



DIE KANTONSSCHULE IN ZÜRICH.



MEMORABILIA TIGURINA

oder

Chronik

der

Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich

1840 bis 1850

von

Friedrich Vogel,

Sekretär des Bauwesens, Mitglied der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.



Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß

1853.

Vorbericht.

Nachdem der Unterzeichnete im Jahr 1841 die Zürcherischen Memorabilien der Jahre 1820—1840, die sich genau an die von ihm ebenfalls neu bearbeiteten Chroniken von Bluntschli, Werdmüller und Erni anschließen, im Druck herausgegeben hatte, glaubte er für längere Zeit mit einer Fortsetzung derselben zuwarten zu sollen. Nach Abfluß des Dezenniums von 1840—1850 wurde indeß von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß ich die Chronik bis dahin fortsetzen möchte. Ich entschloß mich, obschon Andere der Ansicht waren, der abgelaufene Termin sei zu kurz, noch einmal zu einer solchen Arbeit, und glaube die Rechtfertigung dieses Unternehmens darin zu finden, daß die Jahre 1840—1850 überaus reich an Begebenheiten aller Art waren. Ich erinnere dabei nur an den reichhaltigen Stoff, den die politischen Begebenheiten von der Aargauischen Klosteraufhebung an bis zur Ein- und Durchführung der neuen Bundesverfassung darbieten, an die Kartoffelkrankheit, die in ihrem Gefolge einherschreitende Theurung und die Maßnahmen gegen dieselbe, an die Straßenanlagen und Bauten, welche der Staat, die Städte Zürich und Winterthur und fast alle Gemeinden ausführten, an die großartigen Unternehmungen, welche auf dem Wege der gesellschaftlichen Verbindung entstanden, Eisenbahn, Erweiterung der Dampfschifffahrt u. a., und an das viele Schöne und Gute, welches durch zahlreiche Vereine ins Leben gerufen wurde.

Die Quellen, aus welchen die Chronik von 1840—1850 bearbeitet wurde, sind großentheils die nämlichen, die ich bei der Bearbeitung derjenigen von 1820—1840 benutzte, und zwar bezüglich auf die Natur- und politischen Begebenheiten eigene täglich aufgezeichnete Wahrnehmungen, sodann die Protokolle des Regierungsrathes, die Tagesblätter, die namentlich über den Sonderbundskrieg erschienenen Druckschriften, bezüglich der Hauptabschnitte Staat und Kirchgemeinden die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes, Rechnungen, schriftliche Mittheilungen aus allen Gemeinden des Kantons, bezüglich der

Städte Winterthur und Zürich Protokolle und Rechnungen der betreffenden Behörden, endlich mit Hinsicht auf Gesellschaften und Vereine eine Menge Broschüren aller Art und, wo diese nicht genügend waren, schriftliche Mittheilungen von Seite derselben.

Es darf wohl kaum erwähnt werden, daß die Verarbeitung des massenweise vorhandenen Stoffes keine geringe Arbeit war und bedeutende Ausdauer erforderte.

In der äußern Form weicht die vorliegende Chronik von meinen beiden früheren darin ab, daß der Stoff in mehrere Hauptabschnitte zerlegt worden, während in den leztern derselbe ohne weitere Rücksicht von Anfang bis zum Schlusse alphabetisch durchgeführt ist. Die Abweichung geschah auf mehrfachen Wunsch hin in der Absicht, Gleichartiges beisammenzufinden. Jeder Hauptabschnitt ist indeß alphabetisch durchgearbeitet, und ein genaues Spezialregister macht es möglich, jede gewünschte Notiz schnell auffinden zu können.

Wenn ich nun denjenigen Behörden, die mich durch Gestattung der Benutzung ihrer Protokolle und Rechnungen, und den zahlreichen Privaten, die mich durch schriftliche Mittheilungen bei meinem Unternehmen unterstützten, hiemit meinen Dank abstatte, so geschieht dieses in erhöhtem Maße gegen den Herrn Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau, welcher nicht bloß das gesammte Manuscript der Chronik durchlas und, wo es nothwendig war, berichtigte, sondern auch selbst einige Artikel lieferte und dem Werke durch eine Darstellung der ältesten Sagen, den Kanton Zürich betreffend, eine sehr werthvolle Zugabe machte, die am Schlusse desselben angereiht ist. Der Verlagshandlung gebührt für die Ausstattung der Chronik mit sechs schönen Kupferstichen ebenfalls mein Dank.

Haben die Schlußworte des Vorberichtes zu meiner Chronik vom Jahr 1841 sich mit Bezug auf die Gesinnung des Volkes des Kantons Zürich bis dahin freudig erfüllt, so bleibt nur zu wünschen übrig, daß dasselbe den Pfad der Mäßigung auch später nie mehr verlasse, in guten und bösen Tagen standhaft an dem Gesammtvaterlande festhalte und demselben in allem Guten vorangehe!

Geschrieben am Osterstag 1853.

Der Verfasser.

Allgemeines.

Naturereignisse.

1841.

Am Neujahrstag war das ganze Land, Berg und Thal, mit Schnee bedeckt, ohne daß es kalt war, und der Verkehr in Schlitten sehr lebhaft *. Den 10. Jenner fiel bedeutend Schnee. Am 11. trat aber Föhnwind ein, Regen fiel und der Schnee fing an zu schmelzen, bis am 19. wieder der Nordwind das Uebergewicht erhielt. Vom 23. an fiel wieder neuer Schnee, namentlich aber am 26. Am folgenden Tag trat etwelches Thauwetter ein, am 29. fiel neuer Schnee, und nun trat bei hellem Himmel Kälte ein, die bis am 4. Februar fortdauerte. Um diese Zeit galt das Weißbrod (à $2^1/_4$ Pfd.) $5^1/_2$ ß., und entsprechend diesem wohlfeilen Preis standen auch diejenigen der andern Lebensmittel.

Vom 5. Februar an trat Thauwetter ein, vom 15. bis 18. waren herrliche Tage, wo die Sonne bereits sehr warm gab, am 18. entstand ein Föhnsturm, der den Schnee immer mehr wegschmolz, bis am 23. wieder ein neuer sich legte und die Luft kälter wurde. Am 4. März regnete es, bis zum 8. war ein steter Wechsel von Schmelzen und Frieren. Am 9. wurde der Biswind Meister, reinigte die Luft, und es folgten nun die schönsten Tage mit frischem Luftzug bis am 19., dann aber am 20. trat eine eigentliche Frühlingswärme ein, die das am 22. stattfindende Fest des Sechseläutens sehr angenehm machte. Hierauf wurde es wieder etwas kühler und am 30. brachte ein heftiger Wind Regen und Schneegestöber. Im April wechselten, wie es sein soll, schöne und warme mit rauhen und unfreundlichen Tagen ab; am 13. erschien das erste Gewitter; vom 24. an trat eine herrliche Frühlingswärme ein; vom 26. bis zum Schlusse des Monats war es heiß und schwül wie im Sommer, und so ging auch der Mai ein; am 1., wo, als dem großen Markttage, zu Zürich ein reges Leben herrschte, erreichte die Hitze 18 Grade, es drohte ein Gewitter, das sich aber in einen fruchtbaren Regen verwandelte. Den ganzen Monat hindurch war die Witterung ausgezeichnet gut und fruchtbar, den Tag hindurch die Luft meist hell, zum Theil schwül und auf den Abend und in der Nacht fiel dann häufig warmer Regen, zum Theil mit Gewittern begleitet, die aber meist in der Ferne sich entleerten, wie am 6., 18., 25., 27. (dieses war bereits mit etwas Hagel begleitet), 28. Heftiger war ein solches mit Wolkenbruch begleitet am 29., das sich Abends um 4 Uhr entwickelte und sich mit verheerendem Hagelschlag über die Gemeinden Uitikon, Ringlikon, Birmenstorf, Landikon und Bickweil bei Ottenbach entleerte und dort den Bäumen, Sommerfrüchten und Reben empfindlichen Schaden zufügte. Auch am 30. gab es ein Gewitter, das sich aber in Regen auflöste. Die herrliche Witterung dieses Monats hatte auf alle Pflanzen einen wohlthätigen

* Die Witterungsnotizen betreffen hauptsächlich das Thal des Zürichsees und der Limmat.

Einfluß, die Bäume blühten prächtig. Bis zum 5. Brachmonat dauerte das schöne Wetter fort, dann trat Regenwetter und hierauf bis zum 16. rauhe Witterung ein. Hierauf wurde es wieder schön, am 18. zeigte sich nach einem leichten Regen ein schöner doppelter Regenbogen. Den 22. Abends zwischen 3 und 4 Uhr fand in der Umgegend von Zürich ein heftiges Gewitter statt. Gerade war eine Abtheilung Kavalleristen vor dem Stall im Schützenplatz aufgestellt, um nach der Reitschule zu reiten; die Mannschaft stand noch neben den Pferden, plötzlich fiel ein Strahl einem Baume nach hinunter, traf eines der Pferde, das augenblicklich todt war, und warf den Reiter auf die andere Seite. Dieser war anfangs betäubt, und man glaubte eine Lähmung an seinen Füßen zu bemerken, allein durch sogleich vorgenommenes Reiben trat die Zirkulation des Blutes wieder ein; kurze Zeit nachher befand er sich wieder ganz wohl.

Viel schwerere und wichtigere Folgen hatte ein mit einem heftigen Orkan verbundenes Gewitter, das sich am 23. Juni Abends über einen Theil der östlichen Gegenden unsers Kantons entleerte. Es kam von Hütten her über Richterschweil hin und schädigte schon hier durch Hagel nicht unbedeutend. Dann trug der Orkan das Gewitter in dichter, die Luft verfinsternder Masse über den See, wo in der Mitte desselben oberhalb Stäfa das Dampfboot, der Linth-Escher, sich befand. Das Schiff gerieth in einen furchtbaren Kampf, und nur der Besonnenheit des Kapitäns und der Ausdauer der Mannschaft, denen der Hagel die Hände blutig schlug und von denen mehrere Löcher in den Kopf bekamen, war nächst Gottes Hülfe die Rettung des Schiffes zu danken; alle Passagiere wurden seekrank. Von dem See hinweg zog sich das Gewitter unter entsetzlichem Gebrause über Feldbach, wo die Reben ganz zernichtet wurden, Hombrechtikon, Rüti, Bubikon, Wald, Dürnten und einen Theil der Gemeinde Hinweil hin bis zum Allman, wo seine Gewalt gebrochen wurde. Es verwandelte in wenigen Minuten die Fluren in eine eigentliche Wüste, indem die Schloßen da und dort die Größe von Hühnereiern hatten. Ueberall wurden die Bäume größtentheils entwurzelt, zerrissen oder sonst geschädigt. Der Hagel, welcher in schauerlicher Masse fiel und die ganze Gegend in eine eigentliche Dunkelheit einhüllte, zerschmetterte Alles, zernichtete Feld- und Baumfrüchte gänzlich, verwüstete die Aecker und Wiesen längs den Bergen durch Schwemmung, und es schädigte der Sturm auch eine Menge Wohnungen hart. Fünf Scheunen stürzten allein in der Gemeinde Bubikon, wo es am schrecklichsten herging, zusammen, und in den Waldungen rings umher sah man nachher nur ein schauerliches Chaos. Das Oberforstamt meldet in seinem Jahresbericht, daß allein in der Staatswaldung zu Rüti zirka 1500 Klafter Nadelholz geworfen worden seien. Viele Menschen, die sich gerade auf den Feldern oder auf der Straße befanden, wurden zum Theil schwer an den Gliedern verwundet, Viele warf der Sturm zu Boden oder riß sie weit hinweg — doch kein einziger Mensch büßte sein Leben ein, obschon mehrere Personen in Scheunen und Torfhütten sich flüchteten, die zusammenstürzten. — Von Thieren büßte nur ein Stück Rindvieh das Leben ein; die Störche auf dem Kirchthurm zu Dürnten blieben unversehrt, da die Alten die Jungen mit ihren Flügeln deckten. Noch 3—4 Tage nach dem Gewitter lag der Hagel stellenweise anderthalb Fuß hoch. — Die Gemeinden Goßau, Hinweil und Grüningen beeilten sich, mit zahlreicher Mannschaft alsobald thätige Hülfe zu leisten, damit möglichst bald Steg und Weg hergestellt, auf Feldern und Wiesen das Nöthigste angeordnet werde. Die Regierung ordnete am 26. zwei ihrer Mitglieder in die betreffende Gegend ab. Diese bildeten in Zuzug verschiedener dortiger Beamten eine Unterstützungskommission, und dieselbe verschaffte den Geschädigten Arbeiter, um die Felder und Wiesen zu reinigen, denen vom Staat

6 Bzn. täglich für ihre Verköstigung zugesichert wurden, traf Anstalt zur Herbeischaffung von Sämereien, leistete 8 Eigenthümern von Gebäuden in der Gemeinde Bubikon und einem in der Gemeinde Fischenthal Vorschüsse zu Herstellung derselben, und traf die Anordnung, Schindeln aus den benachbarten Staatswaldungen zu Herstellung der vielen beschädigten Dachungen abzuliefern. Auf Bericht der Kommittirten hin beschloß der Regierungsrath am 1. Heumonat, daß Sonntags den 11. in allen Gemeinden des Kantons eine Liebessteuer für die Geschädigten erhoben werden solle, und er erließ zu diesem Behuf folgende Kundmachung:

Liebe Mitbürger!

Wenn der Ruf, den wir vor anderthalb Jahren an Euch richteten, den schwer heimgesuchten Miteidgenossen in mehreren Bergkantonen durch die That Euere Theilnahme zu bezeugen, damals allgemeinen und tiefen Anklang bei Euch fand, so wenden wir uns jetzt um so weit zutrauensvoller an Euch, wo es gilt, einem Theile der eigenen Kantonsmitbürger in schwerer Bedrängniß und Noth beizustehen.

Mittwoch den 23. vorigen Monats ist ein furchtbarer Orkan, wie er vielleicht seit Jahrhunderten in unserm Kanton nie stattgefunden hat, über einen Theil der Bezirke Meilen und Hinweil, besonders über die Gemeinden Bubikon, Dürnten, Rüti, Wald, in minderem Maße über diejenigen von Männedorf, Hombrechtikon, Stäfa, Hinweil und einige Ortschaften der Gemeinde Grüningen eingebrochen. Binnen kurzer Zeit waren durch die ungewöhnlich großen Schloßen alle Feldfrüchte, welche dieses Jahr in so reicher Fülle zu geben versprach, zerschmettert; an manchen Orten so sehr, daß es nicht mehr möglich war, zu unterscheiden, welche Getreideart vorher da gestanden hatte. Durch den furchtbaren Sturm wurden viele Hunderte der schönsten Obstbäume entwurzelt, die übrigen stehen entblättert wie im Winter da. Eben so große Verheerungen zeigen sich in den Waldungen. Sogar Wohnungen und Scheunen vermochten nicht seiner Macht zu widerstehen; viele wurden bedeutend beschädigt, einige zertrümmert.

Trauernd sehen die schwer Getroffenen auf ihr verheertes Eigenthum, Viele beinahe verzweifelnd, da sie durch sich selbst nicht stark genug sind, um die Zerstörung zu heben. Die Kräfte mangeln ihnen, um ihre Felder zu reinigen, die Sämereien, um sie neuerdings zu bestellen, das Bauholz, um die Wohnungen und besonders die Scheunen wieder herzustellen. Nur der Gedanke kann sie aufrecht erhalten, daß es ihnen durch die werkthätige Theilnahme ihrer Mitbürger und Mitchristen, unter des Allmächtigen Schutze, so wie eigener Anstrengung, allmälig gelingen werde, sich aus ihrer unglücklichen Lage herauszuarbeiten.

Deßwegen lassen wir an Euch, liebe Mitbürger, die Einladung ergehen, Jeder nach seinen Kräften, den so schwer Bedrängten beizustehen. Denket Euch in ihre Lage, denket Euch, was Ihr selbst in derselben wünschen würdet!

Laßt uns Alle, indem wir unsere Gaben spenden, eingedenk sein, daß treues Zusammenwirken zur Linderung der Noth eine Bedingung der Wohlfahrt des Vaterlandes und werkthätige Bruderliebe die schönste Pflicht des Christen ist.

Wir verordnen demnach, daß in allen Gemeinden des Kantons eine Liebessteuer für die Beschädigten der Bezirke Meilen und Hinweil eingesammelt werde, und zwar entweder Sonntags den 11. Heumonat in der Kirche oder in der gleichen Woche von Haus zu Haus.

Die Stillstände werden im Vereine mit den Gemeindräthen bestimmen, welches Verfahren (mit Rücksicht auf Geld- oder Naturalbeiträge) in jeder Gemeinde zu beobachten sei, und beförderlich den Ertrag der Steuer, in wie weit dieselbe in Geld besteht, den Statthalterämtern zu Handen des Regierungsrathes zuzustellen, in wie weit dieselbe in Naturalien besteht, das Weitere gewärtigen.

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 4. Heumonat in allen Kirchen von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben Zürich, den 1. Heumonat 1841.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

Der Schaden, den das Gewitter angerichtet hatte, wurde amtlich folgendermaßen geschätzt:

Gemeinde Wald	Fr.	45,497.	88 Rp.
" Fischenthal	"	12,731.	67 "
" Rüti	"	25,211.	13 "
" Dürnten	"	49,512.	18 "
" Bubikon	"	121,777.	23 "
" Hinweil	"	18,836.	39 "
" Grüningen	"	1,545.	82 "
" Hombrechtikon	"	68,404.	84 "
" Hütten	"	3,370.	42 "
" Richterschweil	"	14,978.	18 "
" Männedorf	"	7,172.	— "
" Stäfa	"	47,349.	4 "
	Fr.	416,386.	78 Rp.
Gebäudeschaden zu Bubikon	"	7,360.	— "
Obstschaden zu Bubikon	"	1,789.	— "
Obstschaden zu Grüningen	"	371.	— "
Grasschaden zu Rüti	"	4,000.	— "
Fensterschaden zu Hombrechtikon	"	289.	— "
	Fr.	429,906.	78 Rp.

Die Liebessteuer ertrug an baarem Geld Fr. 55,910. 67 Rp., an Naturalien Fr. 6,328. 88 Rp. Der Staat gab für Reinigung der Felder und Wiesen, Sämereien und Schindeln einen Beitrag von Fr. 3,235. 32 Rp.

Am 25. Juni war das Wetter wieder herrlich, die Hitze aber sehr groß, so daß sich am folgenden Tag Abends abermals ein Gewitter sammelte, das indeß in einen äußerst heftigen Windstoß sich auflöste, bei dem auf dem Zürichsee zwischen Richterschweil und der Ufenau ein mit Steinen beladenes Schiff umschlug und einer der Schiffleute ertrank; sein Gefährte hingegen konnte sich auf das umgeworfene Schiff schwingen und wurde von Fischern aus jenem Dorfe gerettet.

Diese wiederholten Gewitter kühlten die Luft merklich ab, und es trat nun vom 27. an Regenwetter ein, die Blätter der Reben fingen an, sich gelblich zu färben, das Korn war mager, und es bemächtigten sich der Gemüther um so mehr ängstliche Sorgen wegen der Ernte, als auch noch im Anfang des Juli das Wetter sich nicht bessern wollte. Der Preis des Brodes ($2^1/_4$ Pfd.) stieg

auf $6^1/_2$ ß., der niedrigste Kornpreis beim Kornhaus stand per Malter 10 fl., der höchste 12 fl., das Viertel Hafer galt 13—18 ß.

Nachdem vom 6. bis 9. Juli die Witterung besser, doch kühl gewesen war, trat am 10. wieder Regenwetter ein, das bis am 16. fortdauerte und mit dem zuweilen auch Stürme verbunden waren, z. B. am 14. Juli, wobei am Zürichhorn ein Schifflein mit zwei Männern sank, von denen der eine durch 4 herbeieilende Steinmetzgesellen und 3 Bürger von Riesbach gerettet wurde, der andere, gebürtig von Locle, ertrank. Die beiden ersten Hundstage gingen recht schön ein; am dritten, Sonntags den 18., gab es bei einer Sonnenfinsterniß eine ganz eigenthümliche Naturerscheinung. Morgens, bald nach 6 Uhr, erhob sich, nachdem einige Zeit vorher in der oberen Luft ein ganz eigenthümliches Tosen gehört worden war, bei hellem Himmel ein fürchterlicher Südwind (Föhnsturm), so daß die ältesten Leute sich nicht erinnerten, einen solchen erlebt zu haben, der sich durch ganze Wolken von Staub ankündigte, welche er vor sich her trieb. Der Zürichsee gerieth in heftige Wallung, die Wellen fingen an über die Ufer zu schlagen, die ganze Atmosphäre kam in Bewegung, und die Luft war so warm wie in einem Backofen. Der See war ganz weiß und grün gefärbt. Eine Menge Bäume wurden ihrer Aeste beraubt, so z. B. im Schützenplatz, wo der Boden ganz mit solchen übersäet war. Im Kratz wurde die eine Badhütte zerrissen, die andere geschädigt, da und dort Schiffe losgerissen und Uferanlagen weggeschwemmt; die Blätter der Bäume welkten augenblicklich. Eine Menge Menschen standen während der ganzen Naturerscheinung, die bis gegen 10 Uhr dauerte, an den Ufern. Das Thermometer zeigte schon im Anfang derselben 22° über Null und stieg bis auf 28°. Das Dampfschiff Linth-Escher kam noch zeitig genug in Zürich an, hatte aber sehr schwer zu landen, der Republikaner dagegen, dessen Fahrt gerade in die heftigste Periode des Sturmes fiel, warf bei Kilchberg Anker, setzte die Passagiere aus und kehrte nach Richterschweil zurück. Von 11 Uhr an verwandelte sich der Sturm in einen Südwestwind, der bis zum Abend fortdauerte, der Sonnenuntergang war herrlich und mit Regenbogenfarben begleitet.

Bis zum Ende des Monats war die Witterung abwechselnd, am 23. bis 26. so kühl, daß es einmal sogar am frühen Morgen einen Reif hatte. Im August war es abwechselnd schön und regnerisch, im Ganzen, namentlich in der zweiten Hälfte des Monats, kühl, von Hitze keine Rede bis am Schluß. Der Tag der Schwamendinger Volksversammlung (29. August) war sehr heiß, ebenso die beiden letzten Tage; am 31. entleerte sich ein Gewitter. — Die Ernte fiel im Ganzen nicht günstig aus, indem die Menge des Einzuerntenden den Erwartungen nicht entsprach, die Qualität der Frucht war dagegen befriedigend. Der Preis des Kornes stand um diese Zeit zwischen 10 fl. und 12 fl. 25 ß. per Malter, das Viertel Hafer galt 13—18 ß., das Weißbrod 6 ß. 3 Rp. Der Herbstmonat war bis zum 7. regnerisch, dann trat bis zum 15. herrliche Witterung ein, wobei die Hitze bedeutend war, hierauf war es bis zum 24. abwechselnd, am 25. stürmisch, vom 27. bis zum Schlusse schön, am letzten Tag heiß. Die drei ersten Tage des Oktobers waren sehr schön, dann aber trat mit heftigem Sturmwind, der namentlich am 6. wüthete, regnerische und kühle Witterung ein, die mit schönen, hellen Tagen wechselte; am 21. fiel Reif und es war kalt, und da diese kühle, obgleich helle Witterung bis zum Ende des Monats fortdauerte, so begann überall die Weinlese. Der Ertrag war ein kleiner, vielleicht kaum der zehnte Theil eines guten Herbstes; die Qualität wurde dagegen, weil die Beeren sehr klein waren, gut, und war seit 1834 die beste. Der Wein galt 18—22 fl. per Saum.

Die Obstarten geriethen noch besser, als man bei der in vorigen Jahren stattgehabten überaus

großen Fruchtbarkeit der Bäume erwarten konnte. Die Ergiebigkeit der Futterkräuter war dagegen ziemlich gering, und auch die Kartoffeln entsprachen den Erwartungen in Bezug auf die Menge nicht. Der November war bis zum 14. günstig, d. h. mild, und namentlich der Martinstag sehr schön, dann aber brachte ein heftiger Wind Schnee, der indeß am 19. wieder wegschmolz, und es folgten einige warme Tage. Am 25. schneite es wieder, doch blieb der Schnee nur ein paar Tage; der Schluß des Monats war mild, ebenso der Anfang des Christmonats bis zum 7., von da an bis zum 17. regnete es meist, dann war es bis zum 29. abwechselnd schön und regnerisch; am 30. fiel Schnee und verspürte man zu Eglisau eine Erderschütterung.

1842.

Im Anfang dieses Jahres stand der Kornpreis zwischen 11 fl. 35 ß. und 13 fl., das Weißbrod galt 6 ß. 3 Rp., die Kartoffeln per Sester 10 ß., das Viertel Hafer 12—15 ß.

Der Neujahrstag war trübe, nur mäßig kalt; am 3. gab es noch mehr Schnee, vom 4. bis 8. herrschte der Nordwind und die Kälte nahm zu, ließ aber am 9. wieder nach, doch konnte der Boden überall zum Schlittenfahren benutzt werden, zumal es noch mehr Schnee gab, namentlich am 23.; so dauerte leidliches Winterwetter bis am Schlusse des Monats fort, der stürmisch war, und bis am Anfang des Hornung. Vom 3. bis 20. lag alle Morgen ein dichter, zuweilen sinkender Nebel über dem Boden, der Nachmittag war dagegen hell und klar. Am 23. und 24. herrschte eine eigentliche Sommerwärme, und es blühten bereits einige Pflanzen; am 25. legte es starken Schnee. Der Preis des Weißbrodes stieg Ende dieses Monats bis auf 7 ß. 1 Rp., da die Kornpreise zwischen 12 fl. 20 ß. und 13 fl. 30 ß. standen.

Mit dem 1. März trat eigentliche Frühlingswitterung ein; am 2. kam der Eisgang der Sihl; bis zum 6. waren die Tage sehr schön und trocken, dann aber gab es Regen und stürmische Witterung, und namentlich am 10. machte sich ein außergewöhnlich heftiger Weststurm fühlbar, der eine Menge Bäume umwarf und zu Winterthur viele Dächer schädigte, worauf das Wetter bis am 15. unfreundlich blieb. Ein ähnlicher Sturmwind wüthete am 18. Am 19. bedeckten sich die Berge wieder mit Schnee; nasses, feuchtes oder rauhes Wetter herrschte bis am 28., die letzten Tage des Monats waren dagegen warm und angenehm; höchst unlustig die ersten Tage des April; bis zum 9. wechselte das Wetter. Den 8., Abends, bei einem heftigen Sturme ertrank auf dem See ein Schiffmann. Am 10. brachte ein schneidender Wind Kälte; Bäche und einzelne Brunnen froren zu; am 13. trat wieder Frühlingswärme ein; am 16. und 17. war es rauh, dann aber war das Wetter bis am 30. herrlich, die Wärme so groß, daß bereits Gewitter drohten, so auch am 1. und 2. Mai, den Wahltagen unsers Volkes. Am 4. trat der ersehnte warme Regen ein, doch blieb es bis am 6. schön; am 10. dagegen war es so kalt wie im Winter und den Blüthen drohte Verderben; am 11. fiel ein Reif, der indeß durch sofort eintretenden dichten Nebel unschädlich ward, sodann folgten wieder schöne warme Tage, namentlich am Pfingstmontag (den 16.). Bis am Schlusse des Monats wechselten düstere mit schönen Tagen; die steigende Hitze verursachte Gewitterwolken, die sich aber selten in Regen auflösten. Der ganze Monat war vorherrschend trocken, was den frühen Gewächsen schädlich wurde. — Der Brachmonat war sehr schön und trocken, die Hitze stieg allmälig, namentlich am 13. und 14. Erst am 20. trat ein

Gewitter ein, das sich indeß in einen heftigen Platzregen auflöste, der in kurzer Zeit viele Straßen der Stadt in Bäche verwandelte. Das Wetter war vom 23. an drückend heiß, und überall klagte man sich über große Trockenheit des Bodens. Die Preise des Kornes standen um diese Zeit zwischen 13 fl. und 14 fl. 5 ß., das Brod galt $7^1/_2$ ß. — Im Anfang des Juli war es sehr heiß, am frühen Morgen des 5. gab es ein Gewitter, das die dürstende Erde sehr wohlthätig befeuchtete; am 12. entlud sich ein solches, das mit Hagel begleitet war, über einen Theil des Bezirkes Uster und richtete in den Gemeinden Egg und Mönchaltorf Schaden an; am 14. Morgens lagerte sich ein eigenthümlich brenzlich riechender Nebel über der Erde. Vom 15. bis 20. war die Witterung herrlich, bis am Ende des Monats dann aber sehr wechselnd. Im August gab es bereits am Morgen häufig Nebel und auf denselben meist herrliche Tage, die mit großer Hitze, welche am 25. sehr hoch stieg, bis am 30. fortdauerten. Diese Hitze war dem Gedeihen der Pflanzen, namentlich den Reben sehr förderlich. Die Futterkräuter, so wie einige Getreidearten wurden in etwas geringer Quantität gesammelt, dagegen war die Qualität sehr befriedigend. Im September trat am 4. auf einen dichten Nebel herrliche Wärme ein und so täglich bis am 7., von da bis am 14. dagegen war das Wetter veränderlich, meist regnerisch, doch die Luft warm. Vom 15. bis 19 hatte es am Morgen dichte Nebel (Traubenbeißer), die Nachmittage waren sehr schön, dann aber bis am 30. trat häufig Regen ein und das Wetter blieb auch im Oktober bis am 6. unbeständig; besser, meist mit Nebel am Morgen, wurde es vom 7. an, allein am 10. fiel schon ein starker Reif und beförderte die Weinlese, die bald nachher allgemein begann. Die Qualität des Weines, zwar nicht den anfänglich gehegten Erwartungen entsprechend, mußte doch zu den bessern gerechnet werden, wobei indeß der Umstand, daß die Trauben sehr ungleichzeitig reiften, indem die einen schon faulten, während die andern kaum reif waren, zur Folge hatte, daß der Wein sich lange nicht aufklärte und zähe ward. Der Preis betrug von 6 fl. 20 ß. bis 10 fl. per Saum. Die Kartoffeln waren kräftig und schmackhaft und in bedeutender Menge vorhanden. Unter den Steinfrüchten gab es viele Kirschen, hingegen mißriethen die Zwetschgen fast gänzlich. Der Ertrag der Apfelbäume war in allen Beziehungen vortrefflich; geringer dagegen derjenige der Birnbäume. Am 30. Oktober fiel bereits Schnee. Der November ging nebelicht und kalt ein; besonders war es sehr kalt am Martinstag, dann aber am 12. trat schnell wieder wärmere Luft ein, am 15. heftiger Regen, und am 16. und 17. konnte man auf den Straßen fast nicht wandeln, am 18. brachte ein scharfer Nordwind Kälte (6 ° unter Null); schon am 20. aber war der Himmel am Morgen glühend roth und fiel wieder Schnee und Regen, und das Wetter blieb im Ganzen bis am Ende des Monats unfreundlich. Im Christmonat lag bis zum 17. beinahe täglich ein dichter Nebel über der Erde; am 28. löste sich derselbe in Regen auf, und das Wetter blieb bis am Ende des Monats schwankend.

1843.

Am Neujahrstag schneite es und war sehr unfreundlich, ebenso am Berchtoldstag. Am 7. Jenner war überall Schlittbahn, die aber am 8. verwischt wurde, da ein heftiger Sturmwind Regen brachte. Sofort indeß trat wieder der Nordwind ein und brachte Schnee, der am 11. sich neuerdings in Regen verwandelte. Der Föhnwind herrschte, die Luft war warm, und am 13. ein eigentlicher Frühlingstag, wo z. B. zu Greifensee mehrere Pflanzen blühten; am 14. schneite es wieder; in der

Nacht vom 15. auf den 16. wüthete ein heftiger Sturmwind; am 18. trat stärkere Kälte ein und hielt bis am 25. an, worauf am 28. heftiger Regen, mit Wind begleitet, fiel. Am 3. Hornung brachte ein rauher Westwind wieder Schnee, der sich bis am 6. anhäufte; der 7. und 8. waren helle Tage; am 9., Abends 7 Uhr, hatte der Mond einen vollständigen Ring, und bis zum 27. fiel nun weder Schnee noch Regen, zuweilen war es hell, zuweilen aber düster und nebelicht. Der Fruchtpreis stand um diese Zeit zwischen 10 fl. 30 ß. und 12 fl. 15 ß., der Brodpreis auf 6½ ß., das Viertel Hafer galt 18 bis 24 ß. — Der Anfang des März war unfreundlich, am 3. wurde die Luft hell, es trat aber Kälte ein, namentlich am 5. und 6. Nicht viel weniger kalt blieb es bis am 10.; am 14. brachte der Westwind Regen, am 17. trat warme, helle, freundliche Frühlingswitterung ein, und an diesem Tage und an den folgenden bis am 29. sah man jeden Abend gegen Südwest von halb 8 bis gegen 9 Uhr eine schöne Erscheinung, die in einem langen Lichtstreif gleich einem Kometen bestand, mit Bezug auf welche einige Naturforscher glaubten, sie sei ein Thierkreislicht, andere sie wirklich für einen Kometen ansahen. Am 22. zeigte sich eine ähnliche Helle im Osten von Zürich. Obschon der Himmel zuweilen trübe war, blieb die Luft bis am 25. warm und der Boden trocken, so daß es Märzenstaub genug gab; am 26. aber schneite es, und am 27., dem Sechseläuten, schneite und regnete es. Erst am 30. wurde die Luft wieder warm. Am 4. April hatte es schon am frühen Morgen einen Regenbogen, schweres Gewölk hing am Himmel, das sich Abends bei heftigem Sturm in Platzregen auflöste. Es blieb bis am 10. regnerisch; in der Nacht aber auf den 11. fiel ein so großer Schnee, daß viele Baumäste brachen. Im Stallikerthal lag er 2 bis 3 Fuß hoch, und die Oelsaat wurde überall stark geschädigt. Sehr bedenklich waren die Nächte auf den 12. und 13., indem in vielen Kantonstheilen die Blüthen des Steinobstes und der Aepfel bedeutend litten; verschont blieben dagegen die Blüthen der Birnen. Immer noch wehte ein scharfer Wind, bis am 17. Regen eintrat; bis am 28. blieb es meist unfreundlich, die beiden letzten Tage des Monats waren dagegen schön und warm. Der 1. Mai war ebenso ein ausgezeichnet schöner Tag so wie auch der 3.; vom 7. bis 13. war es dagegen regnerisch und zum Theil kühl, und man fing an zu besorgen, daß die Witterung dem Erdäpfelsamen nachtheilig werden könnte. Mit Unterbruch eines einzigen Tages dauerte dieses Wetter bis zum 19. fort, ja am 18. lag sogar Schnee am Uetliberg. Der 20. war ein schöner, warmer Tag; am 21. trat wieder nasses Wetter ein und dauerte bis am Schlusse des Monats fort. Am 29. donnerte es bei strömendem Regen und es fiel vermischt mit demselben Hagel. Der Kornpreis stand jetzt zwischen 10 fl. 20 ß. und 12 fl. 30 ß., der Brodpreis auf 6 ß. 1 Rp. Mit dem 1. Brachmonat wurde das Wetter wieder schön, am 2. heiß; am 4. und 5. (Pfingsten) regnete es, was man, wie bekannt, sehr ungern sieht, und wirklich dauerte regnerische und unfreundliche Witterung bis zum 13. fort. Die Tage vom 14. bis 18. waren sehr schön, ebenso diejenigen vom 21. bis 24.; der Schluß des Monats war dagegen regnerisch. Im Heumonat trat mit dem Abend des 3. ausgezeichnet schönes Wetter ein, allein vom 7. bis 11. war es wieder sehr veränderlich, vom 13. bis 15. unlustig, vom 16. bis 19. schön, und solcher Wechsel fand wiederholt statt. In der Nacht vom 22. auf den 23. wüthete ein Sturmwind, worauf einige Tage höchst unlustiges Wetter eintrat; bis am Schlusse des Monats blieb dasselbe theils regnerisch, theils veränderlich. Das Futter gerieth ziemlich gut.

Auch im August fand ein Wechsel des Wetters statt; der 2. war ein ausgezeichnet schöner Tag, der 5. ein unlustiger Regentag; vom 7. bis 10. war es schön, am 12. und 13. regnerisch,

vom 14. bis 23. meist sehr schön, was der Kornernte sehr zu Statten kam; die Hitze stieg am 20. hoch und es entleerte sich Nachmittags ein starkes Gewitter mit Hagel über den Bezirk Affoltern, wodurch mehrere Gemeinden hart geschädigt wurden, namentlich Aeugst, wo die noch nicht eingesammelte Frucht und das Obst ganz zerschlagen wurden, und Mettmenstetten, wo die Bäume und Reben so stark geschädigt wurden, daß man fürchtete, sie werden auch in den nächsten Jahren keine Frucht bringen, ebenso in der Gemeinde Rifferschweil der Hof Gerensteg und in der Gemeinde Stallikon der Weiler Buchenegg. Das Gewitter zog sich über den Albis gegen den See und schädigte namentlich auch Adlischweil. Auf dem See war der Sturm so heftig, daß die Dampfschiffe in ihrer Fahrt aufgehalten wurden. Der Gewitterschaden, der auf Fr. 15,844. 82 Rp. geschätzt wurde, veranlaßte den Regierungsrath, zu bewilligen, daß in den übrigen Gemeinden des Bezirkes Affoltern eine Liebessteuer für die Geschädigten erhoben werden dürfe, die 1250 Fr. ertrug. — Am 21. schädigte ein ähnliches Gewitter die beiden Gemeinden Seuzach und Hettlingen. Der Schaden an Früchten und Feldern wurde auf 10,866 Fr. geschätzt. Erstere Gemeinde erhielt von der Regierung einen Beitrag von 420, letztere von 480 Fr. — Der 24. war ein sehr unfreundlicher Tag, vom 25. an bis an das Ende des Monats war die Luft dagegen hell und das Wetter sehr schön, die Hitze groß. Die Getreidearten gaben durchgehends viele Garben, doch lieferten diese nur wenig, nicht sonderlich schwere Körner. Der Fruchtpreis stand um diese Zeit zwischen 11 fl. 15 ß. und 15 fl. 25 ß., der Brodpreis war in Folge der theilweise ungünstigen Ernte bis auf $8^1/_2$ ß. angestiegen. Der Herbstmonat fing mit schöner Witterung an, doch stellten sich am Morgen bereits Nebel ein und die Luft war kühl; erst am 8. wurde es wieder heiß, und am 10. entleerte sich in der Nacht ein Gewitter, das sehr wohlthätig war, da unmittelbar darauf das herrlichste Wetter mit Hitze eintrat, verbunden mit großer Trockenheit des Bodens, die bis zum 28. andauerte, während welcher Zeit man öfter blühende Apfelbäume und das Laichen der Frösche beobachtete; dann trat Regen ein und am 29. schneite es bis weit an die nahen Berge herunter, und ein rauher Wind wehte. Am Schlusse des Monats stand der Frucht- und Brodpreis noch wie Ende August. Der Weinmonat war mit Ausnahme der Tage vom 3. bis 6. höchst unfreundlich, nämlich stürmisch, regnerisch, am 21. so kalt, daß ein starker Reif fiel. In den Weinbergen erfror in Folge dessen, was noch nicht zeitig war, und die Aussicht auf den Herbst ging besonders in den höher gelegenen Weinbergen ganz dahin. Die Weinlese begann nun überall; der Wein wurde nur wenig besser als im Jahr 1805, und an vielen Orten fast unbrauchbar. Er galt 6 bis 8 fl. per Saum. Die Erdäpfel geriethen in Qualität gut, hingegen war das Quantum so gering, daß man von der Juchart wohl noch 20 Viertel weniger erntete, als man erwartete, so daß der Preis derselben stieg. Der Lewat lieferte wenig Oel, hingegen trugen die Buchedern so viele Früchte, daß das Sammeln derselben der ärmern Volksklasse eine beachtenswerthe Erwerbsquelle darbot oder ihr wenigstens das benöthigte Oel lieferte. Der Wintermonat war schöner als der Oktober; bis am 8. war die Luft hell und warm, dann trat nebelichte Witterung ein; vom 20. bis 27. war es warm wie im Sommer, der Schluß des Monats regnerisch, und schon gab es Schnee. Im Christmonat wechselten nebelichte und düstere mit hellen, kalte mit regnerischen Tagen. Dichter Nebel bedeckte die Erde vom 20. an bis am Schlusse des Jahres. Die Kälte stieg allmälig, ohne daß Schnee lag. Der Kornpreis stand nun zwischen 14 fl. 30 ß. und 16 fl. 20 ß., der Brodpreis auf 8 ß. 3 Rp.

1844.

Der Neujahrstag war schön, am Morgen hatte es zwar einen Nebel, dann aber kam die Sonne und es wurde warm. Der 2. (Berchtoldstag) war dagegen sehr unlustig, indem ein rauher Wind viel Schnee brachte, ebenso schneite es am 3. und 4. Am 7. trat Regenwetter ein, am 9. schneite es wieder, und die Kälte nahm zu, stieg namentlich am 12. und dauerte bis am 20. fort, dann trat abwechselnd mit der Kälte einige Male Thauwetter ein; am Schlusse des Monats fiel in den Gebirgen der Schnee massenhaft. Im Hornung war es bis zum 7. kalt (10 ° R.); plötzlich änderte am 8. das Wetter, der Südwestwind brachte Regen und die Wärme erreichte 4 °. Die Witterung blieb sich nun bis am 24. ziemlich gleich, der Himmel war bedeckt, die Kälte mäßig. Am 24. (Matthias) wüthete den ganzen Tag hindurch, namentlich aber Abends, ein starker Föhnsturm und richtete da und dort an Dächern und Kaminen Schaden an. Am 27. kam der erste Storch im Bezirk Regensberg an. Der Kornpreis stand am Ende des Monats zwischen 15 und 17 fl., der Brodpreis auf $8^1/_2$ ß. Der März war im Ganzen ein unfreundlicher Monat, rauh und windig, am 12. fiel Schnee, der 16. war ein schöner, warmer Frühlingstag, ebenso der 31. Am 23. beschloß der Regierungsrath, 4900 Malter Kernen (zwei Drittel gedörrt und ein Drittel ungedörrt) zu dem Preise von 11 fl. 20 ß. das Malter aus den Staatsvorräthen an die Gemeinden zu vertheilen, welch letztere nach ihren Oertlichkeitsverhältnissen in 6 Klassen eingetheilt wurden, und es erhielt jede auf 100 Seelen 1 bis 4 Malter. Die Regierung erließ am 25. März folgendes Sendschreiben an die Statthalterämter für sich und zu Handen sämmtlicher Bezirksräthe, Stillstände und Gemeinderäthe:

In einer Zeit, wo eine wenig ergiebige Ernte, verbunden mit mannigfacher Hemmung der Industrie und der Gewerbe, die Sorge eines großen Theils der Bevölkerung um ihr tägliches Brod gesteigert hat, und wo viele Familienväter mit Bekümmerniß der Zukunft entgegenblicken, fühlen wir uns verpflichtet, ein freundliches, aber ernstes Wort an die sämmtlichen Bezirks- und Gemeindsbehörden zu richten, ein Wort der Ermunterung zum selbstthätigen Handeln; denn jetzt ist noch die Möglichkeit gegeben, einer in einzelnen Gegenden drohenden temporären Noth vorzubeugen, wenn die Kräfte nicht unzweckmäßig zersplittert, sondern übereinstimmend auf den einen Hauptzweck hingeleitet werden.

Die unentbehrlichsten Nahrungsmittel unserer Bevölkerung bilden das Brod und die Kartoffeln, und der, wenn auch nur vorübergehende Mangel des einen oder des andern, würde doppelt schwer auf den unbemittelten Klassen lasten. Mit bedeutenden Opfern von Seite des Staates haben wir dafür gesorgt, daß den Gemeinden ein den dringendsten Anforderungen entsprechendes Quantum Frucht um billige Preise verabfolgt werden kann, aber diese Maßregel bliebe für solche Gegenden unzureichend, wo es wirklich an den nothwendigen Kartoffelvorräthen fehlt. Gerade hier ist es, wo eine umsichtige Thätigkeit der Armenpflegen und der Gemeindräthe segensreich werden soll. Der an sie ergehende Ruf ist um so dringender, als es sich nicht allein darum handelt, für ein Bedürfniß der *Gegenwart* zu sorgen, sondern auch dem ärmern Theile der Bevölkerung den Unterhalt für die *Zukunft* zu sichern.

Die Maßregeln, welche wir Euch hiermit anempfehlen, sollen, ohne Anwendung eines äußern Zwanges, dazu dienen, die vorhandenen Vorräthe an Kartoffeln dem Land so viel als möglich zu erhalten, und in Gemeinden, wo es an solchen gebricht, die Anschaffung des nothwendigen Bedarfs zu bewirken. Dieser Zweck wird nicht unerreicht bleiben, wenn den Anstrengungen der Behörden der mildthätige Sinn der Einzelnen

hülfreich zur Seite steht und wenn die Bewohner der Republik Zürichs die Gesinnungen christlicher Liebe hier wieder bewähren, welche sie in Zeiten der Noth noch niemals verläugnet haben.

Von diesem Standpunkte aus ergeht unsere dringende Aufforderung:

I. An sämmtliche Gemeindsarmenpflegen und Gemeinderäthe:

a) möglichst genaue Erkundigungen über die in ihren Gemeinden vorhandenen Kartoffelvorräthe einzuziehen, mit besonderer Rücksicht auf das, theils zur Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte, theils für eine gehörige Aussaat der Felder erforderliche Quantum;

b) falls die vorhandenen Vorräthe in der einen oder andern Beziehung ungenügend erscheinen, so weit es die ökonomischen Kräfte nur immer gestatten, auf Kosten der Gemeinde für Anschaffung der nothwendigen Quantität Kartoffeln und Kartoffelsamen für den Bedarf der ärmern Klassen zu sorgen;

c) in der Privatwohlthätigkeit eine entsprechende Unterstützung zu suchen, und daher auf Bildung von Privatvereinen zu dem angegebenen Zwecke hinzuwirken, oder sich mit bereits bestehenden Vereinen dieser Art in Verbindung zu setzen;

d) auf den Verkehr mit Kartoffeln ein achtsames Auge zu haben, und auf dem Wege der Belehrung und Ermahnung in den sich darbietenden Fällen dahin zu streben, daß dem Aufkaufe aus Spekulation oder zum Behuf des unter solchen Verhältnissen um so verderblichern Brennens, so wie dem Verkaufe von Kartoffeln aus Gegenden, wo sie wirkliches Bedürfniß sind, nach außen hin Einhalt gethan werde;

e) innerhalb vierzehn Tagen von Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses an dem Statthalteramte zu Handen des Bezirksrathes von dem Resultate ihrer Nachforschungen (litt. a) und von den in ihrer Gemeinde, in Folge der obigen Anleitung getroffenen Maßnahmen Kenntniß zu geben, und da, wo sie des Rathes und der Beihülfe bedürfen, namentlich zur Anknüpfung von Verbindungen mit Privatvereinen oder zur Bildung von solchen, die Dazwischenkunft jener Behörde in Anspruch zu nehmen;

f) ihre Berichterstattungen an den Bezirksrath so oft sie es für nothwendig halten, jedenfalls aber von sechs zu sechs Wochen zu erneuern, so daß derselbe fortwährend von dem Stande der Nahrungsmittel zu dem Bedarfe der Bevölkerung unterrichtet bleibe.

II. An die Statthalterämter für sich und zu Handen der Bezirksräthe:

a) die Gemeindsbehörden bei Verfolgung der angegebenen Zwecke aus allen Kräften zu ermuthigen und zu unterstützen, insbesondere aber einerseits mit Privatvereinen, welche sich die Unterstützung der Hülfsbedürftigen durch Herbeischaffung von Kartoffeln zur Aufgabe machen, in Verbindung zu treten und durch ihre Vermittlung das wünschbare Einverständniß derselben mit den betreffenden Gemeindsbehörden zu erleichtern, anderseits die Bildung solcher Vereine auch von sich aus möglichst zu fördern;

b) den Verkehr mit Kartoffeln in dem sub I. d. angegebenen Sinne auch ihrerseits zu überwachen, und bei Wahrnehmung eines wucherhaften Verkehrs diesem möglichst entgegen zu wirken;

c) von den eingelangten Berichten, so wie von dem Ergebniß ihrer eigenen Nachforschungen und Bestrebungen die Kantonalarmenpflege zu benachrichtigen und zwar regelmäßig gleich nach Empfang der Gemeindsberichte (I. e. und f.) und überdieß so oft sie es selbst für zweckmäßig erachten.

Zu Vollziehung der obigen Anordnungen werden sich die Gemeindräthe und Gemeindsarmenpflegen ins Einverständniß setzen und sich durch angemessene Geschäftsvertheilung die gemeinsame Aufgabe erleichtern. Den Gemeinds- und Bezirksbehörden steht es natürlich frei, die Beihülfe geeigneter Personen auch außer ihrer Mitte in Anspruch zu nehmen, wie z. B. diejenige der Bezirksarmenreferenten.

Noch glauben wir ganz besonders darauf aufmerksam machen zu sollen, daß Anstalten zur Zubereitung

von Nahrungsmitteln in größern Quantitäten, wie z. B. von rumfortischen Suppen, sich als ein höchst zweckmäßiges Mittel für Ernährung der unbemittelten Volksklassen bewährt haben, und daß daher vorzüglich diejenigen Gemeinden, denen die Erhaltung einer bedeutenden Anzahl Armer obliegt, zu rechter Zeit auf Errichtung solcher Anstalten, sei es von sich aus, sei es in Verbindung mit wohlthätigen Privaten, Bedacht nehmen sollten. Die Kantonalarmenpflege wird gerne auf geschehene Anfrage hin nähere Anleitung über die Bereitung dieser Suppen ertheilen.

Möge unser wohlgemeinte Ruf vielfachen Anklang finden, und möge Jeder in seinem Kreise an dem Werke der Liebe, das wir zu fördern streben, freudig mitarbeiten, so wird Gottes Segen nicht ausbleiben.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Zürich, den 25. März 1844.

Der Amtsbürgermeister,
C. v. Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Der April war ganz im Gegensatz gegen den März ein schöner Monat. Ueber die Ostern (7. und 8.) war es so schön wie noch selten. Unfreundlich war es bloß am 14.; am 18. hatte ein Gewitter statt, bei dem der Blitz unweit Baltenschweil einen vom Feld heimkehrenden jungen Mann tödtete. Ausgezeichnet schön war es vom 21. bis 25., in den letzten Tagen blies der Biswind scharf. Erst in diesem Monat entwickelten sich die ersten Frühlingsblumen im Freien. — Der Mai war mehr unfreundlich und trüb, zwar nicht von Anfang an, denn bis gegen die Mitte war es hell; am 12. fielen bei einem Gewitter Graupen; traurig war es über die Pfingsten (26. und 27.), es schneite am ersten Tag beinahe ununterbrochen und ein rauher Wind blies. — Am Ende dieses Monats stand der Kornpreis zwischen 14 und 17 fl., der Brodpreis auf 8 ß., die Kartoffeln kosteten 10 ß. das Viertel. — Der Brachmonat war sehr schön, die Hitze stieg am 10. beträchtlich. In der Gegend von Winterthur fingen die Trauben an zu blühen. In der Nacht vom 10. auf den 11. entleerte sich über Winterthur und dessen Umgegend ein heftiges Gewitter, in Seuzach schlug der Blitz in ein Haus, doch ohne zu entzünden. Am 12. entleerte sich über die Stadt Zürich und Umgegend ein von Westen kommender schmaler Hagelstreifen, durch den in den Gemeinden Hottingen und Fluntern mehrere Güter schwer geschädigt wurden. Ungeachtet dieser Gewitter dauerte die nämliche herrliche Witterung bis zum 18. fort, und nach zwei Regentagen vom 21. bis am Schluß des Monats. Am 24. und 25. war die Hitze äußerst drückend. Am 27. schädigte ein Hagelwetter die Gemeinden Uhwiesen und Flurlingen beträchtlich, so daß der Schaden auf zirka 40,000 fl. geschätzt wurde. Erstere Gemeinde erhielt von der Regierung einen Beitrag von 450, letztere von 300 Frkn. Der Heumonat war nicht so schön als der Juni, vom 3. bis 10. regnerisch, am 14. stürmisch, der 15. überaus schön, vom 16. bis 19. war es wieder regnerisch, daher die Störche um diese Zeit fortzogen; vom 22. bis 25. ausgezeichnet schön, am 28. hatte es am Morgen schon einen Nebel, der Tag war dann übrigens sehr heiß und so auch die letzten Tage des Monats. Am 26. schlug der Blitz in den Kirchthurm zu Knonau und verursachte einige Risse in der Mauer, ohne weiter zu schädigen. Der August war sehr veränderlich, bald regnerisch, bald sehr heiß, zuweilen wehte ein sehr scharfer Wind, der Schluß des Monats vom 27. an schön. Der Futterwachs war erfreulich. Die Getreidearten geriethen so, daß sie theils in ziemlicher Quantität, theils als feste, schwere Körner geerntet wurden, daher der Kornpreis denn auch auf 12 bis 15 fl. 25 ß., der

Brodpreis auf $7^1/_2$ ß. sank. Der Herbstmonat war eben so veränderlich. Am 2. und 3. war es sehr schön; vom 4. bis 8. gab es Vormittags Nebel, Nachmittags war es sehr schön und warm. Am 9. änderte sich das Wetter und war bis am 12. regnerisch; am Bettag (15.) Nebel und dann Sonnenschein, am 16., Nachts, entleerte sich ein leichtes Gewitter, und so wechselte es bis am Schluß, der kühl war. Auch der Weinmonat war veränderlich, vom 1. bis 5. schön, vom 6. bis 8. höchst unfreundlich, am 10. und 11. regnerisch, ebenso am 19. und 20., 24. und 25. Um den 10. begann die Weinlese. Der Ertrag war zwar überall geringer als man anfänglich berechnete, die Qualität brauchbar und gut, namentlich gegenüber der vom Jahr 1843. Er galt daher per Saum 13—16 fl. Aepfel gab es wenig, fast keine Bienen und eben so wenig Steinobst. Die Ernte der Kartoffeln fiel sehr ergiebig aus. Die ölgebenden Gewächse gediehen schlecht. Der Brodpreis stand auf $7^1/_2$—8 ß. — Der Wintermonat war schön, er hatte 10 ganz helle Tage, 14 mehr oder weniger trübe und nur 6 Regentage. Im Christmonat kam am 5. Kälte, die bis auf 7 ° stieg, während noch kein Schnee lag; am 16. trat wärmere Witterung ein, am 21. wieder Kälte; bis am Schlusse des Jahres war der Himmel stets bedeckt, die Luft nebelig.

1845.

Der Neujahrstag war schön, die Sonne schien; am 2. hatte es Nebel und dieser dauerte bis gegen Ende des Monats fort, dabei war der Boden etwas gefroren, die Kälte mäßig; nur an wenigen Tagen schien die Sonne; am 26., dem Tage der Volksversammlung in Unterstraß, wehte ein rauher Wind und es schneite stark. Im Hornung legte es am 6. wieder einen tiefen Schnee; am 13. stieg die Kälte bedeutend. Am 15. trat mildere Witterung ein und die Kälte nahm ab, doch schneite es am 17. und 18. wieder stark. Nach wiederholtem Wechsel war es am Schlusse des Monats anhaltend kalt. Der März war bis zur Mitte kalt und unfreundlich, der Schnee fing zuweilen zu schmelzen an, wurde aber jedesmal bald wieder durch neuen ersetzt. Am 6. und 16. zeigten sich Störche. Die Luft war noch rauh, doch gegen Ende des Monats hell, so am 31. März (Sechseläuten) und 1. April, den Tagen des Freischaarenreinfalls im Kanton Luzern. Bis zum 6. blieb es so, am 9. schneite es bei rauhem Wind, am 13. regnete und rieselte es, und das Wetter blieb bis am 21. regnerisch und von da bis am Ende des Monats schön; es trat Frühlingswärme ein und die Kirschbäume fingen an zu blühen. Der Kornpreis stieg um diese Zeit auf 11—13 fl. 25 ß., der Brodpreis auf $7^1/_2$—$7^3/_4$ ß. Der 1. Mai (Auffahrt) war ein herrlicher Tag; am 4. wurde es regnerisch und kühl und blieb mit Ausnahme weniger Tage bis am 22. so, dann war es einige Tage schön und warm, vom 28. an wieder regnerisch. Am 1. Brachmonat hatte es einen dichten Nebel, den aber die Sonne durchdrang; bis zum 8. war es mit Ausnahme eines einzigen Tages schön, daher man schon am 6. zu Uhwiesen in einem Weinberg blühende Trauben fand; am 12. kam die Hitze, am 13. Abends entleerte sich südwestlich und südöstlich der Stadt Zürich ein heftiges, mit Sturm und Regen begleitetes Gewitter, während dessen die Wellen des Sees hoch gingen. Wädenschweil litt stark durch Schwemmungen, etwas weniger Horgen; von da zog sich das Gewitter über den See nach dem Bezirk Hinweil, wo Schloßen in der Größe von Hühnereiern fielen und, zwar nur auf einem kleinen Streifen, großen Schaden verursachten. Zu Hegnau schlug der Blitz in die Kapelle und das Schulhaus, ohne zu entzünden. Auch der Bezirk Affoltern und das Limmatthal wurden durch

Schwemmungen heimgesucht. Zu Altstetten schlug der Blitz mitten im Dorfe in einen Birnbaum und von da in eine Scheune, tödtete im Stall eine Kuh, während eine Frau und ein Knabe, die sich daselbst befanden, unbeschädigt blieben. Aus dem Stall fuhr der Blitz in die Stube des angebauten Hauses und traf dort ein junges Mädchen auf der rechten Seite, das stark verbrannt wurde, ohne indeß weitern Nachtheil zu erleiden; von da fuhr er in eine zweite Stube, einem andern Mädchen, das am Fenster saß, über den Rücken hinunter und entzündete dessen Kleider, in Folge dessen es einige Momente außer Stande war zu gehen, sich aber bald wieder erholte. Neben jedem dieser Mädchen saß ein minderjähriges Kind, die beide unversehrt blieben. In der Scheune fing es zu oberst am Dach an zu brennen, allein der eingetretene heftige Regen und die baldige Hülfe verhinderten den Ausbruch des Brandes. Während des mit dem Gewitter begleiteten Sturmes füllte sich ein von Zürich die Limmat hinunterfahrendes, nach Oetweil bestimmtes, schwer mit Menschen und Waaren beladenes Schiff unweit der Spitze des Schützenplatzes so mit Wasser, daß man die Leute ans Land retten mußte, das Schiff aber schlug um. Am 14., Abends zwischen 5 und 6 Uhr, entleerte sich ein ziemlich heftiges Gewitter über die Gemeinde Wangen, und richtete durch Hagel und Schwemmungen an Früchten, Gras und Reben großen Schaden an. Sonntags den 22. fuhr zwischen 12 und 1 Uhr Mittags ein heftiges, vom Westwind getriebenes Gewitter über die Stadt Zürich und Umgegend, schädigte durch Hagelschlag die höher gelegenen Weinberge, Felder und Obstbäume in den Gemeinden Fluntern und Hottingen, auch Wipkingen, zog über den Zürichberg und richtete in den jenseits gelegenen Gemeinden Schwamendingen, Dübendorf, Rieden, Dietlikon und Baltenschweil durch Hagel noch größere Verheerungen an. Der letzte Theil des Monats vom 25. an war regnerisch und kühl. Das Korn galt jetzt 11 fl. 35 ß. bis 15 fl., das Brod 8 ß. Der Heumonat war im Anfang bis zum 11. schön und die Hitze groß, dann folgten vom 13. an kühle und regnerische Tage, ebenso am 26. bis am Schlusse des Monats. Am 21. entlud sich ein Hagelwetter über Oberembrach und einen Theil der zu der Gemeinde Embrach gehörenden Höfe, namentlich Augweil und Bännikon. Der August war im Ganzen sehr veränderlich, selten recht schön und warm; helle Tage gab es bloß 12, dagegen 15 Tage mit Regen, zuweilen dichten Nebel. Gegen Ende des Monats zogen die Störche ab. Ungeachtet die Erntezeit sehr ungünstig war, geriethen doch die verschiedenen Getreidearten, Roggen, Korn, Weizen, Gerste und Hafer im Ganzen ziemlich ordentlich, in Hinsicht auf Menge sowohl als Qualität; auch hatte man sich einer ergiebigen Ernte der Futterkräuter zu erfreuen und es konnten dieselben trotz des vielen Regenwetters doch gut eingeheimset werden. Ebenso geriethen die Gemüse, namentlich die Kohlarten recht gut, hingegen mißriethen die Reben. Der Kornpreis stieg Ende dieses Monats auf 12 fl. 20 ß. bis 16 fl. 30 ß., der Brodpreis auf $8^1/_2$ ß. Im Herbstmonat war das Wetter bis am 6. sehr schön, am 9. und 10. hatte es dichte Nebel, am 11. war es heiß, und es gab Abends ein Gewitter, am 14. und 15. regnerisch und ein kühler Wind wehte, am 19., 21. und 22. (Bettag) folgten auf Nebel die schönsten Tage, am 24., 25. und 26. regnete es, ebenso am 29. und 30. Am 23. ordnete der Regierungsrath durch eine Kundmachung die Erhebung einer Liebessteuer für die Wetterbeschädigten in den Bezirken Zürich, Hinweil, Uster, Winterthur und Bülach an und führte unter den geschädigten Gemeinden auch Goßau, Hinweil, Brüttisellen, Winterthur, Oberwinterthur, Wiesendangen, Opfikon und Wallisellen auf. Vom 24. an verbreitete sich die Sage unter dem Volke, es sei in den Kartoffeln eine gefährliche Krankheit entstanden, welche dieselben

für Menschen und Vieh ungenießbar mache; die Sache gewann stündlich mehr Wichtigkeit, da die bisanhin grünen Stauden sich plötzlich ganz schwarz färbten. Furcht und ängstliche Berechnungen bemächtigten sich der Gemüther; der Preis der Frucht stieg stark in die Höhe. Am 25. erließ der Gesundheitsrath folgende Kundmachung:

Seit der ersten Nachricht, welche der Gesundheitsrath vor zwei Tagen von dem Erscheinen der Kartoffelkrankheit in unserm Kanton erhalten hat, sind ihm nun aus den verschiedensten Landesgegenden Berichte über das rasche Umsichgreifen dieser Krankheit zugekommen. Amtliche Berichte hierüber liegen vor aus den Bezirken Zürich, Affoltern, Horgen, Hinweil, Pfäffikon, Winterthur und Regensberg, und es ist nicht zu zweifeln, daß die Krankheit auch in den nicht genannten Bezirken vorkömmt oder doch höchst wahrscheinlich binnen wenigen Tagen sich dorthin verpflanzen wird. Die außerordentliche Schnelligkeit, mit welcher die Krankheit sich ausbreitet, macht es nothwendig, daß sofort Alles gethan werde, was den Schaden verhüten oder doch mildern kann, welchen sie herbeiführt.

Zu diesem Ende beeilt sich der Gesundheitsrath den Landwirthen und den Einwohnern im Allgemeinen folgende Anleitungen mit Hinsicht auf

a. Erkennung der Krankheit;

b. auf die Erhaltung der Kartoffeln;

c. auf den Genuß und die Benutzung derselben zu ertheilen:

a. An den Kartoffeln selbst äußert sich die Krankheit vorzüglich durch das Vorhandensein von Flecken, welche bald röthlich bald bräunlich, bald heller bald dunkler sind, und schnell auf der Oberfläche und in die Tiefe sich ausbreiten. Das Fleisch im Innern ist anfangs stellenweis graulich, später werden diese Stellen weiß und endlich weich, breiig (muesig) und die Kartoffeln erhalten einen übeln Geruch. Schnelles Absterben und Schwarzwerden der Stengel und Blätter (des Krautes) zeigt öfters das Entstehen der Krankheit in den Kartoffeln selbst an.

b. In Beziehung auf die Erhaltung der Kartoffeln ist folgendes Verfahren zu empfehlen:

1) Das Beste ist das möglichst schnelle Einsammeln aller Kartoffeln.

2) Beim Einsammeln ist die Absonderung der krankhaften von den noch gesunden mit möglichster Sorgfalt vorzunehmen, da auch außer dem Boden sich die Krankheit auf die gesunden fortpflanzt, nachher müssen auch die kranken noch in der Weise sortirt werden, daß die weniger erkrankten nicht mit den in höherm Grade verdorbenen vermengt bleiben.

3) Ganz oder in bedeutenderem Grade verdorbene müssen ganz beseitigt, nicht aber auf den Feldern liegen gelassen werden, welche wieder zum Kartoffelbau benutzt werden sollen, eben so wenig dürfen sie zu solchem Dünger verwendet werden, der auf Kartoffelfelder gebraucht wird.

4) Das Abschneiden des abgedörrten Krautes ist unnütz, wo hingegen dasselbe noch gesund oder auch wo es auffallend schnell abgestorben und verfault ist, da ist die Entfernung desselben rathsam.

5) Die Kartoffeln müssen so schnell wie möglich trocken gemacht, an einem trockenen, luftigen Orte ausgebreitet, nie aber in großen Haufen zusammengeworfen oder in feuchten Kellern aufbewahrt werden, indem die Erfahrung zeigt, daß sie so aufbewahrt schnell verderben. Hat man keinen andern Aufbewahrungsort als den Keller, so belege man den Boden mit Sand, oder mit einer Mischung von Sand, Asche und Kohlenpulver und lüftet ihn so gut als möglich.

6) So oft als möglich müssen die Kartoffeln wieder untersucht, die krank gefundenen wieder von den gesunden gesöndert und der Zutritt der Luft zu denselben erneuert werden.

7) Um aber noch so viel gesunde Nahrung als möglich aus den angegriffenen Kartoffeln zu gewinnen,

ist es am zweckmäßigsten, wenn sie roh oder gesotten, nachdem das Schadhafte entfernt ist, in Scheiben zerschnitten oder geraffelt oder zerdrückt und gedörrt werden.

8) Da frisch aus Samen gezogene Kartoffeln der Ansteckung von Krankheiten weniger ausgesetzt sind, ist die Nachzucht von neuen Kartoffeln zu empfehlen. Es werden zu diesem Zwecke die Früchte (die Rollen, Bollen) eingesammelt, über den Winter an einem trockenen Orte im Sande aufbewahrt, im Frühling die Samen herausgedrückt und in ein Stück Gartenland ausgesäet. Im ersten Jahre erhält man nur kleine Kartoffeln, die im nächsten Jahre wieder gesteckt werden und für das dritte Jahr ihre gewohnte Größe erreichen.

c. Betreffend die Benutzung der erkrankten Kartoffeln ist zu beachten:

1) Daß ganz oder doch in hohem Grade verdorbene Kartoffeln, namentlich solche, an denen sich schon der widrige Geruch wahrnehmen läßt, zum Genuß untauglich sind.

2) Daß von den weniger erkrankten Kartoffeln das Verdorbene entweder als roh weggeschnitten oder als gesotten entfernt werden soll, bevor sie genossen werden. Ist diese Vorsicht angewendet, so ist nach allen bisherigen Erfahrungen der Genuß solcher Kartoffeln der Gesundheit des Menschen nicht nachtheilig.

Indem der Gesundheitsrath die vorstehenden Anleitungen zur Beachtung empfiehlt, ladet er die betreffenden Gemeindsbehörden ein, dieselben ungesäumt ihren Mitbürgern zur Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 25. September 1845.

Im Namen des Gesundheitsrathes:
Der Präsident,
Dr. Zehnder.
Der Sekretär:
Hirzel-Schinz, M. D.

Am 26. erließ auch der Regierungsrath eine Kundmachung folgenden Inhaltes:

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich an die Bürger desselben.

Liebe Mitbürger!

Ein Ereigniß, das sowohl die Aufmerksamkeit der Behörden als der Bürger in hohem Maße in Anspruch nimmt, ist in diesen Tagen in unserm Kanton aufgetreten. Jene Krankheit der Kartoffeln nämlich, welche im Laufe dieses Sommers und Herbstes schon in manchen größern Staaten, in Belgien, Deutschland, Frankreich große Verheerungen auf den Kartoffelfeldern anrichtete, hat sich auch auf unsern Kanton wie auf andere Kantone der Schweiz fortgepflanzt und mit außerordentlicher Schnelligkeit über alle Gegenden des Landes ausgebreitet. Durch diese Krankheit wird nun allerdings ein großer Theil dieses zum allgemeinsten und unentbehrlichsten Nahrungsmittel gewordenen Gewächses zerstört und die Besorgnisse über die Folgen dieser Erscheinung haben sich in allen Kreisen verbreitet. In solchen Momenten ist es nothwendig, daß Behörden und Privaten Alles thun, was den Schaden mindern, das Unglück mäßigen kann. Diese Ueberzeugung veranlaßt uns, einige Worte der Belehrung, der Ermunterung und des Trostes an Euch zu richten.

Die Mittel, mit welchen der weitern Zerstörung der Kartoffeln durch jene Krankheit möglichst Einhalt gethan werden kann, hat der Gesundheitsrath bereits in einer Publikation bekannt gemacht. In dieser Beziehung richten wir nun unsere dringende Einladung an alle Beamten und Bürger, ihren Mitbürgern, so viel es in ihren Kräften steht, zur Ausführung der dort angerathenen Maßregeln an die Hand zu gehen und insbesondere den Aermern ihrer Gemeinden, welchen es an den erforderlichen Räumen oder Anstalten zur Aufbe-

wahrung oder zum Dörren der Kartoffeln u. s. w. fehlt und die deßwegen ihr einziges Lebensmittel nicht zu erhalten im Stande sind, mit Rath und That beizustehen.

So nothwendig es ist, daß mit Hinsicht auf den Genuß erkrankter Kartoffeln die Vorsicht angewendet werde, welche die Gesundheitsbehörde empfohlen hat, so dient es doch zur Beruhigung, daß auch solche Kartoffeln bei Anwendung jener Vorsicht ohne Nachtheil für die Gesundheit genossen werden können, und es wäre zu weit getriebene und das Uebel nur vergrößernde Aengstlichkeit, wenn alle, auch die nur in minderem Grade von der Krankheit ergriffenen Kartoffeln ganz beseitigt werdem sollten. Wir werden indeß weitere Untersuchungen über die Brauchbarkeit kranker Kartoffeln anstellen lassen. Sehr dringend aber ist die Sorge für Erhaltung ganz gesunden Samens auf das folgende Jahr, und jeder Landwirth sollte daher nicht unterlassen, jetzt schon hierauf Bedacht zu nehmen und wenigstens die hiezu ausgewählten gesunden Kartoffeln an einem ganz trockenen und luftigen Orte, jedoch nicht unbedeckt am Sonnenschein, aufzubewahren.

Liebe Mitbürger! So groß auch die Besorgnisse sind, welche sich an das so plötzlich aufgetretene Uebel knüpfen, so sollen wir uns doch nicht unnützem Jammer überlassen und mit Verzweiflung in die Zukunft blicken. Thut Jeder an seinem Orte das, was er zur Milderung des Unglückes thun kann, so wird es mit Gottes Hülfe möglich sein, allzu großer Noth vorzubeugen.

Die Regierung, dessen dürft ihr versichert sein, wird nichts unterlassen, was sie mit den Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, zur Erreichung dieses Zweckes ausführen kann; sie wird insbesondere die Fürsorge für die Anschaffung von Lebensmitteln in möglichst ausgedehntem Maße eintreten lassen, ja sie hat bereits dießfällige Anordnungen getroffen. Da jedoch bei aller Anstrengung von Seite des Staates unmöglich für den ganzen Umfang des Bedürfnisses auch nur annähernd gesorgt werden kann, vielmehr nur die vereinigten Kräfte des Staates, der Gemeinden und der einzelnen Bürger der Noth in zureichendem Maße zu steuern vermögen, so werden auch die Gemeindsbehörden, so wie auch allfällige Hülfsvereine dringend eingeladen, durch Anlegung von Vorräthen sich in den Stand zu setzen, ihren dürftigen Mitbürgern zu rechter Zeit die nöthigste Hülfe angedeihen zu lassen.

Wir alle aber, liebe Mitbürger! sollen durch sorgfältige und sparsame Benutzung dessen, was uns die Vorsehung an Nahrungsmitteln beschieden hat, dazu beitragen, künftiger größerer Noth zuvorzukommen; wir sollen auch gegen die Armen und Nothleidenden die Gesinnungen christlicher Liebe und Mildthätigkeit zu rechter Zeit und am rechten Orte durch thatkräftigen Beistand an den Tag legen; vor Allem aber sollen wir auf den Beistand Gottes vertrauen, der in seiner unerforschlichen Weisheit von Zeit zu Zeit über ganze Länder und Völker große Gefahren hereinbrechen läßt, der aber auch wieder mit seiner unendlichen Güte da am nächsten ist, wo die Noth am größten erscheint. Sparsamkeit, Mildthätigkeit und Gottvertrauen seien unsere Losung.

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 28. dieß, Vormittags, von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben Zürich, den 26. September 1845.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
Dr. Furrer.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Die Regierung ertheilte dem Finanzrath Vollmacht zum Ankauf von Getreide, lud am 27. sämmtliche Statthalterämter ein, binnen 4 Wochen Berichte über die Krankheit einzusenden und ertheilte einer Kommission Vollmacht, 4—5000 Viertel Kartoffeln zum Dörren anzukaufen und

3 *

ebenso 2000 Malter Korn. — Die Kartoffelkrankheit wurde nun nicht bloß zum Gegenstand täglichen Gesprächs, sondern auch sämmtliche Zeitungen nahmen ganze Spalten hierüber auf; allein erst im Oktober trat die eigentliche Kartoffelnoth ein. Dieser Monat war im Ganzen ein schöner, an 15 Tagen war die Luft ganz hell, 7 Tage waren nebelicht und an 8 Tagen fiel mehr oder weniger Regen. Alle Obstarten lieferten nur geringen Nutzen, indem es sehr wenig Birnen, Kirschen und Zwetschgen gab, und auch die Aepfel geriethen nur mittelmäßig. Der Ertrag der ölgebenden Gewächse war verschieden, am besten gerieth der Mohn. — Der Wein war von mittlerer Qualität und hätte viel besser werden können, wenn die Trauben nicht allzu frühe gesammelt worden wären, indem die späteren Herbsttage noch ziemlich trocken und warm waren. Auch die Quantität des Weines war von mittlerer Art und gab, wo die Reben nicht durch Frost gelitten hatten, wie dieß in den Bezirken Bülach und Regensberg der Fall gewesen war, im Durchschnitt auf eine Juchart etwa 10 Saum. Der Wein galt je nach den verschiedenen Landesgegenden von 7 fl. bis 20 fl. per Saum. Im Limmatthal und dem Bezirk Regensberg zeigten sich viele Käufer aus dem Aargau und man zahlte dort $8^1/_2$—11 fl. für den Saum, am See 8 fl. für den alten Eimer. — Am 7. erließ ein provisorisches Komite folgende Einladung zur Bildung einer Aktiengesellschaft für den Ankauf von Lebensmitteln:

Die nun leider auch in unserm Vaterlande ausgebrochene Kartoffelseuche, verbunden mit einer bloß mittelmäßigen Ernte, haben die Besorgniß einer bevorstehenden Theurung erregt. Wie die hohe Regierung mit landesväterlicher Fürsorge Maßregeln ergriffen hat, um die drohende Noth bestmöglich von uns abzuwenden, so schicken sich auch bereits Gemeinden und Privatvereine an, Vorräthe anzuschaffen, um bei allfällig eintretendem Mangel bedrängten Mitbürgern mit kräftiger Hülfe beispringen zu können.

Es steht nun aber zu befürchten, es möchten, wenn diese außerordentlichen Anschaffungen auf einheimischen oder näher gelegenen Märkten gemacht würden, die Preise der Lebensmittel gesteigert und vertheuert und dadurch gerade das Gegentheil von dem herbeigeführt werden, was eigentlich bezweckt wird. Scheint es also in Folge dessen wünschbar, daß die Anschaffungen auf entfernten Märkten gemacht werden, so stellt sich dann im Weitern als gebieterische Nothwendigkeit heraus, daß die einzelnen Anschaffungen, welche gemacht werden wollen, nicht vereinzelt, sondern möglichst vereint, nach Einem Plane und von Einem Zentrum aus bewerkstelligt werden. Auf den fremden Märkten, auf denen gekauft werden soll, werden nämlich, wie die Erfahrung lehrt, bei wenigern, wenn auch größern Aufträgen die Preise weit minder steigen als bei sehr vielen, wenn auch kleinern Bestellungen, und überdieß wird auch bei dieser Unternehmung wie bei jeder andern nur durch vereintes Handeln die wünschbare Planmäßigkeit und Umsicht erzielt werden können.

Diese Betrachtungen haben den Gedanken erzeugt, einen Verein zu stiften, der sich zur Aufgabe machen würde, die Lebensmittel, welche Gemeinden oder Hülfsvereine anschaffen wollen, auf fremden, mit unsern Märkten in der Regel nicht in Verbindung stehenden Plätzen anzukaufen und die so angeschafften Lebensmittel zu dem kostenden Preise an die Besteller zu überlassen.

Eine Versammlung, die am 2. Oktober in Zürich stattgefunden hat, hielt die Bildung eines solchen Vereines einmüthig für sehr wünschbar und beauftragte darum ein provisorisches Komite, Statuten zur Bildung einer derartigen Gesellschaft zu entwerfen.

Die Unterzeichneten haben kraft dieses ihnen gewordenen Auftrages den nebenstehenden Statutenentwurf abgefaßt. Indem sie ihn veröffentlichen, richten sie an ihre Mitbürger, die sich bei diesem gemeinnützigen Unternehmen betheiligen wollen, die dringende Einladung, dieß und die Anzahl der Aktien, die sie zu übernehmen gedenken, mit möglichster Beförderung einem der Unterzeichneten an-

zeigen zu wollen. Sobald so viele Aktien gezeichnet sind, als es bedarf, um das Unternehmen ins Leben rufen zu können, werden wir uns beeilen, die Gesellschaft zu ihrer Konstituirung zusammenzurufen.

Die Gesellschaft soll nicht selbst Lebensmittel an Bedürftigere austheilen; die Sorge hiefür dürfte wohl angemessener den Gemeinden und gemeindweise gegründeten oder noch zu gründenden Hülfsvereinen überlassen werden. Wohl aber soll die Gesellschaft dadurch, daß sie für eine möglichst zweckmäßige Anschaffung der nöthigen Lebensmittel sorgt, den Gemeinden und Hülfsvereinen ihre menschenfreundlichen Bestrebungen zu erleichtern suchen.

Der gemeinnützige Zweck, der durch die zu gründende Aktiengesellschaft angestrebt werden soll, kann nur dann erreicht werden, wenn recht viele und große Kräfte sich zur Verfolgung desselben verbinden. Es ergeht darum unser Aufruf zur Betheiligung bei dieser gemeinnützigen Unternehmung an alle unsere wohlthätigen Mitbürger nur um so angelegentlicher und dringender!

Zürich, den 7. Oktober 1845.

Das provisorische Komite:
Pestalozzi-Hirzel, Regierungsrath.
v. Muralt, alt Bürgermeister.
Strenli, Gemeindrathspräsident im Riesbach.
Pestalozzi-Huber.
Dr. Alfred Escher.

Der Entwurf zu Statuten für die Aktiengesellschaft zum Ankaufe von Lebensmitteln im Auslande lautet folgendermaßen:

§ 1.

Es bildet sich eine Aktiengesellschaft mit dem Zwecke, Lebensmittel auf fremden Plätzen, welche mit unsern Märkten in der Regel nicht in Verbindung stehen, anzukaufen und sie zu dem kostenden Preise, jedoch nur an Gemeinden oder Hülfsvereine im Kanton Zürich, wieder zu verkaufen.

Zu diesem Ende hin werden von der Aktiengesellschaft Bestellungen von Gemeinden oder Hülfsvereinen angenommen. Wenn nicht alle diese Bestellungen ausgeführt werden können, so soll, so weit ihnen entsprochen wird, den Bedürfnissen aller Theile des Kantons gleichmäßige Rechnung getragen werden.

Mit der Vertheilung von Lebensmitteln an Hülfsbedürftige befaßt sich die Aktiengesellschaft nicht.

§ 2.

Die Uebernahme einer Aktie verpflichtet zu der Entrichtung von fl. 50 Z. W.

Dieser Betrag wird in zwei Hälften eingezahlt, von denen die eine sogleich nach Konstituirung der Gesellschaft, die andere zwei Monate später entrichtet werden soll. Der volle Aktienbetrag kann auch sogleich nach Konstituirung der Gesellschaft bezahlt werden.

Sobald 2500 Aktien gezeichnet sind, ist die Aktiengesellschaft als konstituirt zu betrachten.

Die Zahl der Aktien ist unbestimmt. So lange Einkäufe erfolgen, können immer noch Aktien gezeichnet werden.

Für das Kapital der Aktiengesellschaft sollen keinerlei Zinse berechnet werden. Auch werden die eingekauften Lebensmittel ohne Bezug irgend welcher Provision von Seite der Aktiengesellschaft wieder verkauft.

Allfällige Verluste werden gleichmäßig auf die einzelnen Aktien vertheilt. Die Aktionärs können dabei nicht über den Betrag ihrer Aktien hinaus in Anspruch genommen werden.

Je für eine Aktie kann in der Versammlung der Aktionärs eine Stimme abgegeben werden. Abwesende

Aktionärs können vermittelst einer schriftlichen Vollmacht ihr Stimmrecht auf einen andern Aktionär übertragen. Uebrigens kann dieselbe Person auf keinen Fall, und ob sie auch noch so viele Aktien oder Vollmachten besäße, mehr als zehn Stimmen abgeben.

Die Rückzahlung des Aktienkapitals erfolgt, wenn einmal keine weitern Einkäufe mehr stattfinden, in der Weise, daß nach Eingang einer Hälfte des Aktienkapitals fl. 25 je für eine Aktie zurückbezahlt werden. Die Rückzahlung des Restes geschieht erst nach geschehener Liquidation der Oekonomie der Aktiengesellschaft.

§ 3.

Die Aktiengesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise:

1) zu ihrer Konstituirung, d. h. zur definitiven Annahme der Statuten und zur Wahl des Vorstandes,

2) zur Rechnungsabnahme und Anhörung der Berichterstattung der Vorsteherschaft über ihre Verrichtungen.

Außerordentlicher Weise:

1) auf die Einladung der Vorsteherschaft hin,

2) wenn im Namen von 200 Aktien das Begehren auf Einberufung der Aktiengesellschaft an die Vorsteherschaft gestellt wird.

§ 4.

Die Aktiengesellschaft wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr eine Vorsteherschaft von 9 Mitgliedern und aus der Mitte dieser den Präsidenten.

Die Vorsteherschaft ordnet den Ankauf und Wiederverkauf der Lebensmittel an, sorgt für die Unterbringung des Eingekauften und setzt die Zahlungsbedingungen für die nicht sogleich baar bezahlenden Käufer fest, in der Meinung, daß jedenfalls bis am 30. Juni 1846 die Kaufsummen in ihrem vollen Betrage an die Aktiengesellschaft zurückbezahlt werden müssen.

Die Vorsteherschaft bestellt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine engere Kommission in oder außer ihrer Mitte. Für die Verrichtungen dieser engern Kommission ist die Vorsteherschaft verantwortlich.

Die Sache fand Anklang.

Ueber die Kartoffelkrankheit hatte die Freitagszeitung vom 3. Oktober eine Menge Artikel. Sie stellte voran, daß die Krankheit in allen Ländern herrsche, empfahl das Dörren der Kartoffeln eindringlich, ferner, daß man Versuche machen möchte, über den Winter solche zu pflanzen, nannte die Krankheit Stockfäule. Die Herren Professor Heer und Obergärtner Regel veröffentlichten Schriften über die Kartoffelkrankheit und über Behandlung der Kartoffeln. Am 30. September legte die Regierung dem Großen Rathe einen Bericht über die Kartoffelkrankheit und die deßhalb ergriffenen Maßregeln vor, der unter Verdankung genehmigt wurde, erließ eine Verordnung, womit untersagt wurde, Kartoffeln, die zum Genuß für Menschen noch tauglich seien, zur Bereitung von Kartoffelbranntwein zu verwenden, und ertheilte am 10. den Gemeindammännern eine genaue Anweisung, wie sie bei der Ertheilung der Bewilligung hiezu zu verfahren haben. Die Gemeinden in der Umgegend von Zürich vereinigten sich zu einem Aktienverein für Ankauf von Lebensmitteln, und so noch viele andere.

Die Kartoffeln galten nach der Mitte Septembers noch auf dem Markte 10 bis 15 ß. per Sester, stiegen dann aber allmälig bis auf 30—40 ß. — Der Preis des Kornes stieg am 26. September auf 15—20 fl., das Pfund Brod von 14 auf $16^1/_2$ Rp., fiel aber am 10. Oktober wieder auf 16 Rp. und stieg am 31. auf 17 Rp., da das Korn 16 fl. 10 ß. bis 18 fl. 25 ß. galt.

Der Wintermonat brachte einen wahren Nachsommer; an 13 Tagen war es schön, an 9 Tagen

hatte es Nebel, an 8 Tagen regnete es, die Vegetation war sehr lebhaft. Der unangenehmste Tag war der 26. — Am 8. untersagte der Regierungsrath, Kartoffeln, die zum Genuß für Menschen noch tauglich seien, zum Zweck der Bereitung von Branntwein aus dem Kanton auszuführen, und am 20. erließ er wegen einer Liebessteuer für die Wetterbeschädigten folgende Kundmachung:

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich an die Bürger desselben.

Theure Mitbürger!

Bereits im Herbstmonat d. J. waren wir im Begriffe uns an Euch zu dem nachstehenden Zwecke zu wenden, als die damals gerade ausgebrochene Kartoffelseuche, die allgemeine Bestürzung über diese unerwartete Erscheinung und die vielfachen durch dieselbe verbreiteten, vielleicht theilweise übertriebenen Besorgnisse es uns erfolgreicher erscheinen ließen, erst in einem späteren Zeitpunkte einen bestimmten Aufruf an Euch zu erlassen.

Es ist Euch Allen erinnerlich, daß im Brachmonat d. J. eine Anzahl Gemeinden der Bezirke Zürich, Hinweil, Uster, Winterthur und Bülach, insbesondere die Gemeinden Schwamendingen, Goßau, Hinweil, Brüttisellen, Winterthur, Oberwinterthur, Wiesendangen, Opfikon, Wallisellen, Dietlikon, Riedtn, Embrach u. a. m. durch schwere Hochgewitter betroffen worden sind. Die gegenwärtig vollständig vorliegenden Schatzungen über den eingetretenen Schaden steigen auf die Summe von 160,595 Schweizerfranken.

Ihr ersehet daraus, wie bedeutend die Verheerung selbst gewesen sein muß, welche diese Gemeinden betroffen hat. Wir brauchen kaum hinzufügen, daß durch die großen Schloßen, durch den damit verbundenen Wolkenbruch, durch die darauf folgenden Schwemmungen die verschiedenen Getreidearten ganz oder größtentheils niedergeschmettert und zusammengedrückt, der Weinstock seines Ertrages beraubt, an den Bäumen die Früchte weggeschlagen worden waren.

So sind denn die schwer getroffenen Bürger jener Gemeinden in ihren Hoffnungen auf den reichen Jahressegen, welchen das Frühjahr zu verheißen schien, getäuscht worden. So mancher Hausvater, der sich und die Seinigen durch die Arbeit seiner Hände bisdahin ernährte, sieht mit bangen Sorgen dem kommenden Winter entgegen.

Zwar haben wir von uns aus bereits im Herbstmonat den Statthalterämtern eine Summe von einigen tausend Franken zur Verfügung gestellt. Allein bei dem so weit um sich greifenden Schaden konnte dieselbe nur dazu dienen, den bedürftigsten Betroffenen einige Sämereien zu verschaffen, damit sie ihre Felder für das kommende Jahr einigermaßen bestellen können. Die Noth ist theilweise in jenen Gemeinden jetzt schon groß. Wie würde sie sich ohne thätige Hülfe im Laufe des Winters und während des Frühjahrs noch steigern!

In dieser traurigen Lage bleibt den so schwer Betroffenen nur die eine Hoffnung, daß auch jetzt sich die schon so oft bewährte christliche Liebe ihrer Mitbürger nicht verläugnen, sondern durch die That kräftig erweisen werde, daß diese den eingetretenen Schaden lindern und zu neuer Arbeit Hülfe gewähren werde.

Dieses Vertrauen theilen auch wir, theure Mitbürger! Wir wissen zwar, daß durch die Kartoffelseuche und die damit verbundenen Uebel einzelne Landestheile ebenfalls in nicht unbedeutendem Maße leiden und im Allgemeinen mancherlei Besorgnisse für das Frühjahr obwalten; aber daneben ist nicht zu übersehen, daß in andern die anfänglich gehegten Befürchtungen sich als übertrieben erwiesen haben, daß ferner der Ertrag des Weinstocks in mehreren Bezirken weit besser ausgefallen ist, als man früherhin erwarten zu können glaubte. Lege daher ein Jeder, der Wohlhabendere wie der weniger mit äußern Glücksgütern Bedachte, nach seinen Kräften seine Gabe zusammen, eingedenk, daß je ernster eine Zeit ist, um so größer auch die Anforderungen der Pflicht an den Einzelnen sind. Dann, wir sind es überzeugt, wird der Ruf, welchen in älterer und neuerer Zeit bei solchen Unglücksfällen unser Vaterland sich erworben hat, sich neuerdings bewähren. Hier findet Ihr

Alle ein Feld der Wirksamkeit, auf welchem Euch keine Parteibestrebung trennen, sondern der regste Wetteifer nur immer mehr einigen kann.

Wir verordnen demnach, daß für die Wetterbeschädigten der Bezirke Zürich, Hinweil, Uster, Winterthur und Bülach, mit Ausnahme der von den Hochgewittern selbst Betroffenen, hinsichtlich welcher den Statthalterämtern besondere Anweisungen zugestellt worden sind, eine Liebessteuer in Geld eingesammelt werden soll, und zwar entweder Sonntags den 30. Wintermonat in den Kirchen oder in der gleichen Woche von Haus zu Haus.

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 23. d. M. durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Donnerstags den 20. Wintermonat 1845.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
Dr. J. Furrer.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Diese Liebessteuer ertrug 20,289 Fr. 76 Rp. Am 23. konstituirte sich im Schützenhaus in Zürich der Lebensmittelankaufsverein mit 1390 Aktien, jede zu 50 fl., und bestellte ein Komite. Mitte November fiel der Brodpreis wieder auf 16 Rp. per Pfund. — Im Christmonat herrschte beinahe durchweg warme Temperatur, Regen fiel mehr oder weniger an 17 Tagen, schön war es an 6 Tagen; am 11. war es sehr stürmisch und es fiel etwas Schnee. Der Preis der Lebensmittel blieb sich bis am Schlusse des Jahres gleich.

1846.

Der Neujahrestag war überaus unfreundlich, es regnete stark und ein heftiger Sturmwind wehte; am Berchtoldstag schneite es, am 4. kam die Kälte, die bis über die Mitte des Monats hinaus anhielt, vom 15. bis 21. war es nebelicht, dann trat am 22. lauwarme Witterung ein, und bis am Schlusse des Monats war das Wetter nun meist regnerisch und zum Theil stürmisch. Am Ende des Monats standen die Kornpreise zwischen 16 fl. und 17 fl. 12 ß. Das Brod kostete per Pfund 16$^1/_2$ Rp., die Kartoffeln 1 fl. Die erste Hälfte des Hornung war ziemlich naß und stürmisch, von der Mitte des Monats an herrschte dagegen das schönste Frühlingswetter. Schon am 8. entleerte sich in der Ferne ein Gewitter; vom 17. an sah man die ersten Blüthen; um diese Zeit zeigten sich bereits einige Schmetterlinge, am 27. Störche. Der Brodpreis fiel in diesem Monat wieder auf 16 Rp. — Am 6. Jenner bevollmächtigte der Regierungsrath den Finanzrath, die in den Häfen von Triest und Marseille angekaufte Frucht (3100 und 2100 Malter) daselbst auf bestmögliche Weise zu verkaufen, da es sich gezeigt habe, daß die Getreide- und Kartoffelnoth im Kanton nicht so groß sei, wie man früher im ersten Schrecken besorgen zu müssen geglaubt habe, und da die ärmeren Volksklassen angefangen haben, sich des türkischen Kornes oder Maises als Nahrung zu bedienen. Am 21. Februar ordnete die Regierung eine Fruchtaustheilung von 4883 Maltern an, zur Hälfte in gedörrter, zur Hälfte in ungedörrter Frucht, zu dem Preise von 12 fl. per Malter. Die Gemeinden wurden zu diesem Behuf in sechs Klassen getheilt und angewiesen, die Frucht in Zürich, Töß, Winterthur und Rüti zu beziehen, der Finanzrath ferner bevollmächtigt, 6000 Viertel Kartoffeln anzukaufen.

Im März wechselten den ganzen Monat hindurch helle Tage mit trüben; am 1. blühten Aprikosen, am 7. Veilchen; der Tag des Sechseläutens (23.) war ein herrlicher; Sonntags den 29., zwischen 1 und 2 Uhr, entleerte sich über die Stadt ein kleines Schloßengewitter, begleitet von zwei heftigen Blitz- und Donnerschlägen, von denen der zweite in die Spitze des Fraumünsterkirchthurms einschlug, ohne weiter zu schaden als daß er dieselbe krümmte; ebenso schlug der Blitz in die Thurmspitze der Neumünsterkirche. Der Preis des Brodes fiel in diesem Monat auf $15^1/_2$ Rp. per Pfund. — Der Finanzrath wurde am 7. vom Regierungsrath bevollmächtigt, zirka 800 Malter Mais, nach dem Verhältniß von 1 Malter Mais auf 6 Malter Kernen, à 10 fl. per Malter an sämmtliche Gemeinden zu vertheilen, und berichtete am 28., von 90 Gemeinden seien bezogen worden:

1446	Malter	gedörrte Frucht,
963	„	fremde „
479	„	inländische „

Summa 2888 Malter, und es blieben noch zur Verfügung 1995 Malter.

Im April war die Witterung anfänglich sehr abwechselnd, die Ostertage (12. und 13.) sehr schön, am 25. sehr stürmisch und regnerisch, die letzten Tage war herrliches Frühlingswetter. Am 10. stieg der Brodpreis per Pfund wieder auf 16 Rp., Ende Monats auf 17 Rp., da der Kornpreis nun auf 16 fl. 20 ß. bis 18 fl. 14 ß. stand. Am 28. ordnete der Regierungsrath eine dritte Fruchtaustheilung im gleichen Betrag an, nachdem ihm berichtet worden, daß die erste an 107 Gemeinden 3562, die zweite 3529 Malter betragen habe und daß 13 Gemeinden 1065 Viertel Samen-Erdäpfel bezogen haben.

Der Mai war ein sehr schöner Monat; bis zum 20. gab es mitunter etwas Regen, so insbesondere am 17.; vom 20. an war dagegen die Luft unausgesetzt hell und die Hitze am Tage groß, die Nächte hingegen blieben kalt; die Pfingsttage (31.) waren sehr schön. Auch im Brachmonat setzte sich die gleiche Witterung fort, nur 7 Tage hatten Regen; die Hitze stieg namentlich am 16. und 17., und dann wieder am 29. (Schließmarkt) hoch. Freitags den 19. entleerte sich ein von Nordost nach Südwest ziehendes Gewitter über die obern Gegenden des Zürichsees. Einige Theile der Gemeinden Uetikon, Männedorf und Stäfa litten sehr stark, namentlich die Weinberge, durch Hagel. (Der Schaden wurde auf etwa 100,000 Fr. geschätzt.) In minderem Grade litten auch Spitzen, Schönenberg, Horgen und Hütten am linken Ufer des Sees; ferner Birmenstorf, Oberurdorf, Schlieren, Ellikon, Veldi, Altikon, Ober-Embrach. Der See war durch Sturm ungewöhnlich heftig bewegt, Schiffe, Seemauern und Dämme wurden geschädigt. Zu Zürich fiel bloß heftiger Regen mit Riesel vermischt. Zu Altstetten fuhr der Blitz in ein Gebäude, ohne zu entzünden, ebenso zu Dynhard in ein Haus, wo ein Mann von 33 Jahren von demselben getödtet wurde, während ihm ein anderer, der unverletzt blieb, einen Brief vorlas. Zu Goßau wurde ein Haus vom Blitz entzündet, und ohne Entzündung schlug er auch in 4 solche zu Vollikon, Grüningen, Thalweil und Schirmensee. In der zweiten Woche des Monats begann die Blüthe der Trauben, in der dritten die des Roggens und die Blüthe der Wintergerste. Ende Mai stand der Kornpreis zwischen 18 fl. 20 ß. und 21 fl., der Brodpreis stieg auf 19 Rp. oder für ein Weißbrod von $2^1/_4$ Pfd. auf 10 ß. 3 Rp., am 5. Juni auf 20 Rp., fiel aber am Ende des Monats wieder auf 17 Rp. Am 2. Brachmonat ertheilte die Regierung dem Finanzrath Vollmacht, noch 1000 Malter Mais und 1000 Malter

Korn anzuschaffen und Korn auf den Markt zu bringen, durch welche Maßregel der Preis desselben etwas herabgedrückt wurde.

Der Heumonat war schön wie die beiden vorhergehenden, an 22 Tagen heiter und Regen fiel nur an 5 Tagen; am 14. war die Hitze stark und wurde durch ein Gewitter abgekühlt. Am 16. entleerte sich ein solches sehr heftig über die Gegend von Küßnacht, Egg, Goßau und Grüningen. Zu Küßnacht schlug der Blitz in 3 Häuser, ohne zu entzünden, zu Egg in ein solches und ein 14jähriges Mädchen, das in dem Haus Milch holen sollte, wurde von demselben erschlagen. Um den 20. vernahm man wieder aus verschiedenen Gegenden, daß sich kranke Erdäpfel zeigen. In der Nacht vom 23. auf den 24. schädigte ein Hochgewitter durch Hagel und Ueberschwemmung die Gemeinden Schlieren und Oberurdorf, namentlich das Reppischthal, am 25., Abends, ein solches die Gemeinde Mettmenstetten, namentlich Obermettmenstetten, Heferschweil, Hübscheren und Buchstock, zum Theil auch Knonau. Die Schloßen fielen in solcher Größe, daß man erschlagene Vögel fand. Zu Schwamendingen und Seebach schlug der Blitz in einige Gebäude, ohne sie indeß zu entzünden. An den beiden letzten Tagen des Monats war die Hitze bedeutend. Das Futter, wenigstens das Emd, gerieth nur mittelmäßig. Der Weizen lieferte in Menge und Güte ein mittelmäßiges Produkt, der Roggen litt durch Rost so sehr, daß die nämliche Anzahl Garben einen starken Drittheil weniger Körner gab als in andern Jahren. Der Haser gerieth nur mittelmäßig. An vielen Orten ersetzten die wohlgerathenen Hülsengewächse, namentlich die Bohnen, einen Theil des theuern Brodes und der Erdäpfel. — Am 17. fiel der Preis des Brodes auf $15^1/_2$ Rp., stieg aber am 24. wieder auf 17 Rp., der Preis des Hasers auf 20—26 ß. per Sester.

Im August war die Witterung abwechselnd; bis zum 16. schön, zuweilen die Hitze sehr groß, wie z. B. am 2., 7., 9., 13. Am 7. entleerte sich ein leichtes Gewitter; um den 10. zogen die Störche weg; am 19. trat Regenwetter ein, das bis Ende des Monats anhielt. Die Gewässer schwollen an, insbesondere die Sihl so hoch, als man seit Menschengedenken nicht erlebt hatte. Sonntags den 23. erreichte sie gegen Mittag die stärkste Anschwellung, die 10 Schuh über den gewöhnlichen Wasserstand stieg. Zu Hütten wurden der auf den Roßberg führende Scheerensteg und die Finsterseebrücke weggerissen und nur durch die außerordentlichsten Anstrengungen gelang es, die Brücke über die Sihl zu retten. Das Dorf Adlischweil war stark bedroht; die dortige alte gedeckte Brücke wurde zu zwei Drittheilen weggerissen und die Fluthen ergossen sich rechts und links über die Felder. Die Sihl trieb eine Menge Bäume und Bauholz von zerstörten Uferbekleidungen einher, auch Viehställe, zum Theil noch mit einzelnen Stücken Vieh. Als dieselbe gegen Wiedikon und Außersihl austrat, ertönte die Sturmglocke, und man eilte von allen Seiten zu Hülfe herbei: Schiffe wurden auf Wagen durch die Stadt geführt, damit man mit ihnen allfällig Nothleidenden zu Hülfe kommen könne. Im Schützenplatz überfluthete die Sihl an zwei Stellen und floß bei Geßners Denkmal vorbei in die Limmat. Auf der linken Seite überschwemmte dieselbe das Hard, wo Häuser auf eine Entfernung von 100—150 Schuh von der Limmat durch das Austreten der vereinigten Flüsse im Erdgeschoß mit Wasser angefüllt wurden; ebenso drang in Außersihl das Wasser in viele Keller und untere Gemächer und schädigte hie und da in den erstern die Weinvorräthe. Auch unterhalb der Umgegend von Zürich, bei Höngg, verursachten die vereinigten Gewässer der Limmat und der Sihl durch Ueberschwemmung Schaden, und der Wasserstand der erstern stieg erst später, nachdem derjenige der letztern gefallen war. Menschenleben kostete diese Ueberschwemmung

keine, und der Schrecken war im Ganzen größer als die Noth, indem gegen 12 Uhr schon der Wasserstand anfing abzunehmen, und da der Hauptstrom sich in seinem gewöhnlichen Bette reißend fortwälzte, sich mit jeder Minute die Gefahr verminderte. Auch die Thur und die Töß stiegen, so wie viele andere Bergströme außerhalb des Kantons, auf eine bedeutende Höhe und trieben weggerissene Bäume u. A. einher.

Kaum hatten die Gewässer an den folgenden Tagen etwas abgenommen, so trat am 28. und 29. wieder das nämliche heftige Regenwetter ein, in Folge dessen jene alsobald und zwar stärker anschwollen und Sonntags den 30. mit wilder Gewalt einherflutheten. Die Sihl namentlich schwoll wieder wie am 23. und richtete dießmal ungleich größere Verheerungen an. Die Seitenfundamente der Brücke bei Hütten wurden angegriffen. Die Sihlbrücke an der Straße von Horgen nach Zug widerstand zwar dem Gewässer, allein der steinerne Brückenpfeiler wurde so unterschwemmt, daß schleunige Reparaturen unerläßlich waren. Die Brücke bei Langnau wurde so geschädigt, daß die Kommunikation eine Zeit lang unterbrochen war. Bei Leimbach zerstörte der Fluß an mehreren Stellen auf bedeutende Länge die Uferbekleidungen und spülte die Straße weg. Einen allgemeinen Schrecken verursachte es aber, als die Sihl die in den Jahren 1818—1820 neu erbaute Höcklerbrücke (Sprengwerk) gänzlich zerstörte und die Trümmer derselben mit sich fortriß. Beim Steg gegen die Papiermühle angelangt, rissen die noch aufrecht stehenden Trümmer auch diesen weg und erst an der Sihlbrücke bei Zürich zerschellten dieselben in einzelne Theile. Unterhalb der Höcklerbrücke wurden der sogenannte Spitalerreih und die Uferbekleidungen der zahmen Sihl sehr stark geschädigt. Das Ueberfallswuhr der großen Sihlbrücke bei Zürich widerstand lange dem Andrang der Fluthen, wurde aber zuletzt theilweise zerstört und im Ganzen sehr beschädigt und es drohte einem der steinernen Pfeiler der Brücke Gefahr, daher derselbe sicher gestellt werden mußte. Eine Menge Menschen umstanden die Brücke, deren Zerstörung fürchtend. Unterhalb der Stadt war die Ueberschwemmung größer als am 23., indem die Limmat, die um 3 Zoll gefallen war, um neue 9 Zoll wieder anschwoll. Das Wasser trat auf einer weit größern Strecke aus, unter Altstetten erreichte es die Landstraße und das Dorf Schlieren stand theilweise im Wasser. Ein großer Theil der Trümmer der zerstörten Brücken trieb durch die Limmat hinab und bedrohte die Sicherheit der vor wenigen Jahren neu erbauten Brücke bei Unterengstringen. Die Bewohner der benachbarten Gemeinden Oberengstringen und Weinigen kamen indeß jenen zu Hülfe und unterzogen sich unter der Leitung der Straßen- und Wasserbaubeamteten den angestrengtesten Arbeiten; indeß konnte nicht verhindert werden, daß einer der Eisbrecher zerstört und das Flußbett neben einem der Brückenjoche in gefährlicher Tiefe ausgeschwemmt wurde. Die Fundamente der von der Eisenbahn her nach der Limmat führenden Rietgrabenbrücke bei Schlieren wurden unterfressen und es erfolgte deren Einsturz. Das ganze Sihlfeld bis unterhalb Schlieren stand zwischen der Hauptstraße und der Limmat unter Wasser, und der Schaden an Feldfrüchten und Kartoffeln war beträchtlich. Zu Altstetten mußte ein Schiff geholt werden, um damit die Bewohner im sogenannten Bändli retten zu können, die durch Nothschüsse Hülfe verlangten, ebenso die Bewohner aus der Pulvermühle, da das Wasser dort bis in die Wohnstube drang. Kleinere Schädigungen erlitt auch die Zufahrtsstraße selbst. — Es bleibt noch nachzuholen, daß zu Zürich das Gerücht, es habe an der Schindellegi ein Erdsturz den Ablauf der Sihl versperrt, und es sei zu besorgen, daß, wenn die Sihl diesen Damm durchbreche, sie dann zerstörender als noch nie austreten werde, großen Schrecken

verursachte. Gegen 11 Uhr wurde darum die gesammte Spritzenmannschaft der Stadt unter Trommelschlag aufgeboten, um Hülfe zu leisten, und es ward kräftig gearbeitet, um mit Baumstämmen die Wuhrungen der zahmen Sihl zu schützen. Der Polizeirath richtete einen Staffettendienst ein und es wurden bis Langnau 4 Lärmkanonen aufgestellt, um das Nahen der drohenden Gewässer zu verkünden. Glücklicher Weise bestätigte sich die Nachricht nicht und beschränkte sich darauf, daß die Regierung von Zug meldete, es sei in der Stadelmatt auf der Maschwander Allmend ein Damm eingebrochen. Die Sihl nahm, zwar sehr langsam, wieder ab. — Die Thur schwoll auch wieder außerordentlich an und bedrohte in der Gemeinde Altikon Durchstiche und Wuhrarbeiten.

Im Herbstmonat war die Witterung vorwaltend schön und warm; 21 Tage waren ohne und nur 9 Tage mit Regen, im Weinmonat dagegen sehr abwechselnd, den ganzen Monat hindurch selten ein wolkenloser Tag, an 12 Tagen regnete es, namentlich waren der 19. und 24. sehr unfreundliche Tage. Um den 3. Herbstmonat begann die Kartoffelernte, schon um den 26. die Weinlese; anfangs Weinmonat entfärbten sich schon die Obstbäume und Buchen. Die Ernte der Kartoffeln fiel an einzelnen Orten sehr verschieden aus. Fast allerwärts wurde die Bemerkung gemacht, daß ihnen die in bessern Jahren eigene Mehligkeit abgehe und daß sie statt dessen teigig seien. Ueberhaupt wurde von diesem wichtigen Lebensmittel eine geringere Menge als in andern Jahren gewonnen, so daß der Ertrag eines Grundstückes nicht viel über die Hälfte von demjenigen besserer Jahre betrug, während dann noch ein Drittheil und mehr an Schwarzfäule litt, welche die Eigenthümlichkeit zeigte, daß die von ihr ergriffenen Flecke an den Kartoffeln in schnelle Fäulniß übergingen. Allein nicht bloß die Kartoffeln litten an dieser Fleckenkrankheit, sondern auch Kabis und gelbe und weiße Rüben; hingegen gediehen die Runkelrüben vortrefflich. Obst gab es im Ganzen wenig; Aepfel und Birnen kaum den vierten Theil anderer, fruchtbarer Jahre, ebenso sehr wenig Steinobst, jedoch von vortrefflicher Qualität. Die ölgebenden Gewächse lieferten eine nur mittelmäßige Menge Oel. Anders verhielt es sich mit dem Wein, denn die Trauben gediehen vortrefflich, so daß der Wein zu den besten des Jahrhunderts gehörte. Die Menge war eine mehr als mittelmäßige, dießseits der Thur war der Ertrag nur ein halber, indem die Juchart bloß 5 bis 6 Saum lieferte; zu Rheinau wurde nur eine Trotte geöffnet. Der Wein hatte an manchen Orten beinahe so viel geistige Eigenschaft als derjenige von 1834, was man daraus ersehen konnte, daß es beim Sauser da und dort Schlägereien absetzte und mehrere Unglücksfälle statthatten. Im Weinland wurde der Wein für 15—25 fl. per Saum, am See für 10—15 fl. per alten Eimer, im Wehnthal für 13—15 fl. per Saum verkauft.

Am 11. September stand der Kornpreis zwischen 17 fl. 20 ß. und 20 fl. 10 ß.; der Brodpreis stieg auf 17½ Rp. per Pfund, die Kartoffeln kosteten 20—25 ß. per Sester.

Am 18. September stieg der Brodpreis auf 18 Rp., Ende Weinmonats auf 20 Rp., da die Kornpreise zwischen 20 fl. 10 ß. und 23 fl. 20 ß. standen. Zu Winterthur kosteten 3 Pfund Brod 13 ß. 6 hlr.

Den 19. September ertheilte die Regierung dem Finanzrath Vollmacht, 8000 Malter Weizen, 10,000 Malter Mais und 500—1000 Fässer Mehl anzuschaffen. Die Statthalterämter wurden beauftragt, die Gemeinden anzuweisen, sich mit Vorräthen zu versehen, wegen drohender Aussichten, welche eine Theurung der Lebensmittel für den bevorstehenden Winter befürchten lassen. Am 10. Weinmonat erstattete der Regierungsrath dem Großen Rathe einen umständlichen Bericht betreffend

die Getreideanschaffung und Austheilung im Jahr 1845 auf 1846 und meldete darin, daß die Getreidevorräthe in 12,060 Malter gedörrter Frucht bestanden, daß 13,368 Malter Weizen und 4,793 Malter Mais angekauft worden seien, daß die Gemeinden in 5 Abtheilungen 18,316 Malter Kernen und 4,457 Malter Mais bezogen haben, und daß 2,072 Malter an fremder Frucht, 336 Malter Mais und 805 Malter gedörrte Frucht übrig bleiben. Ende Weinmonats beschlossen eine Anzahl gemeinnütziger Männer der Zunft Wiedikon, einen Aktienverein für Ankauf von Lebensmitteln zu gründen, die Aktie zu 20 fl., und die Regierung durch eine Petition zu ersuchen, eine Kommission von Sachverständigen zu wählen, welche den Ankauf für einzelne Gesellschaften besorgen möchte. Auch in Neumünster bildete sich ein ähnlicher Verein mit Aktien von 25 fl.

Die erste Hälfte des Wintermonats hatte eine anhaltende Nebeldecke mit seltenem Durchbruch der Sonne. In der dritten Woche lichtete sich der Horizont. Gegen Ende des Monats fiel Regen und am 29. Schnee. Im Christmonat fiel öfters Schnee, namentlich am 10., so daß am 12. Schlittbahn war. Vom 13. bis 15. herrschte bei heiterem Himmel strenge Kälte (12 bis 14°), vom 20. bis 25. mildere Luft, so daß z. B. am 21. auf den 22. ein sehr starker Barometerfall stattfand. Windig war es an 10 Tagen, der Schluß des Jahres kalt, aber trocken.

Am 6. November fiel der Brodpreis auf 19½ Rp. per Pfund, stieg aber am folgenden Freitag sofort wieder auf 20 Rp., später auf 20½ und stand am Ende des Jahres auf 20 Rp., während die Fruchtpreise zwischen 21 und 23 fl. betrugen. Die Kartoffeln kosteten um diese Zeit 1 fl. Man fing da und dort an, versuchsweise Brod aus weißen Rüben (Räben) zu backen. — Am 5. Wintermonat ernannte der Regierungsrath eine Kommission von 6 Mitgliedern wegen Ankaufs von Lebensmitteln, und am 31. Christmonat beschloß er, die erste Austheilung von Früchten aus Staatsvorräthen an sämmtliche Kirchgemeinden soll im Monat Januar stattfinden und aus Mais bestehen. Als Austheilorte wurden bezeichnet: Zürich, Winterthur und Rüti. Der Stadtrath von Zürich beschloß, ausnahmsweise jetzt schon wöchentliche Austheilungen von Brod zu 8 ß. aus dem Fruchtfond an die Bürgerschaft zu machen, und theilte zu diesem Behuf an die Berechtigten Karten aus.

1847.

Am Neujahrstag war das Wetter ordentlich, jedoch herrschte bedeutende Kälte, ohne daß der Boden mit Schnee bedeckt war, und so blieb es bis auf die beiden letzten Tage. Kaum ein Tag während des Monats war ganz helle, und bloß an 6 Tagen schien zuweilen die Sonne, an 10 Tagen fiel Regen, am 9. und 30. wehte der Nordwind heftig. Im Hornung wechselte die Witterung häufig, anfänglich war es kalt und trocken, am 14. stieg die Kälte hoch; plötzlich aber am 15. drehte sich der Wind und es fiel Schnee; am 18. und 19. hatte man eigentliches Frühlingswetter, bis am Ende des Monats war es dann kalt und trocken.

Der Kornpreis blieb sich bis Ende Jenner gleich, dann aber stieg er am 21. auf 22 fl. 20 ß. bis 24 fl. per Malter, der Brodpreis wieder auf 20½ Rp., am 29. gar auf 22 Rp., da der Kornpreis nun zwischen 24 fl. 20 ß. und 25 fl. 20 ß. stand. (Zu Winterthur kosteten 3 Pfund Brod 16 ß.) Noch höher ging der Preis am 5. Hornung, da die Kornpreise nun zwischen 27 fl. 20 ß. und 30 fl. 5 ß. standen, nämlich auf 24½ Rp. per Pfund oder für ein zweipfündiges Weißbrod 13½ ß., am 19. fiel dann der Preis wieder etwas, nämlich auf 23½ Rp. per Pfund.

Den 21. Jenner ertheilte der Regierungsrath dem Finanzrath Vollmacht, behufs Beförderung der Maiskultur 200 Viertel Samenmais anzukaufen und zu dem kostenden Preise an Käufer im hiesigen Kanton abzugeben. Zu Zürich und in manchen andern Gemeinden errichtete man Suppenanstalten, wo den Armen täglich Suppe gekocht und ausgetheilt wurde, worüber bei den einzelnen Gemeinden das Nähere gesagt werden wird. Am 6. Februar beschloß der Regierungsrath eine zweite Maisaustheilung an sämmtliche Gemeinden des Kantons, ordnete 3 seiner Mitglieder, die Herren Zehnder, Nägeli und R. Sulzer, nach den östlichen Bezirken ab, um genaue Kenntniß von dem dort herrschenden Nothstand zu erhalten, und erstattete dann am 16. Februar, nachdem am 15. der Große Rath beschlossen hatte, über den in vielen Petitionen ausgesprochenen Wunsch für Wiedereinführung des obligatorischen Fruchtmarktes nicht einzutreten, demselben umständlichen Bericht über die Theurungsverhältnisse, aus dem hervorgehoben wird, daß 18,491 Haushaltungen mit 81,715 Personen unterstützungsbedürftig seien, darunter 43,973 Kinder, die Almosengenössigen nicht inbegriffen, daß aber nur 53,729 Personen mit Mehl und Mais unterstützt werden, bisdahin 3222 Zentner Mais à 6 fl. 20 ß. ausgetheilt worden, daß im Dezember 1846 an die Gemeinden Fischenthal und Sternenberg jeder 10 Zentner unentgeltlich, im Januar 1847 an die Gemeinden Fischenthal, Bäretschweil, Wald, Dürnten, Hinweil, Sternenberg, Bauma, Hittnau, Wildberg, Wyla, Mönchaltorf und Turbenthal an jede 4—14 Zentner, im Hornung an die nämlichen nebst Weißlingen, Rußikon und Rümlang 3—16 Zentner ausgetheilt worden, daß die Noth größer sei als 1817, weil damals der Erwerb um das Dreifache größer gewesen, indem gegenwärtig ein Weber für ein Stück Baumwollentuch nicht mehr als 28 ß., höchstens 1 fl., die Spuler wöchentlich 15 bis 20 ß., eine Haushaltung von 5—6 Personen nicht mehr als 1 fl. 30 ß. verdiene, und daß dieses die Lage einer sehr großen Zahl Familien sei, daß die Fabrik- und Seidenarbeiter dagegen etwas günstiger stehen. Viele Familien essen täglich nur e i n Mal, ja fasten ganze Tage. In Sternenberg haben schon im Jahe 1846 von zirka 1400 Anwesenden 1219 an der verabreichten Frucht theilgenommen, 700 Personen beschäftigen sich mit Weben und Spulen. Fischenthal zähle über 400 Almosengenössige, und 1700 Personen beziehen Mais. Bauma habe 200, Wald 250 Almosengenössige, zu Bäretschweil beziehen 2334 Personen Mais; Alles reiche aber nicht hin, und der Mittelstand müsse zu Grunde gehen, wenn ihm nicht geholfen werde. Die Noth habe einen nachtheiligen moralischen Einfluß, die Armengüter werden von Liederlichen belästigt. Der Bericht schloß mit der Eröffnung, daß der Regierungsrath von der ihm bereits unterm 13. Oktober 1846 ertheilten Vollmacht, so weit die Kräfte des Staates es gestatten, die erforderlichen Maßregeln zur Abhülfe der dringendsten Noth zu treffen — in größerem Umfang als es früher nöthig schien — Gebrauch machen werde, und er wurde vom Großen Rathe genehmigt. — Am 20. Hornung setzte sodann der Regierungsrath eine Kommission wegen Einrichtung einer Suppenanstalt nieder und bevollmächtigte den Finanzrath, 1000 Zentner Reis anzuschaffen. Am 22. beschloß die Kantonalarmenpflege die Bildung eines Kantonalhülfsvereins, der zunächst Gaben für die am meisten bedrängten Gemeinden zu sammeln und über die zweckmäßige Verwendung derselben zu wachen habe.

Im März war es anfänglich, besonders die Nächte hindurch und am frühen Morgen, sehr kalt, namentlich am 11.; dann folgten einzelne schöne Frühlingstage, so am 21. und 22. (Sechseläuten) und vom 23. bis 27. Am 29. und 30. war es kalt, und am 31. regnete und schneite es. Der April war im Ganzen naß, am 4. (Osterfest) schneite es; vom 6. bis 11. fiel Regen, am

12. bis 15. Regen und Schnee; am 18. wehte ein heftiger kalter Wind, vom 22. bis am Schlusse des Monats war es regnerisch.

Der Brodpreis blieb sich bis am 19. März gleich, fiel auf 24 Rp., stieg dann aber am 26. auf 25 Rp., am 23. April gar auf $27^1/_2$ und am 30. auf 30 Rp. per Pfund. (Zu Winterthur kostete ein Brod von 3 Pfund $20^1/_2$ ß.)

Am 4. März beschloß der Regierungsrath, Herrn Bürgermeister Dr. Furrer wegen der Getreideverhältnisse nach Mailand abzuordnen, und verfügte eine dritte Maisaustheilung und zwar in vermehrtem Quantum. Das Kantonalhülfskomite ordnete die Einsammlung einer Liebessteuer auf Sonntag den 14. an und erließ zu diesem Behuf eine Bekanntmachung. Für die Bezirke Hinweil und Pfäffikon wurden eigene Bezirkskomites bestellt. Die Liebessteuer betrug in der Stadt Zürich 10,397 fl. 33 ß. 2 Rp., zu Winterthur 5078 fl. 9 ß., im ganzen Kanton 27,178 fl. 8 ß. 2 Rp. Anfangs April ordnete der Regierungsrath eine vierte Maisaustheilung an. Man fing nun an vielen Orten an, in Gärten und Feldern Mais zu pflanzen.

Der Mai war ein überaus schöner Monat, wie man ihn seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr gehabt hatte; an 23 Tagen schien die Sonne und nur an 3 Tagen regnete es. Zwar der Maitag selbst war noch kühl und regnerisch, aber am 3. trat das herrlichste Frühlingswetter ein und dauerte mit Unterbrechung von bloß 2 Tagen (8. und 30.) bis Ende des Monats fort, vom 20. an war es heiß. Alle Gewächse entfalteten schnell und in üppiger Pracht ihre Blüthen, insbesondere die Obstbäume, und man konnte singen wie in einem Neujahrsstück von 1769:

Der Frühling steigt mit anmuthreichen Blicken
Aus Gottes Schooß in holder Pracht herab,
Streut Blumen um sich her und gießt Entzücken
Auf jegliches Geschöpf, dem Gott Empfindung gab.

und es ließ sich auf diesen Monat das theilweise anwenden, was ich in meiner alten Chronik von dem Maimonat des Jahres 1779 fagte, nämlich, — — „Buben im See — zeitige Kirschen, blühender Wein — ist alles in einem Maien gsyn", nur nicht Reif und Schnee, doch am 1. fast. Am 20. schädigte ein Hagelwetter Mettmenstetten und Heferschweil, und zu Flaach wurde ein armer Mann auf dem Felde vom Blitz erschlagen.

Das herrliche Wetter übte günstigen Einfluß auf die Preise der Lebensmittel, so daß am 14. der Preis des Brodes auf 27 Rp. per Pfund, am 21. auf $22^1/_2$ Rp. sank, die Kartoffeln kosteten jetzt 25—30 ß.

Am 8. beschloß der Regierungsrath in Betracht der steigenden Preise der Lebensmittel, es soll für die Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni eine Vertheilung im Betrag von zirka 8000 Zentner Weizen und Kernen an die politischen Gemeinden des Kantons stattfinden, und zwar in 2 Abtheilungen in den Staatsmagazinen zu Zürich und Töß. Als Preis setzte er per Zentner Korn 13 fl. 20 ß. fest, reduzirte ihn aber auf 12 fl. und 11 fl., und bestimmte für ein Faß amerikanisches Mehl (von zirka 196 Pfund) als Preis 27 fl. Diese Vertheilungen, welche unabhängig von den Maisaustheilungen (wovon Anfangs Mai die fünfte stattfand) zu geschehen haben, sollen treu und gewissenhaft von den Gemeindräthen zur Verabreichung von Mehl oder Brod im kostenden Preise gegen Bezugskarten verwendet werden, und es wurde gleichzeitig eine vermehrte Zufuhr auf den Kornmarkt angeordnet. Das Kantonalhülfskomite gab seinen ersten Bericht über seine Wahrnehmungen in

den bedrängten östlichen Bezirken (die man anfing als unser Irland zu bezeichnen) und über seine Anordnungen und Hülfeleistungen heraus.

Der Brachmonat war nicht so schön als der Mai, indem die Witterung häufig wechselte, nur an 11 Tagen schien die Sonne und an 15 Tagen regnete es. Vom 1. bis 6. war die Witterung so schön wie im Mai, am 9. regnerisch, vom 10. bis 13. war es sehr kühl; der 21. war ein Regentag, am 27. entleerte sich ein Hagelwetter über das Dörfchen Sellenbüren und dessen Umgebungen und richtete am Hanf, an den Gartengewächsen, der Frucht und den Bäumen Schaden an.

Der Heumonat war schön und warm und nur an 5 Tagen fiel Regen, dagegen gab es häufig Gewitter. Am 9. entleerte sich ein solches über Pfungen, Hettlingen und Seuzach und richtete einigen Schaden an. Vom 19. bis 24. war die Hitze sehr groß. Der Augstmonat war weniger günstig, indem an 13 Tagen Regen fiel. Vom 6. bis 20. war das Wetter am schönsten, die Hitze zuweilen groß, vom 24. bis 28. regnerisch. Es zeigten sich wieder da und dort Spuren der Kartoffelkrankheit.

Der Preis des Brodes stieg am 25. Juni wieder auf 23 Rp. per Pfund, fiel aber am folgenden Freitag auf 22½, am 9. Juli auf 21½, am 16., in Folge der Aussicht auf eine gute Ernte, auf 19½, am 23. auf 19, am 30. auf 17½, am 6. August auf 16½ Rp., stieg am 20. wieder auf 19 und fiel am Ende August auf 17 Rp. per Pfund.

Getreide aller Art wurde in Menge geerntet, und meist erhielt man volle und schwere Körner, was auch vom Roggen gesagt werden kann. Obgleich der Mais seine volle Reife erlangte, so war man doch seines Ertrages wegen in Vergleich mit den Kartoffeln nicht befriedigt. Die Bohnenarten lieferten fast alle reichlichen Ertrag, ebenso die Kohlarten. Von den Wurzelgewächsen geriethen vorzüglich die gelben Rüben und die Runkelrüben. Die Futtergewächse lieferten ein sehr gesundes Produkt, obgleich die Menge derselben, besonders auch des Wiesenklees, nur mittelmäßig war. In manchen Gegenden, besonders auch im Bezirk Andelfingen, litt das Heu viel vom Regen. Von den ölgebenden Gewächsen gerieth der Mohn am besten, während der Lewat und der Nußbaum nur eine geringe Ausbeute lieferten. Hanf und Flachs gediehen nicht besonders.

Anfangs des Brachmonats ordnete der Regierungsrath die sechste Austheilung von zirka 3667 Zentnern Mais à 6 fl. 20 ß. und 733 Zentnern Mehl à 9 fl. und am 26. für den Anfang des Monats Juli die siebente an, wobei den Gemeinden freigestellt ward, so weit die Vorräthe des Staates hinreichen, auch Kernengrütz, den Zentner zu 7 fl. 20 ß., oder Backmehl, den Zentner zu 9 fl., bis auf den sechsten Theil ihres ganzen Betreffnisses zu beziehen. — Da, wie bemerkt, die Ernte gut ausfiel und die Preise der Lebensmittel fielen, so konnten Gottlob im Laufe des Sommers die vorsorgenden Maßregeln des Staates, der Gemeinden und Privaten überall eingestellt werden.

Der Herbstmonat war unbeständig; am 1. und 5. war es regnerisch, vom 8. bis 11. hatte es Nebel am Morgen, der übrige Theil des Tages war schön, vom 16. bis 19. regnerisch, am 23. und 30. schön. Der Weinmonat hatte an 13 Tagen Sonnenschein, an 8 Tagen war der Himmel bedeckt, an 10 Tagen regnete es, an 12 Tagen hatte es Vormittags Nebel, namentlich im letzten Viertheil des Monats, als die ersten Truppen einberufen wurden und ins Feld zogen. Um den 18. begann die Weinlese. Am 24. wehte ein kalter Nordwind, schlug aber plötzlich in Südwind um und es trat heftiger Regen ein; am 25. war es sehr rauh und es gab einzelne Regenschauer. Bis zum 30. herrschte rauhe Luft vor, der 31. war ein eigentlicher Frühlingstag, die Sonne schien hell und

warm, und eine Menge Menschen wogten auf den Straßen, um unsere von Osten her nach Westen die Stadt durchziehenden Truppen zu sehen.

Das Obst gerieth wie seit Mannsgedenken nie, vorzüglich die verschiedenen Arten Aepfel, und auch das Steinobst lieferte an manchen Orten den doppelten Ertrag. Man kaufte nun eine Tanse Aepfel für 15 ß. bis 1 fl. 20 ß., die Birnen à 1—2 Bz. das alte Viertel. Eine Menge Obst wurde gedörrt und lieferte auf Jahre hinaus Vorrath, eine eben so große Menge wurde gemostet, was seit mehreren Jahren an vielen Orten nicht mehr der Fall gewesen war und lieferte ein gutes, gesundes und wohlfeiles Getränk, das namentlich denjenigen Gegenden dann sehr zu statten kam, die dem Kriegsschauplatz zunächst lagen, wie dem Bezirk Affoltern und den Berggegenden des Bezirks Horgen. Der Most wurde zu $1^1/_2$—$2^1/_2$ fl. per Eimer verkauft. Viele tausend Viertel Obst gab man dem Vieh als Futter. — Die Kartoffeln litten wieder theilweise an der Schmiersäule; doch war die Krankheit in geringerem Grade als früher vorhanden, obgleich die Stauden frühzeitig gelb und schwarz geworden waren. Im Bezirk Affoltern berechnete man, daß der dritte Theil der Kartoffeln von der Seuche ergriffen worden, die Flecke seien aber kleiner als früher gewesen, und statt zu faulen, seien dieselben vertrocknet. Die Menge der eingesammelten Erdäpfel genügte meist zur menschlichen Nahrung, reichte aber bei weitem nicht hin, um zu Viehfutter verwendet zu werden. Wein ward in sehr großer Menge gewonnen und zwar eine recht brauchbare, gesunde Qualität. In einzelnen Bezirken jedoch, wie Affoltern und Andelfingen, hatten die Reben vom Frost stark gelitten, und man klagte dort über wenigen und sauren Wein. Er galt $6^1/_2$ bis 9 fl. per Saum.

Der Wintermonat war ausnehmend trocken, bloß 4 Tage hatten Regen, was für die Kriegsoperationen und für die Gesundheit der im Felde liegenden Truppen unschätzbare Vortheile gewährte. Meistens lag wenigstens Vormittags ein dichter Nebel über den Thälern, jedoch drang an 12 Tagen die Sonne durch denselben. So war z. B. der 1. ein überaus schöner Tag, vom 2. bis 6. ging hingegen der Nebel den ganzen Tag nicht auf und war kalt, am 8. und 9. dagegen gab es den herrlichsten Sonnenschein, am 11. ging der Nebel gar nicht, am 12. (dem Tag des Ueberfalls bei Lunnern) nur auf wenige Stunden auf, am 13. regnete es ein wenig, am 14. und 15. war es sehr schön, am 17. fielen unter dem Regen Schneeflocken, am 18. und 19. wehte den ganzen Tag ein kalter Biswind, der die Atmosphäre reinigte, am 20. war das Wetter sehr ungewiß, der 21., 22. und 23., namentlich aber letzterer, der Tag von Gislikon, waren eigentliche Frühlingstage, überaus günstig für die Kriegsoperationen. Der 24. dagegen war ein düsterer Regentag, der 26. recht ordentlich; vom 27. bis 29. lagerte sich ein dichter undurchdringlicher Nebel über den Thälern, der 30. war sehr schön.

Im Christmonat bedeckte bis zum 5. dichter Nebel das Land, den nur zuweilen die Sonne durchbrach; am 8. fielen Schneeflocken, am 9. war der Boden gefroren, die Luft kalt aber hell; vom 10. bis 20. bedeckte wieder dichter Nebel den Boden und die Bäume hingen voll Duft, vom 21. an trat Kälte ein, die verbunden mit Trockenheit bis am Ende des Jahres fortdauerte.

Der Preis des Brodes stand am 3. Dezember auf 16 Rp. per Pfund und fiel am 24. auf $15^1/_2$ Rp.

1848.

Der Neujahrstag war trocken und mäßig kalt, während ziemlich viel Schnee lag, und so blieb das Wetter mit weniger Abwechselung in dem Grade der Temperatur bis am 14., alsdann fielen größere Schneemassen, vom 16. an stieg die Kälte und blieb sich bis zum 21. gleich, wo sie etwas nachgab, bald aber am 25. mit Biswind begleitet sich wieder steigerte, während der Himmel ganz klar war, und so blieb es bis am 31., da sich der Wind plötzlich drehte und Regen fiel. Am ersten Tag des Hornung war Thauwetter, am 2. trat die Kälte wieder ein und dauerte bis am 5., dann gab es Regen, der beinahe ununterbrochen bis am 12. anhielt, der 13. und 14. waren sehr schöne Tage, am 15. hatte es Nebel und Reifen, der 16. und 17. waren sehr schön, vom 18. bis 21. der Himmel bedeckt, bei ziemlicher Kälte, am 22. trat Sturm und Regen ein, und beides dauerte bis am Schlusse.

Am 18. Februar betrug der Brodpreis noch 15 Rp. per Pfund, zu Winterthur für 3 Pfund 8 ß. 6 Hlr.

Der Monat März ging entsprechend den großen Weltereignissen entsetzlich stürmisch ein, und wie die Stürme im politischen Leben der Völker alle Verhältnisse zu erschüttern drohten, so erbebten auch die Grundfesten der Erde. Am 2. und 3. war es kühl, am 4. fielen Schneeflocken, am 9. und 10. wehte ein rauher Wind, am 11. schneite und regnete es und es blieb auch an den folgenden Tagen höchst unfreundlich, am 15. schneite es sehr stark, sofort trat aber Regen ein und man konnte am 16. beinahe nicht wandeln. Eben so unfreundlich waren der 21. und 22., und es blieb bis am 25. trüb und regnerisch, dann trat endlich nach langem Unwetter am 27. besseres Wetter ein, und namentlich der letzte Tag des Monats war sehr schön. — Im April waren die 5 ersten Tage sehr schön, ebenso der 9. Am 10. entleerte sich Abends zwischen 4 und 5 Uhr aus rauhem Gewölke ein mit Donner, ja mit Blitzeinschlag und mit Riesel begleitetes Gewitter, worauf empfindliche Kälte eintrat, die jedoch ohne weiteren Schaden glücklich vorüberging. Die darauf folgenden Tage bis zum 16. waren meist unfreundlich, die späteren sehr abwechselnd. Am Ostertag (23.) legte es in der Nacht auf den Bergen Schnee, und der Ostermontag war kalt und unfreundlich, und so auch die folgenden Tage; die beiden letzten Tage des Monats waren dagegen sehr schön. Vom 10. an blühten die Bäume im Freien.

Der Preis des Brodes fiel am 3. März auf $14^1/_2$ Rp. per Pfund, am 14. April auf 14, stieg aber am 28. wieder auf erstern Preis.

Da in Folge der politischen Krisis in den östlichen Gegenden des Kantons das Baumwollen- und auch andere Gewerbe stockten, so beschloß die Regierung, dorthin ein Quantum Mais und Kernengrütze zu dem Preis von 4 fl. per Zentner zu verabfolgen.

Der Monat Mai war bei weitem nicht so günstig wie im vorhergehenden Jahr; der 2. und 3. waren schöne Frühlingstage, dann aber kam ein heftiger Nordwind, der bis am 7. andauerte und leicht hätte gefährlich werden können; am 9. und 10. war es sehr heiß, noch heißer vom 14. bis 16., am letztern Tage gab es ein Gewitter. Um diese Zeit fing der Roggen zu blühen an. Den 18. und 19. fiel Regen, am 23. trat herrliche Frühlingswitterung ein, die Hitze stieg und am 27. entleerte sich wieder ein Gewitter in den Gebirgen, am 28. und 29. war es sehr schön, der 31. ein Regentag. Der 1. Juni (Auffahrt) war kühl, der 2. und 3. regnerisch, der 5. schwül; am 6.

lagerte sich am frühen Morgen ein dichter, schwarzer Nebel längs den Bergen, der sich aber in einen leichten Regen auflöste; am 7. gab es Abends wieder ein leichtes Gewitter, am 9. hatte es am Morgen einen düstern Nebel, es wurde aber schön; der 10. und 11. (Pfingsten) waren herrliche Tage; am letztern, Nachts zwischen 10 und 11 Uhr, brach ein sehr heftiges, mit vielen Donnerschlägen und Sturmwind begleitetes Gewitter los, letzterer warf viele Bäume um, z. B. auf dem Lindenhof eine alte Linde. Am 12. war es so schwül, daß man es in den Häusern fast nicht auszuhalten vermochte, am 13. stieg die Hitze noch höher, die Trauben fingen an zu blühen. Das schöne und heiße Wetter dauerte bis am 17. fort, am 20. fiel Regen, ebenso am 24. und 25., am 27. hellte ein starker Wind die Luft auf, was aber nicht lange andauerte.

Der Brodpreis blieb sich in beiden Monaten gleich (14 Rp.), fiel aber am Ende Juni auf 13 Rp.; die Kartoffeln galten per Sester 10 ß., einmal sogar nur 7 ß.

Im Heumonat waren die Tage vom 4. bis 9. sehr heiß, die Ernte begann. Es drohten vom 8. an täglich Gewitter, allein am 10. kühlten Platzregen die Luft ab. Am 13. lagerte sich am Morgen ein dichter Nebel, Abends 6 Uhr fielen Schloßen und die ganze Nacht hindurch tobte ein Gewitter; zu Rifferschweil schlug der Blitz in den Kirchthurm, ohne zu entzünden, schädigte aber das Uhrwerk ꝛc. Am 15., Abends 7 Uhr, entleerte sich wieder ein solches und richtete durch Hagel zu Truttikon, Guntalingen und Stammheim Schaden an. Die Tage vom 17. bis 23. waren sehr schön, oft hatte es am Morgen Nebel, dann trat aber große Hitze ein, die nur zuweilen durch leichte Gewitter unterbrochen wurde. — Im August waren bloß 3 Tage ganz wolkenlos, 10 Tage hell zwischen Wolken, 7 Tage bedeckt, an 10 Tagen regnete es, an 4 Tagen wüthete der Sturmwind, namentlich am 3. und 8. — Die Getreideernte brachte einen vollen Ertrag, die Körner waren groß und mehlig; die Brodpreise fielen bedeutend und erreichten wieder denjenigen Stand, daß man sagen konnte, man esse wohlfeiles Brod, daher der Mais allerwärts wieder verabschiedet wurde. Hülsenfrüchte gab es in Menge, ebenso Kohl, Rüben und andere Gemüsearten. Die Futterkräuter geriethen sehr gut und waren sehr kräftig. Der Klee lieferte den ersten Schnitt ergiebig, die folgenden hingegen wurden durch die Trockenheit zurückgehalten.

Der Herbstmonat fing mit Regen an, doch schon vom 2. an wurde das Wetter schön, am Morgen fiel nicht selten ein Thau, am 7., 8. und 9. war es um den Mittag recht heiß, am 11. regnerisch und kühl, die Nacht vom 12. auf den 13., wo überall auf Bergen und Höhen Feuer zur Freude wegen der Proklamation der neuen Bundesverfassung brannten, war herrlich mondhell aber kühl, wie denn eigentlich kaltes Wetter bei rauhem Wind mehrere Tage bis am 18. anhielt, später wurde es bei immer hellem Himmel wieder recht warm. Vom 24. bis Ende des Monats war das Wetter schwankend. Am 1. Weinmonat herrschte große Hitze und bis am 6. war die Witterung ausnehmend schön, daher die Weinlese begann; am 8. und 9. lagen Nebel über den Fluren, der 10. und 11. waren regnerisch, der 15. sehr schön, der 16. höchst unfreundlich, der 17., 25., 28. und 29. sehr schön, am 23. und 24. lagen kalte Nebel über der Erde, der 31. war höchst unfreundlich und regnerisch. — Das Obst gedieh dieß Jahr nicht gut, namentlich gab es, mit Ausnahme der Gemeinde Berg am Irchel, nur sehr wenige Aepfel, Steinobst dagegen ward allerwärts reichlich gewonnen. Der Nußbaum lieferte schöne und gewichtige Frucht. In den Wein bauenden Gegenden durfte man dieses Jahr zu den glücklichen zählen, da die Menge und Güte des gewonnenen Weines denselben den bessern des Jahrhunderts an die Seite setzen, einzig im

Bezirk Affoltern gerieth derselbe nicht so gut. Der viele noch vom vorigen Jahre vorhandene Most drückte auf den Preis des Weines, so daß er um 8—13 fl. per Saum verkauft wurde. — Den Kartoffeln sah man zwar zur Zeit ihrer Ernte am Kraut ganz wohl an, daß die frühere Krankheit noch nicht völlig aus ihnen gewichen sei, doch beeinträchtigte die wässerige Beschaffenheit ihre Schmackhaftigkeit nicht. Jedenfalls litten sie weit weniger, als in den vorhergehenden 3 Jahren, namentlich gingen sie, wenn sie auch fleckig waren, nicht leicht in die eigentliche Schmierfäule über und man sah auch die Samenknollen auf den Aeckern weit seltener abfallen als früher.

Im Wintermonat war das Wetter anfänglich recht ordentlich; in der Nacht vom 4. auf den 5. fiel aber Schnee, und am 6., 9. und 10. noch mehr, so daß es vollständig Winter ward; vom 14. an trat Kälte ein, am 17. Föhn und Regen, man sah Nachts 10 Uhr ein Nordlicht; die Tage vom 21. bis 23. waren schön, am letztern fiel ein starker Reif, vom 24. bis 30. war es mit Ausnahme eines einzigen Tages dunkel und trüb. Der Christmonat hatte bloß 8 unbewölkte Tage, 10 Tage hell zwischen Wolken, an 7 Tagen regnete oder schneite es. Nicht selten lagen am Morgen dichte kalte Nebel über der Erde, am 20. und 21. wehte den ganzen Tag ein kalter Biswind; die Kälte stieg am 22. und 23., am 27. regnete und schneite es, der letzte Tag des Jahres war düster.

Der Brodpreis stand nun seit mehreren Wochen auf 11—11½ Rp. per Pfund und fiel gegen Ende des Jahres auf 10½ Rp.

1849.

Am Neujahrstag war es recht winterlich, es schneite und der Biswind brachte Kälte. Allein schon am 4. kam der Föhnwind und brachte Regen, der bei starkem Nebel etliche Tage fortdauerte, am 9. schneite, am 10. regnete es bei heftigem Wind. Am 12. fiel wieder Schnee, es trat Kälte ein und man konnte die Schlitten gebrauchen, allein am 14. schon brachte der Föhnwind wieder Regen, und so wechselte die Witterung fortwährend, doch herrschte vom 25. an mehr Trockenheit und kalte Luft vor. Diese Witterung war auch im Hornung die vorherrschende, indem 19 Tage frei von Regen oder Schnee waren und es nur an 9 Tagen mehr oder weniger regnete oder schneite; stürmisch war es am 21. und 22.; drückende Föhnluft herrschte am 25.

Der Brodpreis stand in diesen beiden Monaten fortwährend auf 11 Rp. per Pfund, die Kartoffeln kosteten 9 ß.

Der März begann bei kühler Witterung mit Trockenheit; vom 3. bis 7. waren sehr schöne Tage, dann brachte aber am 8. der Westwind Regen und am 9. Schnee, der am 10. Alles bedeckte, worauf Kälte eintrat; vom 15. bis 17. schneite es wieder, doch trat am 18. Thauwetter ein. Vom 19. bis 22. war es schön, doch kalt; am 24. und 25. fiel wieder Schnee, daher das Sechseläuten am 26. vom Himmel nicht begünstigt war; der letzte Tag des Monats war ein herrlicher Frühlingstag, ebenso der 1. April. Vom 1. bis 5. hatte es täglich am Morgen Nebel und dann kam Sonnenschein. Der 6. war ein sehr schöner Tag; der Ostertag (8.) war unfreundlich, dagegen der Ostermontag (9.) schön; der 11. und 12. waren Regentage; am 15. lag am Uetliberg Schnee und es war kalt, am 20. und 21. fiel Schnee, am 25. wurde es wieder warm, die Atmosphäre hellte sich auf und das Wetter blieb bis am Ende des Monats gut.

Der Preis des Brodes blieb auf 11 und zuweilen $11^1/_2$ Rp. per Pfund.

Der Mai war nur mittelmäßig, die beiden ersten Tage trüb und kühl, vom 3. bis 5. dagegen war das Wetter herrlich, am 7. die Hitze so stark, daß Abends gegen Süd ein Gewitter entstand; der 8. und 9. waren Regentage, dabei aber warm; der 13. und 14. schöne Tage, der 16., 17. (Auffahrt) und 19. Regentage, am 21. hatte es einen starken Nebel, der 23. war regnerisch und erst vom 26. an trat herrliches, warmes Wetter ein, das über die Pfingsten bis am 29. fortdauerte, die Hitze stieg und an diesem Tage und dem 30. entleerten sich Gewitter. Vom 31. Mai bis 7. Brachmonat war das Wetter ungewöhnlich schön, die Hitze groß und es entleerten sich am 6. und 7. Gewitter, doch unschädlich; der 8. und 9. waren trüb, vom 10. bis 17. war die Witterung beständig regnerisch, der Himmel düster, der 19. war schön, noch schöner bei großer Hitze der 22. und 23. Obgleich bis Ende des Monats der Himmel sich nicht mehr recht aufhellte, war die Luft schwül und das Wetter sehr fruchtbar.

Der Heumonat war ein sehr schöner Monat, indem bloß an 8 Tagen Regen fiel, die Hitze war zuweilen überaus groß, und wenn auch etwa Gewitter eintraten, so entleerten sich solche meist in den Bergen. Die Ernte fiel zwischen den 9. und 25. Die schönsten, aber auch zugleich die heißesten Tage waren vom 7. bis 11., und namentlich der letztere, an dem die badische Flüchtlingsarmee in Zürich ankam; am 12. hatte es an den Bergen Nebel und es war kühl, am 13. war es am Morgen eigentlich kalt, dann aber schön und so mit seltenen Unterbrechungen bis Ende des Monats. Beinahe eben so günstig war der Monat August, indem 23 Tage ohne Regen waren, nur an 8 Tagen regnete es mehr oder weniger. Die Hitze erreichte öfters einen hohen Grad, kühlte sich aber oft in der Nacht durch Gewitter ab, die, da sie nicht mit Hagel begleitet, sehr nützlich waren, so z. B. am 12. und 26. Die Tage vom 17. bis 20. waren wegen Nebel und Regen schon ganz herbstlich. Hierauf folgten wieder bis am 23. sehr schöne Tage, allein die Morgen waren kalt.

Die Ernte betreffend, so gaben die Getreidearten zwar nicht im Verhältniß ihrer Halmen eine gleich große Masse an Körnern, da schon zur Blüthezeit viel Getreide zu Boden lag, doch erntete man eine schöne Menge schwere und gute Frucht. Mais wurde in diesem Jahr fast gar nicht mehr angepflanzt. Die Gemüsearten, Kohl, Bohnen, weiße und gelbe Rüben geriethen gut, die Futterkräuter in Masse, doch mehr das Gras als der Klee, der Hafer gab nur eine mittlere Quantität Körner. Der Oelsamen gerieth mittelmäßig, besser der Mohn, weniger die Baumnüsse.

Der Anfang des Herbstmonats war schwül, man wollte hie und da Schwärme fliegender Ameisen gesehen haben und glaubte in ihnen Vorboten der Cholera zu entdecken. Am 7. trat ein lange ersehnter Regen ein, am 9. ein Gewitter, worauf wieder bis zum 25. trockenes Wetter eintrat, dabei zuweilen sehr schöne Tage, zuweilen aber war es auch sehr kalt. Die letzte Woche des Monats war weniger günstig. Die beiden ersten Tage des Weinmonats waren warm aber regnerisch, dann stellten sich am Morgen Nebel ein. Um den 11. begann die Weinlese. Am 16. entleerte sich Abends 5 Uhr ein Hagelwetter in der Gegend von Winterthur und um die Lägern, wobei es Hagelkörner so groß wie Baumnüsse gab. Im übrigen Theil des Monats wechselten schöne mit regnerischen Tagen ab.

Der Wein, von mittlerer Menge, zeigte nach der Verschiedenheit der Lage und des Gewächses sehr verschiedene Qualität, und es war besonders auffallend, daß gerade an den schlechten Orten

das Produkt ein besseres war und so auch umgekehrt. Im Allgemeinen waren die blauen Trauben in der Zeitigung vollkommener und weiter vorgerückt als die weißen. Gekauft ward viel. Die Preise standen zwischen 7 fl. 10 ß. und 14 fl. — Das Obst gerieth fast wieder so gut wie 1847, es gab namentlich eine große Menge Aepfel. Viele wurden gedörrt, viele dem Vieh als Futter verabreicht und die weitaus größere Menge zur Zubereitung von Most benutzt, der wie die Aepfel sich als haltbar zeigte; Birnen gab es nur wenige. — An den Erdäpfeln sah man nur wenige Flecken, und es schien sich ihre frühere mehlige Beschaffenheit wieder herstellen zu wollen. Auch sie geriethen ziemlich gut und gaben einen gesunden Nahrungsstoff.

Im Wintermonat hatte es in den ersten Tagen Nebel, am 7. und 8. war es hell, aber kalt, vom 9. bis 14. wegen dichten Nebels düster, am 15. und 16. regnerisch, am 17. lagerte sich auf den Dächern der erste Schnee und es wurde kalt, die Kälte dauerte bis am 24. an, es gab wieder neuen Schnee und der Schluß des Monats war sehr unfreundlich. Im Christmonat waren 16 Tage ohne Regen, an 15 Tagen fiel Regen oder Schnee; am 18. und 19. war es sehr windig; am 31. lag Berg und Thal tief unter Schnee und Eis begraben.

Der Preis des Brodes betrug um diese Zeit per Pfund 2 ß.

1850.

Der Neujahrstag war völlig winterlich, Schlitten befuhren die Straßen. Am 4. Jenner fiel ein neuer Schnee, der aber der einzige in diesem Monat blieb. Regen fiel 6 Mal, häufig hatte es Nebel. Am 26. namentlich war Thauwetter, ebenso am 29. und 30. Die Kälte stieg nie höher als auf 13 Grad.

Am 1. Hornung fiel wieder Schnee, der sich aber sofort in Regen verwandelte, und bis zum 4. war die Luft ganz lauwarm; ein zweiter Schnee fiel am 6.; der 9. und 10. waren sehr schöne Tage, am 12. fiel zuerst Regen, dann aber sofort Schnee, hierauf wieder Regen. Die Tage vom 18. bis 20. warrn ganz hell und an letzterm die Luft angenehm wie im Frühling; vom 23. bis 27. war es neblig und dabei am 26. und 27. kalt mit Reif, der 29. ein heller, freundlicher Tag.

Im März waren die 3 ersten Tage eben so schön, so auch die Tage vom 7. bis 10. Am 11., Morgens 9 Uhr, riß sich ohne vorhergegangene Wahrnehmungen pözlich von der Felsmasse, welche die Kuppe des Uetlibergs bildet, ein Felsstück von 45 ' Höhe, 20 ' Breite und 20 ' Tiefe, also eine Masse von 18000 Kubikfuß, los und fiel gegen die Westseite auf den Weg, der zu der Kuppe führt, nieder; glücklicher Weise ging gerade Niemand dort vorbei. — Die Tage vom 12. bis 15. waren schön, aber kalt; am 18. wehte ein heftiger Nordwind, und darauf fiel am 19., 21., 24. und 28. Schnee, der bis Ende des Monats den Boden bedeckte. Die Kälte stieg am 19. bis auf 7 °. Der Brodpreis betrug um diese Zeit $10^1/_2$ Rp. per Pfund.

Am 3. April trat mit dem Föhnwind Regenwetter ein, das in sogenannten Schauern bis am 8. fortdauerte. Der 9. war ein sehr schöner Tag; am 11., Abends, entleerte sich über Zürich und die Umgegend ein Gewitter mit starken Schloßen. Von da an bis am 19. fiel täglich mehr oder weniger Regen, der 20. war ein sehr schöner Tag, der 21. und 22. regnerisch und feuchtkalt. Am 24., Abends, fand bei einem Regenbogen eine sonderbare Beleuchtung statt, vom 24. bis 26. war es schön, vom 27. bis 29. fiel dagegen wieder öfters Regen.

Am 1. Mai bedeckte den Boden zuerst ein starker Nebel, aus dem dann aber die Sonne hervorging, in der Nacht fiel Regen, der sich am 2. auf den Bergen in Schnee verwandelte. Am 3. wechselten Schneestürme und Sonnenschein mit einander ab; der 4. war schön, aber am frühen Morgen hatte es Reif. Die Tage vom 6. und 7. waren schön und warm und die Natur fing an, ihre Blüthen zu entfalten, aber schon am 8. änderte sich das Wetter wieder und am 9. (Auffahrt) regnete es den ganzen Tag und war sehr kühl. Die Tage vom 11. bis 13. waren herrliche Frühlingstage, diejenigen vom 16. bis 18. dagegen wieder regnerisch und feuchtkalt. Am Pfingsttag, den 19., hellte sich der Himmel nach einem kalten Nebel auf und das Wetter blieb bis am 23. schön. Der 25. war ein Regentag, der 26. und 27. sehr schön, am 30. und 31. lagerte sich in den Thälern Nebel, welchen aber bald die Sonne durchdrang und so heiß gab, daß Gewitter drohten, die am 2. Juni sich in der Ferne entleerten. Der 3. und 4. waren Regentage; am 7. entleerten sich in der Ferne Gewitterwolken, die sich bei uns in Regen auflösten. Auf dem Zürichsee wüthete ein Sturm, in Folge dessen das Güterschiff von Schmerikon bei Erlenbach versank. Die auf dem Schiffe befindlichen Menschen konnten indeß durch die herbeigeeilte Hülfe gerettet werden. Am 10. hellte sich der Himmel auf und das Wetter blieb bis am 13. schön, die Hitze stieg, aber in der Nacht vom 12. auf den 13. entlud sich ein Schloßengewitter über Ober-Embrach und mehrere Höfe, namentlich Oberwagenburg, und richtete an Reben und Sommergewächsen bedeutenden Schaden an, es wurden sogar Bäume umgeworfen. Die Tage vom 14. bis 22. waren regnerisch, diejenigen vom 17. bis 21. sogar kalt, so daß am 19. hie und da sich Reif zeigte; am 23. trat wieder wärmere Luft ein, am 24. hellte sich das Wetter endlich wieder auf und es trat Hitze ein, die am 26. bis auf 26 ° stieg. Am 25. Juni von halb 8 bis halb 10 Uhr Abends sah man in Zürich, Winterthur und an vielen andern Orten eine sonderbare Lichterscheinung. Es zeigte sich nämlich am westlichen und am 26. Morgens vor Aufgang der Sonne am östlichen Horizont ein prachtvolles Zodiakallicht (Thierkreislicht), welches anfänglich von der Sonne aus senkrecht bis in die Mitte des Horizontes als ein gelber, scheinbar 5 Fuß breiter Streifen sich erstreckte, nach und nach aber sich verkürzte und dabei an Intensität des Lichtes so zunahm, daß es zuletzt feuerroth erschien. Den 28. entleerte sich ein mit Schloßen vermischter Platzregen zuerst Abends zwischen 4 und 5 Uhr und dann in der Nacht noch einmal über die Stadt Zürich und Umgegend, worauf bis am Schlusse des Monats die Luft kühler wurde.

Der Preis des Brodes stieg um diese Zeit auf $11^1/_2$ Rp. per Pfund. Im Frühling trat wegen des späten Graswuchses an vielen Orten Futtermangel ein und das Vieh auf den Bergen mußte Hunger leiden. Die Heuernte fiel in den Seebezirken in die regnerische Witterung des Juni; das Heu konnte daher nicht gehörig abgedörrt werden und wurde oft schimmlicht. In den übrigen Bezirken fiel die Heuernte in günstigere Witterung Anfangs Juli, doch auch hier war es nicht gut, was dem Umstand zugeschrieben werden kann, daß es wenig Thau gab.

Die vier ersten Tage des Heumonats waren sehr schön und mit großer Hitze begleitet. Sonntag den 7., Nachmittags, zog sich jenseits des Albis ein Gewitter zusammen, das sich schon dort mit Schloßen entleerte, über die Einschnitte des Schnabels und Albis, hauptsächlich aber über den Zürichsee und seine beiden Ufer getrieben wurde. Zu Wollishofen schlug der Blitz in eine Scheune, die sofort in Brand gerieth, wobei ein Rind den Tod fand. Zu Thalweil traf das schwere Gewitter den Landesstrich vom Oeggenspühl bis nach Ludretikon; die Schloßen hatten die Größe

einer Haselnuß, Bäume wurden umgeworfen, die Reben zerstört und auch den Feldfrüchten großer Schaden zugefügt. Zu Zumikon und Umgegend wurden die Saatfelder zerschlagen, zu Uster fiel der Hagel so dicht, daß namentlich in den dortigen großen Fabrikgebäuden viele Fensterscheiben zerschmettert wurden. Auch von Erlenbach, das besonders stark geschädigt ward, bis Bubikon zog sich ein Gewitterstrich. Die Gemeinde Maur erlitt an Feldfrüchten, Oelsamen, am Weinstock, den Kartoffeln und Gartengewächsen großen Schaden, ebenso mehr oder minder auch die Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon, Greifensee, Küßnacht. Die nächsten Tage auf dieses Gewitter waren regnerisch und kühl, und erst am 14. trat wieder schönes Wetter ein, das bis am 17. andauerte. Die Hitze erreichte am 18. 27 Grade. Am 17. schädigte ein Hochgewitter die Gemeinden Ober- und Unter-Mettmenstetten und Heferschweil, hauptsächlich aber den Weiler Buchstock. Um diese Zeit fing die Kartoffelkrankheit sich wieder an zu zeigen. Den 19. entleerten sich hie und da abermals Gewitter. Am 20. hatte es schon am frühen Morgen einen Regenbogen und es traten den Tag über öfters Regenschauer ein, der 22. und 23. waren sehr schöne Tage, der 26. und 27. regnerisch, der 30. und 31. wieder sehr schön, aber schwül und gewitterhaft, und in der Nacht auf diesen Tag brachen Gewitter mit Platzregen los. Am 1. August entleerte sich ein solches mit Hagel verbunden über den Albis, namentlich über den Weiler Rengg, und schädigte dessen Felder. Der 2. August war ein Regentag; am 4. hellte sich die Luft wieder auf und das Wetter blieb bis am 6. schön. Die Hitze stieg an diesem Tag wieder hoch, kühlte sich aber dann durch ein am späten Abend und in der Nacht eingetretenes Gewitter mit Platzregen ab. Ein solches trat auch in der Nacht vom 9. auf den 10. ein, am 12. nach schwüler Hitze Abends 6 Uhr bei schwarzer Dunkelheit ein heftiger Windblast. Vom 14. bis 17. war die Witterung mehr oder weniger regnerisch und kühl, am 19., 22. und 23. schön und schwül, der 24. ein Regentag, der 25. und 26. schön, der Schluß des Monats unbeständig. — Der Ertrag der Getreideernte war befriedigend, der Roggen litt jedoch ziemlich vom Rost, wozu noch kam, daß die Frühlingsfröste Schaden brachten, so daß es zwar viele Garben und eine Menge Stroh, jedoch nur eine mittlere Menge Körner gab. Der Mais gab einen mittleren Ertrag und seine Anpflanzung nahm sehr ab. Der Hafer lieferte nur eine mittlere Ernte und kam überdieß in den Berggegenden spät zur Reife. Die zweite Heuernte fiel gut aus und konnte auch gut eingesammelt werden. Der Klee gerieth im Allgemeinen gut. — Der Preis des Brodes stand Ende August auf $13^1/_2$ Rp. per Pfund, der Hafer kostete per Sester 17 ß., zu Winterthur 15 ß. und ein dreipfündiges Brod $7^1/_2$ ß.

Die 3 ersten Tage des Herbstmonats waren schön und warm, schwankend die Witterung an den folgenden, am 8. aber trat kaltes Regenwetter ein, den 9. waren die Vorberge der Alpen bis weit hinab mit Schnee bedeckt, an diesem und dem folgenden Tag gab es Morgens Reif, womit sich die Luft wieder aufhellte und bis am 20. hell blieb, wobei am Morgen meist Nebel vorhanden waren. Vom 23. bis zum Schlusse des Monats fiel beinahe täglich mehr oder weniger Regen. — Die verschiedenen Gemüsearten gaben hie und da einen geringen Ertrag. Die Hülsenfrüchte geriethen mittelmäßig. Die Kartoffeln, welche theils von der nassen, kalten Witterung des Frühlings und der trockenen des Herbstes, theils von der Krankheit litten, gaben in den meisten Gegenden eine an Quantum und Qualität sehr geringe Ernte. Sie erreichten ihre Reife nicht und blieben daher klein, feucht und wenig mehlig.

Der erste Tag im Weinmonat war schön, dagegen fiel vom 2. bis 8. täglich mehr oder weniger

Regen, heftiger fiel derselbe am 10. nnd 12. Am 13. heiterte es auf, wurde aber kalt wie im Winter, und so blieb es bis am 17. Der 20. und 21. waren Regentage. Um diese Zeit begann die Weinlese, welche sehr schwierig wurde, da es am 22. schneite und förmliches Winterwetter eintrat, das bis am 26. fortdauerte. Von da an bis am Schlusse des Monats fiel wieder Regen, die Luft blieb kühl und höchst unangenehm. — Das Obst gerieth im Ganzen nicht gut, wovon nur einzelne Gegenden eine Ausnahme machten, z. B. die um Berg am Irchel. Auf Höhen gedieh dasselbe noch besser als in Thälern. Das Obst war indeß größer, saftreicher und haltbarer als in andern Jahren. Der Reps mißrieth fast ganz, der Mohn gab dagegen reichlichen Samen. Ueber die Qualität des Weines lauteten die Berichte sehr verschieden. Im Weinland gab es einen ordentlichen trinkbaren Wein, in den meisten andern Gegenden wurde er dagegen sauer und fast ungenießbar. Am Zürichsee war das gewonnene Quantum groß, in den übrigen Bezirken dagegen gering. Der Preis des Weines war 7—10 fl.

Die zuerst trockene Witterung des Herbstes und dann der Schnee im Oktober wirkten sehr nachtheilig auf die Futterproduktion, und die Wiesen lieferten nach der zweiten Heuernte einen außerordentlich geringen Ertrag.

Die ersten Tage des Wintermonats waren regnerisch, aber warm, und es trat ein eigentlicher Nachsommer ein, indem am 3. das Thermometer noch 12 Grad Wärme zeigte. Dieser Nachsommer dauerte bis am 16. fort, dann fiel Schnee, es traten Stürme, Regen und Nebel ein. Vom 20. bis 25. war die Witterung abwechselnd, vom 25. bis am Schlusse des Monats bei warmem Föhnwind sehr regnerisch. Der Anfang des Christmonats war wie der Schluß des November. Vom 7. bis 14. lagen meist den ganzen Tag dichte Nebel auf der Erde, am 14. war es kalt und der Boden fest gefroren, am 15. traten Föhnstürme mit heftigen Regengüssen ein, bei deren einem in der Nacht vom 16. auf den 17. das kleine Dampfboot „der Delphin" zwischen 12 und 1 Uhr auf dem Wallensee mit 11 Angestellten nnd Passagieren unterging und zu Boden sank. Die heftigen Windstürme und Regenschauer dauerten bis am 18. fort, dann gab es Riesel und Schnee. Am 22. kam der Nordwind und brachte helle Luft, aber auch Kälte, am 29. der Westwind Regen und damit schloß sich das Jahr und die erste Hälfte des Jahrhunderts. Um diese Zeit war der Mittelpreis des Kornes per Malter 10 fl. 38 ß., des Roggens 8 fl. 6 ß., des Hafers 16 ß. per Viertel. Das Pfund Brod galt zu Zürich 12 Rp., zu Winterthur $11^1/_4$ Rp., die Kartoffeln kosteten 9 bis 12 ß.

Bevölkerung, Gesundheitszustand.

Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Kantons waren bis zum 17. Jahrhundert nur unsichere Fundamente vorhanden, später aber wurden von Zeit zu Zeit Zählungen veranstaltet, von denen diejenigen von 1634 und 1670 vortrefflich waren, andere, namentlich die von den Geistlichen auf Fundament ihrer Pfarrbücher veranstalteten keinen Anspruch auf Genauigkeit machen.

Gemäß diesen Zählungen betrug die Bevölkerung des Kantons

im Jahr 1634 83,373 Seelen
1671 120,800 "
1771 151,746 "
1792 176,380 "
1812 189,457 "
1824 213,000 "
1833 226,855 "

Erst im Jahr 1836 wurde auf Veranstaltung der Regierung behufs der von der Bundesverfassung vorgeschriebenen Revision der eidgenössischen Mannschaftsskala durch die Gemeindsbeamtungen gleichzeitig (im Mai) eine Zählung veranstaltet, die auf umständlicheren Angaben beruht und auf größere Genauigkeit als die früheren Anspruch macht.

Die Resultate dieser Zählung wurden von Herrn Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau mit Beihülfe des Verfassers in einer im Jahr 1837 erschienenen Broschüre im Drucke herausgegeben. Vorerst wurden in einer Reihe von Tabellen von Bezirk zu Bezirk und von Gemeinde zu Gemeinde die männlichen und weiblichen Personen, eingetheilt in drei Altersklassen und in ihrer Gesammtheit nach den Rubriken Kantonsbürger, Schweizerbürger aus andern Kantonen, Kantonsfremde aufgeführt, die Bevölkerungsangaben auch auf die Zivilgemeinden ausgedehnt, sodann die Beschäftigungsarten der Einwohner von Gemeinde zu Gemeinde, so gut es die Angaben in den Tabellen erlaubten, aufgezählt.

Gemäß den angeführten Tabellen ergab sich damals bezüglich auf die Zahl der Bevölkerung folgendes Resultat:

Bezirk.	Kantonsbürger.					Schweizer aus andern Kantonen.					Ausländer.					Zusammenzug.			
	Mannspersonen.				Weibspersonen.	Mannspersonen.				Weibspersonen.	Mannspersonen.				Weibspersonen.	Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Gesammtzahl.
	unter 20 Jahren.	von 20—40 Jahren.	über 40 Jahre.	zusammen.		unter 20 Jahren.	von 20—40 Jahren.	über 40 J.	zusammen.		unter 20 J.	von 20—40 Jahren.	über 40 J.	zusammen.					
Zürich . . .	6278	5514	4945	16737	18012	549	1091	241	1881	1717	472	1964	216	2652	776	34749	3598	3428	41775
Affoltern . .	2581	1578	1706	5865	6105	19	46	18	83	83	8	19	3	30	14	11970	166	44	12180
Horgen . . .	3704	2847	2849	9400	10009	136	318	98	552	414	100	372	30	502	79	19409	966	581	20956
Meilen . . .	3230	2597	2637	8464	8967	82	178	47	307	189	31	278	20	329	49	17431	496	378	18305
Hinweil . .	5123	3434	3665	12222	12635	71	139	31	241	151	25	143	12	180	34	24857	392	214	25463
Pfäffikon . .	4010	2835	2886	9731	10340	34	74	20	128	58	17	98	8	123	28	20071	186	151	20408
Uster	3422	2167	2288	7877	8156	32	45	14	91	65	20	123	11	154	17	16033	156	171	16360
Winterthur.	5490	3614	3631	12735	13223	233	300	90	623	608	118	615	46	779	104	25958	1231	883	28072
Andelfingen	3147	2171	2155	7473	7646	69	107	26	202	178	31	109	18	158	59	15119	380	217	15716
Bülach . . .	3787	2519	2336	8642	8955	55	74	15	144	107	20	154	12	186	27	17597	251	213	18061
Regensberg.	3140	1945	1867	6952	7073	35	51	14	100	69	14	50	11	75	11	14025	169	86	14280
	43912	31221	30965	106098	111121	1315	2423	614	4352	3639	856	3925	387	5168	1198	217219	7991	6366	231576

Auf die Quadratmeile kamen damals 7312 Menschen.

Mit Bezug auf die Beschäftigungsarten ergibt sich aus dem Schriftchen, daß der Landbau in sämmtlichen Gemeinden des Kantons die Hauptbeschäftigung bildete, jede eine größere oder geringere Zahl von Handwerkern hatte. Daneben war die Baumwoll- und Seidenweberei eine Hauptbeschäftigung in vielen Landesgegenden und hierauf folgte die Fabrikarbeit.

Als ausschließlich Landbau treibend mit den nöthigen Handwerken und mit wenigen Fabrikarbeitern komparirten damals nur die Bezirke Regensberg und Andelfingen.

Beinahe ebenso ist das Verhältniß der Bezirke Affoltern, Uster und Bülach, doch kommt im erstern noch Seidenweberei, in den letztern auch Baumwollweberei und Fabrikarbeit hinzu.

In den Bezirken Hinweil und Pfäffikon kamen Landbau, Handwerke, Baumwollweberei, Fabrikarbeit und Krämerei als vorherrschende Beschäftigungsarten vor.

Im Bezirk Winterthur ist Landbau vorherrschend, es erscheinen zahlreiche Handwerker, Fabrikarbeit etwa in 12 Gemeinden, Weberei in einigen, Handel und Gewerbe zu Winterthur.

In den Seebezirken Horgen und Meilen ist neben Landbau, Handwerken und Handel die Seidenweberei ungemein stark verbreitet, in 5 Gemeinden gibt es Fabrikarbeiter; industrielle Gewerbe namentlich zu Horgen, Wädenschweil, Richterschweil, Kilchberg, Uetikon.

Im Landbezirk Zürich finden wir neben dem Landbau Handwerke, Seidenweberei, mannigfaltige industrielle Gewerbe, Fabrikarbeit, in der Stadt natürlich eine Menge sehr verschiedener Beschäftigungsarten.

In dem Dezennium von 1840 bis 1850 ist bezüglich auf den Gesundheitszustand der Einwohner des Kantons Folgendes zu bemerken:

Eigentliche epidemische Krankheiten sind in unserm Lande seit längerer Zeit bloß der Typhus (das Nervenfieber) und die Pocken, deren Verbreitung aber jeweilen durch kräftige Maßregeln des Gesundheitsrathes entgegengearbeitet wird, und die daher gewöhnlich nur da gefährlicher auftreten, wo diese letztern nicht gehörig befolgt werden. So zeigten sich die Pocken im Jahe 1841 in mehreren Gemeinden, wurden aber meist in ihrem ersten Keime unterdrückt, ebenso 1842, als sie in den Bezirken Zürich, Regensberg und Affoltern hervortraten. Epidemische Krankheiten waren in diesem Jahr selten, und wenn sie etwa vorkamen, so nahmen sie einen gutartigen Charakter an, wie Keuchhusten, Diarrhöe, gallige Fieber. Ebenso verlief auch das Jahr 1843, und etwas größere Sterblichkeit zeigte sich bloß in der Gemeinde Wädenschweil und mehr Kranke als gewöhnlich im Bezirk Pfäffikon. Die wirklich vorgekommenen Epidemieen betrafen dem größten Theile nach die Kinderwelt.

Im Jahr 1844 zeigten sich in den Bezirken Affoltern, Meilen, Hinweil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Bülach und Regensberg mehr Kranke als früher, und manche Aerzte behaupteten, seit 1837 habe es nicht mehr so viele gegeben. Am meisten herrschten Schleimfieber, Katarrhe und Ruhren. Doch waren diese Krankheiten gutartig und die Sterblichkeit nicht größer als gewöhnlich, mit Ausnahme der Umgegend von Stadel, wo die Ruhr einen bösartigen Charakter hatte. Die drei ersten Quartale des Jahres waren wegen der veränderlichen Witterung der Gesundheit weniger günstig als das vierte.

Im Jahr 1845 war der Gesundheitszustand sehr günstig. Es gab nur sehr wenige Epidemieen, und wenn sie auch, wie Typhus, Keuchhusten und Katarrhe, hie und da sich verbreiteten, so waren sie gutartig.

Ebenso verhielt es sich 1846, doch machte der Bezirk Affoltern eine Ausnahme, wo Typhus

6 *

und Schleimfieber sich epidemisch verbreiteten. 1847 war der Gesundheitszustand mit Ausnahme von galligen Fiebern, Schleimfiebern und Nervenfiebern, Influenza und Keuchhusten, die hauptsächlich im ersten Quartal vorkamen, günstig. Die Pocken verbreiteten sich nie in bedeutendem Umfange. Die Verbreitung der Krätze war allgemeiner als in den vorhergehenden Jahren.

1848 wird der Gesundheitszustand noch günstiger geschildert, obschon sich da und dort die Masern, die Ruhr und der Typhus zeigten.

1849 traten die erwähnten Krankheiten nebst dem Keuchhusten und den Pocken in stärkerem Grade auf, ohne daß aber eine größere Sterblichkeit erfolgte.

1850 war der Gesundheitszustand günstiger und die Zahl der Kranken geringer.

Wir lassen nun eine tabellarische Uebersicht über die Zahl der Gebornen und Verstorbenen in dem erwähnten Zeitabschnitt folgen:

	Geborne und getaufte Kinder.	Gestorbene.
1841	7194	6065
1842	7048	6016
1843	7039	6173
1844	6509	6399
1845	6642	5827
1846	6726	5928
1847	6116	5930
1848	6548	5989
1849	7071	6181
1850	7037	6295

Zu der neuesten Volkszählung übergehend, so ist zu bemerken, daß laut dem Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837 die im Jahr 1836 vorgenommene Volkszählung alle 12 Jahre hätte einer Revision unterworfen und nach dieser die Stellvertretung durch ein Gesetz ermittelt werden, daß somit im Jahr 1848 eine neue Volkszählung hätte stattfinden sollen. Da aber in diesem Jahr die neue Bundesverfassung ins Leben trat und vorauszusehen war, daß in Folge dessen eine eidgenössische Volkszählung stattfinden werde, so beschloß der Große Rath, daß zwar als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton die Volkszählung vom Jahr 1836 gelten, daß aber nach jeder eidgenössischen Volkszählung auf Grundlage derselben die Stellvertretung durch ein Gesetz ausgemittelt werden soll. Im Christmonat 1849 verordneten die beiden Räthe zu Bern, es soll im März 1850 eine allgemeine schweizerische Volkszählung angeordnet werden, dieselbe durch die ganze Schweiz am gleichen Tage beginnen, längstens innert sechs Tagen vollendet und in die Zählungsregister eingetragen werden: der Geschlechts- und Vorname, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Beruf, das Gewerbe, die Heimat und das Religionsbekenntniß eines jeden Einwohners, und ob derselbe Grundeigenthümer sei. In Vollziehung dieses Bundesgesetzes beschloß sodann der Regierungsrath am 21. Februar 1850, die Volkszählung soll am 18. März beginnen und spätestens am 23. März beendigt werden, die Zählung nach politischen Gemeinden geschehen, durch die Gemeindräthe stattfinden, die Zivilgemeinden als ein Ganzes behandelt werden, in den Tabellenformularen auch die Namen einzelner Theile derselben, der Dörfer, Weiler und Höfe aufgenommen werden.

Dieser Verordnung gemäß ging die Zählung vom 18. bis 23. März im ganzen Kanton vor sich, die Tabellen wurden von den Gemeindräthen den Statthalterämtern und von diesen dem Regierungsrath übermittelt, der drei seiner Kanzleien mit der Revision derselben beauftragte und sodann das eine Exemplar an den Bundesrath übersandte, das andere im Staatsarchiv niederlegte. Dieses letztere benutzten Herr Staatsarchivar Meyer von Knonau und der Verfasser dieses Werkes zu einer wissenschaftlichen Arbeit über die Volkszählung des Kantons, die gleich wie im Jahr 1836 einerseits eine tabellarische Uebersicht der Bevölkerung von Gemeinde zu Gemeinde nach Altersstufen, Familien, Familienstand, bürgerlichem Charakter, Konfession und die Zahl der Grundbesitzer enthält, anderseits detaillirte Angaben über die Bevölkerung der Zivilgemeinden, einzelnen Dörfer, Weiler und Höfe und eine möglichst genaue Aufzählung der Beschäftigungsarten der Einwohner, so weit solches bei der großen Verschiedenheit der Tabellen und der Lückenhaftigkeit vieler derselben durchzuführen möglich war.

Aus diesem Werke entheben wir nun allervorderst die Zusammenstellung der Hauptresultate der Bevölkerung:

Bezirk.	Männliches Geschlecht in folgenden Abstufungen.					Gesammtzahl der Bevölkerung.		Total.	Familien.	Familienstand.			Bürgerliche Verhältnisse.				Konfession.			Grundbesitzer.
	unter 20 Jahren.	von 20—44 J.	von 44—70 J.	von 70—80 J.	über 80 Jahre.	Männliche.	Weibliche.			Ledige.	Verheirathete.	Verwittwete.	Gemeindsbürger.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger.	Ausländer.	Protestanten.	Katholiken.	Israeliten.	
Zürich	7677	10412	4999	402	51	23571	25231	48802	9686	29401	16230	3171	17076	23446	4969	3298	45219	3527	56	4158
Affoltern	2526	2377	1357	121	15	6396	6529	12925	2572	7524	4529	872	9967	2545	319	94	12795	130	–	2279
Horgen	4338	4964	2507	222	28	12059	12318	24377	4745	14428	8390	1559	13878	8479	1502	518	23627	747	3	2640
Meilen	3213	3847	2072	240	33	9405	9994	19399	3880	11305	6734	1360	11569	6805	786	237	19033	361	5	2690
Hinweil	4388	4744	2808	359	60	12459	12750	25209	4977	14085	9452	1672	18249	6300	509	151	24965	244	—	3962
Uster	3037	3330	1817	155	21	8360	8645	17005	3922	9704	6279	1022	11866	4748	261	130	16924	79	2	2715
Pfäffikon	3135	3468	2715	257	47	9622	10235	19857	3990	10880	7659	1318	15823	3725	205	101	19791	66	—	3247
Winterthur	5448	5486	3662	358	46	15000	15498	30498	6117	17920	10789	1789	20491	8040	1404	562	30066	424	8	4227
Andelfingen	2890	3061	2284	219	28	8482	8536	17018	3544	10127	5825	1066	14495	1637	641	244	16152	860	6	3130
Bülach	4008	3947	1975	214	17	10159	10348	20507	4260	12291	7109	1107	16736	3220	381	168	20343	164	—	3370
Regensberg	2730	3014	1827	167	20	7758	7552	15310	2873	8975	5487	848	12744	2289	207	70	15222	88	—	2917
	43388	48680	28223	2714	366	123271	127636	250907	49965	146640	88483	15784	162894	71234	11184	5573	244137	6690	80	36155

Wenn die Gesammtzahl der Einwohner des Kantons (250,907) von der ebenfalls durch den Druck veröffentlichten Zusammenstellung, die aus Auftrag der Direktion des Innern angefertigt wurde, und die 250,698 beträgt, um 209 Seelen abweicht, so rührt dieses daher, daß bei der letzteren Zählung eine Zivilgemeinde (Hinter-Teufen) mit 209 Seelen unberücksichtigt geblieben ist.

Eine vergleichende Uebersicht der Bevölkerung der einzelnen Bezirke in den Jahren 1836 und 1850 zeigt folgendes Resultat:

			1836.	1850.
1.	Bezirk	Zürich	41,775	48,802
2.	"	Affoltern	12,180	12,925
3.	"	Horgen	20,956	24,377
4.	"	Meilen	18,305	19,399
5.	"	Hinweil	25,463	25,209
6.	"	Uster	16,360	17,005
7.	"	Pfäffikon	20,408	19,857
8.	"	Winterthur	28,072	30,498
9.	"	Andelfingen	15,716	17,018
10.	"	Bülach	18,061	20,507
11.	"	Regensberg	14,280	15,310
			231,576	250,907

Dieser vergleichenden Uebersicht zufolge hätte sich die Bevölkerung in den letztverflossenen 14 Jahren nur in zwei Bezirken, Hinwell und Pfäffikon, vermindert, in allen andern dagegen vermehrt, wobei indeß nicht außer Acht gelassen werden darf die gegenüber der Zählung im Jahr 1836 weit größere Zahl von politischen Flüchtlingen und auch der Durchreisenden, nach deren Abzug sich die Bevölkerung auf folgendes reduzirt:

Bezirk	Zürich	48,358
"	Affoltern	12,917
"	Horgen	24,334
"	Meilen	19,389
"	Hinweil	25,192
"	Uster	17,003
"	Pfäffikon	19,849
"	Winterthur	30,478
"	Andelfingen	17,017
"	Bülach	20,497
"	Regensberg	15,309
		250,343

Immerhin auch bloß von diesem Standpunkt aus hat sich die Bevölkerung seit 1836 vermehrt

im	Bezirk	Zürich	um	6583	Seelen	oder	15	Prozent.
"	"	Affoltern	"	737	"	"	6	"
"	"	Horgen	"	3378	"	"	11½	"
"	"	Meilen	"	1084	"	"	6	"
"	"	Uster	"	643	"	"	4	"
"	"	Winterthur	"	2406	"	"	8½	"
"	"	Andelfingen	"	1301	"	"	8½	"
"	"	Bülach	"	2436	"	"	13	"
"	"	Regensberg	"	1029	"	"	7	"

vermindert dagegen

im Bezirk Hinweil um 271 Seelen oder $1^1/_2$ Prozent.
„ „ Pfäffikon „ 559 „ „ $2^1/_2$ „

Die Bevölkerungsangaben betreffend die einzelnen Gemeinden finden sich bei denselben angeführt.

Zu den Beschäftigungsarten übergehend, so zeigt sich dießfalls folgendes Bild:

1. Bezirk Zürich.

Stadt Zürich: 696 Handeltreibende, 2297 Handwerker, 298 Gewerbtreibende, 819 mit Fabrik- und Handarbeit Beschäftigte und Bedienstete, eine Anzahl Beamtete u. A.

Landgemeinden: Landbau vorherrschend zu Aesch, Birmenstorf, Dietikon, Geroldschweil, Höngg, Rieder- und Ober-Urdorf, Ober- und Unter-Engstringen, Oetweil, Schlieren, Seebach, Uitikon, Weiningen, Wollishofen, Wytikon, Zollikon; in den übrigen Gemeinden, namentlich in denjenigen zunächst um Zürich: Albisrieden, Altstetten, Außersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstraß, Riesbach, Schwamendingen, Unterstraß und Wiedikon ist die Zahl der Handwerker, Fabrikarbeiter, Handelsleute, Taglöhner, Gewerbtreibenden u. A. größer als die Zahl der Landwirthe.

2. Bezirk Affoltern.

Wie früher Landbau in den meisten Gemeinden weitaus vorherrschend, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden Affoltern, Hausen, Hedingen, Ottenbach, wo sich mehr Menschen mit Seidenweberei und Winderei, Spinnerei, Fabrikarbeit beschäftigen als mit Landbau. Handwerker zählt der Bezirk zirka 774.

3. Bezirk Horgen.

Die Landwirthschaft ist bloß in den Gemeinden Hirzel, Hütten, Schönenberg vorherrschend, d. h. beschäftigt die meisten Hände, in den übrigen Gemeinden übersteigt die Zahl der mit Seidenarbeit Beschäftigten, der Handwerker, Handelsleute, Fabrikarbeiter 2c. diejenige der Landwirthe, und zwar hat es zu Adlischweil, Horgen, Langnau und Richterschweil sehr viele Fabrikarbeiter, zu Horgen beschäftigen sich über 700 Personen mit dem Seidengewerbe, zu Kilchberg 161, zu Oberrieden 210, zu Richterschweil gegen 400, zu Rüschlikon 151, zu Schönenberg 155, zu Thalweil zirka 350, zu Wädenschweil zirka 430 u. s. f. Handelsleute gibt es im ganzen Bezirk 250, Handwerker über 1800, daneben zu Horgen und Wädenschweil viele Gewerbtreibende gleich wie in den Städten.

4. Bezirk Meilen.

Landwirthschaft wird zwar in allen Gemeinden lebhaft betrieben, doch übersteigt in den Gemeinden Erlenbach, Küßnacht, Oetweil, Uetikon und Zumikon die Zahl der mit dem Seidengewerbe, Handwerken und Fabrikarbeit Beschäftigten diejenige der Landbauer; wie im Bezirk Horgen findet man in vielen Haushaltungen zwei- und mehrfache Beschäftigungsarten, indem die Seidenarbeit hauptsächlich von dem weiblichen Theil der Bevölkerung betrieben wird. Die gewerbsamsten Gemeinden des Bezirks sind Küßnacht, Männedorf, Stäfa und Uetikon.

5. Bezirk Hinweil.

Die Landwirthschaft ist nur in den Gemeinden Bubikon, Rüti, Seegräben die Beschäftigungsart des überwiegenden Theils der Bevölkerung; in allen andern Gemeinden übersteigt die Zahl der Weberei und Fabrikarbeit Betreibenden und der Handwerker diejenige der Landwirthe, am meisten in den Gemeinden Bäretschweil, Fischenthal, Hinweil, Wald und Wetzikon, doch ist auch hier zu

bemerken, daß die Weberei größtentheils von weiblichen Personen betrieben wird und zwar weitaus von den meisten die Baumwollweberei, indeß fängt seit einigen Jahren auch die Seidenweberei an, sich in dem Bezirke stärker zu verbreiten. Man zählt in diesem Bezirk zirka 4600 Personen, die sich mit der Weberei beschäftigen, zirka 1000 Fabrikarbeiter, zirka 1400 Handwerker, zirka 150 Handelsleute.

6. Bezirk Uster.

Die Landwirthschaft wird überall stark betrieben, doch nur in den Gemeinden Schwerzenbach und Wangen übersteigt die Zahl der Landwirthe diejenige der übrigen Beschäftigungsarten. Weberei, und zwar vorzüglich in Seide, wird in sämmtlichen Gemeinden von zirka 3300 Personen betrieben, Fabrikarbeiter gibt es 7—800, vorzugsweise zu Uster, zirka 50 Handelsleute und wie anderswo auch überall Handwerker.

7. Bezirk Pfäffikon.

Ueberwiegend ist die landwirthschaftliche Bevölkerung in den Gemeinden Fehraltorf, Illnau, Kyburg, Lindau, Weißlingen und Wildberg; in den Gemeinden Bauma, Hittnau, Pfäffikon, Rußikon, Sternenberg und Wyla dagegen übersteigt die Zahl der mit Weberei, Fabrikarbeit und mit Handwerken Beschäftigten diejenige der Landbauer, doch ist auch hier das nämliche zu bemerken wie bei Hinweil, und auch hier arbeitet der größte Theil der Weber in Baumwolle. Die Zahl der Weberei Treibenden beträgt zirka 3300, der Fabrikarbeiter (in den Gemeinden Bauma, Illnau, Pfäffikon, Weißlingen, Wildberg) zirka 3—400, der Handelsleute und Krämer zirka 160, der Handwerker zirca 1000.

8. Bezirk Winterthur.

In den folgenden Gemeinden wird der Landbau nebst den benöthigten Handwerken beinahe ausschließlich betrieben: Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dynhard, Elgg (doch hier so, daß die Zahl der Handwerker diejenige der Landwirthe übersteigt), Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Oberwinterthur, Rickenbach, Schottikon, Seuzach, Wiesendangen. Handwerker hat es im ganzen Bezirk gegen 2000. Neben diesen hat es dann Fabrikarbeiter zu Bertschikon, Ellikon, Elsau, Neftenbach, Pfungen, Seen, Töß, Turbenthal, Wülflingen und Zell, im Ganzen zirka 600; Weber zu Hagenbuch, Hofstetten, Oberwinterthur, Schlatt, Seen, Turbenthal, Zell, zirka 200, Taglöhner in größerer Zahl zu Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim, Wülflingen. Die industriellsten Gemeinden sind Neftenbach, Töß, Turbenthal und Wülflingen. In der Stadt Winterthur gibt es zirka 700 Handwerker, zirka 150, die gewersmäßig gewisse Berufsarbeiten betreiben, zirka 224 Handeltreibende, 227, die sich mit Hand- und Fabrikarbeit beschäftigen, 62 Rentiers u. s. f.

9. Bezirk Andelfingen.

Die Landwirthschaft ist in sämmtlichen Gemeinden vorherrschende Beschäftigungsart, mit Ausnahme von Feuerthalen, wo die Zahl der Handwerker, Handeltreibenden rc. diejenige der Landbauer übertrifft. Industrielle Gewerbe gibt es bloß in den Gemeinden Berg und Flurlingen, doch nur wenige.

10. Bezirk Bülach.

Hier macht in allen Gemeinden der Landbau das Hauptgeschäft aus; neben den Landwirthschaft Treibenden hat es überall in größerer oder geringerer Zahl Handwerker; Fabrikarbeiter in den Gemeinden Bachenbülach, Unter-Embrach, Freienstein, Höri, Hochfelden, Lufingen, Opfikon, Rieden, Rorbas, im Ganzen zirka 300; Seidenweberei und Seidenwinderei wird in

den Gemeinden Ober-Embrach, Kloten, Nürnstorf, Opfikon, Rieden, Wallisellen von 225 Personen betrieben.

11. Bezirk Regensberg.

Landbau ist in allen Gemeinden durchaus vorherrschend und neben diesem finden sich dann überall die nöthigen Handwerker, im Ganzen zirka 876, von denen die meisten aber gleichzeitig Landwirthe sind. Einzig zu Affoltern hat es Fabrikarbeiter (zirka 80).

Politische Begebenheiten.

Erste Periode von 1840 bis zum Mai 1842.

An der Spitze der aus der Volksbewegung des Jahres 1839 hervorgegangenen Regierungsbehörden stand als Präsident des Großen Rathes Herr Regierungsrath Melchior Sulzer und als Präsident des Regierungsrathes und des vorörtlichen Staatsrathes Herr Bürgermeister Hs. Konrad v. Muralt. Zürich war auch in diesem Jahr gleich wie 1839 Vorort der Eidgenossenschaft.

Am 19. Jenner 1840 fand im Saale des Kasino auf vorangegangene Einladung eine Versammlung von 2—300 meistens Bürgern, auch andern Einwohnern der Stadt Zürich statt, die einstimmig beschloß, dem Herrn Oberst und Stadtpräsidenten Ziegler in Anerkennung seines klugen und festen Benehmens am 6. September 1839 einen werthvollen Degen mit goldenem Griff und mit einer passenden Inschrift versehen zu überreichen. Eine Abordnung von 6 Mitgliedern überbrachte ihm denselben. Die veranstaltete Erhebung einer freiwilligen Steuer zu Deckung dieser Kosten ertrug zirka 620 fl., und der Ueberrest wurde, gemäß den gefaßten Beschlüssen, zu Gunsten der am 6. September Gefallenen verwendet.

Die Angelegenheiten des Kantons Wallis, wo das Ober- und Unter-Wallis eine feindselige Stellung gegen einander einnahmen, beschäftigte das ganze Frühjahr hindurch den Staatsrath, und es waren mehrmals die dahin abgesendeten eidgenössischen Repräsentanten in den Sitzungen desselben zugegen. Die beiden Landestheile geriethen im April in Kampf mit einander, und der Vorort glaubte, eine außerordentliche Tagsatzung einberufen zu müssen, worin aber die Mehrheit der Stände eine andere Ansicht hatte.

In der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes am 26. Mai wurde der Gesetzesentwurf betreffend die Reduktion der Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes auf 13 und des Obergerichtes auf 9 Mitglieder in zweiter Berathung (die erste hatte noch im Jahr 1839 stattgefunden) beinahe einstimmig angenommen.

Mit Schreiben vom 19. Juni reichte Herr Bürgermeister J. J. Heß dem Großen Rathe das Entlassungsbegehren von den sämmtlichen Stellen, die er bekleidet hatte, ein, welches sich darauf stützte, daß sowohl persönliche Neigung als seine übrigen Verhältnisse es ihm unmöglich machen, dieselben länger zu bekleiden. Der Große Rath beschloß am 22. Juni, ihm in seinem Verlangen zu entsprechen, mit dem Ausdruck des verdienten Dankes und Bedauerns und auf die ehrenvollste Weise, die gefunden werden könne. Am 23. wurde hierauf im ersten Skrutinium mit 86 von 173 Stimmen Herr Regierungsrath Melchior Sulzer zum Bürgermeister gewählt, welcher aber kurz und bestimmt erklärte, daß er diese Stelle niemals annehmen werde, und solches wiederholte, als

man ihm mit Amtszwang drohte. Hierauf wurde im zweiten Skrutinium mit 117 Stimmen zum Bürgermeister gewählt Herr Regierungsrath Emanuel Mousson von Zürich.

In der nämlichen Sitzung des Großen Rathes wurde die Instruktion für die bevorstehende Tagsatzung berathen und nach dem Antrag des Regierungsrathes festgestellt. Der wichtigste Punkt derselben betraf die Bundesrevision, mit Bezug auf welche der Gesandtschaft aufgetragen wurde, gegen einen Verfassungsrath zu stimmen. — Zum zweiten Gesandten wurde gewählt: Herr Regierungsrath Dr. Bluntschli, zum dritten, nachdem drei Mitglieder die Wahl ausgeschlagen hatten, Herr Stadtschreiber Steiner von Winterthur. — Die beiden Verfassungsgesetze betreffend Vermehrung der Wahlkreise um einen und Veränderung betreffend Trennung der Gewalten wurden in zweiter Berathung (die erste hatte im Jahr 1839 stattgefunden) angenommen.

Montags den 6. Juli fand unter den gewohnten Feierlichkeiten die Eröffnung der Tagsatzung in der Großmünsterkirche statt, welcher beinahe alle fremden Gesandtschaften beiwohnten. Als der Bundespräsident, Herr Amtsbürgermeister v. Muralt, seine Rede begann, erhoben sich die fremden Gesandten, was bisher noch nie geschehen und als ein Zeichen besonderer Achtung zu betrachten ist, von ihren Sitzen und mußten gebeten werden, sich niederzusetzen. Die Rede verbreitete sich über die schweizerischen Zustände, und es sprach der Redner namentlich den Wunsch aus, daß ihm noch vergönnt sein möchte, eine Epoche allgemeiner Versöhnung und Opferung der Leidenschaften auf dem Altar des Vaterlandes zu erleben. Dann folgte der Bundesschwur und hierauf zogen die Gesandtschaften in den Großrathssaal im Rathhaus, wo die Sitzungen begannen. Die Tagsatzung hielt im Ganzen 27 Sitzungen, die letzte am 25. August. Die wichtigsten Beschlüsse derselben betrafen Militärangelegenheiten, die Revision des Bundesvertrages, die aber zu keinem Ziele führte, Zollsachen, die Angelegenheiten des Kantons Wallis. Darüber ist man einig, daß diese Tagsatzung unter einer langen Reihe vorhergehender und nachheriger die friedlichste gewesen.

Den 25. Juli erließ der Regierungsrath folgende Kundmachung an die Bürger des Kantons:

Der Regierungsrath des Standes Zürich an die Bürger desselben.

Mitbürger!

Wir sind durch den Großen Rath beauftragt, Euch drei Verfassungsgesetze gemäß § 93 der Staatsverfassung zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen. Es steht Euch das verfassungsmäßige Recht zu, nach Euerer eigenen freien Ueberzeugung Euere Stimme abzugeben: und damit dieses Recht unverkümmert von Euch ausgeübt und Niemand genöthigt werde, weil er das eine Gesetz für gut und heilsam hält, auch ein anderes, das er nicht für gut hält, zugleich zu genehmigen, so soll über jedes Gesetz eine besondere Abstimmung stattfinden.

Ohne Euer Urtheil zum Voraus irgend bestimmen zu wollen, halten wir uns doch für verpflichtet, Euch in Kurzem einige Gründe mitzutheilen, welche die Stellvertreter des zürcherischen Volkes bewogen haben, Euch diese Gesetze vorzulegen. Ihr werdet diese Gründe und die Gesetze selbstständig und unbefangen prüfen, wie es den Bürgern eines Freistaates geziemt.

Das erste Verfassungsgesetz, welches Euch vorgelegt wird, betrifft die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes. Es wird Euch vorgeschlagen, den Regierungsrath, der bisanhin aus 19 Mitgliedern bestanden hatte, auf 13, das Obergericht, welches bisanhin aus 11 Mitgliedern bestanden hatte, auf 9 Mitglieder zu ermäßigen. Schon seit einer Reihe von Jahren ist der Wunsch einer solchen Reduktion vielfältig ausgesprochen worden. Ihr habt nun die Gelegenheit, denselben zu erfüllen oder zu versagen. Als wesentliche Gründe für eine solche Verminderung wurden namentlich angeführt: die

leichtere Möglichkeit, für diese obersten Landesbehörden jederzeit Männer zu finden, welche die nöthige Geschäftskenntniß und Fähigkeit mit einem würdigen Charakter verbinden und Muße und Geneigtheit haben, sich dem Dienste des Vaterlandes in dieser schwierigen Stellung zu widmen; die ziemlich bedeutende Ersparniß, welche dadurch für unsere ohnehin in sehr starkem Maße in Anspruch genommenen Finanzen erzweckt würde; die bessere und raschere Geschäftsführung in Kollegien, die nicht allzu zahlreich besetzt sind, und der Geist unserer republikanischen Staatsform, welcher neben einer breiten volksthümlichen Grundlage der Gesetzgebung zur nothwendigen Ergänzung eine starke und den Anforderungen der Geistesbildung entsprechende Regierung wünschbar macht. Manche hatten eine noch stärkere Verminderung gewünscht als die vorgeschlagene. Aber viele Gründe machten sich dagegen geltend, insbesondere die Gefahr, welche mit jedem übermäßigen Sprunge von einem System in ein anderes für die wahre Wohlfahrt des Staates entsteht, das Bedenken gegen ein eigentliches Departementalsystem und die Besorgniß, daß dannzumal die verschiedenen Landesgegenden und Interessen zu wenig in den obersten Behörden vertreten wären.

Das zweite Verfassungsgesetz enthält einen Zusatz zu dem § 10 der Staatsverfassung, welcher die Trennung der Gewalten festsetzt. Man war darüber allgemein einverstanden, daß das Prinzip der Trennung der Gewalten dem Kulturzustande unsers Volkes gemäß sei, daß in einer getrennten Verwaltung und Rechtspflege eine große Garantie liege für die freie, auf die allgemeine Staatswohlfahrt gerichtete Thätigkeit der Regierungsbehörden, wie für die Sicherheit und Freiheit der Bürger und die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Auch theilte der Große Rath die Ansicht, daß dieses Prinzip richtig und wohlthätig in unserer Staatsverfassung durchgeführt sei. Nur schien ihm der betreffende § einer Verbesserung bedürftig darin, daß theils den sämmtlichen Administrativbehörden eine Strafbefugniß durch das Gesetz eingeräumt werden dürfe für Disziplinarvergehen, theils den Polizeibehörden eine solche für geringe Polizeivergehen. Beide Zusätze stimmen überein mit den Grundsätzen, wie sie sich in den meisten Staaten finden, wo die Trennung der administrativen und richterlichen Gewalt durchgeführt ist. Eine beschränkte Disziplinarbefugniß ist auch bei uns seit dem Jahre 1830 wiederholt in einzelnen Fällen ausgeübt worden. Es ist nun aber wohl zweckmäßiger, ausdrücklich in der Verfassung ein Recht der Art zu bezeichnen, als über dessen Existenz irgend Zweifel zurückzulassen. Jede Behörde, die obern wie die untern, bedarf einer gewissen Disziplinargewalt, um Ordnung in ihrem Geschäftsgange zu erhalten. Die Gerichte, wenn sie dieselbe ihrerseits ausüben, thun es in gleicher Weise und aus gleichen Gründen wie die Verwaltungsbehörden es ihrerseits ebenfalls thun sollen.

Für eine den Polizeibehörden einzuräumende Strafbefugniß in geringen Polizeiübertretungen spricht sowohl das Interesse der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit der sämmtlichen Bürger als auch selbst das Interesse derer, welche sich eine geringe Uebertretung der Art haben zu Schulden kommen lassen. Das bisherige Verfahren, wonach auch die kleinste Uebertretung ein gerichtliches Strafverfahren nöthig machte, die mit dem Geschäftsgange vor den Gerichten verbundene Langsamkeit der Erledigung, die mancherlei Kosten, welche daraus hervorgehen, die für die betheiligten Polizeibehörden wie für den Einzelnen lästige Form der Untersuchung und Behandlung vor den Gerichtsschranken sind hier um so fühlbarer, als es sich nur um geringe und solche Vergehen handelt, welche einzig wirksam auf schnellerem und an Formen weniger gebundenem Wege zu bestrafen sind. Was sonst in wichtigeren Fällen zur Wohlthat wird und die Rechtssicherheit verbürgt, kann hier gerade umgekehrt zur allgemeinen Plage werden und Rechtsunsicherheit herbeiführen. Wir erinnern nur an die Polizei über die Benutzung der Straßen, Reinhaltung von Plätzen, die Polizei zum Schutze der Sonntagsfeier, über die Wirthschaften u. s. w. Daß diese Befugniß nicht über diejenigen Schranken ausgedehnt werde, deren Beachtung sie allein ersprießlich macht, dafür läßt sich durch ein wohl

überdachtes Polizeigesetz sorgen. Im Interesse unsers Staates und der bürgerlichen Freiheit liegt es aber, daß einer unabhängigen und gerechten Rechtspflege eine kräftige und innerhalb ihrer Sphäre ungehemmte Verwaltung zur Seite stehe.

Das dritte Verfassungsgesetz wurde veranlaßt durch die großen lokalen Schwierigkeiten, welche die Vereinigung der Gemeinden Weißlingen, Russikon, Wildberg und Wyla in einem Wahlkreise mit sich führte. Nach genauer Prüfung dieser Verhältnisse hat sich der Große Rath davon überzeugt, daß eine Theilung dieses Kreises in zwei und somit die Vermehrung der Zahl der Kreise um einen höchst wünschbar werde.

Dieß sind die Erläuterungen, welche wir über die vorliegenden Verfassungsgesetze Euch zu geben veranlaßt waren. Mitbürger, Euerer Abstimmung fällt nun der freie Entscheid darüber anheim. Gott gebe, daß er zum Segen unseres theuren Vaterlandes ausfalle!

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 9. August nach dem Morgengottesdienste durch unsere Pfarrer von den Kanzeln verlesen, von den Vollziehungsbeamten auf gewohnte Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dem Amtsblatte beigedruckt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung Zürich, den 25. Juli 1840.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der zweite Bürgermeister,
H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

Am 16. August fand in den Urversammlungen des Kantons die Abstimmung über die drei obbezeichneten Veefassungsgesetze statt. Es erschien zieka ein Drittheil dee Stimmfähigen. Das erste Gesetz betreffend Reduktion der Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes und Obeegerichtes wurde von 12,514 Stimmen angenommen und von 5255 verwoefen; das zweite, wodurch den Militär-, Polizei- und sämmtiichen Administrativbehörden gewisse Strafbefugnisse eingeräumt wurden, ward von 9052 Stimmenden angenommen und von 8627 verwoefen; das dritte, wegen Vermehrung der Wahikreise von 12,672 Stimmen angenommen und von 3911 verworfen.

Am 22. September sah der Regierungseath, da das Gerücht verbreitet wurde, es sei von Pfäffikon und vom See her beabsichtigt, die Stadt Winterthue zu überfallen, sich veeanlaßt, hierüber nähere Nachforschungen anzustellen und dem Stadtrath von Winterthur zu bewilligen, eine Bürgerwache zu errichten. Am 25. gaben 228 Bürgee und Einwohner von doet dem Regierungsrathe eine Ergebenheitsadresse ein.

Sonntags den 22. November fand als Erinnerungsfeier an den Tag von Uster auf einer großen Wiese hintee dem obern Wirthshaus zu Basserstorf eine Volksversammlung statt, die von den einen auf 8—10,000 Mann geschätzt wuede, nach andern Angaben etwa 5000 Mann staek war. Einzeine Züge erschienen mit Gesang, Musik und Fahnen, so die Zuzügee aus dem Bezirk Affoltern mit der großen Amtsfahne, und viele Wagen waren mit Bändern, Inschriften und grünem Laubweek geschmückt. Die Fahnen wurden auf dee Rednerbühne aufgepflanzt. Als Redner traten auf die Herren Dr. Weidmann von Niederweningen, Fürsprech Dr. Pestalozzi in Winterthue und Med. Dr. Kollee von Winteethue. Die Versamminug beschloß, ihre Ansichten und Wünsche dem Großen Rathe in einee Adeesse voezuiegen, weiche der erste Redner unterzeichnete, und die folgendermaßen lautete:

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Seitdem der unheilvolle September des verflossenen Jahres über unsern neun Jahre lang so glücklichen Kanton hereingebrochen ist, haben Tausende — Tausende, die von dem verderblichen Trugschimmer jener Zeit nicht getäuscht wurden, und Tausende, die inzwischen allmälig aus dem fürchterlichen Traume, in welchen sie versunken waren, erwacht sind — das immer stärker werdende Bedürfniß gefühlt, sich über die Uebel, welche an den Fundamenten unsers Staatslebens nagen, öffentlich auszusprechen. Die Veranlassung, diesem Bedürfniß und mit ihm unserer ersten Bürgerpflicht Genüge zu leisten, hat sich endlich in der Feier des Tages von Uster, jenes unvergeßlichen Tages, in welchem die Landschaft dankbar den Geburtstag ihrer Freiheit segnet, dargeboten. In tiefer Trauer haben wir im vergangenen Jahre dieses Tages gedacht; aber die Wahrheiten, die an ihm zu Staatsgrundgesetzen unserer Republik erhoben wurden, sind seitdem siegreich in unserm Volke wieder durchgedrungen; wie haben uns, unsere Zeit und unsere Pflicht erkannt, und in diesem Bewußtsein haben wir mit neuem Vertrauen das Gedächtniß der Stiftung unserer Freiheit gefeiert und uns unumwunden über die Unglücksaat des 6. September ausgesprochen, und erheben nun auch zu Ihnen, Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! unsere Stimme.

Im Lichte des Tages von Uster haben wir das Verderben, das von dem unseligen Tage ausgegangen ist, an welchem die durch den Eid geheiligte Urkunde unserer Freiheit durch eine Gewaltthat zerrissen wurde, in seinem ganzen Umfange und in seiner ganzen Größe erblickt; wir finden beinahe keinen der vor zehn Jahren sanktionirten Grundsätze, in welchen die Bürgschaft eines wahrhaft freien, gebildeten und glücklichen Staatslebens liegt, der nicht durch die Richtung, welche an und seit dem 6. September unsern Kanton gewaltsam aus seiner Bahn geworfen hat, verletzt oder gänzlich unterdrückt worden wäre. Aber wir haben nur die wesentlichsten Quellen des Uebels ins Auge gefaßt und darüber öffentlich unsere Erklärungen abgegeben. Wir sehen mit Schmerz, wie die am 6. September vorigen Jahres ausgeübte Verfassungsverletzung ununterbrochen fortwirkt; wie durch die fortdauernde Ausschließung aller freisinnigen Männer aus allen Behörden und von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, so wie durch die systematische Verdächtigung derselben in religiöser und moralischer Hinsicht bei allen Volkswahlen, eine Aristokratie aufgestellt wird, die beispiellos in der Geschichte unsers Vaterlandes ist; wie durch diese allgemeine politische Aechtung der Verfechter der Prinzipien des Tages von Uster der Grundsatz der Rechtsgleichheit faktisch aufgehoben und das politische Gewicht der Landschaft aus Mangel an Männern, welche sie und ihre Interessen mit Kraft vertreten können, in ein leeres Schattenspiel verwandelt ist. Wir sehen mit Schmerz, wie die Freiheit der Presse, dieses Grundprinzip eines jeden freien und gebildeten Staates, zum Vorrechte einer Partei zu werden Gefahr lauft; wie jede freisinnige Aeußerung, jede freimüthige Kritik unserer Zustände mit der abschreckenden Plage endloser Prozesse bedroht ist; ja wie selbst einfache Injurienklagen in Kriminalklagen verwandelt werden, um durch dieses Mittel die ganze liberale Partei zum Schweigen zu bringen. Wir sehen mit Bekümmerniß, wie der so weislich festgesetzte äußere Organismus und innere organische Bildungsgang unserer freien Volksschule, dieses Kleinodes der Landschaft, fortlaufenden Aenderungen unterworfen wird, welche allmälig das ganze Wesen derselben zerstören müssen; wie die tüchtigsten Lehrer auf die vagsten Beschuldigungen hin suspendirt und den Gerichten überwiesen werden, und wie, als nothwendige Folge dieses unausgesetzten Druckes des Lehrerstandes, die besten Lehrer immer zahlreicher entweder ihren Beruf oder den Kanton verlassen. Wir sehen mit tiefer Trauer, wie fortdauernd die Kanzel für weltliche Zwecke entweiht, wie an geheiligter Stätte Parteihaß und Zwietracht genährt wird und wie fortdauernd Geistliche, anstatt in der Verkündung des Evangeliums ihre Bestimmung zu suchen, sich auf

die bedauerlichste Weise in Fragen der Politik einmischen und die Gemüther entzweien, wodurch das durch die Septemberereignisse so sehr erschütterte Ansehen des geistlichen Standes immer tiefer herabsinken muß. Ueber diese verderblichen Uebel, welche der politischen Wohlfahrt unsers Vaterlandes und seinen edelsten Bildungsinteressen immer größere Gefahr drohen, haben wir uns am 22. November offen und freimüthig, wie es redlichen Bürgern geziemt, erklärt; diese Erklärungen legen wir Ihnen, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Herren, ehrerbietigst vor:

1) Wir sprechen unsern Abscheu aus über die schmählichen Frevel, welche im September v. J. an unserer aus dem Volke hervorgegangenen Verfassung verübt worden sind.

2) Wir sind mit tiefem Bedauern darüber erfüllt, daß seit einem Jahr bedeutende Rückschritte im Volksschulwesen stattgefunden haben, daß die Stimmen der erfahrensten und einsichtigsten Schulmänner gar nicht berücksichtigt wurden, daß man diese Männer in sittlicher und religiöser Beziehung herabzuwürdigen suchte, daß neue Aenderungen an der jetzt noch bestehenden Organisation des Volksschulwesens vorgenommen werden sollen und schließen uns an die vor wenigen Monaten von der Schulsynode in Winterthur gefaßten Beschlüsse in allen Punkten an.

3) Wir sprechen ferner unser tiefes Bedauern aus über die (unaufhörlichen) unausgesetzten Angriffe gegen die freie Presse und insbesondere die Verfolgung freisinniger Männer wegen ihrer politischen Gesinnung oder freisinnigen Aeußerungen.

4) Wir erklären, daß es dringend nothwendig sei, endlich einmal energische Maßregeln gegen jene Geistlichen zu ergreifen, welche ihre Kanzelvorträge zu politischen Zwecken mißbrauchen, dadurch Haß, Zwietracht und Unfrieden in ihren Gemeinden erregen und sich überhaupt gegen einen kleinern oder größern Theil ihrer Kirchgemeindsgenossen als parteiische Seelsorger erweisen.

Nehmen Sie, Tit., diese Erklärungen nicht für den Ausdruck der Leidenschaft — Sie würden dann einem beklagenswerthen Irrthum Raum geben; nehmen Sie dieselben für das was sie sind, für den Ausdruck treuer Bürgerpflicht, welche nicht zu schweigen erlaubt, wo so starke Gründe auffordern, die Stimme zu erheben. Wir sagen es mit voller Ueberzeugung, und alle unbefangenen Eidgenossen stimmen uns darin bei, wir erblicken seit dem 6. September des vorigen Jahres nur die Herrschaft, die drückende Herrschaft einer Partei. Möge der Himmel Ihnen die Einsicht geben, dieß zu erkennen, und möge er Ihnen die Kraft verleihen, das Staatsleben in eine andere Bahn zu lenken, in eine Bahn, welche die gerechten Ansprüche von Tausenden Ihrer Mitbürger erfüllt und das tief verletzte Rechtsgefühl von Tausenden wieder aussöhnt.

Mit diesen Erklärungen tragen wir Ihnen noch eine Anzahl Wünsche vor, welche nicht in unüberlegter Neuerungssucht oder in unruhiger Unzufriedenheit, sondern in wahren und unbestreitbaren Bedürfnissen des Volkes ihren Grund haben und daher vollkommen gerechtfertigt sind; sie sind sämmtlich Folgerungen der politischen Wahrheiten, welche an dem Tage von Uster praktische Grundsätze unsers Staates wurden. Wir wünschen:

1) Freie Wahl der Geistlichen ohne Vorschlag des Kirchenrathes und freie Wahl der Schullehrer ohne Vorschlag des Erziehungsrathes.

2) Abänderung des Strafgesetzes in dem Sinne, daß die bürgerliche Freiheit besser geschützt und die Strafprozesse schneller erledigt werden.

3) Pünktliche und beförderliche Verwendung der von dem frühern Großen Rathe für Straßen- und Brückenbauten festgesetzten Summen.

4) Uebernahme desjenigen Theils der fixen Lehrerbesoldung, welchen die Schulgenossenschaften nicht aus

ihren Schulgütern bestreiten können, auf die Staatskassa und größere Unterstützung dürftiger Schulgenossen von Seite des Staates in Bezug auf die Schullöhne und Lehrmittel.

5) Abänderung des Militärgesetzes in dem Sinne, daß die Militärübungen nicht ausschließlich in der Stadt Zürich abgehalten werden.

6) Der Staat soll Vorsorge treffen, daß auch weniger bemittelte Bürger kleinere Darlehen von 100 Gulden an gegen solide Unterpfande zu einem mäßigen Zinsfuß erheben können, als das beste Mittel dem Wucher zu steuern, der seit Erlassung des Wuchergesetzes besonders dadurch gestiegen ist, daß einer Privatbank gestattet wurde, 7 Prozent zu fordern.

7) Daß der Staat neben der Unterstützung der Industrie auch darauf Bedacht nehmen möchte, durch geeignete Mittel die Landwirthschaft zu heben und den Landmann zu erleichtern.

Es wird Ihrer Einsicht nicht entgehen, daß einige dieser Wünsche nur eine wahrhaftere Verwirklichung als es bisher der Fall war von wichtigen Punkten unserer Verfassung bezwecken; daß andere auf die Ausführung bereits gefaßter Beschlüsse gerichtet sind, und andere die Hebung des Landbaues und die Unterstützung weniger bemittelter Landleute, ohne übrigens die Rechte ihrer Mitbürger im Geringsten zu verletzen, zur Absicht haben, und dahin zählen wir vorzüglich die Gründung einer Einrichtung, um der drückenden Lage, welche das Wuchergesetz für eine so große Anzahl von Landleuten herbeigeführt hat, ein Ende zu machen. Wenn auch die Industrie eine wesentliche Quelle unsers Wohlstandes ist, so ist und bleibt dennoch der Landbau das Fundament unsers Staates. Es ist aber nicht zu läugnen, daß, während seit einer Reihe von Jahren für die Erstere ungemein viel geschehen ist, verhältnißmäßig auf Hebung und Förderung des Letztern weit weniger Bedacht genommen wurde. Gleichwohl liegt eine gleichmäßige Förderung aller reellen und wohlgegründeten Landesinteressen so wesentlich und gewiß in dem Geiste der mit dem Tage von Uster begonnenen Regeneration unsers Kantons, als diese Regeneration das Werk allseitig gleicher Gerechtigkeit und nicht einseitiger Berücksichtigung der Interessen einzelner Orte oder einzelner Bürgerklassen gewesen ist.

Wir haben Ihnen, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Herren, hiermit unsere Anliegen vorgetragen. Wir geben Ihnen die aufrichtige Versicherung, daß unser Streben einzig die Wiederherstellung der Ruhe und des Glückes unsers von schweren Stürmen erschütterten Kantons und die Befriedigung von Bedürfnissen, welche dringend Berücksichtigung heischen, zum Ziele hat. Wir bitten Sie, vor Allem auf die laut rufende Stimme des Vaterlandes zu hören!

Genehmigen Sie 2c. 2c.

Niederweningen 2c. 2c.

Im Namen der zur Feier des Tages von Uster in Bassersdorf stattgefundenen Versammlung:

Weidmann.

Am nämlichen Tage wurde das Andenken an den Tag von Uster auch zu Thalweil von einer Versammlung von etwa 500 Männern vom linken Seeufer im Gasthof zur Krone daselbst durch Gesänge und Toaste gefeiert.

In der Stadt Zürich erregte diese Volksversammlung heftigen Unwillen und in den öffentlichen Blättern einen lange andauernden Kampf über die Bedeutung derselben. Es wurden für und gegen die ausgesprochenen Wünsche Adressen gesammelt; am meisten Anklang fanden jene Wünsche in den Bezirken Affoltern und Regensberg. In der Sitzung des Großen Rathes vom 23. Dezember wurde die erwähnte Petition der Volksversammlung, so wie eine Reihe anderer Petitionen, unter denen bemerkenswerth sind 169 von Wädenschweil, 119 von Richterschweil und 167 von Horgen, welche

um eine Revision des Preßgesetzes baten, in dem Sinne, daß dem schrankenlosen Mißbrauch der Presse ein Ziel gesetzt werde, behandelt. Dieselben betreffend wurde mit 115 gegen 53 Stimmen beschlossen, solche dem Regierungsrath zu überweisen; betreffend diejenige von Basserstorf beschloß der Große Rath mit großer Mehrheit, zwar die Wünsche und Begehren an den Regierungsrath zu weisen, hingegen wies er die sogenannten Erklärungen der Petition zurück, in Berücksichtigung 1) daß Aeußerungen, wie sie in den Erklärungen, namentlich in denen von Basserstorf enthalten sind, nimmermehr zum Wohle des Vaterlandes gereichen werden, sondern Zwietracht und Parteihaß fortdauernd anregen und nähren müssen; 2) daß somit der Große Rath, von dem Bestreben ausgehend, einen für das Ganze verderblichen Parteikampf, so viel an ihm liegt, aufhören zu machen, auf Aeußerungen dieser Art nie eingehen wird.

Am 29. Dezember hielt der vorörtliche Staatsrath seine letzte Sitzung, und am 30. reiste die eidgenössische Kanzlei nach Bern ab, das nun Vorort wurde.

1841.

Kaum hatte der Stand Bern seine vorörtliche Stellung angetreten, so entstanden unruhige Bewegungen im Aargau. Dort war eine neue Verfassung entworfen und mit knapper Mehrheit von der protestantischen Bevölkerung angenommen worden. Die katholische Bevölkerung, namentlich im Freiamt, war mit dieser Verfassung nicht einverstanden.

Am 11. Januar ließ die Regierung von Aargau durch einen Expressen dem hiesigen Regierungsrath mittheilen, sie habe gestern die Verhaftung des Bünzner Komite angeordnet, dessen Geschäfte durch Flugschriften, aufwieglerische Inserate und Protestationsversuche gegen die Einführung der Verfassung erkennbar geworden; so eben gehe aber die Nachricht ein, daß die vom Amt Muri Verhafteten von einem Volksauflauf gewaltsam befreit und der Bezirksamtmann und Regierungskommissär Waller gefangen genommen worden, sie lasse daher sämmtliche mit Sicherheit verfügbare Landwehr und Elite aufbieten und so schnell wie möglich nach dem Punkt des Aufruhrs marschiren, um Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und verlangte eidgenössisches Aufsehen in vollem Maße. Es gingen Berichte ein, daß in den Bezirken Muri und Bremgarten Sturm geläutet werde. Der Regierungsrath ordnete die Herren Bürgermeister v. Muralt und Regierungsrath Melchior Sulzer nach Aarau ab und ertheilte ihnen die Instruktion, mitzuwirken, daß Ruhe, Ordnung und Friede im Kanton Aargau hergestellt und erhalten werden. Der ganze erste Bundesauszug wurde aufs Piquet gestellt und 1 Bataillon Infanterie, 1 Kompagnie Artillerie und 1 Kompagnie Scharfschützen auf den folgenden Tag einberufen.

Am 12. meldete die Regierung von Aargau, der Bezirk Muri und das sogenannte Kelleramt befinden sich in offenem Aufruhr und bat, 2 Bataillone vorrücken zu lassen.

Am 13. wurden das Bataillon Markwalder und die Scharfschützenkompagnie Zeller von Herrn Oberst Ziegler beeidigt, der in seiner Anrede bemerkte, die neue Verfassung im Aargau sei von der Mehrheit angenommen worden und die Mindenheit müsse sich unterziehen. Der eine Theil des Bataillons marschirte gegen Bremgarten, der andere Theil mit den Scharfschützen über den Albis gegen das Freiamt.

Den 14. berichtete die Regierung von Aargau, daß der Hauptaufruhr im Freiamt gedämpft

sei, daß sich aber auch Bewegungen in den Bezirken Zurzach, Laufenburg und Baden zeigen. Die von Aarau zurückgekehrten Herren v. Muralt und Sulzer erstatteten dem Regierungsrath Bericht über ihre Sendung und meldeten, daß sie bewaffnete Volkshaufen angetroffen haben, worauf derselbe beschloß, das Bataillon Brunner an die aargauische Grenze vorrücken zu lassen, und den Staatsrath einlud, in reifliche Ueberlegung zu nehmen, ob der Stand Bern seine Stellung und Obliegenheiten als eidgenössischer Vorort gehörig beachtet und ihnen Genüge geleistet habe. — An diesem Tag faßte der Große Rath von Aargau den Beschluß: Es seien die Klöster in diesem Kanton im Grundsatz als aufgehoben erklärt; das Vermögen derselben wurde als Staatsgut vindizirt, den Konventualen eine sehr kurze Frist angesetzt, um die Klöster und den Kanton zu verlassen und ihnen für diesen Fall Pensionen in Aussicht gestellt. Die in das Aargau eingerückten eidgenössischen Truppen aus Bern, Baselland und Zürich wurden nun nebst dem Aufgebot aus dem reformirten Theil von Aargau dazu verwendet, diese Klöster, Muri, Wettingen, Hermathschweil, Gnadenthal, Fahr, diejenigen zu Baden und Bremgarten militärisch zu besetzen, die Mönche und Nonnen aus denselben zu entfernen, die sich zu ihren Glaubensverwandten in verschiedenen Kantonen flüchteten, wo sie Aufnahme und Schutz fanden.

Durch die gewaltsame Aufhebung der aargauischen Klöster wurde das Signal zu einem heftigen Parteikampf in der Schweiz gegeben, der eine lange Reihe von Jahren andauerte und später mit einem förmlichen Krieg endigte.

Am 15. Jenner machte die Regierung von Aargau Anzeige, daß keine weitern Truppen mehr nöthig seien, daher das Bataillon Brunner und die Artilleriekompagnie entlassen wurden.

Den 19. machte das Statthalteramt Zürich der Regierung die Anzeige, daß am 15. einige aargauische Beamte mit militärischer Eskorte über das hiesige Territorium nach dem Kloster Fahr gekommen seien, um dort Besiegelung vorzunehmen.

In den folgenden Tagen wurden in unserm Kanton vielfache Gerüchte von gegenseitigen Anschlägen der beiden politischen Parteien verbreitet, die zu einiger Bewegung unter der Bevölkerung Veranlassung gaben. Das Komite „der freisinnigen Männer, welche die Feier des Tages von Uster in Bassersdorf angeordnet haben“, erließ folgende gedruckte Erklärung an das Volk des Kantons Zürich und an alle Eidgenossen:

Während die liberale Partei des Kantons Zürich, in sich selbst erstarkt und mächtig geworden durch den Sieg der Vernunft und der Wahrheit über Verleumdung und Fanatismus, die bedeutungsvollen und für das Vaterland höchst wichtigen Ereignisse, welche in den Kantonen Solothurn und Aargau sich entwickelten, zwar mit inniger Theilnahme, aber mit vollkommener äußerer Ruhe betrachtete, während sie billig sich freute des Sieges verfassungsmäßiger Ordnung über Aufruhr und Anarchie — verbreitet sich die sichere Kunde, daß ihre Gegner (die Partei des 6. Septembers) geschäftig die Lüge unter das Volk ausstreuen, als liege es im Plan der Liberalen, durch einen Gewaltstreich die gegenwärtige Regierung zu stürzen und die Schrecken des Bürgerkrieges auch über unsern ohnehin schon so unglücklichen und mißhandelten Kanton zu verbreiten.

Unter diesem verleumderischen Vorgeben werden hie und da Aufforderungen in die Gemeinden geworfen, sich zum Schutze der Regierung zu sammeln, und es wird Allem aufgeboten, um aufs neue den Haß der Bürger gegen ihre Mitbürger zu entflammen.

Fragen wir nach dem Zwecke dieses beunruhigenden und höchst bedenklichen Treibens, zu welchem die Liberalen auch nicht die mindeste Veranlassung gegeben haben, so können wir darin nur die Absicht erkennen, auf

den Grund solcher Verdächtigungen hin die Behörden zu Maßregeln zu verleiten oder zu nöthigen, welche geeignet wären, die Plane der Feinde der Volksfreiheit zu unterstützen.

Diese Plane können aber keine andern sein als gänzliche Unterdrückung der liberalen Partei des Kantons Zürich.

Also die Unterdrückung derjenigen Partei gilt es, die seit dem unheilvollen 6. September streng in den Schranken des Gesetzes in den Kampf getreten ist für Erhaltung der Verfassung und der freisinnigen Grundsätze und Institutionen, die der Tag von Uster dem Kanton Zürich gebracht, und welche am Tage von Basserstorf ihre Anhänglichkeit an diese Grundsätze und ihre Wünsche für das Volkswohl mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gegenwart frei und offen ausgesprochen hat.

Beängstigt durch Gewissensbisse, in Unruhe versetzt durch das Licht besserer Erkenntniß, das überall die künstlich zubereitete Nacht des Irrthums und der Lüge verdrängt, erschreckt durch das Erwachen des Volkes, scheinen unsere Gegner zu allen Mitteln greifen zu wollen, um den Boden wieder zu befestigen, welcher täglich mehr unter ihren Füßen wankt.

Verhaftung der liberalen Führer, das scheint der Gedanke zu sein, welcher der Partei des 6. Septembers jetzt am nächsten liegt; denn schon hat ihr Organ, der östliche Beobachter, frech und unbesonnen genug sich also ausgesprochen: „Was würden die Liberalen sagen, wenn die hiesige Regierung so gegen das Basserstorfer Komite verfahren wäre wie die aargauische Regierung gegen das Bünzner Komite?"

Er stellt also die Männer, welche die Sache des Liberalismus, Freiheit, Wahrheit und Gesetzlichkeit im Kanton Zürich stets auf verfassungsmäßigem Wege vertheidigten und schützten, auf gleiche Linie mit einem Komite, das, treu dem Vorbild eines andern unseligen Andenkens, im Solde des Pfaffenthums und der Aristokratie Aufruhr und Anarchie im Namen der Religion gepredigt hat. Ja, wollte man allgemein verbreiteten Gerüchten Glauben schenken, so hätte sich hinter dem Rücken der Regierung ein geheimes Komite gebildet, welches Maßregeln berathen haben soll, die da geeignet wären, alles weitere Wirken der liberalen Führer mit einem Streiche niederzuschlagen.

Beruhigt in ihrem Gewissen, vertrauend auf das wieder erwachte Rechtsgefühl des zürcherischen Volkes, vertrauend auf den unzweifelhaften Sieg der Wahrheit, vertrauend endlich auf Gott, der die gerechte Sache nie für immer hat unterliegen lassen, könnten die Männer, welche sich vorzüglich mit den Angelegenheiten der liberalen Partei befaßt haben, ruhig den Maßregeln entgegen sehen, welche als unselige Folgen dieses heillosen Treibens kommen möchten, wenn nicht Ehre und Bürgerpflicht sie auffordern würden, der Lüge offen und kräftig entgegen zu treten.

So vernehme denn das zürcherische Volk, vernehmen die eidgenössischen Brüder anderer Kantone die feierliche Erklärung, daß alle die Männer, welche seit dem Umsturz unserer verfassungsmäßigen Ordnung bis auf diese Stunde für die Sache der liberalen Partei gewirkt haben, fest entschlossen sind, auch fortan wie bis jetzt nicht Einen Schritt von der durch die Verfassung vorgezeichneten und gewährleisteten Bahn abzuweichen, so lange der Schutze der Gesetze und der Behörden sie vor Beeinträchtigung in ihren politischen Rechten sichert; — daß sie aber auch bereit sind, für die Erhaltung ihrer Rechte mit der Entschlossenheit in die Schranken zu treten, welche die Ueberzeugung der gerechten Sache und das Bewußtsein der Kraft freien Männern einflößt.

Ohne Furcht, mit freudigem Muthe stehen wir da, auf Alles gefaßt! Aber da sei Gott vor, daß wir das Zeichen zum blutigen Bürgerkriege erheben und Diejenigen, welche uns vertrauen, aus blindem Haß ebenso zum Brudermorde führen, wie die blutbesudelten Hände unserer Gegner es gethan! Rein bleibe unser Gewissen von solcher Schuld! Sollte aber die Wuth und die Verzweiflung unserer Gegner uns zur Vertheidigung

unserer Existenz, zur Abwehr von Gewaltthat zwingen, dann sagen wir uns, möge kommen was da wolle, feierlich von aller Verantwortlichkeit los und wollen nicht mit ihnen den Fluch der Mit- und Nachwelt theilen.

Die Gewißheit des Sieges unserer Sache auf gesetzlichem Wege läßt uns freudig dem Zeitpunkt entgegensehen, wo die Bürger des Kantons Zürich verfassungsmäßig über seine Zukunft entscheiden; aber wir hegen auch die zuversichtliche Erwartung, daß das zürcherische Volk sich mit Ernst und Kraft gegen Alles erheben werde, was den ordnungsgemäßen Gang der Entwicklung stören, in seine konstitutionellen Rechte eingreifen und seinen freien Willen, den es insbesondere in seinen Wahlen aussprechen wird, fesseln könnte.

Treu unsern Grundsätzen werden wir auch unverbrüchliche Treue bewähren Allen, welche gleicher Sinn mit uns vereinigt, aber ebenso rechnen wir hinwieder auf die Entschlossenheit und Treue aller Freigesinnten an der gerechten Sache.

„Einer für Alle und Alle für Einen!" sei unser Wahlspruch, und Gott, der ewige Hort der Wahrheit und Gerechtigkeit, wird mit uns sein!

Der Vorstand der freisinnigen Männer, welche die Feier des Tages von Uster in Bassersdorf angeordnet haben:

Winterthur, den 21. Januar.

Dr. J. Pestaluz, Fürsprech.
Huggenberger.
J. J. Müller.
Waeffler-Egli.
J. H. Koller, Med. Dr.

Zu Wädenschweil wurden Unterschriften für eine Adresse an den Regierungsrath zum Schutze desselben gesammelt und eine solche mit 996 Unterschriften versehen ihm eingereicht, die folgendermaßen lautet:

Genöthigt durch die in jüngster Zeit stattgehabten, die Bürger verwirrenden und dem Staate Gefahr drohenden Umtriebe einer gewissen Partei in unserm Kanton, welche dahin zielen, die Ruhe und Ordnung in unserm Kanton zu gefährden, erklären die Unterzeichneten anmit zu Handen der hohen Regierung, daß sie solche Schritte entschieden mißbilligen, und daß sie entschlossen und bereit sind, den Grundsätzen, welche das zürcherische Volk vor anderthalb Jahren geltend gemacht, und deren gewissenhafte Anwendung sie in der ganzen Amtsthätigkeit der hohen Regierung erblicken, getreu zu verbleiben und diese auf unsern Christenglauben, unsere Verfassung und eine geregelte Volksfreiheit gegründete Ordnung der Dinge mit Gut und Blut zu schützen und zu vertheidigen.

Dieser Adresse bezeugte der Regierungsrath seinen Beifall, indem er beschloß:

Es hat der Regierungsrath mit Vergnügen ersehen, daß eine von 996 Unterschriften begleitete Eingabe von Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Wädenschweil ihre gerechte Mißbilligung der Umtriebe erklärt, durch welche die Gegner der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Ordnung die Ruhe und den Frieden des Kantons zu untergraben und zu zerstören suchen!

Obwohl der Regierungsrath nie einen Zweifel über die Treue und Anhänglichkeit der weit überwiegenden Mehrheit der Bürger an die Verfassung und an die vom Volke gewählte Regierung gehegt hat, so kann eine entschiedene und offene Aeußerung der wirklichen Gesinnungen im Volke nur zur Erhaltung und Befestigung der Wohlfahrt unsers theuern Vaterlandes gereichen.

Indem der Regierungsrath den Abgeordneten zu Handen der Unterzeichner der Adresse seinen Beifall bezeugt, rechnet er fernerhin auf ihren entschlossenen Willen, zur Wahrung der verfassungsmäßigen Freiheit der Bürger und der bestehenden Ordnung des Staates ihrerseits mitzuwirken.

Beschlossen Zürich, den 23. Januar 1841.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

Am 25. Jenner berichtete das Statthalteramt Regensberg der Regierung, es sei in dortiger Gegend das Gerücht ausgestreut worden, als ob sie mit dem Glaubenskomite über Arrestation der Mitglieder des Basserstorfer Komite deliberire, dieses Gerücht habe große Unruhe verbreitet, und es sei nicht zu zweifeln, daß die Opposition Gewalt entgegensetzen würde. Der Regierungsrath beschloß, dem Statthateramt mitzutheilen, man habe mit Unwillen die Ausstreuung solcher lügenhaften, alles Grundes entblößten Gerüchte vernommen. Dem Vorort theilte derselbe mit, daß man einen längern Aufenthalt von Truppen anderer Kantone im Aargau nicht mehr für gerechtfertigt halte.

Den 26. gelangte eine Ergebenheitsadresse mit 600 Unterschriften von Hoegen an den Regierungsrath.

Den 28. Januae Abends beschloß eine bedeutende Zahl von Einwohnern von Zürich, namentlich aber Büeger, die sich im Kasino besammelt, sich der Adeesse von Wädenschweil anzuschließen, d. h. eine solche von gleichem Inhalt einzureichen. Sofort begann die Unteezeichnung der Adresse, es wurden in mehreren Häusern behufs weiteeer Unteezeichnung Listen aufgelegt und ein Komite von 5 Mitgliedern überbrachte die mit 1261 Unterschriften bedeckte Adresse dem Amtsbürgermeister zn Handen der Regierung.

Aehnliche Adressen kamen ferner in der Zeit vom 28. Januar bis Anfangs März an die Regieeung: von Schöfflistorf, von 589 Büegern und Einwohnern von Neumünster, 57 von Wytikon, 630 von Goßau, 767 von Bäeentschweil, 387 von Männedoef, 420 von Hombrechtikon, 113 nachträglich von Hoegen, 570 von Hittnau, 257 von Dübendoef, 418 von Egg, 128 von Oberrieden, 165 von Feheaitorf, 54 von Bachs, 157 von Mönchaltorf, 143 von Hütten, 150 von Außersihl, 121 von Maethalen, 341 von Sternenberg, 469 von Hinweil, 104 von Enge, 224 von Wyla, 658 von Pfäffikon, 8 von Ellikon am Rhein, 190 von Erienbach, 25 von Tößeiedern, 333 von Grüningen, 201 von Zollikon, 204 von Uitikon, 155 von Birmenstorf, 24 von Kindhausen, 422 von Stäfa, 227 von Oetweil, 161 von Zumikon, 26 von Fluelingen, 118 von Fischenthal, 61 von Seegeäben, 703 von Bauma, 243 von Rafz, 30 von Weiningen, 822 von Uster, 40 von Oerlingen, 389 von Maue, 23 von Oberweningen, 60 von Buchs, 332 von Küßnacht, 272 von Düenten, 561 von Wetzikon, 111 von Niederweningen, 130 von Fluntern, 82 von Ossingen, 180 von Adlischweil, 218 von Bubikon, 147 von Kilchberg, 71 von Hedingen, 85 von Neugst, 190 von Wildberg, 64 von Buch, 90 von Hegnau, 74 von Rickenbach, 131 von Glattfelden, 211 von Wülflingen, 103 von Wangen, 31 von Elsau, 23 von Hüntwangen, 88 von Unterstraß, 67 von Reschweil und Ländikon, 116 von Herrlibeeg, 21 nachträglich von Weiningen, 366 von Tuebenthal, 71 von Oberstraß, 191 von Lindau, 94 von Guntalingen, 70 von Waltalingen, 323 von Russikon, 51 von Schottikon, 41 von Schwamendingen, 705 von Wald, 130 von Fällanden, 100 von Wipkingen, 225 von Affoltern am Albis, 310 von Illnau, 33 von Weißlingen, 151 von Wiedikon,

42 von Benken, 34 von Zymikon, 17 von Riet, 16 von Aesch, 123 von Höngg, 57 von Töß, 35 von Regenstorf, 18 von Uhwiesen, 55 von Wallisellen, 356 von Oberwinterthur, 232 von Seen, 14 von Oetweil bei Weiningen, 150 von Wollishofen, 54 von Altstetten, 50 von Dättlikon, 90 von Unterstammheim, 54 von Dägerlen, 52 von Affoltern bei Höngg, 83 von Seebach, 62 von Röschikon, 422 von Meilen, 55 von Watt und Adlikon, 92 von Kyburg, 39 von Dachsen. Ueberdieß von den Gemeinden Dänikon, Truttikon, Rudolfingen und auch von einer Anzahl einzelner Privaten.

Am 5. Februar kam die Scharfschützenkompagnie Zeller und am 8., Nachmittags, das Bataillon Markwalder wieder in Zürich an, und sie wurden von Herrn Oberst Ziegler unter bester Belobung ihres Benehmens abgedankt.

In der Sitzung des Großen Rathes am 16. Februar kam unter andern Petitionen eine Zuschrift des Herrn Kantonsfürsprech Dr. Pestalozzi in Winterthur zur Sprache, der dem Großen Rathe mittheilte, die Bassersdorfer Petition habe nachträglich 17,726 Unterschriften erhalten und es haben viele Unterzeichner noch Zusätze beigefügt, theils für Erhaltung der Preßfreiheit, theils für Herabsetzung des Salzpreises, theils für Revision des Brandassekuranzgesetzes. Der Große Rath trat auf die Mittheilung wegen der Unterschriften nicht ein, wies einige Wünsche an den Regierungsrath und ging über andere zur Tagesordnung. In der Sitzung vom 17. Februar wurde bezüglich auf die Hauptwünsche der Bassersdorfer Versammlung beschlossen, hierüber nicht einzutreten.

Dienstag den 9. März besammelte sich der Große Rath außerordentlich, da eine Anzahl Stände Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung wegen der aargauischen Klostergeschichte verlangt hatten. Er instruirte, nachdem die anderweitigen Anträge mit Mehrheit beseitigt worden, dahin, daß der Stand Zürich die allgemeine Aufhebung der aargauischen Klöster als unvereinbar mit dem Art. 12 des Bundesvertrages betrachte, daß die Gesandtschaft die nähern Aufschlüsse über die den einzelnen Klöstern zur Last gelegte Bedrohung und Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu gewärtigen und zu würdigen und zu Allem Hand zu bieten habe, was dazu diene, das Recht des Bundes zu wahren und den innern Frieden sicher zu stellen, daß sie an dem Grundsatz festzuhalten habe, alle Fragen bezüglich auf den Art. 12 seien von jeder auswärtigen Einmischung frei zu halten, und daß sie sich dahin verwenden soll, daß in Zukunft, sobald die Verhältnisse ein Zusammenwirken von Truppen von verschiedenen Kantonen nöthig machen, auch mit möglichster Beschleunigung eidgenössische Obsorge und eidgenössisches Kommando eintrete. Zu Gesandten wurden gewählt die Herren Bürgermeister v. Muralt, Regierungsrath Dr. Bluntschli und Statthalter Gujer.

Am 21. März beschloß der Regierungsrath, nachdem das Statthalteramt Affoltern durch einen Expressen berichtet hatte, daß das Gerücht sich immer mehr verbreite, es werde noch im Laufe der Woche ein neuer Aufstand zu Muri mit Zuzug bewaffneter Schaaren ausbrechen, namentlich sei das zugerische Volk sehr aufgeregt und bewaffnete Schaaren wollen durch den Bezirk Affoltern ziehen, dasselbe zu beauftragen, auf allen geeigneten Grenzpunkten vertraute Leute aufzustellen, um schleunig Bericht zu erhalten. Er schrieb an die Regierung von Zug, daß man in einem solchen Fall alle Anordnungen treffen müßte, um das dießseitige Gebiet gegen einen solchen Ueberfall sicher zu stellen. Die Regierung von Zug erwiederte, es sei dort nicht das Geringste von einem solchen beabsichtigten Zuzug bekannt.

Die außerordentliche Tagsatzung in Bern begann den 15. März und dauerte bis den 6. April.

Dieselbe konnte sich bezüglich auf die aargauischen Klöster am 31. März und 2. April mit 12 ganzen und 2 halben Ständen einzig dazu vereinigen, daß der Beschluß des aargauischen Großen Rathes, durch welchen sämmtliche in seinem Gebiet befindliche Klöster aufgehoben worden, als unvereinbar mit dem Art. 12 des Bundesvertrages erklärt, und daß Aargau eingeladen wurde, über den Gegenstand jenes Dekretes nochmals einzutreten, seine dießfälligen Berathungen und Schlußnahmen zu beschleunigen und einstweilen alle Liquidationsverfügungen einzustellen.

In der Sitzung des Großen Rathes am 13. April erstattete die Gesandtschaft und namentlich Herr Bürgermeister v. Muralt Bericht über ihre Verrichtungen, indem er die Hoffnung aussprach, daß es doch noch gelingen könne, in einer billigen Transaktion die Beruhigung beider Konfessionen zu Stande zu bringen, worauf der Große Rath mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit Abnahme des Berichtes und Dank verfügte.

Am 23. Juni wurde vom Großen Rath die Instruktion auf die ordentliche Tagsatzung berathen und so festgestellt wie die frühere lautet, mit dem Zusatz jedoch, auch auf allfällige Vorschläge, welche dahin zielen, der Thätigkeit der Klöster, deren Wiederherstellung beschlossen wird, eine angemessene Richtung auf gemeinnützige und wohlthätige Zwecke zu geben, einzugehen. Zu Gesandten wurden gewählt Herr Bürgermeister v. Muralt mit 112 von 120, Herr Regierungsrath Dr. Bluntschli mit 113 von 126 und Herr Statthalter Gujer mit 112 Stimmen.

Am 19. Juli beschloß der Große Rath von Aargau, der Tagsatzung das Anerbieten der Wiederherstellung der drei Frauenklöster Gnadenthal, Fahr und Baden zu machen, was dieselbe nicht annahm.

Den 24. August machte der Polizeirath dem Regierungsrath Mittheilung von Bewegungen der radikalen Partei und Versammlungen, namentlich im Bezirk Regensberg.

Um auf den Entscheid im Sinne Aargau's einzuwirken, wurde von den Häuptern der Oppositionspartei auf Sonntag den 29. August mittelst eines gedruckten Zurufes an das Volk eine Volksversammlung angeordnet, die auf einem Felde bei Schwamendingen abgehalten wurde. Sie war an Zahl bedeutender als die vorjährige zu Basserstorf, und es kann mit Sicherheit auf zirka 10,000 Anwesende geschlossen werden, während andere Angaben sich bis über 20,000 verstiegen. Es waren Zuzüge aus allen Theilen des Landes, zum weitaus größern Theil jüngere Leute, Mitglieder von Sänger- und Schützenvereinen, die mit Gesang und Fahnen aufzogen, die auf der Bühne aufgepflanzt wurden. Gesang und Musik eröffneten die Verhandlungen. Dann traten als Redner auf die Herren Fürsprech Dr. Pestalozzi, Med. Dr. Weidmann von Niederweningen und alt Regierungsrath Dr. Zehnder. Die Versammlung beschloß:

I. Eine Adresse an den Großen Rath des Kantons Zürich zu richten und in derselben das ausdrückliche Gesuch auszusprechen, daß der Große Rath des Standes Zürich seine Gesandtschaft dahin instruiren möge, sich mit dem von dem Großen Rath des Kantons Aargau unterm 19. Juli gefaßten Beschluß betreffend die aargauischen Klöster zu begnügen und jede Intervention in die innern Angelegenheiten des Kantons Aargau abzuweisen, vielmehr Aargau in seinem Rechte zu unterstützen. II. Eine Adresse an den Großen Rath des Kantons Aargau zu erlassen, in welcher die lebendige Theilnahme des zürcherischen Volkes ausgedrückt wird. III. Eine Adresse in dem in Artikel I bezeichneten Sinn an die Tagsatzung zu richten. IV. Die Unterzeichner des zürcherischen Zurufs seien mit der Vollziehung dieser Beschlüsse beauftragt und werden eingeladen, die aargauischen Angelegenheiten

auch als Angelegenheit drs zürcherischen Volkes stets im Auge zu behalten und die erforderlichen Schritte zur brfriedigrnden Lösung derselben vorzunrhmen.

Während der Dauer der Volksversammiung war der Rrglerungsrath im Rathhaus vrrsammrlt, und übrrtrug auf den Fall rines Andranges der Massen gegrn dir Stadt das Oberkommando dem Herrn Oberst Ziegirr, und Herr Obrrst Hirzel wurdr beauftragt, bei einrm Angriff auf das Zeughaus Gewait mit Gewait abzutreiben, was aber ganz unnöthig ward, da die Vrrsammlung ruhig ans einander ging. Am 31. August berichtetr das Statthalteramt Zürich an die Reglerung, daß krinrrlei Unordnungrn oder Ruhrstörungrn stattgefunden haben.

Am 4. Septrmber beschloß die Tagsatzung auf Zürichs Antrag mit $14^1/_2$ Stimmen, die Abstimmung über die aargauische Klosterfragr zu verschiebrn, und vertagte sich auf drn 25. Oktober.

Den 13. September wurdr drm Rrgierungsrath folgendr Adresse eingegeben:

Hochgeachteter Hert Amtsbürgermeister! Hochgeachtete Herren!

Bewogen durch die in einzelnen Theilen des Kantons stattfindende Aufregung und die übertriebenen Angaben der Radikalen betreffend die Volksversammlung in Schwamendingen und den Eindruck, den dieß auf die Eidgenossen anderer Kantone machen könnte, fanden die Unterzeichneten sich zu der freien Besprechung über die Lage des Vaterlandes und über die Gesinnung des zürcherischen Volkes zusammen.

Die Berichte aus allen Bezirken des Kantons lauteten dahin, daß das Volk mit Ausnahme sehr weniger einzelner Gemeinden an diesem radikalen Treiben keinen Antheil nehme, daß es Eintracht und Frieden wünsche und ungeachtet aller von den Radikalen angewandten Trugkünste ihnen keinen Glauben schenke, sondern mit Ruhe und Vertrauen und mit fester Bewahrung der Grundsätze, welche es Anno 1839 beschworen und mit seinem Blute besiegelt hat, die weitere Entwickelung der Wirren, welche auf dem weitern Vaterland lasten, so viel den Kanton Zürich angeht, seinem Großen Rath überläßt, gewiß, daß derselbe weder den Bund verletzen noch das Interesse der reformirten Religion preisgeben werde.

Diese Ueberzeugung sprechen wir Alle einmüthig aus; mögen die Gegner, wenn sie die Probe nicht scheuen, an die in der Verfassung vorgezeichneten Organe zur Aeußerung des Volkswillens sich wenden, an die politischen Gemeindsversammlungen, und dort wird ihnen das zürcherische Volk eben so einig zur Rede stehen wie in den Tagen von 1839.

Indem wir unserer hohen Regierung diese unsere Ansicht mittheilen, protestiren wir feierlich dagegen, daß die Schlußnahmen der Volksversammlung in Schwamendingen irgendwie als die Aeußerung des Willens des zürcherischen Volkes angesehen werden.

Zürich, den 5. September 1841. Mit Hochachtung und Treue zeichnen:

Johannes Hüni von Oberdorf in Regensdorf. Heinrich Schärrr, Gemeindammann in Affoltern. Jakob Ernst in Oberwinterthur. J. Denzler von Eglisau, Landschreiber. Cramer-Escher. Bezirksrichter Mrrz in Buch. Zunftrichter Maag in Benken. Stadtammann Haggenmacher in Winterthur. Furrer-Grob in Winterthur. J. L. Rentsch von Wädenschweil. Dr. Rahn-Escher. J. Weber von Goßau. J. J. Bindschädler von Uetikon. Bezirksrichter Boller von Hittnau. H. J. Honegger in Wald. Jakov Hünl im Thalacker in Horgen. Gysi-Schlnz. J. J. Bachofen in Uster. Bezirksrichter Trüb in Maur. L. Hansammann, Präsident in Männedorf. Johannes Wolf in Turbenthal. Bleuler-Zeller in Riesbach. J. Wolfensperger in Hinweil. C. Boßhart, Quartierkommandant in Fehraltorf. J. J. Hürlimann-Landis. L. Müllrr, Med. Dr. in Eglisau. H. Schellenberg, Färber in Kloten. J. Volkert, Quartierhauptmann in Niederglatt.

Auf diese Adresse erwiederte der Regierungsrath am 16. September Folgendes:

Der Regierungsrath ergreift gerne die Veranlassung, welche Ihre Zuschrift vom 5. September darbietet, sich über deren Inhalt auszusprechen. — Volksversammlungen sind, wie Sie wissen, in unserm Kanton weder durch die Verfassung, noch durch die Gesetze untersagt. Wir fanden uns daher auch nicht veranlaßt, die Berufung einer Volksversammlung nach Schwamendingen irgend zu hindern. Auf der andern Seite sichert unsere Verfassung eben so wenig solchen Volksversammlungen eine legale Bedeutung zu; sie sind kein gesetzliches Glied unsers Staatskörpers. Eine gründliche vielseitige Berathung ist in denselben so wenig möglich, als eine geregelte Abstimmung. — In außerordentlichen Zeiten, wenn eine schwere Krisis das Staatsleben erschüttert, mag sich etwa auf solche Weise die allgemeine Gesinnung äußern. In gewöhnlichen Zeiten darf die Stimme, die sich in solchen Volksversammlungen geltend macht, nicht als wahre Stimme des Volkes betrachtet werden, zumal dann nicht, wenn dieselben im Interesse einer Partei veranstaltet und zu bloßen Parteizwecken benutzt werden. Sind in dem Kanton Zürich solche Erscheinungen häufiger als anderswo, so können wir darin immerhin kein Mittel der Wohlfahrt unsers Landes erkennen; denn sie stören und gefährden leicht die innere Ruhe und die öffentliche Sicherheit, auf welcher doch die Wohlfahrt des Staates, der Gemeinden, der Familien und der einzelnen Bürger so wesentlich beruhen. Das Gesagte findet großen Theils auch Anwendung auf die Volksversammlung in Schwamendingen. Hatte dieselbe den Zweck, gegenüber einem vermeintlichen Angriffe auf die Sicherheit und die Interessen unserer reformirten Kirche eine für Erhaltung unserer Landeskirche entschlossene Gesinnung an den Tag zu legen, so war ihre Berufung völlig überflüssig. Wenn es nämlich nur Anerkennung verdiente, insofern die Männer, welche zu Schwamendingen zusammen getreten, sich als treue und warme Anhänger unserer bestehenden Kirche und unsers evangelischen Glaubens bewähren wollten, so ist doch offenbar, einmal, daß diese Kirche und dieser Glaube gegenwärtig von Niemandem — namentlich nicht von den katholischen Mitständen — verletzt oder angegriffen wird, und anderseits daß nicht der mindeste Grund vorliegt, um zu vermuthen, es werde der Große Rath des Kantons Zürich oder der Regierungsrath in seiner Stellung, oder die zürcherische Gesandtschaft auf der hohen Tagsatzung diese reformirten Interessen in irgend einem Punkte preisgeben. Vielmehr dürfen wir getrost behaupten, daß in diesen verfassungsmäßigen Behörden und Organen des wahren zürcherischen Volkswillens die christlich-reformirte Landesreligion eine entschiedene und unerschütterliche Vertretung findet. Hatte dagegen die Volksversammlung einen andern Zweck, sei es nun, in der aargauischen Bundesangelegenheit den Beschlüssen des Großen Rathes vorzugreifen oder entgegen zu arbeiten, die vermittelnde Stellung, welche der Stand Zürich in dieser eben so schwierigen als wichtigen Sache eingenommen hat, zu untergraben und sein Ansehen und seine Bedeutung auf der Tagsatzung zu schwächen, sei es sogar, die Parteiung im Lande zu vermehren und durch Parteiverbindungen, welche über die Grenzen unsers Kantons hinausreichen, den Frieden des eigenen Kantons wie der Eidgenossenschaft zu gefährden, so war ein solcher Zweck geradezu schädlich, im letztern Falle strafwürdig. Mag der beabsichtigte Zweck Derer, welche diese Versammlung veranstaltet haben, der eine oder der andere gewesen sein, die an derselben zu Tage gelegte Gesinnung über die Behandlung der aargauischen Bundes- und Klosterfrage können und werden wir in keiner Weise als Gesinnung des zürcherischen Volkes betrachten. Eine Frage wie die vorliegende, bei welcher die Rechte des von allen Ständen durch einen feierlichen Eid beschworenen Bundes, die Interessen des Kantons Aargau und seiner Gesammtbevölkerung, die Erhaltung des Friedens unter den Eidgenossen der beiden christlichen Konfessionen in reifliche Berücksichtigung fallen, eine Frage, mit deren Entscheid die Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft enge zusammenhängt, erfordert eine partei- und leidenschaftslose, umsichtige Berathung. Der Große Rath ist durch die Verfassung und die gesetzmäßigen Wahlen der Bürger berufen, eine solche Berathung zu pflegen; und wir sind es zum

Voraus überzeugt, wie er dieß bisher gethan, wird er es auch ferner thun. Die Kenntniß, welche wir von der Stimmung in allen Gegenden des Landes haben, bürgt uns dafür: die große Mehrheit der Bürger vertraut den verfassungsmäßigen Behörden und verabscheut Umtriebe, durch welche dieses Vertrauen zu untergraben und die Ruhe des Landes zu stören versucht wird. Unsere Gesandtschaft wird über die Sachlage dem Großen Rathe einen amtlichen Bericht erstatten; die zahlreichen Unwahrheiten und schiefen Urtheile, die verbreitet worden sind, werden vor dem klaren Lichte der Wahrheit auf die Dauer nicht bestehen können. Unser Vertrauen ist und bleibt auf Gott und auf das zürcherische Volk gesetzt.

Beschlossen, Zürich, den 16. September 1841.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gleichzeitig erließ Herr Hürlimann-Landis in Richterschweil ein gedrucktes Sendschreiben an das zürcherische Volk, womit er es in den Grundsätzen von 1839 zu stärken suchte, das ein vom 20. September datirtes, mit zahlreichen Unterschriften versehenes Gegensendschreiben der Führer der liberalen Partei hervorrief, welches im Landboten erschien.

Am 25. September wurde Herr alt Staatsrath Ludwig Meyer von Knonau, von 1806 bis 1839 Mitglied der Regierung, beerdigt, welcher in seinen letzten Lebenstagen noch Abschiedsworte an seine theuern Kantonsmitbürger richtete, die nach seinem Tode im Druck erschienen und neben vielen eindringlichen Lehren den Wunsch aussprachen, daß eine höhere Leitung dem Parteienkampf ein Ende machen möchte.

In der Sitzung des Großen Rathes am 6. Oktober wurde die Instruktion für die nächstens wieder zu eröffnende Tagsatzung umständlich berathen, mit 165 gegen 16 Stimmen der erste Minderheitsantrag verworfen, der sich mit dem Anerbieten Aargau's befriedigen wollte, und mit 138 gegen 38 Stimmen als Instruktion festgesetzt, die Gesandtschaft habe zu erklären, daß durch den Beschluß des aargauischen Großen Rathes vom 19. Juli den Anforderungen des Bundes nicht Genüge geleistet worden, und das Begehren zu stellen, daß auch das Frauenkloster Hermathschweil, und zwar sämmtliche vier Klöster mit den aus ihrer bundesgemäß garantirten Existenz hervorgehenden Rechten hergestellt werden, daß sie auf die Wiederherstellung der vier Männerklöster, jedoch nur unter der bestimmten Bedingung verzichten soll, daß der aargauische Großrathsbeschluß mit Hinsicht auf Muri und Wettingen seine Vollziehung erhalte und ein allfälliger Vermögensüberschuß so wie die inneren Räume der Gebäulichkeiten dieser zwei Klöster für eine Kantonalkrankenanstalt, für katholisch-kirchliche oder Erziehungs-Institute oder für Armenanstalten verwendet werden, daß, wenn eine Ausgleichung in diesem Sinne nicht zu Stande gebracht werden könne, die Gesandtschaft zu berichten und weitere Aufträge zu gewärtigen habe.

Am 25. Oktober trat die Tagsatzung wieder zusammen, und am 2. November vertagte sie sich, da keiner der Anträge wegen der aargauischen Klöster ein Mehr erhalten hatte, auf unbestimmte Zeit.

1842.

Mitte März veröffentlichte der konservative Wahlverein der Zunft Zürich eine auf die bevorstehenden Großrathswahlen berechnete „Erklärung an unsere Mitbürger zu Stadt und Land“, in

welcher er seine Grundsätze darlegte und laut und feierlich aussprach, daß er an dem Grundgedanken unserer Verfassung, der völligen Gleichstellung aller Kantonsbürger. vor dem Gesetz und in den politischen Rechten treu festhalten werde.

Am 8. April schloß der bisherige Große Rath seine Laufbahn, und der Regierungsrath leitete mit einer Kundmachung an das Volk vom 19. April die Wahlen für den neuen Großen Rath ein, die folgendermaßen lautete:

Der Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich an die Bürger desselben.

Mitbürger!

Beim Herannahen des Zeitpunktes, an welchem Ihr berufen sein werdet, die Wahlen Euerer Stellvertreter in den Großen Rath für die nächsten vier Jahre vorzunehmen, fühlen wir uns verpflichtet, Euch den Ernst und die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlhandlung in Erinnerung zu bringen.

Mit Grund erblickt ein freies Volk in der Befugniß, seine Repräsentanten nach eigener Wahl zu bezeichnen, eines seiner höchsten politischen Rechte, ein Recht, dessen Ausübung für die nächste Zukunft des Landes entscheidend ist. Durch die Gesinnung und den Geist der Gewählten wird die Richtung der gesammten Staatsverwaltung, mit ihr das Wohl oder Wehe des Volkes bestimmt. Daher wird jeder Bürger vor Allem sich selbst fragen müssen, welche Grundsätze für unser Staatsleben die ersprießlichsten seien, und dann seine Stimme solchen Männern zuwenden, denen er den Willen und die Fähigkeit zutraut, das als wahr und gut Erkannte durchzuführen und zu befestigen.

Was unserem Kantone Noth thut, das ist ein besonnener Fortschritt in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung; eine umsichtige Prüfung der vorhandenen Bedürfnisse und der Mittel zu ihrer Befriedigung, wobei nicht die Parteileidenschaft, sondern eine warme innige Theilnahme am Glück oder Unglück des Vaterlandes die Stimme der Entscheidung zu geben hat; eine weise Sparsamkeit im Staatshaushalt, gleich weit entfernt von eitler Verschwendung und engherziger Kargheit; Vorsorge, und so weit die Kräfte des Staates reichen, gleichkräftige Unterstützung der Landwirthschaft, der Gewerbe und der Industrie, richtige Erkenntniß und die möglichste Abwendung der ihnen drohenden Gefahren; fortdauernde Obsorge für die Bevormundeten und für die unterstützungsbedürftigen Armen; Achtung vor dem Gesetze, welche die Freiheit des Bürgers mit der Ordnung im Staate verbindet; das sind im Innern die großen Aufgaben für Gegenwart und Zukunft; in äußern Verhält-hältnissen sei unsere Richtschnur Liebe zum weitern Vaterland, Aufrechthaltung der Würde und der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, Gerechtigkeit und zeitgemäßer Fortschritt im Bunde.

Aber die Bestrebungen der Einzelnen wie der Gesammtheit werden erst dann gesegnete Früchte tragen, wenn sie auf dem festen Boden einer wahrhaft christlichen Gesinnung beruhen, wenn sie von gründlicher Wissenschaft und nützlichen Kenntnissen unterstützt werden. In den erhabenen Lehren des Christenthums finden Sittlichkeit und Gottvertrauen, diese nie versiegenden Quellen des Familien- und des Völkerglücks, ihre sicherste Bürgschaft. Darum werde die Wirksamkeit unserer Landeskirche und ihr zur Seite die Schule geschützt; ächte Frömmigkeit sei fortan die Grundlage der Fortbildung aller von Gott dem Menschen verliehenen Kräfte, auf daß die Veredlung des kindlichen Herzens Hand in Hand gehe mit der Entwicklung des Verstandes.

Offen haben wir unsere Ueberzeugung ausgesprochen; prüfet jetzt selbst, liebe Mitbürger! und die eigene Prüfung leite Euch bei den bevorstehenden Wahlen. In Euerer Hand liegt nun das Schicksal des Vaterlandes, so weit dieß von menschlicher Einwirkung abhängt. Darum versäume es Keiner, seine Bürgerpflicht zu erfüllen; Keiner bleibe ohne die dringendste Noth von den Wahlversammlungen aus. Jeder von Euch gebe frei und ohne Nebengedanken nur dem die Stimme, den er für den Wägsten und Besten erachtet.

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 24. April nach dem Morgengottesdienste durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen, an den gewohnten Orten angeschlagen und dem Amtsblatt beigerückt werden.

Gegeben Zürich, den 19. April 1842.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
C. v. Muralt.
Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

Zweite Periode, vom Mai 1842 bis Mai 1846.

Am 1. und 2. Mai fanden in sämmtlichen Wahlkreisen des Kantons nach gesetzlichen Vorschriften die Wahlen der Mitglieder des neuen Großen Rathes statt. Die Versammlungen waren überaus zahlreich besucht, und es herrschte in Folge der vorangegangenen gegenseitigen Agitation und der stattgehabten mannigfaltigen Einwirkungen eine ungemeine Spannung bei jeder der beiden politischen Hauptparteien, ob sie den Sieg erringen und wie stark sie überhaupt vertreten sein werde. Beinahe 46,000 Bürger nahmen an den Wahlen Theil. In weitaus den meisten Wahlkreisen wurden die Wahlen schon am 1. oder 2. Mai erledigt, in einigen wenigen dagegen mußte mehrmals gewählt werden. Auf Anzeige, daß in den Wahlkreisen Dübendorf-Volketschweil und Birmenstorf die Wahlen nicht in gehöriger Ordnung vor sich gehen und zu befürchten wäre, daß dieselben ohne die Leitung oberer Beamten nicht in gesetzlicher Weise zu Ende gebracht werden könnten, ordnete der Regierungsrath am 1. Mai den Herrn Dr. Bluntschli in den erstern, den Herrn Statthalter Freudweiler in den letztern ab. Auf Bericht, daß sich die Wahlversammlung Kloten-Basserstorf wegen Streitigkeiten aufgelöst habe, wurde das Statthalteramt Bülach eingeladen, sich in Begleit einiger Bezirksräthe dahin zu verfügen, und auf weitern Bericht, daß bei der Wahlversammlung zu Illnau Streit entstanden sei und diese sich aufgelöst habe, wurde dem Statthalteramt Pfäffikon der nämliche Auftrag ertheilt.

Da am 3. Mai Herr Dr. Bluntschli berichtete, daß es ihm zwar gelungen sei, gestern die Wahlen der Wahlvorsteherschaft zu Dübendorf-Volketschweil beendigen zu lassen, daß aber neuerdings verschiedene Unordnungen stattgefunden und sogar Thätlichkeiten verübt worden, so setzte der Regierungsrath den Wahltag daselbst neuerdings auf Donnerstag den 5. Mai fest und ordnete die Herren Regierungsräthe Dr. Bluntschli und Hünl in Begleit des zweiten Staatsschreibers und eines Weibels mit der Standesfarbe dahin ab, unter deren Leitung am 8. die Wahlen beendigt wurden.

Am 7. Mai beschloß der Regierungsrath, da bei diesen Wahlen und denjenigen zu Illnau öffentlich Stimmen um Geld gekauft worden sein sollen, indem er die Ueberzeugung aussprach, daß das schändliche Verbrechen der Korruption nicht ungeahndet bleiben dürfe, der Staatsanwaltschaft den Auftrag zu geben, mit gehöriger Vorsicht und ohne Verhaftung oder Störung des Wahlrechts der Wähler Voruntersuchung einzuleiten.

In folgenden Wahlkreisen wurden ausschließlich Konservative gewählt: Stadt Zürich, Neumünster, Wädenschweil, Männedorf, Grüningen, Bäretschweil, Fischenthal, Wald, Bauma, Pfäffikon, Weißlingen-Rußikon, Wildberg-Wyla, Oberwinterthur, Turbenthal, Flaach, Embrach, Bubikon, Egg;

in folgenden Wahlkreisen ausschließlich Mitglieder der bisherigen Opposition: Wiedikon, Oberstraß-Wipkingen, Höngg-Weiningen, Hausen, Affoltern, Winterthur, Elgg, Wülflingen, Benken-Laufen, Wiesendangen, Eglisau, Bülach, Stadel, Schöfflistorf, Regenstorf, Niederhasli. Gemischt waren dagegen die Wahlen in den Wahlkreisen Richterschweil, Thalweil, Meilen, Küßnacht, Hinweil, Neftenbach-Hettlingen, Andelfingen, Stammheim, Birmenstorf, Mettmenstetten, Wetzikon, Uster, Kloten-Basserstorf, Illnau, Dübendorf-Volketschweil.

Die Häupter der liberalen Partei waren beinahe sämmtlich wieder im Großen Rathe vertreten; Herr Dr. Keller hatte indeß die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt.

Am 15. Mai ertheilte der Regierungsrath, nachdem ihm verschiedene Anzeigen betreffend Aufstellung von Bürgerwachen in einigen Gemeinden des Bezirks Zürich in Folge von Gerüchten, daß in der Stadt auf den 17. die Feuerwache zusammengezogen werden soll, zugekommen, dem Statthalteramt den Auftrag, die Gemeinderäthe zu belehren, daß diese Gerüchte durchaus unrichtig und unwahr seien, und die Sicherheitswache in Neumünster zu untersagen.

Den 17. Mai trat der neue Große Rath zusammen und wurde von Herrn Amtsbürgermeister v. Muralt mit einer Anrede eröffnet. Die sämmtlichen vom Volk getroffenen Wahlen wurden mit Einmuth anerkannt, und dann wählte der Große Rath die 12 indirekten Mitglieder. Es wurden 6, die man zu den Konservativen, und 6, die man zu den Liberalen zählen konnte, gewählt. Hierauf ward im ersten Skrutinium mit 104 von 200 Stimmenden Herr alt Oberrichter Ulrich zum Präsidenten des Großen Rathes, Herr Kantonsfürsprech Dr. Jonas Furrer im zweiten Skrutinium mit 101 von 198 Stimmenden zum Vizepräsidenten erwählt, und dann der Große Rath beeidigt.

Am 23. Juni wurde vom Großen Rathe die Instruktion für die bevorstehende Tagsatzung berathen und entgegen dem Antrag des Regierungsrathes und anderweitigen Anträgen mit 103 Stimmen gegen 84 derjenige des Herrn Wieland angenommen: die Gesandtschaft habe zu beantragen, es möchte sich die Tagsatzung durch den Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 19. Juli 1841 für befriedigt erklären und die Angelegenheit der aargauischen Klöster aus Abschied und Traktanden fallen. Zu Gesandten wurden, nachdem die Herren Amtsbürgermeister v. Muralt und Regierungsrath M. F. Sulzer die auf sie gefallenen Wahlen abgelehnt hatten, die Herren Regierungsrath Hüni mit 117 und Kantonsfürsprech Dr. Furrer mit 110 Stimmen gewählt.

Die Tagsatzung, welche am 4. Juli in Bern zusammentrat und am 27. August sich auflöste, gelangte bezüglich auf die Kapitalfrage wegen der aargauischen Klöster noch zu keinem Schluß, weil keiner der gestellten Anträge die reglementarische Zahl der Standesstimmen auf sich vereinigte.

Ein in der Sitzung des Großen Rathes vom 28. Dezember von Herrn Oberst Weiß gestellter Antrag, dahin gehend, es möchte der Großrathsbeschluß vom 20. September 1839 betreffend die Auflösung der Kantonalbehörden, da er den Bestimmungen der Verfassung widerspreche, im wohlverstandenen Interesse der Behörde selbst, so wie der Ruhe und Wohlfahrt des Ganzen, aufgehoben werden, wurde mit 139 gegen 24 Stimmen verworfen.

1843.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 5. April wurde bei Anlaß mehrerer Erneuerungswahlen mit 127 von 189 Stimmen Herr alt Regierungsrath Med. Dr. Zehnder in den Regierungsrath gewählt.

Am 21. Juni wurde vom Großen Rath die Instruktion auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung berathen und mit großer Mehrheit dahin entschieden, daß Zürich sich mit dem Beschluß des Großen Rathes von Aargau vom 19. Juli 1841 für befriedigt erkläre und gegen die Verwaltungsmaßregeln bezüglich auf die aufgehobenen Klöster keine Einsprache erheben werde. Zu Gesandten wurden hierauf gewählt die Herren Regierungsrath Hüni und Kantonsfürsprech Dr. Furrer. — Ins Obergericht wurde gewählt Herr Melchior Hirzel, der aber kurze Zeit nachher starb. Er hatte von 1832 bis 1839 das Amt eines Bürgermeisters bekleidet und sich durch warme Liebe für Volksbildung ausgezeichnet. Am 31. Oktober wurde in der Peterskirche eine Feier zu seinem Andenken begangen.

Die Tagsatzung wurde den 3. Juli zu Luzern, das nun Vorort war, eröffnet und am 1. September geschlossen. Am 31. August wurde die aargauische Klosterfrage endlich dadurch erledigt, daß, da Aargau sich anerbot, auch noch das vierte Frauenkloster, Hermathschweil, herzustellen, 12½ Stände sich damit für befriedigt erklärten und beschlossen, die Angelegenheit aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen. Diesen Beschluß erklärten dagegen die katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerrhoden als Bundesbruch und gaben eine Protestation und Verwahrung zu Protokoll, die sich hauptsächlich darauf gründet, daß in dem Beschluß vom 2. April 1841 ausgesprochen worden, das Dekret des Großen Rathes von Aargau sei unvereinbar mit dem Art. 12 des Bundesvertrages, die protestirenden Stände können demnach einer Mehrheit von Ständen die Befugniß nicht einräumen, den Stand Aargau zu ermächtigen, 5 Klöster aufzuheben, und erklären feierlich, daß sie an dem durch 12 Stände verübten Bundesbruch keinen Theil haben, noch irgendwie nehmen können, daß sie denjenigen Ständen, welche ihn verübt, die Verantwortlichkeit für alle daraus entstehenden Folgen überbinden und insbesondere den Stand Aargau für Alles verantwortlich machen, was er in Folge des Mehrheitsbeschlusses vom 31. August 1843 im Widerspruch mit dem Bund und dem Recht betreffend die Klöster auf seinem Gebiet vornehmen werde. Diese Protestation veranlaßte eine Gegenprotestation von Zürich, der sich 11 ganze und zwei halbe Stände anschlossen, die dahin geht, daß, da seit Jahren die Tagsatzung als einzige zur Entscheidung der Streitfrage kompetente Behörde anerkannt sei, und da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine und dieselbe Behörde für denselben Gegenstand nicht zugleich kompetent und inkompetent sein könne, die Verwahrung und Protestation der 7 Stände eben so unzulässig als rechtswidrig sei.

Auf die am 20. Oktober im Großen Rathe von Luzern in der Klosterangelegenheit gefaßten ernsten Beschlüsse hin, die bereits auf Rüstungen hindeuteten, erließ der Regierungsrath von Zürich am 26. Oktober theils ein Schreiben an den Vorort Luzern, theils ein Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände. In ersterm sprach er sich unter Anderm folgendermaßen aus:

Als das höchste Interesse der schweizerischen Eidgenossenschaft erscheint uns die Erhaltung ihrer eigenen, unversehrten Existenz, wie sie dieselbe in dem europäischen Staatensysteme durch ihre große Geschichte unter Gottes sichtbarer Führung errungen hat.

Zunächst diesem Interesse für die Integrität der schweizerischen Eidgenossenschaft steht die Sorge für den innern Frieden in unserm Vaterlande, welches durch die Eigenthümlichkeit seiner Bewohner und durch die Grundsätze des europäischen Staatenrechtes berufen erscheint, Frieden zu haben und des Friedens zu genießen.

Aber immerhin ist jede Vereinbarung einzelner Stände unter sich zu besondern politischen Zwecken —

und eine solche wird in jenem Beschlusse in Aussicht gestellt — für den Gesammtbund eine bedenkliche Erscheinung und kann leicht im weitern Verfolge zu Spaltungen führen, welche ursprünglich nicht beabsichtigt waren.

Sollten, was Gott verhüten möge, die bezeichneten Uebel, welche gegenwärtig noch unschwer abzuwenden sind, eine drohendere Gestalt annehmen und die Integrität der schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine bundeswidrige politische Verbindung einzelner Stände oder der innere Friede des Landes durch einen bewaffneten Angriff oder die Einleitung zu einem solchen ernstlich gefährdet werden, so stehen wir in der Ansicht, daß der h. Vorort — abgesehen von anderweitigen, bundesgemäßen Verfügungen — jedenfalls unverzüglich sämmtliche Stände zu einer außerordentlichen Tagsatzung um sich zu versammeln dringende Veranlassung habe. Würde der h. Vorort — ein Fall, den wir zwar für unwahrscheinlich halten, aber bei der schwierigen Stellung desselben nicht unerwähnt lassen dürfen — aus irgend welchen Gründen solches zu thun unterlassen, so würden wir uns für berufen und verpflichtet erachten, eine Konferenz sämmtlicher eidgenössischen Stände nach Zürich einzuladen, damit die Maßregeln, wie das Vaterland und dessen Friede gegen jede Anfechtung unversehrt erhalten bleibe, gemeinsam von den Ständen berathen werden.

Dieses Schreiben erwiderte Luzern am 6. November.

Am 21. Dezember wählte der Große Rath zu seinem Präsidenten für 1844 mit 150 von 188 Stimmen Herrn Regierungsrath Dr. Zehnder.

1844.

Der letztjährige Beschluß der Tagsatzung wegen der aargauischen Klöster veranlaßte mannigfaltige Konferenzen der protestirenden katholischen Stände, in welchen sie Verabredungen über gemeinschaftliches Handeln in dieser Angelegenheit trafen; es wurde nun auch zu Luzern die Berufung der Jesuiten an die höhern Lehranstalten daselbst mit großem Eifer betrieben, und es ließ sich damals mit Sicherheit voraussehen, daß über kurz oder lang ein Zusammenstoß der beiden Hauptparteien in der Schweiz erfolgen werde.

Im Mai brachen im Kanton Wallis wieder ernste Unruhen aus, mit Bezug auf welche der Regierungsrath von Zürich am 12. Mai gegen den Vorort Luzern den Wunsch aussprach, daß nicht bloß eidgenössische Repräsentanten dahin abgeordnet werden, sondern möglichst bald ein eidgenössisches Oberkommando für den Fall, daß Wallis andere Stände um Hülfe mahnen und ein bewaffnetes Einschreiten nöthig werden sollte, bestellt werden möchte, und der Regierungsrath unterstützte den Wunsch auch anderer Stände um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung wegen dieser Angelegenheit. Inzwischen waren in Wallis die beiden Parteien, nämlich die altgesinnten Oberwalliser und die liberalgesinnten Unterwalliser in Kampf mit einander gerathen und die letztern von den erstern besiegt worden.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 19. Brachmonat wurde die Instruktion für die außerordentliche Tagsatzung berathen, und nachdem von 7 Uhr Morgens bis gegen Mitternacht für und gegen die dießfälligen Anträge des Regierungsrathes gesprochen worden, mit 103 Stimmen gegen 82, und gegenüber einem andern Minderheitsantrag von 99 Stimmen die Instruktion des Regierungsrathes betreffend die Angelegenheiten des Standes Wallis angenommen, dahin lautend, daß, da die Regierung desselben das frühere Begehren um eidgenössische Dazwischenkunft zurückgezogen habe, der Stand Zürich in keiner Weise sich in die Angelegenheiten dieses Standes ein-

mischen werde, und daß er zugleich den freundeidgenössischen Wunsch ausspreche, es möge dieser Stand gegen die Besiegten mit Milde verfahren. Mit Mehrheit wurden ferner die Anträge der Regierung in den staatsrechtlichen Fragen (vermittelnde Dazwischenkunft, bewaffnete Intervention, Aufmahnung rc.) angenommen, ebenso die Anträge wegen des Benehmens des Vorortes, wegen der Doppelstellung des Herrn Staatsschreiber Meyer und wegen des Benehmens der Stände Bern und Waadt, welche sich geweigert hatten, Truppen aufzustellen. In Angelegenheiten der Jesuiten wurde, nachdem eine bedeutende Anzahl Petitionen von Privaten und Gemeinden für und gegen Ausweisung derselben vorgelegt worden, der Antrag des Regierungsrathes ebenfalls und zwar mit 97 Stimmen zum Beschluß erhoben, daß nämlich Zürich seine Ansicht dahin ausspreche, der Orden der Jesuiten trage durch seine Lehren und Missionen dazu bei, die Stimmung der beiden Konfessionen in der Schweiz gegenseitig zu erbittern, und wirke dadurch auf die freie Entwicklung einer nationalen Politik störend ein; es bedaure demnach der Stand Zürich, daß einzelne Stände diesen Orden bei sich aufgenommen haben, und spreche den freundeidgenössischen Wunsch aus, daß sich diese Stände dem Einflusse des Jesuitenordens entziehen möchten und einem weitern Umsichgreifen desselben von Seite der katholischen Mitstände selbst gewehrt werde, dagegen könne der Stand Zürich seinerseits zu keinen zwingenden Beschlüssen der Tagsatzung auf Wegweisung dieses Ordens aus einzelnen Kantonen und der Schweiz Hand bieten, weil darin ein Eingriff in die Souveränetät der Kantone läge, zu welchem der Bund die Tagsatzung nicht berechtige. Am 20. Juni wurde die Instruktion auf die ordentliche Tagsatzung berathen und bezüglich auf die aargauische Klosterangelegenheit ebenfalls der Antrag des Regierungsrathes angenommen und festgesetzt, betreffend das Begehren der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg um Wiedereinsetzung der aargauischen Klöster habe die Gesandtschaft zu erklären, daß, da durch eine Mehrheit von Ständen ein Beschluß zu Stande gekommen sei, diesen Gegenstand aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, auf denselben nicht wieder einzutreten sei. — Alsdann schritt der Große Rath zu der Wahl der Gesandtschaft, und es wurden gewählt Herr Bürgermeister Mousson im zweiten Skrutinium mit 100 von 185 Stimmen und Herr Statthalter Guyer im vierten Skrutinium mit 94 von 182 Stimmen.

Die außerordentliche Tagsatzung zu Luzern begann den 25. und endigte schon am 28. Juni und war hauptsächlich den Angelegenheiten des Kantons Wallis gewidmet. 13 ganze und 2 halbe Stände sprachen sich gegen jede Intervention, wie sie immer heiße, aus. Hierauf begann am 5. Juli die ordentliche Tagsatzung, welche bis am 24. August dauerte. In Angelegenheiten Aargau's bestätigten am 8. August 12 ganze und 2 halbe Stände, darunter auch Zürich, den Beschluß vom 31. August 1843; in Angelegenheiten der Jesuiten beschlossen am 20. August $17^1/_2$ Stände, in den dießfälligen Antrag von Aargau, die Jesuiten von Bundes wegen auszuweisen, nicht einzutreten. Die 7 katholischen Stände legten neuerdings Protestation gegen den Beschluß wegen der aargauischen Klöster ein und 12 ganze und 2 halbe Stände vereinigten sich wieder zu einer Gegenprotestation. Die Bundesrevision konnte auch dießmal noch zu keinem Mehr gelangen.

Am 24. Oktober entschied sich der Große Rath des Standes Luzern Abends halb 7 Uhr mit 70 gegen 24 Stimmen dahin, den ihm vorgelegten Vertrag mit den Jesuiten nebst dem betreffenden Dekretsvorschlag anzunehmen, zufolge dessen 7 Jesuiten an das neu zu errichtende Priesterseminar berufen wurden. Dieser verhängnißvolle Beschluß gab das Signal zu einem Kampf mit den Waffen,

der am Ende zu einem Kriege führte. Alle Zeitungen besprachen lebhaft dieses Ereigniß. — Der Beschluß selbst unterlag im Kanton Luzern dem Veto des Volkes, das sich in seinen Versammlungen mit Mehrheit zu Gunsten desselben erklärte und ihm dadurch Geltung verschaffte. Noch waren die Abstimmungen nicht ganz vollendet, als die liberale Partei am 8. Dezember einen Gewaltstreich versuchte, indem eine Anzahl Bewaffnete sich in der Stadt Luzern versammelten und sich durch Ueberfall der wichtigsten Positionen zu bemächtigen suchten, um den Zuzügern vom Lande das Einrücken in die Stadt zu sichern. Diese Bewegung wurde jedoch im ersten Keime von der Regierung unterdrückt und die Theilnehmer in engen Verhaft gesetzt. Die von mehreren Seiten anrückenden Kolonnen luzernerischer Freischaaren, denen sich zirka 1000 Mann Freischaaren aus Aargau, Solothurn und Basellandschaft, meist mit Stutzern bewaffnet, anschlossen, zogen sich nach einem Gefecht mit Regierungstruppen bei der Emmenbrücke auf die erhaltenen Nachrichten aus der Stadt hin wieder zurück und lösten sich auf; der Aufstand wurde überall schnell unterdrückt, eine Menge Theilnehmer gefangen gesetzt, Dr. Robert Steiger in den Kesselthurm geworfen, und nun begann ein System der schärfsten Verfolgungen, das zur Folge hatte, daß einige hundert Luzerner in die benachbarten Kantone Aargau, Bern, Solothurn und Baselland flüchteten.

Als die ersten Nachrichten von dem erwähnten Vorhaben nach Zürich kamen, besammelte sich Sonntags den 7. Dezember der Regierungsrath außerordentlich und beauftragte die Herren Staatsschreiber Hottinger und Statthalter Hegetschweiler, sich in den Kanton Luzern zu begeben, Auskunft zu verschaffen und Bericht zu erstatten. Nachdem diese den Erfolg gemeldet hatten, besammelte sich der Regierungsrath am 9. abermals außerordentlich und beschloß auf das eingegangene Ansuchen der Regierung von Luzern um Aufgebot eines zureichenden Theils des Bundeskontingents, 4 Bataillone Infanterie, 2 Batterieen Artillerie, 2 Kompagnieen Scharfschützen und 1 Kompagnie Kavallerie aufzubieten, die übrigen Truppen des Kontingents aufs Piket zu stellen. Er bezeichnete den Herrn Oberst Ziegler zum Oberbefehlshaber, berief den Großen Rath auf den 11. ein und erließ folgende Proklamation an das Volk:

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich an die Bürger desselben.

Liebe Mitbürger!

Die Ereignisse der letzten Tage im Kanton Luzern veranlassen uns, Euch über unsere Anordnungen und die Gesinnung, welche uns beseelt hat, Aufschluß zu geben. Wir wenden uns in dieser schwierigen Lage der Eidgenossenschaft mit vollem Vertrauen an Euch, überzeugt, daß Ihr dasselbe erwiedern werdet, und entschlossen, auch Euer Vertrauen zu rechtfertigen.

Aus den öffentlichen Blättern vernahmen wir, daß die Regierung des hohen Standes Bern am 5. Dezember den Beschluß gefaßt habe, drei Bataillone Infanterie, nebst drei Kompagnieen Scharfschützen, zwei Artilleriebatterieen und eine Kompagnie reitender Jäger an die Grenzen des Kantons Luzern rücken zu lassen. Als Grund wurde die Nachricht bezeichnet, daß im Kanton Luzern Unruhen ausgebrochen seien.

Bis zur Stunde haben wir über diese Maßregel von Seite der Regierung des hohen Standes Bern keine amtliche Mittheilung erhalten, wissen daher auch nicht offiziell, auf welchen Gründen dieselbe beruhte und welches die Bestimmung dieser Truppen ist. Die Zeitungsnachrichten geben an, daß ein Exzeß in Willisau in der Nacht vom 4. auf den 5. Dezember die Veranlassung zu jenem Aufgebot geworden, dann aber, als beruhigende Nachrichten über jenen Vorfall nach Bern kamen, der Marsch der Truppen suspendirt worden sei.

Aus einer gestern Abends erhaltenen Mittheilung der Regierung des hohen Standes Luzern erfahren wir, daß dieselbe unterm 7. Dezember der Regierung des hohen Standes Bern berichtet habe, daß „ungeachtet der „tief in das Leben des Volkes eingreifenden Frage, welche gegenwärtig dem Veto des Luzerner Volkes unterlegt „sei, die gesetzliche Ruhe und Ordnung — einige geringfügige und bald beschwichtigte Exzesse in Willisau „abgerechnet — nirgends gestört worden, und daß sie jedenfalls Entschiedenheit und Mittel genug besitze, um „jeden Versuch einer Ruhestörung mit eigener Kraft zu vereiteln. Sollten daher die bernerischen Truppen mit „Rücksicht auf den Kanton Luzern einberufen und in diesem Falle, entgegen den Bestimmungen des Bundes„vertrages, aufgeboten worden sein, so stelle sie die Forderung, daß diese Truppen sogleich entlassen werden."

Gleichzeitig berichtet uns die Regierung des h. Standes Luzern durch Zuschrift vom 8. Dezember, daß am frühen Morgen des 8. Dezembers eine Schaar von 30—40 Individuen gewagt habe, in der Stadt Luzern offenen Aufruhr zu beginnen, und versucht habe, den anrückenden Militärpatrouillen Widerstand zu leisten, dann aber zersprengt worden sei. Zugleich fügt sie bei: „Wenn wir diese Vorgänge in unserm Kanton, die Ver„wegenheit der Aufrührer insbesondere, mit Vorgängen in andern Kantonen zusammenstellen, so können wir „uns des Gedankens nicht erwehren, daß der hiesige aufrührerische Versuch kein vereinzelter ist, sondern in „geheimer wohl planirter Verbindung mit viel weiter gehenden Umsturzversuchen ist." Sie habe „daher sich für „verpflichtet gefühlt, an die eidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug das Ansuchen um Auf„gebot ihres gesammten Bundeskontingentes zu richten." Auch an uns richte sie ein gleiches Ansuchen um Aufgebot eines zureichenden Theiles unsers Bundeskontingentes, und werde an die Kantone Freiburg, Wallis und Neuenburg ebenfalls Mahnungen ergehen lassen. Verschiedene theils gleichzeitig, theils später uns zugekommene Nachrichten setzten es außer Zweifel, daß Freischaaren aus den Kantonen Baselland, Solothurn und Aargau nach dem Kanton Luzern aufgebrochen seien, um an einem dortigen Aufstande Theil zu nehmen. Die Regierung des h. Standes Aargau soll ebenfalls reguläre Truppen aufgeboten haben. Auch von diesen h. Ständen haben wir bisher keine amtliche Kenntniß erhalten.

Spätere Berichte machten es wahrscheinlich, daß luzernische Insurgenten in Verbindung mit Reisläufern aus andern Kantonen sich gesammelt haben, um noch einen Angriff auf die bestehende Staatsordnung im Kanton Luzern zu unternehmen. Der Zusammenhang aller empfangenen Nachrichten schien uns mit Bestimmtheit darauf hinzuweisen, daß nicht nur eine kantonale Angelegenheit, nicht bloß kantonale Unruhen vorliegen, sondern die Gefahr eines die Wohlfahrt und die Existenz der gesammten Eidgenossenschaft bedrohenden Bürgerkrieges da sei.

Unter dieser Voraussetzung, welche sich nun glücklicher Weise nicht, oder wenigstens lange nicht in so gefährlicher Art, als wir großentheils in Ermangelung offizieller Nachrichten damals für wahrscheinlich hielten, bestätigt hat, faßten wir die Beschlüsse von heute Vormittag, welche gegenwärtig nun wieder zu einem großen Theil als überflüssig zurückgezogen sind.

Wir stehen indessen nicht an, Euch dieselben in ihrem ganzen Umfange zur Kenntniß zu bringen und die Stellung offen zu bezeichnen, welche wir den ungewissen und Unheil drohenden Ereignissen gegenüber einzunehmen für unsere Pflicht hielten.

Wir bedauern es, daß der h. Stand Luzern unserm freundeidgenössischen Rathe, von der Aufnahme der Jesuiten abzustehen, und den von uns geäußerten Besorgnissen über die Folgen ihrer Berufung für die Eidgenossenschaft kein größeres Gewicht beigelegt hat. Auch gegenwärtig halten wir an der Ueberzeugung fest, daß, wenn die Eidgenossenschaft zu einem dauerhaften innern Frieden wieder gelangen und eine schönere Zukunft unserm Vaterlande erblühen soll, eine Grundbedingung die ist, daß die Konfessionen sich gegenseitig

achten und jeder überwiegende Einfluß einseitiger kirchlicher, insbesondere auch ultramontaner Tendenzen auf die politischen Zustände unsers Vaterlandes zurückgewiesen werde.

Auf der andern Seite stehen wir in der entschiedenen Ansicht, daß vor Allem aus der Landfriede gegen Gewaltthat gesichert, die unbefugte Einmischung roher Parteischaaren in die Angelegenheiten eines Kantons verhindert, der Bürgerkrieg und die Anarchie des Bundes gehemmt und die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft auf bundesmäßigem Wege erledigt werden sollen.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze und in Anbetracht der Ungewißheit, welche damals noch über jenen für unser Vaterland bedenklichen Ereignissen ruhte, hatten wir uns entschlossen, eine vermittelnde Stellung im Interesse des Friedens der Eidgenossenschaft einzunehmen, und zu diesem Behufe verfügt, was folgt:

1) Es sollen vier Bataillone Infanterie, zwei Batterieen Artillerie, zwei Kompagnieen Scharfschützen und eine Kompagnie Kavallerie sofort aufgeboten und die übrigen Truppen unsers Kontingentes aufs Piket gestellt werden. Als Oberkommandant über diese Truppen ist der Herr eidgenössische Oberst Ziegler ernannt.

2) Der Große Rath unsers Kantons soll auf künftigen Mittwoch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, demselben Bericht erstattet und die erforderlichen Weisungen von ihm eingeholt werden.

3) Es sei auf eine beförderliche Besammlung der eidgenössischen Tagsatzung zu dringen, damit diese auf bundesmäßigem Wege die für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes nöthigen Beschlüsse fasse.

4) Die Regierungen der hohen Stände Glarus, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten und Thurgau seien zu ersuchen, auch ihrerseits die nöthige Mannschaft marschfertig zu halten und Abgeordnete zu einer Verständigung über gemeinsame Maßregeln nach Zürich zu senden.

5) Auch die Regierungen der übrigen hohen Stände, welche geneigt seien, in dem oben bezeichneten Sinne zu einer Besprechung Hand zu bieten, bitten wir, durch Abgeordnete sich dabei vertreten zu lassen.

6) Jede Zusammenrottung von bewaffneten Freiwilligen und jeder Zuzug von Reisläufern in einen andern Kanton soll alles Ernstes verhindert und Zuwiderhandelnde den Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden.

7) Hievon sei sämmtlichen hohen Ständen Kenntniß zu geben.

Wir zählen darauf, liebe Mitbürger, Ihr werdet aus diesen Beschlüssen und ihren Motiven ersehen, daß uns dabei keinerlei einseitiger Parteigeist geleitet, sondern allein die Liebe zu friedlicher Entwicklung unsers Vaterlandes und eine eidgenössische Gesinnung beseelt haben.

Die zwar nicht amtlichen, aber dessen ungeachtet glaubwürdigen Berichte, welche uns heute Abend zugekommen sind, lauten viel beruhigender. Es ergibt sich daraus, daß die Insurgenten, welche in Verbindung mit Reisläufern die Emmenbrücke besetzt hielten, von den Truppen der Regierung zurückgeschlagen, sich aufgelöst haben, der Kanton Luzern von den eingedrungenen Freischaaren verlassen worden sei, und sowohl Jesuitengegner als Jesuitenfreunde in Luzern sich insgesammt um die Regierung schaaren, um die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Ferner wurde uns berichtet, die Aufmahnung der Truppen der innern Schweiz, welche bereit waren, der Regierung von Luzern zuzuziehen, sei widerrufen, und von der Regierung des h. Standes Bern sei erklärt worden, daß ihre Truppen lediglich bestimmt seien, das Eindringen von Freiwilligen in den Kanton Luzern zu verhindern.

In Folge dieser Nachrichten haben wir uns heute Abend veranlaßt gesehen:

1) einen Theil der aufgebotenen Mannschaft wiederum zu entlassen;
2) die Sitzung des Großen Rathes abzubestellen;
3) das Begehren einer Tagsatzung zurückzuziehen;
4) die Einladung an die in Nr. 4 und 5 der obigen Beschlüsse bezeichneten Stände so wie das beschlossene Kreisschreiben zu unterlassen.

In solchen Zeiten werden leicht böswillige Verdächtigungen und falsche Gerüchte verbreitet. Laßt Euch durch dergleichen nicht irre machen. Wie in diesem Augenblicke, so werden wir fortfahren, mit der größten Offenheit zu verfahren und vor dem Großen Rathe und unserm Volke über unsere Handlungsweise getreue Rechenschaft zu geben.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll den Statthalterämtern zu unverzüglicher Mittheilung an sämmtliche Gemeindräthe und zu öffentlichem Anschlage an den gewohnten Orten zugestellt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung Montag den 9. Christmonat 1844, Abends.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
C. v. Muralt.
Der zweite Staatsschreiber,
Wyß

Auf die am Abend des Tages eingegangenen beruhigenden Berichte von der Unterdrückung des Aufstandes und von dem Rückzug der Freischaaren bestellte der Regierungsrath das Aufgebot der Truppen und die Einberufung des Großen Rathes wieder ab. Herr Statthalter Hegetschweiler lehnte die ihm gewordene Mission ab, indem er bemerkte, daß nicht nur in den benachbarten aargauischen Bezirken, sondern auch im untern Theil des Bezirks Affoltern sich Neigung zum Anschluß an die Freischaaren zeige, was er aber habe verhindern können.

Am 10. Dezember rückten die zuerst aufgebotenen beiden Infanteriebataillone Brunner und Schmid in Zürich ein, wurden aber am folgenden Tag sofort wieder entlassen.

In der ordentlichen Sitzung des Großen Rathes am 16. Dezember wurde das Gesuch des Herrn Amtsbürgermeisters v. Muralt um Entlassung von der von ihm bekleideten Stelle eines Bürgermeisters und eines Mitgliedes des Regierungsrathes behandelt und einmüthig beschlossen, ihn durch eine besondere Abordnung, wozu man die Herren Bürgermeister Mousson, Regierungsrath Dr. Zehnder und alt Statthalter Sulzer nebst dem ersten Sekretär des Großen Rathes bezeichnete, zu ersuchen, unter besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse der Eidgenossenschaft sein Entlassungsgesuch zurückzuziehen. Da er aber hiezu sich nicht entschließen konnte, so wurde folgender Beschluß gefaßt:

Wir Präsident und Großer Rath, nach Einsicht eines Entlassungsbegehrens des Herrn Konrad von Muralt, als Amtsbürgermeister und Mitglied des Regierungsrathes, und nach Anhörung des Berichtes der abgeordneten Deputation, es sei Hochderselbe zu ihrem tiefen Bedauern nicht zur Zurücknahme seines Entschlusses zu bewegen gewesen, beschließen: I. Es ist dem Herrn Amtsbürgermeister von Muralt die gewünschte Entlassung von den Stellen eines Bürgermeisters und eines Mitgliedes des Regierungsrathes ertheilt. II. Es spricht der Große Rath im Namen des Vaterlandes gegen Hochdenselben den wärmsten Dank aus für die mit ausgezeichneter Einsicht geleisteten Dienste, so wie für die aufopfernde Hingebung und Gewissenhaftigkeit, welche Hochderselbe während einer langen Reihe von Jahren in den von ihm bekleideten Staatswürden, namentlich als Bürgermeister unserer Republik und als Präsident des Vorortes Zürich so vielfach bewährt hat.

Am 17. wurde sodann vom Großen Rathe im sechsten Skrutinium gegenüber dem Herrn Dr. Bluntschli mit 99 von 197 Stimmen zum Bürgermeister gewählt Herr Regierungsrath Dr. Zehnder. Am 18. Dezember beschloß der Große Rath nach angehörtem Bericht des Regierungsrathes über die Ereignisse im Kanton Luzern:

1) Es ist der Bericht des Regierungsrathes verdankt und sind die von demselben verfügten Maßregeln gebilligt.

2) Es sei an die Regierung von Luzern zu Handen des dortigen Großen Rathes das freundeidgenössische Gesuch um Rücknahme des Beschlusses über die Jesuitenberufung zu richten, und dieses Gesuch sei durch eine Abordnung des Regierungsrathes nach Luzern zu überbringen und kräftigst zu unterstützen.

3) Auf den Fall einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort sei der Regierungsrath einzuladen, bei dem Vorort Zürich darauf hinzuwirken, beförderlich eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen, um die Mittel über Herstellung und Wahrung des Landfriedens zu berathen; auch habe derselbe dem Großen Rath in diesem Sinne die geeigneten Instruktionsanträge zu hinterbringen.

4) Der Große Rath des Standes Zürich spricht bei dieser Gelegenheit seine Ansicht dahin aus, daß der Zuzug von Freischaaren in der Absicht, sich in die innern Angelegenheiten eines andern Kantons bewaffnet einzumischen, verwerflich und bundeswidrig sei.

Die Abordnung wird sich gegenüber der Regierung von Luzern in diesem Sinne aussprechen.

Der Regierungsrath trug den Herren Bürgermeister Zehnder und Regierungsrath Melchior Sulzer die Sendung nach Luzern auf, welche am 26. Dezember in Begleit des Herrn Staatsschreiber v. Wyß dahin abreisten, und nach ihrer Rückkehr am 31. berichteten, sie seien von der Standeskommission zu Luzern zwar auf ehrenvolle Art empfangen worden, haben aber so viel als keine Antwort erhalten.

An diesem letztern Tag langte die eidgenössische Kanzlei zu Zürich an, da mit dem 1. Januar 1845 die vorörtliche Leitung an den Stand Zürich überging, und es trat als Bundespräsident an die Spitze des vorörtlichen Staatsraths Herr Amtsbürgermeister Mousson.

1845.

Der vorörtliche Staatsrath kam sogleich in große Thätigkeit, da die Gerüchte sich immer mehr verstärkten, daß Luzern von Freischaaren, die sich namentlich im Kanton Aargau bilden, bedroht sei, und er trat deßhalb mit der Regierung dieses Kantons in lebhafte Korrespondenz.

Am 15. Januar langten zwei Abgeordnete der Regierung von Bern, die Herren Schultheiß Tavel und Regierungsrath Weber, in Zürich an, um sich mit Abgeordneten unsers Regierungsrathes wegen der Maßnahmen gegen die Jesuiten und wegen einer dießfälligen außerordentlichen Tagsatzung zu besprechen.

Bei der dießfälligen Berathung war der Regierungsrath zwar mit Bezug auf die Jesuiten getheilter Meinung, doch vereinigte man sich dahin, daß keine Zwangsmittel zu gebrauchen, und mit Bezug auf die Freischaaren, daß ungesetzlichen Schritten derselben vorzubeugen sei. Die beiden Bürgermeister, Mousson und Zehnder, wurden beauftragt, mit den Abgeordneten der Berner Regierung Rücksprache zu nehmen, und erstatteten am 17. Bericht von dem Vorhaben Berns, zuerst eine Einladung an Luzern zu Entfernung der Jesuiten zu richten, wenn aber diese fruchtlos bleiben sollte, Maßregeln ernsterer Art anzuwenden. Der Regierungsrath beschloß in Folge dessen, bei dem Vorort auf Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung anzutragen. Dieser Beschluß wurde auch wirklich

am 21. Jenner gefaßt, der Zeitpunkt des Zusammentritts derselben auf den 24. Februar festgesetzt und am 23. folgende Kundmachung an das Volk erlassen:

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich an die Bürger desselben.

Werthe Mitbürger!

In einer Zeit, wo so mancherlei Euch beunruhigende Gerüchte verbreitet werden, wo Leidenschaften der verschiedensten Art thätig sind, im Vaterlande Ruhe, Frieden und Ordnung zu stören, und wo dadurch großes Unglück über dasselbe herbeigerufen werden könnte, glauben wir uns verpflichtet, wie wir es Euch in unserer Kundmachung vom 9. Dezember v. J. verheißen haben, uns mit Offenheit und Vertrauen wieder an Euch zu wenden, und zweifeln nicht, daß Ihr dieselben in gleichem Maße erwiedern werdet.

Ihr wißt, daß sich an die Berufung der Gesellschaft Jesu für die theologische Lehranstalt im Kanton Luzern, welche durch den Großen Rath dieses h. Standes ausgesprochen wurde, ein Aufstand knüpfte, der aber schnell unterdrückt wurde. Ihr wißt ferner, daß an diesem Aufstande auf die widerrechtlichste Weise Freischaaren aus andern Kantonen Theil genommen haben. Es mag Euch endlich zur Kunde gekommen sein, daß nur eine Minderheit des luzernerischen Volkes in den Vetogemeinden sich gegen die Berufung der Jesuiten ausgesprochen hat.

Seither sind nun in einer Reihe Kantone Volksversammlungen gehalten worden, welche verlangen sollen, daß die hohe Tagsatzung, die oberste Bundesbehörde, die Ausweisung der Jesuiten aus dem Kanton Luzern, so wie aus den übrigen katholischen Kantonen, wo sie schon seit längerer Zeit sind, beschließe, und diesen Beschluß nöthigenfalls mit Gewalt vollziehe. Zugleich werden zu diesem Zwecke eine Menge von Vereinen und Verbindungen organisirt, um auf die Behörden der einzelnen Kantone Einfluß zu gewinnen und sie zu einem solchen Beschlusse zu drängen. Es sind sogar unverholen Aeußerungen geschehen, man müsse, insofern die h. Tagsatzung nicht entspreche, zu diesem Zwecke dennoch durch bewaffnete Gewalt gelangen.

Auf der andern Seite rüsten sich aber auch Luzern und eine Reihe anderer katholischer Kantone und setzen ihre waffenfähigen Bürger bis auf den Landsturm in Bereitschaft, um der Gewalt die Gewalt entgegen zu setzen und für ihre kantonale Selbstständigkeit in die Schranken zu treten.

In einer für unser ganzes schweizerisches Vaterland so verhängnißvollen Lage haben wir, als dermalige vorörtliche Behörde, für unsere Pflicht erachtet, die h. Tagsatzung auf den 24. nächsten Monats einzuberufen, damit sie diejenigen Beschlüsse fasse, welche geeignet sind, dem Gesammtvaterlande wieder Ruhe, Frieden und Ordnung zu schenken.

I. Als solche haben wir bezeichnet, daß der Landfriede gegen Gewaltthat gesichert, die unbefugte Einmischung roher Parteischaaren in die Angelegenheiten eines andern Kantons verhindert und bestraft, dadurch die Anarchie in der Eidgenossenschaft gehemmt und die Angelegenheiten derselben auf bundesmäßigem Wege erledigt werden.

II. Mit Hinsicht auf den Jesuitenorden haben wir folgende Anträge gestellt:

1) Die Tagsatzung anerkennt, daß Beschlüsse über Aufnahme und Wegweisung von geistlichen Orden, die durch die Landeskirche anerkannt sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. XII des Bundesvertrages, in das Gebiet der Kantonalsouveränetät fallen. Dadurch ist indessen das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen, gegen solche Orden, gleichwie gegen alle andern Vereine und Korporationen von Bundes wegen einzuschreiten, insofern denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder am wirklichen Landesfriedensbruche nachgewiesen werden kann.

2) Die Tagsatzung anerkennt, daß gegenwärtig in Betreff des Jesuitenordens kein Grund zu zwingenden Bundesbeschlüssen vorhanden ist.

3) Die Tagsatzung richtet dagegen die freundeidgenössische und dringende Einladung an den Stand Luzern, daß derselbe mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste.

Die Nothwendigkeit von Maßnahmen gegen die Freischaaren werdet Ihr sofort einsehen. Mit Hinsicht auf den zweiten Beschlussesantrag wegen der Jesuiten wollen wir Euch die wesentlichen Gründe angeben, welche uns bei demselben geleitet haben.

Da die Eidgenossenschaft aus reformirten, katholischen und paritätischen Ständen besteht, ist es seit der Reformation zu einem eidgenössischen, auf der Natur der Verhältnisse beruhenden Grundsatze geworden, daß jeder Stand die Religion des andern achten und die kirchlichen Einrichtungen desselben unverkümmert gewähren lassen solle. So oft in der Eidgenossenschaft dieser Grundsatz mißachtet wurde, so oft gereichte dieß dem Vaterlande zum schweren Unglück. So wenig reformirte Stände es je dulden würden, wenn die Tagsatzung sich anmaßen würde, einem reformirten Kanton zu befehlen, was für kirchliche und Schuleinrichtungen er haben solle oder nicht, in welchem Geiste er die Jugend erziehen dürfe oder nicht, so wenig ist anzunehmen, daß katholische Stände es zugeben würden, wenn die Tagsatzung über ihre kirchlichen und Schuleinrichtungen, also auch über Aufnahme oder Nichtaufnahme geistlicher Orden zwingende Beschlüsse erlassen wollte. Wenn der konfessionelle Friede in der Schweiz vornehmlich auf der gewissenhaften Beachtung dieses Grundsatzes beruht, so beruht hinwieder die politische Freiheit der Eidgenossenschaft wesentlich darauf, daß die Selbstständigkeit der Kantone in allen ihren innern Angelegenheiten sorgfältig gewahrt bleibe, so weit nicht eine ausdrückliche Beschränkung der Kantonalsouveränetät zu Gunsten des Bundes besteht. Von diesen Grundsätzen ausgehend, welche wir für Grundpfeiler des konfessionellen und politischen Friedens der Eidgenossenschaft ansehen, halten wir die Tagsatzung dermalen nicht für befugt, eine Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz zu dekretiren, welche nöthigenfalls mit Gewalt vollzogen werden müßte. Dadurch soll indessen nicht gesagt sein, es stehe dem Bund als solchem unter keinen Umständen ein Recht des Einschreitens gegen den Jesuiten- oder andere geistliche Orden zu; vielmehr besitzt der Bund, unserer Ansicht nach, allen geistlichen Orden gegenüber ganz die gleichen Rechte, die er in Betreff aller andern in der Schweiz bestehenden Vereine und Korporationen besitzt. In Folge derselben darf gegen geistliche Orden, wie gegen alle andern Vereine und Korporationen, von Bundes wegen eingeschritten werden, so oft denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder am wirklichen Landsfriedensbruche thatsächlich nachgewiesen werden kann. Da diese Voraussetzungen in Hinsicht des Jesuitenordens zur Zeit aber nicht vorhanden sind, so können wir zwingende Bundesbeschlüsse jenem Orden gegenüber nicht für gerechtfertigt halten. Eine derartige Maßregel der Tagsatzung würde die katholische Bevölkerung der Schweiz zudem um so stärker verletzen, als sie auch den Stand Wallis beschlüge, welcher seine Lehranstalten schon damals den Jesuiten übergeben hatte, als er den Bund von 1815 einging, und den Stand Freiburg, welcher seit dem Jahre 1818 ein Jesuitenpensionat zugelassen hatte, ohne daß die Tagsatzung sich veranlaßt gesehen hätte, gegen dieses Verhältniß bundesrechtliche Maßregeln zu ergreifen.

Bedenklicher erscheint allerdings die Aufnahme der Jesuiten in Luzern. Wir Reformirte haben freilich von dem geistigen Einflusse der Jesuiten für uns und unsern Glauben nichts zu fürchten, weil er auf der ewig sichern Grundlage des Evangeliums beruht, und insofern werden die Jesuiten mit weit sichererm und größerem Erfolge durch die Schrift als durch die Waffen bekämpft. Dagegen ist allerdings die politische Stellung des Kantons Luzern in der Eidgenossenschaft, als einer der Vororte, so bedeutend, daß dringende politische Gründe vorhanden sind, um ihn zu einer Verzichtleistung auf die Berufung der Jesuiten zu bewegen.

Da der Jesuitenorden, wie seine Geschichte unzweifelhaft herausstellt, dahin strebt, den Staat der Kirche unterzuordnen, und die Politik vom kirchlich-katholischen Standpunkte aus zu leiten, und da derselbe unter allen katholischen Orden von jeher am feindseligsten gegen die reformirte Kirche gesinnt war, so ist ein Triumph seines Prinzips in dem vorörtlichen Kanton Luzern in der That geeignet, die Schweiz mit Mißtrauen und auch mit Besorgnissen für die Zukunft zu erfüllen. Deßhalb erscheint es uns gerechtfertigt, wenn die Eidgenossenschaft selbst den Stand Luzern auf die eidgenössische Bedeutung der Jesuitenberufung nach Luzern aufmerksam macht, wenn sie diesen Stand dringend angeht, seine kantonalen Rücksichten den eidgenössischen Beziehungen unterzuordnen, wenn sie ihn in freundeidgenössischem Geiste — und mit voller Anerkennung der kantonalen Rechte und der Selbstständigkeit desselben — einladet, freiwillig jener Berufung keine Folge zu geben und dadurch der Eidgenossenschaft den thatsächlichen klaren Beweis zu leisten, daß der Stand Luzern auch in seiner Stellung als einer der drei vorörtlichen Kantone das Zutrauen der Eidgenossenschaft zu bewahren wisse. Je entschiedener die Tagsatzung alle Zwangsmaßregeln als unzulässig von der Hand weist, und je sorgfältiger sie die Rechte der einzelnen Stände wahrt, desto größer ist unsere Zuversicht, es werde der Tagsatzung auf friedlichem Wege gelingen, den Stand Luzern zu bewegen, daß er auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste und dadurch den Frieden der Eidgenossenschaft wesentlich befestige.

Was müßten die Folgen eines entgegengesetzten Verfahrens — der Gewalt — sein? Ein solches müßte allem Anscheine nach das furchtbarste Unglück, das über ein Land kommen kann, einen blutigen konfessionellen und Bürgerkrieg nach sich ziehen, weil mehrere katholische Stände einen Beschluß für Austreibung der Jesuiten als Verletzung ihrer politischen Selbstständigkeit und ihrer konfessionellen Rechte betrachten würden. Bei einem solchen Kampfe müßten nicht nur unserem ohnehin bedrängten Staate wie den einzelnen Bürgern neue und schwere ökonomische Lasten zugemuthet werden. Verkehr, Erwerb und Handel, welche schon in mehr als einer Beziehung leiden, hätten neue Stockungen und Hemmnisse zu befürchten. Es würden auch für die Familien alle unglücklichen Folgen eines solchen Krieges eintreten. Für lange Jahre hinaus wäre zwischen den Eidgenossen das Band der Eintracht, das sie durch so manche Stürme hindurch geführt hat, zerrissen. Ein eben so großes Uebel als der Bürgerkrieg könnte mit diesem Hand in Hand gehen. Während eine einige, ruhige Eidgenossenschaft, auf Gott und ihr Recht vertrauend, fest und stark dem Auslande gegenüber dastehen kann und soll, wäre eine in zwei feindliche Lager getrennte und zerrüttete tief geschwächt und fremden Einflüssen preisgegeben.

Wir haben Euch nunmehr unsere Ansichten, wonach nur durch eine friedliche Lösung dieser Fragen das Wohl der Eidgenossenschaft gesichert wird, offen mitgetheilt. Der Große Rath ist auf den 4. Februar einberufen. Wir werden ihm auf diese Zeit unsere Anträge vorlegen, ihm anheimstellend, diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche er im Interesse unsers Kantons für nöthig erachten wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll den Statthalterämtern zu unverzüglicher Mittheilung an sämmtliche Gemeindräthe und zu öffentlichem Anschlage an den gewohnten Orten, so wie der Geistlichkeit zur Verlesung von den Kanzeln Sonntags den 26. d. M., zugestellt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung Donnerstags den 23. Januar 1845.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
Mousson.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Sonntags den 26. Januar fand auf Einladung der Herren Fürsprech Furrer, alt Regierungsrath Weiß, Regierungsrath Fierz, Dr. Alfred Escher, Prokurator Benz u. A. eine Volksversammlung in Unterstraß in einer zum Wirthshaus zum Kreuz gehörenden Wiese statt, die sehr zahlreich war. Unparteiische schätzten die Zahl der Anwesenden auf 10—15,000, Andere gingen beträchtlich höher. Es kamen die Züge aus allen Theilen des Landes, meist mit Fahnen, am stärksten war verhältnißmäßig der Bezirk Affoltern repräsentirt. Die Theilnehmer bestanden zum weitaus größten Theil aus jüngern Leuten. Die Witterung war ungünstig, der Himmel bedeckt und in der Mittagsstunde fing es an zu schneien. Etwas vor 12 Uhr wurden die Verhandlungen mit Absingung eines Liedes eröffnet. Als Redner traten auf die Herren Furrer, Weiß und Fierz. Die von dem letztern vorgelesene Petition an den Großen Rath wurde von der Versammlung mit Jubel angenommen und die Geschäfte mit Absingung eines Liedes beendigt, worauf die Versammlung schnell und mit Ruhe und Ordnung aus einander ging und jeder Zug sich der Heimat zuwendete, so daß schon Nachmittags 2 Uhr keine Spur mehr von einer so großen Versammlung sich zeigte. Die Petition lautet folgendermaßen:

Zusammengetreten, um unsere oberste Landesbehörde über unsere Gesinnungen und Wünsche aufzuklären, thun wir es hiermit in freimüthiger Kürze. — Wir leben der Ueberzeugung, daß, wenn die Eidgenossenschaft dem Einzuge der Jesuiten in den Kanton Luzern nur Wünsche entgegensetzt, oder ihm, was uns gleichviel heißt, müßig zusieht, die Jesuiten immer mehr um sich greifen, und so nach ihren bekannten Tendenzen in Kurzem eine unausfüllbare Kluft zwischen den beiden Religionsparteien der Schweiz aufreißen werden. Wir leben der Ueberzeugung, das Vordringen der Jesuiten bis in einen Vorort sollte dazu geeignet sein, die Schweiz auf die Größe der ihr von Seite dieses Ordens drohenden Gefahr aufmerksam zu machen, und sie zu dem Entschlusse zu vermögen, den Keim der Trennung im Innern und gegen außen, der, so lange Jesuiten in der Schweiz hausen, nicht aufhören wird, in derselben zu wuchern, durch Entfernung der Jesuiten aus dem Vaterlande zu zerstören. Wir erwarten endlich, daß, wenn die Tagsatzung die Ausweisung der Jesuiten beschließt, einzelne Kantone aber sich gegen den Beschluß derselben auflehnen sollten, die höchste Bundesbehörde ihrem Beschlusse auch die nothwendige Nachachtung zu verschaffen wissen werde. — Wir gedenken aber auch aller der Schweizerbürger, die um politischer Fehltritte willen den heimatlichen Herd und den Kreis der Ihrigen zu meiden gezwungen sind, und wünschen daher ebenfalls, daß die Tagsatzung mit der Ausweisung der Jesuiten die Amnestirung dieser Unglücklichen beschließe, und so denen, die etwa noch daran zweifeln möchten, auf das unzweideutigste an den Tag lege, daß ihre Beschlüsse nicht bezwecken, Zwietracht und Hader im Vaterlande hervorzurufen, sondern im Gegentheil Allen die Segnungen des Friedens und der Ruhe zu Theil werden zu lassen. — Wir hielten uns verpflichtet, Ihnen unsere Gesinnung frei und offen auszusprechen. Wenn wir auch weit davon entfernt sind, unsere Ansichten in anderem Gewande als in dem des Wunsches vorzutragen, so freuen wir uns dagegen, in Ihrer republikanischen Gesinnung hinlängliche Bürgschaft dafür zu finden, daß Sie die Stimme des Volkes nicht unbeachtet verklingen lassen.

Eine andere Petition wurde von konservativer Seite und zwar von Wädenschweil aus in Umlauf gesetzt, welche folgendermaßen lautet:

In gegenwärtiger ernster Zeit halten die Unterzeichneten es für ihre Pflicht, daß auch die ruhigen Bürger sich aussprechen und ihre Wünsche dem hohen Großen Rath vorlegen. Wir haben es allgemein sehr bedauert, daß der Kanton Luzern beschlossen hat, seine theologische Lehranstalt den Jesuiten zu übergeben, weil wir

fürchten, daß durch dieselben die konfessionellen Leidenschaften in unserem Vaterlande genährt werden. Wir wünschen daher aufrichtig, daß unsere hohe Regierung entschieden und mit allen erlaubten und moralischen Mitteln auch auf der Tagsatzung dahin wirke, daß der Kanton Luzern seinem Beschlusse keine Folge gebe, und die Jesuiten nicht zulasse. Wir hoffen, es werde das einem beharrlichen und gerechten Streben gelingen, und wir zweifeln nicht, daß der Kanton Zürich dieses Streben allgemein unterstützen werde. — Dagegen halten wir Maßregeln der Gewalt im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht für gerechtfertigt, und bitten den hohen Großen Rath, zu keinen Instruktionen Hand zu bieten, welche unser Land und die Schweiz in einen gefährlichen und verderblichen Religions- und Bürgerkrieg verwickeln könnten. Ein Krieg würde großes Unglück über unser Vaterland bringen und Opfer erfordern, die schwer auf den ruhigen Bürgern lasten würden. Wir können daher nur friedliche Mittel für die geeigneten halten. — Ebenso wünschen wir, daß nicht die Sicherheit der Personen und des Eigenthums unordentlichen, im Dienste einer extremen Partei stehenden Freischaaren zur Beute werde.

Diese Petition wurde in vielen Gemeinden des Kantons angenommen und unterschrieben.

Am 28. Jenner erstatteten die Herren Regierungsräthe Dr. Bluntschli und Wild dem Regierungsrath über den Erfolg ihrer Sendung nach Luzern wegen Fürsprache für die durch ein luzernisches Großrathsdekret betroffenen Gläubiger dortiger im jüngsten Aufstand betheiligten Personen Bericht, und man beschloß, sich mit der Antwort von Luzern zu befriedigen.

Den 1. Februar beantwortete die Regierung von Luzern das ihr von einer Abordnung des zürcherischen Regierungsrathes überbrachte und mündlich dringend empfohlene Schreiben des letztern wegen der Jesuiten in ausweichendem Sinne.

Am 4. Februar besammelte sich der Große Rath zu einer außerordentlichen Sitzung und wurde von dem Präsidenten, Herrn Regierungsrath Dr. Bluntschli, mit einer Rede eröffnet, in welcher er vor gewaltthätiger Vertreibung der Jesuiten warnte.

Den 6. wurden die Petitionen betreffend die Angelegenheit der Jesuiten vorgelegt und zwar die von Herrn Fürsprech Dr. Furrer unterzeichnete Petition der Volksversammlung in Unterstraß im Namen von wenigstens 25,000 Einwohnern, die derselben beigewohnt, und zirka 9000, die ihr nicht beigewohnt haben. Die Petition der Konservativen, unterzeichnet von dem Redakteur der Eidgenössischen Zeitung im Namen von 18,251 Aktivbürgern, diejenigen der Zivilgemeinden Pfäffikon, Fischenthal, Ottenhausen, Auslikon, Dürnten, Sulzberg, der Gemeinde Goßau, in ähnlichem Sinne. Nach einer beinahe zwei Tage andauernden Verhandlung, bei welcher 22 Redner für die Anträge des Regierungsrathes, 16 für gewaltsame Ausweisung der Jesuiten sich aussprachen, kam es zur Abstimmung. Mit 103 gegen 95 Stimmen wurden die Anträge des Regierungsrathes in Angelegenheiten der Jesuiten verworfen und mit 106 gegen 92 Stimmen dießfalls Folgendes beschlossen:

Die Gesandtschaft wird beauftragt, dahin zu wirken: 1) daß die Tagsatzung anerkenne, der Bund sei gemäß Art. I und VIII des Bundesvertrages berechtigt, gegen einen Orden einzuschreiten, dessen Wirken sich als mit der innern Ruhe und Ordnung, demnach auch mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft unverträglich herausstellt; 2) daß die Tagsatzung ferner anerkenne, die Ereignisse, welche durch die fortschreitende Verbreitung des Jesuitenordens in der Schweiz, insbesondere aber durch dessen Berufung in den vorörtlichen Kanton Luzern bereits herbeigeführt worden, und die unverkennbaren Gefahren, welche die bekannten politischen und konfessionellen Tendenzen des Ordens auch der Zukunft der Eidgenossenschaft bringen, seien von solcher Bedeutung,

daß ein Einschreiten von Bundes wegen gegenwärtig nothwendig geworden; 3) daß die Tagsatzung demgemäß beschließe, diejenigen eidgenössischen Stände, welche den Jesuitenorden wirklich bei sich aufgenommen oder denselben aufzunehmen beschlossen haben, seien aufgefordert, den Orden aus ihrem Gebiete wieder zu entfernen, resp. den Beschluß der Aufnahme derselben zurückzunehmen, oder daß — insofern ein Beschluß in diesem Umfang nicht erzielt werden könnte — die Tagsatzung jedenfalls beschließe: der Stand Luzern sei mit Rücksicht auf seine vorörtliche Stellung aufgefordert, die Berufung der Jesuiten zurückzuziehen, und daß endlich die Tagsatzung gleichzeitig beschließe: Jede weitere Aufnahme des Jesuitenordens in irgend einem Kanton der Eidgenossenschaft sei von Bundes wegen untersagt.

Der Artikel 3 des regierungsräthlichen Instruktionsantrages, der von der Entschädigung sprach, welche diejenigen Stände, die nicht Alles thun, um die Freischaaren zurückzuhalten, zu leisten schuldig sein sollten, wurde mit 104 gegen 94 Stimmen verworfen, § 4 unbedingt angenommen.

Zu Gesandten wurden gewählt die Herren Kantonsfürsprech Furrer mit 100 von 199 Stimmen und Regierungsrath Rütimann mit 99 von 194 Stimmen.

Am 17. Februar beschloß die vorörtliche Behörde nach Eingang eines Schreibens der Regierung von Waadt und auf verschiedene ihr zugegangene Nachrichten hin, daß eine neue Störung des Landfriedens zu befürchten sei, indem sich bewaffnete Freischaaren neuerdings bereit zeigen, am 20. in den Kanton Luzern einzufallen, den Kanton Zürich einzuladen, 2 Bataillone Infanterie, 1 Kompagnie Kavallerie, 1 Kompagnie Scharfschützen und 1 Kompagnie Artillerie aufzubieten und dem Vorort zur Verfügung zu stellen, sein übriges Kontingent aber bereit zu halten. Die Kantone St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen wurden gemahnt, ihre Truppen aufs Piquet zu stellen, die Herren Bürgermeister Dr. Zehnder und Staatsrath M. Sulzer wurden nach Aarau und Bern abgeordnet, um dort darauf hinzuwirken, daß eine allfällige Freischaarenbewegung verhindert werde; das Schreiben der nach der Revolution im Kanton Waadt und dem Sturze der dortigen Regierung ernannten provisorischen Regierung wurde den Ständen mit der Bemerkung übermittelt, der Vorort sehe sich nicht veranlaßt, Verfügungen zu treffen, weil jedes Einschreiten fruchtlos wäre.

Der Regierungsrath ernannte den Herrn Oberst Ziegler zum Kommandant der aufzustellenden Truppen und rief in Eile auf den 20. den Großen Rath zusammen.

Am 18. rückten die aufgebotenen Truppen fröhlich zu Zürich ein und wurden theils kasernirt, theils in der Stadt und Umgegend einquartiert; am 20. marschirte das Bataillon Brunner nach Horgen und Wädenschweil ab.

Den 20. Februar versammelte sich der Große Rath außerordentlich. Es wurde ihm der Bericht des Regierungsrathes wegen des Truppenaufgebotes mit Begehren um Vollmacht und unbedingten Kredit zum Schutze der Tagsatzung &c. vorgelegt. Eine Kommission von 11 Mitgliedern prüfte dieses Begehren. Nachmittags begann die Diskussion. Die Art. 1 und 2 des Kommissionalantrages wurden einstimmig, Art. 3 mit 102 gegen 78 Stimmen angenommen, und es beschloß der Große Rath mit Rücksichtnahme auf den von der Abordnung nach Aarau und Bern erstatteten Bericht: 1) den Regierungsrath einzuladen, bei der vorörtlichen Behörde darauf einzuwirken, daß, da die Voraussetzungen, auf welchen die Einberufung der Truppen beruhte, sich für einstweilen im Wesentlichen nicht bestätigt haben, die Truppen entlassen werden möchten; 2) den Regierungsrath indeß zu bevollmächtigen, falls sich die Verhältnisse so gestalten sollten, daß eine Störung der ruhigen

Berathungen der Tagsatzung zu befürchten stände, zum Schutze der Tagsatzung das erforderliche Militär einzuberufen. Sollte indeß, durch besondere Umstände veranlaßt, mehr als ein Bataillon Infanterie nebst den erforderlichen Spezialwaffen einberufen werden müssen, so ist der Regierungsrath beauftragt, gleichzeitig den Großen Rath zu versammeln und ihm die geeigneten Anträge zu hinterbringen; 3) die Gesandtschaft nachträglich zu beauftragen, für Anerkennung einer waadtländischen Gesandtschaft zu stimmen, sofern dieselbe ein entsprechendes Kreditiv vorlege.

Am 21. Februar wurden die aufgebotenen Truppen bis auf eine Kompagnie, die zum Schutze der Tagsatzung blieb, entlassen.

Montag den 24. Februar wurde die außerordentliche Tagsatzung im Großrathssaal im Rathhaus mit einer Rede des Bundespräsidenten, Herrn Bürgermeister Mousson, eröffnet. Mit $12^1/_2$ Stimmen wurde die waadtländische Gesandtschaft anerkannt. Nachdem sowohl in Sachen der Jesuiten als wegen der Freischaaren eine Kommission von 11 Mitgliedern zur Prüfung und Antragstellung ernannt worden, begann am 18. März die Diskussion über diese wichtigen Fragen und es erfolgte alsdann die Abstimmung, zufolge welcher in der Jesuitenfrage kein einziger der gestellten Anträge das Mehr erhielt (am meisten Stimmen vereinigte der Antrag, daß gegenwärtig der Zeitpunkt vorhanden sei, auf eidgenössischem Wege gegen den Jesuitenorden zu interveniren, nämlich $10^2/_2$). Mit Bezug auf die Anträge des Vorortes und der Kommission wegen der Freischaaren kam am 20. März nur mit genauer Noth, nämlich mit 12 ganzen und 2 halben Stimmen, eine Mehrheit zu dem Beschluß zu Stande, daß die Bildung bewaffneter Freikorps (Freischaaren), so wie jedes Austreten solcher Korps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierung, nach dem Sinn und Zweck des Bundesvertrages unzulässig sei. — Endlich beschloß die Tagsatzung mit $12^1/_2$ Stimmen, sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Am 20. März schlossen sich noch einige Stände dem Kommissionalantrag wegen der Freischaaren an, in Folge dessen mit $13^2/_2$ Stimmen ferner beschlossen wurde, die eidgenössischen Stände einzuladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß solche Korps sich nicht bilden und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch solche Freischaaren oder durch einzelne bewaffnete Zuzüger stattfinden, und die Kantone einzuladen, zu diesem Zwecke angemessene Strafbestimmungen zu erlassen. Alsdann löste sich die Tagsatzung auf.

Ihre Auflösung gab das Signal zum gewaltsamen Ausbruch der erbitterten Stimmung in den Kantonen Aargau, Bern, Solothurn und Baselland, indem man es dort schwer tadelte, daß die Tagsatzung zwar sich dazu vereinigt habe, die Freischaaren zu verbieten, über den Grund zu ihrer Entstehung, die Jesuiten, aber zu keinem Beschluß gekommen sei. Im Kanton Zürich und der östlichen Schweiz überhaupt herrschte hingegen in dieser Beziehung unter der Bevölkerung beinahe durchweg eine passive Stimmung, indem man sich von ungesetzlichen Mitteln kein Heil versprach.

In der Sitzung des Regierungsrathes am 4. März wurden Eingaben der Gemeindräthe Wollishofen, Enge, Wipkingen, Riesbach, Außersihl, Fluntern, Hottingen und Marthalen vorgelegt, worin dieselben bemerkten, daß nach ihrem Wissen und zufolge Gerüchten in der letzten Zeit in der Stadt Zürich Zusammenzüge von Parteibewaffneten ohne hinlänglichen Grund stattgefunden haben, von denen die Zeughäuser bewacht worden seien, und daß bewaffnete Patrouillen die Umgegend der Stadt durchzogen haben, und es wurde verlangt, daß diesen Uebelständen ein Ende gemacht werde. Der Regierungsrath antwortete, es habe die Aufstellung von Bürgerwachen während einiger Nächte mit Vorwissen und Zulassung der Polizei stattgefunden, sei aber nicht in der Absicht

geschehen, Unruhen zu erzeugen, sondern im Gegentheil zu Erhaltung der Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigenthums; die Zeughäuser seien nie von der Bürgerwache, sondern bloß von der Polizei bewacht worden, man wisse nichts von bewaffneten Patrouillen, werde keinen Mißbrauch derselben über ihre Bestimmung hinaus dulden und sei entschlossen, für Aufrechthaltung der Ordnung in den Gemeinden zu sorgen.

In der letzten Woche des März verbreiteten sich allerlei Gerüchte über die Vorgänge in den obbezeichneten Kantonen, nach denen es sich immer klarer herausstellte, daß ein zweiter bewaffneter Einfall in den Kanton Luzern nicht mehr zu verhindern sei, da die gegenseitigen Aufreizungen den höchsten Grad erreicht hatten. Das Ungewitter entlud sich schneller als man geglaubt hatte.

Am 24. März machte die Regierung von Zug der hiesigen die Anzeige von Bewegungen in verschiedenen Kantonen zu einem Einfall in den Kanton Luzern; es sei ihr bekannt geworden, daß auch ein Einfall von Bewaffneten in ihren Kanton aus dem Knonauer Amt beabsichtigt werde, und ersuchte um Verhinderung desselben. Durch Expressen wurde ihr erwiedert, das Statthalteramt Affoltern sei beauftragt worden, auf allfällige Zusammenzüge von Bewaffneten ein wachsames Auge zu halten, und solche von sich aus zu verhindern.

Den 26. gelangten verschiedene Mittheilungen der Regierung von Luzern an die vorörtliche Behörde, daß man dort einen Einfall der Freischaaren befürchte, übrigens auf den Zuzug der Konferenzkantone rechne und deßhalb keine weitere Hülfe nöthig habe. Der Regierungsrath brachte die erhaltene Depesche durch einen Expressen der Regierung von Aargau zur Kenntniß und ertheilte dem Kriegsrath Vollmacht, alle nöthigen Vorbereitungen zu treffen, um eintretenden Falls sofort das ganze erste und zweite Kontingent bewaffnen zu können. Am 27. machten die Urkantone die Anzeige, daß sie in Folge einer Mahnung von Luzern ihre Truppen aufgeboten, auf neuere Berichte hin aber größtentheils wieder entlassen haben. Die Regierung von Aargau erwiederte, daß zwar allerdings im dortigen Kanton die Aufregung einen bedeutenden Grad erreicht habe und bei dem Anblick der täglich sich mehrenden Flüchtlinge aus Luzern sich steigere, daß sie aber ihr Möglichstes thue, um die Bevölkerung zurückzuhalten, daß sie den Großen Rath einberufen habe und Fortsetzung der außerordentlichen Tagsatzung verlange. Am 28. kamen zwei Abgeordnete der Regierung von Luzern zu Zürich an, und überbrachten dem Vorort ein Schreiben derselben, worin begehrt wurde, daß der Stand Aargau ungesäumt aufgefordert werde, die auf seinem Gebiet vorhandenen Freischaaren aufzulösen und die Luzerner Flüchtlinge von den Grenzen zu entfernen, und daß Aargau für die Kosten der von Luzern getroffenen Sicherheitsmaßnahmen Ersatz zu leisten habe. Der Vorort, in einer sehr schwierigen Stellung, konnte nicht handeln und überwies auch dieses Schreiben der Regierung von Aargau.

Montag den 31. März erfolgte der Einbruch der bewaffneten Freischaaren in den Kanton Luzern, nachdem sich am Tag zuvor die Luzerner Flüchtlinge und die ihnen zugezogenen Bewaffneten zu Huttweil und Zofingen versammelt hatten, um von da aus in 2 Kolonnen in den Kanton Luzern zu ziehen. Die Gesammtzahl der Freischaaren wird verschieden, von 3—6000, am sichersten auf 4000 Mann angegeben. Darunter befanden sich 12—1500 Mann Luzerner Flüchtlinge, 1000 bis 1200 Aargauer, 5—600 Berner, gegen 400 Mann aus Baselland, zirka 300 Solothurner, außerdem etwa 100 Mann aus Zürich, Appenzell und Schaffhausen, einzelne aus fast allen andern Kantonen und eine kleine Zahl Ausländer. Die Freischaaren bestanden aus Scharfschützen, Infanterie,

etwa 50 Mann Kavallerie und Artillerie mit zirka 10 Kanonen. Diese Freischaarenarmee war mit Munition reichlich versehen; die Artillerie führte auch kongrevische Raketen mit sich. Alles war regelmäßig in Kompagnieen abgetheilt, das Kommissariat führte Fleisch, Brod und Wein nach. Oberkommandant über die Freischaaren war Hauptmann Ulrich Ochsenbein von Nidau, Anführer der Hauptkolonnen Oberst Rothpletz und Major Billo von Aargau.

Die Freischaaren rückten zuerst unangefochten, nachher indem sie mehrere Gefechte mit den Truppen von Luzern, denen sich gegen Abend auch die Unterwaldner angeschlossen hatten, bei Hellbühl, an der Thorenberg- und Emmenbrücke und bei Littau bestanden und die letztern zurückgedrängt hatten, theilweise bis auf die die Stadt Luzern umgebenden Höhen vor und besetzten die Vorstadt „das Lädeli", ein aus zirka 300 Schützen bestehendes Korps den Gütsch; eine Beschießung der Stadt stand zu gewärtigen. In der Nacht vom 31. März auf den 1. April kamen der Regierung von Luzern nun aber auch die Urner und Zuger, später auch die Schwyzer zu Hülfe. Der auf dem Plateau von Littau aufgestellten Hauptmacht der Freischaaren bemächtigte sich in Folge Ermüdung, Mangels an Proviant und aus andern Ursachen panischer Schrecken und jene Unordnung, die gewöhnlich bei irregulären Schaaren eintritt, wenn es nicht nach ihrem Wunsche geht; sie trat den Rückzug an, der durch das Dorf Malters ging, wo die aufgestellten Luzerner Truppen um Mitternacht den fliehenden Freischaaren großen Verlust beibrachten.

Die Nachricht von diesen Ereignissen im Kanton Luzern verbreitete zu Zürich, wogerade das Sechseläuten gefeiert wurde, große Aufregung. Es bildeten sich überall Gruppen, welche das Ereigniß lebhaft besprachen, man stritt sich für und gegen die Freischaaren, doch war die große Mehrzahl darüber einig, daß ihr Beginnen ungesetzlich und daß demselben daher kein Gelingen zu wünschen sei. Der eidgenössische Staatsrath versammelte sich sofort und beschloß kraft der ihm am Morgen vom Regierungsrath ertheilten Vollmacht, 17 Bataillone Infanterie, 8 Batterieen Artillerie, 7 Kompagnieen Kavallerie und 9 Kompagnieen Scharfschützen von Zürich, Bern, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Glarus, ferner 1 Kompagnie Pontoniere von Zürich, 1 Kompagnie Sapeurs, 1 Parkkompagnie von Bern und 1 Parkkompagnie von St. Gallen aufzubieten; er ernannte zu Kommandanten dieser Truppen die Obersten Donats und Burkhard, zu eidgenössischen Kommissarien Landammann Näf von St. Gallen und Landrichter Bieli von Graubünden, berief die Tagsatzung sofort ein und sprach als Zweck dieser Maßregeln aus: Unterdrückung des Bürgerkrieges, Rückweisung und Entwaffnung der Freischaaren. Der Kriegsrath unsers Kantons berief auf den 1. und 2. April ein: 6 Infanteriebataillone, 3 Kompagnieen Artillerie, 2 Kompagnieen Kavallerie, 2 Kompagnieen Scharfschützen und die Pontonierkompagnie Locher.

Dienstag den 1. April flüchteten sich die zersprengten Ueberreste der Kolonne von Littau in den Kanton Bern. Die andern Kolonnen wurden nun mit Macht von den Luzernern und ihren Verbündeten unter Anführung des Obersten Sonnenberg angegriffen und verfolgt. Der Kolonne Billo (13—1500 Mann) gelang es, weil sie vereinigt blieb, sich überall durchzuschlagen und sich nach Zofingen zurückzuziehen. Einen schwierigen Stand hatte dagegen die Abtheilung unter Rothpletz, deren Stärke zirka 300 Mann betragen mochte, welche am Abend zuvor auf den Anhöhen um Luzern stehen geblieben war, ohne Zusammenhang mit den übrigen Freischaaren. Sie wurde am frühen Morgen mit Uebermacht vom Gütsch her angegriffen und nach einem Gefecht mit Verlust zersprengt, und nun begann von Seite der Regierungstruppen und des Landsturms eine eigentliche

Treibjagd auf die zersprengten und fliehenden Ueberreste der Freischaaren, von denen ein Theil mitunter unter grausamen Mißhandlungen vom Landsturm niedergemacht, ein weit größerer Theil aber, zirka 1800 Mann, von den Truppen gefangen wurden; unter ihnen waren 765 Aargauer, darunter Oberst Rothpletz, 485 Luzerner, dabei Dr. Robert Steiger, 213 Berner, Professor Herzog unter ihnen, 174 Basellandschäfter, 71 Solothurner, 29 Zürcher rc. Die Beute, welche die Truppen und der Landsturm den Freischaaren an Geschütz, Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerk, baarem Geld in der Kriegskassa u. s. w. abnahmen, wird auf 200,000 Frkn. gerechnet. Am Abend des Tages war der Kanton Luzern ganz von den Freischaaren geräumt.

In der Nacht vom 31. März auf den 1. April hatten sich im Dorf Maschwanden auch bewaffnete Freischaaren aus dem Kanton Zürich, deren Zahl jedoch nicht höher als auf 70 bis 80 Mann angegeben wird, gesammelt, um von da aus gegen Luzern eine Diversion vorzunehmen. Es wurde ihnen aber am Morgen von dem Regierungsstatthalter Hegetschweiler bedeutet, sich schnell aufzulösen und heimzukehren, was auch von den Meisten befolgt ward.

Die aufgebotenen Truppen rückten zu Zürich ein und wurden bewaffnet, und noch am Abend marschirten die Bataillone Brunner und Schmid, 1 Kompagnie Artillerie und 1 Kompagnie Scharfschützen ab, um in das Aargau einzurücken.

An demselben Tage, mitten in den Wirren, besammelte sich der Große Rath zu seiner ordentlichen Frühlingssitzung. Es wurde eine Kommission von 11 Mitgliedern niedergesetzt, um Anträge zu hinterbringen, und dann vertagte sich der Große Rath bis auf den folgenden Tag. Am späten Abend versammelte sich der Regierungsrath auf erhaltene Berichte, daß im Freiamt der Aufstand ausgebrochen sei, und erließ ein weiteres Aufgebot von 6 Bataillonen Infanterie, 2 Kompagnieen Scharfschützen, 1 Kompagnie Kavallerie von Zürich, Baselstadt, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg. Der Kriegsrath von Zürich bot ein Infanteriebataillon und 1 Kompagnie Scharfschützen auf.

Den 2. April marschirten die 4 Infanteriebataillone Ehrensperger, Markwalder, Däniker und Nägeli ab. Das Bataillon Fäsi wurde dagegen wieder entlassen. Die eingegangenen Berichte meldeten, daß die gefangenen Freischaaren größtentheils in der Jesuitenkirche zu Luzern und noch in einigen andern Lokalen eingesperrt worden.

Der wieder versammelte Große Rath beschloß auf den Antrag seiner Kommission, es sei der Einladung des Vorortes an den Stand Zürich sofort und unbedingt zu entsprechen, und nahm dann die Erneuerungswahlen von fünf Mitgliedern des Regierungsrathes vor. Gewählt wurden mit 122 von 196 Stimmen Herr Bürgermeister Mousson, und sodann anstatt der Herren Wild, Kündig, Kienast und Spöndli die Herren Erziehungsrath Dr. Nägeli mit 98 von 195, Oberstlieutenant Sulzer mit 99 von 196, Oberst Fierz mit 101 von 196 und Bezirksrath Wieland mit 100 von 196 Stimmen.

Am 3. April wurde dem Großen Rath das Entlassungsbegehren des Herrn Dr. Bluntschli aus der Regierung, welches sich darauf stützte, daß, wie die gestrigen Wahlen beweisen, sein in der Regierung vertretenes liberal-konservatives System das Zutrauen des Großen Rathes nicht mehr besitze, vorgelegt und beschlossen, demselben unter Verdankung der geleisteten Dienste zu entsprechen. Nun erklärte Herr Bürgermeister Mousson, da die Mehrheit des Großen Rathes in den wichtigsten politischen und eidgenössischen Fragen von ganz andern Grundsätzen ausgehe als die Mehrheit des

Regierungsrathes und der vorörtlichen Behörde, so finde er sich veranlaßt, das ihm zu Theil gewordene Zutrauen abzulehnen, und es wurden sodann an die Stelle der Herren Bluntschli und Mousson in den Regierungsrath gewählt die Herren Fürsprech Dr. Furrer mit 107 von 171 und Melchior Eßlinger mit 120 von 165 Stimmen, und hierauf zum Amtsbürgermeister und damit auch zum Tagsatzungspräsidenten Herr Furrer mit 120 von 165 Stimmen. Alsdann wurde beschlossen, dem Herrn Bürgermeister Mousson seine mehrjährigen ausgezeichneten Dienste, so wie auch den übrigen nicht wieder erwählten Mitgliedern die ihrigen zu verdanken. Zu einem dritten Tagsatzungsgesandten wurde mit 93 von 148 Stimmen gewählt Herr Dr. Alfred Escher, und die Instruktion für die Gesandtschaft dahin festgesetzt, daß dieselbe zu allen Maßregeln für Beruhigung der Schweiz durch Auflösung und Entwaffnung der Freischaaren 2c. stimmen soll. Der Große Rath wurde von dem Präsidenten, Herrn Dr. Bluntschli, mit der Bemerkung entlassen, daß die gegenwärtige Sitzung die wichtigste seit dem dermaligen Großen Rath sei, indem der Regierungsrath beinahe gänzlich und zwar ohne Revolution verändert worden.

Samstags den 5. April trat die Tagsatzung unter dem Präsidium des Herrn Furrer wieder zusammen, wobei sich von Seite des Publikums eine sehr gereizte Stimmung gegen die Luzerner Gesandtschaft kund gab, die nahezu in Beleidigung derselben ausartete, daher der Regierungsrath eine Kompagnie Infanterie als Ehrenwache für die Tagsatzung einberief und den Herrn Oberstlieutenant Schultheß zum Platzkommandanten ernannte. Gleichzeitig beschloß der Vorort auf beruhigende Nachrichten aus dem Aargau hin, das letzte Truppenaufgebot zurückzuziehen, und stellte diese Truppen bloß aufs Piquet. Die Tagsatzung, welcher von dem eidgenössischen Kommissär Näf der Bericht zukam, daß zu Luzern junge Leute unter 20 Jahren, die sich unter den Gefangenen befinden, entlassen worden, setzte eine Kommission von 7 Mitgliedern zu Hinterbringung von Anträgen nieder.

Den 6. April marschirte ein Infanteriebataillon von Thurgau und eine halbe Kompagnie Kavallerie von Schaffhausen durch Zürich, am 8. ein Infanteriebataillon von St. Gallen.

Am 11. April beschloß die Tagsatzung mit $12^1/_2$ Stimmen, Luzern dringend einzuladen, in Beziehung auf die Ereignisse vom Dezember 1844 und April 1845 Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen, und insofern Todesurtheile gefällt werden sollten, denselben jedenfalls keine Vollziehung zu geben, und die eidgenössischen Kommissarien wurden angewiesen, diesen Beschluß den Behörden des Kantons Luzern mitzutheilen und denselben persönlich nachdrucksam zu unterstützen.

Den 12. April beschloß der Große Rath von Luzern, über die Loslassung der gefangenen Nichtkantonsbürger mit Ausnahme der Chefs, Haupt- und Rottenführer sollen mit den betreffenden Regierungen Unterhandlungen gepflogen werden.

Am 14. April entschied die Tagsatzung, die Hälfte der eidgenössischen Truppen von jetzt an in angemessenen Abtheilungen zu entlassen.

Den 17. April langten die Artilleriekompagnie Zuppinger und das Bataillon Däniker wieder zu Zürich an, am 18. die Pontonierkompagnie Locher und das Bataillon Ehrensperger, am 19. die Scharfschützenkompagnie Zeller und das Bataillon Markwalder, am 20. die Kavalleriekompagnie Fenner und das Bataillon Nägeli, am 21. die Artilleriekompagnie Rüscheler. Sämmtlichen Truppen, welche in den Grenzgegenden Aargau's gegen Luzern gestanden, wurde vor ihrer Entlassung durch einen besondern Beschluß des Regierungsrathes die volle Zufriedenheit über ihre Leistungen und ihr Benehmen bezeugt.

Am 21. April beschloß die Tagsatzung, die noch im eidgenössischen Dienst befindlichen Truppen bis auf 4 Bataillone nebst den erforderlichen Spezialwaffen zu entlassen, und dem Vorort wurden die erforderlichen Vollmachten ertheilt, worauf sich die Tagsatzung am 22. auflöste.

Den 23. April wurde zu Luzern zwischen den Abgeordneten der Regierung dieses Standes und den Abgeordneten der Regierungen von Bern, Solothurn, Baselland und Aargau ein Vertrag über Freigebung der Gefangenen gegen eine Loskaufssumme von 350,000 Frkn. abgeschlossen, einzelne derselben wurden besonders losgekauft. Jene Loskaufssumme wurde auf die betreffenden Kantone repartirt, wobei Bern mit 70,000, Solothurn mit 20,000, Baselland mit 35,000, Aargau mit 200,000, die übrigen Kantone mit 25,000 Frkn. kompariren. Am 26. April ratifizirte der Große Rath von Luzern diesen Vertrag.

An diesem Tag trafen die Artilleriekompagnie Wehrli und die Scharfschützenkompagnie Staub, am 27. das Bataillon Schmid nebst einem Bataillon von Thurgau und einer Kompagnie Kavallerie mit den Obersten Ziegler und Egloff zu Zürich ein, letztere marschirte Abends weiter.

Den 29. April beschloß der Regierungsrath, gegen diejenigen Kantonsbürger, die an dem Freischaarenzuge Theil genommen, da ihr Antheil als sehr untergeordnet erscheine, nicht einzuschreiten.

Ende April und Anfang Mai erfolgte nach Bezahlung der Loskaufssumme die Freilassung der gefangenen Freischaaren.

Den 3. Mai beschloß der Regierungsrath auf die Berichte des Herrn Kommissär Näf gänzliche Entlassung der eidgenössischen Truppen.

Am 6. Mai langte ein Infanteriebataillon von St. Gallen und eine Kompagnie Scharfschützen von Glarus zu Zürich an, am 7. das zürcherische Infanteriebataillon Brunner, die Kavalleriekompagnie Rieter und eine Kompagnie Artillerie von St. Gallen.

Den 17. Mai wurde Hr. Dr. Steiger auch von dem Obergerichte zu Luzern zum Tode verurtheilt. Der Große Rath, dem das Begnadigungsgesuch vorgelegt wurde, berücksichtigte zwar dieses letztere, gab aber der Regierung Befehl, ihn auf angemessene Weise im Ausland zu versorgen, und man war im Begriff, mit Sardinien eine Uebereinkunft abzuschließen, ihn in eine dortige Festung aufzunehmen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni entwich Steiger mit Hülfe dreier Landjäger, die mit ihm entflohen, aus seinem Gefängniß zu Luzern und wurde von Herrn Lieutenant Groß in einer Chaise nach Zürich gebracht, wo er gegen 9 Uhr ankam und bis Abends verweilte, dann nach Winterthur fuhr, wo er sich haushäblich niederließ. Unter den Liberalen herrschte großer Jubel über diese gelungene Flucht, und auch manche Konservative mochten es ihm gönnen. Nachts wurden da und dort auf den Bergen Freudenfeuer angezündet.

In der Sitzung des Großen Rathes am 25. Juni wurde die Instruktion für die bevorstehende Tagsatzung behandelt. Mit 104 gegen 64 Stimmen wurde auf Ausweisung der Jesuiten, mit vorzüglicher Rücksicht auf Luzern, mit 130 gegen 34 Stimmen auf Nichteintreten in das Begehren der Konferenzstände wegen Herstellung aller aargauischen Klöster instruirt. Zum zweiten und dritten Tagsatzungsgesandten wurden gewählt die Herren Regierungsrath Rütimann mit 110 von 154 und Dr. Alfred Escher mit 99 von 156 Stimmen.

Am 29. Juni schenkte die Gemeinde Höngg dem Herrn Dr. Steiger und seiner Familie das Bürgerrecht. Den 14. Juli beschloß der Regierungsrath, denselben und die drei mit ihm entflohenen Landjäger zu dulden.

Montag den 7. Juli wurde die ordentliche Tagsatzung unter den reglementarisch vorgeschriebenen Feierlichkeiten eröffnet. Der Zug der Gesandten bewegte sich statt von der Wohnung des Präsidenten vom Postgebäude aus zwischen einem Spalier von Militär hindurch in die Großmünsterkirche, wo Herr Amtsbürgermeister Dr. Furrer die Feierlichkeit mit einer Rede eröffnete, dann leisteten die Gesandtschaften den Eid und zogen hierauf in das Rathhaus, wo im Großrathssaale die Sitzungen eröffnet wurden. Die Tagsatzung dauerte bis am 27. August und hielt im Ganzen 27 Sitzungen. In Angelegenheiten der Bundesrevision kam keine Mehrheit zu Stande, eben so wenig in Sachen der Jesuiten (die meisten Stimmen, $10^1/_2$, vereinigten sich dahin, daß die Jesuitenfrage als Bundessache erklärt und daß den Kantonen von Bundes wegen untersagt werde, den Jesuitenorden aufzunehmen). Die aargauische Klosterangelegenheit fiel aus Abschied und Traktanden. 13 Stände beschlossen auf den Antrag Zürichs, die Kriegskosten für die Hülfstruppen von Luzern wegen der Freischaaren von 130,000—150,000 Frkn. als freiwilligen Beitrag von der Eidgenossenschaft zu übernehmen. Mit 12 Stimmen wurde beschlossen, Luzern zu einer möglichst umfassenden Amnestie oder Begnadigung mit Beziehung auf politische Verbrechen dringend einzuladen, — mit $19^1/_2$ Stimmen, die Stände, welche dem Tagsatzungsbeschluß für Aufstellung strafrechtlicher Bestimmungen gegen die Freischaaren noch keine Folge gegeben, einzuladen, demselben nachzukommen.

Am 23. August ertheilte der Regierungsrath dem Herrn Dr. Steiger das Landrecht und erließ ihm die daherige Gebühr; am 12. Oktober schenkte die Gemeinde Wiedikon einem seiner Befreier, dem Korporal Birrer, das Bürgerrecht.

In der Sitzung des Großen Rathes am 15. Dezember wurde von ihm ein Gesetz betreffend bewaffnete Vereine erlassen. In Folge desselben unterliegt die Bildung und Organisation von solchen der Genehmigung des Regierungsrathes; gegen die Werber oder Anführer insbesondere und die übrigen Theilnehmer wird Gefängnißstrafe bis auf höchstens 1 Jahr und Geldbuße bis höchstens 160 Frkn. angedroht; im Fall solche bewaffnete Vereine das Gebiet eines andern Kantons oder befreundeten Staates in feindseliger Absicht beschreiten, soll die doppelte Strafe eintreten. Auch unbewaffnete Schaaren, die aber außerhalb des Kantons Waffen empfangen, unterliegen der nämlichen Strafbestimmung, endlich haben die sämmtlichen Theilnehmer für gestifteten Schaden Ersatz zu leisten.

1846.

Am 16. April erließ der Regierungsrath folgende Kundmachung an die Bürger bezüglich auf die bevorstehenden Wahlen des Großen Rathes:

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich an die Bürger desselben.

Mitbürger!

In wenigen Tagen ist die Amtsdauer des vor vier Jahren von Euch gewählten Großen Rathes abgelaufen, und Ihr seid dann wieder berufen, in den Kreisversammlungen die Wahlen Euerer Stellvertreter für eine neue Dauer von vier Jahren vorzunehmen.

Dieser periodisch wiederkehrende Zeitpunkt der Erneuerung der obersten Landesbehörde ist im regelmäßigen Entwicklungsgange unsers politischen Volkslebens unstreitig der wichtigste, denn seinem Großen Rathe hat das zürcherische Volk durch seine Verfassung die Wahrung und Ausbildung seiner schönsten Rechte, die Förderung seiner theuersten Interessen, die Erhaltung und Hebung seiner gemeinsamen Wohlfahrt anvertraut.

Die Verfassung hat darum auch dafür gesorgt, daß das Volk nach bestimmten, regelmäßigen Zeitabschnitten seine Vertreter wieder neu wählen könne, damit es, wenn das Vertrauen, das es in seine frühern Repräsentanten gesetzt, sich nicht gerechtfertigt hätte, in den Stand gesetzt sei, dasselbe auf andere Männer überzutragen. Dadurch ist dem Volke die Garantie gegeben, daß die Verhältnisse seines öffentlichen Lebens sich stets nach seinem Willen gestalten und daß ein Widerspruch zwischen den Gesinnungen der Mehrheit der Bürger und dem Wirken des Großen Rathes auf die Dauer nicht bestehen kann. Diese Garantie soll dann aber hinwieder dazu dienen, den Staat vor innern Erschütterungen zu bewahren, die seiner Wohlfahrt Gefahr bringen würden.

Ein Volk, das den Werth seiner politischen Güter, die wahren Grundlagen seines Glückes erkennt, wird von einem so schönen Rechte, das nur freie Völker in solchem Umfange genießen, nur einen wohlbedachten und gewissenhaften Gebrauch machen; es wird, indem es dasselbe ausübt, die Vergangenheit, die Leistungen der abgetretenen Behörde prüfen, es wird die Gegenwart mit ihren Bedürfnissen ins Auge fassen, es wird auch einen Blick werfen auf das, was die Zukunft zu versprechen, was sie zu verlangen scheint; es wird vor Allem darauf Bedacht nehmen, das gewonnene Gute und die ruhige Fortentwicklung seiner öffentlichen Verhältnisse durch seine Wahlen nicht zu gefährden. Nur dasjenige Volk ist wahrhaft frei, nur das darf stolz sein auf solche Rechte, das einen richtigen Gebrauch davon zu machen weiß.

Als ein solches Volk werdet Ihr Euch zeigen, Bürger des Kantons Zürich! Ihr werdet, Eueres Bürgereides eingedenk, „den Wägsten und Besten“ Euere Stimme geben. Nicht persönliche, nicht Parteileidenschaft, noch andere unreine Motive werden Euch bei diesen Wahlen leiten, sondern der Drang Euerer eigenen Ueberzeugung, Euere Liebe zum Vaterlande, Euere Treue an den Grundsätzen unserer Verfassung, Euer Sinn für Gerechtigkeit, für Frieden und Ordnung, Euer Interesse an der dauerhaften Begründung und Hebung der Volkswohlfahrt.

Wo es sich aber um die Entscheidung über die Zukunft des Vaterlandes, soweit menschlicher Wille sie zu bestimmen vermag, handelt, da darf der Bürger, der dazu mitzuwirken berufen ist, seine Pflicht nicht unerfüllt lassen. Keiner soll zurückbleiben von den Wahlen, sondern Jeder gewissenhaft mitwirken, bis sie vollzogen sind.

Mitbürger! Nicht bloß für unsern Kanton sind die Wahlen, die Ihr zu treffen habt, von hoher Bedeutung, sondern für die gesammte Schweiz. Euere Repräsentanten sind nicht bloß berufen, Euch Gesetze zu geben und dabei Euer Bestes zu erwägen, sondern sie sind oft auch berufen, die wichtigsten Angelegenheiten des größern Vaterlandes zu berathen. Auch dieses mahnt Euch daher, Euere Wahlen auf Männer zu richten, denen die Ehre, die Freiheit und das Glück des Vaterlandes vor Allem am Herzen liegt, die wie das Bedürfniß des Friedens zwischen den Bundesgliedern und den Konfessionen so auch das Bedürfniß einer zeitgemäßen Entwicklung der vaterländischen Verhältnisse anerkennen.

Leiten Euch, liebe Mitbürger! solche ernste Rücksichten bei Euern Wahlen, so werden sie dem Lande zum Besten gereichen, und Ihr dürft dann stets mit innerer Befriedigung auf den Tag zurückblicken, an dem Ihr sie getroffen habt.

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 26. April nach dem Morgengottesdienste durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen, dem Amtsblatt beigerückt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben Zürich, den 16. April 1846.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Dritte Periode, vom Mai 1846 bis Oktober 1847.

Die Theilnahme des Volkes bei diesen Wahlen war um Vieles geringer als im Jahr 1842, indem die Zahl der Wähler laut dem Berichte des Regierungsrathes bloß 32,151, somit nicht viel mehr als die Hälfte der Stimmfähigen, betrug. Die Wahlen wurden an weitaus den meisten Orten am 1. Mai erledigt und niegends wesentlich beanstandet. Das Resultat fiel jedoch an den meisten Orten mit großem Mehr zu Gunsten der liberal-radikalen Partei aus, denn ganz konservativ wählten bloß noch die Wahlkreise Zürich und Fischenthal, und einzelne konservative Mitglieder wurden gewählt in den Wahlkreisen Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Männedorf, Küßnacht, Grüningen, Hinweil, Bäretschweil, Egg, Bauma, Pfäffikon-Hittnau, Wildberg-Wyla, Turbenthal, Oberwinterthur, Flaach und Eglisau. Ihre Zahl betrug nun im Ganzen nicht mehr als 30—40.

Freitags den 22. Mai wurde der neu gewählte Große Rath von Herrn Amtsbürgermeister Dr. Zehnder mit einer Rede eröffnet; sämmtliche stattgehabten Wahlen wurden anerkannt, dann nahm der Große Rath die 12 indirekten Wahlen vor, von denen 9 entschieden der liberalen Seite zuzuzählen sind. Unter den Gewählten befanden sich zwei Mitglieder des Regierungsrathes und ein Geistlicher, der aber die Wahl ausschlug. Zum Präsidenten wurde gewählt mit 160 von 185 Stimmen Herr Bürgermeister Dr. Furrer, zum Vizepräsidenten Herr Oberst Weiß mit 147 von 184 Stimmen. Der Große Rath leistete hierauf den Amtseid.

In der Sitzung vom 24. Juni berieth der Große Rath die Instruktion, und nachdem er am Tage zuvor einen Antrag des Herrn Dr. Bluntschli, dahin gerichtet, daß die Gesandtschaft die großen Fragen der Gegenwart nur in ihrem Zusammenhang zu lösen suchen und daß der Friede dadurch hergestellt werden soll, daß von beiden Theilen das Recht geehrt und das begangene Unrecht wieder gut gemacht werde, in Erwägung, daß sich dieser Vortrag nach seinem ganzen Inhalt keineswegs als bloßer Antrag oder als Motivirung eines Antrages darstellt und daß es überdem dem Großen Rath unmöglich wäre, über das Detail der angeblichen Motivirung abzustimmen, mit 132 gegen 20 Stimmen abgewiesen hatte. Es wurde mit großer Mehrheit entschieden, daß die Gesandtschaft sowohl mit Bezug auf die aargauischen Klöster als auf die Jesuitenfrage die nämliche Erklärung abzugeben habe wie im vorigen Jahr. Zum ersten Mal kam sodann das Separatbündniß zur Sprache, welches die 7 katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit einander geschlossen hatten, und es wurde der Gesandtschaft Auftrag ertheilt, nach Anleitung von Art. VI. des Bundesvertrages an den dießfälligen Verhandlungen Theil zu nehmen, und je nach dem Ergebniß entweder für eine Einladung oder Aufforderung zu Auflösung jenes Bündnisses zu stimmen. Zu Gesandten wurden gewählt die Herren Regierungsrath Rüttimann mit 125 von 148 und Erziehungsrath Dr. Alfred Escher mit 129 von 154 Stimmen.

Montag den 6. Juli wurde die Tagsatzung auf die nämliche feierliche Weise wie im Jahr zuvor in der Großmünsterkirche in Anwesenheit auch eines zahlreichen Personals der fremden Gesandten von dem Präsidenten, Herrn Amtsbürgermeister Dr. Zehnder, mit einer Rede eröffnet; hierauf leisteten die Gesandten den Eid und zogen dann in ihr Lokal, wo die Sitzungen begannen. Dieselben, im Ganzen 41, dauerten bis den 12. September. Die Verhandlungen dieser Tagsatzung zeichneten sich durch eine überaus leidenschaftliche Sprache und große Bitterkeit der beiden Parteien aus und ließen jeden Unbefangenen in naher Zukunft einen Ausbruch irgend welcher Art ahnen.

Schon in der zweiten Sitzung begannen die gegenseitigen Ausfälle wegen der Frage, ob das dießjährige Uebungslager in Thun abzuhalten sei oder nicht. Am 21. Juli wurde in Sachen der Bundesrevision abgestimmt, ohne daß sich irgend welche Mehrheit ergab, $10^2/_2$ Stände hielten an der Revision fest, während $9^1/_2$ Stände auf Entfernung dieser Frage aus Abschied und Traktanden stimmten. Bittere Reizungen begleiteten die Berathung wegen des Antrages von Waadt, das Verbot gegen das Tragen fremder Orden betreffend, und ein Gesandter forderte förmlich einen andern heraus. Am 10. August faßten $12^2/_2$ Stände den Beschluß, an die Stände, die dem Beschluß gegen die Freischaaren noch keine Folge gegeben, eine dringende Einladung zu erlassen, und $15^1/_2$ Stände zu Erneuerung des Auftrages an den Vorort, sich die weitere Durchführung des Tagsatzungsverbotes gegen die Freischaaren angelegen sein zu lassen. Am 11. August wurde bei sehr gereizter Stimmung die Frage wegen Amnestie für politische Verbrechen behandelt, die Gesandten von Luzern und Waadt mußten wegen ihrer heftigen Aeußerungen zur Ordnung gewiesen werden, die Abstimmung führte zu keinem Resultat. Drei Sitzungen am 21., 24. und 25. August waren ausschließlich der Jesuitenfrage gewidmet, und auch hier zeigte sich ungemein große Bitterkeit, und es fand wieder eine Herausforderung statt. Die Abstimmung führte zu keinem Resultat, indem sich weder dazu, daß die Jesuitenfrage zur Bundessache erklärt werde, noch zu einer Einladung oder Aufforderung an Luzern oder die anderen Stände, die Jesuiten wegzuweisen, eine Mehrheit ergab. Vier Sitzungen, am 28. und 31. August, 1. und 3. September, nahm die Frage wegen des Sonderbundes der 7 katholischen Stände in Anspruch, der von Luzern als bloß auf den Zweck der Selbsterhaltung gerichtet bezeichnet wurde. Auch in dieser Frage kam keine Mehrheit zu Stande, indem bloß 10 ganze und 2 halbe Stände dafür stimmten, daß dieser Schutzvertrag bundeswidrig sei, Genf sich das Protokoll offen behielt, Neuenburg, St. Gallen und Baselstadt referirten. In der Sitzung vom 11. September leistete Herr Ulrich Ochsenbein den Eid als zweiter Gesandter von Bern, wo inzwischen eine totale Verfassungsrevision und Regierungsveränderung stattgefunden hatte, und am 12. kam es zwischen ihm und dem Gesandten von Schwyz, Abyberg, zu den heftigsten Aeußerungen, weil der letztere den erstern früher als Landfriedensbrecher und Hochverräther beschimpft hatte, und zu einer wirklichen Herausforderung.

1847.

Die erste Hälfte des Jahres verstrich unter vielen Nahrungssorgen der Bevölkerung so ruhig, daß die Regierung sogar im Hinblick auf diesen Umstand die gewohnten Hauptübungen des Militärs modifizirte.

Am 22. Juni wurde vom Großen Rathe die Instruktion für die bevorstehende ordentliche Tagsatzung berathen. In der Angelegenheit des Separatbündnisses der 7 katholischen Stände wurde entgegen einem Antrag des Herrn Dr. Bluntschli, daß die Gesandtschaft nicht zu ermächtigen sei, zu einer gewaltsamen Exekution und zu einem Angriffskriege gegen den Sonderbund Hand zu bieten und daß, bevor sich der Große Rath über die Zulässigkeit einer bewaffneten Intervention ausspreche, auf amtlichem Weg die Stimmung und die Ansichten der sämmtlichen Gemeinden des Landes erforscht werden möchten, mit 137 gegen 24 Stimmen der Antrag angenommen, neuerdings dazu zu stimmen, daß das Separatbündniß der sieben Stände mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und als aufgelöst zu erklären und daß nöthigenfalls auch zur Vollziehung eines solchen Beschlusses mitzuwirken sei; wenn jedoch zu diesem Behuf Waffengewalt angewendet

werden müßte, neue Instruktionen einzuholen seien, insofern nicht Gefahr im Verzuge liege. In Angelegenheiten der Jesuiten wurde mit Anerkennung, daß die Ereignisse, welche durch die fortschreitende Verbreitung des Jesuitenordens in der Schweiz, insbesondere aber durch dessen Berufung in den vorörtlichen Kanton Luzern bereits herbeigeführt worden, und die unverkennbaren Gefahren, welche die bekannten politischen und konfessionellen Tendenzen des Ordens auch in Zukunft der Eidgenossenschaft bringen, von solcher Bedeutung seien, daß ein Einschreiten von Bundes wegen gegenwärtig nothwendig geworden sei, auf Entfernung der Jesuiten aus sämmtlichen betreffenden Kantonen instruirt; wegen der Klöster wurde die frühere Instruktion wiederholt und alsdann zu Gesandten gewählt die Herren Bürgermeister Dr. Furrer mit 147 von 156 und Regierungsrath Rüttimann mit 111 von 144 Stimmen.

Montag den 5. Juli wurde die Tagsatzung zu Bern von dem Bundespräsidenten Ochsenbein mit einer namentlich auf die dringende Nothwendigkeit schneller Revision des Bundesvertrages hinzielenden Rede eröffnet. Schon am 19. und 20. Juli wurde die Sonderbundsfrage behandelt, und es erhielt der Antrag von Bern, den Sonderbund als unverträglich mit dem Bundesvertrag und daher als aufgelöst zu erklären und die betreffenden Kantone für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich zu machen, indem die Tagsatzung sich vorbehalte, wenn es die Umstände erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen und diesen Nachachtung zu verschaffen, eine Mehrheit von 12 ganzen und 2 halben Ständen, indem folgende Stände dazu stimmten: Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen (wo im Frühjahr ein neuer Großer Rath gewählt worden war), Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf (wo in Folge einer Revolution im Oktober 1846 eine neue Verfassung eingeführt und eine neue Regierung gewählt worden).

Am 22. Juli gaben die Gesandten der 7 Stände der Tagsatzung eine Protestation ein, in welcher sie der Mehrheit der Stände alles und jedes Recht zu einer solchen Schlußnahme bestritten. Den 23. Juli beschlossen die nämlichen $12^2/_2$ Stände auf den Antrag von Genf, alle eidgenössischen Militärbeamten als Stabsoffiziere zu streichen, welche auf erhaltene Anfrage den Dienst im Sonderbund demjenigen der Eidgenossenschaft vorziehen würden. — Am 28. Juli beschloß die Tagsatzung mit $17^2/_2$ Stimmen eine allgemeine Einladung an alle rückständigen Kantone, Freischaarengesetze zu erlassen, und am 30. Juli, nachdem der Vorort neue Berichte von militärischen Rüstungen und Konferenzen in den 7 Ständen und von dem Auffangen einer bedeutenden Munitionssendung im Tessin erhalten hatte, wurde eine Kommission von 7 Mitgliedern zu dießfälliger Untersuchung niedergesetzt, die beinahe ein Jahr in Thätigkeit verblieb. Sie bestand aus den Herren Ochsenbein von Bern, Bürgermeister Furrer von Zürich, Landammann Munzinger von Solothurn, Landammann Näf von St. Gallen, Dr. Kern von Thurgau, Oberst Luvini aus Tessin und Staatsrath Druey von Waadt. — Vom 9. bis 11. August behandelte die Tagsatzung die Anträge der Kommission wegen der Rüstungen des Sonderbundes und faßte folgenden Beschluß:

Die eidgenössische Tagsatzung rc.,
in Betrachtung:

1) Daß die Tagsatzung durch den Beschluß vom 20. Heumonat laufenden Jahres das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis für bundeswidrig und aufgelöst erklärt und sich die weiter durch die Umstände nöthig werdenden Maßregeln vorbehalten hat;

2) Daß nun aber die fortwährenden, gleichzeitigen Rüstungen in diesen Kantonen, die Vertheilung von Waffen und Munition, die Herstellung von Verschanzungen an verschiedenen Grenzpunkten dieser Kantone und der andauernde Bezug bedeutender Lieferungen von Waffen und Munition aus dem Ausland, in Verbindung mit der Protestation der betreffenden Stände gegen den Beschluß vom 20. Heumonat und mit Proklamationen an das Volk in einzelnen derselben, keinem Zweifel über ihren Zweck Raum geben;

3) Daß diese Handlungen in hohem Maße geeignet sind, die Bevölkerung aufzuregen, die Erbitterung zu steigern und somit den Landfrieden zu gefährden, dessen Aufrechthaltung in der Pflicht der Tagsatzung liegt;

beschließt:

1) Die erwähnten sieben Stände werden ernstlich gemahnt, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören kann, und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen;

2) Die Regierung des Kantons Tessin wird angewiesen, die in ihrem Berichte vom 26. Heumonat 1847 erwähnte Lieferung von Waffen und Munition einstweilen zu verwahren, bis die Tagsatzung weitere Verfügungen trifft;

3) Desgleichen haben die übrigen eidgenössischen Stände solche Sendungen von Waffen und Munition, welche für die Kantone des Sonderbundes bestimmt sind, anzuhalten, und sofort dem Vorort davon Kenntniß zu geben;

4) Der Vorort wird beauftragt, diesen Beschluß zur Nachachtung sämmtlichen Kantonen mitzutheilen.

Am 16. August berieth die Tagsatzung mitten unter den Kriegs- und Interventionsgerüchten ruhig die Bundesrevision. Mit 13 Stimmen, nämlich von Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf wurde beschlossen, in dieselbe einzutreten, und eine Kommission von 14 Mitgliedern niedergesetzt, um dießfällige Vorschläge zu hinterbringen. Den 27. August stimmten $12^2/_2$ Stände für Streichung von 13 bei der Sonderbundsarmee angestellten Offizieren und Beamteten aus dem eidgenössischen Stab.

Am 2. September wurde endlich auch die Jesuitenfrage behandelt. Die nämlichen $12^2/_2$ Stände beschlossen auf den Antrag von Zürich, in Betracht, daß die Existenz der Jesuiten die innere Sicherheit und Ruhe in der Eidgenossenschaft gefährdet und namentlich dieselbe in Luzern, bei dessen Stellung als Vorort, mit Ruhe und Ordnung unverträglich sei, 1) die Tagsatzung hat von Bundes wegen einzuschreiten; 2) Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis einzuladen, die Jesuiten zu entfernen; 3) jede künftige Aufnahme ist von Bundes wegen untersagt. Den 3. September entfernte die Tagsatzung den Herrn Oberst Ziegler aus dem eidgenössischen Kriegsrath, nachdem er sich auf die an ihn ergangene Anfrage hin erklärt hatte, er finde die Stellung des Herrn Ochsenbein als Präsident dieser Behörde nicht vereinbar mit dem Beschluß der Tagsatzung vom 11. August 1845, wodurch er aus dem eidgenössischen Stab gestrichen worden. Am 9. September beschloß die Tagsatzung auf Bericht der Siebnerkommission ebenfalls mit $12^2/_2$ Stimmen, daß, da nach vorliegenden Akten die Kantone des Sonderbundes und voraus der Stand Luzern nicht nur bis jetzt keinerlei Bereitwilligkeit zeigen, den Tagsatzungsbeschlüssen sich zu unterziehen, sondern dieselben entschieden ablehnen und durch fortwährende militärische Rüstungen positiv dagegen handeln, und in Betrachtung, daß es unmöglich im Willen der Tagsatzung liegen könne, Beschlüsse der wichtigsten Art bei erfolgtem Widerstand einfach auf sich beruhen zu lassen, sich auf den 18. Oktober zu vertagen, damit diejenigen Kantone, deren Instruktionen noch nicht bestimmt genug wären, solche vervollständigen können.

Inzwischen hatte der Polizeirath zu Zürich schon am 26. August sämmtlichen Speditions- oder Kommissionshandlungen des Bezirks Zürich insinuirt, insofern ihnen Waffen oder Munition zur

Spedition in einen der Sonderbundskantone, gleichviel ob an Beamtete oder Privatleute, übergeben werden sollten, sofort dem Statthalteramt hievon Kenntniß zu geben. Am 27. wurde nun auch wirklich ein aus dem Würtembergischen kommendes nach Zug bestimmtes Faß Pulver mit Beschlag belegt; am 31. eine Kiste von 3070 Pfund Gewicht mit Kartätschenbüchsen von einem Basler Handelshaus vom Zeugamt St. Gallen angekauft; am 7. September 2 Fässer Pulver kommend von Basel, bestimmt nach Martinach.

Am 12. September langten die beiden Tagsatzungsgesandten wieder zu Zürich an und wurden von dem Sängerverein „Harmonie" begrüßt. Herr Dr. Furrer sprach sich dahin aus, daß die Sonderbundskantone in offenem Aufruhr gegen die Eidgenossenschaft begriffen seien, und daß seine Ueberzeugung sei, daß der Kampf gegen dieselben durchgekämpft werden müsse.

Den 18. September erließ der Regierungsrath eine Verordnung, daß den Dienstpflichtigen der beiden Auszüge und der ersten Landwehr bis auf weitere Verfügung keine Reisepässe oder Wanderbücher mehr und Heimatscheine nur von einer Gemeinde in die andere ertheilt werden.

Am 21. September versammelte sich außerordentlicher Weise der Große Rath, um weitere Instruktionen an die Gesandtschaft zu ertheilen. Der Regierungsrath trug darauf an, es möchte der Auftrag ertheilt werden, zu allen Maßregeln mitzuwirken, welche erforderlich seien, um dem Beschluß der Tagsatzung noch im Laufe dieses Jahres seine Vollziehung zu verschaffen, in der Meinung jedoch, daß die Gesandtschaft zunächst zu allen gütlichen Mitteln stimmen soll, welche jenem Zweck unbeschadet sich anwenden lassen, und daß, wenn diese nicht zum Ziele führen sollten, *die Gesandtschaft auch zu einer bewaffneten Exekution Hand biete.* Für diesen Antrag traten als Redner auf die Herren Bürgermeister Dr. Furrer als Referent, Rütimann, Zehnder, Dr. Pestaluz, Dr. Escher, Städeli und der Präsident, Weiß. Herr Dr. Bluntschli stellte den Antrag, es möchte zu einem gewaltsamen Einschreiten gegen die sieben verbündeten Stände keine Hand geboten und an dem Bürgerkrieg kein Theil genommen, sondern die Geneigtheit erklärt werden, auf friedlichem Wege und mit Nachdruck zu einer möglichst baldigen, gerechten und heilsamen Schlichtung der eidgenössischen Streitfragen und so zu Vermittlung der Parteien und zur Befriedigung des Gesammtvaterlandes hingewirkt werden, und begründete diesen Antrag dahin, daß eine friedliche Auflösung des Sonderbundes möglich und wahrscheinlich sei, daß dagegen eine gewaltsame Auflösung desselben nicht gerechtfertigt und bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Eidgenossenschaft alle Uebel und Gefahren eines Bürger- und Religionskrieges mit sich führen werde, und daß es die wahre Aufgabe Zürichs sei, in der Schweiz vorerst auf Herstellung des konfessionellen Friedens auf Grundlage einer aufrichtigen eidgenössischen Parität hinzuarbeiten. Für diesen Antrag traten in die Schranken die Herren Dr. Ulrich, alt Bürgermeister v. Muralt, Schultheß-Rechberg, Stadtschreiber Gysi, alt Bürgermeister Mousson, Dr. Rahn-Escher, Staatsschreiber Hottinger, Obergerichtspräsident Dr. Finsler und der Antragsteller selbst. Herr Hüni von Käpfnach stellte einen besondern Antrag, indem er sich bloß auf die Sonderbundsfrage beschränken und mit Hinsicht auf die Jesuiten sich mit der Wegweisung derselben von Luzern begnügen wollte. Im Laufe der Verhandlungen stellte nun auch Herr Staatsschreiber Hottinger einen Antrag, nämlich, daß der Regierungsrath eingeladen werde, die Ansicht der Gemeinden einzuholen, ob gegen die sieben Kantone Waffengewalt anzuwenden sei oder nicht. Dieser Antrag wurde mit überwiegender Mehrheit verworfen, *der Antrag des Regierungsrathes gegenüber demjenigen des Herrn*

Dr. Bluntschli mit 151 gegen 29 Stimmen angenommen, derjenige des Herrn Hüni mit 150 gegen 29 Stimmen verworfen, und hierauf der vom Regierungsrath verlangte Kredit von 40,000 Franken für Anschaffung von Kaputröcken für die Landwehr, für einen achttägigen Unterricht des Stabs aller Bataillone, der Landwehr zur Nachholung der gesetzlichen Uebungen, für dreiwöchentlichen Unterricht der Kadetten erster Klasse, achttägige Instruktion einer Artilleriekompagnie mit 12Pfünderkanonen ꝛc. auf 60,000 Frkn. erhöht.

Am 23. September beschloß der Regierungsrath auf den Anzug des Präsidenten des Polizeirathes, daß ihm aus verschiedenen Kantonstheilen theils mündliche theils schriftliche Berichte zugekommen seien, nach welchen mehrere Geistliche in ihren letzten Bettagspredigten vorherrschend und zwar in einer Weise politisirt haben, durch welche die Gemüther der Zuhörer in hohem Grade beunruhigt worden und leicht das Bestreben gefunden werden könne, den Beschlüssen der Behörden, insoweit sich dieselben auf die gegenwärtige politische Lage unsers Vaterlandes beziehen, entgegen zu treten, hievon dem Kirchenrath Anzeige zu machen und die Erwartung auszusprechen, daß er die Predigten dieser Geistlichen einziehe, und sodann je nach Umständen gegen dieselben verfahren möge, und durch die Statthalterämter an alle Geistlichen des Kantons ein Zirkular zu erlassen, worin man sich dahin aussprach, daß man es nicht dulde, daß auf der Kanzel, gleichviel in welcher Richtung, politisirt oder daß dieselbe dazu mißbraucht werde, in irgend welcher Weise gegenüber den Beschlüssen des Großen Rathes oder der Regierung zu agitiren, indem, wenn dieses geschehen sollte, gegen die Fehlbaren eingeschritten und sie dem Gerichte überwiesen würden. Im Fernern wurde beschlossen, gegen das Inserat in Nr. 261 der Eidgenössischen Zeitung wegen Aufreizung zu Aufruhr oder Widersetzlichkeit gegen die amtliche Gewalt und wegen Amtsehrverletzung gegenüber dem Großen Rath Klage zu führen. Der Polizeirath ernannte zu Führung der Voruntersuchung und Durchführung dieser Klage als Staatsanwalt ad hoc den Herrn Kantonsfürsprech Ehrhart, und der Regierungsrath beeidigte ihn am 27.

Der Polizeirath hatte nun ein wachsames Auge auf Verbreitung von Gerüchten und überwies einige Personen, die solche ausgestreut oder verbreitet hatten, dem Strafrichter.

Den 29. September erließ der Präsident des eidgenössischen Kriegsrathes die Aufforderung, wenigstens zwei Drittheile der Munition zum Verpacken in Bereitschaft zu halten.

Am 5. Oktober ertheilte der Regierungsrath dem Kriegsrath einen Kredit von 16,000 Frkn. zum Ankauf von 50 Reitpferden für Unteroffiziere der Artillerie.

Am 9. Oktober beschloß der Regierungsrath, den ersten und zweiten Bundesauszug aller Waffen auf das Piquet zu stellen, da die Landsgemeinden und Großen Räthe in den sieben Kantonen Festhalten an dem Sonderbund aussprachen; ferner dekretirte er, daß 450 Trainpferde für denselben aus den Quartieren ausgehoben werden. Die militärischen Uebungen der Landwehr und diejenige der Artilleriekompagnie fanden ganz nach Vorschrift ohne die mindeste Störung statt.

Den 12. Oktober wurde die Landwehr erster Klasse aufs Piquet gestellt, die Infanterie in 2 Divisionen und 4 Brigaden eingetheilt und zu Kommandanten derselben ernannt die Herren Oberst Fierz, Hauser, Oberstlieutenant v. Muralt und Oberstlieutenant Brunner, zu Divisionärs die Herren Oberst Ziegler und v. Orelli. — Herr Fürsprech Ehrhart wurde als Stellvertreter der Staatsanwaltschaft für die in den §§ 88 bis 109 des Strafgesetzbuches benannten Verbrechen bestellt.

Am 14., 15. und 16. Oktober machte die Artilleriekompagnie Zuppinger mit 12pfünder Haubitzen einen Uebungsmarsch in die östliche Gegend des Kantons bis Fischenthal und Wald.

Am 17. wurde in Zürich der Stab der 8 Auszüger- und von 3 Landwehrbataillonen zusammengezogen, an den folgenden Tagen 2 Scharfschützen- und 3 Artilleriekompagnieen für 4 und 5 Tage.

Den 19. erließ der Regierungsrath, nachdem ihm zur Kenntniß gekommen, daß verschiedene Gemeinden theils Bürgerwachen errichtet haben, theils solche noch zu errichten wünschen, eine Verordnung, wornach die Bewilligung ertheilt wurde, solche Bürgerwachen zur Vertheidigung gegen allfällige Angriffe von Außen und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern zu errichten, die sämmtlich zur Verfügung und unter den Befehlen des Regierungsrathes stehen, der einen Oberkommandanten ernennen werde; das Zeugamt hat den Bezirkschefs auf ihr Ansuchen hin zu Handen der Gemeindechefs Munition zu verabfolgen. Er wendete sich an den Vorort, indem er denselben einlud, mit thunlichster Beförderung die geeigneten und nachdrücklichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu bewirken, daß so bald als möglich von Bundes wegen die erforderlichen militärischen Vorkehrungen und wäre es vor der Hand auch nur durch Bestellung der Kommando's und Anordnung dessen, was damit zusammenhängt, getroffen werden, um den drohenden Störungen des Landfriedens wirksam entgegentreten zu können. Der Finanzrath wurde angewiesen, die erforderlichen Geldmittel bereit zu halten.

Am 21. beschloß der Regierungsrath, da die Regierung von St. Gallen, veranlaßt durch die Truppenbewegung im Kanton Schwyz, Zürich zu eidgenössischem Aufsehen ermahnt hatte, auf den folgenden Tag die Bataillone Schmid und Ginsberg und die Scharfschützenkompagnie Zeller, auf den 23. das Bataillon Benz und die Artilleriekompagnie Scheller einzuberufen, und bezeichnete den Herrn Oberst v. Orell als Truppenkommandanten.

Der Kriegsrath wurde bevollmächtigt, den Gemeinden Stäfa und Richterschweil nach ihrem Verlangen Munition zukommen zu lassen, die Dampfschifffahrtsgesellschaft aufgefordert, ihre Schiffe zur Verfügung zu halten.

Den 22. Oktober erschienen die einberufenen Truppen vollzählig auf dem Sammelplatz. Durch einen Expressen erhielt der Regierungsrath ein Schreiben des Kleinen Rathes des Standes St. Gallen, mit der Anzeige, daß in den Bezirken Alttoggenburg und Wyl in Folge des Truppenaufgebotes zur Sicherung der Grenze Meutereien ausgebrochen seien, und daß er mit Ernst einzuschreiten entschlossen sei, und mit dem Ansuchen, die zürcherischen Truppen so nahe als möglich an die Grenzen des Seebezirks rücken zu lassen. Demzufolge wurde beschlossen, noch am Abend desselben Tages das Bataillon Schmid, am 23. das Bataillon Ginsberg dahin abgehen zu lassen. Abends 4 Uhr stellte sich ersteres Bataillon auf dem Platz hinter dem Stadthaus auf und wurde von Herrn Oberst Fierz, der in Begleit eines Staatsschreibers und des Weibels in der Standesfarbe in der Mitte desselben erschien, nach einer Ansprache in feierlicher Stille beeidigt. Eine große Menschenmenge, darunter auch viele Verwandte der Mannschaft, war zugegen. Das Bataillon schiffte sich dann auf einem Dampfschiff und 5 bis 6 Schleppschiffen ein und fuhr bei mondheller Nacht nach Stäfa. Das Ganze hatte einen recht feierlichen Anstrich. Das Bataillon Ginsberg, die Artillerie und Scharfschützen wurden in der Stadt und Umgegend einquartiert. Der Regierungsrath ernannte den Herrn Oberst Heinrich Weiß von Fehraltorf zum Kommandanten aller Bürgerwachen.

Den 23. Oktober, Vormittags halb 8 Uhr, wurden das Bataillon Ginsberg und die Scharf-

schützenkompagnie Zeller hinter dem Stadthaus von Herrn Oberst Fierz beeidigt, schifften sich dann sofort auf dem bereit liegenden Dampfschiff und 5 bis 6 Schleppschiffen ein und fuhren unter Musik und dem Jauchzen einzelner Soldaten nach Stäfa ab. Beide Bataillone besetzten die zürcherische Grenze gegen St. Gallen von Stäfa bis Wald und verrichteten den Sicherheitsdienst längs der Grenze. Auf Anzeige des Bezirksammanns von Gaster, daß unter den dortigen St. Gallischen Truppen Meutereien ausgebrochen seien, und daß mancherlei Gerüchte ausgestreut werden, beschloß der Regierungsrath den Abmarsch des Bataillons Benz, das Abends 4 Uhr auf dem Platz hinter der Kaserne von Herrn Regierungsrath Bollier beeidigt wurde und die Nacht noch zu Zürich zubringen sollte. Der Regierungsrath berief auf den folgenden Tag neue Truppenabtheilungen ein und ernannte den Herrn Oberstlieutenant v. Muralt zum Brigadier.

Die Soldaten des Bataillons Benz waren bereits auf dem Weg in ihre Quartiere, als sie zurückgerufen und in die Kaserne verlegt wurden, wo man ihnen ein Nachtessen gab. Es war ein sehr unruhiger Abend, die mannigfaltigsten Gerüchte durchkreuzten sich. Um halb 6 Uhr wurde die Artilleriekompagnie Scheller auf dem Platz hinter der Kaserne von Herrn Oberst v. Orell beeidigt und marschirte dann sofort unter Begleit einer Menge Volkes nach Meilen und an die St. Gallische Grenze ab. Um 7 Uhr marschirte das Bataillon Benz von der Kaserne auf den Platz hinter dem Stadthaus und schiffte sich um halb 8 Uhr noch auf einem Dampfboot und 7 Schleppschiffen nach Wädenschweil ein, um die Grenze gegen Schwyz zu besetzen. Es war ebenfalls eine mondhelle Nacht, die Leute munter, sie jauchzten und sangen. In später Stunde trommelte man wieder ein Aufgebot von 3 Bataillonen Infanterie, 2 Kompagnieen Artillerie, 2 Kompagnieen Scharfschützen und 2 Kompagnieen Kavallerie aus.

Sonntags den 24. Oktober besammelte sich schon um 7 Uhr Morgens der Regierungsrath und beschloß auf weitere ihm zugegangene Berichte hin, das ganze erste und zweite Kontingent, Infanterie und Spezialwaffen, einzuberufen und der Regierung von St. Gallen zu bewilligen, daß die 3 aufgebotenen Bataillone nöthigenfalls in den Seebezirk einrücken können. Er ordnete den Herrn Regierungsrath Eßlinger als Kommissär der hiesigen Regierung nach dem Kanton St. Gallen ab, um darauf hinzuwirken, daß schleunige und entschiedene Maßnahmen zur Unterdrückung des Aufstandes ergriffen werden; an den Vorort wurde wiederholt und sehr eindringlich das Begehren gestellt, es möchten die in verschiedenen Kantonen aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Kommando gestellt werden. Ungeachtet des gegen Mittag eintretenden Regenwetters wogten dichte Menschenschaaren durch die Straßen; gruppenweise rückten die aufgebotenen Militärs ein. Zuerst wurden die in der Kaserne verbleibenden 2 Landwehrkompagnieen und dann um 5 Uhr das Bataillon Brunner und 1 Scharfschützenkompagnie von Herrn Regierungsrath Bollier auf dem Neumarkt in Anwesenheit einer außerordentlichen Menschenmenge beeidigt, die Musik spielte die Hymne „Rufst du, mein Vaterland", und Alles, Soldaten und Zuschauer, begleitete dieselbe mit Gesang. Das Bataillon marschirte dann sofort nach Birmenstorf und in den untern Theil des Bezirks Affoltern ab, hierauf eine Artilleriekompagnie mit Haubitzen nach Horgen, die Scharfschützenkompagnie Rellstab nach Schönenberg. Eine Menge Landleute waren in der Stadt und zeigten keine niedergeschlagene Stimmung, während man in der Stadt mehr ängstlich und besorgt war. Noch am späteren Abend, zwischen 7 und 8 Uhr, wurde das Bataillon Zuppinger beeidigt und marschirte bei Regen und Dunkelheit in den Bezirk Horgen ab; das Bataillon Basler blieb in der Stadt.

Montag den 25. Oktober besammelte sich der Große Rath zu seiner ordentlichen Herbstsitzung. Der Regierungsrath legte einen umständlichen Bericht über die bisher stattgehabten Rüstungen und die Veranlassung dazu vor, welcher stillschweigend genehmigt wurde. Der Große Rath beschloß mit Hinsicht auf die beträchtlichen Truppenaufgebote und von der Ueberzeugung geleitet, daß es in der Pflicht der Behörden liege, dafür zu sorgen, daß die in den Dienst des Vaterlandes unter die Waffen gerufene Bürger oder die nächsten Angehörigen desselben nicht in Konkurs gerathen und ihrer bürgerlichen Ehre verlustig werden können, das Obergericht zu beauftragen, für so lange als es ihm um der gegenwärtigen eidgenössischen Verhältnisse willen erforderlich scheine, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Milizen, die in den eidgenössischen oder kantonalen Dienst berufen, oder die mit ihnen in ungetrennter Haushaltung lebenden Familienglieder gegen den Rechtstrieb geschützt seien, und daher, so weit es zu diesem Zweck nothwendig sei, das Rechtstriebgesetz zeitweise zu suspendiren. — Um 10 Uhr Morgens wurde das Bataillon Basler im Salzboden der Kaserne von Herrn Oberst v. Orell beeidigt und verblieb einstweilen daselbst, wo auch die Scharfschützenkompagnie Bleuler sich sammelte. Abends fand die Beeidigung von 2 Kompagnieen Kavallerie und 1 Artilleriekompagnie statt, und letztere marschirte nach Meilen ab. Um 6 Uhr wurde das Bataillon Meyer beeidigt, das nebst den Bataillonen Fäsi und Basler in der Stadt und Umgegend einquartiert ward. Der Regierungsrath eröffnete dem Finanzrath einen Kredit von 30,000 Frkn.

Dienstag den 26. Oktober erließ derselbe in der Absicht, für das Wohl und die Erhaltung der Familien im Dienste des Vaterlandes stehender Milizen möglichst Sorge zu tragen, eine Verordnung, zufolge welcher die Gemeindräthe beauftragt wurden, dafür zu sorgen, daß die Militärpflichtigen, bevor sie in den Dienst treten, für die Dauer ihrer Abwesenheit zur Besorgung ihrer Familienangelegenheiten Stellvertreter ernennen, daß die dringendsten Bedürfnisse derjenigen Familien befriedigt werden, die ohne Fürsorge um der Abwesenheit von Familiengliedern im Felde willen in Dürftigkeit oder Noth versetzt werden, die dadurch erlaufenden Kosten vorläufig zu bestreiten und auf Verabreichung freiwilliger Beiträge oder auf unentgeltliche Leistung an Arbeit, z. B. in Feldern, zu Erleichterung unvermöglicher Familien von Militärpflichtigen hinzuwirken. — Um 8 Uhr marschirte das Bataillon Basler gegen das linke Seeufer ab, dann eine Kavalleriekompagnie. Abends 3 Uhr wurde das Bataillon Fäsi beeidigt und marschirte nach Weiningen. An diesem Tag traten auch 1 Kompagnie Sapeurs, 1 Kompagnie Pontoniers, die Artilleriekompagnieen Pestalozzi und Studer in Dienst.

Mittwoch den 27. Oktober wurden 2 Kavallerie-, die Sapeurs-, Pontoniers- und 1 Artilleriekompagnie nebst Train hinter dem Stadthaus von Herrn Oberst v. Orelli beeidigt; das Bataillon Meyer marschirte nach Schlieren ab, Abends die Kavallerie ebendahin, die Artillerie nach Horgen. Der zum Stadtkommandanten von Zürich ernannte Oberst der Kavallerie, Rieter von Winterthur, bezog sein Logis im Haus zum Rechberg; der eidgenössische Divisionär Gmür traf mit Adjutanten in seinem Hauptquartier Zürich ein, und Staffetten ritten nun hin und her.

Donnerstag den 28. Oktober marschirte eine Kavalleriekompagnie ab. Der Regierungsrath beschloß, den Verfasser eines Artikels in Nr. 295 der Eidgenössischen Zeitung betreffend die Art und Weise, wie die Truppen bei der Beeidigung sich benommen haben sollten, und wegen Aufreizung zum Aufruhr den Gerichten zu überweisen, und beauftragte den Herrn Fürsprech Ehrhard, den Redaktor zu verhaften. Herr Dr. Bluntschli nannte sich darauf als Verfasser des in der Nummer vom 27. gl. M. enthaltenen Artikels.

Freitags den 29. Oktober fand auf der Wollishofer Allmend durch die eidgenössischen Obersten Gmür als Divisionär und Isler als Brigadier Inspektion über 2 Bataillone Infanterie (Meyer und Fäsi), 1 Kompagnie Artillerie (Zuppinger), 3 Kompagnieen Kavallerie, 2 Kompagnieen Sapeurs, 1 Kompagnie Pontoniers und 1 Parkkompagnie statt, die zur Zufriedenheit ausfiel, worauf die Truppen wieder in ihre nähern oder entferntern Quartiere zurückkehrten. Der Regierungsrath ernannte den Herrn Oberstlieutenant Steffan von Wädenschweil zum Chef der Bürgerwachen des Bezirks Horgen und beschloß, es können den Bürgerwachen keine Waffen verabreicht werden.

Samstag den 30. Oktober fiel nichts Wichtiges vor und blieb Alles ruhig. Das Statthalteramt Zürich berichtete dem Regierungsrath, es haben die Gemeinden Enge und Hottingen bereits Bürgerwachen errichtet und 13 andere Gemeinden des Bezirks seien bereit, solches zu thun. Das Statthalteramt Affoltern meldete, daß im dortigen Bezirk alle Mannschaft vom 25sten bis 50sten Jahr als Bürgerwachen aufgeboten worden seien, die zirka 1600 Mann betragen, welche sich aber wieder auflösen werden, sobald die eidgenössischen Truppen einrücken.

Sonntag den 31. Oktober, es war ein herrlicher warmer Tag, war schon am frühen Morgen Alles auf den Beinen, weil es hieß, mehrere unserer südöstlich stationirten Bataillone seien ins Aargau instradirt und werden durch Zürich marschiren. Wirklich kam um halb 2 Uhr das Bataillon Ginsberg im Dampfschiff „Gustav-Albert" und 6 Schleppschiffen zu Zürich an, hatte einen Rast und marschirte dann nach Baden und Zofingen. Um 4 Uhr langte das Bataillon Zuppinger von Wollishofen her in der Stadt an und wurde einquartiert. Um 5 Uhr kam das Bataillon Benz in einem Dampfschiff und 6 Schleppschiffen von Richterschweil her, wo es durch das Bataillon Schmid abgelöst worden, marschirte zur Eisenbahn und fuhr um halb 7 Uhr singend und jubelnd nach Baden und zog noch am späten Abend nach Brugg.

Das Bataillon Basler zog vom See her in den Bezirk Affoltern, bekam auf dem Marsch andere Ordre und marschirte nun ununterbrochen bis gegen Zofingen, legte somit in einem Tage 8—10 Stunden zurück.

Der Regierungsrath ertheilte der Spitalpflege den Auftrag, in neuen Krankenhaus ein Lazareth von 150—200 Betten einzurichten, und erhielt Bericht, daß auch in einigen Gemeinden der Bezirke Meilen und Winterthur sich Bürgerwachen gebildet haben.

Die Redaktion der Eidgenössischen Zeitung erklärte in der Nummer vom 31., da die letzten Friedensvorschläge gescheitert seien, indem die Gesandten der sieben Stände die eidgenössische Tagsatzung verlassen haben und damit nach ihrer Ansicht der Kriegszustand eingetreten und die gemeinsame Eidgenossenschaft nunmehr in zwei feindliche Heerlager gespalten sei, so bleibe ihr kein anderer ehrenvoller Ausweg übrig, als das Blatt auf so lange zu suspendiren, bis der Krieg ausgetobt habe und der Friede hergestellt sei, und es erschien von nun an täglich bloß noch ein Bülletin.

Montag den 1. November erließ der Regierungsrath folgende Kundmachung an die Bürger des Kantons:

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich an die Bürger desselben.

Mitbürger!

In den ernsten Tagen, in denen wir leben, hält es der Regierungsrath für seine Pflicht, über die Lage des Vaterlandes und über die Ereignisse, welche das ganze schweizerische Volk in die höchste Spannung versetzen, ein Wort zu seinen Mitbürgern zu sprechen.

In Folge der mannigfachen Kämpfe für eine freiere Entwicklung der kantonalen und schweizerischen Verhältnisse hat eine Minderheit von eidgenössischen Ständen, größtentheils von jeher dieser Entwicklung feind, gegenüber den Bundesbehörden und den übrigen Kantonen der Schweiz immer mehr eine mit der Ruhe und dem Frieden im Vaterlande nicht vereinbare Stellung eingenommen. Ja, es haben zuletzt die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, von Mißtrauen und bitterer Leidenschaft gegen ihre Mitstände erfüllt und in der offen ausgesprochenen Absicht, sich Beschlüssen der Tagsatzung, die ihnen mißfallen würden, zu widersetzen, ihre Pflichten und die Rücksichten gegen die Eidgenossenschaft so weit hintangesetzt, daß sie unter sich ein besonderes Bündniß, einen Bund im Bunde errichteten, durch dessen Bestand das Bundesrecht schwer verletzt, das Ansehen der Bundesgewalt gefährdet und demnach die Grundlage des Bundes aufs Tiefste erschüttert wird. Die hohe eidgenössische Tagsatzung konnte solchem Beginnen, ohne die heiligsten Interessen des Vaterlandes zu verletzen, nicht sorglos zusehen. Sie hat daher, durchdrungen von der Pflicht, die Eidgenossenschaft in unverletztem Bestande zu sichern, die Rechte aller Bundesgenossen zu schützen und damit auch die Kraft und die Würde des Bundes zu wahren, und berechtigt durch die unzweideutigsten Bestimmungen des bestehenden Bundesvertrages vermittelst Beschlusses vom 20. Heumonat d. J. jenes Sonderbündniß für bundeswidrig und aufgelöst erklärt.

Beinahe noch mehr als das Sonderbündniß hat sodann eine andere Frucht jener leidenschaftlichen Stimmung unter den Ständen der Minderheit, nämlich die Berufung der Jesuiten in den vorörtlichen Kanton Luzern, die große Mehrheit des Schweizervolkes im Innersten verletzt. Bekannt mit der Bestimmung des Jesuitenordens, gegen den reformirten Glauben einen ewigen Krieg zu führen, bekannt mit seinen alle Religion und alle Sittlichkeit untergrabenden Lehren, bekannt mit seiner Herrschsucht, die neben seiner, von Einer Hand geleiteten Macht keine andere dulden will, bekannt mit all dem Unheile, welches er seit Jahrhunderten gestiftet und um dessen willen er schon aus den meisten Staaten Europa's ausgetrieben, ja selbst von einem Papste als unverträglich mit dem Wohle der Völker aufgelöst worden ist, bekannt endlich mit dem verderblichen Einflusse, den er bereits in den Kantonen Wallis, Freiburg und Schwyz ausgeübt, mit dem Religionshasse und der Verfolgungssucht, welche er dort angefacht hat, verlangte das zürcherische Volk mit demjenigen der meisten und unter diesen auch ganz katholischer Kantone laut und kräftig die Entfernung der Jesuiten aus der Eidgenossenschaft. Besonders aber hat es, auch hierin in vollem Einklange mit den Wünschen der Bevölkerungen der sinnesverwandten Kantone, die Fernhaltung der Jesuiten vom Vororte Luzern gefordert, die Gefahr erkennend, welche der Eidgenossenschaft daraus erwüchse, wenn bei dem Wechsel der drei Vororte, deren einer Luzern ist, zeitweise eine unter dem verderblichen Einflusse der Jesuiten stehende Regierung sich an der Spitze der Eidgenossenschaft befände. Viele eidgenössischen Kantone und insbesondere auch der Stand Zürich haben nicht unterlassen, den Gesinnungen ihrer Bevölkerungen dadurch Worte zu leihen, daß sie Luzern dringend baten, es möchte auf die unselige Berufung der Jesuiten verzichten. Vergeblich waren aber die wohlmeinenden Vorstellungen mitverbündeter Eidgenossen. Vergebens auch hatten die in Folge der Berufung der Jesuiten nach Luzern eingetretenen traurigen Ereignisse Luzern zur Nachgiebigkeit aufgefordert. Es zog die Jesuiten dem Frieden mit der Eidgenossenschaft vor und ließ diesen Orden über Blut und Leichen sich den Weg in einen schweizerischen Vorort, in das Herz der Eidgenossenschaft bahnen. Hatte Luzern auf diese Weise die Bitte seiner Miteidgenossen verschmäht, so nöthigte es sie dadurch, eine ernstere Sprache zu führen. Es beschloß daher die Tagsatzung unterm 3. September dieses Jahres, es sei die Jesuitenangelegenheit von Bundes wegen zu behandeln und an die Stände, welche den Jesuitenorden bei sich aufgenommen haben, die Einladung zu richten, denselben aus ihrem Gebiete zu entfernen.

Statt nun aber den Beschlüssen der Tagsatzung in Betreff des Sonderbundes und der Jesuiten Folge

zu geben, widersetzten sich die durch diese Beschlüsse betroffenen Stände denselben, mißachteten sie Bundesgesetz und Bundesbehörden und nahmen sie durch Vermehrung der schon längst betriebenen kriegerischen Rüstungen eine immer drohendere Stellung gegen die Eidgenossenschaft ein.

Dessenungeachtet versuchte die Tagsatzung noch Alles, um auf friedlichem Wege durch freundeidgenössische Einwirkung ihren Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen. Sie erließ, um all' den Entstellungen und Verleumdungen, welche geflissen unter der Bevölkerung der Sonderbundskantone über die Absichten der höchsten Bundesbehörde verbreitet wurden, mit der Kraft der Wahrheit entgegenzutreten, eine versöhnliche Proklamation, in welcher sie jene Bevölkerungen über die wahren Absichten der Tagsatzung zu belehren, sie ihrer Pflichten als Eidgenossen eingedenk zu machen suchte und ihnen dabei die feierlichsten Versicherungen der Anerkennung ihrer Rechte und der Achtung ihrer Religion, so wie die beruhigende Erklärung gab, daß die Tagsatzung keine Unterdrückung der Bundesgenossen, keine Vernichtung der Kantonalsouveränetät, keinen gewaltthätigen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung wolle, sondern nur Achtung vor dem Bundesrechte verlange. Gleichzeitig sandte die Tagsatzung die angesehensten schweizerischen Magistrate als eidgenössische Boten in jene Kantone, um der versöhnlichen Sprache der Proklamation durch persönliche freundeidgenössische Einwirkung desto eher Eingang zu verschaffen. Aber den Boten der höchsten Bundesbehörde ward nicht einmal gestattet, vor diejenigen Landesbehörden, bei denen sie ihren Auftrag zu erfüllen angewiesen waren, zu treten, und die Verbreitung der versöhnlichen Proklamation der Tagsatzung wurde bei schwerer Strafe untersagt!

Inzwischen wurde durch die militärischen Maßregeln des Sonderbundes an den Grenzen von St. Gallen die Ruhe in diesem Kantone dermaßen gestört, daß offener Aufruhr auszubrechen drohte. Von der Regierung von St. Gallen nach Anleitung des Bundes zu eidgenössischem Aufsehen gemahnt, mußten wir einen Theil unserer Milizen unter die Waffen rufen, um dadurch vereint mit andern Kantonen die Regierung von St. Gallen in den Stand zu setzen, die verfassungsmäßige Ordnung aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig hatten wir einzelnen Bezirken unsers eigenen Kantons diejenige Sicherheit gegen drohende Ueberfälle von Seite des Sonderbundes zu gewähren, um die uns namentlich einige Grenzgemeinden in denselben aufs dringendste angegangen hatten. Auch die an den Sonderbund angrenzenden Gegenden anderer Kantone sahen sich Angriffen von Seite jenes bloßgestellt. Es hatte sich allmälig ein Kriegszustand, der, weil er kein offener war, nur um so erbitternder auf die Gemüther wirkte, angebahnt.

Um diesem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen und endlich der obersten Bundesbehörde und ihren Beschlüssen Achtung zu verschaffen, konnte es die Tagsatzung nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel und mit Rücksicht auf die allgemein gewordene Ueberzeugung, daß nur mit den Waffen in der Hand Recht und Ordnung in der Eidgenossenschaft hergestellt und ein wahrer, dauernder Friede wieder errungen werden könne, nicht länger anstehen lassen, die bewaffnete Macht des Bundes ins Feld zu rufen. Bereits sind fünfzigtausend Eidgenossen unter die Waffen getreten. Auch unsere Wehrmänner, an die der Ruf der gesetzmäßigen Behörden erging, haben diesem Folge geleistet und stehen nun an der Seite ihrer schweizerischen Waffenbrüder unter dem Kommando von militärischen Obern, welche die Achtung und das Vertrauen des schweizerischen Volkes umgibt.

Mitbürger! Es ist der Ruf des Vaterlandes, der an unsere braven Wehrmänner ergangen ist. Freudig sind sie diesem Rufe gefolgt, begeistert von dem Gefühle der Ehre, der Treue an den Miteidgenossen und der Liebe zum Vaterlande. Und sollten, um die Kriegesmacht zu vergrößern, noch andere Abtheilungen unserer Milizen nachrücken müssen, so werden auch diese es mit derselben Freudigkeit thun, nicht vergessend, daß mit der größern Macht der Sieg um so gewisser, schneller und vollständiger erreicht wird. Bei so treuer Pflichterfüllung von Seite der Wehrmänner soll aber das Vaterland der hinwieder ihm obliegenden Pflicht, ihnen

die großen Opfer, die sie dem Gemeinwesen darbringen, möglichst zu erleichtern ein nicht minder vollständiges Genüge leisten. Von diesem Gebote der Gerechtigkeit durchdrungen, haben wir die oberste Landesbehörde zu einem Beschlusse veranlaßt, welcher zum Zweck hat, diejenigen unter den Wehrmännern, welche im Felde ihre Schuldverpflichtungen nicht erfüllen können, oder die Angehörigen derselben, welche sich, ihrer Stütze beraubt, in derselben Unmöglichkeit befinden, vor der Strenge des Gesetzes zu schützen, und gleichzeitig haben wir eine Verordnung erlassen, welche den Gemeindräthen die Verpflichtung auferlegt, hülflosen Familien unter den Waffen stehender Bürger mit Rath und That beizustehen. Zugleich geben wir uns der zuversichtlichen Erwartung hin, es werden auch Tausende von Bürgern die Verpflichtung anerkennen, so viel in ihren Kräften liegt, denen, welche Gut und Blut für sie einsetzen, Ersatz für diese größten gedenkbaren Opfer zu bieten.

Mitbürger! Tragen wir Alle freudig die Opfer, die das Vaterland von uns fordert. Es gilt seiner Ehre, seiner Wohlfahrt, seiner Erhaltung. Einigkeit, Entschlossenheit und treue Hingebung werden uns jene Opfer erleichtern und uns um so sicherer und schneller dem Frieden und einer bessern Zukunft entgegenführen, während Muthlosigkeit und Zwietracht, gesäet von niedriger Leidenschaft, nur namenloses Unglück zur Folge haben müßten. Ist auch die Gegenwart trübe, schweben auch dunkle Gewitterwolken über unserem Haupte, nur muthig vorwärts geschaut und auf Gott vertraut! Der Gott, der das Vaterland schon aus so manchem Sturme gerettet, wird auch jetzt seine allmächtige Hand über demselben walten und ihm wieder eine schönere Zukunft erblühen lassen!

Gegeben in unserer Rathssitzung den 1. November 1847.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der zweite Bürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Dr. A. Escher.

Am Morgen um 8 Uhr marschirte das Bataillon Zuppinger nach Baden ab und es verblieben nun zu Zürich bloß noch etwas Artillerie, Sapeurs und Pontoniere. Abends halb 6 Uhr kam in dem einen Dampfschiff 1 Kompagnie Glarner Scharfschützen an, die sofort weiter nach Altstetten marschirten; unmittelbar im zweiten Dampfschiff und 4 Schleppschiffen langte das St. Galler Bataillon Hilty an, welches meistens aus Katholiken bestand und bei dem sich ein Theil der Widerspenstigen befand. Das Bataillon marschirte durch die Stadt zur Kaserne, wo es zur Verwunderung der Soldaten und vielleicht auch der Offiziere einquartiert wurde.

Dienstag den 2. November marschirten Vormittags durch die Stadt 1 Kompagnie Kavallerie von St. Gallen, 1 halbe Kompagnie Kavallerie von Schaffhausen, 1 Kompagnie Scharfschützen und 1 Kompagnie Sapeurs von Thurgau, 1 Bataillon Infanterie von St. Gallen; Nachmittags ein sehr schönes Infanteriebataillon von Schaffhausen; Abends kam in einem Dampfschiff 1 Kompagnie Scharfschützen von St. Gallen, die einquartiert wurden. Man brachte 2 gefangene Schwyzer. Der Regierungsrath stellte die Landwehrbataillone Schulthess, Hab, Meyer und Bieuler und 2 Scharfschützenkompagnieen dem eidgenössischen Kriegsrath zur Verfügung.

Mittwoch den 3. November marschirten durch Zürich 1 Bataillon Thurgauer und 1 Kompagnie Artillerie von St. Gallen, sonst war es still.

Donnerstag den 4. November beschloß der Regierungsrath auf den Antrag des Finanzrathes:

In Erwägung:

1) daß wegen der in dem hiesigen Kantone aufgestellten großen Truppenmasse der Fruchtbedarf für denselben

bedeutend zunehmen muß und es in Folge dessen um so mehr in der Pflicht des Regierungsrathes liegt, darauf hinzuwirken, daß diesem Bedarfe fortwährend und zu möglichst billigen Preisen genügt werden könne,

2) daß der Kanton Luzern die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art nach dem Kanton Aargau verboten und dadurch diesen Kanton dazu gezwungen hat, sich seinen Bedarf von Lebensmitteln in größerem Umfange als bisher aus seinen übrigen Nachbarkantonen, also auch aus dem Kanton Zürich, zu verschaffen,

3) daß, wie aus amtlichen Angaben hervorgeht, von Seite des Kantons Zug und zum Theil auch des Kantons Schwyz in der letzten Zeit auf dem Kornmarkte in Zürich größere Einkäufe von Getreide als gewöhnlich, also zu anderweitigen Zwecken als zur Befriedigung ihres ordentlichen Bedarfes gemacht worden sind;

I. Es sei die Ausfuhr von Getreide aller Art aus dem Kanton Zürich nach den Kantonen Zug und Schwyz von Stund an bis auf weitere Verfügung verboten.

II. Es sei von diesem Beschlusse dem Polizeirathe zur Vollziehung und dem Finanzrathe zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen und soll derselbe in das Amtsblatt eingerückt werden.

An die Stelle des nach Solothurn abgereisten Oberstlieutenant Rieter trat als Platzkommandant von Zürich Herr Major Brändli von St. Gallen.

Luzern brach mit heute die Postverbindung mit Zürich insofern ab, als kein Kondukteur von Zürich mehr das luzernische Gebiet betreten durfte.

Den 5. November ernannte die Regierung zu Chefs der Bürgerwachen für den Bezirk Zürich Herrn Major Rebmann, für den Bezirk Meilen Herrn Oberstlieutenant Bühler und für Winterthur Herrn Oberstlieutenant v. Clais, am 6. für den Bezirk Affoltern den Herrn Hauptmann Bär in Rifferschweil, für den Bezirk Bülach Herrn Hauptmann Nägeli in Bülach, für den Bezirk Uster Herrn Stiefel daselbst. Sämmtliche Statthalter wurden auf den 7. nach Zürich einberufen und nun auch mit Zug der Postverkehr abgebrochen.

Inzwischen war am 18. Oktober die Tagsatzung in Bern wieder zusammengetreten, und hatte auf den Antrag Zürichs mit $12^2/_2$ Stimmen beschlossen, zwei eidgenössische Repräsentanten in jeden der sieben Stände abzuordnen und in einer Proklamation den Sinn der Tagsatzungsbeschlüsse darzustellen. Für Luzern wurden ernannt die Herren Landammann Näf von St. Gallen und Brunner von Solothurn, nach Uri Rathsherr Jenni von Glarus und Hofmann von Rorschach, nach Schwyz Obergerichtspräsident Dr. Kern von Thurgau und Pequignot von Bern, nach Unterwalden Landammann Munzinger von Solothurn und Regierungsrath Böschenstein von Schaffhausen, nach Zug Bürgermeister Dr. Furrer von Zürich und alt Landammann Sidler von Zug, wohnhaft in Zürich, nach Freiburg Regierungsrath Stockmar von Bern und Professor Merian von Basel, nach Wallis Staatsrath James Fazy von Genf und Oberst Buchwalder von Bern.

Am 20. Oktober berieth die Tagsatzung die an die sieben Stände zu erlassende Proklamation und die Instruktion der Repräsentanten, welche angewiesen waren, dieselbe zu verbreiten, die Instruktionsbehörden einzuberufen und vor diesen oder den Landsgemeinden sie zu unterstützen und ihren Ideen Eingang zu verschaffen. Nachdem einige Ablehnende durch andere ersetzt worden, reisten die Repräsentanten in Begleit von Standesweibeln in die Kantone ab. Sie wurden zwar überall ohne Unwillen oder Beschimpfung empfangen, jedoch erreichten sie nirgends ihren Zweck. Mit Ausnahme

von Zug wurde die Verbreitung der Proklamation überall verboten, und in Luzern sogar verfügt, daß Jeder, der dieselbe verbreite, gefänglich eingezogen und dem Strafrichter überwiesen werde; nirgends konnten die Repräsentanten vor die Regierungen treten, geschweige, daß die Großen Räthe oder Landsgemeinden einberufen wurden, und überall wurden sie darauf hingewiesen, daß die Gesandtschaften der sieben Stände in Bern Vollmacht zu Vermittlungsanträgen haben.

Gleichzeitig hatte die Tagsatzung am 20. Oktober mit $12^2/_2$ Stimmen, da die eingegangenen Berichte zeigten, daß die Aussichten immer ernster und die Stimmung der Bevölkerung immer gereizter werde, beschlossen, dem Vorort Vollmacht zu ertheilen, Vorbereitungen zu einer eidgenössischen Bewaffnung zu treffen und einen Theil des eidgenössischen Generalstabes in Dienst zu rufen.

Am 21. Oktober machte Zug in der Tagsatzung den Antrag, wenn die Tagsatzung den sieben Ständen die feierliche Zusicherung gebe, daß für die Zukunft deren politische und konfessionelle Rechte unangetastet bleiben sollen, somit die Jesuitenangelegenheit aus Abschied und Traktanden verwiesen und die Sicherung der durch den Bund garantirten kirchlichen Institute von allen 22 Standesstimmen ausgesprochen werde, der Stand Zug für eine befriedigende Auflösung des Schutzbündnisses Hand bieten werde. Dieser Antrag wurde, wie vorauszusehen war, nicht angenommen. $12^2/_2$ Stände beschlossen, eine Kommission aufzustellen, um Vorschläge für den Oberkommandanten und den Chef des Generalstabes zu bringen, und wählten die Herren Ochsenbein, Rüttimann und Steiger. Nach $6^1/_2$ Minuten trat die Kommission in den Sitzungssaal, eröffnete ihren Vorschlag, und es wurden nun gewählt mit 11 von 12 Stimmenden zum Oberkommandanten Herr Oberst Wilhelm Heinrich Dufour von Genf, zum Chef des Generalstabs mit 10 von 12 Stimmenden Herr Oberst und Landammann Frei-Herose von Aarau, welche beide die Wahl annahmen.

Sonntags den 24. Oktober beschloß die Tagsatzung in Abwesenheit der Gesandtschaften der sieben Stände in geheimer Sitzung, zu Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben, wo sie gestört worden, so wie zur Wahrung der Rechte des Bundes ein Armeekorps von 50,000 Mann aufzustellen, zur Verfügung des Oberkommandanten zu halten und nach dessen Befehlen zu dislozieren, die bereits in den dem Separatbündniß nicht angehörenden Kantonen aufgestellten Truppen in eidgenössischen Dienst zu nehmen, den Oberstkriegskommissär sofort in Dienstaktivität zu berufen, den Vorort anzuweisen, für die Fonds zu sorgen, die zum Unterhalt der Armee erforderlich seien, den eidgenössischen Stab beförderlichst zu ergänzen, dem Oberkommandanten den Titel General beizulegen und ihn zu beauftragen, das Kommando der Armee sofort zu übernehmen, sie gehörig einzutheilen, zu Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört worden, zu Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbstständigkeit zu verwenden, bei der Eintheilung der Truppen darauf zu achten, die Mannschaft mit Führern zu versehen, die deren Zutrauen besitzen, über allfällige Vermehrung der Truppen so wie über andere Wünsche zu Erfüllung seiner hohen Mission der Tagsatzung unverzüglich seine Anträge zu hinterbringen.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 25. verlangte Luzern zu wissen, zu welchem Zweck das Aufgebot von 50,000 Mann bestimmt sei, die ihm dahin ertheilt wurde: zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, da wo solche gestört sei. Herr Kanzler Amrhyn verlangte und erhielt seine Entlassung. An diesem Tage erließ der Oberbefehlshaber der Truppen der sieben verbündeten Kantone, J. U. v. Salis-Soglio, General, einen Tagsbefehl an die Armee, so lautend:

Liebe Waffenbrüder! Getreue Eidgenossen!

Das hochherzige freie Volk der sieben verbündeten katholischen Stände hat beschlossen, festzuhalten an seiner heiligen Religion, an seinen alten, von den Heldenvätern ererbten Rechten. Diese zu wahren mit Gut und Blut, steht Ihr da in den Waffen, während das fromme Frauenvolk in den Tempeln auf den Knieen liegt, um Frieden oder Sieg von dem Herrn der Heerschaaren herabzuflehen. Freudiger und zahlreicher als je seid Ihr unter die Banner getreten, die im nämlichen Farbenspiel bei Morgarten, Sempach und in so vielen Heldenschlachten über den Helmen Euerer Altvordern wehten. Gott war damals mit den Vätern, er wird auch jetzt mit uns sein. Warum es dem Allerhöchsten gefallen, Euer mich so höchst ehrendes und tief rührendes Vertrauen auf mich zu lenken, wer vermag seinen heiligen Rathschluß zu deuten? Gott ist auch in dem Geringen stark. Allein das Vertrauen ist gegenseitig, liebe, treue Waffengenossen! Ich weiß, Ihr werdet um mich stehen im heißen Kampfe. Ihr werdet mich und ich Euch nicht verlassen. Dankbar preise ich den Allgütigen, daß er mich gewürdigt, für und mit Euch für eine so gute Sache fechten oder fallen zu dürfen. — Gott sei mit uns!

J. U. v. Salis-Soglio, General.

Am 26. Oktober erließ General Dufour folgenden Tagesbefehl an die eidgenössische Armee:

Eidgenössische Wehrmänner!

Die h. Tagsatzung, in Bern versammelt, hat die Aufstellung der eidgenössischen Armee verfügt, um die innere Ordnung zu erhalten und die Rechte des Bundes, so wie seine Unabhängigkeit zu wahren. Sie hat mir die Ehre erwiesen, mich zu bezeichnen, um den Oberbefehl zu übernehmen. Ich trete daher an Euere Spitze, voll Vertrauen auf Euere Vaterlandsliebe und auf Euere Ergebenheit.

Berufen, in einer schon vorgerückten Jahreszeit mehr oder weniger enge Kantonnemente zu beziehen, wißt Euch mit demjenigen zu begnügen, was der Einwohner Euch anbieten kann. Seid nicht begehrlich, und vermeidet jede Beleidigung und üble Behandlung, die man sich niemals, selbst nicht in Feindesland, erlauben darf.

Ich empfehle Euch vor Allem gute Disziplin, als die erste Euerer Pflichten. Ohne Disziplin gibt es keine Armee. So sehr durch ihre Disziplin als durch ihre Kraft haben Euere Vorfahren so glänzende Siege erfochten und sich einen so großen Namen erworben. Man muß sie hierin wie in allen andern Dingen nachahmen.

Denkt, daß das Ausland die Augen auf uns gerichtet hat; zeigt ihm, daß die Schweizerbürger, sobald sie unter der eidgenössischen Fahne stehen, nur noch einen Gedanken haben, denjenigen, ihrem gemeinsamen Vaterlande gut zu dienen.

Wehrmänner, ich werde Alles anwenden, um Euer Zutrauen zu verdienen, zählt auf mich.

Bern, den 26. Oktober 1847.

Der Oberkommandant der eidgenössischen Armee:

G. H. Dufour.

Das Bundesheer wurde von dem Oberbefehlshaber in 6 Divisionen und diese in Brigaden eingetheilt und zu Kommandeurs ernannt:

der 1. Division, Hauptquartier Echallens, Oberst Rilliet-Constant von Genf,
der 2. Division, Hauptquartier Bern, Oberst Burkhard von Basel,
der 3. Division, Hauptquartier Solothurn, General v. Donats von Graubündten,
der 4. Division, Hauptquartier Aarau, Oberst Ziegler von Zürich,
der 5. Division, Hauptquartier Zürich, Oberst Gmür von Schännis, Kanton St. Gallen,
der 6. Division, Hauptquartier Bellinzona, Oberst Luvini von Tessin.

Außer diesen Divisionen wurden noch 3 Artilleriebrigaden unter dem Befehl des Obersten Denzler von Zürich aufgestellt und der größte Theil der Reiterei kantonirte, in 3 Brigaden vertheilt, wovon 2 von den Zürchern Rieter und Ott kommandirt wurden, in der Gegend von Solothurn.

Die Zürcher Infanterie wurde zum größten Theil (5 Bataillone) der Division Ziegler zugetheilt, daher ihr Marsch am 31. Oktober in den Kanton Aargau; 3 Bataillone, Brunner, Schmid und Meyer, dagegen der Division Gmür, daher sich dieselben im Bezirk Affoltern und bei Richterschweil und Hütten aufstellten. Bei der letztern Division standen neben den Zürchern wesentlich noch St. Galler, Schaffhauser, Thurgauer und Appenzeller Truppen, bei der Division Ziegler Aargauer, Thurgauer und Appenzeller. Eine Scharfschützenkompagnie von Zürich wurde der Division Donats zugetheilt.

Am 28. Oktober veranstaltete die Gesandtschaft von Baselstadt in Verbindung mit derjenigen von Neuenburg zu Bern eine Vermittlungskonferenz zwischen Gesandten der sieben Stände und 4 Abgeordneten der Tagsatzungsmehrheit, an deren Spitze Herr Bürgermeister Dr. Furrer stand, welche aber zu keinem Resultate führte, weil erstere sich nicht dazu verstehen wollten, die Jesuiten wenigstens aus dem Vorort Luzern zu entfernen, überhaupt nicht mit hinlänglichen Vollmachten versehen waren, letztere sich nicht dazu verstehen konnten, auch die aargauische Klosterfrage zum Gegenstande der Verhandlungen zu machen und eine Truppenentlassung anzuordnen, ehe eine Ausgleichung wirklich zu Stande gekommen sei.

Die Sitzung der Tagsatzung vom 29. Oktober war daher sehr wichtig. Die sieben Stände brachten den Vermittlungsantrag von Zug wieder zur Sprache, der aber bei der Abstimmung nur ihre eigenen Stimmen erhielt, und ebenso blieb ihr Antrag auf beidseitige Entwaffnung mit den nämlichen 8 Stimmen in Minderheit. Darauf erklärte die Gesandtschaft von Luzern im Namen der sieben Kantone: der Augenblick sei für sie gekommen, die Tagsatzung zu verlassen, da sie in den von ihr aufgebotenen Truppen eine feindliche Armee gegen die sieben Stände erblicken; sie entschlagen sich aller Verantwortlichkeit und werden sich in einem Manifeste vor der Welt rechtfertigen. Ein Augenblick feierlicher Stille trat ein, als die Gesandten der sieben Stände den Saal verließen, während dessen man draußen ihnen die militärischen Ehren beweisen hörte, dann ging die Tagsatzung wieder an ihre Geschäfte und beschloß auf den Antrag des Kriegsrathes, sämmtliche Kantone einzuladen, auch ihre Reserven in Bereitschaft zu setzen, damit nöthigenfalls über dieselben verfügt werden könne. Es erschien nun das gedruckte Manifest der sieben Stände, in welchem sie ihr Bündniß bestmöglich zu rechtfertigen suchten.

Den 30. Oktober beschloß die Tagsatzung, den Kanton Neuenburg aufzufordern, sein Bundeskontingent ungesäumt dem eidgenössischen Kriegsrathe zur Verfügung zu stellen, und erklärte ihn für alle Folgen verantwortlich. — An diesem Tage begannen in Luzern die Funktionen des siebenörtigen Kriegsrathes, als der obersten politischen und militärischen Behörde der sieben Stände, an dessen Spitze der Schultheiß von Luzern, Siegwart-Müller, stand. Der Kriegsrath erklärte den Kanton Luzern als im Kriegszustand, und in den folgenden Tagen zogen Urner und Unterwaldner, zu Zug Schwyzer ein. Es rückten Truppen auf den Gotthard vor, um einen Einfall in den Kanton Tessin zu machen.

Der 4. November war der verhängnißvolle entscheidende Tag. Um 4 Uhr Abends besammelte sich die Tagsatzung und faßte auf den Antrag der Siebnerkommission nach kurzer Berathung mit $12^2/_2$ Stimmen, entgegen denjenigen von Baselstadt, Appenzell-Innerhoden und Neuenburg

den Exekutions- oder Kriegsbeschluß,

welcher folgendermaßen lautet:

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres das Separatbündniß der sieben Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, als mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften der Sonderbundskantone schon unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

in Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli, so wie nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

in Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegengehandelt haben;

in Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proklamation beinahe überall verboten, und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist;

in Betrachtung, daß seither gemachte Vermittlungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden, und alle Bemühungen, dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworner Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Stände unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen, und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Akt in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben;

in Betrachtung, daß nach Allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen, und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem solchen, die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegenzutreten;

in Anwendung der Artikel I, VI und VIII des Bundesvertrages,

beschließt, was folgt:

1) Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3) Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsrathe und sämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen.

Ferner erließ die Tagsatzung folgende Proklamation an die schweizerische Armee:

Eidgenössische Wehrmänner!

Die schweizerische Eidgenossenschaft, unser gemeinsames Vaterland, hat Euch unter die Fahne gerufen.

Ihr seid zu derselben herbeigeeilt, und zwar mit einer Bereitwilligkeit, würdig herzhafter Männer, die entschlossen sind, ihr Blut, in Erfüllung ihrer heiligsten Pflicht, für die Rettung des Vaterlandes zu vergießen.

Euer Marsch geht nun gegen den Sonderbund.

Beschämen werdet Ihr auch dießmal die Berechnungen derjenigen, welche Euch die Schmach angethan haben, auf Euern Abfall zu zählen.

Die Feinde des Vaterlandes suchen den Glauben zu verbreiten, man habe Euch ins Feld gerufen, um die Souveränetät der Kantone des Sonderbundes zu zernichten, um ihre politischen und religiösen Freiheiten zu zerstören, sie zu beugen unter das Joch tyrannischer Mehrheiten; Euere Aufgabe sei es, die Bundeseinrichtungen umzustürzen, eine Einheitsregierung zu gründen, ja die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung selbst zu untergraben.

Gehässige Verleumdungen sind dieß.

Ihr seid berufen, dem Bundesvertrag, der die eidgenössische Verfassung der Schweiz ist, Achtung zu verschaffen, die Ordnung, die Ruhe und Sicherheit des Landes herzustellen, die Empörung zu bewältigen, die Schweiz vor der Anarchie zu bewahren und verirrte Bevölkerungen, deren Leichtgläubigkeit mißbraucht und ausgebeutet wird, zum Gehorsam gegen die Gesetze des Bundes und seiner Behörden zurückzuführen. Euere Aufgabe wird sein, jenen Unruhen ein Ende zu machen, welche man in der Absicht erregt hat, um die durch unsere Väter erworbenen und in den Verfassungen der schweizerischen Kantone niedergelegten Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze, und der Gerechtigkeit zu unterdrücken oder zu verfälschen.

Die Partei, welche der Eidgenossenschaft den Krieg macht, hat unter lügnerischen Vorgaben den Sonderbund geschlossen, dessen wahrer Zweck kein anderer ist, als die Freiheit zu untergraben, das Volk in Unwissenheit zu erhalten und die Demokratie unter ihr Joch zu beugen, damit diese ihren verderblichen Zwecken diene.

Diese ruchlose Verbindung ist ein Gift, das die Schweiz aus ihrem Innern ausstoßen muß.

Um die Eidgenossenschaft vor einer solchen Quelle der Auflösung zu bewahren, schreibt der Art. VI. des Bundesvertrages ausdrücklich vor: „Es sollen unter den Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer eidgenössischen Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden." Nun aber ist der Sonderbund ein solches durch den Bundesvertrag verbotenes Bündniß. Eine eigene politische Verbindung, welche eine Eidgenossenschaft in der Eidgenossenschaft gründet, zerstört den gemeinsamen Bund, sie ist ein Keim der Trennung und des Todes, den man ausrotten muß.

Zu dem Zwecke geschlossen, um den Beschlüssen der Tagsatzung, welche alle auf die Vorschriften des Bundesvertrages gegründet sind, mit Waffengewalt zu widerstehen, ist der Sonderbund die Rebellion einer ungesetzlichen störrischen Minderheit gegen die durch die bundesgemäße Behörde gefaßten Beschlüsse.

Darum hat denn auch die Tagsatzung kraft der klaren und ausdrücklichen Bestimmungen des Bundesvertrages unter dem 20. Heumonat l. J. einen Beschluß gefaßt, der dahin lautet:

„Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages vom 7. August 1815 unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.

„Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen und demselben Nachachtung zu verschaffen."

Anstatt sich diesem Beschlusse zu unterziehen, hat der Sonderbund gegen denselben protestirt, aufhetzende

Proklamationen ans Volk erlassen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen, Schanzen aufgeführt, Truppen zusammengezogen und bewaffnet.

Hinwieder hat die Tagsatzung, bevor sie zu den Waffen griff, von ihrer Seite Alles versucht, um Blutvergießen zu verhindern.

Sie hat eine Proklamation voll Wohlwollen, voll Achtung für die Souveränetät, die Rechte, die Freiheiten und die Religion dieser Kantone an ihre Landesbehörden und an das Volk gerichtet. Sie hat eidgenössische Repräsentanten an dieselben abgesandt. Allein vergeblich! Ausgenommen in Zug, ward den Repräsentanten der Eidgenossenschaft nicht verstattet, zu den Regierungen, noch viel weniger zu dem Volke zu sprechen. Die Bekanntmachung der Proklamation der Bundesversammlung wurde verboten. Ja die Regierung von Luzern ging so weit, daß sie den Bürgern, welche sich unterfangen würden, dieselbe zu verbreiten, mit gefänglicher Haft und mit dem Strafrichter drohte.

Noch andere gütliche Vergleichsversuche haben zu keinem Ziel geführt.

Indem die Abgeordneten des Sonderbundes unannehmbare Vorschläge machten, indem sie vor Allem Entwaffnung verlangten, bewiesen sie zur Genüge, daß es ihnen nur um Verhinderung der Vollziehung zu thun war, daß sie sich nur den Schein geben wollten, als beabsichtigten sie den Frieden, daß sie sich nur einen Vorwand zu schaffen suchten, um die Tagsatzung mit lauter Klage über Ungerechtigkeit und Tyrannei zu verlassen.

Sie haben sich wirklich, nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung und eines zum voraus gedruckten Manifestes, Freitags den 29. Oktober, aus der Bundesversammlung entfernt und die Bundesstadt verlassen.

Auf diese Weise hat der Sonderbund seine Maske abgelegt und der schweizerischen Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hingeworfen.

Soldaten! Ihr werdet ihn aufzunehmen wissen.

Dieser Kriegserklärung gegenüber und nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel hat die Tagsatzung kraft der Art. 1, 6 und 8 des Bundesvertrages zur Waffengewalt greifen müssen, um sich Gehorsam zu verschaffen, vollständige Genugthuung zu erhalten und endlich um der Unordnung ein Ende zu machen.

Die Regierungen des Sonderbundes haben ihre Pflichten gegen die Eidgenossenschaft auf treulose Weise verletzt, als sie mit ihr brachen und zu den Waffen griffen. Dennoch werden die Bürger der Kantone des Sonderbundes, die sich offen für die Eidgenossenschaft erklären, sich unsers vollen Schutzes zu erfreuen haben.

Soldaten! Der schweizerische Wehrmann hat sich jederzeit durch seine exemplarische Mannszucht ausgezeichnet. Ihr werdet diesen Ruf unverletzt zu erhalten suchen, Ihr werdet Euern Befehlshabern gehorchen, Ihr werdet ihnen ein unbegrenztes Zutrauen schenken, wie Ihr hinwieder Euere Ohren den Gerüchten, welche das Uebelwollen aussäen könnte, verschließen werdet.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! Militärs aller Waffen und jeden Grades! Die Schweiz, ja die Welt hat die Augen auf Euch gerichtet. Die Nation setzt ein unbedingtes Vertrauen in Euern Muth, Euere Hingebung. Dem Fanatismus Euerer Gegner werdet Ihr entgegensetzen jene Kaltblütigkeit, jene ruhige Kraft, jene sich selbst beherrschende Tapferkeit, jene heitere Begeisterung, welche das Gefühl einer guten Sache und das helle Bewußtsein der Pflicht verleihen.

Der Mitwelt und der Nachwelt werdet Ihr beweisen, daß Ihr nicht aus der Art Euerer muthigen Vorväter geschlagen habet, welche eben so tapfer waren als diejenigen Euerer Gegner.

Durch glorreiche Auszeichnung auf dem Schlachtfelde werdet Ihr einen neuen Zweig jener Ruhmeskrone beifügen, welche die Stirne des Vaterlandes ziert. Dem Auslande aber werdet Ihr heilsame Achtung vor der Schweiz und ihrem Heere einflößen.

Ihr werdet diejenigen überwinden, die Euch mit den Waffen in der Hand widerstehen oder die es wagen, Euch anzugreifen. Aber während Ihr den unerbittlichen Gesetzen des Krieges folgt, sollt Ihr die Großmuth mit den Nothgeboten des Kampfes vereinigen. Nie sollt Ihr vergessen, daß diejenigen, die Ihr bekämpft, ihrer Mehrzahl nach Verirrte, Eidgenossen, Brüder sind, die Ihr zur Pflicht zurückführen sollt.

Euere Fahne ist die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbestandes eines gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souveränetät schützt und schirmt, sie ist mit Einem Worte die Fahne der schweizerischen Nationalität, mit der Freiheit, der Ordnung und der Sicherheit gepaart. Um die Standarte der Trennung niederzuschlagen, seid Ihr unter das rothweiße eidgenössische Kreuzesbanner gereiht, unter jenes Banner, das das Zeichen und Siegel des Glaubens, der Eintracht und der Tapferkeit ist. Um sie auszulöschen die Brandfackeln der Zwietracht, um die Schweiz vor der Anarchie zu erretten, habt Ihr Euch in Masse erhoben. Um den zweiundzwanzig Kantonen einen dauerhaften Frieden zu sichern, habt Ihr die Waffen ergriffen. Das dankbare Vaterland wird Euere Dienste belohnen; es wird Sorge tragen für die Wittwen, Waisen und Eltern der Tapfern, welche ihr Blut für dasselbe vergießen werden.

Der Gott der Heerschaaren wache über Euch, er stärke Euere Herzen, erleuchte Euern Geist, stähle Euern Körper und stehe Euch im Kampfe bei.

Gott erhalte das Vaterland und segne unsere Sache!

Und folgende Erklärung an das Schweizervolk:

Getreue liebe Eidgenossen!

Nach vielen fruchtlosen Versuchen auf dem Wege der Belehrung und Beruhigung, bundesbrüchige Kantone zur Pflicht und zum Gehorsam gegen den Bund und dessen oberste Behörde zurückzuführen, wurde die Tagsatzung genöthigt, die eidgenössische Bewaffnung anzuordnen. — Sie hat in heutiger Sitzung beschlossen, durch militärische Exekution den bewaffneten Widerstand rebellischer Bundesbrüder zu brechen. Indem sie Euch, getreue, liebe Eidgenossen, Kunde gibt von diesem wichtigen Beschlusse, will sie vor Euch hintreten mit der Offenheit und Wahrheit, die ihrer Stellung gebührt, mit dem Ernste, den die verhängnißvolle Zeit gebietet, und will Euch mit kurzen Zügen des Vaterlandes Lage darstellen und die Maßregel rechtfertigen, zu der sie zu greifen gezwungen wurde, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. — Die Tagsatzung ist um so mehr zu einer öffentlichen Erklärung veranlaßt, als die Gesandten der sieben Stände des Sonderbundes vor ihrem Austritt aus der Bundesversammlung ein Manifest vorlegten, worin sie die schwere Verantwortlichkeit eines Krieges ungescheut auf die Mehrheit der Stände, d. h. auf die Bundesbehörde zu wälzen versuchen.

Der Sonderbund, gegen den die Eidgenossenschaft sich erhebt, hat unzweifelhaft seinen Ursprung im Jahr 1843, wenn auch seine jetzige Gestaltung vielleicht einer spätern Zeit angehört. — Damals hatte die Tagsatzung auf eine vermittelnde Weise die aargauische Klosterfrage bundesgemäß erledigt, indem sie den minder betheiligten Klöstern Rechnung trug, die schuldigen aber der Vergessenheit überlieferte. — Der größte Theil der Schweiz begrüßte mit Freuden den Tag, welcher den mehrjährigen leidenschaftlichen Streit zu beendigen schien. — Nicht die entfernteste Erscheinung, welche die sieben Stände hätte beunruhigen können, trat damals hervor. Dennoch aber fand die bekannte Konferenz in Luzern statt, an welcher der Grund zu dem politischen Separatbündniß gelegt und der hochverrätherische Plan einer Trennung der Schweiz ernstlich besprochen wurde: dennoch beschloß der Große Rath von Luzern schon im Oktober 1843 außergewöhnliche militärische Rüstungen; dennoch hielten seither die sieben Stände hie und da ihre Zusammenkünfte und besondern Tagsatzungen. Bald

wurde die Tendenz bekannt, den Jesuitenorden nach Luzern, in einen vorörtlichen Kanton, zu berufen. Ein Schrei des Unwillens und der Entrüstung durchtönte fast alle Gauen des Vaterlandes und eine neue Brandfackel wurde hiedurch in die Eidgenossenschaft geworfen. — Zwar wollte die Mehrheit der Stände auf der Tagsatzung des Jahres 1844 nicht auf diesen Gegenstand eintreten, weil eine Gefahr für die innere Ruhe und Ordnung noch nicht in hinreichendem Maße vorhanden sei, um denselben als Bundessache zu erklären. Umsonst warnten damals manche Gesandtschaften ernstlich, umsonst richteten sie die freundlichsten und dringendsten Bitten an den Stand Luzern, umsonst geschah dasselbe durch eine besondere Abordnung des Standes Zürich. Allen freundeidgenössischen Verwendungen zum Trotz und Angesichts der ungeheuern Aufregung, die fast überall erfolgen mußte, beschloß Luzern die Jesuitenberufung. Der Unwille eines Theils der Bevölkerung entlud sich in gesetzloser Form und es erfolgte der erste Freischaarenzug. Der Ausgang desselben ist bekannt, so wie die maßlose Weise, mit welcher die luzernische Justiz gegen Theilnehmer und politisch Verdächtige verfuhr. Hunderte mußten den heimatlichen Herd verlassen und in andern Kantonen Schutz und Hülfe suchen.

So mußte die Aufregung besonders in den benachbarten Kantonen in unerhörter Weise sich steigern, und der inzwischen im Februar 1845 versammelten Tagsatzung konnte es nicht gelingen, dem anschwellenden Strom einen hinreichenden Damm entgegenzustellen, weil sich keine Mehrheit zusammenfand, um der aufgeregten Bevölkerung irgend welche Beruhigung über das künftige Schicksal der vielen Unglücklichen zu gewähren. So brach denn der zweite Freischaarenzug aus und eine eidgenössische Bewaffnung mußte die weitere Gefährdung des Landfriedens abwenden und die Ruhe und Ordnung wieder herstellen. Die Tagsatzung mißbilligte entschieden die Einfälle der Freischaaren und erließ diejenigen Beschlüsse, welche die Sonderbundsstände als Garantie gegen wiederholte Ueberfälle verlangten. Ungeachtet das Schicksal der Freischaaren, die öffentliche Meinung und die Gesetzgebungen fast aller Kantone eine völlig zureichende Gewähr darboten, die sich auch in neuester Zeit bei den Ereignissen in Genf und Freiburg erprobte, so benutzte nun der Sonderbund fortwährend jene Angriffe als Deckmantel seiner Existenz, seiner politischen Berechtigung und seiner immer schroffern Ausprägung, bis am 20. Juli 1847 die Maske fiel und die offene Erklärung erfolgte, daß der Sonderbund zum Widerstand gegen alle Tagsatzungsbeschlüsse bestimmt sei, welche derselbe nicht als rechtmäßig anerkenne. Inzwischen hatte der Jesuitenorden es nicht verschmäht, über den Leichen der Gefallenen und auf die Gefahr der tiefsten Zersplitterung unsers Vaterlandes in den Vorort Luzern einzuziehen. Die öffentliche Meinung trat immer entschiedener dagegen auf, und zwei schweizerische Regierungen mußten ihrem Impulse unterliegen. Lange bevor die Tagsatzung dieses Jahres zusammentrat, betrieb der Sonderbund aufs eifrigste militärische Rüstungen, setzte seinen Kriegsrath in Thätigkeit, bestellte einen Generalstab, machte Anschaffungen von Waffen und Munition im Inland und Ausland und stand gewaffnet der Eidgenossenschaft gegenüber, welche sich aller derartigen Maßregeln enthielt.

Unter solchen Umständen, getreue, liebe Eidgenossen, versammelte sich die Bundesbehörde und faßte nach einläßlichen Berathungen und nachdem die Frage wiederholt in allen Instruktionsbehörden der Stände reiflich erwogen worden, den Beschluß vom 20. Juli, der folgendermaßen lautet:

„1) Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, „Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich, und demgemäß als „aufgelöst erklärt."

„2) Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung „behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung „zu verschaffen."

Da die Stände des Sonderbundes fortwährend die Behauptung aufstellen, daß die Tagsatzung zu einer

solchen Schlußnahme nicht berechtigt sei, ja daß dieselbe einen rechtswidrigen Eingriff in ihre Souveränetät bilde, so macht die Tagsatzung es sich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, mit kurzen Worten die rechtliche Grundlage dieses Beschlusses vorzulegen. Sie beruht auf dem klaren Wortlaut des Artikels VI der Bundesakte, welcher vorschreibt:

„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone „nachtheilige Verbindungen geschlossen werden."

Ueber den rechtlichen Inhalt dieser Bundesbestimmung waltet durchaus kein Streit und allseitig wird derselbe anerkannt. Aber die Frage ist streitig, ob der Sonderbund zu den „nachtheiligen" und daher unzulässigen und bundeswidrigen Verbindungen gehöre, oder nicht. Welche Behörde nun ist kompetent und berechtigt, diese Frage zu entscheiden? Es kann keine andere geben als die Tagsatzung; sie ist die Behörde, welcher die Wahrung der Bundesrechte in jeder Richtung zur Pflicht gemacht ist; ihr müssen die Verfassungen der Kantone, so wie die Militärkapitulationen vorgelegt werden, damit sie beurtheilen könne, ob nichts den allgemeinen Bund Gefährdendes darin enthalten sei. Auch Separatbündnisse, welche die politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft gestalten, können daher nur dem Urtheil der Tagsatzung unterliegen, zumal eine andere Behörde im Bunde weder angedeutet ist, noch von den Ständen des Sonderbundes bezeichnet werden konnte. Wenn nun die Kompetenz der Tagsatzung, solche Fragen zu entscheiden, anerkannt werden muß, so fällt die gewissenlose Beschuldigung dahin, daß eine unbefugte Mehrheit eine politische Allgewalt sich anmaße und mit rechtswidriger Hand hinübergreife ins Gebiet der Kantonalsouveränetät. Die Tagsatzung hat daher auf Grundlage des Artikels VI der Bundesakte mit dem vollsten Rechte die Frage, ob der Sonderbund nachtheilig und unzulässig sei, in den Bereich ihrer Kompetenz gezogen und dieselbe mit der tiefsten Ueberzeugung bejahend entschieden. Ganz abgesehen von der Richtigkeit dieses Entscheides folgt schon aus der Kompetenz mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen muß. Allein auch über den Inhalt ihres Entscheides hat die Tagsatzung das Urtheil des Schweizervolkes nicht zu fürchten. Wenn die Stände des Sonderbundes, wie sie vorgeben, nichts Anderes bezwecken, als sich gegenseitig beizustehen und gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, so bedürfen sie keines besondern Schutzbündnisses; denn der Artikel IV der Bundesakte ist hinreichend, sie zu schützen, und war es auch von jeher für alle Kantone. Wenn sie aber etwas Anderes und Weiteres verlangen, so gehen sie hinaus über die Bestimmungen des Bundes und gefährden das allgemeine Bundesrecht. Es muß wohl Jedermann einleuchten, daß ein Separatbündniß nicht geduldet werden kann, welches gegen den Bundesvertrag bewaffneten Zuzug selbst ohne offizielle Mahnung gestattet, welches einen eigenen Kriegsrath dem eidgenössischen gegenüber mit unbeschränkter Gewalt aufstellt und dadurch die gefährlichsten Kollisionen herbeiführt, welches zum voraus noch unbekannten und nicht gefaßten Beschlüssen der Bundesbehörde den Krieg erklärt und welches endlich zugibt, bei bloßen Erörterungen bundesrechtlicher Streitfragen mit den Waffen in der Hand gegen die friedliche Eidgenossenschaft aufzutreten und dadurch in hohem Maße Beunruhigung und Aufreizung zu erzeugen und den Landfrieden zu gefährden.

Das, getreue, liebe Eidgenossen, ist der Standpunkt der Sache, und mit vollem Vertrauen überläßt Euch nun die Tagsatzung, zu beurtheilen, ob sie durch die Auflösung des Sonderbundes die Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränetät eines Standes auf bundeswidrige Weise angetastet habe.

Welches waren nun die Folgen jenes Beschlusses? Die Stände des Sonderbundes protestirten dagegen, erklärten ihn als einen neuen Uebergriff in ihre Kantonalrechte und verweigerten ihm jede Anerkennung. Dabei blieben sie indeß nicht stehen; ungeachtet bekanntermaßen damals noch keine bewaffnete Vollziehung in Aussicht stund, ungeachtet die Eidgenossenschaft nicht die mindeste militärische Maßregel verfügte, betrieben sie ihre kriegs-

rischen Zurüstungen in vermehrter Weise, bezogen Sendungen von Waffen und Munition aus dem Ausland und führten Befestigungen auf an den Grenzen der Nachbarkantone, so daß die Tagsatzung genöthigt wurde, jene Sendungen, so viel möglich, abzuschneiden und den Landfrieden zu gebieten. Allein die Entwicklung feindseliger Maßregeln nahm gleichwohl ihren Fortgang und es verdient unter anderm der öffentlichen Erwähnung, daß die Regierung von Luzern die Herausgabe der der Eidgenossenschaft angehörenden Spitalgeräthschaften verweigerte, und daß sie von den eidgenössischen Offizieren, welche im Auftrage des Kriegsrathes diese Angelegenheit zu besorgen hatten, den einen verhaftete und den andern aus dem Kanton wegweisen ließ.

Die Instruktionen, welche die sämmtlichen Gesandtschaften der Mehrheit besaßen, verlangten vor Allem aus die Erschöpfung aller Mittel, welche eine annehmbare und friedliche Lösung der Frage herbeiführen könnten. Die Tagsatzung macht es sich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, kund zu thun, wie sie in guten Treuen diese Aufgabe zu erfüllen bemüht war, zumal die Gesandten des Sonderbundes bei ihrer Entfernung die freche Erklärung ins Protokoll niederlegten: sie haben die Hand zum Frieden geboten, man habe sie zurückgestoßen und zum Schwerte gegen sie gegriffen.

Es war der Tagsatzung bekannt, daß man in den Kantonen des Sonderbundes mit den grellsten Anschuldigungen, mit den ärgsten Verläumdungen das Volk hintergehe und bethöre, daß man ihm vorgebe, die Mehrheit der Stände bezwecke nichts Anderes, als seine Religion, seine Freiheit und Unabhängigkeit, seine kantonale Existenz zu vernichten und auf den Trümmern derselben wieder eine Einheitsrepublik zu begründen. Die Geschichte wird diejenigen Magistrate richten, welche sogar durch amtliche Erlasse dieses frevle Spiel getrieben haben. Die Tagsatzung faßte daher eine Proklamation an die Behörden und das Volk der sieben Stände ab, in welcher mit freundeidgenössischer Sprache ihre Absichten entwickelt und Aufklärung und Beruhigung ertheilt wurde. Eidgenössische Repräsentanten waren beauftragt, diese Proklamation in den betreffenden Ständen zu verbreiten und dieselbe bei den Instruktionsbehörden zu unterstützen. Allein die wohlwollende Sprache der Eidgenossenschaft und der obersten Bundesbehörde sollte von dem Volke jener Kantone nicht mehr vernommen werden dürfen. Mit Ausnahme des Kantons Zug wurde die Verbreitung der Proklamation überall verboten und in Luzern sogar verfügt, daß Jeder, der dieselbe verbreite, gefänglich eingezogen und dem Strafrichter überwiesen werde; die Repräsentanten wurden nicht einmal vor den Regierungen zugelassen, an die sie abgesandt waren. So, Schweizervolk, behandelte man deine Stellvertreter, so hörte man auf deine Stimme!

Noch blieb Eine Hoffnung friedlicher Lösung übrig, nämlich die Unterhandlungen in Konferenzen zu Bern. Man durfte um so eher auf einen Erfolg hoffen, als den eidgenössischen Repräsentanten in allen sieben Ständen eröffnet worden, daß sie sich an die Gesandten in Bern zu wenden haben, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen seien. Allein bald zeigte es sich, daß dieses eine arge Täuschung war; denn jene Gesandten besaßen keinerlei Vollmacht zu Vergleichsunterhandlungen und erklärten es auch. Die Gesandten dagegen, welche die Mehrheit der Tagsatzung vertraten, machten wahrhafte Vermittlungsvorschläge; sie anerboten, die Jesuitenfrage fallen zu lassen, wenn Luzern die Jesuiten in Betracht seiner vorörtlichen Stellung entferne. Ein einzelner Gesandter schlug vor, wenn der Sonderbund sich auflöse, so wolle man die Jesuitenfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des Papstes unterwerfen; ein anderer erklärte sich bereit, den Streit unter Voraussetzung der Aufhebung des Sonderbundes als erledigt zu betrachten, wenn drei von ihm bezeichnete Stände es übernehmen wollen, sich beim Papste um Entfernung der Jesuiten zu verwenden. Aber alle diese Vorschläge, deren letztere beide die Eidgenossenschaft vielleicht nicht ohne Erstaunen vernehmen wird, — alle wurden schnöde abgewiesen. Die Möglichkeit eines Vergleichs wurde nur unter der Bedingung in entfernte Aussicht gestellt, daß man die Jesuitenfrage nebst der längst erledigten aargauischen Klosterfrage dem Entscheide des

Papstes anheimstelle und vor Allem aus die Truppen entlasse. Das war zu viel für die Ehre und die Ruhe des Vaterlandes. Um augenblicklichen Frieden zu gewinnen, durfte man unmöglich eine Brandfackel wieder anstecken, die man nur nach so harten Kämpfen vertilgen konnte, durfte man unmöglich alle die Wunden wieder aufreißen, welche eine weise Vermittlung und die heilende Zeit hatten vernarben lassen.

Auch hier appellirt nun die Tagsatzung feierlich an die schweizerische Nation. Ihr mögt entscheiden, getreue, liebe Eidgenossen, ob die Tagsatzung nicht Alles gethan habe, was Pflicht und Ehre gebot, um den Streit in Frieden zu wenden; Ihr mögt entscheiden, ob sie eine dargebotene Versöhnung leichtsinnig verworfen, Ihr mögt entscheiden, ob sie zuerst den Krieg erklärt habe. Was immer die Vorsehung in diesen verhängnißvollen Tagen uns senden möge, Euere Stellvertreter, getreue, liebe Eidgenossen, dürfen mit dem ruhigen Bewußtsein in die Zukunft schauen, daß sie die Ehre und den Frieden des Vaterlandes nach besten Kräften angestrebt haben.

Der Kampf, welchen die Eidgenossenschaft gegen aufrührerische Bundesglieder zu führen hat, ist kein Kampf von zwölf gegen sieben Kantone, keine Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit, kein Krieg gegen harmlose Bundesbrüder. Nein, es ist ein Kampf der Eidgenossenschaft und der rechtmäßigen Gewalten derselben gegen die Partei, welche den Sonderbund gestiftet, großgezogen und wie eine Natter an das Herz der Eidgenossenschaft gelegt hat, auf daß sie dasselbe vergifte. Nicht harmlose Völker haben dieses gethan; es ist dieselbe Partei, welche deren Unwissenheit unter demokratischen Formen pflegt und unter dem Aushängeschild der Religion zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeutet, dieselbe Partei, welche schon im Jahr 1813 fremden Armeen die Pforte öffnete, welche den freisinnigen und in keiner Weise bundeswidrigen Verfassungen vom Jahr 1831 die Garantie verweigerte, welche mit unermüdlichen Umtrieben an der Reaktion arbeitet, welche den Jura und andere Theile der Schweiz agitirte, im Aargau eine ultramontane Empörung erzeugte und nach Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern die Jesuiten berief, deren Bundesgenosse und Werkzeug sie ist. Darin, Eidgenossen, besteht das Wesen des Sonderbundes; laßt ihn gewähren oder obsiegen und das trauernde Vaterland wird nach und nach alle Institutionen verlieren, welche seine wahre Freiheit, seinen geistigen Aufschwung, seine Kraft und Ehre bedingen.

Es ist die beschworne Bundespflicht, die Ruhe und Ordnung im Innern herzustellen und für die Sicherheit nach Außen zu sorgen. Die Bundesbehörde befindet sich daher in der gebieterischen Nothwendigkeit, zu dem äußersten Mittel zu schreiten, um den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, da die Gesandtschaften des Sonderbundes durch ihre Entfernung aus dem Schooße der Tagsatzung und durch ihre Erklärung sich in offenen Kriegszustand gesetzt haben. Darum seid einig und stark, getreue, liebe Eidgenossen, und der Allmächtige wird auch dießmal unser Vaterland vor Trennung und Untergang bewahren.

Bern, den 4. November 1847.

Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung;
In deren Namen:
Der Präsident des Regierungsrathes des eidgenössischen Vorortes Bern,
Präsident der Tagsatzung,
Ochsenbein.
Der eidgenössische Staatsschreiber,
Schieß.

Vierte Periode. Der Sonderbundskrieg und die Zeit bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung vom 4. November 1847 bis 6. November 1848.

Freitags den 5. November erließ der Oberbefehlshaber, General Dufour, folgenden Tagesbefehl an die eidgenössische Armee:

Nach der Proklamation, welche die hohe Tagsatzung selbst an Euch richtete, habe ich in diesem feierlichen Augenblicke nur noch wenige Worte an Euch zu sprechen.

Ihr seid berufen, den Beschlüssen unserer obersten Bundesbehörde Vollziehung zu verschaffen und werdet zu diesem Ende bald Euere Quartiere verlassen.

Es hat diese hohe Behörde das vaterländische Panner entfaltet, um das sich alle Eidgenossen schaaren sollen. Vergesset nie, daß es Euere heiligste Pflicht ist, dieses Panner mit aller Macht und mit Euerem Herzblut zu vertheidigen.

Das Vaterland ruft Euere Mitwirkung und die Kraft Euerer Arme an und fordert Euch auf, einem Zustand von Mißbehagen und Beunruhigung ein Ende zu machen, der nicht länger andauern darf, wenn die Schweiz nicht ihrer Auflösung entgegen gehen soll. Das Vaterland zählt auf Euere Hingebung und Ihr werdet seine Erwartung nicht täuschen.

Wehrmänner! Ihr müßt aber aus diesem Kampfe nicht nur siegreich, sondern auch vorwurfsfrei hervorgehen. Man soll nachher von Euch sagen müssen, daß Ihr überall, wo es Noth that, wacker gekämpft, aber auch Euch menschlich und großmüthig gezeigt habt. Ich stelle daher unter Euern besondern Schutz die Kinder, die Weiber, die Greise und die Diener der Kirche. Wer seine Hand an Wehrlose legt, entehrt sich selbst und befleckt seine Fahne. Gefangene und Verwundete verdienen um so mehr Euer Mitgefühl, als schon Viele von Euch mit denselben zusammen im eidgenössischen Dienste gestanden sind.

Ihr werdet nirgends nutzlose Zerstörungen auf den Feldern anrichten und geduldig die augenblicklichen Entbehrungen zu ertragen wissen, welche die Jahreszeit mit sich bringt, und die eintreten werden, wenn auch Alles aufgeboten wird, um Euch dieselben zu ersparen.

Euere Anführer werden alle Beschwerden mit Euch theilen; hört auf ihre Stimme und befolgt das Beispiel, das sie Euch geben werden. Es liegt oft mehr Verdienst darin, die Mühseligkeiten und Entbehrungen des militärischen Lebens mit Geduld zu ertragen, als seinen Muth auf dem Schlachtfelde zu entfalten.

Wenn aber Alles erfolgt, wie ich es hoffe, so kann der Feldzug, den wir vorhaben, nicht lange dauern, und Ihr werdet mit dem schönen Bewußtsein in Euere Heimat zurückkehren, eine hohe Pflicht erfüllt und dem Vaterland den wichtigen Dienst geleistet zu haben, daß es sich wieder in einer Stellung befindet, in welcher es, wenn es Noth thut, seine Unabhängigkeit und Neutralität mit Nachdruck behaupten kann.

Hierauf ordnete er die Konzentration eines zahlreichen, hauptsächlich aus der 1. und 2. Division und einem Theil der 3. bestehenden Armeekorps und des groben Reservegeschützes an, um gegen Freiburg zu marschiren, das er zuerst anzugreifen gedachte, während er den übrigen Divisionen den Befehl ertheilte, sich einstweilen nur vertheidigungsweise zu halten. Das aktive Heer verstärkte er durch die Berner Reservedivision Ochsenbein.

Die Zürcher Truppen bei der Division Ziegler lagen an diesem Tage im Aargau an den Grenzen von Luzern, diejenigen der Division Gmür theils im Bezirk Affoltern, theils am rechten Seeufer.

Es zogen durch die Stadt Zürich: 1 Kompagnie Scharfschützen von Graubünden und 1 Kompagnie Artillerie nebst Park von St. Gallen. 2 zürcherische Scharfschützenkompagnieen von der Landwehr sammelten sich und das Aufgebot der ganzen ersten Landwehr wurde ausgetrommelt, welche sich gemäß der Aufforderung des Kriegsrathes auf ihren Sammelplätzen einzufinden hatte.

Samstags den 6. November zog wieder eine Kompagnie Artillerie von St. Gallen durch Zürich, das zürcherische Landwehrbataillon Schultheß sammelte sich Vormittags, Abends zwischen 5 und 6 Uhr langte in einem Dampfschiff und mehreren Schleppschiffen bei dichtem Nebel das Bataillon Benziger von Appenzell-Außerrhoden an und wurde einquartiert.

Sonntags den 7. November fuhr dasselbe in 2 Abtheilungen auf der Eisenbahn nach Baden. Gerüchte aller Art zirkulirten nun, namentlich wegen des Vorrückens der Sonderbundstruppen über den Gotthard in den Kanton Tessin. In der Nacht vom 7. auf den 8. gegen 3 Uhr rückte eine Abtheilung der jenseits der Sihl im Kanton Zug postirten Schwyzer Truppen bis zur Sihlbrücke, Gemeinde Hirzel, vor. Sie schoben einen Wagen mit brennendem Stroh in die bedeckte alte Brücke, welche zu gleichen Hälften von den beiden Kantonen Zürich und Zug unterhalten werden muß, und es gerieth dieselbe in Brand. Gleichzeitig schossen sie über die Sihl gegen die Häuser auf der Zürcher Seite hinüber, die nur schwach von Appenzeller Scharfschützen besetzt war. Es entstand ein gewaltiger Allarm, man läutete zu Hirzel und Horgen so wie in den benachbarten Orten des Bezirks Affoltern und auch im Kanton Zug Sturm, die Lärmkanonen wurden gelöst, Generalmarsch geschlagen, allenthalben in der Umgegend traten die Truppen, ungewiß über den Zusammenhang der Sache, unter das Gewehr, die Schützen von Appenzell zogen sich nach Hirzel zurück, indem sie über die Sihl feuerten, das Schaffhauser Bataillon, welches zu Schönenberg lag, wurde zusammengezogen, die Sache hatte aber keine weitern Folgen, weil auch die Schwyzer sich in ihre Positionen bei Menzingen und Umgegend zurückzogen. Die Bürgerwachen im Horgerberg, die einen strengen nächtlichen Patrouillendienst versehen hatten, wurden nun erleichtert.

Montags den 8. November war es sehr lebhaft zu Zürich. Etwa um 10 Uhr kam in einem Dampfschiff und mehrern Schleppschiffen das Thurgauer Bataillon Ernst, gleichzeitig von einer andern Seite her das St. Galler Bataillon Martignoni. Ersteres marschirte nach 2 Stunden in den Bezirk Affoltern, gleichzeitig auch das St. Galler Bataillon Hilti nach Horgen, letzteres stellte sich hinter der Kaserne auf, wo auch das St. Galler Bataillon Bernold anlangte. Beide Bataillone wurden nun daselbst von Oberst Gmür ernst angeredet und an ihre Pflicht erinnert, worauf ersteres mit der Eisenbahn nach Baden reiste, letzteres marschirte um 3 Uhr in der nämlichen Richtung ab. Später kam das St. Galler Bataillon Fäh an und wurde einquartiert.

Die vier Bataillone der ersten Landwehr, Schultheß, Meyer, Haab und Bleuler, und die beiden Landwehrscharfschützenkompagnieen Ernst und Schärer, unter dem Kommando des Herrn Oberstlieutenant Schultheß, wurden bei der Glattbrücke von Herrn Regierungsrath Fierz beeidigt und dann in die östliche Umgegend von Zürich verlegt.

Dienstags den 9. November marschirte eine Scharfschützenkompagnie von Zürich ab. Herr Dr. Meyer-Hofmeister hielt auf dem Weggen Vorlesungen über Behandlung und den Transport der Verwundeten, und es bildete sich zu diesem Zweck ein besonderer Verein, der einige hiefür eigens eingerichtete Wagen anfertigen ließ.

Der Regierungsrath erließ folgende Verordnungen:

Der Regierungsrath
des eidgenössischen Standes Zürich,
nachdem bereits seit einigen Tagen der Postverkehr zwischen dem hiesigen Stande und den Sonderbundskantonen gänzlich abgebrochen worden,

macht bekannt:

Daß zufolge Befehls des Oberbefehlshabers der eidgenössischen Armee von Stunde an

1) aller und jeder Verkehr mit den Sonderbundskantonen, somit auch derjenige für Fußgänger und mit Lebensmitteln irgend welcher Art, untersagt ist,
2) auf jedes nicht wohlbekannte Individuum ein wachsames Auge gehalten, auf Personen, welche sich nicht hinreichend auszuweisen vermögen, gefahndet und solche Individuen festgesetzt und in Untersuchung gezogen werden sollen,

und verfügt:

I. Es sei der Polizeirath beauftragt, die militärische Vollziehung dieser Vorschriften so weit nöthig auf polizeilichem Wege zu unterstützen.

II. Es sei hievon im Amtsblatte und in öffentlichen Blättern des hiesigen Kantons, so wie durch das Mittel der Statthalterämter den Gemeindräthen behufs angemessener Bekanntmachung in den Gemeinden Mittheilung zu machen, und es solle dabei ausdrücklich auf die strenge Art der Vollstreckung dieser Vorschriften und somit auf die schweren Folgen, die sich Jedermann durch Nichtachtung derselben zuziehen würde, aufmerksam gemacht werden.

Beschlossen Zürich, den 9. November 1847.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Dr. A. Escher.

Der Regierungsrath
hat beschlossen:

I. Es sei der Beschluß des Regierungsrathes vom 18. September l. J. betreffend Ausstellung von Reisepässen, Wanderbüchern und Heimatscheinen an Dienstpflichtige der beiden Auszüge und der ersten Landwehr in seiner ganzen Ausdehnung von nun an auch auf die Dienstpflichtigen der zweiten Landwehr ausgedehnt.

II. Es sei dieser Beschluß ins Amtsblatt aufzunehmen und überdieß gedruckt dem Kriegsrathe und den Statthalterämtern für sich und zu Handen der sämmtlichen Gemeindräthe und Gemeindammänner zur Nachachtung mitzutheilen.

Actum Zürich, den 9. November 1847.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Dr. A. Escher.

Herr Oberst Gmür wurde vom Regierungsrath ersucht, die Grenzgemeinden des Kantons besser zu schützen. Er beschloß auch, die Landwehr zweiter Klasse einige Tage einzuüben.

Auf dem Kriegsschauplatz näherten sich die eidgenössischen Truppen in konzentrirter Stellung immer mehr der Stadt Freiburg; eine Truppenbewegung in der Gegend von Zofingen ließ die Landsturmführer und Hochwächter dortiger Luzerner Gegend glauben, der Einmarsch der feindlichen Truppen beginne, daher wurden die Feuerzeichen gegeben, die Sturmglocken geläutet und der Land-

sturm sammelte sich, General v. Salis inspizirte die Befestigungsarbeiten bei Gislikon und die Vorpostenlinie und konzentrierte einen Theil der Truppen bei Gislikon, um einen Einfall in den Kanton Aargau zu unternehmen. In den an den Kanton Zürich angrenzenden zugerischen Gemeinden arbeitete man eifrig an Verhauen und Unfahrbarmachung der Straßen. Das Schaffhauser Bataillon Gnehm hütete mit großer Wachsamkeit die Pässe an der Sihl bei Schönenberg und Hütten gegenüber den Schwyzern, die an der Schindellegi und am Roßberg lagen, weiter unten zwischen Hütten und Richterschwell stand das Appenzeller Bataillon Meyer, von dem 2 Mann in Folge von Unvorsichtigkeit gefangen wurden.

Mittwoch den 10. November hielt ein starker Nebel bis gegen Mittag an. Das Landwehrbataillon Haab marschirte nach Stäfa. Im Aargau hatte das Bataillon Fäsi am Abend zuvor die Gegend von Sins besetzt und die Füsilierkompagnie Forrer wurde als Vorposten in das Dorf Klein-Dietweil vorgeschoben, welches zwischen der Reuß und dem Luzerner Gebiet an der äußersten südlichen Spitze des Aargaus liegt. Die Offiziere, welche ungeachtet der erhaltenen Ordre nicht die gehörige Vorsicht und Wachsamkeit beobachteten, zogen beim Anbruch des Tages die Wachen ein. Begünstigt von dem starken Nebel, näherten sich Morgens um 7 Uhr 300 Luzerner, Infanterie und Scharfschützen, dem Dorf, entwaffneten die einzige ausgestellte Schildwache, umringten das Pfarrhaus, wo die 4 Offiziere der Kompagnie am Frühstück saßen, und nahmen solche und 45 im Dorf einquartierte Unteroffiziere und Soldaten, 2 Mann von einer Patrouille der Kavalleriekompagnie Hanhart und 2 Luzerner Flüchtlinge gefangen. Der Rest der Kompagnie, der in entlegenen Höfen einquartiert war, konnte sich, zum Theil mit Zurücklassung der Waffen, flüchten. In dem nächsten Dorf, Rüti, lag Artillerie, die sich auf erhaltene Nachricht zur Gegenwehr stellte, worauf die Luzerner mit den Gefangenen wieder abzogen. Dieselben wurden auf Wagen über Gislikon und Roth nach Luzern geführt und dort eingesperrt. An diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, wurde die dem rechten Reußufer nähere Hälfte der Sinser Brücke von den Sonderbundstruppen gänzlich zerstört.

Der Verein zum Transport schwer Verwundeter anerbot dem Regierungsrath seine Dienste. Dieser beschloß, ihm in voller Anerkennung seiner menschenfreundlichen Bestrebungen mitzutheilen, daß er durch das nöthige Einverständniß zwischen ihm und der eidgenössischen Militärbehörde seine Wünsche zu befördern suchen werde.

Donnerstags den 11. November, Martini, herrschte eine solche Stille zu Zürich, daß man, wenn nicht St. Galler Truppen da gelegen wären, an nichts weniger als Krieg hätte denken können. Die Regierung beschloß auf Anordnung des Generals Dufour, die öffentlichen Blätter zur Diskretion bezüglich auf Mittheilungen über die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses mit bewaffneter Macht zu ermahnen, das Gesuch um Absendung von Geschütz für die Bürgerwache zu Winterthur wurde abgelehnt.

Freitags den 12. November. Wir wollen zuerst erzählen, was sich zu Zürich zutrug, dann was an der Reuß vorfiel, endlich wie es zu Freiburg stand. Ein dichter Nebel, der auch heute auf der Erde lag, wich nur um den Mittag auf einige Stunden. Plötzlich und unerwartet zwischen 11—12 Uhr ertönten vom Albis her 8 Kanonenschüsse, das verabredete Signal, daß der Feind angreife. Zwischen 12 und 1 Uhr wurde in der Stadt Generalmarsch geschlagen, die St. Galler Truppen sammelten sich nicht sehr eilig, Staffetten ritten hin und her, und das Gerücht verbreitete sich, der Feind sei von Zug her gegen Kappel vorgerückt, habe die eidgenössischen Truppen zurückgedrängt, Kappel

und Hausen angezündet, daher gewaltiger Lärm und Schreck. Einzelne Männer eilten dem Albis, andere dem Uetliberg zu, um Sicheres zu vernehmen, unter letzteren war auch der Verfasser. Der Nebel war so dicht, daß man nichts sah. Auf dem Wege zwischen Uetliberg und Albis hörte man etwa um 3 Uhr heftigen Kanonendonner, Sturmgeläute in vielen Dörfern und vernahm nun, daß gegen Kappel bloß ein Scheinangriff ausgeführt worden, die Hauptsache an der Reuß im Freiamt vorgehe, Näheres konnte man nicht sagen. Im Wirthshaus auf dem Albis lagerten Abends eine Menge Menschen, Staffeten kamen und gingen, Stabsoffiziere befanden sich da, nichts Sicheres war zu vernehmen, als daß es an der Reuß losgegangen sei. Von 6 Uhr an marschirten das Glarner, ein Thurgauer und einige Kompagnieen des St. Galler Bataillons Fäh über den Albis ins Knonauer Amt, die Landwehrbrigade Schultheß zog durch Zürich nach Albisrieden und ließ bis am folgenden Morgen das Bataillon Meyer als Besatzung in der Kaserne.

Nun die Auflösung. Durch die immer engere Einschließung von Freiburg zu einem Entschluß gedrängt und durch einige bisherige kleine Erfolge ermuthigt, entwarf der General v. Salis den Plan zu einem größern Einfall in das Freienamt, in der Absicht, sich Muri's zu bemächtigen und die Bevölkerung dieser Gegend für sich zu gewinnen. Zu diesem Zwecke rückte das sonderbündnerische Heer am 12. November mit Tagesanbruch in 4 Kolonnen vorwärts, die erste auf der Straße nach Kappel, die zweite auf derjenigen nach Merischwanden, die dritte von Hitzkirch über Geltwyl nach Muri, die vierte von Münster nach Menzikon. Die erste Kolonne, nicht zahlreich, aus Schwyzern und Zugern bestehend, rückte von Baar aufwärts gegen Kappel, das von den Appenzeller Scharfschützen besetzt war, begnügte sich mit einigen Schüssen und zog sich wieder zurück. Die zweite oder Hauptkolonne, vom General v. Salis selbst befehligt, bestand aus 5 Bataillonen Infanterie von Luzern, Uri und Unterwalden, 6 Kompagnieen Scharfschützen von eben diesen Ständen, 2 Batterieen Artillerie, nämlich einer Achtpfünder- und einer Batterie lange Haubitzen, aus 20 Mann Kavallerie, $1/2$ Sapeurkompagnie und der Hälfte der übergelaufenen Aargauer Kompagnie Wiederkehr. Sie ging am frühen Morgen, von dichtem Nebel begünstigt, von Gislikon ab, rückte auf dem linken Reußufer über Klein-Dietweil und Rüti nach Sins, wo allenthalben Sturm geläutet wurde, um den aargauischen Landsturm an sich zu ziehen, der aber nicht kam. Um 10 Uhr machte die Kolonne im letztern Orte einen Halt, um Erfrischungen einzunehmen, und marschirte dann ohne Widerstand anzutreffen auf der Reußstraße nach Mühlau und Merischwanden gegen Rikenbach, Lunnern gegenüber. Etwa 20 Bewohner des Freienamtes eilten der Kolonne voraus, um der Wache bei der Schiffbrücke, welche die Zürcher Pontoniere bei Lunnern errichtet hatten, den Anmarsch des Feindes anzukündigen. Es befand sich damals zu Lunnern außer dieser Pontonierkompagnie, Huber, nur ein Theil der Scharfschützenkompagnie von Zürich, Huber, 18 St. Galler Scharfschützen, zu Ottenbach und Lunnern 3 Kompagnieen des Bataillons Meyer, die andere Hälfte lag zu Affoltern. Die Hälfte der Batterie Scheller stand am linken Ufer der Reuß. Man gab nun den im Bezirk Affoltern liegenden Truppen das verabredete Allarmzeichen, worauf der dort kommandirende Oberst Blumer den Major Bruppacher vom Bataillon Meyer, das in Affoltern lag, beauftragte, 3 Kompagnieen nach Lunnern zu führen, und dem in Bonstetten liegenden Theil der Artilleriekompagnie Scheller Anweisung ertheilte, dahin zu eilen, was im schärfsten Trabe geschah. Man hörte in der Ferne Kanonendonner. Die Truppen am linken Ufer der Reuß postirten sich dort im freien Felde, zogen sich aber zwischen 2 und 3 Uhr auf immer sich mehrende Berichte von dem Anmarsch der Kolonne

auf das rechte Ufer der Reuß zurück. Die Artillerie postirte sich am Abhang des Hügels, auf dem Lunnern steht, die Scharfschützen und Infanterie längs dem mit einzelnen Bäumen besetzten Ufer. Die Pontoniere fingen eben an, die Brücke abzubrechen, als die Unterwaldner Scharfschützen unter dem Ruf: „Obwalden" anlangten, ihnen auf dem Fuß nach die Batterie Pfyffer, und beide ihr Feuer eröffneten. Die zürcherische Batterie und die Scharfschützen antworteten, und es begann ein lebhaftes Kanonen- und Gewehrfeuer, mitten unter welchem unter muthiger Leitung des Hauptmanns Huber die Pontoniere Ponton für Ponton von der Brücke abbrachen und den aus 3 Biragoböcken bestehenden letzten Theil am rechten Ufer stehen ließen. Die Infanterie von Zürich zog sich etwas vom Ufer zurück und deckte sich durch die in den Matten befindlichen großen Streuehaufen, die Infanterie des Feindes stand hinter der Artillerie und den Scharfschützen außer Schußweite. Das gegenseitige Feuern dauerte beinahe zwei Stunden, bis gegen 5 Uhr. Der Feind hatte sich durch eine zweite Batterie, Mazzola, verstärkt, und schoß Kartätschen und Granaten, um mit den letztern das Dorf Lunnern anzuzünden, was aber nicht gelang. Gegen das Ende des Kampfes erhielt endlich auch noch die in Affoltern liegende Artilleriekompagnie Zeller Befehl zum Marsch nach Lunnern, konnte aber nach ihrer Ankunft daselbst bloß noch einige Schüsse thun, indem die Sonderbundstruppen gegen 5 Uhr das Ufer der Reuß verließen. In diesem Gefechte sollen von der zürcherischen Artillerie 93 Kanonen- und 23 Kartätschenschüsse abgefeuert worden sein, vom Feinde ungefähr eben so viel, beidseitiges Feuer ohne bedeutende Wirkung. Den zürcherischen Truppen wurde durch das Feuer der Artillerie bloß ein Pferd schwer verwundet. Mehr Schaden richteten die Scharfschützen an. Es fielen durch ihre Schüsse 2 Jäger, Johannes Staub von Thalweil und ein Luzerner Flüchtling, der für einen andern eingetreten war; verwundet wurden 10 Mann, und zwar 2 von den unerschrockenen Pontonieren, 4 Jäger, 1 Füsilier und 3 Scharfschützen, unter diesen Jakob Spörri von Niederglatt, der hinter einer einzelnen Eiche hart am Ufer stand und unerschrocken auf den Feind feuerte, obgleich ein eigentlicher Kugelregen auf ihn gerichtet wurde und er zuerst einen Schuß in das Kniegelenk, dann einen solchen in den linken Oberarm und endlich noch einen dritten in den linken Oberschenkel erhielt, worauf er zusammenstürzte. Von den verwundeten Infanteristen starb einer beim Transport. Den Sonderbundstruppen wurde gleich im Anfang des Kampfes ein Stück demontirt, ein Pferd getödtet, und das Stück versank im Morast, 5 Verwundete wurden auf einen Wagen geladen und beim Rückzug mitgenommen. Die beiden Batterieen Scheller und Zeller wurden während der Nacht hinter dem Dorfe Lunnern aufgestellt, die Pferde zur Noth in Scheunen, die Mannschaft in einigen großen Stuben untergebracht.

Die erwähnte Hauptkolonne der Sonderbundstruppen setzte ihren Marsch gegen Muri fort und drang bis Muri-Egg vor. Der dort kommandirende Oberst König ließ aber das Appenzeller Bataillon Benziger und die Scharfschützenkompagnie Kuster von St. Gallen vorrücken, und die letztere vereint mit den Jägern des Bataillons empfingen den Feind in aufgelöster Linie mit einem lebhaften Feuer, so daß er wieder umkehrte, und nun zog sich der General v. Salis mit dieser Kolonne Abends 6 Uhr gegen Luzern zurück.

Die dritte Kolonne, aus ½ Kompagnie Artillerie, 2 Kompagnieen Scharfschützen, 3 Bataillonen Infanterie von Luzern und Wallis und 2 Kompagnieen als Deckung der Artillerie, 9 Mann Kavallerie, ½ Kompagnie Sapeurs und einer Abtheilung der Freiämter Kompagnie bestehend, unter dem Befehl des Obersten v. Elgger, rückte Morgens 8 Uhr von Hitzkirch aus über den

Lindenberg und wollte sich zu Muri mit der Hauptkolonne vereinigen. Um Mittag griff diese Kolonne das Dorf Geltwyl an, in welchem 2 Kompagnieen Aargauer standen, welche der Aufforderung, sich zu ergeben, mit Schüssen antworteten und in geschlossener Ordnung mit geringem Verlust aus dem Dorf sich zurückzogen und eine Zeit lang der ganzen feindlichen Kolonne Widerstand leisteten, bis sich diese wieder, und zwar in ziemlicher Unordnung, umwandte und sich auf Luzerner Gebiet zurückzog.

Die vierte Kolonne, aus 1 Bataillon Infanterie, 1 Kompagnie Scharfschützen und einem Zug Artillerie bestehend, unter dem Befehl des Oberstlieutenants v. St. Denis, langte gegen Mittag vor Menzikon an, eröffnete das Feuer gegen das Dorf und rückte vor; allein 3 Kompagnieen Aargauer von der Reserve trieben sie zurück, ohne irgend einen Verlust zu leiden.

Die Angriffe dieses Tages wurden folglich auf allen Punkten zurückgewiesen, und das Ergebniß dieser einzelnen Gefechte war, wie der Oberbefehlshaber in seinem Berichte sagt, für die eidgenössischen Truppen ermuthigend.

An diesem Tage Abends waren die eidgenössischen Truppen im Kanton Freiburg von allen Seiten so weit vorgerückt, daß sie die Stadt völlig einschlossen. Die Reserveartillerie befand sich zu Murten, die Truppen bivouakirten die Nacht hindurch allerwärts mit frohem Muthe.

Der zürcherische Regierungsrath beauftragte den Polizeirath, die öffentlichen Blätter zu überwachen. Er ordnete zwei seiner Mitglieder an den Herrn Oberst Gmür ab, um ihn theils auf die schwierige Stimmung der St. Galler Truppen aufmerksam zu machen, theils auf hinlängliche Besatzung in der Stadt zu dringen.

Auf Anzeige desselben wegen des Ueberfalles bei Lunnern besammelte sich der Regierungsrath Nachts 10 Uhr wieder und beschloß, die gesammte waffenfähige Mannschaft im Bezirke Horgen aufzubieten und mit Waffen zu versehen. Die zweite Landwehr wurde mit Ausnahme derjenigen des ersten Kreises aufgeboten und eine zweite Deputation an Herrn Gmür abgeordnet, um darauf hinzuwirken, daß der Kanton Zürich von Truppen nicht entblößt und überhaupt gegen etwaige Einfälle des Sonderbundes möglichst geschützt werde.

Samstags den 13. November brachte man die Verwundeten von Lunnern nach Zürich in den Militärspital. 1 Sapeurkompagnie und 1 Kompagnie Infanterie rückten zu Zürich ein, die 5 Infanteriebataillone Treichler, Stahel, Bühler, Egg und Habilützel sammelten sich auf verschiedenen Plätzen. An der Grenze zwischen Zürich und Schwyz bei Richterschweil und Hütten war es etwas unruhig, weil die Schwyzer, nachdem die Truppen von Hütten abgezogen waren, verschiedene Bewegungen machten. Erst Abends 4 Uhr kamen die Bürgerwachen von Horgen und Wädenschweil und Nachts 9—10 Uhr Infanterie von St. Gallen. Nach Richterschweil kamen die Bürgerwachen von Stäfa und andern Orten und beim Wirthshaus zum Sternen im Richterschweiler Berg wurde die dortige dicht an der Grenze liegende Schanze, die Sternschanze, von den Sapeurs eiligst hergestellt und hierauf besetzt, von beiden Seiten Schüsse gewechselt. Im Bezirk Affoltern trat der Landsturm in allen Dörfern zusammen, die Pontoniere machten Vorbereitungen zum Schlagen einer neuen Brücke über die Reuß. Der Divisionär Gmür zog 12 Bataillone mit den nöthigen Spezialwaffen zwischen der Reuß und dem Zürichsee zusammen, ließ das jenseitige Ufer der Reuß rekognosziren und nahm sein Hauptquartier zu Affoltern.

Der Brigadekommandant Müller rückte am Morgen auf Anordnung des Divisionärs Ziegler

mit 2 Bataillonen und 2 Schützenkompagnieen über Fahrwangen und Bettweil in den Kanton Luzern ob Schongau hinein, und von da über die Höhe des Lindenbergs ob Müswangen, ohne einen Feind zu sehen. Von Muri rückte der Divisionskommandant selbst mit 2 Bataillonen, 1 Scharfschützen- und 1 Kavalleriekompagnie um Mittag über Geltwell in den Kanton Luzern, wo 2 Minenanlagen zerstört wurden. Bei Müswangen trafen die Truppen mit den erstern zusammen und zogen nun vereint wieder nach Muri zurück. Ziegler konzentrirte seine Streitkräfte im Freiamt und rief den Rest der aargauischen Reserve in den Dienst.

Das Wichtigste aber an diesem Tag ging bei Freiburg vor, wo der General Dufour nun selbst sich befand und der Regierung von Freiburg auf ihr Ansuchen einen Waffenstillstand bis am 14. Morgens 7 Uhr zugestand. Die Reserveartillerie stellte sich nahe bei dem Schloß La Rosiere auf, die Brigade des Obersten Müller bivouakirte ganz in ihrer Nähe, die des Obersten Hauser (von Zürich) bei Belfaux. Der Oberfeldherr traf alle Dispositionen zum kräftigen Angriff und ließ daher Verschanzungen für die Batterieen errichten. In Folge eines Mißverständnisses entbrannte bei Bertigny zwischen den Waadtländern und Freiburgern der Kampf, in welchem erstere manche Todte und Verwundete zählten. Die Nacht vom 13. auf den 14. hindurch bivouakirten die eidgenössischen Truppen bei besser werdendem Wetter gleich einer geübten Armee furchtlos im Freien, zahlreiche Feuerschlünde waren gegen die Stadt gerichtet, starke Feldwachen überall ausgestellt, die Vorposten weit vorgeschoben, und Alles auch auf Seite der Freiburger erwartete auf den Morgen den blutigen Kampf. Das Hauptquartier des Generals zu Geoley wurde in der Nacht öfters von Landstürmern allarmirt und zwei Mal mußte dasselbe ausrücken. Sonntags den 14. November um 3 Uhr Morgens fand sich bei dem General ein freiburgischer Parlamentär ein, der um Verlängerung des Waffenstillstandes ansuchte, welcher aber nur bis $6^1/_2$ Uhr zugestanden ward. Um 6 Uhr reiste der Generalstab nach Belfaux und sämmtliche Truppen waren in Bewegung, die ihnen angewiesenen Stellungen zu beziehen, als zwei Abgeordnete von Freiburg, mit den nöthigen Vollmachten versehen, bei dem General ankamen, um eine Kapitulation abzuschließen, mit denen man sich über die Uebergabe der Verschanzungen der Stadt verständigte und folgende Uebereinkunft unterzeichnete: 1) Die Regierung von Freiburg übernimmt die förmliche Verpflichtung, vom Sonderbund zurückzutreten; 2) die eidgenössischen Truppen nehmen im Laufe des Tages von der Stadt Freiburg Besitz; 3) die Stadt liefert die Quartiere und die nöthigen Lebensmittel nach dem eidgenössischen Reglement; 4) die Regierung entläßt allsogleich ihre Truppen, die Waffen des Landsturms sollen in das Zeughaus geliefert und ein Verzeichniß davon den eidgenössischen Behörden übergeben werden; 5) die eidgenössischen Truppen versehen die besetzten Posten mit der nöthigen Mannschaft, gewährleisten die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und leisten den Behörden Unterstützung mit bewaffneter Hand zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung; 6) sollten sich Schwierigkeiten erheben, welche nicht in den Bereich der Militärchefs fallen, so entscheidet die Tagsatzung darüber. Sowie die Uebereinkunft unterzeichnet war, ertheilte der General Befehl, sämmtliche Truppen, mit Ausnahme der ersten Division, gegen Luzern marschiren zu lassen. Diese Division, aus Waadtländern, Bernern, Genfern, Aargauern bestehend, 7 Bataillone, zog um 2 Uhr Nachmittags in Freiburg ein, der Landsturm von Freiburg ging aus einander, jedoch da und dort nicht ohne Gewaltanwendung, und viele Landstürmer wurden gefangen, andere verübten in der Erbitterung über den Waffenstillstand Exzesse. Drei Batterieen kantonirten vor den Thoren der Stadt und Oberst Rillet-Constant wurde zum

Oberbefehlshaber sämmtlicher Truppen, die bestimmt waren, im Kanton Freiburg zu bleiben, ernannt, und erklärte die Stadt wegen vorgefallener Unordnungen in Belagerungszustand. Der Vorort Bern theilte mit Kreisschreiben, datirt Abends halb 5 Uhr, den Ständen die erfolgte Kapitulation mit und erließ ein Bülletin an das eidgenössische Volk.

An der Reuß ließ der Divisionär Gmür an diesem Tage die Schiffbrücke von Lunnern auf der Reuß nach Ottenbach führen und dann sogleich sämmtliche in der Nähe befindlichen Truppen dieselbe passiren, und zwar 6 Bataillone, darunter 5 von Zürich, 2 Batterieen Artillerie, 4 Kompagnieen Scharfschützen und 1 Kompagnie Kavallerie, es war eine bewaffnete Rekognoszirung in der Richtung nach Muri und über Merischwanden zurück, nach welcher die Truppen sofort wieder in ihre Standquartiere im Bezirk Affoltern zurückkehrten, wo in allen Dörfern fast alle Häuser und Scheunen mit denselben angefüllt waren.

Die Grenze von Richterschweil hatte das Appenzeller Bataillon Meyer besetzt, diejenige bei Hütten und Schönenberg das St. Galler Bataillon Bernold. Der Landsturm von Richterschweil und den benachbarten Orten, mit Schießgewehren der verschiedensten Art, Hellebarden, Morgensternen, Speeren, Keulen, Stangen bewaffnet, war überall auf den Beinen, am Roßberg, Hütten gegenüber, sah man ganz deutlich die Schwyzer Vorposten, welche in der Nacht zuvor die dortige Brücke über die Sihl abgebrannt hatten, ohne daß sie von den dort liegenden Truppen daran verhindert wurden. Gleichzeitig brannte ein zunächst derselben stehendes Haus nebst Scheune ab. Um 2 Uhr Nachmittags wurde zu Hütten Generalmarsch geschlagen, es hieß, die Vorposten seien angegriffen, die St. Galler rückten aus, kehrten aber bald mit der Nachricht zurück, daß es bloß eine Neckerei gewesen, bei der einer von ihnen von einem Schuß getroffen worden sei. In der Stadt Zürich lag das Landwehrbataillon Stahel. An diesem Tag ernannte der Regierungsrath den Herrn Oberst Fierz zum Kommandanten der zweiten Landwehr, die nur zur Vertheidigung des Kantons bestimmt wurde.

Montag den 15. November sammelten sich auch 2 Landwehrscharfschützenkompagnieen und eine Artilleriekompagnie, die letztere marschirte nach Richterschweil ab. Bei der Sternschanze wurden gegenseitig Schüsse gewechselt, weil die Sapeurs in dem vor der Schanze liegenden Tobel das Holz in einen Verhau verwandelten und eben dadurch dem Feind die Möglichkeit benahmen, aus demselben die Schanze zu beunruhigen.

Die Tagsatzung ernannte 3 eidgenössische Repräsentanten, die sich ungesäumt in den Kanton Freiburg zu begeben hatten, beschloß, diesen Kanton einstweilen mit einer angemessenen Zahl eidgenössischer Truppen besetzt zu halten, und stellte die Truppen unter ihre Befehle.

Der Regierungsrath ernannte zu Chefs der Bürgerwachen im Bezirk Hinweil Herrn Hauptmann Suter in Unterwetzikon, im Bezirk Andelfingen Herrn Bezirksrichter Toggenburger in Marthalen.

Dienstag den 16. November wurde um 11 Uhr das Bataillon Stahel von der ersten Landwehr und 2 Scharfschützenkompagnieen von Herrn Oberst Fierz auf dem Platz hinter der Kaserne beeidigt, und ersteres marschirte Abends nach Bonstetten und Ottenbach, und da dort Alles überfüllt war, nach Zwillikon und Affoltern, wo es mit Noth Unterkunft fand. Abends 4 Uhr kam das Landwehrbataillon Treichler in einem Dampfschiff und mehreren Schleppschiffen nach Zürich. An diesem Tage langte der General Dufour mit seinem Stabe zu Aarau an und traf mit Bezug auf

die Aufstellung der Armee in 5 Divisionen, der Berner Reservedivision, der Reserveartillerie und des Reiterkorps seine Dispositionen, die bis zum 20. vollendet sein mußten, indem der 22. zum Angriff auf die Kantone Zug und Luzern bestimmt war. Das Hauptquartier der zweiten Division (Burkhard) war damals Burgdorf, der dritten (Donats) Kulm, der vierten (Ziegler) Muri, der fünften (Gmür) Albis-Affoltern. Die Reserveartillerie lagerte sich von Wohlen bis Bremgarten, das Reiterkorps hatte seinen Mittelpunkt in Lenzburg. Die eidgenössische Armee hatte um diese Zeit ihre größte Stärke erreicht, nämlich zirka 101,500 Mann, nicht gerechnet die Bürgerwachen. Zu dieser Macht stellte Zürich im Ganzen etwa 15,000 Mann, und seine Bürgerwachen betrugen etwa 10,000 Mann.

Mittwoch den 17. November lagen zu Zürich das Bataillon Treichler und 2 Scharfschützenkompagnieen. Abends 4 Uhr rückte von Winterthur her das Bataillon Egg von der zweiten Landwehr ein, eine bunte Mustercharte sowohl mit Bezug auf das Aussehen der Leute und ihre Haltung als mit Hinsicht auf Bekleidung, Alles aber frohen Muthes und voll Munterkeit. Dasselbe wurde ebenfalls in der Stadt einquartiert.

Im Bezirk Affoltern ertönten die Sturmglocken, da sich das Gerücht verbreitete, die Sonderbündler beabsichtigen bei Mettmenstetten einen Einfall. Die Bürgerwachen aller Gemeinden des Bezirks besammelten sich aufs bunteste bewaffnet.

An der Grenze bei Richtenschweil und Hütten dauerte das unruhige Treiben der Schwyzer fort, da die Wachen besonders aus dem Gehölz nahe bei der Sternschanze, wo jene gesichert hinter den Bäumen standen, beunruhigt wurden.

Donnerstags den 18. November wurde zu Zürich das Bataillon Egg beeidigt, sonst war Alles ganz still. An diesem Tage marschirte das Bataillon Stahel von Affoltern nach Hütten und versah dort den immerfort plänkelnden Schwyzern gegenüber den Vorpostendienst. Das Bataillon Treichler blieb zu Zürich, die erste Landwehrbrigade Schultheß in Ottenbach und Umgegend. Der Regierungsrath eröffnete dem Kriegsrath einen neuen Kredit von 15,000 Frkn.

Freitags den 19. November. Das Bataillon Stahel wurde zu Hütten von dem Thurgauer Bataillon Labhardt abgelöst und marschirte nach Wädenschweil und Richtenschweil, wo Appenzeller, Infanterie und Schützen, lagen.

Im Bezirk Affoltern lagen in allen Dörfern die Truppen dicht gedrängt und erwarteten begierig das Zeichen zum Angriff; an der Grenze gegen Zug hatten täglich Vorpostenscharmützel statt. An diesem Tage unternahm das Bataillon Brunner einen Streifzug, um die verbarrikadirte Straße von Knonau nach Bibersee und Steinhausen zu säubern. Um die Leute, welche damit beschäftigt waren, zu decken, wurden die beiden Jägerkompagnieen nach Bibersee vorgeschoben, woselbst sie einige Landstürmer entwaffneten.

Samstags den 20. November lagen zu Zürich die beiden Bataillone Treichler und Egg und 2 Scharfschützenkompagnieen. Durch Zürich zog eine Eskadron Kavallerie von St. Gallen. Abends langte das Landwehrbataillon Hablützel von Kloten her an und wurde in der Gemeinde Neumünster einquartiert, das Bataillon Treichler marschirte in den Bezirk Affoltern ab.

Gegen Abend hörte man ein heftiges Schießen in der Richtung von Zug, das bis Morgens 3 Uhr fortdauerte. In der That drangen einige hundert Mann Sonderbundstruppen, vorzüglich Scharfschützen, gegen die zürcherischen Vorposten in der Gegend von Bibersee und Steinhausen vor und

eröffneten ihr Feuer gegen dieselben. Mit Schnelligkeit waren aber die beiden Jägerkompagnieen vom Bataillon Brunner auf den Beinen, drangen nach Bahn vor, einem auf der Höhe liegenden Weiler, hinter welchem sich die feindlichen Truppen postirt hatten, warfen dieselben zurück gegen Steinhausen, in dessen Nähe sich inzwischen das Bataillon Brunner mit einer Zwölfpfünderhaubitze aufgestellt hatte. Unter dem Schutz desselben drangen die Jäger in das Dorf ein und säuberten es. Mit Einbruch der Nacht endigte der Kampf, bei welchem ein einziger Mann verwundet wurde, Niemand fiel. An diesem Tage nahm der Divisionär Ziegler mit seinen Adjutanten, dem Artillerie- und Geniestab, unter Begleit eines Bataillons, einer Schützenkompagnie und eines Detachements Kavallerie von Muri aus eine bewaffnete Rekognoszierung an der Luzerner Grenze bei Dietweil vor, wo einige Minenanlagen theilweise zerstört wurden. Die feindlichen Posten bemerkten die Rekognoszirung und der ganze Kanton Luzern wurde nun die Nacht hindurch durch Schüsse allarmirt. Mittlerweile war der dreifache Landrath zu Zug versammelt, erwog reiflich die gefährliche Lage des Landes und seine schwachen Hülfsquellen und ordnete zwei Parlamentärs, die Herren Landschreiber Schwerzmann und Rathsherr Schmid ab, um Unterhandlungen zu pflegen. Diese erschienen mit weißen Fahnen um Mitternacht im Hauptquartier des Divisionärs Gmür zu Affoltern, wurden aber von ihm an den Obergeneral nach Aarau gewiesen, wohin sie sofort abreisten.

Sonntags den 21. November fuhr das Bataillon Hablützel Morgens halb 10 Uhr beim schönsten Wetter unter dem Zulauf einer großen Volksmenge und dem Jauchzen der Soldaten in einem Dampfschiff und einigen Schleppschiffen nach Richtenschweil ab. Eine Menge Menschen bewegte sich auf den Straßen hin und her und viele Gerüchte zirkulierten.

Der Divisionär Ziegler konzentrirte an diesem Tage seine Truppen folgendermaßen: Die Brigade König wurde nach Oberrüti, die Brigade Egloff nach Sins, die Brigade Müller nach Auw verlegt, die schwere Artillerie nach Muri gezogen, das Hauptquartier nach Sins verlegt.

Zu Aarau schloß der Obergeneral Dufour mit den Deputirten von Zug eine Kapitulation auf Grundlage der freiburgischen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landraths ab, für welche Genehmigung diesem letztern bis den 22. Mittags 2 Uhr Frist anberaumt und hievon dem Divisionär Gmür Kenntniß ertheilt wurde.

Laut den Mittheilungen an den Regierungsrath betrugen die Bürgerwachen im ganzen Kanton 11,545 Mann, wovon 4060 mit Gewehren bewaffnet waren.

Montags den 22. November herrschte zu Zürich bis Abends große Stille, die nur durch unbestimmte Gerüchte von Uebergabe von Zug und Angriff auf Luzern unterbrochen wurde. Abends 8 Uhr mußte das Bataillon Egg plötzlich zusammentreten und erhielt Ordre. 2 Kompagnieen bezogen die Kaserne, 4 Kompagnieen aber schifften sich noch um 9 Uhr auf einem Dampfschiff ein und fuhren nach Horgen — für den aufmerksamen Beobachter Zeichen einer morgen beginnenden wichtigen Operation, daher der Verfasser dieses Werkes sich noch am späten Abend entschloß, am Morgen lange vor Tagesanbruch dem Albis und der Zuger Grenze zuzureisen.

Die fünfte Division, Gmür, hatte nach Zuzug der Reservebrigade unter Oberst Fierz eine Stärke von über 20,000 Mann erreicht. Sie konzentrirte sich größtentheils an der Zuger Grenze und formirte Marschkolonnen. Die Brigade Isler, bestehend aus 9 Bataillonen Infanterie, 2 Kompagnieen Schützen, der Artilleriekompagnie Heytandt, 1 Kompagnie Kavallerie und 1/2 Kompagnie Sapeurs sammelte sich zu Maschwanden, die Brigade Ritter, bestehend aus ungefähr eben so viel Infanterie

und Spezialwaffen, zu Knonau, die Reservebrigade Schultheß, bestehend aus 4 Bataillonen Infanterie, 1 Kompagnie Artillerie, 1 Kompagnie Kavallerie und 2 Kompagnieen Schützen, sammelte sich vorwärts Kappel, um auf Zug zu marschiren, 2 Bataillone Landwehr zu Uerzlikon deckten die beiden Reservebatterieen unter dem Kommando des Artilleriemajors Näf; das zu Hütten liegende Bataillon Stahel erhielt Befehl, von da gegen Menzingen zu marschiren, ebenso eine Scharfschützenkompagnie.

Um 2 Uhr Nachmittags waren die Armeekorps völlig konzentrirt, um die Operationen gegen den Kanton Zug zu beginnen, als die beiden Abgeordneten dieses Standes zu Knonau bei dem Divisionär eintrafen und den Bericht brachten, daß der Landrath mit 93 gegen 21 Stimmen die Kapitulation, zufolge welcher der Stand Zug sich anheischig machte, von dem Sonderbund zurückzutreten, die Regierung ihre Truppen zu entlassen und den Landsturm zu entwaffnen und die eidgenössischen Truppen vom Kanton Besitz nehmen sollen, ratifizirt habe. Auf das gegebene Signal von zweimal vier Kanonenschüssen setzten sich nun mit Ausnahme der Reserveartillerie alle Kolonnen in Marsch, die Brigade Bernold und Schultheß von Kappel her mit klingendem Spiel über Blickenstorf nach Baar und Zug. Durch die vielen Verhaue an der Straße, welche beseitigt werden mußten, wurden dieselben so aufgehalten, daß sie erst bei Nacht zu Zug eintrafen, wo der größte Theil der Häuser festlich beleuchtet mit eidgenössischen Fahnen und Inschriften versehen waren und wo lauter Jubel den Truppen entgegenschallte. Die Bataillone Haab und Stahel besetzten um die nämliche Zeit Menzingen und Neuheim. Die Schwyzer zogen sich vor den eidgenössischen Truppen her langsam in ihren Kanton zurück. Die Brigade Ritter rückte nach Cham vor, die Brigade Isler nach St. Wolfgang und beide bivouakirten die Nacht hindurch größtentheils außerhalb Cham auf den Feldern.

Während dieses im Kanton Zug vorging, fand bereits auf der Nord- und Westseite des Kantons Luzern der Einmarsch der eidgenössischen Truppen in denselben statt, nachdem der Oberbefehlshaber folgenden Aufruf an dieselben erlassen hatte:

Eidgenössische Wehrmänner! Ihr werdet in den Kanton Luzern einrücken. Wie ihr die Grenzen überschreitet, so laßt Euern Groll zurück und denkt nur an die Pflichten, welche das Vaterland Euch auferlegt.

Zieht dem Feinde kühn entgegen, schlagt Euch tapfer und steht zu Euerer Fahne bis zum letzten Blutstropfen.

Sobald aber der Sieg für uns entschieden ist, so vergesset jedes Rachegefühl, betragt Euch wie großmüthige Krieger, verschont die Ueberwundenen, denn dadurch beweist Ihr Euern wahren Muth. Thut unter allen Umständen, was ich Euch schon so sehr empfohlen habe, achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche dem Gottesdienst geweiht sind! Nichts befleckt Euere Fahne mehr als Beleidigungen gegen die Religion. Nehmt alle Wehrlosen unter Euern Schutz, gebt nicht zu, daß dieselben beleidigt oder gar mißhandelt werden. Zerstört nichts ohne Noth, verschleudert nichts; mit einem Wort, betragt Euch so, daß Ihr Euch Achtung erwerbet und Euch stets des Namens, den Ihr traget, würdig zeiget.

Die Berner Reservedivision Ochsenbein rückte in das Entlebuch ein und drang nach Gefechten bei Escholzmatt und Schüpfheim bis vor dieses Dorf vor, wo sie die Nacht hindurch bivouakirte. Die Brigade Frei von der Division Burkhard marschirte von Hultwyl über Zell nach Willisau, die Brigade Bourgeois, bei welcher der Divisionär sich befand, über Groß-Dietweil, Fischbach und Zell bis Kastelen, wo sie bivouakirte. Die Brigade Bontems brach von Zofingen auf, besetzte

Reiden und Dagmersellen, und die ganze Division bivouakirte Nachts bei Willisau und Ettiswyl. Die erste Brigade der Division Donats, a Marca, rückte bis Sursee vor, die zweite Brigade, Hauser, mit der Zürcher Scharfschützenkompagnie Rellstab, marschirte von Staffelbach ebenfalls bis Sursee und von da nach Münster. Die dritte Brigade, Gerwer, marschirte über Reinach nach Hitzkirch. Alle diese eingerückten Kolonnen hatten keine Gefechte zu bestehen, weil der luzernische Landsturm vor ihnen her floh.

Die Division Ziegler brachte die Nacht theils in Häusern und Scheunen, theils im Bivouak bei Feuern zu, die Bagage- und Proviantwagen rückwärts aufgestellt. Die Nacht war mondhell.

Auf feindlicher Seite hatte der General v. Salis an diesem Tag das Kommando über zwei Brigaden seiner Truppen aus Luzernern und Unterwaldnern bestehend, persönlich übernommen, und es hielten dieselben, nachdem der Kanton Zug von ihnen geräumt worden und die eidgenössischen Truppen eingerückt waren, in der Nacht die Position von Gislikon und Meyerskappel inne; die äußersten Posten standen beim Wirthshaus Rothkreuz. Ein Theil der Luzerner hielt die Emmenlinie fest und eine schwache Abtheilung vertheidigte das Entlebuch; von Norden her ließ man die eidgenössischen Truppen ungehindert vorrücken.

Dienstag den 23. November war der entscheidende Tag, die Witterung so schön als man sie um diese Jahreszeit nur wünschen kann.

Augenzeuge von einem guten Theil der Ereignisse dieses Tages, beschreibe ich zuerst dieselben, wie sich mir solche darstellten, und sodann die Operationen, wie sie ausgeführt wurden.

Ich fuhr mit meinem 11jährigen Knaben Gerold und einem Bekannten Morgens halb 5 Uhr von Zürich ab und traf um halb 8 Uhr auf dem Albis ein, wo noch Niemand etwas Bestimmtes über die beginnenden Operationen wußte und mehrere Herren aus Zürich dießfalls nähere Berichte abwarteten. Der schweißtriefend ankommende und in eiligster Hast wieder abreisende Bediente eines Offiziers bei der Stadtbasler Batterie, die in Knonau übernachtet hatte, gab das erste Zeichen, daß etwas vorgehe; ein Herr dagegen, der von Zug kam, wollte wissen, daß heute nichts ausgeführt werde. Auf den umliegenden Höhen war nichts zu sehen, wenig zu hören. Die Gesellschaft trennte sich; einige wollten da bleiben, ich und drei Andere reisten aber zirka 9 Uhr über Rifferschweil und Mettmenstetten, wo Alles still war, neben Brodwagen vorbei, die von Schaffhausern eskortirt wurden, nach Knonau. In dem Moment, als wir das Dorf erreichten, fing der Kanonendonner an der Luzerner Grenze an und dauerte ununterbrochen fort. Nach einem kurzen Rast, während dessen wir erfuhren, daß der Hauptangriff bei Gislikon und am Rotherberg heute stattfinden werde, fuhren wir in Eile nach Cham, an einer Menge Landleute vorbei, die dem Kampfplatz zueilten. Dort lagen St. Galler Truppen, welche die Magazine, das Lazareth ꝛc. bewachten. Eine Menge mit Brod und Fleisch beladene Wagen eilten ebenfalls dem Kampfplatz zu. Wir stellten unsere Fuhrwerke zu Cham ein und marschirten auf der großen Straße gegen Luzern weiter bis Holzhäusern, von wo man eine weite Ebene bis an den Fuß des Rotherberges übersieht. Die Zuschauer gruppirten sich auf den Erhöhungen rechts von der Straße, wo man nun, es war zwischen 11 und 12 Uhr, bemerkte, daß Truppen am Fuße des Berges sich in Bewegung setzten, während rechts von der Reuß her immer heftiger der Kanonendonner ertönte und man auch links in der Richtung von Küßnacht Kanonen- und Kleingewehrfeuer deutlich unterschied. Viele der Zuschauer gingen langsam und vorsichtig auf der großen Straße vor, so auch wir, und man benutzte jede kleine Erhöhung, um sich für einige

Zeit darauf zu postiren. Da bot sich nun das merkwürdige Schauspiel dar, wie Bataillon um Bataillon den steilen Berg hinanstieg und wie der Feind dieselben, wenn sie ungefähr die Mitte des Berges erreicht hatten, mit Tirailleurfeuer aus den Gebüschen empfing, das immer lebhafter wurde, je höher die Truppen stiegen. Auf einer kleinen Ebene ungefähr in der Mitte des Berges liegt ein Weiler, Kentweil, von dem ein Theil, als die ersten eidgenössischen Truppen ihn erreicht haben mochten, in Brand gerieth und in hellem Feuer aufloderte, während rings umher aus den Gebüschen das Schießen immer lebhafter ward. Auf dem Kamm des Berges, der kahl und grün ist, steht die Kapelle St. Michael. Zuerst gewahrte man vom Thale aus nicht recht, ob dieser Kamm von Truppen besetzt sei, aber bald nahmen wir dort eine Bewegung wahr und durch ein Perspektiv erkannten wir deutlich eine bedeutende, in Linie aufgestellte Masse mit rother Fahne, hinter welcher der Kommandirende geschäftig hin und her ritt, und die denn auch bald unter lautem Hurrahgeschrei ihr Feuer pelotons- und bataillonsweise gegen die vermuthlich näher rückenden eidgenössischen Truppen eröffnete, die man in jener Höhe nicht mehr wahrnehmen konnte. Allgemein hatte man bei der Festigkeit der Position für die letzteren bange und glaubte, es wären schon sehr viele von ihnen gefallen. Rechts tobte der Kampf immer näher um Honau; wir konnten aber nichts als den Pulverdampf wahrnehmen. Während dieses auf dem Berg vorging, näherten wir uns einige Male dem Wirthshaus Rothkreuz, das gleichsam im Mittelpunkt der Operationslinie lag. Das Haus war dicht voll Menschen. Es lagerten Pulver- und Proviantwagen um dasselbe, Reiter sprengten hin und her, man brachte den Oberst Benziger von Appenzell, den einen Arm in der Schlinge, aus dem Hause und setzte ihn in die Chaise des Herrn Walder-Kunz, der mit ihm nach Zug fuhr. Hinter ihm her sprengte auf dessen unmuthig wieherndem Pferde sein Bedienter; wir sahen verwundete Appenzeller in das Haus führen, wo eine Ambulance war. Etwa um 2 Uhr ruhte der Kampf auf dem Berg; die Höhe war noch von den Sonderbundstruppen besetzt, bis über die Mitte des Berges lagerten die eidgenössischen Truppen, die untersten Abtheilungen fochten. Es ertönte nun hinter dem Berg der Kanonendonner lebhafter. Rechts vom Rothenkreuz schien der Kampf ebenfalls zu ruhen, daher wir denn Lust bekamen, einen rechts von Honau liegenden hohen bewaldeten Hügel zu besteigen, auf welchem eine Anzahl Bauern stand, um gegen die Reuß hin sehen zu können, wie es stehe. Vor uns in einiger Vertiefung lag das Dorf Honau, von dem einige Häuser lichterloh brannten. Die ganze Vertiefung war mit Truppen angefüllt. Dicht am Fuße des Hügels stand eine Batterie, dann sahen wir Dragonerabtheilungen, eine Reihe Wagen mit Pontons und Laden, Bataillonsmassen bis zur Reuß hinab, jenseits derselben lange Züge von Truppen im Vormarschieren. In den wenigen Augenblicken, als wir da standen, erfolgte eine rückgängige Bewegung, während der Kanonendonner bei Gislikon, das man nicht sehen konnte, wieder ertönte. Einige Bataillone kamen im Laufschritt, Gewehr gesenkt, hinter einem Vorsprung zurückgelaufen, Kavallerie und Artillerie am Fuße des Hügels machten ebenfalls Bewegung, hinter uns auf dem Hügel brach eine Abtheilung Aargauer Jäger in Kette aus und machte Miene zum Feuern, der Kanonendonner wurde ganz betäubend, daher wandelte uns ein Gefühl des Schreckens an, und wir und eine Menge anderer Zuschauer eilten so schnell wir konnten zurück bis zum Rothenkreuz, indem man der rückgängigen Bewegung eine größere Bedeutung beilegte als sie wirklich hatte. Denn nicht lange nachher kamen einige Ordonnanzen von der Gisliker Brücke her und meldeten, nun seien die eidgenössischen Truppen über diese hinaus bis gegen Roth avancirt, daher sich denn nun ein großer Theil der

Zuschauer in dem Wirthshaus zum Rothenkreuz gütlich that, so auch wir. Während wir hier verweilten, brachten einige Jäger vom Bataillon Fäsi von Gislikon her 4 Gefangene, einen Unterwaldner Scharfschützen und drei Landstürmer, welche aus den Häusern geschossen hatten, und mit denen sie etwas unsanft verfuhren und dieselben nach Muri abführten. Man erzählte, daß Hauptmann Frauenfelder von Henggart schwer verwundet ins Lazareth nach Cham geführt worden sei. Auf dem Rotherberg war das Gefecht noch nicht ganz beendigt und das Schießen dauerte noch eine Weile fort, doch sah man zirka um 4 Uhr, daß die oberste Höhe bei der St. Michaelskapelle von dem Feind geräumt worden. Bald kam ein Theil des Appenzeller Bataillons in ziemlich aufgelöster Ordnung erhitzt aussehend vom Berg herunter und lagerte sich in einer Wiese. Mehreren waren die Tschakko's von Kugeln durchlöchert und sie brachten in Feldbetten einige Verwundete. Es rückten von der Reuß her frische Aargauer Truppen heran, und da das Schießen aufhörte, wagten wir uns nach 4 Uhr auf den Hügeln rechts von Honau bis gegen die Sandgrube vor, hinter welcher Gislikon liegt, wo wir aber nichts Anderes sahen, als daß jenseits der Reuß von Dierweil her zahllose Truppenzüge vormarschirten, vermuthlich um nun die Brücke zu Gislikon zu überschreiten. Die eilende Zeit gebot uns Rückkehr. Kaum waren wir auf die Landstraße zurückgekehrt, so kamen 3—4 Wagen mit Verwundeten langsam von Gislikon angefahren. In dem einen lagen blutend die schwer verwundeten Solothurner Kanoniere, in dem andern bemerkten wir hauptsächlich Zürcher Jäger von verschiedenen Bataillonen, namentlich Fäsi, und Appenzeller. Sie fuhren vom Rothenkreuz seitwärts ab nach Muri. Es war herzerhebend, daß diese Verwundeten alle keinen Klagelaut ausstießen, sondern ganz ruhig waren. Tief ergriffen von diesem Anblick eilten wir nun mit den meisten Zuschauern schnellen Schrittes bei nachrückenden Truppenabtheilungen, Pulver- und Proviantwagen vorbei, zurück nach Holzhäusern und Cham, wo wir mit Freude die bereit stehenden Chaisen bestiegen. Nochmals ertönte von Roth her der Kanonendonner, und als wir umblickten, wirbelte dort eine neue Feuersäule auf. Wir aber fuhren rasch auf der neuen Straße nach Knonau und von da dem Albis zu, wo wir etwa um 8 Uhr ankamen. Das Haus war gedrängt voll Leute, die neugierig unserer Erzählung horchten. Bei Wollishofen begegneten uns mehrere der besonders zum Transport der Verwundeten eingerichteten Wagen, begleitet von mehreren Mitgliedern des betreffenden Vereins, um solche abzuholen. Zirka 11 Uhr langten wir wohlbehalten zu Zürich an.

Wir gehen nun zu der Schilderung der Ereignisse dieses Tages vom militärischen Standpunkt aus über und bemerken vorerst, daß der Oberbefehlshaber, der an diesem Tag zu Muri weilte, folgenden Angriffsplan entworfen hatte. Die Berner Reservedivision sollte am 23. über die Bramegg bis nach Schachen oder Malters, am 24. vor Luzern marschiren, die Division Burkhard am 23. bis an die Emme vordringen und am 24. vor Luzern eintreffen, die Division Donats theilweise die nämliche Richtung nehmen, theilweise nach Inwyl marschiren, um daselbst über eine birago'sche Brücke die Reuß zu passiren und sich mit der vierten Division zu vereinigen, von welcher 2 Brigaden nebst 2 Zwölfpfünderbatterieen in der Nacht vom 22. auf den 23. bei Sins die Reuß passiren, sich mit der fünften Division vereinigen und Honau angreifen, die dritte Brigade nebst Artillerie am linken Ufer der Reuß gegen Gislikon marschiren, den Angriff auf diese Position unterstützen, die ganze Division Roth besetzen und sich über den Rotherberg mit der fünften Division in Verbindung setzen sollte, welche angewiesen war, sich des Kantons Zug zu bemächtigen, über Cham und Buonas nach Meyerskappel zu marschiren, vor Küßnacht Stellung zu nehmen und über

Udligenschweil gegen Luzern vorzurücken. Die Reiterei wurde angewiesen, am 23. zwei Brigaden nach Sursee zu senden, um das Land hinter der Armee zu säubern, die dritte nach Wohlen. Zu Bremgarten besprach sich der General über die Ausführung mündlich mit den Kommandanten der vierten und fünften Division.

Die Ausführung fand nun folgendermaßen statt:

Die Reservedivision Ochsenbein, welche vor dem Dorfe Schüpfheim im Freien bivouakirt hatte, bestand am frühen Morgen dort mit den Luzernern ein Gefecht, nahm das Dorf Mittags halb 1 Uhr, rückte weiter vor und bivouakirte die Nacht hindurch zu Entlebuch.

Die Division Burkhard setzte ihren Marsch in 2 Kolonnen fort und langte, durch viele Hindernisse aufgehalten, ohne indeß irgendwo ein Gefecht zu bestehen, in den ihr angewiesenen Stellen hinter der Emme an.

Die erste Brigade der Division v. Donats, welche viele Landstürmer vor sich her trieb, gelangte Abends $3^1/_2$ Uhr nach Neuenkirch und nahm Stellung vor dem Holzhof, wo sie bivouakirte. Die zweite Brigade mit der Zürcher Batterie Studer zog nach Eschenbach und Inwyl, wo sie bivouakirte. Die dritte Brigade, Hauser, welche auf ihrem Marsch auf Verhaue und Minen stieß, die jedoch nicht geladen waren, langte um 3 Uhr zu Inwyl an und bivouakirte daselbst, weil kein Brückentrain da war.

Unsere Darstellung führt uns nun zunächst zu den Operationen der fünften Division, die an diesem Tage zuerst ins Gefecht kam. Die Brigaden Isler und Ritter hatten die Nacht hindurch bei Cham und St. Wolfgang bivouakirt. Bei der erstern standen von Zürcher Truppen das Bataillon Schmid, die Scharfschützenkompagnie Burkhard und 1 Sapeurkompagnie; bei der Brigade Ritter das Bataillon Brunner, die Batterie Scheller und 1 Kompagnie Sapeurs. Die anderen Truppen bei diesen beiden Brigaden bestanden aus Appenzellern, St. Gallern, Schaffhausern, Thurgauern, Glarnern, und 1 Scharfschützenkompagnie von Bünden, und die Stärke derselben betrug zirka 6000 Mann. Diese Truppen erhielten früh Morgens den Befehl zum Aufbruch. Die Brigade Isler marschirte längs dem Zuger See auf der Straße von Cham nach Buonas, die Brigade Ritter setzte sich hinter derselben über Holzhäusern in Bewegung. Die Reserveartillerie rückte von Knonau nach Cham vor und schloß sich der ersten Brigade an. Ungefähr um 9 Uhr langte die Brigade Isler vor Buonas an und bemerkte, daß der Feind, hauptsächlich aus Schwyzern bestehend, auf den benachbarten Hügeln aufgestellt sei, und die vorgenommene Rekognoszirung zeigte, daß diese Stellungen sehr fest waren. Oberst Isler ließ einen Theil der Brigade, darunter die beiden Jägerkompagnieen des Bataillons Schmid eine Kette bilden, die sich vom Zuger See bis an den Fuß des Berges erstreckte; der übrige Theil wurde in zwei Treffen in Schlachtordnung aufgestellt; die Batterie Heilandt von St. Gallen faßte Position und eröffnete das Feuer gleichzeitig mit den Tirailleurs. Dieses wurde von den Schwyzern mit Pelotons- und Rottenfeuer erwiedert, das aber zu hoch ging und daher unschädlich war. Ihr rechter Flügel wurde aus seiner Stellung am Rischerberge verdrängt, zog sich links in den Wald und wurde hier von der Batterie Heilandt kräftig beschossen. Die Brigade marschirte in Angriffskolonnen vor, und den Tirailleurs gelang es, den Feind aus dem Waldsaum zu vertreiben und selbst in dem Wald Posto zu fassen. Fast gleichzeitig war die dritte Brigade, Ritter, an deren Spitze das Bataillon Brunner marschirte, auf der Landstraße nach Luzern bis Holzhäusern vorgerückt und marschirte von da auf einem schmalen Weg nach Risch. Dort wurde die Brigade in

Schlachtordnung aufgestellt, das Bataillon Brunner und die Bündner Scharfschützenkompagnie Möhlin am rechten Flügel. Sie hatten die Aufgabe, den linken feindlichen Flügel oder die verschanzte Stellung von Ibikon zu nehmen. Die Schützen und Jäger setzten sich in Bewegung, das Bataillon Brunner zog sich rechts hinter einem Wald hindurch. Stabshauptmann Bürkli, Major Weinmann und 8 Scharfschützen rekognoszirten im Wald, sie erblickten Ibikon und feindliche Truppen am Rotherberg, kehrten zurück, fanden aber das Bataillon Brunner während dessen noch mehr rechts abmarschirt, holten indeß dasselbe bald ein und nachher begann dann eine Schwenkung links. Die Sapeurs beseitigten Hecken, die Scharfschützen lösten sich vor denselben in Kette auf, das Bataillon stand in geschlossener Kolonne; alle Stabsoffiziere waren wegen des sumpfigen Bodens zu Fuß; die Feinde lauerten in ganz gedeckter Stellung. Man avancirte am Fuß des Berges gegen Ibikon. Am Fuß eines steilen Bordes mußte sich die Masse auflösen. In diesem Moment ging die erste Salve des Feindes los und in Folge des heftigen Flintenfeuers avancirte das Bataillon nicht mehr. In diesem Augenblick und da einige Kanonenschüsse der Batterie Scheller über das Bataillon hinflogen und in der Nähe absaßen, entstand Verwirrung, das Bataillon zog sich zurück. Einzig der Fähndrich, Lieutenant Abegg, der Major Weinmann, die Hauptleute der Jägerkompagnieen, Frauenfelder und Steiner, einige Lieutenants mit etwa 100 Mann blieben stehen und begannen vorzurücken. Die Sapeurs, an ihrer Spitze Herr Stabshauptmann Bürkli und Herr Louis Pestalozzi, die alle ebenfalls stehen blieben, beseitigten ungeachtet des feindlichen Feuers die Hecken, man ging vorwärts, mußte sich aber als zu schwach bald nachher ebenfalls zurückziehen, und sammelte sich in dem nahen Walde, um wieder vorzugehen. Es lagen bereits 3 Todte, Stephan Landis von Schönenberg, Rudolf Meyer von Altstetten und Jakob Stierli von Birmenstorf, und 6 Verwundete, unter welchen der Jägerhauptmann Heinrich Frauenfelder von Henggart, der einen Schuß in den Oberschenkel und von den nachdrängenden Feinden Kolbenstöße auf Kopf und Brust erhalten hatte. Das Bataillon hatte sich inzwischen rückwärts wieder aufgestellt, konnte sich aber erst, als Stabshauptmann Bürkli mit Appenzeller und Bündner Schützen vormarschirt war, zum Vorrücken entschließen; der Feind, unterdessen durch das Vordringen des Zentrums gegen Meyerskappel genöthigt, sich zurückzuziehen, wurde nun von den Scharfschützen und 2 Piecen der Batterie Heilandt beschossen und wich bergaufwärts, lebhaft verfolgt. Zu Ibikon wurde zur Sicherheit die Säuberung der Häuser vorgenommen, da 6 todte Feinde dort zerstreut lagen, und der Vormarsch des Bataillons gegen Meyerskappel fand nun ungehindert statt. Ein feindlicher Schütze, welcher auf den Jägerhauptmann Steiner lossprang, nachdem dieser sein Terzerol auf ihn abgefeuert hatte, wurde von einem herbeieilenden Jäger mit dem Gewehrkolben zu Boden gestreckt. Die beiden angelegten Minen sprangen zu früh, ohne zu schaden. Die Schwyzer waren nun entweder rechts nach der Höhe des Rotherberges oder links auf das Vorgebirge Kiemen geworfen und zogen sich nach Immensee und Küßnacht zurück. Der rechte Flügel des Bataillons Hilty, die Jäger des Bataillons Schmid und die Artillerie drangen zuerst gegen das Dorf Meyerskappel; es war Mittag 1 Uhr. Aus dem Kirchthurm wurde gegen die vorrückenden Truppen geschossen; eine einzige Kanonenkugel vertrieb die Feinde dort. Scharfschützen und Jäger säuberten das Dorf und das Einrücken in dasselbe begann. Die Sonderbundstruppen hatten sich so eilig entfernt, daß sie ihre Mittagssuppe, Brodvorräthe und Komptabilität zurücklassen mußten. Man drang in die Häuser des Dorfes ein, wo durch herbeigeeilte Menschenfreunde, unter denen sich Herr Müller, Maler von Zürich, rühmlich auszeichnete, einige verwundete Sonderbündler

vor Mißhandlung geschützt und der Plünderung so viel als möglich Einhalt gethan wurde. Als endlich auch die Brigade Isler zu Meyerskappel angekommen war, schwenkte die Brigade Ritter, nachdem sie ihre leichten Truppen an sich gezogen hatte, links gegen Küßnacht ab, die beiden Scharfschützenkompagnieen derselben und die Freiwilligen der Kompagnie Möhlin verfolgten den Feind am Rotherberg. Die Brigade Isler rückte gegen Udligenschwyl vor. Kaum hatte sie ihren Marsch begonnen, so entspann sich auf dem Rotherberg ein heftiges Tirailleurfeuer, indem die auf der Höhe gestandenen Bataillone Sonderbundstruppen nebst dem Landsturm unter Oberst Tschudi und dem Rächerkorps sich ebendahin zurückziehen wollten. Durch massenhafte Entsendung von Plänklern wurde aber der Widerstand des Feindes alsbald gebrochen, er zog sich über den Kamm des Berges, anfänglich langsam, dann aber schleunig auf Ebikon zurück. Das Feuer hörte auf und die Brigade Isler bezog mit den ihr zugetheilten Spezialwaffen bei einbrechender Nacht ein Bivouak vorwärts dem Dorf Udligenschweil. Der Hunger der Mannschaft und der Mangel an Lebensmitteln verursachte einige Unordnung, indem sich die Soldaten selbst Lebensmittel, namentlich Vieh zueigneten.

Die Brigade Ritter hatte auf ihrem Marsch gegen Küßnacht drei Hügelreihen bis an den Fuß des Kiemen zu überschreiten, welche von den Schwyzer Bataillons Dober und Beeler besetzt waren. Diese Truppen zogen sich, ohne Zwischenstellungen zu nehmen, bis zur Tellskapelle zurück. Selbst bei der Brücke zu Böschenroth, die durch Verhaue gesperrt und durch Verschanzungen vertheidigt war, hielten sie nicht Stand. Nachdem die Brücke wieder hergestellt war, passirte die Artillerie und Infanterie über dieselbe; die erstere nur mit außerordentlicher Anstrengung wegen des sehr steilen Weges. Die Infanterie erstieg den Kiemen. Die Artillerie der Schwyzer war bei Tellskapelle aufgestellt, beschoß die Infanterie der Brigade und stellte ihr Feuer erst dann ein, als die Batterie Hellandt feuerte und die Nacht einbrach. Die eidgenössische Brigade besetzte den Kiemen und richtete ihr Bivouak auf dem südlichen Abhang desselben ein, von wo aus die Batterie die Straße nach Küßnacht und Arth beherrschte. Nahe gelegene Scheunen lieferten das Stroh zu dem Bivouak, aus den von den Einwohnern verlassenen Häusern wurden Lebensmittel und Getränke herbeigeschafft, die Mannschaft schlief unter dem Gewehr, die Pferde blieben im Freien angeschirrt. Die Schwyzer zündeten eine Menge Wachtfeuer an. Die Nacht verging ruhig, während die Brigade Isler zu Udligenschweil, wo Oberst Gmür nun sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte, mehrere Male in Allarm gesetzt wurde. Um Mitternacht traf auch die Artillerie daselbst ein.

Die Division Ziegler hatte die Hauptoperation auszuführen. Aufgehalten durch das unregelmäßige Eintreffen der Lebensmittel, konnten sich die Truppen erst einige Stunden später aufstellen als festgesetzt war. Es wurden Schützen- und Jägerkompagnieen in Kähnen über die Reuß gesetzt. Die aargauischen Pontoniere schlugen in der Frühe des Morgens unter dem Schutze der Plänkler bei Sins unterhalb der zerstörten Brücke eine Schiffbrücke über die Reuß, die um 8 Uhr vollendet war, und nun marschirte die Brigade Egloff, bei welcher von Zürcher Truppen die Bataillone Ginsberg, Benz und Zuppinger, die Scharfschützenkompagnie Bleuler, die Kavalleriekompagnie Hanhart und die Batterie Schweizer sich befanden, über dieselbe vorwärts gegen Hünenberg auf die Höhe und von da parallel mit der Reuß gegen Bächtweil. Die Bataillone wurden größerer Beweglichkeit wegen in Halbbataillone getheilt. Ein zweiter Brückentrain unter dem Befehle des Hauptmanns Huber von Zürich marschirte, aufgehalten durch schlechte Wege, nach Eyen, nahe bei Klein-Dietweil, und es wurde dort unter dem Feuer der luzernischen Artillerie, das aber wegen zu weiter Ent-

fernung unwirksam war, eine zweite Brücke, zum Theil aus Biragoböcken bestehend, geschlagen, die nach 10 Uhr vollendet war, und nun setzte um 11 Uhr die Brigade König, bei welcher sich von Zürcher Truppen das Bataillon Fäsi befand, mit Artillerie über dieselbe. Die dritte Brigade, Müller, marschirte von Auw nach Klein-Dietweil, ließ dort einige Truppen stehen und diente nun der Reserveartillerie unter Oberst Denzler als Unterstützung, die sich vorwärts Dietweil, oberhalb der Ziegelhütte auf einer kleinen Anhöhe postirte. Gegen 11 Uhr eröffneten die Batterieen Zuppinger und Ringier ihr Feuer, das aus der Verschanzung oberhalb Honau lebhaft erwiedert wurde. Anfänglich waren die Kugeln zu kurz und schlugen in den Abhang, dann gingen alle zu hoch; doch wurde ein luzernischer Flüchtling, der als Führer gedient hatte, getödtet. Nach ungefähr einer Stunde schwieg diese feindliche Batterie; etwa um 1 Uhr wurden die 6 Vierundzwanzigpfünderhaubitzen aufgefahren und der durch Honau vorwärts- und zurückgehende Feind daraus beschossen, was bis gegen 2 Uhr dauerte. Inzwischen rückte die Brigade Egloff, ihren rechten Flügel an die Reuß lehnend, gegen Honau vor, sämmtliche Caissons und Wagen folgten auf den Straßen nach, das Bataillon Benz und die Kavallerie blieben in Reserve, zur Bedeckung der Artillerie das Bataillon Zuppinger und die Schützenkompagnie Kuster; die Bataillone Ginsberg und Häusler marschirten in 4 Halbbataillonen in erster Linie, Ketten von Jägern und Schützen voran, das halbe Bataillon Fäsi blieb ebenfalls zur Bedeckung der Artillerie zurück. Die Brigade König, bei welcher sich der Divisionär Ziegler befand, zog sich von Bächtweil links seitwärts an den Rotherberg hinüber auf die Landstraße beim Rothkreuz und drang, den linken Flügel vorschiebend, an den Abhängen des Berges über Honau und Gislikon vor, und zwar der Divisionär Ziegler mit dem halben Bataillon Fäsi und dem Bataillon Benziger der Mitte des Bergabhanges nach, der Brigadier König mit 4 halben Bataillonen, Ernst und Berner, gegen die Höhe des Berges; Jäger und Schützen bildeten dem ganzen Bergabhang nach eine Kette. — Als die Brigade Egloff sich zirka 12 Uhr Honau näherte, eröffnete die feindliche Artillerie ihr Feuer. Ein Soldat des Halbbataillons Morf verlor durch eine Kanonenkugel den einen Fuß. Zum Schutze der vorrückenden Bataillone Ginsberg und Häusler und der Kette der Jäger und Schützen fuhr die Zwölfpfünderbatterie Moll am Ende des Plateau von Bächtweil auf einer Anhöhe auf und gab ein gutes Feuer gegen Honau ab. Die erwähnten Bataillone rückten über das nächste Tobel und die Abhänge vor, die Batterieen Rust, Müller und Schweizer folgten nach, fuhren sukzessive auf und gaben ebenfalls ihr Feuer gegen Honau und den Rotherberg ab. Der am untern Theil des Berges und bei Honau stehende Feind wurde dadurch gezwungen sich zurückzuziehen, und das Dorf konnte besetzt werden. Mittlerweile drang die Brigade König vom Rothkreuz her über die Abhänge und Tobel des Rotherberges vor. Als sie ungefähr in der Mitte des Berges anlangte, begann das Feuer gegen den in Wäldern und Gebüschen, hinter Hecken und Häusern versteckten Feind, doch wurde dasselbe nur aus weiter Entfernung abgegeben. Hier oben hielt der Divisionär Ziegler selbst, dem Kugelregen ausgesetzt, das Fernrohr in der Hand mit Ruhe das Gefecht leitend.

Ueber der Mitte des Berges und bis auf die Höhe wurde das Terrain wegen der steilen mit Wald bewachsenen Abhänge immer schwieriger, und von da aus unterhielt der Feind ein lebhaftes Feuer. So wurde der Divisionskommandant auf einem etwa in der Mitte des Berges gelegenen Plateau, über und längs welchem sich eine waldige Anhöhe erstreckte, mit einem anhaltenden und starken Feuer empfangen. Den Feind aus dieser festen und gefährlichen Position zu

vertreiben, mußte näher und wiederholt angedrungen werden. Dadurch wurde die Schußweite geringer, der Kampf gefährlicher, und es bedurfte des Beispiels des Führers unterstützt durch seine Adjutanten, dem mörderischen Feuer zum Troß die Jäger- und Schützenkette, so wie die Massen vorwärts zu bringen. Ziegler war, um beweglicher und den Truppen näher zu sein, schon früher vom Pferd gestiegen und nach ihm auch seine Adjutanten. Die tiraillirenden Jägerkompagnieen Pfister vom Bataillon Ginsberg, Fierz und Oberlieutenant Boßhard vom Bataillon Fäsi hielten sich brav, das halbe Bataillon Fäsi folgte dem Divisionskommandanten während längerer Zeit, verlor sich aber endlich rechts gegen die Brigade Egloff hinunter. Es wurden hier einige Gefangene gemacht.

Während dieses Kampfes blieb das Appenzeller Bataillon Benziger zurück und einige Kompagnieen des halben Aargauer Bataillons Häusler wichen während eines hitzigen Feuers; eine Kompagnie stellte sich jedoch, angefeuert von dem Major Schorrer, wieder auf und griff frisch an. Das halbe Bataillon gelangte höher den Berg hinauf zu dem Divisionär. Dorthin kam nun auch die Jägerkompagnie Steinemann vom Bataillon Benz und griff unter persönlicher Anführung des Divisionskommandanten die letzte gute Waldposition des Feindes kräftig an, so daß er auch da geworfen wurde und einige Gefangene verlor.

Gleichzeitig drang der Brigadekommandant König links ungefähr in gleicher Höhe mit 4 halben Bataillonen (von Thurgau und Aargau), Jägern und 2 Schützenkompagnieen gegen die waldigen Anhöhen um die auf dem Berg liegende St. Michaelskapelle vor, die vom Feind durch ein Bataillon und an den Abhängen durch Schützen besetzt waren. Von da aus feuerte er sehr heftig gegen die Plänkler und die Bataillonsmassen. Die Kette drang bis gegen die oberste Stellung. Der Angriff auf das dort stehende Bataillon aber unterblieb, und es mußten sich nun auch die Plänkler sukzessive zurückziehen, nachdem die Bataillone abwärts gegangen waren. Da hier die Kämpfenden sich nicht so nahe kamen, so war der Verlust geringer. Es war 3 Uhr Nachmittags, als dieser Rückzug stattfand, gerade als die Truppen unter Ziegler und Egloff durchgedrungen waren.

Inzwischen ging es zwischen Honau und Gislikon schärfer her. Die halben Bataillone Ginsberg und Morf rückten rechts auf der Landstraße, das halbe Bataillon Häusler und die Batterie Rust auf einem engen Nebenweg in kürzester Linie nach Honau, wo die Batterie Posto faßte und ihr Feuer gegen Gislikon eröffnete. Das auf der Straße zuerst vorrückende Bataillon Ginsberg wurde beim Heraustreten aus einer Biegung derselben von der feindlichen Artillerie in den Schanzen bei Gislikon mit Kartätschen empfangen und mußte sich daher nebst dem Halbbataillon Morf schnell hinter eine Kiesgrube zurückziehen. Das aargauische Bataillon Häusler dagegen mit dem Brigadekommandanten Egloff und der Batterie Rust rückte oberhalb Honau bis an das Dörfchen Gislikon vor, voran eine Jägerkette mit einer Abtheilung der Scharfschützenkompagnie Bleuler. Gleichzeitig traf auch das Bataillon Bänziger von oben her vormarschirend, von dem Divisionsadjutanten Oberstlieutenant Siegfried geführt, links neben dem Bataillon Häusler ein. Diese Truppen alle rückten vor und schlossen das Dorf Gislikon enge ein, indem sie sich etwas rückwärts links von der Batterie Rust aufstellten, welche auf einem Plateau am Anfang desselben aufgefahren war. Es entlud sich nun aber aus den Schanzen bei der Gisliker Brücke ein so starkes Infanterie- und Artilleriefeuer auf die Batterie, die Tirailleurs und die oben erwähnten Bataillone, daß die vorgeschobenen Jäger und Scharfschützen nicht mehr Stand hielten, indem sie namhaften Verlust erlitten, und die Batterie Rust entblößten. Dieser wurden durch *eine* Kugel 3 Pferde und 3 Mann

einer Bespannung getödtet und verwundet; ein Wachtmeister wurde durch eine Granate auf die Brust getroffen und zerschmettert, einige Kanoniere schwer verwundet. Eine Luzerner Jägerkompagnie rückte aus dem Laufgraben der Schanze mit lautem Jubelgeschrei bis auf 100—150 Schritte an die Batterie heran und begann ihr Feuer, eine Infanteriekette folgte; die Batterie, welche etwa 20 Minuten dem Feuer ausgesetzt war, mußte aufprotzen und sich im schärfsten Galop hinter die Gefechtslinie zurückziehen, wo sie sich wieder ordnete. Das erste Geschütz ließ sie bei den Todten und Verwundeten stehen. Der Moment war sehr kritisch, und es bedurfte der vollen Thatkraft des Brigadekommandanten Egloff und des Adjutanten Siegfried, um die Bataillone zurückzuhalten, denn das Appenzeller Bataillon fing an zu wanken und sich die Höhe hinab zurückzuziehen, und das Aargauer Bataillon Häusler mußte ebenfalls aufgemuntert werden, Stand zu halten, da es etwa 5 Minuten lang ganz allein dem feindlichen Feuer ausgesetzt war und beträchtlichen Verlust erlitt. Egloff ließ dem zweiten Treffen Befehl zum Vorrücken ertheilen. Das Bataillon Ginsberg rückte nun eilenden Schrittes in Pelotonskolonnen auf den Platz des Appenzeller Bataillons, das sich anschloß. Der Divisionsadjutant Siegfried und Aidemajor v. Hoffstetter führten die Tirailleurs wieder in das Dörfchen vor, wo sie in und um die Häuser und um die zurückgelassene Kanone her gute Stellungen nahmen und wieder tüchtig zu feuern begannen. Die Kompagnie Hintermann vom Bataillon Häusler rückte mit ihrem Hauptmann an der Spitze vor, ebenso fing eine zweite und einige Kompagnieen des Bataillons Benziger wieder zu feuern an. Die Batterie Schweizer eröffnete ihr Feuer auf der Höhe oberhalb Gislikon, die Berner Zwölfpfünder Batterie Moll sprengte im Galop eine Anhöhe hinan und eröffnete ebenfalls ihr Feuer. Dieses vereinigte Artilleriefeuer, die vorrückenden Tirailleurs und die Infanterie hatten den Andrang und die Kraft des Feindes bereits wieder gebrochen, als in den letzten Augenblicken des Kampfes auch die in die gefährliche Position nachrückenden Halbbataillone Ginsberg und Morf und die Batterieen Moll und Schweizer zu feuern begannen. Zu gleicher Zeit avancirte, ebenfalls in Pelotonskolonnen, das Bataillon Benz und schloß sich links der Linie an, und nun begann vereinigt ein scharfes Feuer auf die in den Schanzen bei der Gisliker Brücke stehenden Feinde, die General v. Salis persönlich anführte, welcher durch den Splitter einer Kartätschenkugel an der rechten Schläfe verwundet wurde, bald darauf betäubt niederfiel, die Schanze verlassen und sich verbinden lassen mußte.

Da vom linken Ufer der Reuß her die Scharfschützen und Jäger der Brigade Müller sich den Schanzen näherten, stellte die Luzerner Batterie Mazzola ihr Feuer ein, räumte dieselben und zog sich nebst der Infanterie gegen Roth zurück. Egloff rückte mit den Bataillonen und der Artillerie sofort nach und besetzte die Schanzen, in denen eine Vierpfünderkanone stehen geblieben war, die Brücke und das zerschossene Wirthshaus bei derselben, neben dem und in dessen Scheune einige Todte und Verwundete lagen. Die Brücke war nicht zerstört worden, man hatte bloß da und dort die Bretter weggenommen. Ihre Wiederherstellung wurde sogleich ausgeführt und die Verbindung mit dem andern Ufer dadurch bewerkstelligt. Der Divisionsadjutant ließ nun von der Brigade Müller so viel Truppen nachrücken, als ohne Entblößung der schweren Artillerie, die bei Klein-Dietweil bivouakirte, entbehrt werden konnten, und die zurückgebliebenen Korps nebst den Munitionswagen von Rothkreuz her schnell nachrücken. Ohne weitern Kampf rückten die eidgenössischen Truppen über Roth hinaus, wo die Abtheilungen vom Berge, welche den Feind ebenfalls bis hinter die Linie von Gislikon zurückgeworfen hatten, mit denjenigen, die auf der

Landstraße vorgerückt waren, zusammentrafen. Auf einem Plateau vorwärts Roth wurde rechts und links der Landstraße ein Bivouak bezogen und frühzeitig die Feuer angezündet. Das Dorf wurde von den hungernden Truppen ziemlich hart mitgenommen, Käse, Butter, Schweine, Ziegen rc., was sich vorfand, herbeigeschleppt. Vier Gebäude brannten zu Honau und zu Gislikon ab, zwei andere waren von Kanonenkugeln durchlöchert. In einer Scheune auf dem Berg verbrannten mehrere Stücke Vieh und unterhalb der Straße bei Honau wurden 4 Kühe durch eine in den Stall eingedrungene Kanonenkugel getödtet. Auf dem Kampfplatz lagen mehrere todte Pferde, Stutzer, Flinten, Tschakkos, Mützen, Säbel, abgeschlagene Baumäste, und der Boden war an vielen Orten von den Kanonenkugeln aufgerissen.

Die Luzerner Batterie v. Moos hatte sich um $3^1/_2$ Uhr auf die Felder bei Dierikon zurückgezogen und stellte sich dort, gedeckt von Infanterie, wieder auf. General v. Salis mit den übrigen Truppen zog sich nach Ebikon zurück, wo unter Anleitung des Fürsten v. Schwarzenberg noch einige Vertheidigungsanstalten getroffen wurden und man namentlich gesonnen war, den vortheilhaft gelegenen Kirchhof zu halten. Allein der Kriegsrath zu Luzern, an dessen Spitze der Schultheiß Siegwart stand, beschloß auf die eingetroffene Kunde von dem allseitigen Vorrücken der eidgenössischen Truppen, Anstalten zur Flucht zu treffen, und ertheilte dem General v. Salis nur allgemeine Vollmachten. Das neue Dampfschiff wurde eiligst geheizt, die eidgenössische Kriegskasse und andere Gelder, die wichtigsten Urkunden und Siegel, die Habseligkeiten der Führer und eine große Masse Getreide in höchster Eile an Bord gebracht, und nun folgten unter Bedeckung von 20 Landjägern Siegwart, Bernhard Meyer, Hautt und andere Mitglieder der Regierung, die Klosterfrauen von Eschenbach, ein großer Theil der Priesterschaft und die beiden Jesuiten Feldprediger Roh und Damberger, zuletzt auch der Kapuziner Pater Berekund. Gegen 6 Uhr fuhr das Dampfboot gefolgt von mehreren Schleppschiffen nach Flüelen ab, wo die Waaren ausgeschifft und die Landjäger ohne weiteren Befehl und ohne Bezahlung entlassen wurden, so daß sie einen Kahn zur Rückfahrt nach Luzern miethen mußten.

Als General v. Salis zu Ebikon den letzten Befehl des Kriegsrathes erhalten hatte, der ihn anwies, mit dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee und dem Stadtrath von Luzern in Verbindung zu treten, um die Stadt vor einem Bombardement zu retten und unnützes Blutvergießen zu vermeiden, ertheilte er sämmtlichen Truppen den Befehl zum Rückzug nach Luzern, wo dieselben nicht in der besten Ordnung anlangten und theilweise einquartiert wurden. Als Oberst Elgger, von Littau zurückkehrend, den Rückzug des Generals Salis vernahm, zog auch er die an der Emmenlinie stehenden Truppen gegen die Stadt und zuletzt in dieselbe zurück. In dem Zimmer des Generals v. Salis im Regierungsgebäude zu Luzern besammelte sich nun eine Art Kriegsrath, dem er eröffnete, daß er Willens sei, an General Dufour einen Parlamentär zu senden, indem eine Fortsetzung des ungleichen Kampfes unnütz sei. Diese Mittheilung erzeugte heftige Auftritte, indem die meisten der anwesenden Offiziere noch nichts von Unterhandlung wissen, sondern den Kampf fortsetzen wollten und von Verrath sprachen. Der General setzte ihnen aber den vom Kriegsrath erhaltenen Befehl entgegen und ließ sofort den Brief an den General Dufour ausfertigen, mit dem Verlangen eines Waffenstillstandes von 48 Stunden, übergab solchen dem Oberst Elgger und entfernte sich, am Wundfieber leidend, um nach Genuß einiger Ruhe nach Unterwalden abzureisen. Bei den jenen Anführer umgebenden Offizieren fingen sich an

ungleiche Ansichten geltend zu machen, und bei den Truppen nahm, als sie das, was vorgegangen, vernahmen, eine dumpfe Gährung überhand, unterbrochen von einzelnen Klagen und Wuthausbrüchen, doch fielen keine Exzesse vor. Die Kontingente von Ob- und Nidwalden zogen, nachdem sie ihre Verwundeten aus dem Spital abgeholt, nach Winkel und schifften sich dort ein, ebenso ein Theil der Walliser Truppen, einige Kompagnieen ließ man dagegen ohne Befehl zu Luzern stehen. Der Oberstkriegskommissär Zünd ging mit einer Ladung Mehlsäcke auf einem Dampfschiff nach Uri, Oberlieutenant Mahler als Parlamentär an Dufour. Damit war der Frühmorgen des 24. angebrochen.

Faßt man die große Zahl der Kombattanten ins Auge, die an diesem Tag bei Gislikon, am Rotherberge und bei Meyerskappel einander gegenüber standen (wenigstens 20,000), so ist man erstaunt über die kleine Zahl der Todten und Verwundeten. Dieses rührte daher, daß man beiderseits meist aus großer Entfernung gegen einander feuerte, daß kein Bajonet- und Kavallerieangriff stattfand und daß von Seite der eidgenössischen Befehlshaber eine höchst lobenswerthe Schonung des Menschenlebens stattfand, da man nicht einem auswärtigen Feind, sondern Bundesbrüdern gegenüberstand.

Der Tagsatzungsabschied gibt an, daß in den Gefechten bei Gislikon, am Rotherberg und bei Meyerskappel 25 Mann getödtet und 116 verwundet wurden. (Welch geringe Zahl im Vergleich z. B. mit der blutigen Schlacht bei Vilmergen im Jahr 1712!) Von diesen fallen auf den Kanton Zürich 3 Todte bei Gislikon vom Bataillon Fäsi, nämlich Feldweibel Jakob Heider von Winterthur, Johannes Kündig von Zell und Heinrich Kuhn von Illnau, und 3 im Gefecht von Meyerskappel, sämmtlich vom Bataillon Brunner, nämlich Stephan Landis von Schönenberg, Rudolf Meyer von Altstetten und Johannes Stierli von Birmenstorf. Verwundet wurden in diesem Gefecht 1 Scharfschütze von der Kompagnie Burkhard, 7 Mann vom Bataillon Brunner, wovon 2 an ihren Wunden starben, nämlich Jägerhauptmann Heinrich Frauenfelder von Henggart, der einen Schuß in den linken Oberschenkel und viele Kontusionen erhalten hatte, und Leonhard Sidler von Ottenbach. In den Gefechten bei Gislikon und am Rotherberg wurden 16 Mann Zürcher verwundet, nämlich 2 vom Bataillon Ginsberg, 3 vom Bataillon Benz, wovon einer, Heinrich Kläusli von Hochfelden, an seinen Wunden starb, 1 Scharfschütze von der Kompagnie Bleuler, 10 Mann vom Bataillon Fäsi, wovon einer, Ludwig Ramp von Adlikon, an seinen Wunden starb.

Am meisten Verlust hatte das aargauische Bataillon Häusler erlitten, nämlich 6 Todte und 33 Verwundete, hierauf das Appenzeller Bataillon Benziger, nämlich 24 Verwundete.

Der Feind soll laut speziellen Verzeichnissen in diesen Gefechten zirka 17 Todte und etwa 67 Verwundete gezählt haben, von denen am meisten auf den Kanton Luzern fallen.

Die Verwundeten der eidgenössischen Armee wurden auf requirirten Bauernwagen sorgfältig auf Bettstücke gelegt und in die Lazarethe zu Cham und Muri geführt, wo die Zürcher und auch manche Appenzeller und Schwyzer zum Theil noch in der nämlichen Nacht von einer Gesellschaft, die sich zu Zürich zu diesem Zweck gebildet hatte, auf besonders eingerichteten Wagen abgeholt und in das wohleingerichtete Lazareth im Spital zu Zürich gebracht wurden, in welchem sie sich bis zu ihrer Genesung und Entlassung der sorgfältigsten Pflege zu erfreuen hatten.

Noch bleibt uns, ehe wir von diesem blutigen Tag Abschied nehmen, zu erwähnen übrig, daß die Reservebrigade Bernold, bei welcher 6 zürcherische Landwehrbataillone standen, an diesem Tag

den Kanton Zug vollständig besetzte und sich bis an die Grenze des Kantons Schwyz ausdehnte. Der befohlene Angriff von Aegeri aus gegen Morgarten und Rothenthurm unterblieb wegen gefallenem Schnee und Glatteis, dagegen unternahm eine Kolonne von Zug aus gegen Arth eine Rekognoszirung bis Walchwyl, wo mit den Schwyzern geplänkelt wurde. Hiebei wurde ein Soldat vom Bataillon Birrer schwer verwundet.

Eine Reservebrigade drang in die March ein, deren Behörden eine Uebereinkunft eingingen, in Folge welcher dieser Theil des Kantons Schwyz die Waffen niederlegte, sich unter den Schutz der Eidgenossenschaft begab, den Beschlüssen der Tagsatzung unterwarf und die Truppen freundschaftlich aufzunehmen versprach.

Die Brigade Blumer von der Division Gmür hätte laut dem Berichte des Obergenerals den Kanton Schwyz bedrohen und die Truppen desselben in der Gegend der Schindellegi beschäftigen sollen, um ihre Aufmerksamkeit von andern Punkten abzulenken. Die Ausführung unterblieb aber aus Mangel an genügenden Dispositionen.

Die zweite Landwehr unter dem Befehle des Herrn Oberst Fierz hielt Richterschweil, den Richterschweiler Berg und Hütten besetzt.

Mittwoch den 24. November. Wir kehren auf den Hauptschauplatz zu Roth und Udligenschweil zu den Divisionen Ziegler und Gmür zurück.

Der Landsturm hatte sich in der Stadt Luzern bis gegen den frühen Morgen großentheils zerstreut. Um 3 Uhr Morgens wurde daselbst zum letzten Mal Generalmarsch geschlagen, die Milizen und der Landsturm, der sich noch in der Stadt befand, erhielten den Auftrag, die Waffen abzugeben und aus einander zu gehen. Bald nach 3 Uhr erschien in dem Bivouak zu Roth ein Parlamentär mit einer Zuschrift an den Divisionskommandanten und dem Gesuch um Anerkennung eines Waffenstillstandes von 48 Stunden, den man dem General vorgeschlagen habe. Der Parlamentär wurde zum Obergeneral nach Sins geleitet. Dufour schlug es ab, einen Waffenstillstand zu bewilligen, indem er bemerkte, das einzige Mittel, Unglück zu verhüten, bestehe darin, den eidgenössischen Truppen die Thore der Stadt zu öffnen und auf einigen hohen Thürmen die eidgenössische Fahne aufzupflanzen. Der Stadtrath ordnete hierauf gemäß von dem General erhaltener Weisung 3 seiner Mitglieder in den Bivouak ab, mit dem Gesuch, in Luzern einzurücken, wo keine Regierung mehr und somit Unordnungen vorzubeugen sei. Um 8 Uhr wurde aus dem Bivouak aufgebrochen und in Ebikon begegnete der Division Herr alt Schultheiß Kopp, Mitglied und Abgeordneter des Stadtrathes von Luzern, mit weißer Fahne, der um Schonung für die Stadt bat. Mit ihm kamen ins eidgenössische Lager zurück die in Klein-Dietweil gefangenen Soldaten vom Bataillon Fäsi. Mit der Division zogen die meisten Luzerner Flüchtlinge. Die Brigade Isler der Division Gmür war die erste, welche sich über Adligenschwyl der Stadt näherte, und ihre Vorwache waren die ersten eidgenössischen Truppen, welche daselbst einzogen und mit Jubel empfangen wurden. Ungefähr um 11 Uhr begann der Einmarsch der Division Ziegler, der sich die Division Donats anschloß. Dann kam die Division Burkhard von der Emme her. Thürme, Thore und Häuser waren mit den eidgenössischen Farben geschmückt. Der Einzug der Truppen dauerte bis spät in die Nacht. Die Stockung in den Straßen durch die Menge der Truppen und Fuhrwerke aller Art erregte viel Unwillen, und in der Stadt war große Verwirrung, da die Nacht hindurch 24,000 Mann in und um dieselbe lagen, welche verpflegt werden mußten. Der Generalstab war den Truppen voran

geeilt, um in der Stadt die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Herr Oberst Ziegler wurde zum Platzkommandanten ernannt, und es war seine eifrigste Sorge, überall die nöthigen Wachen zur Handhabung der darnieder liegenden Ordnung und Räumung der Stadt von den vielen noch zurückgebliebenen entwaffneten luzernischen Landstürmern und Soldaten zu organisiren, und den verschiedenen Abtheilungen des Heeres auf den 25. folgende Kantonnementskreise angewiesen: der Berner Reservedivision Kriens und Umgegend, der Division Burkhard Littau, Malters und die westliche Vorstadt von Luzern, der Division Donats die Gegend von Rothenburg, der Division Ziegler Luzern, Ebikon und Roth, der Division Gmür Udligenschwyl, Adligenschwyl, Meggen und Zug, der Reserveartillerie Emmen; die Reservereiterei durchzog das Land in der Gegend von Sursee und das Freiamt.

Es fielen in den ersten Tagen zu Luzern, durch die Flüchtlinge und Privatrachsucht der Einwohner geleitet, manche Exzesse vor. Das Jesuitenkollegium wurde gerade nach dem Einzug der Truppen weg mitgenommen und Vieles verwüstet, der Kesselthurm erbrochen und die Gefangenen befreit, die Häuser von Siegwart und Elgger im Innern übel zugerichtet, auch da und dort geraubt, doch konnten, nachdem das Platzkommando aufgestellt war, beabsichtigte größere Attentate gegen Personen und Eigenthum verhindert werden.

Die Brigade Ritter rückte an diesem Tage gegen Küßnacht vor, und es wurde mit dem in Arth stationirten Oberst Abyberg wegen eines Waffenstillstandes unterhandelt, der am Abend durch den Divisionär Gmür abgelehnt ward, so daß die Brigade noch eine Nacht auf dem Riemen bivouakiren mußte.

Oberstlieutenant Kelly unternahm mit einem Detachement von 30 Jägern vom Bataillon Meyer einen Zug nach Pfäffikon, nahm die drei Mitglieder der dortigen Bezirksregierung auf ein Schiff, führte sie nach Rapperschweil und schloß mit ihnen für den Bezirk Pfäffikon eine Kapitulation auf die gleiche Grundlage wie diejenige für die March ab.

Die Brigade Blumer, bestehend aus dem zürcherischen Bataillon Meyer, der Artilleriekompagnie Zeller, der Scharfschützenkompagnie Huber, der Scharfschützenkompagnie Kern von Appenzell und dem Infanteriebataillon Labhardt von Thurgau, war beordert, einen Scheinangriff gegen die Schindellegi zu machen. Etwa um 10 Uhr besammelte sich die Brigade bei der Sternschanze und setzte sich in Bewegung. Die Plänkler der beiden Bataillone und die Scharfschützen bildeten eine starke Tirailleurlinie, hinter derselben folgte die Batterie. Das Bataillon Labhardt bildete den rechten, das Bataillon Meyer den linken Flügel. Die Batterie nahm eine Stellung, von wo sie die Straße nach Wollerau und der Schindellegi bestreichen konnte, der linke Flügel zog sich hinter dieser Anhöhe nach Wollerau, welches Dorf um 11 Uhr ohne Widerstand besetzt wurde. Beinahe die ganze männliche Bevölkerung bis auf einige Beamte, die man festnahm, hatte sich geflüchtet. Von 2 Uhr an verwandelte sich die Attaque in ein nutzloses Plänklergefecht. Gegen 4 Uhr, als die Brigade sich wieder gegen der Sternschanze zurückzog, trieb der Feind durch ein unbesetzt gebliebenes Wäldchen die Tirailleurs zurück, wurde aber sogleich von einer der Piecen mit Kartätschenfeuer empfangen, zum Weichen gebracht und das Wäldchen gesäubert, worauf die Tirailleurs den Feind zurückdrängten. Die Batterie selbst feuerte theils auf die Verschanzungen an der Schindellegi, theils auf die Häuser, aus denen man auf die Tirailleurs geschossen hatte. Die Truppen konnten nun ruhig in ihre Kantonnements abmarschiren, die Bewachung der Grenze den Landwehrbataillonen überlassend. Bei dem Gefecht waren ein Thurgauer Jäger, ein Mann von der Scharfschützenkompagnie Huber und ein solcher

von der Kompagnie Kern verwundet worden. Die Artillerie kam unbeschädigt davon, obschon die schwyzerische sehr gut schoß. Der Verlust der Schwyzer ist nicht genau bekannt geworden.

Die Landwehrbrigade Fierz, bestehend aus den 3 Infanteriebataillonen Habitzel, Egg und Bühler und der Artilleriekompagnie Rüscheler, hatte strengen Befehl, die Grenze des Kantons nicht zu überschreiten, und besetzte die letztere von Richterschweil aufwärts bis Hütten; der Stab stand bei der Tannen. Eine Kompagnie vom Bataillon Bühler (Ryffel) wurde bei der Bellenschanze aufgestellt. Als nun eine Abtheilung Infanterie der Schwyzer Nachmittags der sich zurückziehenden Brigade Blumer in die Flanke zu fallen im Begriff war, wurden sie von jenem Posten bei der Bellenschanze, von 2 inzwischen dort aufgestellten Kanonen der Batterie Rüscheler und von den herbeigeeilten Bürgerwachen von Richterschweil und Wädenschweil zurückgewiesen.

Es konnte nun aber nicht verhindert werden, daß entgegen der bestimmten Ordre die Bürgerwachen die sich zurückziehenden Schwyzer in der Richtung der Schindellegi lebhaft verfolgten. In Erwartung, daß die Rückkehr bald und zwar in der Richtung gegen Hütten erfolgen werde, versäumte Major Heidegger, der das Bataillon Bühler kommandirte, keinen Augenblick, die geeigneten Vorkehrungen auf seinen Vorposten zu treffen, um die Schaar, ohne Verwirrung anzurichten, aufzunehmen. Noch damit beschäftigt, trat der vorausgesehene Unfall ein. Die Schwyzer lockten nämlich die Bürgerwachen fliehend bis an einen günstigen Ort, kehrten da plötzlich um, feuerten auf sie und trieben sie vor sich her, Hütten zu, wobei dieselben 1 Todten und 2—3 Verwundete hatten. Die Masse der regellos Fliehenden riß auch die bei der „frohen Aussicht" aufgestellte Feldwache mit sich fort. Dem Major Heidegger, der schnell herbeieilte, gelang es indeß, dieselbe wieder zum Stehen zu bringen, er zog den Unterstützungsposten heran und trieb mit diesem die bis auf 50 Schritte herangekommenen Feinde zurück, wobei jedoch 3 Mann verwundet wurden. Es ward dann noch eine Weile ein lebhaftes Geplänkel unterhalten, bis einige Kanonenschüsse den Feind zum gänzlichen Rückzug vermochten.

Am 25. November rückten von der Brigade Blumer das Bataillon Labhard, die Scharfschützenkompagnie Huber und die halbe Batterie wieder in den Kanton Schwyz ein, besetzten Pfäffikon und Freienbach und stellten die Verbindung mit der in der March stehenden Reservebrigade Keller her. Es kam bloß noch zu leichten Scharmützeln, indem der Kommandant der Schwyzer an der Schindellegi, v. Reding, dem Brigadier Blumer Anzeige machte, daß ein Waffenstillstand abgeschlossen sei. Der General Dufour hatte nämlich schon am Tage zuvor nach dem Falle Luzerns den Regierungen von Schwyz, Uri und Unterwalden dieses kund gethan und sie aufgefordert, sich ohne fernern Widerstand den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterwerfen. Dieser Einladung entsprach zuerst Obwalden und schloß eine Kapitulation auf die Grundlage der zugeeilschen ab, und diesem Beispiel folgte noch am nämlichen Tage auch Nidwalden.

Die Brigade Ritter blieb auch diesen Tag noch auf dem Kiemen stehen.

Die Landwehrbrigade Fierz blieb in ihren Stellungen vom gestrigen Tag.

Die Regierung von Zürich beschloß in Folge Auftrags des Chefs des Generalstabs, die zweite Landwehr zu entlassen.

Freitags den 26. November schlossen auch 2 Abgeordnete von Schwyz mit General Dufour eine Kapitulation für ihren Kanton ab.

2 Bataillone Infanterie und eine Scharfschützenkompagnie marschirten von Luzern aus ab, um

Obwalden, eben so viele, darunter das zürcherische Bataillon Zuppinger, fuhren ab, um Nidwalden zu besetzen. Beide Abtheilungen erfreuten sich des besten Empfanges.

Die Brigade Isler löste die Brigade Ritter in ihren Stellungen am Kiemen ab.

General Dufour ertheilte den Befehl zur Entlassung eines namhaften Theiles der Landwehr und eines Theiles der Artillerie. Die Berner Reservedivision trat ihren Marsch in die Heimat an.

Die Tagsatzung zu Bern beschloß auf erhaltenen Bericht des Oberbefehlshabers von der Einnahme Luzerns, 3 eidgenössische Repräsentanten zu ernennen, die sich dahin zu begeben und Anträge zu bringen haben, welche Maßnahmen im Interesse der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft so wie in demjenigen einer dauernden Pazifikation zu veranstalten seien, die geeigneten Mittel zu treffen, daß die eidgenössische Kriegskasse und die Spitalgeräthschaften unverzüglich restituirt werden, und die Okkupationstruppen wurden zu ihrer Verfügung gestellt. Unter diesen Repräsentanten war Herr Regierungsrath Bollier von Zürich.

Unsere Regierung hob die Sperre gegen den Kanton Zug auf.

Am 27. November bestellte die Tagsatzung auf ähnliche Weise Repräsentanten für Unterwalden und Schwyz. Eine Note des preußischen Gesandten, worin er die vom König erlassene Neutralitätserklärung des Kantons Neuenburg eröffnete, mit dem Beifügen, daß die geringste Verletzung derselben als ein Friedensbruch betrachtet werde und daß daselbst eine Konferenz von Abgeordneten der Großmächte stattfinden soll, um über die Schweizer Angelegenheiten zu verhandeln, wurde der Siebnerkommission überwiesen.

Da die Kapitulation von Schwyz vom dortigen Großen Rathe genehmigt wurde, so rückte die Brigade Ritter vom Kiemen aus über Arth nach Schwyz vor, wo nun durch dortige Bewohner rohe Zerstörungen im Innern des Jesuitenkollegiums begannen, bei welchen selbst die Grabstätten nicht verschont blieben. Die Brigade Isler zog zu Küßnacht ein, wo die Truppen mit Kränzen, Inschriften und mit großem Jubel empfangen wurden, ebenso zu Einsiedeln.

General Dufour entließ die sämmtliche Reservereiterei und wieder einen Theil der Artillerie.

Bald nach 1 Uhr rückten von der zweiten Landwehr die 3 Bataillone Infanterie, Bühler, Egg und Hablützel, 2 Kompagnieen Scharfschützen und 1 Kompagnie Artillerie zu Zürich ein und wurden in der Stadt und Umgegend einquartiert und am 28. entlassen. An diesem Tage Abends kam die Artilleriekompagnie Studer zurück.

Der Stand Uri schloß mit General Dufour auf die nämlichen Grundlagen wie Schwyz eine Kapitulation ab, und dieser erließ nun auch an den Stand Wallis eine Aufforderung zur Unterwerfung und ertheilte der Brigade Egloff den Befehl, der dort an der Grenze stehenden Division Rilliet-Constant zu Hülfe zu eilen. Die Truppen traten sofort den Marsch gegen Bern an.

Unser Regierungsrath verabschiedete auf das Gutachten des Oberkommandanten der Bürgerwachen dieselben, bevollmächtigte indeß die Chefs derjenigen der Bezirke Horgen und Affoltern, im Falle einer Störung von der Seite von Schwyz oder Zug her dieselben wieder aufzurufen.

Am 29. November wurde auf Befehl des Generals die Sperre gegen die Sonderbundsstände aufgehoben.

Die Tagsatzung genehmigte die Kapitulation von Uri und sandte auch dahin 2 eidgenössische Repräsentanten, der Obergeneral 2 Bataillone Infanterie, 2 Kompagnieen Scharfschützen, den Brigadestab nebst 12 Reitern, die in 3 Dampfschiffen beim herrlichsten Wetter von Luzern nach

Flüelen über den Vierwaldstättersee fuhren. Die Truppen wurden gut empfangen, trafen aber hier viel Armuth und schlechte Quartiere.

Zu Zürich rückten heute die Artilleriekompagnie Zuppinger, die auch vor Freiburg gestanden, und die Kavalleriebrigade Rieter ein.

Am 30. November kapitulirte auch der Stand Wallis, und die eidgenössischen Truppen rückten auch dort ein, die Brigade Egloff hatte in Folge dessen zu Bern Gegenbefehl erhalten und marschirte daher wieder nach Luzern.

Die beiden Landwehrbataillone Stahel und Treichler kamen an, marschierten mit einer Artilleriekompagnie um 3 Uhr auf die Allegerten und wurden daselbst von Herrn Regierungsrath Fierz verabschiedet, wobei man 12 Kanonenschüsse löste. Es langten 1 Kompagnie Kavallerie von Thurgau und 1 Kompagnie Artillerie von Baselstadt an.

Am 1. Dezember kam das Landwehrbataillon Meyer (von Regensdorf), das am 23. November irriger Weise zu der Division Gmür kommandirt worden und mit dieser nach Luzern marschirt war, die Scharfschützenkompagnie Staub, die Artilleriekompagnie Pestalozzi, die Parkkompagnie, die Sapeurkompagnie Irminger und Abends spät noch ein Schaffhauser Landwehrbataillon in Zürich an.

Den 2. Dezember wurden die gestern angekommenen zürcherischen Truppen auf der Allegerten von Herrn Regierungsrath Fierz abgedankt, in der Mittagsstunde rückten sodann die beiden Bataillone Schultheß und Haab ein und wurden sofort auf dem Platz hinter dem Stadthaus ebenfalls abgedankt.

Die Tagsatzung beschloß, Preußen wegen seiner Note bezüglich auf Neuenburg eine Antwort zu ertheilen. Ferner faßte sie in Bezug auf die Kosten der Exekution gegen den Sonderbund — in Betracht, daß die sieben Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis die Schlußnahme der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres betreffend die Auflösung des zwischen ihnen abgeschlossenen Sonderbündnisses und diejenige vom 11. August betreffend die ernstliche Mahnung an diese Stände, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören kann und namentlich alle außerordentlichen militärischen Rüstungen einzustellen, nicht beachtet, und in Folge dessen die Anwendung von bewaffneter Macht sowohl zur Vollziehung dieser Schlußnahme als zur Handhabung der Ordnung überhaupt nothwendig geworden, — folgenden wichtigen Beschluß:

1) Den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sind alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Heumonat und 11. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen, unter Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen diejenigen, welche sie als schuldig finden mögen. 2) Für diese Kosten haften sie der Eidgenossenschaft solidarisch, unter sich aber tragen sie dieselben nach dem Verhältniß der eidgenössischen Geldskala. 3) Eine Summe von einer Million Franken haben sie bis den 20. Christmonat 1847 auf Rechnung zu bezahlen. 4) Den Rest, welcher durch eine von der Tagsatzung zu genehmigende Schlußrechnung bestimmt werden wird, haben sie entweder ebenfalls baar, oder aber durch sichere von der Tagsatzung zu genehmigende Titel zu bezahlen. 5) Bis die in den Artikeln 3 und 4 genannten Verpflichtungen vollständig erfüllt sind, dauert die militärische Besetzung dieser Kantone fort. 6) Die nämlichen Kantone haben auch für allen Schaden Ersatz zu leisten, der von ihren Truppen durch Plünderung und durch Zerstörung von Eigenthum verursacht worden ist. 7) Die vorstehenden Bestimmungen sind unvorgreiflich den bestehenden und noch zu fassenden Beschlüssen der Tagsatzung

über die Verantwortlichkeit der Kantone Neuenburg und Appenzell Innerhoden, welche ihr Mannschaftskontingent nicht gestellt haben.

Am 3. Dezember kehrten das Bataillon Bieuler, die Scharfschützenkompagnie Schärer und die Pontonierkompagnie Nordorf zurück und wurden sofort verabschiedet. Den 4. wurde die Verkehrssperre gegen sämmtliche Sonderbundsstände aufgehoben.

Am 6. Dezember traf General Dufour wieder zu Bern ein und wurde daselbst festlich empfangen.

In der Sitzung der Tagsatzung am 7. Dezember wurde die eingelangte französische und österreichische Note, beide den Vorschlag enthaltend, daß eine Konferenz der Großmächte zur Pazifikation der Schweiz stattfinden werde und daß dieser ein Abgeordneter der Tagsatzung und ein solcher des Sonderbundes beiwohnen soll, mit $12^1/_2$ Stimmen nach dem Vorschlag der Siebnerkommission zu beantworten beschlossen und in dieser Antwort hervorgehoben, daß man das gemachte Anerbieten nicht annehmen könne, sowohl weil die in den Noten vorausgesetzten Thatsachen nicht existiren oder zu existiren aufgehört haben, als auch hauptsächlich weil der Grundsatz selbst der vorgeschlagenen Vermittlung sich weder mit der Stellung, welche die Verträge der schweizerischen Nation in Europa zuerkannt haben, noch mit der Verfassung der Eidgenossenschaft vertrage, und es wurde am Schlusse der Noten die Behauptung aufgestellt, daß eine Vermittlung oder jede andere Intervention um so weniger begründet sei, da die Ereignisse, die sich in der Schweiz zugetragen, auf keine Weise die Sicherheit der Nachbarstaaten gefährdet haben, indem ihr Gebiet weder verletzt noch selbst bedroht worden und ihre Institutionen und ihre Ruhe keiner Gefahr ausgesetzt gewesen seien, und da die Schweiz die Macht habe, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Tagsatzung ertheilte ferner mit 15 Stimmen dem Kriegsrathe den Auftrag, geeignete Vorschläge für beförderliche Unterstützung der Wittwen und Waisen der Gefallenen so wie der Verwundeten zu hinterbringen. Von mehrern Städten in Deutschland langten Adressen mit Unterstützungsbeiträgen ein.

Am 8. kehrte die Sapeurkompagnie Wimmersberger aus dem Felde zurück.

Donnerstag den 9. rückte das Bataillon Fäsi, das unter allen zürcherischen Truppen verhältnißmäßig am meisten gelitten hatte, abgeholt von der Militärmusik, zu Zürich ein, einige Stunden später das Bataillon Basler, das am 23. November bei Dietweil in Reserve gestanden, — am 10. wurden beide auf dem Platze hinter dem Stadthaus von Herrn Oberst Fierz abgedankt. Bald nachher rückte das Bataillon Zuppinger, von Unterwalden her kommend, ein, und alsdann eine Scharfschützenkompagnie von Thurgau mit einer eroberten Luzerner Fahne, in welcher das Bild der Mutter Gottes gemalt war.

Am 11. Dezember wurde das Bataillon Zuppinger entlassen und die während des Kriegszustandes bestandenen außerordentlichen postalischen Einrichtungen vom Regierungsrath aufgehoben. Die Tagsatzung beschloß mit $12^1/_2$ Stimmen wegen Neuenburg, diesen Stand als Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflichten dazu anzuhalten, bis zum 20. dieses Monats eine Summe von 300,000 Schweizerfranken an baar oder in sichern Schuldtiteln zu entrichten, welcher Summe die Bestimmung gegeben wurde, einen Pensionsfond zu bilden, aus dessen Zinsen die im Dienste der Eidgenossenschaft Verwundeten und die Wittwen und Waisen der im Dienste der Eidgenossenschaft Gefallenen angemessene Unterstützungen erhalten sollen. Dem Halbkanton Appenzell Innerhoden

wurde mit $12^1/_2$ Stimmen wegen Nichterfüllung seiner Bundespflichten die Bezahlung einer Entschädigung von 15000 Franken auferlegt, eine von Preußen eingelangte Note in gleichem Sinne zu beantworten beschlossen, wie die frühern, endlich auf den Bericht des Oberbefehlshabers mit $13^1/_2$ Stimmen beschlossen, den Vorort zu ermächtigen, auf Bericht der Repräsentanten hin Entlassungen von Truppen vorzunehmen.

Am 12. Dezember traf eine zurückkehrende St. Galler Batterie zu Zürich ein und reiste am folgenden Tag weiter. Den 16. brachte eine Kompagnie St. Galler eine Anzahl gefangene Militärs, die vor das Kriegsgericht gestellt werden sollten.

Sonntags den 19. Christmonat traf die Scharfschützenkompagnie Rellstab, die im Anfang des Feldzuges vor Freiburg, in den letzten Zeiten im Kanton Luzern gestanden, von Muri her kommend, zu Zürich ein. Sie führte eine blaue Fahne mit weißem Kreuz mit sich, welche ihr von einem Mädchenverein zu Triengen geschenkt, ferner eine eroberte Fahne und allerlei Waffen, die dem Landsturm in beiden benannten Kantonen abgenommen worden. Am folgenden Tage traf das zum zweiten Auszug gehörende Bataillon Meyer, das bei Lunnern und Wollerau ins Gefecht gekommen und meist im Kanton Schwyz gestanden war, ein, und wurde mit der Scharfschützenkompagnie auf dem Platz hinter dem Stadthaus von Herrn Fierz verabschiedet.

In der Sitzung der Tagsatzung am 23. Dezember waren die Gesandtschaften der rekonstituirten Kantone Unterwalden und Freiburg wieder anwesend. Am 24. egulirte die Tagsatzung die Zahlungsverhältnisse von Unterwalden und beschloß mit $14^1/_2$ Stimmen, daß die militärische Okkupation dieses Kantons aufhören soll.

Den 25. traf die Scharfschützenkompagnie Huber wieder zu Zürich ein und wurde am folgenden Tag verabschiedet.

1848.

Am 1. Januar Nachmittags rückte die Artilleriekompagnie Scheller unter dem Zulauf einer großen Menge Volkes ein; sie hatte sich bei Lunnern ausgezeichnet und war in der jüngsten Zeit hauptsächlich im Kanton Schwyz gestanden; am folgenden Tag wurde sie auf dem Platz hinter dem Stadthaus abgedankt.

Den 4. Januar kehrten die Artilleriekompagnie Zeller und das Bataillon Brunner, das in den letzten Zeiten hauptsächlich im Kanton Schwyz stationirt war, zurück, ferner marschirte Infanterie von Thurgau und Schaffhausen und eine Artilleriekompagnie von St. Gallen durch. Am folgenden Tag wurden unsere Truppen auf gleiche Weise und am nämlichen Ort abgedankt, wie die frühern, und dann traf die Artilleriekompagnie Schweizer ein, die in dem Gefecht bei Gislikon mitgewirkt hatte.

An diesem Tag, 5. Januar, wurde das für die östliche Schweiz zur Beurtheilung der im Feldzug stattgehabten Vergehen von eidgenössischen Militärs aufgestellte Kriegsgericht in dem Saale des Großen Rathes im Rathhaus eröffnet. Präsident desselben war: Herr Dr. Kasimir Pfyffer von Luzern, Gerichtsschreiber: Herr Kantonsprokurator Funk. Unter den Mitgliedern zählte man 4 Zürcher: die Herren Bataillonskommandant Benz, Oberlieutenant Heinrich Pestalozzi, Unterlieutenant Bucher und Kavalleriewachtmeister Wild. Die Verhandlungen waren öffentlich und das

Verfahren mündlich mit Zeugeneinvernahme. Zur Bewachung und dem Transport der Gefangenen und als Sauvegarde war eine Kompagnie (später eine halbe Kompagnie) Infanterie bestimmt.

Am 6. Januar votirte der Regierungsrath anläßlich der Rückkehr des Herrn Oberst Ziegler nach Zürich ein Dankschreiben an denselben für die ausgezeichneten Dienste, die er der Eidgenossenschaft geleistet, und bestimmte, daß ihm solches bei Gelegenheit der Empfangnahme der Waffen des Reformators Zwingli, die er von Luzern mitgebracht, unter gewissen Festlichkeiten übergeben werden soll.

Den 10. Januar besammelte sich die Tagsatzung nach einiger Unterbrechung zu Bern wieder, und es waren mit Ausnahme von Zug alle Stände repräsentirt. Es wurde mit 17½ Stimmen beschlossen, dem Oberkommandanten General Dufour den Dank des Vaterlandes urkundlich auszusprechen, ihm einen Ehrensäbel nebst einer Summe von 40,000 Franken zu schenken und durch eine Abordnung der Tagsatzung solche übergeben zu lassen.

Am 11. Januar kehrten unsere beiden Scharfschützenkompagnien Bleuler und Zeller, von denen die erstere bei Gislikon im Treffen gestanden, zurück und wurden am folgenden Tag abgedankt.

Donnerstag den 13. Januar war der festliche Tag der Begrüßung des Herrn Oberst Ziegler und der Uebergabe von Zwingli's Waffen.

Eine aus den Herren Regierungsräthen Fierz, Eßlinger und Nägeli bestehende Deputation des Regierungsrathes begab sich um halb 10 Uhr in 5 zweispännigen Kutschen in dessen Wohnung im Pelikan und übergab ihm, während Kanonenschüsse ertönten, das Dankschreiben des letztern, welches folgendermaßen lautete:

Herr Oberst!

Bei Ihrer Wiederkehr in unsere Mitte fühlen wir uns freudig gedrungen, Sie herzlich zu beglückwünschen und Ihnen unsern wärmsten Dank für die großen Dienste auszusprechen, welche Sie dem Vaterlande in der hohen Stellung, die Sie im eidgenössischen Heere eingenommen, geleistet haben. Der Ruhm Ihrer ausgezeichneten Tapferkeit, die allgemeinste Anerkennung Ihrer vortrefflichen Führung der Truppen, die Liebe und die Verehrung der Krieger jedes Ranges, die unter Ihren Befehlen standen, und die Hochachtung selbst der besiegten Gegner, die in den Siegern, an deren Spitze Sie standen, eidgenössische Brüder erkannten, begleiten Sie hinüber in die amtliche Stellung, die Sie, hochverehrter Kollege, in unserm Kanton einnehmen. — Der 23. November des Jahres 1847 ist ein glänzender Ehrentag geworden, wie für das Vaterland, so auch für Sie! Der Name Eduard Ziegler wird unter Ihren Waffenbrüdern in gefeiertem Andenken bleiben. — Wir sind es gewiß, daß wir den Wünschen aller unserer Mitbürger, insbesondere derer, welche an dem glücklich beendigten Kampfe für die Ordnung, für die Rechte und die Ehre des eidgenössischen Bundes Theil genommen haben, entgegenkommen, ja wir glauben diese auch damit zu ehren, wenn wir Ihnen mit gegenwärtiger Urkunde in feierlicher Weise den Dank aussprechen, der uns Alle lebhaft erfüllt.

Zürich, 6. Januar 1848.

Herr Oberst Ziegler fuhr mit der Deputation zum Rathhaus und sie begaben sich in den Saal des Großen Rathes, wo ihrer der Regierungsrath und eine große Zahl von Stabsoffizieren wartete. Dort trat jener vor den Amtsbürgermeister und dankte in einfacher militärischer Weise für die ihm zu Theil gewordene Auszeichnung, indem er bemerkte, mit schwerem Herzen sei er in einen Kampf gegen Eidgenossen gezogen, als aber der Beschluß zum Kampf gefaßt worden sei, habe er durch Annahme der ihm übertragenen Stelle andern Offizieren ein gutes Beispiel geben

wollen. Er eröffnete alsdann den ihm gewordenen ehrenvollen Auftrag, Zwinglis Waffen der Regierung zu übergeben, indem er die betreffenden Urkunden, nämlich einen Beschluß von Schultheiß und Regierungsrath des Standes Luzern und ein Schreiben desselben an Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich vom 5. gl. M. übergab, womit sie dem letztern die bisher im Zeughause zu Luzern aufbewahrten Waffen in der Absicht, der Eidgenossenschaft, insbesondere dem Stande Zürich einen Beweis zu geben, wie sehr Luzern freundeidgenössisches Entgegenkommen und Beseitigung jeglicher Erinnerung konfessionellen Haders wünsche — in Anerkennung beinebens der ausgezeichneten Dienste, welche Herr Oberst Ziegler als Platzkommandant von Luzern und letztlich als Divisionskommandant über sämmtliche im Kanton befindliche eidgenössische Truppen dem Stande Luzern gewidmet, so wie in Würdigung der verdienstvollen Bestrebungen der Herren eidgenössischen Repräsentanten für das Wohl des Kantons überhaupt, als Geschenk übergebe. In dem Schreiben war auch der Wehrmannschaft des Kantons Zürich erwähnt, welche sich in den kaum beendigten Wirren gleich musterhaft in den Stunden blutiger Entscheidung wie später in Beachtung und Handhabung von Ordnung und Gesetzlichkeit bewiesen habe. Nachdem Herr Amtsbürgermeister Dr. Zehnder die Waffen in Empfang genommen, bemerkte er in seiner Rede: „In Zwingli erblicke er das Bild eines begeisterten Helden, der in dem geistigen Kampfe für einen reinern Religionskultus auch dem blutigen Kampfe mit den Waffen nicht ausgewichen sei, sondern die Wahrheit seiner Lehre und seines Glaubens mit dem Tode besiegelt habe; ein schmerzliches Gefühl für jeden Reformirten und Zürcher sei es, daß die Waffen Zwingli's, die Zeichen so hohen Muthes und so großer Hingebung, als Siegestrophäen an einem andern Orte als da, wo er gelebt, gewirkt und sich dem Tode geweiht habe, sich befunden haben. Daher sei der heutige Tag für uns Alle ein Tag der Freude, für dessen Schöpfung der Redner dem Herrn Oberst Ziegler und Herrn Regierungsrath Bollier Namens der Regierung und des ganzen zürcherischen Volkes den wärmsten Dank aussprechen müsse. Zwingli's Waffen werden sich nun anschließen an die übrigen Denkmäler unserer Geschichte und unter denselben den Ehrenplatz einnehmen, nicht als Siegestrophäen und Kampfesbeute, sondern als Träger der theuersten Erinnerungen Zürichs und als Symbole des Muthes und der Hingebung eines für das Höchste begeisterten Gemüthes. Zwar verdanke man dieses „welthistorische“ Ereigniß auch einem Siege, einem Siege mit Waffen, einem Siege in einer großen vaterländischen Sache, bei welchem Sie (an Herrn Oberst Ziegler sich wendend) sich mit Ruhm bedeckt haben; allein nicht im blutigen Kampfe der Waffen seien diese uns so theuern Zeichen abgezwungen worden, sondern als ein freiwilliges freundliches Geschenk seien sie uns geworden, das die Rückkehr einer freundeidgenössischen Gesinnung uns verkünde und Siegern und Besiegten zur Ehre gereiche. Diese dürfen versichert sein, daß, wenn Zürich auch den heutigen Tag freudig feire, darin keine Verletzung des Gefühls der Katholiken enthalten sei; Zürich, zwar stolz, der Schauplatz und Ausgangspunkt von Zwingli's Wirken zu sein, habe, seit es seiner Konfession Achtung erkämpft, stets die Toleranz zum Wahlspruch gehabt, welches Prinzip in Zwingli's Lehre tief begründet, und auch in dem letzten Kampfe, nach der bewiesenen Tapferkeit und der vortrefflichen Haltung vor und nach demselben, als schönste Blüthe sich bewährt habe.“ Dann übergab er die Waffen dem Präsidenten des Kriegsrathes, der sie drei Kanzleibeamten zustellte, welche solche in Begleit der Militärmusik, des Kriegsrathes und der Stabsoffiziere in das Zeughaus trugen. — Der Regierungsrath beschloß, es soll dem sel. Hauptmann Heinrich Frauenfelder von Henggart, der an den im Gefecht bei

Meyerskappei erhaltenen Wunden in dem im hiesigen Kantonsspital errichteten Lazareth gestorben und den 12. dieß daselbst beerdigt worden, mit Hinsicht darauf, daß er unter den im Kampf gefallenen zürcherischen Miiizen den höchsten Rang hatte und um der rühmlichen Tapferkeit willen, die er an den Tag gelegt — von Regierungs wegen ein Denkmal errichtet werden, und es wurde hievon seinee Familie unter Bezeugung der waemen Theilnahme Kenntniß ertheiit. Mittags 1 Uhr fand im Kasino ein Mittagessen füe diejenigen, welche bei der Feier mitgewirkt hatten, statt.

Am 15. eriieß der Regierungseath ein Dankschreiben an denjenigen von Luzern, worin bemerkt wurde, daß diese Waffen vom hiesigen Stand im gleichen Sinn in Empfang genommen werden, nämiich als Zrichen dafür, daß die verschiedenen Konfessionen in der Eidgenossenschaft nicht über einander triumphieen, sondern sich gegenseitig anerkennen und achten sollen.

Herr Generai Dufoue stellte dee Tagsatzung mit einem Dankschreiben 4000 Franken für die Verwundeten beidee Armeen zu.

Am 19. kehrte die Züchee Kavalleeiekompagnie Hanhard, die in dem Treffen bei Gislikon in Reserve und seither meist im Kanton Luzern gestanden, zurück.

Am 21. Jenner eetheilte die Tagsatzung den eidgenössischen Obersten v. Donats von Chur, Ziegier von Zürich und Burkhard von Basei die verlangte Entlassung.

Den 22. Januar erließ die Tagsatzung folgende Peokiamation an die eidgenössische Armee:

Die eidgenössische Tagsatzung an die schweizerische Aemee.

Eidgenössische Wehrmänner!

Ihr seid zur Mehrzaht an Euern heimischen Herd zurückgekehrt. Die Tagsatzung will nicht länger zögern, Euch die nationale Erkenntlichkeit für Euere Haltung und für die Dienste auszudrücken, die Ihr dem Vaterlande geleistet habt.

Unserem Rufe getreu, seid Ihr mit der edelsten Bereitwilligkeit unter die Fahnen der Eidgenossenschaft geeilt.

Wie stark Euer Verlangen auch war, in den Kampf zu kommen, Ihr habt den Schlachtruf erwartet mit der Ruhe, die den wahren Muth charakterisirt. Euere mühseligen und langen Märsche, Euere Feldwachen in kalten Nächten zu einer vorgerückten Jahreszeit waren bewunderungswürdig. Euere Geduld, Euere Heiterkeit und Euere Frische inmitten von Mühsälen und Entbehrungen jeder Art haben uns tief bewegt und haben Euch die Achtung der Männer erworben, die in der Kriegskunst erfahren sind.

Diese Tugenden, Ihr habt sie gekrönt durch Euere Unerschrockenheit zur Stunde des Kampfes. Ihr habt Euch glänzend bewährt in manchem Treffen: Lunnern, Geltwyl, Muri, der Wald von Daillette und das Fort St. Jacques bei Bertigny, Escholzmatt, Schüpfheim, Gislikon und Meyerskappel sind die hauptsächlichsten Zeugen Eueres Muthes gewesen. Angesichts schweizerischer und wie Ihe tapferer, aber verirrter Gegner, habt Ihr einen Sieg davon getragen, der uns um so mehr werth ist, als Ihe oft einen kräftigen Widerstand gefunden.

Durch die Kraft und die Schnelligkeit, mit welcher Ihr die Beschlüsse der Behöeden, der Nation vollzogen habt, durch Euere Aufopferung, Euere Beharrlichkeit, Euere militärische Bildung, Euere Disziplin und die Geschicklichkeit Euerer Führer hat die Schweiz ihren Ruhm verjüngt, ihren Namen geehrt gesehen; sie hat ihren ehrenvollen Rang unter den Nationen wieder eingenommen. Ihre Unabhängigkeit hat sich aufs neue befestigt. Was eben so ruhmvoll ist, das ist Euere Großmuth gegen die Schweizer, die Ihr zu bekämpfen hattet. Ihe habt Euch erinnert, daß es Brüder und die wahrhaft strafbar sind, die sie fanatisirt und auf eine falsche Bahn geführt haben. Durch Schonung des Blutes, durch Achtung der Personen und des Eigenthums, der Tempel, der Altäre, des Kultus und seiner Diener, wo es Noth that durch Beschützung, durch wohlwollende

Behandlung der Bewohner der okkupirten Kantone habt Ihr sie überzeugt von der Humanität und Gerechtigkeit der Eidgenossen, habt Ihr ihnen durch die That bewiesen, daß die Mehrheit sich weder an ihrer Kantonalsouveränetät, noch an ihren Rechten, noch an ihrer Freiheit, noch an ihrer Religion vergreifen will. Indem Ihr so sie ihrer Irrthümer und ihrer Vorurtheile überwiesen, habt Ihr dazu beigetragen, sie zur Eidgenossenschaft wieder zurück zu führen und die Harmonie unter ihren Gliedern wieder herzustellen.

Der gute Ruf, den Ihr Euch erworben, kann nicht geschwächt werden durch die Unordnungen, deren sich verschiedene Soldaten schuldig gemacht haben, die nun vor die Gerichte geführt worden sind; denn die eidgenössische Armee kann nicht für isolirte Handlungen haften, deren Zahl und Bedeutung glücklicher Weise sehr übertrieben worden sind. Das ist's, weßhalb wir es uns eben so wohl zur Pflicht und zum Vergnügen machen, der exemplarischen Disziplin der eidgenössischen Armee, und dem ausgezeichneten Geiste, von dem sie beseelt war, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie hat gezeigt, was republikanische Milizen, bewegt vom Gefühl ihrer Pflicht, zu leisten vermögen, sie hat bewiesen, was Bürgersoldaten sind, die das klare Bewußtsein ihres Werkes haben. Man hat sich auch überzeugen können, wie sehr eine militärische Organisation, die alle kräftigen Männer des Landes umfaßt, der Eidgenossenschaft unentbehrlich ist, und daß die Uebungen, die Revüen, die Schulen, die Lager keine eitle Parade oder eine Luxusausgabe sind.

Offiziere und Soldaten! Die militärische Expedition, die Euerem Patriotismus anvertraut worden ist, hat die glücklichsten Erfolge gehabt. Das Separatbündniß, dieser verderbliche Keim, der die Existenz der Schweiz bedrohte, ist zunichte geworden; überall hat das eidgenössische Panner, aufgepflanzt in den sieben Kantonen, siegreich über der Standarte der Trennung geflattert; überall hat es die Fahnen der zweiundzwanzig Kantone in einen einzigen, mit den Farben der Nation bemalten Fahnenbund vereinigt. Befreit vom Joche, das auf ihnen lag, haben die Kantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis die Jesuiten und die ihnen affiliirten Orden verjagt, jene verderbliche Gesellschaft, die, mehr einen politischen Zweck als die heiligen Interessen der Religion verfolgend, diese Kantone ins Unglück gestürzt, die gesammte Schweiz in Unruhe versetzt und ihre Sicherheit nach Innen und Außen in Zweifel gestellt hat. Mit Hülfe der Armee hat die Tagsatzung dem eidgenössischen Bund Achtung verschafft, die Ordnung, die Ruhe und die Sicherheit des Landes wieder hergestellt, die Rebellion unterdrückt, die Minderheit zum Gehorsam gegen die Gesetze und die eidgenössischen Behörden zurückgeführt, das Land vor Anarchie bewahrt und so ihre Unabhängigkeit mit ihrer Freiheit gerettet. Nachdem sie glücklich eine Krise überstanden, die nicht anders als durch die Waffen gelöst werden konnte, ist die Eidgenossenschaft einiger und stärker aus der Prüfung hervorgegangen, vor der sie sich gefürchtet hat. Das Gefühl, daß die Schweiz eine Nation ist, und daß sie nächst Gott ihre Unabhängigkeit nur sich selber verdankt, ist stärker und lebendiger als jemals geworden, durch die Erwerbung des Bewußtseins, daß sie die Mittel besitzt, ihre kostbarsten Güter, die Bedingungen ihrer Existenz, zu vertheidigen. Zum Schutze des Friedens, der wieder hergestellt ist, wird die Schweiz an ihrer materiellen Wohlfahrt und an der Vervollkommnung ihrer Institutionen arbeiten können.

Ihr seid stolz darauf, so mächtig zu diesen großen Erfolgen beigetragen zu haben. Und wenn gegen Erwarten irgend ein innerer oder äußerer Feind diesen Frieden zu trüben suchen sollte, so werdet Ihr Euch, Bürger Soldaten! von Neuem zu erheben und diese Versuche zu vernichten wissen.

Diese Resultate, es ist wahr, sind nicht errungen worden ohne enorme Opfer von Seite der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden, der Soldaten und der übrigen Bürger; aber glücklicher Weise gehen sie nicht über unsere Kräfte, und diese Auslagen, die bald wieder gedeckt sein werden, sind reichlich bezahlt durch den Aufschwung, den alle nationalen Kräfte und die Achtung genommen haben, die die Schweiz jetzt genießt.

Ein schmerzlicheres Opfer ist das Leben einer Anzahl von schweizerischen Soldaten, die schweren Wunden, die Viele unter ihnen empfangen haben. Es ist wahr, die Zahl der Todten und Verwundeten ist schwach im Vergleich zu dem, was hätte begegnen können und im Vergleich zu den aufgestellten Kräften. Aber das Vaterland trägt nicht minder Leid für seine Söhne, fühlt nicht minder die Trauer der Wittwen und Waisen, die Schmerzen der Verwundeten; und tröstet sich nur im Hinblick auf die Lorbeeren, die die Stirne dieser Krieger umgürten, und auf den Glanz, den sie auf den Schweizernamen geworfen haben.

Ehre darum den Tapfern, die auf dem Schlachtfelde gefallen oder verwundet worden sind. Sie haben mit dem kostbaren Blute die Sache des gemeinsamen Vaterlandes besiegelt, ihre Namen, mit unverlöschlichen Zügen in das Herz ihrer Zeitgenossen gegraben, werden der Nachwelt überliefert werden.

Die Gaben, die aus der Schweiz und selbst aus der Fremde zu Gunsten der Opfer zuströmen, die Summen, die die Eidgenossenschaft diesem Werke der Gerechtigkeit und der Pietät geopfert hat, beweisen hinlänglich, daß die Republiken nicht undankbar sind, und daß, wo es sich um eine Wohlthätigkeit handelt, die Völker eine brüderliche Hand zu reichen wissen.

Die besondere Erwähnung der Todten und Verwundeten vermindert in keiner Weise die Dankbarkeit des Landes gegen alle die Bürger, die die Waffen für die Eidgenossenschaft ergriffen haben, sowohl Milizen als Freiwillige.

Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten! Militärs aller Waffen und von allen Graden! Ihr habt Euch würdig bezeigt des unbegrenzten Zutrauens, das die Nation in Euern Muth und Euere Aufopferung gesetzt hat; Ihr habt die Erwartung erfüllt, die die Tagsatzung in ihrer Proklamation vom 4. des letzten Novembers ausgesprochen hat. Wir erklären es somit im Namen der Schweiz:

Die Armee hat sich um das Vaterland wohl verdient gemacht.

Jeder von Euch wird ein Exemplar der gegenwärtigen Proklamation empfangen als Zeugniß der vollen und ganzen Zufriedenheit der eidgenössischen Versammlung. Und um endlich der Armee diese Zufriedenheit auf eine glänzendere Weise noch in der Person ihres Chefs auszudrücken, haben wir ein besonderes Ehrenzeichen dem General Dufour beschlossen.

Die Tagsatzung kann sich von Euch nicht trennen, Bürger Soldaten! ohne Euch auch ihre lebhafte Erkenntlichkeit dafür auszudrücken, daß Euer Muth der Energie eine starke Hand geliehen hat, die sie in schwierigen Umständen hat anwenden müssen. Die Repräsentanten der Schweiz schätzen sich glücklich, im Einklang mit der Armee so gut verstanden und von ihr so gut sekundirt zu sein.

Zum Schlusse fühlen wir uns gedrungen, die lebhaftesten Dankbezeugungen Dem zuzuwenden, ohne dessen Beihülfe die Anstrengungen des Menschen ohnmächtig und seine Bestrebungen eitel sind. Gott hat sichtbar die Schweiz beschützt und unsere Sache gesegnet. Er hat Euch mit seinem unsichtbaren Schilde bedeckt, und es ist durch die Kraft seines Armes, daß Ihr gesiegt habt.

Ehre und Ruhm darum für immer Gott, dem Allmächtigen!

So beschlossen in unserer Sitzung zu Bern den 22. Januar 1848.

Die eingelangten Noten von Oesterreich, Frankreich und Preußen wegen der Bundesrevision wurden der um zwei Mitglieder verstärkten frühern Siebnerkommission zur Berichterstattung überwiesen.

Am 28. war die Tagsatzung wieder ganz vollständig, indem nun auch die Gesandtschaft von Zug eingetroffen.

Samstag den 29. kehrte das zürcherische Bataillon Benz, das in dem Treffen bei Gislikon

stand, nach Wallis beordert war und bis nach Bern kam, später auch in Unterwalden sich befand, zurück und wurde sofort abgedankt.

Den 31. Jenner beschloß die Tagsatzung mit $15^1/_2$ Stimmen nach Anhörung der Erklärungen der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, die Angelegenheit der Jesuiten als erledigt aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen und den jeweiligen Vorort zu beauftragen, die genaue Beachtung des Beschlusses vom 3. September 1847 zu überwachen und denselben zu handhaben.

Am 9. Februar beschloß die Tagsatzung mit 20 Stimmen, den Vorort zu ermächtigen, die Reduktion der Truppen nach Maßgabe der von den Kantonen geleisteten Kostenzahlungen vorzunehmen, den 14. mit 19 Stimmen, den großen Generalstab zu entlassen. Gleichzeitig wurde mit 14 Stimmen beschlossen, den Stand Luzern einzuladen, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverrathes verdächtig seien. — Mit 14 Stimmen wurde ferner beschlossen, auf die Zuschrift des päpstlichen Nuntius vom 27. Christmonat 1847 nicht einzutreten.

Den 15. genehmigte die Tagsatzung mit 19 Stimmen die von der Rennerkommission vorgeschlagene Antwortsnote an die fremden Mächte wegen der Bundesrevision. Sie ist zu merkwürdig, als daß man sie nicht vollständig kennen sollte:

Tit. Als gegen das Ende des vorigen Jahres Ew. Exzellenz allerhöchste Regierung sich bewogen fand, in Gemeinschaft mit andern Mächten der Schweiz eine freundschaftliche Vermittlung zur Beseitigung des damaligen unruhigen Zustandes anzubieten, mußte die Tagsatzung unter Verdankung der darin ausgesprochenen wohlmeinenden Absicht jene Vermittlung ablehnen. Indem sie diese Pflicht erfüllte, hegte sie die Erwartung, daß die Verhältnisse der Eidgenossenschaft nun zu keiner weitern diplomatischen Mittheilung Stoff und Veranlassung darbieten. Obwohl sie auch jetzt noch dieser Ansicht ist, so entnahm sie aus der neuen Kollektivnote vom 18. Januar 1848 mit Bedauern, daß sie sich in ihrer Erwartung geirrt hatte. — Der Herr Präsident der Tagsatzung, an den diese Note persönlich adressirt ist, hat der Versammlung davon Kenntniß gegeben, und die letztere hält sich um so mehr verpflichtet, ihre Ansicht darüber auszusprechen, weil in derselben über die rechtliche Stellung der Schweiz zum Auslande und über die innere Organisation derselben Prinzipien ausgesprochen werden, welche die Tagsatzung nicht mit Stillschweigen hinnehmen kann.

Der leitende Gedanke, auf welchem der wesentliche Inhalt der Note beruht, ist der: Durch die Mitwirkung der hohen Mächte bei der Rekonstituirung der Schweiz in den Jahren 1814 und 1815 seien dieselben mit ihr in eine vertragsmäßige Wechselbeziehung der Art getreten, daß sie berechtigt seien, die hauptsächlichsten Grundlagen der schweizerischen Bundesorganisation in ihren Schutz zu nehmen und, sofern sie dieselbe für gefährdet erachteten, ihrerseits von den Verpflichtungen zurückzutreten, welche sie gegen die Schweiz übernommen haben.

Diese Auffassung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses kann jedoch die eidgenössische Tagsatzung nicht theilen. — Eine Mitwirkung der hohen Mächte bei der damaligen Gestaltung der Schweiz fand allerdings statt und mußte insofern stattfinden, als wichtige internationale Fragen zur Lösung kamen, wie z. B. die Gebietsverhältnisse und die Feststellung der Grenzen gegen die umliegenden Staaten. Ebenso interessirten sich die Mächte am Fortbestand der damals existirenden neunzehn Kantone gegen die Bestrebungen einzelner derselben, veraltete Gebietsansprüche wieder geltend zu machen. Allein die Entwickelung der Bundesorganisation gestaltete sich politisch selbstständig, wenn auch unter dem indirekten moralischen Einfluß der Ideen, welche jene Zeit und ihre Ereignisse beherrschten. Die Tagsatzung kann die Geschichte jener Jahre und die zwischen der Eidgenossenschaft

und den hohen Mächten gepflogenen Verhandlungen als bekannt voraussetzen und ist um so weniger veranlaßt, auf alles Einzelne einzugehen, als die wesentlichsten rechtlichen Momente in unzweideutige Erklärungen und Verträge niedergelegt worden, welche die Grundlage der jetzigen Zustände bilden.

Nachdem in Art. 6 des Pariser Vertrages vom 30. Mai 1814 der Grundsatz ausgesprochen war:

„La Suisse, indépendante, continuera de se gouverner par elle-même" — beschäftigte sich später der Kongreß in Wien mit dem Territorialbestande der Schweiz und den Bedingungen überhaupt, unter welchen ihr die Unabhängigkeit und Neutralität solle zugesichert werden. Er legte diese Bedingungen am 19. März 1815 in sein Protokoll nieder unter dem Titel: Déclaration du Congrès de Vienne concernant les affaires de la Suisse. Als Motiv dieser Erklärung werden in der Einleitung angeführt das allgemeine Interesse, welches zu Gunsten der Schweiz eine immerwährende Neutralität erheische, und der Wille der hohen Mächte, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet der Schweiz die Mittel zu verschaffen, ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu behaupten. Von diesen Rücksichten ausgehend, erklären sodann die hohen Mächte, daß sie die Anerkennung und Garantie der beständigen Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen in eine besondere Akte niederlegen werden, sobald die Tagsatzung ihre Zustimmung zu den in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen werde ertheilt haben.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Aktenstück die ausschließliche und entscheidende Grundlage bildet für die Beurtheilung der Frage, ob allfällige Veränderungen in den bundesrechtlichen Verhältnissen der Schweiz mit der Zusicherung einer immerwährenden Unabhängigkeit und Neutralität in irgendwelcher Wechselbeziehung stehen. — Der erste Artikel jenes Aktenstückes lautet so:

L'intégrité des XIX Cantons, tels qu'ils existaient en corps politique à l'époque de la convention du 29 Déc. 1813, est reconnue pour base du système helvétique."

Der unverletzte Bestand der damaligen neunzehn Kantone sollte also die Grundlage des neuen Bundes bilden. Es ist nun allgemein bekannt, daß in den Jahren 1813 und 1814 die Existenz einiger neuerer Kantone, die aus der Mediationsverfassung hervorgegangen waren, wieder in Frage gestellt werden sollte; sie aufrecht zu erhalten, war das Bestreben der Mehrheit der Tagsatzung, und hierauf bezog sich auch die im Art. 1 erwähnte Konvention vom 29. Dezember 1813. Die Berufung auf diese Konvention beweist also klar, daß unter dem Ausdruck „intégrité" nichts Anderes verstanden war, als die Existenz und der Territorialbestand jener neunzehn Kantone und keineswegs ein unveränderliches Verhältniß der Kantone zum Bunde. Denn in jener Konvention waren noch nicht einmal die Grundlinien irgend einer Bundesverfassung enthalten. Zur Zeit der Erklärung des Wiener Kongresses hingegen war der neue Bundesvertrag entworfen und der allseitigen Zustimmung der Stände nahe gebracht. Hätte daher der Kongreß ein gewisses Verhältniß der Kantonalsouveränetät zur Bundesgewalt bestimmen wollen, so hätte er sich unmöglich auf einen Zeitpunkt beziehen können, welcher hiefür gar keinen Maßstab darbot. — Es ist überflüssig, die andern acht Artikel der Erklärung des Wiener Kongresses einzeln zu berühren; denn sie enthalten ganz spezielle Bestimmungen über Gebietserweiterung, Grenzverhältnisse und Entschädigungsfragen. Das Hauptresultat ist also das: In dem ganzen wichtigen Aktenstück, welches der Schweiz auf die bestimmteste und einläßlichste Weise die Bedingungen der Garantie ihrer Unabhängigkeit vorzeichnete, ist nichts enthalten, das auf die Beschränkung einer künftigen selbstständigen Entwicklung der Bundesorganisation hinweisen würde. — Im Gegentheil, damit sogar das Stillschweigen nicht als Zweifel ausgelegt werden könne, schließt das Ganze mit folgender Betrachtung:

„Enfin les Puissances intervenantes aiment à se persuader, que le patriotisme et le bon jugement des Suisses leur prescriront la convenance ainsi que la nécessité de se sacrifier

mutuellement le souvenir des différends qui les ont divisés, *et de consolider l'œuvre de leur réorganisation en travaillant à la perfectionner dans un esprit conforme au bien de tous sans aucun retour sur le passé.*"

Nachdem die eidgenössische Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 27. Mai 1815 den Beitritt zu der erwähnten Kongreßakte vom 20. März erklärt hatte, wurde am 20. November 1815 zu Paris von den Bevollmächtigten derselben hohen Mächte die Akte unterzeichnet, welche dem frühern Versprechen gemäß die immerwährende Neutralität und Unabhängigkeit auf die förmlichste und feierlichste Weise zusichert.

Auf diese Weise gestaltete sich die Grundlage des jetzigen internationalen Rechtszustandes. Es lag weder in der Stellung noch in dem Willen der hohen Mächte, den Bund der Eidgenossen, der nicht aus den Ereignissen jener Zeit hervorging, sondern der schon Jahrhunderte hindurch in den verschiedensten Formen selbstständig existirt hatte, in seinem innern politischen Organismus und dessen weiterer Ausbildung und Entwicklung zu beschränken, wohl aber bezeugten die Mächte ein hohes Interesse an der schnellen Rekonstituirung der Schweiz, an ihren Beziehungen zu den sie umgebenden Staaten, an ihrer Kraft und Einigkeit und an allen den Mitteln, welche sie befähigen sollten, ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu beschützen. Die Erklärung vom 20. November 1815 drückt dieses auf bezeichnende Weise so aus:

„**Les Puissances signataires de la déclaration du vingt Mars reconnaissent authentiquement par le présent acte, *que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.*"**

Aus diesen denkwürdigen Ereignissen und dem klaren Wortlaut der angeführten Akten schöpft demnach die Tagsatzung die vollendete Ueberzeugung, daß die Bundesverfassung selbst niemals garantirt, und daß somit die der Schweiz zugesicherte Neutralität nie an die Bedingung gewisser Formen der Bundeseinrichtungen geknüpft wurde.

Diese rechtliche Auffassung wird nicht im mindesten durch die in der Note vom 18. Januar berührte Behauptung widerlegt, daß mehrere Kantone durch die Mitwirkung der hohen Mächte bestimmt worden seien, sich der Bundesakte anzuschließen, und daß sie dieses erst gethan, nachdem sie sowohl von der Tagsatzung als von den hohen Mächten selbst die Versicherung erhalten hätten, daß ihre Souveränetät und ihre Religion durch ihren Bund niemals irgend einen Abbruch zu erleiden haben würden. — Die Tagsatzung der Jahre 1814 und 1815 hat sich mit allen Kräften angestrengt, jene Kantone zum Anschluß an den Bundesvertrag zu bestimmen; sie hat dabei dieselben zu belehren versucht, daß der Bundesvertrag ihre Souveränetät nicht mehr beschränke, als das gemeinsame Interesse verlange; aber nie hat sie einem Stande die Zusicherung ertheilt, daß der Bundesvertrag zu keiner Zeit werde verändert werden. Ebenso ist der Tagsatzung bekannt, daß die hohen Mächte sie durch ähnliche Vorstellungen und Ermahnungen bei den drei Ständen, welche sich dem Bunde lange nicht anschließen wollten, unterstützten. Allein es dürfte schwer sein, zu bestimmen, welchen Antheil diese Bemühungen in Verbindung mit dem Drang der Umstände und den energischen Schritten der Tagsatzung an dem Entschlusse jener Stände gehabt haben. So viel ist historisch gewiß, daß dieses alles bei Unterwalden nicht zum Ziele führte, sondern daß dieser Stand erst in Folge einer militärischen Okkupation durch die Eidgenossenschaft sich dem Bunde anschloß. — Auch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jene drei Stände wegen der Einwirkung der fremden Mächte gewiß in kein anderes Rechtsverhältniß zum Auslande traten, als die gesammte übrige Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung kann diesen Gedanken nicht schöner ausdrücken, als dieses in den beiden Noten der hohen Mächte vom 8. April und 28. Juli 1815 an den Stand Nidwalden mit folgenden Worten geschah: „Sie, die verbündeten Monarchen, kennen nur Eine Schweiz, nur Schweizer desselben Bundes, derselben Eintracht, derselben Verpflichtung. Sie werden immer Alles weit von sich entfernt

halten, was eine unglücklicher Weise bestehende Trennung auch nur einen Augenblick verlängern oder eine Gefährdung des Bundes nach sich ziehen könnte." — Ein sprechender Beweis dafür, daß jene Verwendung der hohen Mächte nicht den in der Note angedeuteten Sinn haben konnte, liegt endlich noch darin, daß dieselbe der Neutralitätsakte vom 20. November 1815 vorherging, und daß die letztere gleichwohl die Kongreßakte vom 20. März unbedingt bestätigte, ohne irgendwie anzudeuten, daß noch eine neue Bedingung der Neutralität hinzugekommen sei.

Eben so wenig ist die in der Note vom 18. Januar berührte Gebietsvermehrung der Schweiz geeignet, die oben erwähnte rechtliche Auffassung zu modifiziren. — Ohne jetzt in die Frage einzutreten, in wie weit von dem Gesichtspunkte aus, der Schweiz ihre ehemaligen Grenzen wieder zu geben, eine Gebietsvermehrung wirklich eingetreten sei, und ohne die Frage zu berühren, ob die Schweiz alles Gebiet besitze, welches ihr durch die Kongreßakte vom 20. März 1815 zugesichert worden, muß die Tagsatzung darauf hinweisen, daß der politische Grund jener Gebietsvermehrung von den hohen Mächten in der Einleitung der Kongreßakte vom 20. März 1815 klar und unumwunden ausgesprochen ist, und daß auch in dieser Beziehung die Neutralitätserklärung vom 20. November 1815 keine neue Bedingung aufstellte.

Obwohl nun, wie aus wiederholten Berathungen über die Bundesrevision, aus den Erklärungen der Stände und aus der öffentlichen Meinung auf überzeugende Weise hervorgeht, die Eidgenossenschaft im Bewußtsein ihrer Geschichte und ihrer Interessen weit entfernt ist, eine Bundesverfassung anzustreben, in welcher die Souveränetät der Kantone und der föderative Charakter der Schweiz beseitigt würden, so glaubt sie doch das jedem Staate inhärirende freie Konstituirungsrecht als die Grundbedingung jeder nationalen Selbstständigkeit wahren zu sollen, als ein Recht, auf das sie nie verzichtet hat. Aus demselben Grunde muß sie auch jedes spezielle Schutzverhältniß, welches in der Note mit Bezug auf einzelne Kantone oder die Organisation des Bundes geltend gemacht werden will, entschieden ablehnen.

Wenn sich die Tagsatzung ferner die Frage vorlegt, warum wohl die Erörterung der rechtlichen Stellung der Schweiz im jetzigen Moment der Gegenstand diplomatischer Mittheilungen habe werden und dadurch gewissermaßen eine praktische Bedeutung habe erlangen können, so findet sie hierüber in der Note den Aufschluß, daß theils die jüngsten Ereignisse und Zustände in der Schweiz überhaupt, theils einige speziell berührte Momente dazu Veranlassung gegeben haben. — Indem die Tagsatzung sich im Allgemeinen auf ihre frühere, ausführliche Antwortsnote vom 6. Dezember 1847 bezieht, muß sie wiederholt der Auffassung entgegentreten, daß zwölf und zwei halbe souveräne Stände gegen sieben souveräne Stände einen Krieg geführt und dadurch deren Souveränetät unterdrückt haben. Die Eidgenossenschaft war nach fruchtloser Anwendung aller friedlichen Mittel genöthigt, ein durch die Bundesakte unzweideutig untersagtes und den Frieden der Schweiz bedrohendes Separatbündniß aufzulösen und die rechtmäßige Bundesgewalt geltend zu machen. Sie konnte und wollte daher die Souveränetät jener Stände nicht aufheben, sondern mußte es dem Volk derselben, auf dem die Souveränetät beruht, überlassen, sich selbst zu konstituiren.

Die Entlassung der Truppen ist weitaus zum größten Theil erfolgt und wird nach Berichtigung des Kostenpunktes gänzlich erfolgen. Eine Einwirkung auf die gesetzliche Freiheit der Kantone oder ihrer Einwohner findet in keiner Weise statt.

Ob Veränderungen in der Bundesverfassung mit Einstimmigkeit oder mit einer gewissen Mehrheit von Ständen vorgenommen werden können, ist eine Frage, welche mit dem der Eidgenossenschaft unverkümmert zustehenden Konstituirungsrecht aufs engste zusammenhängt und deren Entscheidung daher nicht Sache anderer Staaten sein kann. Die Art und Weise der Vervollkommnung der politischen Institutionen der Schweiz ist

daher eine Aufgabe, welche die Kantone unter sich zu lösen haben, da sie in der selbstständigen Fortbildung ihrer Bundeseinrichtungen durch keine Staatsverträge beschränkt worden sind.

Wenn auch die Eidgenossenschaft in letzter Instanz jederzeit auf ihr gutes Recht und ihre Kraft verwiesen ist, so kann sie gleichwohl nicht zugeben, daß die ausdrücklichen Garantieen, welche in den angeführten Staatsverträgen enthalten sind, einseitig zurückgezogen werden; sie hegt übrigens das volle Vertrauen, daß die Gerechtigkeitsliebe der hohen Mächte jene Garantieen in dem vollen Umfang anerkennen werde, in welchem sie nach dem klaren Wortlaute jener Verträge erlassen wurden.

Gleichwie sie aber auf der einen Seite diese geltend macht, so hat sie auf der andern Seite den festen Willen und das Interesse, fremden Staaten in internationalen Beziehungen keinen Stoff zu begründeten Beschwerden darzubieten, und bei diesem Anlaß kann die Tagsatzung nicht umhin, auf eine Thatsache hinzuweisen, welche sie mit Erstaunen vernommen hat. Die schwere Anklage, als ob die Schweiz der Sitz einer Propaganda sei, welche auf den Umsturz der religiösen, sozialen und politischen Fundamente der Staaten hinarbeite, ist in neuerer Zeit wiederholt durch eine böswillige Presse des In- und Auslandes verbreitet worden. Die Tagsatzung würde es ihrer Stellung für unwürdig halten, darauf zu antworten. Allein da diese Beschuldigung in den höchsten Behörden verschiedener Staaten Anklang und Glauben, ja sogar Vertheidiger fand, so muß sie ihr Stillschweigen brechen. Sie protestirt feierlich gegen eine solche grundlose Zulage. Die Magistraten der schweizerischen Kantone wissen nichts von einer solchen Propaganda, sie kennen auch keine Flüchtlinge, welche durch strafbare Umtriebe das Asylrecht mißbrauchen. Es ist der ernstliche Wille der Behörden, solchen Tendenzen entgegenzutreten, welche eben so wohl dem eigenen Lande als fremden Staaten Verderben bereiten.

Die Tagsatzung hat noch eine Pflicht zu erfüllen, indem sie Ew. Exzellenz allerhöchster Regierung deren Wünsche verdankt, welche dieselbe dem innern Frieden des Landes und der Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen darbringt; nicht minder verdankt die Tagsatzung auch die in der Note ausgesprochene Gesinnung der Achtung für die Würde und Unabhängigkeit der Schweiz. — Es wird ihr ernstes Bestreben sein, an der Realisirung jener Wünsche zu arbeiten, und sie hegt die Ueberzeugung, es werde diese Aufgabe ihr desto mehr gelingen, je mehr die Unabhängigkeit der Schweiz nach den Worten der Neutralitätsakte vom 20. November 1815 als „Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß“ ihre volle Anerkennung finden wird.

Die eidgenössische Tagsatzung gibt sich schließlich die Ehre, Ew. Exzellenz ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Am 16. Februar beschloß die Tagsatzung mit $17^1/_2$ Stimmen, sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen, damit inzwischen die Bundesrevision vorberathen werden könne. Die Sitzungen der betreffenden Kommission, bei der alle Stände repräsentirt waren, begannen sofort.

Den 17. kehrte das Zürcher Bataillon Schmid, das am Gefecht bei Meyerskappel theilgenommen und später in den Kantonen Luzern, Zug und Schwyz gestanden, zurück und wurde sofort abgedankt.

Am 19. genehmigte der Vorort Bern die Bezahlungsweise der noch restirenden Okkupationskosten der Kantone Luzern und Schwyz und beauftragte die Kommissarien, sofort die Truppen zu entlassen. General Dufour reiste nach Genf ab.

Den 21. kam mit Oberst Gmür eine Militärmusik von St. Gallen nach Zürich, die einige Tage da verblieb.

Am 24. Februar holte dieselbe das letzte zürcherische Bataillon, das im Feld gestanden, das

Bataillon Ginsberg, ab. Dieses war seit dem 20. Oktober im Felde, hatte an dem Treffen bei Gislikon lebhaften Antheil gehabt, war alsdann nach Wallis bestimmt und kam bis Bern, kehrte nach Luzern zurück, stand auch in Uri und zuletzt im Kanton Schwyz. Nachmittags wurde das Bataillon auf gewohnte Weise auf dem Platz hinter dem Stadthaus abgedankt, und kehrte gerade zu der Zeit in die Heimat zurück, als zu Paris die Revolution ausbrach, und es somit sehr ungewiß war, ob die Truppen nicht bald wieder einberufen werden müßten.

Den 25. traf das St. Galler Bataillon Schnell auf seiner Rückreise zu Zürich ein.

Am 27. und 28. brachten die Zeitungen bestimmte Nachrichten über die französische Revolution, die Abdankung und Flucht des Königs Ludwig Philipp, den vergeblichen Versuch, die Herzogin von Orleans auf den Thron zu bringen, und die Proklamirung der Republik. Diese Nachrichten erregten bei den Einen Jubel, bei der Mehrzahl des Volkes ängstliche Besorgnisse für die Zukunft.

Am 1. März fand ein revolutionärer Umschwung der Dinge im Kanton Neuenburg statt, in Folge dessen sich derselbe von Preußen losriß und enger an die Schweiz anschloß.

Täglich konnte man von nun an von Revolutionen lesen, indem namentlich Deutschland und besonders die an die Schweiz angrenzenden Staaten Baden und Würtemberg in heftige Gährung geriethen. Am 17. März sah man auf dem Kornmarkt schwäbische Kornhändler mit Nationalkokarden, und an diesem Tag berichtete das Statthalteramt Bülach, daß von einem Angehörigen von Lottstetten Gewehre aufgekauft werden.

Am 19. und 20. März vernahm man mit Erstaunen, daß in der Kaiserstadt Wien die Revolution ausgebrochen sei; bald nachher folgten Berichte von Aufständen in Berlin und Mailand.

Da der Stand Uri sich weigerte, die Protokolle und Akten des Sonderbundes herauszugeben, so bot der Vorort Truppen zur Besetzung desselben auf, und zwar auch von Zürich ein Bataillon, mit Bezug auf welches der Regierungsrath dem Kriegsrath am 22. März Auftrag gab, dasselbe in Bereitschaft zu halten. Das Aufgebot wurde aber nicht nöthig, da Uri sich der Gewalt der Umstände fügte.

In der Sitzung des Großen Rathes am 29. März wurde hinsichtlich einer Weisung des Regierungsrathes wegen Instruktion für die Tagsatzungsgesandtschaft betreffend das Projekt einer neuen Bundesverfassung eine Kommission von 11 Mitgliedern bestellt, mit dem Auftrag, den Entwurf zu prüfen und zu begutachten. In diese Kommission wurde bloß ein konservatives Mitglied, Herr alt Bürgermeister v. Muralt, gewählt.

Ende März bot der Vorort Tessiner und Graubündner Truppen auf, um die Grenzen dieser Kantone gegen Italien zu decken, wo der Krieg zwischen Sardinien und Oesterreich entbrannte.

Am 5. April erhob die badische Regierung Reklamation, daß von der Schweiz aus eine Invasion deutscher Arbeiter drohe.

Wegen drohender Gestaltung der europäischen Wirren berief der Vorort die Tagsatzung wieder ein; ebenso der Regierungsrath den Großen Rath auf den 14. zur Instruktionsertheilung.

Am 8. April beendigte die Bundesrevisionskommission zu Bern ihr Werk, und den 13. trat die Tagsatzung wieder zusammen. Der Vorort erstattete Bericht über die Truppenaufstellungen in Tessin, Graubünden, Genf und Basel. Die Tagsatzung beschloß auf erstatteten Bericht des eidgenössischen Kriegszahlmeisters über die Kosten des Sonderbundsfeldzuges ($5^1/_2$ Millionen) und die Mittel zu deren Deckung, mit 13 Stimmen, eine Anleihe zu kontrahiren, mit deren Einleitungen

die bernische Kantonalbank beauftragt wurde. An diesem Tage erließ der zürcherische Regierungsrath ein Verbot gegen die Ausfuhr von Gewehren.

Freitag den 14. April trat der Große Rath in außerordentlicher Sitzung zusammen. Derselbe genehmigte die vom Regierungsrath angetragene Instruktion für die Gesandtschaft und nahm einen dießfälligen Zusatzantrag des Herrn Stadtschreiber Gysi auf. In Folge dessen wurde beschlossen, dieselbe zu beauftragen, so weit die Verhältnisse der Eidgenossenschaft in der Tagsatzung zur Sprache kommen werden, bei ihren Verrichtungen den von der Eidgenossenschaft von jeher beobachteten Grundsatz der Neutralität zur Richtschnur und daher alle bundesgemäßen Mittel in Anspruch zu nehmen zur Abwehr allfälliger Angriffe fremder Staaten auf das Gebiet und die Rechte der Eidgenossenschaft, so wie hinwiederum gegen jede Einmischung von dem Gebiete der Schweiz aus in die innern Angelegenheiten fremder Staaten; die Ehrengesandtschaft soll erklären, es sei zur Zeit kein Grund vorhanden, die sardinischen Provinzen Chablais und Faucigny von Seite der Eidgenossenschaft zu besetzen, es wäre übrigens, falls Verhältnisse eintreten sollten, welche ein entgegengesetztes Verfahren als rathsam erscheinen lassen dürften, ausschließlich Sache der Tagsatzung und nicht des Vorortes und noch weniger eines einzelnen Kantons, eine solche Besetzung zu beschließen. Die Gesandtschaft soll dazu mitwirken, daß die Schweiz nöthigenfalls erkläre, sie habe von jeher das Selbstkonstituierungsrecht aller Staaten anerkannt und werde diesen Grundsatz auch auf Frankreich, so bald es sich konstituiert habe, anwenden, inzwischen sei sie bereit, den diplomatischen Verkehr mit Frankreich in durchaus freundschaftlicher Weise fortzusetzen; die Gesandtschaft soll für Zulassung einer solchen des Standes Neuenburg stimmen; endlich wurde mit Rücksicht auf dießfällige Wünsche der Herren Ehrengesandten des hiesigen Standes und da es sehr wünschbar scheine, daß dieselben den bevorstehenden Berathungen über die Bundesrevision im Schooße der Kantonalbehörden beiwohnen, beschlossen, für die Dauer dieser Berathungen zwei Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als Gesandte bei der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung zu ernennen. Hiezu wurden gewählt die Herren Bürgermeister Dr. Zehnder und Großrathspräsident Dr. Alfred Escher.

Am nämlichen Tag war geheime Sitzung der Tagsatzung wegen diplomatischer Mittheilungen, namentlich wegen des Antrages von Sardinien zu einem Schutz- und Trutzbündniß mit der Schweiz.

Den 17. und 18. April behandelte die Tagsatzung die Frage wegen der sardinischen Provinzen Chablais und Faucigny und beschloß mit 16 Ständen, in Betracht, daß dermalen keine Gründe vorliegen, die eine Besetzung der neutralisirten Provinzen erfordern, und daß in dringenden Fällen und in Abwesenheit der Tagsatzung der Vorort die Pflicht hat, für die Wahrung der Neutralität in ihrem vollen Umfang zu sorgen, es sei über den Antrag, den Vorort in fraglicher Angelegenheit mit besondern Vollmachten zu versehen, zur Tagesordnung zu schreiten. Am 18. entschied sich eine Mehrheit von 15 Ständen dahin, in den von der Regierung von Sardinien gemachten Vorschlag eines Schutz- und Trutzbündnisses nicht einzutreten.

Auf die am 18. dem Regierungsrath von der Regierung von Schaffhausen zugekommene Anzeige, daß am Tag zuvor etwa 600 bewaffnete Badenser Republikaner sich in der Gegend von Stühlingen mit einer andern, größern Kolonne vereinigt haben und gesonnen seien, die gegen sie anrückenden würtembergischen Truppen anzugreifen, und daß sie sich in Folge dessen veranlaßt gesehen habe, ihr Bundeskontingent und die Landwehr aufzubieten, um die Grenze zu decken, und wünsche, daß Zürich sich in Verfassung setze, um Hülfe leisten zu können, beschloß der Regierungs-

rath, den Herrn Oberst Ziegler an die Grenze abzuordnen, und ertheilte ihm Vollmacht, im Fall er es für nothwendig erachte, über die Milizpflichtigen in den Bezirken Andelfingen, Bülach und Regensberg zur Sicherstellung der Grenzen zu verfügen, in dem Sinne jedoch, daß er die nähern Weisungen des Regierungsrathes zu gewärtigen habe.

Am 17. April nahm die Tagsatzung mit 19 Stimmen den Antrag des eidgenössischen Kriegsrathes an, im Hinblick auf die bedenklichen und Krieg drohenden Zeitumstände einen Kredit von 20,000 Franken zu bewilligen, um den Offizieren des eidgenössischen Stabes, welche ein reglementarisch geschätztes Reitpferd besitzen, bis zum 1. August eine Fourageration täglich zu vergüten. Weitere Kredite wurden ihm für Vollendung der Befestigungen am Luziensteig, bei Bellinzona und zu St. Moritz in Wallis ertheilt. Zum Kommandanten der an der Grenze von Schaffhausen aufgestellten Truppen wurde Herr Oberst Isler ernannt. Ein Antrag Genfs auf förmliche Anerkennung der französischen Republik blieb am 20. mit $11^2/_2$ Stimmen in Minderheit, hingegen wurde mit 21 Stimmen der Vorort beauftragt, mit der französischen Regierung in freundschaftlichen offiziellen Verkehr zu treten. Mit Bezug auf die Bundesrevision wurde beschlossen, den Termin für diesfällige Instruktion der Stände bis zum 15. Mai zu verlängern.

Am 21. berichtete Herr Oberst Ziegler von Uhwiesen aus an die Regierung, daß die republikanischen Schaaren im Badischen sich aufgelöst haben, so daß also von Seite des Kantons Zürich keine Truppenaufstellung erforderlich wurde.

Am 22. April genehmigte die Tagsatzung mit 21 Stimmen den Bericht und die Rechnung über die Liebesgaben für die Opfer des letzten Krieges, die im Ganzen 110,000 Franken betrugen, wovon etwa 75,000 Franken ohne Unterschied auf alle Kantone verwendet werden konnten, und sprach den Dank gegen die Geber aus, unter denen sich eine große Zahl im Ausland lebender Schweizer und dann auch Ausländer, namentlich Deutsche, befanden. Die Vertheilung soll nach solchem Maßstab stattfinden, daß Individuen der ersten Klasse mit 260, die der letzten Klasse mit 40 Franken bedacht werden. — Die Regierungen von Schaffhausen und Aargau berichteten über den Marsch der badischen Republikaner längs dem Rhein bis in die Gegend von Basel; es kam Meldung von dem Herannahen einer Abtheilung der deutschen Legion aus Frankreich bis in die Gegend von Hüningen, von dem mißlungenen Versuch, dort über den Rhein zu gehen, ihrer Niederlage und Flucht, theilweise auf aargauischen Boden, daß Hecker und Weißhaar sich auf Schweizer Boden geflüchtet. Die Tagsatzung beschloß, die aufgestellten Truppen in eidgenössischen Sold zu nehmen, und alsdann mit 17 Stimmen, sich auf den 15. Mai zu vertagen.

Am 10. Mai beschloß der Regierungsrath auf eingekommene Anzeige der Statthalterämter Bülach und Andelfingen, daß eine ziemlich beträchtliche Zahl würtembergischer Truppen den badischen Bezirk Jestetten besetzt und ihre Vorposten bis dicht an unsere Grenze vorgeschoben haben, den Herrn Oberst v. Orelli in jene Gegend abzuordnen, und ertheilte ihm Instruktion, die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen und Vorkehrungen zur Deckung der Grenze zu treffen.

Donnerstag den 11. Mai trat der Große Rath außerordentlich zusammen, und wurde von dem Präsidenten, Herrn Dr. Alfred Escher, mit einer Rede eröffnet. Der Entwurf zu einer Instruktion betreffend die Bundesverfassung kam zur Berathung und wurde von Herrn Bürgermeister Dr. Furrer beleuchtet; er sprach sich mit dem Regierungsrath für den Bundesstaat gegenüber gänzlicher Zentralisation aus. Bei der speziellen Berathung wurden die Art. 1—22 des Entwurfs meist nach

den Vorschlägen der denselben begutachtenden Großrathskommission angenommen. Der Art. 22 (Errichtung höherer schweizerischer Lehranstalten) wurde mit Mehrheit zu streichen beschlossen. Bei Art. 18—20 hatte die Großrathskommission bezüglich auf das Militärwesen beantragt, daß nur der Unterricht der Offiziere des Generalstabes und aller Spezialwaffen, die Lieferung der Trainpferde und eines Theils des Kriegsmaterials dem Bunde überlassen, dagegen die Zentralisation des gesammten Militärwesens nicht gebilligt werde, was mit Mehrheit angenommen ward. Ueber den Art. 21, welcher von Errichtung öffentlicher Werke (Straßen, Eisenbahnen rc.) spricht, beschloß der Große Rath Weglassung.

Am 12. Mai wurde die Sitzung fortgesetzt. Eine sehr lebhafte Diskussion entspann sich nun namentlich über das Zollwesen. Die Abstimmung ergab eine Mehrheit dafür, daß dasselbe zentralisirt werde, in der Meinung, daß die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe und die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände im Zolltarif möglichst gering tarirt werden, daß die Gegenstände des Luxus dagegen der höchsten Taxe unterliegen, daß der Zollertrag dazu verwendet werden soll, den Kantonen den Unterhalt der wichtigern Verkehrsstraßen und die Verzinsung des Baukapitals möglichst zu erleichtern, daß die Mehreinnahme in die Bundeskasse fließe und, so weit letztere derselben nicht bedürfe, nach dem Maßstab der Bevölkerung unter die Kantone zu vertheilen sei, und daß künftig keine sogenannten Konsumgebühren an den Kantonsgrenzen erhoben werden sollen. Bei Art. 33, Postwesen, wurde die Gesandtschaft ermächtigt, auch zu der unentgeltlichen Abtretung des Postregals zu stimmen, insofern die Anträge Zürichs wegen der Zölle und Konsumgebühren im Wesentlichen Eingang finden. Bei Art. 43 (Preßfreiheit) wurde festgesetzt, es sollen die kantonalen Preßgesetze von der Bundesversammlung genehmigt werden. Neben der Preßfreiheit soll auch das Vereinsrecht garantirt und Bestimmungen dießfalls getroffen werden. Bei Art. 45 wurde instruirt, betreffend die Juden sollen die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten werden. Art. 50. Zürich wird darauf dringen, daß die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft werde. Eine fernere sehr einläßliche Berathung veranlaßte die Organisation der Bundesbehörden. Herr Regierungsrath Rüttimann vertheidigte das Zweikammersystem, und für dasselbe sprachen auch die Herren alt Bürgermeister Mousson und v. Muralt, Prokurator Brändli, Obergerichtspräsident Dr. Finsler, während das Einkammersystem von den Herren Präsident Dr. Escher, Bürgermeister Dr. Furrer, alt Landammann Sidler und Fürsprech Dr. Pestalutz empfohlen wurde. Mit 96 gegen 45 Stimmen entschied sich der Große Rath nach dem Antrag seiner Kommission für das letztere, in der Meinung jedoch, daß Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, gewisse gesetzliche Bestimmungen über das Militärwesen, über Geldbeiträge der Kantone, Verwaltung und Verwendung des Kriegsfondes, Festsetzung des Münzfußes, der Zolltarife rc. dem Veto der Kantone unterliegen. Art. 59. Mit großer Mehrheit wird dem geistlichen Stand der Zutritt in den Nationalrath gestattet. Bei Art. 90 (Bundesgericht) wird beantragt, es soll für Beurtheilung von Straffällen ein Schwurgericht gebildet werden. Bei Art. 102 (Sitz der Bundesbehörden) wird mit 90 gegen 27 Stimmen der Antrag der Herren alt Bürgermeister v. Muralt und Regierungsrath E. Sulzer verworfen, daß derselbe nicht an einen Ort verlegt werden dürfe, wo die Regierung eines Kantons ihren amtlichen Sitz habe. Bei Art. 106 wird die Möglichkeit der Revision der Bundesverfassung an das Verlangen einer weit größern Zahl von Schweizerbürgern als 50,000 geknüpft. In die Uebergangsbestimmungen wurde noch

folgende Bestimmung aufgenommen: Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist. Endlich wurde beschlossen, die Gesandtschaft auf die speziellen Anträge zu verweisen, in der Meinung, daß sie denselben so viel als möglich Geltung zu verschaffen suche; sie zu ermächtigen, behufs Erzielung einer Mehrheit auch andern Anträgen beizustimmen, welche dem Geist der Instruktion so nahe als möglich kommen, insbesondere könne sie nöthigenfalls jedem andern System der Organisation der obersten Bundesbehörden beitreten, welches neben einer nationalen Vertretung den Kantonen eine angemessene Mitwirkung für ihre wichtigern Interessen zusichere, und bei der Abstimmung über das Ganze habe sie im Falle der Zustimmung jedenfalls die Ratifikation ihres Standes vorzubehalten.

Gleichzeitig, während dieses zu Zürich geschah, hatte sich am 11. Mai die Tagsatzung zu Bern wieder versammelt, da sie wegen der von außen drohenden Gefahren etwas früher einberufen worden war. Es wurden derselben verschiedene Schreiben der Regierungen von Graubünden, Tessin &c. vorgelegt, welche übereinstimmend meldeten, daß die in großer Masse an der Grenze des erstern Kantons aufgestellten österreichischen Truppen beabsichtigen, einen Durchmarsch durch schweizerisches Gebiet nach Italien zu erzwingen. Da man aber die Berichte für übertrieben ansah, so beschloß die Tagsatzung mit 16 Stimmen eine Kommission von 7 Mitgliedern zu Berathung über die Mittel zu Handhabung der Neutralität niederzusetzen.

Die Anträge dieser Kommission kamen am 13. bei der Tagsatzung zur Berathung, und es beschloß dieselbe mit $16^1/_2$ Stimmen, die zum Schutze der Kantone Graubünden und Tessin aufgestellten Truppen unter das Kommando eines Divisionärs zu stellen, mit 17 Stimmen, in Basel das eidgenössische Kommando beizubehalten und den Vorort einzuladen, ein neues Anleihen, wo möglich im Ausland abzuschließen, mit $13^1/_2$ Stimmen, die Kantone einzuladen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit auf ihrem Gebiet keine Werbung von Freiwilligen für auswärtige, nicht kapitulirte Kriegsdienste stattfinde, und daß die Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfeleistung unterbleibe. Bei dieser Berathung sprach sich insbesondere Zürich ungemein lebhaft für die Neutralität aus, während Freiburg, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf von einer unbedingten Neutralität nichts wissen, sondern sich zu Gunsten der Freiheit von Italien waffnen wollten.

Am 13. Mai wurde dem Herrn Oberst v. Orelli auf befriedigenden Bericht desselben über den Stand der Dinge an unserer nördlichen Grenze seine Entlassung als Kommissär ertheilt.

Den 16. März beschloß die Tagsatzung mit $19^1/_2$ Stimmen, in den vorliegenden Entwurf einer neuen Bundesverfassung einzutreten, während Bern und Genf einen eidgenössischen Verfassungsrath wollten, und es begann nun sofort die Berathung des Entwurfs. Am 17. stimmten 16 Stände für Aufstellung eines Zweikammersystems, während mehrere Stände, darunter Zürich, bloß einen Nationalrath, Schaffhausen sogar das Einheitssystem wollte. 19 Stimmen nahmen den Art. 2 betreffend die Neutralität der Schweiz in der vorgeschlagenen Fassung an. Am 18. wurde der Tagsatzung eine Zuschrift des großherzoglich badischen Ministeriums vorgelegt, mit dem Verlangen, daß die badischen republikanischen Flüchtlinge, die sich in schweizerischen Kantonen aufhalten, von den badischen Grenzen entfernt und mehr ins Innere gewiesen werden, um jeden neuen Versuch zu einem Aufstande zu verhindern. Der Vorort wurde beauftragt, die Note sämmtlichen Ständen mitzutheilen und von sich aus angemessen zu beantworten. Die Gesandtschaft von Zürich hatte bemerkt, daß sich

im Kanton auch mehrere solcher Flüchtlinge befinden, die sich aber ruhig verhalten und keinen Anlaß zu Einschreiten geben. Am 19. wurde unter andern der Art. 11 des Entwurfs, Verbot der Militärkapitulationen, mit 16 Stimmen angenommen. Auf den Antrag von Zürich wurde mit 12 Stimmen der Art. 16, Verfahren bei gestörter Ordnung im Innern, dahin bestimmter definirt, daß die Hülfe bei dergleichen Gefahren nicht von den Kantonen, sondern vom Bundesrath ausgehen soll, und mit 17 Stimmen weiter hinzugefügt, daß dem letztern in gewissen Fällen die Pflicht obliege, von sich aus einzuschreiten. Am 22. wurde der Art. 39 betreffend die Niederlassungsverhältnisse mit $15^2/_2$ Stimmen ganz nach dem Entwurf angenommen.

Den 23. Mai wurde dem Regierungsrath eine Petition, unterzeichnet von 6 Arbeitern im Namen von 750 derselben, vorgelegt, mit dem Wunsche, daß die Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, in denen keine Reziprozität stattfinde, aus dem Kanton weggewiesen und untersagt werden möchte, solche in Dienst zu nehmen, daß der Staat Land ankaufe, um solches urbar zu machen und um die Leute vor Mangel zu schützen, auch Straßenbauten ausführen lasse. Der Regierungsrath beantwortete die Petition dahin, daß er sich über den ersten Punkt Gewißheit verschaffen werde und dem letztern fortwährend Aufmerksamkeit schenke, und daß er zu diesfälliger näherer Untersuchung eine Kommission bestellt habe.

Am nämlichen Tag nahm die Tagsatzung in Fortsetzung der Berathung des Bundesentwurfs mit 13 Stimmen den Art. 42, freie Ausübung der anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft, mit 15 Stimmen den Artikel betreffend die Preßfreiheit, und mit $19^1/_2$ Stimmen den Art. 44, Petitionsrecht, an; am 26. beschloß sie auf den Antrag von Zürich mit $16^2/_2$ Stimmen, ein Verbot gegen die Einführung der Jesuiten und ihrer Affiliirten aufzunehmen; mit $17^1/_2$ Stimmen nahm sie den Art. 56 an, zufolge dessen auf je 20,000 Seelen ein Mitglied des Nationalrathes gewählt werden soll, mit $19^1/_2$ Stimmen den Antrag, daß die Wahlen in den Nationalrath direkt sein sollen. Sie beschloß nach Anhörung eines Berichtes über den dermaligen Stand der Grenzbesetzung mit 20 Stimmen, das eidgenössische Truppenkommando in Basel aufzuheben und die Truppen in Tessin zu vermindern. Am 31. nahm die Tagsatzung mit $14^1/_2$ Stimmen den Art. 59 des Bundesentwurfes, wonach die Geistlichen von der Wählbarkeit in die Bundesbehörden ausgeschlossen sind, an. Der Art. 64 wegen des Ständerathes wurde mit $16^1/_2$ Stimmen unverändert angenommen; am 2. Juni nach Annahme der vorhergehenden auch der, daß die Abgeordneten der Kantone in dem Ständerath ohne Instruktion stimmen sollen, mit $15^1/_2$ Stimmen; die Artikel betreffend die Befugnisse der Bundesversammlung wurden mit 17 und 18 Stimmen angenommen; am 3. mit $15^1/_2$ Stimmen die Bestimmung, daß der Bundesrath aus sieben Mitgliedern bestehen soll, mit 15 Stimmen, daß nur ein Mitglied aus dem gleichen Kanton genommen werden dürfe, mit 19 Stimmen derjenige, daß die Bundesräthe in der Bundesversammlung berathende Stimme haben. Am 6. Juni wurde mit 21 Stimmen (ohne Tessin), in Betracht der veränderten Verhältnisse, welche eine Verletzung des schweizerischen Gebietes weder von Seite der Oesterreicher noch der piemontesischen oder lombardischen Truppen voraussehen lassen, sondern im Gegentheil alle Aussicht gewähren, daß ein Betreten der Schweiz von allen Theilen vermieden werde, beschlossen, die Grenzbesetzung aufzuheben und den betreffenden Kantonen die Grenzbewachung zu überlassen, indem keine Gefahr mehr vorhanden sei. Der Art. 88 der Bundesverfassung wurde auf den Antrag von Zürich mit 16 Stimmen so festgesetzt: „Die Beamten des Bundes sind für ihre Verrichtungen ver-

antwortlich. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen." Den 7. beschloß die Tagsatzung mit $15^1/_2$ Stimmen, daß die Todesstrafe für politische Vergehen abgeschafft sein soll. Der Art. 90 betreffend das Bundesgericht und die Einführung von Schwurgerichten wurde mit sämmtlichen 22 Stimmen angenommen.

Den 8. Juni beschloß unser Regierungsrath, die im Sonderbundsfeldzug erbeuteten Waffen den betreffenden Kantonen herauszugeben.

Am 10. Juni wurde der Art. 104 des Bundesentwurfs wegen der Revision der Bundesverfassung mit 20 Stimmen, Art. 105 und 106 betreffend den Modus der Revision mit $19^1/_2$ und $17^1/_2$ Stimmen, Art. 107 enthaltend die Bestimmung, wann die Bundesverfassung als angenommen zu betrachten sei, mit $17^1/_2$ Stimmen angenommen, ebenso auch die angetragenen Uebergangsbestimmungen mit 14, 15 und 17 Stimmen. Am 13. begann die Berathung über die materiellen Fragen des Bundesentwurfs. Für die Befugniß des Bundes, eine schweizerische Universität zu errichten, ergaben sich nur $11^1/_2$ Stimmen, für die Befugniß, eine polytechnische Schule zu errichten, $14^1/_2$ Stimmen. Der Art. 23, die Bestimmung enthaltend, daß das Zollwesen Sache des Bundes sei, wurde mit $17^1/_2$ Stimmen, darunter auch Zürich, angenommen, Art. 24 mit $15^1/_2$ Stimmen.

Den 16. Juni marschirte eine halbe Kompagnie Sapeurs von Zürich mit Herrn Oberstlieutenant Diezinger nach Bellinzona ab, um dort an den Befestigungswerken zu arbeiten. Am 20. Juni starb zu Winterthur Herr alt Regierungsrath Oberst Heinrich Weiß von Fehraltorf, einer der ersten Vorkämpfer des gegenwärtigen Systems.

Am 20. wurde der Art. 32 betreffend die Konsumogebühren mit 12 Stimmen angenommen.

Den 21. wurde der Artikel 33 betreffend die Uebernahme des Postwesens durch die Eidgenossenschaft mit $15^1/_2$ Stimmen, am 23. der Art. 34 wegen des Münzregals von sämmtlichen 22 Stimmen unverändert angenommen, der Art. 36 wegen Uebernahme des Pulverregals mit 21 Stimmen, Art. 37, Bundesausgaben, ebenfalls mit 21 Stimmen, und Art. 38, Bestand der Bundeskasse, mit sämmtlichen Stimmen genehmigt. Damit war die erste Berathung des Entwurfes beendigt und mit $20^1/_2$ Stimmen wurde der Eingang zu demselben angenommen. Am 24. begann die Berathung der definitiven Redaktion und nun erhielt auch die schweizerische Universität eine Mehrheit von $12^1/_2$ Stimmen. Am 27. fand die Schlußsitzung statt, und bei der endlichen Abstimmung erklärten sich $13^1/_2$ Stimmen für die Gesammtheit des Bundesentwurfs, wie er aus den Berathungen hervorgegangen, nämlich Zürich, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Wallis, Genf, Thurgau, Graubünden, Freiburg, Glarus, Luzern, Zug und Baselland, sämmtlich unter Vorbehalt der Ratifikation, $3^1/_2$ Stimmen gegen den Entwurf, Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell Innerhoden, $2^1/_2$ Stimmen für einen Verfassungsrath, Bern, Genf und Baselstadt. Mit $13^1/_2$ Stimmen wurde der Termin zu Eingabe des Resultates der Abstimmung auf den 1. September festgesetzt und mit einer Rede des Präsidenten die Sitzungen geschlossen.

Mittlerweile hatte sich am 26. Juni der zürcherische Große Rath zu seiner ordentlichen Sommersitzung versammelt. Er setzte die Instruktion für die Gesandtschaft auf die bevorstehende (letzte) Tagsatzung fest und erwählte am 27. zu Gesandten die Herren Bürgermeister Dr. Zehnder und Großrathspräsident Dr. Escher, ertheilte den Herren Regierungsräthen Wieland, Fierz und Eßlinger die Entlassung von ihren Stellen und erwählte, so wie für den schon früher ausgetretenen Herrn Furrer vier neue Mitglieder.

Am 3. Juli wurde die Tagsatzung zum letzten Male mit althergebrachter Feierlichkeit zu Bern eröffnet.

Am 8. machte der Vorort den Regierungen der Kantone Anzeige von militärischer Organisation der Deutschen in der Schweiz zu Gunsten einer deutschen Republik und lud dieselben ein, diesem Treiben entgegen zu treten.

Den 13. Juli beschloß der Regierungsrath, dem Großen Rath den Antrag zur Annahme der neuen Bundesverfassung zu machen.

An diesem Tage beschäftigte sich die Tagsatzung mit der Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge, und namentlich lag ein Kreisschreiben des Zentralausschusses der Deutschen in der Schweiz, datiet Biel den 18. Juni 1848, vor, worin ausgesprochen war, daß die republikanischen Bestrebungen der Deutschen keineswegs hoffnungslos seien, sondern immer mehr Boden gewinnen, und daß sich daher die Lokalvereine neu organisiren, verstärken und zum gemeinsamen Zwecke hinarbeiten sollen. Mit $20^1/_2$ Stimmen wurde am 14. beschlossen, eine Kommission von 5 Mitgliedern niederzusetzen, um das Erforderliche vorzuberathen und zu beantragen.

Am 15. Juli wurde unserem Regierungsrathe ein Kreisschreiben des Vorortes wegen einer badischen Note, die über Grenzbeunruhigungen von Seite der badischen Flüchtlinge Beschwerde erhebt und Abhülfe verlangt, vorgelegt. Derselbe antwortete, daß die im Kanton sich aufhaltenden Flüchtlinge in keiner Weise Anlaß zu Beschwerden geben, und daß ihnen von Anfang an mitgetheilt worden sei, sie haben sich ruhig zu verhalten.

Am 18. wurde dem Regierungsrath eine neue badische Note und eine solche des deutschen Bundes vorgelegt.

Den 21. Juli versammelte sich der Große Rath wegen der Bundesverfassung in außerordentlicher Sitzung und beschloß nach kurzer Diskussion bei Anwesenheit von 172 Mitgliedern die Annahme derselben, vorbehältlich der Volksabstimmung.

Am 22. beschloß sodann der Regierungsrath, die Abstimmung auf Sonntag den 6. August festzusetzen, die ganz wie bei Abstimmungen über die Kantonalverfassung in den politischen Gemeinden stattfinden soll. Herr Bürgermeister Dr. Furrer wurde ersucht, einen beleuchtenden Bericht zu der Bundesverfassung zu entwerfen, und beschlossen, beide in 28,000 Exemplaren drucken zu lassen und unter das Volk zu vertheilen.

Am 31. Juli beschloß die Tagsatzung mit sämmtlichen Stimmen ohne Baselland, den Vorort zu beauftragen, dem noch in Bern weilenden Abgeordneten der deutschen Bundesversammlung das Ergebniß ihrer Verhandlungen wegen des Ansinnens bezüglich auf die deutschen Flüchtlinge mitzutheilen und solches als unstatthaft abzulehnen, die Note des badischen Gesandten in eben diesem Sinne zu beantworten und gegen die Kantonsregierungen mittelst Kreisschreibens die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß sämmtliche Kantone auch fortan wie bisanhin nichts verabsäumen werden, was, namentlich in Betreff des Verhaltens der politischen Flüchtlinge, die Handhabung guter innerer Ordnung so wie die Achtung und Beachtung völkerrechtlicher Rücksichten und nachbarlicher, internationaler Verhältnisse gerechtermaßen erfordere, — und alsdann beschloß dieselbe auf den Antrag von Zürich mit $13^1/_2$ Stimmen, sich bis zum 4. September zu vertagen.

Den 3. August wies der Regierungsrath das Gesuch des Sicherheitskomite in Chiavenna um Ueberlassung von Feldgeschütz ab.

Sonntags den 6. August fand, wie noch in mehreren andern Kantonen der Schweiz, so auch im unsrigen die Abstimmung über die Annahme der neuen Bundesverfassung statt und hatte folgendes Resultat:

Von 58,833 stimmfähigen Bürgern waren 27,708 in den Versammlungen erschienen. Von diesen nahmen 25,119 die Bundesverfassung an, 2517 verwarfen dieselbe und 72 Zeddel waren ungültig. Am zahlreichsten besucht waren die Versammlungen in den Bezirken Winterthur und Regensberg.

Verworfen wurde die Verfassung von der Mehrzahl der Anwesenden einzig in der Gemeinde Wildberg, mit zahlreichen Stimmen, jedoch unter der Hälfte, in den Gemeinden Horgen und Wetzikon.

Einstimmig wurde die Bundesverfassung angenommen in den Gemeinden Wiedikon, Ober- und Nieder-Uedorf, Schlieren, Uitikon, Weiningen, beiden Engstringen, Oetweil, Hedingen, Maschwanden, Obfelden, Hütten, Kilchberg, Weißlingen, Altikon, Brütten, Dägerlen, Hettlingen, Wiesendangen, Regensberg, Buchs, Dällikon, Dielstorf, Niederhasli, Nieder- und Oberweningen, Otelfingen, Schöfflistorf, Schleinikon, Boppelsen, Windlach, Andelfingen, Feuerthalen, Flaach, Laufen, Ossingen, Stammheim, Dachsen, Flurlingen, Dietlikon, Hüntwangen, Lufingen und Rorbas. In der Stadt Zürich stimmten 1147 für Annahme, 67 für Verwerfung, zu Winterthur 540 für Annahme, 12 für Verwerfung.

Den 7. August machte der Vorort dem Regierungsrath Anzeige von der Kapitulation Mailands und dem Einzuge der Oesterreicher daselbst.

Am 13. August nahm die Gemeinde Wildberg eine neue Abstimmung über die Bundesverfassung vor und es ergaben sich nun 135 Annehmende und 7 Verwerfende.

Den 19. berichtete die Regierung von Graubünden an die zürcherische von Massen auf das Schweizer Gebiet übergetretener Italiener, namentlich Lombarden, von denen einzelne Abtheilungen nächstens zu Zürich eintreffen werden, um sich nach Frankreich zu begeben. Die Regierung von St. Gallen meldete, daß sie solche so schnell als möglich nach Rapperschweil instradiren werde. Der Polizeirath wurde beauftragt, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um diesen Flüchtlingen die Durchreise zu erleichtern und für ihre Unterbringung nöthigenfalls hülfreiche Hand zu leisten. Es bildete sich ein Komite, das für dieselben sorgte, und die Regierung lud den Vorort ein, darauf einzuwirken, daß sie so bald als möglich in ihr Vaterland zurückkehren können. Diese Flüchtlinge bestanden aus Leuten von allen Ständen, vorzüglich aber jungen Militärpflichtigen, die gar kein militärisches Aussehen hatten, die einen waren in Zwilchkittel gekleidet, andere hatten Kapüte, noch andere dunkelblaue, roth ausgeschlagene Uniformen. Sie logirten größtentheils in den Gasthöfen niedrigeren Ranges. Ein bedeutender Theil des Publikums zollte denselben keine besondere Aufmerksamkeit, weil sie sich im Krieg keineswegs tapfer betragen hatten.

Montags den 4. September trat die Tagsatzung in Bern wieder zusammen. Den 5. beschloß dieselbe mit 16 Stimmen, eine Kommission niederzusetzen, um die Resultate der Abstimmung über die Bundesverfassung zu verifiziren und die nöthigen Dekrete zu Einführung derselben vorzubereiten.

Dienstag der 12. September war ein entscheidender und höchst wichtiger Tag für die Schweiz. Die Kommission legte der Tagsatzung den Bericht über das Ergebniß ihrer Prüfung vor, wonach von etwa 437,103 stimmfähigen Schweizer Bürgern im Ganzen beiläufig 241,642, somit etwas mehr als die Hälfte an der Abstimmung Theil genommen, von diesen 169,743 für und 71,809 gegen

die neue Bundesverfassung gestimmt haben. Angenommen hatten die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf mittelst förmlicher Abstimmung von Seite des Volkes, Glarus und Appenzell Außerrhoden durch ihre Landsgemeinden, Freiburg mit seinem Großen Rathe, Graubünden mit 51 von 66 Gemeinden. Verworfen hatten die Kantone Schwyz, Zug und Wallis mittelst förmlicher Abstimmung, Uri, Unterwalden und Appenzell Innerrhoden durch ihre Landsgemeinden, die Abstimmung in Tessin war noch nicht in Ordnung. Nach stattgefundener Diskussion wurde gegen Mittag die Bundesverfassung von $16^2/_2$ Stimmen, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf feierlich als angenommen erklärt und dieses Resultat alsbald mit 101 Kanonenschüssen der Stadt Bern und ihrer Umgegend und in wenigen Stunden durch Freudenfeuer von den Höhen vieler Berge nach und nach der ganzen Schweiz verkündet. Zu Zürich ertönte bald nach 1 Uhr Kanonendonner vom Albis, Uetliberg und dem Zürichberg her, und Nachts brannten an eben diesen Orten und auf dem Hörnli Freudenfeuer, im Gesellschaftshaus auf der Platte wurde ein Feuerwerk abgebrannt, die Stadt Bern war festlich illuminirt. Der Beschluß der Tagsatzung betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung lautet folgendermaßen:

Die eidgenössische Tagsatzung,

nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, aus sämmtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind;

erwägend, daß zufolge diesen amtlichen Mittheilungen sich sämmtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämmtlicher Verbalprozesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden;

in Vollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welcher der Tagsatzung obliegt, nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei oder nicht,

beschließt:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen, und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämmtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, ist anmit feierlichst angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämmtlichen Kantonsregierungen zur allgemeinen Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehnhundert vierzig und acht.

Die neue Bundesverfassung folgt weiter unten.

Den 14. September nahm die Tagsatzung mit $18^1/_2$ Stimmen den Vorschlag ihrer Kommission zu einem Dekret betreffend Einführung der neuen Bundesverfassung an, zufolge dessen die Kantone eingeladen wurden, die Mitglieder des Nationalrathes und des Ständerathes zu wählen, für jeden Kanton nach Verhältniß seiner Bevölkerung die Zahl der Mitglieder festgesetzt wurde, die er in den Nationalrath (Zürich 12) und in den Ständerath (jeder Kanton 2 Mitglieder) zu wählen habe, den Kantonen für dieß Mal überlassen wurde, für erstere Wahlen einen oder mehrere Wahlkreise zu bilden, die Eröffnung beider Räthe auf Montag den 6. November festgesetzt, der Vorort beauftragt, für Sitzungslokale zu sorgen, und jedem Mitgliede des Nationalrathes ein Taggeld von 8 Frkn. und Reiseentschädigung zugesichert ward. Sowohl die Tagsatzung als der Vorort sollen so lange in ihren Kompetenzen bleiben, bis die Bundesversammlung konstituirt und der Bundesrath gewählt sein wird.

Am 18. September beschloß die Tagsatzung mit $17^1/_2$ Stimmen, in das Gesuch des Standes Schwyz um Niederschlagung der Prozedur gegen die Sonderbundshäupter nicht einzutreten.

Den 19. wurde bezüglich auf die Pensionirung der im Sonderbundskrieg im eidgenössischen Dienste Verstümmelten und Erkrankten, welche arm oder bedürftig sind, armer oder bedürftiger Wittwen und Waisen von im eidgenössischen Dienste Gebliebenen, alter arbeitsunfähiger Eltern, deren Sohn, und unmündiger oder gebrechlicher Geschwister, deren Bruder alleinige oder wesentliche Stütze der Seinigen war und im eidgenössischen Dienste umgekommen, mit $14^1/_2$ Stimmen beschlossen: Es sei den Berechtigten eine erstmalige Unterstützung für das Jahr 1848 zu verabreichen und für einen einzelnen Unterstützungsfall höchstens 300, mindestens 40 Franken zu verwenden. Für sämmtliche in diesem Jahr auszurichtenden Unterstützungen dürfe die Summe von 40,000 Franken nicht überschritten werden. Die Ausmittlung der Unterstützungsberechtigten wurde dem eidgenössischen Kriegsrathe aufgetragen, wobei er das von ihm entworfene Klassensystem maßgebend benutzen möge. In die Unterstützung der im Dienste des Sonderbundes Verunglückten wurde nicht eingetreten, da § 105 des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements auf solche nicht angewendet werden könne und deren Unterstützung den betreffenden Kantonen überlassen werden müsse, nachdem solche schon bei Vertheilung einer Summe von 75,000 Franken der Liebesgaben mit Beiträgen von 40 bis 200 Franken betheiligt worden seien.

Am 21. September beschloß die Tagsatzung auf die drohende Note des in der Lombardei kommandirenden österreichischen Feldmarschalls Radetzky bezüglich auf die im Kanton Tessin sich aufhaltenden Flüchtlinge, gegen die bereits von ihm in Vollziehung gesetzten Maßregeln der Sperre bei der österreichischen Regierung in Wien deßhalb Beschwerde zu erheben und auf Aufhebung derselben zu dringen und dabei darauf hinzuweisen, daß die Schweiz, selbst mit bedeutenden Aufopferungen und entgegengesetzte Erlebnisse vergessend, sich bestrebt habe, während der kriegerischen Vorgänge in der Lombardei, so wie immer und nach allen Seiten hin ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, daß die Beschwerden des Feldmarschalls betreffend Umtriebe lombardischer Flüchtlinge in Tessin nicht als begründet anerkannt werden können, daß aber selbst dann, wenn

jene Beschwerden begründet wären, diese Maßregeln dadurch keineswegs gerechtfertigt würden. Diese Reklamation soll durch Estaffette nach Wien befördert werden. Mit 18 Stimmen ward sodann beschlossen, zwei eidgenössische Repräsentanten in den Kanton Tessin abzusenden, und mit $15^1/_2$ Stimmen, denselben eine Brigade eidgenössischer Truppen, für einstweilen bestehend aus 2 Bataillonen Infanterie und 1 Kompagnie Scharfschützen, durch welche die gegenwärtig in Tessin aufgestellten Truppen abgelöst werden sollen, zur Verfügung zu stellen, endlich der Vorort beauftragt, wenn der Reklamation nicht Rechnung getragen werden sollte, und die Tagsatzung vertagt wäre, dieselbe einzuberufen.

Am 22. wählte die Tagsatzung zu eidgenössischen Repräsentanten in den Kanton Tessin die Herren Landammann Munzinger von Solothurn und Regierungsrath Dr. Escher von Zürich und beschloß dann mit 20 Stimmen, sich zu vertagen.

Unter den Truppen, welche der eidgenössische Kriegsrath nach Tessin aufbot, befand sich auch ein Bataillon Infanterie von Zürich. Dieses (Bataillon Benz) wurde am 26. September in Anwesenheit vieler Zuschauer Nachmittags 3 Uhr auf dem Platz hinter der Kaserne von Herrn Oberst Ziegler beeidigt und ihm der Zweck seiner Sendung, Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Vaterlandes und Ordnung unter den Flüchtlingen, lebhaft vor Augen gehalten, und dann marschirte dasselbe am 27. Morgens halb 8 Uhr ab. Es ging über Luzern und den Gotthard an den Ort seiner Bestimmung.

Mittlerweile hatte am 26. September unsere Regierung in Sachen der politischen deutschen Flüchtlinge, mit Rücksicht auf den neuesten ganz mißglückten Aufstand im Großherzogthum Baden unter der Leitung von Struve, beschlossen, daß denjenigen, welche bei dieser Insurrektion sich betheiligt haben, das Asyl entzogen sei, so wie auch, daß denjenigen Flüchtlingen, die sich bisanhin in andern Kantonen aufgehalten haben und ebenfalls als Betheiligte erscheinen, der Aufenthalt im hiesigen Kanton, auf den Fall, daß sie denselben nachsuchen sollten, nicht bewilligt werde, — und der Polizeirath wurde mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Dienstag den 3. Oktober versammelte sich der Große Rath zu seiner ordentlichen Herbstsitzung und wurde in Abwesenheit des Herrn Escher von Herrn Regierungsrath Rüttimann eröffnet. Am 4. behandelte derselbe den Gesetzesvorschlag betreffend die Wahlen in den Nationalrath. Mit Mehrheit wurde der Antrag des Herrn Stadtschreiber Gysi, daß der Kanton nur Einen Wahlkreis bilde und daß nach Gemeinden abgestimmt werde, verworfen; ebenso mit großer Mehrheit der Antrag, daß die Amtsdauer der Ständeräthe bloß auf ein Jahr festgesetzt werden soll. Das angenommene Gesetz bestimmte im Wesentlichen:

Stimmberechtigt ist jeder im Kanton wohnende Schweizer Bürger, der das 20ste Altersjahr zurückgelegt hat. Wahlfähig in den Nationalrath ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes. Der Kanton wird in 4 eidgenössische Wahlkreise eingetheilt, von denen jeder 3 Mitglieder des Nationalrathes wählt. Der erste Wahlkreis umfaßt die Bezirke Zürich, Affoltern und die Zunft Thalweil mit einer Bevölkerung von 60,287 Seelen; der zweite die Bezirke Horgen (ohne die Zunft Thalweil), Meilen und Hinweil mit 58,392 Seelen; der dritte die Bezirke Pfäffikon und Uster und die Zünfte Winterthur, Turbenthal, Elgg, Wiesendangen und Oberwinterthur vom Bezirk Winterthur mit 56,250 Seelen; der vierte die Zünfte Wülflingen und Neftenbach des Bezirks Winterthur, die Bezirke Andelfingen, Bülach und Regensberg mit 56,647

Seelen. Die Wahlen sind am 15. Wintermonat in den kantonalen Wahlkreisen vorzunehmen, und zwar sind je drei Namen auf einen Stimmzeddel zu schreiben. — Es sind nöthigenfalls 3 Skrutinien vorzunehmen. Sollte sich auch beim dritten die absolute Mehrheit nicht ergeben haben, so gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Den eidgenössischen Wahlkreisen steht eine Wahlkommission von 13 Mitgliedern vor, bestehend aus den 11 Präsidenten der Bezirkswahlversammlungen und 2 Mitgliedern, die der Regierungsrath aus seiner Mitte abordnet. Diese entscheidet bei stattfindenden Rekursen xc. und ordnet das Nöthige an. Der Regierungsrath führt die Oberaufsicht über die Verrichtungen derselben, stellt jedem in den Nationalrath gewählten Mitglied einen Wahlakt zu und schickt nach Beendigung der Wahlen die Protokolle dem Vorort zu Handen des Nationalrathes zu.

Nach Erlassung dieses Gesetzes wählte der Große Rath zu Mitgliedern des Ständerathes die Herren Bürgermeister Dr. Furrer und Regierungsrath Rüttimann.

Am 7. Oktober erließ der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung zu dem Beschluß betreffend die Wahlen in den Nationalrath, in welcher die Bestimmung getroffen wurde, daß sich die Wahlkommission am 16. Oktober zur Verifikation des Wahlergebnisses im Rathhaus zu versammeln habe und daß, wo neue Wahlen erforderlich seien, diese am 22. und 29. Oktober vorzunehmen seien.

Den 14. kam der Regierung Anzeige von dem Einrücken badischer Truppen in Jestetten und Lottstetten zu. Sie ermächtigte den Herrn Kommandant Graf in Rafz, zur Nachtzeit einige Mann an der Grenze aufzustellen. Gleichzeitig bestellte der Regierungsrath eine Kommission, um für den Fall, daß Zürich Bundesstadt werden sollte, die erforderlichen Lokalitäten auszumitteln.

Sonntags den 15. Oktober fanden im ganzen Kanton die Wahlen in den Nationalrath statt, wurden aber überall sehr schwach besucht. Es wurden an diesem Tag gewählt:

Im ersten Wahlkreis:	Herr alt Landammann Sidler	mit 2881	von	4049	Stimmen.
	„ Dr. Alfred Escher	„ 2764	„	4049	„
	„ alt Regierungsrath Wieland	„ 2722	„	4049	„
Im zweiten Wahlkreis:	„ alt Regierungsrath Fierz	„ 2193	„	2995	„
	„ alt Bürgermeister v. Muralt	„ 2016	„	2995	„
	„ alt Kantonsrath Wild von Wald	„ 1856	„	2995	„
Im dritten Wahlkreis:	„ Statthalter Müller von Winterthur	„ 2818	„	3429	„
	„ alt Regierungsrath Rüegg	„ 1782	„	3429	„
Im vierten Wahlkreis:	„ alt Landammann Sidler	„ 1691	„	3377	„
	„ Dr. Weidmann in Niederweningen mit einigen Stimmen über das absolute Mehr.				

Die übrigen Wahlen hatten kein entschiedenes Mehr. Herr Sidler nahm die Wahl im ersten Kreise an; die Herren v. Muralt und Fierz schlugen die auf sie gefallenen Wahlen aus.

Am 21. Oktober setzte der Regierungsrath eine Kommission von 3 Mitgliedern nieder, um die in Folge der Bundesverfassung in der Kantonsverfassung erforderlich werdenden Abänderungen vorzuberathen.

Sonntag den 22. wurden die Wahlen in den Nationalrath fortgesetzt und gewählt:

Im zweiten Wahlkreis:	Herr Hürlimann-Zürcher in Richterschweil	mit 2195	von	2706	Stimmen.
	„ Regierungsrath Bollier	„ 1513	„	2706	„

Im vierten Wahlkreis kam, obschon das Bataillon Benz seine Stimmzeddel aus dem Kanton Tessin eingesandt hatte, wieder kein Resultat heraus, daher der dritte und vierte Wahlkreis sich Sonntag den 29. nochmals besammeln mußten.

Nun erhielt im dritten Wahlkreis Herr Kantonsprokurator Homberger mit 3302 von 6197 Stimmen, im vierten Wahlkreis Herr Regierungsrath Benz mit 2316 von 2653 Stimmen die Mehrheit.

Bei der zwölften Wahl kam das Mehr noch nicht heraus, daher sich die Wähler des vierten Kreises Sonntag den 4. November nochmals versammeln mußten und alsdann Herrn Regierungsrath und Oberst Ziegler mit 1499 von 2331 Stimmen wählten.

Fünfte Periode. Von dem Zusammentritt der Bundesversammlung, 6. November 1848, bis zur Wahl eines neuen Großen Rathes und einer neuen Regierung, Mai 1850.

Montag den 6. November begannen die neuen Bundesbehörden, Nationalrath und Ständerath, in Bern ihre Sitzungen. Erstern eröffnete der Alterspräsident Herr alt Landammann Sidler. Schon am frühen Morgen wurden Kanonenschüsse gelöst, um 9 Uhr war im Münster und der französischen Kirche feierlicher Gottesdienst und dann zogen die Räthe durch bekränzte Straßen und militärische Spaliere in ihre Sitzungslokale ein. Es wurden zwei Kommissionen zu Prüfung der Kreditive und für Ausarbeitung eines provisorischen Reglements bestellt.

Den Ständerath eröffnete der Alterspräsident Oberrichter Page aus dem Kanton Freiburg. Auch hier wurde eine Kommission zur Prüfung der Kreditive niedergesetzt und dann Herr Bürgermeister Dr. Furrer zum Präsidenten und Herr Briatte von Waadt zum Vizepräsidenten erwählt. Abends war die Stadt festlich beleuchtet, und es fand ein glänzendes Bankett statt, das der Vorort zum Empfang der Gäste im Theater hatte vorbereiten lassen.

Am 7. November wählte der Nationalrath im fünften Skrutinium mit 50 von 92 Stimmen den Herrn Ochsenbein aus Bern zu seinem Präsidenten, den Herrn Regierungsrath Dr. Alfred Escher von Zürich zum Vizepräsidenten; den 8. setzte derselbe sein Reglement fest.

An diesem Tage theilte der Vorort unserer Regierung seinen Beschluß wegen Internirung der italienischen Flüchtlinge in das Innere der Schweiz mit, und es beschloß dieselbe, ihn zu ersuchen, das Bataillon Benz abzulösen, da es schon im letzten Feldzug sehr lange in Anspruch genommen worden und durch schlechte Quartiere und theuern Aufenthalt Vieles leiden müsse.

Den 16. November trat die Bundesversammlung (beide Räthe) zusammen, um den Bundesrath zu wählen. Gewählt wurden:

Herr Bürgermeister Dr. Furrer von Zürich	im ersten	Skrutinium	mit	85	Stimmen.
„ Standespräsident Ochsenbein von Bern	„ „	„	„	92	„
„ Staatsrath Druey aus Waadt	„ „	„	„	76	„
„ Landammann Munzinger aus Solothurn	„ zweiten	„	„	71	„
„ Staatsrath Franscini aus Tessin	„ dritten	„	„	68	„
„ Landammann Frei-Herose aus Aargau	„ zweiten	„	„	70	„
„ Landammann Näf von St. Gallen	„ ersten	„	„	72	„

Sodann ward mit 88 Stimmen Herr Furrer zum Bundespräsidenten, Herr Druey mit 75 Stimmen zum Vizepräsidenten und Herr Schieß von Herisau mit 121 Stimmen zum Kanzler gewählt.

An diesem Tag trat die Artilleriekompagnie Zeller in eidgenössischen Dienst, wurde auf dem Platz hinter der Kaserne von Herrn Oberst Denzler beeidigt und ihr bekannt gemacht, daß sie in den Kanton Tessin bestimmt sei, da die italienischen Flüchtlinge vom Einfall in das lombardische Gebiet zurückgehalten werden müssen. Um 3 Uhr marschirte dieselbe nach Rapperschweil ab. Ihre Marschroute ging über den bereits beschneiten Bernhardin, über den am 24. und 25. November das Geschütz auf Schlitten transportirt werden mußte. Den 17. langte um 10 Uhr das Aargauer Bataillon Künzli mit der Eisenbahn in Zürich an und fuhr, nachdem es in der Kaserne von unserer Regierung bewirthet worden, um 11 Uhr mit dem Dampfschiff nach Rapperschweil.

Den 19. November berichtete das Statthalteramt Bülach dem Regierungsrath, es seien am 18., Abends 4 Uhr, 30—40 Würtemberger bewaffnet in den zu der Kirchgemeinde Rafz gehörigen, an der badischen Grenze liegenden Weiler Suigen eingedrungen, haben ein Haus durchsucht, um die Flüchtlinge Weißhaar und Struve zu arretiren, sollen aber von den Bewohnern durch Steinwürfe und mit Stöcken zurück- und bis über die Grenze hinausgejagt worden sein. Das Statthalteramt wurde beauftragt, von den Kommissarien der badischen Regierung ungesäumt Genugthuung und Bestrafung der Fehlbaren zu verlangen.

Der Bundesrath eröffnete am 21. seine Sitzungen. Er traf Anordnungen für Uebernahme der Geschäfte und Kassen des Vorortes, des Kriegsrathes und der Kanzlei. Der Kriegsrath wurde unter bester Verdankung seiner Dienste der weiteren Verrichtungen enthoben und die Führung der laufenden Geschäfte einstweilen dem Herrn Ochsenbein übertragen. Es wurde beschlossen, die definitive Konstituirung der neuen eidgenössischen Behörden sofort den Kantonen, den auswärtigen Staaten, den Konsuln und diplomatischen Agenten nebst der Unterschrift des neuen Bundespräsidenten mitzutheilen. Endlich beschloß derselbe, beim deutschen Reichsministerium Beschwerde zu erheben wegen der Verletzung des zürcherischen Gebietes durch deutsche Truppen.

Am 22. November schloß der Nationalrath die mehrtägige sehr bittere Debatte über die Tessiner Angelegenheit, die eine Herausforderung und ein Duell zwischen zwei Mitgliedern zur Folge hatte, indem er mit 62 gegen 31 Stimmen den Majoritätsantrag der Kommission annahm. Mit 50 gegen 33 Stimmen wurde gegen die eidgenössischen Repräsentanten Dank ausgesprochen.

Am 23. November leistete der Nationalrath den Eid und behandelte sodann die Anträge wegen des Bundessitzes. Die lebhafteste Diskussion rief der Art. 4 des Beschlusses hervor. Der Antrag der Kommission, daß diese Angelegenheit als Wahl behandelt werden soll, wurde mit 50 gegen 43 Stimmen verworfen, ebenso das Amendement, geheim abzustimmen; dagegen wurde mit 52 gegen 44 Stimmen beschlossen, beide Räthe sollen abgesondert und offen abstimmen. Der Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrath ihre Sitzungen halten, hat dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrath und seine Departemente, für die Kommissionen, für die Bundeskanzlei, für die Bureaux der durch den Bund zentralisirten Verwaltungszweige, für das eidgenössische Archiv, so wie eine Wohnung für den Kanzler und seinen Stellvertreter zur Verfügung zu stellen, dieselben zu unterhalten und auch für eine Münzstätte zu sorgen. Derselbe hat auch die innere Einrichtung und Ausstattung (Möbiirung)

der für die Versammlung der Räthe bestimmten Räume zu übernehmen. Der Ort, an welchem das Bundesgericht seine Sitzungen hält, hat die Räumlichkeiten für die Versammlungen des Bundesgerichtes und der Kommissionen, für die Kanzlei und das Archiv unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten. Die für den Sitz der Bundesbehörden bezeichneten Orte haben binnen Monatsfrist die Erklärung abzugeben, ob sie die ihnen durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen übernehmen wollen.

Am 24. und 25. November behandelte auch der Ständerath die Frage wegen des Bundessitzes. Die 3 ersten Artikel des Beschlusses des Nationalrathes wurden, letzterer mit einem Zusatz, angenommen, nach langer Diskussion auch Art. 4 mit 22 gegen 13 Stimmen.

Am 27. nahm der Ständerath mit 24 gegen 13 Stimmen den Art. 1 des Beschlusses des Nationalrathes wegen der italienischen Flüchtlinge, mit 23 gegen 15 Stimmen den Art. 2 an, zufolge dessen die Bundesversammlung beschloß, die Anordnung des Vorortes und der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin gutzuheißen, zufolge welcher die italienischen Flüchtlinge aus dem Kanton entfernt und in die Schweiz internirt, bis auf weitere Verfügung dem Kanton untersagt wurde, italienischen Flüchtlingen den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu gestatten, die eidgenössischen Repräsentanten so lange im Kanton verbleiben sollen, als es der Bundesrath für nothwendig findet, der letztere ermächtigt wurde, die Truppen theilweise oder ganz zu entlassen oder zu verstärken, der Bundesrath beauftragt wurde, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die von Radetzky verhängten Maßregeln aufgehoben werden, den Repräsentanten der Dank für ihre Pflichterfüllung bezeugt wurde.

Der 28. November war der entscheidende Tag, an dem die Frage wegen des Bundessitzes von beiden Räthen entschieden wurde. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen, den Namensaufruf vorzunehmen und jedes Mitglied einzuladen, dabei den Namen des Ortes zu nennen, den es zu bezeichnen wünsche, und hierauf kam es zur Abstimmung. Im Nationalrath ergaben sich von 100 Votanten

58 für Bern,
35 für Zürich,
6 für Luzern,
1 für Zofingen.

Abends 4 Uhr besammelte sich der Ständerath. Von 37 Votanten stimmten

21 für Bern,
13 für Zürich,
3 für Luzern.

Anhaltender Kanonendonner verkündete zu Bern der Stadt und dem Lande, daß dieses zur Bundesstadt auserwählt sei, und Abends 9 Uhr wurde den 3 Präsidenten der Bundesbehörden im Erlacherhofe ein glänzender Fackelzug mit Musik gebracht, die Nacht hindurch herrschte reges Leben.

Der Bundesrath vertheilte an diesem Tage die Geschäfte folgendermaßen unter seine Mitglieder: 1) Politisches Departement: Herr Furrer. 2) Departement des Innern: Herr Franscini. 3) Militärdepartement: Herr Ochsenbein. 4) Finanzdepartement: Herr Munzinger. 5) Handels- und Zolldepartement: Herr Frei-Herose. 6) Post- und Baudepartement: Herr Näf. 7) Justiz- und Polizeidepartement: Herr Druey.

Am 29. November hielt die Bundesversammlung sodann ihre letzte Sitzung, ertheilte den

Herren Munzinger und Escher ihre Entlassung als Repräsentanten in Tessin und überließ die Wahl neuer dem Bundesrath. Sie genehmigte den ihr vorgelegten Entwurf zu einer Proklamation an das Schweizervolk, welche folgendermaßen lautet:

Die schweizerische Bundesversammlung an das schweizerische Volk.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem im Schooße der hohen Tagsatzung unterm 12. Herbstmonat d. J. die feierliche Erklärung abgegeben worden war, daß die neue Bundesverfassung, wie dieselbe aus den Berathungen vom 15. Mai bis 27. Brachmonat l. J. hervorgegangen ist, durch die entschiedene Mehrheit des Schweizervolkes angenommen und als künftiges Grundgesetz der Eidgenossenschaft aufgestellt worden sei, ist in den sämmtlichen Kantonen zu der Wahl der gesetzgebenden Bundesbehörde in der Weise geschritten worden; wie das Tagsatzungsreglement vom 14. Herbstmonat abhin es vorgeschrieben hat. Am 6. d. M. haben sich die beiden Räthe, nämlich der Nationalrath und der Ständerath, zum ersten Mal in Bern versammelt und es haben sich dieselben im Laufe weiterer Sitzungen sodann förmlich konstituirt. Nach einigen Vorarbeiten ist hierauf zur Wahl der vollziehenden Bundesgewalt, des Bundesrathes, und des Bundesgerichtes übergegangen worden, und es wurden in diese Behörden gewählt die Herren (folgen die bekannten Mitglieder des Bundesrathes und des Bundesgerichts). — In Folge der Konstituirung der Bundesversammlung und des Bundesrathes ist der bisherige Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft getreten, und es hat das neue Grundgesetz, die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat d. J., allgemeine und ausschließliche Gültigkeit erlangt. Mit diesem Augenblicke ist die schweizerische Nation in einen neuen Abschnitt ihres politischen Lebens getreten: eine neue hoffnungsvolle Zukunft hat sich ihr aufgethan, allein auch eine neue bedeutungsvolle Aufgabe hat die Eidgenossenschaft zu erfüllen übernommen. — Der schweizerische Bundesrath wird unverweilt diejenigen Gesetze vorbereiten, welche in der Bundesverfassung vorgesehen sind und welche die Bestimmung haben, die geistige und materielle Wohlfahrt der Nation zu heben und zu sichern. — Getreue, liebe Eidgenossen! Die Aufgabe, welche Euern Abgeordneten durch das ihnen geschenkte Zutrauen übertragen worden ist, muß als eine große und inhaltsschwere bezeichnet werden. Nur im Hinblick auf die Einigkeit zwischen Volk und Behörden, nur in der Hoffnung auf ein festes und treues Zusammenhalten können die obersten Bundesbehörden sich ermuthigt fühlen, der ihnen gewordenen Stellung sich mit Zuversicht und Hingebung zu unterziehen. Die schweizerische Bundesversammlung erwartet aber von der Nation zutrauensvoll diejenige Unterstützung, welche den Vertretern der gesammten Eidgenossenschaft noch jeweilen in schwierigen Zeiten zu Theil geworden ist. — Getreue, liebe Eidgenossen! Bergen wir es uns nicht, der politische Horizont gewährt abermals trübe Aussichten, und es mögen vielleicht in naher Zukunft schon harte Stürme zu überwinden sein. Einigt Euch daher um das Panner des theuern, geliebten Vaterlandes; achtet dessen hohe Aufgabe, die ihm die Vorsehung unverkennbar vorgeschrieben hat: die Leuchte einer fortschreitenden Entwicklung, die feste Burg der Freiheit zu sein! In diesen Tagen der Entscheidung thut vor Allem noth, daß Behörden und Volk unentwegt zusammenstehen in dem Streben, das Glück der Eidgenossenschaft aus allen Kräften zu befördern und die Ehre, die Würde und Unabhängigkeit der Nation zu wahren. Mit diesen Gesinnungen entbieten wir Euch unsern ernsten bundesbrüderlichen Gruß. Gott schirme die heilige Schweizer Erde! Gott segne das Vaterland!

Also gegeben in Bern den 29. November 1848.

Ein Zeitungskorrespondent spricht sich über die zukünftige Stellung Zürichs folgendermaßen aus: „Unterdessen bleibt Zürich was es ist, eine europäische Stadt durch Wissenschaft und Handel; es bleibt für die Eidgenossenschaft der Sitz der wissenschaftlichen Bildung, der schönen Künste und

Humanität; es bleibt für alle die Kantone, welche der Geist, der in seinem Staatsleben weht, durchdrungen hat, der Mittelpunkt der mit Humanität verschwisterten germanischen Rechtsideen und des durch eine veredelte Volksbildung bedingten politischen Fortschrittes — gegenüber dem französisch-welschen Staatssystem, das die ideale Seite des Staats jeden Augenblick der Macht und Konvenienz aufopfert. Zürich übernimmt insbesondere fortan für die Eidgenossenschaft in noch erhöhterem Maße als bisher den Beruf eines Wächters des Bundes und der Bundesinteressen und, wenn es sein muß, einer verfassungsmäßig eidgenössischen Opposition gegen Bern — ohne die Schwäche gereizter Empfindlichkeit, aber auch ohne die Schwäche eines Besiegten und im Interesse der gesammten Schweiz. In dieser Stellung wird Zürich auch in Zukunft für das Vaterland sein, was es bis dahin für dasselbe gewesen ist; der gleiche Geist wird auch seine künftige Geschichte leiten, und die Lorbeeren, die es sich errungen hat, werden unverwelkt grünen, wenn auch die Boten der Eidgenossenschaft sich nicht mehr in seinen Mauern versammeln. Die Palme, welche ihm 1814, wo es den Abgrund verschlossen hat, in welchen die Herrschaft der Patrizierkantone die Schweiz stürzen wollte — und die Palme, die ihm 1830, als es durch den Ruf von Uster die Liebe zur Freiheit in Helvetien geweckt, der Genius des Vaterlandes gereicht hat, sind für die unparteiischen Zeitgenossen und mehr noch für die dankbare Nachwelt unvergängliche Erinnerungen an das, was Zürich für die Eidgenossenschaft geleistet hat. Unter den Auspizien dieser Palmen ist seine Bahn in der Zukunft keinen Augenblick zweifelhaft."

Mittwoch den 20. Dezember langte das Bataillon Benz, welches meist in den Bezirken Locarno und Lugano im Tessin gestanden, nachdem es, vom schönsten Wetter begünstigt, den beschneiten Bernhardin überstiegen hatte, nach dreimonatlicher Abwesenheit wieder zu Zürich an und wurde Abends 4 Uhr von Herrn Oberst Ziegler auf dem Platz vor dem Stadthaus abgedankt.

Am folgenden Tag kam die Scharfschützenkompagnie Benziger aus Appenzell in Zürich an, am 23. die Artilleriekompagnie Zeller, deren eine Hälfte zu Bellenz, die andere zu Lugano gestanden und die am 15. und 16. wieder den Bernhardin passirt hatte. Sie wurde auf dem Platz hinter der Kaserne von Herrn Oberst Denzler abgedankt und daran erinnert, wie ehrenreich der Transport der Geschütze über das Gebirge gewesen sei. Den 26. langte die Thurgauer Scharfschützenkompagnie Kreis hier an.

An diesem Tag besammelte sich der zürcherische Große Rath zu seiner ordentlichen Wintersitzung. Am 27. ertheilte derselbe dem Herrn Dr. Furrer die nachgesuchte Entlassung aus der Regierung und sprach durch eine Abordnung, die aus den Herren Dr. Escher, Regierungsrath Rüttimann und Oberst Hürlimann bestand, demselben den wärmsten Dank für seine dem Kanton geleisteten Dienste aus. Am 28. wählte der Große Rath sodann den Herrn Regierungsrath Dr. Alfred Escher mit 101 von 150 Stimmen zum Bürgermeister, und den Herrn Oberrichter Ammann in den Ständerath.

1849.

In den ersten Tagen des Jahres starben drei für unsern Kanton in Staat, Kirche und Schule wichtige und bedeutungsvolle Männer, nämlich Herr alt Regierungsrath Wieland in Thalwil, Herr alt Kirchenrath Salomon Vögelin und Herr Professor Hs. Kaspar v. Orelli in Zürich.

Sonntags den 11. Februar wurde im ersten Wahlkreis, der 15,888 Stimmberechtigte zählt, von 1304 Anwesenden mit 939 Stimmen zum Mitgliede des Nationalrathes gewählt: Herr Verhörrichter Dubs von Affoltern am Albis.

Hatte es im Jahr 1848 den Anschein gehabt, daß die Demokratie im ganzen Welttheil die Oberhand gewinnen werde und viele Kronen gewankt, so ließ sich nach dem bisherigen Gang der Ereignisse voraussehen, daß im Jahr 1849 die Fürsten das Aeußerste versuchen werden, sich zu behaupten, ihre Gewalt wieder zu erlangen und die Demokratie zu besiegen.

Zwar tagte die Bundesversammlung zu Frankfurt noch immer, indeß ohne zu einem bestimmten Ziele zu gelangen, in Ungarn wogte der Kampf gegen die Oesterreicher noch hin und her, in Italien wurde zu Rom der Papst vertrieben und die Republik proklamirt, in Toskana entfloh der Großherzog aus der Hauptstadt, der König von Sardinien, Karl Albert, gedrängt von der demokratischen Partei, rüstete sich zum Krieg gegen Oesterreich, den er allein, ohne andere Bundesgenossen als eine Anzahl mailändischer Freischaaren, unternahm; es ließ sich aber, da alle diese Ereignisse in keinem bestimmten Zusammenhang standen, die Unhaltbarkeit der demokratischen Zustände voraussehen.

Als Mitte März mit Sicherheit angenommen werden konnte, daß nächstens der Krieg zwischen Oesterreich und Sardinien ausbrechen werde, sandte der Bundesrath den Herrn alt Landammann Sidler von Zug in den zunächst bedrohten Kanton Tessin und stellte dort 2 Bataillone (das eine von Tessin, das andere von Thurgau) als Grenzbewachung auf. Am 20. begann der Krieg und war in wenigen Tagen beendigt, indem die Sardinier bei Novara gänzlich geschlagen wurden, Feldmarschall Radetzky mit den Oesterreichern gegen Turin vordrang, der König Karl Albert entfloh und abdankte und dessen Sohn Viktor Emanuel, der neue König, genöthigt war, so schnell als möglich mit den Oesterreichern einen Waffenstillstand abzuschließen.

Sonntags den 25. März wurde im zweiten Wahlkreis an die Stelle des Herrn Regierungsrath Bollier, der wegen seiner Gesundheitsumstände genöthigt war, die Demission einzugeben, mit 380 Stimmen von 481 Anwesenden bei einer Zahl von 15,300 Stimmfähigen zum Mitgliede des Nationalrathes erwählt: Herr alt Regierungsrath Eßlinger, der aber die Annahme der Wahl ablehnte, weßnahen sich am 9. April der Wahlkreis neuerdings besammelte und von 1048 Anwesenden mit 617 Stimmen Herrn Bezirksgerichtsschreiber Huber in Horgen wählte.

Am 10. April besammelte sich der Große Rath unsers Kantons. Er beschloß auf den Antrag des Regierungsrathes, daß die Kantonsverfassung nur theilweise und successive revidirt werden soll. Am 11. wurde der Gesetzesentwurf betreffend Reduktion des Regierungsrathes auf 9 Mitglieder und Einführung des Direktorial- statt des Kollegialsystems behandelt. Für jenes System sprachen die Herren Bürgermeister Dr. Escher, Regierungsrath Ed. Sulzer, Bürgermeister Dr. Zehnder, Regierungsrath Billeter, Prokurator Sulzberger und Regierungsrath Rüttimann, — für das Kollegialsystem die Herren Obergerichtspräsident Dr. Finsler, alt Bürgermeister v. Muralt, alt Regierungsrath Fierz, alt Staatsschreiber v. Wyß und Dr. Ulrich. Der Gesetzesentwurf wurde mit einigen Abänderungen genehmigt, um gemäß Vorschrift der Verfassung nach sechs Monaten einer zweiten Behandlung unterworfen zu werden. Am 12. wurden die Entwürfe zu Verfassungsgesetzen betreffend Abänderung der §§ 33, 85 und 86 der Verfassung unter der nämlichen Bestimmung genehmigt und der Regierungsrath ermächtigt, Einleitungen zur Vornahme einer kantonalen Volkszählung zu treffen.

Montags den 16. April traten die beiden eidgenössischen Räthe (National- und Ständerath) in Bern zusammen. Vom erstern wurde Herr Bürgermeister Dr. Alfred Escher zum Präsidenten erwählt.

Am 20. April langte das schöne Thurgauer Bataillon Labhardt auf seinem Rückmarsch aus Tessin in Zürich an, wurde einquartiert und marschirte am 21. nach Winterthur ab.

Nachdem in der Rheinpfalz eine revolutionäre Bewegung entstanden, angeblich zum Schutz der deutschen Reichsverfassung, der sich auch ein Theil des dort stationirten baierischen Militärs anschloß, pflanzte sich diese im Mai in das Großherzogthum Baden fort. Am 13. Mai wurde zu Offenburg eine große Volksversammlung abgehalten, welche, da die Regierung sich weigerte, die Auflösung der Kammer, Entlassung des Ministeriums, Herabsetzung der Zivilliste des Großherzogs u. A. zu dekretiren, einen Landesausschuß, aus Demokraten bestehend, aufstellte, die Durchführung der deutschen Reichsverfassung beschloß, ein neues Ministerium ernannte, allgemeine Volksbewaffnung, unentgeltliche Aufhebung der Grundlasten, Einführung einer Progressivsteuer anordnete u. s. f. In der Nacht brach zu Karlsruhe eine Militärverschwörung aus, in Folge deren der Großherzog entfloh und alsdann der Landesausschuß seinen Sitz dort aufschlug und ein Ministerium ernannte. Metternich aus Mainz wurde zu einem Oberbefehlshaber der Volkswehr, die überall aufgeboten wurde, Sigel zum Oberbefehlshaber der sämmtlichen badischen Truppen, die sich der Sache der Revolution angeschlossen, ernannt. Bewaffnete Freischaaren durchzogen das Land und zwangen ganze Gegenden, sich der provisorischen Regierung zu unterwerfen. Eine bedeutende Zahl der Beamten der großherzoglichen Regierung flüchtete sich, und zwar zum Theil in die Schweiz, um den Folgen der Revolution zu entgehen.

Als die Rheinpfalz durch preußische Exekutionstruppen besiegt und unterworfen worden, richtete am 10. Juni der Reichsverweser Erzherzog Johann einen Aufruf an das badische Volk, sich freiwillig zu unterwerfen, worauf die Regierung aber am 12. das ganze Land in Kriegszustand erklärte, die neue konstituirende Versammlung am 14. Juni eine neue, bloß aus drei Personen bestehende provisorische Regierung wählte und ihr am 15. diktatorische Gewalt übertrug. Bereits begann am Rhein und Neckar der Kampf mit den vorrückenden Bundestruppen, welche die Badenser aus einer Stellung um die andere vertrieben und dieselben gegen die Schweiz zu drängten, wohin bereits nach den ersten mißlungenen Gefechten einzelne Führer des Aufstandes sich flüchteten.

Nachdem die Preußen am 25. in Karlsruhe eingezogen und die Badenser am 29. an der Murg geschlagen hatten, zog sich der Ueberrest der badischen Armee nach Freiburg und von da durch das Oberland gegen die Schweizer Grenze zurück. Brentano legte seine Stelle nieder und entfloh mit den Deputirten Ziegler und Thibaut in die Schweiz, wo er zu Schaffhausen ankam. Andere Häupter des Aufstandes traten bei Basel in die Schweiz über, so der Reichsregent Raveaux, Itzstein, Schlöffel, Simon, Vogt, Struve, Florian Mördes, der Pole Mieroslawsky, Oberbefehlshaber des badischen Heeres, und Andere.

Am 29. Juni beschloß der Nationalrath und am 30. der Ständerath in Berücksichtigung der bevorstehenden Ereignisse, dem Bundesrath Vollmacht zu ertheilen, zu Aufrechthaltung der Ordnung und Deckung der Grenze bis auf 5000 Mann aufzubieten und zu Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel ein Geldkontingent einzufordern; sollten aber mehr als 5000 Mann erforderlich sein, so sei die Bundesversammlung einzuberufen, und dann vertagten sich beide Räthe bis am 12. No-

vember. Die wichtigsten Gesetze, welche dieselben berathen und angenommen hatten, sind: Das Zollgesetz, einige Gesetze über das Postwesen, ein Polizeigesetz, ein Beschluß über die Werthung der fremden Münzen u. s. f.

Bei der Darstellung der nun folgenden Ereignisse hält es der Verfasser für nothwendig, etwas ausführlicher zu sein, theils wegen ihrer Außerordentlichkeit und Neuheit für die Schweiz, theils weil das Meiste noch unbekannt ist und gerade aus diesem Grunde unrichtige Urtheile und Vermuthungen in Bezug auf die Thätigkeit der Behörden geäußert werden sind.

Am 30. Juni berichtete die Regierung von Schaffhausen an die hiesige, daß der badische Hauptmann Göler mit seiner Kompagnie von 160 Mann auf Schweizerboden überzutreten wünsche, worauf der Polizeirath beauftragt wurde, Unordnungen, die durch den Eintritt dieser Flüchtlinge veranlaßt werden könnten, entgegenzutreten, und dieselben in das Innere der Schweiz zu instradiren.

Nachdem sich der Ueberrest der badischen Armee unter dem Oberkommando Sigels von Donaueschingen her immer mehr der Grenze unsers Kantons genähert hatte, beschloß der Regierungsrath am 2. Juli, gegenüber den das hiesige Kantonsgebiet betretenden badischen Flüchtlingen soll das Verfahren beobachtet werden, daß sie mit Ausnahme der Offiziere sofort entwaffnet, daß sie transportweise nach Zürich internirt, daß die von Subsistenzmitteln entblößten Flüchtlinge vorläufig in der Kaserne untergebracht werden. Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, namentlich mit der Leitung der Entwaffnung und Instradirung der Transporte, so wie nöthigenfalls mit den erforderlichen Anordnungen behufs der Verpflegung der Flüchtlinge wurde ein Kommissär des Regierungsrathes beauftragt. Zu einem solchen wurde Herr Regierungsrath und Bataillonskommandant Benz ernannt und ihm der erforderliche Kredit eröffnet. Dem Bundesrath wurde das Schreiben der Regierung von Schaffhausen mitgetheilt, ihm die getroffenen Maßregeln zur Kenntniß gebracht und die Ansicht ausgesprochen, daß die Aufnahme der Flüchtlinge Sache des Bundes sei und deßnahen die dießfälligen Ausgaben, inbegriffen die durch die Verpflegung von Hülfsmitteln ganz entblößter Flüchtlinge entstehenden Kosten, von der Eidgenossenschaft zu tragen seien, und der Bundesrath ersucht, behufs der Leitung der sämmtlichen durch den Uebertritt badischer Flüchtlinge nöthig werdenden Maßregeln einen eidgenössischen Kommissär an die zürcherisch-badische Grenze abzuordnen und denselben anzuweisen, falls die Anhäufung der Flüchtlinge im hiesigen Kanton allzu bedeutend werden sollte, welcher Fall bei der jetzigen Stellung der beiden kämpfenden Theile im Großherzogthum Baden leicht eintreten könnte, einen Theil derselben auf das Gebiet anderer Kantone zu instradiren. Der Regierung von Schaffhausen wurde angezeigt, daß die von ihr nach der Rheinbrücke instradirten Transporte badischer Soldaten auf hierseitigem Gebiet abgenommen werden und daß der Kommissär auch beauftragt sei, darüber mit ihren Behörden Rücksprache zu nehmen, ob allenfalls ein allzu starker Zudrang badischer Flüchtlinge nach der Schaffhauser und Zürcher Grenze etwas abgeleitet werden könnte. Den Regierungen von Aargau und Thurgau wurde bemerkt, daß, da ein besonders starker Zudrang von Flüchtlingen auf hierseitiges Gebiet zu gewärtigen sei, der Uebertritt von solchen von dortseitigem auf hierseitiges Gebiet einstweilen nicht gestattet werde. — Noch am nämlichen Tag eilte der Kommissär nach Feuerthalen ab und setzte sich sofort mit der Regierung von Schaffhausen ins Einverständniß.

Am 3. Juli gingen der Regierung Berichte zu, daß die badischen Truppen geschlagen und völlig zersprengt seien und daß Flüchtlinge jeder Art, namentlich Militärs, die Straßen bedecken. An diesem Tage

bot der Bundesrath zu den wenigen Truppen, die an der Grenze von Basel und Aargau standen, noch 3 Bataillone Infanterie und 2 Kompagnieen Scharfschützen auf, ernannte den Herrn Rathsherren Stäheli von Basel zum Grenzkommissär, die Obersten Kurz und Müller zu Brigadiers, Oberst Gmür zum Divisionskommandanten der aufgestellten Truppen.

Den 4. Juli meldete das Stadtamt Karlsruhe der hiesigen Regierung, daß die revolutionäre Regierung in den letzten Tagen ihres Verweilens daselbst Gelder und Staatspapiere aus den großherzoglichen Kassen erhoben habe, und verlangte Beibringung der Gelder und Ueberwachung der Flüchtlinge, worauf der Polizeirath angewiesen wurde, hervorragende Betheiligte, insofern sie den Kanton Zürich betreten, im Sinne des Gesuches zu überwachen, Staatsgelder 2c. in Beschlag zu nehmen. — Da Herr Kommissär Benz berichtete, daß Brentano, Ziegler und Thibaut sich noch in Feuerthalen befinden (von wo aus ersterer in einem gedruckten Sendschreiben verschiedene andere Mitglieder der revolutionären badischen Regierung greller Vergehen beschuldigte), so ertheilte der Regierungsrath Anweisung, daß Brentano sich von dort zu entfernen habe.

Die Berichte, welche an den Kommissär, Herrn Benz, einlangten, bestimmten ihn, die Statthalter der an das badische Gebiet angrenzenden Bezirke Andelfingen, Bülach und Regensberg zu besammeln und denselben folgende Instruktion zu ertheilen, womit sich (am 6.) der Regierungsrath einverstanden erklärte: 1) Die Statthalterämter sind angewiesen, durch zuverlässige, verständige Leute möglichst genaue Berichte über die Bewegungen der badischen Armee einzuziehen und dieselben ungesäumt direkt an das Kommissariat abgehen zu lassen. 2) Das Statthalteramt Regensberg ist beauftragt, mit den aargauischen Grenzbehörden sich in Verbindung zu setzen, um im Fall der Gefahr übereinstimmend handeln zu können. 3) Mit Bezug auf Instradirung der Flüchtlinge sollen die Grenzgemeinden angehalten werden; zu Entwaffnung, Aufnahme von Verzeichnissen und Bezeichnung der abgenommenen Waffen, 4) militärische Begleitung in die Kaserne zu Zürich, 5) Laufpässe für die Transporte, 6) Einquartierung und Verpflegung von Flüchtlingen ohne Subsistenzmittel. Aermere Leute sollen dabei möglichst verschont bleiben. Im Falle dringender Gefahr sind die Gemeindspräsidenten ermächtigt, ihre waffenfähige Mannschaft aufs Piket zu stellen.

Am 5. Juli antwortete der Bundesrath der hiesigen Regierung, er sei noch nicht im Fall, einen besondern Kommissär in den Kanton Zürich zu senden, Herr Benz möchte daher beauftragt werden, sich mit dem eidgenössischen Kommissär in Basel, so wie nöthigenfalls mit dem zu Schaffhausen kommandirenden Brigadier, Oberst Müller, in Verbindung zu setzen.

Den 6. Juli wurde die sämmtliche Mannschaft in den Gemeinden Eglisau, Rafz, Wyl, Wasterkingen und Hüntwangen aufgefordert, sich bereit zu halten, und es wurden daselbst und auf dem Hofe Buchenloh Wachtposten aufgestellt.

Am 7. Juli beschloß der Regierungsrath, Waffenankäufe und Uebertritt Bewaffneter ins Badische zu verbieten. — An diesem Abend langte mit einem Dampfboot eine Kompagnie Scharfschützen von Schwyz zu Zürich an (die ersten Truppen aus den Sonderbundskantonen seit dem Sonderbundskrieg). Sie wurden in Enge einquartiert und marschirten am folgenden Tage nach Eglisau.

Sonntags den 8. Juli vernahm der Kommissär, Herr Benz, von Flüchtlingen, die nach Feuerthalen kamen, daß die badische Armee unter Sigel von Stühlingen aufgebrochen sei und gegen Thäingen u. s. f. marschiere, worauf er sofort nach Eglisau eilte. In Lottstetten und Jestetten war damals Alles noch ganz ruhig und Niemand hatte eine Ahnung, daß die fliehende Armee

so bald dort eintreffen werde. Nachts 12 Uhr brachten ausgeschickte Personen die Nachricht, Sigel stehe bei Thiengen und werde am Montag nach Balterschweil bei Lottstetten marschiren, worauf sofort das Landwehrbataillon Meyer aufgeboten wurde.

Montag den 9. Juli besammelte sich in Folge Berichtes des Kommissärs und eines solchen des Herrn Oberst Müller, welch letzterer ebenfalls ein Bataillon Landwehr aufgeboten, der Regierungsrath schon Morgens 7 Uhr. Er stellte an den letztern das Verlangen, daß beide Landwehrbataillone (das Bataillon Bleuler war von ihm aufgeboten worden) sofort nach dem Einrücken der Auszügerbataillone entlassen werden, bot 2 Bataillone Infanterie, 1 Kompagnie Scharfschützen, 1 Batterie Artillerie und eine halbe Kompagnie Kavallerie auf, in der Absicht, solche an die nördliche Grenze marschiren zu lassen, übertrug das Kommando derselben dem Herrn Oberst Ziegler und theilte dem Kommissär mit Anzeige, daß 200 Gewehre zu seiner Disposition nach Bülach abgehen werden und dem Bundesrath seinen Beschluß mit, indem er das Begehren an ihn stellte, das Aufgebot möchte, als durch die Sorge für die Integrität der Schweizer Grenze dringend geboten, in eidgenössischen Dienst genommen werden. — Der Kommissär, Herr Benz, verfügte sich ins Badische, um sich mehr Gewißheit zu verschaffen. Es marschirten an diesem Tag die Badenser nach Balterschweil, wo sie bivouakirten. Herr Benz überzeugte sich davon, daß diese Stellung für die Schweiz und namentlich für die angrenzenden Dörfer des Kantons Zürich gefahrbringend sei, wenn nämlich zwischen jenen und den ihnen nachjagenden Preußen ein Gefecht entstehen würde. Die Artillerie, aus zirka 30 Geschützen bestehend, hatte eine günstige Position eingenommen, die Infanterie und die Freischaaren lehnten sich rechts an das Gebiet des Kantons Schaffhausen, links an den Kanton Zürich. Das Ganze bot freilich den Anblick eines in der Auflösung begriffenen, durch die Bande der Disziplin nicht mehr zusammengehaltenen Korps dar. Es ließ sich indeß nicht verkennen, daß auch nur ein leichter Widerstand, der namentlich von der Artillerie, welche sich in dem Feldzug ordentlich gehalten hatte, zu besorgen war, für die Dörfer auf dem Rafzer Feld ein großes Unglück hätte herbeiführen können, indem man ziemlich sicher annehmen konnte, daß die Preußen die badische Artillerie nicht von der Front, sondern von den Flanken her angreifen würden. Diese Gefahr und die Verwickelungen, die damit für die Schweiz unausweichlich verbunden gewesen wären, suchte der Regierungskommissär möglichst zu vermeiden. Auf die von dem Brigadier Herrn Oberst Müller erhaltene Anzeige, daß die Flüchtlinge Weißhaar und Oberlieutenant Waibel ihm einen Besuch gemacht und folgenden Kapitulationsvorschlag von Sigel vorgelegt haben: 1) die Schweiz verpflichtet sich, sämmtliche Truppen, welche in organisirten Abtheilungen erscheinen, mit Waffen und Gepäck in ihr Gebiet aufzunehmen; 2) die Infanterie übergibt nach dem Einmarsch den Behörden der Schweiz ihre Waffen und wird sodann kompagnie- oder bataillonsweise einkasernirt und verpflegt. Zu diesem Zwecke werden deren Kriegsgelder der Schweiz übergeben; 3) die Artillerie behält die Waffen und kann im Ganzen oder in Batterieen dislozirt werden; 4) die Kavallerie bleibt in ein selbstständiges Korps vereinigt und wird ebenfalls einkasernirt und verpflegt; 5) die Offiziere behalten Waffen und Gepäck und haben an den Orten ihrer respektiven Truppenabtheilungen ihren Wohnsitz zu nehmen; 6) die badischen Truppen und deren Anführer stellen sich unter den Oberbefehl des eidgenössischen Generals und verpflichten sich, sowohl im Fall eines Krieges der Schweiz zu dienen, als auch keinen willkürlichen Einfall auf außerschweizerisches Gebiet zu unternehmen; — daß er aber erklärt habe, in

diese Vorschläge nicht eingehen zu können, — beorderte der Kommissär, Herr Benz, den Herrn Statthalter Unholz, Sigel zu sprechen und ihn zu befragen, was er hier an der Grenze vorhabe. Dieser empfing ihn, umgeben von seinen Offizieren, und erklärte, sie seien zum Aeußersten entschlossen, sie werden auf dem letzten Theil ihres Vaterlandes noch kämpfen, und wenn sie sich auch nicht retten können, so wahren sie doch damit ihre Ehre.

Gleichzeitig mit diesen Vorgängen meldete der eidgenössische Brigadier Oberst Kurz von Basel aus, er habe sich genöthigt gesehen, eine Kolonne von 250 Pfälzern in Begleit eidgenössischer Truppen nach Zürich zu instradiren, indem im Ganzen 1200 Mann mit 11 Stücken Geschütz dort übergetreten seien. Der Regierungsrath ertheilte dem Polizeirath den Auftrag, in möglichst haushälterischer Weise für Unterbringung jener Leute zu sorgen, und beschwerte sich über die Instradirung derselben beim Bundesrath.

Schon durchwanderten viele deutsche Flüchtlinge, zum Theil in abenteuerlicher Kleidung, die Straßen der Stadt, als sich gegen Abend die Nachricht verbreitete, die Pfälzer kommen mit der Eisenbahn, daher sich viele Leute in den Bahnhof begaben. Wirklich langten sie um 8 Uhr mit dem Zuge an, stiegen aus und wurden in Reihe und Glied gestellt. Ueberraschend war der Anblick dieser Freiheitskämpfer und ließ schnell begreifen, daß es den Preußen ein Leichtes gewesen, sie zu besiegen und zu vertreiben. Es waren dieß meistens blutjunge unansehnliche Bursche, in ziemlich elendem Zustande, die einen noch in baierischer Uniform (hellblau und roth) gekleidet und mit Casquets versehen, andere in der Kleidung von Freischärlern, noch andere ganz abenteuerlich aussehend. Mitunter sah man unter ihnen auch ältere Leute und einige Offiziere, Waffen hatte Niemand mehr, denn diese hatte man ihnen zu Basel abgenommen. Die Kolonne hatte zu dem Korps des Obersten Blenker gehört. Sie marschirte, geleitet von 16 Aargauer Soldaten nebst einem Offizier, in die Kaserne, wo sie über Nacht untergebracht wurde.

Am späten Abend durchkreuzten sich noch eine Menge Gerüchte über das Schicksal der badischen Armee.

Dienstags den 10. Juli, es war ein heißer schwüler Tag, besammelte sich der Regierungsrath schon Morgens um 6 Uhr, indem der Kommissär, Herr Benz, berichtete, daß die Kolonne Sigel wahrscheinlich den 10. und 11. den Preußen hart an der Schweizer Grenze noch Gefechte liefern werde, und dann mit etwa 8000 Mann, Kanonen und vielen Pferden sich nach der Schweiz zu begeben gedenke. Die Regierung lud ihn ein, den Kommandanten Sigel sofort auf geeignete Weise aufzufordern, sich entweder mit seinen Truppen von der Grenze zu entfernen oder, wenn er ein Asyl in der Schweiz ansprechen wolle, die Grenze in gehöriger Ordnung und mit Unterlassung weiterer Gefechte zu überschreiten, dabei ihm zu bemerken, daß er mit den übrigen Führern für die aus Unterlassung dieser Maßregel hervorgehenden Folgen verantwortlich erklärt werde, daß man namentlich den Umfang, in welchem man das Asyl gewähren werde, von der Art und Weise, wie er den Uebergang ins Schweizer Gebiet bewerkstelligen werde, abhängig mache. Herr Benz wurde eingeladen, sich bei Herrn Oberst Müller persönlich zu verwenden, daß der Kanton Zürich durch die Flüchtlinge nicht allzu sehr belästigt werde und daß die Transporte nicht auf einer Straße, sondern auf den beiden Richtungen nach Winterthur und Zürich instradirt werden. Den Ständen St. Gallen, Glarus, Schwyz, Zug und Luzern wurde mitgetheilt, daß ein Theil der Flüchtlinge das Gebiet dieser Kantone betreten werde, Herr Oberst Müller

eingeladen, einen Theil sofort dahin zu instradiren, den Statthalterämtern Auftrag ertheilt, den Gemeinderäthen die Weisung zu geben, für Unterbringung und Verpflegung der aukommenden Flüchtlinge in der ihnen angemessen scheinenden Weise zu sorgen, wofür ihnen seinerzeit eine mäßige Entschädigung etwa im Betrage der Hälfte des Quartiergeldes für eidgenössische Truppen bezahlt werde. Der Regierungsrath werde dafür sorgen, daß da, wo solche Flüchtlinge auf längere Zeit Aufenthalt zu nehmen angewiesen werden, die Verpflegung derjenigen unter denselben, welche sich nicht im Besitz von Subsistenzmitteln befinden, von Staats wegen mit thunlichster Schonung der Gemeinden und in möglichst haushälterischer Weise angeordnet werde. Es wurde ein eigenes Flüchtlingskommissariat aufgestellt und dem Herrn Bürgermeister Dr. Escher die Oberaufsicht über seine Verrichtungen und seine Ernennung übertragen. Endlich wurde Herr Oberst Ziegler eingeladen, die sämmtliche Mannschaft so schnell als möglich in die Linie vorrücken zu lassen. Um 10 Uhr sammelte sich das Bataillon Bantli, Nachmittags das Bataillon Ginsberg, die Scharfschützenkompagnie Burkhard, die Artilleriekompagnie Zeller und eine halbe Kompagnie Kavallerie hinter der Kaserne: allein erst Abends 7 Uhr marschirte das Bataillon Bantli und die Kavallerie ab; hinter ihnen fuhren Wagen, welche die Truppen noch in der Nacht nach Eglisau und Weyach transportirten. Um 9 Uhr marschirte das Bataillon Ginsberg ab, um 10 Uhr die Scharfschützen. Sie wurden nach Marthalen und Benken geführt; erst Nachts 11 Uhr trat die Artillerie ihren Marsch nach Bülach an, und inzwischen hüteten die 2 Landwehrbataillone die Grenze.

Sigel wünschte den Herrn Regierungskommissär Benz zu sprechen, der ihm auf Mittwoch Morgens 5 Uhr die Stunde ansetzte. Bald langte aber ein Brief Sigels an, folgenden Inhalts: „Da ich soeben die Nachricht erhalte, daß der Feind gegen Thiengen und Oberlauchingen vorgerückt ist und morgen unserer Stellung sich nähern wird, so bitte ich Sie, statt morgen früh heute Nachts um 12 Uhr in Lottstetten zu sein. Der Kommandant der badischen Truppen: Sigel." — Um diese Zeit begab sich Herr Benz mit 2 Zeugen, Herrn Oberstlieutenant Schmid und Statthalter Unholz, an den bezeichneten Ort. Sigel und Willich versuchten eine Art Kapitulation für den Uebertritt zu erhalten, allein der Kommissär erklärte entschieden, wenn sie in die Schweiz wollen, so müssen sie sich ganz unbedingt allen Anordnungen und Beschlüssen der Behörden unterziehen. Auch diesen Uebertritt werde man ihnen verweigern, wenn sie kämpfend den Schweizer Boden beteten; in einem solchen Fall würde die Pflicht der Selbsterhaltung gebieten, ihnen mit den Waffen den Eintritt zu verwehren. Nach einer längern Besprechung erklärte Sigel, er suche das Asyl in der Schweiz nach und mache keine Bedingungen für die Aufnahme, der Regierungskommissär möge die ihm erforderlich scheinenden Anordnungen treffen. Willich erhob beständig Einwendungen und erklärte, er nehme auf diese Weise das Asyl nicht in Anspruch, man könne ja nachher mit ihnen machen was man wolle. Der Kommissär befahl nun, daß die Geschütze mit dem regulären Militär bei Rafz, ein Theil der Freischaaren bei Rheinau und ein anderer Theil bei Schaffhausen die Grenze um 6 Uhr betreten soll. Nach der Unterredung begab er sich zurück, um die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die Leute untergebracht werden.

Am 11. Juli fand nun wirklich der Uebertritt des Sigel'schen Korps in die Schweiz statt. Die Uebergetretenen betraten, Sigel mit Generalsepauletten und umgeben von seinem Stab an der Spitze, den Schweizer Boden bewaffnet, defilirten durch die etwas rückwärts von der Grenze zu Rafz aufgestellten Truppen und wurden dann entwaffnet, die Waffen auf Wagen geladen, die

Entwaffneten in Kolonnen abgetheilt, und sodann marschirten dieselben, jede unter Anführung eines unserer Offiziere und in Begleit einer Anzahl Soldaten, auf den Hauptstraßen gegen Zürich vorwärts und wurden am Abend in den seitwärts der Straßen liegenden Orten von Eglisau bis Bülach und von Rheinau über Marthalen und Andelfingen bis Winterthur einquartiert. In Bezug auf die Artillerie wurde verfügt, daß an der Grenze dieselbe, die Trainsoldaten ausgenommen, ihre Geschütze verlassen und zu jeder Piece sofort ein Schweizer Soldat als Wache treten soll. Der Park bivouakirte über die Nacht auf dem Bülacher Hard. Willich blieb mit seinen 300 Mann hart an der Grenze und wollte noch am Abend um irgend einen Vortheil anhalten, allein es wurde jede Vergünstigung abgelehnt, und nun erklärte auch er endlich, das Asyl unbedingt in Anspruch nehmen zu wollen.

Um Mittag zwischen 1 und 2 Uhr kam die erste Abtheilung der Badenser, etwa 70 Mann, meistens Freischaaren, in Zürich an, nicht vom besten Ansehen. Sie marschirten in dublirten Gliedern, in ihrer Mitte ein Mädchen in Männerkleidung, durch die Stadt in die Kaserne. Nach 3 Uhr langte in zwei Kutschen Sigel mit dem Generalstab in Uniform und eine Anzahl Freischaarenanführer mit Schärpen in den deutschen Nationalfarben (schwarz-roth-gold) an, und stiegen im Hotel Baur ab. Zwischen 7 und 8 Uhr kamen wieder verschiedene andere Gruppen, einzelne Militärs, ein Zug Fuhrwerke mit Apotheke, Schmiede u. s. f. an. Die Pfälzer hatten in der Kaserne Platz machen müssen und wurden nach andern Kantonen instradirt. Auf den Straßen in der Stadt ging es bis spät sehr lebhaft zu und Alles war in Erwartung auf den morgenden Tag, wo das Gros der badischen Armee in Zürich eintreffen sollte.

Der Regierungsrath beschloß an diesem Tag auf den Bericht des Herrn Kommissär Benz, es werden 1200 Mann bei Eglisau, 600 bei Rheinau die Schweizer Grenze als Flüchtlinge betreten, es seien die ersteren auf der Straße nach Zürich zu instradiren, jedoch so, daß an einem Tage nie mehr als 400 Mann am letzteren Orte eintreffen, die bei Rheinau übertretenden 600 Mann seien bis auf Weiteres zu Winterthur und der Umgegend unterzubringen. Er theilte dem Kommissär mit, daß man die bei Schaffhausen übertretenden zirka 1000 Mann nicht in Empfang nehmen könne, da theils schon eine bedeutende Anzahl von Flüchtlingen sich hier befinden, theils etwa 1800 Mann das hiesige Gebiet direkt betreten werden.

Donnerstags den 12. Juli wogte es schon am frühen Morgen in den Straßen von Leuten, die sich in der Richtung gegen Unterstraß hin bewegten, um ein zu Zürich noch nie gesehenes Schauspiel zu genießen, die Ankunft eines auf ein fremdes Gebiet übergetretenen entwaffneten Armeekorps. Es muß indeß zuerst gemeldet werden, welche Berichte an die Regierung eingingen und was dieselbe verfügte. Das Statthalteramt Andelfingen meldete, daß gestern 2000 Mann mit einigen Kanonen bei Rheinau übergetreten seien; Herr Benz, daß die bei Eglisau übergetretenen zirka 1400 Flüchtlinge mit 28 Geschützen entwaffnet worden; Herr Oberst Ziegler die Entwaffnung bei Rheinau von 1932 Mann, die größtentheils dem Blenkerischen Korps angehören. Von Marthalen seien dieselben in Transporten von je 50—100 Mann nach verschiedenen Gemeinden instradirt worden. Der Regierungsrath bezeugte dem Herrn Regierungsrath Benz für die Umsicht und rastlose Thätigkeit, die er als Abgeordneter unter schwierigen Umständen bewiesen habe, seinen Dank und drückte die Anerkennung der Verdienste gegen ihn aus, die er sich durch seine Festigkeit unter gefahrdrohenden Verhältnissen um die Bewahrung der Integrität unsers Gebietes erworben habe,

ebenso dem Herrn Oberst Ziegler für bewiesene Umsicht und Thätigkeit seinen Dank, verordnete, daß Winterthur von den zu Rheinau übergetretenen Flüchtlingen 700 in das dortige Depot empfangen soll; daß 500 Mann nach St. Gallen, Appenzell und Thurgau instradirt werden und daß von der übrigen in den Bezirken Winterthur und Pfäffikon liegenden Mannschaft 400 morgen und 400 übermorgen nach Zürich instradirt werden. Der Kriegsrath wurde beauftragt, das den Flüchtlingen abzunehmende Kriegsmaterial zu inventarisiren, aufzubewahren und zu überwachen, und das bei Rheinau abgenommene mit möglichster Beförderung abholen zu lassen; der Polizeirath, den Flüchtlingen den Verkauf von Kriegseffekten, Pferden rc. zu verbieten. Zwischen Zürich und Schaffhausen wurde ein Staffettendienst angeordnet und endlich bewilligt, daß 100 Mann von der Villinger Bürgerwehr, die zu Grüningen liegen, nach Hause zurückkehren dürfen.

Wir kehren nun auf die Straße zurück. Zwischen 8 und 9 Uhr kam die erste Abtheilung badischer Infanterie, 200 bis 300 Mann, in Zürich an. Sie waren in weiße Kapüte gekleidet, die einen hatten Helme auf dem Kopf, die andern Tschako's. Um 10 Uhr kam die zweite, ungefähr gleich große Abtheilung mit einer zerfetzten Fahne an, um 12 Uhr die dritte Abtheilung, etwa 300 Mann vom zweiten Regiment, voran ein Tambourmajor mit Stock, dann 8 Tambours, die aber nicht schlagen durften, hierauf ein Offizier zu Pferde, und dann die Soldaten pelotonsweise mit ihren vor kurzer Zeit selbst gewählten Offizieren, die alle noch ihre Degen hatten, endlich Gepäckwagen; jede Abtheilung hatte eine Eskorte von einem Offizier und einigen unserer Soldaten. Nachmittags kamen wieder andere Abtheilungen, und endlich Abends 4 Uhr die Artillerie, voran die Kanoniere ohne Waffen, in dunkelblaue Uniformröcke gekleidet, hierauf die Geschütze in 3 Abtheilungen von zusammen 30 Kanonen, jedes mit 6 Pferden bespannt. Ebenso kam auch eine Eskadron Kavallerie in hellblauer Uniform mit weißen Aufschlägen und blanken Helmen an. Sämmtliche Pferde wurden in dem Stall im Schützenplatz untergebracht, die Geschütze und Fuhrwerke im Hof des neuen Zeughauses im Sihlwiesli aufgestellt, die Mannschaft in der Kaserne untergebracht, von wo eine große Anzahl Freischärler in die benachbarten Gemeinden verlegt werden mußte. Auf den Straßen war es äußerst lebhaft und der zweite Mensch, dem man begegnete, ein Flüchtling. Sah man die Führer in ihren kurzen Röcken, großen Stiefeln, breiten Hüten mit Federn geziert, mit ihren bunten Schärpen, den großen klirrenden Säbeln und Schnurrbärten, so glaubte man sich in die Zeiten eines Wallenstein versetzt.

Freitags den 13. Juli kamen noch mehrere Abtheilungen Flüchtlinge; der Regierungsrath beschloß, die Verköstigung derselben zu verbessern, so daß jeder je den zweiten Tag ½ Pfund Fleisch erhalte, und verordnete, daß das in Steinmaur und Umgegend liegende 300 Mann starke Willich'sche Korps, so wie die 350 Mann starke, in verschiedenen Gemeinden des Bezirkes Bülach untergebrachte Abtheilung durch den Kanton nach den westlichen Kantonen zu instradiren sei, Aargau wurde ersucht, wenigstens noch jenes erstere Korps aufzunehmen.

Während ein Theil des Kantons solchergestalt von Flüchtlingen wimmelte, waren andere Massen derselben bei Konstanz und Basel auf den Schweizer Boden übergetreten, und mit Ausnahme Tessins erhielten alle Kantone mehr oder minder große Abtheilungen derselben zur Beherbergung. Die Preußen und deutschen Bundestruppen besetzten das ganze badische Gebiet und erstere dehnten nun ihre Vorposten von Lottstätten, Bühl, Altenburg und andern badischen Orten bis dicht an die Schweizer Grenze aus, wohin von unserer Seite die aufgebotenen Truppen

vom Auszug vorrückten, da die beiden Landwehrbataillone heute von Herrn Oberst Gmür entlassen wurden.

Am 14. Juli übertrug der Regierungsrath die Ueberwachung der Flüchtlinge in der Kaserne dem Herrn Stabsmajor Ott und beauftragte das Kommissariat, auch die Verpflegung und Ueberwachung der Pferde zu besorgen.

Am 16. Juli zeigte der eidgenössische Kommissär der hiesigen Regierung an, daß von den auf hiesigem Gebiete befindlichen 1250 Flüchtlingen 600 nach dem Kanton Bern, 400 nach Waadt, 100 nach Genf, 75 nach Solothurn und 75 nach Neuenburg verlegt werden sollten.

Den 19. Juli wurde der Regierung der Beschluß des Bundesrathes vom 16. vorgelegt, zufolge dessen die politischen und militärischen Chefs, so wie auch die anderen Hauptführer, welche sich bei dem neuerlichen Aufstande in Rheinbaiern und im Großherzogthum Baden betheiligt haben, und die in der Schweiz angekommen, sofort aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesen werden. Der Bundesrath erklärte als darin inbegriffen:

a) Alle diejenigen, welche Mitglieder einer provisorischen Regierung oder anderer derartigen Behörden gewesen sind, als Ziz, Brentano, Struve, Gögg, Werner, Fickler;
b) die militärischen Chefs, als Louis Mieroslawsky, Sigel, Doll, Mercy, Blenker, Willich, Germain Metternich;
c) andere Männer, welche eine höhere oder einflußreichere Stellung bei der Regierung oder bei der Armee der Aufständischen eingenommen haben und deren Namen der Bundesrath später bekannt machen werde.

Die Kantonalbehörden wurden eingeladen, unverzüglich für Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen. Gegen diesen Beschluß reklamirte ein großer Theil der liberalen Partei und ihrer Presse, und der Regierungsrath fand sich veranlaßt, in diesem Sinne an den Bundesrath zu schreiben und ihm gegen seinen Beschluß Vorstellungen zu machen.

Eine Anzahl Einwohner von Hoegen anerbot sich gegen die Regierung, 30 Mann deutscher Flüchtlinge (badischer Militärs) mit einem Offizier bei sich aufzunehmen, was auch angenommen wurde.

Am 20. Juli erließ der Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Kantone ein Kreisschreiben, worin er die Motive entwickelte, die ihn zu seiner Schlußnahme vom 16. vermocht hatten, und unter Anderem bemerkte, daß die Schweiz sich zu einem Herd von Agitation gestalten müßte, der die innere Ordnung und die äußere Sicherheit in hohem Grade gefährden würde, wenn die politischen und militärischen Führer dieses letzten und zum dritten Mal erneuerten Aufstandes mit einer großen Menge ihrer Gesinnungsgenossen einen längern Aufenthalt in der Schweiz haben würden, und daß er einen andern Zufluchtsort, der die Sicherheit der auszuweisenden Flüchtlinge nicht gefährde, voraussetze, und den Beschluß nur in dem Sinne vollziehen werde, übrigens auf demselben beharrte, der dann auch vollzogen werden mußte. Ebenso ordnete der Bundesrath an, daß die Flüchtlinge vollständig entwaffnet werden sollen, daher auch den Offizieren das Tragen der Seitengewehre nicht mehr gestattet werde. Die Zahl der sämmtlichen deutschen Flüchtlinge in der Schweiz wurde um diese Zeit amtlich auf 9000 Mann angegeben.

Am 21. Juli fand von Seite der Deutschen bei Büsingen eine an und für sich unbedeutende Gebietsverletzung statt, welche aber die ganze Schweiz allarmirte und sehr wichtige Schlußnahmen

zur Folge hatte. Büsingen ist ein badisches Dorf am Rhein, eine starke Stunde ob Schaffhausen, ganz von dessen Gebiet umgeben, zu dem man nicht anders als über schweizerisches Gebiet gelangen kann. Ein badischer Zivilkommissär bewog nun eine Abtheilung der in der Nähe stehenden Hessen, zirka 170 Mann, mit ihm zu Konstanz das Dampfschiff zu besteigen, und so fuhren sie am frühen Morgen den Rhein hinunter, von den Wachen zu Stein nicht erkannt und den Zuruf derjenigen zu Dießenhofen nicht achtend. Sie landeten und besetzten Büsingen und nahmen dort Verhaftungen vor. Schnell aber umstellten die Schweizer (das Bataillon Ginsberg und ein Bataillon Thurgauer) die ganze Enklave, bewachten den Rhein streng, und es begannen Unterhandlungen wegen des Wiederabzugs der Hessen zwischen den beidseitigen Militärkommandos.

Da die Unterhandlungen wegen des Abzuges der Hessen aus Büsingen zu keinem Resultat führten und die Deutschen, um denselben Nachdruck zu geben, bedeutende Verstärkungen an die schweizerische Grenze vorschoben, so sah sich der Bundesrath zu besondern Maßnahmen veranlaßt, und es langte am 26. Juli die Nachricht zu Zürich an, daß er beschlossen habe:

1. die bereits aufgestellte Division (Gmür) ist auf den Normalbestand von 8000 Mann zu ergänzen;
2. zwei weitere Divisionen, jede von 8000 Mann, in eidgenössischen Dienst zu berufen;
3. die übrige Mannschaft auf das Piquet zu stellen;
4. die Stände Basel (Stadt und Land), Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau aufzufordern, für einstweilen auch ihre Landwehr aufs Piquet zu stellen;
5. die eidgenössischen Kommissäre und die Militärkommandos wiederholt zu ermächtigen, im Fall der Noth noch mehr Truppen einzuberufen;
6. die Bundesversammlung auf den 1. August einzuberufen.

Das Oberkommando über sämmtliche Truppen wurde provisorisch dem Herrn Oberst Zimmerli, das Kommando über die 2 weitern Divisionen den Obersten a Bundi und Bontems übertragen.

In Folge dieses Beschlusses machte das Militärdepartement der hiesigen Regierung die Anzeige, daß der Stand Zürich 1 fahrende 6Pfünderbatterie, 1 Kompagnie Scharfschützen und 2 Bataillone Infanterie zu stellen habe, der Kommissär, Herr Stäheli, lud sie aber ein, weiter mit möglichster Beschleunigung eine Batterie 12Pfünder, eine halbe Kompagnie Kavallerie und 1 Bataillon Infanterie zur Wahrung der Integrität unverzüglich aufzubieten und in Andelfingen und Umgegend in Bereitschaft zu halten, wozu die nöthigen Anordnungen getroffen wurden.

Bezüglich der Flüchtlinge zeigte der eidgenössische Kommissär der Regierung an, daß dem hiesigen Kanton zirka 1150 Mann zugetheilt seien, und der Bundesrath traf Anordnung, nicht zu gestatten, daß dieselben in der Schweiz sich als besondere Korps geriren, die unter ihren eigenen Chefs stehen und die sich gewissermaßen selbst beaufsichtigen, indem auch der Schein zu vermeiden sei, als ob die einzelnen Korps abgeschlossene Gliederungen ausmachen dürfen.

Freitags den 27. Juli sammelte sich Vormittags das Bataillon Bruppacher und die Scharfschützenkompagnie Huber, Nachmittags die zweite Hälfte der Kavalleriekompagnie Bluntschli, die Artilleriekompagnie Scheller und das Bataillon Benz zu Zürich, ersteres wurde auf Wagen nach Andelfingen befördert, die Scharfschützenkompagnie marschirte ebenfalls dahin ab.

Am 28. Juli marschirte das Bataillon Benz nach Winterthur, die Artillerie nach Embrach,

und es sammelten sich wieder in Zürich das Bataillon Graf und die Artilleriekompagnie Bürkli, letztere fuhr am Sonntag nach Küßnacht, ersteres marschirte nach Basserstorf. Es trafen zu Zürich an diesem Tage ein: 1 Kompagnie Glarner Scharfschützen, die dem Rheine zuzog, und 1 Bataillon Berner aus dem Emmenthal, die zu Zürich blieben und einquartiert wurden.

Am 30. langte in Zürich 1 Bataillon Aargauer und in Kloten 1 Batterie Artillerie an. An diesem Tage hatten die zürcherischen Truppen folgende Positionen inne: die Batterieen Zeller und Scheller und eine halbe Kompagnie Kavallerie zu Kreuzlingen, das Bataillon Ginsberg in Thäingen und Barzheim, das Bataillon Bruppacher zu Rheinau, Flaach, Ellikon, Eglisau und Tößriedern, das Bataillon Bantli in Siblingen, Schleitheim, Löhningen und Beringen, die Scharfschützenkompagnie Burkhard zu Rheinau, das Bataillon Benz marschirte nach Weinfelden. Die Regierung von Zürich erließ ein Schreiben an den Bundesrath mit dem Gesuch um Abnahme eines Theils der Flüchtlinge, da deren Verpflegung und der Unterhalt dem Kanton sehr erschwert sei, indem in diesen Tagen eine weitere Abtheilung aus dem Thurgau hier eintreffen werde. Wirklich langte eine Abtheilung nebst badischem Geschütz von da her in Zürich an.

Am 31. Juli berichtete der Divisionär Oberst Gmür der hiesigen Regierung, daß die Anstände mit den Reichstruppen wegen Ueberschreitung des schweizerischen Grenzgebietes geschlichtet seien. Die Hessen marschirten nämlich am 30. Mittags 1 Uhr auf dem etwa 10 Minuten breiten Schweizer Gebiet östlich von Büsingen zwischen den aufgestellten schweizerischen Truppen hindurch mit aufgepflanztem Bajonet und Trommelschlag nach Gailingen, wo sie von den dort aufgestellten deutschen Reichstruppen mit Hurrahgeschrei empfangen wurden, und nachher durfte auch das Dampfschiff Helvetia unter Geleit zweier schweizerischer Offiziere wieder von Büsingen nach Stein hinauffahren.

Es trafen ein zu Zürich: 1 Kompagnie Scharfschützen von Aargau, eine halbe Parkkompagnie von Bern, 1 Kompagnie Kavallerie von Solothurn und 1 Bataillon Infanterie von Schwyz, und die Mannschaft wurde sämmtlich einquartiert. Letztere wunderten sich sehr über die freundliche Aufnahme und gute Verpflegung. Zu Schwamendingen traf eine Kompagnie Kavallerie von Bern ein.

In Folge der Kapitulation von Büsingen und der etweichen Zurückziehung der deutschen Truppen von der Schweizer Grenze wurden die Bataillone Graf und Benz und die Batterieen Bürkli und Scheller nach der Heimat instradirt.

Am 1. August traf ein Infanteriebataillon von St. Gallen zu Winterthur ein, und unser Bataillon Graf und die Batterie Bürkli wurden entlassen.

Das eidgenössische Militärdepartement berichtete, es habe von dieser massenhaften Einberufung von Truppen bisanhin keine Kenntniß gehabt und werde dem Bundesrath den Antrag stellen, die Truppen bis auf den Bestand von 3 Divisionen von je 8000 Mann zu reduziren.

An diesem Tage traten der Nationalrath und Ständerath in Bern zusammen. Beide beschlossen, das Truppenaufgebot sofort zu genehmigen, und überwiesen den dießfälligen Bericht des Bundesrathes an Kommissionen zur Prüfung.

Den 2. August traten beide Räthe in Bern als Bundesversammlung zusammen und bestätigten mit 116 Stimmen den bereits vom Bundesrath zum General der Rheinarmee gewählten Herrn Dufour und mit 93 von 116 Stimmen wurde Herr Oberst Ziegler von Zürich, der sich damals im Bade Kissingen befand, zum Chef des Generalstabes gewählt. Die Beeidigung des erstern war ein feierlicher Moment. Derselbe erließ folgenden Tagesbefehl an die eidgenössische Armee:

Eidgenössische Wehrmänner!

Die hohe Bundesversammlung hat die vorläufig getroffene Wahl des Oberbefehlshabers heute bestätigt. Ich bin stolz darauf, zur Bekleidung dieser hohen Würde bezeichnet worden zu sein, und reihe mich mit um so freudigerem Gefühl unter das eidgenössische Panner, weil ich dort von unsern Tapfern aus allen Theilen des Vaterlandes treffe.

Keine Zwietracht mehr herrscht unter uns, ein einiger Gedanke, das gleiche Gefühl vereinigt uns; nur im Eifer und in der Hingebung für unser liebes gemeinsames Vaterland wollen wir wetteifern.

Wehrmänner! Für die Bereitwilligkeit, mit welcher Ihr dem Ruf der obersten Behörde entgegengekommen seid, habe ich Euch mein Lob auszusprechen; durch gute Mannszucht, durch ein würdiges Betragen unter Euch selbst und gegen die Einwohner werdet Ihr Euch dieses Lobes noch würdiger machen.

Für den Augenblick beschränkt sich unsere Aufgabe auf die Beobachtung unserer Grenzen; es bedarf hauptsächlich Wachsamkeit und Genauigkeit im Dienst. Ihr werdet beides zeigen. Sollten aber die Verhältnisse ernster werden, sollte das Ausland feindlich gegen uns auftreten und unser Gebiet verletzen, dann werdet Ihr Euern Muth und Euere Kraft für die Vertheidigung unsers Landes entfalten, nichts wird Euch zu viel sein, um der Heimat Glück und Unabhängigkeit zu bewahren. Ihr werdet mit Einem Wort Euch in Allem möglichst beeifern, damit man von Euch sagen könne: „die Nachkommen der freien Eidgenossen sind ihrer Vorfahren würdig."

Hauptquartier Bern, den 2. August 1849.

Der Oberbefehlshaber:
W. H. Dufour.

Am 4. August traf das Bataillon Benz wieder zu Zürich ein, und dessen Entlassung fand am folgenden Tag statt.

Die badischen Führer Sigel, Gögg und Metternich erhielten Pässe nach Amerika.

Sonntags den 5. August war auf der Wollishofer Allmend große Revue über die in und um Zürich stehenden Truppen.

Die Kavalleriekompagnie Bluntschli kam zurück und wurde entlassen.

Am 6. August beschloß der Nationalrath fast einstimmig: 1) dem Bundesrath ist Vollmacht ertheilt, in Beziehung auf Verwendung der in den eidgenössischen Dienst gerufenen Truppen die angemessenen Verfügungen zu treffen, und er wird nach Maßgabe der Umstände eine Reduktion oder auch gänzliche Entlassung derselben eintreten lassen; 2) die dem Bundesrath unterm 30. Juni zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben ertheilte Vollmacht wird erneuert; 3) der Bundesrath ist bevollmächtigt, über Aushingabe des von den Flüchtlingen auf schweizerisches Gebiet gebrachten Materials an diejenigen, denen es gehört, über Beförderung der Rückkehr der Masse von Flüchtlingen in ihre Heimat, so wie behufs der Auswirkung bestimmter Aufschlüsse über die Bedeutung der längs der schweizerischen Nordgrenze zur Zeit noch befindlichen Truppen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er wird zu diesem Zweck in einer für die Schweiz möglichst vortheilhaften Weise die geeigneten Unterhandlungen pflegen. 4) In Beziehung auf andere Punkte des bundesräthlichen Berichtes ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht einzutreten (letzterer Beschluß wurde mit 67 gegen 19 Stimmen gefaßt). Ferner wurde beschlossen: 1) den Kantonen an die Unterstützung und Verpflegung der Flüchtlinge einen Beitrag von 35 Rappen für jeden Flüchtling und jeden Tag, von ihrer Aufnahme an gerechnet, zu verabreichen; 2) indeß nur für solche, welche

nicht zu öffentlichen oder Privatarbeiten angehalten werden können; 3) den Bundesrath mit möglichst gleichmäßiger Vertheilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Kantone zu beauftragen.

An diesem Tage standen unsere Truppen: die Artilleriekompagnie Zeller zu Schaffhausen, das Bataillon Ginsberg zu Kreuzlingen, die Scharfschützenkompagnie Burkhard zu Kaltenbach, das Bataillon Bruppacher in Thäingen, das Bataillon Bantli in Hettlingen.

Den 7. August beschloß der Bundesrath, 1 Bataillon von jeder Brigade, alle Artillerie bis auf 1 Batterie für jede Division und sämmtliche Kavallerie bis auf 1 Kompagnie zu verabschieden. Am 8. stimmte auch der Ständerath mit 30 gegen 7 Stimmen dem Beschluß des Nationalrathes bei, worauf sich der letztere in einer Schlußsitzung am Abend des Tages bis zum 12. November vertagte.

Am 9. beschloß der Bundesrath eine zweite, noch bedeutendere Truppenverminderung; vom 10. an kehrten die Pfälzer in Transporten von Zürich heim.

Am 11. marschirte das Berner Bataillon Hirsbrunner, das sich zu Zürich nicht heimisch gefühlt hatte, nach der Heimat ab, es traf unser Bataillon Bantli und die Artilleriekompagnie Zeller ein, — am 12. marschirte das Aargauer Bataillon Attenhofer ab und es traf dagegen 1 Kompagnie Scharfschützen von Luzern zu Zürich ein, 1 Batterie Artillerie von da in Wollishofen; — am 13. beschloß der Regierungsrath, das Flüchtlingsdepot in Winterthur aufzuheben und mit demjenigen von Zürich zu vereinigen, 108 Mann aus demselben kamen nach Zürich, 292 kehrten heim; — am 14. marschirte die Schwyzer Scharfschützenkompagnie Bräcker hier durch nach der Heimat, — am 15. langte unser Bataillon Ginsberg und die Scharfschützenkompagnie Burkhard an, Abends General Dufour, welcher am 16. über die in hiesiger Gegend liegenden Truppen, nämlich 1 Bataillon Infanterie von Schwyz, 1 Kompagnie Scharfschützen und 1 Batterie Artillerie von Luzern, auf dem Platz hinter der Kaserne Inspektion abhielt. Es war ein rührender Gedanke, die vor zwei Jahren noch feindlichen Sonderbundstruppen nun vor dem nämlichen General Revue passiren zu sehen, der damals gegen sie kommandirte. Auch Dufour, der mit seinem Stabe zu Fuß war, schien dieses zu fühlen, und die gute Haltung der Truppen befriedigte ihn sehr.

Am 17. marschirte das Schwyzer Bataillon nach Winterthur ab, am 18. die Luzerner nach Hause.

Dem Flüchtlingskommissariat wurde die Aushingabe derjenigen badischen und bayerischen Pferde, die von keiner Seite als Privateigenthum reklamirt worden, übertragen, nachdem der badische Abgeordnete Faber die Zahlung für Verpflegung derselben, welche 34,040 Fr. 89 Rp. betrug, bestritten haben werde. Ebenso beschloß der Regierungsrath, eine Mecklenburger 7Pfünderhaubitze und 2 Pferde zu extradiren, und gab Auftrag, das zu Zurzach liegende badische Kriegsmaterial nach Zürich zu bringen.

Am 21. August reiste der erste Transport von circa 150 badischen Pferden, 4 und 4 zusammengekoppelt, jede Rotte mit einem unserer Trainsoldaten, in Begleit eines Offiziers und einiger Unteroffiziere nach Rheinau ab, wo die Uebergabe derselben stattfand.

Den 22. kam das Schwyzer Bataillon wieder zu Zürich an und marschirte am 23. nach der Heimat. Es ging der zweite Transport badischer Pferde nach Rheinau, ebenso die Pulver- und Munitionswagen. Den 24. hob der Regierungsrath die Piketstellung des Bundesauszuges auf, den 25. ging der letzte Transport badischer Pferde ab.

Am 28. August besammelte sich der Große Rath. Den 29. wurde Herr Oberrichter Ammann

von seiner Stelle als Mitglied des schweizerischen Ständerathes entlassen, am 30. der geprüfte Gesetzesentwurf betreffend Bildung der zürcherischen Geschwornenliste für die eidgenössische Strafrechtspflege zum Gesetze erhoben, zufolge dessen im Kanton auf je 1000 Einwohner ein Geschworner ernannt und dieselben kirchgemeindsweise gewählt werden, jede Kirchgemeinde aber wenigstens einen solchen haben soll. Als stimmberechtigt werden durch das Gesetz erklärt alle im Kanton wohnenden Schweizerbürger, die das 20ste Jahr zurückgelegt haben, mit den bereits gesetzlich festgestellten Ausnahmen. Jeder Stimmberechtigte ist zugleich auch wählbar, mit Ausschluß einer Anzahl Beamtungen, der Geistlichen und Polizeiangestellten. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten, mit einigen Ausnahmen, die durch Alter, körperlichen Zustand rc. bedingt sind. Jeweilen mit dem Ablauf der dreijährigen Amtsdauer des Bundesgerichts tritt auch die Geschwornenliste außer Kraft und ist eine neue durch frische Wahlen zu bilden. — Zum Mitglied des schweizerischen Ständerathes wurde mit 86 von 109 Stimmen Herr Kantonsfürsprech Dr. Pestaluz, wohnhaft in Winterthur, gewählt.

Am 31. wies der Regierungsrath das Gesuch des deutschen Flüchtlings Metternich um Verschiebung der Ausweisung ab. Zu dieser Zeit bestand das hiesige Flüchtlingsdepot noch aus 460 Mann. Der Bundesrath beschloß mit Rücksicht auf die befriedigenden Zustände im Innern und nach außen eine weitere Reduktion der Truppen auf 2 Bataillone Infanterie und 2 Kompagnien Scharfschützen.

Am 7. September befanden sich unsere noch im Felde stehenden Truppen die Scharfschützenkompagnie Huber zu Kreuzlingen und das Bataillon Bruppacher von Schaffhausen dem Rhein entlang bis Zurzach.

Nachdem der Bundesrath auch noch die letzten Truppen entlassen hatte, traf das Bataillon Bruppacher und die Scharfschützenkompagnie Huber in Begleit des Luzerner Bataillons Boßhard und der Nidwalder Scharfschützenkompagnie Wyrsch am 19. zu Zürich ein und letztere marschirten am folgenden Tag weiter.

Den 23. Sept. wurde im zweiten eidgenössischen Kreis bei Anwesenheit von 889 (von 13,436) Stimmberechtigten mit 639 Stimmen zum Mitglied des Nationalrathes Herr Bezirksrichter Stadtmann von Grüningen gewählt, im vierten Wahlkreis ergab sich kein absolutes Mehr.

Am 29. beschloß der Regierungsrath an Bayern die von Flüchtlingen eingebrachten ihm gehörenden 130 Gewehre, 50 Seitengewehre, 19 Patrontaschen und 20 Säbel zu extradiren, von Baden besaß man 4858 Gewehre, 2499 Säbel, 4141 Patrontaschen und 640 Säbelkuppel.

Den 30. wurde im vierten eidgenössischen Wahlkreise von 1203 anwesenden Stimmberechtigten mit 906 zum Mitglied des Nationalrathes gewählt Herr Statthalter Ryffel in Regensberg.

Am 9. Oktober befanden sich noch 509 deutsche Flüchtlinge im Kanton, — den 18. beschloß der Regierungsrath, alles noch hier befindliche von deutschen Flüchtlingen eingebrachte Kriegsmaterial gegen Bezahlung der 12,676 Fr. 78 Rp. betragenden Kosten für Empfangnahme, Transport, Bewachung und Reparatur desselben an den badischen Abgeordneten von Faber auszuhinzugeben, mit Ausnahme des der Reichsgewalt gehörenden, und es wurde nun im Laufe der Woche dasselbe von unsern Trainsoldaten in Begleitung von Offizieren in verschiedenen Transporten nach Rheinau abgeführt und dort von den Preußen zu Handen Badens in Empfang genommen.

Am 23. Oktober versammelte sich der Große Rath zu seiner ordentlichen Herbstsitzung. Der ge-

prüfte Gesetzesentwurf betreffend Abänderung der §§ 53—60, 69 und 70 der Verfassung, Regierungsrath, Kirchenrath und Erziehungsrath, wurden gesetzlicher Vorschrift gemäß zum zweiten Mal behandelt. Gegen denselben sprach wieder Herr alt Bürgermeister v. Muralt, der das Direktorialsystem als unverträglich mit demokratischen Verhältnissen erklärte, und Herr Obergerichtspräsident Dr. Finsler, der sich mit bloßer Reduktion der Mitgliederzahl der Regierung begnügen wollte; für den Entwurf sprachen die Herren Prokurator Brändli und Bürgermeister Dr. Escher. Bei artikelweiser Berathung des Gesetzes wurde mit 79 gegen 25 Stimmen entschieden, daß Direktionen und nicht mehr Kollegien bestehen sollen, entgegen dem Antrag wurde dagegen festgesetzt, daß man, um in den Regierungsrath gewählt werden zu können, das 30ste (statt das 25ste) Altersjahr angetreten haben müsse, und mit großer Mehrheit wurde entgegen einem Antrag des Herrn Fürsprech Surber der Titel „Bürgermeister" abgeschafft, der ganze Gesetzesentwurf mit großer Mehrheit als dem Volke vorzulegendes Verfassungsgesetz angenommen.

In der Nachmittagssitzung wurden die geprüften Entwürfe zu Verfassungsgesetzen betreffend Abänderung des § 33 der Verfassung (Volkszählung) und der §§ 85 und 86 (Wahl der Pfarrer und Schullehrer) ohne weitern Rathschlag angenommen und als ebenfalls dem Volke vorzulegende Verfassungsgesetze erklärt.

Sonntags den 28. Oktober fand bei sehr geringer Theilnahme des Volks im ganzen Kanton die Wahl der eidgenössischen Geschwornen statt.

Am 31. beschloß der Regierungsrath, die drei oben erwähnten Verfassungsgesetze Sonntags den 18. November dem Volke zur Abstimmung vorzulegen, setzte das Nähere hierüber fest, z. B. daß die Abwesenden weder zu den Annehmenden, noch zu den Verwerfenden gezählt werden, und erließ folgende Kundmachung an die zürcherischen Urversammlungen, die am 11. November durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen wurde.

Der Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich an die zürcherischen Urversammlungen.

Liebe Mitbürger!

Der Große Rath hat uns beauftragt, Euch drei Verfassungsgesetze, die er nach doppelter reiflicher Berathung erlassen hat, gemäß § 93 der Staatsverfassung zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Wenn wir, in Vollziehung dieses Auftrages, uns verpflichtet fühlen, Euch nun die Gründe in Kürze anzugeben, welche die oberste Landesbehörde bei Erlassung jener Verfassungsgesetze geleitet haben, so befolgen wir damit zugleich eine hergebrachte Uebung, deren Zweckmäßigkeit wohl als allgemein anerkannt vorausgesetzt werden darf.

Das erste Verfassungsgesetz, welches Euch vorgelegt wird, betrifft die Organisation des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath besteht gegenwärtig aus 13 Mitgliedern und faßt seine Beschlüsse in allen wichtigern Angelegenheiten nur auf die Anträge von Regierungskollegien hin, so daß also jeder auch nur etwelchermaßen bedeutende Gegenstand in der Regel von zwei verhältnißmäßig zahlreich besetzten Behörden und zwar von der einen in vorberathender, von der andern in entscheidender Stellung behandelt werden muß. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß diese Einrichtung einer guten und schnellen Erledigung der Geschäfte nicht förderlich, sondern geradezu nachtheilig ist. Die Mitglieder des Regierungsrathes werden nämlich durch dieselbe gezwungen, einer Reihe von Regierungskollegien anzugehören. Die nothwendig damit verbundene Zersplitterung ihrer Thätigkeit

erschwert aber eine befriedigende Besorgung der einzelnen Verwaltungszweige und steht einem raschen Fortgange der Geschäfte hindernd im Wege. Sie erschwert eine *befriedigende Besorgung der einzelnen Verwaltungszweige*. Fürs erste ist nämlich bei der immer mehr zunehmenden Zahl der Geschäfte und bei den immer größer werdenden Anforderungen unserer Zeit an eine gute Administration die Pflege Eines einzigen Verwaltungszweiges die ganze Kraft eines wenn auch noch so tüchtigen Mannes in Anspruch zu nehmen geeignet; bei der gegenwärtigen Einrichtung kann aber kein Mitglied des Regierungsrathes seine volle Thätigkeit Einem Verwaltungszweige widmen. Sodann bleibt einem Regierungsgliede, wenn es in einer Reihe von Kollegien thätig sein soll, nicht mehr die erforderliche Zeit übrig, um die von den andern Kollegien an den Regierungsrath gelangenden Vorlagen so zu prüfen, wie es sollte geschehen können, um mit Sachkenntniß zur Erledigung derselben mitzuwirken. Jene Zersplitterung steht aber auch einem *beförderlichen Fortgang der Geschäfte* hindernd im Wege, weil die Regierungskollegien, in deren mehreren jeweilen die gleichen Mitglieder des Regierungsrathes sich befinden, um dieses Umstandes willen nicht *neben* einander, sondern nur *nach* einander arbeiten können, so daß also die vorbereitenden Arbeiten in den einzelnen Zweigen der Verwaltung nicht gleichzeitig, sondern in dem einen Kollegium erst dann vorgenommen werden können, wenn sie in dem andern Kollegium vollendet worden sind. Um nun diesen mit der gegenwärtigen Organisation des Regierungsrathes verbundenen Uebelständen, die hier natürlich nur ihren Grundzügen nach hervorgehoben werden konnten, zu begegnen, hat der Große Rath das erste Verfassungsgesetz, über dessen Annahme Ihr zu entscheiden habt, erlassen. Gemäß demselben soll, was vorerst die *Vorbereitung* der einzelnen von dem Regierungsrathe zu behandelnden Gegenstände betrifft, dieselbe nicht mehr von einer ganzen Behörde, sondern nur je von Einem Mitgliede des Regierungsrathes, und zwar von demjenigen ausgehen, welchem der Zweig der Landesverwaltung, in den das betreffende Geschäft einschlägt, zu besonderer Besorgung anvertraut ist. Die Befugniß zur *Entscheidung* sodann soll in der Regel dem Regierungsrathe zustehen. Innerhalb gewisser Schranken soll jedoch auch das mit der Besorgung des betreffenden Zweiges der Landesverwaltung besonders beauftragte Mitglied des Regierungsrathes mit zwei andern Mitgliedern desselben, folglich ein Regierungskollegium, und nur für unwichtigere Sachen jenes ersterwähnte Regierungsglied allein ein Entscheidungsrecht haben. Endlich soll, da in Folge dieser Einrichtung die Regierungskollegien theils wegfallen, theils, soweit sie bestehen bleiben, einen beschränktern Wirkungskreis als bisher haben werden, die größere Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes aber hauptsächlich nur durch den bisherigen Bestand der Regierungskollegien nothwendig gemacht war, die Zahl der Regierungsglieder auf 9 beschränkt werden. Der Große Rath geht von der Ansicht aus, daß bei dieser Einrichtung an die Stelle der mit der gegenwärtigen Organisation des Regierungsrathes verbundenen *Nachtheile* gerade die ihnen entsprechenden *Vortheile* treten würden. Er hält dafür, es werde die Staatsverwaltung, weil nun jedem einzelnen Zweige derselben je ein Mitglied des Regierungsrathes seine ganze Thätigkeit und volle Lebenskraft widmen könne, theils um so umsichtiger, um so geregelter, um so konsequenter, kurz um so *besser* werden, theils auch an *Schnelligkeit* des Geschäftsganges wesentlich gewinnen. Der Große Rath ließ sich dabei durch die Besorgniß, als würde in Folge dieser Organisation des Regierungsrathes zu *viele Gewalt in die Hand der einzelnen Mitglieder desselben gelegt*, nicht beirren, dafür haltend, daß diese Besorgniß, da ja alle wichtigern Gegenstände durch den Regierungsrath selbst oder durch die in einem gewissen Umfange noch fortbestehenden Regierungskollegien entschieden werden sollen und, wenn auch die den einzelnen Verwaltungszweigen vorstehenden Regierungsglieder in weniger bedeutenden Dingen ein Entscheidungsrecht haben, ihre dießfälligen Verfügungen immer noch auf dem Wege der Beschwerdeführung sollen an den Regierungsrath gebracht und von diesem bestätigt oder aufgehoben werden können, alles Grundes ent-

kehre und wohl lediglich auf einer unrichtigen Auffassung des in Frage stehenden Verfassungsgesetzes beruhe. Dagegen glaubte sich der Große Rath um so unbedenklicher für die in dem Verfassungsgesetze vorgeschriebene Organisation des Regierungsrathes erklären zu sollen, weil dieselbe in weitaus den meisten Kantonen der Schweiz und gerade auch in denen, welche zu den bestverwalteten gehören und ihrer ganzen politischen Stellung nach mit dem Kanton Zürich am meisten Verwandtschaft haben, zum Theil schon seit geraumer Zeit besteht, somit durch die Erfahrung sich auf das unzweideutigste bewährt hat.

Aus diesem Verfassungsgesetze verdient dann noch die Bestimmung besonders hervorgehoben zu werden, daß die Amtsdauer der Mitglieder des Regierungsrathes nicht mehr 6, sondern nur 4 Jahre betragen, die Erneuerung des Regierungsrathes nicht mehr bloß zu Drittheilen, sondern zu Hälften stattfinden und je die größere Hälfte in dem Jahre, in dem der Große Rath neu zu wählen ist, der Erneuerung unterliegen soll, während bisanhin gerade in diesem Jahre gar keine Erneuerungswahlen in den Regierungsrath stattfanden. Wenn somit bisher die Möglichkeit bestand, daß der Regierungsrath sich während voller drei Jahre mit der Anschauungsweise des aus den Wahlen des Volkes hervorgegangenen Großen Rathes im Widerspruche befinden konnte, so wird durch das Verfassungsgesetz diese unnatürliche Möglichkeit nun ausgeschlossen und damit ein erheblicher Fortschritt auf der Bahn der Repräsentativdemokratie gemacht.

Das zweite Verfassungsgesetz, das Euch zur Annahme vorgelegt wird, betrifft die Abschaffung des Dreiervorschlages für die Pfarrer- und Lehrerwahlen. Da dieses Gesetz weit einfacher als das eben besprochene ist und zunächst durch zahlreiche Petitionen, welche aus Euerer Mitte hervorgingen, veranlaßt wurde, so bedarf es wohl nur weniger Worte, um es bei Euch einzuführen. Der Große Rath hofft, es werden durch dasselbe die Mißverhältnisse, die sich in einzelnen Gemeinden mitunter gewiß besonders darum zeigten, weil die Wahl namentlich der Geistlichen bisher nicht ausschließlich in die Hand der Gemeinden gelegt war, beseitigt werden. Er findet gegen die Befürchtung, daß in einzelnen Fällen die Wahl zu Geistlichen oder Lehrern nun etwa auf Untüchtige fallen möchte, eine sichere Gewähr in den Wahlfähigkeitszeugnissen, welche die Kandidaten des Predigt- oder Lehramtes von Seite der Behörden, um gewählt werden zu können, besitzen müssen. Er erblickt endlich in diesem Verfassungsgesetze die vollständige Durchführung des Grundsatzes der Wahlfreiheit der Gemeinden, die in der zur Zeit bestehenden einschlägigen Verfassungsbestimmung erst vorbereitet wurde, und er befreut sich, dazu mitwirken zu können, daß einem schönen in der Zeit der politischen Wiedergeburt unsers Kantons immerhin nur innerhalb gewisser Schranken errungenen Volksrechte nun seine volle Geltung verschafft werde.

Das dritte Verfassungsgesetz, über das Ihr zu entscheiden habt, bezieht sich auf die Vornahme der Volkszählung. Gemäß der gegenwärtig bestehenden Verfassungsbestimmung soll dieselbe je alle 12 Jahre einer Revision unterworfen und darnach die Stellvertretung im Großen Rathe ausgemittelt werden. Da nun aber durch die Bundesverfassung auch eidgenössische Volkszählungen in Aussicht gestellt sind und da es theils ungeeignet scheint, daß zwei verschiedene offizielle Volkszahlen, eine eidgenössische und eine kantonale, neben einander bestehen, theils durch solche doppelte Volkszählungen unnöthige Kosten, und besonders auch für die Gemeindsbeamteten viele vergebliche Bemühungen entstehen, so glaubte der Große Rath in dieses Verfassungsgesetz die Bestimmung niederlegen zu sollen, daß neben der eidgenössischen Volkszählung nicht noch eine kantonale stattfinden, sondern lediglich die erste als Grundlage für die Ausmittlung des Verhältnisses der Stellvertretung im Großen Rathe benutzt werden solle.

Das sind nun, liebe Mitbürger, die Gründe, welche die oberste Landesbehörde bei Erlassung der drei Verfassungsgesetze, die Euch zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, geleitet haben. Bei Euch steht jetzt der letzte Entscheid. Damit er ein ganz freier sei, wird über jedes Verfassungsgesetz eine besondere Ab-

stimmung erfolgen. Es ist ein schönes Recht, das Recht eines Volkes in einem demokratischen Staate, sich das Grundgesetz seines staatlichen Lebens selbst geben zu können. Beweist durch die Art, wie Ihr von diesem Rechte Gebrauch macht, daß Ihr desselben vollkommen würdig seid. Die einzige Richtschnur bei Euerer Stimmgebung sei die Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes. Haltet Ihr dieses und nur dieses unentwegt im Auge, dann wird auf Euerem Entscheide, wie er auch ausfallen möge, der Segen Gottes ruhen!

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 11. Wintermonat nach dem Morgengottesdienste durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen, von den Vollziehungsbeamten auf gewohnte Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dem Amtsblatte beigedruckt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung Zürich, den 31. Weinmonat 1849.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
Dr. A. Escher.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

Am 12. November traten der National- und Ständerath wieder in Bern zusammen.

Sonntags den 18. November war der Tag der Abstimmung über die drei Verfassungsgesetze. Die Theilnahme des Volkes war über alle Maßen gering, indem sich von circa 50,000 Stimmberechtigten bloß 10,840, somit nicht viel mehr als $^1/_5$ einfanden. Das erste Gesetz, betreffend Abänderung der Verfassungsartikel wegen des Regierungsrathes rc., wurde von 8723 Anwesenden angenommen, von 2117 verworfen. (Es verwarfen folgende politische Gemeinden: Zürich, Aesch, Außersihl, Dietikon, Geroldschweil, Riesbach, Küßnacht, Erlenbach, Zumikon, Hittnau, Pfäffikon, Hüttikon; in den Bezirken Affoltern, Horgen, Hinweil, Uster, Winterthur, Andelfingen und Bülach zählte das Gesetz dagegen am meisten Annehmende.) Das zweite Gesetz, betreffend die Wahl der Pfarrer und Lehrer, wurde von 9706 Stimmenden angenommen, von 878 verworfen, — das dritte, betreffend die Volkszählung, von 9350 angenommen, von 828 verworfen.

Gemäß dem ersten Gesetze besteht nun der Regierungsrath aus neun Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren vom Großen Rathe erwählt werden. Zwei Präsidenten führen abwechselnd jeder ein Jahr lang in demselben den Vorsitz. Ihm sind Direktionen untergeordnet, die vorherrschend in einer vorberathenden und vollziehenden Stellung zu ihm stehen. Jede Direktion wird von je einem Mitglied des Regierungsrathes besorgt. Derselbe bestellt aus seiner Mitte die Direktionen. Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrath übertragen, der aus dem Antistes als Präsidenten und einer Anzahl theils unmittelbar vom Großen Rath, theils von der Synode mit Vorbehalt der Bestätigung desselben zu wählender Mitglieder besteht. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons ist einem Erziehungsrath übertragen, der aus dem jeweiligen Vorstand der Direktion, welcher das öffentliche Unterrichtswesen zufällt, und einer Anzahl von Mitgliedern, die theils vom Großen Rathe, theils von der Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung desselben gewählt werden, besteht.

Bezüglich der §§ 85 und 86 der Verfassung wurde festgesetzt, daß die Gemeinden die Pfarrer und Helfer unmittelbar aus der Zahl der ins zürcherische Ministerium aufgenommenen und wahlfähigen Geistlichen, die Schulgemeinden die Lehrer an ihren Primarschulen aus der Zahl derjenigen, welche von dem Erziehungsrath hiezu für wahlfähig erklärt worden sind, zu wählen haben, und mit

Hinsicht auf die Volkszählung wurde festgesetzt, daß als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton Zürich die Volkszählung vom Jahr 1836 gelte, daß aber nach jeder eidgenössischen Zählung auf Grundlage derselben die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln sei.

Am 29. November verwarf der Nationalrath mit 60 gegen 30 Stimmen die Motion Eytels (von Waadt), daß der Bundesrath über seine Beschlüsse in der auswärtigen Politik Bericht erstatten und namentlich die Aktenstücke und Korrespondenzen in der Flüchtlingssache vorlegen soll; der dritte Artikel, daß die Ausweisungsbeschlüsse in der Vollziehung suspendirt werden, wurde mit 66 gegen 23 Stimmen ebenfalls verworfen.

Am nämlichen Tag beschloß unser Regierungsrath Aushingabe auch des der Reichsgewalt gehörenden Kriegsmaterials.

Anfangs Dezember befanden sich nur noch 140 Flüchtlinge im hiesigen Kanton.

Am 13. Dezember beschloß der Nationalrath mit 56 gegen 24 Stimmen, daß die den italienischen Flüchtlingen abgenommenen Waffen an Sardinien abzuliefern seien gegen Vergütung aller Kosten und gegen Entschädigung von 26,000 Franken an die betreffenden Kantone.

Den 14. Dez. entschied sich der Ständerath mit 30 gegen 9 Stimmen für den französischen Münzfuß. Im Nationalrath wurde die Motion des Herrn Dr. Escher von Zürich wegen der Eisenbahnangelegenheit, wornach diese zu einer eidgenössischen erklärt wird, mit 79 gegen 4 Stimmen angenommen.

Am 17. Dez. wurde von der Bundesversammlung (den vereinigten Räthen) mit 76 von 157 Stimmen zum Bundespräsidenten für das Jahr 1850 erwählt Herr Heinrich Druey (von Waadt), zum Vizepräsidenten Herr Munzinger, zum Präsidenten des Bundesgerichts Herr Dr. Kern.

Am 18. nahm auch der Ständerath den Beschluß des Nationalrathes in Eisenbahnsachen mit großer Mehrheit an.

Den 19. wurde der Antrag des Bundesrathes auf eine schweizerische Volkszählung im März 1850 angenommen.

Am 22. vertagte sich der Nationalrath bis auf den 2. April und die Räthe gingen aus einander.

Den 29. wurde das hiesige Flüchtlingskommissariat aufgehoben.

1850.

Am 5. Februar versammelte sich die Synode der Geistlichkeit, um die ihr vorgelegten Gesetzesentwürfe, betreffend die Organisation des Kirchenrathes und die Wahl der Pfarrer, zu begutachten.

Bezüglich des ersten Gesetzes beschloß die Synode mit 78 gegen 31 Stimmen dafür zu bitten, daß der ganze Gegenstand verschoben werde, mit 81 gegen 29 ferner dafür, daß der Kirchenrath aus 9 Mitgliedern, mit 85 gegen 23, daß er eventuell aus 7 Mitgliedern mit Zuzug von 3 zu bezeichnenden Mitgliedern der Synode zu Prüfungen bestehen soll, mit 83 gegen 26, daß in den Wahlen Parität stattfinde, mit 70 gegen 33 Stimmen dafür zu bitten, daß der Sekretär aus dem Ministerium sei und mit 97 gegen 22, daß der Antistes eine Amtsdauer von 4 Jahren erhalte. Sowohl die Majorität als die Minorität reichten ihre Ansichten und Wünsche in gedruckten Memorialien dem Großen Rathe ein. — Den 6. berieth die Synode den Gesetzesentwurf wegen der Pfarrwahlen und beantragte beinahe einstimmig verschiedene Aenderungen in demselben.

Montags den 11. Februar versammelte sich nun der Große Rath zu seiner zweiten ordentlichen

Wintersitzung (die erste hatte im Dezember stattgefunden). Am 12. und 13. wurde der Gesetzesentwurf wegen der Organisation des Kirchenrathes berathen, mit 104 gegen 13 Stimmen der Antrag auf eine gemischte Synode verworfen, mit 114 gegen 23 entschieden, daß von den 7 Mitgliedern des Kirchenrathes der Große Rath 4 und die Synode nur 2 zu wählen habe, mit Mehrheit, daß der Antistes, der von der Synode gewählt und vom Großen Rathe bestätigt werde, eine Amtsdauer von 4 Jahren haben soll. Sodann wurden die Gesetzesentwürfe über die Pfarrer- und Lehrerwahlen mit weniger Modifikation angenommen; am 14. derjenige über Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen berathen, mitten in der Berathung bei der vorgerückten Zeit mit 56 gegen 55 Stimmen beschlossen, von nun an die Artikel des Gesetzesentwurfes nicht mehr zu verlesen und der ganze Entwurf mit wenigen Modifikationen unverändert als geprüfter angenommen.

Am 1. März veröffentlichte das Komite für Unterstützung deutscher Flüchtlinge seinen Rechenschaftsbericht, aus dem hervorgeht, daß sich anfänglich ungefähr 4000 Flüchtlinge im Kanton Zürich befanden, welche erst im Verlauf einiger Wochen auf die später lange bleibende Durchschnittszahl von 2000 fielen. Bei Auflösung des Komite am 12. Februar 1850 betrug die Zahl der Flüchtlinge nicht mehr 100.

Die Einnahmen bestanden	
an baarem Geld aus beinahe allen Ländern	25171 Fr. 13 Rp.
in Kleidungsstücken ꝛc.	
Die Ausgaben betrugen	
1. an baarem Geld	17459 Fr. 76 Rp.
2. für Schuhe und Stiefel	5367 " 49 "
3. für Kleidungsstücke (Verfertigen und Ausbessern)	1707 " 90 "
4. für Verschiedenes	685 " 98 "
Summa	25171 Fr. 13 Rp.

Ferner: Verabfolgung von Kleidungsstücken an 1138 Mann.

Den 2. April trat der Große Rath zu seiner ordentlichen Frühlingssitzung zusammen, in welcher die obbezeichneten Gesetzesentwürfe zum zweiten Mal behandelt und mit großer Mehrheit unverändert angenommen wurden. Es ist bereits bezeichnet worden, was der wesentlichste Inhalt der Gesetze betreffend die Organisation des Kirchenrathes, die Pfarrer- und Lehrerwahlen sei, und es bleibt nur noch übrig, das Wesentlichste aus dem Gesetz über den Regierungsrath und seine Direktionen anzuführen.

Der Regierungsrath besteht aus 9 (früher 13) Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 4 Jahren vom Großen Rathe gewählt werden. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrath den Vorsitz. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Dem Regierungsrath sind Direktionen untergeordnet. Diese sind: 1. die Direktion des Innern, 2. der Polizei, 3. der Finanzen, 4. der öffentlichen Arbeiten, 5. des Militärs, 6. der Justiz, 7. des Erziehungswesens, 8. der politischen und 9. der Medizinalangelegenheiten. Jede Direktion wird von je einem Mitgliede des Regierungsrathes besorgt und für jede für den Fall der Abhaltung des Direktors ein bleibender Stellvertreter desselben aus der Mitte des Regierungsrathes bestellt. Den Direktoren der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und der Justiz sollen, als denjenigen Direktionen, welchen wichtigere Gegenstände zur Erledigung werden übertragen werden, je zwei Mitglieder des Regierungsrathes als Beisitzer beigegeben werden. Die Amtsdauer der Direktionen, der Beisitzer und Stellvertreter beträgt

2 Jahre. — Für das Unterrichtswesen wird dem betreffenden Direktor ein Erziehungsrath beigegeben, der aus 7 Mitgliedern besteht, von denen 4 von dem Großen Rathe und 2 von der Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung desselben gewählt werden. Ihre Amtsdauer ist 4 Jahre. — Das Sekretariat des Regierungsrathes wird von zwei Staatsschreibern besorgt; dem Staatsarchiv steht ein Staatsarchivar vor. Ihre Amtsdauer ist auf 4 Jahre festgesetzt. Jede Direktion hat wenigstens einen Sekretär. Diese werden vom Regierungsrath nach Einsicht eines Vorschlages des betreffenden Direktors gewählt und haben eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die §§ 48—105 bestimmen ausführlich die Kompetenz jeder einzelnen Direktion und der Beisitzer, so wie des Regierungsrathes. Dem Direktor des Innern werden zwei stehende Kommissionen von Fachmännern beigegeben, nämlich eine Kommission für das Gewerbswesen und eine für die Landwirthschaft. Dem Direktor der Finanzen wird mit Beziehung auf Handelsverhältnisse eine stehende Kommission von Fachmännern beigegeben, welche den Namen Handelskammer führt; ferner zur Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und zur Handhabung der gesammten Hausordnung der Kantonal- Kranken- und Versorgungsanstalten eine stehende Kommission, welche den Namen Spitalpflege führt. — Der Direktion des Militärwesens wird behufs Ausmittlung der wegen Gebrechlichkeit zum Militärdienst Untauglichen eine stehende Kommission beigegeben. — Die Aufsichtskommissionen des Gymnasiums, der Industrieschule, Thierarzneischule und des Schullehrerseminars bestehen fort. — Dem Direktor der Medizinalangelegenheiten wird eine stehende Kommission von Fachmännern beigegeben, welche den Namen Medizinalrath führt. — Die übrigen Artikel des sehr umfangreichen Gesetzes handeln von den Befugnissen und Pflichten des Regierungsrathes, der Direktionen und Kanzleien, von einer Geschäftsordnung derselben und von den Uebergangsbestimmungen.

Am 4. April trat der Ständerath und am 5. April der Nationalrath wieder in Bern zusammen.

Den 18. April erließ der Regierungsrath wegen der bevorstehenden Erneuerungswahlen der Mitglieder des Großen Rathes folgende Kundmachung, die am 28. April von den Kanzeln verlesen wurde.

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich an die Bürger desselben.

Mitbürger!

Der Tag, an welchem Ihr, gemäß den Bestimmungen unserer Verfassung, das Recht der freien Wahl Euerer Stellvertreter im Großen Rathe ausüben sollt, ist wieder nahe gerückt und die zur Vornahme dieser Wahlen erforderlichen Anordnungen sind von uns getroffen worden.

Die Stellung des Großen Rathes, als oberster Landesbehörde, welche dem Kanton die Gesetze zu geben und die Oberaufsicht über die öffentliche Verwaltung und die Rechtspflege auszuüben hat, ist von so hoher Bedeutung, daß die Wichtigkeit der vorzunehmenden Wahlen jedem Bürger klar vor Augen schweben muß. Die Erhaltung und Entwicklung der Rechte und Institutionen, welche der Sieg wahrhaft republikanischer Grundsätze vor bald zwei Jahrzehenden errungen hat, die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen des Volkes, die Vervollkommnung unserer öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse, die Sicherung des Friedens und der Ordnung, mit Einem Worte die Wohlfahrt des Landes hängt, soweit menschlicher Wille und menschliche Kraft zureichen, großentheils von der Gesinnung und Thätigkeit jener Behörde ab.

Glücklich das Volk, das sich selbst eine Verfassung geben konnte, durch die es in den Stand gesetzt wird, je nach bestimmten Zeitabschnitten diejenigen Männer frei aus seiner Mitte zu wählen, in deren Hände es die

Sorge für das Gedeihen seines öffentlichen Lebens und für segensreiche Entwickelung seiner Kräfte und seiner gemeinsamen Thätigkeit legt. Dieses Glückes zeigt sich aber ein Volk insbesondere dadurch würdig, daß jeder einzelne Bürger bei der Ausübung jener kostbaren Rechte sein Augenmerk nur auf das richtet, was das Gemeinwohl erheischt, wenn jeder durch seine Stimme das Glück Aller, den Frieden des Ganzen zu fördern sucht.

Mitbürger! Wir hegen das volle Vertrauen zu Euch, daß Ihr von solcher Gesinnung beseelt in Euern Wahlkreisen Euch versammeln und an dem Wahlgeschäfte Theil nehmen werdet. Ihr werdet die Aufgabe Euerer künftigen Stellvertreter wohl ins Auge fassen und frei von allen andern Rücksichten Euere Blicke nur auf solche Männer richten, in welche Ihr das Vertrauen setzt, daß sie dieser Aufgabe, so viel an ihnen liegt, zu genügen sich bestreben werden. Die Aufgabe kann aber keine andere sein, als das Gute, das in unserer Verfassung und in unsern Gesetzen liegt, zu erhalten und weiter auszubilden, und dasjenige, was theils schon als ein Bedürfniß der Zeit erkannt worden, theils als ein solches sich erst in der Zukunft geltend macht, neu zu schaffen und ins Leben zu führen; Alles aber, das Vorhandene und das zu Schaffende, in harmonische Uebereinstimmung zu bringen, damit Ein Geist, der Geist einer geregelten, die Rechte aller Bürger gleich anerkennenden und schützenden Freiheit, das Ganze durchdringe.

Dem neuen Großen Rathe wird es an Arbeit in den angedeuteten Richtungen nicht fehlen. Wir dürfen uns aber auch der Hoffnung hingeben, daß unser theures Vaterland unter dem Schutz der neuen Bundesverfassung, in welcher Friede und Ordnung — die ersten Bedingungen jedes gedeihlichen Fortschrittes — eine kräftigere Stütze finden, einer Zukunft entgegengehe, in welcher die Thätigkeit der obersten Landesbehörde sich ungestört dem zuwenden kann, was die Wohlfahrt des Ganzen und der verschiedenen Klassen der Bewohner des Kantons erheischt. Was in den letzten Jahren die großen, so Manches umgestaltenden Ereignisse im Vaterlande und die ohnedieß schwierigen Verhältnisse einer drückenden Zeit nicht haben zur Ausführung kommen lassen, das wird, so hoffen wir, unter dem Schutze einer gütigen Vorsehung, in den kommenden Jahren zum Ziele geführt werden können.

An Euch, liebe Mitbürger! ist es nun, durch Euere Wahlen dem Lande die Garantieen für Aufrechthaltung und stete Vervollkommnung der Gesetze zu geben, unter denen wir alle leben müssen. Eingedenk Eueres Bürgereides werdet Ihr den „Wägsten und Besten“ gewissenhaft Euere Stimme geben. Euere Liebe zum Vaterlande, die Liebe zu Eueren Familien, Eueren Kindern, welche mit Euch die Früchte der Thätigkeit Euerer Stellvertreter genießen werden, Euer Pflichtgefühl wird Euch ermuntern, dem Rufe zu den Wahlen zu folgen und ohne wichtige Gründe von den hiefür stattfindenden Versammlungen Euerer Mitbürger nicht wegzubleiben.

So möge denn das Ergebniß Euerer Wahlen dem Lande zum Segen gereichen, damit Ihr mit Freuden und mit dem schönen Bewußtsein treu erfüllter Pflicht auf den Tag zurückblicken könnt, an dem Ihr die Behörde erneuert habt, in welcher die oberste Gewalt des Staates, die Souveränetät des Volkes ruht.

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 28. April nach dem Morgengottesdienste durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen, dem Amtsblatte beigerückt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben Zürich, den 18. April 1850.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

Am 25. April entschied sich auch der Nationalrath mit 64 gegen 36 Stimmen für den französischen Münzfuß, und an diesem und den beiden folgenden Tagen wurde das Münzgesetz durchberathen, am 30. eine Motion über Zentralisation der Strafrechtspflege mit 48 gegen 37 Stimmen an den Bundesrath überwiesen.

Den 29. wählte die Schulsynode die Herren Diakon Fries und Sekundarlehrer Honegger in den Erziehungsrath.

Den 30. April besammelte sich die Synode, traf den Dreiervorschlag für die Antistesstelle und wählte 2 Mitglieder in den Kirchenrath, nämlich die Herren alt Antistes Füßli und Professor Salomon Vögeli.

Am 2. Mai machte der Regierungsrath dem Bundesrath Mittheilung davon, daß am 26. April Morgens früh eine Patrouille preußischen Militärs mit aufgepflanztem Bajonet über den zürcherischen Hof Sulgen marschirt sei.

Sonntags den 5. Mai war der Tag der Erneuerungswahl des Großen Rathes, weßwegen sich die Bürger in den Hauptorten der Wahlkreise, und zwar zu Zürich schon Vormittags, auf dem Lande Nachmittags versammelten. Von zirka 50,000 Stimmfähigen nahmen im Ganzen etwa 20,000 an den Wahlen Theil. Der ganze Akt ging überall mit der größten Ruhe vor sich und wurde, Zürich und wenige andere Wahlkreise ausgenommen, am Abend des Tages vollendet, an diesen letztern Orten die Wahlen am folgenden Tage fortgesetzt. Von den bisherigen Mitgliedern des Großen Rathes wurden 52 nicht wieder gewählt, an ihrer Stelle theils solche, die schon früher Mitglieder desselben gewesen waren, theils ganz neue. Die konservative Partei verlor an Zahl. Doppelwahlen fanden nur 5 statt.

Den 7. Mai wurden die beiden Münzgesetze mit den vom Ständerath beantragten Aenderungen vom Nationalrath definitiv angenommen; am 8. brachte der Ständerath mit dem Nationalrath wegen des Militärgesetzes Uebereinstimmung zu Stande, das somit ebenfalls definitiv angenommen wurde.

Am 9. schloß der Nationalrath seine ordentliche Session, in der er in 126 Sitzungen die bereits erwähnten sehr eingreifenden Gesetze über das Zoll-, Post-, Münz- und Militärwesen erlassen hatte.

Am 16. trafen die Wahlkreise Wiedikon, Winterthur, Stadel, Dübendorf und Stäfa neue Wahlen.

Den 21. besammelte sich die Synode der Geistlichkeit wieder und wählte statt des Herrn alt Antistes Füßli, der ablehnte, in den Kirchenrath Herrn Leutpriester Meyer.

Donnerstags den 23. Mai versammelte sich der neu gewählte Große Rath und wurde von Herrn Amtsbürgermeister Dr. Zehnder als gesetzlichem Präsidenten mit einer Anrede eröffnet. Hierauf wurden die Erneuerungswahlen in den Großen Rath sämmtlich anerkannt und alsdann die Wahlen der 12 indirekten Mitglieder des Großen Rathes vorgenommen, und zum Präsidenten desselben Herr Bürgermeister Dr. Zehnder, zum Vizepräsidenten Herr Kantonsprokurator Sulzberger gewählt.

Am 24. Mai leistete der Große Rath den vorgeschriebenen Amtseid und nahm dann die Wahlen in den Regierungsrath vor. Gewählt wurden 1) Herr Dr. Alfred Escher von Zürich im zweiten Skrutinium mit 120 von 197 Stimmen; 2) Herr Dr. Zehnder von Ober-Engstringen im ersten Skrutinium mit 168 von 194 Stimmen; 3) Herr J. J. Rütimann von Regensberg im ersten Skrutinium mit 130 von 192 Stimmen; 4) Herr Paul Karl Ed. Ziegler von Zürich im ersten Skrutinium mit 178 von 195 Stimmen; 5) Herr Rudolf Bollier von Horgen im ersten Skrutinium mit

128 von 191 Stimmen; 6) Herr Rudolf Benz von Pfungen im ersten Skrutinium mit 100 von 194 Stimmen; 7) Herr Eduard Billeter von Männedorf im zweiten Skrutinium mit 122 von 189 Stimmen; 8) Herr J. J. Streuli von Riesbach im ersten Skrutinium mit 105 von 193 Stimmen; und 9) Herr Felix Wild von Wädenschweil im sechsten Skrutinium mit 98 von 192 Stimmen.

Nicht wieder gewählt wurden die Herren Eduard Sulzer, Melchior Sulzer und Heinrich Hüni, die seit dem April 1831 ununterbrochen in der Regierung gewesen waren.

Zum ersten Präsidenten des Regierungsrathes wurde im ersten Skrutinium mit 95 von 186 Stimmen Herr Dr. Zehnder, zum zweiten im ersten Skrutinium mit 146 von 172 Stimmen Herr Dr. Alfred Escher, zu Mitgliedern des Erziehungsrathes: die Herren Seminardirektor Zollinger, Professor Dr. Honegger, Staatsschreiber Sulzer und Bezirksrichter Lauffer gewählt, zum Antistes mit 103 von 153 Stimmen Herr Pfarrer Brunner von Regensdorf, zu Mitgliedern des Kirchenrathes: Herr Präsident Dr. Alfred Escher, Professor Alexander Schweizer, Dr. Weidmann von Niederweningen und Pfarrer Zollinger in Uetikon, endlich die von der Kirchen- und Schulsynode gewählten Mitglieder in den Kirchen- und Erziehungsrath bestätigt.

Samstags den 25. Mai bestellte sodann der Regierungsrath die Direktionen und wählte:

zum Direktor des Innern: Herrn Regierungsrath Wild,
" " der Polizei: Herrn Regierungsrath Bollier,
" " der Finanzen: Herrn Regierungsrath Billeter,
" " der öffentlichen Arbeiten: Herrn Regierungsrath Benz,
" " des Militärs: Herrn Regierungsrath Ziegler,
" " der Justiz: Herrn Regierungsrath Rütimann,
" " des Erziehungswesens: Herrn Regierungspräsident Dr. Escher,
" " der politischen und Medizinalangelegenheiten: Herrn Regierungspräsident Dr. Zehnder,

und die das Brandassekuranzwesen beschlagenden Theile des Geschäftskreises des Direktors der Polizei wurden Herrn Regierungsrath Streuli zur Besorgung überwiesen.

Die neue Bundesverfassung.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, so weit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;

c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, so wie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, so wie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2. Der Bund übernimmt:

a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

b) die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;

c) für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;

d) die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichtes kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, so wie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zu liefern haben.

4. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation

und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5. Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

a) Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b) Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2. Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a) Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b) Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre 1842 bis und mit 1846 zu entschädigen.

c) Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen

soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b) Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d) Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e) Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f) Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29 litt. e bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg-, noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29 litt. e vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d) Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1. Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2. Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3. Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4. Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a) Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssumme in Abzug gebracht.

b) Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrages bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c) Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung.

d) Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, so weit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e) Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordats für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a) aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;

b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c) aus dem Ertrag der Postverwaltung;

d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e) aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskassa liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:

1. Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a) einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitz eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2. Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3. Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Gelangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4. Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5. Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6. Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a) durch gerichtliches Strafurtheil;

b) durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben wie die Bürger des Kantons, und in Beziehung

auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, so wie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmnngen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, so wie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3. Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4. Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, so wie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9. Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10. Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11. Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12. Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13. Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimatlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15. Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16. Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17. Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre;

b) ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18. Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitgliede derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, so wie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident

wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, so wie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, so wie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 74, Nr. 5.)

8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine

Verrichtungen, so wie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 98. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Zivilgericht:

1. über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:
   a) zwischen Kantonen unter sich;
   b) zwischen dem Bund und einem Kanton;

2. über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3. über Streitigkeiten in Bezug auf Heimatlosigkeit.

In den unter Nr. 1, litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist.

Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichtes das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b) über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a) über Aufstellung eines Staatsanwaltes;

b) über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;

c) über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;

d) über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt. Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in litt. c des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, so weit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere ins Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Kantonales.

Abgaben.

Siehe Steuern.

Absonderungshaus.

Siehe Krankenhaus.

Anatomie.

Diese Baute des neuen mit dem neuen Krankenhaus auf Einer Linie und in einer gewissen Verbindung stehenden Anatomiegebäudes wurde unter der Anordnung der nämlichen Baukommission, die für das Krankenhaus bestellt worden, und unter der speziellen Leitung der Architekten Herren Zeugheer und Wegmann ausgeführt und im Jahr 1841 damit fortgesetzt, daß
die Glaserarbeit den Herren Zollinger, Däniker und Bietenholz,
die Schreinerarbeit den Herren Keller in Zürich, Abegg in Horgen, Ritter in Außersihl, Spinner in Riesbach, Gattiker und Hausheer in Wollishofen, Hotz und Schwarzenbach in Rüschlikon,
die Schlosserarbeit den Herren Krüger und Stern und Hauswörmann in Zürich, Hofmann und Händler in Fluntern, Schumacher in Hottingen und Knüppel im Riesbach,
die Hafnerarbeit den Herren Gebrüder Michel und Schöll in Zürich und Bodmer in Riesbach,
die Luftheizung des Hörsaales dem Herrn Stephan Kölliker in Thalweil,
die Malerarbeit den Herren Kern, Gück und Spörri — akkordirt wurde.

Anfangs 1842 wurde der Bau vollendet und im Juni bezogen.

Kosten des Baues.

			fl.	ß.	hlr.
1.	Für	Vorarbeiten	696	35	—
2.	„	Erdarbeiten	2126	15	—
3.	„	Maurerarbeiten	26243	20	9
4.	„	Steinmetzarbeiten	6580	17	3
5.	„	Zimmermannsarbeiten	10239	34	9
6.	„	Schmiedarbeiten	724	27	—
7.	„	Dachschiefern und Eindeckung	1990	11	4
8.	„	Spenglerarbeiten (geliefert von den Herren Müller, Maler und Kambli)	2185	24	—
9.	„	Glaserarbeiten	1895	10	—
10.	„	Schreinerarbeiten	3000	16	7
		Uebertrag	55683	11	8

	Uebertrag	55683 fl.	11 ß.	8 hlr.
11.	Für Schlosserarbeiten	1398 „	6 „	6 „
12.	„ Hafnerarbeiten und Luftheizung	2008 „	15 „	6 „
13.	„ Malerarbeiten	1073 „	3 „	3 „
14.	„ die Wasserleitung	911 „	3 „	— „
15.	„ Straßenanlagen, Einzäunung, Pflasterung	2718 „	12 „	9 „
16.	„ Administration	2193 „	35 „	7 „
17.	„ Gratifikationen	221 „	39 „	3 „
18.	„ Allerlei	36 „	9 „	4 „
19.	„ Zinse, Brandassekuranz ꝛc.	829 „	25 „	5 „
	Summa	67074 fl.	2 ß.	3 hlr.

Seit der Vollendung und dem Bezug des Gebäudes wurde Anno 1845 ein neuer Secirsaal hergestellt, der nebst dem dazu benöthigten Mobiliar circa 500 fl. kostete; 1850 ein physiologischer Kochapparat nebst Zubehörde, ein großer freistehender eiserner Ofen ꝛc. (Kosten circa 500 Fr.).

Armenwesen.

Es kann sich bei dem Zweck dieses Werkes hier nur darum handeln, in allgemeinen Zügen das zu schildern, was von Seite des Staates für Linderung der Armuth im Kanton während der Vierzigerjahre gethan wurde und in einer Tabelle anzumerken, in welchem Verhältniß die Zahl der Armen und die Unterstützungen zu einander standen.

Zuerst wird bemerkt, daß das Armenwesen bis 1850 von der Kantonalarmenpflege besorgt wurde, dann aber an die Direktion des Innern, jedoch in einer getrennten Abtheilung an den Regierungspräsidenten Herrn Dr. Zehnder zur Besorgung überging, sodann, daß der Kantonalarmenfond in Folge gesetzlicher Bestimmung vom 3. Oktober 1848 dem Kantonsschulverwalter zur Besorgung übertragen wurde, endlich daß der Große Rath am 14. Weinmonat 1846 ein Gesetz über die Armenpolizei erließ, durch welches festgesetzt wird, daß jeder unterstützte Arme zu angemessener Arbeit und dazu verpflichtet sei, die ihm ertheilte Unterstützung und seinen allfälligen Erwerb auf gehörige Weise zu verwenden, und daß, wenn solche Leute ihrer Pflicht nicht nachkommen, von den Gemeindsbehörden gegen dieselben Einsperrung und Bestrafung durch das Gericht verfügt werden könne, daß gegen Bettler und Landstreicher auf die nämliche Weise einzuschreiten, daß das Fechten der Handwerksgesellen untersagt, daß gegen Eltern und Kinder, welche sich durch Liederlichkeit oder ausschweifendes Leben außer Stand setzen, die ihnen obliegende Unterhaltung zu leisten, so zu verfahren sei wie gegen die arbeitsscheuen Armen.

Dieses Gesetz bewirkte in Verbindung mit dem unangefochten gebliebenen Grundsatz, daß die Armenunterstützung Sache der Gemeinden sei, daß unser Armenwesen in einem befriedigenden Zustand sich befand.

Bis zum Jahr 1845, d. h. bis zu der Zeit, als die Kartoffeln anfingen zu mißrathen, mußten keine außerordentlichen Maßregeln zur Unterstützung der Armen angewendet werden. Als aber die Kartoffelkrankheit eintrat und in Folge dessen der Preis der Lebensmittel stieg (siehe oben in dem Artikel Naturbegebenheiten), sah sich die Kantonalarmenpflege veranlaßt, Berichte über den Stand

des Bedürfnisses aus sämmtlichen Gemeinden einzuziehen und zwei ihrer Mitglieder in die östlichen Bezirke abzuordnen, um dort nähere Erkundigungen einzuziehen. Die Lage dieser Gegenden wurde in dem betreffenden Berichte düster dargestellt, indem gemeldet ward, in diesen Berggegenden stehen die Bodenerzeugnisse in keinem Verhältniß mit der Bevölkerung, daher sogar in gewöhnlichen Zeiten Einfuhr nöthig sei. Die damalige theilweise Verdienstlosigkeit aber und der durch die Kartoffelkrankheit herbeigeführte Lebensmittelmangel haben das Mißverhältniß in sehr bedeutendem Maße gesteigert, so daß außerordentliche Maßregeln angewendet werden müssen. Die Kantonalarmenpflege betrachtete Unterstützung durch Lebensmittel und zwar an Mais als das zweckmäßigste Mittel und theilte die Gemeinden mit Bezug auf ihre Unterstützungsbedürftigkeit in zwei Klassen. In die erste Klasse, die einer umfassenden Unterstützung bedurften, wurden gereiht: Sternenberg, Bäretschweil, Fischenthal, Bauma und Wald, in die zweite: Mönchaltorf, Weißlingen, Wildberg, Hittnau und Rümlang. An diese Gemeinden wurde vom April bis Ende Juli Mais für eine Summe von 3000 Frkn. ausgetheilt.

Nachdem die Kartoffelernte im Jahr 1846 zum zweiten Mal mißrathen war, ergab sich bei einer abermaligen Untersuchung der Lage der Gemeinden in den östlichen Gegenden des Kantons, daß nicht nur die Almosengenössigen neuerdings außerordentlicher Unterstützung bedürfen, sondern daß auch diejenige Klasse, welche in gewöhnlichen Zeiten mit ihrer Hände Arbeit zureichende Mittel zur Subsistenz fände, unter den obwaltenden Umständen kräftige Unterstützung nöthig habe. Es wurde daher am 22. Februar 1847 beschlossen, ein Kantonalhülfskomite zu bilden, mit dem Zweck, Gaben zu Unterstützung derjenigen Landesgegenden, die am meisten unter dem Druck der Zeitumstände leiden, zu sammeln und solche auf entsprechende Weise zu verwenden. Dasselbe ordnete eine Liebessteuer an, deren Ertrag oben Seite 31 angegeben ist. Die Kantonalarmenpflege beschäftigte sich, während das Komite die Unterstützung der bedürftigen aber nicht almosengenössigen Klasse ins Auge faßte, mit den Almosengenössigen, und den vereinten Bestrebungen beider gelang es, die Noth erträglich zu machen, und während in fast allen Staaten Europa's dieselbe zu Exzessen führte, blieb bei uns der gesetzliche Zustand ungestört. Aus dem der Armenpflege bewilligten außerordentlichen Kredit von 30,000 Frkn. wurden vom Januar an bis August 1847 vierzig Gemeinden mit mehr als 1400 Zentner Mais unterstützt, so zwar, daß die Errichtung von Suppenanstalten als Bedingung festgestellt wurde. Solche wurden in 15 Gemeinden der östlichen Bezirke und zwar oft in einer und derselben Gemeinde mehrere errichtet, wodurch der beabsichtigte Zweck so erreicht wurde, daß wenigstens Niemand an Hunger noch an den Folgen desselben, Entkräftung oder ansteckenden Krankheiten sterben mußte, ja daß in der Regel die Suppengenießenden erstarkten. Die Gemeinde Sternenberg wurde durch Straßenarbeiten und andere Vorkehrungen noch besonders unterstützt, worüber man in dem Artikel „Sternenberg" das Weitere nachlesen kann. Die Unterstützungen, die der Staat an Mais und Frucht leistete, sind in dem Artikel „Naturbegebenheiten" an den betreffenden Stellen eingereiht.

Im Jahr 1848 gestalteten sich die Verhältnisse mit Hinsicht auf die Preise der Lebensmittel und den industriellen Erwerb wieder bedeutend günstiger als in den beiden vorhergehenden Jahren. Doch bemerkt die Kantonalarmenpflege in ihrem Bericht, daß in diesem Jahr 96 Gemeinden genöthigt gewesen seien, Armensteuern zu erheben, während 1839 nur 34 Gemeinden sich in dieser Lage befanden, und daß in einzelnen Gemeinden diese Steuern zwei, drei ja selbst vier vom Tausend betragen.

Im Jahre 1849 führt die Kantonalarmenpflege in ihrem sehr interessanten Bericht an, daß sich die Verhältnisse des Armenwesens in Folge des reichen Ertrags des Bodens, der dadurch herbeigeführten Wohlfeilheit der Lebensmittel, so wie durch den Aufschwung, den die Industrie, namentlich die Baumwollen- und Seidenfabrikation genommen habe, und den reichlichen Erwerb, der dadurch der gewerbtreibenden Bevölkerung zugewendet worden, wieder etwas günstiger gestaltet haben, daß aber die Verminderung der Armenunterstützung keineswegs als eine bedeutende betrachtet werden könne, sondern geeignet sei mit Bezug auf die Zukunft Besorgnisse zu wecken. — Als Ursachen der Verarmung werden bezeichnet: die große Zahl der Wirthschaften, die laxe Wirthschaftspolizei, das Betreiben von Wirthschaften durch Gemeindsbeamtete, der Leichtsinn und die Liederlichkeit vieler Familienväter, welche die Verpflegung ihrer Kinder den Armenbehörden überlassen; die vielen leichtsinnigen Ehen; die zahlreichen Unzuchtsvergehen und die vielen unehelichen Kinder; der Wucher, welcher die Existenz vieler Familien ruinire u. a. m. Von vielen Seiten wird Errichtung von Korrektionsanstalten, Verschärfung des Armenpolizeigesetzes, strengere Bestrafung der Unzuchtsvergehen, Aufstellung des Maternitätsgrundsatzes, Erschwerung der Ehen, Beschränkung der Wirthschaften und strengere Handhabung der Wirthschaftspolizei gewünscht, — als erfreuliche Erscheinung dagegen erwähnt: die Verminderung des Betteis, die gedeihliche Entwicklung der Ersparnißkassen, die Thätigkeit von Vereinen, namentlich Frauenvereinen, für Beaufsichtigung und bessere Erziehung von Kindern, so wie zu Errichtung von weiblichen Arbeits- und Kleinkinderschulen.

Die Präsidenten der Kantonalarmenpflege waren

1835 Herr Regierungsrath Rüegg,
1836 — 1839 Herr Regierungsrath Dr. Zehnder,
1839 — 1845 Herr Bürgermeister Mousson,
1845 — 1850 Herr Bürgermeister Dr. Zehnder.

Bezirke.	Zahl der unterstützten Armen.				Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.				Kapitalbestand des Armenguts der Gemeinden.			Beiträge des Staates.			
	1841.	1846.	1847.	1849.	1841.	1846.	1847.	1849.	1841.	1846.	1849.	1841.	1846.	1847.	1849.
					Frk.	Frk.	Frk.	Frk.	Frk.	Frk.	Frk.	Frk.	Frk.	Frk.	Frk.
Zürich	1138	1398	1500	1470	42986	47514	57084	47605	418899	502540	507575	4599 43	4647 33	3805 46	3937 44
Affoltern	460	760	826	688	10852	19056	25727	17165	41908	53829	54162	2510 31	3278 25	2792 79	3050 43
Horgen	542	1064	1482	1159	20724	38450	53772	33309	151132	153246	169689	2824 31	4148 6	4087 3	3907 41
Meilen	680	982	1102	1159	21488	28186	36636	29126	87731	68671	69518	3313 86	3417 65	3089 13	3388 72
Hinweil	1054	1813	2216	1685	19691	29971	43924	34258	48236	76159	67979	5053 85	7015 28	7642 14	7201 17
Uster	409	637	743	668	10254	14483	19307	12592	70231	71581	72328	2076 39	2410 60	2083 68	2093 67
Pfäffikon	718	1136	1450	1352	13639	20265	27874	24897	49357	51362	52053	3544 57	4532 83	4811 54	5017 54
Winterthur	926	1418	1639	1610	19223	46368	53614	44086	123372	1015326	1013843	3654 87	5048 19	4202 64	4202 95
Andelfingen	773	861	949	982	11372	14627	17822	16577	124002	127131	120693	2243 17	2308 9	2009 64	2043 1
Bülach	650	773	900	975	10575	15637	20464	21185	100358	104109	96623	2172 4	2591 40	2328 19	2223 76
Regensberg	685	915	1003	920	11474	16495	21501	18688	164246	171723	173062	2228 39	2721 45	2332 47	2163 38
	8095	11757	13820	12877	192285	291118	374730	299493	1379476	2395681	2397528	34221 19	42119 21	39181 69	39229 48

Augustinerkirche,

katholischer Gottesdienst.

Schon lange war das Bedürfniß nach einer größern Kirche für die zuweilen zahlreichen Katholiken in hiesiger Stadt von denselben lebhaft empfunden und daher von ihnen bei der Regierung schon vielfache Schritte gethan worden, um vom Staat einen Platz zum Bau einer solchen Kirche oder ein Gebäude, das sich zu einer Kirche eignen würde, zu erhalten, da die früher benutzte St.-Anna-Kapelle dem Bedürfniß längst nicht mehr entsprach und die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes im Fraumünster zu mancherlei Kollisionen Veranlassung gab. Endlich warf man das Augenmerk auf die ehemalige Augustinerkirche, die mit dem Hochschulgebäude zusammengebaut ist, und es beschloß der Regierungsrath am 8. September 1842:

1) Der Staat überläßt das ihm zugehörende Gebäude der ehemaligen Augustinerkirche, so lange eine anerkannte katholische Genossenschaft in der Stadt Zürich existiren wird, derselben miethsweise behufs Benutzung dieses Lokals für den katholischen Gottesdienst. Dieser soll nur im Innern der Kirche und ohne Thurmgeläute abgehalten werden.

2) Die hiesige katholische Genossenschaft übernimmt auf ihre Kosten und unter ihrer Leitung auf Grundlage der vom Regierungsrath zu genehmigenden Pläne und Kostenberechnungen den innern und äußern Ausbau, so wie die sämmtlichen Ausstattungen und Einrichtungen. — Während der ganzen Zeit der Benutzung des Gebäudes fällt die sorgfältige Unterhaltung desselben, so wie die Reinigung im Innern und zunächst um das Gebäude der katholischen Genossenschaft zur Last. Die Beiträge an die Brandversicherungsanstalt im Kanton leistet der Staat. Kirchliche Gegenstände eigens zu assekuriren bleibt der katholischen Genossenschaft überlassen.

Im Falle von Brandunglück wird der katholischen Genossenschaft die ganze betreffende Assekuranzvergütung zum Behuf des Wiederaufbaues der Kirche überlassen. Insofern sich dieselbe aber dannzumal zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung des Gebäudes und zur Einhaltung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses nicht entschließen sollte, erhält die katholische Genossenschaft einen Antheil an der Assekuranzvergütung, der verhältnißmäßig auf die aus ihren eigenen Fonds bestrittenen Baukosten berechnet und vertheilt wird.

3) Die katholische Genossenschaft entrichtet alljährlich im Laufe des Monats Dezember einen Miethzins von 100 Schweizerfranken an den Staat.

4) Der äußere und innere Ausbau sollen bis zu Ende des Jahres 1843 oder, falls unvorhergesehene Hindernisse eintreten würden, bis Mai 1844 zur Abhaltung des Gottesdienstes vollendet sein.

5) Das Stift Rheinau leistet gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. März 1836 an diesen Bau einen Gesammtbeitrag von 8000 fl. Z. W. (Folgen die Termine.)

6) Auf den Fall, daß das Gebäude der ehemaligen Augustinerkirche durch Verfügung der Staatsbehörde eine andere dauernde Bestimmung erhielte, und demgemäß für den katholischen Gottesdienst nicht mehr benutzt werden würde, hat die katholische Genossenschaft Anspruch auf eine billige durch den Regierungsrath festzusetzende Entschädigung für die aus ihren eigenen Fonds verwendeten Baukosten; ferner ist dieselbe befugt, alles behufs ihres Gottesdienstes angeschaffte und zum Gebäude nicht gehörende Mobiliar z. B. Orgel, Altäre, Gemälde, Bestuhlung u. s. w. als ihr Eigenthum von dem Lokal wegzunehmen.

Da die katholische Genossenschaft das Gesuch um Abänderung verschiedener Bestimmungen dieses Beschlusses stellte, so beschloß der Regierungsrath am 10. November 1842:

1) Was ihre geäußerten Wünsche in Betreff der Errichtung eines Thurmgeläutes so wie der ihnen zugesicherten Unterstützungen, resp. Entschädigungen, anbetreffe, so enthalte ihr Revisionsgesuch keinerlei Gründe, welche nicht schon bei frühern Berathungen vorgelegen hätten, oder zu einer Abänderung der dießfälligen Bestimmungen des erwähnten Beschlusses veranlassen könnten.

2) Sei dagegen die katholische Gemeinde (Kirchgenossenschaft) in hier aufgefordert, sich vor Ablauf dieses Monats bestimmt darüber zu erklären, ob sie dem Regierungsbeschluß vom 8. Sept., so weit er sie betrifft, nachkommen wolle.

3) Stehe dem Wunsche der Petenten, als katholische Gemeinde bezeichnet zu werden, kein Bedenken entgegen, indem dieser Ausdruck allerdings in frühern Gesetzen vorkomme, im Uebrigen aber durch denselben die bisherigen eigenthümlichen Verhältnisse der katholischen Gemeinde (Kirchgenossenschaft) in hier in keinerlei Weise eine Veränderung erleiden sollen.

Am 30. entschied sich die katholische Gemeinde zur Annahme des Regierungsbeschlusses, wünschte jedoch noch eine Erläuterung über einige Theile desselben, die sie am 3. Dezember 1842 vom Regierungsrath dahin erhielt:

Sei der Sinn des Art. 6 des Beschlusses einfach der, daß man sich das Recht vorbehalten habe, in einem wirklichen Nothfalle über die Augustinerkirche zu einem andern bleibenden Zwecke zu verfügen, gegen Entrichtung der dort festgesetzten Entschädigungen.

Am 25. Februar 1843 genehmigte der Regierungsrath die Pläne und Kostenberechnungen für den Bau der katholischen Kirche mit einigen Abänderungen, und zwar wurde beschlossen, es soll der projektirte Thurm und die zweite Sakristei gegen den Hof der Hochschule weggelassen, somit die Scheidemauer zwischen der Kirche und dem Münzgebäude bis über die Chorgewölbe angelegt und bis an den Dachgiebel aufgeführt, die Zugänge auf den Dachboden nicht vom Münzgebäude aus gesucht werden, und bleibe dem Staat vorbehalten, über den Dachboden der Abseite gegen den Hof den von der katholischen Gemeinde anzubringenden Durchgang von dem Hochschulgebäude her nach dem Münzgebäude zu benutzen.

In Folge dieser Beschlüsse begann, nachdem das Korn aus den Schütten entfernt worden, im Frühling des Jahres 1843 der Bau, d. h. die Umwandlung des Gebäudes in eine Kirche, und das Ganze wurde im Oktober 1844 vollendet. Die Leitung des Baues hatte Herr Architekt Ferdinand Stadler von Zürich, der sowohl die betreffenden Baupläne als auch die Zeichnungen der Altäre, der Kanzel, Orgel u. s. f. anfertigte.

Die Maurerarbeit führte Herr Heinrich Staub von Wollishofen, die Steinmetzarbeit die Herren Steinhauer Strübl und Ruckstuhl, die Zimmermannsarbeit Herr Zimmermeister Friedrich Salomon Ulrich, die Schreinerarbeit die Herren Schreinermeister Valester, Ochsner und Baur aus. Die Altäre und Kanzel wurde von den Herren Gebrüder Müller, Bildhauer, von Wyl im Kanton St. Gallen für die Summe von 2819 fl. angefertigt. Die Glasgemälde fertigte der Miniaturmaler Hirnschrot an. Die in den beiden Seitenschiffen befindlichen Glasgemälde wurden von den damaligen Mitgliedern der kirchlichen Vorsteherschaft in ihren Kosten hergestellt und der Kirche geschenkt. Der dießfällige Kostenbetrag belauft sich auf 760 fl. Die Seitenaltargemälde und das Freskogemälde ob dem Chorbogen wurden von dem Künstler Paul Deschwanden von Stanz gemalt. Die Orgel, welche

26 Register hat, verfertigte der Orgelbauer Boßhard von Baar, Kanton Zug, für 5120 fl., das Gußgeländer sammt Kandelaber für theilweise Einfassung des Chors die Herren Gebrüder Sulzer von Winterthur, den Taufstein nach einer Zeichnung des leitenden Architekten von Sandstein, schwarz marmorirt, die obbezeichneten Steinhauer.

Die Gesammtkosten des Baues belaufen sich auf 37,000 fl.

Die Einweihung der Kirche fand Sonntags den 19. Oktober durch den Hochw. Bischof von Chur in Gegenwart der Vorsteherschaft und der Baukommission statt, die Eröffnung der Kirche Sonntags den 26. Oktober mittelst einer gehaltvollen Rede des Pfarrers Herrn Robert Kälin und eines von dem Prälaten von Rheinau abgehaltenen feierlichen Hochamtes, in Anwesenheit des Bezirksstatthalters und Bezirksrathsschreibers von Zürich in Begleit ihres Weibels mit der Standesfarbe und unter Mitwirkung der Zürcherischen Musikgesellschaft.

Sonntags den 12. Oktober war zum letzten Mal in der Fraumünsterkirche der katholische Gottesdienst abgehalten worden.

Die Beiträge an den Kirchenbau bestanden im Ganzen in 26,654 fl., wovon 2070 fl. von Einwohnern der Stadt Zürich und 9507 fl. vom Ausland.

Das bei 100 Schuh lange und 60 Schuh breite Schiff der Kirche ist in zwei Seitenschiffe und ein Mittelschiff getheilt, welche auf jeder Seite auf 4 achteckigen Säulen ruhen. Die fünf Bogen auf jeder Seite, so wie das Gewölbe des Mittelschiffs, welches von Holz und neu angebracht ist, sind vollkommene Spitzbogen, ebenso die Fensterformen. Altäre, Kanzel, die Form des Orgelkastens, überhaupt Alles ist in rein gothischem Style gehalten. Der Chor, in welchem der Hochaltar steht, ist 5 Stufen über den Kirchenboden erhöht.

Das Gebäude ist mit Ausnahme der Fundamente, der beiden langen Seitenmauern, eines Theils des Daches und der Säulen neu. Gerade das Mauerwerk aber, das stehen blieb und von Salpeter durchdrungen ist, verursacht viele Feuchtigkeit in dem Gebäude.

Das Aeußere der Kirche entspricht namentlich mit Bezug auf die westliche Seite gegen den Fröschengraben, den schönen Haupteingang und das steinerne Kreuz auf der Spitze des Giebels, dem Innern.

Seit der Vollendung und dem Bezug der Kirche ist dieselbe nicht bloß an Festtagen, sondern auch an gewöhnlichen Sonntagen, namentlich in der schönen Jahreszeit, nicht selten gedrängt voll.

Bauwesen.

In dem Bauwesen des Staates traten in der Periode von 1840—1850 keine andern wesentlichen Veränderungen ein, als daß mit dem 1. Januar 1849 die früher dem Stiftsfond gehörigen oder von ihm unterhaltenen Gebäude an das Baudepartement zur Besorgung übergingen.

In der Art und Weise, wie die Behörde ihre Bauten besorgte, fand insofern eine Veränderung statt, als man allmälig von dem System der Absteigerung ab- und auf dasjenige der schriftlichen Eingaben überging; in der Regel wurden die Bauten aber dennoch dem Mindestfordernden übertragen, um die Kosten möglichst zu sparen.

Die Behörde selbst reduzirte sich nach und nach bis auf drei Mitglieder, löste sich im Mai 1850 auf, und an ihre Stelle trat der Direktor der öffentlichen Arbeiten.

Präsident des Baudepartements war von 1831—1850 Herr Regierungsrath Hüni, Bauinspektor von 1821 — 1851 Herr Hans Kaspar Stadler von Zürich.

Zahl der Staatsgebäude.

	1847.	1849.
Bezirk Zürich	90	114
„ Affoltern	30	30
„ Horgen	23	24
„ Meilen	27	27
„ Hinweil	29	29
„ Uster	21	23
„ Pfäffikon	21	21
„ Winterthur	45	44
„ Andelfingen	25	25
„ Bülach	29	30
„ Regensberg	30	33

Bauausgaben.

	1841. Frk.	Rp.	1845. Frk.	Rp.	1848. Frk.	Rp.	1849. Frk.	Rp.
a. Für Kirchen	3582	40	6391	22	3759	72	1791	42
b. „ Pfarrgebäude	27990	66	15631	—	15795	80	14489	36
c. „ Gebäude betr. das Polizeiwesen	22505	57	3313	32	9798	15	477	83
d. „ Militärgebäude	6185	92	3219	92	8794	25	2063	—
e. „ Unmittelbare Staatsgebäude	6194	69	5279	19	7103	48	12363	37
f. „ Mobiliar	382	14	1701	74	1038	21	1435	48
g. „ Brücken in Zürich	681	16	164	62	252	22	36	96
h. „ Diverses	2773	96	2089	76	2244	84	2579	28
	70296	50	37790	77	48786	67	35236	70

Bergbau.

Der vom Staat betriebene Bergbau beschränkte sich auch in dem Dezennium von 1840—1850 auf das Steinkohlenbergwerk zu Käpfnach und auf Bewilligung zu einiger Ausbeute von Schieferkohlen aus dem Braunkohlenlager zu Dürnten.

In dem Bergwerk zu Käpfnach wurden

	ausgebeutet	verkauft	erlöst	für Regel
1841	28126 Mäß	27944 Mäß	8460 fl 24 ß.	141 fl. 19 ß.
1842	22100 „	21354 „	6388 „ 24 „	184 „ 5 „
1843	18086 „	17502 „	5263 „ 12 „	232 „ 5 „
1844	15669 „	15544 „	4684 „ 4 „	212 „ 8 „
1845	17767 „	16853 „	5042 „ 38 „	282 „ 20 „
1846	13847 „	15033 „	4503 „ 28 „	375 „ 20 „

	ausgebeutet	verkauft	erlöst	für Mergel
1847	13053 Mäß	11757 Mäß	3544 fl. 12 ß.	368 fl. 30 ß.
1848	9552 "	9383 "	2822 " 18 "	370 " 21 "
1849	9478 "	11386 "	3323 " 36 "	507 " 8 "
1850	25963 "	26299 "	7609 " 34 "	270 " 8 "

Die Kosten betrugen

	für die Arbeiter	für Anderweitiges	reiner Gewinn.
1841	6151 fl. 12 ß.	995 fl. 35 ß.	3031 Fr. 75 Rp.
1842	5142 " — "	1031 " 16 "	1452 " 28 "
1843	4409 " 7 "	701 " 28 "	1334 " 76 "
1844	3782 " 8 "	607 " 38 "	1177 " 60 "
1845	4247 " 9 "	654 " 32 "	1396 " 88 "
1846	3364 " 24 "	597 " 39 "	1289 " 78 "
1847	3129 " 11 "	470 " 7 "	1252 " 34 "
1848	2566 " 39 "	360 " 27 "	411 " 36 "
1849	2368 " 6 "	599 " 5 "	902 " 16 "
1850	5461 " 36 "	841 " 5 "	2786 " 32 "

Das Ausgelände, das dem Staat zu Käpfnach gehört, beträgt zirka 1⅕ Juchart. Das Gebäude, das dem Bergwerksaufseher zur Wohnung dient, steht nebst einem Kohlenmagazin beim alten Stollen oberhalb dem Dorf Käpfnach, ein zweites in der Nähe des neuen Stollens am See. Beide Stollen sind eine Strecke weit in den Berg hinein gemauert. Die Zahl der Arbeiter betrug Anno 1841 bis 19, später 11 bis 14, ist aber im Jahr 1850 wieder auf 16 gestiegen. Der Steinkohlenpreis betrug für kleinere Abnehmer 16 ß. per Mäß oder Zentner, für größere per Schiffsladung von 300 Mäß 94 fl., später 93 fl., und bei Abnahme einer gewissen Zahl von Schiffsladungen war Rabatt gestattet. Die größern Abnehmer sind meistens Besitzer von Fabriken.

Außer dem Bergwerk zu Käpfnach besitzt der Staat im Riethof, Gemeinde Aeugst, noch ein Stück Land, in dem sich Steinkohlen befinden, wovon ein Theil früher ausgebeutet wurde, das übrige späterer Benutzung vorbehalten bleibt.

Zu Dürnten wurde in den Jahren 1841 und 1842 einer Anzahl der bedürftigeren Einwohner der Gemeinde gegen Entrichtung einer kleinen Rekognition gestattet, unter dem dem Staat gehörenden Waldboden Schieferkohlen auszubeuten. Später war dieser Theil des Waldbodens nicht mehr bauwürdig, und daher war man gesonnen, Privatboden für die weitere Ausbeute in Anspruch zu nehmen, was aber zu Prozessen mit den Eigenthümern und 1849 zu einem Petitum an den Großen Rath um Aufhebung des Bergwerksregals führte, über welches derselbe indeß zur Tagesordnung überging.

Die Angelegenheit des Bergbaues leitete als Bergrath bis 1850 Herr Hs. Kaspar Hirzel von Zürich.

Botanischer Garten.

Ueber die Entstehung des botanischen Gartens ist in der frühern Chronik Seite 65 berichtet worden.

Im Jahre 1842 wurde derselbe ganz vollendet. Die Kosten für Herstellung und Einrichtung des Gartens waren folgende:

		Frk.	Rp.
1.	Für den Ankauf des Katzenbollwerks	8000	—
2.	„ Erdarbeiten	14404	28
3.	„ Maurerarbeit	11629	52
4.	„ Steinhauerarbeit	6116	96
5.	„ Zimmermannsarbeit	6297	96
6.	„ Schreinerarbeit	3398	24
7.	„ Schlosser-, Schmied- und Gießerarbeit . .	2804	10
8.	„ Glaserarbeit	2793	70
9.	„ Spenglerarbeit	1292	60
10.	„ Feuereinrichtung	2515	24
11.	„ Malerarbeit	1974	60
12.	„ Schieferdeckung	950	84
13.	„ Tapezierarbeit	212	96
14.	„ Einfassung des Gartens	201	64
15.	„ Brunnenarbeit	1474	76
16.	„ Verschiedenes	6721	98
	Summa	70789	38

Bestritten wurde diese Ausgabe aus dem Beitrag der Stadt Zürich an die Herstellung des Gartens von 50,000 Franken, einem Beitrag vom Stiftsgut von 18,400 Franken, dem Verkauf von alten Baumaterialien ꝛc.

Mit der Vollendung des Gartens wurde derselbe dem Stiftsfond zur baulichen Unterhaltung überbunden und nach Aufhebung desselben dem Baudepartement. Anno 1845 wurde in der Wohnung eine Hauptreparatur vorgenommen, die 565 Frkn. kostete, 1843—1850 vielfache Reparaturen, besonders an den Gewächshäusern und deren Fenstern und Schattenrahmen und auch eine solche an der Brunnenleitung.

Den Garten als solchen selbst anbelangend, so erhielt derselbe im Jahre 1840 eine Anzahl von Sämereien zum Geschenk, worunter sehr werthvolle Arten aus Oberindien und dem Himalajah, die gut gediehen. Die naturforschende Gesellschaft schenkte dem Garten die Pflanzensammlung von Dr. Johannes Geßner. Im Jahre 1841 wurde auf der Nordseite des Gartens theils eine Sammlung von Gräsern angelegt, theils eine große Zahl von Getreidearten ausgesäet. Im Jahre 1842 wurden nach dem Amtsantritte des neuen Obergärtners über 800 Arten neue Topfpflanzen angeschafft, die Alpenanlage weiter ausgedehnt, um die vielen neuen Alpenpflanzen unterzubringen. Seit 1843 vermehrte sich der Pflanzenhandel beträchtlich und wurde 1844 auch auf Gemüsesämereien ausgedehnt. Fortwährend und so namentlich auch im Jahre 1846 erhielt der Garten einen beträchtlichen Zuwachs theils auf dem Wege des Kaufes, theils auf dem des Tausches, theils in Folge sehr werthvoller Geschenke.

Im Frühling 1850 enthielt der botanische Garten, der sehr häufig von Spaziergängern und Pflanzenkundigen besucht wird, eine sehr reiche Sammlung von lebenden Pflanzen aller Art, deren

Gattungen 6—8000 betragen mochten. Dieselben werden theils im Freien, theils in Gewächshäusern gezogen. Unter den Freilandpflanzen sind besonders reich und dem botanischen Garten eigenthümlich: die Kollektion der Alpenpflanzen der Schweiz und anderer Länder, von denen in einer eigenen großen Partie, die sich an die Nordostseite des Hügels anlehnt und aus Steinen der verschiedenen Gebirgsarten besteht, mehr als 400 verschiedene Arten kultivirt wurden. Die Standen und einjährigen Pflanzen sind nach dem natürlichen Systeme gepflanzt, die Bäume und Sträucher stehen in Bosquetpartieen beisammen. Zur Kultur der Gewächshauspflanzen sind 5 Gewächshäuser mit 5 Abtheilungen für Pflanzen der warmen Zone und 3 Abtheilungen für Pflanzen der gemäßigt warmen Zone bestimmt. Außerdem werden aber auch viele derselben über den Winter in den zahlreichen Ueberwinterungskästen untergebracht. Die Stückzahl der Topfgewächse möchte wenigstens auf 30,000 ansteigen. Unter den Kollektionen der Gewächshauspflanzen sind besonders hervorzuheben die Sammlung der Eriken, Geoneriaceen, der Placteen, der Farrenkräuter und der Orchidnen.

Obergärtner im botanischen Garten war von der Errichtung desselben bis 1840 Herr Fröbel von Rudolstadt, seither Herr Eduard Regel von Gotha.

Brandversicherungsanstalt.

Die vielen Brände und die Art und Weise, wie solche entstanden, veranlaßten die gesetzgebende Behörde, den Großen Rath, im Jahr 1840 das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt einer Revision zu unterwerfen und am 29. Herbstmonat ein neues zu erlassen, in welchem gegenüber demjenigen von 1832 folgende wesentlichere abweichende Bestimmungen enthalten sind:

Nur die eigentlichen Gebäude, bei Trotten auch die festen Bestandtheile des Trottwerkes und bei Mühlen und andern Wasserwerken auch das Wasserrad sollen der Versicherung unterliegen; andere Vorrichtungen als z. B. das übrige Räderwerk und Getriebe, Maschinen, mechanische Einrichtungen, Farb- und Dampfkessel, Ziegel- und Kalköfen u. s. w. davon ausgeschlossen bleiben. — Wer bei einer andern Assekuranzanstalt seine Gebäude versichert, hat eine Buße von 20—400 Frkn. zu bezahlen und wird von der Anstalt ausgeschlossen. — Nicht bloß diejenigen, welche der absichtlichen Brandstiftung, sondern auch die, welche der Gehülfenschaft oder Begünstigung dieses Verbrechens durch rechtskräftiges Urtheil schuldig erklärt sind, sind von dem Ersatz ausgeschlossen. — Die Gläubiger an abgebrannten oder beschädigten Gebäuden haben nur bis auf den Betrag Anspruch an die Brandkasse, den diese dem unschuldigen Brandbeschädigten zu leisten gehabt hätte. — Der Abzug an dem Brandschaden wird bei Fahrlässigkeit nach dem Grade derselben bestimmt und kann in sehr gravirenden Fällen bis auf den ganzen Betrag derselben ansteigen. — Bei absichtlicher Brandstiftung hat die Brandkasse für den ganzen Betrag Regreß auf den oder die Schuldigen. — Alle Brandfälle, mit einziger Ausnahme der durch Blitzeinschlag entstandenen, sind zur Untersuchung und Beurtheilung dem zuständigen Gerichte zuzuweisen, — die sämmtlichen Polizeibehörden und insbesondere die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, Anordnungen zur Abhülfe bei feuergefährlicher Bauart, Einrichtung oder Benutzung nöthigenfalls auf exekutivem Wege zu treffen, Ungehorsame haben 8 bis 160 Franken Strafe zu entrichten. — Ausnahmsweise kann im Laufe eines Rechnungsjahres ein Gebäude in die Assekuranzanstalt auch aufgenommen werden, wenn sein Werth durch Hauptreparatur um den vierten Theil erhöht worden ist. — Erhöhte Schätzungen von Ge-

bäuden, die bereits in den Brandkataster aufgenommen waren, sollen nur dann stattfinden, wenn der Unterschied wenigstens einen Zehntheil der Schatzung und zugleich mindestens 100 fl. beträgt. — Die Brandassekuranzkommission ist zu jeder Zeit befugt, außerordentliche Revisionen von Gebäudeschatzungen im Interesse und auf Kosten der Anstalt vorzunehmen. — Die Gemeinderäthe werden verpflichtet, Mißverhältnisse in dem Werth von Gebäuden unverzüglich der Brandassekuranzkommission zur Kenntniß zu bringen, eben so die Notare, wenn sie ersehen, daß der Kaufpreis eines Gebäudes seinen Assekuranzanschlag nicht erreicht. — Die Schätzungen und Revisionen geschehen durch Kreisschätzer in Zuzug von Abgeordneten der Gemeindräthe. Die Kreisschätzer werden vom Regierungsrath auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Kanton wird zu diesem Behuf in 4 Kreise getheilt.

1. Kreis: die Bezirke Zürich, Bülach und Regensberg,
2. „ „ „ Winterthur und Andelfingen,
3. „ „ „ Affoltern, Horgen und Meilen,
4. „ „ „ Hinweil, Pfäffikon und Uster.

Die Schätzungskommissarien nehmen die Untersuchung der Gebäude in Gegenwart der Eigenthümer vor und fassen in deren Abstand ein genaues Protokoll ab, das ihnen abschriftlich mitgetheilt wird. — Die Ausmittlung des Brandschadens geschieht in Gegenwart des Statthalters in erster Linie durch die Kreisschätzer, in zweiter durch drei von der Brandassekuranzkommission zu bezeichnende Schätzungskommissarien. — Kann sich der Brandbeschädigte oder die Kommission auch bei der zweiten Schätzung nicht beruhigen, so wird der Streit Rechtssache. — Die Schätzer erhalten eine Entschädigung von 10 Frkn. per Tag. — Ist der Brandschaden geschätzt, so wird nach Abzug von einem Zehntheil, welchen der Versicherte an sich selbst zu tragen hat, die auf neun Zehntheile ermäßigte Schätzungssumme in das Verzeichniß der Vergütungen eingetragen. — Die Gebäude werden nun bezüglich der Beitragspflicht in 4 Klassen eingetheilt. In die zweite gehören Kattundruckereien, Sodafabriken, Fayence- und Ziegelbrennereien, Gerbereien mit Feuereinrichtung zum Trocknen, Tuch- und Seidenpressen, Gebäude, in welchen sich Laboratorien für Apotheker, Materialisten u. s. w. befinden. In die dritte die Spinnereien, Rothfärbereien, chemischen Fabriken, welche sich nicht ausschließlich auf Bereitung von Schwefelsäuren, Salzsäuren, Salpetersäuren oder Salzen beschränken, Schmelz-, Gieß- und Glashütten. In die vierte Tröcknergebäude mit Feuereinrichtungen, Theatergebäude, Gebäude, in welchen chemische Zündapparate und Feuerwerke bereitet werden; letztere zahlen den dreifachen Beitrag. — Die Gerichte haben den Schätzungsbericht wie einen gerichtlich erhobenen Expertenbefund zu berücksichtigen; u. s. w.

Gleichzeitig am 1. Weinmonat erließ der Große Rath ein Gesetz betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe und von der Kantonalbrandassekuranzanstalt nicht einverleibten Gebäuden gegen Feuerschaden. Es wird darin festgesetzt, daß einzelne Personen, Gesellschaften oder Anstalten, welche für in hiesigem Kanton gelegene nicht blos transitirende Fahrhabe gegen Feuerschaden Versicherung leisten wollen, hiezu von nun an der Genehmigung der Regierung bedürfen und daß solche entweder selbst im Kanton wohnhaft sein oder einen im Kanton niedergelassenen von der Regierung anerkannten Agenten halten müssen, der nicht nur für seine eigenen Handlungen einzustehen habe, sondern auch den auswärts domizilirenden Versicherer vor den hiesigen Behörden und Gerichten vertrete. — Personen oder Anstalten, die diesen Erfordernissen kein Genüge leisten, haben eine

Buße von 500 Frkn., die in Wiederholungsfällen bis auf 8000 Frkn. ansteigen kann, zu entrichten. Den Eigenthümern wird verboten, die zu versichernden Gegenstände höher, als sie werth sind, anzuschlagen oder sich für mehr, als sie besitzen, versichern zu lassen. Den Behörden, Gemeinderath und Brandassekuranzkommission, ist von jeder stattgefundenen Versicherung, Erneuerung, Abänderung, Aufhebung oder Erlöschung einer Versicherung Kenntniß zu geben. Letztere kann durch hiezu delegirte Beamte oder Anordnung einer amtlichen Schätzung die Verifikation der Versicherungen veranstalten. Gegen das Ergebniß solcher Schätzungen kann man an den Bezirksrath rekurriren. Ueber sämmtliche Versicherungen führt die Brandassekuranzkommission ein Verzeichniß u. s. f.

Diese gesetzlichen Bestimmungen bildeten im ganzen Dezennium bei dem Verfahren in Brandfällen die Norm. Ob durch dieselben der vorgesetzte Zweck, Verminderung der Feuersbrünste, erreicht worden, kann man unten nachlesen.

In Vollziehung der obigen Gesetze begann im Jahr 1841 die neue außerordentliche Schätzung sämmtlicher Gebäude im ganzen Kanton und wurde 1843 vollendet.

Bezüglich auf die Mobiliarassekuranz wurden 1841 die sämmtlichen ältern Polizen mit Begutachtung versehen der Assekuranzkommission eingegeben. Es kamen in diesem Jahr neben den sechs bereits bestehenden Gesellschaften für Versicherung des Mobiliars, nämlich der schweizerischen, Phönix, Union, Urbaine, Alliance, von Mailand und Elberfeld, drei neue um Bewilligung zum Abschluß von Versicherungen im hiesigen Kanton ein: die Leipziger, Royale und La France. Bei diesen Gesellschaften waren versichert:

	1841	1847	1849
Schweizerische	29,225548 Fr.	40,201225 Fr.	40,374242 Fr.
Phönix	6,246710 „	8,196975 „	8,529050 „
Royale	4,175780 „	2,982672 „	
Union	654102 „		
Urbaine	416636 „	3,518336 „	3,206702 „
Leipzig	266585 „	159564 „	159564 „
Alliance	195160 „		
Mailand	130037 „	3,167506 „	2,532688 „
Elberfeld	37416 „		

Im Jahr 1844 wurden folgende Gesellschaften zu Versicherungen autorisirt: Compagnie générale d'assurances à Paris, Frankfurter Versicherungsgesellschaft, Palladium, Feuerversicherungsgesellschaft zu Paris, La Paternelle.

Die Versicherungen betrugen in diesen

	1847	1849
Palladium	1,222577 Fr.	2,600037 Fr.
La France	4,625415 „	4,638684 „
Générales	933890 „	1,369721 „
Deutscher Phönix	577634 „	927810 „
Globe	2307 „	112613 „
Nationale		2,760208 „

Die Gesammtsumme des assekurirten Mobiliars betrug:

1842	46,000000 Fr.
1844	54,775451 „
1847	65,588101 „
1849	67,211319 „

Uebersicht der jährlichen Ergebnisse der Gebäudeassekuranz.

Jahre.	Assekuranzsummen	Assekuranzvergütungen.	Assekuranzbesteurungen. Rappen von fl. 100. erste Klasse
1840	91,524000 fl.	185840 fl. 22 ß. 3 Rp.	32
1841	90,524000 „	84084 „ 21 „ 3 „	16
1842	90,056000 „	62701 „ 16 „ — „	14
1843	91,317200 „	53403 „ 9 „ 2 „	11
1844	92,507700 „	124777 „ 34 „ — „	22
1845	93,267700 „	65085 „ 3 „ 2 „	12
1846	94,463110 „	80977 „ 34 „ — „	14
1847	95,384560 „	152967 „ 11 „ — „	26
1848	96,034720 „	117391 „ 8 „ — „	20
1849	96,292700 „	162632 „ 25 „ — „	27

Zum Schlusse werden noch diejenigen Gemeinden angeführt, welche seit Errichtung der Brandassekuranzanstalt am meisten oder am wenigsten aus derselben bezogen haben, d. h. in denen es am meisten oder am wenigsten brannte.

	am meisten	am wenigsten
Berzirk Zürich	Weiningen	Zürich
	Geroldschweil	Enge
	Oetweil	Hottingen
	beide Engstringen	Hirslanden
	Dietikon	Unterstraß
	Altstätten	Wiedikon
	Ober-Urdorf	Zollikon
	Nieder-Urdorf	Riesbach
	Außersihl	Wollishofen
Bezirk Affoltern	Kappel	Mettmenstetten
	Hedingen	Stallikon
	Hausen	Knonau
	Affoltern	
	Bonstetten	
Bezirk Horgen	Adlischweil	Wädenschweil
	Kilchberg	Horgen
		Thalweil

	am meisten	am wenigsten
Bezirk Meilen	Hombrechtikon	Stäfa
	Uetikon	Männedorf
	Zumikon	Meilen
Bezirk Hinweil	Bäretschweil	Rüti
	Seegräben	Dürnten
	Wetzikon	Goßau
Bezirk Uster	Uster	Maur
	Volketschweil	Schwerzenbach
	Dübendorf	
Bezirk Pfäffikon	Pfäffikon	Fehraltorf
	Illnau	Bauma
	Weißlingen	
Bezirk Winterthur	Hagenbuch u. Schneit	Winterthur
	Brütten	Töß
	Ellikon	Turbenthal
	Töß	Wülflingen
	Seuzach	Oberwinterthur
Bezirk Andelfingen	Dorlikon	Trüllikon
	Oberstammheim	Ossingen
	Laufen-Dachsen-Flurl.	Rheinau
Bezirk Bülach	Hochfelden	Kloten
	Dietlikon-Rieden	Glattfelden
	Bülach u. Bachenbülach	Winkel
Bezirk Regensberg	Niederhasli, Kirchgem.	Otelfingen, Kirchgem.
	Oberglatt	Regenstorf
	Stadel, Kirchgem.	Buchs

Gar nie brannte es von 1809 bis 1850 in den politischen Gemeinden Dättlikon und Otelfingen, nur einmal in den Gemeinden Albisrieden, Hütten, Schwerzenbach, Hofstetten, Schottikon, Veltheim, Berg, Dorf, Rheinau, Lufingen und Schleinikon.

Die Brandassekuranzkommission bestand bis 1850 und dann gingen ihre Verrichtungen an die Polizeidirektion über. Die Präsidenten der Kommission waren

1831 — 1832 Herr Regierungsrath Spöndli
1832 — 1850 Herr Regierungsrath Hüni.

Feuersbrünste.

1840.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Jenner entstand im Dorf Baltenschweil ein Brand, der drei Häuser sammt Scheunen völlig einäscherte, ein anderes beschädigte und eine Vergütung von 3780 fl. erforderte, den 21. Hornung Abends 8 Uhr vermuthlich aus Fahrlässigkeit eines

Knaben im Dorf Laupen bei Wald ein solcher, der ein Wohnhaus und Scheune einäscheete (Assekuranzveegütung 2485 fl.). — In der Nacht vom 24. brannte zu Dietikon eine doppelte Wohnung ab. Am 28. Morgens 5 Uhr entstand zu Dübendorf ein Brand, bei dem eine Spinnerei, Säge und Reibe beinahe ganz eingeäschert und einige andere Gebäude geschädigt wurden. Es mußten 3665 fl. vergütet werden. Am 1. März früh Morgens brannte aus unausgemitteiten Ursachen zu Bendiikon ein Wohnhaus beinahe und ein Nebengebäude ganz ab. Bei diesem Brande büßten zwei Töchter das Leben ein und es mußte eine Veegütung von 5390 fl. geleistet werden. Den 2. März entstand in Folge einer Beandstiftung im Bodenholz, Gem. Hinweil, eine Brunst, die eine Wohnung veezehete. Der Thäter und seine Frau wurden mit Zuchthausstrafe belegt. Am 3. Moegens 2 Uhr entstand aus unausgemitteiter Ursache im Dorf Obeeweniugen ein Brand, der vier Wohuhänser nebst Nebengebäuden völlig einäscherte und 2900 fl. Veegütung erforderte. Bei diesem Beand büßte eine Frau ihr Leben ein. Am 4. beannte es in Haslenbach, Gem. Stäfa, am 7. Nachts 10 Uhr beannte eine Scheune auf der Forch nieder, den 8. zu gleicher Tageszeit ein doppeltes Wohnhaus nebst Scheune in Hellberg, Gem. Goßau (Vergütung 2252 fl.), am 9. Nachts 11 Uhr ein Haus im Linsenreyh bei Hof, Gem. Egg. In der Nacht vom 10. auf den 11. entstand aus unermittelter Ursache im Dorf Medikon bei Wetzikon ein Beand, der ein Spinnereigebäude nebst dem Wohnhaus fast ganz einäscherte und einige andeee schädigte und der eine Assekuranzvergütung von 15390 fl. erforderte. Am 16. brannte eine Scheune in der Gemeinde Hombeechtikon, am 29. Nachts 11 Uhe ein Wohnhaus zu Trüllikon beinahe ganz nieder. Bei beiden Fällen vermuthete man Brandstiftung. Am 30. Nachts haib 9 Uhr entstand aus unermittelter Ursache zu Affoitern (Albis) ein Beand, der drei Häusee einäscherte und 2738 fl. Vergütung erforderte, den 4. Apeil Morgens 3 Uhe brannte im Koliertobei, Gem. Sternenberg, ein Haus ab, am 18. Nachts verzehrte das Feuer in dem Weiier Hütten, Gem. Bäretschweil, zwei Wohnhäuser, am 26. Nachmittags 3 Uhr entstand durch Unvoesichtigkeit eines fünfjährigen Knaben in einem Wohnhaus zu Birmenstorf ein Brand, der dasselbe ganz einäscherte. Bedeutender war die Feuersbrunst, die in der Nacht vom 28. auf den 29. in dem Weiiee Müliikeam, Gem. Bäretschweil, entstand, indem sie drei Wohnhäuser nebst Nebengebäuden verzehete und 7058 fl. Assekuranzschaden vergütet werden mußte. Bei diesem Brand gingen 6 Stück Vieh zu Grund nud ein 75jähriger Mann wurde so gequetscht, daß er bald hernach starb. Auch hier biieb die Entstehung des Beandes im Dunkeln. Am nämiichen Tag Nachts 11 Uhr brannte zu Bühi, Gem. Hombrechtikon, ein kleines Wohnhaus ab. Am 30. Moegens 2 Uhr entstand vermuthiich in Folge Brandstiftung im Dorf Aeugst ein Beand, der fünf Wohnhäuser und andeee Gebäude verzehrte und wofüe 8450 fl. von der Assekueanz veegütet werden mußten. Am Abend des nämiichen Tages beach in dem Gasthof zur Krone in Töß Feuer aus, das die Gebäude und namentlich den Tanzsaal bedeutend schädigte; es mußte 3789 fl. Vergütung geleistet werden. Am 10. Mai Nachts 11 Uhr entstand im Kirchdorf Stadel eine Feuersbrunst, die sieben Häuser sammt Scheunen und Stallungen völlig einäscherte und wofüe 8470 fl. vergütet werden mußten; den 15. beannte ein großes Wohnhaus nebst Nebengebäude im Dorf Niederhasii (Assekuranzvergütung 3850 fl.) und im Dorf Unterillinau drei Wohnhäuser und andere Gebäude ab, für die 11090 fl. Vergütung geieistet werden mußte. Am 31. Abends halb 5 Uhe entstand durch Unvorsichtigkeit eines vierjährigen Knaben, der mit Zündhölzchen spielte, im Doef Endhöei ein Brand, der acht Wohnhäuser und Neben-

gebäude völlig einäscherte und wobei ein 80jähriger Mann in den Flammen seinen Tod fand; die Vergütung betrug 6710 fl. Am 1. Brachmonat Nachmittags verbrannten im Dorf Wülflingen drei Wohnhäuser fast ganz (Assekuranzschaden 3743 fl.), fast zur gleichen Zeit brannte ein Wohnhaus zu Unterengstringen, am 4. ein solches im Eggwegwald, Gem. Fischenthal, ab, in der folgenden Nacht zwei Wohnhäuser und Nebengebäude zu Marthalen. Am 14. Abends 5 Uhr ein solches zu Breitenloo, Gem. Rüenstorf (Assekuranzschaden 3350 fl.). Am 16. Morgens wurde in einem Haus zu Gstalden, Gem. Hinweil, wo einige Tage vorher der Blitz, ohne zu entzünden, eingeschlagen hatte, Feuer eingelegt, der Thäter entdeckt und mit neun Jahren Zuchthaus bestraft. Am 23. Morgens 3 Uhr schlug der Blitz in eine Scheune zu Gundetschweil und entzündete sie, am 29. brannte eine solche zu Fägschweil ab. Den 1. Heumonat wurden zu Oberaffoltern (Albis) zwei Häuser durch Brand beschädigt, am 12. Abends halb 9 Uhr entstand im Dorf Oberschlatt ein Brand, der sechs Wohnhäuser und mehrere Scheunen völlig einäscherte; Assekuranzschaden 5100 fl. Ein Brand im Dörfchen Neuenburg bei Wülflingen in der Nacht vom 19. konnte gelöscht werden. Am 16. August Abends halb 10 Uhr brannte in dem Weiler Bauernboden, Gem. Fischenthal, ein großes Wohnhaus nebst Scheune nieder, beinahe zur gleichen Stunde eine Scheune zu Feldbach, am 18. Nachmittags 1 Uhr ein Wohnhaus und Nebengebäude im Steinbühl, Gem. Seuzach; am 20. Nachts ein solches zu Hinterteusen, eines in der Hochrüti bei Ettenhausen, Gem. Wetzikon, am 26. ein solches zu Embrach, am 4. Herbstmonat in Folge Brandstiftung ein solches zu Goldenberg, Gem. Hombrechtikon. Der Thäter wurde entdeckt und mit 8 Jahren Zuchthaus bestraft.

Weit bedeutender als diese erwähnten Feuersbrünste war diejenige, welche in der Nacht vom 16. auf den 17. August vermuthlich in Folge von Brandstiftung im Dorf Ehrikon bei Wildberg entstand. Es brannten dreißig Behausungen und eben so viele Scheunen und übrige Nebengebäude völlig ab, einige andere Gebäude wurden beschädigt und nur wenige blieben unversehrt. Zwei Knaben, der eine von 13, der andere von 11 Jahren fanden in den Flammen den Tod. Die Assekuranzvergütung betrug 21,418 fl. Das Schicksal der Brandbeschädigten erregte allgemeine Theilnahme, und es wurden zu Zürich und auch an einigen andern Orten reichliche Gaben für dieselben gesammelt. Es erschien ein Bändchen Gedichte als Weihnachtsgabe zum Besten derselben und eine Gesellschaft junger Bürger in Zürich führte zu ihren Gunsten im Theater ein Schauspiel auf. Der Regierungsrath gab sogleich 2000 Franken und ordnete eine Kommission zu deren Vertheilung dahin ab. Am 2. Herbstmonat wurde im Letten, Gem. Wipkingen, ein Haus durch Brand geschädiget, am 25. brannte ein solches zu Oberaffoltern (Albis) ab (Assekuranzvergütung 5063 fl.), der vermuthliche Thäter entleibte sich im Gefängniß. Am folgenden Tage brannte ein solches zu Rikenbach ab und auch hier entleibte sich der vermuthliche Thäter. Am 4. Abends vor 11 Uhr brannten im Dorf Hochfelden ein Wohnhaus, Scheune, Stall und Mühle fast ganz nieder und es mußten 5775 fl. vergütet werden; am 8. Abends zwischen 4 und 5 Uhr im Weiler Rad bei Wald drei Behausungen und Scheunen. Den 25. Nachmittags wurde im Neuhaus, Gem. Uitikon, Feuer eingelegt, Wohnhaus und Scheune brannten beinahe ganz nieder, es mußten 4240 fl. vergütet werden. Der Thäter wurde entdeckt und mit 8 Jahren Zuchthaus bestraft. Am 29. brannten zu Hedingen zwei Wohnhäuser nebst Scheunen nieder, am 18. Wintermonat auf dem Hörnli, Gem. Fischenthal, zwei solche, am 23. im Dorf Baltenschweil ein großes Haus und Nebengebäude.

1841.

Am 9. Jenner Nachts 9 Uhr brannte ein Wohnhaus zu Geroldschweil größtentheils ab, am 5. Hornung um Mitternacht ein doppeltes Wohnhaus, Scheune und Stall zu Tößriedern, für welches 3024 fl. vergütet werden mußten, den 18. eine Scheune zu Haltberg, Gemeinde Rüti, am 21., vermuthlich in Folge Brandstiftung, ein Wohnhaus, Scheune, Stall und Speicher zu Oberglatt, den 19. März Morgens 4 Uhr in Folge Brandstiftung durch eine wahnsinnige Frau ein Wohnhaus, Scheune und Trottgebäude zu Ober-Urdorf, den 21. um die nämliche Tageszeit zwei Wohnhäuser und Nebengebäude zu Ermisriedt, Gemeinde Goßau, am 23. Nachts 11 Uhr ein Wohnhaus und mehrere Nebengebäude zu Bachenbülach (Assekuranzvergütung 3933 fl.), den 20. April eine Scheune zu Ottenbach. In der Nacht vom 25. auf den 26. entstand wie in so vielen andern Fällen aus unermittelter Ursache im Dorf Hegnau ein Brand, der 4 Wohnhäuser mit dazu gehörigen Scheunen und Speichern in Asche legte und 8960 fl. 16 ß. Assekuranzvergütung erheischte. Den 26. Nachmittags halb 2 Uhr wurde ein Wohnhaus und Zündholzfabrik im Seefeld, Gemeinde Riesbach, durch Brand stark geschädigt. Am 30. brach bei Anbruch der Nacht in dem Dörfchen Hauptikon, Gemeinde Kappel, Feuer aus, das 5 Wohnhäuser und 7 andere Gebäude einäscherte. Eine 59 Jahre alte Weibsperson verlor dabei ihr Leben. Die Assekuranzvergütung für diesen Brand betrug 13,248 fl. — Den 2. Mai Morgens halb 2 Uhr entstand im Dörfchen Wappenschweil bei Bärentschweil ein Brand, der eine Behausung nebst Scheune und Stallung einäscherte (Assekuranzvergütung 3187 fl.), in der Nacht vom 15. auf den 16. ein solcher im Dorf Dielstorf, der 4 große, von 9 Haushaltungen bewohnte Firsten einäscherte und wobei auch mehrere Stücke Vieh zu Grunde gingen (Assekuranzvergütung 6519 fl.). — Den 30. Abends nach 5 Uhr schlug der Blitz in ein Wohnhaus zu Zwillikon und entzündete dasselbe, so daß es nebst einigen Nebengebäuden abbrannte. Den 26. Brachmonat brannte in Folge Spielerei eines 5jährigen Knaben mit Feuer ein Wohnhaus im Rees, Gemeinde Richterschweil, theilweise ab, am 11. Morgens halb 3 Uhr zwei Hausfirsten mit 4 Wohnungen im Dorf Hinweil, den 28. in Folge Fahrlässigkeit 1 Wohnhaus auf Strahlegg, Gemeinde Fischenthal, den 15. Juli Mittags 12 Uhr ein kleines Wohnhaus zu Ueßikon, Gemeinde Maur, den 20. August Morgens 2 Uhr, vermuthlich in Folge Brandstiftung, ein großes Wohnhaus zu Hof, Gemeinde Egg, für das 4310 fl. vergütet werden mußte; am 25. Morgens vor 11 Uhr zu Bußenhausen, Gemeinde Pfäffikon, 4 Wohnhäuser und Scheunen in Folge der nämlichen Ursache (Assekuranzvergütung 3064½ fl.), den 8. Herbstmonat Vormittags zu Rieden, Gemeinde Wallisellen, zwei Häuser, für welche 6604 fl. vergütet werden mußten, den 3. November Abends 7 Uhr 2 Wohnhäuser und Scheunen zu Unter-Hittnau, den 17. zu Ettenhausen, Gemeinde Wetzikon, 3 Wohnhäuser, und 2 andere wurden geschädigt, am 24. Vormittags 1 Spinnerei- und mehrere Nebengebäude zu Hochfelden (Assekuranzvergütung 7785 fl.), den 2. Christmonat Abends 8 Uhr zu Weiningen 1 Wohnhaus und Nebengebäude, den 5. zu Nieder-Hörl ein Speicher und Keller, den 13. Morgens 4 Uhr 1 Wohnhaus und Scheune zu Ober-Balm, Gemeinde Pfäffikon.

1842.

Die erste Feuersbrunst fand am 14. Jenner Vormittags 10 Uhr im Tiilihaus, Gemeinde Bauma, statt, wo ein Haus und Scheune abbrannte, den 5. Februar Morgens halb 4 Uhr ein solches zu Niederhasli nebst Scheune und Stall rc., den 14. um die Mittagsstunde brannte ein kleines Wohnhaus mit Scheune im Schachen, Gemeinde Bubikon, am 1. März Abends 7 Uhr 3 solche zu Rafz nieder. In der Nacht vom 4. auf den 5. März entstand in der Stadt Zürich eine Feuersbrunst von solchem Umfang, wie schon seit mehreren Jahrzehenden keine gewesen. Um Mitternacht brach nämlich in der Mühle des Herrn Egli auf dem obern Mühlesteg, vermuthlich in Folge von Brandstiftung, Feuer aus, das sich sogleich, obgleich es windstill war, schnell und mit Heftigkeit verbreitete und auch die beiden benachbarten Mühlengebäude der Herren Kaspar Koller und Kappeler ergriff. Die Feuerhörner, die Signalschüsse und das Wirbeln der Trommeln brachten schnell die ganze Stadt in Allarm, und der Wiederschein der Flammen gab dem Feuer in die Ferne hin ein gewaltiges Ansehen. Eine Menge Feuerspritzen, nicht bloß aus der Stadt und Umgegend, sondern auch aus entfernter liegenden Gemeinden, eilten daher dem Brandplatze zu; einige wurden auf Schiffe gebracht, andere im Waisenhausgarten und längs dem Quai aufgestellt. Ungefähr um 2 Uhr hatte es den Anschein, als ob der ganze obere Mühlensteg vom Feuer ergriffen werden müßte, und nur den gewaltigsten Anstrengungen gelang es, solches zu verhindern und das Feuer auf die erwähnten Gebäude zu beschränken, wo es bis gegen Tagesanbruch fortdauerte. Der Schaden, welcher von der Brandassekuranz vergütet werden mußte, stieg auf die Summe von 25,782 fl. 16 ß. an, und außerdem ging viele Fahrhabe, Korn und auch größtentheils die Mühlwerke zu Grund. Das Traurigste aber bei der Sache war, daß in der Eglischen Mühle 3 Menschen ihr Leben einbüßten, und zwar eine junge Dienstmagd, die sich aus ihrer Schlafkammer flüchten wollte und durch die Flammen den Weg versperrt fand, ein Schleifer und ein Mahlknecht. Alle 3 Körper wurden erst nachher unter dem Schutt aufgefunden. — Den 31. März Nachts 11 Uhr brannten zu Rümlang 2 Wohnhäuser und Scheunen ab, am 11. April zur nämlichen Zeit ein Haus zu Eglisau, den 12. Mai um die gleiche Zeit 2 Wohnhäuser und 1 Scheune zu Volketschweil, für die 4512 fl. vergütet werden mußten. Den 15. Juni entstand durch Unvorsichtigkeit eines $4^1/_2$jährigen Knaben zu Vorhaiden, Gemeinde Wald, ein Brand, der ein Wohnhaus und eine Scheune einäscherte, am 22. wurde in der Käsern, Gemeinde Bonstetten, eine Scheune angezündet und brannte nieder, der Thäter ertränkte sich in der Reuß. Am 12. Heumonat brannte im Külpen, Gemeinde Schönenberg, ein Wohnhaus ab, in Folge Anzündens eines Wespennestes durch ein geistesschwaches 15jähriges Mädchen, am 25. Morgens vor 2 Uhr ein Haus zu Rümlang, am 22. August Nachts vor 10 Uhr verbrannten zu Reterschen, Gemeinde Elsau, 3 Wohnhäuser nebst Nebengebäuden, für die 4140 fl. vergütet werden mußten, am 26. eine Scheune zu Bernegg, Gemeinde Schönenberg, in Folge Blitzeinschlag mit Entzündung, am 17. Herbstmonat Abends halb 4 Uhr 2 Wohnhäuser, Scheune und Stall zu Dorlikon (Assekuranzvergütung 3262 fl.), den 1. November Abends 6—7 Uhr 1 Wohnhaus nebst Nebengebäuden zu Rieden, am 24. Christmonat Morgens halb 11 Uhr 2 Wohnhäuser und Scheunen im Neubruch, Gemeinde Wetzikon.

1843.

Den 9. Jenner wurden 2 Wohnhäuser an der Kirchgasse zu Meilen durch Brand beschädigt und 1 brannte nieder; am 17. Morgens 9 Uhr brach im Hard, Gemeinde Außersihl, Feuer aus und verzehrte 2 Wohnhäuser und Nebengebäude, für die 5245 fl. vergütet werden mußten, am 18. Morgens halb 4 Uhr in Folge absichtlicher, jedoch unentdeckter Brandstiftung, im Dorf Weiningen, wobei ein Wohnhaus und mehrere Nebengebäude eingeäschert wurden. Den 22. Hornung brannte in Folge der nämlichen Veranlassung 1 Wohnhaus und Nebengebäude zu Straubikon, Gemeinde Brütten, ab, am 28. eine Scheune zu Dübendorf, der Brandstifter wurde mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft, den 20. März Nachts 11 Uhr aus der nämlichen Ursache ein Wohnhaus in der Neuwies, Gemeinde Wetzikon. Den 3. April Morgens 1 Uhr verbrannten 2 Wohnhäuser und Nebengebäude zu Uhwiesen, am 8. Mittags zwischen 11 und 12 Uhr ein Wohnhaus und Zubehörde zu Vorder-Marchlen, Gemeinde Ober-Embrach, am 12. eine Scheune im Großalbis, Gemeinde Wiedikon, am 29. Mittags 11 Uhr ein Wohnhaus und Nebengebäude zu Huzikon, Gemeinde Turbenthal, am 1. Mai Morgens 3 Uhr 2 Wohnhäuser und Nebengebäude im Buchenloo, Gemeinde Wyl, in der Nacht vom 7. auf den 8. im Dörfchen Grüth, Gemeinde Goßau, ein Wohnhaus und Scheune, am 9. Morgens 4 Uhr 1 Wohnhaus, Scheune und Stallung in der Töltsch, Gemeinde Außersihl, den 17. Morgens halb 7 Uhr entstand in einer Spinnerei zu Rykon, Gemeinde Zell, ein Brand, der dieselbe bedeutend schädigte, am 31. Nachts zwischen 10 und 11 Uhr brannte 1 Wohnhaus und Nebengebäude im Bönbler, Gemeinde Goßau, ab, den 3. August Morgens zwischen 3 und 4 Uhr ein Wohnhaus und Nebengebäude zu Herrliberg, wobei eine 42 Jahre alte Tochter ihr Leben einbüßte. In der Nacht vom 7. auf den 8. entstand im Dorf Wangen ein Brand, der 5 Wohnhäuser und Nebengebäude theils einäscherte, theils schädigte, am 11. Nachts 11 Uhr ein solcher im Dorf Rorbas, wobei 2 Wohnhäuser und Nebengebäude niederbrannten, am 24. Morgens 11 Uhr wurden durch einen Brand 4 Wohnhäuser und Nebengebäude zu Neubruch, Gemeinde Wetzikon, eingeäschert, für die 3478½ fl. vergütet werden mußten, am 5. Herbstmonat Nachmittags 2 Uhr ein Wohnhaus zu Dorlikon, am 10. Morgens halb 3 Uhr ein solches nebst Nebengebäude zu Niederhasli, den 17. Weinmonat in der Mittagsstunde zu Riketweil, Gemeinde Oberwinterthur, 3 Wohnhäuser und Nebengebäude, für welche 3015 fl. zu vergüten waren, den 22. Wintermonat Morgens 8 Uhr 2 Häuser und Nebengebäude zu Niederweningen, den 29. Morgens entstand im Bleicherweg, Gemeinde Enge, ein Brand, wobei 2 Remisen und Schöpfe ganz niederbrannten und verschiedene andere Gebäude geschädigt wurden, für welche 6295½ fl. vergütet werden mußten.

1844.

Den 3. Jenner Morgens 2 Uhr brannte ein Wohnhaus (ehemalige Gerichtsherrenwohnung) zu Kemten, Gemeinde Wetzikon, ab; den 12. Morgens 2 Uhr entstand in einem Wohnhaus an der Schifflände zu Zürich, in dem sich eine Bäckerei befand, ein gefährlicher Brand, wodurch 2 Häuser größtentheils zerstört, 2 andere geschädigt wurden, dessen weiterem Umsichgreifen aber durch die angestrengteste Thätigkeit der herbeigeeilten Spritzen und Hülfsmannschaft gewehrt werden konnte,

eine Frau erstickte im Rauch, die Brandassekuranz mußte 11,682 fl. vergüten; den 14. Nachts zwischen 9 und 10 Uhr verbrannten im Dorf Niederhasli 1 Wohnhaus, Scheune und andere Gebäude, am 28. Abends 7 Uhr im Dörfchen Brüttisellen, Gemeinde Wangen, 5 Wohnhäuser und Nebengebäude, für welche 9585 fl. vergütet werden mußten, am 2. Hornung Morgens halb 1 Uhr im Dorf Reterschen, Gemeinde Elsau, 2 Wohnhäuser und Nebengebäude (Assekuranzvergütung 3420 fl.), den 6. brannte es zu Ober-Uster, den 26. Nachts 9 Uhr verbrannte zu Uttenberg, Gemeinde Knonau, bei einem heftigen Sturmwind ein großes Wohnhaus mit Scheune, am 7. März eine Scheune zu Ottenbach, den 10. Abends 8 Uhr zu Dürstelen, Gemeinde Hittnau, 3—4 Wohnhäuser und Nebengebäude, den 14. Abends halb 9 Uhr zu Stadel, Gemeinde Oberwinterthur, 3 Häuser und Scheunen, am 27. Morgens früh ein Theil des Wohn- und Hafnereigebäudes der Fabrik Rheinfels, Gemeinde Flurlingen, am 30. Abends 9 Uhr in Folge Spielerei eines $3^1/_2$ Jahre alten Kindes mit Zündhölzchen ein Wohnhaus zu Schwamendingen, den 5. Abends nach 5 Uhr ein Haus und Scheune zu Ehrlosen, Gemeinde Hinweil, den 14. Abends gegen 8 Uhr ein Haus und Scheune zu Schlieren, am 19. Morgens halb 8 Uhr 2 Häuser und Nebengebäude zu Dübendorf, für welche 3870 fl. vergütet werden mußten, den 27. Morgens 4 Uhr 1 Wohnhaus, Scheune und andere Nebengebäude zu Oberstraß nebst 4 Kühen, die Assekuranzvergütung betrug 5446 fl.; den 6. Mai Abends 6 Uhr wurde 1 doppeltes Wohnhaus und Nebengebäude in der Unter-Hub, Gemeinde Zollikon, eingeäschert, andere Gebäude geschädigt, am 29. Nachts 11 Uhr ein Haus und Scheune zu Dietlikon, für welche 3447 fl. vergütet werden mußten, am 30. Morgens vor 4 Uhr ein Haus und Nebengebäude zu Seebach und gleichzeitig 2 Häuser und Nebengebäude zu Opfikon, für die 6669 fl. Vergütung zu leisten war; den 6. Brachmonat brach in dem Spinnereigebäude Felsenegg, Gemeinde Wyla, Feuer aus, welches dasselbe größtentheils zerstörte, es mußten 7875 fl. vergütet werden; am 9. Morgens zwischen 2 und 3 Uhr brannte ein doppeltes Wohnhaus und Nebengebäude zu Ober-Buch, den 16. Abends halb 3 Uhr 2 Häuser und Scheunen rc. zu Embrach, am 29. eine Scheune zu Tannen, Gemeinde Schönenberg (Assekuranzvergütung 3015 fl.), den 15. Juli in Folge Spielerei eines 4jährigen Knaben mit Zündhölzchen 2 Häuser und Scheunen zu Ober-Stammheim, am 18. Morgens 1 Uhr 2 eben solche zu Linggenberg, Gemeinde Wetzikon, wobei ein 21 Jahre alter geistesschwacher Jüngling in den Flammen den Tod fand, den 1. August Morgens 3 Uhr das Wohn- und Mühlegebäude, Scheune rc. in der Rietmühle, Gemeinde Dietlikon, für die eine Assekuranzvergütung von 7344 fl. geleistet werden mußte, den 25. Nachts 11 Uhr zu Ebertschweil, Gemeinde Hausen, ein großes Haus nebst Scheune, den 28. Abends 6 Uhr zu Schalchen, Gemeinde Wildberg, ein Haus, den 8. September Morgens zwischen 2 und 3 Uhr zu Tann, Gemeinde Dürnten, ein Haus und Scheune, den 10. Oktober Morgens halb 3 Uhr zu Dietikon ein Wohnhaus und Nebengebäude (Assekuranzvergütung 3522 fl.), den 12. Abends 9 Uhr zu Wernetshausen, Gemeinde Hinweil, ein beinahe neues Haus nebst mechanischer Werkstätte, für das 4020 fl. vergütet werden mußten, am 14. eine Scheune in der Rüti, Gemeinde Wädenschweil, den 19. Nachts 10 Uhr 2 Häuser und Scheunen zu Rutschweil, Gemeinde Dägerlen, den 22. eine Scheune zu Aahalden, Gemeinde Wädenschweil, den 3. Wintermonat Nachts 10 Uhr im Dorf Egg 2 Häuser, den 8. Abends zwischen 7 und 8 Uhr im Sand bei Watt, Gemeinde Regenstorf, 2 Häuser sammt Nebengebäuden, den 12. Mittags zwischen 11

und 12 Uhr bei heftigem Westwind zu Küßnacht 2 Häuser und einige andere wurden geschädigt, einige Menschen konnten nur mit Mühe gerettet werden; den 15. Abends 6 Uhr brannte zu Kemten ein großes Haus ab, den 17. Morgens zwischen 2 und 3 Uhr das Wirthshaus zur Lilie am See zu Hereliberg größtentheils, den 18. Abends 8 Uhr ein Haus zu Ober-Raad, Gemeinde Wülflingen, den 22. Morgens 4 Uhr zu Adlischweil 2 Häuser und Nebengebäude, und andere wurden mehr oder weniger geschädigt, es mußte 3837 fl. Vergütung geleistet werden. Den 1. Christmonat Morgens 5 Uhr entstand im Pfarrhaus zu Norbas ein Brand, der den Dachstuhl desselben zerstörte. Am nämlichen Tag Abends 6 Uhr brannte es wieder zu Weiningen, es wurden 2 große Häuser und 2 Scheunen eingeäschert und es mußte 6669 fl. Vergütung geleistet werden. Den 8. Morgens halb 3 Uhr verbrannten zu Ober-Uster 3 Wohnhäuser, das eine mit Mühlegebäude, Scheune u. s. f., die Assekuranzvergütung betrug 7762½ fl.

1845.

Den 11. Jenner Morgens 5 Uhr brach in dem Weiler Ober-Wolfensperg, Gemeinde Bauma, vermuthlich in Folge von Brandstiftung, Feuer aus, das 2 Wohnhäuser und Scheunen einäscherte, für die 3487½ fl. vergütet werden mußten, zur gleichen Zeit verbrannte ein kleines Wohnhaus und Scheune zu Bonstetten, den 3. März Morgens 3 Uhr in Folge von Fahrlässigkeit ein Wohnhaus in der Schonau, Gemeinde Rifferschweil, am 6. Nachts 11 Uhr ein Wohnhaus, Scheune und Farbgebäude zu Fehraltorf, den 12. Mittags 1 Uhr in Folge Spielerei eines 8jährigen Knaben mit Zündhölzchen ein Wohnhaus, Scheune und Stall zu Wylen, Gemeinde Ober-Stammheim, den 25. Vormittags 9 Uhr ein solches mit Nebengebäude größtentheils zu Gütikhausen, Gemeinde Dorlikon; den 21. Mai Morgens 6 Uhr wurde ein Wohnhaus, Schleife, Dreherei rc. im Töbeli, Gemeinde Rußikon, durch Brand stark geschädigt, am 1. Brachmonat Morgens 4—5 Uhr wurde in Folge Brandstiftung ein Wohnhaus, Scheune und Stall zu Brütten eingeäschert, der Thäter entdeckt und mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft. Den 12. Morgens 2 Uhr entstand im obern Reppischthal, Gemeinde Birmenstorf, ein Brand, der ein kleines Wohnhaus und Nebengebäude einäscherte, den 13. Abends 7 Uhr wurde ein Haus zu Altstätten durch Blitzeinschlag mit Entzündung geschädigt. In der Nacht vom 29. auf den 30. verbrannten in Folge Brandstiftung zu Ottenbach 2 Wohnhäuser und Scheunen. Der Thäter, Jakob Gut von da, wurde nicht bloß der Anstiftung dieses Brandes, sondern auch des folgenden daselbst, eines solchen zu Maschwanden und eines zu Unter-Lunnern schuldig befunden und zu 20jähriger Kettenstrafe verurtheilt. Den 30. verbrannte eine Scheune zu Hinweil; den 13. Heumonat Morgens halb 1 Uhr brannte es wieder zu Ottenbach und wurden 7 Wohnhäuser und Scheunen theils eingeäschert, theils geschädigt, die Assekuranzvergütung betrug 4833 fl.; am 15. Morgens 2 Uhr brannte das Laboratorium des Herrn Feuerwerker Schweizer, das mit Präparaten angefüllt war, die mit einem entsetzlichen Knall sich entzündeten, und eine daneben stehende Scheune beim Hardthurm, Gemeinde Außersihl, nieder. Den 27. Morgens 2 Uhr brannten 2 Wohnhäuser und 1 Scheune zu Maschwanden in Folge Brandstiftung nieder; den 28. Morgens 1 Uhr wurden 2 solche zu Uster durch Brand stark geschädigt, den 3. August Morgens 1—2 Uhr verbrannten in Folge Brandstiftung ein Haus und eine Scheune zu Unter-Lunnern, Gemeinde Ottenbach,

den 24. Nachts 11 Uhr in der Hub, Gemeinde Hinweil, ein Haus und Schopf, den 4. Herbstmonat Nachts 10 Uhr 2 Häuser und Nebengebäude zu Aitikon, in der Nacht vom 11. auf den 12. ein Wohnhaus am Mühlebach zu Richterschweil, den 19. Weinmonat Nachts 8 Uhr ein Haus, Scheune und Stall zu Schleinikon; den 20. brach in Folge von Brandstiftung zu Gerlisperg, Gemeinde Richterschweil, Feuer aus, das aber bald gelöscht werden konnte, der Thäter wurde entdeckt und mit 8 Jahren Zuchthaus bestraft. Den 23. verbrannte ein Wohnhaus nebst Scheune zu Affoltern am Albis in Folge Spielerei eines 3½jährigen Knaben mit Zündhölzchen fast ganz, den 1. Wintermonat Morgens zwischen 7 und 8 Uhr ein Wohnhaus nebst Nebengebäuden zu Oberweningen ebenfalls in Folge von Brandstiftung auch fast ganz. Der Thäter, der auch einen spätern Fall eingestand, wurde mit 7 Jahren Zuchthausstrafe belegt. Den 14. Morgens 2 Uhr brannte ein Wohnhaus und Nebengebäude zu Ober-Urdorf ab, am 21. Morgens 10 Uhr ein solches mit Nebengebäude zu Ober-Weningen größtentheils, von dem Obigen angezündet. Am 28. Morgens 5 Uhr entstand zu Andelfingen ein Brand, der 2 Häuser bedeutend schädigte; den 12. Christmonat um die Mittagsstunde verbrannte zu Schwerzenbach ein großes Haus und Scheune.

1846.

Den 1. Jenner Nachts 10 Uhr wurde zu Hüntwangen ein Wohnhaus eingeäschert, andere Gebäude geschädigt, den 10. Morgens 3 Uhr 2 Häuser und Scheunen im Waidegg, Gemeinde Seen, den 24. Morgens 10 Uhr ein Haus zu Wülflingen und ein anderes geschädigt, den 27. ein Haus zu Hinweil, den 6. Hornung Nachts 8 Uhr ein Haus, Scheune und Anbau zu Ober-Rifferschweil; am 28. Nachmittags 3 Uhr wurde in Folge Spielerei kleiner Kinder mit Zündhölzchen ein Wohnhaus zu Maur durch Brand stark geschädigt, den 1. März Nachts gegen 11 Uhr brannte, vermuthlich in Folge von Brandstiftung, ein Wohnhaus und Nebengebäude zu Gerlisperg, Gemeinde Kloten, nieder, am 4. Nachmittags eine Scheune im Tobel, Gemeinde Hombrechtikon, am 5. Morgens 8 Uhr entstand im Gasthof zum Raben in Richterschweil Feuer, welches das Haus sehr bedeutend schädigte, so daß 7245 fl. vergütet werden mußten. Den 17. Abends 7 Uhr verbrannten zu Hegnau, Gemeinde Volketschweil, 3 Häuser und andere Gebäude, für die 4617 fl. zu vergüten waren, am 18. in der nämlichen Kirchgemeinde zu Gutenschweil ein großes Haus, und andere wurden geschädigt, den 19. Nachts vor 12 Uhr ein solches zu Ebertschweil, Gemeinde Hausen, den 2. April ein kleines Haus zu Weyach; den 12. Mai Nachts gegen 11 Uhr wurde ein Spinnereigebäude mit Wohnhaus im Aathal, Gemeinde Wetzikon, durch Brand größtentheils eingeäschert, am 13. Nachts 12 Uhr mehrere Nebengebäude zu Burg, Gemeinde Meilen, und ein Haus ward geschädigt, den 22. Abends 9 Uhr ein Haus zu Bassersdorf, und einige andere wurden geschädigt; den 1. Brachmonat Morgens 3 Uhr entstand zu Knonau ein Brand, der ein Haus nebst Scheune verzehrte und einige andere Gebäude, z. B. das Schulhaus, schädigte, den 2. Morgens 1 Uhr zu Wädenschweil ob dem Schloß ein solcher, wobei 2 Wohnhäuser und ein Speicher eingeäschert wurden, für die 5228 fl. vergütet werden mußten. Ein der Brandstiftung Verdächtiger entzog sich der Untersuchung durch die Flucht. Den 9. brannte ein Haus und Scheune zu Bäretschweil nieder. Ein sehr bedeutendes Brandunglück entstand in

der Nacht vom 14. auf den 15. im Dorf Hochfelden, indem 7 Häuser, von denen jedes mehrere Wohnungen enthielt, und eine Anzahl Nebengebäude eingeäschert wurden. Ein 6jähriges Töchterchen und ein 2jähriges Knäblein fanden dabei ihren Tod. Die Ursache der Entstehung des Brandes blieb unausgemittelt. Die Assekueanz mußte 14,259 fl. vergüten. Den 5. August Nachts zwischen 11 und 12 Uhe beannte eine Scheune im untern Hard, Gemeinde Außersihl, nieder, am 27. eine Ziegelhütte zu Tößriedern, Gemeinde Eglisau; den 1. Heebstmonat Morgens 4 Uhr wurden 2 Wohnhäuser zu Doelikon durch Brand großentheils eingeäschert, am 2. Morgens 1 Uhe ein Haus und Scheune zu Seebach, den 27. Nachmittags 1 Uhr in Folge Spieleeei eines $5^1/_2$jährigen Knaben ein Haus und mehrere Nebengebäude im Tobel, Gemeinde Hottingen, für die 3209 fl. vergütet werden mußten, den 29. Morgens 6 Uhr ein Haus und Nebengebäude zu Dietikon, den 16. Weinmonat um die Mittagsstunde ein Haus im Büchlihof, Gemeinde Brütten, den 13. Wintermonat Abends 9 Uhe eine Scheune im Unterdorf zu Thalweil, den 21. Nachmittags in Folge Spielerei eines minderjährigen Knaben mit Zündhölzchen ein Haus und Scheune zu Auslikon, Gemeinde Pfäffikon, den 27. in dee Mittagsstunde ein Hans und Scheune zu Nöschikon, Gemeinde Niederglatt. Am 1. Christmonat Moegens 7 Uhe verbrannten zu Fällanden 2 Häuser und Nebengebäude, für die 3056 fl. veegütet werden mußten, am 8. Nachmittags 2 Uhe zu Nellikon, Gemeinde Egg, ein Haus und einige Scheunen (Assekuranzvergütung 3607 fl.), den 18. Morgens 2—3 Uhr ein Haus und Scheune zu Neftenbach, den 23. Moegens 2 Uhr ein solches zu Ober-Embrach.

1847.

Den 21. Jenner Morgens 1 Uhe wurde ein Wohn- und Mühlgebäude im Boden, Gemeinde Wald, durch Brand stark geschädigt; den 28. beannte, vermuthlich in Folge von Brandstiftung, eine Bierbrauerei und Branntweinbeennerei und eine zum Gasthof zur Linde gehörende Scheune in Oberstraß nieder, einige andere Gebäude wueden mehr oder weniger geschädigt und es mußten 4315 fl. vergütet werden; den 30. brannte ein Haus zu Unter-Ottikon, Gemeinde Goßau, nieder, den 31. Nachts 10—11 Uhr ein Haus und Scheune zu Hedingen. Am 20. Hornung verbrannte eine Scheune im Außerfeld, Gemeinde Stäfa, den 28. Nachts 9 Uhe zu Adetschweil, Gemeinde Bäeetschweil, 8—10 Wohnhäuser, Scheunen und andere Gebäude mit 25 Wohnungen, bewohnt von 120 Personen, füe welche von der Assekuranz 14,180 fl. vergütet werden mußten, dee Beand war absichtlich veeursacht woeden, die Thäter, ein Mann und seine Frau, wurden zu 13- und 9jähriger Zuchthausstrafe veeurtheilt. Den 3. März Morgens halb 4 Uhe verbrannten zu Bonstetten 4 Häuser und Nebengebäude, füe welche die Veegütung 7732 fl. betrug, den 10. Abends 9 Uhr zu Bossikon, Gemeinde Hinweil, ein doppeltes Wohnhaus und einige Scheunen (Assekueanzvergütung 4892 fl.), am 17. Abends 8 Uhr zu Hofscheur, Gemeinde Bäeetschweil, eine doppelte Scheune, und andere Gebäude wurden geschädigt, am 17. im Oberhof, Gemeinde Hinweil, eine Scheune, den 22. in dee Mittagsstunde zu Theilingen, Gemeinde Weißlingen, das alte Schulhaus und 3 andere Häuser und Nebengebäude, für welche 7056 fl. vergütet werden mußten, den 29. Nachmittags halb 4 Uhr zu Güntisperg, Gemeinde Wald, 2 Häusee, am 6. April Moegens 1 Uhr zu Nieder-Uster 5 Häuser, mehrere Nebengebäude und die Kapelle, für

welche die Assekuranzvergütung $9328^1/_2$ fl. betrug, den 10. Nachmittags 2 Uhr zu Seebach 2 Häuser und einige Nebengebäude (Assekuranzvergütung 4468 fl.), am 11. um die Mittagsstunde zu Glattbrugg, Gemeinde Rümlang, ein Wohnhaus, Mühle und andere Nebengebäude, für welche 4428 fl. zu vergüten waren; am 12. verbrannte eine Sennhütte beim Seeli, Gemeinde Richterschweil; den 14. Abends 5 Uhr wurde ein Spinnereigebäude im Gleßen, Gemeinde Wädenschweil, durch Brand geschädigt; in der Nacht vom 21. auf den 22. verbrannten zu Kämatten, Gemeinde Dübendorf, 3 Häuser und Nebengebäude (Assekuranzvergütung 4643 fl.), am 27. Abends 9 Uhr ein Haus in der Schonau, Gemeinde Rifferschweil, den 15. Mai zu Aeschenmatt, Gemeinde Rüti, 2 Häuser und Scheunen, den 16. Nachts gegen 12 Uhr ein Wohnhaus und Nebengebäude zu Langenried, Gemeinde Rafz, den 17. Nachts 11 Uhr zu Dietlikon 2 Häuser und Nebengebäude, für die 4149 fl. vergütet werden mußten, am 18. ein kleines Haus zu Teüllikon. Der bedeutendste dießjährige Brand war zu Mönchaltorf in der Nacht vom 23. auf den 24., durch welchen 17 Wohnhäuser, darunter das Wirthshaus, und 4—5 Scheunen und Schöpfe eingeäschert, mehrere andere Gebäude, z. B. das Schulhaus, geschädigt wurden. Der Assekuranzschaden betrug $17743^1/_2$ fl. Den 26. um die Mittagsstunde brannte zu Zell ein Wohnhaus und Nebengebäude ab, den 2. Brachmonat Nachts 10 Uhr zu Embrach 2 Häuser und Nebengebäude, den 8. Morgens 3 Uhr zu Medikon, Gemeinde Wetzikon, ein Haus und Kohlenbehälter; den 16. Morgens 7 Uhr wurde zu Fällanden ein Haus durch Brand geschädigt, den 2. Heumonat Abends halb 8 Uhr zu Rüschlikon in Folge Fahrlässigkeit eines Knaben eine Scheune eingeäschert und eine Fayencefabrik wurde bedeutend geschädigt; den 3. Morgens 10 Uhr verbrannten im Hirschacker bei dem Weiler Aa, Gemeinde Wald, in Folge Fahrlässigkeit 7 Wohnhäuser und einige Scheunen, für welche 7344 fl. vergütet werden mußten, am 5. im Altenberg, Gemeinde Birmenstorf, eine Scheune, den 6. Morgens 7 Uhr zu Neerach 3 Häuser und Nebengebäude, den 21. Morgens 2 Uhr zu Elgg ein Haus und Nebengebäude (Assekuranzvergütung 3105 fl.), den 9. August eine Scheune zu Küßnacht, den 10. eine solche im Grundthal, Gemeinde Bubikon, den 18. eine solche zu Norbas, den 20. Abends 9 Uhr zu Affoltern bei Höngg ein Haus und Scheune, gleichzeitig gegen Mitternacht zu Riketweil, Gemeinde Oberwinterthur, 2 Häuser und Scheunen, für welche die Assekuranzvergütung 3105 fl. betrug, den 14. Herbstmonat ein Speicher zu Geroldschweil, den 18. Abends halb 6 Uhr zu Oberhausen, Gemeinde Opfikon, ein großes Haus mit Scheune und Stallungen (Assekuranzschaden 3636 fl.), den 24. Weinmonat Morgens 4 Uhr ein Haus und Scheune zu Ižikon, Gemeinde Grüningen, den 3. Wintermonat Abends 9 Uhr zu Wolfetschweil ein Haus und Scheune, den 13., zur Zeit als das Dorf mit Militär besetzt war, Morgens 3 Uhr zu Wettschweil ein Haus und Scheune, am 17. Morgens 1 Uhr zu Altstätten ein Haus, Scheune und Trotthaus, für welche 3204 fl. vergütet werden mußten, den 25. Abends 7 Uhr zu Wangen ein Haus und Scheune, den 25. Abends 8 Uhr zu Hinweil ein Haus und Nebengebäude; den 10. Christmonat Nachmittags 1—2 Uhr wurde zu Hedingen ein Haus und Mühle durch Brand bedeutend geschädigt, den 12. Nachmittags 2—3 Uhr ein solches zu Loocen, Gemeinde Maur.

1848.

Den 3. Jenner Abends 7 Uhr wurden zu Goidenen, Gemeinde Egg, 3 Häuser eingeäschert, für welche die Assekuranz 3311 fl. vergüten mußte, am 13. Morgens 3 Uhr die Mühle zu Maschwanden, der Assekuranzschaden betrug 5832 fl.; den 26. Morgens 1 Uhr in der Sommerau bei Sennhof, Gemeinde Rußikon, ein Haus und Scheune, den 27. zu Seew, Gemeinde Winkel, ein Stallgebäude. Den 27. Morgens 9 Uhr entstand in Folge Fahrläßigkeit im Lätten, Gemeinde Wipkingen, ein Brand, wodurch ein Haus bedeutend geschädigt wurde; den 28. Morgens 1 Uhr wurden ein Haus und eine Scheune zu Faichrüti, Gemeinde Pfäffikon, eingeäschert, am 30. Abends 6 Uhr zu Adlischweil in Folge Fahrläßigkeit ein Wohnhaus, eine Scheune 2c., andere Gebäude wurden geschädiget (die Assekuranzvergütung betrug 3469$^1/_2$ fl.). Den 18. Hornung Abends 8 Uhr verbrannten ein Haus und eine Scheune im Bußenthal, Gemeinde Bäretschweil, wobei ein 1$^1/_2$jähriges Knäblein den Tod fand und ein 70jähriger Greis so beschädiget wurde, daß er bald nachher starb. Den 7. März Abends halb 8 Uhr zu Basserstorf 2 Häuser und Nebengebäude, für welche 3053 fl. vergütet werden mußten; am 11. Nachts zwischen 10 und 11 Uhr entstand im Feld bei Meilen ein Brand, wodurch 3 Wohnhäuser geschädiget wurden; am 12. verbrannte eine Scheune zu Hadlikon, Gemeinde Hinweil, in der nämlichen Nacht eine solche in der Sennweid zu Affoltern (Albis), am 26. Morgens halb 7 Uhr in der Schönau, Gemeinde Hittnau, 2 Häuser und Nebengebäude und andere wurden geschädiget, es mußten 4797 fl. vergütet werden; in der Nacht vom 27. auf den 28. wurde zu Oberhasli, Gemeinde Niederhasli, ein Haus und Nebengebäude durch Brand stark geschädigt, in der Nacht vom 29. auf den 30. ein solches zu Oberbalm, Gemeinde Pfäffikon; am 31. Abends gegen 4 Uhr wurde in Folge Spielerei zweier Knaben von 5 und 6 Jahren mit Zündhölzchen ein Haus und Scheune zu Rafz durch Brand stark beschädiget, gleichzeitig brannte ein chemisches Fabrikgebäude im Gießen, Gemeinde Wädenschweil, nieder und andere Gebäude wurden beschädigt, und es mußten 5814 fl. vergütet werden. Am 25. April Nachts 10 Uhr 2 Häuser und 2 Scheunen zu Fällanden, am 29. Abends zwischen 9 und 10 Uhr 1 Scheune und Stall im Zürichberg, Gemeinde Fluntern. Den 11. Mai Abends 5—6 Uhr zu Gamsten, Gemeinde Hombrechtikon, 1 Haus, Scheune, Trott- und Waschhaus, am 14. Nachmittags im Langried, Gemeinde Hombrechtikon, ein Haus und einige Nebengebäude, den 15. Nachts 10—11 Uhr zu Brünggen, Gemeinde Kyburg, 2 Häuser und eine Scheune, den 17. eine der Bezirksarmenanstalt gehörige Scheune zu Kappel in Folge Brandstiftung, der Thäter wurde mit 3$^1/_2$ Jahren Zuchthaus bestraft; den 24. Abends 4 Uhr ein Haus und Scheune zu Freienstein, Gemeinde Pfäffikon, gleichzeitig eine doppelte Behausung nebst Scheune in der Matt bei Bettschweil, Gemeinde Bäretschweil, in Folge Fahrläßigkeit. Den 1. Brachmonat gegen Mitternacht zu Knonau ein Haus und zwei Scheunen, den 16. Nachts 11 Uhr im Feld, Gemeinde Meilen, 2 Häuser und Nebengebäude. Die bedeutendste Feuersbrunst in diesem Jahr war diejenige, welche am 23. um die Mittagsstunde in dem Dörfchen Gfell, Gemeinde Sternenberg, in Folge Fahrläßigkeit ausbrach und welche 9 Häuser, darunter das Schulhaus, 7 Scheunen und einen Speicher einäscherte, für welche von der Brandassekuranz 13549$^1/_2$ fl. vergütet werden mußten. Den 4. Juli verbrannte zu Rieden in Folge Brandstiftung ein Haus und einige Nebengebäude, für welche die Assekuranz 3060 fl. zu vergüten hatte, der Thäter entleibte sich; den 10.

Abends 4 Uhr verbrannte in Folge Fahrlässigkeit im Binzenloo bei Eidberg, Gemeinde Seen, ein Haus, Scheune und Stall, am 15. Morgens 3 Uhr im Wolfbühl, Gemeinde Schönenberg, ein Haus und Nebengebäude, am 18. Nachmittags halb 3 Uhr zu Ettenhausen, Gemeinde Wetzikon, 3 Häuser nnd Nebengebände; den 8. August Morgens 2 Uhr zu Rümlang ein Haus und Scheune, den 29. Abends 6 Uhr zu Nürnstorf 3 Häuser und 2 Scheunen; am 1. Herbstmonat Morgens zwischen 3 und 4 Uhr das Wohnhaus, die Ziegelhütte nnd andere Nebengebäude zu Flaach, für welche 4365 fl. vergütet werden mußten; den 6. Morgens 1 Uhr in Folge Brandstiftung zu Sängi, Gemeinde Wyla, 6 Wohnhäuser, 4 Scheunen, für welche die Assekuranzvergütung 4007 fl. betrug; am 23. Morgens halb 3 Uhr zu Fehrenbach, Gemeinde Affoltern (Albis) 2 Häuser (Assekuranzvergütung 3182 fl.); den 2. Weinmonat Nachmittags halb 3 Uhr zu Altstetten ein Haus und Scheune, den 3. Morgens 3—4 Uhr zu Turbenthal ein Wohnhaus, Scheune und Stallung, für welche 3479 fl. zu vergüten waren, den 17. Nachmittags 1 Uhr in Folge Fahrlässigkeit zu Buchs ein Haus und Nebengebäude, den 19. Abends halb 8 Uhr zu Brütten ein Haus und Nebengebäude, am 22. Abends 9 Uhr zu Auslikon, Gemeinde Pfäffikon, zwei Häuser und Scheunen und andere Gebäude wurden geschädigt, am 26. im Feld bei Maschwanden eine Scheune, den 31. Morgens 1 Uhr zu Turbenthal ein Haus nnd Nebengebäude; den 1. Wintermonat Nachts 10 Uhr zu Hedingen ein Haus und Scheune, den 7. in der Mitternachtsstunde zu Wolfetschweil 2 Hänser und Scheunen, für die 3323 fl. vergütet werden mußten; am 14. Nachts 11—12 Uhr wurden 2 Häuser in der Wyderwacht, Gemeinde Erlenbach, durch Brand geschädigt (hiebei wird bemerkt, daß seit Jahrhunderten in dieser Gemeinde kein Brand stattgefnnden hatte). Am 8. Christmonat Nachts 9 Uhr verbrannte im Rees, Gemeinde Richterschweil, ein Haus, den 12. Morgens 4 Uhr zu Bietenholz, Gemeinde Illnau, 2 Hänser und Scheunen (Assekuranzvergütung 3397 fl.), den 17. Morgens 1 Uhr zu Hedingen 2 Häuser und Scheunen, für die 3658 fl. vergütet werden mußten; den 21. Nachts 10 Uhr in der Rinderweid, Gemeinde Oetweil, 2 Häuser und 1 Scheune.

1849.

Am 1. Jenner Morgens 2 Uhr verbrannte zu Schaufelberg, Gemeinde Hinweil, ein Haus, Scheune und Schopf, den 20. Nachts gegen 9 Uhr zu Freudenberg bei Oberbalm, Gemeinde Pfäffikon, ein Haus und Scheune, am 24. Nachts 8 Uhr im Oberdorf zu Dübendorf ein großes Haus und Scheune, für die 3278 fl. vergütet werden mußten; den 6. Hornung Abends 6 Uhr zu Hedingen 2 Häuser und Nebengebäude, den 8. Abends 7—8 Uhr zu Ringlikon, Gemeinde Uitikon, 2 Wohnhäuser und mehrere Nebengebäude, für welche 5042 fl. zu vergüten waren; den 23. eine Scheune zu Altstetten, den 26. Abends 8 Uhr zu Ober-Urdorf 3 Häuser und einige Scheunen und Stallungen; den 3. März Abends gegen 4 Uhr zu Oberschlatt 1 Wohnhaus und Nebengebäude, den 7. Morgens 3 Uhr zu Ebmatingen, Gemeinde Maur, ein Haus und einige Nebengebäude, am 7. Abends 8 Uhr zu Adlikon, Gemeinde Regensdorf, ein Haus und Scheune, den 9. Morgens halb 5 Uhr zu Faden, Gemeinde Maur, ein Haus nnd Schenne, in der Nacht vom 14. auf den 15. zu Aesch bei Birmenstorf, muthmaßlich in Folge Brandstiftung, 3 Häuser, Scheunen, Ställe, Schöpfe, für welche die Assekuranz 8028 fl. vergüten mußte; den 19. Nachts 11 Uhr

zu Schwamendingen vermuthlich aus dem nämlichen Grund eine Scheune, und ein Haus wurde geschädiget, am 22. um die Mittagsstunde in Folge von Fahrlässigkeit zu Rykon, Gemeinde Illnau, ein Haus, Scheune, Stallung, in der Nacht vom 23. auf den 24. zu Ottenbach ein Haus und eine Scheune; am 1. April Abends 5 Uhr in Folge Spielerei zweier Kinder mit Zündhölzchen im Feldimoos, Gemeinde Richterschweil, eine Scheune, und ein Haus wurde geschädiget; den 3. Morgens gegen 5 Uhr braunte es in einem Haus an der Sihl zu Zürich, das nebst einigen Nebengebäuden so geschädiget wurde, daß 4284 fl. vergütet werden mußten, am 8. Abends 8 Uhr verbrannte zu Ottenbach abermals ein Haus und eine Scheune, den 15. Nachts 9 Uhr brannten zu Maur 3 Häuser und Nebengebäude, den 17. zu Ebertschweil, Gemeinde Kappel, eine Scheune, den 28. Abends gegen 4 Uhr zu Lautikon, Gemeinde Hombrechtikon, 2 Häuser ab; am 2. Mai Morgens 3 Uhr in Folge Brandstiftung ein Haus und Scheune zu Altstetten (der Thäter wurde mit 12 Jahren Zuchthaus bestraft); den 3. Nachts 10 Uhr zu Wangen ein Wohnhaus und Nebengebäude, den 12. Nachts 10 Uhr in Folge Brandstiftung zu Unter-Illnau 2 Häuser und Scheunen, der Thäter wurde mit 13 Jahren Kettenstrafe belegt; den 14. Morgens vor 4 Uhr zu Oberhittnau 2 Häuser und Scheunen, für die 4608 fl. vergütet werden mußten; den 20. Nachts 10 Uhr zu Wettschweil in Folge Brandstiftung ein Haus und Scheune, den 25. Nachts 10—11 Uhr zu Tollhausen, Gemeinde Elsau, 2 Häuser und Scheunen; am 13. Brachmonat Abends 8 Uhr im Sack, Gemeinde Seegräben, ein Haus und Scheune, den 20. Morgens 3 Uhr zu Madetschweil, Gemeinde Russikon, ein Haus und Schopf, den 22. um Mitternacht zu Hittenberg, Gemeinde Wald, ein Haus und Scheune, den 23. gegen Mittag zu Weiningen 4 Häuser und verschiedene Nebengebäude, für welche die Assekuranzvergütung 6692 fl. betrug; am 6. Heumonat Nachmittags 2 Uhr zu Hinter-Greut, Gemeinde Rikenbach, ein Haus und Scheune, der vermuthliche Thäter erhängte sich im Untersuchungsverhaft; den 6. Abends 10 Uhr zu Bachenbülach ein Haus, Scheune und Schopf, den 9. Nachts 11 Uhr zu Ober-Embrach ein Haus und Nebengebäude, den 10. Nachmittags gegen 3 Uhr in Folge Spielerei eines dreijährigen Knaben mit Zündhölzchen in der Butzenweid, Gemeinde Affoltern (Albis), ein Haus und eine Scheune, den 23. Nachmittags 2 Uhr zu Eschlikon, Gemeinde Dynhard, 4 Häuser und verschiedene Nebengebäude (Assekuranzvergütung 4474 fl.), am 24. Morgens 2 Uhr zu Hugenberg, Gemeinde Hofstetten, in Folge Brandstiftung 3 Wohnhäuser und Scheunen, der entdeckte Thäter wurde mit 13 Jahren Kettenstrafe belegt; am 24. Morgens 4—5 Uhr im Böndler, Gemeinde Rüschlikon, ein Haus und Trotthaus. Den 25. Heumonat Nachmittags 2 Uhr entstand im Rindermarkt zu Winterthur ein Brand, wodurch ein Wohnhaus, 3 Scheunen und einige andere Nebengebäude eingeäschert, andere Gebäude geschädiget wurden und für welche die Brandassekuranz 7781 fl. vergüten mußte. Den 6. August verbrannte ein Haus zu Butzweil bei Effretikon, Gemeinde Illnau, den 9. Nachts 9—10 Uhr ein solches nebst Scheune auf der Bellen, Gemeinde Richterschweil, am 16. Mittags 2 Uhr in Folge Fahrlässigkeit ein Haus und Scheune zu Würglen, Gemeinde Illnau, den 17. Abends 7 Uhr ein Haus und Scheune zu Fällanden zunächst der Kirche, wobei auch diese etwas geschädiget ward; in der Nacht vom 26. auf den 27. zu Kloten eine Lohstampfe, den 29. Morgens 10 Uhr eine zum Gasthof zum Kreuz gehörende Scheune und Stall in Unterstraß, den 31. Nachmittags in Folge Spielerei eines vierjährigen Kindes mit Zündhölzchen zu Nassenweil, Gemeinde Niederhasli, ein Haus und einige Nebengebäude, am näm-

lichen Tage in Folge Brandstiftung 3 Wohnhäuser und einige Nebengebäude zu Reterschen, Gemeinde Elsau, der Thäter wurde mit 9 Jahren Zuchthaus bestraft (die Assekuranz mußte 6205 fl. vergüten). Am 7. Herbstmonat Morgens halb 7 Uhr wurden zu Rikenbach 4 Wohnhäuser, Scheunen und Stallungen eingeäschert und es mußten hiefür 3717 fl. vergütet werden, am 17. Morgens 10 Uhr zu Atten, Gemeinde Klein-Andelfingen, in Folge Fahrläßigkeit ein Haus, Scheune und Stall, am 20. Morgens 3 Uhr zu Agasul, Gemeinde Illnau, 2 Häuser und Nebengebäude, für welche die Assekuranzvergütung 4864 fl. betrug; den 21. Nachts 8 Uhr zu Pfäffikon 2 Häuser und Scheunen und einige andere z. B. auch ein Wirthshaus, wurden geschädiget; es mußten 5602 fl. vergütet werden; den 26. Morgens 4 Uhr im Kalchofen, Gemeinde Affoltern (Albis), ein Haus und eine Scheune, am nämlichen Tag in Folge Spielerei eines 6jährigen Knaben mit brennendem Licht ein Haus und Scheune zu Humlikon, Gemeinde Attlikon; den 14. Weinmonat eine Scheune in der Gemeinde Riesbach, den 15. zu Dietikon Morgens 4 Uhr ein Haus und 2 Nebengebäude, den 25. Abends 4 Uhr zu Oberdürnten eine Scheune, und ein Haus wurde geschädigt; am 5. Wintermonat Nachts 11 Uhr zu Wappenschweil, Gemeinde Bäretschweil 3—4 Häuser und Nebengebäude mit 11 Wohnungen, für welche 6390 fl. vergütet werden mußten; den 6. zu Spitzen, Gemeinde Wädenschweil, eine Scheune, den 9. Nachts 9—10 Uhr zu Kemten, Gemeinde Wetzikon, 3 Wohnhäuser und 2 Nebengebäude, in der Nacht vom 22. auf den 23. zu Maschwanden 4 Häuser, 3 Scheunen rc., für welche 4622 fl. vergütet werden mußten. Am 14. Christmonat Nachmittags gegen 2 Uhr verbrannte zu Dübendorf ein Haus und Scheune, eben solche am 16. Nachts 11 Uhr zu Unter-Illnau.

1850.

Den 3. Jenner, Abends zirka 6 Uhr entstand zu Dietlikon in Folge Brandstiftung durch einen blödsinnigen Menschen eine Feuersbrunst, die ein Haus und Scheune verzehrte, für welche 3825 fl. von der Assekuranz vergütet werden mußten; am 23. Morgens 1 Uhr ebenfalls in Folge von Brandstiftung eine solche im Schönenhof, Gemeinde Rieden, die ein Haus, Scheune und Stall einäscherte, der Thäter wurde entdeckt und mit 13 Jahren Kettenstrafe belegt. Am 7. Hornung verbrannte um Mitternacht im Rueggenthal, Gemeinde Bäretschweil, ein unbewohntes Haus und Scheune, am 9. Abends 9 Uhr zu Oberglatt zwei Wohnhäuser und Nebengebäude; den 20. brach um Mitternacht in einem Tröcknergebäude bei Herrn Zeller in der Walche, Gemeinde Unterstraß, Feuer aus, welches dasselbe bedeutend schädigte, so daß 3600 fl. vergütet werden mußten. Den 21. Morgens 6 Uhr verbrannten zu Wolfen ein doppeltes Haus und zwei Scheunen, den 28. Nachmittags 1 Uhr zu Dysenwaltsperg, Gemeinde Bäretschweil, in Folge Fahrläßigkeit ein Haus nebst Scheune und Schuppen; den 5. März zu Arn, Gemeinde Horgen, eine Scheune, den 7. Nachts 9 Uhr zu Albisrieden ein Haus und Nebengebäude, für welche 3501 fl. vergütet werden mußten; am 4. April Nachts 10 Uhr zu Binzikon, Gemeinde Grüningen, ein Haus und Scheune; den 12. zu Unterwetzikon eine Scheune; den 30. wurde im Soodhof, Gemeinde Adlischweil, ein Haus durch Brand stark geschädigt. Am 1. Mai Morgens 4 Uhr verbrannte zu Niederweil, Gemeinde Attlikon, ein Haus und Nebengebäude, für welche die Assekuranzvergütung 3409 fl. betrug; am 4. Morgens 4 Uhr zu Wyla 2 Häuser und Scheunen (Assekuranzvergütung 3131 fl.), den 11. Morgens gegen 3 Uhr

zu Weiningen 2 Häuser und Nebengebäude, für welche 5197½ fl. vergütet werden mußten, den 20. Morgens um die nämliche Zeit zu Gamlikon, Gemeinde Stallikon, ein Haus. Den 15. Juni Morgens zirka 1 Uhr brach zu Roßau, Gemeinde Mettmenstätten, Feuer aus, das 2 Wohnhäuser und 1 Scheune verzehrte; am 29. Morgens halb 2 Uhr brannten ein Wohnhaus und eine Scheune zu Wangen ab; am 2. Juni Morgens halb 11 Uhr zu Zünikon, politische Gemeinde Bertschikon, 4 Häuser und eine Scheune größtentheils, für die 3109 fl. 20 ß. vergütet werden mußten, am 4. in der Hell, Gemeinde Maur, eine Scheune; am 7. Nachmittags 1 Uhr brannte in Folge Blitzeinschlages mit Entzündung im Rumpump, Gemeinde Wollishofen, eine Scheune ab, am 14. Abends zu Winterthur eine Scheune; den 4. August in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr zu Irgenhausen, Gemeinde Pfäffikon, ein Haus und Scheune, am 7. in der Neumatt, Gemeinde Horgen, eine Scheune, am 11. Nachts zwischen 10 und 11 Uhr zu Weißlingen 2 Häuser und Nebengebäude (Assekuranzvergütung 3132 fl.), am 21. Nachts 11 Uhr zu Neerach 2 Häuser und einige Nebengebäude, für welche 3358 fl. 32 ß. zu vergüten waren; den 22. Nachts 8 Uhr brannte in Folge Blitzeinschlags mit Entzündung im Sandbühl, Gemeinde Wetzikon, eine Scheune fast ganz nieder, den 26. Morgens 11 Uhr ein Wohnhaus zu Truttikon, Gemeinde Trüllikon, den 28. Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr in Folge Spielerei minderjähriger Kinder mit Zündhölzchen zu Ottenbach 2 Wohnhäuser und einige Nebengebäude; am 2. September Morgens 9 Uhr in der Riedwies, Gemeinde Hittnau, ein Haus und Scheune; am 24. im Wannenthal, Gemeinde Horgen, eine Scheune, am 26. im Tägermoos, Gemeinde Küßnacht, eine solche, am 30. Abends 7 Uhr zu Glattfelden ein Haus und Nebengebäude; den 19. Weinmonat Nachts 11 Uhr in Folge Fahrlässigkeit zu Dändlikon, Gemeinde Hombrechtikon, ein Haus und Nebengebäude größtentheils; am 3. Wintermonat Nachts 10 Uhr aus der nämlichen Ursache im Mottle, Gemeinde Rifenbach, ein Haus und Nebengebäude größtentheils, den 9. Nachts 11 Uhr zu Affoltern bei Höngg ein Wohnhaus und Nebengebäude, den 20. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr ein Wohnhaus und Nebengebäude zu Dorlikon größtentheils, den 25. ein kleines Wohnhaus und Nebengebäude in der Kellen, Gemeinde Weyach, den 26. Nachts halb 8 Uhr zu Schwamendingen ein Wohnhaus und Stall; den 2. Dezember Mittags in der Birch bei Hadlikon, Gemeinde Hinweil, ein Wohnhaus, den 3. Abends 6 Uhr in Folge böswilliger Brandstiftung im Vogelsang, Gemeinde Oberstraß, eine Scheune.

Am Schlusse des Artikels wird noch bemerkt, einerseits, daß überall, wo die Ursache der Entstehung des Brandes nicht angegeben ist, solche auch nicht ausgemittelt werden konnte; anderseits, daß nur diejenigen Assekuranzvergütungen angegeben sind, die über 3000 fl. betrugen.

Brodschatzung.

Nachdem im Jahr 1835 durch gesetzliche Bestimmung die Brodschatzung aufgehoben und der Getreidehandel freigegeben worden, glaubte man in Folge der dadurch eintretenden Konkurrenz wohlfeileres Brod zu bekommen, wobei man sich indeß irrte, indem das Brod weder besser noch wohlfeiler wurde; daher denn im Anfang der Vierzigerjahre viele Petitionen an die Behörden gelangten, um diese zu Wiedereinführung der Brodschatzung oder ähnlichen das Publikum schützenden Maßregeln zu veranlassen. Der Regierungsrath legte daher im Jahr 1841 dem Großen Rath einen

Gesetzesentwurf betreffend den Brodverkauf vor, welcher am 22. Brachmonat zur Behandlung kam. Herr Statthalter Guyer in Bauma trat namentlich für denselben auf, indem er bemerkte, daß irgend eine Taxation des Mehles oder des Brodes unzuverläßig sei, da sowohl auswärtige als inländische Konkurrenten diese Preise immer nach allgemeinen und Lokalverhältnissen festsetzen. Er machte auf die steigende Zufuhr fremden Mehles von Deutschland her aufmerksam und glaubte, der Kantonsbewohner würde gleichsam geknebelt, wenn er sich einer Taxe zu unterziehen hätte, während jenen freies Spiel gelassen würde, und in Zeiten der Noth könne der Staat am wirksamsten mit großen Getreidevorräthen helfen. Durch diese Ansichten namentlich ließ sich der Große Rath bestimmen, das Gesetz unverändert anzunehmen, womit festgesetzt wurde, daß der Verkauf des gewöhnlichen Bäcker- und Rauchbrodes einem gesetzlichen Gewichte unterworfen, daß alles Brod gut und wohlgebacken sein soll, daß demselben keine der Gesundheit nachtheiligen oder fremdartigen Stoffe beigemischt werden dürfen, daß das gewöhnliche Bäcker- und das Rauchbrod nur in Laiben von 1, 2, 3, 4 oder 5 Pfund feilgeboten werden dürfe, wobei es gestattet sei, diese Qualitäten in Stücken von beliebigem Gewichte unter 1 Pfund zu backen und zu verkaufen. Die Einschneidbrode und die Produkte der Klein- und Kunstbäckerei wurden keinem gesetzlichen Gewichte unterworfen, die Bäcker verpflichtet, den von ihnen gebackenen Broden von 1—5 Pfund die Pfundzahl, verbunden mit einem Unterscheidungszeichen, aufzudrücken, die Gemeindräthe verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Brodladen zu besuchen, das Gewicht des Brodes zu prüfen, zu leicht erfundenes Brod wegzunehmen, bei starker Abweichung im Gewicht die Fehlbaren dem Gericht zu überweisen.

Diese Bestimmungen führten wohl dazu, daß das Publikum gegen zu leichtes Gewicht geschützt wurde, im Uebrigen dauerte der Uebelstand fort, daß man theureres und schlechteres Brod bekam als an vielen andern Orten der Schweiz.

Es wurden daher von Zeit zu Zeit Stimmen laut, welche das Geschehene für unzulänglich erklärten, und so gab namentlich im Jahr 1846 Herr Heinrich Eßlinger von Zürich, gewesener Müller, eine Broschüre heraus, worin die französische Gesetzgebung bezüglich auf den Getreidehandel, die Getreidepreise und die Zölle entwickelt und bemerkt wird, daß die Brodtaxe über ganz Frankreich verbreitet sei, daß überall, wo die Taxe aufgehoben worden, theureres Brod unmittelbar nachgefolgt sei, Frucht- und Mehlhandel neben einander existiren und daß letztere sich nicht immer in ein richtiges Verhältniß zwischen den Frucht- und Brodhandel setzen, umständliche Nachweisungen über den hiesigen Kornmarkt und die Wirkungen der Gesetze auf denselben gegeben und behauptet wird, daß die Aufhebung der Taxe theureres und schlechteres Brod hervorgerufen habe und die Zurückführung derselben daher wünschbar sei.

Der Regierungsrath fand sich indeß durch diese und andere Wünsche nicht bewogen, auf Wiederherstellung der Brodtaxe anzutragen, sondern beschränkte sich auf eine Verordnung vom 6. Februar 1847, wonach in Betracht der Nothwendigkeit einer Vervollständigung in den wöchentlichen Bekanntmachungen der Preise für das an den Kornmärkten in Zürich und Winterthur verkaufte Getreide festgesetzt wurde, daß dießfälligen Bekanntmachungen von den stadträthlichen Kornmarktskommissionen genau entworfen und die Angabe der Getreideart, Rest vom vorigen Markt, neue Zufuhr, ganzer Stand, verkauftes Quantum, gesammte Verkaufssumme für jede Getreideart, den aus der verkauften Malterzahl und der Verkaufssumme gezogenen wahren Mittelpreis für jede Getreideart, Auf- und Abschlag enthalten sollen, und die Stadträthe wurden angewiesen, mit allem

Ernste über die Handhabung der Kornmarktsordnung betreffend Bestrafung unrichtiger Angaben zu wachen, dabei jedenfalls mit Rücksicht auf die Preise den Geldkurs zu ermitteln und da, wo sie es für nöthig erachten, sich durch Vorzeigung von Mustern und Abwiegen der Frucht von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen. Demgemäß ist seither der Durchschnittspreis des Brodes ermittelt und öffentlich bekannt gemacht worden, nach welchem sich die Bäcker und das Publikum richten. Eine vortheilhaftere Ordnung der Preise und der Qualität des Brodes hat seither aber noch nicht stattgefunden.

Cantonsschule.

Siehe Kantonsschule.

Caserne.

Siehe Kaserne.

Communismus.

Siehe Kommunismus.

Ehegerichtshaus, altes.

Dieses alte Gebäude, unter welchem die Metzghalle sich befindet, wurde im Jahr 1843 für 5000 fl. an einige Metzgermeister von Zürich verkauft.

Erziehungsrath.

Siehe Schulwesen.

Finanzwesen.

Seit der gänzlichen Umgestaltung des Finanzwesens in den Jahren 1831—1837, die Herr alt Regierungsrath Eduard Sulzer in seiner Druckschrift „über die Finanzen des Kantons Zürich", ihrer Folgen wegen und im Zusammenhang mit den übrigen Veränderungen im Staat mit der Reformation vergleicht, beschränkten sich die vom Großen Rath erlassenen finanziellen Gesetze auf folgende:

- Abänderungen in dem Gesetz betreffend die Besteuerung der in dem Ragionenbuch eingetragenen Gewerbe nach Klassen;
- ein neues Gesetz betreffend die Weinschenken, Speisewirthschaften und die Wirthschaftsabgabe vom 15. Christmonat 1845 und einen Zusatz zu demselben vom 26. März 1846;
- ein Gesetz betreffend die Einverleibung des Pfrundfondes in das unmittelbare Staatsgut vom 3. Weinmonat 1848;
- ein Gesetz betreffend Einverleibung des Stiftsfondes in das unmittelbare Staatsgut, so wie über Verwaltung der Kantonsschulkasse und des Kantonalarmenfonds vom 3. Weinmonat 1848;
- ein Gesetz betreffend die Einverleibung des Volksschulfonds in das unmittelbare Staatsgut vom 7. Weinmonat 1848.

Die finanziellen Geschäfte leitete fortwährend der Finanzrath, bis dieselben im Mai 1850 an die Direktion der Finanzen und ihre Beisitzer übergingen, und an der Spitze des Finanzrathes stand seit dem April 1831 bis im Mai 1850 Herr Regierungsrath Eduard Sulzer.

Es reiht sich diesen Notizen noch eine vergleichende Ueberſicht der Staatsrechnung in zwei ganz verschiedenen Jahren, nämlich im Jahr 1830 unmittelbar vor Beginn der Finanzreform und im Jahr 1848 als am Schlusse derselben, an:

	Staatsrechnung von 1830. Frkn. Rp.	Staatsrechnung von 1848. Frkn. Rp.
Einnahmen.		
Ertrag des unmittelbaren Staatsgutes	337284 53	512196 26
Gewinn auf dem Frucht- und Weinverkehr	11817 16	
Allerlei	11849 22	
Montirungskasse, Zinse vom Kapital	3756 90	
Regalien (Salz, Post, Pulver, Bergbau)	237934 91	335854 98
Abgaben (später auch Steuern)	216657 33	488040 12
Zölle und Weggelder	29477 13	
Beiträge an die Montirungskassa	36942 92	
Bußen (Prozeßgebühren)	22030 30	54811 50
	907750 40	1,390902 86
Ausgaben.		
Kleiner Rath, Staatskanzlei, Standesweibel, öffentlicher Ankläger, später Regierungsrath, Staatskanzlei, Staatsanwaltschaft	44821 71	40899 63
Gesandtschaftskosten, Tagsatzung, eidgenössische Auslagen 2c.	15652 55	5494 2
Kommission (Rath) des Innern, Armenwesen	17720 98	32016 4
Justiz- und Polizeikommission (Polizeirath), Landjägerkorps (Polizeiwache), Strafanstalt	61917 13	115966 34
Finanzkommission (Finanzrath) mit Kameral-, Forst-, Bauwesen, Straßen- und Wasserbauten 2c.	259893 52	181575 15
Militärwesen	145394 58	142000 —
Sanitäts-(Gesundheits)wesen	27812 80	29941 50
Kommissionen des Großen Rathes	333 24	761 96
Handelskammer		917 84
Besoldung der Geistlichkeit ohne die Pfrundgefälle	128589 44	211477 38
Schul- und Erziehungswesen	32150 7	227869 30
Oberamtmänner, Waisenbehörden — Bezirksverwaltung	30687 80	40080 70
Obergericht und Ehegericht — Obergericht, Kriminalgericht, Verhöramt	18876 17	69465 98
Amtsgerichte (Bezirksgerichte), Gefangenschaften	38699 42	78856 71
Für Unvorherzusehendes		12554 87
Summa	822549 41	1,189877 12
Außerordentliche Ausgaben, namentlich für den Straßenbau, die trigonometrische Vermessung des Kantons, Verlust bei den Verkäufen und Austheilungen der Frucht 2c.		579918 29
		1,807897 50

Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates bestanden laut der oben erwähnten Schrift von 1832 bis und mit 1848 in Folgendem:

Außerordentliche Einnahmen:	Frkn.	Rp.
1. Ersatz von der Eidgenossenschaft	261714	78
2. Ersatz für Hochbauten aus dem Pfrund- und Stiftsfond und von der Schanzenkommission	316672	3
3. Beiträge an neue Straßenbauten aus dem Industriefond und aus der Domainenkasse	1,805440	—
4) Verschiedenes	75849	87
Summa	2,459676	68

Außerordentliche Ausgaben:		
1. Zahlungen an die Eidgenossenschaft	327448	99
2. Für Hochbauten nebst Beiträgen an den Bau des Krankenhauses	491786	96
3. Für neue Straßenbauten ohne die spätern Vorschüsse aus dem Staatsvermögen	2,591648	—
4. Militärwesen	189258	41
5. Trigonometrische Vermessungen nach Abzug der Beiträge der Eidgenossenschaft	24136	49
6. Unterstützungen (Geilinger'scher Hülfsverein, Lebensmittel in den Theurungsjahren)	627493	80
7. Verschiedenes	373237	65
Summa	4,625010	30

Flüchtlinge.

Noch zu keinen Zeiten, selbst nicht im 16. und 17. Jahrhundert, als das standhafte Bekenntniß der reformirten Religion Viele nöthigte, in der Schweiz und namentlich zu Zürich Zuflucht zu suchen, hatte unser Kanton so viele Flüchtlinge beherbergt als in dem Dezennium von 1840—1850.

Zwar noch im Jahr 1843 beschränkte sich die Zahl der im Kanton sich aufhaltenden politischen Flüchtlinge laut offiziellen Angaben auf 4 und betrug 1844 nur 5. Im Jahr 1845 hielten sich aber neben diesen Ausländern 83 Flüchtlinge aus dem Kanton Luzern im hiesigen auf, die in Folge des mißlungenen Anschlags im Dezember 1844 und des Freischaarenzugs im Frühling 1845 von dort entwichen, um nicht gerichtlich bestraft zu werden. Diese vermehrten sich im Jahr 1847, nachdem die Tagsatzung den Exekutionskrieg gegen den Sonderbund beschlossen hatte, beträchtlich (unter ihnen war Dr. Steiger der bedeutendste), und es kamen auch noch Flüchtlinge aus den andern Sonderbundskantonen hinzu, die mit den Maßregeln der dortigen Regierungen nicht einverstanden waren. Alle diese Flüchtlinge kehrten indeß nach der Besiegung des Sonderbundes und der Einsetzung neuer Regierungen zum Theil mit den Exekutionstruppen in ihre Heimat zurück.

Im Jahr 1848 und 1849 hielten sich nach Besiegung der Aufstände in Italien, zwar meist nur vorübergehend, Flüchtlinge aus verschiedenen Staaten dieses Landes hier auf, so wie auch badische Flüchtlinge; die Hauptmasse von Flüchtlingen betrat aber nach Besiegung des Aufstandes in Baden und Rheinbaiern im Juli 1849 unsern Kanton, indem ein ganzes bewaffnetes Corps und viele Freischaaren auf unsern Boden übertraten. Da diese Begebenheit mit der Politik im Zu-

sammenhang steht, so ist das Nähere betreffend den Uebertritt und den Aufenthalt der deutschen Flüchtlinge in dem Artikel „Politische Begebenheiten" nachzulesen. Zu Anfang des Jahres 1850 befanden sich noch mehr als 600 solcher Flüchtlinge im Kanton und von diesen wurden noch etwa 100 auf Kosten der Eidgenossenschaft in der Kaserne verpflegt. Nach und nach aber, namentlich seit man darauf trachtete, sie zur Arbeit anzuhalten, verminderte sich ihre Zahl. Im August fand eine neue Vertheilung der Flüchtlinge auf Grundlage der eidgenössischen Volkszählung statt. Von 240, die sich damals noch im Kanton aufhielten, fielen demselben 104 zu und 136 mußten in andere Kantone wandern.

Geistlichkeit.

In den durch gesetzliche Bestimmungen regulirten Verhältnissen der Geistlichkeit ist in dem Dezennium von 1840—1850 keine Veränderung eingetreten.

Jährlich wurden die vorgeschriebenen Synoden im Großrathssaal abgehalten, zuweilen auch außerordentliche.

Der Jahresbericht der Regierung von 1849 erwähnt, daß damals die Gesammtzahl der der Zürcherischen Synode einverleibten Geistlichen 262 betrug, wovon im Kanton selbst als Pfarrer, Diakone und Katecheten 162 angestellt waren, als Pfarrverweser 2, als Vikare 12, als Kapitelsdiakone 6, als Lehrer an öffentlichen Lehranstalten 25, ohne Anstellung 28, in andern Kantonen 17, im Auslande 4.

Gerichtswesen.

Das Gerichtswesen blieb in dem Jahrzehend von 1840—1850 in unverändertem Zustand, so wie es aus der Verfassung vom Jahr 1831 und aus den organischen Gesetzen hervorgegangen war, und die Gerichte waren in gegliedertem Verhältnisse folgende: die Zunftgerichte, die Bezirksgerichte, das Kriminalgericht und das Obergericht, letzteres durch das Verfassungsgesetz vom 26. Mai 1840 in der Zahl seiner Mitglieder von 13 auf 9 reduzirt.

Von dem Obergerichte wurden Zivilprozesse behandelt, d. h. darüber abgesprochen:

		davon bestätigt	in Straffachen Urtheile gefällt
im Jahr 1840	304	190	305
1841	415	255	285
1842	302	176	271
1843	327	220	251
1844	313	205	221
1845	390	258	206
1846	305	191	229
1847	341	212	288
1848	289	187	245
1849	284	178	309
1850	295	184	248

Vom Kriminalgericht wurden beurtheilt:

	männliche Personen	weibliche Personen	Total
1840	312	50	362
1841	355	66	421
1842	321	49	370
1843	309	41	350
1844	290	60	350
1845	292	38	320
1846	308	51	359
1847	353	61	414
1848	325	45	370
1849	328	45	373
1850	339	40	379

bestraft:	mit Kettenstrafe Personen	Zuchthaus Personen	Gefängniß Personen	Verweisung Personen	Ehrenstrafe Personen	Vermögensstr. Personen
1840	1	48	201	22	75	72
1841	3	56	185	18	78	55
1842	1	38	208	13	93	52
1843	3	62	183	26	65	44
1844	2	64	186	18	76	44
1845	2	55	200	20	75	78
1846	3	72	184	32	76	46
1847	—	69	257	40	108	68
1848	1	88	199	41	101	53
1849	4	77	206	26	113	69
1850	3	91	207	41	124	83

Die Bezirksgerichte behandelten

	Zivilsachen	Strafsachen	Ehrensachen	Paternitätssachen	Total
1840	1825	1450	225	260	3760
1841	2205	1498	244	296	4243
1842	2005	1530	193	223	3961
1843	2164	1468	164	297	4093
1844	2342	1628	189	278	4437
1845	2268	1471	177	312	4228
1846	1874	1681	213	264	4032
1847	2110	1910	168	249	4437
1848	2815	1661	216	314	5006
1849	2391	1863	224	338	4816
1850	2457	1686	284	318	4745

Konkurse und gerichtliche Nachlaßverträge:

1840	559
1841	517
1842	470
1843	559
1844	615
1845	541
1846	422
1847	530
1848	822
1849	745
1850	511

Die Zunftgerichte behandelten:

	Zivilprozesse	Polizeiprozesse
1840	2448	1761
1841	2301	1677
1842	2093	1699
1843	2062	1771
1844	2188	2010
1845	1747	1679
1846	1758	1798
1847	1444	1724
1848	1773	1959
1849	1391	1598
1850	1465	1509

Die Friedensrichterämter:

	verglichen od. es wurde Abstand erklärt Streitfälle	überwiesen an die Gerichte Streitfälle
1840	5129	3472
1841	5609	3364
1842	5080	3271
1843	4916	3009
1844	5070	3358
1845	4264	2981
1846	4181	2864
1847	3741	2686
1848	4376	3004
1849	3057	2029
1850	3412	2356

Die Präsidenten des Obergerichts waren
von 1831 — 1850 Herr Gottfried von Meiß,
von 1831 — 1837 Herr Dr. F. L. Keller,
von 1837 — 1850 Herr Dr. J. G. Finsler.
Die Präsidenten des Kriminalgerichts
von 1831 — 1833 Herr Heinrich Escher,
von 1833 — 1849 Herr Hans Konrad von Orell,
von 1849 an Herr Ernst Dändliker.

Grimmenthurm.

Im Jahr 1847 wurde das kleine Glockenthürmchen auf demselben frisch angestrichen, ebenso die Wetterfahne und das Windzeichen, nachdem sie reparirt worden.

Großer Rath.

Diese oberste Landesbehörde, die nach dem Verfassungsgesetz vom Jahr 1838 zu vier Jahren um direkt vom Volke neu gewählt wird, wurde in dem Dezennium von 1840—1850 drei Mal erneuert, nämlich im Mai 1842, im Mai 1846 und im Mai 1850. Da das Ergebniß der Wahlen jeweilen als ein politisches Ereigniß angesehen werden muß, so ist dasselbe in den Artikel „Politische Begebenheiten" verwoben worden und kann daher hier übergangen werden.

Dagegen dürfte es nicht uninteressant sein, das Verzeichniß der Präsidenten des Großen Rathes von 1831—1850 hier anzuführen.

1831	Herr Bürgermeister Usteri, gestorben 9. April,
	Herr Regierungsrath Melchior Hirzel
1832	Herr Obergerichtspräsident Dr. Keller
1833	Herr Bürgermeister Melchior Hirzel
1834	Herr Staatsanwalt Ulrich
1835	Herr Oberst Weiß von Fehraltorf
1836	Herr Bürgermeister Johann Jakob Heß
1837	Herr Kantonsfürsprech Jonas Furrer
1838	Herr Statthalter Guyer
1839 bis 6. September	Herr Kantonsfürsprech Furrer
Sept. bis Dezemb.	Herr alt Oberrichter Ulrich
1840	Herr Regierungsrath Melchior Sulzer
1841	Herr alt Oberrichter Ulrich
1842 bis Mai	Herr Regierungsrath Melchior Sulzer
von Mai bis Dez.	Herr alt Oberrichter Ulrich
1843	Herr Statthalter Gujer
1844	Herr Regierungsrath Dr. Zehnder
1845	Herr Regierungsrath Dr. Bluntschli

1846	Herr Bürgermeister Dr. Furrer
1847	Herr Oberst Heinrich Weiß
1848	Herr Dr. Alfred Escher
1849	Herr Regierungsrath J. J. Rüttimann
1850	Herr Bürgermeister Dr. Zehnder

In dem Lokal des Großen Rathes im Rathhaus gingen keine Veränderungen vor.

Die Form der Gesetzgebung betreffend, wurden dem Großen Rath in seiner Sitzung am 27. Herbstmonat 1842 von dem Regierungsrath drei Gesetzesentwürfe betreffend Einführung einer doppelten Berathung der Gesetze, des Veto und betreffend Abhaltung von Vetogemeinden vorgelegt. Die Gemeinden Fischenthal, Wytikon, Zumikon, Hinteregg, Rellikon und Egg hatten für Einführung des Veto Petitionen eingelegt. Am 29. beschloß der Große Rath mit 87 gegen 62 Stimmen, auf den betreffenden Gesetzesentwurf einzutreten. Die dießfällige Berathung nahm fast den ganzen Tag in Anspruch. Für das Veto sprachen die Herren Bezirksrichter Weber, Dr. Rahn-Escher, Oberst Rüscheler, Bürgermeister v. Muralt, Hürlimann-Landis, Bürgermeister Mousson, Bezirksrichter Wethli, Regierungsrath Melchior Sulzer, Kriminalrichter Baumann, Hausammann, Regierungsrath Dr. Bluntschli und einigermaßen bedingt auch Regierungsrath Hüni. Gegen dasselbe redeten die Herren Obergerichtspräsident Finsler, alt Regierungsrath Zehnder, Escher von Berg, Statthalter Guyer, Oberrichter Ammann, alt Regierungsrath Weiß, Stadtschreiber Gysi, alt Bürgermeister Hirzel, Bezirksrath Wieland, Stäheli, alt Regierungsrath Fierz und Fürsprech Furrer. Mit 115 gegen 54 Stimmen wurde das Veto verworfen. — Am 14. Februar 1843 wurde dagegen der Gesetzesentwurf betreffend doppelte Berathung der Gesetze mit wenigen Abänderungen vom Großen Rathe angenommen. Die zweite Berathung eines Gesetzes- oder Beschlussesentwurfes kann in Folge dieses Gesetzes in der Regel erst nach Verfluß wenigstens eines Monats seit dem Schlusse der ersten und nach stattgehabter Bekanntmachung des geprüften Entwurfs vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann der Große Rath in dringlichen Fällen beschließen, daß die zweite Berathung früher, frühestens am zweitfolgenden Tage nach dem Schlusse der ersten vorgenommen werde.

Handelswesen.

Bezüglich auf das Handelswesen wurden in dem Dezennium von 1840 bis 1850 keine gesetzlichen Bestimmungen getroffen.

Mit Ende des Monats Mai 1851 bestanden im Kanton Zürich folgende im Ragionenbuch eingetragene Handlungen und Gewerbe:

43 Apotheker und Droguisten (von denen auf den Bezirk Zürich allein 26 fallen).
6 Bandwaarenhandlungen.
6 Banquiers (sämmtlich in Zürich).
57 Baumwollenspinnereien (im Bezirk Hinweil 16).
32 Seiden-, Baumwollen- und Rothfärbereien, Kattundruckereien (im Bezirk Zürich am meisten, nämlich 16).
207 Baumwollentücher- und Baumwollengarnhandlungen (am meisten in den Bezirken Zürich 49, Hinweil 31, Pfäffikon 44, Winterthur 23).

15 Bettfedern-, Flaum- und Baechruthandlungen.
11 Bierbrauereien (im Bezirk Zürich 6).
38 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Papierhandlungen und Fabriken, Buchdruckereien (im Bezirk Zürich 31).
61 Kommissionärs, Spediteuren und Spekulationsgeschäfte (im Bezirk Zürich 45).
51 Eisenhandlungen, Fabrikwaarenhandlungen in Stahl, Eisen, Kupfer, Messing, Blech, Nägeln (im Bezirk Zürich 22).
71 Essigfabriken, Wein-, Branntwein- und Liqueurhandlungen (am meisten in den Bezirken Zürich 14, Horgen 19, Meilen 27).
87 Fabrikanten und Handlungen in verschiedenen Zweigen (im Bezirke Zürich 49), worunter 4 Pianofortefabrikanten.
11 Fruchthandlungen.
65 Gerbereien und Lederhandlungen, rohe Fellhandlungen inbegriffen (im Bezirke Zürich 17, Winterthur 12).
3 Gießereien.
21 Handlungen mit Glaswaaren und optischen Artikeln (im Bezirke Zürich 9).
42 Holz-, Laden- und Bretterhandlungen (im Bezirke Horgen 16).
7 Huthandlungen (im Bezirke Zürich 6).
19 Juwelen-, Gold- und Silberwaarenhandlungen (im Bezirke Zürich 8).
8 Kleiderhandlungen.
19 Leinwand- und Leinengarnhandlungen (im Bezirke Zürich 12).
15 Werkstätten für Maschinenbau, Mechaniker (im Bezirke Zürich 5, Winterthur 3).
12 Mobilienhandlungen (im Bezirke Zürich 11).
19 Modewaarenhandlungen (im Bezirke Zürich 10).
110 Mühlenbesitzer und Mehlwaarenhandlungen, worunter auch Gipsmühlen (im Bezirke Zürich 19).
9 Pelzwaarenhandlungen (im Bezirke Zürich 4).
13 Posamenter (im Bezirke Zürich 8).
35 Quincaillerie-, Fayence-, Porzellan-, Galanterie- und Kinderspielwaarenhandlungen (im Bezirke Zürich 15).
123 Seidenfabriken, Handlungen in roher Seide, Seiden- und Halbseidenzeugen, Crepons, Flor, Gaze, Floret und Bändern (im Bezirke Zürich 66, Horgen 23).
4 Seilerwaarenhandlungen (wovon 2 im Bezirke Zürich).
264 Spezerei- und Ellenwaarenhandlungen (im Bezirke Zürich 92, Horgen 33, Hinweil 21, Winterthur 43).
5 Handlungen und Fabriken in Strohflechtwaaren (im Bezirk Zürich 2, Bülach 3).
11 Talglichter- und Seifenfabriken (im Bezirk Zürich 4, Horgen 4).
7 Uhrenhandlungen (im Bezirk Zürich 6).
50 Vieh- und Schweinehändler (welche sich auf alle Bezirke vertheilen).
1 Wachstuchhandlung in Zürich.
122 Wolltuch-, Halbwollenzeug- und Wollengarnhandlungen (im Bezirke Zürich 28, Horgen 27).
53 Ziegel- und Kalkbrennereien (im Bezirk Zürich 14, Hinweil 10).

3 Zinngießer in Zürich.
8 Zucker- und Pastetenbäckereien (in Zürich 7).
NB. Unter obigen Zahlenangaben komparirt oft eine Ragion 2 bis 3 Mal, je nachdem dieselbe verschiedene Geschäftszweige betreibt.

Handwerkswesen.

Nachdem im Jahr 1837 die Handwerke aufgehoben und die Gewerbe mit 1. Jenner 1838 freigegeben worden, und in Folge dessen momentan da und dort für den Handwerksstand üble Folgen eintraten, suchte derselbe bald nachher den Großen Rath als gesetzgebende Behörde dazu zu bestimmen, die eingetretene Gewerbsfreiheit durch Gesetze möglichst zu beschränken. In diesem Sinne wurde vom Großen Rathe am 10. April 1840 ein Gesetz erlassen, wodurch die Niederlassung im Kanton überhaupt bedeutend erschwert, der Ausweis genügender Subsistenzmittel daran geknüpft, Kantonsfremden die Ausübung eines Handwerks auf eigene Rechnung nur dann gestattet wird, wenn sie den Beweis leisten, daß in ihrer Heimat den Zürchern Gegenrecht gehalten werde; am 28. Herbstmonat 1842 ein Gesetz über Erwerbung des Bürgerrechtes, worin von Nichtschweizern eine fünfjährige Niederlassung im Kanton und der Nachweis eines Vermögens von 1600 Franken gefordert wird; am 8. April 1842 ein Gesetz über den Markt- und Hausirhandel und den Verkehr durch Handelsreisende, worin festgesetzt ist, daß nicht niedergelassenen Kantonsfremden Hausirpatente nur für eine gewisse Anzahl von Artikeln ertheilt werden sollen, den Juden das Hausiren gänzlich untersagt wird. Endlich erließ der Große Rath am 16. Christmonat 1844 noch ein Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge u. s. f., wodurch die Verhältnisse derselben geordnet und in verschiedenen wesentlichen Punkten die frühern Handwerksordnungen ersetzt werden. Hiemit befriedigte sich aber ein großer Theil des Handwerksstandes nicht, indem im Jahr 1844 eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition dem Großen Rathe eingereicht wurde, in welcher das Begehren für Beschränkung der Gewerbsfreiheit und Wiedereinführung der Handwerksverbindungen und die Forderung gestellt wurde, daß nur Handwerkern der Handel mit Berufsartikeln gestattet werden möchte, und im September 1845 reichte der Gewerbsverein des Bezirkes Zürich eine Petition ein, worin durchgreifende Maßregeln zum Schutz des inländischen Handels und der Industrie gewünscht und als solche bezeichnet werden: die Bestimmung, daß Lehrlinge und Meister neuen Prüfungen über Fähigkeiten und Kenntnisse unterworfen und im Uebrigen wieder Handwerksinnungen eingeführt werden. Alle diese Petitionen wurden vom Großen Rathe dem Regierungsrathe, von diesem dem Rathe des Innern und von dieser Behörde einer ihrer Abtheilungen, der Gewerbssektion, zur Prüfung und Begutachtung überwiesen, in deren Namen Herr Regierungsrath Melchior Eßlinger einen umfassenden, sehr interessanten gedruckten Bericht abfaßte, der vom 27. September 1847 datirt ist, worin eine Menge statistische Zusammenstellungen über die Verhältnisse des Handwerksstandes sich befinden und womit die Gewerbssektion ihre Ansicht entschieden dahin aussprach, daß von der Rückkehr zu frühern Innungsverhältnissen nicht nur nichts zu hoffen wäre, sondern gegenüber der industriellen Thätigkeit unserer Zeit nur Nachtheil für den Handwerker daraus hervorginge, daß man von ferne daher nicht dazu beitragen möchte, den Stein des Sysiphus von neuem den Berg hinaufzurollen, es verschmähe, die Petenten durch Scheingebilde hinzuhalten oder zu gewinnen und Organisationsvorschläge im Widerspruch mit den Bedürfnissen unserer Zeit zu machen, daß man,

nachdem in den Jahren 1832 und 1837 in Folge reiflicher Berathungen und Erwägungen zahlreicher Behörden und in Uebereinstimmung mit vielen Wünschen aus der Mitte des Handwerksstandes selbst die Handwerke frei gegeben worden, die Behörden nicht ermuntern könne, rückwärts zu reformiren, daß man dagegen hinwieder eben so weit entfernt sei, zu verkennen, daß für die Hebung des Handwerksstandes und sein gedeihliches und erfreuliches Fortkommen viel gethan werden könnte, und zwar ohne die Bahn gewagter Experimente zu betreten. Als solche Vorschläge zu Hebung des Handwerksstandes werden bezeichnet: eine länger dauernde und umfassendere Bildung desselben mittelst Handwerksschulen, periodische Wiederkehr von Industrieausstellungen des einheimischen Gewerbsfleißes, eine Art permanente Ausstellung desselben durch Errichtung von Industriehallen, Gesellenvereine zu geistiger und Gemüthsbildung derselben, freie Handwerkervereine zur Förderung ihrer Thätigkeit und verständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten, Vorschußkassen für Handwerker, vermittelst welcher dieselben auf ihre fertigen Fabrikate Gelder erheben und in Zeiten der Noth oder zur Erwerbung unerläßlicher Werkzeuge, Materialien u. s. w. sich helfen können, ohne wucherhafte Zinse zahlen zu müssen. Der Bericht endigt mit folgenden Schlußworten: „Die alte Zeit ist vorüber, im Gewerbsleben wie überall, sie kann nicht wieder zurückgerufen werden, sie soll es auch nicht. An die Stelle der Ausschließung Vieler zu Gunsten Weniger tritt die gleiche Berechtigung Aller; an der Stelle des Zwangs, der die Kräfte in feindliche Schaaren trennte, ringt sich die freie Assoziation empor, die die Kräfte zu verbinden, zu einigen strebt. Tausend und tausend Erscheinungen des gewerblichen Lebens, alle Fortschritte der Industrie, der Technik tragen diesen Charakter, geben der gewerblichen Gegenwart dieses Gepräge. Aber noch sind wir erst im Beginne dieser neuen, weitere Entwickelungen bedürfenden Epoche, und vielleicht, ja wahrscheinlich ist auch sie nur eine Uebergangszeit. Wir aber leben in der Gegenwart. Sie erkennen, die Wege, die sie gehen will, erleichtern, die Uebel, die sie mit sich bringt, mildern und ertragen lernen, heißt auch für die Zukunft wirken, heißt sie sicherer vorbereiten und schwankungsloser als durch das Zusammenfügen einzelner Bruchstücke der Vergangenheit oder durch das Haschen nach Luftgebilden einer geträumten künftigen Zeit."

Die Regierung adoptirte diese Ansichten vollständig, und der Große Rath beschloß am 23. Oktober 1849 in Genehmigung des Antrages des letztern, den Petitionen keine weitere Folge zu geben.

Den vielen statistischen Nachweisungen aus der oben angeführten Schrift wird für den vorliegenden Zweck nur folgende Tabelle enthoben, welche die Anzahl der Handwerker im ganzen Kanton im Jahr 1845, die Zahl der Vermögen und Erwerb Versteuernden angibt und bemerkt, daß ein Handwerker durchschnittlich 1380 Frkn. Vermögen besaß und 320 Frkn. Erwerb versteuerte.

	Gesammtzahl.	Zahl der Vermögen Versteuernden.	Zahl der Erwerb Versteuernden.
Bäcker	398	339	392
Buchbinder	59	41	57
Büchsenmacher	25	20	24
Drechsler	213	151	199
Gerber	65	59	65
Goldschmiede	33	29	33
Hafner	96	67	93

Hufschmiede	296	244	289
Hutmacher	23	15	21
Küfer	409	319	384
Kupferschmiede	65	53	65
Maurer	679	482	630
Messerschmiede	23	14	23
Sattler	120	103	112
Schlosser &c.	395	271	388
Schneider	875	577	810
Schreiner	577	389	559
Schuster	1223	862	1137
Steinhauer	138	50	138
Glaser	168	125	161
Wagner	309	256	296
Zimmerleute	781	559	710
Zinngießer	8	8	8
	6978	5033	6591

Hauptwache.

Nach dem Verkauf des alten Ehegerichtshauses und nachdem im Jahr 1845 der Polizeirath sein Lokal auf das Rathhaus verlegt hatte, wurde dessen bisheriges Kanzleizimmer dem Chef der Polizeiwache eingeräumt und das Paßbureau in das ehemalige Sitzungszimmer desselben verlegt.

Hinrichtungen, Mordthaten.

In dem Dezennium von 1840 bis 1850 hatte eine einzige Hinrichtung statt, unzweifelhaft aber hätte es deren vier gegeben, wenn bei den andern Fällen das Geständniß des Thäters stattgefunden hätte, daher eine kurze Bezeichnung dieser letztern Verbrechen hier ebenfalls am Platze sein möchte.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Juli 1840 fand in der Stadt Zürich eine gräßliche Mordthat statt. In einem ganz kleinen Häuschen in der engen Gasse, die vom Lindenhof gegen die Oetenbachergasse führt und das nur von dem Eigenthümer, dem alten Perrückenmacher Schmid und seiner Haushälterin bewohnt war, wurden nämlich diese beiden Personen ermordet, ihnen das Geld und die Papiere geraubt. Unzweifelhaft war der oder die Thäter mittelst einer Leiter zu dem Windenfenster hinein gestiegen. Mehrere Personen kamen in Verdacht, namentlich aber ein Metzger, der einen langen Verhaft auszustehen hatte, am Ende aber entlassen werden mußte. Dagegen wurde wegen bei Handen habender Schmidischer Papiere ein gewisser Rüegg, wohnhaft in der Klus, Gemeinde Hirslanden, verhaftet, der sich während der Untersuchung mittelst Abschneiden des Halses mit Scherben seines zerschlagenen Gefangenschaftsfensters entleibte und dadurch beurkundete, daß er der Thäter sei. Die weitere Untersuchung wurde hierauf niedergeschlagen.

Ein zweiter Raubmord fand in der Nacht vom 26. auf den 27. September 1843 statt. Es

wurde nämlich der Viehhändler Hans Ulrich Morf, wohnhaft zu Baltenschweil, in dem Walde zwischen diesem Dorf und Tagelschwangen mittelst 21 Stich- und Schneidewunden ermordet und des Geldes beraubt, das er bei sich trug. Der Verdacht fiel auf einen Metzgerknecht, der in Oberstraß in Dienst gestanden und sich flüchtig gemacht hatte. Herr Brunner, Lieutenant der Polizeiwache, setzte ihm nach, erreichte ihn in der Gegend von Innsbruck im Tyrol, und ließ ihn in dem Augenblick, als er auf seinen wahren Namen, Franz Holzmann, ein neues Wanderbuch lösen wollte, unter Mitwirkung der österreichischen Behörden verhaften. Diese verweigerten zwar, in Folge der Bestimmungen des Tyroler Landrechts, dessen Auslieferung, verurtheilten ihn aber zu langjähriger schwerer Kettenstrafe.

Von wichtigeren Folgen war ein Raubmord, welcher in der Nacht vom 26. auf den 27. Februar 1845 in einem Haus am Rothweg, Gemeinde Wädenschweil, stattfand, das von einem alten Ehepaar, Jakob Leutholb und seiner Ehefrau, Elisabetha, geb. Rüegg, bewohnt war. Am Morgen des 27. fand nämlich ein Milchtrager und seine Frau das Haus verschlossen, letztere empfand den Geruch von Rauch und machte der Gemeindsbeamtung hievon Anzeige, die in das Haus eindrang, die Wohnstube voll Rauch fand, und als ein glimmendes Feuer in derselben gelöscht war, die Leichname der beiden Eheleute, mit schrecklichen Wunden bedeckt, zum Theil nackt, zum Theil unter blutigen Bettstücken, neben dem Bett am Boden liegend fand. Auf dem Bette lag ein blutiges Hagmesser, die Schränke standen offen, und aus der Küche war das Kupfergeschirr entwendet.

In Folge verschiedener Mittheilungen wurden die beiden Löther Heinrich Sennhauser aus dem Schönenberg, 34 Jahre alt, verheirathet, Vater von 5 Kindern, und Jakob Lattmann von Bauma, 30 Jahre alt, ledig, die am Abend vorher in dem Hause der Ermordeten gesehen worden und bis Nachts 9 Uhr in einer Weinschenke gespielt und getrunken hatten, verhaftet und nach Horgen und dann nach Zürich abgeführt. Zuerst gestand die Frau des Sennhauser, daß die Männer in der fraglichen Nacht um 12 Uhr nach Hause gekommen seien und ihre Kleider vom Blut gereinigt haben, daß sie Kupfergeschirr, Geld und Seife mit nach Hause gebracht und getheilt und gesagt haben, sie haben in Wädenschweil zwei alte Leute getödtet. Das Geld fand sich dann bei der Untersuchung wirklich zum Theil vor dem Kammerfenster in der Sennhauserschen einsamen Wohnung im Hinterberg in einem Schwalbennest, zum Theil in einer Kiste (im Ganzen 13 fl.), das Kupfergeschirr und andere Gegenstände in einem Jauchetrog. Nach stattgefundener Konfrontation mit der Frau des Sennhauser und mit Rosina Höhn, der Geliebten Lattmanns, legte zuerst dieser und nach langem hartnäckigem Läugnen auch Sennhauser, nachdem ihm zwei seiner Kinder vorgestellt worden, das Geständniß der That ab. Beide gestanden übereinstimmend, gewaltsam in das Leutholdische Haus eingestiegen zu sein und die Eheleute Leuthold neben einander im Bette liegend angetroffen zu haben; Sennhauser habe dem Mann zuerst mit seinem Sack- und nachher mit dem Hagmesser Stiche und Hiebe an Kopf und Hals versetzt, Lattmann die Frau mit seinem Sackmesser angegriffen, ihr Stich- und Schnittwunden beigebracht und sie aus dem Bett gerissen. Sie seien darauf vor das Haus hinaus gegangen, da sie aber den Mann wieder haben reden hören, seien sie wieder hineingegangen und Sennhauser habe ihn mit dem Hagmesser vollends getödtet. Nachher haben sie die Schränke in der Kammer über der Stube durchsucht und ein Kistchen aufgesprengt und Geld, Bettzeug und das Kupfergeschirr aus der Küche genommen. Darauf habe ein jeder eine

Reiswelle in die Stube getragen und Sennhauser dieselben angezündet. Als Grund der That gaben beide ökonomische Verlegenheit an, und sie anerkannten, daß schon seit einiger Zeit unter ihnen die Rede davon gewesen sei, irgendwo, namentlich in diesem Hause, einzubrechen, die Leute zu tödten und das Haus anzuzünden. Sennhauser gestand noch verschiedene kleinere Diebstähle ein.

Mittwoch den 21. Mai versammelte sich das Kriminalgericht im Sitzungssaal des Großen Rathes im Rathhaus; Tribüne und Saal waren gedrängt voll Zuhörer. Um 7 Uhr begannen die Verhandlungen, etwas nach 10 Uhr zog sich das Gericht zurück und Nachmittags 1 Uhr ward das Urtheil den beiden Inquisiten und dem Publikum eröffnet, das dahin lautete, beide seien zum Tode verurtheilt. Die Vertheidiger derselben ergriffen die Appellation an das Obergericht, welches am 3. Juli im nämlichen Lokal den Prozeß verhandelte, mit Einmuth fand, Sennhauser und Lattmann seien des Mordes, verübt an zwei Personen, verbunden mit dem Verbrechen des Raubes und des nahen Versuches einer Brandstiftung vierten Grades, schuldig, und ebenfalls mit Einmuth erkannte, es seien beide zum Tode verurtheilt. Nachdem die Vertheidiger der Inquisiten gesetzlicher Bestimmung gemäß dem Großen Rath ein Begnadigungsgesuch eingegeben hatten und dieses von der Petitionskommission begutachtet worden war, versammelte sich Montags den 14. Juli Morgens 9 Uhr der Große Rath in der Waisenhauskirche. Es wurde das Urtheil des Obergerichtes, das Begnadigungsgesuch und der Antrag der Petitionskommission, der auf Bestätigung des Todesurtheils lautete, verlesen, die Vorfrage, ob man in eine Diskussion eintreten wolle, verneinend entschieden und sodann jedem Mitglied eine weiße und eine schwarze Kugel gegeben. Hinter einem Vorhang stand auf einem Tische eine Urne, in welche die Kugeln, weiß oder schwarz, je nachdem man für Leben oder Tod stimmte, gelegt werden mußten. Zuerst kam die Abstimmung über Sennhauser, die nach Eröffnung der Urne und Zählung der Kugeln folgendes Resultat ergab: 130 schwarze Kugeln zum Tod und 30 weiße zur Begnadigung; sodann über Lattmann: 132 schwarze und 30 weiße. Dieses Ergebniß wurde den Verbrechern in ihren Gefangenschaften im Zuchthaus amtlich mitgetheilt und von dem Polizeirath die Exekution auf Dienstag den 15. Juli Morgens 5 Uhr festgesetzt, als Lokal hiefür ein Platz im Sihlwiesli vor dem neuen Zeughaus bestimmt. Noch am späten Abend wurde die im Zuchthaus verwahrte Guillotine von Sträflingen auf dem Richtplatz aufgerichtet.

Dienstags den 15. Juli drängten sich Schaaren Volkes in aller Frühe dem Richtplatz zu. Ein Theil der Polizeiwache umschloß das roth angestrichene Blutgerüste. Ein Viertel nach 5 Uhr langte der erste Zug bei der Richtstätte an, voran ein Waibel zu Pferde, dann in der ersten Kutsche der Staatsanwalt mit seinem Substituten, der Bezirksstatthalter und ein Mitglied des Polizeirathes, in einer zweiten Kutsche 2 Geistliche und, rückwärts sitzend, Lattmann mit einem Offizier der Polizeiwache. Einer der beiden Geistlichen begleitete den Lattmann die Treppe hinauf auf das Blutgerüste, mit ihm betend. Hier angekommen, wurde er schnell gebunden, was er ruhig geschehen ließ, unter das Messer geschoben und durch den Scharfrichter Mengis von Rheinfelden die Exekution glücklich vollzogen. Nach Verlauf von etwa 7—8 Minuten kam eine zweite Kutsche, in welcher, vorwärts neben einem Geistlichen sitzend, Sennhauser sich befand, rückwärts saß ein zweiter Geistlicher und ein Gendarme. Auch er wurde, zwar mit etwelchem Widerstreben, gebunden und von dem Scharfrichter Heggi von Genf die Exekution vollzogen. Nach vollendeter Hinrichtung hielt Herr Diakon Fäsi, auf einer der Kutschen stehend, eine Standrede, worauf sich die Volksmasse verlief.

Ein vierter Raubmord, der aber einen andern Ausgang hatte, fiel am 9. März 1849 vor. Ulrich Weidmann von Moosburg, Zunftgerichtspräsident, ein 74jähriger Greis, war an diesem Tage nach Zürich gegangen, um den Rest einer Erbschaft im Betrage von 807 fl. in Empfang zu nehmen, der seinen Vogtkindern gehörte. Nachdem er das Geld bezogen, wartete er während zirka 1½ Stunden in der Wirthstube des Gasthofes zur Krone in Zürich auf den Abgang eines Omnibus und fuhr dann mit einem solchen in Begleit seines Sohnes, Jakob Weidmann, etwas nach 5 Uhr nach Tagelschwangen, wo der Omnibus Abends 8 Uhr anlangte. Dort begaben sich die beiden Weidmann in eine Wirthschaft. Nach einer Stunde verließen sie dieselbe und traten den Heimweg nach Moosburg an, das zirka 25 Minuten von Tagelschwangen entfernt liegt. Das Geld trug der Sohn Weidmann in einem Sack. Gegen 10 Uhr wurde es in letzterem Dorfe bekannt, daß Weidmann in geringer Entfernung vom Dorfe erschlagen worden sei. Der Leichnam desselben wurde mit gänzlich zerschmettertem Schädel auf dem kleinen nach Moosburg führenden Fußpfade aufgefunden, sein Stock lag neben ihm. Der Sohn Jakob Weidmann gab bei der Untersuchung an, er sei kurz vor der Mordstelle ein wenig hinter seinem Vater zurückgeblieben. Dann habe er plötzlich neben sich im Wege einen Menschen bemerkt. In diesem Augenblicke habe er von Jemandem, der auf der obern Seite des Weges gestanden sein müsse, einen heftigen Schlag auf den Kopf erhalten. In Folge desselben sei er zu Boden gestürzt, habe sich aber sofort wieder aufraffen können und zu schreien angefangen. Darauf habe er von jenem Unbekannten durchaus nichts mehr bemerkt. Er habe denselben überhaupt kaum gesehen und vermöge also von ihm auch keine Beschreibung zu machen. Hernach sei er, von dem Schlage halb betäubt, mit dem Gelde nach Hause gewankt. Daselbst, als er seinen Vater nicht antraf, beauftragte er seine Angehörigen, ihn aufzusuchen. Inzwischen hatte sich eine Anzahl Männer von Tagelschwangen und Umgegend bei dem Leichnam versammelt, die anfingen Nachforschungen nach dem Thäter anzustellen. Sie entdeckten in dem frisch gefallenen Schnee Fußspuren, die nach Tagelschwangen leiteten, und neben denselben an einer Stelle einen 6 Fuß langen schweren birkenen Knittel, vermuthlich das Mordinstrument. An einer Stelle schnitten sie die Form des Fußtrittes in Papier aus. Der Verdacht fiel auf den 27 Jahre alten Schreiner Heinrich Wegmann von Tagelschwangen, der am folgenden Tag verhaftet und nach Zürich geliefert, und gegen den nun inquirirt und eine Menge Zeugen einvernommen wurden. Er läugnete während der Untersuchung, die ein volles Jahr dauerte, fortwährend die That. Die wichtigsten Indizien, die gegen ihn vorlagen, waren, daß er sich zur Zeit des Verbrechens in der höchsten ökonomischen Bedrängniß befand, daß er wußte, die beiden Weidmann führten eine beträchtliche Summe baaren Geldes bei sich; daß sein Benehmen auf der Reise sich nur durch Annahme verbrecherischer Motive erklären lasse; daß der Mörder ein Einwohner von Tagelschwangen gewesen sein müsse; daß, als um 9 Uhr Abends 5 Personen vor einer Wirthschaft in Tagelschwangen bei einander standen, ihn einer gesehen haben will, die Straße hinaufspringen; daß seine Stiefel, die er an jenem Tage trug, so beschaffen waren, wie sie es sein mußten, wenn er der Thäter war; daß die Fluchtspur auffallend genau mit den Stiefeln übereinstimmte; daß er zur Zeit der Vorbereitung und Ausführung des Verbrechens von Hause abwesend und nicht im Stande war, anzugeben, wo er sich damals befand; daß verschiedene seiner Angaben beweisen, daß er der Thäter war; daß er, um den Mord zu begehen, gerade zu der Zeit von Hause abwesend sein mußte, als er es wirklich war, und er zu der Zeit zurückgekehrt sein mußte oder konnte, als er wirklich zurückgekehrt ist. Auf diese Indizien hin

verurtheilte das Kriminalgericht am 23. März 1850 den Wegmann in Ermangelung des Geständnisses zu lebenslänglicher Kettenstrafe, und das Obergericht bestätigte am 13. Juli dieses Urtheil.

Hochschule.

Die Frequenz der im Jahr 1832 gestifteten Hochschule war in dem Dezennium von 1840 bis 1850 folgende:

		Theol.	Med.	Jur.	Philos.	Total.
1840	Sommer-Semester	26	47	44	19	136
	Winter- "	25	51	32	19	127
1841	Sommer- "	24	53	38	21	136
	Winter- "	20	50	28	17	115
1842	Sommer- "	31	57	34	26	148
	Winter- "	27	57	30	26	140
1843	Sommer- "	40	62	44	31	177
	Winter- "	33	64	42	43	182
1844	Sommer- "	34	46	29	39	148
	Winter- "	28	40	27	31	126
1845	Sommer- "	41	53	35	19	148
	Winter- "	35	69	35	20	159
1846	Sommer- "	33	76	38	25	172
	Winter- "	40	72	38	20	170
1847	Sommer- "	46	76	29	25	176
	Winter- "	35	58	14	14	121
1848	Sommer- "	36	65	14	23	138
	Winter- "	37	82	19	29	167
1849	Sommer- "	36	98	20	32	186
	Winter- "	37	112	27	37	213
1850	Sommer- "					225
	Winter- "					195

Von diesen Zuhörern waren nicht immatrikulirt:

1840	22	1846	27
1841	17	1847	20
1842	22	1848	21
1843	34	1849	25
1844	21	1850	18
1845	26		

Kollegien wurden gelesen:

		theologische	staatswissensch.	medizinische	philosophische
1840	Sommer-Semester	10	9	11	25
	Winter- "	7	9	12	23

		theologische	staatswissensch.	medizinische	philosophische
1841	Sommer-Semester	8	9	17	26
	Winter- „	11	9	14	24
1842	Sommer- „	12	10	15	25
	Winter- „	13	8	16	26
1843	Sommer- „	11	10	15	23
	Winter- „	11	9	17	23
1844	Sommer- „	8	8	14	23
	Winter- „	13	10	19	23
1845	Sommer- „	14	9	19	20
	Winter- „	12	11	20	21
1846	Sommer- „	14	10	20	22
	Winter- „	15	13	19	20
1847	Sommer- „	15	7	16	23
	Winter- „	13	9	18	13
1848	Sommer- „	14	7	19	22
	Winter- „	17	8	22	28
1849	Sommer- „	13	8	25	31
	Winter- „	17	10	20	30
1850	Sommer- „	16	10	23	34
	Winter- „	14	7	22	28

Die Kosten der Hochschule siehe im Artikel Kantonsschulkasse.

In dem Lokal der Hochschule, dem ehemaligen Hinteramtsgebäude, fanden während dieser Zeit keine wesentlichen Bauten statt; in den Umgebungen wurde Anno 1841 der Fußweg durch die sogenannte Rebgrub bepflastert; 1842 auf dem Rasenplatz längs dem Fröschengraben Bäume und Gebüsche gepflanzt, 1844 der innere Hof bepflastert.

Ueber die Bibliothek und Sammlungen der Hochschule ist von 1840—1850 Folgendes zu bemerken:

Die Kantonsbibliothek, deren Zweck in meiner frühern Chronik Seite 259 geschildert worden ist, besteht aus der Büchersammlung des aufgehobenen Chorherrenstiftes, aus der Büchersammlung der Universität, derjenigen des frühern Gymnasiums, einschließlich der Alumnatsbibliothek, aus der Büchersammlung der Industrieschule und aus derjenigen der Thierarzneischule. Sie zählte im Jahr 1851 bereits 20,000 Bände und zwar:

Geschichte mit Einschluß der Sprachwissenschaften und Philosophie	7350
Theologie	4600
Jurisprudenz	1550
Medizin	4950
Naturwissenschaften	925
Thierarzneiwissenschaft	625
	20000

Hiebei sind nicht inbegriffen die Dissertationen und Broschüren, deren Zahl im juristischen und

medizinischen Fache sehr wichtig ist, und die Manuskripte. Von 1840 bis Ende 1850 erhielt die Bibliothek einen Zuwachs von 5319 Bänden, wovon die Zahl der geschenkten sich auf 1443 beläuft.

Die medizinische Bibliothek erreichte bis am Ende des Jahres 1850 den Bestand von zirka 11000 Bänden. In der letzten Zeit wurden die Bedürfnisse wenigstens eines Theils des Lesepublikums auch in Beziehung auf ausländische Litteratur befriedigt, vor Allem aus der bisdahin vernachlässigten englischen gehörige Rücksicht geschenkt.

Die juristische Bibliothek war bis Ende 1850 auf den Bestand von 2500 Nummern angewachsen.

Die zoologische Sammlung, die in der frühern Chronik ausführlich beschrieben worden ist, hat sich in den letztverflossenen Jahren ansehnlich vermehrt und zwar in allen Klassen der Thiere. Sie besteht gegenwärtig aus über 500 Säugethieren, darunter sehr viele Affen aus allen Welttheilen, ein Orangoutang, mehrere indische Langarmaffen, Paviane ꝛc., und alle Gattungen amerikanischer Affen, mehrere Arten Halbaffen aus Madagaskar und Guinea, dann die inländischen Fledermäuse, mehrere amerikanische Blutsauger und indische fliegende Hunde. Von Raubthieren sind besonders die großen Katzenarten, Löwen, Tiger, Panther, Luchse, Bären, Wölfe, Hyänen und die kleinern Raubthiere, eine große Menge Nager, Biber, Springmäuse, Eichhörnchen, ferner Gürtelthiere, namentlich das Riesengürtelthier, Schuppenthiere, Ameisenfresser, Faulthiere, Schnabelthiere, von wiederkauenden Thieren Hirsche, Rennthiere, Bisamthiere, drei Arten Steinböcke, viele Antilopen, ein Wallroß, mehrere Seehunde, ein großer Delphin bemerkenswerth. Von Vögeln besitzt die Sammlung etwa 2500 Arten, darunter ein afrikanischer und ein amerikanischer Strauß, viele große Geyer, den Kondor, Adler, alle inländischen Raubvögel, eine große Zahl Hühnerarten, alle europäischen Wasser- und Sumpfvögel, von Reptilien: große Schlangen, Riesenschildkröten, Krokodille und Eidechsen. Von Fischen hat Herr Professor Heer sehr viele aus Madeira gebracht.

Auch die der Stadt Zürich gehörende Konchilien- und Koraliensammlung ist bedeutend vermehrt, und namentlich durch Geschenke des Herrn Professor Heer und Herrn Steiner in Unterstraß, der sich längere Zeit auf Cuba aufgehalten hat, bereichert worden.

Die mineralogische, geognostische und Petrefaktensammlung, welche ebenfalls größtentheils der Stadt Zürich gehört, ist, namentlich die beiden letztern Abtheilungen, seit 10 Jahren theils durch Ankauf, theils durch Geschenke so geäufnet worden, daß es gegenwärtig an Raum zur Aufstellung gebricht. Aus dem disponiblen Gelde sind hauptsächlich Gegenstände aus der Schweiz angekauft worden, so einige ausgezeichnete Krystalle, Quarz, Adular, Bitterspath aus Uri und Tessin, ferner versteinerte Pflanzen und Thiere aus dem Kanton Schwyz, dem Sentisgebiege und aus andern Gegenden. Es gingen während der Periode sehr beträchtliche Schenkungen ein und zwar: eine werthvolle Petrefaktensammlung, namentlich aus dem Jura; Sammlungen aus Nordamerika, aus denen vorzüglich die zahlreichen amerikanischen Mineralien und Petrefakten eine sehr wesentliche Bereicherung gewährten; Fischabdrücke, die sonst sehr schwer zu bekommen sind; mehrere tausend versteinerte Pflanzen, wohl an 80 Arten umfassend, vom hohen Rohnen, von denen das Museum vorher nur wenige Stücke besessen hatte; eine ausgezeichnet schöne Suite Pflanzenabdrücke aus dem böhmischen Steinkohlengebiege; mit Sorgfalt gesammelte, zum Theil ausgezeichnete Versteinerungen aus der Gegend von Baden; eine sehr schöne Sammlung Pflanzenabdrücke aus dem sächsischen Steinkohlengebiege; eine Suite der merkwürdigen vulkanischen Felsarten von Java und

Stücke aus dem versteinerten Walde bei Suez; das prachtvolle Legat von Friedrich Dubois de Montpereux von Neuenburg, bestehend aus seinen sämmtlichen Sammlungen über das südliche Rußland und den Kaukasus, die Gegend von Neuenburg u. s. f.; ausgezeichnet schöne Ammonshörner, Fischabdrücke u. s. f. aus Würtemberg, u. A.

Innere Angelegenheiten.

Diese wurden während des ganzen Zeitraumes von dem Rathe des Innern und seinen Sektionen besorgt, Ende Mai 1850 gingen dann aber die Geschäfte des erstern an den Direktor des Innern über, die Vormundschaftssachen wurden durch das Gesetz vom 2. April 1850 davon getrennt und der Direktion der Justiz unterstellt.

Die Präsidenten des Rathes des Innern waren:

1831—1832 Herr Regierungsrath Escher.
1832—1839 Herr Bürgermeister Hirzel.
1839—1845 Herr Regierungsrath Dr. Bluntschli.
1845—1848 Herr Bürgermeister Dr. Furrer.
1848—1850 Herr Bürgermeister Dr. Escher.

Anno 1840 erließ der Große Rath am 10. April ein neues Gesetz über die Verhältnisse der Niedergelassenen, im Jahr 1841 am 21. Brachmonat ein neues Gesetz betreffend die Vormundschaft, welches nebst einem Kommentar dazu Herr Dr. Bluntschli abfaßte.

Anno 1842 wurde auf den Antrag des Rathes des Innern vom Großen Rathe ein neues Gesetz über die Erwerbung des Bürgerrechtes erlassen, wovon in dem Artikel Handwerkswesen Näheres angeführt ist.

Am 15. Hornung 1847 erließ der Große Rath auf den Antrag des Rathes des Innern zwei auf Förderung der Landwirthschaft berechnete Gesetze, das eine betreffend Gründung einer landwirthschaftlichen Schule, die indeß bis am Schlusse der Periode noch nicht zu Stande kam, das andere betreffend Aussetzung von Prämien für Besitzer ausgezeichneter Zuchtstiere und Zuchtschweine so wie auch Zuchthengste. Letzteres kam sofort zur Vollziehung, indem im Jahr 1847 für 142 Zuchtstiere und 134 Zuchtschweine Prämien von 12—36 Frkn. ertheilt wurden. Auch im Jahr 1848 fanden bezirksweise solche Viehausstellungen statt. Am 1. Oktober 1849 hatte in Unterstraß unter großer Theilnahme des Publikums eine kantonale Prämienaustheilung statt. Das Nähere hierüber siehe im Artikel Landwirthschaftlicher Verein.

Bestand der Gemeindsgüter:

	Gemeindgüter.	Kirchengüter.	Armengüter.	Primarschulgüter.	Sekundarschulgüter u. Stiftungen.
1841	5,386313 fl.	935615 fl.	2,134951 fl.	1,299580 fl.	79844 fl.
1845	6,088790 „	984667 „	2,235717 „	1,477801 „	125230 „
1849	6,865013 „	2,482861 „	1,649025 „	2,601601 „	95363 „

Zahl der Bevogtigungen:

1841	7945
1845	10180
1849	11144

Bürgerrechtsverhältnisse:

	Aufnahme in den Staatsverband. Personen.	Davon Landesfremde.	Entlassung aus dem Staatsverband. Personen.
1841	30	28	5
1842	35	29	9
1843	19	13	—
1844	53	32	—
1845	31	21	—
1846	24	15	—
1847	16	11	5
1848	9	4	—
1849	9	6	1
1850	23	12	4

Kantonsschule und Gebäude.

Wir beginnen damit, anzuführen, daß im Jahr 1840 in dem Organisationsplan betreffend die obere Industrieschule mehrere Veränderungen vorgenommen wurden, wovon die wichtigsten folgende sind: die Unterscheidung der drei Richtungen der Fachbildung: a) der mechanisch-technischen, b) der chemisch-technischen, c) der merkantilischen; die Vermehrung der Stunden der angewandten Mechanik; die Beschränkung der obligatorischen Fächer im ersten Kursus auf das Lehrfach der deutschen Sprache; die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Schülern und Auditoren.

Bis zum Jahr 1847 hatten nun keine weitern Veränderungen in der Organisation der Kantonsschule statt und die Zahl der Schüler war bisdahin folgende:

	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
1) am untern Gymnasium	75	68	76	98	94	106	98	88
2) am obern Gymnasium	65	68	67	61	59	53	60	69
3) an der untern Industrieschule	155	134	134	128	158	171	175	148
4) an der obern Industrieschule	55	82	90	94	94	93	86	97
	350	352	367	381	405	423	419	402

Im Jahr 1846 bearbeiteten die Regierungsbehörden den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Kantonsschule und legten denselben dem Großen Rath in seiner Sitzung im Jenner 1847 zu der ersten reglementarischen Behandlung vor, der einläßlich auf denselben eintrat. Es gaben sich verschiedene Meinungen kund. Die hauptsächlichste Differenz war, ob das Lehrfach der französischen Sprache am untern und obern Gymnasium neben den alten Sprachen einzuführen und ob die Fächer des Schönschreibens und Zeichnens in denselben beizubehalten seien oder nicht. Mit 68 gegen 48 Stimmen beschloß der Große Rath die Aufnahme des Unterrichtsfaches der französischen Sprache und des Schönschreibens und die Weglassung des Zeichnens. Eine fernere wesentliche Differenz gab sich über die Wahlart, Stellung und Befugnisse der Rektoren kund, wobei der Große Rath mit Mehrheit überall den Entwurf festhielt. Der ganze Entwurf wurde mit großer Mehrheit angenommen. In der Sitzung vom 6. April fand die zweite Berathung desselben statt. Die Mehrheit des Großen

Rathes entschied sich wieder für Aufnahme des Französischen am untern und obern Gymnasium, und 61 gegen 60 Stimmen entschieden nun, daß neben dem Zeichnen auch das Schönschreiben dort weggelassen werden soll. Mit Mehrheit wurde beschlossen, die Unterrichtsstunden an den vier Klassen des untern Gymnasiums sollen die Zahl von 33 auf die Woche nicht überschreiten. Schließlich wurde auch das ganze Gesetz angenommen und der Erziehungsrath traf nun die nöthigen Anordnungen, daß der neue Lehrplan mit Ostern 1847 ins Leben treten konnte, indem er am 31. März beschloß, am untern Gymnasium seien alle Lehrfächer, einige Ausnahmen vorbehalten, obligatorisch, einzelne Schüler können jedoch vom Besuche des griechischen Unterrichts dispensirt werden, wenn sie dagegen in einer modernen Sprache sich unterrichten lassen; am obern Gymnasium seien alle Lehrfächer, mit Ausnahme der griechischen und hebräischen Sprache und des Gesanges, obligatorisch, einige Ausnahmen vorbehalten.

Das neue Gesetz enthält gegenüber dem alten noch einige andere wichtigere Modifikationen, und zwar wird festgesetzt, daß wer die erste Klasse des untern Gymnasiums besuchen wolle, das zwölfte Altersjahr angetreten haben müsse und so stufenweise betreffend die folgenden Klassen;

die jährliche Besoldung für die wöchentliche Stunde am untern Gymnasium beträgt

bei den Hauptfächern			höchstens	80 Frkn.
„ „ Unterrichtsfächern	zweiter Klasse	(Rechnen und Erdkunde)	„	70 „
„ „ „	dritter „	(Gesang)	„	60 „

der Religionslehrer am obern Gymnasium ist verpflichtet, den Schülern desselben, die es wünschen, ein Mal jährlich den Konfirmationsunterricht zu ertheilen;

wer die erste Klasse des obern Gymnasiums besuchen will, muß in der Regel das 16te Lebensjahr angetreten haben; — den Schülern der obern Industrieschule ist es innerhalb gewisser Beschränkungen gestattet, einzelne Fächer am obern Gymnasium zu besuchen;

Kantonsbürger, welche unmittelbar vom Gymnasium an die Hochschule übergehen wollen, haben sich einer Maturitätsprüfung zu unterziehen;

die jährliche Besoldung für die wöchentliche Stunde beträgt am obern Gymnasium:

bei Unterrichtsfächern	erster Klasse		höchstens	100 Frkn.
„ „	zweiter „	(Naturwissenschaft)	„	80 „
„ „	dritter „	(Gesang)	„	70 „

der Erziehungsrath wählt den Rektor und Prorektor, die für ihre Verrichtungen entschädigt werden, aus der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von 2 Jahren;

die Industrieschule ist die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen;

wer die erste Klasse der untern Industrieschule besuchen will, muß das 12te Altersjahr angetreten haben; die Schüler sind zum Besuche der sämmtlichen Fächer verpflichtet;

Besoldung für die wöchentliche Stunde:

bei Unterrichtsfächern	erster Klasse	höchstens	80 Frkn.
„ „	zweiter „	„	70 „
„ „	dritter „	„	60 „

unter die Lehrfächer der obern Industrieschule sind aufgenommen worden: Physik, Chemie, Geschichte, Geographie, Waarenkunde, Maschinenzeichnen, Gesang;

Verpflichtung des Religionslehrers an der untern Industrieschule wie oben;

wer in die obere Industrieschule eintreten will, muß das 15te Lebensjahr angetreten haben;

neben den wirklichen Schülern derselben dürfen auch Schüler der Hochschule, des obern Gymnasiums und der Thierarzneischule, so wie solche, welche eine praktische Anstellung haben, Unterricht in der Industrieschule nehmen;

jährliche Besoldung für die wöchentliche Stunde an der obern Industrieschule:

bei Unterrichtsfächern	erster	Klasse höchstens	100 Frkn.
" "	zweiter	" "	80 "
" "	dritter	" "	70 "
" "	vierter	" "	60 "

Wahl des Rektors und Prorektors an der Industrieschule wie beim Gymnasium;

allgemeine Verpflichtung zum Turnen, — Besoldung des Turnlehrers 800 Frkn;

jede der beiden Abtheilungen hat eine Aufsichtskommission von 9 Mitgliedern, wovon 7 der Erziehungsrath auf eine Amtsdauer von 4 Jahren wählt.

Der Bestand der Kantonsschule war seit Erlassung des neuen Gesetzes folgender:

	1848—1849	1849—1850	1850—1851
unteres Gymnasium	93	102	120
oberes Gymnasium	58	53	56
untere Industrieschule	139	140	144
obere Industrieschule	83	89	113
	373	384	433
obere Industrieschule:			
merkantilische Richtung	17	12	
mechanisch-technische Richtung	27	24	
chemisch-technische Richtung	24	7 unbest.	
An der Kantonsschule befanden sich:			
Angehörige anderer Kantone	48	51	
Ausländer	9	13	

Am 27. April 1848 setzte der Regierungsrath in einem ausführlichen Reglement die nähern Bestimmungen über die Aufsichtskommissionen und Konvente, über die Rektoren und Prorektoren, die Lehreraufnahmen, öffentliche Prüfungen, Beförderung, Entlassung, Disziplin der Schüler ꝛc. fest.

Im Jahr 1850 wurden die Waffenübungen an der Kantonsschule eingeführt und begannen am 3. Juli, waren aber für einmal bloß für die beiden ersten Klassen des untern Gymnasiums und der untern Industrieschule obligatorisch erklärt. Die Zahl der Kadetten betrug 204. Für dieses Jahr wurde die Kleidung noch nicht obligatorisch erklärt, die Gewehre gab der Stadtrath. Die Waffenübungen, die im Oktober endigten, wurden von einer besondern Kommission geleitet, an deren Spitze als Direktor Herr Oberst Ziegler steht. Die Instruktion leitete vorzüglich Herr Lieutenant Morf mit Beihülfe von 9 Unterinstruktoren.

Wir gehen nun von der Schule zu dem Lokal derselben über.

Dieses befand sich, wie in meiner frühern Chronik gesagt ist, in dem alten Chorherrengebäude beim Großmünster. Am 7. Christmonat 1837 beschloß aber der Regierungsrath, es soll am Rämi-

bollwerk oberhalb des Bassins ein neues Kantonsschulgebäude erbaut werden, dessen Baupläne am 27. Juli 1839 von dieser Behörde genehmigt und die Ausführung des Baues einer Baukommission, bestehend aus den

Herren Regierungsrath Eduard Sulzer,
Stiftspfleger Ziegler,
Regierungsrath Hirzel,
Regierungsrath Bürgi, später Regierungsrath Mousson,
Professor Escher,
Erziehungsrath Eßlinger, später Regierungsrath Wild,
(Sekretär Herr Jakob Greutert),

übertragen wurde. Zum Baukondukteur wurde Herr Architekt Wegmann gewählt. Nachdem schon in den Jahren 1837 und 1838 die erforderlichen Erdarbeiten ausgeführt und das auf dem Bollwerk stehende, von Nägeli bewohnte Haus abgetragen worden, wurde die Ausmauerung der Fundamente und die Herstellung des Sockels dem Herrn Maurermeister Staub von Horgen zur Ausführung übertragen, die Maurerarbeit gegen Ende des Jahres 1839 demselben, die Steinhauerarbeit den Herren Staub und Komp. und Fürst und Komp. im Seefeld, die Zimmermannsarbeit den Herren Brunner und Staub daselbst. Im August 1840 übertrug die Baukommission die Schlosser- und Schmiedarbeit den Herren Schmieden Michel und Keller in Zürich, Schlosser Landis und Schuhmacher, die Spenglerarbeit den Herren Seebach und Kern. Ende Septembers war das Gebäude vollständig aufgerichtet. Im November beschloß die Baukommission, die große Vortreppe des Gebäudes soll nicht von Granit, sondern von Sandstein ausgeführt werden, im Jenner 1841 übertrug solche die Schreinerarbeit an die Herren Spörri, Wild, Valester, Schaufelberger, Frauenfelder und Ritter, die Glaserarbeit an die Herren Hotz und Schwarzenbach in Rüschlikon, Niedermann und Bruppacher in Zürich, Rüegg, Lips und Bleuler, weitere Schlosserarbeiten an die Herren Boßhard und Vogel in Zürich und Hausheer in Enge. Es wurde beschlossen, der innere Hof des Gebäudes soll statt mit Platten mit Asphalt belegt werden. Da an der westlichen Seite des Gebäudes eine Senkung stattgefunden hatte und einige Fensterbänke zerrissen waren, so wurde von der Kommission eine Untersuchung durch zwei unparteiische Experten veranstaltet, in Folge welcher sich zeigte, daß der schlechtere Fundamentgrund an der betreffenden Stelle hieran schuld sei. Am 27. April entschied die Baukommission, es soll die Wasserheizung in dem Gebäude eingeführt werden, am 24. Mai übertrug solche die Herstellung von zwei Mantelofen von weißen Kacheln in dem Gesangsaal den Herren Gebrüder Michel, Hafner, ordnete die Bepflasterung der Räume im Souterrain an; im Juli wurde die Herstellung der Wasserheizung den Herren Gebrüder Strickler akkordirt; im Oktober ordnete die Kommission bezüglich auf die nächsten Umgebungen an, es sollen dieselben auf eine Weite von zirka 20 Fuß um das Gebäude gepflastert, der äußere Theil des Terrains mit Rasen besetzt und mit Gebüsch und größern Bäumen bepflanzt werden. Im November wurde beschlossen, im obersten Stockwerk eine Uhr anzubringen, deren eines Zifferblatt gegen den Hof, das andere gegen das Treppenhaus gehe, und diese dem Herrn Frech in Wiedikon akkordirt. Im Dezember wurde die Anfertigung der Eisengitter dem Herrn Schlossermeister Vogel, die Malerarbeit den Herren Kern, Müller, Forster und Lüthi akkordirt. Nachdem die Schanzenkommission der Stiftspflege zirka 137000 Quadratfuß Schanzenland unterhalb der neuen Kantonsschule für 5480 Frkn.

abgetreten und der Große Rath am 7. April 1842 die Mehrausgabe aus dem Stiftsfond für Bauten an den Kantonallehranstalten über den im Jahr 1836 bewilligten Kredit von 200000 Frkn. hinaus im Belang von 195590 Frkn. genehmigt und für Vollendung des Kantonsschulgebäudes, Anschaffung des Mobiliars, Ankauf und Anlage des Bodens und Errichtung des Gebäudes für die Turnanstalt einen Schlußkredit von 66000 Frkn. bewilligt hatte, wurde die Baute des Turngebäudes dem Herrn Zimmermeister Alder, die Anlage des Turnplatzes und der Umgebungen des Turngebäudes dem Herrn Merk, Gärtner, die Herstellung des erforderlichen Mobiliars den Herren Schreinermeistern Spörri, Spinner, Hiestand, Huber und Schnorf übertragen, im Oktober die Dekorationsmalerei im Gesangsaal dem Herrn Erber, Maler. Im Sommer des Jahres 1842 wurde das Gebäude mit Ausnahme der letztern Arbeit für vollendet erklärt und der Stiftspflege zum weitern Unterhalt überbunden. Die Baukommission löste sich aber erst im Jahr 1846 auf.

In der Woche vom 8. bis 13. August 1842 fand der Umzug in das neue Kantonsschulgebäude und Dienstags den 15. August die feierliche Uebergabe desselben durch den Erziehungsrath an die Lehrerschaft in Gegenwart der Behörden statt. Die Einweihung des Gebäudes wurde durch Gesang eröffnet. Auf diesen folgte eine Rede des Präsidenten des Erziehungsrathes, Herrn Oberlehrer Weiß. Ihm antwortete im Namen der Lehrerschaft Herr Professor Dr. Mousson. Dann schloß wiederum Gesang. Mittags vereinigten sich die Behörden und die Lehrer zu einem Mahle. Die Jugend vereinigte ein fröhliches Abendessen im Schützenhaus und im Schützenplatz wurden Spiele gemacht. Am folgenden Tag wurde auf dem neuen Turnplatz von dem schweizerischen Turnverein das erste Turnfest abgehalten.

Wir gehen nun zu den Kosten der Baute und der Anlagen über. Diese betrugen:

				Frkn.	Rp.
A.	Für Baupläne			1496	—
B.	„ Ankauf des Bauplatzes			4956	—
C.	„ Bauaufsicht:				
	Sekretär und Quästor	1700			
	Baukondukteur	6240			
	Bauaufseher	1792			
	Baubureau	192			
	Abwart	112			
	Bureauauslagen, Druckkosten	415	5		
				10451	5
D.	„ Maurerarbeit			75618	58
E.	„ Steinhauerarbeit und Asphaltbelag			37697	6
F.	„ Zimmermannsarbeit			26530	99
G.	„ Schieferdeckerarbeit			4078	74
H.	„ Schlosser- und Schmiedearbeit			11007	96
I.	„ Spenglerarbeit			1826	12
K.	„ Schreinerarbeit			17005	—
L.	„ Glaserarbeit			14016	16
M.	„ Malerarbeit (Gesangsaal 1280 Frkn.)			5845	—
		Uebertrag		210528	66

				Fr. Rp.
			Uebertrag	210528 66
N.	"	Hafnerarbeit (Gesimssteine, Friesplatten, Abtrittröhren)		2512 90
O.	"	Feuereinrichtung:		
		Wasserheizung	15972 80	
		Herd im chemischen Laboratorium	1361 16	
		2 Ofen im Gesangsaal	562 76	
				17896 72
P.	"	Baumaterialien		964 58
Q.	"	Erdarbeiten und Anlagen um das Gebäude		10237 49
R.	"	Verschiedenes:		
		Brunnen und Leitung	3531 48	
		Uhr	1009 28	
		Verschiedene Arbeiten	451 52	
		Allerlei	1626 13	
		Taglohnarbeiten	4628 20	
				11246 61
I.		Summe der Kosten für das Kantonsschulgebäude		253386 96
II.		Mobiliar (Bänke, Stühle, Lampen, Schirmgestelle, Schultafeln 2c.)		8683 3
III.		Turnanstalt		
		Ankauf des Turnplatzes	6681 48	
		Turngebäude	8503 48	
		Anlage des Turn- und Bassinplatzes	1408 —	
		Pflasterung um das Gebäude	116 4	
		Ausebnung in demselben und Plane	46 8	
				16755 8
				278825 7

Seit der Vollendung des Gebäudes kostete dasselbe bis und mit 1849 zirka 6000 fl. an Unterhalt. Im Jahr 1849 wurde der Turnplatz verebnet und neue Turngeräthschaften hergestellt, was 545 fl. kostete, im Jahr 1850 beim Turnschopf ein kleines Abtrittgebäude errichtet (Kosten 550 fl.).

Zum Schlusse bleibt noch übrig, eine kurze architektonische Beschreibung der Gebäude zu geben.

Das Kantonsschulgebäude, zu welchem von der Vorderseite her eine 56 Fuß breite Treppe mit 32 Stufen führt, bildet ein Viereck von 148 Fuß Länge, 129 Fuß Breite und 64 Fuß äußerer Höhe. Dasselbe schließt einen Hof von 52 Fuß Länge und 33 Fuß Breite ein, gegen welchen das Dach abfällt, so daß man von außen nichts von letzterem bemerkt.

Die Architektur des Gebäudes läßt sich in keinen bestimmten Baustyl einreihen, sondern ist das Erzeugniß freier Komposition des Architekten. Am meisten nähert es sich der von Schinkel in Berlin ausgeführten Bauschule.

Die einfache Struktur der Façaden, die auf allen 4 Seiten ohne Abwechslung gleich durchgeführt ist, trägt gerade hierdurch, verbunden mit den bedeutenden Massenverhältnissen, zur imponirenden Wirkung des Gebäudes bei, und dabei ist der durch die von dem gewöhnlichen Wohnhausstyl sehr abweichenden Formen dem Gebäude zukommende Charakter scharf ausgeprägt.

Es sind diese Façaden durch vertikale Wandstreifen und horizontale Gurtgesimse in Felder abgetheilt, in welchen sich 8 Fuß breite und 9½ Fuß hohe horizontal überdeckte Fenster mit Fensterkreuzen, nach der Weise des 16 Jahrhunderts abgetheilt, befinden. Die Eingänge sind ebenfalls horizontal überdeckt, die Architrave werden hier durch viereckige Säulen getragen. Das Hauptgesimse, mit einer stirnziegelartigen Krönung versehen, trägt den Charakter der florentinischen Gesimse mit schief aufstrebenden Konsolen unter der Hängplatte. Sockel, Wandstreifen, Gesimse und Fenstereinfassungen sind von hellgrauem Sandstein, an den Mauerfeldern grauer Spritzbewurf. Unter den Gurten und dem Hauptgesimse sind Backsteinverzierungen angebracht, die in ihrer röthlichen Farbe sich lebhaft aus dem grauen Grundton abheben. Die Profilirung ist meist scharf und eckig, bei den Ornamenten, z. B. bei den Säulenkapitälen, Anwendung einheimischer Pflanzenformen, z. B. Eichenblätter, Epheu, Trauben, Rosen &c.

Die Eintheilung des Gebäudes ist einfach. Nach außen rings herum die Lehrsäle, durch die großen Fenster hell beleuchtet, gegen den Hof ein Corridor.

Im untern Stockwerk, welches 5 Fuß über dem äußern Boden erhöht und im Lichten 16 Fuß hoch ist, nehmen die beiden Eingangshallen die Mitte ein. Die große Halle dient bei schlechtem Wetter den Schülern in den Pausen zwischen den Lehrstunden als Erholungsplatz. Die Seite gegen Nordwest enthält 3 Lehrsäle für die obere Industrieschule und die mit einem Zwischengeschoß versehene Wohnung des Abwarts, die Seite gegen Südost die Lokalitäten für die Chemie, vor Allem das trefflich eingerichtete, schon mehrmals für ähnliche Einrichtungen im Ausland zum Muster genommene überwölbte Hauptlaboratorium, welches mit einem zweiten unter demselben im Kellergeschoß befindlichen Laboratorium in Verbindung steht, daran anstoßend der Lehrsaal für die Chemie und ein Zimmer für den Professor der Chemie, welche beide besondere Herde haben, so wie mehrere Depositenräume; endlich ist hier noch ein Sitzungszimmer für den Lehrerkonvent der Industrieschule.

Das mittlere Stockwerk, 13 Fuß im Lichten hoch, enthält 6 Lehrsäle für die untere Industrieschule, einen Lehrsaal für Mineralogie mit einem anstoßenden Kabinet für die mineralogische Sammlung, einen Lehrsaal für Physik mit anstoßendem mit Herd versehenem Präparatorium nebst einem Saal für die Sammlung physikalischer Apparate, endlich einen Saal für freies Handzeichnen mit anstoßendem Raum für die Sammlung der Zeichnungsvorlagen und Modelle.

Das obere Stockwerk, ebenfalls 13 Fuß im Lichten hoch, enthält 4 Lehrsäle für das untere und 3 für das obere Gymnasium, ein Sitzungszimmer für den Lehrerkonvent des Gymnasiums, einen großen Saal für Maschinenzeichnen und einen großen Saal für Feierlichkeiten und als Gesangsaal dienend.

Der Dachraum wird durch die obersten in der Façade befindlichen Fenster der Art beleuchtet, daß er für allfällige mit der Zeit sich vermehrende Bedürfnisse der Schule noch nutzbaren Raum darbietet.

Eine breite dreiarmige steinerne Treppe führt durch das Haus hinauf. Auf jedem Stockwerk befindet sich die nöthige Anzahl Abtritte.

Die innern Scheidewände bestehen meist aus massiven Mauern, die Gebälke ruhen auf Unterzügen, welche in den Sälen von geringerer, nur 24 Fuß betragender Breite aus einem starken Sprengwerk bestehen, in den 34 Fuß breiten Ecksälen aber in der Mitte durch eine hölzerne Säule getragen werden.

In der Aula oder dem Saal für die Schulfeierlichkeiten, 52 Fuß lang, 34 Fuß breit, 24 Fuß hoch, sind die Wandflächen durch Wandpfeiler und die Decken durch Unterzüge in Felder abgetheilt. Bei der Dekoration ist das einheimische Kürbisblatt als dekoratives Pflanzenelement vorherrschend.

Kantonsschulkassa.

Ueber die Verwaltung derselben wurde durch ein am 3. Oktober 1848 vom Großen Rathe erlassenes Gesetz festgestellt: Alle Auslagen für das höhere Unterrichtswesen sollen mit Aufhebung des Stiftsfondes unmittelbar vom Staat und zwar mit Ausnahme des Unterhalts der Gebäude und des Mobiliars durch den Kantonsschulverwalter aus der Kantonsschulkasse bestritten werden.

Diese Ausgaben betrugen	1841.		1845.		1849.	
	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.
Gymnasium, Industrieschule, Aktuariat	38866	—	40460	—	46326	60
Parallelklassen der untern Industrieschule	4622	—	4508	—	5945	—
Hochschule	24350	—	25150	—	26390	—
Ergänzung von Lücken in Unterrichtsfächern . . .	3912	—	4000	—	2200	—
Personalzulagen	5075	—	4992	—	3900	—
Ruhegehalte	3682	56	3682	52	4566	89
Stipendiat	9222	50	8200	—	8200	—
Turnübungen, Schulverwalter und Bedienung . .	1000	—	1491	48	2140	—
Beheizung, Beleuchtung, Reinigung der Schulzimmer	4126	14	6524	34	5328	44
Jahresbeitrag an die Sammlungen	1382	—				
Bibliotheken	4947	24	1600	—	1600	—
Lehrmittel und Bedarf aller Art	4647	88	9337	88	8033	50
Thierarzneischule	3600	—	3557	2	5381	40
Botanischer Garten	3068	95	2240	—	2240	—
	112502	27	115743	24	122251	83

Kaserne.

In diesem Gebäude, das nicht bloß von dem Militär benutzt, sondern auch von einem Theil der Polizeiwache bewohnt wird, wurden seit der großen Hauptreparatur in den Jahren 1839 und 1840 wiederholt Verbesserungen vorgenommen.

Im Jahr 1841 wurde ein Theil des geschlossenen Dachbodenraumes im nordwestlichen Flügel, um ihn als Schlafsaal gebrauchen zu können, mit einem Kostenaufwand von zirka 1500 Frkn. eingeschaalt und neben dem Haupteingang eine Offizierswachtstube errichtet, 1842 das bisherige Waschhaus und die Latrinen abgetragen und an ihrer Stelle längs der Thalgasse in diesem Jahr ein 82 Fuß langes, im Mittelbau 29½ Fuß breites, 2 Stockwerke hohes neues Hintergebäude erbaut und im Jahr 1843 vollendet, welches im Erdgeschoß eine Waschküche, s. v. Abtritte und 2 Gefangenschaften, in den obern Stockwerken das Bureau des Kantonskriegskommissariats und verschiedene Magazinräume enthält. Dieses Gebäude kostete zirka 18,000 Frkn. Ebenfalls Anno 1842 wurde eine zirka 530 Fuß lange Entwässerungsstolle hergestellt, die 2400 Frkn. kostete, 1843 auf dem ersten Dach-

boden im südlichen Flügel ein großer Schlafsaal eingerichtet und eine neue Treppe hergestellt (Kosten zirka 1800 Frkn.); 1843 der innere Hof neu bepflastert (Kosten 1633 Frkn.) und zwei neue Brunnen von Würrenloserstein hergestellt, die 5—600 Frkn. kosteten. 1845 ward ein neuer Kunstherd in der Marketenderküche hergestellt, die Laubengänge im Hauptgebäude durch Lattengätter abgeschlossen, 1848, da einige Mal in der Nacht Soldaten in Folge der zu niedrigen Brüstungen der Fensterlichter von ihren Zimmern auf die Straße hinabgestürzt waren, in einer Anzahl Lichter eiserne Geländer angebracht und seit 1841 jährlich eine Anzahl einschläfige Bettstellen und verschiedenes Mobiliar in die Offizierszimmer angeschafft. Da sich schon lange das Bedürfniß nach Erweiterung des innern Hofes der Kaserne gezeigt hatte und sich nun eine schickliche Gelegenheit hiezu ergab, so kaufte der Finanzrath im Jahr 1849 zirka 7900 Quadratfuß von dem zum Pelikan gehörenden Garten und ein Hintergebäude längs der Thalgasse für 8000 fl. an; und es wurde sodann im Jahr 1850 die Hofmauer der Kaserne auf die neue Grenzlinie versetzt (Kosten 800 Frkn.). Ebenso wurden im Jahre 1850 die s. v. Abtritte in das Innere der Kaserne, den Salzboden, verlegt, und dort größere Lichter ausgebrochen, was zirka 1800 Frkn. Kosten verursachte.

Im Jahr 1849 und zum Theil auch 1850 wurde die Kaserne nicht bloß von unserem Militär, sondern auch von badischen und pfälzischen Flüchtlingen und dem in die Schweiz übergetretenen badischen Militär bewohnt, was man oben im Artikel „Politische Begebenheiten" näher nachlesen kann.

Katholische Kirche.

Siehe Augustinerkirche.

Kirchenwesen.

Ungeachtet die Staatsumwälzung im Jahr 1839 vorzüglich auch dadurch hervorgerufen wurde, daß man in der Gestaltung des Kirchenwesens verschiedene Umänderungen als dringend nothwendig erklärte, blieb es dennoch 10 volle Jahre hindurch unverändert bei der durch die Verfassung und die organischen Gesetze vom Jahr 1831 festgestellten Organisation, zufolge welcher die Stillstände, Kapitel, der Kirchenrath und die Synode als kirchliche Behörden bezeichnet worden.

Erst im Jahr 1850 fanden auf verfassungsmäßigem Wege dießfällige Veränderungen statt, indem durch zwei vom Volke angenommene Gesetze vom 2. April 1850 einerseits der Kirchenrath anders organisirt, anderseits die Wahlen der Pfarrer, Helfer und Katecheten den Gemeinden ganz freigegeben, d. h. der bisherige Dreiervorschlag aufgehoben wurde. Das Nähere hierüber kann man oben in dem Artikel Politische Begebenheiten nachlesen.

Der Kirchenrath wurde von dem jeweiligen Antistes präsidirt. Diese waren:

von 1831—1837 Herr Georg Geßner, Pfarrer am Großmünster,
von 1837—1849 Herr Joh. Jakob Füßli, Pfarrer im Neumünster,
von 1849 an Herr Hs. Jakob Brunner, Pfarrer in Regenstorf.

Kommunismus, Sozialismus.

Der Ursprung des Kommunismus ist in Frankreich zu suchen, von wo aus derselbe sich auch über andere Länder verbreitete. Seine Entstehung hat ihre Ursache in tief liegenden Gebrechen der bürgerlichen Gesellschaft, als welche wesentlich zu betrachten sind: die außerordentliche Ungleichheit des Grundbesitzes und der übrigen Lebensgüter und die mangelnde Sorge für die Armen und Bedürftigen.

Schon Rousseau wies in seinem Contrat social die Gebrechen der bürgerlichen Gesellschaft nach und arbeitete auf eine Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse hin. Der Drang nach dieser Umänderung machte sich indeß erst etwas später, während der ersten französischen Revolution geltend, indem Baboeuf eine Sekte stiftete, die nicht bloß politische Rechtsgleichheit, sondern auch gleiches Recht auf den Genuß aller Güter anstrebte. Diese Partei wurde aber im Jahr 1796 vernichtet, ihr Stifter hingerichtet. Sie lebte erst am Ende der Dreißigerjahre wieder auf, indem zu Paris von Verschiedenen sozialistische oder kommunistische Lehren verkündigt und von dort aus verbreitet wurden, die eine Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse bezweckten. Es verbreiteten sich solche Prinzipien namentlich unter den deutschen Arbeitern und kamen im Anfang der Vierzigerjahre durch diese auch in die Schweiz, wo solche aber keinen Erfolg haben und deßhalb nie gefährlich werden können, weil die Schweiz wohl das einzige Land in Europa ist, wo der Grundbesitz möglichst weit ausgedehnt ist und überall für die Bedürftigen und Armen sowohl von Staats wegen als durch die Privatwohlthätigkeit gesorgt wird, was insbesondere von Zürich gilt, wo einst Lavater den bekannten Ausspruch that: „Zürich, deine Almosen erhalten dich." — Wenn sich daher auch zu Zürich kommunistische Erscheinungen zeigten, wie nachgewiesen wird, so sind solche weniger auf Rechnung des Landes zu bringen, wo sie zu Tage traten, als in dem Bestreben der Betreffenden zu suchen, von da aus die fraglichen Grundsätze in die benachbarten Länder zu verbreiten und damit dort den Umsturz vorzubereiten. Im Jahr 1843 verbreitete nämlich der in Zürich in Arbeit stehende Schneider Wilhelm Weitling von Magdeburg kommunistische Grundsätze, die zum Einschreiten der Behörden Veranlassung gaben. Aus dem dießfälligen gedruckten Berichte des Herrn Regierungsrath Dr. Bluntschli zeigt sich, daß bei Weitling, Becker und andern Kommunisten ein dunkler Drang nach einer größern umgestaltenden Zukunft mehr als die Noth wirkte. Man erwartete nicht bloß Gleichheit in politischen Dingen, sondern auch in ökonomischen Genüssen der Welt. Das Ideal einer Gemeinschaft Aller, in welcher die Ungleichheit der Stände und des Vermögens aufgelöst sei, reizte ihre Phantasie und stählte ihre Gesinnung. Die erste Bildung kommunistischer Vereine fand unter den deutschen Arbeitern der westlichen Schweiz statt, meist unter der Form von Sängervereinen. Im Ganzen waren in diesen Vereinen drei politische Meinungen vorherrschend, in den aus lauter Schweizern bestehenden Grütlivereinen die Erstrebung der politischen Einheit der Schweiz, in den jung-deutschen, aus Deutschen und Schweizern bestehend, die politische Einheit und Republikanisirung Deutschlands, in den Kommunistenvereinen die Befreiung der ganzen Menschheit, die Abschaffung des Eigenthums, der Erbschaft, des Geldes, der Belohnungen, Gesetze und Strafen und eine gleiche Vertheilung der Arbeiten und Genüsse. Alle diese Vereine, mehr oder weniger streng organisirt, waren unter sich verbunden und korrespondirten mit einander, und standen auch mit dem Auslande, namentlich Paris, in Verbindung. Neben den Vereinen wurden persönliche Verbindungen auf das eifrigste gepflegt und besonders in den Kantonen Aargau und Bern erwarb man sich solche. Mehrere schweizerische Zeitungen wurden von den Kommunisten für Verbreitung ihrer Grundsätze benutzt und verschiedene Schriften im Druck herausgegeben, worunter die beiden bedeutendsten von Weitling herrühren, die eine betitelt: „Garantieen der Freiheit und Harmonie", die andere: „Das Evangelium des armen Sünders". In dieser letztern wurden die Lehren des Christenthums zu den Zwecken des Kommunismus mißbraucht. In der erstern Schrift wurde die Menge durch ökonomische Genüsse, die ihr in Aussicht gestellt wurden, zu verlocken gesucht, z. B. Vernichtung aller Schuld-

scheine, Schuldverschreibungen und Wechsel, Nichtigerklärung aller Erb- und Adelsrechte, Aufhebung alles Unterschiedes von arm und reich, von gering und vornehm, Einzug aller Staats- und Kirchengüter zum Besten der Gemeinschaft u. A. m.

Als bereits drei Bogen der Schrift: „das Evangelium des armen Sünders", gedruckt waren, kam die Staatsanwaltschaft der Sache auf die Spur, verhaftete hierauf Weitling in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni 1843 bei dem Meister, bei dem er in Arbeit stand, bemächtigte sich einer bedeutenden Anzahl wichtiger Papiere, die man bei ihm fand, belegte gleichzeitig in der Druckerei von Heß die gedruckten Bogen mit Beschlag und überwies die Sache dem Regierungsrath, der eine Kommission aus seiner Mitte niedersetzte, mit dem Auftrag, die Verhältnisse der Kommunisten in der Schweiz näher zu prüfen und darüber einen umfassenden Bericht zu erstatten. Dieser im Namen der Kommission von ihrem Berichterstatter, Herrn Dr. Bluntschli, abgefaßte Bericht, welcher großes Aufsehen machte, wurde am 11. Juli dem Regierungsrath vorgelegt, und er beschloß:

1. den Druck des Berichtes und die Mittheilung desselben an die schweizerischen Stände, den Großen Rath, eine Anzahl Beamte und die fremden Gesandtschaften;
2. die Wegschickung der sämmtlichen Mitglieder des Gesellenvereins zum warnenden Beispiel für Andere, Auftrag an die Polizei und die Statthalterämter, auf kommunistische Umtriebe und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben;
3. eine Kommission mit dem Auftrag niederzusetzen, die Gesetzgebung über die Wirthschaften zu prüfen und darüber Anträge zu hinterbringen;
4. den Finanzrath aufmerksam zu machen, wie sehr es gerade mit Rücksicht auf die in den Akten ausgesprochene Hoffnung, der Kommunismus dürfte in Zeiten der Theurung sich am leichtesten und schnellsten Bahn brechen, dringend erscheine, daß der Staat immer bedeutende Fruchtvorräthe besitze;
5. Weitling den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

Die Staatsanwaltschaft machte der Regierung Anzeige, daß von der im Verlag des litterarischen Comptoirs erschienenen Schrift: „Das entdeckte Christenthum", welches dem heidnischen Polytheismus das Wort rede, von zirka 3300 Exemplaren wenigstens 3200 in Verwahrung genommen worden; ähnlich verhalte es sich mit einem von dem Dichter Herwegh herausgegebenen Buch; ihre Maßnahmen wurden gebilligt.

Am 16. September wurde Weitling von dem Kriminalgericht zu 6 Monaten Gefängniß, lebenslänglicher Verweisung aus der Eidgenossenschaft und zu Tragung der Kosten verurtheilt. Das Obergericht verschärfte theilweise die Strafe und verurtheilte ihn am 23. Wintermonat, als der Anstiftung zum Aufruhr und der Uebertretung des Fremdengesetzes schuldig, zu 10 Monaten Gefängniß und Wegweisung aus der Schweiz auf 5 Jahre. Mit Bezug auf das Verbrechen gegen das Eigenthum wurde er darum freigesprochen, weil er nicht zu einzelnen Verbrechen aufgefordert habe, sondern den ganzen Rechtszustand habe ändern wollen.

Im Anfang des Jahres 1846 hielt Herr Joh. Jakob Treichler, gewesener Lehrer, von Richterschweil, zu Zürich Vorlesungen über staatliche und gesellschaftliche Verhältnisse, die anfänglich von einer großen Anzahl von Zuhörern besucht wurden, welche aber, da die Vorträge nach und nach eine sozialistische Färbung annahmen, großentheils sich zurückzogen. Er verbreitete seine Grundsätze und Ansichten in einer Zeitung, dem sogenannten Noth- und Hülfsblatt. Zugleich wurde Weitlings Schrift, „das

Evangelium des armen Sünders", wieder verbreitet. Der Regierungsrath, durch diese Erscheinungen aufmerksam geworden, glaubte in dem Roth- und Hülfsblatt Grundsätze zu finden, wodurch die Besitzlosen gegen die Besitzenden aufgereizt werden, und bereitete gesetzgeberische Maßregeln gegen kommunistische Tendenzen vor. Am 21. Februar untersagte der Stadtrath dem Herrn Treichler seine öffentlichen Vorlesungen und beschloß, größere, namentlich öffentliche Versammlungen zu diesem Zwecke zu behindern und nöthigenfalls unter Anwendung von Polizeigewalt aufzulösen; auch der Polizeirath des Kantons untersagte ihm solche Vorlesungen. Da dieser Behörde Berichte von einer zu Uster am 2. März zu veranstaltenden Volksversammlung kommunistischer Art und von zu Wald, so wie an manchen andern Orten, sogar in der Nähe der Stadt aufgefundenen Mauerschriften mit der Ueberschrift: „Freiheit, Gleichheit", zugekommen waren, so beauftragte der Regierungsrath das Statthalteramt Hinweil, so wie auch andere, die genauesten Untersuchungen über die Urheber und Verbreiter solcher Einladungen anzustellen, wenn nöthig für deren Entdeckung Prämien auszusetzen und bei stattfindendem Verdacht Verhaftungen vorzunehmen, und sämmtliche Statthalterämter wurden beauftragt, die strengste Aufsicht zu halten, daß weder schriftliche noch mündliche Einladungen zu solchen Zwecken stattfinden, bei wirklichen Versuchen sich mit den Militärkommandos in Verbindung zu setzen und fortwährend einläßliche Berichte einzusenden. Herr Regierungsrath Vollier wurde in die Bezirke Uster, Pfäffikon und Hinweil delegirt und nahm den Herrn Ott, Chef der Polizeiwache, mit sich. Die Berichte dieser Beamteten lauteten beruhigend, indem die beabsichtigte Volksversammlung unterblieb. Am 7. März beauftragte die Regierung den Polizeirath, die Verbreitung des Flugblattes „Politische Blätter" mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern und darüber gerichtliche Untersuchung einzuleiten, und das allgemeine Roth- und Hülfsblatt wurde in Beschlag genommen. Am 24. März erklärte der Große Rath mit Mehrheit den ihm vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze gegen kommunistische Umtriebe für dringlich und nahm denselben noch am nämlichen Tag in erster Berathung, am 26. in zweiter Berathung an, wobei der Antrag, daß Angriffe auf die öffentliche Moral oder die christliche Religion auf gleiche Linie mit denen gegen das Eigenthum gestellt werden, zuerst mit 64 gegen 61 und in der zweiten Berathung mit 87 gegen 68 Stimmen verworfen wurde. In dem Gesetz wird als Erwägung die Gefahr erwähnt, welche durch die Verbreitung der unter dem Namen Kommunismus bekannten Grundsätze für die in § 15 der Verfassung garantirte Unverletzlichkeit des Eigenthums und für die Ruhe und Wohlfahrt des Staates überhaupt entstehe, und verordnet, daß es untersagt sei, den Diebstahl oder andere demselben verwandte Verbrechen öffentlich zu rechtfertigen, oder wegen der Ungleichheit des Besitzes eine Klasse von Bürgern gegen eine andere zum Hasse aufzureizen oder durch Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums die bestehende rechtliche Ordnung böswillig zu gefährden, daß Dawiderhandelnde in Geldbuße von höchstens 1000 Frkn. verfallen, womit Gefängniß bis auf zwei Jahre verbunden werden könne, — daß die Beurtheilung aller in dem Gesetz bedrohten Handlungen dem Kriminalgericht als erster Instanz zufalle, — daß der Regierungsrath ermächtigt sei, auch außer dem Kanton erscheinende periodische Flugblätter, die auf Beförderung der in dem Gesetz bezeichneten Handlungen gerichtet seien, so lange zu verbieten, bis eine im Kanton wohnhafte Person die Verantwortlichkeit übernommen und Kaution geleistet habe, endlich daß Verbindungen oder Vereine, welche zum Zweck haben, die in dem Gesetz erwähnten Handlungen zu befördern oder zu begünstigen, durch die Polizeibehörden aufzulösen und Fremde, welche irgendwie daran Theil genommen, sofort aus dem Kanton zu verweisen seien.

Dieses Gesetz kam seither noch nie zur Anwendung.

Kornamt.

Im Jahr 1843 wurde die nordwestliche Ecke des ehemaligen Trottgebäudes behufs des von der Stadt anzulegenden Weges gegen den neuen Steg über die Limmat zurückgesetzt, 1847 das Glockenthürmchen über der alten Kirche reparirt und frisch angestrichen.

Krankenhaus, das neue.

Die Baukommission, welche diese großartige im Jahr 1836 vom Großen Rath dekretirte Baute leitete, bestand aus folgenden Mitgliedern; bis 1839:

Herr Bürgermeister Hirzel, Präsident,
„ Regierungsrath Hegetschweiler,
„ Regierungsrath Zehnder,
„ Regierungsrath Bürgi,
„ Spitalpfleger Escher,
„ Spitalpfleger Ziegler.

Von 1839—1842: Herr Regierungsrath M. Sulzer, Präsident,
„ Regierungsrath Sulzer-Wart,
„ Regierungsrath Spöndli,
„ Regierungsrath Kündig,
„ Dr. Rahn-Escher,
„ Spitalpfleger Ziegler,
„ Spitalpfleger Arter.

Die engere Baukommission, welche Alles speziell anordnete:

Herr Spitalpfleger Ziegler, Präsident,
„ Regierungsrath Bürgi bis 1839,
„ Regierungsrath Sulzer-Wart von 1839 an.
„ Spitalpfleger Arter.

Das 589 Fuß lange Gebäude wurde, wie die frühere Chronik nachweist, in den Jahren 1837 und 1838 erbaut, 1839 der Bestich aufgetragen und es blieb dann im Jahr 1840 unberührt, um gehörig austrocknen zu können.

Im Jahr 1841 wurden die Bauten unter der speziellen Leitung der Architekten Herren Zeugheer und Wegmann folgendermaßen fortgesetzt:

die Spenglerarbeit wurde den Herren J. M. Kambli, Bluntschli und Brunner in Zürich akkordirt,

die Glaserarbeit den Herren Nägeli, Rüegg, Däniker, Lohbauer, Weiß und Zollinger in Zürich, Schnezler im Riesbach, Haupt in Regensberg, Hardmeyer in Männedorf, Hausheer in Wollishofen, Hotz und Schwarzenbach in Rüschlikon und Lips in Wiedikon,

die Schreinerarbeit den Herren Tewes, Krazer, Schaufelberger, Keller und Stutz und Schnorf in Zürich, Hildbold, Spinner, Schnezler und Gerz im Riesbach, Huber in Altstätten, Ritter und Ochsner in Außersihl, Frauenfelder in Fluntern, Hiestand in Wädenschweil, Abegg in Höngg, Hausheer in Wollishofen, und Pfenninger in Stäfa,

die Schlosserarbeit den Herren Hauswörmann, Volkert, Krüger und Stern, Salge, Hofmann in Fluntern, Schuhmacher in Hottingen, Hausheer und Maler in Enge, Knüppel in Riesbach und Elsinger in Außersihl,

die Hafnerarbeit den Herren Gebrüder Michel, Ulrich Michel und Schöll in Zürich, Bodmer in Riesbach und Hämig in Enge,

die Malerarbeit den Herren Gück, Kern und Spörri.

Die Kosten des Krankenhauses betrugen

		fl.	ß.	hlr.
1.	Für Vorarbeiten	3990	21	3
2.	„ Erdarbeiten	14530	39	—
3.	„ Maurerarbeiten	128389	2	7
4.	„ Steinmetzarbeiten	38270	36	3
5.	„ Zimmermannsarbeiten	40697	28	11
6.	„ Schmiedarbeiten	3616	33	3
7.	„ Dachschiefer und Eindeckung	5678	10	10
8.	„ Spenglerarbeiten	10190	2	9
9.	„ Glaserarbeiten	9625	36	—
10.	„ Schreinerarbeiten	20641	35	9
11.	„ Schlosserarbeiten	9114	27	3
12.	„ Hafnerarbeiten	8330	4	—
13.	„ Wasserheizung	12208	30	—
14.	„ Malerarbeiten	4730	36	9
15.	„ Tapezierarbeiten	235	33	—
16.	„ die Wasserleitung	8333	6	6
17.	„ Straßenanlagen, Einzäunung ꝛc.	4657	20	3
18.	„ Administrationskosten (Besoldung der Architekten 10000 fl.)	11278	6	2
19.	„ Gratifikationen ꝛc.	1141	16	9
20.	„ Allerlei	181	21	2
21.	„ Zinse, Brandassekuranz ꝛc.	4263	37	10
	Summa	340108	6	3

Die Kosten des Absonderungshauses.

		fl.	ß.	hlr.
1.	Für Vorarbeiten	654	30	—
2.	„ Erdarbeiten	2253	25	—
3.	„ Maurerarbeiten	21272	18	2
4.	„ Steinmetzarbeiten	7267	1	6
5.	„ Zimmermannsarbeiten	7295	12	2
6.	„ Schmiedarbeiten	468	32	—
	Transport	39211	38	10

	fl.	ß.	hlr.
Transport	39211	38	10
7. Für Dachschiefer und Eindeckung .	1687	—	7
8. " Spenglerarbeiten	1605	10	—
9. " Glaserarbeiten	1846	35	—
10. " Schreinerarbeiten	2706	37	6
11. " Schlosserarbeiten	1522	17	—
12. " Hafnerarbeiten	2757	1	6
13. " Malerarbeiten	892	27	9
14. " die Wasserleitung	597	36	—
15. " Straßenanlagen, Einzäunung .	742	5	—
16. " Administration	1850	8	—
17. " Gratifikationen rc.	187	10	—
18. " Allerlei	29	32	—
19. " Zinse, Brandassekuranz rc. .	699	18	—
Summa	56336	37	2

Das in den Jahren 1841 und 1842 erbaute Waschhaus mit Tröcknerofen und Aufhängeinrichtung kostete 4805 fl. 1 ß. 2 hlr.

Mit Beschluß vom 15. April 1841 eröffnete der Große Rath für die Anschaffung des Mobiliars zu dem neuen Krankenhaus einen Kredit von 80,000 Franken.

Die Anschaffung desselben leitete eine größere Kommission, deren Präsident Herr Dr. Rahn-Escher war, und eine engere bestehend aus den Herren Verwalter Fäsi, Spitalpfleger Usteri und Ziegler.

Es wurden im Jahr 1842 angeschafft 250 Patientenbetten (235 für Erwachsene und 15 für Minderjährige) und 38 Betten für Dienstboten, — möblirt das Zimmer der Aufnahmskommission und das Sitzungszimmer, die beiden Zimmer für die Medizinal- und Chirurgiedirektoren, die beiden für die Sekundarärzte, das für den Seelsorger, die Dienstenstube, das Arzt- und Verwalterszimmer im Absonderungshaus, im Ganzen 50 Zimmer, ausgesteuert: 2 große Küchen, 10 Warmküchen, 6 Badkabinette, 2 Winden, 2 Waschhäuser und 1 Glätterstube, an Linge verarbeitet: 23932 Ellen weißes und halbgebleichtes Tuch und Kölsch.

Die Ausgabe für das Mobiliar betrug:

Für Betten und Utensilien	28832 fl.	12 ß.
„ allgemeine Gegenstände	2299 "	35 "
„ von den Aerzten verlangte Gegenstände .	67 "	14 "
„ die Administrationszimmer . . .	978 "	2 "
„ Küchen	713 "	15 "
„ Keller	295 "	4 "
„ Winde und Waschhaus	845 "	— "
„ Unvorhergesehenes	965 "	32 "
Summa	34996 fl.	34 ß.

Herr Bürgermeister Heß machte eine Schenkung von 3000 fl. für das Mobiliar und Herr Banquier Muralt in Paris eine solche von 1000 fl., aus welchen Summen besondere Zimmer möblirt wurden.

Seit dem Bezug des Krankenhauses wurde das Mobiliar beständig vermehrt, so daß am Ende des Jahres 1849 vorhanden waren 390 Betten, nämlich 7 für Beamte, 27 für Abwärter, 15 für Dienstboten, 301 für Patienten, 20 für Kinder, 18 für Kostgänger, 2 für Reservekrankenwärter.

Am 20. Juni 1842 wurde das neue Krankenhaus eröffnet und 109 Patienten aus dem Spital und 9 aus der Spannweid in verschiedenen Arten von Wagen schnell dahin versetzt und eine Einweihungspredigt gehalten. In dem Absonderungshaus befand sich in diesem Zeitpunkt Niemand.

Hinsichtlich des Wärterpersonals trat die Veränderung ein, daß für die männlichen Stuben der medizinischen Abtheilung weibliche Abwärter angestellt wurden. In diesem Jahr wurden 16 Beamte und Angestellte gleichzeitig von der Typhusepidemie ergriffen und auf kürzere oder längere Zeit dienstunfähig.

Im Jahr 1843 wurden die chirurgischen Patientenplätze mit 4 neuen Betten, die medizinische Abtheilung mit 16 Plätzen vermehrt. Die Besuchzeit der Patienten wurde für die festgesetzten Tage auf Eine Stunde beschränkt, von 10 bis 11 Uhr.

Anno 1844 wurden 2 Zimmer und 8 neue Plätze für Skabiose eingerichtet; 1845 die Zahl der Kostgänger von 12 auf 16 erhöht, 2 Stuben mit 20 Betten zu einem Soldatenlazareth eingerichtet; — im Spätjahr 1847 auf Verlangen der Regierung die Einrichtung zur Aufnahme von 200 Militärpatienten getroffen, von denen vom 24. Oktober bis im Juni 1848 385, nämlich 245 innerlich Kranke und 142 chirurgisch zu Behandelnde, davon 64 mit Schußwunden, im Spital sich befanden, wovon bloß 9 starben, alle übrigen als geheilt entlassen wurden. Im Jahr 1847 befanden sich in dem Absonderungshaus sehr viele Pockenkranke, von denen die meisten aus den Kantonen Schwyz und Glarus kamen; im Jahr 1849 wurde auch eine Anzahl badischer Flüchtlinge in das Krankenhaus aufgenommen.

Seit dem Bezug des Krankenhauses wurden in demselben auf Kosten des Spitals folgende Bauten ausgeführt.

Anno 1843 wurde die Wasserheizung verbessert, namentlich um in den Krankensälen eine gleiche, der äußern Temperatur angemessene Wärme zu erreichen, 1845 die Boden sammt den Ofen des dritten Stockwerks, die sich gesenkt hatten, an ein Sprengwerk befestigt und die Wände ausgebessert, die 3000 Fuß lange Wasserleitung vom Strickhof her verbessert, 1846 wieder Reparaturen an der Wasserheizung vorgenommen, 1848 die Dachkennel reparirt und in den Küchen behufs besserer Erwärmung derselben eiserne Rohre und eiserne Kasten angebracht, 1849 die bisherige Tröcknerstube erweitert, indem man das Waschhaus um ein Stockwerk erhöhte. Diese Baute kostete zirka 3100 Franken. Anno 1850 wurde in der Tröcknerstube des Waschhauses ein Hitzkasten errichtet.

Zum Schlusse folgen noch statistische Angaben über die Patienten.

Es wurden im Krankenhaus und Absonderungshaus

	aufgenommen Personen	entlassen Personen	starben Personen	anwesend Personen
1843	1970	1793	187	246
1844	2126	1945	203	238
1845	2151	2019	180	241
1846	2433	2000	221	242
1847	2720	2550	173	209

	aufgenommen Personen	entlassen Personen	starben Personen	anwesend Personen
1848	2500		178	
1849	2859			
1850	2621	2484	171	215

Zur Zeit der Volkszählung im März 1850 befanden sich im Kranken- und Absonderungshaus 133 männliche und 106 weibliche Patienten, Summa 239; darunter 31 Ausländer, 23 Abwärter, 1 Aufseher, 2 Assistenzärzte, 2 Hausmeister, 1 Portier und 7 Wäscherinnen.

Limmatschleußen.

Schon im Jahre 1843 hinterbrachte der Regierungsrath dem Großen Rath Bericht und Antrag wegen Errichtung von Schleußen auf dem obern Mühlensteg in Zürich behufs Regulirung des Wasserstandes des Sees. Derselbe wies am 4. Oktober den Gegenstand an eine Kommission zu näherer Prüfung, welche einen Beschluß entwarf, zufolge dessen man antrug, die von den Eigenthümern der Limmatgewerbe beider Mühlenstege und von der Stadtgemeinde Zürich gemachten Anerbieten anzunehmen, dem Regierungsrath für den Schleußenbau einen Kredit von 14000 Franken zu bewilligen und ihn zu beauftragen, eine Aufsicht über die Besorgung der Schleußen anzuordnen und von zwei zu zwei Jahren, in der Regel während der Monate Januar und Februar, den niedern Wasserstand zum Behuf der Uferbauten am See oder an der Limmat für 6—8 Wochen herzustellen, wenn dieses nicht von selbst stattfinde. Gegen die letztere Bestimmung protestirten die Gewerbsbesitzer in einer Petition an den Großen Rath. Am 27. März 1844 wurde dieser Gegenstand vom Großen Rath behandelt und, da mehrere Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des Unternehmens geäußert wurden, die Sache nochmals im Allgemeinen an den Regierungsrath zurückgewiesen, der mit den Gewerbsbesitzern Unterhandlungen anknüpfte und sodann einen neuen Beschlussesentwurf abfaßte, welcher erst am 5. Februar 1845 vom Großen Rathe behandelt und nach kurzem Widerspruch mit einigen Abänderungen einmüthig angenommen ward.

Zufolge dessen wurden die Anerbietungen der Eigenthümer der Limmatgewerbe beider Mühlestege, den Raum der Eglischen Mühle nebst den derselben zugehörigen beiden Radrechtsamen unentgeltlich an den Staat abzutreten, das Verfügungsrecht des Staates über die Schleußen zum Zweck der Regulirung der Wasserstände anzuerkennen, die periodische Schließung und Oeffnung der freien Flußöffnungen und die Einrichtung derselben so wie die Regulirung der Höhenlage der Schwellen und der Aufschlagswände ihrer Gewerbe nach Bedürfniß unter Aufsicht des Staates besorgen und unterhalten zu wollen und daß sie sich verpflichten, den Schiffleuten beim Durchschleußen der Schiffe in den Kammerschleußen am obern Steg und bei der Neumühle die nöthige Beihülfe zu leisten und für die Besoldung des anzustellenden Aufsehers und Besorgers der Regulirungsschleußen eine Aversalsumme an den Staat zu bezahlen, ferner das Anerbieten der Stadtgemeinde Zürich, für die künftige Unterhaltung der zu errichtenden Freischleußen und Schifffahrtsschleußen eine Aversalsumme von 8000 Frkn. zu bezahlen und die bisher dem Staat obgelegene Unterhaltung eines Theiles des obern Steges zu übernehmen — angenommen, und in Erwägung, daß vermittelst der durch den Bau der fraglichen Schleußen zu bewirkenden Regulirung der Wasserstände des Sees und der

Limmat die Nachtheile allzu hoher und allzu niederer Wasserstände für die Ufer und Uferbauten beider vermieden und zugleich die Schifffahrt erleichtert werde, beschlossen, die gemachten Anerbietungen anzunehmen und dem Regierungsrath 14000 Frkn. für die Ausführung der Schleußen zu bewilligen. Ferner wurde ihm, wie früher schon angetragen worden, Auftrag ertheilt, eine Aufsicht über dieselben anzuordnen, endlich ausdrücklich vorgeschrieben, daß der See je in drei auf einander folgenden Jahren Ein Mal und zwar im Januar oder Februar auf den bis jetzt öfters vorgekommenen niedrigen Stand von 14 Zoll an dem neben dem Stadthaus aufgestellten Wassermaß absinken könne, und der Regierungsrath beauftragt, sowohl das Niveau der Grundschwellen als auch dasjenige der Pegel durch mehrere feste Punkte für die Zukunft bezeichnen und feststellen zu lassen.

Schon im Jahr 1843 waren zwei solcher Freischleußen zwischen der Kappeler'schen und Koller'schen Mühle errichtet worden und in den Jahren 1844—1846 wurden dann noch drei weitere und eine Schifffahrtsschleuße zwischen der Kappeler'schen Mühle und dem Wolfbach erbaut und vom Stadthaus hinweg bis an die Spitze des Schützenplatzes 7 Pegel errichtet. Die Kosten dieser Schleußen und Pegel betrugen im Ganzen 20025 Frkn. 68 Rpp.

Militärwesen.

Die Grundlage für das Militärwesen, wie sich solches in der Periode von 1840 bis 1850 gestaltete, bildet das am 9. April 1840 vom Großen Rathe erlassene neue Gesetz über die Militärorganisation, wodurch die Zeitdauer sowohl für die Militärschule als für die Hauptübungen der Infanterie abgekürzt und festgesetzt wurde, daß diese Uebungen in der Hauptstadt stattfinden, die Mannschaft dabei in der Kaserne logirt und verpflegt werden soll, was bereits bei den Hauptübungen im Sommer dieses Jahres geschah. Am 21. April beschloß der Regierungsrath, dem Herrn Sulzberger die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Oberstlieutenant und Oberinstruktor der Infanterie mit aller Anerkennung seiner für die Militärinstruktion im hiesigen Kanton geleisteten eifrigen und vorzüglich guten Dienste zu ertheilen und ihm 1200 Frkn. theils noch als Besoldung, theils als Gratifikation zu verabfolgen.

Vom 22. bis 25. Mai 1841 fand die eidgenössische Inspektion der Artillerie durch den eidgenössischen Major Couvreur von Vivis statt, womit zugleich eine Hauptübung derselben verbunden wurde. Am 22. manövrirten hiebei 3 Kompagnieen oberhalb Adlischweil beim Soodhof, von wo sie auf unbekannte Distanz an einen jenseits der Sihl gelegenen Felsen schossen.

Am 29. Mai erließ der Kriegsrath, veranlaßt durch einen Feder- und Zeitungskampf einer Anzahl Offiziere gegen und für Herrn Oberst Ziegler wegen einiger von ihm im Großen Rathe gethanen Aeußerungen folgende Mittheilung an die sämmtlichen Offiziere:

Der Kriegsrath des Kantons Zürich an sämmtliche Offiziere desselben.

Bekanntermaßen ist in Nr. 16 des Landboten ein Artikel erschienen, mit der Unterschrift: „Mehrere Offiziere", welcher sich in Ton und Inhalt nicht nur gegen alle Begriffe von Subordination und militärischem Anstand gröblich verstößt, sondern sogar, wenn er von Offizieren in effektivem eidgenössischen Dienste ausgegangen wäre, als ein meuterischer Akt hätte angesehen werden müssen.

Seither haben sich 4 Offiziere der Infanterie in Nr. 18 des gleichen Blattes mit ihrer Unterschrift zu dem wesentlichen Inhalte jenes Artikels bekannt und dadurch die moralische Verantwortlichkeit zunächst auf sich

genommen, und hinter ihnen haben sich 70 Offiziere bestimmen lassen, ebenfalls unter Beifügung ihrer Unterschrift die letztere Erklärung zu unterstützen.

Ein solches Verfahren ist geeignet, die Ehre des gesammten zürcherischen Militärs im In- und Auslande zu beflecken. Insbesondere wird dadurch die Ehre unsers Offizierskorps, dessen Sinn für militärische Ordnung in der Eidgenossenschaft jederzeit mit Recht eines ausgezeichneten Rufes genossen hat, in den Augen der nicht genau Unterrichteten gefährdet. Es mußte daher schon deßhalb die Aufmerksamkeit des Kriegsrathes darauf gerichtet werden.

Der Kriegsrath bedauert es, daß es zürcherische Offiziere geben konnte, welche zwar außer dem effektiven Dienste und daher der militärischen Strafkompetenz entrückt, dennoch als Offiziere öffentlich hervortretend sich zu derartigen Handlungen haben verleiten lassen.

Der unziemliche Ton, in welchem jener erste Artikel geschrieben ist, welcher die Achtung tief verletzt, die ein Untergebener seinen militärischen Obern unter allen Umständen in militärischer Beziehung schuldig ist; die darin hervortretende Anmaßung von Subalternen, womit die Leistungen ihrer Obern öffentlich beurtheilt werden und welche zu ihrer Stellung und dem Umfange ihrer Kenntnisse überdem im Mißverhältnisse steht; das Sichverbergen unter dem Deckmantel der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, um von da aus ungestraft Insubordination zu begehen; das unehrenhafte Herumgehen hinter den militärischen Vorgesetzten und Behörden, während es ihnen reglementarisch offen gestanden hätte, allfällige Beschwerden diesen zu eröffnen; die darin eingeflochtenen, halbverdeckten Drohungen zeigen, daß die Urheber derselben wenig Sinn für militärische Ehre und militärische Ordnung haben.

Der Kriegsrath will gerne annehmen, daß die spätern Unterzeichner mehr aus Irrthum und Unbedacht an einem Schritte mittelbaren Antheil genommen haben, dessen gefährliche und schädliche Bedeutung ihnen damals nicht vorgeschwebt, und der Hoffnung Raum geben, daß sie sich in Zukunft nur um so eifriger bestreben werden, im Vereine mit ihren übrigen Waffengenossen ihrer jeweiligen Stellung und ihren Kräften gemäß darauf hinzuwirken, daß das Gefühl der Subordination, die Achtung für militärische Ordnung und Disziplin immer fester begründet und die militärische Ehre immer reiner gewahrt werde.

Der Kriegsrath hat bereits innerhalb seiner Kompetenz die nöthigen Beschlüsse gefaßt mit Bezug auf die vier ersten und die hinterherigen Unterzeichner jener Erklärung. Er ist entschlossen, mit allen gesetzlichen Mitteln einem Treiben entgegen zu treten, welches die Bande des Gehorsams lockert, die Ordnung untergräbt, und die Ehre unsers Wehrwesens gefährdet.

Ohne Ordnung und Ehre gibt es keine militärische Stärke. Sobald es, sei es der Parteisucht, sei es einer verwerflichen Theorie, welche meint, der Offizier sei in der Zwischenzeit zwischen den wirklichen Dienstperioden dem ganzen Körper, zu dem er als ein Glied gehört, keinerlei Rücksichten mehr schuldig, gelingen sollte, Entzweiung und Unordnung in das eidgenössische Wehrwesen zu bringen, so sind die großen, auf unser vaterländisches Wehrwesen verwendeten Opfer an Zeit, Mühe und Geld nutzlos. Solches wird aber nicht geschehen, und das zürcherische Militär auch hier und dießmal wieder ein besseres Beispiel geben.

Der Kriegsrath rechnet mit vollem Vertrauen in dieser Hinsicht auf die Unterstützung aller ihre Stellung erkennenden Offiziere.

Gegenwärtiger Erlaß ist sämmtlichen Offizieren aller Waffen einzeln gedruckt zur Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 29. Mai 1841.

Im Namen des Kriegsrathes:

Der Präsident, C. v. Muralt, Bürgermeister.

Der Sekretär, J. Schäppi.

Da die Fehde fortdauerte, so beschloß der Kriegsrath am 12. Juni, es seien die sämmtlichen der Erklärung in Nr. 18 des Landboten nachgefolgten Offiziere nochmals an ihre Pflichten der Disziplin und der Achtung gegen ihre Obern erinnert, sei ihnen das ernste Mißfallen zu bezeugen über die Art und Weise, wie sie ihre militärische Ehre zu wahren suchen, und ihnen zu eröffnen, daß sie als Schweizer und Zürcher Offiziere sich bestreben werden, ihre militärischen Obliegenheiten stets mit Treue und Ehre zu erfüllen.

Am 25. und 26. August hatte die eidgenössische Inspektion der 4 Bataillone Infanterie und von 2 Kompagnieen Scharfschützen des ersten Auszuges durch den eidgenössischen Obersten v. Bundi aus Chur mit Zuzug des eidgenössischen Oberstlieutenants Müller von Zug statt, wobei die Truppen in und um Zürich einquartiert wurden, und welche am 27. mit einem großen Manöver schloß, zu dem man 1 Kompagnie Sapeurs, 1 Kompagnie Pontoniere, 2 Batterieen Artillerie und 2 Kompagnieen Kavallerie zuzog. Dieses Manöver fand an der Glatt in der Gegend von Dübendorf statt. Die von Norden her angreifenden Truppen kommandirte Herr Oberst Ziegler, das Defensivkorps Herr Oberst Hirzel. Ersteres schlug unter dem Schutze der Artillerie Brücken übrr die Glatt, bewerkstelligte den Uebergang und trieb das andere Korps in seine feste Stellung zurück. Am Schluß wurden 2 Steinflatterminen gesprengt.

Den 7. Hornung 1842 erließ der Große Rath ein Gesetz betreffend einige Abänderungen in demjenigen vom 9. April 1840 als Folge der von der Tagsatzung beschlossenen Reorganisation des eidgenössischen Bundesheeres. Als neue Bestimmungen erscheinen in diesem Gesetz: die Stellung einer Parkkompagnie, von 3 statt 4 Kompagnieen Kavallerie, die sämmtlich dem ersten Auszug zugetheilt wurden; die Dauer der jährlichen Militärschule ist für die Offiziere fünf, für die Kadetten sechs, für die Trainrekruten fünf, für die Kanonierrekruten vier und für die Rekruten der Parkkompagnie drei Wochen u. s. f. Gleichzeitig am 8. Hornung erließ der Große Rath ein Militärstrafgesetz, das bei der dießfälligen Berathung von der Opposition lebhaft angegriffen, jedoch am Schlusse der Berathung mit 102 gegen 30 Stimmen angenommen wurde. Es enthält zuerst eine Reihe allgemeiner Bestimmungen, behandelt sodann die militärischen Verbrechen und Vergehen, als welche bezeichnet sind: Aufruhr, Meuterei, Insubordination, Dienstverletzungen, Ausreißen, Verletzung des Hausrechtes, Ehrverletzungen, und belegt jedes mit einer bestimmten Strafe, ebenso dann die Disziplinar- und Ordnungsfehler, handelt von den gerichtlichen Strafen und von denjenigen, welche die Militärpersonen verhängen können, als da sind Ehren-, Arbeits-, Freiheitsstrafen, Ordnungsbußen, von den Meldungen (Rapporten) und von den Beschwerden (Reklamationen).

Zu dem eidgenössischen Uebungslager, welches im August auf der Allmend bei Thun abgehalten wurde, hatte der Stand Zürich ein Bataillon Infanterie und eine Abtheilung Pontoniere zu stellen. Das Bataillon (Schmid) marschirte am 10. August dahin ab, am 11. zogen Dragoner von St. Gallen und Thurgau hier durch. Am 7. September trafen die letztern und Appenzeller Scharfschützen auf ihrem Rückmarsch hier ein, am 8. langte das Bataillon Schmid nebst Thurgauer und Schaffhauser Kavallerie an. Ersteres wurde in der Stadt und Umgegend einquartiert und am folgenden Tage entlassen.

Im Jahr 1843 wurden die Militärschule, die Vor- und Hauptübungen auf gesetzlich vorgeschriebene Weise, diejenigen für die Infanterie zu Zürich mit einem Schlußmanöver auf der Aegerten, die für die Kavallerie dieß Jahr in der Gegend von Knonau abgehalten.

Im Jahr 1844 erlitt unser Militärwesen durch den Tod des Herrn Salomon Hirzel, Oberst der Artillerie und Zeughausdirektor, einen großen Verlust. Am 24. April fand das Leichenbegängniß desselben statt. Von 2 Uhr an bis 4 Uhr wurde alle Viertelstunden ein Kanonenschuß gelöst. Der Leichenzug bewegte sich in folgender Ordnung vom Feldhof aus durch den Thalacker gegen den Kirchhof zu St. Anna: Voran ein Offizier der Artillerie, dann ein Trompeterkorps, feierliche Trauermärsche blasend, die im Dienst befindliche Artilleriemannschaft, der Adjutant des Verstorbenen, der Sarg, auf dem sich die militärischen Insignien befanden, von 8 Unteroffizieren getragen, die Schleifen des Sargtuches von den 4 Waffenkommandanten gehalten, die Anverwandten, der Regierungsrath, das gesammte Offizierskorps der Artillerie in großer Uniform, Leidtragende, eine Menge Offiziere anderer Waffengattungen und dann ein sehr zahlreiches Publikum. Auf dem Friedhof wurden von dem Trompeterkorps feierliche Trauerhymnen geblasen und bei dem Einsenken des Sarges von einer Abtheilung der Parkkompagnie eine doppelte Gewehrsalve gegeben.

Bei den Hauptübungen hatten dieß Jahr 2 Kompagnieen Scharfschützen einen Uebungsmarsch über die Forch nach Stäfa, um sich im Schießen auf unbekannte Distanzen zu üben. Sie wurden von der Gemeinde freiwillig einquartiert.

Zu dem 12ten eidgenössischen Uebungslager bei Thun hatte der Stand Zürich eine Kavallerie- und eine Artilleriekompagnie und 6 Pontoniere zu stellen. Am 7. August marschirte erstere ab und es trafen auf dem Marsche dahin ein Bataillon Infanterie von St. Gallen und ein solches von Thurgau zu Zürich ein, ein Bataillon Graubündner marschirte über Horgen nach Zug; den 14. August marschirte die Artillerie dahin ab. Den 3. September traf dieselbe, so wie die Kavallerie und die 3 obbezeichneten Infanteriebataillone wieder zu Zürich ein. Die St. Galler und Graubündner wurden einquartiert und fuhren am folgenden Tag in den Dampfbooten nach Rapperschweil.

Im Jahr 1845 konnte die Militärschule wegen der ausgebrochenen Unruhen und daher angeordneten Truppenaufgebote für die Artillerie erst im Mai und Juni, für die Infanterie und Scharfschützen im Juni und Juli, für die Kavallerie erst im Juli und August abgehalten werden. Die Hauptübungen wurden für alle im eidgenössischen Dienste gewesenen Korps eingestellt, die eidgenössische Inspektion eines Theils des Kontingents von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde auf Gesuch der Regierung auf das folgende Jahr verschoben.

Der Bestand des Bundeskontingents zeigte am 31. Dezember 1845 folgendes Resultat: a) Auszüge: an Artillerie und Train 837, Sapeurs 128, Pontoniere 99, Kavallerie 180, Scharfschützen 483, Infanterie 5868, Summa 7595 Mann. b) Landwehrkontingent: an Artillerie und Train 188, Sapeurs 49, Pontoniere 60, Scharfschützen 400, Infanterie 3216, Summa 3913, im Ganzen 11508 Mann.

Anno 1846 fanden bedeutende militärische Uebungen statt und zwar zuerst im Februar und März eine außerordentliche Traininstruktion, alsdann die Artillerieschule, die Militärschule für das Geniekorps, die Scharfschützen und die Infanterie, die Kavallerieschule im Juli und August zu Winterthur. In die eidgenössische Militärschule zu Thun ging wie alljährlich ein Detachement Artillerie ab, Genietruppen dießmal keine. Dann folgten die Hauptübungen. Zu dem 13ten eidgenössischen Lager zu Thun hatte der Stand Zürich 1 Kompagnie Scharfschützen, 1 Bataillon Infanterie (Ginsberg) und eine Abtheilung Pontoniere zu stellen. Diese Truppen marschirten am 12. August von Zürich ab und kehrten Anfangs September von da zurück. Gleichzeitig fand im

August für die Artillerie durch Herrn Oberstlieutenant Fischer von Reinach, für das Geniewesen durch Herrn Ingenieur Major Gatschet von Bern, für die Kavallerie, Scharfschützen und Infanterie durch Herrn General v. Donats von Chur eidgenössische Inspektion über 1 Kompagnie Sapeurs, 1 Kompagnie Pontoniere, 1 Kompagnie Artillerie und 1 Parkkompagnie, 3 Kompagnieen Kavallerie, 2 Kompagnieen Scharfschützen und 4 Bataillone Infanterie, letztere vom zweiten Auszug, statt. Die Artillerie wurde vom 21. bis 23. Mai bei Zürich, das Geniekorps vom 17. bis 19. August bei Zürich, die Kavallerie am 27. August zu Winterthur, die Scharfschützen am 23. und 24. August zu Flaach, ein Bataillon Infanterie am 26. August zu Kloten, ein solches am 27. zu Neftenbach, ein drittes am 19. August zu Andelfingen, das vierte am 20. August zu Eglisau inspizirt. Zum Schlusse der Inspektion wurden am 21. August bei Norbas durch die Genietruppen, eine halbe Kompagnie Artillerie, die Scharfschützen, 2 Bataillone Infanterie des zweiten Auszuges und 1 Bataillon der Landwehr, am 28. bei Neftenbach durch eine halbe Kompagnie Artillerie, sämmtliche Kavallerie und 3 Bataillone Infanterie Feldmanöver ausgeführt, um den Truppen von dem Zusammenwirken der verschiedenen Waffenarten und von größern taktischen Bewegungen einen Begriff zu machen.

Allmälig wurden nun die neuen, viel leichtern konischen Tschakkos ohne Sturmband bei sämmtlichen Truppen mit Ausnahme der Kavallerie und bei der Infanterie Perkussionsgewehre eingeführt.

Im Jahr 1847 wurde vom Regierungsrath auf den Antrag des Kriegsrathes in Berücksichtigung der damals obwaltenden Theurung beschlossen, die Instruktion der Kavallerie und die Schießübungen derselben und der Infanterie einzustellen. Die Militärschulen hatten vom März bis Juli ihren gewohnten Fortgang. Die Schule für die Kavallerie fand wieder in Winterthur statt und wurde daselbst auch von einer kleinen Abtheilung Schaffhauser Kavallerie besucht. Die Vor- und Hauptübungen gingen auf gewohnte Weise vor sich, beim zweiten Auszug wurden aber nur die Kadresübungen abgehalten und die Bataillone in ihren Kreisen für einen Tag zusammengezogen. Die Landwehrübungen waren zuerst eingestellt worden, mußten dann aber bei dem drohenden Ausbruch des Krieges dennoch stattfinden und wurden für die Landwehr erster Klasse zuerst quartiers-, dann bataillonsweise, für die Landwehr zweiter Klasse mittelst eines eintägigen Zusammenzugs der neu organisirten Bataillone abgehalten.

Alle zürcherischen Truppen, mit Ausnahme eines einzigen Bataillons der Landwehr zweiter Klasse, desjenigen im ersten Kreise, und zwar 2 Kompagnieen Sapeurs, 1 Kompagnie Pontoniere, 6 Auszügerkompagnieen, 1 Parkkompagnie, 1 Landwehrkompagnie Artillerie, 3 Kompagnieen Kavallerie, 8 Kompagnieen Scharfschützen und an Infanterie 8 Auszügerbataillone, 6 Bataillone erster Landwehr und 3 Bataillone zweiter Landwehr, im Ganzen zirka 13000 Mann, nahmen an dem Sonderbundskriege Theil, über den man in dem Artikel „Politische Begebenheiten" das Erforderliche nachlesen kann. Es fielen von ihnen 9 Mann, 41 wurden verwundet, von denen 2 amputirt werden mußten, 68 Mann erkrankten mehr oder weniger gefährlich, wovon 12 starben.

Im Jahr 1848 beschlossen die Behörden, nach den großen Anstrengungen gegen den Sonderbund und nachdem sich die auswärtigen Verhältnisse wieder etwas ungefährlicher gestaltet hatten, im Interesse des Staates und der Dienstpflichtigen, die Hauptübungen zu reduziren, und es fanden daher für Genie und Artillerie bloße Vereinigungsmusterungen, für die Kavallerie nur auf die Hälfte der Zeit reduzirte und für sämmtliche Scharfschützenkompagnieen und Infanteriebataillone

des Auszuges nur zweitägige Uebungen statt. Die Militärschulen gingen dagegen auf die gewohnte Weise vor sich und zwar diejenige für die Kavallerie dießmal zu Zürich. In die eidgenössische Militärschule zu Thun wurden neben der Artillerie auch der Oberinstruktor, 5 Artilleriekadetten, 1 Feldweibel, 2 Trompeter und 9 Soldaten behufs eines Unterrichtskurses für die Instruktoren abgesendet; das eidgenössische Uebungslager in Thun unterblieb in Folge Beschlusses der Tagsatzung.

Da in Folge der neuen Bundesverfassung der Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie, die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen, der höhere Militärunterricht und die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials vom Bund übernommen wurden und dieser den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen überwachen wird, so standen unserm Militärwesen wieder wichtige Umänderungen bevor.

Im Jahr 1849 wurde nun die Militärschule der Artillerie auch von den Artillerierekruten des Standes St. Gallen besucht, am 16. September eröffnet und am 27. Oktober beendigt. Die Schule für die Kavallerie fand zu Winterthur statt und wurde von Rekrutenabtheilungen der Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen besucht. Die Sapeurs mußten einen 6wöchentlichen Kurs zu Thun durchmachen. Die Hauptübungen wurden für diejenigen Truppenkorps, welche an dem Feldzug am Rhein Theil genommen hatten, eingestellt.

Im Jahr 1850 fand ein 5tägiger Unterrichtskurs für sämmtliche Zimmerleute der Infanterie statt, eine Kanonierabtheilung mußte zu St. Gallen die Hauptübung bestehen. Die Kadres sämmtlicher Auszügerbataillone machten mit Zuziehung einiger Offiziere der Spezialwaffen so wie der Stabsoffiziere, Aidemajors und Hauptleute der ersten Landwehr im März und April unter Leitung des Herrn Oberst Ziegler bei Winterthur, Mettmenstetten, Dürnten und Niederglatt einen Kurs im Sicherheitsdienste im Felde durch.

Der Bestand der Korps betrug am Ende des Jahres 1849. I. Beim Auszug: 197 Sapeurs, 124 Mann Pontoniere, 1106 Mann Artillerie und Train, 224 Mann Kavallerie, 494 Mann Scharfschützen, 5590 Mann Infanterie, Total 7735 Mann. II. Bei der Landwehr 1ster Klasse: 33 Mann Sapeurs, 62 Mann Pontoniere, 246 Mann Artillerie und Train, 276 Mann Scharfschützen, 5205 Mann Infanterie, Total 5822 Mann. III. Bei der Landwehr 2ter Klasse: 260 Mann Scharfschützen, Infanterie 2 Kompagnieen von unbestimmter Stärke auf jedes Quartier.

Das Militärwesen leitete während des ganzen Dezenniums der Kriegsrath mit seinen Kommissionen, dessen Verrichtungen dann aber im Mai 1850 an den Militärdirektor, gegenwärtig Herrn Oberst Ziegler, der schon seit 1839 Waffenkommandant der Infanterie war, übergingen.

Die Präsidenten des Kriegsrathes waren:

1831—1832 Herr Bürgermeister David von Wyß.
1832—1833 Herr Regierungsrath und Oberst Hauser.
1833—1838 Herr Regierungsrath und Oberst Schinz.
1838—1839 Herr Regierungsrath und Oberst Weiß.
1839—1844 Herr Bürgermeister von Muralt.
1845—1848 Herr Regierungsrath Rudolf Sulzer.
1848—1850 Herr Regierungsrath und Oberst Ziegler.

Münzgebäude.

Nachdem im Jahr 1842 die Münzstätte in diesem alten Gebäude aufgehoben und die Münzgeräthschaften aus demselben entfernt worden, wurde es im Jahr 1843 verpachtet, 1844 die Außenseite desselben entsprechend der daran angebauten neuen katholischen Kirche hergestellt.

Münzwesen.

Im Jahr 1841 wurde wegen Alter und Krankheit des Münzmeisters und wegen Unvollkommenheit der vorhandenen Münzwerke von der Regierung beschlossen, in hiesiger Münzstätte einstweilen kein Geld mehr auszuprägen, sondern für Anschaffung der benöthigten Rappen durch Vertrag mit einer auswärtigen Münzstätte zu sorgen, und daher die Stelle eines Münzmeisters aufgehoben und die Werkzeuge verkauft. Anno 1842 bis 1844 wurden zirka 12000 abgeschliffene Vierbatzenstücke und Schillinge eingezogen und in der Münzstätte zu Stuttgart in Ein- und Zweirappenstücke vermünzt. Im Jahr 1845 wurde das Münzdepartement aufgehoben.

In der neuen Bundesverfassung vom Jahr 1848 ist bezüglich des Münzwesens die Bestimmung enthalten, daß dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zustehe, die Münzprägung durch die Kantone aufhöre und einzig vom Bunde ausgehe, und daß es Sache der Bundesgesetzgebung sei, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die näheren Bestimmungen wegen des Einschmelzens und Umprägens der von den Kantonen geprägten Münzen zu treffen.

Diese Bestimmungen sind wirklich das Werk dringender Nothwendigkeit, da der Wirrwarr im Münzwesen in Folge der Ueberschwemmung des Landes mit Reichsgeld und der ungleichen Tarifirung desselben und dadurch auch die Beeinträchtigung des Publikums überaus groß geworden ist.

In einer spätern Chronik wird dann nachzulesen sein, wie das neue eidgenössische Geld auch bei uns eingeführt worden sei.

Notariatswesen.

Die Eintheilung des Kantons in Notariatskreise erlitt seit 1840 einige Veränderungen.

Durch ein Gesetz vom 21. Christmonat 1840 wurden die Gemeinden Guntalingen und Waltalingen von dem Notariat Andelfingen getrennt und mit demjenigen von Stammheim vereinigt, durch Gesetz vom 4. Weinmonat 1841 die Zivilgemeinden Oberglatt, Niederglatt und Nöschikon vom Notariat Kyburg getrennt und mit Neuamt vereinigt.

In Folge gesetzlicher Bestimmung vom 6. April 1843 wurde der bisherige Notariatskreis Kyburg-Winterthur und Ellikon in zwei Kreise, Oberwinterthur und Wülflingen, getheilt und zu dem erstern die Gemeinden Altikon, Ellikon, Rikenbach, Dynhard, Wiesendangen, Elsau, Oberwinterthur und Seen und diejenigen Theile der Kirchgemeinden Turbenthal, Wyla und Zell geschlagen, die bisher zu dem obigen Notariatskreis gehörten, zu Wülflingen die Gemeinden Töß, Veltheim, Wülflingen, Seuzach, Hettlingen, Dättlikon, Pfungen, Dägerlen und Neftenbach, ferner folgende Orte, die bisher zu dem Notariatskreis Kyburg gehört hatten: Brütten mit dem Hof Untereich und die zu Töß gehörigen Höfe Auw, Dättnau, Scheidweg, Roßberg und Bläsihof geschlagen, die poli-

tischen Gemeinden Hofstetten, Schottikon, Hagenbuch-Schneit und Bertschikon dagegen und der betreffende Theil der Gemeinde Elgg, so wie die Kirchgemeinde Schlatt, die bisher zu dem Notariatskreis Kyburg-Winterthur gehört hatten, mit demjenigen von Elgg vereiniget, die Gemeinden Rorbas, Freyenstein und Teufen demjenigen von Bülach einverleibt.

Durch ein Gesetz vom 24. Herbstmonat 1844 wurde der bisherige Notariatskreis Herrliberg aufgehoben und mit Meilen vereinigt, die Gemeinde Männedorf in Verbindung mit Uetikon, das bisher zu Wädenschweil gehört hatte, zu einem eigenen Notariatskreis erhoben.

In Folge gesetzlicher Bestimmung vom 22. Christmonat 1846 wurden die Gemeinden Wald und Fischenthal von dem Notariatskreis Grüningen ausgeschieden und ein eigenes Notariat daraus gebildet, endlich durch Gesetz vom 28. März 1848 die Höfe Thalmühle, Beamhof und Rübensperg, Gemeinde Bachs, vom Notariat Neuamt getrennt und mit demjenigen von Regensberg vereinigt.

Es gibt nun gegenwärtig **33** Notariatskreise im Kanton, nämlich 1. Kyburg, 2. Kloten, 3. Pfäffikon, 4. Oberwinterthur, 5. Stadt Winterthur, 6. Grüningen, 7. Wald-Fischenthal, 8. Eglisau, 9. Bülach, 10. Regensberg, 11. Andelfingen, 12. Greifensee und Ebmatingen, 13. Knonau, 14. Wädenschweil, 15. Neuamt, Rümlang und Weyach, 16. Schwamendingen und Dübendorf, 17. Höngg, Weiningen und Regenstorf, 18. Horgen, oberer Theil, 19. Horgen, unterer Theil, 20. Wollishofen, Enge, Wiedikon, Albisrieden, Außersihl, Altstätten und Aesch, 21. Stäfa, 22. Meilen und Herrliberg, 23. Vier Wachten, 24. Birmenstorf, Wettschweil, Bonstetten, Uitikon, Ringlikon, Ober- und Niederurdorf, Schlieren und Dietikon, 25. Riesbach, Zollikon und Hirslanden, 26. Küßnacht und Erlenbach, 27. Männedorf, Uitikon, 28. Marthalen, Laufen, Uhwiesen, Rudolfingen und Trüllikon, 29. Stammheim, 30. Elgg, 31. Wülflingen, 32. Rheinau, 33. Stadt Zürich.

Obergericht.

Siehe Gerichtswesen.

Obmannamtsgebäude.

Das Obmannamts- oder, wie es jetzt besser hieße, Regierungsgebäude wurde im Jahr 1840 baulich vollendet und enthält, wie in der frühern Chronik bemerkt worden ist, zirka 40 Zimmer für die verschiedenen Regierungsbehörden, die mit Ausnahme der Finanz- und Polizeibehörden alle hier placirt sind, und die Gerichtssäle und Lokalitäten für das Obergericht und Kriminalgericht.

Im Jahr 1844 wurden auf dem Dachboden 2 Gefangenschaften angebracht, 1849 der Sitzungssaal des Obergerichts neu bemalt.

Oetenbach.

Das ehemalige alte Amthaus diente auch während des Dezenniums von 1840—1850 dem Kantonalverhöramt als Lokal, das ehemalige Kranken- und Blatternhaus der Strafanstalt als Vorrathsmagazin und letzteres seit 1846 zu Gefangenschaften.

Das ehemalige Karrerhaus mit Stallungen wurde nebst dem Wagenschopf und Hofraum im Jahr 1847 von dem Stadtrath um die Summe von 12500 fl. an den Staat abgetreten und in dem dießfälligen Vertrag festgesetzt, daß der Staat berechtigt sei, den Hofraum und Weg abzu-

schließen, insofern er den öffentlichen Brunnen bei dem Oetenbacheramthaus an die südliche Ecke des Oetenbacheramtgartens neben den Eingang in die Oetenbacherhofräume versetzen, eine Gasse von dem Blatternhaus durch den Garten der Strafanstalt nach der südlichen Ecke der alten Oetenbacherkirche anlegen, die Oetenbachergasse erweitern und einen Zugang aus der neuen Gasse nach der Waisenhauskirche anlegen werde.

Seit Erwerbung des Karrerhauses dient dasselbe ebenfalls der Strafanstalt.

Pfrundfond.

Dieser seit längerer Zeit von dem jetzigen Buchhalter der Domainenverwaltung besorgte Fond bestand am Ende des Jahres 1842 in 1,884124 Frkn.

" " " " 1848 in 1,857420 Frkn. 76 Rp.

Zu dieser Zeit wurde derselbe gesetzlicher Bestimmung vom 3. Weinmonat 1848 zufolge in seinem ganzen Betrag mit allen seinen Rechten und Verpflichtungen dem unmittelbaren Staatsgut einverleibt.

Polizeiwache.

Diese erfuhr in dem Zeitraum von 1840—1850 bedeutende Umänderungen.

Das Korps bestand seit dem Jahr 1832 aus 3 Offizieren und 115 Polizeisoldaten, von welchen 1 Offizier und 50 Mann den Wachtdienst in der Stadt Zürich versehen müssen.

Im Jahr 1845 ordnete der Polizeirath einen durchgreifenden Stationenwechsel in dem Korps und Stationenbücher für dasselbe an.

Am 15. Hornung 1847 erließ der Große Rath ein Gesetz betreffend die Organisation des Polizeikorps, zufolge dessen dasselbe aus 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant, 1 Feldweibel, 4 Wachtmeistern, 6 Korporalen, 6 Gefreiten, 2 Tambouren und 96 Gemeinen, im Ganzen aus 118 Mann bestehen soll. Die Besoldung des Hauptmanns wurde auf 1600 Frk., die des Oberlieutenants auf 1000 Frk., die des Unterlieutenants auf 900 Frk. jährlich festgesetzt. Der Feldweibel erhält täglich 1 Frk. 7 Bz., ein Wachtmeister 1 Frk. 4 Bz., ein Korporal 1 Frk. 3 Bz., ein Gefreiter 1 Frk. $2^1/_2$ Bz., ein Tambour 1 Frk. 1 Bz., ein Gemeiner 11 bis 12 Bz. Jedem auf dem Lande stationirten Polizeisoldaten wird für das Quartiergeld jährlich höchstens 80 Frk. vergütet. Die Unteroffiziere und Soldaten werden vom Staat bewaffnet und gekleidet. In Vollziehung dieses Gesetzes traf der Polizeirath die Anordnung, daß alle Polizeisoldaten einen theoretischen Kurs im Polizeidienste durchzumachen und sodann eine Prüfung über ihre Befähigung zu bestehen haben. Neueintretende werden nun erst nach einer Probezeit von drei Monaten, innert welchen denselben jener Unterricht ertheilt wird, definitiv angenommen, insofern sie ihre Prüfung befriedigend bestehen und ihr Charakter genügende Garantie für die Eigenschaften eines tüchtigen Polizeisoldaten darbietet, und dann erst werden sie beeidigt. Die Uniform des Polizeikorps wurde ganz umgeändert, der Waffenrock mit blauen Epauletten und ein konischer Tschakko eingeführt. An die Stelle der alten fast unbrauchbaren Karabiner wurden neue mit Bajonetten versehene Gewehre eingeführt. Im Jahr 1848 wurde die Uniformirung wieder etwas geändert, nämlich statt der hellblauen Epauletten und Passepoils messingene Achselbänder und gelbe Passepoils eingeführt. Im Jahr 1849 wurde das Korps um 4 Mann vermehrt.

Bis 1840 besorgte der Polizeirath sämmtliche auf das Polizeiwesen bezügliche Geschäfte, dann gingen seine Verrichtungen an die Polizeidirektion über.

Die Präsidenten des Polizeirathes waren:

1831 — 1832 Herr Regierungsrath Rahn,
1832 — 1833 Herr Regierungsrath Weiß,
1833 — 1840 Herr Bürgermeister Heß,
1840 — 1847 Herr Regierungsrath und Oberst Ziegler,
1847 — 1850 Herr Regierungsrath Boller.

Postgebäude.

Das im Jahr 1838 von der Postverwaltung bezogene neue Postgebäude war damit noch nicht vollendet und es wurde daher die Baute unter Leitung der in der vorhergehenden Chronik erwähnten Baukommission und des Architekten Herrn Baumeister Konrad Stadler weiter fortgesetzt und im Jahr 1842 die Herstellung eines Glockenhäuschens auf dem Administrationsgebäude und eines steinernen Brunnens im Hof von Würenloserstein, welcher zirka 1000 fl. kostete, nebst Umänderung der Wagenschwemme angeordnet, worauf sich dann die Baukommission am Schlusse des Jahres 1842 auflöste und die Besorgung des Unterhalts des Gebäudes dem Baudepartement aufgetragen wurde.

Die Gesammtkosten der Baute betragen nun:

	Frk.	Rp.
1. Für Vorarbeiten	22295	22
2. Remisenbau	42251	67
3. Administrationsgebäude	168560	12
4. Hof und Brunnen	4139	10
5. Umgebungen	5268	36
6. Besoldungen	14446	—
7. Verschiedenes	1928	73
Summa	258,889	20

Nachdem das Postwesen durch die neue Bundesverfassung Sache des Bundes geworden, schloß die Regierung am 17. Jenner 1850 mit dem Post- und Baudepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft auf 3 Jahre einen Miethvertrag über das Postgebäude ab, zufolge dessen das letztere sich verpflichtet, jährlich dem Stand Zürich einen Miethzins von 10,000 Franken zu bezahlen, der Stand Zürich die Hauptreparaturen zu tragen, der Miether die Nebenreparaturen zu übernehmen hat.

Postwesen.

In diesem Administrationszweig gingen in der Periode von 1840 — 1850 sehr wichtige Veränderungen vor, die man vorher nicht ahnen durfte.

Im Februar 1841 schloß der Stand Zürich mit dem Kanton Thurgau einen neuen Postpachtvertrag für die Summe von 12000 fl. ab, und es trat in diesem Jahre in Folge eines täglichen

Postwagenkurses zwischen Luzern und Zug eine täglich zweimalige Postverbindung zwischen Zürich und Luzern, das eine Mal über Knonau ein. 1842 wurde ein neuer Postpachtvertrag mit dem Kanton Zug abgeschlossen, mit dem Monat März ein zweispänniger Diligencekurs zwischen Niederweningen und Zürich zweimal wöchentlich aufgestellt, der jedoch bald auf einen größern dreispännigen Wagen ausgedehnt werden mußte. Im September wurde ein dreimaliger wöchentlicher Postwagenkurs von Knonau nach Zürich hergestellt, der bisherige vierspännige Lokalwagen zwischen Zürich und Winterthur wurde reduzirt. Am Schlusse dieses Jahres bestanden im Kanton: 1 Oberpostamt, 1 Postamt, 60 Postbureaux, 34 Postablagen.

Im Jahr 1843 fand eine Konferenz von Abgeordneten der sämmtlichen schweizerischen Postverwaltungen zu Zürich statt, um sich über feste Grundlagen im Taxwesen im Innern der Schweiz zu verständigen und auch in den Verbindungen mit dem Ausland mehr Uebereinstimmung zu bringen. Bern und Wallis besuchten dieselbe aber nicht. Es wurden Einleitungen zu mannigfachen Verbesserungen im Postwesen der Schweiz getroffen. In diesem Jahr ward eine gleichmäßige Brieftaxe für den ganzen Kanton von 6 Rappen und Frankaturzeichen eingeführt, die Postbureaux auf 72, die Postablagen auf 67 ausgedehnt und die Anzahl der Briefboten bedeutend vermehrt.

Anno 1844 wurde mit der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Generalpostdirektion ein neuer Vertrag abgeschlossen, zufolge dessen Zürich die Postkurse von Schaffhausen nach Zürich, nach Frauenfeld und Wyl auf eigene Rechnung übernahm. Es fand im Laufe dieses Jahres eine zweite Konferenz der schweizerischen Postadministrationen statt. Mit Aargau kam ein Vertrag über eine direkte Postwagenverbindung zwischen Zürich und Aarau über Bremgarten und Wohlen zu Stande. Zwischen Zürich, Aargau und Basel wurde ein Vertrag zu gemeinschaftlicher Uebernahme der Eilwagenanstalt von Zürich und Basel abgeschlossen.

Im Jahr 1845 wurde der Postwagenkurs zwischen Zürich und Baden auf dem rechten Limmatufer etwas beschränkt, — Anno 1846 der Tagkurs nach Luzern über den Albis, der Nachtkurs über Horgen eingeleitet, die Postwagenkurse von Wetzikon nach Hinweil und Bäretschwil wurden eingestellt, ebenso diejenigen von Bauma und Wetzikon nach Zürich am Sonntag, derjenige von Bauma nach Winterthur am Samstag, der Postwagenkurs von Zürich nach Niederweningen auf einen zweispännigen Wagen beschränkt. In diesem Jahr erließ der Große Rath am 27. Brachmonat ein Gesetz betreffend das Postregal, welches auf das ausschließliche Transportrecht der amtlichen und Privatkorrespondenz durch regelmäßige Verbindungen, sei es durch Boten oder Wagen, oder Schiffe, oder auf Eisenbahnen, oder durch andere Transportmittel, von versiegelten Paketen, die nicht mehr als 1/8 Zentner wägen, und versiegelten Valoren, auf die ausschließliche Beförderung von Personen durch regelmäßige Post- oder Eilwagenverbindungen und auf Extrapostanstalten erstreckt wurde. Den einheimischen Marktschiffleuten und Boten zu Fuß oder mit Pferden wird gestattet, in der bisherigen Weise aus einer Gemeinde des Kantons in eine andere zu fahren und zu diesem Behuf Briefe, Pakete und Valoren, die ihnen anvertraut sind, zu besorgen, jedoch müssen sie, wenn sie sich damit beschäftigen wollen, solches sowohl bei ihrer Gemeinde als bei dem Oberpostamt anzeigen. Die Postverwaltung soll, wo ein durch die Post nicht hinreichend befriedigtes Bedürfniß vorhanden ist, auch Privatanstalten, welche zu regelmäßiger Beförderung der Personen im Wagen (z. B. in Omnibus) unternommen werden, dazu autorisiren, doch dürfen solche ohne besondere Ermächtigung weder Briefe noch Pakete und Valoren übernehmen. Die öffentlichen Be-

hörden und Beamten wurden mit Bezug auf ihre amtliche Korrespondenz vom Porto befreit. Die Verletzung des Postregals wird mit einer Buße von 1—160 Franken bestraft. Die Postanstalt so wie die Unternehmer von andern Transportanstalten haften für jeden Schaden, der bei Ausübung des Postboten- oder Fahrdienstes verursacht wird, eine derartige Ersatzklage verjährt aber in der Regel nach drei Monaten. Für das Ausland erstreckt sich die Verjährungsfrist für Briefe oder Pakete auf 6 Monate, für Briefe und Pakete in andere Welttheile auf ein Jahr.

Im Jahr 1847 wurde von Herrn Bürgermeister Dr. Furrer zu Wien ein neuer, alle Kantone umfassender Postvertrag mit Oestreich unterhandelt und abgeschlossen, der aber wegen theilweise nicht erfolgter Ratifikation auf sich beruhen mußte. Der Transport der Reisenden und der Postgegenstände nach Toggenburg, St. Gallen, Chur, Glarus und für die beiden Seeufer wurde der Dampfschiffverwaltung für den Zürich- und Wallensee übertragen.

Anno 1848 wurde der Transport der Reisenden und Posteffekten für den Berner Tagеilwagen zwischen Zürich und Baden vom 1. August an von der Eisenbahn übernommen. Für die Wintermonate, während denen die Zwischenfahrt des Dampfschiffs nicht stattfinden kann, wurde eine tägliche einspännige Postchaise von Richterschweil nach Zürich angeordnet. Die Postanstalten bestanden am Schlusse dieses Jahres in 1 Oberpostamt zu Zürich, 1 Postamt in Winterthur, 94 Postbureaux und 60 Postablagen.

Nun ging aber in diesem Jahr eine gewaltige Veränderung mit dem Postwesen vor, indem durch die neue Bundesverfassung dasselbe im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft vom Bunde übernommen wurde (siehe den Artikel Bundesverfassung). Unser Postamt verwandelte sich nun im Jahre 1849 in eine Kreispostdirektion. Die vielen anderweitigen Veränderungen, welche dadurch im Postwesen entstanden, werden indeß, da sie eine ganz neue Epoche befassen, nicht mehr angeführt, sondern am Schlusse des Artikels bloß noch einige statistische Notizen über unser Postwesen beigefügt.

	Reisende	Postwagenstücke
Im Jahr 1840 beförderten unsere Posten	60489	272697
1841 " " "	60639	297925
1842 " " "	61017	314500
1843 " " "	63057	145892
1844 " " "	61983	152749
1845 " " "	88026	160465
1846 " " "	93389	

Der Reinertrag des Postregals war	Frk.	Rp.
im Jahr 1840	97688	86
1841	96082	78
1842	57116	10
1843	77825	18
1844	124495	1
1845	132224	48
1846	134713	91
1847	90122	35
1848	98663	68

Im Jahr 1849 wurde dem Kanton Zürich von der Eidgenossenschaft als Entschädigung für die Abtretung des Postregals die Summe von 114,192 Fr. 73 Rp. bezahlt.

Pulvermagazine und Pulvermühle.

Die zu der Pulvermühle gehörenden Gebäude befinden sich an der Limmat unterhalb Altstetten, die beiden in den Jahren 1835 und 1839 neu erbauten Pulvermagazine westlich von der Mühle.

Anno 1841 wurde das Wohnhaus des Pulvermüllers baulich hergestellt, was zirka 1000 Frkn. kostete; 1848 mit einem Kostenaufwand von 5700 Frkn. um das untere Pulvermagazin eine 12 Schuh hohe Mauer errichtet.

Nachdem das Pulverregal durch die neue Bundesverfassung Sache des Bundes geworden, wurde am 4. August 1849 zwischen der Regierung des Kantons Zürich und dem Finanzdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Pachtvertrag um sämmtliche zu der Pulvermühle gehörende Gebäude und Dependenzen und die beiden Pulvermagazine abgeschlossen, zufolge dessen die Hauptreparaturen an den Gebäuden der Eigenthümer zu tragen hat, die Nebenreparaturen der Pächter übernimmt und einen jährlichen Pachtzins von 1700 Frkn. zu entrichten hat.

Am Schlusse dieses Artikels mag es nicht uninteressant sein, über die seit einer langen Reihe von Jahren von Herrn Dietrich besorgte Pulverfabrikation einige Notizen nachzulesen.

	fabrizirt.	verkauft.	ans Zeugamt gegeben.
Anno 1841 wurden	20810 Pfund.	15472 Pfund.	6076 Pfund.
„ 1845 „	22331 „	15560 „	3872 „
„ 1847 „	29331 „	24543 „	5192 „
„ 1848 „	47822 „	47832 „	3604 „

Rathhaus.

In dem jetzigen in den Jahren 1694—1698 erbauten Rathhaus wurde im Jahr 1843 die Vorlaube im Erdgeschoß in zwei Zimmer umgewandelt, wovon das eine dem Stiftsamtmann, das andere dem Kantonsschulverwalter angewiesen ward. Diese Baute kostete zirka 800 Frkn. und wurde vom Stiftsfond getragen, 1847 der ehemalige Obergerichtssaal und das Ausstandszimmer in drei Zimmer für den Polizeirath umgewandelt, welche Baute zirka 3000 Frkn. kostete.

Regierungsrath.

Es ist in der vorhergehenden Chronik bemerkt worden, daß die oberste Verwaltungs- und Administrativbehörde des Kantons bis 1831 der Kleine Rath war, der aus 25 Mitgliedern bestand. An dessen Stelle trat in Folge der neuen Verfassung vom Jahr 1831 ein Regierungsrath von 19 Mitgliedern mit 7 ihm untergeordneten Hauptkollegien. Derselbe wurde in Folge der Staatsumwälzung vom 6. September 1839 unmittelbar nach der Wahl und dem Zusammentritt des Großen Rathes auf außerordentliche Weise neu gewählt.

Im Jahr 1840 wurde der Regierungsrath in Folge eines vom Volke angenommenen Verfassungsgesetzes von 19 auf 13 Mitglieder reduzirt und durch ein vom Großen Rath am 3. Wein-

monat 1840 erlassenes Gesetz die Geschäftsordnung desselben revidirt. Die wichtigsten Veränderungen, die dadurch eintraten, waren die, daß in alle Kollegien und die ihnen untergeordneten Sektionen auch Mitglieder außerhalb des Regierungsrathes gewählt werden konnten, daß das Zehnten- und Grundzins-, das Anleihungs-, das Bergwerks- und das Rechnungsdepartement aufgehoben und die betreffenden Geschäfte nun direkte von dem Finanzrath besorgt wurden, daß nun zur Gültigkeit einer Wahl bloß die absolute Mehrheit der sämmtlichen Mitglieder erforderlich wurde, daß die Zahl der Staatsschreiber von drei auf zwei reduzirt ward und daß der Regierungsrath einen Abwart für seine Sitzungen aus den Weibeln bestellt.

Durch das Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849, welches am 18. Wintermonat von den Urversammlungen angenommen worden, wurde der Regierungsrath neuerdings und zwar auf 9 Mitglieder reduziet, die Amtsdauer der Mitglieder auf 4 Jahre festgesetzt, die Benennung Bürgermeister abgeschafft und in Präsident verwandelt und die Besorgung der dem Regierungsrath untergeordneten Geschäfte Direktionen übertragen und durch das Gesetz vom 2. April 1850 die Befugnisse und Pflichten so wie die Geschäftsordnung des Regierungsrathes und der Direktionen genau festgesetzt und alle Regierungskollegien und Departements mit Ausnahme einiger der Direktion des Innern beigeordneten Kommissionen, der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt, des Erziehungs- und Kirchenrathes gingen Ende Mai sodann ein.

Die jeweiligen Amtsbürgermeister waren von 1831 — 1850

1831 Herr Paulus Usteri vom 25. März bis 9. April †,
Herr Hans Konrad von Muralt vom 13. April bis 31. Dezember.
1832 Herr David von Wyß bis März,
Herr Melchior Hirzel vom März bis Dezember,
1833 Herr Joh. Jakob Heß,
1834 Herr Melchior Hirzel,
1835 Herr Joh. Jakob Heß,
1836 Herr Melchior Hirzel,
1837 Herr Joh. Jakob Heß,
1838 Herr Melchior Hirzel,
1839 Herr Joh. Jakob Heß,
1840 Herr Hans Konrad von Muralt,
1841 Herr Joh. Heinrich Emanuel Mousson,
1842 Herr Hans Konrad von Muralt,
1843 Herr Joh. Heinrich Emanuel Mousson,
1844 Herr Hans Konrad von Muralt,
1845 Herr Joh. Heinrich Emanuel Mousson bis April,
Herr Jonas Furrer vom April bis Dezember,
1846 Herr Hans Ulrich Zehnder,
1847 Herr Jonas Furrer,
1848 Herr Hans Ulrich Zehnder,
1849 Herr Dr. Alfred Escher,
1850 Herr Hans Ulrich Zehnder.

Salzamt.

Im Jahr 1841 erließ der Große Rath am 14. April ein Gesetz betreffend den Salzpreis und bestimmte in demselben, daß von dem jährlichen Gesammtertrag des durch die Salzauswäger in einer Kirchgemeinde verkauften und zu 8 Rappen vom Pfund berechneten Salzes der durch Anwendung des neuen schweizerischen Gewichtes sich gegenüber dem frühern Gewicht ergebende Mehrertrag von sechs Prozent als Beitrag des Staates an die Schulbedürfnisse der zu der betreffenden Kirchgemeinde gehörenden Primarschulen und zwar zunächst für die allgemeinen Schulbedürfnisse abgegeben werden soll.

Das Salz, welches im hiesigen Kanton verbraucht wird, bezieht das Salzamt aus Baiern und Würtemberg und aus der neuen Saline bei Rheinfelden

Verbraucht wurde an Koch- und denaturirtem Salz:

	Koch- Ztnr.	Pfd.	denaturirtem Ztnr.	Pfd.
im Jahr 1840	45850	2	7609	53
„ „ 1841	45130	60	8975	95
„ „ 1842	44654	8	7089	61
„ „ 1843	47790	68	7698	34
„ „ 1844	49280	17	7486	28
„ „ 1845	52028	69	5955	5
„ „ 1846	51410	87	5784	88
„ „ 1847	49180	45	5775	46
„ „ 1848	48871	34	5821	96
„ „ 1849	48415	16	9187	80
„ „ 1850	51756	1	9479	6

Der Reinertrag des Salzregals betrug:

	Frkn.	Rp.
im Jahr 1840	172315	98
„ „ 1841	174329	61
„ „ 1842	173856	24
„ „ 1843	189217	4
„ „ 1844	193626	66
„ „ 1845	206135	90
„ „ 1846	196813	96
„ „ 1847	234694	63
„ „ 1848	230593	53
„ „ 1849	229776	61
„ „ 1850	249547	15

Die Zahl der Salzauswäger betrug

im Jahr 1840	191
„ „ 1845	219

Im Jahr 1849 232
" " 1850 237

Dem Salzamt stand während der ganzen Periode gleichwie früher das Salzdepartement vor, das sich dann aber im Jahr 1850 auflöste und dessen Geschäfte an die Finanzdirektion übergingen.

Das Hauptlager für das Salz befindet sich im Salzhaus und dem Salzmagazin am obern Quai zu Zürich; Salzmagazine hat es zu Winterthur, Rheinau und Eglisau.

Salzhaus, neues.

Die Salzverwaltung bewarb bis am Ende des Dezenniums noch das der Stadt gehörige Salzhaus beim Großmünster. Schon seit dem Anfang der Dreißigerjahre beabsichtigte man aber an der Stelle des Salzmagazins am obern Quai ein neues Salzadministrations- und Magazingebäude zu erbauen, welcher Bau indeß durch Prozesse behindert wurde, die erst im Jahr 1849 ihre Erledigung fanden, worauf unverweilt Einleitung zum Bau getroffen ward und in diesem Jahr noch die Fundamente zur Ausführung kamen. Die nähere Beschreibung der Baute, die erst im Jahr 1852 vollendet sein wird, gehört einer folgenden Periode an.

Salzmagazin im Sihlwiesli.

In diesem geräumigen Gebäude wird kein Salz mehr aufbewahrt, sondern es dient zur Aufbewahrung von Fruchtvorräthen und Traingeschirr.

Schanzen.

Die Abtragung und Verebnung der in den Jahren 1642 bis 1677 errichteten Schanzen oder Festungswerke der Stadt Zürich, die Anlegung neuer Straßen und der Verkauf des Schanzenlandes hatte gemäß dem Beschluß des Großen Rathes vom 30. Jenner 1833 in den Jahren 1840 bis 1850 unter der Leitung der Schanzenkommission und ihres Ingenieurs ihren Fortgang, wurde aber bis am Schlusse dieser Periode noch nicht vollendet.

Im Jahr 1840 und 1841 wurden das Bären- und Hundbollwerk vom Stadtrath und einigen Privaten abgetragen, die ehemalige Pelikankourtine durch Sträflinge aufgefüllt, die Schinnhut-, Schanzen-, Sonnen-, Tannen- und Leonhardsgasse planirt, das Steinbett hergestellt und dieselben bekieset, der Bau der steinernen Brücke über den Schanzengraben vollendet und eine hölzerne Brücke über den daneben befindlichen Sihlkanal hergestellt, die Sihlgasse zwischen der Sihlbrücke und der Sihlkanalbrücke und der Einfahrt in den Schützenplatz verfüllt.

Anno 1842 wurde das Rämibollwerk neben der jetzigen Kantonsschule abgetragen, die Wolfsgasse bis an die Rämistraße fortgesetzt, was durch Sträflinge geschah, die Blumengasse, der Turnplatz, die Böschungen um das Bassin planirt, die St. Leonhardsgasse mit einem Steinbett belegt, der Platz um das neue Zeughaus planirt und aufgefüllt, die Tannengasse hergestellt.

Im Jahr 1843 wurde die Brücke über den Sihlkanal gegen die Thierarzneischule hergestellt, der äußere Theil der Thalgasse gegen den See im Einverständniß und unter ökonomischer Mitwirkung des Stadtrathes angelegt, die äußere Bärengasse planirt.

38

Im Jahr 1844 wurde die Wuhrspitze am Papierwerd und eine hölzerne Scheidewand in der Limmat am Ausfluß des Fröschengrabens hergestellt,

1845 im Schanzengraben unterhalb des Wasserthurms eine bessere Schwelleinrichtung und ein Steindamm, längs dem neu angelegten, zur Verbindung der obern Thalgasse mit dem See dienenden Quai am Einlauf des Fröschengrabens eine Brustquadermauer errichtet,

1846 die Wasserbrücke oberhalb der Thierarzneischule und ein Theil der eingestüzten Mauer längs dem Fröschengraben am Beatenrain, ein Verbindungssträßchen vom Zeltweg gegen den Wolfbach hergestellt,

1847 die Abtragung des Walles und Planirung des Landes zwischen der Rämistraße, der Tannen-, Schinnhut- und Halseisengasse mit Beihülfe von Sträflingen begonnen,

1848 obiges Terrain ausgefüllt, der größte Theil des an der Löwengasse und Zeughausgasse und am Schanzengraben liegenden Schanzenterrains ausgefüllt und verebnet,

1849 die Ufermauer am Schanzengraben reparirt, der Steg über den Fröschengraben bei der Thaer hergestellt.

Die Ausgaben der Schanzenkommission betrugen

	Frkn.	Rp.
Anno 1840	90129	36
„ 1841	57100	86
„ 1842	79787	12
„ 1843	36221	6
„ 1844	61817	96
„ 1845	36562	11
„ 1846	21625	35
„ 1847	13784	71
„ 1848	12369	44
„ 1849	4855	19

Die Einnahmen bestanden

				Für verkauftes Schanzenland.		An Anderweitigem.	
		Quadratfuß.		Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.
1840		241515		38694	28	76832	95
1841		244696		42926	97	16916	41
1842	12 Bauplätze	221449	und den alten Schinnhutschopf	71528	95	14591	42
1843		84500	durchschnittlich à $37^1/_2$ Rp.	31679	50	8668	9
1844		287948		75293	58	5011	41
1845		29420	„ „ $10^1/_2$ „	3068	—	49820	73
1846		207073		12285	8	20300	—
1847		13028	„ „ 55 „	7959	—	14231	71
1848						12735	88
1849		28882	„ „ $16^1/_8$ „	4656	—	3861	76

In der interessanten Schrift des Herrn alt Regierungsrath Sulzer: „Die Finanzen des Kantons Zürich“, ist eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Schanzenkommission

vom 1. Juli 1833 bis ultimo 1849 so wie der Materialeinnahmen und Ausgaben enthalten, die folgende Ergebnisse zeigt:

		Frkn. Rp.
Baareinnahme.		
Saldoübertrag des Schanzenamtes		1129 72
Für verkauftes Schanzenland		651768 4
Für verkaufte Gebäude und Baumaterialien		60979 39
Für diverse Zinse		39105 64
Für Verschiedenes		5121 74
An entlehnten Geldern		254700 —
		1,012804 53
Ausgabe:		
Für Demolirung und Planirung der Schanzen	158830 15	
Für Brücken-, Straßen-, Kanal-, Dollen- und Wuhrarbeiten	252967 97	
Für Hochbauten	141931 60	
Für Verwaltungskosten, Pläne u. s. w.	44015 42	
Für Verschiedenes	65954 2	
Abbezahlte Passiven nebst Zinsen	98242 78	
Rückzahlung entlehnter Gelder	231200 —	
Zinse hievon	16000 —	
		1,009141 94
Bilanz, Aktivsaldo mit Rechnung 1849		3662 59

Material:

Bestand des Schanzenlandes nach den aufgenommenen Plänen:

	Quadratfuß.	Quadratfuß.
a) in der großen Stadt	2,913859	
b) in der kleinen Stadt	2,130089	
		5,043948
Verwendung:		
a) Verkauft	2,589401	
b) Unentgeltlich abgetreten mit Ueberbindung von Servituten	303741	
c) Für die Militärgebäude	89640	
d) Zu Anlegung von Straßen, Gassen, Plätzen rc.	973760	
		3,956542
Bleibt zur Disposition		1,087406

Im Jahr 1850 löste sich nach Einführung des neuen Regierungssystems die Schanzenkommission auf und ihre Geschäfte gingen an die Direktion der öffentlichen Arbeiten über.

Die Präsidenten der Schanzenkommission waren:

1833—1839 Herr Bürgermeister Hirzel.

1839—1850 Herr Bürgermeister v. Muralt.

Schullehrerseminar.

In der Chronik, welche den Zeitraum bis 1840 schildert, sind die Schicksale des Seminars von seiner Errichtung im Jahr 1832 bis zu seiner Reorganisation im Anfang des Jahres 1840, die eine Folge der Staatsumwälzung vom Jahr 1839 war, geschildert worden, und es beginnt nun die gegenwärtige Chronik damit, daß der Direktor, Herr Scherr, der seit dem Sommer nicht mehr in der Anstalt weilte, mit Beschluß des neuen Erziehungsrathes vom 23. Oktober 1839 in seinen Verrichtungen als Seminardirektor eingestellt und daß festgesetzt wurde, es habe sein Gehalt mit der Erlassung eines neuen Seminargesetzes aufzuhören. Gegen diesen Beschluß ergriff Herr Fürsprech Dr. Furrer Namens des Herrn Scherr Rekurs an den Regierungsrath, welcher aber im Februar 1840 den Rekurs für unbegründet erklärte und den Beschluß des Erziehungsrathes bestätigte.

Am 26. Hornung 1840 erließ der Große Rath ein neues Gesetz betreffend das Schullehrerseminar, in der Absicht, die Bildung der Volksschullehrer auf solche Weise anzuordnen, daß ihnen mit Vertrauen die Jugend des Kantons übergeben werden könne, damit sie dieselbe zu verständigen und tugendhaften Menschen, zu nützlichen und treuen Bürgern und zu wahren Christen erziehen. Dieses neue Gesetz enthält gegenüber den dadurch aufgehobenen vom Jahr 1836 und 1837 folgende abweichende Bestimmungen:

Die Jünglinge, welche in dem Seminar gebildet werden, sollen auch zu christlicher Gesinnung und rechtschaffenem Wandel angeregt werden. Der Sitz des Seminars bleibt Küßnacht. Unter den Lehrgegenständen steht wieder obenan: Religions- und Sittenlehre, es wird nun aber näher dahin definirt: christliche Religion (Religionsgeschichte, Glaubens- und Sittenlehre), Elementarmathematik, dem Gesang wird beigefügt: mit besonderer Berücksichtigung des Kirchengesanges, der Pädagogik: vorzugsweise in praktischer Richtung. Die französische Sprache wurde als Lehrfach für die Primarschullehrer gestrichen, hingegen für die Sekundarschullehrer verbindlich erklärt, und für diese kamen noch hinzu: Fortsetzung des Unterrichts in der deutschen Sprache und deutsche Litteratur, Fortsetzung der Mathematik und Naturlehre. Der Religionsunterricht soll durchgehends auf den künftigen Beruf der Zöglinge und auf die Begründung einer wahrhaft christlichen Ueberzeugung berechnet sein und überhaupt die Grundlage ihrer ganzen Bildung ausmachen. In allen Fächern soll darauf geachtet werden, daß der Umfang des Unterrichtes nicht auf Kosten der Gründlichkeit ausgedehnt werde. Zu dem Turnunterricht kommt auch Anleitung zur Gartenarbeit hinzu. Bei den Vorkenntnissen zum Eintritt in das Seminar wurden die Worte: „in hochdeutscher Sprache" gestrichen und statt dessen festgesetzt: Fähigkeit, sich mündlich über die in den Kreis seines Wissens fallenden Gegenstände klar und sprachrichtig auszudrücken. Die definitive Aufnahme ins Seminar soll erst nach einer vierteljährigen Probezeit stattfinden. Es wurde ein Konvikt errichtet, in welchem die Aufgenommenen Kost, Wohnung, Wäsche und ärztliche Besorgung erhalten. Dieser Konvikt besteht für die nächsten 3 Jahre aus 10 ganzen und 10 dreiviertels Freiplätzen für fähige, durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete, aber unbemittelte Kantonsangehörige, und aus 5—8 Plätzen, für welche das volle Kostgeld von 200 Frkn. bezahlt wird, für nicht dürftige Zöglinge. Ueberdieß wurden 15 Stipendien von je 100 Frkn. für unbemittelte und ausgezeichnete Zöglinge, die außer dem Konvikt leben, beibehalten. Die Besetzung der Freiplätze im Konvikt soll vom Erziehungsrath auf ein Jahr beschlossen werden. Alle Zöglinge, welche auf die eine oder andere Art unterstützt

werden, sind nach ihrer Entlassung aus dem Seminar noch 2 Jahre lang zu Vikariatsdiensten an der Volksschule verpflichtet. Das dritte Jahr des Unterrichtes im Seminar soll für Primarlehrer dem Unterricht in der Pädagogik und den praktischen Uebungen im Schulhalten gewidmet sein, für die Sekundarschullehrer der Erweiterung und Vervollständigung derjenigen Kenntnisse, welche für ihren künftigen Beruf speziell erforderlich sind. Die Musterschulen wurden nicht mehr an die Orte Küßnacht und Erlenbach gebunden. Dem Direktor wurde nun auch zur Pflicht gemacht, die erforderlichen Berathungen der Lehrer zu veranstalten und zu führen, wöchentlich 14—18 Stunden Unterricht zu geben und jedenfalls die Pädagogik zu übernehmen, an Sonn- und Festtagen mit den Zöglingen den Gottesdienst in der Ortskirche zu besuchen, dem ganzen Hauswesen des Konvikts als christlicher Hausvater vorzustehen, über die Oekonomie desselben jährlich Rechnung einzugeben und seine ganze Thätigkeit dem Seminar zu widmen. Einer der ordentlichen Lehrer, den der Erziehungsrath hiefür bezeichnet, ist in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors der gesetzliche Stellvertreter desselben. Es wurde ferner festgesetzt, daß die sämmtlichen Lehrer unter dem Vorsitz des Direktors Berathungen für Entwerfung der Lektionsverzeichnisse, Abfassung der Zeugnisse und periodischen Zensuren über Fleiß, Betragen und Fortschritte der Zöglinge, Stellung der Anträge an die Aufsichtsbehörde, über Freiplätze und Stipendien, Beförderungen rc. halten sollen. — Der Direktor hat sammt seiner Gattin und Kindern freie Kost und Wohnung nebst Feuerung, Beleuchtung und Wäsche im Seminar und 1600 Frkn. jährlichen Gehalt, jeder ordentliche Lehrer 12—1400 Frkn. Das Taggeld des Direktors und der Lehrer für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar wurde auf 4 Frkn. reduzirt. Die Wahl des Direktors geschieht auf 6 Jahre, die der ordentlichen Lehrer auf Lebenszeit; die Hülfslehrer werden auf unbestimmte Zeit angestellt. Sowohl der Direktor als die Lehrer sollen Männer von unbescholtenem Charakter und christlich-religiöser Gesinnung, so wie von gründlicher Bildung sein. Für den Direktor ist noch insbesondere erforderlich, daß er praktische Leistungen im Unterrichts- und Erziehungsfache aufzuweisen habe und daß er verheirathet sei. Er sowohl als die ordentlichen Lehrer sollen der evangelischen Konfession angehören. Der Religionsunterricht kann nur einem Mitglied des zürcherischen Ministeriums übertragen werden. Am Schlusse des Gesetzes wurde bestimmt, daß das bisherige Seminar im Mai 1840 für aufgehoben und sämmtliche Lehrstellen für erledigt erklärt werden, und daß insofern von den gegenwärtigen Lehrern einzelne nicht mehr gewählt werden sollten, der Regierungsrath dem Großen Rath einen Antrag auf angemessene Entschädigung zu stellen habe.

Als dieses Gesetz im Großen Rathe behandelt wurde, gaben sich über einige Theile desselben abweichende Ansichten kund, insbesondere über die Frage, ob die Lehrer lebenslänglich anzustellen seien oder nur auf sechs Jahre angestellt werden sollen, wie der Regierungsrath beantragt hatte; die Mehrheit entschied sich für das erstere, ferner über den Konvikt und die Vereinigung der Bildung der Sekundar- und Primarlehrer.

Am 13. April entschied sich der Erziehungsrath mit 8 gegen 7 Stimmen, welche auf Herrn Pfarrer Burkhardt fielen, für die Berufung des Herrn Dr. Bruch von Wädenschweil, damals Vorsteher einer Erziehungsanstalt zu Lausanne, als Seminardirektor und am 14. April bestätigte der Regierungsrath diese Wahl. Am 1. Juni wurden die bisherigen 3 Lehrer am Seminar vom Erziehungsrath wieder vorgeschlagen und vom Regierungsrath bestätigt, am 6. Mai vom erstern Herr Pfarrer Burkhard als Religionslehrer berufen. — Im Laufe des Sommers wurde eine umfassende

auf den Konvikt berechnete Baute im Seminargebäude ausgeführt, ein größerer und ein kleinerer Schlafsaal, ein Speise- und Lehrzimmer neben demselben hergestellt und in der Wohnung verschiedene Reparaturen vorgenommen, welche Bauten 7600 Franken kosteten, 36 Betten, ferner Tische, Bänke und anderes Mobiliar angeschafft und hiefür 4600 Franken ausgegeben. Am 8. Juli wurde der neue Kurs in den obern und am 20. August in der ersten Klasse eröffnet. Am 24. Mai erließ die Landbotengesellschaft zu Winterthur eine Adresse an Herrn Scherr, worin ihm der Dank für seine dem zürcherischen Volk geleisteten ausgezeichneten Dienste bezeugt, wie das tiefe Bedauern wegen seiner Entfernung aus dem Seminar ausgedrückt wird. Den 1. Weinmonat beschloß der Große Rath, dem gewesenen Seminardirektor Herrn J. Th. Scherr eine Entschädigung von 4400 Franken zu ertheilen, durch welche alle auf seine frühere Stelle bezüglichen Besoldungs- und Entschädigungsansprüche getilgt sein sollen, womit sich derselbe indeß nicht befriedigte, sondern sich an die Gerichte wendete und das Obergericht die Sache an Hand nahm. Der Große Rath beschloß aber am 15. April 1841 in Erwägung: 1) daß der Große Rath nach fortwährender Uebung bei Aufhebung oder Reformirung einer Staatsbeamtung oder eines Staatsinstitutes die Entschädigungsansprüche der außer Thätigkeit gesetzten Beamten von sich aus auf dem Wege des Gesetzes oder des Beschlusses regulirt und somit die dießfällige Regulirung als einen in seine ausschließliche Kompetenz fallenden Gegenstand behandelt hat, 2) daß er von diesem Recht im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht habe, indem er durch das Gesetz betreffend das Schullehrerseminar sich den Entscheid über eine angemessene Entschädigung bezüglich auf die an dem reorganisirten Seminar allfällig nicht wieder definitiv angestellten Lehrer vorbehielt und durch Beschluß vom 1. Weinmonat 1840 die Entschädigung an den gewesenen Seminardirektor J. Th. Scherr auf 4400 Franken festsetzte und zwar mit dem seine ausschließliche Kompetenz wahrenden Zusatz, unter welcher Form solche Ansprüche immer gestellt werden möchten — sich wiederholt für ausschließlich kompetent zu erklären, die Entschädigung des Herrn Scherr festzusetzen, und daß es demnach bei dem Beschluß vom 1. Weinmonat 1840 sein Bewenden haben soll. — Dieser Beschluß erfolgte nicht einstimmig, indem die Minderheit die Gerichte für kompetent erklären wollte, über die Entschädigungsforderung abzusprechen. Da Herr Scherr noch weitere Schritte that, um die letztere günstiger zu gestalten, so ertheilte der Regierungsrath am 19. November 1841 mit 9 gegen 4 Stimmen, die sich dagegen zu Protokoll verwahrten, einer mit dem Bevollmächtigten des Herrn Scherr abgeschlossenen Uebereinkunft seine Genehmigung, zufolge welcher beschlossen wurde: 1) Er sei in Ruhestand versetzt mit Anerkennung, daß er während seiner ganzen Dienstzeit von den damaligen Aufsichtsbehörden stets die ehrenvollsten Zeugnisse erhalten habe, und unter Vorbehalt der persönlichen Vortheile, welche den Mitgliedern des zürcherischen Lehrerstandes gesetzlich zugesichert sind, 2) sein Heimwesen, das Gut zum Seehof in Küßnacht, für die Summe von 13295 fl. käuflich zu übernehmen (dessen Wiederverkauf siehe im Artikel Küßnacht), 3) ihm die Entschädigung von 4400 Franken auszubezahlen, wogegen er zu erklären habe, daß er auf alle und jede weitern Ansprüche hinsichtlich seines Staatsdienstverhältnisses förmlich Verzicht leiste, was auch geschah.

Im Jahr 1841 wurden noch weitere 7 Betten für das Seminar angeschafft, die zirka 500 fl. kosteten, 1844 der Gesangsaal in ein Lokal für die Musterschule umgewandelt, welche Baute zirka 700 Franken kostete.

Im Jahr 1846 wurde dem Herrn Dr. Bruch auf sein wiederholtes Verlangen die Entlassung

von der Stelle eines Seminardirektors ertheilt, und es trat nun eine provisorische Oberleitung durch die beiden Lehrer Fischer und Denzler ein.

Von 1840 — 1847 betrug die Zahl der Seminaristen

1840	66—67, davon im Konvikt	26
1841	90	26—37
1842	94—101	38—39
1843	111—114	38—40
1844	99—104	40
1845	86—91	36—37
1846	72—80	39
1847	66—73	40

Im Jahr 1848 wurde am 30. März vom Großen Rath ein neues Gesetz über das Schullehrerseminar erlassen, das von demjenigen vom Jahr 1840 folgende abweichende Bestimmungen enthält:

Der Zweck des Seminars wird in dem neuen Gesetze einfach dahin bezeichnet: tüchtige Lehrer für Volksschulen des Kantons zu bilden, die Zöglinge für die Anforderungen ihres Berufes zu befähigen und mit dem Wesen und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut zu machen. Als Lehrgegenstände werden bezeichnet: Religion und Sittenlehre, Pädagogik, die französische Sprache wird wieder aufgenommen und dem Gesang auch Violinspiel beigefügt, das indeß nicht verbindlich sein soll. Der Unterrichtsstoff soll vollständig begriffen und verarbeitet und der Zögling in richtiger Behandlung und Anwendung desselben geübt werden. Die Gesammtzahl der jährlich aus dem Kanton neu aufzunehmenden Zöglinge soll in der Regel 60 nicht übersteigen. Das Klassengeld für Nichtkantonsbürger wird auf 64 Franken erhöht. Die Bewerber um Aufnahme in das Seminar müssen das 16te Altersjahr zurückgelegt und auch Kenntniß der französischen Sprache haben. Die in den Konvikt tretenden Zöglinge müssen zwei Jahre in demselben verbleiben. Die Kantonsbürger haben für den Konvikt ein Kostgeld von 160, Nichtkantonsbürger von 200 Frk. zu zahlen. Die Zahl der Freiplätze in demselben wurde auf 15 beschränkt. Es wird durch das Gesetz dem Seminar ein Kredit von 1400 Frk. zu Stipendien für ausgezeichnete unbemittelte Jünglinge und ein solches von 1000 Frk. für Zöglinge, welche Sekundarlehrer werden wollen, behufs weiterer Ausbildung nach dem Austritt aus demselben eröffnet. Die Musterschulen werden auf eine Uebungsschule reduzirt. Dem Lehrerpersonal wurde ein Lehrer an dieser Schule beigefügt. Der obligatorische Besuch des Direktors beim Gottesdienst wurde aufgehoben, die Bestimmung wegen dem Vorstand des Konviktes dahin abgeändert, daß ihm die Leitung und die Aufsicht über denselben obliege, daß aber die ökonomische Verwaltung vom Erziehungsrath, je nachdem die Verhältnisse es als zweckmäßig erscheinen lassen, entweder dem Direktor oder einer unter seiner Kontrole stehenden andern Person übertragen werden könne.

Jeder ordentliche Lehrer wird verpflichtet, wöchentlich 25 bis 28 Unterrichtsstunden zu ertheilen. Der Gehalt des Direktors ist, insofern ihm auch der Konvikt übertragen wird, 12—1500 Franken nebst freier Wohnung &c. Die Besoldung der ordentlichen Lehrer wird festgesetzt von 1000 — 1400 Franken. Für Hülfslehrer wird ein Kredit von 3200 Frk, für Lehrmittel und Sammlungen von 400 Frk., für Turn- und landwirthschaftliche Geräthe von 400 Frk. eröffnet. Das Taggeld wird

auf 6 Frk. erhöht. Wird die Oekonomie des Konviktes statt dem Direktor einer andern Person übertragen, so erhält solche nebst freier Kost und Wohnung eine Besoldung bis auf 400 Frk. Die Wahl des Direktors wird nun ebenfalls auf Lebenszeit festgesetzt.

Am 23. August 1848 berief der Erziehungsrath an die Stelle des Direktors den Herrn H. Zollinger von Feuerthalen, welcher sich eine Reihe von Jahren als Naturforscher auf der Insel Java aufgehalten hatte, und am 8. Jenner 1849 in der Kirche zu Küßnacht installirt wurde.

Im Jahr 1848 wurde mittelst einer umfassenden Baute die ehemalige Scheune theilweise in ein Lehrzimmer für die Uebungsschule umgewandelt, welche Baute 2600 fl. kostete.

Anno 1850 wurde seit 1845 wieder zum ersten Mal ein Ergänzungskurs für ältere Lehrer im Seminar veranstaltet, der vom 3. Juni bis 14. September währte. Es nahmen 24 Lehrer theils freiwillig, theils einberufen daran Theil.

Die Zahl der Zöglinge betrug

	im Seminar	im Konvikt	Schüler in der Uebungsschule
1848	55—57	davon 35	113
1849	58	36	123
1850	64	41	125

Die Kosten des Seminars betrugen

	Frkn.	Rp.
Anno 1841	17630	
1845	17560	
1849	13133	33

Schulsynode.

Die durch die Verfassung vom Jahr 1831 und durch das Gesetz vom 26. Weinmonat 1831 ins Leben gerufene Schulsynode, d. h. die jährlich stattfindende Versammlung sämmtlicher Lehrer des Kantons behufs Berathung über Schulangelegenheiten erlitt nach der Staatsumwälzung vom Jahr 1839 vielfache Anfechtung, namentlich als die Schulsynode in ihrer Versammlung zu Winterthur den 31. August 1840, präsidirt von Herrn alt Erziehungsrath Rüegg, mit 420 Stimmen gegen 55 sich hiegegen schriftlich Verwahrende beschloß:

1) der Lehrerstand des Kantons Zürich drückt sein innigstes Bedauern aus über die Aufhebung des Lehrerseminars vom Jahr 1832 und zugleich seinen achtungsvollen Dank gegen das genannte Institut und vor Allem aus gegen den hochverehrten, gewaltsam vertriebenen Herrn Seminardirektor Scherr, den Schöpfer und Begründer unserer freien Volksschule;

2) er erklärt, daß er die meisten der seit dem 6. September 1839 erlassenen Anordnungen namentlich die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1840 betreffend die Wiedereinführung des Katechismus und des neuen Testamentes in die Klasse 9—10jähriger Kinder, für höchst betrübende und nachtheilige Rückschritte halte;

3) er gibt denjenigen seiner Mitglieder, die durch das Unglück dieser Zeit unverschuldet so harten Verfolgungen und schweren Leiden ausgesetzt wurden, seine aufrichtige und herzliche Theilnahme zu erkennen;

4) er spricht sich über den angeordneten Kirchenzwang der Lehrer dahin aus, daß er diesen Zwang für eine den Lehrer herabwürdigende Beeinträchtigung des freien Kirchenrechtes halte;

ferner beschloß, in Schulangelegenheiten von ihrer Seite für diesen Augenblick gar keine weitern, offenbar völlig unnützen Schritte bei den Kantonalbehörden zu thun und einstweilen gar keine der von den einzelnen Schulkapiteln beantragten Wünsche und Ansuchen an die Behörden zu bringen, und als zum Präsidenten der Synode für das Jahr 1841 Herr Dr. Scherr gewählt wurde.

Hierauf faßte der Regierungsrath am 22. September in Erwägung unter anderem: daß die Mehrheit der Schulsynode, indem sie sich jene Mißbilligung angemaßt, etwas gethan habe, was außerhalb der vom Gesetz ihr vorgezeichneten Zwecke liege und wozu sie in keiner Weise kompetent war, zumal es niemals einer gesetzlichen Versammlung von Staatsdienern zustehen könne, über ihre vorgesetzten Behörden ein öffentliches Urtheil zu fällen und deren Handlungen in offizieller Stellung zu mißbilligen; daß der Inhalt dieses Beschlusses eine traurige Verblendung eines großen Theiles der Volksschullehrer über ihre Stellung zu dem Volk, dem Staat und der kirchlichen Gemeinschaft an den Tag lege, indem derselbe die Behörden ungerechter Verfolgungen bezüchtige, vor Allem aus aber eine auffallende und anstößige Abneigung gegen die Einführung des Neuen Testamentes und des Katechismus als Spruchbuches in die Alltagsschule und gegen die Bestimmung des Gesetzes, wonach allen Lehrern fleißiger Besuch des Gottesdienstes zur Pflicht gemacht wird, offenbart, — den Beschluß: 1) Es sei der Schulsynode des Jahres 1840 und insbesondere dem Präsidenten derselben, als Leiter der Verhandlungen, das ernste Mißfallen des Regierungsrathes zu eröffnen. 2) Sei der Beschluß, beginnend mit den Worten „Der Lehrerstand des Kantons Zürich“ bis zu den Worten „Kirchenrechtes halte“ für null und nichtig erklärt. 3) Sei der offizielle Druck der dießjährigen Verhandlungen der Schulsynode untersagt. Gleichzeitig wurde der Erziehungsrath eingeladen, das Gesetz über die Schulsynode, so wie die gesammte Organisation der Lehrerkonferenzen und Schulkapitel einer Revision zu unterwerfen.

Am 25. erließ sodann der Erziehungsrath folgendes Kreisschreiben an sämmtliche Volksschullehrer des Kantons Zürich:

Der Erziehungsrath an sämmtliche Volksschullehrer des Kantons Zürich.

Die Beschlüsse der Schulsynode vom 31. August sind von solcher Beschaffenheit, und für die Schule und die Lehrer selbst von so schädlichen Folgen, daß es Pflicht des Erziehungsrathes wird, an diejenigen Lehrer, welche an jenen Vorgängen Theil genommen haben, ein ernstes Wort der Mißbilligung und der Warnung zu erlassen. Wenn die Mehrheit der Lehrer sich durch selbstsüchtige oder leidenschaftliche Wortführer verleiten läßt, die gesetzliche Versammlung mit Vernachläßigung treuer Warnung zur Behandlung von Gegenständen zu mißbrauchen, welche dem ihr angewiesenen Geschäftskreise fremd sind; wenn diese Verletzung des Gesetzes noch dadurch erschwert wird, daß gegenüber den vorgesetzten Behörden, ja sogar der obersten Landesbehörde gegenüber eine Sprache geführt wird, die mit gesetzlicher Ordnung unvereinbar ist; wenn also die Mehrheit der Lehrer solchem Beginnen ihre Zustimmung ertheilt, rechtfertigt sie dann nicht die schon lange an vielen Orten erhobenen und lauten Klagen des Volkes über die Anmaßungen mancher Lehrer? und liegt nicht an ihr selbst die Schuld, wenn solche Klagen noch lebhafter und die Verhältnisse zu den Schulgemeinden auf bedauerliche Weise getrübt werden?

So haben jene Beschlüsse gewirkt. Der Erziehungsrath tadelt die Gefühle der Dankbarkeit nicht, und wird den Einzelnen in deren Aeußerung niemals hemmen oder beeinträchtigen; aber die Entweihung und Her-

abwürdigung derselben zu einem Mittel des Trotzes gegen Gesetz und Behörden verdient entschiedene Mißbilligung. — Wenn dann zweitens die Mehrheit der Versammlung einem tadelnden Urtheil über die von den obersten Behörden ausgesprochene Richtung des Unterrichtswesens blindlings beistimmt; wenn sie namentlich die Wiedereinführung des Neuen Testaments in die Alltagsschule verurtheilt, ehe sie die näheren Bestimmungen über den Gebrauch desselben kennen und prüfen konnte; wenn sie offenbare Entstellung, wie diejenige in Beziehung auf den Katechismus, zuläßt, so verräth sie dadurch, daß sie sich ohne Selbstständigkeit Führern hingegeben hat, deren Handlungsweise für wahre religiöse Bildung der Jugend wenig erfreuliche Hoffnungen gewähren kann. — Die Beschlüsse der Mehrheit sprechen ferner gegen einzelne Mitglieder des Lehrerstandes ihr Bedauern aus wegen Leiden, die für unverschuldet erklärt werden. Wir können nicht glauben, daß diese Theilnahmsbezeugung sich auf Schullehrer beziehe, die durch ihre Aeußerungen das christliche Gefühl und selbst die ersten Gesetze des Anstandes aufs tiefste verletzt haben. Eher mögen es solche sein, die in Folge der Ereignisse des vorigen Jahres in mißliche Stellung geriethen. War aber diese auch nur bei der Mehrzahl unverschuldet? War sie die Wirkung einer mit der Selbstständigkeit des freien Mannes festgehaltenen Gesinnung? Beweist nicht vielmehr der Gang der Schulsynode selbst, daß solche Ereignisse die Wirkung eines vielfach unbesonnenen und aufreizenden Betragens gegenüber den Schulgenossen und oft auch des Mißbrauchs amtlicher Stellung zu Parteizwecken waren? — Die Beschwerde endlich über die Verpflichtung zu fleißigem Besuche des Gottesdienstes zeugt von verkehrten Begriffen über individuelle Freiheit, nach welchen dem Lehrer nicht dürfte zur Pflicht gemacht werden, der Jugend das Beispiel des Festhaltens an den gemeinsamen kirchlichen Erbauungen zu geben und dadurch die Besorgnisse so vieler christlichen Eltern zu beruhigen.

In solchem Lichte erscheinen die Beschlüsse der Schulsynode jedem Unbefangenen, und zu diesen zählen wir auch jene Lehrer, welche, festhaltend an ihrer Pflicht gegen das Vaterland und die ihnen anvertraute Jugend, durch mögliche Kränkungen sich nicht abschrecken ließen, entweder schon bei der Synode oder seither entschieden gegen das gesetzwidrige Benehmen aufzutreten. Sie erwerben sich für solche Gesinnungen die Achtung aller gutgesinnten Bürger und nöthigenfalls den kräftigen Schutz der Behörden. Ueberhaupt wird der Erziehungsrath mit verdoppelter Aufmerksamkeit über pünktliche Pflichterfüllung der Schullehrer wachen und es wird jeder einzelne wohlmeinend vor den Folgen gewarnt, die jeder pflichtwidrige Schritt unausbleiblich nach sich ziehen würde.

Doch, nicht Furcht vor Strafe, nein, ruhige Ueberlegung wird, wir hoffen es, die Mehrheit von Euch auf die verlassene richtige Bahn zurückführen. Was habt Ihr, fragt Euch selbst, durch solches Treiben Gutes bewirkt? Habt Ihr Euch nicht dadurch in fortwährende Streitigkeiten verwickelt, die Euere Zeit und Euere Kräfte, welche der Schule angehören, so in Anspruch nehmen, daß nicht nur Euere eigene Fortbildung gestört, sondern Ihr überhaupt unfähig werdet, Euere Bestimmung, die Erziehung der Jugend zu ächten Christen, zu guten und verständigen Menschen, zu erfüllen. Der Beruf des Jugendlehrers ist ein heiliger Beruf; er erfordert ungetheilte Aufwendung der von Gott verliehenen Kräfte. Wer diese in leidenschaftlicher Verfolgung fremdartiger Zwecke zersplittert, wird nimmermehr ein pflichttreuer und zum Segen der Jugend wirkender Lehrer sein.

Zürich, den 25. Herbstmonat 1840.

Der Präsident des Erziehungsrathes:
C. Ulrich.
Der erste Sekretär:
Escher.

Den 28. versammelten sich 90 bis 100 Lehrer im Schulhaus Riesbach und beschlossen dem Erziehungsrath eine Adresse einzugeben, worin sie erklären:

1. Daß ein großer Theil derselben an den Synodalbeschlüssen vom 31. August keinen Theil habe, ein anderer Theil seither durch die Einsicht, daß nicht eigentlich Schul-, sondern vielmehr fremdartige Zwecke mit jenen Beschlüssen verbunden waren, zu der Ueberzeugung gelangt sei, zu welchem Verderben solche Schritte führen, daß daher alle dieselben mißbilligen;
2. daß sie alle die gesetzlichen Bestimmungen des Großen Rathes sowohl, als die Verordnungen des Erziehungsrathes, als dem Schulwesen förderlich und zum Behuf einer religiösen Erziehung nothwendig erachten, und sprechen dafür ihren innigen Dank aus;
3. daß sie, so viel an ihnen steht, das Volksschulwesen in seinen übrigen Verhältnissen, wenn auch vielleicht unter etwas veränderten Formen, auf seinem gegenwärtigen Stand nicht nur zu erhalten, sondern zu dessen weiterer Vervollkommnung nach besten Kräften beizutragen streben werden;
4. daß sie, was auch ihre politischen Privatansichten sein mögen, nur ihrem Berufe leben und in stiller, gewissenhafter Amtsführung den Frieden herbeizuführen suchen werden, auf dessen Felde allein die Schule gedeihen kann;
5. endlich, daß sie, weit entfernt, der Landeskirche feindlich gegenüber zu treten, vielmehr an der Vereinigung von Schule und Kirche arbeiten, und zu dem Ende hin den religiösen Unterricht in der Schule, so weit er ihnen obliegt, nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen werden, indem sie in einer solchen Vereinigung nicht eine Knechtung der Schule, sondern vielmehr das einzige rechte Mittel finden zur wahren und freien Entwicklung eines christlichen Volksschulwesens. —

Am 23. Juni 1841 wurden vom Großen Rath die Gesetzesentwürfe betreffend die Konferenzen und Kapitel der Lehrer und die Schulsynode, die bei der Vorberathung durch die zuständigen Behörden verschiedene Umänderungen erlitten hatten, berathen und zwei neue Gesetze erlassen. Durch das eine wurden die §§ 51—62 des allgemeinen Schulgesetzes vom Jahr 1832 dahin abgeändert, daß die Kapitel wegfallen, daß die oberste Leitung der Konferenzen der Primar- und Sekundarlehrer dem Erziehungsrath unter Mitwirkung des Seminardirektors zustehe und daß dieser die Konferenzdirektoren wähle.

In dem Gesetz über die Schulsynode sind die wichtigsten Bestimmungen, daß solche nicht öffentlich, daß die Synode nur eine Versammlung der Volksschullehrer und Kandidaten sei, und daß der Präsident und Vizepräsident der Synode vom Erziehungsrath gewählt werden.

Die erste Versammlung der nach diesem Gesetz beschränkten Schulsynode fand unter dem Präsidium des Herrn Pfarrer Hug von Wetzikon am 1. November 1841 in Neumünster statt.

1842 wurde die Schulsynode am 29. August unter dem Präsidium des Herrn Pfarrer Hug zu Uster abgehalten,

1843 den 28. August unter dem Präsidium des Herrn Pfarrer Schuster zu Winterthur,

1844 ebendaselbst am 26. August unter dem Präsidium des Herrn Pfarrer Schuster,

1845 am 25. August zu Thalweil unter dem Präsidium des Herrn Kunz, Erzieher zu Hombrechtikon,

1846 am 31. August zu Zürich unter dem Präsidium des Obigen.

Am 21. Christmonat 1846 erließ der Große Rath unter ganz veränderten politischen Verhältnissen ein neues Gesetz betreffend die Schulkapitel und die Schulsynode. Die Konferenzen der Lehrer werden durch dasselbe in Kapitel umgewandelt, deren es 11, so viel als Bezirke gibt. Die Wahl ihrer Vorsteherschaften wird den Kapiteln selbst wieder überlassen. Bezüglich der Schulsynode werden

die an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen Winterthurs angestellten Lehrer auch wieder als Mitglieder derselben erklärt und die Mitglieder des Erziehungsrathes rc. bloß für berechtigt erklärt, der Synode beizuwohnen. Die Verhandlungen sollen wieder öffentlich sein und jede Synode ihre ganze Vorsteherschaft selbst wählen.

Seit dieser Zeit wurden die Synoden abgehalten 1847 am 30. August zu Bülach unter dem Präsidium des Herrn Sekundarlehrer Meyer zu Neerach,

1848 am 28. August unter dem Präsidium des obigen zu Winterthur,

1849 unter dem Präsidium des Herrn Erziehungsrath und Sekundarlehrers Honegger in Wald am 27. August zu Bassersdorf,

1850 unter dem Präsidium des Obigen am 26. August zu Küßnacht.

Schulwesen im Allgemeinen.

(Primar-Volksschulen.)

In der vorhergehenden Chronik ist dargethan worden, welchen Aufschwung das Schulwesen in unserm Kanton seit dem Jahr 1832 genommen habe, es sind die Grundzüge des neuen Schulgesetzes bezeichnet, statistische Notizen über die Volksschulen gegeben und der Artikel damit geschlossen worden, daß in Folge der Staatsumwälzung vom 6. September 1839 an die Stelle des bisherigen ein neuer Erziehungsrath getreten sei.

Dabei blieb es aber bezüglich auf das Volksschulwesen nicht, sondern, da dasselbe viele Anfeindungen erlitt, beabsichtigte der Erziehungsrath an dem Schulgesetz von 1832 Manches umzuändern. Deßhalb wurde von ihm eine besondere Kommission von 5 Mitgliedern niedergesetzt, welche 8 Experten aus verschiedenen Landesgegenden zuzog, einen Gesetzesentwurf über einige Abänderungen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen ausarbeitete, der am 25. Brachmonat 1840 dem Großen Rath vorgelegt und von ihm mit wenigen Abänderungen zum Gesetz erhoben wurde, wobei derselbe in der Einleitung die Absicht ausspricht, einerseits dem christlich religiösen Elemente im gesammten Unterrichtswesen die ihm nach Artikel 4 der Verfassung gebührende Geltung zu verschaffen, anderseits die Verhältnisse der allgemeinen Volksschule dem Bedürfnisse des Volkes besser anzupassen. Durch dieses neue Gesetz wird abweichend von dem bisherigen verfügt, daß der Religionsunterricht auf das biblische Christenthum, nach der Lehre der evangelisch-reformirten Kirche gegründet sein soll. Lehrplan und Lehrmittel sollen vom Kirchen- und Erziehungsrath vorberathen und erlassen werden, in jeder Klasse der Alltagsschule sollen je drei Stunden wöchentlich der Beschäftigung mit religiösen Gegenständen gewidmet sein, in der Repetirschule der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt werden. Unter die Lehrgegenstände für die Elementarbildung wurde aufgenommen: Anregung und Belebung des religiösen Gefühls, Entwicklung sittlicher und religiöser Begriffe zur Begründung christlicher Erkenntniß und Gesinnung, Erkläeung und Einprägung leichterer Sprüche und Liederverse, — für die höhern Stufen der allgemeinen Volksschule: fortgesetzter Religionsunterricht, biblische Geschichte, erläutert durch die nöthigsten geographischen Nachweisungen; Lesen und Erklärung einzelner Abschnitte des neuen Testamentes, fortgesetzte Behandlung religiöser Lieder und biblischer Sprüche als Vorbereitung auf den kirchlichen Religionsunterricht. Unter die Lehrmittel wurde aufgenommen: Wandkarte auch von Europa und Palästina, für die Elementar-

schüler: ein Spruch- und Liederbüchlein sammt einem Anhang von kleinen Gebeten für Schule und Haus, für die Real- und Repetirschüler: das Neue Testament (das vorher nur für Repetirschüler bestimmt war), der neue Katechismus, das kirchliche Gesangbuch als religiöses Liederbuch und als Singstoff. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden wird auf 33, nämlich 27 für die Alltags- und 6 für die Repetirschüler festgesetzt. Allen Lehrern wird ein musterhaft sittliches Betragen, fleißiger Besuch des Gottesdienstes und Förderung evangelischer Gesinnung zur Pflicht gemacht.

Von den neuen Lehrmitteln wurde das Spruch- und Liederbüchlein 1843, das neue Schulgesangbuch und die geschichtliche Abtheilung des Realbuches erst im Jahr 1844 in den Schulen eingeführt.

Im Jahr 1845 erließ der Große am 15. Christmonat ein Gesetz, wonach dem Regierungsrath ein jährlicher Kredit von 20000 Franken zur Unterstützung an Schulgemeinden und Schulgenossen zu Bestreitung ihrer gesetzlichen Leistungen an das Lehrereinkommen, und ein Kredit von 8000 Frk. zu Beiträgen an die Schullöhne und die Lehrmittel unvermöglicher, jedoch nicht almosengenössiger Eltern eröffnet ward, endlich wurde durch dieses Gesetz dem Erziehungsrath alljährlich ein Kredit von 2000 Frk. zur Preisermäßigung der Lehrmittel bewilligt. Mittelst eines zweiten gleichzeitig erlassenen Gesetzes wurde das Minimum der Besoldung für einen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer auf eine fixe jährliche Besoldung von der Schulgenossenschaft von 100 Frk., freie Wohnung, ½ Juchart gutes Pflanzland und 2 Klafter Brennholz, ein jährliches Schulgeld von 1 fl. 12 ß. von jedem Alltags- und 26 ß. von jedem Repetir- und Singschüler, und eine jährliche Zulage des Staates von 100 Frk., für einen Vikar wöchentlich, die Ferien nicht ausgeschlossen, 4 Frk. 8 Bz. festgesetzt, die der Lehrer, für den er angestellt ist, zu bezahlen hat. Den Lehrern, welche wegen Alter oder Krankheit dienstunfähig sind, werden Additamente, beziehungsweise Ruhegehalte, im Betrage von 60—150 Frkn. ausgesetzt. Die Bewerbung von Wirths- und Schenkhäusern wird den Lehrern untersagt.

Am Schlusse des Artikels folgen noch verschiedene statistische Angaben über die Primarschulen, mit Ausnahme derjenigen zu Winterthur und Zürich.

	Schulgenossenschaften.	Lehrstellen.	Alltagsschüler.	Repetirschüler.	Singschüler.
1840	383	449	27147	11548	9892
1842	381	451	27537	10492	10274
1845	383	458	27994	10403	9242
1847	384	464	28103	10788	10033
1849	381	465	28683	10666	10353
1850	380	464	30277	10605	10291

	Schullokale.			Lehrerwohnungen.
	Gute.	Befriedigende.	Unbefriedigende.	
1840	231	133	80	216
1842	302	77	63	237
1845	290	101	64	264
1847	315	93	50	259
1849	317	100	46	276
1850	330	83	50	277

	Gute Schulen.	mittelm. Schulen.	Geringe Schulen.
1840	258	186	34
1842	281	141	27
1845	306	133	15
1847	321	128	10
1849	366	92	6
1850	381	79	4

Die Kosten, welche der Staat auf die Primaeschulen verwendete, betrugen

Anno 1840 zirka 103000 Frkn.
„ 1842 „ 111900 „
„ 1845 „ 112200 „
„ 1849 „ 110600 „

Das gesammte Erziehungswesen leitete und beaufsichtigte fortwährend dee Erziehungsrath, dessen Verrichtungen im Jahr 1850 theilweise an den Direktor des Erziehungswesens übergingen.

Die jeweiligen Präsidenten des Erziehungsrathes waren

1831—1832 Herr Bürgermeistee v. Reinhard.
1832—1839 Herr Büegeemeister Hiezel.
1839—1840 Herr Regierungseath Ferdinand Meyer.
1840—1841 Herr alt Oberrichter Ulrich.
1841—1845 Herr Oberlehrer Felix Kaspar Weiß.
1845—1850 Herr Bürgermeister Dr. Zehnder.

Sekundarschulen.

Diese Schulen, das nothwendige Mittelglied zwischen den Volksschulen und den höhern Lehranstalten, ins Leben gerufen durch das Gesetz vom 18. Heebstmonat 1833, das theilweise durch dasjenige vom 22. Cheistmonat 1837 abgeändert wuede, hatten in dem Dezennium von 1840 bis 1850 ihren guten Fortgang.

Im Jahe 1840 gab es deren 46 für 49 Kreise mit 52 Lehrern.
„ „ 1841 „ „ „ 47 „ 50 „ „ 52 „
„ „ 1842 „ „ „ 47 „ 50 „ „ 54 „
„ „ 1843 „ „ „ 47 „ 50 „ „ 55 „
„ „ 1844 „ „ „ 48 „ 50 „ „ 53 „
„ „ 1845 „ „ „ 48 „ 50 „ „ 54 „
„ „ 1846 „ „ „ 48 „ 50 „ „ 53 „
„ „ 1847 „ „ „ 48 „ 50 „ „ 58 „
„ „ 1848 „ „ „ 48 „ 50 „ „ 58 „
„ „ 1849 „ „ „ 48 „ 50 „ „ 58 „

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen betrug:

	Knaben.	Mädchen.
1840	791	154
1841	799	165
1842	877	190
1843	920	213
1844	879	223
1845	848	202
1846	862	221
1847	871	221
1848	893	214
1849	936	192
1850	957	223

Schilderung der Schulen

	als gut	mittelmäßig	schlecht
1840	39	6	1
1841	40	6	
1845	43	4	
1849	46	2	
1850	47	1	

Von den Schullokalen wurden Anno 1849 31 als gut, 15 als mittelmäßig, 2 als unbefriedigend bezeichnet. Lehrerwohnungen sind 15 vorhanden.

Die Summe der Schulfonds betrug zu dieser Zeit 149,771 Frkn. 51 Rppn. Die Kosten, die der Staat auf die Sekundarschulen verwendete, betrugen z. B.

Anno 1840	35280 Frkn.
„ 1845	36000 „
„ 1849	36000 „

Spannweid.

Ueber diesem Pfrund- und Krankenhaus, das seit 1834 unter die Verwaltung des Spitals gestellt wurde, in alten Zeiten Siechenhaus zu St. Moritzen, verbunden mit einer Badanstalt, hing während des Dezenniums von 1840—1850 längere Zeit das Schwert des Damokles, indem dessen Aufhebung und gänzliche Einverleibung in den Spital beabsichtigt und am 22. Dezember 1846 vom Großen Rathe wirklich einer Kommission der Auftrag ertheilt wurde, die Frage über Veräußerung oder Beibehaltung der Spannweid zu prüfen. Diese sprach sich in ihrem gedruckten Berichte ganz entschieden dahin aus, daß das Eingehen einer zweiten nicht unbedeutenden Administration, welche immer zu entfernt von dem Hauptsitze der Verwaltung wirke, das Ersparen nicht unbedeutender Baureparaturen an dem uralten Hauptgebäude und endlich der aus den Liegenschaften zu erlösende Preis das Aufhören der Spannweid wünschbar mache, und trug darauf an, daß der Verkauf der Spannweid für die Dauer von längstens 4 Jahren, somit höchstens bis 1851 noch

suspendirt werden möchte und daß inzwischen mit Ausnahme einiger Badkasten nur die dringendsten Reparaturen vorgenommen werden.

Am 3. April 1850 faßte der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes indeß einmüthig den Beschluß, die Spannweid als Versorgungsanstalt beizubehalten, und hob den § 2 des Beschlusses vom 22. Christmonat 1846 auf.

Es bleibt daher bloß noch übrig, durch statistische Notizen nachzuweisen, wie die Spannweid bisdahin benutzt wurde.

Es befanden sich in derselben

	Hauskinder.	Pfründer.	Kostgänger.	Total.
Ende 1840	33	34	10	77
„ 1850	32	38	6	76

Das Wärterpersonal besteht aus 8—10 Abwärten.

Die Bäder wurden während der ganzen Zeit, oft mit sehr glücklichem Erfolge, benutzt, im Jahr 1850 von zirka 550 Personen.

Spital.

Die Aufzählung der Schicksale dieser weitläufigen und sehr wohlthätigen Anstalt umfaßt während des Dezenniums von 1840—1850 zwei ganz verschiedene Perioden, von denen die eine die Zeit bis zum Bezug des neuen Krankenhauses, da der Spital noch Ein großes Ganzes bildete, somit die Jahre 1841 und 1842, die andere die Frist von 1843—1850 umfaßt. Die letztere Periode wird in diesem Artikel bloß den alten Spital betreffen, da dem neuen Krankenhaus ein eigener Artikel gewidmet ist.

Zuerst werden die administrativen oder baulichen Umänderungen berührt und dann statistische Notizen über die Anstalt gegeben werden.

Im Jahr 1840 wurde der obere Boden des Neuhauses für Unterbringung und bessere Verwahrung der sich immer mehrenden Zahl von unheilbaren, verrückten oder melancholischen Personen eingerichtet, eine durch die neue Straße abgeschnittene 34626 Quadratfuß große Parzelle der Reben des Rösligutes für 820 fl. und später das Rösligut selbst, bestehend aus 2 Wohnhäusern und $4^1/_2$ Jucharten Land um 6535 fl. verkauft, 1 Juchart Land in Oberstraß für 500 fl., der Gemeinde Fluntern zur Erweiterung und Fahrbarmachung des Häldeliweges 3126 Quadratfuß von dem Schönhausgut überlassen, von der Schanzenkommission ein Stück Land an der Rämigasse, 62289 Quadratfuß groß à 1 ß. = 1557 fl. 9 ß., angekauft.

1841 wurde das Kostgeld für Nichtkantonsbürger auf 10 ß. täglich festgesetzt, im Neuhaus auf dem Windenboden noch 4 heizbare Zimmer für Irren eingerichtet, in einem Seitenflügel der alten Predigerkirche zwei große Fruchtkasten angebracht und solche mit 2051 Mütt gedörrter Frucht angefüllt, die von der Schanzenkommission übernommenen zirka $1^1/_2$ Jucharten Land an der Rämitannenstraße zu Wiesland angelegt und mit Obstbäumen bepflanzt.

Im Jahr 1840 wurden 1237 Patienten aufgenommen, von denen 90 starben, 1012 als geheilt oder unheilbar entlassen wurden, im Jahr 1841 1320, von denen 148 starben, 1045 als geheilt oder unheilbar entlassen wurden.

Es befanden sich im Spital

Ende 1840	333 Hauskinder,	13 Pfründer,	38 Kostgänger,	127 Patienten.
„ 1841	334 „	10 „	43 „	127 „

Das Wartpersonal bestand aus 22 Krankenabwärten, 26 Hauskinderabwärten und 26 Dienstboten und andern Angestellten.

Im Jahre 1842 hatte die Translokation der Patienten in das neue Krankenhaus statt, das alte Krankenhaus blieb eine Zeit lang leer stehen, wurde dann aber zu Aufnahme von 24 neuen Hauskindern verwendet und die weiblichen Epileptischen und ein Theil der weiblichen Irren in dasselbe verlegt. Die Plätze der heilbaren Irren wurden von 14 auf 17 vermehrt, eine eigene Kinderstube für blinde und taube Kinder eingerichtet, die alte Anatomie in Werkstätten für die Versorgten, namentlich Gemüthskranke, umgewandelt, die Bruderstube in das Lokal der Kantonsapotheke verlegt, die Plätze für Schwangere und Gebärende von 13 auf 17 vermehrt.

Anno 1843 wurden die Plätze der Hauskinder und Kostgänger noch weiter vermehrt, die Sönderung der Geschlechter in dem alten Krankenhaus vollständig durchgeführt, das Irrenhaus erhielt eine neue Ausgangspforte, in einigen Zimmern wurden eiserne Oefen angebracht, der Hof bepflastert. Den Abwärten wurde eine gedruckte Anleitung zu Ausübung ihres Berufes gegeben.

1844 wurde die Reorganisation des alten Spitals vollendet, das Amthaus mit 8 Stuben und 9 Kammern den Männern, das ehemalige Krankenhaus mit 8 Stuben und 5 Kammern den Weibern, ferner im Neuhaus 6 große und 3 kleine Stuben und 2 Kammern den Weibern, 2 große Stuben zu ebener Erde Greisen, Erkrankten oder besonderer Pflege bedürfenden männlichen Hauskindern eingeräumt, das Irrenhaus ausschließlich den heilbaren Gemüthskranken überlassen.

1845 wurden für den Spital Reis und Mais in bedeutender Menge angekauft und Kartoffeln gedörrt.

1846 war der Zudrang von Verrückten und Melancholischen sehr stark und es befanden sich deren damals 103 weibliche und 66 männliche als Hauskinder oder Kostgänger im Spital; es wurde ein eigener Unterrichtskurs für das Wärterpersonal eröffnet. Von gepflanztem Mais wurden 26 Malter gewonnen. Am 22. Christmonat setzte der Große Rath eine Kommission nieder, um betreffend die ökonomischen Verhältnisse der Kranken- und Versorgungsanstalten Untersuchungen vorzunehmen und Anträge zu deren Verbesserung zu hinterbringen.

1847 wurde, obschon Theurung obwaltete, das geordnete Traktament in keiner Weise geschmälert und Mais und Reis als regelmäßige Nahrungsmittel gebraucht, zum Anbau von Erdäpfeln 5 Jucharten und zur Pflanzung von Mais zirka 7 Jucharten Wiesland aufgebrochen.

1848 wurden in dem Irrenhaus Musikunterhaltungen eingeführt. In diesem Jahre legte die Großrathskommission wegen des Spitals ihren gedruckten detaillirten und sehr interessanten Bericht mit vielen Anträgen begleitet dem Regierungsrath vor, der am 28. Herbstmonat seine Ansichten dem Großen Rathe als Beschlussesentwurf vorlegte und darauf antrug, daß einstweilen auf den Verkauf und die Verpachtung der landwirthschaftlichen Güter des Spitals nicht eingetreten, sondern auf die erforderlichen Verbesserungen im Betrieb derselben Bedacht genommen werden möchte und daß die zur Deckung bereits eingetretener und allfällig künftig sich ergebender Rückschläge für den Spital nothwendigen Zuschüsse je auf das Staatsbudget genommen werden. — Am 25. November erließ der Regierungsrath eine Verordnung betreffend die Leibdingsgebühren und Kostgelder für die

Hauskinder und Patienten. In Folge dessen wurden die Leibdingsgebühren für neu eintretende Hauskinder auf jährlich 80 Frkn., für frühere Aufgenommene 48—64 Frkn., die Kostgelder für die Patienten, für Kantonsbürger Almosengenössige von der fünften Woche an auf 2 und 4 Batzen, für Unbemittelte auf 2, 4 und 5 Btzn., für Bemittelte auf 4—6, 5—7, 6—8 Btzn., für unbemittelte Nichtkantonsbürger auf 4, 6 und 7 Btzn., für bemittelte auf 6, 7 und 8 Btzn. festgesetzt, für solche, die sich nicht im Kanton aufhalten und die daher nur auf Beschluß des Regierungsrathes hin aufgenommen werden, auf täglich 8—12 Btzn. festgesetzt. Für Kranke, welche als Kostgänger in besondern Krankenzimmern verpflegt werden, wird, wenn sie noch mit einem Kranken das Zimmer theilen, täglich im Sommer 20, im Winter 16, wenn sie das Zimmer für sich allein haben, im Sommer 20, im Winter 24, wenn sie einen Abwart für sich allein haben, für diesen täglich 10 Btzn. berechnet.

Anno 1849 wurde diese Verordnung, da sich von vielen Seiten Widerspruch dagegen erhob und die Zahl der Patienten sich verminderte, am 12. Heumonat durch eine neue dahin modifizirt, daß die täglichen Kostgelder für die Almosengenössigen und ganz Armen im zweiten Monat auf 1, im dritten auf 2 Btzn., diejenigen der zweiten Klasse, Dienstboten und andere wenig bemittelte Personen, im ersten Monat auf 2, im zweiten auf 3, im dritten auf 4 Btzn. herabgesetzt wurden. Die Spitalpflege reduzirte von sich aus noch ferner die Kostgelder für Kinder unter 12 Jahren und für Schwangere und Wöchnerinnen auf die Hälfte des fixirten Betrages.

Anno 1850 entschied sich der Große Rath am 3. April in Rücksicht auf die bereits getroffenen Anordnungen und Verbesserungen dahin, dem Regierungsrath wegen des Spitals keine weitern Aufträge zu ertheilen.

Im alten Spital befanden sich

am Ende des Jahres 1842 338 Hauskinder, 52 Kostgänger, 36 Patienten, 9 Pfründer. Total 435
" " " " 1846 481
" " " " 1847 im Spital 450, im Irrenhaus 22, in der Gebäranstalt 13 485
" " " " 1850 373 Hauskinder, 64 Kostgänger, 34 Patienten, 5 Pfründer. Total 476

Die Hauskinder, Pfründer und Extrakostgänger beschäftigen sich mit Strohflechten, Korbflechten, Schusterei, Schneiderei und mancherlei andern Handwerken, mit Holzschriten, Sandklopfen, Güterarbeit, Spulen, Nähen, Spinnen, Lismen, Charpiezupfen, als Gehülfen der Wärter, Aufseher im Garten rc.

Die Behörde, welche die Angelegenheiten des Spitals leitete, war fortwährend die Spitalpflege mit ihren Unterabtheilungen, Haus- und Finanzdepartement, und im engern Kreis die aus einem Direktor, Kassier, Sekretär und Kanzlisten bestehende Verwaltung. Bei der neuen Organisation im Jahr 1850 blieb diese Einrichtung unverändert; an die Spitze der Behörde trat indeß der Direktor des Finanzwesens.

Die Präsidenten der Spitalpflege waren:

1831—1833 Herr Bürgermeister v. Reinhard.
1833—1850 Herr Regierungsrath Melchior Sulzer.

Zum Schlusse folgt nun noch eine vergleichende Uebersicht der Rechnung über die Kranken- und Versorgungsanstalten in drei verschiedenen Jahren.

Einnahmen.	1840. Frkn. Rp.	1845. Frkn. Rp.	1849. Frkn. Rp.
1. Zinse von Kapitalien	75739 72	81812 45	80374 38
2. Grund- und Erblehenzinse	8784 11	8271 43	7416 —
3. Zehntgefälle und Zinse von kapitalisirten Zehnten	405 68	106 89	— —
4. Pacht- und Miethzinse	1766 40	1887 4	2208 56
5. Ertrag der Güter	12094 40	11950 16	14570 56
6. Ertrag der Waldungen	11087 89	10158 36	9048 82
7. Gewinn auf dem Frucht- und Weinverkehr	2669 46	79 3	— —
8. Zuschuß aus der Staatskasse	3999 44	3802 47	4000 —
9. Dispensationsgebühren von den Bezirksgerichten	78 26	68 32	31 40
10. Ertrag von geschlachtetem Vieh	9521 11	3690 32	(s. Pachtz.)
11. Leibdingzinse, Kostgelder, Pfrundschillinge, Einstandsgelder und Traktamentsverbesserung	16331 80	30155 72	42592 —
12. Tischgelder von Patienten	5113 92	5380 62	15614 37
13. Handverdienst und Erlös von Kleidern und Fahrhabe	6510 60	3029 96	4379 84
14. Für Beerdigungen	761 44	841 8	1059 72
15. Erbschaften	3105 42	3456 6	3320 4
16. Allerlei	2603 —	10265 93	5567 24
	160572 95	174955 84	190122 93
Ausgaben.			
1. Besoldung der Verwaltung	5146 —	4960 —	4960 —
2. Jahrlöhne der Angestellten, Abwärte und Dienstboten	10374 40	13997 94	13595 10
3. Besorgung und Bewerbung der Güter und Waldungen	6826 16	7381 45	7063 47
4. Ankauf des Zug- und Nutzviehes	389 84	1539 40	1026 52
5. Futter, Stroh, Hafer und Streue	4569 96	5969 16	2979 63
6. Trinkgelder, Unkosten über den Zehnten- und Grundzinsbezug	651 6	580 38	551 26
7. Küfer-, Keller- und Herbstkosten	699 2	844 74	959 6
8. Abgang an den Früchten und Weinen	522 30	267 61	382 93
9. Baureparaturen	6542 30	12547 52	9928 82
10. Häuser- und Mobiliarassekuranz	759 46	823 32	1471 21
11. Drucksachen, Kanzleikosten und Gratifikationen	2239 91	3447 89	3842 77
12. Abgegangen und Verloren	2049 72	6829 64	630 12
13. Lebensmittel für die Spitalbewohner	73207 20	102714 60	79193 13
14. Gottesgaben u. Passivzinse an Pfründer u. Hauskinder	3199 92	3117 8	3043 52
15. Hausrath und dessen Unterhalt, Betten, Linge, Kleider und für Waschen	11297 78	13111 63	11355 94
16. Brennmaterialien und Beleuchtung	11597 —	20253 —	19387 43
17. Für Beerdigungen	92 20	148 8	161 18
18. Allerlei und Unvorherzusehendes	715 30	1215 84	1643 24
	140879 53	199749 28	162175 33

Das Vermögen des Spitals bestand laut Beschluß des Großen Rathes vom 21. Christmonat 1846 in 2,665804 Frkn. 84 Rppn. Kapital, 205223 Frkn. 8 Rppn. Betriebskapital der Korrentkassa und 543280 Frkn. in unentbehrlichen Gebäuden.

Staatsgebäude.

Verzeichniß derselben mit Ende des Jahres 1850.

1. In der Stadt Zürich. a) Große Stadt: die Großmünster- und Predigerkirche, die Pfarrhäuser und Helfereigebäude zum Großmünster und Predigern, die Sigristenwohnung zum Predigern, die Leutpriesterei beim Großmünster, das Steinhaus, das ehemalige Stiftsverwaltereigebäude, das Obmannamt, das Rathhaus, das Polizeigebäude, die Sternwarte, das Holzmagazin am Hafen, das Kantonsschulgebäude und der Turnschopf. — b) Kleine Stadt: die Fraumünsterkirche und das Pfarrhaus Fraumünster, das Staatsarchiv im Fraumünsteramt, das Hochschul- und ehemalige Münzgebäude, das ehemalige Amt- und das Karrerhaus, die Arztwohnung und das Blatternhaus am Oetenbach, das Zuchthaus, das Kornamt, das Postgebäude, die Kaserne, die Zeughäuser Feldhof (nebst Wohnhaus), Löwenhof, großes und venetianisches Zeughaus, das Magazin im Sihlwiesli, der Reiterschopf im Platz, die Gebäude im botanischen Garten, die Thierarzneischule.

2. Im Landbezirke Zürich. Außersihl: die Reitschule, zwei Munitionsgebäude im Sihlfeld und ein solches beim ehemaligen Hochgericht; Altstätten: die Pulvermühle und zwei Pulvermagazine; Fluntern: das Anatomiegebäude; — ferner die Kirche zu Wytikon, die Kirchenchöre zu Dietikon und Zollikon, die Pfarrgebäude zu Altstätten, Birmenstorf, Dietikon (katholisch), Höngg, Urdorf, Weiningen und Zollikon.

3. Im Bezirk Affoltern: die Kirche zu Kappel, der Kirchthurm und Chor zu Knonau, die Pfarrgebäude zu Aeugst, Affoltern, Kappel, Hausen, Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach, Rifferschweil und Stallikon.

4. Im Bezirk Horgen: die Kirchen zu Hirzel und Schönenberg, Theil an der Kirche zu Kilchberg, — die Pfarrgebäude zu Hirzel, Horgen, Kilchberg, Richterschweil, Schönenberg, Thalweil und Wädenschweil.

5. Im Bezirk Meilen: die Hälfte der Kirche und des Thurmes und der Chor zu Küßnacht, die Pfarrgebäude zu Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küßnacht, Männedorf, Meilen, Oetweil, Stäfa und Uetikon, die Gebäude des Seminars zu Küßnacht, das Wachthaus zu Feldbach, das ehemalige Kornhaus zu Stäfa.

6. Im Bezirk Hinweil: die Kirchen zu Grüningen und Rüti, der Kirchenchor zu Bubikon, die Pfarrgebäude zu Bäretschweil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Goßau, Grüningen, Hinweil, Rüti, Wald und Wetzikon, das Schüttengebäude zu Rüti.

7. Im Bezirk Uster: die Kirche zu Schwerzenbach, der Kirchthurm zu Uster, die Pfarrgebäude zu Dübendorf, Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster, Volketschweil und Wangen.

8. Im Bezirk Pfäffikon: Antheil an den Kirchthürmen zu Illnau und Weißlingen, der Chor zu Wildberg, die Pfarrgebäude zu Fehraltorf, Hittnau, Illnau, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weißlingen und Wildberg.

9. Im Bezirk Winterthur: die Kirche zu Töß, die Pfarrgebäude zu Brütten, Dättlikon, Dynhard, Elgg, Elsau, Hettlingen, Neftenbach, Oberwinterthur, Rikenbach, Schlatt, Seen, Töß, Turbenthal, Veltheim, Wiesendangen und Winterthur, das Fruchtmagazin zu Töß, das Salzhaus und Magazin zu Winterthur.

10. Im Bezirk Andelfingen: die Kapelle zu Hausen bei Ossingen, der Kirchthurm zu Flaach, die Pfarrgebäude zu Berg, Buch, Dorf, Flaach, Henggart, Laufen, Ossingen und Stammheim, ein Bretterschopf zu Andelfingen, das Korn- und Salzhaus zu Rheinau.

11. Im Bezirke Bülach: die Kirche zu Embrach, der Kirchthurm zu Glattfelden, die Pfarrgebäude zu Basserstorf, Bülach, Eglisau, Embrach, Glattfelden, Kloten, Lufingen, Rafz, Rorbas und Wyl, das Salzhaus, Waaghaus, alte und neue Zollhaus zu Eglisau.

12. Im Bezirk Regensberg: der Kirchthurm zu Niederweningen, die Pfarrgebäude zu Affoltern, Bachs, Buchs, Dällikon, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Schöfflistorf und Weyach, das Allarmhäuschen zu Regensberg und das Hochwachthäuschen auf der Lägern.

Staatsrath.

Diese Behörde, welche durch die neue Bundesverfassung vom Jahr 1848 ihre wesentlichste Bedeutung verlor, wurde durch das Gesetz vom 3. April 1850 aufgehoben und die Verrichtungen derselben der Direktion der politischen Angelegenheiten übertragen.

Staatsverfassung.

vom Jahr 1831, wie solche gegenwärtig (1852) nach Revision verschiedener Theile derselben lautet.

Tit. I. Allgemeine Grundsätze. § 1. Der Kanton Zürich ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung und als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes. — § 2. Der Kanton ist in 11 Bezirke, in 52 Wahlkreise (statt der bisherigen Zünfte), und diese in Gemeinden eingetheilt. — § 3. Alle Bürger des Kantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimatlichem Kanton das Gegenrecht gewährleistet wird, unter Vorbehalt der durch die Verfassung Art. 24 anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch die Verfassung oder Gesetze verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern. — § 4. Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet. — § 5. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben. Die Zensur darf niemals hergestellt werden. — § 6. Jeder einzelne Bürger, jede Gemeinde oder vom Staat anerkannte Korporation, so wie jede Behörde, hat das Recht, auf dem Wege der Petition Ansichten, Wünsche und Beschwerden vor den Großen Rath zu bringen. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen. — § 7. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, so weit sie mit

dem Wohl der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerb- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist. In diesem Sinne sollen die Handwerksordnungen beförderlichst durch die Gesetzgebung revidirt werden. — Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige an bestimmte Lokalitäten gebundene Gewerbe, als Tavernenwirthschaften, Metzgen u. s. f., soll fortbestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modifizirt werden. Insbesondere soll ein beförderlich zu erlassendes Gesetz Vorsorge treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohls und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, in freiem Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits vorhandenen oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art nicht auf eine drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Klasse, möglichst vereinbart werde. — § 8. Jeder Bürger einer Gemeinde des Kantons hat das Recht, in jeder andern unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Bürgerrecht zu erwerben, oder sich in derselben niederzulassen. Die Verhältnisse der Ansäßen und die dießfälligen Gebühren sind beförderlich einer gesetzlichen Revision zu unterwerfen. — § 9. Die persönliche Freiheit jedes Bewohners des Kantons ist gewährleistet. Ein Jeder, der in Untersuchungshaft gesetzt wird, soll innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitfrist vernommen und vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. Die Bedingungen der Verhaftung, so wie der Entlassung mit oder ohne Kaution, wird das Gesetz bestimmen. — § 10. Der Wirkungskreis der verschiedenen Behörden im Staate soll nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten eine genaue Bestimmung und Abgrenzung erhalten. — Die Befugniß, Streitiges zu entscheiden und Straffälle zu beurtheilen, kommt ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu; weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben. Vorbehalten sind die Bestimmungen der §§ 41 und 67, so wie auch dasjenige, was die Verfassung hinsichtlich der Streitigkeiten im Verwaltungsfache festsetzt; das Gesetz wird zwischen den Verwaltungs- und Zivilstreitigkeiten eine genaue Ausscheidung treffen und das bei Behandlung der erstern zu beobachtende Verfahren bestimmen. Auch kann das Gesetz ausnahmsweise eine Strafbefugniß einräumen: 1) den sämmtlichen Administrativbehörden für Disziplinarvergehen; 2) den Polizeibehörden für geringe Polizeiübertretungen; 3) den Militärbehörden für Dienstvergehen; 4) der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden. — Ein Gerichtsstand, der nicht in der Verfassung vorgesehen, darf weder errichtet noch angesprochen, Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Vertragsmäßige Schiedsgerichte sind gestattet. — § 11. Kein geistlicher oder weltlicher Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden, außer in Folge eines Urtheils des zuständigen Gerichtes. — § 12. Für politische und Kriminalverbrechen werden Geschwornengerichte eingeführt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen. Die Geschwornen werden für einen durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitpunkt durch direkte Wahlen ernannt und zu der Mitwirkung bei einer einzelnen Gerichtssitzung durch das Loos, mit Vorbehalt des den Parteien einzuräumenden Ablehnungsrechtes, einberufen. Im Uebrigen wird das Gesetz die Organisation der Geschwornengerichte und die Art, wie die Voruntersuchung zu führen ist, bestimmen. Dem Gesetze bleibt es vorbehalten, festzusetzen, daß die für die Bundesrechtspflege erwählten Geschwornen auch für die kantonale Rechtspflege verwendet werden können. Alle Rechtssachen, welche nicht an die Schwurgerichte gehören, sollen wenigstens vor zwei Instanzen gebracht

werden können. — § 13. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Gerichten ist als Regel aufgestellt. Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen. — § 14. Das Gesetz wird für Abschaffung der Peinlichkeit sorgen. — § 15. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums und gerechte Entschädigung für Abtretungen, die das öffentliche Wohl erheischt. Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache. Das Gesetz wird das Nähere bestimmen. — § 16. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen oder auch dieselben nach gesetzlichen, auf billige Weise festzusetzenden Vorschriften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln. — Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein noch belegt werden. — § 17. Das Gesetz wird dafür sorgen, daß alle vom Staate zu entrichtenden Besoldungen künftig in baarem Gelde geleistet werden. — § 18. Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen. — § 19. Jeder Kantonsbürger und überhaupt jeder im Kanton angesessene Schweizerbürger ist zu Militärdiensten nach der Bestimmung des Gesetzes verpflichtet. Militärkapitulationen mit fremden Staaten sind untersagt. — § 20. Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichts ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen. — § 21. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Abschaffung oder Abänderung in Kraft. Nach erfolgter Sanktion der Verfassung soll unverzüglich eine vollständige Revision des gesammten Staatshaushaltes und aller bestehenden Gesetze durch eine dem Großen Rathe angemessen scheinende Zahl außerordentlicher Kommissionen, die er in oder außer seiner Mitte wählt, vorgenommen werden. Diese haben ihre Verrichtungen bis zu deren Beendigung ununterbrochen fortzusetzen und ihre Anträge ganz oder in einzelnen Abschnitten, nach vorgängiger Mittheilung an den Regierungsrath, dem Großen Rathe vorzulegen.

Tit. II. Stimmrecht und Wählbarkeit. Kreis- (Zunft-Versammlungen). Erwählung des Großen Rathes. § 22. Jeder Kantonsbürger erlangt das staatsbürgerliche Stimmrecht mit angetretenem 20sten Altersjahre. — § 23. Jeder stimmberechtigte Bürger ist auch zu allen Stellen wählbar mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen der Verfassung und der Gesetzgebung. — § 24. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind: 1) die Almosengenössigen; 2) die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen; 3) die Falliten; 4) die gerichtlich Akkordirten und Rehabilitirten, in Bezug auf das Stimmrecht ein Jahr lang, vom Tage des gerichtlichen Akkommodements oder der Rehabilitation an gerechnet, in Bezug auf die Wählbarkeit für Kantonal- und Bezirksstellen auf immer; 5) die in Kriminaluntersuchung Befindlichen; 6) diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Aktivbürgerrechts verlustig erklärt oder darin eingestellt sind. — § 25. Die Erwählung des Großen Rathes geschieht theils durch Kreisversammlungen, theils durch ihn selbst. — § 26. Wer in mehreren Gemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Wahlrecht nur in Einem Kreise ausüben, dessen Auswahl ihm frei steht. Denjenigen Bürgern, welche in einer Gemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem halben Jahre sich aufgehalten haben, steht frei, ihr Wahlrecht an ihrem Bürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben. Jedoch haben sich diese über ihr Stimmrecht bei der Vorsteherschaft des Kreises auszuweisen und in die Stimmrollen einschreiben zu lassen. — § 27. Zur Ausübung ihrer Wahlrechte für Besetzung des Großen Rathes versammeln sich die Kreisgenossen ordentlicher Weise alle

vier Jahre. Außerordentlicher Weise werden dieselben zusammenberufen, wenn eine von ihnen besetzte Stelle im Großen Rathe vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird. Alsdann sind sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln. — § 28. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Versammlung zusammengetretenen Kreisgenossen haben das Recht, die dem Kreise zustehenden Wahlen vorzunehmen. — § 29. Das Verfahren, welches die Kreisversammlungen bei den ihnen zustehenden Wahlen zu beobachten haben, bestimmt das Gesetz. — § 30 **ist weggefallen.** — § 31. Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Kreisversammlungen für den Großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu. — § 32. Für die Beseitigung von Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit einzelner Bürger wird das Gesetz ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren anordnen. — § 33. Der Große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt: 1) Jede Kreisversammlung wählt je auf eine Bevölkerung von 1200 Seelen des Kreises Ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern des Kantons. Eine Bruchzahl von mehr als 600 wird der vollen Zahl gleichgerechnet. 2) Der Große Rath wählt je auf 20,000 Seelen des Kantons Ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleichgerechnet. — Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahr 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 direkte und 12 indirekte Mitglieder zählt. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung ist auf Grundlage derselben die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln. — § 34. Wer von mehreren Kreisversammlungen gleichzeitig zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welchem Kreis er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Kreise haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen. — § 35. Der Große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor. Wer im ersten Skrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in derjenigen ordentlichen oder zum Behuf eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt. — § 36. Jeder stimmfähige Bürger, welcher die bürgerliche Handlungsfähigkeit erlangt hat und auf den die Bestimmung des § 24 Abtheilung 4 nicht Anwendung findet, kann in den Großen Rath gewählt werden. — § 37. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Austritt geschieht gleichzeitig. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Tit. III. Kantonalbehörden. Großer Rath. § 38. Die Ausübung der höchsten Gewalt nach Vorschrift der Verfassung ist dem Großen Rathe übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist Stellvertreter des Kantons nach Außen. — § 39. Ausschließlich von dem Großen Rathe, als Gesetzgeber, gehen alle Bestimmungen aus, welche 1) auf die öffentlichen und Privatrechte und Pflichten der Bürger Bezug haben; 2) der Gesammtheit oder einzelnen Klassen der Bürger eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen; 3) eine bleibende öffentliche Beamtung errichten oder aufheben, die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern; 4) die Festsetzung der Münzverhältnisse und die Bestätigung der von dem Regierungsrathe in dringlichen Fällen erlassenen Verordnungen über die Werthung der Geldsorten betreffen; 5) eine Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung eines bestehenden Gesetzes

enthalten. — § 40. Vermöge seiner Oberaufsicht hat der Große Rath: 1) das Recht, von dem Zustande des gesammten Staatsgutes, unter welcher Verwaltung es immer stehe, jederzeit Einsicht zu nehmen, und dessen Verwaltungsweise anzuordnen; 2) er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und bewilligt gleichzeitig die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Auflagen; 3) alljährlich wird dem Großen Rathe die Staatsrechnung, so wie die Rechnungen über die unter besondern Verwaltungen stehenden Kantonalgüter, zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Eine Uebersicht der Rechnungen ist jedesmal durch den Druck bekannt zu machen; 4) er hat ausschließlich das Recht, irgend ein die öffentliche Wohlfahrt bezweckendes Unternehmen zu beschließen, dessen Kosten sich nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestreiten lassen; 5) er entscheidet über die Aufnahme eines Darlehens für den Staat. — § 41. Der Große Rath hat das Recht, über den Zustand der gesammten Landesverwaltung oder einzelner Theile derselben Bericht einzufordern. Wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten erläßt er an den Regierungsrath und an das Obergericht Mahnungen für die Zukunft, oder setzt die Mitglieder dieser Behörde vor dem Großen Rathe in Anklagezustand. Die nähern Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz. — § 42. Dem Großen Rathe steht bei Todesurtheilen das Begnadigungsrecht zu. Die nähern Bestimmungen sind dem Gesetze vorbehalten. — § 43. Der Große Rath führt die Stimme des Kantons in allen eidgenössischen Angelegenheiten. Er entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, erwählt die Gesandten auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der eidgenössischen Kantone und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten. — Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse, so weit die Kantonal- und Bundesverfassung es gestatten. — § 44. Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welcher nicht durch die Wahlkreise gewählt wird. — Er wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten nach Vorschrift des § 48. Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes so wie die Präsidenten dieser beiden Behörden und die Staatsanwaltschaft nach Anleitung des § 58, ferner den Antistes der zürcherischen Kirche und die Mitglieder des Kirchenrathes nach Anleitung des § 69, endlich die Mitglieder des Erziehungsrathes nach Anleitung des § 70. — § 45. Der Große Rath erläßt die Gesetze und Beschlüsse auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Großen Rathes hinterbringt und die der Große Rath, sei es unverändert oder mit Abänderungen, annimmt oder verwirft oder zurückweist. — Seine Mitglieder können aber auch selbst durch Anzug Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche von dem Großen Rathe auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen sind. — § 46. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise vierteljährlich, außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte, oder auf ein von wenigstens 24 Mitgliedern unter Angabe ihrer Gründe schriftlich eingereichtes, gemeinsames Begehren. — § 47. Die Zusammenberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben auf das Verlangen des Regierungsrathes. Einzig in dem durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle eines von Mitgliedern des Großen Rathes gestellten Begehrens hat der Präsident die Zusammenberufung von sich aus vorzunehmen, zugleich aber dem Regierungsrathe von dieser Verfügung

Kenntniß zu geben. — § 48. In jeder letzten Versammlung des Jahres wählt der Große Rath zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte für das nächstfolgende Jahr. Nach Verfluß dieser Amtsdauer ist jeder von ihnen für die nämliche Stelle nicht unmittelbar wieder wählbar. — § 49. Die Verhandlungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Das Reglement bestimmt, unter welchen Umständen und wie die Sitzungen für geschlossen erklärt werden können. — Ueber die Zulassung von Zuhörern, insofern künftig das Sitzungslokal sie gestattet, wird das Reglement das Nähere bestimmen. — Die Redaktoren öffentlicher Blätter oder von ihnen beauftragte Personen werden zum Behuf der Aufzeichnung der Verhandlungen zu den Sitzungen Zutritt erhalten. Das Reglement wird auch hierüber das Nähere festsetzen. — Alljährlich werden die Ergebnisse der Verhandlungen durch den Großen Rath selbst mittelst eines beleuchtenden Berichtes zugleich mit der Uebersicht der Staatsrechnung zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden des Kantons gebracht. — § 50. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat die Pflicht, seinen Rath und seine Stimme nach freier Ueberzeugung so zu geben, wie es solches für das Wohl des gesammten Kantons zuträglich erachtet. — § 51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen desselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen. — § 52. Ein beförderlich zu erlassendes Reglement wird die Art, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

Regierungsrath. § 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons bildet ein Regierungsrath von 9 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton in oder außer seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. — § 54. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf 4 Jahre festgesetzt. Je das zweite Jahr tritt die Hälfte derselben aus. Die größere Hälfte fällt jeweilen unmittelbar nach der Integralerneuerung des Großen Rathes in Austritt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. — § 55. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrathe den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern. Der Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Regierungsrathes auf eine Dauer von 2 Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. — § 56. Im Regierungsrath und ebenso in den übrigen Verwaltungsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger. — § 57. Der Regierungsrath entwirft oder begutachtet die Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes, setzt dieselben nach erfolgter Annahme in Vollziehung und erläßt die zu diesem Ende erforderlichen Verordnungen. Das Reglement des Großen Rathes wird Vorsorge treffen, daß diese Verordnungen die Schranken der Verfassung und der Gesetze nicht überschreiten. Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und innern Angelegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; er verwaltet unmittelbar oder mittelbar das gesammte Staatsvermögen; er besorgt das Kriegswesen. Dem Regierungsrathe sind Direktionen untergeordnet, deren Zahl und Geschäftskreis das Gesetz bestimmt. Die Direktionen stehen vorherrschend in einer vorberathenden und vollziehenden Stellung zum Regierungsrathe. Es kann ihnen jedoch durch die Gesetzgebung auch eine entscheidende Befugniß innerhalb gewisser Schranken eingeräumt werden. Jede Direktion wird je von einem Mitgliede des Regierungsrathes besorgt. Steht einer Direktion eine entscheidende Befugniß auch für Gegenstände von größerer Wichtigkeit zu,

so sollen für die Erledigung solcher Geschäfte dem Direktor noch zwei andere Mitglieder des Regierungsrathes beigegeben werden. Für das Unterrichtswesen wird dem betreffenden Direktor sowohl zur Erledigung als auch zur Vorberathung wichtigerer Gegenstände ein Erziehungsrath beigeordnet. Dem Gesetze ist es vorbehalten, einzelnen Direktionen für Gegenstände, zu deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, nöthigenfalls stehende Kommissionen beizugeben. Der Regierungsrath bestellt aus seiner Mitte die Direktionen und wählt die stehenden Kommissionen. Der Regierungsrath hat die Aufsicht über den Kirchen- und Erziehungsrath. Er bestellt, so weit nicht Verfassung und Gesetze etwas Abweichendes verordnen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Beamten, hält über diese, die Bezirks- und Gemeindsbehörden, Aufsicht, und überweist Amtsvergehen den Gerichten. Er beurtheilt in letzter Instanz die an ihn gezogenen Streitigkeiten im Verwaltungssache. Seine Kanzlei bestellt er selbst. — § 58. Der Regierungsrath bestellt unter Bestätigung des Großen Rathes die Staatsanwaltschaft, welche die Strafklagen von Amts wegen bei den Gerichten anzuheben und zu betreiben hat. Die nähern Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten. — § 59. Die Gerichte sind von dem Regierungsrathe unabhängig und es steht diesem keinerlei Einwirkung auf Rechtssachen zu. — § 60. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art, wie der Regierungsrath und seine Direktionen ihre Verrichtungen auszuüben haben, näher bezeichnen. — § 61. Für den ganzen Kanton besteht ein Obergericht von wenigstens 9 und höchstens 14 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen. — § 62. Die Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichts ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar. — § 63. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Obergerichte den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amt ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern. Der Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Gerichtes auf eine Dauer von zwei Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. Die Kanzlei des Obergerichtes wird von dem Gerichte selbst bestellt. — § 64. Das Gesetz wird die Art bestimmen, wie für das Obergericht und ebenso für die übrigen Gerichtsstellen eine angemessene Zahl von Ersatzmännern bestellt werden soll. Der nämlichen Versammlung oder Behörde, welche die Richter wählt, steht auch die Erwählung der Ersatzmänner zu. — § 65. Im Obergerichte und ebenso in allen übrigen Gerichtsstellen dürfen nicht neben einander sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, noch zwei Brüder oder zwei Schwäger. — § 66. Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechtssachen sowohl in formeller als materieller Beziehung. An dasselbe gehen die Appellationen und Rekurse von den Bezirksgerichten, welche ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich sind und unter seiner Aufsicht stehen. Dem Obergerichte steht die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die untern Gerichte, über das gesammte Notariats-, Advokatur- und Agentenwesen so wie über den Rechtstrieb zu. Ihm werden die richterlichen Funktionen mit Beziehung auf die nach § 12 der Verfassung durch die Schwurgerichte zu beurtheilenden politischen und Kriminalverbrechen übertragen; für die dießfälligen Verrichtungen können jedoch auch Mitglieder der Bezirksgerichte verwendet werden. — Das Obergericht zerfällt zur Behandlung seiner Geschäfte in Abtheilungen, deren Einrichtung und Befugnisse das Gesetz näher bestimmen wird. — Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verant-

wortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen. — § 67. Alle Konflikte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt entscheidet eine für jeden einzelnen Fall zu bildende Kommission. Dieselbe wird so zusammengesetzt, daß der Regierungsrath und das Obergericht jedes zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und drei Mitglieder des Großen Rathes außer ihrer Mitte bezeichnen, worauf diese zehn Kommittirten zusammentreten und aus ihrer Mitte einen Präsidenten bestellen. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen erlassen. — § 68 **ist weggefallen.**

Kirchenrath. § 69. Die Organisation des gesammten Kirchenwesens und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten. — Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrathe übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes als Präsidenten und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der Große Rath auf einen Dreiervorschlag der Synode. Die Kirchenräthe werden theils unmittelbar von dem Großen Rathe, theils von der Synode, mit Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes, auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Erziehungsrath. § 70. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung, ist innerhalb der in § 57 angegebenen Schranken einem Erziehungsrathe aufgetragen. Er besteht aus dem jeweiligen Vorstand der Direktion, welcher das öffentliche Unterrichtswesen zufällt, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die theils vom Großen Rathe, theils von der Schulsynode, unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte desselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind. — Die Organisation des Erziehungswesens und insbesondere der Schulsynode ist Sache der Gesetzgebung.

Tit. IV. Bezirksbehörden. § 71. Der Kanton ist in eilf Bezirke eingetheilt. In Hinsicht auf den Bezirk Zürich bleibt dem Gesetze vorbehalten, die Verhältnisse zwischen der Stadt und den Landgemeinden festzusetzen und eine zweckmäßige Theilung der Bezirksversammlung und der Bezirksbeamtungen anzuordnen. — § 72. Jeder Bezirk hat eine Bezirksversammlung, bestehend aus 200 Wahlmännern, welche von den einzelnen Kirchgemeinden des Bezirkes durch offenes absolutes Mehr auf eine Dauer von drei Jahren nach Verhältniß der Zahl der stimmfähigen Bürger gewählt werden, so jedoch, daß keine Gemeinde weniger als drei Wahlmänner ernennt. Bei diesen Wahlen sind diejenigen im Bezirke verbürgerten Ansäßen, welche seit mindestens einem Jahre auf Grundeigenthum oder mit Familie in der Gemeinde wohnen, gleichfalls stimmberechtigt. — Die Bezirksversammlung ist eine bloße Wahlbehörde. Sie nimmt die ihr zustehenden Wahlen unter dem Vorsitze eines von ihr selbst gewählten Präsidenten durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor. — § 73. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, bestehend aus dem Statthalter, als Präsidenten, und zwei Bezirksräthen, denen zwei Ersatzmänner beigeordnet sind. Dem Gesetze ist vorbehalten, die Zahl der Bezirksräthe, wo es das örtliche Bedürfniß erfordert, zu vermehren. — Der Statthalter wird von dem Regierungsrathe auf eine Dauer von sechs Jahren aus einem Dreiervorschlage erwählt, den die Bezirksversammlung nach freier Auswahl aus allen Bürgern des Kantons bildet. Die Be-

zirksräthe und ihre Ersatzmänner wählt die Bezirksversammlung ebenfalls auf sechs Jahre aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirks. Nach Verfluß ihrer Amtsdauer sind der Statthalter, die Bezirksräthe und Ersatzmänner wieder wählbar. — § 74. Der Statthalter ist der Stellvertreter des Regierungsrathes und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und hat, unter Leitung der Oberbehörde, die Aufsicht über das Straßenwesen. Als Anwalt des Staates im Bezirke hat er nach den Bestimmungen des Gesetzes die Pflicht der Ueberweisung oder Klage bei Verbrechen und Vergehen. Er erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, so weit ihm diese Verrichtung durch das Gesetz übertragen wird. — § 75. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über gemeinsame Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind, über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter und über die Waisenpflege. Er urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Er wählt die Gemeindammänner aus den Zweiervorschlägen der Gemeinden. — § 76. In jedem Bezirke wird ein Bezirksgericht aufgestellt, bestehend aus fünf Richtern, welche von der Bezirksversammlung auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt und je zu drei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Den Präsidenten und Vizepräsidenten des Gerichts wählt gleichfalls die Bezirksversammlung aus den Richtern. Dem Gesetze ist vorbehalten, für diejenigen zwei Bezirke, welche bis dahin zahlreichere Gerichte gehabt haben, auch für die Zukunft eine größere Richterzahl aufzustellen. Zur Wählbarkeit für das Bezirksgericht wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert. — Die Bezirksgerichte bilden die zweite Instanz für die von den untern Gerichten beurtheilten und die erste Instanz für alle übrigen Zivil- und Strafpolizeifälle, so wie für Matrimonialsachen, in welcher Hinsicht ihnen die Befugnisse des bisherigen Ehegerichtes übertragen werden. Das Gesetz wird für Sicherung einer der gerichtlichen Behandlung von Ehescheidungen vorangehenden, religiösen und sittlichen Einwirkung, so wie auch dafür sorgen, daß bei der gerichtlichen Behandlung selbst die nöthige Sorgfalt angewandt werde. — Die Bezirksgerichte haben die Aufsicht über die Friedensrichter, die untern Gerichte und die Notarien des Bezirkes, über den Rechtstrieb in demselben und über die Rechtsanwälte. Sie bestellen ihre Kanzleien selbst. — § 77. Jeder Bezirk hat nach Verhältniß seiner Bevölkerung drei bis sechs untere Gerichte, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, die von den Bürgern des Gerichtskreises auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Einrichtung und die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen. — Die Appellation und der Rekurs gehen von den untern Gerichten an das Bezirksgericht. — Die Gemeindammänner können nicht Mitglieder der untern Gerichte sein. — § 78. Jeder Bezirk hat für seine kirchlichen Angelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Das Gesetz über die Einrichtung des Kirchenwesens wird das Nähere bestimmen. — § 79. Jeder Bezirk hat für seine Schulangelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Dem Gesetze über die Einrichtung des Schulwesens sind die nähern Bestimmungen vorbehalten.

Tit. V. Gemeindsbehörden. § 80. Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindsversammlung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern. Sie wird ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres, außerordentlicher Weise bei vorhandenem Bedürfnisse oder auf schriftliches Begehren eines Sechstheils der Gemeindsbürger durch den Gemeindspräsidenten abgehalten. — Bei außerordentlichen Gemeindsversammlungen ist zur Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit der Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen Bürger erforderlich. — § 81. Die

Gemeindsversammlung ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze des Kantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtungen festzusetzen. — Insbesondere ist der Gemeindsversammlung vorbehalten die Aufsicht über den Gemeindshaushalt, die Bewilligung von Gemeindssteuern und die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen, die Ertheilung des Gemeindsbürgerrechts an Auswärtige, unter Vorbehalt der dem Regierungsrathe zustehenden Ertheilung des Landrechts, und die Erwählung der Gemeindsvorsteher. — Die Gemeindsbeschlüsse ergehen auf den Antrag einer Gemeindsbehörde oder auf einen von einem Gemeindsbürger gemachten und von dem Gemeindrathe begutachteten Anzug. — § 82. Jede Gemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Gemeindrath, der von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte zu erneuern ist, bestehend aus dem Gemeindspräsidenten und zwei bis zwölf Gemeindräthen. Dem Gemeindrathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung der Gemeinde und ihrer Güter, und die Besorgung der Waisensachen zu. Ueber diese letzteren wird das Vormundschaftsgesetz das Nähere bestimmen. Der Gemeindrath ist der Gemeinde für seine Verrichtungen verantwortlich — § 83. Die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen so wie der Aufträge der obern Behörden und die Handhabung der Polizei ist einem Gemeindammann übertragen. Er ist Stellvertreter des Statthalters in der Gemeinde und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich; er hat in Straffällen nach den Bestimmungen der Verfassung (Art. 58) und der Gesetze die nöthigen Einleitungen zu treffen. — Der Gemeindammann wird aus einem Zweiervorschlag der Gemeinde auf eine Dauer von vier Jahren durch den Bezirksrath ernannt. — Die Stellen des Gemeindammanns und des Gemeindspräsidenten können in Einer Person vereinigt sein. — § 84 Jede Gemeinde hat einen oder, wo es die Oertlichkeit erfordert, mehrere Friedensrichter, welche sie auf eine Dauer von vier Jahren wählt. — Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind zuerst vor den Friedensrichter zu bringen. — § 85. Jede Kirchgemeinde hat einen Stillstand, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, den übrigen an der Gemeinde angestellten Geistlichen, den Präsidenten der übrigen Gemeindsbehörden, dem Gemeindammann und wenigstens vier Stillständern, welche die Kirchgemeinde auf eine Dauer von vier Jahren erwählt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert. — Die Gemeinden wählen die Pfarrer und Helfer unmittelbar aus der Zahl der ins zürcherische Ministerium aufgenommenen und wahlfähigen Geistlichen. Die nähern Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und Wahlart, so wie die speziellen Kollaturverhältnisse sind dem Gesetze vorbehalten. — Der Stillstand verwaltet das Kirchen- und Armengut; vorbehalten sind solche abgesonderte Verwaltungen, die in Folge eigenthümlicher Verhältnisse vom Gesetze anerkannt werden. Dem Stillstande steht in allen Ehesachen die Einleitung und das Vermittleramt zu. Seine übrigen Befugnisse bestimmt das Gesetz. — § 86. Jede Kirchgemeinde hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, und wenigstens vier Mitgliedern, welche von den Kirchgenossen auf eine Dauer von vier Jahren erwählt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert werden. Wo mehrere Schulen in einer Kirchgemeinde sind, hat jede derselben, unter der Aufsicht der Schulpflege, einen Verwalter des Schulgutes, der von den Schulgenossen auf vier Jahre erwählt wird, insofern diese Verwaltung nicht einer andern Behörde unter gesetzlicher Anerkennung übertragen ist. Die übrigen Befugnisse der Schulpflege bestimmt das Gesetz. — Die Schulgemeinden wählen die Lehrer an ihren Primarschulen aus der Zahl derjenigen, welche vom Erziehungsrathe hiezu für wahlfähig erklärt worden sind. —

§ 87. Die Bestimmung der kirchlichen und Schulverhältnisse zwischen der Stadt Zürich und den dahin kirchgenössigen Landgemeinden, so wie derjenigen der Stadt Winterthur, ist dem Gesetze vorbehalten. — § 88. Alljährlich soll über die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgutes den Antheilhabern Rechnung abgelegt werden. Es liegt in der Befugniß der Gemeinde, entweder eine Rechnungskommission zur Begutachtung der Rechnungen oder einen Ausschuß der Bürger zur Erweiterung und Beaufsichtigung der Gemeindsverwaltung aufzustellen. — § 89. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgüter kommt den Bezirks- und Kantonalbehörden zu, welche über deren Erhaltung zu wachen haben — § 90. Zur Wählbarkeit für alle Gemeindeämter wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert. — § 91. Jeder in der Gemeinde anwesende Gemeindsbürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Gemeindeamt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen. Vorbehalten sind solche Ablehnungsgründe, welche von den obern Behörden als gültig anerkannt werden. — § 92. Ueber die Führung der Gemeindsversammlungen soll ein Reglement, und über die Verrichtungen der Gemeindsbehörden sollen Gesetze erlassen werden.

Tit. VI. Revision und Beschwörung der Verfassung. § 93. Während der nächsten sechs Jahre, von der Annahme der Verfassung an gerechnet, soll dieselbe unverändert fortbestehen. — Nach Verfluß dieses Zeitraums kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist aber einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath zu unterwerfen. Am Schlusse der ersten Berathung entscheidet der Große Rath, ob der Vorschlag zu beseitigen oder einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei. Diese kann nicht eher als sechs Monate nach der ersten stattfinden. Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das dießfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. — § 94. Nach erfolgter Sanktion soll die Verfassung von der Obrigkeit und dem Volke beschworen werden. — Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Staatsvermögen.

Dasselbe oder das unmittelbare Staatsgut bestand:

	im Jahr 1835 Frk.	Rp.	im Jahr 1848 Frk.	Rp.
1. an Schuldbriefen	6,493320	35	7,690409	65
2. Zehntenloskäufe	970947	76	379005	15
3. Grundzinsloskäufe	391754	7	957605	26
4. Grundzinse			355668	19
5. Erblehenzinse	2,415213	92	1,065135	27
6. Wasserrechtszinse			49859	60
7. Zehnten	277207	80	97450	81
8. Fischenzen	17477	25	16957	—
9. Domänen	183161	—	14447	22
10. Waldungen	898300	—	904375	74
Uebertrag	11,647382	15	11,530913	89

		im Jahr 1835		in Jahr 1848	
		Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
	Uebertrag	11,647382	15	11,530913	89
11. Pfrundfond	verschiedene Fonds	1,581078	77	1,857420	76
12. Diözesenfond				1480	21
13. Kapitalkassa		1,108606	86	211469	57
		14,337067	78	13,601284	43
Passiven		117445	4	507886	18
	Reines Vermögen	14,219621	84	13,093398	25

Das Betriebskapital des Kurrentverkehrs betrug am Ende des Jahres 1848 508606 Frk. 24 Rp, die unentbehrlichen Staatsgebäude hatten einen Assekuranzwerth von 2,427936 Frk.

Steinhaus.

In diesem dem Staate gehörenden Gebäude, das oben an der Kirchgasse liegt und in welchem sich die Staatskanzlei und ein Theil des Finanzarchivs befinden, fanden in der Periode von 1840 bis 1850 keine Reparaturen statt.

Steuern und Abgaben.

Ueber die Steuern und Abgaben ließe sich sehr Vieles sagen, da dieselben zu einem stehenden Artikel geworden sind, wobei indeß nicht aus dem Auge gelassen werden darf, daß es nur vermittelst solcher Steuern möglich war und noch ferner möglich sein wird, im Schulwesen, Straßenwesen, Militärwesen und noch so manchem Anderen so Vieles zu leisten, indem die Zinse des Staatsvermögens hiefür bei Weitem nicht hinreichen würden.

Die Gesetze betreffend die Steuern, welche in den Jahren 1840—1850 entrichtet werden mußten, wurden noch in dem vorhergehenden Dezennium vom Großen Rathe erlassen und bestanden in folgenden:

a) Wirthschaftsabgabe, die von Wirthen und Weinschenken entrichtet werden muß, zu welchem Behuf die Wirthschaften nach dem Gesetz vom 15. Christmonat 1845 in 54 Klassen eingetheilt sind, von denen die niedrigste 35, die höchste 1000 Frkn. zu entrichten hat. Die Speisepatentgebühren betragen 40—120 Frkn.
b) Militärpflichtersatz, nach dem Gesetz vom 26. Brachmonat 1848 für jeden Beitragspflichtigen 4 Frkn. betragend, wozu noch eine Quote von höchstens 80 Frkn. von Vermögen und Erwerb hinzukommt.
c) Hundsabgabe, nach einem ältern Gesetz per Stück 2 Frkn. betragend.
d) Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 3. April 1835.
e) Handelsklassensteuer nach dem Gesetz vom 17. Christmonat 1835, in 30 Klassen von 2—600 Frkn. betragend.
f) Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer nach dem Gesetz vom 29. Christmonat 1832.

Der Ertrag dieser Steuern war:

	1840.		1843.		1847.		1848.		1849.	
	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.
Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer	223941	63	220272	32	326620	17	331153	79	327215	13
Wirthschaftsabgabe	104465	62	102372	14	96363	1	97051	63	95757	87
Militärpflichtersatz	31441	73	31433	57	31866	15	40574	51	72249	8
Hundsabgabe	7293	58	7202	7	6118	80	6118	54	6191	6
Stempelabgabe	33616	5	34270	52	34370	89	35816	15	36101	94
Handelsklassensteuer	34653	31	38147	34	41598	21	41692	28	42047	22

Stift.

Die alt ehrwürdige Institution des Chorherrenstiftes zum Großmünster, die im Laufe langer Jahrhunderte durch Vergabungen an Häusern, Höfen und Gefällen bereichert worden war, wurde wie bekannt bei der Reformation durch freiwilliges Entgegenkommen des Stifts und Uebernahme größerer Leistungen in Kirche und Schule von Seite der Chorherren vor der Auflösung bewahrt und behielt wenigstens ihre ökonomische Selbstständigkeit, freilich unter der Oberaufsicht der Regierung, bis auf unsere Zeiten herab bei. Im Jahr 1832 indeß wurde das Stift als solches aufgehoben und nur das Vermögen desselben blieb unter dem Namen Stiftsfond als ein abgesondertes Gut fortbestehen, das unter der Oberleitung der Stiftspflege von dem Stiftsamtmann verwaltet wurde. Das Jahr 1848 brachte aber auch dem letzten Rest der alten Herrlichkeit, dem Stiftsfond, den Todesstoß, indem der Große Rath durch ein Gesetz vom 3. Oktober denselben dem unmittelbaren Staatsgut einverleibte und dem Staat dagegen alle Auslagen für das höhere Unterrichtswesen überband. Zur Zeit der Uebergabe des Fonds an die Domänenverwaltung im Anfang des Jahres 1849 bestand derselbe in 1091116 Frkn. 69 Rp., der Assekuranzwerth der Stiftsgebäude betrug 409600 Frkn. Diese Gebäude wurden dem Baudepartement zur Besorgung und Unterhaltung übertragen. Die Stiftspflege, deren Präsidenten waren: 1831—1832 Herr Regierungsrath Spöndli, 1832—1840 Herr Bürgermeister Heß, 1840—1850 Herr Regierungsrath Ed. Sulzer, löste sich auf und der letzte Stiftsamtmann, Hs. Kaspar Vogel, nahm zu Dürnten ein tragisches Ende.

Stiftsverwalterei.

In diesem geräumigen und schönen Gebäude an der obern Kirchgasse, das früher dem Stiftsverwalter zur Wohnung diente, wurde im Jahr 1841 eine bedeutende Baute ausgeführt, welche die Einrichtung des zweiten Stockwerkes zu einer Wohnung bezweckte und womit verschiedene anderweitige Verbesserungen im Gebäude verbunden waren. Diese Baute kostete zirka 8500 Frkn. Im Jahr 1842 wurde der Hof bepflastert und eine Dolle angelegt, und beide Wohnungen bis 1844 verpachtet. In den Jahren 1845 und 1846 befand sich in diesem Gebäude die eidgenössische Kanzlei, und der Kanzler benutzte eine der Wohnungen. Nach dem Abzug derselben wurde auch diese Anno 1847 wieder vermiethet, und der Staat benutzt in diesem Hause seither bloß einige Räume für Aufbewahrung vorräthigen Mobiliars.

Straßenwesen.

Es ist in der frühern Chronik nachzulesen, welche außerordentliche Thätigkeit in den Dreißigerjahren im Straßenwesen entfaltet worden, und es ist nun Aufgabe der gegenwärtigen, anzuführen

und nachzuweisen, daß auch in den Jahren 1840—1850 dießfalls Außerordentliches, ja Großartiges geleistet worden ist, so daß der Kanton wohl mit Recht auf seine neuen Straßen, die in solcher Ausdehnung und Solidität sich kaum in einem andern Lande von gleichem geringem Umfang finden, stolz sein darf, welche indeß auch überaus große ökonomische Opfer erheischten.

In der frühern Chronik ist Seite 625—629 nachzulesen, welche Gesetze und Beschlüsse die gesetzgebende Behörde, der Große Rath, in der Periode von 1832—1839 erlassen hat, um den Bau neuer Straßen möglich zu machen und zu reguliren, nämlich das Gesetz vom 23. Jenner 1832 über Abtretung von Privatrechten, ein Gesetz über das Straßenwesen vom 18. April 1833, mit einem Zusatz vom 3. Heumonat 1835, ein Gesetz vom 24. März 1836, ein neues umfassendes Gesetz über Abtretung von Privatrechten vom 21. März 1838.

Bis zum Jahr 1837 war schon über eine Million Franken auf die Straßenbauten verwendet, der Große Rath wünschte daher den Umfang der ganzen Unternehmung zu kennen, und der Regierungsrath beauftragte das Straßendepartement, eine vollständige möglichst genaue Uebersicht der Kosten aller noch zu bauenden neuen Straßen bearbeiten zu lassen. Diese Uebersicht, unter der Benennung Straßennetz bekannt *, wurde im Oktober 1837 durch Herrn Straßeninspektor Pestalozzi bearbeitet. Dieselbe befaßte alle Straßen erster und zweiter Klasse, die früher bestandenen so wie die im Einverständniß mit den Bezieksbehörden als nothwendig anerkannten, von der Regierung dekretirten neuen Straßen. Es waren die Längen dieser Straßenzüge so wie die auf den Bau derselben seit 1832 verwendeten Kosten speziell angegeben und aus diesen letztern die muthmaßlichen Kosten der weiter zu bauenden, in ihrer Richtung und Länge zwar noch nicht genau bekannten neuen Straßen möglichst annähernd abgeleitet; die Kosten des laufenden Fußes Straßen 1ster Klasse wurden zu 4 Frkn. 56 Rppn., diejenigen der Straßen 2ter Klasse zu 3 Frkn. bestimmt und mit Beifügung von Ergänzungssummen war das Endergebniß dieses Ueberschlages:

Für 94854' Straßen 1ster Klasse nebst Mehrkosten f. vorkommende außerord. Arbeiten	540000 Frkn.
Für 996365' Straßen zweiter Klasse nebst Ergänzungsbetrag . .	3,000000 „
Für Beiträge an Straßen dritter Klasse	260000 „
Ganzer Voranschlag	3,800000 Frkn.

Mit Beschluß vom 21. Christmonat 1838 genehmigte der Große Rath das vorgelegte Straßennetz, bewilligte zu Ausführung desselben den Kredit von 4 Millionen Franken und setzte für den Bau und die Vollendung der neuen Straßen einen Zeitraum von 10 Jahren fest.

Bei den Berathungen der Behörden und namentlich auch im Großen Rathe wurde mehrfach die Besorgniß ausgesprochen, daß diese Vorausberechnung sehr wahrscheinlich das Schicksal ähnlicher großartigen Kostenaufschläge theilen und bedeutend überschritten werden müsse; diese Besorgniß hat sich indessen in dem wichtigsten Theil des Voranschlages, nämlich bei den Straßen zweiter Klasse, nicht bestätigt, indem im Ganzen 1,369681 Fuß für die Summe von 3,813793 Frkn. gebaut worden sind, folglich den Voranschlag von 3 Frkn. für den laufenden Fuß nicht erreicht haben.

Am 23. Christmonat 1840 beschloß sodann der Große Rath, die Hauptstraße von Zürich nach Winterthur soll von Schwamendingen bis unten an die Steig einer durchgreifenden Korrektion unterworfen werden, in Folge dessen dieselbe eine ganz neue Richtung erhielt und neben den kleinen Dörfern Beütlisellen, Baltenschweil und Tagelschwangen vorbei durch das Kemtthal gegen Töß

* Die in der frühern Chronik (Seite 629 und 630) aufgenommene Uebersicht ist ein Auszug dieses Straßennetzes.

gezogen wurde. Diese neue Straße wurde zwar etwas länger als die alte Straße, dafür aber wurde das Gesammtsteigen der letztern von 624 Fuß senkrechter Höhe um volle 300 Fuß vermindert, wodurch der Verkehr ungemein erleichtert ward.

Am 27. Christmonat 1842 faßte der Große Rath den Beschluß, es soll für Fortsetzung und Vollendung der neuen Straßenanlagen und Hauptkorrektionen ein Zeitraum von höchstens 6 Jahren festgesetzt sein, bewilligte zu diesem Zweck während des bezeichneten Zeitraumes die nöthigen Gelder bis auf den Betrag von 2,475000 Frkn., die in einem jährlichen Betrag von 4—500000 Frkn. verwendet werden sollten, und bestimmte, daß nach Ablauf der 6 Jahre zur Tilgung der dannzumal sich ergebenden Staatsschuld von 2,800000 Frkn. eine Summe von wenigstens 150000 Frkn. so lange als Ausgabe in das Budget aufgenommen werden soll, bis die ganze Schuld nebst den betreffenden Zinsen dem Staatsgut wieder vollständig zurückbezahlt sein werde.

Am 26. März 1846 genehmigte der Große Rath den Bericht des Regierungsrathes über die Verwendung des zu Erbauung neuer Straßen bewilligten Krebites von 4,066000 Frkn, bewilligte nachträglich für die noch empfohlenen neuen Straßenprojekte einen Schlußkredit von 200,000 Frkn. und setzte fest, daß zur Deckung dieser Ausgabe der jährliche Beitrag aus den laufenden Einnahmen mit dem Jahr 1847 von 152000 auf 160000 Frkn. zu erhöhrn sei.

Das Straßenwesen und den Wasserbau leitete auch während der Periode von 1840—1850 das Straßendepartement, das dann aber Ende Mai 1850 aufgehoben wurde und dessen Geschäfte an die Direktion der öffentlichen Arbeiten übergingen. Die Präsidenten des Departements waren: von 1831—1839 Herr Reg.Rath Meyer v. Knonau, von 1839—1850 Herr Reg.Rath Melchior Sulzer.

Die spezielle Leitung des gesammten Straßenwesens und des Wasserbaues führte seit 1831 Herr Ingenieuroberst Heinrich Pestalozzi, welchem drei Kreisingenieurs beigeordnet sind; während der Zeit, in welcher die neuen Bauten am lebhaftesten betrieben wurden, von Mitte 1836 bis Ende 1839, war ein zweiter Inspektor in der Person des Herrn Ingenieur Andreas Merian von Basel nebst einem vierten Kreisingenieur angestellt; von 1840 an besorgten jedoch die frühern Beamten wieder alle Geschäfte.

Die Straßen- und Wasserbauten, welche in dem Zeitraum von 1840—1850 ausgeführt wurden, kann man theils aus der nachfolgenden tabellarischen Ueberſicht ersehen, theils in dem Abschnitt über die einzelnen Kirchgemeinden nachlesen.

Die Ausgaben für den Straßen- und Wasserbau betrugen:

Jahre.	Unterhalt der Straßen.	Außerordentl. Arb. u. neue Bauten.	Wasser- und Uferbauten.	Total.
1840	70789 Fr. 84 Rp.	275111 Fr. 74 Rp.	5171 Fr. 44 Rp.	351072 Fr. 61 Rp.
1841	71335 „ 5 „	447604 „ 86 „	3243 „ 2 „	522182 „ 93 „
1842	72453 „ 87 „	435929 „ 8 „	3073 „ 17 „	511456 „ 12 „
1843	68701 „ 83 „	452823 „ 5 „	3368 „ 64 „	524893 „ 52 „
1844	74678 „ 16 „	397455 „ 21 „	3782 „ 50 „	475915 „ 87 „
1845	67789 „ 12 „	373845 „ 31 „	2614 „ 4 „	444248 „ 47 „
1846	70498 „ 37 „	310728 „ 33 „	1379 „ 38 „	382606 „ 8 „
1847	74135 „ 21 „	246960 „ 84 „	3669 „ 77 „	324765 „ 82 „
1848	64624 „ 68 „	189301 „ 19 „	2703 „ 7 „	256628 „ 84 „
1849	79216 „ 48 „	204543 „ 42 „	3902 „ 68 „	287662 „ 58 „
1850	81205 „ 32 „	210626 „ 80 „	7335 „ 39 „	299167 „ 51 „

Zu Wiederherstellung der durch die Hochwasser vom Jahr 1846 zerstörten Brücken und Flußufer wurden 1847—1850 24645 Frkn. 17 Rp. auf außerordentlichen Kredit verwendet.

Kosten der Straßenbauten

	1832—1839.		1840.		1841.		1842.		1843.	
I. Hauptstraßen.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.
Nr. 1 a. von Schlieren gegen Bremgarten	21331	63	15148	10	12048	64	3736	55	3654	25
Nr. 2. von Zürich nach Rafz in Unterstraß, Bülach und Eglisau.	2768	78	20486	69	36604	58	49492	27	63999	81
Nr. 2 a. von Eglisau über Hüntwangen	89575	96	2010	6	2490	34	2494	5	2002	64
Nr. 3. von Zürich bis Schwamendingen	104097	68	2177	1						
von Schwamendingen bis Töß			905	87	55133	—	50006	13	51997	72
Nr. 3 a. von Winterthur nach Elgg	12058	46								
Nr. 3 b. von Winterthur gegen Frauenfeld	3914	52								
Nr. 3 c. von Winterthur bis Feuerthalen	232788	53	61381	15	44835	31	19753	73	13298	16
II. Landstraßen.										
Nr. 1. Von Zürich nach Feldbach *	253313	21	14271	27	34095	26	32779	57	10079	68
Nr. 2. Von Schwamendingen nach Hinweil	137511	74	5874	73	6700	10	18118	2	12992	55
Nr. 3. Von Hegnau nach Fehraltorf	37688	23	13500	—	4445	10	1155	80	5795	63
Nr. 4. Von Grafstall nach Hinweil und Dürnten Bubikon in die Straße 5 a.	122037	62	2028	—	418	72	258	14	14640	83
Nr. 5. Von Winterthur durch das Tößthal nach Wald	304282	24	13621	83	14240	83	8683	70	12924	27
Nr. 5 a. Von Wald über Rüti nach Schirmensee			201	81	15850	64	16687	68	34063	33
Nr. 5 b. Von Wald über Laupen an die St. Galler Grenze										
Nr. 6. Von Feuerthalen nach Eysenhard	37225	20					411	84	2273	15
Nr. 7. Von Winterthur nach Weyach	100676	21	18180	20	50598	30	34601	94	19889	42
Nr. 8. Von Seebach nach Weyach										
Nr. 9. Von Oberstraß nach Murzeln	80999	53	26075	97	15083	22	22718	27	19997	—
Nr. 10. Von Unterstraß nach Oetweil										
Nr. 10 a. Von Engstringen nach Schlieren nebst Limmatbrücke					171	40	13802	68	27003	76
Nr. 10 b. Von Weiningen nach Regensdorf										
Nr. 11. Von Zürich über den Albisriederberg nach Knonau										
Nr. 12. Von Zürich nach Richterschweil	289234	15	19427	—	29700	12	25860	67	13995	56
Nr. 13. Von Horgen und Wädenschweil an die Sihlbrücke	22822	4	20103	81	29927	39	27349	57	24067	5

* In der Kostensumme für die Straße Nr. 1 sind 37460 Frkn. enthalten, die auf die Anlage der Straße im Zeltweg und

von 1832 bis 1850.

1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		Total.		Länge d. gebauten Straßen.
Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Fuß.
														55919	17	11835
48361	36	13910	87	5781	21	59	32	11	31	34	14	16	56	241526	90	19876
2026	44	2170	98	80	—									102850	47	19850
						289	68							106564	37	12882
50090	6	50001	37	44636	68			75	—	6037	10	36100	79	344983	72	52400
396	79	1560	3	100	19									14115	47	6400
393	10	514	55	34	77	13015	23	8636	94	2169	41	115	20	28793	72	11880
5994	51	1364	67	1997	55	2840	29	1093	98	928	16	166	2	386442	6	86888
														1,281195	88	222011 13St. 14011 F.
11156	47	4581	43	2425	94	605	82	14	88	14773	97	49891	80	427989	30	86000
9934	85	13230	81	8694	2	1074	97	387	88			323	20	214842	7	79713
635	57					76	44	54	24					63351	1	19284
2086	48	611	23	2237	93	69	5	16163	16	4000	76	3010	84	167562	76	82327
6172	30	1567	70	1917	24	981	13	221	25			248	81	364861	30	128184
13414	53	26990	62	70017	68	6067	91	909	11	497	40	1995	3	186695	75	44615
						4568	10	11709	40		72			16278	22	8000
498	88	63	45			37	42					228	96	40738	90	17925
17123	85	11416	6	1921	38	984	74	339	60	287	18	7592	15	263611	3	85454
141	75	8196	14	25574	10	37304	86	2573	16	21105	81	15805	21	110701	3	56300
29020	26	1953	78	1750	79	805	66	247	52					198652	—	64890
47	68	769	16	3347	8	450	18							4614	10	1500 (im Bau.)
15184	63	444	56	805	19	117	17	84	78					57614	17	5935
				487	80	10983	84	10994	73	1752	21	723	82	24 942	40	13325
		402	48	6795	74	61946	10	4867	64	3751	76	1765	80	79529	52	21000
25313	73	12714	56	7788	46	2914	30	846	70	199	28	287	74	428282	27	86918
20503	94	6051	76	5547	14	1790	85	116	84	8334	84	6953	41	173568	64	54652
												Uebertrag		2,823835	27	856022

am Kreuzbühl und auf die Korrektion im Mühletobel verwendet wurden, welche anderen Straßen angehören.

	1832—1839.		1840.		1841.		1842.		1843.	
	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.
Nr. 14. Von Kloten über Embrach nach Henggart					30504	13	20499	50	9442	91
Nr. 14 a. Von Aesch über Dorf nach Flaach			3101	20	12905	97	9692	77	13894	88
Nr. 15. Von Illnau über Uster, Oetweil nach Mänedorf und nach Stäfa	81433	81	4012	—	30052	70	7569	30	3495	89
Nr. 16. Von Bauma über Wetzikon nach Oetweil	58954	41	7524	—	15025	84	33068	75	25975	54
Nr. 17 a. Von Wollishofen über den Albis bis Riedmatt	72776	26	6374	67	640	17	523	15	13046	93
Nr. 17 b. Von Riedmatt nach Mettmenstetten	13159	88	2234	74	433	2	20619	37	6810	73
Nr. 17 c. Von Riedmatt über Kappel gegen Zug	11655	57	11262	17	2384	—	2477	—	1055	31
Nr. 18. Von Andelfingen gegen Stein							8373	41	7753	20
Nr. 19. Von Zürich über die Forch, Grüningen, Dürnten bis Pilgersteg gegen Wald							328	78	9071	35
Nr. 20. Von Andelfingen gegen Dießenhofen									328	6
Nr. 21. Von Pfäffikon nach Saland										
Nr. 22. Von der Rauchegg nach Ellikon										
Poststraße über Stammheim gegen Dießenhofen									7509	68

Kosten der Straßen 2ter Klasse von 1832 bis und mit 1850 Frkn. 4,036909. 4 Rppn.
Gebaut wurden 1,369681 Fuß Straßen oder 85 Stunden 9681 Fuß.
Der laufende Fuß Straße kommt auf 2 Frkn. 94 7/10 Rppn. zu stehen.
Die Stunde von 16000 Fuß auf 47157 Frkn. 40 Rp.

1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		, Total.		Länge d. gebauten Straßen.
Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Fuß.
														2,823835	27	856022
13010	52	12332	60	4100	29	1129	37	1534	74	3521	46	16404	5	112479	57	49524
2904	86	401	23	446	66	588	88	665	42	385	47	5161	4	50148	38	25768
14101	44	32432	80	3896	67	1693	29	737	49			62	75	179488	14	76008
35700	54	26533	80	11716	59	865	45	2184	26	5242	10	706	79	223498	7	68904
5413	80	23256	55	9650	59	2232	71	3107	98	144	95	2970	93	140138	69	41049
1463	29	158	47	703	29	474	88	9	75	4	90	45	6	46117	38	20164
13594	8	868	—	1567	57	560	84	114	4	24	—			45562	58	18734
810	5	13741	1	3901	25	2816	34	8613	26	21934	9	5288	88	73231	49	45072
30360	66	60049	8	44508	81	21497	58	24982	68	31751	42	4494	70	227045	6	91797
4571	42	9678	34	3904	22	1506	48	811	94	327	94	4535	47	25663	87	15155
453	56	147	94			24109	38	7110	79	173	43	3295	77	35290	87	22295
						9889	98	20121	54	4093	51	3696	84	37801	87	20429
2636	23	4891	71	441	96	580	51	174	87	354	30	1	54	16607	80	18960
														4,036909	4	1,369681

An Kommunikationsstraßen ertheilte der Staat Beiträge:

im Jahr 1832	732	Frkn.	56	Rp.
" " 1833	239	"	44	"
" " 1834	252	"	72	"
" " 1835	754	"	48	"
" " 1836	1342	"	96	"
" " 1837	2213	"	76	"
" " 1838	19710	"	4	"
" " 1839	18625	"	59	"
" " 1840	5209	"	46	"
" " 1841	3316	"	8	"
" " 1842	4866	"	43	"
" " 1843	12999	"	93	"
" " 1844	7809	"	59	"
" " 1845	25278	"	64	"
" " 1846	29367	"	36	"
" " 1847	27893	"	29	"
" " 1848	55687	"	87	"
" " 1849	68567	"	40	"
" " 1850	34437	"	19	"
	319304	"	79	"

Thierarzneischule.

Die im Jahr 1820 gegründete, im Jahr 1834 aber ganz neu organisirte Thierarzneischule, welcher damals das Wohnhaus des ehemaligen Scharfrichters am Sihlkanal eingeräumt ward, wurde im Jahr 1840 von 16—22 Schülern besucht, wovon 10 dem Kanton angehörten.

" " 1841	" 25—29	" " "	14	" " "
" " 1842	" 14—17	" " "	10—12	" " "
" " 1843	" 19—27	" " "	13—14	" " "
" " 1844	" 29—30	" " "	15	" " "
" " 1845	" 24—26	" " "	12—13	" " "
" " 1846	" 19—20	" " "	10—19	" " "
" " 1847	" 17—19	" " "	8	" " "
" " 1848	" 15	" " "	9	" " "

Es wurden kranke Thiere behandelt:

1842	182 Pferde und auch Hunde.
1843	174
1846	243
1847	280
1848	161

Am 26. Brachmonat 1848 erließ der Große Rath in der Absicht, die Schule den Forderungen der Wissenschaft und den Bedürfnissen des Kantons entsprechend zu erweitern, ein neues Gesetz betreffend die Thierarzneischule, das sich in Folgendem von demjenigen von 1834 unterscheidet:

Der zweijährige Unterrichtskurs wurde in einen einjährigen verwandelt und die Unterrichtsfächer folgendermaßen bezeichnet: Physik, Chemie, Botanik, Naturgeschichte des Thierreichs, Anatomie, Physiologie, Diätetik, Thierzucht, Exterieur, allgemeine Pathologie und allgemeine Therapie, Arzneimittellehre und Rezeptirkunst, Chirurgie, Geburtshülfe, Seuchenlehre, Hufbeschlag, gerichtliche Thierheilkunde, Klinik im Krankenstalle der Anstalt, ambulatorische Klinik. Behufs des klinischen Unterrichts und der praktischen Anleitung im Hufbeschlag ist mit der Anstalt ein Thierspital und eine Beschlagschmiede verbunden. — Der vollständige Unterrichtskurs umfaßt 6 Semester. Statt eines Hülfslehrers wird festgesetzt: die nöthigen Hülfslehrer. — Der Thierarzneischule steht ein Direktor vor, dem die Beaufsichtigung der Anstalt im Allgemeinen obliegt und den der Erziehungsrath aus der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von 2 Jahren wählt. Der Gehalt des einen Hauptlehrers wurde nebst freier Wohnung von 1400 auf 1200 Frkn. reduzirt und für die Besoldung der Hülfslehrer ein jährlicher Kredit von 1800 Frkn. ausgesetzt, für die Sammlungen ꝛc. 1000 Frkn. — Um als Schüler in die Anstalt aufgenommen zu werden, wurde das zurückgelegte 15te Altersjahr festgesetzt.

Die Zahl der Zöglinge betrug nun im Jahr 1849 im ersten Semester 19, im zweiten 15. Im Jahr 1850 zählte die Anstalt im Sommersemester 13 ordentliche Schüler und 9 Auditoren, im Wintersemester 8 Schüler und 2 Auditoren. Im Krankenstall befanden sich 1849 und wurden behandelt 136 Pferde und 25 Hunde.

Zu dem Lokal übergehend, wurde im Jahr 1842 ein Ziehbrunnen errichtet und an den Gebäuden von der Stiftsbeamtung, welche die Lokalität bis 1849 zu unterhalten hatte, mancherlei Reparaturen ausgeführt, ebenso im Jahr 1849 vom Baudepartement.

Die Thierarzneischule kostete bis 1848 jährlich durchschnittlich zirka 6000 Frkn., im Jahr 1849 8581 Frkn.

Topographische Aufnahme des Kantons.

Im Jahr 1841 ertheilte der Große Rath der Regierung die Vollmacht, mit der Eidgenossenschaft einen Vertrag über die topographische Aufnahme des Kantons abzuschließen, in welchem sich jene verbindlich machte, einen Beitrag von 17000 Schweizerfranken in acht jährlichen Raten zu bezahlen. Als Maßstab wurde der für den Atlas der Schweiz angenommene von $^1/_{25000}$ festgesetzt. Die Arbeit soll umfassen: a) die vollständige, an das allgemeine trigonometrische Netz der Schweiz angehängte Triangulation des Kantonsgebietes; b) die geodätische Nivellirung aller wichtigsten Punkte; c) die Detailaufnahme und die topographisch figürliche Bezeichnung des Bodens vermittelst horizontaler Bogen und schiefer Linien. Es wurde eine Kommission aufgestellt und ihr der Auftrag ertheilt, die Beschreibung und genaue Ausmittelung der sämmtlichen Kantonsgrenzen an die Hand zu nehmen. Im Jahr 1842 fand eine Marchenbereinigung auf der Grenze zwischen Rhein und Thur gegen den Thurgau und eine Marchensetzung am Hüttensee und bei Richterschweil gegen Schwyz statt. Im Jahr 1843 begannen mit Anfang Juli die Vermessungsarbeiten. Die trigonometrischen Messungen wurden den Herren Ingenieurs Eschmann von Zürich und Denzler von

Eglisau übertragen, die Leitung, Kontrolirung und Ausarbeitung der topographischen Aufnahmen dem Herrn Ingenieur Wild von Richterschweil, dem ein Jahresgehalt von 1800 Frkn. zugesichert wurde, die spezielle Beaufsichtigung und Leitung der Arbeiten übernahm Herr Ingenieuroberst Pestalozzi.

Anfangs Juli wurde im Obmannamtsgebäude ein topographisches Bureau errichtet und am 9. Juli die Vermessungsarbeiten von den Ingenieurs begonnen. In den östlichen und südwestlichen Theilen des Kantons wurden 73, in den angrenzenden Kantonen 5 trigonometrische Punkte ausgewählt und auf dieselben Signale errichtet. An einem der Hauptpunkte auf dem hohen Rohnen wurde das Signal von Mauerwerk aufgeführt, alle übrigen von Holz. Bei der Vermessung bildete man 317 Dreiecke, durch welche für die Karte des Kantons 55 Signalpunkte, 85 Thürme von Kirchen und Kapellen und 30 einzelne Gebäude in ihrer gegenseitigen Lage und Entfernung auf das genaueste bestimmt werden konnten. Im September wurde ein Terrainabschnitt in der Gegend von Fischenthal aufgenommen. Im Jahr 1844 wurden 88 neue Signale errichtet, 1000 Dreiecke gebildet und aus denselben 136 Signalpunkte, 150 Thürme von Kirchen und Kapellen und von 96 Gebäuden bestimmt, womit die trigonometrische Aufnahme des Kantons so viel als vollendet war. Die zürcherisch-St. Gallische Kantonsgrenze wurde vollständig beschrieben. Im Jahr 1845 wurden im Bureau die Höhen der sämmtlichen trigonometrisch bestimmten Punkte vermessen, die Karte in 25 Blätter eingetheilt, die Triangulation vervollständigt. Herr Ingenieur Hartung nahm das Blatt Regensberg auf. Es wurden die Blätter Marthalen und Stammheim, 1846 die Blätter Stäfa, Dynhard, Andelfingen, 1847 die Blätter Winterthur, Eglisau, 1848 die Blätter Meilen, Bauma, Brütten, Elgg, Bülach, 1849 die Blätter Russikon, Pfäffikon, Wangen, 1850 die Blätter Fischenthal, Wädenschweil, Affoltern, Regenstorf, sämmtlich durch die Herren Ingenieurs Denzler, Wethli, Pestalozzi, Hartung, Keller aufgenommen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1850 wurden von 72²/₁₀ Quadratstunden, welche die Fläche des Kantons umfaßt, 68⁹/₁₀ Quadratstunden aufgenommen und es blieben für das Jahr 1851 nur noch 3³/₁₀ Quadratstunden übrig, nämlich die Vervollständigung der Blätter Zürich und Birmenstorf.

Da die neue Karte erst in einigen Jahren erscheinen wird und zur Zeit noch nichts von derselben vorliegt, so wird es die Aufgabe einer spätern Chronik sein, solche genauer zu beschreiben.

Wirthschaften.

Da in der vorhergehenden Chronik die Zahl der Tavernen und Weinschenken in den Jahren 1823, 1831 und 1840 in vergleichender Uebersicht von Gemeinde zu Gemeinde angegeben worden ist und sich dieselbe seither im Ganzen nicht viel verändert hat, so mag es genügen, summarisch anzuführen, wie viele Tavernen, Weinschenken und Speisewirthschaften jeder Bezirk vor und nach dem neuen Gesetze vom 15. Christmonat 1845 gehabt hat.

Summarische Uebersicht der im Jahre 1845 im Kanton Zürich betriebenen Tavernen, Weinschenken und Speisewirthschaften.

Bezirke.		Tavernen.	Weinschenken.	Total.	Gelöste Speisepatente von den Weinschenken.
Zürich	Stadt	18	123	141	65
	Landschaft	35	213	248	36
	Summa	53	336	389	101
Affoltern		17	35	52	4
Horgen		29	87	116	14
Meilen		25	76	101	8
Hinweil		33	99	132	2
Uster		20	69	89	4
Pfäffikon		26	100	126	2
Winterthur	Stadt	20	45	65	10
	Landschaft	30	139	169	6
	Summa	50	184	234	16
Andelfingen		30	73	103	8
Bülach		27	116	143	11
Regensberg		15	66	81	7
	Summa	325	1241	1566	177

Zahl der Wirthschaften im Kanton Zürich im Jahr 1850 und der Bevölkerung nach der neuesten Zählung.

Bezirke.		Tavernen.	Weinschenken.	Total.	Gelöste Speisepatente von den Weinschenken.	Bevölkerung.	Mithin kommen auf eine Wirthschaft durchschn. Seelen.
Zürich	Stadt	18	127	145	62	16772	116
	Landschaft	35	205	240	32	31586	132
	Summa	53	332	385	94	48358	126
Affoltern		17	34	51	11	12917	253
Horgen		30	79	109	32	24334	223
Meilen		25	75	100	18	19389	194
Hinweil		33	99	132	7	25192	191
Uster		20	76	96	6	17003	177
Pfäffikon		26	107	133	6	19849	149
Winterthur	Stadt	20	40	60	12	5328	89
	Landschaft	31	125	156	7	25150	161
	Summa	51	165	216	19	30478	141
Andelfingen		31	68	99	14	17017	172
Bülach		26	108	134	19	20288	151
Regensberg		18	59	77	11	15309	199
	Summa	330	1202	1532	237	250134	163

Hieraus ergibt sich, daß unter den Bezirken derjenige von Zürich im Verhältniß zur Bevölkerung die größte, hingegen der Bezirk Affoltern die mindeste Zahl von Wirthschaften besitzt. Der Reihenfolge nach klassifiziren sie sich folgendermaßen: 1) Zürich, 2) Winterthur, 3) Pfäffikon, 4) Bülach, 5) Andelfingen, 6) Uster, 7) Hinweil, 8) Meilen, 9) Regensberg, 10) Horgen, 11) Affoltern.

Unter den Gemeinden steht die Stadt Winterthur obenan mit je einer Wirthschaft auf eine Bevölkerung von 89 Seelen; dann folgt die Stadt Zürich mit je einer Wirthschaft auf 116 Seelen.

Zeughaus, neues.

Dieses im Sihlwiesli nahe beim alten Schützenhaus stehende Gebäude, dessen erster Flügel im Jahr 1837—1838 erbaut worden, wurde seiner Bestimmung gemäß weiter fortgesetzt, im Jahr 1843 und 1844 der mittlere Flügel gegen das Schützenhaus hergestellt und diese Baute von Herrn Baumeister Vögeli für die Summe von 15027 Frkn. 84 Rp. ausgeführt. Dieser Flügel hat bei einer Breite von 52 Fuß eine Länge von zirka 150 Fuß. Gleichzeitig wurden in dem bereits bestehenden Flügel gegen den Sihlkanal Fenstergitter angebracht. Im Jahr 1845 wurde der dritte Flügel des Zeughauses oder der zweite lange Flügel gegen den Schanzengraben von 251 Fuß Länge und 52 Fuß Breite erbaut, und diese Baute von den Herren Zimmermeistern Brunner und Alder und Steinmetzmeister Fürst für die Summe von 21812 Frkn. 36 Rp. ausgeführt. Das Dach dieses Flügels wurde mit Brettern verschaalt und in dem Flügel zwei Durchfahrtsthore angebracht. Anno 1846 wurden Gätter, Fenster im Dachboden, Kennel und Rohre, Tollen und die Bepflasterung um das ganze Gebäude hergestellt, was zusammen zirka 2000 Frkn. kostete, — 1847 der innere Hof des Zeughauses nach außen mit Sockel und Geländer abgeschlossen und auch der erste Längenflügel im Dach mit Brettern eingeschaalt, 1848 das zu dem Zeughaus gehörende Ausgelände auf der Seite gegen das Schützenhaus mit einem hohen Zaun eingefriedigt, was 1060 Frkn., die Einfriedigung des Hofes zirka 1000 Frkn. kostete, und damit die Baute für einmal vollendet. Die Kosten wurden aus dem Erlös von Schanzenland bestritten und auch von der Schanzenkommission angeordnet.

Das Gebäude wurde der Eidgenossenschaft verpachtet, welche dasselbe als Magazin für Pontons rc. benutzt.

Im Jahr 1841 wurden die 3 kleinen Gebäude dem neuen Zeughaus gegenüber am Schanzengraben erbaut. Sie kosteten 7900 Frkn., während die bisherigen Pulverladen und Magazine beim Verkauf nur 352 Frkn. ertrugen. Das eine dieser Gebäude wurde zu einem Laboratorium, das zweite zu einem Pulverladen, das dritte zu einem Munitionsdepotmagazin bestimmt. Im Jahr 1849 nahm die Eidgenossenschaft die beiden erstern in Pacht.

Zeughäuser.

In den bisherigen Zeughäusern, nämlich: 1) Feldhof, 2) großes Zeughaus, 3) Löwenhof, 4) venetianisches Zeughaus, — fanden in dem Dezennium von 1840—1850 keine bedeutenden Bauten statt, in dem Wohnhaus des Zeughausdirektors im Feldhof dagegen verschiedene Reparaturen.

Zuchthaus.

Die Strafanstalt oder das Zuchthaus hatte in dem Dezennium von 1840—1850 ihren gewohnten Fortbestand, ohne daß bezüglich auf dieselbe neue gesetzliche Bestimmungen eintraten.

Die Sträflinge beschäftigten sich in derselben mit Leineweberei, Seideweberei, Baumwollweberei, Kämmeln von Floretseide, Garnspulerei, Schuhmacherei, Schneiderei, Strohflechterei, Finkenfabrikation, in der Holz- und Eisenwerkstätte, Zwirnerei, einzelne auch mit Kopiaturen, eine Anzahl mit öffentlicher Arbeit außerhalb der Anstalt.

Im Jahr 1841 wurde, um der Anstalt die Garnspulerei auch für die Zukunft zu sichern, eine starke Zwirnmaschine von 56 Spindeln verfertigt, und ein Dampfwaschapparat eingerichtet.

Die Anstalt besaß im Jahr 1842: 17 Doppelzellen für 130 Gefangene, 164 einfache Zellen für eben so viele Gefangene, 7 dunkle und Magazinzellen, und damals mußten noch 122 Sträflinge je zu zwei in Doppelbettstellen schlafen. In diesem Jahr hörte die öffentliche Arbeit ganz auf. In der Leinenweberei wurden, neben den Bedürfnissen für die Anstalt selbst, alle Arten Leinen-, Bild- und Jaquardzeuge, so wie auch Seiden-, Woll- und andere Tücher geliefert.

Im Jahr 1843 ging die Seidenkämmlerei fast ganz ein, die Schusterei war sehr einträglich. Es begannen sonntägliche Abendunterhaltungen für die Sträflinge, hauptsächlich für die jüngern derselben bestimmt.

Im Jahr 1844 wurde gegen den Direktor der Anstalt, Salomon Jakob Hottinger, wegen dringenden Verdachts höchst inhumaner Behandlung eines zwar widerspenstigen jungen Sträflings, Wolfer, der nachher starb, eine Kriminaluntersuchung eingeleitet, die sich auch auf die von ihm besorgte Oekonomie der Anstalt ausdehnte, und in Folge dessen ein Interimsdirektor bestellt. In diesem Jahre wurden wieder 8—12 Mann außerhalb der Anstalt zu Schanzenarbeit verwendet. In der Werkstätte arbeiteten Schmiede, Schlosser, Spengler, Drechsler, Schreiner vereint in einem Saal.

Im Jahr 1845 wurden der Direktor, S. J. Hottinger, und dessen Frau vor Kriminal- und später vor Obergericht gestellt, und letzteres sprach in vielen Punkten mit Einmuth, in andern mit Stimmenmehrheit das Schuldig über sie aus wegen ausgezeichneten Betruges, respektive Unterschlagung ersten Grades im Gesammtbetrage von mindestens 11278 Frkn., Tödtung durch Fahrlässigkeit, Anstiftung zu falschem Zeugniß u. s. f., und verfällten ihn zu 15 Jahren Kettenstrafe, sie zu 9 Jahren Zuchthausstrafe, Schadenersatz 2c.

1847 wurden in den verschiedenen Arbeitssälen eigentliche Werkführer angestellt. Von einigen Seiten wurde über die Ausdehnung des Gewerbswesens in der Strafanstalt laut geklagt, namentlich von Schustern und Schneidern, die Schreinerwerkstätte wurde damals meist von einem Mobilienhändler beschäftigt.

Im Jahr 1848 wurde die Baumwollweberei beschränkt, dagegen der Leinenweberei möglichste Ausdehnung gegeben und namentlich auch für die Kaserne und den Spital Leinenzeug angefertigt. Für die Seidenweberei wurde ein besonderer Aufseher angestellt.

Das Personal der Anstalt war damals folgendes: ein Direktor mit Familie, zwei Schreiber, ein Oberaufseher, ein Gefangenwärter, ein Leinenwebermeister, ein Halbwollenwebermeister, ein Baumwollenwebermeister, ein Werkstattmeister, ein Küchenmeister, zwei Seidenkämmlermeister, ein Seiden-

webermeister, zwei Aufseher, ein Schuster, ein Schneidermeister, ein Portier, ein Hausknecht, zwei Hauswächter, zwei Hatschiere, drei Aufseherinnen, eine Hausmagd.

Statistische Notizen.

Es befanden sich in der Strafanstalt:

Jahr.	Verurtheilte.		Inquisiten.		Polizeiverhaftete.	Total.
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.		
1841	547	129	459	94	235	1464
1842	557	122	423	88	274	1464
1843	545	125	448	85	338	1541
1844	591	118	507	80	405	1701
1845	602	122	400	77	371	1572
1846	590	115	523	89	441	1758
1847	614	109	548	98	915	2084
1848	618	107	529	92	420	1766
1849	589	99	534	93	288	1603

Zur Zeit der Volkszählung im März 1850 befanden sich in der Strafanstalt:

Männliche Gefangene

	unter 16 J.	16—40.	40—60.	60—70.	70—80.	Total.
Kettensträflinge	—	10	3	1	1	
Zuchthaussträflinge	—	86	28	3	1	
Gefängnißsträflinge	—	80	32	3	—	
Inquisiten	2	41	17	2	—	300

Weibliche Gefangene

	unter 16 J.	16—40.	40—60.	60—70.	70—80.	Total.
Zuchthaussträflinge	—	18	3	—	—	
Gefängnißsträflinge	—	12	3	—	—	
Inquisiten	—	4	3	—	—	43

Die Kosten der Strafanstalt betrugen:

Anno 1841	28402	Frkn.	45	Rp.
„ 1842	34093	„	57	„
„ 1843	38107	„	37	„
„ 1844	42463	„	89	„
„ 1845	41913	„	88	„
„ 1846	41905	„	13	„
„ 1847	53063	„	65	„
„ 1848	39875	„	35	„
„ 1849	41422	„	18	„

Der Verdienst der Sträflinge betrug

	1841.		1846.		1849.	
	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.
Für öffentliche Arbeit	2027	20	472	22		
Leineweberei	1899	98	2843	99	3679	41
Baumwollweberei	3248	40	2698	40	1299	18
Seidenweberei	1094	96	424	80	2344	28
Kämmlerei	1189	52	4228	20	1940	40
Schusterei	1165	10	4288	24	4144	82
Schneiderei	121	52	439	80	601	48
Garnspulerei	721	78	238	12	99	20
Strohflechterei	217	92	308	80	311	11
Finkenfabrikation	32	40	10	—	36	32
Werkstätte	1854	37	5011	84	4225	14
Kopiaturen	426	86	355	92	317	4
Verschiedene weibliche Arbeiten	758	12	659	14	1076	30
Seidenwinderei	—	—	27	36	293	66
Zwirnerei	—	—	43	60	180	5
Schlichterei	—	—	403	88	—	—
Wollweberei	—	—	240	24	925	58
Allerlei	—	—	—	—	632	76
	14758	13	22693	47	21106	33

Zum Schlusse werden noch die baulichen Veränderungen angeführt, die in der Strafanstalt stattgehabt haben.

Im Jahr 1841 wurde das westliche Flügelgebäude nebst beiden Thürmen um ein Stockwerk erhöht und diese Baute im Wesentlichen von den Herren Maurermeister Gull und Zimmermeister Brunner, der Ausbau durch die Anstalt selbst ausgeführt. Dadurch vermehrten sich die Räume um eine heizbare Stube, eine Kammer, drei Zellen für die Angestellten, eine dunkle und 37 heitere Zellen. Die Baute kostete im Ganzen 21817 Frkn. 61 Rp. Gleichzeitig und im Jahre 1842 wurden an der Wasserheizung verschiedene Umänderungen vorgenommen, was zirka 2500 Frkn. kostete.

Anno 1845 wurden wieder Remeduren am Heizapparat vorgenommen und eine Dörreinrichtung für Kartoffeln hergestellt, 1846 in dem Blatternhaus, um dasselbe zu Gefangenschaften benutzen zu können, eiserne Gitter und feste Thüren angebracht und 40 Betten darin aufgestellt, und zugleich für die Schneider und Strohflechter ein gemeinschaftlicher Arbeitssaal, in der Anstalt selbst die Schlichterei mit einer Luftheizung versehen, die Tröcknerstube in zwei Zellen umgewandelt, die Dachungen bedeutend reparirt, in den Dunkelzellen Luftzüge angebracht.

Im Jahr 1847 wurde der bisher als Holzschopf benutzte Gebäudetheil am Beatenreih erhöht und in ein Tröcknerzimmer für die Wäsche und zwei geräumige Arbeitssäle, der eine für die Leineweber, der andere für Schneider und Schuster, umgewandelt. Diese Baute kostete 4000 Frkn., der Ausbau des Gebäudes, der im Jahr 1848 durch die Strafanstalt selbst stattfand, 2000 Frkn. In diesem Gebäude wurde von den Herren Gebrüder Sulzer ein Dampfheizungsapparat angebracht,

der zirka 3000 Frkn. kostete, der erste, welcher zu Zürich in einem Staatsgebäude angewendet worden ist. Gleichzeitig wurde der Wasserheizapparat nochmals verbessert und im Hof der Anstalt als Anbau an das Arbeitsgebäude ein kleines Gebäude für eine Schmiedewerkstätte errichtet, das 1100 Frkn. kostete.

Bezirke und Bezirksbehörden.

Die Eintheilung des Kantons in 11 Bezirke: 1) Zürich, 2) Affoltern (früher Knonau), 3) Horgen, 4) Meilen, 5) Hinweil, 6) Uster, 7) Pfäffikon, 8) Winterthur, 9) Andelfingen, 10) Bülach, 11) Regensberg, — blieb unverändert dieselbe, ebenso die Organisation der Bezirksbehörden gemäß der Verfassung vom Jahr 1831 und den Gesetzen vom 30. Mai 1831, wonach die administrativen Geschäfte in jedem Bezirk von einem Bezirksstatthalter, den der Regierungsrath aus einem Vorschlag der Bezirkswahlversammlung wählt, und von einem Bezirksrath, die richterlichen Geschäfte von einem Bezirksgericht, welche beide die Wahlversammlung direkte wählt, besorgt werden.

Die Bezirksstatthalter und Bezirksgerichtspräsidenten waren bis jetzt folgende:

1. Bezirk Zürich.

Statthalter:

1831—1832 Herr Hs. Konrad v. Wyß von Zürich.
1832—1840 Herr Hs. Kaspar Zwingli von Zürich.
1840—1846 Herr Hs. Kaspar Freudweiler von Zürich.
von 1846 an Herr Hs. Heinrich Hotz von Hirslanden.

Bezirksgerichtspräsidenten:

1831—1837 Herr Joh. Georg Finsler von Zürich.
1837—1843 Herr Franz Meyer von Zürich.
1843—1845 Herr Friedrich Ott von Zürich.
von 1845 an Herr Rud. E. Ulmer von Enge.

Bezirk Affoltern:

Statthalter:

von 1831 an Herr Joh. Jakob Hegelschweiler, Med. Dr., von Rifferschweil.

Bezirksgerichtspräsidenten:

1831—1837 Herr Joh. Jakob Stäheli von Ober-Lunnern.
1837—1843 Herr Heinrich Bickel von Affoltern.
von 1843 an Herr Rudolf Stäheli von Ober-Lunnern.

3. Bezirk Horgen.

Statthalter:

1831—1834 Herr Johannes Hürlimann von Richterschweil.
1834—1849 Herr Jakob Kölliker von Thalweil.
von 1849 an Herr Jakob Abegg von Horgen.

Bezirksgerichtspräsidenten:
1831—1838 Herr Johannes Stapfer von Horgen.
1838—1849 Herr Heinrich Hiestand von Richterschweil.
von 1849 an Herr Jakob Hüni von Käpfnach.

4. Bezirk Meilen.

Statthalter:
1831—1832 Herr Heinrich Brändli von Stäfa.
von 1832 an Herr Karl Billeter von Männedorf.
Bezirksgerichtspräsidenten:
1831—1839 Herr Joh. Bühler von Uirikon.
von 1839 an Herr Andreas Wethli von Männedorf.

5. Bezirk Hinweil.

Statthalter:
1831—1844 Herr Joh. Kaspar Hirzel von Unter-Wetzikon.
1844—1849 Herr Joh. Weber von Unter-Ottikon, Gemeinde Goßau.
seit 1849 Herr David Wolfensperger von Bäretschweil.
Bezirksgerichtspräsidenten:
1831—1844 Herr Hs. Jakob Spörri von Kemten.
1844—1849 Herr David Wolfensperger von Bäretschweil.
seit 1849 Herr Joh. Weber von Unter-Ottikon.

6. Bezirk Uster.

Statthalter:
1831—1845 Herr Joh. Jakob Bachofen von Uster.
1845—1846 Herr Joh. Heinrich Zangger von Uster.
1846—1851 Herr Joh. Heinrich Berchtold von Rieden-Uster.
von 1851 an Herr J. J. Pfenninger von Uster.
Bezirksgerichtspräsidenten:
1831—1848 Herr Joh. Jakob Homberger von Wermatschweil.
seit 1848 Herr Heinrich Muggli von Mönchaltorf.

7. Bezirk Pfäffikon.

Statthalter:
seit 1831 Herr Heinrich Guyer von Bauma.
Bezirksgerichtspräsidenten:
1831—1849 Herr Heinrich Hotz von Ober-Hittnau.
seit 1849 Herr Joh. Jakob Stiefel von Russikon.

8. Bezirk Winterthur.

Statthalter:
1831—1843 Herr Joh. Rudolf Sulzer von Winterthur.
1843—1850 Herr Joh. Jakob Müller von Winterthur.
seit 1850 Herr Joh. Jak. Huggenberger von Winterthur.

Bezirksgerichtspräsidenten:

1831—1837 Herr Joh. Rudolf Schellenberg von Winterthur.

1837—1851 Herr Joh. Jakob Huggenberger von Winterthur.

seit 1851 Herr Joh. Jakob Spiller von Elgg.

9. Bezirk Andelfingen.

Statthalter:

seit 1831 Herr Joh. Jakob Schenk von Uhwiesen.

Bezirksgerichtspräsidenten:

1831—1849 Herr Konrad Arbenz von Andelfingen.

seit 1849 Herr Joh. Jakob Hablützel von Trüllikon.

10. Bezirk Bülach.

Statthalter:

1831—1840 Herr Hs. Jakob Kern von Bülach.

1840—1849 Herr Johannes Kern (Sohn) von Bülach.

1849—1851 Herr David Unholz, Med. Dr., von Embrach.

1851—1852 Herr Konrad Laufer von Eglisau.

Bezirksgerichtspräsidenten:

1831—1837 Herr Hs. Konrad Meyer von Bülach.

1837—1843 Herr Hs. Jakob Hofmann von Kloten.

seit 1843 Herr Joh. Jakob Sträßler von Eglisau.

11. Bezirk Regensberg.

Statthalter:

1831—1838 Herr Hartmann Krauer von Regensberg.

seit 1838 Herr Hs. Jakob Ryffel von Stäfa.

Bezirksgerichtspräsident:

seit 1831 Herr Heinrich Weidmann von Niederweningen.

Die Kirchgemeinden.

Aeugst

zählte im Jahr 1836 610, im Jahr 1850 647 Einwohner, und zwar 490 Gemeindsbürger, 143 Kantons-, 13 Schweizerbürger und 1 Ausländer. Es kamen auf die Zivilgemeinde Aeugst 271, auf Aeugsterthal 312, auf Weng: 64 Einwohner.

Der Landbau ist die vorherrschende Beschäftigungsart. Seidenweberei, Seidenwinderei, Seidenspinnerei und die Baumwollenweberei beschäftigen eine bedeutende Zahl der Einwohner und daneben hat es eine Anzahl Handwerker.

In den Theurungsjahren 1846 und 1847 konnte man sich ohne außerordentliche Opfer durch Ankauf und Wiederverkauf von Mais an die bedürftigen Einwohner behelfen, den Kindern wurde gekochter Mais verabreicht.

Im Jahr 1846 baute die Schulgemeinde Aeugst ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das beinahe 6700 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1125 fl. gab. Anno 1847 begann mit technischer Beihülfe von Seite des Straßendepartements der Bau einer neuen, 5588 Fuß langen Kommunikationsstraße von Aeugst nach Bollenweid, und wurde 1849 vollendet. Die Gemeinde erhielt von der Regierung an die daherigen Kosten einen Beitrag von 1125 fl. Im letztern Jahre wurde von der Gemeinde Hausen eine neue Verbindungsstraße von Türlen längs dem Türler See ins Aeugster Thal angelegt.

Das Wengibad, dessen in der alten Chronik erwähnt ist, wurde im Jahr 1844 und 1845 von dem Besitzer erweitert und verbessert und wird wieder häufiger besucht.

Affoltern am Albis.

Diese Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1673, im Jahr 1850 1855 Einwohner und zwar 1488 Gemeinds-, 297 Kantons-, 54 Schweizerbürger, 16 Ausländer. Es kamen auf die Zivilgemeinde Loo und Fehrenbach 213, auf Ober-Affoltern 649, auf Unter-Affoltern 538, auf Zwillikon 455 Einwohner.

Mehr Personen als mit der Landwirthschaft sind mit der Seidenweberei, mit Seidenwinden und mit Fabrikarbeit beschäftigt. Daneben findet sich eine bedeutende Zahl Handwerker u. A.

Das Erwähnenswerthe betreffend diese Gemeinde aus der Periode von 1840—1850 beschränkt sich auf sehr Weniges und zwar:

1841 wurden derselben zwei Jahrmärkte bewilligt,

1843 fanden am Pfarrhaus einige Reparaturen statt,

1849 wurde die Thurmuhr renovirt,

1850 starb Herr Hs. Jakob Fäsi, seit 1804 Pfarrer der Gemeinde, in einem Alter von 82 Jahren, der älteste Geistliche des Kantons.

Die Theurungsjahre 1845—1847 waren für die Gemeinde sehr schwer und im Jahr 1848 stieg in Folge derselben die Armensteuer so hoch, daß sie 8 vom Tausend nöthig machte.

Im Sonderbundsfeldzug 1847 war die Gemeinde im Monat November sehr schwer mit Einquartierung belastet und der 12. November ein Tag des Schreckens.

Affoltern bei Höngg

hatte im Jahr 1836 820, im Jahr 1850 786 Einwohner, und zwar 564 Gemeindsbürger, 205 Kantons-, 15 Schweizerbürger, 4 Ausländer. Oberaffoltern zählte 544, Unteraffoltern 242 Einwohner.

Hauptbeschäftigungen der Einwohner sind Landwirthschaft und Fabrikarbeit in den Fabriken in und bei Zürich, und Handwerker, die ebenfalls großentheils in der Stadt und Umgegend ihr Brod verdienen.

Das Wichtigste, was in dem letztverflossenen Dezennium in dieser Gemeinde stattfand, war der Bau der neuen Landstraße von Unterstraß her durch Oberaffoltern gegen den Katzensee, welcher in den Jahren 1840 bis 1842 stattfand, im letztern ward eine Brücke über den Seebach und eine 800 Fuß lange Mauer längs demselben errichtet und ein Wohnhaus zurückgesetzt.

Anno 1845 wurde die Kommunikationsstraße gegen Seebach, welche den Namen Maulefelgaß führt, korrigirt.

Albisrieden.

Diese kirchliche Filialgemeinde hatte im Jahre 1836 496, im Jahre 1850 575 Einwohner und zwar 301 Gemeinds-, 227 Kantons-, 34 Schweizerbürger und 9 Ausländer.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung gibt es eine Anzahl Fabrikarbeiter und Handwerker 2c.

1842 fanden Reparaturen am Schulhaus statt.

Im Jahr 1847 wurde eine neue Landstraße vom Dorf Wiedikon aus den Albisriederberg hinan bis auf dessen Höhe erbaut, wobei das Dorf ganz abgeschnitten worden ist. Gleichzeitig ward unter technischer Beihülfe von den Gemeinden Albisrieden und Altstetten eine neue Verbindungsstraße angelegt, an deren Kosten die Gemeinde von der Regierung einen Beitrag von 500 fl. erhielt.

Altikon.

Diese Kirchgemeinde hatte im Jahr 1836 965, im Jahr 1850 1013 Einwohner und zwar 822 Gemeinds-, 135 Kantons-, 50 Schweizerbürger, 6 Ausländer. Es kamen auf die politische Gemeinde Altikon 489, auf die Filial- und politische Gemeinde Dorlikon 561 und zwar auf die Zivilgemeinde Dorlikon 354, auf Gütigkhausen 207.

Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigung. Neben den Landwirthen gibt es eine Anzahl Handwerker.

Anno 1840 bis 1842 stellte die Gemeinde Dorlikon die Kommunikationsstraße über Berg gegen Hettlingen her.

Im Jahr 1842 wurde die Kommunikationsstraße gegen Veldi verbessert, die Regierung gab der Gemeinde an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 312$^{1}/_{2}$ fl., und es wurden an der Thur zwischen Veldi und der Ueßlingerbrücke Korrektionsarbeiten bewerkstelligt.

Anno 1845 wurde die Kommunikationsstraße nach Grüth und Dynhard neu hergestellt und es erhielt die Gemeinde von der Regierung an die Kosten einen Beitrag von 437$^{1}/_{2}$ fl.

Im Jahr 1846 führte die Gemeinde einen Durchstich der Thur und grub im Flußgebiet derselben einen Kanal von 1100 Schuh Länge und 20—40 Schuh Breite aus. Sie erhielt von der Regierung an die daherigen Kosten einen Beitrag von 1500 fl.

Anno 1847 wurde der Kirchhof zu Altikon vergrößert und verschönert und neue Mauern um denselben hergestellt und es mußten an der Thur mit großer Anstrengung wieder Wuhrarbeiten vorgenommen werden, da das Hochwasser im August 1846 Vieles zerstört hatte.

Solche Arbeiten kamen in größerem oder minderem Umfang auch in den Jahren 1848 und 1849 vor und 1850 mußte im Flußgebiet wieder ein 1600 Schuh langer und 20—40 Schuh breiter Kanal gegraben werden.

Altstetten

zählte im Jahr 1836 992, im Jahr 1850 959 Einwohner und zwar 621 Gemeinds-, 275 Kantons-, 53 Schweizerbürger, 10 Ausländer.

Neben den Landbautreibenden gibt es eine Anzahl Arbeiter, die in den Fabriken zu Zürich oder Höngg ihr Brod verdienen, Seidenweberinnen und Seidenwinderinnen, Handwerker, zwei Pulvermüller (Vater und Sohn) u. a. m.

Im Jahr 1841 wurden in dem Wohnhaus der Pulvermühle Reparaturen ausgeführt, die 520 fl. kosteten.

Anno 1842 wurde das Schiff der Kirche um 15 Schuh verlängert, die Emporkirche zurückgesetzt und der Kanzel eine veränderte Stelle gegeben. Die Kosten dieser Baute betrugen 1700 fl., — der Feuerweiher im Oberdorf reparirt und längs des Baches Mauern errichtet.

Im Jahr 1844 stellte die Gemeinde eine neue Kommunikationsstraße nach Höngg, die sogenannte Mühlewiesstraße mit zwei steinernen Brücken her, die 509 fl. kostete, und an der Kühgasse wurden drei Brücken erbaut.

Ein sehr wichtiges Ereigniß für die Gemeinde war der Bau der Eisenbahn in ihrem Bann im Jahre 1846 und 1847. Für Abtretung des benöthigten Bodens wurde den betreffenden Grundbesitzern zusammen etwa 20,000fl. bezahlt. Unterhalb dem Dorf wurde ein Stationsgebäude errichtet. — Gleichzeitig erbaute die Gemeinde eine steinerne Brücke über den Dorfbach im Oberdorf, die 360 fl. kostete.

In diesem Jahr und dem folgenden (1847) betheiligte sich die Gemeinde bei der Aktiengesellschaft des Limmatthales zum Ankauf von Lebensmitteln, wodurch den Einwohnern Gelegenheit verschafft wurde, Maismehl zu mäßigem Preise zu erhalten, das wöchentlich vertheilt wurde, ebenso Mehl und Brod an ärmere Personen.

Der im Sonderbundsfeldzug gefallene Infanterist Rudolf Meyer wurde zu Altstetten militärisch beerdigt und ihm 1848 ein Monnment ans gegossenem Eisen errichtet. In diesem Jahr wurde vom Staat um das eine der beiden Pulvermagazine bei der Pulvermühle eine 12 Schuh hohe Mauer errichtet, welche Herr Banmeister Diener von Männedorf erbaute und die 3560 fl. kostete.

1847—1849 wurde die Banngrenze der Gemeinde genau ausgeschieden, im letztern Jahr eine Kommunikationsstraße nach Albisrieden erbaut, welche die Gemeinde 2846 fl. kostete, woran sie von der Regierung einen Beitrag von 500 fl. erhielt.

Andelfingen

ist eine der großen Kirchgemeinden des Kantons. Sie zählte im Jahr 1836 2514, im Jahr 1850 2759 Einwohner und zwar 2271 Gemeinds-, 379 Kantons-, 83 Schweizerbürger, 26 Ausländer. Es kommen auf die politische Gemeinde Andelfingen 730, auf die Zivilgemeinde Attikon 281, auf Dättweil 152, auf Humlikon 346, auf Niederweil 136, auf Alten 255, Kleinandelfingen 604 und Oerlingen 255 Einwohner.

Landwirthschaft ist durchaus vorherrschende Beschäftigungsart. Daneben gibt es eine Zahl Handwerker u. a. m.

Nachdem die neue Hauptstraße durch den Flecken Andelfingen hergestellt war, wurde in den Jahren 1839 und 1840 längs derselben bei der Kirche eine neue Mauer aufgeführt, an deren Kosten die Kirchgemeinde 776 fl. beitrug, und ein Jahr später an dieser Mauer eine steinerne Treppe angebracht, deren Kosten 414 fl. betrugen.

Im Jahr 1841 wurde die neue Hauptstraße von Kleinandelfingen aus über Oerlingen gegen Benken fortgeführt und zwar durch die Dörfer in der Regie, zwischen denselben im Akkord. Zu Andelfingen wurde 1842 und 1843 das in die Straße vorspringende Metzggebäude zurückgesetzt, zu Kleinandelfingen eine neue Anfahrt zu der Brücke hergestellt. 1843 entstanden auf der hohen Dammanlage im Kleinandelfinger Holz Schädigungen, die ausgebessert werden mußten.

In den Jahren 1843 und 1844 baute die Schulgemeinde Kleinandelfingen ein neues, sehr gelungenes Schulhaus um die Summe von 10036 fl. 39 ß., woran die Regierung einen Beitrag von 875 fl. gab. Dasselbe enthält zwei geräumige Schulzimmer und zwei Lehrerwohnungen. Die Einweihung fand am 4. November 1844 statt. Nachher ließ die Gemeinde das alte Schulgebäude renoviren und benutzt es jetzt als Gemeindhaus.

Anno 1845 baute die Schulgemeinde Oerlingen auf ihrem Schulhaus ein Thürmchen und es wurde eine neue Uhr nebst Glocke darin angebracht. Die Kosten hiefür beliefen sich auf 1200 fl. und die seitherigen Reparaturen auf 400 fl. — In diesem Jahre wurde die 10000 Fuß lange Strecke der neu projektirten Straße von der Thur an den Rhein von Kleinandelfingen bis Ossingen ausgeführt, ebenso die neu projektirte Straße nach Dießenhofen von der Andelfinger Hauptstraße bis gegen Trüllikon.

Im Jahr 1846 wurde der Kirchhof durch Ankauf eines zirka zwei Vierling großen Stückes Baumgarten erweitert. Die Kosten betrugen 475 fl. In demselben Jahr ward eine Veränderung im Armenwesen der Kirchgemeinde vorgenommen, nämlich die einzelnen Zivilgemeinden verpflichtet, zu Aeufnung des gemeinsamen Fonds ihre theilweisen Rückerstattungen an das Armengut für an ihre Armen verabreichte Unterstützungen abzulösen, was im Ganzen 8800 fl. betrug.

Anno 1847 nahm die Schulgemeinde Alten den Ausbau ihres Schulhauses und zugleich eine Veränderung in der innern Einrichtung desselben vor, um ein Gemeindszimmer zu erhalten. Die Kosten betrugen 600 fl. Die Gemeinde schaffte gleichzeitig eine neue Feuerspritze an, die 650 fl. kostete. In diesem Jahr wurde unter technischer Beihülfe des Straßendepartements die Kommunikationsstraße von Dättweil über Niederweil gegen Oberweil neu hergestellt.

Im Jahr 1848 wurden im Schulhaus zu Andelfingen die Schulzimmer erweitert und auch ein solches für die im Jahr 1835 gestiftete Sekundarschule hergestellt. In diesem Jahr wurden auf der Kommunikationsstraße von Dättweil gegen Nieder- und Oberweil abermals Korrektionen vorgenommen und es erhielt die erstere Gemeinde an ihre diesfälligen Kosten vom Staat einen Beitrag von 625 fl.

Anno 1849 kaufte die Gemeinde Oerlingen um die Summe von 1000 fl. eine von Mechaniker Etter von Frauenfeld verfertigte neue Feuerspritze an und baute ein Spritzenhaus, das nebst dem Bauplatz 600 fl. kostete.

Außersihl.

Diese kirchlich mit St. Peter verbundene, zunächst der Stadt jenseits der Sihl liegende Gemeinde hatte im Jahr 1836 1448, im Jahr 1850 1881 Einwohner und zwar 452 Gemeinds-, 1156 Kantons-, 196 Schweizerbürger, 77 Ausländer.

Die Beschäftigungsarten sind in dieser Gemeinde sehr verschieden. Neben den Landbautreibenden gibt es viele Taglöhner, Dienstboten, Handwerker, eine Anzahl Fabrikarbeiter u. a. m.

Nachdem die Pfrundanstalt zu St. Jakob aufgehoben und von den Stadtbehörden nach St. Leonhard verlegt worden und die Kirchgemeinde St. Peter am 17. April 1842 beschlossen hatte, ihren mit Außersihl gemeinschaftlichen Kirchhof, St. Jakob gegenüber, zu erweitern und zu verschönern, wurde auf demselben parallel mit der Landstraße wenige Schritte von derselben ein neues Bet- und Abdankhaus zu erbauen beschlossen, im Jahr 1843 und 1844 die Baute ausgeführt und am 6. Oktober 1844 das Gebäude eingeweiht. (Das Nähere hierüber findet man in dem Artikel Stadt Zürich, Abtheilung Kirchhöfe.)

Im Jahr 1842 erbaute die Gemeinde ein Metzggebäude und ein Spritzenhaus nahe bei der Sihlbrücke und gemeinschaftlich mit Wipkingen wurde eine Flußfähre über die Limmat hergestellt. Die Regierung hob den sogenannten Pilgerbrunnen im Hard auf und überband dem Besitzer des Landgutes Hardau gegen eine Entschädigung die Unterhaltung der kostspieligen Leitung.

Nach langen Verhandlungen zwischen den Stadtbehörden von Zürich und den Gemeindsbehörden von Außersihl über die Ansprüche an die Kirche und den Gottesdienst zu St. Jakob ward theils durch das neue Gesetz über die Katecheten vom 24. September 1844 die Katechetenstelle Außersihl von der Pfarrstelle der städtischen Pfrundanstalt getrennt, theils durch einen Vergleich vom 22. Juni 1845 von der Gemeinde Außersihl gegen Leistung einer Entschädigung von 1000 Frk. auf ihre Ansprüche verzichtet.

Im Jahr 1847 wurde die Landstraße gegen den Albisrieder Berg vom Gasthof zur Blume aus in einer Strecke von 1925 Fuß bis an den Eingang des Dorfes Wiedikon gebaut.

Anno 1848 nahm die Gemeinde eine Korrektion des durch die Ueberschwemmung im Jahr 1846

geschädigten linkseitigen Ufers der Sihl vor und erhielt von der Regierung an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 1125 fl.

Die alte Kirche und Lokalität zu St. Jakob ist noch immer Eigenthum der Stadt und es wurde das ehemalige Pfrundhaus verpachtet, der außerhalb demselben liegende alte petrinische Kirchhof hingegen an die katholische Gemeinde käuflich überlassen.

Bachs

zählte im Jahr 1836 596, im Jahr 1850 617 Einwohner und zwar 543 Gemeinds-, 74 Kantonsbürger. Es kamen auf das Dorf Bachs 468, auf Hubhof 36, auf Rübensberg 24, auf Hodleten 19, auf Rozengrundhof 15 Einwohner u. s. f.

Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigung; indeß hat es auch eine Anzahl Handwerker.

Im Jahr 1843 wurden am Pfarrhaus Reparaturen bewerkstelligt.

Anno 1847, als die Theurung der Lebensmittel länger andauerte, mußte auch hier zu Austheilung von Frucht, Mais und Erdäpfeln geschritten werden.

In den Jahren 1849 und 1850 wurde die Kommunikationsstraße durch das Bachser Thal mit technischer Beihülfe des Staates verbessert.

Bäretschweil

ist eine große und ausgedehnte Gemeinde, welche im Jahre 1836 3462, im Jahr 1850 3237 Einwohner hatte und zwar 2810 Gemeinds-, 391 Kantons-, 26 Schweizerbürger, 10 Ausländer. Es kamen auf die Zivilgemeinde Adetschweil 624, auf Bäretschweil 831, auf Berg 239, auf Bettschweil 323, auf Hof 295, auf Thal 507 und auf Wappenschweil 418 Einwohner. Die größten Orte in der Gemeinde hatten: Bäretschweil 430, Adetschweil 368, Thal 148, Wappenschweil 145, Waltsperg 136, Bettschweil 107, Vorderbettschweil 105, Hinterburg 88, Müllikram 71, Hof 68, Fehrenwaltsperg 66, Gupf 63, Bußenthal 62, Kleinbäretschweil 51, Tanne 50 u. s. f.

Neben der nicht die Mehrzahl ausmachenden Landbau treibenden Bevölkerung beschäftigt sich eine überaus große Zahl von Personen mit der Baumwollweberei, eine kleine Anzahl auch mit Seidenweberei. Es gibt ziemlich viele Fabrikarbeiter und Handwerker.

In den Jahren 1839 und 1840 wurde zu Bäretschweil ein neues doppeltes Schulhaus mit Lehrerwohnung erbaut, das beinahe 8000 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1000 fl. gab.

Anno 1841 wurden die Pfrundgüter für 3344 fl. verkauft, zu Bäretschweil eine Sekundarschule eröffnet, 1842 im Pfarrhaus verschiedene bauliche Veränderungen vorgenommen und bei demselben ein neuer Holzschopf erbaut, was zusammen 1179 fl. kostete, 1843 die Bauten im Pfarrhaus fortgesetzt, deren Kosten nun 1500 fl. betrugen.

Im Jahr 1841 begann, nachdem der Regierungsrath bezüglich auf die Richtung sich für diejenige am linken Ufer des Kemtner Baches über Harlachen entschieden hatte, der Bau der 25900 Fuß langen Straßenstrecke von Bußenthal über Bäretschweil gegen Kemten mit einer gewölbten Brücke über den Kemtbach bei Bäretschweil, und es wurde diese Straße 1843 vollendet.

Anno 1847 wurde die Kommunikationsstraße durch das Dorf Adetschweil korrigirt.

In den Jahren der Theurung wurde schon 1846 und 1847 durch die Gemeindevorsteherschaft unter der Oberleitung des Pfarrers ein bedeutendes Quantum Früchte angekauft und um möglichst billige Preise ($2^1/_2$—$3^1/_2$ ß. per Pfd.) $42348^1/_2$ Pfd. Maismehl à 2729 fl. 34 ß. und 82221 Pfd. Fruchtmehl à 6301 fl. 29 ß. an die Bewohner der Gemeinde wieder verkauft. Auf ähnliche Weise wurden im Jahr 1847 140309 Pfd., die vom Staat, der Kantonalarmenpflege, dem Kantonal-Hülfskomite ꝛc. eingingen, verwendet und gleichzeitig (wie 1817) die Sparsuppe eingeführt, die vom 15. März bis 21. August 30625 Portionen verabreichte, jede zu einer halben Maß. Aus sämmtlichen 7 Schulgemeinden nahmen 75 Parteien, bestehend aus 230 Personen, daran Theil, und es wurde dadurch der Hauptzweck, daß Niemand weder an Hunger, noch an den Folgen desselben sterben mußte, erreicht.

Im Jahr 1848 wurde am 27. Hornung das aus dem Sonderbundsfeldzug heimkehrende Militär der Gemeinde in der Kirche festlich begrüßt. Die Festrede von Herrn Dekan Waser ist im Druck erschienen. — Es begann unter Leitung der regierungsräthlichen Unterstützungskommission der Bau einer Kommunikationsstraße von Bäretschweil über Bettschweil, Waltsperg und Kleinbäretschweil nach Gibschweil in der Gemeinde Fischenthal und wurde 1849 fortgesetzt, indeß nicht vollendet.

Wasserstorf.

Diese ziemlich große Kirchgemeinde zählte im Jahre 1836 1792, im Jahe 1850 2073 Einwohner und zwar 1356 Gemeinds-, 293 Kantons-, 27 Schweizerbürger, 7 Ausländer. Es kamen auf die Zivilgemeinde Wasserstorf 959, auf Baltenschweil 201, auf Birchweil 155, auf Breite 143, auf Nürnstorf 368, auf Oberweil 247 Einwohner.

Der Landbau ist überall die Hauptbeschäftigung. Indeß beschäftigen sich auch eine Anzahl Personen mit Seidenwinden und Seidenweberei und mit Handwerken.

Im Jahr 1841 wurde die neue Hauptstraße von Zürich nach Winterthur eine kurze Strecke durch den Bann der Gemeinde gezogen, nämlich von Brüttisellen her neben dem Dorf Baltenschweil vorbei, den Wald hinauf gegen Tagelschwangen, und das Dorf Wasserstorf, das Jahrhunderte lang an der Hauptstraße gelegen, dadurch ganz abgeschnitten. — In diesem Jahe ließ die Gemeinde durch den Gießer Keller in Unterstraß ein neues Geläute gießen, das den 6. und 7. August im Thurm aufgehängt und am 8. eingeweiht ward. Es sind vier Glocken mit dem Akkorde F-dur; drei wurden auf Kosten der Gemeinde, die vierte durch freiwillige Beiträge angeschafft. Die schwerste wiegt 2291 Pfund, die zweite 1098, die dritte 673, die kleinste 255 Pfund. Das ganze Geläute kostete nach Abzug des Metalles der alten Glocken sammt dem Glockenstuhl 3200 fl., woran das Kirchengut 429 fl. 27 ß. bezahlte, an freiwilligen Beiträgen 248 fl. 20 ß. eingingen, das übrige durch Anlagen bestritten werden mußte.

Im Jahr 1845 erbaute die Schulgemeinde Nürnstorf ein schönes neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das nach Abzug des Erlöses vom alten Schulhaus 7100 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1000 fl. gab.

Anno 1848 gab der Selbstmord eines Unbekannten, der sich in einem Gehölz erhängt hatte, und dessen Leiche man zu Baltenschweil, wo solches geschehen, aus Scheu in kein Haus aufnehmen

wollte, Veranlassung zu Erbauung eines Todtenhauses, das an den Kirchthurm angebaut wurde und 200 fl. kostete. Es enthält ein ungeheiztes vergittertes Zimmer, das als Leichenkammer und zugleich zu Aufbewahrung von störrigen Armen dient.

Im Jahr 1849 wurden an den Kommunikationsstraßen viele Verbesserungen vorgenommen und eine 4200 Fuß lange Bergstraße nach Geerlisperg hergestellt, die 2300 fl. kostete.

Bauma

zählte im Jahr 1836 3217, im Jahre 1850 2993 Einwohner und zwar 2374 Gemeinds-, 572 Kantons-, 31 Schweizerbürger, 16 Ausländer. Die bedeutendsten zu der Gemeinde gehörenden Orte hatten Bauma 231, Lipperschwendi 147, Blitterschweil 139, Bliggenschweil 138, Gublen 123, Altlandenberg, wo auffallend viele alte Leute vorkommen, 91, Undalen 96, Hörnen 99, Seewadel 90, Felmis 97, Saaland 80, Lüwies 75, Wellnau 72, Wyden 69, Schindlet 64, Laubberg 59, Wylen 52 u. s. f.

Weit mehr Hände beschäftigen sich mit der Baumwollweberei als mit der Landwirthschaft, Handwerke aller Art werden betrieben. Es gibt auch Fabrikarbeiter, Krämer, Hausirer, Korbmacher, Keßler und eine Anzahl Leute, die sich mit Seidenwinden beschäftigen u. a. m.

Im Jahr 1841 erbauten die Orte Wylen und Altlandenberg eine Brücke über die Töß, welche 450 fl. kostete, woran der Staat einen Beitrag von $62^1/_2$ fl. gab, gleichzeitig baute auch die Ortschaft Blitterschweil eine solche, die ohne Frohnen etwas über 800 fl. kostete, an welche Summe der Staat 150 fl. beitrug. Unmittelbar nachher errichteten auch die Orte Auw, Höhle, Hörnen, Stoffel, Schindlet und Riset eine solche Brücke und erhielten vom Staat an die dießfälligen Kosten 218 fl. 30 ß. Beitrag.

Im Jahr 1845 erbaute die Schulgemeinde Undalen ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das 3150 fl. kostete, an welche Summe der Staat derselben einen Beitrag von 437 fl. 20 ß. gab.

Die Theurungsjahre von 1845—1847 waren für die Gemeinde außerordentlich empfindlich. Am Ende des Jahres 1846 bestand außer 300 Almosengenössigen die Zahl derjenigen Personen, die man bei der Austheilung von Früchten berücksichtigen mußte und die sich einzeichnen ließen, aus 1681 Personen. Von der Regierung wurden für diese 596 Zentner Mais zu sehr erniedrigtem Preise, von der Kantonalarmenpflege 108 Zentner gratis, von Privaten 145 Zentner zu sehr niedrigen Preisen gegeben. Es bildete sich ein Gemeindshülfskomite, welches eine Suppenanstalt errichtete. An 4 verschiedenen Orten wurde solche ausgetheilt, im Ganzen 79440 Portionen. Bis 1848 betrugen die wirklich bezahlten gesetzlichen und freiwilligen Armensteuern 23114 Frk. Da zu der Theurung der Lebensmittel noch Verdienstlosigkeit hinzugekommen war, so mußten im Jahr 1848 von den Gemeindsbehörden die strengsten Mittel angewendet werden, um die Steuern einzutreiben.

In den Jahren 1847 und 1848 wurde die 9274 Fuß lange Strecke der neuen Straße von Bauma gegen Pfäffikon größtentheils durch hülfsbedürftige Einwohner dortiger Gegend im Taglohn ausgeführt, gleichzeitig unter der Leitung des Regierungskommissärs Greutert von hülfsbedürftigen Arbeitern aus den Gemeinden Bauma und Sternenberg eine Kommunikationsstraße von Juckern im Tößthal durch das Kollertobel nach Sternenberg. — In diesem Jahr wurde in der Gemeinde ein Verein zur Versorgung junger Leute gestiftet.

Anno 1850 wurde das verfallene und fast unbewohnbare Pfarrhaus zu Bublen einer Hauptreparatur unterworfen, welche 2200 fl. kostete, die durch direkte Steuern gedeckt werden mußten.

Benken

hatte im Jahr 1836 591, im Jahr 1850 590 Einwohner und zwar 524 Gemeinds-, 37 Kantons-, 22 Schweizerbürger, 7 Ausländer.

Landwirthschaft ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner.

An das im Jahr 1838 erbaute und 1839 eingeweihte neue Schulhaus erhielt die Gemeinde vom Staat einen Beitrag von 625 fl.

Im Jahr 1847 nahm die Gemeinde eine Korrektion der Kommunikationsstraßen nach Trüllikon, Dachsen und Rheinau vor.

Anno 1847 verstarb der sowohl um die Gemeinde als Seelsorger als um das Vaterland als Geschichtschreiber verdiente Pfarrer Hans Konrad Vögelin.

Berg.

Diese kleine Pfarrgemeinde zählte im Jahr 1836 zirka 700, im Jahr 1850 eben so viele Einwohner. Von den Einwohnern (Gräslikon nicht gezählt) waren 416 Gemeinds-, 41 Kantons-, 9 Schweizerbürger, 2 Ausländer.

Landwirthschaft ist vorherrschende Beschäftigung. Es gibt einen großen Gutsbesitzer im Eigenthal.

Im Jahr 1847 wurden im Pfarrhaus einige Baureparaturen ausgeführt, — 1848 begann die Verbesserung der Straße um den Irchel unter technischer Beihülfe von Seite des Straßendepartements. 1849 entstand an einer Stelle, wo die Straße in den steilen Abhang eingeschnitten war, ein sehr bedeutender Erdschlipf. 1850 führte die Gemeinde den letzten Theil der Straße durch das Dorf bis an den Bann von Flaach aus. Sie erhielt an den Straßenbau vom Staat einen Beitrag von zirka 3750 fl.

In Folge der neuen Straße wurde Anno 1850 die Kirchhofmauer fast ganz abgetragen und neu aufgeführt, beim Eingang in die Kirche eine steinerne Treppe und ein eiserner Gatter hergestellt, welche Baute 400 fl. kostete.

Birmenstorf.

Diese Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1510, im Jahr 1850 1538 Einwohner, nämlich 1277 Gemeinds-, 219 Kantons-, 34 Schweizerbürger, 8 Ausländer. Es kommen auf die Gemeinde Aesch 442, auf Birmenstorf 1096.

Landbau ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner. Dann gibt es Handwerker und eine Anzahl (weibliche) Personen, die sich mit Seidenwinden und Seidenweben beschäftigen.

Im Jahr 1843 wurden im Pfarrhaus Reparaturen im Belang von zirka 500 fl. ausgeführt, 1848 im Chor der Kirche, der dann im Jahr 1850 von der Regierung der Gemeinde gegen Bezahlung einer Auskaufsumme von 625 fl. zum Unterhalt überbunden wurde.

In den Jahren 1845—1847 wurden wöchentlich 60—70 Individuen mit Brod, Mehl, Gries und Grütze, die sie zu billigen Preisen beziehen konnten, unterstützt, was hinreichte, der Noth zu steuern.

Bonstetten.

Die Gemeinde zählte im Jahr 1836 843, im Jahr 1850 887 Einwohner und zwar 798 Gemeinds-, 65 Kantons-, 10 Schweizerbürger, 14 Ausländer.

Hauptbeschäftigungen der Einwohner sind die Landwirthschaft, Seidenwinderei, Weberei und Spinnerei.

Im Jahr 1845 schenkte ein Gemeindsbürger, Hans Jakob Toggweiler, der Gemeinde in ihren Kirchthurm eine vierte Glocke im Gewicht von $525^1/_2$ Pfd., welche Gießer Keller in Unterstraß goß und die 600 fl. kostete, welche Summe dem Geber bis zu seinem und seiner Frau Absterben mit 4 Proz. verzinset werden muß. Die Glocke erhielt die Bestimmung als Abendglocke und führt die Inschrift: „Herr, bleibe bei uns, denn es will Abend werden und der Tag hat sich geneiget." Luk. 24, 29. — nebst dem Namen des Gebers. Sie wurde am Neujahrstag 1846 zum ersten Mal geläutet. Die übrigen drei Glocken rühren aus ältern Zeiten her. Die größte wiegt 724 Pfund und führt die Inschrift: „Dem alleinigen Gott sei Ehre und Ruhm! Der Herr sei mit dir!" Sie wurde im Jahr 1798 zum letzten Mal umgegossen. Die mittlere, von 1421 herrührend, trägt die Namen der vier Evangelisten. Die dritte, kleinste, hat keine Inschrift, und ist vermuthlich die älteste. Nro. 1 wiegt 1220, Nro. 2 900, Nro. 3 212 Pfd.

Im Jahr 1846 wurden am Eingang in den Kirchhof drei neue eiserne Portale angebracht.

In den Theurungsjahren 1845—1847 suchte die Gemeinde durch Ankauf obrigkeitlicher Früchte im Werth von 5760 fl., Unterstützungen des Armengutes im Werth von 2400 Frkn. und durch Geschenke, die sie von der Kantonalarmenpflege, der Hülfsgesellschaft und wohlthätigen Privaten von Zürich und St. Gallen erhielt, der Noth zu steuern.

Brütten

zählte im Jahr 1836 516, im Jahe 1850 515 Einwohner und zwar 421 Gemeinds-, 87 Kantons-, 7 Schweizerbürger.

Landwirthschaft ist durchaus vorherrschend.

Das Denkwürdige dieser Gemeinde aus der Periode von 1840—1850 beschränkt sich auf Weniges.

Zu den Stiftungen des gegenwärtigen Pfarrers, Herrn Balthasar Heinrich Irminger (siehe frühere Chronik), kam eine neue hinzu, die Pestalozzistiftung mit dem Zweck, einst aus dem Fond auf dem Gemeindsbann von Brütten ein Bezirkswaisenhaus zu gründen. Dieser Fond betrug am Ende des Jahres 1850 zirka 150 fl.

Im Jahr 1848 wurden vom Dorf aus zwei Verbindungsstraßen in die alte Zürichstraße hergestellt, an deren Kosten der Staat einen Beitrag von 875 fl. gab.

Anno 1850 wurde aus der Scheune einer im Sommer 1848 für die Summe von 650 fl. angekauften Behausung, die seither als Armenhaus dient, eine zweite Wohnung eingerichtet, welche

Baute 460 fl. kostete. Das ganze Gebäude hat nun 2 Stuben, 5 Kammern u. s. f. — Im nämlichen Jahre entdeckte man in der sogenannten Steinmäure beim Nachgraben im Boden Ueberreste eines vermuthlich römischen Gebäudes.

Der ganz kürzlich verstorbene Dorfwächter Kaspar Trynbler vermachte testamentlich seinen ganzen Nachlaß von 3—400 fl. den Armen der Gemeinde.

Bubikon.

Diese ansehnliche Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1583, im Jahr 1850 1591 Einwohner und zwar 984 Gemeinds-, 543 Kantons-, 49 Schweizerbürger und 15 Ausländer.

Neben der zahlreichen Landbau treibenden Bevölkerung gibt es viele Fabrikarbeiter, eine Anzahl Weberei Treibende, Handwerker rc.

In den Jahren 1841 und 1842 wurde die 11250 Fuß lange Strecke der neuen Landstraße von Wald an den Zürichsee von Wolfhausen bis Feldbach ausgeführt. Gleichzeitig wurden in der Kirche neue Fenster hergestellt, Anno 1843 und 1844 die erwähnte Landstraße von Wolfhausen bis Laufenbach fortgeführt.

Im Jahr 1844 ward das Schulhaus zu Wolfhausen durch eine Baute erweitert, die beinahe 1100 fl. kostete, an welche Kosten die Regierung einen Beitrag von 175 fl. gab.

Anno 1846 wurde die Uhr im Kirchthurm fast ganz neu hergestellt und die Zeittafeln reparirt, was 336 fl. 34 ß. kostete. Im Jahr 1847 begann der Bau einer neuen Kommunikationsstraße von Bubikon nach Wolfhausen.

In den Jahren 1845—1847 bestrebte sich die Vorsteherschaft, durch Ankauf von Lebensmitteln, anfänglich Reis, hernach Mais, den ärmern Familien zu helfen. Es bildete sich später ein Aktienverein zur Unterstützung der Vorsteherschaft. Die Theurung veranlaßte ein Legat von 3000 fl. von der Familie Honegger zu Kämmoos zu Stiftung eines Hülfsfondes für allgemeine Noth und größere Unglücksfälle.

Anno 1849 wurde im Kirchthurm ein schönes Archivlokal eingerichtet.

Die Rettungsanstalt Friedheim. Der erste Gedanke, welcher zur Gründung der Anstalt Veranlassung gab, wurde, heißt es in dem ersten Jahresberichte der Anstalt, „von einem Manne geäußert, der in seinem amtlichen Wirken Gelegenheit hatte, zu beobachten, wie die Entsittlichung auch unter unserem Volke Verheerungen anrichtet, wie die Räume der öffentlichen und Privatanstalten zur Besserung und Bestrafung je länger je weniger genügen und wie das Verderben mehr und mehr seine Opfer selbst in den Reihen der zarteren Jugend sucht und findet. Gleichgesinnte Freunde theilten seine Ansichten und verbanden sich mit ihm, etwas für die Rettung armer verwahrloseter Kinder zu thun. Man entschied sich nach Besprechung mit den Vorstehern der Rettungsanstalt Freienstein am 9. Juni 1846, eine neue, selbstständige Anstalt zu gründen, und nachdem es gelungen, ein Ehepaar als Hauseltern zu finden, wurde 1847 ein Heimwesen in der Gemeinde Bubikon, in der Mitte zwischen diesem Ort und Dürnten, nahe bei dem Weiler Tafflrten, angekauft, bestehend in einem allein stehenden Häuschen mit angebauter Scheune und 12 Jucharten Land, wozu später noch 5 angekauft wurden, und Ende April zogen die Hauseltern ein, die Anstalt war gegründet, erhielt den Namen Friedheim, und die Stifter, die Herren Staatsanwalt Rahn,

Schultheß-Rechberg, D. Hofmeister, Bleuler-Zeller und Pfarrer Schweizer zu Bubikon, setzten die Statuten für die Anstalt fest, die damit beginnen: „Im Vertrauen auf den, der gekommen ist, das Verlorene zu suchen, wird die Rettungsanstalt für arme verwahrlosete Kinder in Bubikon durch freiwillige Beiträge gegründet und erhalten." Als Zweck derselben wird bezeichnet: solche Kinder, die im gewöhnlichen Familienleben und bei den gewöhnlichen Mitteln und Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft kaum mehr auf den Weg der Gottseligkeit zurückgebracht werden könnten, dem Herrn Jesu Christo zuzuführen und dadurch zu Kindern Gottes und zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft umzubilden. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden bezeichnet: Die religiöse Einwirkung durch tägliche Pflege des Wortes Gottes und des Gebetes, durch Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste, durch biblischen Religionsunterricht und stete Auferziehung in der Zucht und Vermahnung des Herrn, ein geregelter Schulunterricht, wie er in einer wohleingerichteten Primarschule ertheilt wird, Pflege des Körpers durch Reinlichkeit, Ordnung und Betreibung von Haus- und Feldgeschäften. Es werden in der Anstalt Kinder beiderlei Geschlechts vom zurückgelegten 5ten bis 13ten Altersjahr aufgenommen. Das volle Kostgeld beträgt 40 fl., kann aber für einzelne Kinder unter Umständen ermäßigt werden. — Am 9. August 1847 fand die festliche Einführung der Hauseltern in ihr Amt und die Einweihung des Hauses statt, und es wurden theils schon vorher, theils nachher allmälig bis auf 11 Zöglinge aufgenommen, die, mit Ausnahme eines einzigen, nicht bloß arme, sondern zugleich verwahrlosete waren. Neben den Unterrichtsstunden werden dieselben zur Bebauung des Feldes, zum Dienste in Hof und Haus, ausnahmsweise auch zur Erlernung von Handwerken angehalten. Im Jahr 1848 stieg die Anzahl der Zöglinge auf 12 (7 Knaben und 5 Mädchen) an, wovon 11 aus dem Kanton Zürich, 1 aus Baselland. Die Jahresberichte weisen viel Erfreuliches von denselben nach. Laut den Rechnungen flossen der Anstalt von ihrer Stiftung bis im April 1850 zu an freiwilligen Beiträgen 5865 fl. 2 ß. 1 Rp., an Legaten 1405 fl. 20 ß., aus dem Opferstock 429 fl. 12 ß. 3 Rp., und aus diesen Summen, den Kostgeldern u. A. wurden die Ausgaben bestritten, die im ersten Jahr 4526 fl. 11 ß. $1\frac{1}{2}$ Rp. betrugen, weil für Baukosten und Reparaturen 1119 fl. 14 ß. 2 Rp. verwendet, Vieh, Kleider, Bettzeug, Geräthschaften u. A. angeschafft werden mußten, im dritten Jahr von April 1847—1848 dagegen nur 1464 fl. 17 ß. 2 Rp.

Buch.

Diese Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 zirka 700, im Jahr 1850 eben so viele Einwohner. Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigung.

Im Jahr 1846 stellte die Gemeinde eine neue Kommunikationsstraße nach Neftenbach her und erhielt an die dießfälligen Kosten von der Regierung einen Beitrag von 375 fl.

Anno 1847 wurde ein Armenhaus erbaut, wozu man die Baumaterialien des alten Armen- und Schulhauses verwendete. Es hat 2 Stuben und 3 Kammern. Die einen Bewohner desselben haben unentgeltliche Wohnung, die andern genießen überdieß Unterstützung an Geld. Das Haus steht in schöner Lage außerhalb des Dorfes auf Gemeindland, das von den Bewohnern bebaut wird.

In den beiden erwähnten Jahren wurden die vom Staat bezogenen Früchte, Mais und Korn, zu möglichst billigen Preisen den Dürftigen und Armen erlassen.

Anno 1848 baute die Gemeinde eine neue Kommunikationsstraße nach Oefibach und Aesch.

Die in meiner Chronik der ältern Zeiten erwähnte einzig übrige rothe Buche auf der Höhe des Irchels steht noch, hat eine ziemliche Größe und eine hübsche Krone. Jährlich an der Auffahrt wird sie von vielen Leuten besichtigt, die sich mit frischen Zweigen des Baumes schmücken.

Buchs

hatte im Jahr 1836 584, im Jahr 1850 649 Einwohner und zwar 551 Gemeinds-, 80 Kantons-, 17 Schweizerbürger und 1 Ausländer.

Landbau ist vorherrschende Beschäftigung.

Im Jahr 1846 wurde die Kirche gänzlich renovirt, 1850 arbeitete die Gemeinde an der neuen Anlegung der Kommunikationsstraße nach Adlikon und Otelfingen.

Am 17. Oktober 1850 fand die Jubelfeier des Pfarrers der Gemeinde, Herrn Hs. Jakob Beyel von Zürich, geboren 1769, seit 1805 Pfarrer zu Buchs, statt. Um 9 Uhr besammelten sich die Abgeordneten des Kirchenrathes, der Bezirkskirchenpflege, die Kapitularen und die Vorsteher der Gemeinde im Schulhaus, zogen um 10 Uhr ins Pfarrhaus, begrüßten den Jubelgreis, es wurde ihm eine Prachtbibel überreicht, und nun zog man, den Jubilar an der Spitze, unter Glockengeläute in die Kirche, wo die Feier mit Gesang, Gebet und einer Rede des Herrn Dekan Wolf begann, worauf der Jubilar selbst die Kanzel bestieg und eine Rede hielt, auf die wieder Gesang folgte, alsdann Herr Antistes Brunner die Feier damit schloß, daß er mit kräftigen Worten das Beglückwünschungsschreiben des Kirchenrathes überreichte und ein Gebet verrichtete. Aus der mit Inschriften und Kränzen verzierten Kirche begab sich der Zug der Festfeiernden ins Schulzimmer, wo ein freundliches Mahl stattfand, ein zu Ehren des Jubilars gedichtetes Lied gesungen, ihm ein Lorbeerkranz um das Haupt geschlungen und von der Gemeinde ein Becher dargereicht wurde.

Bülach.

Diese ausgedehnte Kirchgemeinde, eine der größten des Kantons, zählte im Jahr 1836 3400, im Jahr 1850 4000 Einwohner und zwar 3195 Gemeinds-, 737 Kantons-, 49 Schweizerbürger und 21 Ausländer. Es kamen auf die Gemeinde Bachenbülach 569, auf die Zivilgemeinde Bülach 1361, auf Niederflachs 81, auf Nußbaumen 103, auf die Gemeinde Hochfelden 563, auf die Gemeinde Höri 574, auf die Zivilgemeinde Eschenmoosen 182, auf Rüti 252, auf Winkel 317.

Landwirthschaft ist die durchaus vorherrschende Beschäftigungsart der Einwohner. Daneben gibt es aber viele Handwerker und Fabrikarbeiter, eine Anzahl Handeltreibende u. A.

Im Jahr 1840 wurde das untere Thor im Städtchen Bülach abgetragen und sodann 1841 die Bachbrücke vor demselben auf die Straßenbreite verlängert. Im Jahr 1842 wurden die Kommunikationsstraßen in der Kirchgemeinde erweitert und verbessert, und zwar die Straße gegen Embrach auf dem Dättenberg und gegen Höri, von Eschenmoosen gegen Bachenbülach, diejenige von Hochfelden, und es wurde zu Niederflachs eine Brücke über den dortigen Bach errichtet. In diesem Jahr wurden im Pfarrhaus Reparaturen im Belang von 600 fl. ausgeführt. — Anno 1843 ward die Korrektion der Straße im Durchgang durch das Städtchen Bülach eingeleitet und nach Be-

seitigung vieler Einsprachen der Hausbesitzer, welche Hofplätze, Dünggruben u. dgl. abzutreten hatten, ausgeführt, das bisherige Straßenpflaster weggeschafft und die Straße neu bepflastert und bekiest. Gleichzeitig wurde die Kirche in- und auswendig frisch geweißt.

Anno 1846 erbaute die Schulgemeinde Bachenbülach ein neues Schulhaus, das 2 geräumige Lehrzimmer und eine Lehrerwohnung enthält. Es kostete 7955 fl. 20$^1/_2$ ß., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 687$^1/_2$ fl. gab, und wurde am 30. Juni feierlich eingeweiht. In diesem Jahr wurde der schöne dem Städtchen Bülach gehörende Eichwald, das Hard, bedeutend gelichtet und das Holz für die Eisenbahn verkauft.

Anno 1847 wurde der Spazierplatz von Bülach, die Balleeberen, terrassirt und an den Abhängen mit jungen Obstbäumen bepflanzt, der Vorplatz des Pfarrhauses auf Anordnung des Baudepartements 1 Fuß tiefer gelegt, applanirt und eingefaßt.

In den Jahren 1845—1847 bezog die Gemeinde vom Staat Korn und Mais und die Vorsteherschaft theilte solches an die bedürftigeren Haushaltungen aus.

Anno 1848 baute die Gemeinde Höri 2 neue Kommunikationsstraßen über das Riedt, Hochfelden unternahm eine durchgreifende Korrektion derjenigen nach Bülach nebst dem Bau zweier neuen Brücken auf derselben. Am 13. September wurde dem im Sonderbundskriege verwundeten und im Kantonsspital verstorbenen Heinrich Kläusli von Hochfelden auf dem Kirchhof ein Denkmal errichtet und dasselbe mit militärischer Feierlichkeit enthüllt.

Im Jahr 1849 wurde ein neuer Begräbnißplatz in der sogenannten Bergkapelle, etwa 15 Minuten vom Städtchen, auf der Ostseite desselben errichtet. Derselbe umfaßt eine Grundfläche von 58000 Quadratfuß. Er wurde mit einem steinernen Sockel und eisernem Zaune eingefaßt. Der Eingang besteht in einem dreifachen eichenen Portal. Die Kosten der Herstellung dieses Friedhofs betragen zirka 3000 fl., die durch eine von den Kirchgenossen zu entrichtende Steuer gedeckt wurden. In diesem Jahre ward die Kommunikationsstraße von Bülach nach Eschenmoosen einer Korrektion unterworfen.

Anno 1850 wurde die Kirchhofmauer renovirt. Die sogenannte Bergkapellengasse oberhalb des neuen Kirchhofes und die Sulligasse wurden korrigirt.

Dägerlen

zählte im Jahr 1836 534, im Jahr 1850 524 Einwohner und zwar 405 Gemeinds-, 107 Kantons-, 12 Schweizerbürger. Es kommen auf die Zivilgemeinde Bänk 56, auf Berg 110, auf Dägerlen 63, auf Oberweil 143 und auf Rutschweil 152.

Landwirthschaft ist die Hauptbeschäftigung.

Die Kollatur der Pfründe steht noch immer dem Stand Schaffhausen zu, der die Pfarrgebäude zu unterhalten hat.

Im Jahr 1845 baute die Gemeinde eine neue Kommunikationsstraße gegen Welzikon und Eschlikon; an die Kosten gab die Regierung einen Beitrag von 406 fl. 10 ß. Anno 1846 wurde das zu Rutschweil stehende Pfarrhaus von innen und außen total renovirt, welche Baute 4—5000 fl. kostete. Anno 1848 und 1849 baute die Gemeinde eine neue Kommunikationsstraße nach Dättweil und Hettlingen mit einem Staatsbeitrag von 750 fl.

Dällikon.

zählte im Jahr 1836 567, im Jahr 1850 602 Einwohner und zwar 534 Gemeinds-, 57 Kantons- und 11 Schweizerbürger. Es kommen auf die politische Gemeinde Dällikon 364, auf die politische Gemeinde Dänikon 238 Einwohner.

Landbau ist die vorherrschende Beschäftigungsart der Einwohner.

Eine schauderhafte Begebenheit ist es, welche aus dem Dezennium von 1840—1850 vorzüglich als Denkwürdigkeit anzuführen ist.

Im Jahr 1841 kaufte Heinrich Gugolz von Horgen, geboren 1800, ein neu gebautes kleines Wohnhaus nebst Scheune, oberhalb dem Dorf Dällikon am Berg gelegen, und bezog dasselbe auf Martini mit seiner Frau, geborne Zollinger, der Regula Lienberger von Spreitenbach, geboren 1820, mit der er seit einer Reihe von Jahren unerlaubten Umgang gepflogen, und mit seinem außerehelichen Knaben, dessen Mutter die letztere war. Die Weibspersonen beschäftigten sich mit Seidenwinden, er selbst neben der Bewirthschaftung seiner Güter mit Hausirhandel, Metzgerei und Anderem. Mit dem Laster der Unzucht verband er die größte Irreligiosität. Im Winter und Frühling des Jahres 1844 trat bei der Familie Mangel an Verdienst und Druck ein, so daß die Lienberger genöthigt wurde, einen Dienst zu suchen. Da die Noth immer größer wurde, so faßte Gugolz den Entschluß, sich und seine Familie durch Selbstmord davon zu befreien und er beredete auch die Lienberger dazu, wie sich aus den von ihm in dem Hause gefundenen Papieren ergibt. Sie wählten zur Zeit der Ausführung Sonntag den 14. Juli 1844, als Mittel den Kohlendampf. Ein Nachbar sah am Morgen die Frau noch in der Stube beschäftigt. Um den Mittag hörte man in verschiedener Entfernung vom Hause gleichzeitig zwei schnell auf einander folgende Schüsse, ein Kind, das später hingeschickt wurde, fand das Haus verschlossen, ebenso der Vater desselben am folgenden Tage. Am Dienstag den 23. Juli ging er wieder ganz früh hin, öffnete den Kelleriaden und erblickte mit Entsetzen 4 blutige Leichname am Boden liegen. Die Behörden wurden nun benachrichtigt, das Haus geöffnet und man erkannte in den Leichnamen die Gugolzische Haushaltung und die Lienberger. Die Gesichter der Erwachsenen waren furchtbar zerschmettert, Gugolz hielt noch in der Hand die Pistole, mit der er zuerst die Seinigen und nachher sich selbst erschossen hatte. Der vierjährige Knabe Rudolf war vermuthlich von dem Kohlendampf, der in einer obern Kammer bereitet worden, erstickt, hatte aber dennoch eine Schußwunde. Die drei erwachsenen Personen mochten den Kohlendampf nicht stark genug gefunden haben und daher eine andere Todesart ausgewählt worden sein, ob von Seite der beiden Weibspersonen freiwillig oder nicht, bleibt unentschieden. Die Leichen wurden in die Anatomie zu Zürich gebracht, am 25. auf dortigem Friedhof beerdigt und Sonntags den 28. Juli von Herrn Pfarrer Brunner von Regensdorf eine ergreifende Predigt über das schauerliche Ereigniß zu Dällikon gehalten.

Im Jahr 1846 wurde die Kirche reparirt, nämlich ein neuer Fußboden und eine neue Bestuhlung hergestellt, die Treppe auf die Emporkirche, das Treppen- und Bahrhaus renovirt. Die Kosten dieser Baute betrugen 430 fl.

Anno 1850 fanden, nachdem das Pfarrhaus von dem Stift an den Staat zum Unterhalt übergegangen, verschiedene Reparaturen in demselben statt, die zirka 350 fl. kosteten.

Dättlikon.

Diese kleine Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 327, im Jahr 1850 396 Einwohner und zwar 322 Gemeinds-, 55 Kantons-, 16 Schweizerbürger, 3 Ausländer.

Landwirthschaft ist Hauptbeschäftigung.

Im Jahr 1842 traf die Gemeinde mit der Regierung wegen der Kirche eine Uebereinkunft, in Folge welcher die letztere an die erstere gegen Entledigung ihrer Bauverpflichtungen an dem Gebäude die Summe von 1500 fl. bezahlte, worauf die Gemeinde eine totale Renovation mit der Kirche vornahm. Der Dachstuhl wurde erneuert, der Thurm um zirka 12 Schuh erhöht, neu geschindelt, frisch angestrichen und mit einem eisernen Zifferblatt versehen. Die Kirche wurde von außen neu bestochen, inwendig ausgebessert und frisch übertüncht, ein neues Brusttäfer und eine ganz neue Bestuhlung hergestellt, statt der alten Fenster mit runden Scheiben neue angefertigt, der Kirchhof ausgeebnet. Die ganze Baute kostete 1200 fl., woran einige freundlich gesinnte Nachbarn beisteuerten.

Im Jahr 1845 wurde die durch das Dorf längs dem Schulhaus und Kirchhof führende steile Straße, die zugleich Bachbett war, neu und bequemer angelegt, der Bach in ein Gewölbe gefaßt, dessen Fundamente und Seitenmauern aus Tuffstein erbaut. Die Kosten dieser Straßenbaute betrugen, die Frohndienste nicht gerechnet, 1231 fl. 15 ß., woran die Regierung einen Beitrag von $362^1/_2$ fl., das Baudepartement $62^1/_2$ fl., einige Gönner $162^1/_2$ fl. gaben.

In Folge dieser Baute wurden 1843 auch auf der Pfrundlokalität verschiedene Bauveränderungen vorgenommen.

Anno 1848 beschloß die Gemeinde einstimmig die Aufhebung des Armenhauses, welches mit dem Schulhaus enge verbunden war, und die betreffenden Lokalitäten wurden in eine Lehrerwohnung umgewandelt, ein zweites Stockwerk erbaut und in demselben eine helle geräumige Schulstube eingerichtet, welche am 26. November 1849 eingeweiht wurde. Die Kosten dieser Baute betrugen 2578 fl., wozu noch 1400 fl. für Ankauf des Armenhauses hinzu gerechnet werden müssen. Die Regierung gab an dieselben einen Beitrag von 656 fl. 10 ß. und verschiedene Privaten leisteten ebenfalls Beisteuern.

Dielstorf

zählte im Jahr 1836 642, im Jahr 1850 674 Einwohner und zwar 544 Gemeinds-, 120 Kantons-, 6 Schweizerbürger, 4 Ausländer. Es kommen auf das Dorf Dielstorf 635, auf Dytikon 20, Burghof 11, Waisenhof 8 Einwohner.

Landwirthschaft wird beinahe ausschließlich betrieben.

Im Jahr 1842 fand eine Erweiterung des Kirchhofs statt. Die Landstraße durch das Dorf wurde neu hergestellt und über den Dorfbach eine Brücke gebaut, die Kommunikationsstraße nach Regensberg neu hergestellt, an deren Kosten die Regierung der Gemeinde einen Beitrag von 375 fl. gab. 1843 die Landstraße über Sünikon gegen Schöfflistorf.

Dietikon

ist eine doppelte Kirchgemeinde; katholisch Dietikon umfaßt von Seite des Kantons Zürich bloß die katholischen Einwohner des Dorfes Dietikon, reformirt Dietikon die reformirten Einwohner desselben und die Einwohner der beiden Gemeinden Nieder- und Ober-Urdorf.

Katholiken zählt das Dorf Dietikon 677. Die reformirte Kirchgemeinde Dietikon zählte im Jahr 1836 ungefähr 1200, im Jahr 1850 1384, die politischen Gemeinden Dietikon, Nieder- und Ober-Urdorf somit zusammen 2061 Einwohner, nämlich 1553 Gemeinds-, 286 Kantons-, 217 Schweizerbürger, 10 Ausländer. Es kommen auf die Gemeinde Dietikon 1291, auf Nieder-Urdorf 212, auf Ober-Urdorf 558 Einwohner.

Landbau ist durchweg die Hauptbeschäftigung. Daneben hat es Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1840 und 1841 wurde die neue Hauptstraße nach Bremgarten vom Schönenwerd aus durch den Bann der Gemeinde angelegt. Ueber den tief eingeschnittenen Schäflibach wurde bei der Lohstampfe zu Urdorf eine gewölbte steinerne Brücke errichtet, die Herr Baumeister Locher ausführte. Dieselbe kostete mit Einschluß des Materialtransports 2362½ fl.

Im Jahr 1842 fand an dem Schulhaus katholisch Dietikon eine Hauptreparatur statt, die etwas mehr als 3100 fl. kostete, an welche Summe der Staat einen Beitrag von 437½ fl. gab. Gleichzeitig wurden in dem unlängst vom Kloster Wettingen neu erbauten katholischen Pfarrhaus zu Dietikon verschiedene Reparaturen bewerkstelligt.

In den Jahren 1842 und 1843 wurde auf der neuen Straße nach Bremgarten bei Hohlenstraß eine gewölbte Brücke über die Reppisch erbaut, welche 3750 fl. kostete, woran der Stand Aargau die Hälfte zahlte.

Anno 1845 wurde das im Jahre 1650 erbaute Kirchlein und Thurm zu Ober-Urdorf bedeutend reparirt, so wie die Mauer um den Kirchhof; 1845 im Innern des Pfarrhauses daselbst verschiedene Reparaturen bewerkstelligt.

In den Theurungsjahren 1845—1847 bezog man zu Dietikon und Urdorf Frucht und Mais von der Regierung und betheiligte sich mittelst Aktien bei der Limmatthalgesellschaft. Das vierpfündige Brod konnte 1846 für 10 ß. 1 Rp., das Pfund Maismehl für 1 Bz., das Pfund Gries für 3 ß. 2 Rp. per Pfund verkauft werden, 1847 das Maismehl für 3 ß. 3 Rpp. per Pfund. Die Summe der sämmtlichen Auslagen für beide Jahrgänge belief sich auf 2248 fl.

Das Jahr 1847 führte für die Gemeinde Dietikon ein eigentliches Ereigniß herbei, nämlich den Bau der Eisenbahn durch dieselbe. Sie wurde durch den untersten Theil des Dorfes zwischen der Kirche und der Limmat hindurch gezogen und ein Bahnhof eingerichtet mit 2 Hauptgeleisen und 2 Ausweichungen, welche den Verkehr vermitteln. In dem Bahnhof steht ein Gebäude, das zugleich einem Wärter als Wohnung dient. Im August wurde die Bahn eröffnet. Für den Quadratschuh Land wurde durchschnittlich 3 Rappen bezahlt. Das Nähere findet man in dem Artikel: Eisenbahn. — In diesem Jahe erbaute der Staat auf der Pfrundlokalität zu Ober-Urdorf ein neues Waschhaus und Holzschopf, das 1167 fl. kostete.

Anno 1848 wurde zu Dietikon eine Fähre über die Limmat errichtet, — in den Jahren 1848—1850 von Ober-Urdorf eine Korrektion der Verbindungsstraße von Dietikon gegen Birmensdorf und der Straße durch das Dorf selbst bewerkstelligt, woran die Regierung einen Beitrag von 375 fl. gab.

Im Jahr 1849 wurde von den vereinigten Schützengesellschaften der Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen auf der Fahrweid jenseits der Limmat, Dietikon gegenüber, ein Schützenhaus erbaut und im April 1850 mittelst eines Schießens eingeweiht.

Dietlikon

hatte im Jahr 1836 704, im Jahr 1850 782 Einwohner und zwar 596 Gemeinds-, 174 Kantons-, 8 Schweizerbürger, 4 Ausländer. Von der Gesammtzahl der Einwohner kommen 445 auf die Gemeinde Dietlikon, 337 auf Rieden.

Landwirthschaft ist Hauptbeschäftigung, doch wird namentlich zu Rieden die Seidenwinderei und Weberei von einer Anzahl weiblicher Personen betrieben. Daselbst gibt es auch Fabrikarbeiter, in beiden Dörfern zirka 40 Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1841 wurden im Pfarrhaus ziemlich bedeutende Reparaturen ausgeführt.

Dorf.

Diese kleine Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 397, im Jahr 1850 413 Einwohner, nämlich 357 Gemeinds-, 46 Kantons-, 9 Schweizerbürger, 1 Ausländer.

Beinahe Alles treibt Landbau.

In den Jahren 1840 und 1841 erbaute die Gemeinde ein neues Schulhaus, in welchem sich außer einer Lehrerwohnung auch ein Saal für Gemeindsversammlungen und in einem untern Raum ein Behälter für die Feuerspritze befindet. Es kostete zirka 5000 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 625 fl. gab. Sonntags den 12. Juli 1841 wurde es festlich eingeweiht. Das Gebäude war schön bekränzt und mit passenden Inschriften versehen. Die Feier fand zuerst in der Kirche und nachher im Schulhause selbst mittelst Gesang und Reden statt und endigte mit einem gemeinschaftlichen Essen.

Anno 1841 wurde die Straße durch das Dorf neben dem Schulhaus vorbei, theilweise im Tagwerk, theilweise im Akkord auf Anordnung des Straßendepartements mit einer Brücke über den Bach neu hergestellt, ebenso die Straße von Dorf nach Hünikon, wobei sich schwierige Terrainverhältnisse zeigten, 1842 und 1843 die 8500 Fuß lange Strecke der Straße gegen Volken.

Im Jahr 1845 wurde eine Dorfbibliothek für Jung und Alt gegründet, die zur Zeit aus etwa 184 Bänden besteht und in diesem Jahr der Bau eines schönen Tavernenwirthshauses vollendet, das außerhalb dem Dorfe steht.

Anno 1847 war vom März bis zur Zeit der Ernte die Noth wegen der Lebensmittel groß. 153 Personen waren ohne Lebensmittel und 93 mußten aus dem Armengut erhalten werden. Das von der Regierung bezogene Mais mußte den Leuten auf Kredit hin gegeben werden, wobei die Gemeinde eine bedeutende Einbuße erlitt. Von dem Besitzer des Schlosses Goldenberg, Herrn William Mather aus Newcastle in England wurden der Gemeinde für ihre Armen 150 fl. geschenkt.

Am 6. Februar 1848 feierte man zu Dorf nach der Rückkehr sämmtlicher dienstpflichtigen Mannschaft aus dem Sonderbundsfeldzug ein Fest, indem die sämmtliche militärpflichtige Mannschaft der Gemeinde Nachmittags 1 Uhr in großer Uniform in die Kirche zog, wo mit Instrumentalbegleitung Lieder gesungen und von dem Pfarrer eine Rede gehalten wurde. Nachher fand im Schulhaus ein Abendessen statt.

Im Jahre 1849 und 1850 wurde von der Gemeinde die Kommunikationsstraße nach Andelfingen korrigirt.

Dübendorf.

Diese ziemlich große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1867, im Jahr 1850 2018 Einwohner, nämlich 1596 Gemeinds-, 375 Kantons-, 30 Schweizerbürger, 17 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Berg 205, auf Dübendorf 1502, auf Gfenn 210 und auf Hermikon 101 Einwohner.

Neben der landwirthschaftlichen Bevölkerung gibt es viele Personen, die sich mit Seidenweberei und Winderei beschäftigen, eine bedeutende Zahl Fabrikarbeiter, Handwerker, eine Zahl Korbmacher u. a. m.

Im Jahr 1842 wurde die 6792 Fuß lange Straßenstrecke von Gfenn nach Hegnau hergestellt.

Anno 1845 erbauten die Gemeinden Dübendorf und Wangen bei der untern Mühle an der Straße nach Wangen eine neue offene hölzerne Brücke über die Glatt.

In den Jahren 1845—1847 fand Ankauf von Frucht und Mais bei der Regierung und Austheilung an die bedürftigen Einwohner wie anderwärts statt.

Anno 1850 wurde der Kirchthurm sammt den Zeittafeln neu bemalt, das Aeußere der Kirche ausgebessert, die Mauern geweißt, eine neue Treppe beim Haupteingang hergestellt. Die Kosten beliefen sich auf zirka 200 fl.

Dürnten

hatte im Jahre 1836 1503, im Jahr 1850 1663 Einwohner und zwar 835 Gemeinds-, 763 Kantons-, 44 Schweizerbürger, 21 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Dürnten 521, auf Oberdürnten 770 und auf Tann 372. Die größten Orte hatten: Oberdürnten 268, Dürnten 246, Tann 234, Edikon 74, Garweid 71, Brunnenbühl 59, Breitenmatt 56, Binzberg 35, Häuslen 35, Töbeli 32, Tannägerten 31 Einwohner u. s. f.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung gibt es mit Seidenweberei Beschäftigte, eine ziemliche Anzahl Fabrikarbeiter und Handwerker u. a. m.

1843 wurde das Aeußere der Kirche und des Thurmes gänzlich erneuert, was 743 fl. kostete.

Im Jahr 1845 bezog die Gemeinde von der Regierung 38 Malter Korn und erließ solche um ermäßigten Preis an die bedürftigeren Einwohner. Schwerer aber war der Druck in den Jahren 1846 und 1847. Die Gemeinde bezog wieder Korn und Mais vom Staat und von dem kantonalen Hülfsverein, und es wurde im Frühjahr 1847 bis im Sommer Sparsuppe verabreicht, im Ganzen 20923 Portionen.

Anno 1846 wurde durch den Bann der Gemeinde im Jonathal beim Pilgersteg die neue Landstraße von Wald an den Zürichsee angelegt, — 1848 begann der Bau der Kemtthalstraße von Hinweil nach Dürnten, der unter der Leitung des Regierungskommissärs Greutert und der Straßenbeamtung durch arbeitsfähige Männer aus den nahen bedürftigsten Gemeinden, von denen jeder täglich 2 Pfund Brod und 1 Pfund Mais erhielt, die Maurerarbeiten an Bachbrücken und Tollen im Akkord ausgeführt wurden. Auf ähnliche Weise wurde gleichzeitig eine neue Straße von Dürnten über Oberdürnten nach Pilgersteg als oberster Theil der Forchstraße begonnen und im Jahr 1849 vollendet. Bei der Mühle zu Edikon mußten bedeutende Abböschungen, beim Pilgersteg große Abgrabungen und Ausfüllungen vorgenommen, zu Dürnten die Kirchhofmauer zurückgesetzt werden.

Der Anfang des Jahres 1849 führte der Gemeinde eine Kalamität zu, welche auch in weitern Kreisen ein gewaltiges Aufsehen machte und viele Theilnahme erregte. Es war dieß die Plünderung des Waisenvermögens und vielfache andere Schädigung durch einen untreuen Gemeindsbeamten und zwar J. J. Honegger von Oberdürnten, geboren 1804. Von der Natur mit gutem Verstand begabt und durch seine lange militärische Laufbahn routinirt, wurde er zu Gemeindsbeamtungen gezogen, und war sukzessive Schulverwalter, Gemeindrathsschreiber und Gemeindammann und Präsident des Gemeinderathes. In dieser amtlichen, so wie in seiner Privatstellung genoß dieser Mann eines ungewöhnlichen, fast unbegrenzten Zutrauens, welches er sich auch, wiewohl im Uebrigen sein Charakter hart und abstoßend war, bis zu seinem Sturze auf eine Weise zu erhalten wußte, die eben so sehr von seiner schlauen Dreistigkeit, als von der Gutmüthigkeit und Arglosigkeit seiner Mitbürger zeugte, die aber allerdings dem fern Stehenden unbegreiflich vorkommen muß.

Seit Jahren hatte Honegger angefangen, sich mit Geldgeschäften abzugeben, und war, obschon selbst von ziemlichem Vermögen, nach und nach in bedrängte ökonomische Lage gerathen. Um sich zu halten, hatte er schon seit geraumer Zeit nicht nur eine Menge ihm privatim anvertrautes Vermögen zu seinen eigenen Zwecken verwendet, sondern auch das unter der vormundschaftlichen Verwaltung des Gemeindrathes stehende Waisenvermögen zu diesem Zwecke gebraucht, indem er theils Schuldtitel und andere Werthpapiere, die in der Waisenlade deponirt lagen, entwendete, theils Titel, welche hinein gehörten, zurück behielt und für sich brauchte.

Da diejenigen Gemeindräthe, welchen die zwei andern Schlüssel zu der in der Kirche wohlverwahrten Waisenlade übergeben waren, ihm dieselben seit Jahren, nichts Schlimmes ahnend, überlassen hatten, so war es ihm ein Leichtes gewesen, über den Inhalt des Waisenschirmes frei zu disponiren, und nur auf die bezirksräthlichen Visitationen wurden die Titel jedesmal zur Stelle gelegt. Um aber die Unterschlagungen zu verdecken, hatte er ein eigenes, materiell falsches Schirmbuch angelegt und fortgeführt, und zwar so, daß er jedesmal diejenigen Titel eintrug, welche er gerade bei Handen hatte, so daß die kontrolirenden Beamten, welche die Visitation auf Grundlage dieses Buches vornahmen, nichts Unrichtiges bemerken konnten. Es waren 50 Stücke von solchen Titeln und Werthschriften, die er bei den beiden Banken in Zürich, der Ersparnißkasse Stäfa und an einigen andern Orten versetzt hatte. Neben diesem erlaubte sich Honegger eine Menge anderer Betrügereien, Fertigung falscher Unterschriften u. s. f.

Anfangs 1849 stand die Visitation der Lade wieder bevor. Eine erfolgreiche Wiederholung der Täuschung war nicht mehr zu hoffen, darum verschwand Honegger eines Tages. Wie natürlich wurden die visitirenden Behörden, Bezirks- und Gemeindrath, letzterer besonders, verantwortlich gemacht, die allzu nachsichtigen Schlüßler eingezogen u. s. f. Zum Glück nahmen sich bald einige gemeinnützige Männer der Sache an, und erließen im März 1849 eine Einladung zur Bildung eines Hülfsvereins zur Deckung der Veruntreuungen im Waisenvermögen, ähnlich wie einst bei der Geilinger'schen Geschichte. Der Betrag der aus dem Schirm entwendeten Werthschriften und anderweitiger Guthaben von Bevogteten belief sich auf 24932 fl. 32 ß. Diese Werthstücke mit einer Anzahl eigener Briefe, letztere im Werth von 11607 fl., hatte Honegger für die Gesammtsumme von 26600 fl. versetzt. Ungefähr die Hälfte dieser letzten Summe war zu decken. Daran gab die Regierung 2500 fl. und bewilligte die zur Auslösung der Schuldtitel nöthigen Vorschüsse für 6 Mo-

nate zinsfrei. Mit 500 Aktien à 25 fl., mit denen sich zuerst die gefährdeten Gemeinde- und Bezirksbeamten, dann andere Bürger der Gemeinde und des Bezirks, endlich eine Anzahl edeldenkender Personen im ganzen Kanton betheiligten, war die Hülfe geleistet, und die Gemeinde Dürnten, die auch so noch den herben Schlag lange genug fühlen wird, wenigstens vor endlosen Prozessen und daherigen kaum zu berechnenden Schaden bewahrt.

Honegger wurde, nachdem er sich vielfältig in Frankreich und Deutschland mit einem von ihm eigens zugerichteten falschen Passe herumgetrieben, in der Nähe der Schweizergrenze am 5. April 1849 von der französischen Polizei aufgegriffen, übrigens erst nach manchen Anständen und Verzögerungen im Sommer desselben Jahres nach Zürich ausgeliefert. Während der zwei Jahre seines Untersuchungsverhaftes mußte er eine Menge Vogts- und andere Rechnungen, die zum Prozeß gehörten, stellen, wobei übrigens zu bemerken, daß bei Weitem nicht alle zum Prozeß gehörenden Punkte klar erledigt werden konnten.

Da übrigens über die Hauptverbrechen offenes Geständniß vorlag, beurtheilte ihn das Kriminalgericht am 12. Juli 1851 als schuldig

a) der Unterschlagung ersten Grades von 13500 Frkn.
b) „ „ zweiten „ „ 2270 Frkn.
c) des ausgezeichneten Betruges weit über 800 Frkn.
d) der Fälschung öffentlicher Urkunden,
e) des nahen Versuches von unbenanntem Betrug,

und verurtheilte ihn zu 10jähriger Kettenstrafe, mit Abrechnung von $1^1/_2$ Jahren Untersuchungsverhaft.

Die beiden Schlüßler wurden mit etwelchen Strafen für fahrläßige Amtsverwaltung belegt.

Dynhard

hatte im Jahr 1836 734, im Jahr 1850 738 Einwohner und zwar 575 Gemeinds-, 143 Kantons-, 19 Schweizerbürger, 1 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Dynhard 222, auf Eschlikon 160, auf Grüth 39, auf Sulz 191, auf Welsikon 126 Einwohner.

Landbau ist durchweg vorherrschende Beschäftigungsart.

Im Jahr 1842 verbesserte die Zivilgemeinde Sulz ihre Kommunikationsstraßen, ebenso Eschlikon und Welsikon die ihrigen gegen Seuzach.

Anno 1845 baute die Schulgemeinde Dynhard ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das in freundlicher Lage außerhalb dem Dorfe steht. Es kostete 5000 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 750 fl. gab. Sonntags den 9. November wurde dasselbe eingeweiht. Die Behörden und die Schuljugend zogen aus dem alten in das neue Schulhaus, wo Gesang, Gebet und Reden stattfanden. Nachher wurde der Schuljugend aus zusammengelegten Beiträgen ein Nachtessen gegeben, und die Vorsteherschaft, der Sängerchor und Jugendfreunde beiderlei Geschlechts genossen ein solches im Schulhaus. — In diesem Jahr verbesserte die Zivilgemeinde Dynhard die Kommunikationsstraße gegen Sulz und erhielt an die dießfälligen Kosten von der Regierung einen Beitrag von 218 fl. 30 ß. und für Verbesserung der Straße nach Grüth und gegen Altikon 500 fl.

Anno 1846 bauten die Zivilgemeinden Welsikon und Eschlikon eine Kommunikationsstraße nach Seuzach und erhielten von der Regierung an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von $937^1/_2$ fl.

In diesem Jahre bezog die Kirchgemeinde vom Staat 45 Malter Kernen und 5 Malter Mais, ließ einen Theil davon zu Muß, einen andern zu Mehl machen und verkaufte beides zu mäßigen Preisen an bedürftigere Einwohner. Die Totalausgabe betrug 633 fl. 29 ß. 3 hlr. — 1847 wurden 42 Zentner Mais bezogen und das Pfund à 3¼ ß. verkauft, und die Hülfsgesellschaft Winterthur schenkte den Bedürftigen 20 Sester Samenkartoffeln.

Anno 1848 wurde eine neue Landstraße von der Hauptstraße nach Frauenfeld her durch das Dorf Sulz gegen Rikenbach gebaut, die Kommunikationsstraße zwischen Außerdynhard und Grüth neu angelegt.

Egg

hatte im Jahr 1836 2453, im Jahr 1850 2523 Einwohner und zwar 1528 Gemeinds-, 952 Kantons-, 30 Schweizerbürger, 13 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Bad 434, auf Egg 318, auf Eßlingen 639, auf Hinteregg 436, auf Hof 469, auf Lieburg 227 Einwohner. Es beschäftigen sich mehr einzelne Personen mit der Weberei als mit der Landwirthschaft und muthmaßlich die meisten mit der Seidenweberei. Daneben hat es viele Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1842 erbaute die Schulgemeinde Eßlingen ein neues Schulhaus mit zwei Lehrerwohnungen, das mit Inbegriff der Fuhren und Frohndienste 9—10000 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1000 fl. gab. Im Frühjahr 1843 wurde dasselbe eingeweiht.

Anno 1844 wurde eine bedeutende Erweiterung und Reparatur des Kirchhofs vorgenommen, die indeß erst im Jahr 1846 zur Beendigung kam. Die Kosten betrugen 1060 fl. 14 ß.

In den Jahren 1842—1844 erbaute die Gemeinde eine Kommunikationsstraße von der Grenze von Mönchaltorf über Lieburg bis zur Ortschaft Blatte, wo solche in die Straße von Uster nach Oetweil einmündet. Die Länge derselben beträgt 2538 Fuß und es kommen auf derselben 3 steinerne Brücken vor. Die Kosten betrugen 1350 fl.

Im Jahr 1846 begann der Bau der neuen Forchstraße durch die Gemeinde und zwar von Heuberg über Hinteregg, Vorderegg und Ochsner bis Eßlingen in einer Länge von 13950 Fuß und wurde 1847 vollendet, 1848 eine Landstraße in einer Länge von 2500 Fuß von Leimhalden über Eßlingen bis an die Oetweiler Straße, und nachdem von dem Regierungsrath die Richtung der Forchstraße von Eßlingen über Bächelsrüti und Niggenberg nach Grüningen festgesetzt worden, auch diese im Jahr 1849 gebaut.

In diesem Jahr wurde die Mauer um den Pfarrgarten abgetragen und derselbe applanirt und eingezäunt.

Anno 1850 wurde der vor mehreren Jahren begonnene Bau einer Kommunikationsstraße von der Grenze von Mönchaltorf auf dem Riet bei Rellikon über Rellikon, Unterhalden, Oberhalden, Niederdorf bis Egg in der Gesammtlänge von 9278 Fuß vollendet. Diese Straße kostete die Gemeinde 5790 fl., an welche Summe die Regierung ihr einen Beitrag von 1250 fl. gab.

Eglisau

hatte im Jahr 1836 1608, im Jahr 1850 1612 Einwohner und zwar 1276 Gemeinds-, 238 Kantons-, 62 Schweizerbürger, 36 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Eglisau 1452, auf die Zivilgemeinde Tößriedern 160 Einwohner.

Landbau ist die durchaus vorherrschende Beschäftigungsart, daneben zählt man ziemlich viele Handwerker, eine Anzahl Schiffleute, einige Schiffmacher u. a. m.

Im Jahr 1840 wurde das dem Staat gehörende sogenannte Rahnenhaus zu Seglingen für 850 fl. verkauft.

Mit dem Jahr 1841 begann der überaus wichtige Straßenbau durch Eglisau am linkseitigen Rheinufer von der Rheinbrücke bis an den Brunnen zu Seglingen auf 1677 Fuß Länge. Es mußten für zirka 17000 Frk. Gebände und Grundstücke angekauft werden. Der vom Wasser durchzogene Abhang gegen den Rhein wurde bis auf die Felsen abgegraben und mit Senktollen entwässert. Der Fuß dieses Bordes mußte unmittelbar am Rhein mit einer Steinbekleidung von 630 Fuß Länge und 8 Fuß Breite und weiter aufwärts durch eine Stützmauer von 430 Fuß Länge, 11 Fuß mittlerer Höhe und 5 Fuß Stärke geschützt werden; bergwärts gegen die alte Straße erforderte die senkrechte Abgrabung eine Wandmauer von 213 Fuß Länge, 16½ Fuß mittlerer Höhe und beinahe 5 Fuß Stärke. Zur Entwässerung der Straße mußten zwei gewölbte Abzüge und zwei bedeutende gemauerte Tollen hergestellt werden. Die Erdbewegungen waren sehr bedeutend und gingen an einer Stelle bis auf 80 Fuß senkrechte Tiefe, so daß im Ganzen mindestens 8000 Kubikklafter Erde abgegraben werden mußten, die man in den Rhein warf. Die Arbeiten wurden meist im Taglohn ausgeführt. Das alte Schloßgebäude nebst Thurm und einige andere dem Staat gehörige kleine Gebäude wurden abgetragen und die Steine zu dem Bau der neuen Straße verwendet. Gleichzeitig begann der Bau der 6900 Fuß langen Strecke der neuen Straße vom Brunnen in Seglingen durch das Wiesenthal bis an die Kreuzstraße nach Glattfelden und wurde 1842 vollendet, so wie auch die Straßenstrecke bis zum Rhein hinab.

Im Jahr 1843 wurden die Gewölbbogen der alten Straße beim alten Zollhaus abgetragen, der Vorsprung bei dem letztern beseitigt. Am rechtseitigen Ufer des Rheines wurde auf 500 Fuß Länge und 33 Fuß Höhe längs den Rheingärten eine gewaltige Mauer mit Strebepfeilern vom Rheinbett aus aufgeführt und der Rebberg durchbrochen. Zu Bewirkung eines regelmäßigen Abflusses des Rheines unter der Brücke wurde das Auffangswuhr des Landungsplatzes vor dem Salzmagazin verändert und die Landungsstelle verbessert. 1844 wurde die Auffüllung in den Rheingärten hinter der neuen Stützmauer vorgenommen und die 7950 Fuß lange Straßenstrecke den Rebberg hinauf bis in die nach Rafz und Hüntwangen führenden Straßen hergestellt. In diesem Jahe fand eine totale Reparatur des Pfarrhauses mit Anbau eines Holzschopfes statt, die 4400 fl. kostete.

Im Jahr 1845 erfolgte hinter Tößriedern ein Erdschlipf.

Anno 1847 bewerkstelligte die Gemeinde mit Unterstützung des Staates den beschwerlichen Bau einer Verbindungsstraße vom Städtchen aus in die neue Hauptstraße, welche die Gemeinde über 8000 Frk. kostete, ferner eine Verbindungsstraße mit Rheinsfelden nach dem Mauerfeld, die 2000 Frk. kostete.

Im Mai 1848 ging eine der an Balken und Ketten befestigten Schiffmühlen oberhalb Eglisau los, der Strom führte sie aber glücklich auf das neue Rheinwuhr, wo sie festsaß, abgetakelt und und mit Hebemitteln ohne wesentlichen Schaden an ihre alte Stelle gebracht wurde.

Anno 1849 wurde ein zwischen der Straße zu Seglingen und dem Rhein auf dem alten Schloßplatz gestandener baufälliger Schopf abgetragen und das gegenüber liegende alte Zollhaus unterstützt.

Im Jahr 1850 schloß die Regierung mit dem schweizerischen Zolldepartement wegen Benutzung des Zollhauses einen Miethvertrag ab.

Elgg

als Kirchgemeinde hatte im Jahr 1836 2262, im Jahre 1850 2441 Einwohner. Es kommen auf die politisch zu Bertschikon gehörenden Zivilgemeinden Gündlikon 85 und Zünikon 131, auf die Zivilgemeinde Elgg 1033, auf Heurüti 149, auf die zur politischen Gemeinde Hagenbuch gehörende Zivilgemeinde Schneit 221, auf die Zivilgemeinde Dickbuch 204, auf Geretschweil 92, auf Hofstetten 140, Huggenberg 57, Wenzikon 94, auf Ober-Schottikon 55 und auf Unter-Schottikon 180 Einwohner.

Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigungsart, doch gibt es auch viele Handwerker, am meisten zu Elgg

Im Jahr 1842 wurde die Kommunikationsstraße von Elgg über Hofstetten und das Gyrenbad nach Zell korrigirt und es empfing die Gemeinde Hofstetten von der Regierung an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 700 Frk., Elgg 1000 fl., — zu Elgg eine Lesegesellschaft errichtet, die eine kleine Bibliothek besitzt.

Anno 1845 wurde im südöstlichen Theil des der Familie Werdmüller gehörenden Schlosses eine neue 45 Schuh hohe, 21 Schuh breite und 6 Schuh dicke Mauer aufgeführt.

Im Jahr 1846 wurde der Flecken Elgg bepflastert, eine neue Kommunikationsstraße von da nach Dänikon angelegt. 1847 fanden im Pfarrhaus verschiedene Reparaturen statt.

Anno 1847 und 1848 erbaute die Schulgemeinde Dickbuch ein neues Schulhaus, das etwas mehr als 4000 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 687½ fl. gab.

Im Jahr 1849 führte die Gemeinde Schottikon eine neue 1200 Fuß lange Kommunikationsstraße von Reterschen gegen Schlatt aus und erhielt an die dießfälligen Kosten vom Straßendepartement einen Beitrag von 343 fl.

Das wichtigste Jahr für die Gemeinde war in dem verflossenen Dezennium das Jahr 1850. Es fand eine Reparatur an der Kirche statt und die Thurmuhr wurde zum Halbstundenschlag eingerichtet; die Kosten betrugen zirka 200 fl. Das Gemeindhaus wurde einer durchgreifenden Reparatur unterworfen, die 2000—3000 fl. kostete; über die Eulach auf der Straße nach Schneit eine Brücke erbaut, die zirka 1000 fl. kostete; das Gemeindearmenhaus, Spital genannt, theilweise anders eingerichtet; der Bach, der durch den Flecken fließt, mit Mauern eingefaßt und mit Platten bedeckt und ein Forstgarten angelegt, wobei zugleich bemerkt wird, daß die zum Flecken gehörigen Waldungen zirka 1200 Juchart betragen und sehr gut bewirthschaftet werden, endlich daß die Allmend, genannt Blankenmoos, zirka 128 Juchart, nunmehr in 128 gleiche Theile getheilt ist, die als Erblehen benutzt werden.

Die Glashütte in der Nähe von Elgg wird als solche nicht mehr betrieben, hingegen werden in dem Lokal derselben nunmehr feuerfeste Kunstziegel und Tiegel gemacht, und es wurde dort in jüngster Zeit eine Papierfabrik errichtet. Das Steinkohlenbergwerk bei Birmenstall wird ebenfalls nicht mehr betrieben.

Ellikon

hatte im Jahr 1836 523, im Jahr 1850 608 Einwohner und zwar 499 Gemeinds-, 81 Kantons-, 22 Schweizerbürger und 6 Ausländer. Die Zivilgemeinde Ellikon hat 441, Herten 98, Beldi 69 Einwohner.

Die Hauptbeschäftigung der Einwohner ist der Landbau und Handwerke. Es gibt auch eine Anzahl Fabrikarbeiter.

Im Jahr 1848 wurde die Landstraße nach Rikenbach neu angelegt, 1849 fundamentirt und bekiefet, in diesem letztern Jahr die Kirche, die auf einer Anhöhe steht, nebst dem Thurm bedeutend renovirt, namentlich neu bestochen, die Thurmuhr erneuert und neue eiserne Zeittafeln hergestellt, was zusammen zirka 1000 fl. kostete, Anno 1850 die 1520 Fuß lange Strecke der Straße von Ellikon gegen die Ueßlinger Brücke ausgeführt.

Elsau

zählte im Jahr 1836 662, im Jahr 1850 674 Einwohner und zwar 419 Gemeinds-, 242 Kantons-, 9 Schweizerbürger und 4 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Elsau 265, auf Fulau 24, auf Reterschen 182, auf Rümikon 127 und auf Schnasberg 76 Einwohner.

Neben den Landbauern hat es Fabrikarbeiter, Handwerker u. A.

In den Jahren 1842 und 1843 erbaute die Gemeinde ein neues Schulhaus, das zirka 4000 fl. kostete, an welche Summe der Staat einen Beitrag von 687½ fl. gab. Das Gebäude wurde am 7. Mai 1843 eingeweiht. Es wurden sowohl in der Kirche als im Schulhaus Reden gehalten und von dem Gesangverein einige Lieder vorgetragen und Abends fand ein Mahl statt.

In den Theurungsjahren 1845—1847 konnte man sich hier damit behelfen, daß man das von der Regierung zugetheilte Mais möglichst wohlfeil unter die Armen vertheilte.

Anno 1849 baute die Gemeinde eine 4000 Fuß lange Strecke der Kommunikationsstraße von Reterschen gegen Schiatt neu; an die dießfälligen Kosten erhielt sie von der Regierung einen Beitrag von 812½ fl.

Embrach.

Die große Kirchgemeinde Embrach zählte im Jahr 1836 2012, im Jahr 1850 2272 Einwohner und zwar 1757 Gemeinds-, 467 Kantons-, 38 Schweizerbürger und 10 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde der Höfe 501, auf Ober-Embrach 342, auf Unter-Embrach 1325 und auf die dazu gehörenden Höfe 104 Einwohner.

Landwirthschaft ist durchaus vorherrschende Beschäftigung. Dann gibt es ziemlich viele Handwerker, eine zwar kleine Anzahl Fabrikarbeiter u. A.

Im Jahr 1841 wurden an der Kirche 3 neue Thüren und 2 neue Fenster hergestellt, und gleichzeitig vom Embracher Hard aus die neue Landstraße gegen der Wagenbreche angelegt. Anno 1842 baute die Gemeinde eine neue Brücke über den Wildbach bei der Obermühle auf der Straße nach Bülach.

Anno 1847 wurde der dem Staat gehörende Magazinschopf für 1160 fl. verkauft, der Dorfbach auf eine Länge von 290 Fuß eingedämmt und bedeckt.

In den Jahren 1847 und 1848 baute die Schulgemeinde Mülliberg zu Unter-Wagenburg ein Schulhaus mit Lehrerwohnung, das zirka 3600 fl. kostete, woran die Regierung einen Beitrag von 750 fl. gab.

Anno 1850 wurde endlich die 9641 Fuß lange Strecke der Landstraße nach dem Flaachthal von Lufingen durch das Dorf Embrach bis gegen der Ziegelhütte neu hergestellt.

Enge.

Diese der Kirchgemeinde zum St. Peter in Zürich einverleibte, zunächst der Stadt liegende Filialgemeinde hatte im Jahr 1836 1657, im Jahr 1850 2277 Einwohner und zwar 363 Gemeinds-, 1364 Kantons-, 292 Schweizerbürger und 237 Ausländer.

Die Beschäftigungsart ist wegen der Nähe der Stadt sehr vielfach. Neben den Landbau Treibenden gibt es viele Handwerker, Handeltreibende, Fabrikarbeiter, Taglöhner u. A. In der Gemeinde befindet sich auch ein Kauf- und Waaghaus.

Im Jahr 1840 kaufte die Gemeinde an der Bedergasse für 1327 fl. 17 ß. einen Bauplatz zu einem neuen Schulhaus und erbaute dann in den Jahren 1841 und 1842 auf demselben ein ansehnliches neues Schulhaus, das ein schönes Schulzimmer, ein Zimmer für die Arbeitsschule, ein Sitzungszimmer für die Schulpflege und eine Lehrerwohnung enthält. Dasselbe kostete im Ganzen ohne den Bauplatz 11517 fl. $5^1/_2$ ß., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 875 fl. gab. Die Einweihung des Schulhauses fand den 3. Oktober 1842 statt.

In den Jahren 1843 und 1844 wurde der Friedhof um 61 Fuß in der Länge und 38 Fuß in der Breite vergrößert und am 19. Oktober 1845 mittelst einer Rede des Herrn Katechet Reutlinger und Gesang eingeweiht. Der angekaufte Flächenraum kostete zirka 894 fl., die Baukosten betrugen 1965 fl.

Anno 1845 wurde auf dem Bethaus ein Thürmchen mit Kuppel in Pyramidenform angebracht und in demselben zwei Glocken aufgehängt. Diese kosteten 658 fl., das Thürmchen, welches von Herrn Zimmermeister Arter angefertigt wurde, 485 fl. Von diesen Kosten wurden durch freiwillige Beiträge von 90 Einwohnern 355 fl. 30 ß., das Uebrige aus dem Bethausfond bestritten.

Im Jahr 1844 begann der Bau der neuen Landstraße durch die Gemeinde und zwar mit der 4573 Fuß langen Abtheilung vom Sternen bis Wollishofen, 1845 wurde die 3793 Fuß lange Abtheilung vom Bleicherweg bis zum Belvoir korrigirt und 1846 die ganze Straßenanlage vollendet, an welche die Gemeinde 2490 fl. 30 ß. bezahlen mußte. Die Straßenanlage führte verschiedene bauliche Veränderungen am alten Schulhause und dessen Umgebungen herbei.

Im Jahr 1846 zerstörte die hoch angeschwollene Sihl die nach Leimbach führende Straße vom sogenannten Waldkopf aufwärts und oberhalb gegen den Rütschlibach, wodurch die Gemeinde genöthigt wurde, in den Jahren 1847 und 1848 zwei Straßenstrecken auszuführen und bedeutende Uferbauten vorzunehmen. Die Kosten betrugen 7269 Frkn. 91 Rppn., an welche die Regierung einen Beitrag von 2000 Frkn. gab. Ueberdieß mußte der Fußweg über den sogenannten Spitalrain nach der Wollishofer Allmend, der 1846 stark angegriffen worden, neu hergestellt werden.

Die beiden schönen Landsitze, welche die Gemeinde zieren, Freudenberg und Belvoir, wurden in den Jahren 1826—1829 erbaut.

Erlenbach.

Die Bevölkerung der Gemeinde betrug im Jahr 1836 915, im Jahr 1850 978 Seelen und zwar 592 Gemeinds-, 335 Kantons-, 32 Schweizerbürger und 19 Ausländer.

Hauptbeschäftigung der Einwohner ist dermalen neben der Landwirthschaft die Seidenweberei. Auch hat es Handwerker, einige Schiffleute und Fischer.

Anno 1841 wurde die 4750 Fuß lange Strecke der Landstraße durch das Dorf und von da bis in die neue Herrliberger Straße gebaut, 1843 dieselbe bekiest und vollendet, und im Dorf ein in das Straßengebiet vortretendes Wohnhaus vom Staat angekauft und abgetragen.

In den Theurungsjahren 1845—1847 war es namentlich der Gutsbesitzer Herr Gustav Schultheß-Rechberg, welcher durch Ankauf von Mais in großem Quantum und Ueberlassung von je 6 Mütt wöchentlich um billigen Preis die Noth der Armen erleichterte.

Fällanden

hatte im Jahr 1836 851, im Jahr 1850 848 Einwohner und zwar 679 Gemeinds-, 159 Kantons-, 6 Schweizerbürger und 4 Ausländer.

Noch mehr Personen als mit der Landwirthschaft beschäftigen sich zur Zeit mit der Seidenweberei und Spinnerei.

Im Jahr 1842 wurde der Kirchthurm renovirt und eine zweite Zeittafel an demselben hergestellt.

Anno 1846 sah sich die Regierung veranlaßt, die nächtlichen Versammlungen der Sektirer (Neutäuser) in dieser Gemeinde zu untersagen.

In den Jahren 1845—1847 wurden verschiedene Maßregeln gegen die überhandnehmende Theurung angewendet, 1845 eine freiwillige Kartoffelsteuer veranstaltet, die zirka 100 Tansen betrug, und diese zum Dörren verwendet, die Gemeinde schloß sich mit 13 Aktien an einen in der Gemeinde Neumünster sich bildenden Verein zum Ankauf von Lebensmitteln an und ebenso an den Bezirksunterstützungsverein zu Uster. Im Jahr 1846 wurde Maismehl, Reis und Kartoffeln für die bedürftigen Gemeindsgenossen angekauft und ohne sehr bedeutenden Rückschlag wieder verkauft. Auch noch im Jahr 1847 hatten 8 Monate lang Austheilungen von Mais und Frucht, die von der Regierung bezogen wurden, statt.

Mit dem Jahr 1849 ging der Unterhalt des im Jahr 1561 erbauten Pfarrhauses nach Aufhebung des Stiftsfondes, dem derselbe bisdahin obgelegen, an den Staat über.

1849 wurde die zweite Glocke, die einen Riß erhalten hatte, von Glockengießer Keller umgegossen. Die neue Umschrift derselben lautet nun auf der einen Seite: Friede sei mit Euch! auf der andern: Betet ohne Unterlaß!

Im Jahr 1850 beschloß die Gemeinde, die Straße über den Berg gegen Wytikon neu anzulegen, was indeß erst im folgenden Jahr zur Ausführung kam.

Fehraltorf

hatte im Jahr 1836 971, im Jahr 1850 1014 Einwohner und zwar 799 Gemeinds-, 171 Kantons-, 28 Schweizerbürger und 16 Ausländer. Es kommen auf das Dorf Fehraltorf 866, auf das Dörfchen Rüti 76, auf Reitenbach 29, auf Mesikon 28, auf Speck 15 Einwohner.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es Handwerker u. A.

Das einzige Bemerkenswerthe, das sich in dem Dezennium von 1840—1850 in dieser Gemeinde zutrug, war Straßenbau. Im Jahr 1839 und 1840 wurde nämlich die Straßenstrecke gegen Gutenschweil hergestellt, 1848 unter der Leitung einer obrigkeitlichen Unterstützungskommission der Bau einer neuen Kommunikationsstraße gegen Russikon begonnen und im Jahr 1849 alsdann unter der Leitung der Straßenbeamtung vollendet.

Feuerthalen.

zählte im Jahr 1836 665, im Jahr 1850 769 Einwohner und zwar 393 Gemeinds-, 216 Kantons-, 102 Schweizerbürger und 58 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Feuerthalen 517, auf die Zivilgemeinde Langwiesen 252 Einwohner.

Die Zahl der Handwerke, Handel und Gewerbe Treibenden übersteigt die der eigentlichen Landwirthe.

In dem Dezennium von 1840—1850 fand in der Gemeinde nichts anderes Denkwürdiges statt, als daß in dem steil nach dem Rhein abfallenden Abhang des Steinhölzli bei Feuerthalen die Erdschlipfe in so bedrohlicher Weise überhand nahmen, daß die Landbesitzer bei dem Straßendepartement immer mehr auf Entschädigung drangen, was dasselbe im Jahr 1846 veranlaßte, die 2 Jucharten große angegriffene Fläche anzukaufen und unter der Bedingung wieder zu verkaufen, daß der Käufer die nöthigen Sicherungsarbeiten, Graben und Tollen, in eigenen Kosten vornehme.

Im Jahr 1847 wurde bezüglich der Grenze bei der Rheinbrücke zwischen den Regierungen von Zürich und Schaffhausen ein Vertrag abgeschlossen, in Folge dessen letztere sodann im Jahr 1848 den die Durchfahrt verengenden Thorbogen nebst dem Thurm abtragen ließ und ein neues Thorwartgebäude aufführte, und es wurden in Anwesenheit von beiderseitigen Bevollmächtigten neue Marken gesetzt.

Fischenthal.

Diese ausgedehnte, über Berg und Thal sich erstreckende Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 2814, im Jahr 1850 2394 Einwohner, deren Zahl somit in 14 Jahren um 420 abgenommen hat, und zwar 2189 Gemeinds-, 187 Kantons-, 17 Schweizerbürger und 1 Ausländer. Die bevölkertsten Orte der Gemeinde sind: Lenzen mit 140, Müllibach mit 103, Boden mit 100, Gibschweil mit 100, Fuchsloch mit 86, Strahlegg mit 84, Schmittenbach mit 82, Oberhof mit 80, Bodmen mit 73, Auräti mit 56 Einwohnern u. s. f.

Landbau treiben weniger Personen als Baumwollweberei, dann hat es Handwerker, eine zwar kleine Zahl Fabrikarbeiter, Holzarbeiter, die Kellen, Schüsseln ɪc. verfertigen, einige Kohlenbrenner und Kohlenhändler u. a. m.

Nachdem mit dem Jahr 1840 die neue Straßenanlage durch die Gemeinde vollendet worden, traten einige Jahre ein, während denen sich in der Gemeinde nichts Denkwürdiges zutrug.

Im Jahr 1844 wurden die alterthümtichen gemalten Fensterscheiben in der Kirche für 100 fl. an einen Juden verkauft und aus diesem Erlös neue Fenster für die ganze Kirche angeschafft, 1845 litten einige Theile der Gemeinde von Hochwassern Schaden und erhielten an denselben vom

Staat einen Beitrag von 150 fl., 1847 und 1848 wurde die Kommunikationsstraße von Gibschweil nach Bäretschweil unter der Leitung des Regierungskommissärs Greutert durch verdienstlose arme Leute aus dortiger Gegend im Wesentlichen auf Kosten des Staates neu hergestellt; im erstern Jahre durch Herrn J. J. Keller die Weißstickerei in der Gemeinde eingeführt, die später durch das Wiederaufblühen der einheimischen Weberei von weißen und gefarbten Tüchern litt, indeß mit einer Anzahl besserer Arbeiterinnen immer noch fortbetrieben wird. 1849 wurde die Seidenweberei eingeführt und gewinnt nun allmälig festen Boden. — In diesem Jahre war man nahe daran, auf dem Langenberg ein Waisen-, Armen- und Korrektionshaus zu errichten und bereits der Entschluß hiezu in einer schwach besuchten Gemeindsversammlung gefaßt worden. Diesem Beschluß, der von dem konservativen Theil der Gemeindsbürger ausgegangen war, widersetzten sich die politischen Gegner derselben aus verschiedenen Gründen, namentlich gestützt auf das unpassend gewählte Lokal, die allzu großen Kosten und die Vereinigung von dreierlei Menschenklassen in einer und derselben Anstalt und wußten es durch ihre Vorstellungen dahin zu bringen, daß der Beschluß wieder aufgehoben wurde. — Anno 1850 wurde eine sogenannte Almosenkasse zu Verhinderung des Bettels und eine Filialersparnißkasse gegründet.

In den Jahren der Theurung, 1845—1848, litt die Gemeinde sehr; die Zahl der aus Staatsfruchtvorräthen und Privatgaben unterstützten Personen stieg auf 1953. Während dieser Zeit wurde im Oberhof und beim Steg Suppe gekocht und in Portionen ausgetheilt.

Der Rückschlag in sämmtlichen öffentlichen Gütern der Gemeinde, der schon seit längerer Zeit eingetreten, durch die Noth der letztern Jahre aber höher gestiegen war, veranlaßte die einsichtigern Bürger, auf außerordentliche Mittel zu denken, um dem Uebel gründlich abzuhelfen, die dießfälligen Bestrebungen wurden aber vom Anfang bis zum Ende vielfach von dem in der Gemeinde herrschenden Parteiwesen durchkreuzt und der Erfolg geschwächt. Im Jahr 1850 gab die Gemeinde der Direktion des Armenwesens eine Petition ein, in der sie dieselbe von ihrem Vorhaben, die Schulden zu tilgen, in Kenntniß setzte, worauf diese Behörde den Wunsch äußerte, speziellere Mittheilungen über den jetzigen Zustand der Gemeindegüter so wie über die Ursachen der Armuth und deren Heilmittel zu erhalten. Dieß veranlaßte den jetzigen Gemeindspräsidenten, Herrn J. J. Keller, in einer Druckschrift die Lage der Gemeinde weitläufig aus einander zu setzen, in welcher das Defizit in dem Armen- und Gemeindsgut auf 10256 fl. 1 ß. berechnet, die Ursachen des Entstehens desselben und der Verarmung der allgemeinen Abnahme des industriellen Verdienstes, den Kosten der Erbauung der Tößthalstraße, der Erdäpfelkrankheit mit ihrem Gefolge, Theurung und Verdienstlosigkeit, zugeschrieben und als Hülfsmittel hiegegen die Schuldentilgung, die Eröffnung neuer Einnahmsquellen für die Gemeinds- und Armengüter, Ersparnisse und Vereinfachungen in der Verwaltung, die Auswanderung, die Einführung neuer Erwerbszweige und die Befestigung und Verbreitung sittlichen Wandels bezeichnet wurde. In Folge erhaltener Bewilligung veranstaltete die Vorsteherschaft nun einen gedruckten Aufruf zu freiwilligen Beisteuern, der durch die Zeitungen in allen Gemeinden des Kantons verbreitet wurde und laut einer gedruckten Broschüre folgendes Ergebniß hatte:

Es gingen ein:

a) von Gemeindsbürgern	2040 fl.	1 ß.	6 hlr.
b) vom Staat als außerordentlicher Beitrag	1250 "	— "	— "
Uebertrag	3290 "	1 "	6 "

	Uebertrag	3290 fl. 1 ß. 6 hlr.
c) Beiträge aus den übrigen Gemeinden des Kantons:		
aus dem Bezirke Zürich	2146 fl. 18 ß.	
" " " Affoltern . . .	15 " — "	
" " " Horgen	1095 " 35 "	
" " " Meilen	221 " 35 "	
" " " Hinweil . . .	414 " 9 "	
" " " Uster (wovon Herr Kunz, Spinnereibesitzer, 2000 fl.)	2018 " — "	
aus dem Bezirke Pfäffikon . . .	26 " 10 "	
" " " Winterthur . . .	1353 " 32 "	
" " " Andelfingen . . .	108 " 4 "	
" " " Bülach . . .	2 " — "	
" " " Regensberg . . .	55 " 20 "	
		7457 " 3 " — "
d) von Auswärtigen		42 " 7 " — "
	Summa	10789 fl. 11 ß. 6 hlr.

wovon 8465 fl. 3 ß. zur Tilgung der Schulden des Armengutes,
2035 " " " " " " Gemeindgutes,
37 " 20 " " " " Glockenschuld verwendet wurden,
der Rest für Geldverlust und Kosten aufging.

Gleichzeitig mit dieser Liquidation unternahm ein anderer Verein in der Gemeinde, der sich zum Zweck setzte, die ökonomischen, geistigen und religiösen Interessen der Gemeinde nach den Grundsätzen des Evangeliums Jesu zu heben und zu fördern, ebenfalls die Sammlung freiwilliger Beiträge und erhielt wirklich, meist aus der Stadt Zürich, über 1000 fl. Von dieser Seite erfolgte eine Widerlegung der Ansichten, die in der oben bezeichneten Broschüre ausgesprochen sind, die den Verfasser derselben nöthigte, noch ein Wort über die Lage der Gemeinde als Replik im Druck erscheinen zu lassen.

Am 23. Juni 1849 starb Herr Pfarrer Salomon Schinz, welcher beinahe 50 Jahre in der Gemeinde als Seelsorger gewirkt hatte, worauf einige Monate nachher die Gemeinde einstimmig den Beschluß faßte, nur einen Pfarrverweser zu wählen, und hiezu den Herrn J. L. Spyri, bisherigen Vikar in Wald, ernannte, der wesentlich zu der Maßregel wegen der Gemeindsökonomie mitwirkte, nachdem diese aber durchgeführt war, auf eine andere Pfarrstelle gewählt wurde.

Flaach

zählte im Jahr 1836 1361, im Jahr 1850 1472 Einwohner und zwar 1372 Gemeinds-, 89 Kantons-, 10 Schweizerbürger und 1 Ausländer. Es kommen auf die Gemeinde Flaach 1087, auf die Gemeinde Volken 385 Einwohner.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung gibt es Handwerker u. a. m.

Das Wichtigste, was in dem Dezennium von 1840—1850 in dieser Gemeinde vorging, war Straßenbau. Anno 1842 und 1843 wurde die 1700 Fuß lange Strecke der neuen Landstraße aus

dem Flaachthal durch das Dorf selbst auf Rechnung des Straßendepartements theils im Taglohn, theils im Akkord ausgeführt, die 2900 Fuß langer Strecke zwischen Flaach und Volken, 1843 und 1844 die 5500 Fuß langer Strecke von Volken bis Dorf.

Im Jahr 1846 wurde der Gemeinde von der Regierung die Abhaltung eines jährlichen Vieh- und Waarenmarktes bewilligt. Anno 1847 und die folgenden Jahre betheiligte sich die Gemeinde bei dem Straßenbau um den Irchel. Anno 1848 wurde die Kommunikationsstraße nach Andelfingen verbessert.

Anno 1849 wurde das dem Staat gehörende Zehntgebäude zu Volken für 326 fl. verkauft, 1850 die 1800 Fuß lange Straßenstrecke durch das Dorf im Tagwerk ausgeführt.

Fluntern.

Diese Filialgemeinde der Kirchgemeinde zum Predigern in Zürich hatte im Jahr 1836 1027, im Jahr 1850 1462 Einwohner und zwar bloß 365 Gemeinds-, 890 Kantons-, 122 Schweizerbürger, 83 Ausländer.

Es wurden bei der Volkszählung im Jahr 1850 bloß etwa 200 Personen gezählt, die sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ferner 15 Fabrikarbeiter, 9 Lohnwascher, 22 Seidenwinderinnen, 35 Seidenweberinnen, 20 Personen, die sich mit dem Handel beschäftigen, 106 Handwerker, 22 Näherinnen, 14 Schneiderinnen und eine Menge anderer einzelner Berufsarten. Es gab damals auch ein weibliches Erziehungsinstitut mit 22 Pensionärs.

Aus der Periode von 1840—1850 ist betreffend diese Gemeinde nichts Anderes zu erwähnen, als der Bau des neuen Krankenhauses und des Anatomiegebäudes (siehe oben Seite 215), und daß im Jahr 1847 der letzte Rest der ehemaligen Klostergebäude auf dem Zürichberg (im Klösterli) abgetragen wurde.

Glattfelden

zählte im Jahr 1836 1098, im Jahr 1850 1247 Einwohner und zwar 768 Gemeinds-, 227 Kantons-, 23 Schweizerbürger, 26 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Glattfelden 1018, auf die Zivilgemeinde Zweidlen-Schachen 229 Einwohner.

Landbau ist die Hauptbeschäftigungsart der Einwohner.

Im Jahr 1841 wurde der sogenannte Hof zu Glattfelden renovirt und seine Ringmauern beseitigt. In diesem Jahr und 1842 wurde vom Staat eine neue Brücke über die Glatt hergestellt und behufs Sicherung derselben das Flußbett einer Korrektion unterworfen. Gleichzeitig begannen die Bewohner des Weilers Rheinsfelden die Wiedereröffnung des durch Einsturz eines Bergabhangs verschütteten Stollens, durch welchen die Glatt in den Rhein ausmündet. An die Kosten dieser Arbeit ertheilte ihnen die Regierung einen Beitrag von 500 fl.

Anno 1842 begann der Bau einer neuen Straße von Glattfelden gegen Eglingen, 1843 der Bau einer solchen von der Brücke zu Glattfelden bis zur Kreuzstraße. 1844 wurde die 5650 Fuß lange Straßenstrecke gegen Weyach von außerhalb Glattfelden durch Aarüti und über den Zweidlerbach ausgeführt, ein Bachgewölbe von 147 Fuß Länge hergestellt. Im Jahr 1847 erweiterte und erhöhte die Gemeinde die Straße durch das Dorf. Im Jahr 1848 stellte dieselbe eine neue Ver-

bindung nach der neuen Hauptstraße her, verbesserte die Steinbodenstraße und baute eine Straße auf den Laubberg. Anno 1849 führte die Gemeinde in Verbindung mit Privaten die Eindämmung der Glatt auf eine Strecke von 5900 Fuß Länge aus, und es wurde eine neue Brücke über die Glatt nach Schachen erbaut. Die Schulgemeinde Zweidlen baute in ihrem Schulhaus eine Lehrerwohnung. Die Kosten betrugen 1534 fl., woran die Regierung einen Beitrag von 375 fl. gab.

Goßau.

Diese ausgedehnte Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 3118, im Jahr 1850 3089 Einwohner und zwar 2368 Gemeinds-, 675 Kantons-, 26 Schweizerbürger, 20 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Berg und Höfe 333, auf Bertschikon 392, auf Böndler 76, auf Goßau 781, auf Grüth 244, auf Ottikon 785, auf Thäli 478.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung gibt es gegen 500 Weber und Weberinnen in Baumwolle und Seide, eine Anzahl Fabrikarbeiter, viele Handwerker, eine Anzahl mit Handel Beschäftigte u. a. m.

Im Jahr 1842 wurde die Kirche inwendig renovirt, ein marmorner Taufstein angeschafft, der 300 fl. kostete, vier neue Fenster mit gußeisernen Rahmen hergestellt. In diesem Jahre wurden folgende Kommunikationsstraßen gebaut: von Oberottikon bis gegen Bubikon 6000 Fuß, von der Au bei Goßau bis Unterottikon 4150 Fuß, von der Grenze von Wetzikon gegen Bertschikon 2350 Fuß. Diese Straßen kosteten die Gemeinde zirka 3000 fl., an welche die Regierung einen Beitrag von 1125 fl. gab.

Im Jahr 1844 wurde auf der Pfrundlokalität ein neues Waschhaus und Holzschopf erbaut, das 895 fl. kostete.

Anno 1844—1847 wurden folgende Straßenbauten ausgeführt: die Landstraße von Bauma an den Zürichsee in einer Strecke von 11900 Fuß durch die Gemeinde vom Staat, — ferner folgende Kommunikationsstraßen: von der Schwobsbachbrücke bis zur Gemeindsgrenze Mönchaltorf 1350 Fuß, — vom Unterdorf Goßau bis Grüth 8100 Fuß, von Unterottikon bis Herrschmettlen 5550 Fuß, von Männetsried bei Bertschikon bis Sonnenberg bei Goßau 4800 Fuß. Diese Straßen kosteten die Gemeinde zirka 5800 fl., an welche Summe sie vom Staat einen Beitrag von 2187 fl. erhielt.

In den Jahren der Theurung 1845—1847 bezog die Gemeinde theils vom Staat, theils von dem Handelshaus Schultheß-Rechberg in Zürich Korn und Mais, die an die dürftigeren Haushaltungen verabreicht wurden. Vom Mai bis Juni wurden an zwei Orten 13322 Portionen Suppe à 1 ß. ausgetheilt.

Im Jahr 1848 wurde das Schulhaus zu Goßau mittelst eines Anbaues erweitert, ein neues Lehrzimmer und eine zweite Lehrerwohnung hergestellt. Die Kosten betrugen 4000 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von $686^1/_4$ fl. gab.

Anno 1849 wurde die Landstraße von Eßlingen nach Grüningen in einer Strecke von 1123 Fuß durch den Bann der Gemeinde gezogen, an Kommunikationsstraßen 3450 Fuß von Böndler über Brüschweid bis Herrliberg und 580 Fuß von Maßholdern bis in die Leerüti hergestellt Die Kosten betrugen 1260 fl., an welche der Staat einen Beitrag von 500 fl. gab.

Im Jahr 1850 schloß die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit der Kirchgemeinde einen

Vertrag ab, in Folge dessen letzterer der Pfarrgarten behufs Erweiterung des Kirchhofes abgetreten wurde, die Gemeinde dagegen sich verpflichtete, einen neuen Garten herzustellen. Die Erweiterung des Kirchhofs und damit verbundene Arbeiten kosteten, die unentgeltlich geleisteten Frohndienste nicht gerechnet, zirka 3000 fl.

Greifensee

ist eine der kleinen Gemeinden des Kantons, welche im Jahr 1836 406, im Jahr 1850 396 Einwohner hatte und zwar 263 Gemeinds-, 114 Kantons-, 14 Schweizerbürger, 5 Ausländer.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung gibt es eine Anzahl weibliche Personen, die sich mit Seidenweben abgeben, Handwerker, zwei Fischer u. a. m.

Das Schloß ist noch im Besitz der Familie Schultheß. Die alterthümliche Kirche ist in der frühern Chronik Seite 225 beschrieben.

Das einzige Erwähnungswerthe, was in dem Dezennium von 1840—1850 vorkam, war der Bau einer neuen Kommunikationsstraße nach Nieder-Uster, der im Jahr 1847 begonnen und im Jahr 1849 vollendet wurde.

Grüningen

hatte im Jahr 1836 1583, im Jahr 1850 1695 Einwohner und zwar 973 Gemeinds-, 677 Kantons-, 36 Schweizerbürger, 9 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Adletshausen 78, auf Bächelsrüti 149, auf Binzikon 582, auf Grüningen 364, auf Holzhausen 98, auf Itzikon 424 Einwohner.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung gibt es viele mit Weberei Beschäftigte und zwar der größere Theil mit der Baumwoll-, der kleinere mit der Seidenweberei, Handwerker u. a. m.

Das einzig Denkwürdige, das in der Epoche von 1840—1850 in dieser Gemeinde vorkam, war der Straßenbau, der aber eine besondere Wichtigkeit hatte.

Im Jahr 1843 begann der Bau der merkwürdigen 4300 Fuß langen Straßenstrecke von Grüningen über das Bachtobel nach Binzikon zum Anschluß an die schon vollendete Straße von dort über den Stäfner Berg. 800 Fuß dieser Straßenstrecke durch das Städtchen Grüningen, wo die Straße bei dem Gasthof zum Bären eine scharfe Biegung macht, und 1100 Fuß im Durchgang durch das Dorf Binzikon wurden im Tagwerk, das übrige im Akkord ausgeführt, die 70 Fuß hohe Aufdämmung im Tobel neben dem Städtchen, ein Werk, das in seiner Art einzig im Kanton ist. Es mußten gewölbte Kanäle, der eine über den Wildbach, von 180 Fuß Länge und 6 Fuß Weite, der andere über den Mühlenbach von 160 Fuß Länge und $3^1/_2$ Fuß Weite errichtet werden, ehe die Auffüllung des Tobels, wozu man die Erde eines nahen Hügels verwendete, stattfinden konnte. Im Jahr 1844 wurde die Brücke für den Mühlekanal auf eine Länge von 160 Fuß erbaut und fortwährend an der Auffüllung über das Tobel gearbeitet. Die gewaltige Last der Erdmasse bewirkte eine kleine Verschiebung der Gewölbstirnen des Mühlebachkanals. Es begann in diesem Jahr ebenfalls der Bau einer neuen Straßenstrecke von Grüningen gegen Unter-Wetzikon, die im Jahr 1845 vollendet wurde. An dem Damm über das Bachtobel entstunden in Folge der nassen Witterung bedeutende Erdbrüche. Zu diesem Ende mußte das Bachgewölbe und das Mühlenkanalgewölbe ver-

längert werden und 1846 wurden die beschädigten Böschungen hergestellt und der Fuß des Dammes verstärkt; dessen ungeachtet gab es 1847 wieder Erdschlipfe. Im Jahr 1848 wurde auf dem nun vollendeten Damm zu beiden Seiten ein Geländer von Steinen und starken eichenen Latten angebracht. Im Jahre 1849 begann der Bau der neuen Landstraße von Grüningen nach Eßlingen gegen der Forch und wurde 1850 vollendet.

Hausen

zählte im Jahre 1836 1350, im Jahr 1850 1450 Einwohner und zwar 1048 Gemeinds-, 344 Kantons-, 48 Schweizerbürger, 10 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Ebertschweil 451, auf Hausen 508, auf Heisch 491 Einwohner.

Der Zahl nach beschäftigen sich in der Gemeinde mehr Personen mit Seidenweberei und Winderei, als mit der Landwirthschaft, dann hat es Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1840 und 1841 wurde die neue Landstraße vom Albis her von Heisch und Hausen gegen Kappel fortgeführt, und in letzterem Jahr auch von dem Dörfchen Türlen eine Verbindung bis in die Albisstraße hergestellt; an die Kosten gab der Staat einen Beitrag von 187½ fl.

Anno 1845 wurde das Schulhaus zu Hausen reparirt und die Lehrerwohnung in ein Lehrzimmer umgewandelt.

In den Theurungsjahren 1845—1847 wurde aus dem vom Staat bezogenen Korn Brod gebacken und dasselbe den Bedürftigsten um einen niedrigen Preis zweimal wöchentlich ausgetheilt.

Im Sonderbundskrieg 1847 kamen die Einwohner von Hausen zweimal in Schrecken und fanden sich theilweise veranlaßt, mit ihrer Habe über den Albis zu flüchten, nämlich in der Nacht vom 3. auf den 4. und am 12. November.

Anno 1849 legte die Gemeinde die Kommunikationsstraße von Riedmatt über Türlen, längs dem Türlersee gegen das Aeugster Thal in einer Strecke von 5328 Fuß neu an und erhielt hiefür von der Regierung einen Beitrag von 1562½ fl.

Die im Jahre 1839 errichtete Wasserheilanstalt Albisbrunn hat sich weiter ausgedehnt, wird aber vorzugsweise von Fremden besucht.

Hedingen

zählte im Jahre 1836 1042, im Jahr 1850 992 Einwohner und zwar 915 Gemeinds-, 63 Kantons-, 14 Schweizerbürger.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung gibt es viele Personen, die sich mit Seidenwinden, Weberei und Spinnerei abgeben, Handwerker u. a. m.

Aus dem Dezennium von 1840—1850 ist betreffend diese Gemeinde nichts Anderes zu melden, als daß Anno 1845 im Pfarrhaus verschiedene Reparaturen vorgenommen wurden.

In den Jahren der Theurung 1845—1847 wurde von der Regierung Korn und Mais bezogen und unter die vielen Bedrängten ausgetheilt; im letztern Jahr ließ auch der landwirthschaftliche Verein den Armen Sämereien von Nutzgewächsen zur Anpflanzung unentgeltlich zukommen.

Henggart.

Diese sehr kleine Kirchgemeinde hatte im Jahr 1836 279, im Jahr 1850 279 Einwohner und zwar 248 Gemeinds-, 22 Kantons-, 8 Schweizerbürger, 1 Ausländer.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es eine Anzahl Handwerker.

Im Jahr 1841 wurde die ehemalige große Zehntenscheune beim Pfarrhaus abgetragen und der freie Platz, worauf solche gestanden, von der Gemeinde behufs dereinstiger Erweiterung des Kirchhofs erworben. Auf der Pfrundlokalität wurde ein neues Waschhaus nebst Holzschopf erbaut, welches nebst einigen Reparaturen im Pfarrhaus 929 fl. kostete. In diesem Jahr starb in einem Alter von 91 Jahren Hans Ulrich Frauenfelder, der kurze Zeit vor seinem Tode noch arbeiten konnte.

Im Jahr 1843 wurde auf Anregung eines in der Fremde weilenden Gemeindsbürgers eine Gemeindsbibliothek gegründet.

Anno 1844 wurde eine 6850 Fuß lange Strecke Landstraße von Henggart nach Aesch gegen Neftenbach angelegt und 1845 vollendet; in diesem Jahr die 2560 Fuß lange Strecke durch das Dorf gebaut und die 2700 Fuß lange vom Dorf bis in die Andelfinger Straße korrigirt.

Im Sonderbundskrieg 1847 wurde am 23. November in dem Treffen bei Meyerskappel der Hauptmann einer leichten Jägerkompagnie, Heinrich Frauenfelder, schwer verwundet, starb am 8. Januar 1848 im Lazareth zu Zürich und wurde am 12. Jenner auf dem heimatlichen Friedhof mit militärischer Feierlichkeit beerdiget. Die Leichenrede mußte wegen der großen Menge der Theilnehmenden von dem Feldprediger außerhalb der Kirche gehalten werden. Im Mai fand die feierliche Einweihung des Monumentes statt, das die Regierung auf seinem Grabe errichten ließ. Vor einer großen Zahl Zuschauer hielten ein Abgeordneter der Regierung, der Ortspfarrer, der Präsident der Gemeinde und der Bruder des Verstorbenen Reden. Das Denkmal besteht aus einer vierseitigen abgestumpften Pyramide von feinem Stein, die auf einem mit Verzierung und Inschrift versehenen Fußgestell ruht. Die Inschrift lautet: Dem tapfern Hauptmann Heinrich Frauenfelder von Henggart, von der ersten Jägerkompagnie des Bataillons Brunner Nro. 3., geboren 26. April 1808, tödtlich verwundet in dem Gefechte bei Meyerskappel 23. November 1847 und gestorben im Lazareth in Zürich am 8. Januar 1848. Namens des dankbaren Vaterlandes der Regierungsrath des Standes Zürich." Auf der Vorderseite des Steines am obern Rande des Fußgestelles über der Inschrift sind en relief alte und neue Waffen neben dem Kantonsschild angebracht. An der Vorderseite der Pyramide befindet sich der eidgenössische Schild, von einem Sternenkranz umgeben, und über diesem Schilde ist das Zeichen des Ranges und das Wappen der Familie Frauenfelder abgebildet.

Herrliberg

hatte im Jahr 1836 1073, im Jahr 1850 1144 Einwohner und zwar 685 Gemeinds-, 428 Kantons-, 28 Schweizerbürger, 3 Ausländer.

Außer den Landwirthen hat es viele männliche und weibliche Personen, die sich mit der Seidenweberei abgeben, Handwerker, einige Schiffleute u. s. f.

Im Jahr 1844 wurde der Kirchhof auf der Nordseite erweitert.

In den Jahren 1844 und 1845 baute die Schulgemeinde Wetzweil ein ganz neues Schulhaus

mit Lehrerwohnung bei der dortigen Kapelle, nachdem das alte Schulhaus verkauft worden. Die Kosten beliefen sich auf zirka 6300 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1250 fl. gab.

Anno 1847 wurde an der Kirche ein neues geschmackvolles Vorzeichen angebracht. Die Kosten trug Herr Escher, Besitzer des Landgutes Schipf.

In den Jahren 1845—1847 kaufte die Gemeinde außer den vom Staat bezogenen Früchten ein großes Quantum Mais an, der zu niedrigen Preisen den Bedürftigen ausgetheilt wurde, und im Frühjahr 1847 wurden auf Kosten einiger Privaten 1800 Portionen Suppe unentgeltlich ausgetheilt.

Anno 1848, zum Theil aber auch schon in den vorhergehenden Jahren wurden die zwei Kommunikationsstraßen vom See her nach Wetzweil erweitert oder neu, 1849 die Umgebungen des Pfarrhauses besser angelegt.

Hettlingen

zählte im Jahr 1836 493, im Jahr 1850 489 Einwohner und zwar 401 Gemeinds-, 71 Kantons-, 14 Schweizerbürger, 3 Ausländer.

Neben den Landwirthschaft Treibenden hat es Handwerker u. a. m.

Anno 1840 wurde die Kommunikationsstraße nach Rutschweil hergestellt; an die dießfälligen Kosten gab die Regierung einen Beitrag von $312\frac{1}{2}$ fl.

Im Jahr 1842 baute die Gemeinde eine neue Brücke über den Dorfbach unten am Kirchenhügel, und ein neues Schützenhaus, an welch letzteres die Regierung einen Beitrag von 300 fl. gab.

Anno 1846 verkaufte die Gemeinde die Ausbeute von Torf in ihrem Gemeindsland auf einen Zeitraum von 18 Jahren für die Summe von 11000 fl. an Herrn Ziegler-Pellis in Winterthur, und es wurde mit einem Kostenaufwand von 625 fl. von der Hauptstraße aus eine Verbindungsstraße dahin angelegt, die zugleich als Kommunikationsstraße nach dem Riethof dient.

Im Jahr 1848 schloß die Regierung mit der Gemeinde einen Vertrag ab, zufolge dessen letztere gegen Bezahlung der Summe von $437\frac{1}{2}$ fl. den Unterhalt des Chors der Kirche übernahm, und es fand gleichzeitig eine Reparatur der Kirche und des Thurmes statt, indem neue Fenster und neue Zeittafeln hergestellt und eine neue Mauer um den Kirchhof erbaut wurde.

Im Jahr 1849 unternahm die Gemeinde mit Dägerien theils die neue Anlage, theils die Korrektion von 10750 Fuß der Kommunikationsstraße gegen Dättweil und erhielt von der Regierung an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 375 fl.

Hinweil.

Diese ausgedehnte Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 2729, im Jahr 1850 2697 Einwohner und zwar 1883 Gemeinds-, 769 Kantons-, 35 Schweizerbürger, 10 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Gyrenbad 295, auf Hadlikon 375, auf Hinweil 721, auf Orn 142, auf Ringweil 346, auf Unterholz 325 und auf Wernetshausen 473 Einwohner.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es gegen 500 meist weibliche Personen, die sich mit der Weberei und zwar meistens mit der Baumwollweberei und mit der Seidenweberei beschäftigen, ferner eine Anzahl Fabrikarbeiter, Handwerker u. s. f.

Im Jahr 1843 begann der Bau der neuen Landstraße von Hinweil nach Wetzikon mit der

6300 Fuß langen Abtheilung von Hinweil bis Ehelosen und gleichzeitig wurde auch eine 8300 Fuß lange Straßenstrecke vom Zelgli bei Kemten bis Holzweid nahe bei Hinweil ausgeführt, beide 1844 vollendet. Sie kosteten die Gemeinde zirka 5000 Frk.

Anno 1846 baute die Schulgemeinde Unterholz ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das zirka 4000 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 875 fl. gab.

In den Theurungsjahren 1845—1847 wurden Mehl und Maisgries, die an Korn und Mais aus den Staatsvorräthen und von Privaten bezogen worden, per Pfund à 3—4 ß. an die ärmeren Haushaltungen erlassen, Reis und Hafermehl ausgegeben und durch einen Gemeindsverein Sparsuppe bereitet und ausgetheilt.

Anno 1848 begann der Bau der neuen Landstraße von Hinweil nach Dürnten über Edikon und Loch unter Aufsicht des Regierungskommissäes von Sternenberg durch bedürftige arbeitsfähige Männer aus dortiger Gegend größtentheils im Taglohn und wurde 1849 vollendet und in diesem Jahr über den Dorfbach zu Hinweil eine Brücke von 16 Fuß Oeffnung, aus massiven Landpfeilern und Holzbelag bestehend, erbaut, die speziell 2340 Frk. kostete. Die Gemeinde leistete an den Bau der Straße 3480 Frk.

Im Jahr 1849 und 1850 wurde eine neue Kommunikationsstraße vom Gyrenbad nach Ettenhausen und Wetzikon hergestellt und es begann im letztern Jahr der Bau eines neuen großen Schulhauses zu Hinweil, das 1851 vollendet werden wird.

Hirzel.

Diese Kirchgemeinde, welche auch eine Anzahl Weiler und Höfe umfaßt, die politisch sonst nach Wädenschweil gehören, zählte im Jahr 1836 zirka 1000 Seelen, im Jahr 1850 zirka 1500. Die politische Gemeinde Hirzel hatte damals 1219 Einwohner. Zu jener Zeit waren 809 Gemeinds-, 356 Kantons-, 39 Schweizerbürger, 15 Ausländer.

Neben dem Landbau wird von weiblichen Personen die Seidenweberei stark betrieben; es hat Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1840 wurde die neue Straße vom linken Seeufer nach der Sihlbrücke mit der 11743 Fuß langen Strecke von Kellen neben Hirzel vorbei bis Oberhannegg fortgesetzt, 1841 mußten auf der ersten Strecke von der Kellen bis zur Sihlbrücke wegen entstandenen Erdschlipfen verschiedene Verbesserungen getroffen werden. In diesem Jahr wurde das Pfarrhaus in verschiedenen Theilen reparirt, was etwa 700 fl. kostete, 1843 ein Holzschopf als Anbau an dasselbe errichtet und die Umgebungen hergestellt (Kosten 1150 fl.). Es ward die Kommunikationsstraße von Hirzel nach Spitzen verbessert, und mit einem Beitrag des Staates von 250 fl. eine Armenanstalt errichtet.

In den Theurungsjahren 1845—1847 gab es eine Suppenanstalt und in der Zeit der größten Noth kaufte die Zivilgemeinde bedeutende Vorräthe von Lebensmitteln.

Im Jahr 1846 wurde die neue Straße durch die Hochwasser der Sihl stark geschädiget, im sogenannten Sihlrank oberhalb der Sihlbrücke die starke Ufermauer an mehreren Stellen so beschädiget und unterhalb der Mauer das Ufer so stark angegriffen, daß eine Senkung der Straße erfolgte, so daß die Mauer erneuert und verlängert werden mußte; an der Sihlbrücke selbst wurde der Mittelpfeiler unterspült und es mußten gemeinschaftlich mit Zug Ausbesserungen angeordnet werden.

Im Jahr 1847 wurde die Sihlbrücke im November von den Sonderbundstruppen abgebrannt (das Nähere siehe oben Seite 117) und darauf vom Stand Zug eine Nothbrücke hergestellt. Im April 1849 kam mit diesem Stand eine Uebereinkunft zu Stande, zufolge welcher eine neue gedeckte hölzerne Sprengwerksbrücke mit 100 Fuß lichter Weite auf massiv gemauerten Landpfeilern hergestellt werden soll, deren Kosten beide Kantone gemeinschaftlich zu tragen haben. Die Leitung des Baues übernahm das hiesige Straßendepartement. Die schwierige Gründung der Landpfeiler wurde im Tagwerk ausgeführt, der Bau des Mauerwerks aus Granit für 8083 Frk. und die Holzkonstruktion für 11900 Frk. in Akkord gegeben. — In diesem Jahr führte die Gemeinde Hirzel eine Strecke von 2181 Fuß auf der von Schönenberg über Spitzen führenden Kommunikationsstraße aus und erhielt hiefür vom Staat einen Beitrag von 543 fl. 30 ß. Anno 1850 wurde die neue Brücke über die Sihl, die im Ganzen 29844 Frk. 38 Rpp. kostete, im September dem Verkehr geöffnet.

Hittnau.

Diese ziemlich große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1983, im Jahr 1850 1817 Einwohner und zwar 1400 Gemeinds-, 412 Kantons-, 5 Schweizerbürger. Es kommen auf die Zivilgemeinde Dürstelen 344, auf Hasel 221, auf Isikon 260, auf Oberhittnau 542, auf Unterhittnau 458 Einwohner.

Es gibt in dieser Gemeinde mehr Personen, die sich mit der Baumwollweberei beschäftigten, als solche mit der Landwirthschaft, eine Anzahl Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1842 wurden 2 Glocken umgegossen. — Anno 1845 und 1846 erbaute die Schulgemeinde Unterhittnau ein neues Schulhaus, das zirka 7200 fl. kostete, an welche Kosten die Regierung einen Beitrag von 800 fl. gab.

Die Jahre der Theurung 1845—1847 waren für die Gemeinde äußerst drückend und nur mittelst Austheilung von Früchten und Mehl zu billigen Preisen konnte der Noth gesteuert werden.

In den Jahren 1847 und 1848 wurde eine 9274 Fuß lange Strecke der neuen Landstraße von Pfäffikon ins Tößthal, nämlich von Unterhittnau bis Saaland im Tagwerk und die 12965 Fuß lange von Unterhittnau gegen Pfäffikon im Akkord ausgeführt.

Anno 1850 unternahm die Gemeinde die neue Anlegung von 3500 Fuß Kommunikationsstraße von Oberhittnau gegen Ferienstein.

Hombrechtikon.

Diese große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 2475, im Jahr 1850 2649 Einwohner und zwar 1460 Gemeinds-, 1006 Kantons-, 171 Schweizerbürger, 12 Ausländer.

Es gibt in dieser weitläufigen Gemeinde der Beschäftigungsarten manche. Der Zahl nach treiben die meisten Landwirthschaft und Seidenweberei, es hat Fabrikarbeiter, viele Handwerker, eine Bierbrauerei zu Feldbach u. a. m.

In den Jahren 1841 und 1842 wurde die 11250 Fuß lange Strecke der neu projektirten Landstraße von Wald an den Zürichsee, die sich von Feldbach am See den Berg hinauf nach Wolfhausen zieht und eine 1050 Fuß betragende Straßenstrecke von Ober- nach Unter-Schirmensee hergestellt.

Anno 1842 ward der in schöner Lage befindliche Kirchhof erweitert und mit eisernen Gittern eingefaßt, und die Kosten theilweise durch freiwillige Beiträge bestritten. Die Schulgemeinde Hombrechtikon erbaute ein neues Schulhaus mit zwei vollständigen Lehrerwohnungen, das beinahe 13000 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1400 fl. gab. — Erst im Jahr 1843 baute die Schulgemeinde Schiatt ebenfalls ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das etwas über 7000 fl. kostete, an welche Kosten der Staat 875 fl. beitrug.

Im Jahr 1846 wurde das Wachthaus zu Feldbach, das einem Polizeisoldaten zur Wohnung dient, bedeutend reparirt, durch freiwillige Beiträge eine Kleinkinderschule gestiftet, die ihr Lokal bei der Kirche hat.

In den Jahren 1846 und 1847 wurden von dem landwirthschaftlichen Verein der Gemeinde landwirthschaftliche Ausstellungen veranstaltet und mit der zweiten eine kleine Industrieausstellung verbunden.

In diesen Jahren der Theurung kaufte ein mit den Behörden verbundener Aktienverein ein bedeutendes Quantum Mais an, um der Noth fühlbar zu steuern. Auch die Fabrikbesitzer im Eichthal erleichterten ihren Arbeitern den Ankauf von Lebensmitteln.

Anno 1850 wurde die kleinste Glocke, welche schon lange gesprungen war, von Gießer Keller in einen vierstimmigen Ton umgegossen.

Bemerkenswerth ist, daß seit 10 Jahren der Typhus in der Gemeinde nie ganz aufgehört hat und in verschiedenen Formen etliche Mai epidemisch aufgetreten ist.

Höngg.

Diese Kirchgemeinde hatte im Jahr 1836 zirka 1800, im Jahr 1850 ungefähr eben so viele Einwohner. Es kommen auf die politische Gemeinde Höngg 1505 und auf denjenigen Theil der politischen Gemeinde Oberengstringen, der kirchlich nach Höngg gehört, zirka 300 Einwohner.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es Fabrikarbeiter, Kattundrucker, Handwerker, Handelsleute, 1 Seidenfärber, Schiffleute u. a. m.

Im Jahr 1842 wurde die Kirche in- und auswendig frisch verputzt und der Anbau an dieselbe (Vorhalle) renovirt, welche Baute 500 fl. kostete.

Anno 1844 ließ die Regierung von Aargau, welche die Bauverpflichtung des Klosters Wettingen bezüglich auf den Thurm der Kirche übernommen hatte, denselben ganz neu beschlagen und zwei neue Boden einlegen und aus freiwilligen Beiträgen einer Anzahl Bürger der Gemeinde wurde der Knopf auf dem Helm neu vergoldet und eine Windfahne hergestellt.

Im Jahr 1845 kaufte die Zivilgemeinde Höngg die in ihrem Bann liegenden früher dem bezeichneten Kloster gehörigen Lehengüter, nämlich zirka $9\frac{1}{2}$ Juchart Reben, zirka 8 Juchart Wiesen und 1 Juchart Gemüseland, das Trottgebäude nebst den Weintrotten, Geschirr ꝛc. mit 260 Eimer Fässern für die Summe von 14812 fl. 20 ß. von der Regierung von Aargau an und verkaufte solche, mit Ausnahme der Gebäulichkeiten, die zur Erweiterung des Schulgebäudes bestimmt wurden, und zirka 2 Vierling Land in der Umgebung des Kirchhofes für 18950 fl. 39 ß. Der Vorerlös von 4138 fl. 19 ß. wurde dazu bestimmt, daß aus den Zinsen die Hälfte des Schulgeldes für alle Schulkinder bestritten werde.

Im Jahr 1845 beschloß die Kirchgemeinde mit 65 gegen 64 Stimmen, den Kirchhof nach einem von Herrn Baumeister August Stadler angefertigten Plan zu erweitern und einzufassen und es wurde diese Baute alsdann im Spätjahr und in der ersten Hälfte des Jahres 1846 ausgeführt. Die Baukosten betrugen 8007 fl. 5 ß. 3 hlr. Der ganze Begräbnißplatz enthält nun einen Flächenraum von 21000 Quadratfuß, wovon zirka 13000 Quadratfuß zum Begräbnißplatz für Erwachsene, 4400 Quadratfuß zum Begräbnißplatz für Kinder dienen, 3600 Quadratfuß zu Wegen benutzt wurden. Die Einweihung des neuen Kirchhofs fand am 8. August 1846 statt, mit Gesang, Gebet und einem einfachen Mahle.

Im Jahr 1846 wurden für die Kirchgemeinde vom Staat für 2640 fl. Früchte angekauft und pfundweise an Mehl und Gries an die bedürftigeren Einwohner abgegeben, 1847 vom Staat und dem Hülfsverein, der sich bildete, wieder für 3782 fl. 3 ß. Früchte angekauft und auf ähnliche Weise ausgetheilt, auch eine Sparsuppenanstalt errichtet, die vom März bis Juli 14510 Portionen Suppe à 1 ß. ausgab.

Betreffend die Landstraße durch die Gemeinde, ihre Verbesserung oder neue Anlegung kam es bis am Schlusse des Dezenniums ungeachtet vielfältiger Verhandlungen noch zu keinem bestimmten Beschluß.

Horgen

ist eine der größten Kirchgemeinden des Kantons. Sie hatte im Jahre 1836 3869, im Jahre 1850 4844 Einwohner und zwar 2780 Gemeinds-, 1596 Kantons-, 333 Schweizerbürger, 135 Ausländer. Es kamen auf die Zivilgemeinde Horgen 3656, auf die Zivilgemeinde Berg 622, auf Aen 384 Einwohner. Die vier ersten Polizeibezirke der Zivilgemeinde Horgen, welche den Ort Horgen mit seinen nächsten Umgebungen umfassen, haben 2981, der fünfte Polizeibezirk Käpfnach 675 Einwohner. Die bedeutendsten Ortsgegenden von Käpfnach, Berg und Aen zählen: Käpfnach 236, Arn 195, Kalchofen 97, Klausen 88, Moorschwand 86, Wührenbach 83, Rietwies 70, Hannegg 60, Bocken 54, Oberhof 53, Tableten 52 u. s. w.

Die Beschäftigungsarten der Einwohner sind sehr vielfältig. Neben den ausschließlich mit Landbau Beschäftigten hat es zirka 400 Handwerker, zirka 700 Personen beschäftigen sich mit dem Seidengewerbe. Es gibt viele Fabrikarbeiter, eine Anzahl Jaquardweber, Schiffleute, viele Handeltreibende u. a. m., zwei Privatinstitute mit 5 Lehrern und 58 Zöglingen. Im Armenhaus befanden sich neben dem Verwalter 45 Personen.

Im Jahr 1841 fand eine Hauptreparatur am Kirchthurm statt, dessen Helm theilweis neu beschindelt, neu angestrichen, der Knopf und die Zahlen der Uhrtafel frisch vergoldet wurden. Gleichzeitig wurden vom Staat im Pfarrhaus verschiedene Reparaturen vorgenommen. — Es begann der Bau der Bergstraße mit Herstellung einer Strecke von 6505 Fuß von Hannegg bis Kalchofen und wurde 1842 vollendet. In diesem Jahr wurde die 6029 Fuß lange Strecke der Bergstraße von Kalchofen nach Horgen begonnen, von der Seestraße die 5875 Fuß lange Strecke vom Thalacker über Käpfnach bis Katzenholz hergestellt, 1843 die Seestraße durch das Dorf Horgen vollendet und dabei einige Gebäude abgetragen, welche im Wege standen, 1844 die Bergstraße durch das Dorf Horgen bis an die Seestraße nach der Richtung der alten Straße weiter geführt, wobei die Gemeinde die Dorfgasse vom Gemeindewirthshaus zum Schwanen abwärts bepflastern ließ. Bis

1846 waren die See- und Bergstraßen nach hergestellter Bekiesung als ganz vollendet zu betrachten. Außer den vom Staat auf dieselben verwendeten Ausgaben kosteten beide die Gemeinde 22683 Frk.

Inzwischen wurde im Jahr 1844 im Dorf Horgen die Straßenbeleuchtung mittelst 14 Laternen eingeführt, die sich seither bis auf 18 vermehrt haben, und ein Gebäude errichtet, in dessen unterem Theil die Löschgeräthschaften aufbewahrt werden, der obere Theil enthält die Lokalität für die Sekundarschule. Die Kosten des Gebäudes betrugen 2533 fl. 30 ß., — 1845 der Kirchhof auf der Seite des Pfarrhauses erweitert, mit einer Mauer neu eingefaßt. — Bei der in diesem Jahr eintretenden Theuerung der Lebensmittel machte die Gemeinde ein Anleihen von 5200 fl., kaufte 15380 Pfund Reis, 83½ Malter Korn, 25 Säcke Waizen, 20 Fässer Mehl, 20 Malter Gerste, 1011 Pfund Butter, 207½ Viertel Kartoffeln und verkaufte solche in den beiden folgenden Jahren zu etwas billigeren Preisen, als der Ankauf betrug. 1846 bezog die Gemeinde in fünf Lieferungen vom Staat 307 Malter Kernen und 71 Malter Mais. Dieses Getreide wurde gemahlen und das Mehl per Pfund à 3½ ß. verkauft oder zu vierpfündigen Broden verbacken, die das Stück à 11 ß. verkauft wurden. Es wurden ferner zirka 12000 Pfund Mais ausgewogen à 2¼ ß. Am Ende des Jahres wurden auch weitere Einkäufe von Mais im Belang von 7232 fl. gemacht und das Mehl in Portionen von durchschnittlich 2 Pfund an Einwohner der Gemeinde auf deren Meldung hin verkauft, vom Staat wieder amerikanisches Mehl, Backmehl und Korn bezogen, 1402 Pfund als Mehl, 18779 Pfund an dreipfündigen Broden verkauft. Es trat im Frühling 1847 eine Sparsuppenanstalt ins Leben, welche eine Anzahl Privaten gründeten, die vom 17. Februar bis 17. April dauerte, und wurden im Ganzen 6622 Portionen Suppe à 1 und 1½ ß. ausgegeben.

In den Jahren 1845 und 1846 wurde eine neue 6703 Fuß lange Kommunikationsstraße von Käpfnach über Rietwies gegen den Wädenschweiler Berg erbaut, die, nicht gerechnet die freiwilligen Landabtretungen, 9500 Frk. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1200 Frk. gab.

Anno 1846 wurde mit dem Schulhaus zu Käpfnach eine durchgreifende Reparatur vorgenommen, die 2650 Frk. kostete, an welche der Staat 300 Frk. beitrug.

Die Einquartierung, welche die Gemeinde während des Sonderbundsfeldzuges im Herbst 1847 und im Anfang des Jahres 1848 hatte, bestand in 12276 Tag- oder Mundportionen. Die Kosten betrugen 10759 Frk. 47 Rp., an welche die Eidgenossenschaft 10507 Frk. 27 Rp. vergütete.

Im Jahr 1848 erließ der Gemeindrath unterm 4. März nach dem Muster der zücherischen Feuerordnung ein gedrucktes Reglement über den Feuerdienst, in Folge dessen jeder männliche Einwohner bei Brandunglück in der Gemeinde zu Dienstleistungen verpflichtet ist. Die Dienstzeit beginnt mit dem angetretenen 18ten und dauert in der Regel bis zum 60ten Altersjahr. Es gibt eine Feuerpolizeikommission, ein Oberfeuerkommando, ein Löschkorps zu der Saug-, Gemeind- und Wachtspritze, ein Wasserträgerkorps, Verordnete zu den Schwellladen, ein Flöchnerkorps, drei Feuerläufe, ein Korps zu Feuerhaken und Feuerleitern, ein Arbeiterkorps, eine Feuerwache, eine Polizeiwache, und Feuerboten. Die Allarmzeichen bestehen in dem Läuten einer oder mehrerer Glocken, die Dienstzeichen in Armbinden u. s. f.

In diesem Jahr feierten am 25. September Hans Konrad Baumann im Dorf und Frau Anna Barbara geborene Höhn ihre goldene Hochzeit.

Anno 1850 wurde eine Verbindungsstraße von der neuen Seestraße bis an die Habe hergestellt, die 8200 Frkn. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 2000 Frkn. gab, eine neue Habe oder ein Hafen erbaut, der aber erst im Jahre 1851 vollendet werden und dessen äußere Seite gegen den See aus einer steinernen Einfassung bestehen wird, der untere Theil der Löwengasse erweitert und zu Aen der Bau eines Schulhauses begonnen, das im Jahre 1851 vollendet werden wird. Auch im Jahr 1850 feierte ein Ehepaar, David Münch in der Gwandlen und Frau Susanna geb. Künzli ihre goldene Hochzeit. Sie erhielten von jenem obigen ein Legat von 100 fl. und von andern Privaten verschiedene Geschenke.

Noch wird zum Schlusse bemerkt, daß in dem Zeitpunkte von 1840—1850 in der Gemeinde und zwar mit wenigen Ausnahmen in der Zivilgemeinde Hoergen 45 neue Wohnhäuser, darunter mehrere sehr schöne, z. B. ein neuer Gasthof und einige Seidenfabrikationsetablissements, und 74 neue Nebengebäude erbaut worden sind, die nebst der bedeutend angewachsenen Bevölkerung von dem Flor der Industrie und namentlich derjenigen in Seide zeugen.

Das Gasthaus auf Boden ist theils als Kurort, theils für gesellschaftliche Vergnügungen wieder sehr in Aufnahme gekommen.

Hütten

hatte im Jahr 1836 648, im Jahr 1850 718 Einwohner und zwar 506 Gemeinds-, 177 Kantons-, 34 Schweizerbürger und 1 Ausländer.

Fast eben so viele Personen als mit der Landwirthschaft beschäftigen sich mit der Seidenweberei, ferner hat es Handwerker u. a. m.

Am 19. Mai 1841 wurde zwischen Abgeordneten der Regierungen der Stände Zürich und Schwyz nach Prüfung der Verhältnisse des Sihlflusses und des Hüttensee's zum Behuf der Festhaltung eines gesicherten Rechtszustandes und im Interesse der beidseitigen Angehörigen ein Vertrag abgeschlossen, zufolge dessen der Stand Schwyz sich verpflichtete, dafür zu sorgen, daß das Wasser des Sihlflusses an keiner Stelle und zu keinen Zeiten aus der Sihl weder ganz noch theilweise abgeleitet werde und daß dasselbe somit vollständig und ungeschmälert an der Grenze des Standes Zürich diesem zugeführt werde, wie es von Alters her immer geschehen ist, der Stand Zürich sich dagegen verpflichtet, die Bewilligung zu ertheilen, daß der Ausfluß des aus dem Hüttensee fließenden Mühlebaches 4 Fuß tiefer gelegt werde als der in dem Expertenbericht der Herren Negrelli und Eberle unter dem 7. Jenner 1838 angenommene und nach einem Zeichen in der dortigen Eiche gemessene Wasserspiegel des See's, und zu diesem Zwecke eine Schleuße anzubringen von 4 Fuß Breite und 4 Fuß Höhe, durch welche der See um 4 Fuß unter jenen Wasserspiegel gesenkt und um eben so viel wieder auf diesen gehoben werden könne, ferner dazu, daß der ganze Zulauf von Wasser, welcher den See in seinem gegenwärtigen Bestande bildet, auf keine Weise abgeleitet werde. Die Kosten der Einrichtung der Schleuße sollen vom Stand Zürich getragen, der Unterhalt derselben dagegen von den Besitzern der Wasserwerke am Bach besorgt werden.

Im Jahr 1845 entstanden am 18. und 19. März beim Moos am Hüttensee Erdschlipfe, wodurch ein Stück Streueland vom Ufer abgelöst wurde, was dem neuen Kanalabfluß nach Lölismühle zugeschrieben wird. In diesem Jahre wurde die zur Sihl und auf die Brücke führende sehr steile und beschwerliche Haldenstraße auf 16 Fuß erweitert und auf 8 % Steigung reduzirt und

ein früher gefährlicher Rank um einen Felsen verbessert, bei dessen Abgrabung ein Arbeiter verunglückte. Die Kosten beliefen sich auf 2370 fl. 32 ß., woran Richterschweil die Hälfte bezahlte.

Anno 1846 mußte zum Schutze der durch die Ueberschwemmung der Sihl stark bedrohten Brücke die rechtseitige Landveste neu hergestellt werden, was 1375 fl. kostete, woran Hütten $^1/_5$, Richterschweil $^4/_5$ zu bezahlen hatte.

Anno 1848 wurde statt der im Sonderbundskriege abgebrannten Brücke über die Sihl zuerst ein Nothsteg und nachher eine offene 104 Fuß lange, auf 30 Fuß gesprengte Brücke errichtet, die Herr Zimmermeister Ulrich Schmid von Thalweil verfertigte. Die Kosten von 3844 fl. wurden aus der von der Eidgenossenschaft geleisteten Entschädigung von 10750 fl. bestritten, das überschießende Kapital aber an Zins gelegt, bis dereinst eine steinerne Brücke erbaut werden könne.

Der Besuch Hüttens als Kurort hat in diesem Dezennium abgenommen.

Illnau

hatte im Jahr 1836 2766, im Jahr 1850 2845 Einwohner und zwar 2376 Gemeinds-, 422 Kantons-, 31 Schweizerbürger und 16 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Bisikon 257, auf Effretikon 225, auf die Oberhofgemeinde 500, auf Ottikon 517, auf Oberillnau 295, auf Rykon 373 und auf Unterillnau 678 Einwohner.

Landwirthschaft ist die vorherrschende Beschäftigungsart, doch hat es auch viele Fabrikarbeiter und Weber, Handwerker u. s. f.

Im Jahr 1841 baute die Schulgemeinde Ober-Illnau ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das ohne die Frohndienstleistungen 2780 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von $562^1/_2$ fl. gab. Das Schulhaus wurde am 27. Dezember eingeweiht. — In diesem Jahre und dem folgenden wurde die neue Hauptstraße von Zürich nach Winterthur durch einen Theil der Gemeinde gezogen, nämlich durch das Kemtthal gegen Töß.

Anno 1842 erbaute die Schulgemeinde Ottikon ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das nach Abzug des Werthes vom alten Schulhaus zirka 5600 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von $937^1/_2$ fl. gab.

Anno 1845 erbaute die Schulgemeinde Unter-Illnau ein neues Schulhaus mit geräumiger Lehrerwohnung, das zirka 7000 fl. kostete, an welche Summe der Staat 531 fl. 10 ß. beitrug. In diesem Jahre baute die Gemeinde eine Kommunikationsstraße vom Kemtthal über Ottikon nach Kyburg und zu Effretikon eine Brücke, und erhielt an die dießfälligen Kosten vom Staat einen Beitrag von 1031 fl. 10 ß. Der Helm des Kirchthurms, der dem Staat zum Unterhalt obliegt, wurde neu beschindelt und frisch angestrichen.

Im Jahr 1847 wurde der Begräbnißplatz um 22000 Quadratfuß erweitert. Die Kosten für Ankauf des Landes, neue Einfriedigung, Treppen rc. betrugen 2200 fl. Am ersten Sonntag im Jahr 1848 wurde dieser neue Friedhof durch Abhaltung des Gottesdienstes auf demselben feierlich eingeweiht und am 2. April auf dem Grabe des bei Gislikon gefallenen Hs. Jakob Kuhn von Bisikon ein Denkmal errichtet. Sämmtliche Militärs der Gemeinde waren dabei zugegen. Unter Geläute der Glocken, Spiel der Musik und zwei Salven wurde das Denkmal aufgestellt und nach vollendeter Feierlichkeit den Militärs, welche den Feldzug vom Jahr 1847 mitgemacht hatten, auf Kosten der Gemeinde ein Mahl gegeben.

Im Jahr 1848 baute die Schulgemeinde Bisikon ein neues Schulhaus, das zirka 7000 fl. kostete, an welche Summe der Staat 812½ fl. beitrug. Es begann in diesem Jahre der Bau einer 3600 Fuß langen neuen Kommunikationsstraße von Unter- nach Ober-Illnau, die 1849 vollendet wurde. Zu dieser Zeit wurde eine 2380 Fuß lange Kommunikationsstraße von Unter-Illnau gegen Weißlingen und eine 1350 Fuß lange von Ober-Illnau nach der Thalmühle nebst einer Brücke über die Kemt gebaut. Die Regierung gab der Gemeinde an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 250 fl. und bezahlte die Bauaufsicht.

Kappel.

Die Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 578, im Jahr 1850 743 Einwohner und zwar 413 Gemeinds-, 301 Kantons-, 28 Schweizerbürger und 1 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Kappel 258, auf Ebertschweil 85, auf Hauptikon 70 und auf Uerzlikon 330 Einwohner.

Landbau ist vorherrschende Beschäftigung. Eine Anzahl Personen treiben Seidenweberei, Seidenwinderei, Handwerke u. s. f.

Kappel ist historisch bekannt durch seine alterthümliche Kirche, den letzten noch übrigen Theil des ehemaligen großen bei der Reformation aufgehobenen Klosters und durch das Schlachtfeld vom Jahr 1531, auf dem an der Stelle, wo Zwingli verbrannt wurde, seit 1838 ein Denkmal steht, und in einem der sogenannten Näfenhäuser wird jetzt noch das Schwert gezeigt, mit welchem Adam Näf einem der Feinde, der sich des Zürcher Panners bemächtigen wollte, den Kopf spaltete.

Zu den Denkwürdigkeiten aus der Epoche von 1840—1850 übergehend, bemerken wir Folgendes:

Im Jahr 1841 baute die Schulgemeinde Kappel in ihrem Schulhaus eine Wohnung für den Lehrer und erhielt an die dießfälligen Kosten von der Regierung einen Beitrag von 175 fl.

In den Jahren 1843 und 1844 wurde die Straße von Kappel nach Heisch, 1844 und 1845 die 7100 Fuß lange Straßenstrecke von oberhalb Kappel bis an die Grenze des Kantons Zug neu hergestellt.

Anno 1844 begann das Baudepartement damit, die dem Staat zum Unterhalt obliegende alterthümliche Kirche, an welcher an vielen Stellen die Steine beinahe ganz verwittert sind, zu restauriren, und es wurde vorerst in diesem und dem folgenden Jahre ein neuer Sockel hergestellt, welcher zirka 1500 fl. kostete und von den Herren Gebrüder Däniker von Zürich angefertigt wurde, und an dem Gebäude neue Kennel angebracht. Die Fortsetzung der Restauration unterblieb in Folge schwieriger Zeiten und vieler anderweitigen Bedürfnisse des Staates.

Die im Jahr 1834 gegründete Armen- und Waisenanstalt für den Bezirk Affoltern zu Kappel ist in dem Erzähler für diesen Bezirk, als Kalender für das Jahr 1845, ausführlich beschrieben und das Folgende demselben enthoben. Die Armenanstalt besteht bloß aus Erwachsenen. Im Jahr 1845 zählte man 58 Personen, nämlich 25 Männer und 33 Weiber, von denen auf die Gemeinde Aeugst 5 Personen, Affoltern 11, Bonstetten 4, Hedingen 5, Hausen 12, Kappel 2, Knonau 4, Maschwanden 3, Mettmenstetten 3, Ottenbach 7, Rifferschweil-Stallikon 1 und auf eine fremde Gemeinde 1 fielen. Die Männer beschäftigen sich mit Schusterei, Drechslerei, Küferei, die Weiber mit Weben und Winden von Seide, Ausflicken von Kleidern, Spinnen von Hanf u. s. f. Diejenigen Männer, die kein Handwerk verstehen, werden zu Taglöhnerarbeit, namentlich auf dem Felde, angehalten. Die Nahrung anbelangend, so bekommen die Aeltesten und diejenigen,

welche mühsame Geschäfte haben, Morgens und Abends Kafe; über alle Feste haben die Armen Fleisch und Most und bei allen strengern Arbeiten Morgens und Abends Most und Brod. Die Anstalt gibt die Kleider. Am Sonntag müssen alle Gesunden Morgens den Gottesdienst besuchen, Nachmittags freiwillig. Morgens und Abends so wie auch über Tisch wird gebetet. Es wird bemerkt, daß die Mehrzahl der Armen dennoch ungern in der Anstalt verweile und über verlorene Freiheit klage. — Der zweite Theil der Anstalt ist das Waisenhaus, das ausschließend für die schulpflichtige Armenjugend bestimmt ist und in welchem 1845 sich 48 Knaben und 35 Mädchen befanden. Von diesen 83 Kindern kamen auf Aeugst 1, Affoltern 12, Bonstetten 1, Kappel 3, Hausen 17, Hedingen 4, Knonau 1, Maschwanden 6, Mettmenstetten 14, Ottenbach 10, Rifferschweil 5, Stallikon 6 und auf fremde Gemeinden 3. Der Lehrer der Kinder ist zugleich ihr Erzieher, indem er mit ihnen außer der Schulzeit auf dem Felde arbeitet und sie bei Hause beschäftigt. Die Mädchen haben eine eigene Lehrerin, die sie außer den Schulstunden in weiblichen Arbeiten unterrichtet. Von den Knaben wurden einige zum Leineweben angeleitet, andere um Haus und Garten her beschäftigt, weitaus der größte Theil aber aufs Feld geschickt, um die Güterarbeiten zu erlernen, die Mädchen in der Küche, im Garten und Haus beschäftigt. Den Religionsunterricht genießen die Repetir- und Unterweisungsschüler mit den Dorfkindern gemeinsam. Eine Stunde nach dem Mittagessen und eine solche vor dem Schlafengehen ist der Erholung gewidmet. — Der dritte Theil der Anstalt ist die Kleinkinderschule, die 1845 aus 20 Kindern von 2—7 Jahren bestand. — Die Kosten der Anstalt betrugen z. B. im Jahr 1843 für 197 Personen 8926 fl. 16 ß. 4 hlr., davon 5040 fl. 11 ß. 3 hlr. für Lebensmittel, was auf die einzelne Person per Tag 3 ß. 4 hlr. bringt. Die Kostgeldseinnahme aus den Armengütern ꝛc. betrug nur 3877 fl. 36 ß. Es ergab sich damals ein Rückschlag von 1820 fl. 11 ß. 6 hlr. Im Jahr 1841 bildete sich ein Frauenverein von 280 Mitgliedern aus sämmtlichen 12 Gemeinden des Bezirkes mit dem Zwecke, zur Erhaltung und Befestigung der Anstalt nach bestem Vermögen beizutragen und das Wohl derselben namentlich in denjenigen Dingen zu befördern, die zu den Geschäften des weiblichen Geschlechtes gehören. Jedes Mitglied gibt einen Beitrag von 1 Frkn. oder Waaren für diesen Werth. Jedes Jahr versammelt sich der Verein im Frühling ein Mal zu Kappel. Ein engerer Verein von 30 Mitgliedern versammelt sich vierteljährlich und besorgt die Verwendung der eingenommenen Gaben zu Garn, Tuch, Belohnungen an die Wärterinnen, Kleidungen von Konfirmanden, Lebensmittel für Kranke, Bedürfnisse für die Näh- und Lismenschule u. s. f. Im Jahr 1845 zählte der Verein 421 Mitglieder.

Die Anstalt hatte 1847 mit Bezug auf ihr Personale den höchsten Punkt erreicht, seither nahm die Zahl der Armen und der Kinder ab, weil die Gemeinden Ottenbach, Obfelden und Affoltern bei wieder eingetretener Wohlfeilheit der Lebensmittel ihre Armen zurücknahmen und es vorzogen, solche bei Privaten unterzubringen. Zur Zeit der Volkszählung im März 1850 befanden sich 105 Personen in der Anstalt, nämlich ein Hausmeister, 2 Lehrer, 1 Lehrerin, 20 Verpflegte in der Armenanstalt, 58 Verpflegte in der Waisenanstalt und 3 Kostgänger. In diesem Jahre wurden sodann, um der Anstalt wo möglich wieder aufzuhelfen, die Statuten derselben revidirt und in denselben unter Anderem festgesetzt, daß die Leitung der Gesammtanstalt unter einer Pflege von 26 Mitgliedern stehen, daß die laufenden Geschäfte eine Kommission von 15 Mitgliedern besorgen soll, welche nach einer monatlichen Kehrordnung die Anstalt beaufsichtigen wollen. Dem Verwalter und seiner Frau wurde eine Besoldung von 480 Frkn. nebst Kost und Logis, dem Lehrer und seiner

Frau eine solche von 500 Frkn. nebst Kost und Logis ausgesetzt, das jährliche Kostgeld für einen Erwachsenen auf mindestens 45, für einen Minderjährigen auf 35 fl. festgesetzt.

Kilchberg

hatte im Jahr 1836 1900, im Jahr 1850 2257 Einwohner und zwar 734 Gemeinds-, 1297 Kantons-, 187 Schweizerbürger und 39 Ausländer. Es kommen auf die politische Gemeinde Adlischweil 1116 und auf die politische Gemeinde Kilchberg 1141 Einwohner und zwar auf Bendlikon 261, auf Schooren 166, Kilchberg 134, Mönchhof 206, Böndler 133, Hornhalden 65, Schwelli 50 u. s. f.

Zu Adlischweil übersteigt die Zahl der Fabrikarbeiter in den dortigen zwei Baumwollspinnereien diejenige der Landwirthe, zu Kilchberg ist die Landwirthschaft treibende Bevölkerung die stärkere, doch gibt es auch Fabrikarbeiter. In beiden Gemeinden hat es sehr viele, meist weibliche Personen, die sich mit Seidenweben und Seidenwinden beschäftigen, und viele Handwerker, eine Anzahl Handeltreibende, einige Schiffer, Fischer u. a. m.

Im Jahr 1843 wurde die 9300 Fuß lange Strecke der neuen Albisstraße vom Dorf Adlischweil bis nach Unter-Albis vom Staat gebaut und 1844 vollendet, 1845 der Bau der 13100 Fuß langen Strecke von Adlischweil nach Wollishofen begonnen und 1846 vollendet.

Anno 1847 legte die vereinigte Kirchgemeinde eine neue Kommunikationsstraße vom See aus bei Bendlikon über Kilchberg nach Adlischweil an, die zirka 18000 Frkn. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 3000 Frkn. gab.

Anno 1848 baute die Schulgemeinde Kilchberg ein neues Schulhaus mit 2 Lehrerwohnnngen, das 6732 fl. 30 ß. kostete, an welche Summe der Staat einen Beitrag von 625 fl. gab.

Im Jahr 1850 wurde vom Regierungsrath entschieden, an welcher Stelle die neue Brücke über die Sihl zu Adlischweil statt der im Jahr 1846 durch das Hochwasser zerstörten und der seitherigen Nothbrücke errichtet werden soll. Die neue Brücke wird nach dem Hoveschen System der freitragenden amerikanischen Gitterwerksbrücken erbaut und im Jahre 1851 aufgeschlagen werden.

Kloten.

Diese große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 2068, im Jahr 1850 2135 Einwohner, nämlich 1735 Gemeinds-, 356 Kantons-, 35 Schweizerbürger und 9 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Geerlisperg 263, auf Kloten 1261, auf Oberhausen 200, auf Opfikon 411 Einwohner.

Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigungsart. Eine Anzahl Personen beschäftigen sich mit dem Seidengewerbe, mit Handwerken und Fabrikarbeit u. a. m.

Im Jahr 1841 wurde von Kloten aus die Landstraße gegen Embrach über den Berg bis Bufingen neu hergestellt, 1842 die Kommunikationsstraße nach Geerlisperg etwas verbessert.

Anno 1845 erbaute die Gemeinde ein neues Schützenhaus.

In den Jahren 1846 und 1847 baute die Schulgemeinde Opfikon ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das zirka 5600 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 625 fl. gab. — In diesen Jahren kaufte die Gemeinde Reis, Mais und Korn, welches sie mahlen und backen ließ, und gab solches den Dürftigen um billigen Preis, den Armen umsonst.

Anno 1849 wurde der Kirchhof auf der südlichen Seite durch ein angekauftes Stück Land erweitert und eine neue Einfassungsmauer hergestellt. Die Kosten betrugen im Ganzen 2050 fl. 36 ß.

Im Jahr 1850 wurden im Pfarrhaus bedeutende Reparaturen bewerkstelligt.

Knonau

zählte im Jahr 1836 593, im Jahr 1850 594 Einwohner und zwar 402 Gemeinds-, 148 Kantons-, 40 Schweizerbürger und 4 Ausländer.

Landbau ist die Hauptbeschäftigung. Seidenweberei, Winderei und Spinnerei treiben eine Anzahl Personen weiblichen Geschlechts, ebenso gibt es Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1842 wurde am Pfarrhaus und dem Vorplatz desselben eine Umänderung vorgenommen, die zirka 1000 fl. kostete.

In den Jahren 1847 und 1848 wurde vom Staat eine 5188 Fuß lange Straßenstrecke von Knonau gegen Oberweil und Bibersee angelegt.

Anno 1850 starb eine ledige Weibsperson, Anna Grob, im Alter von 94 Jahren, die bis zu ihrem Ende gesunden Verstand und gutes Gesicht behielt.

Küßnacht.

Diese ziemlich ausgedehnte Pfarrgemeinde zählte im Jahr 1836 2197, im Jahr 1850 2486 Einwohner und zwar 1065 Gemeinds-, 1255 Kantons-, 121 Schweizerbürger und 45 Ausländer.

Neben den mit der Landwirthschaft Beschäftigten gibt es sehr viele Seidenweberinnen und Seidenwinderinnen, eine ziemliche Anzahl Fabrikarbeiter, eine Anzahl mit dem Handel Beschäftigte, viele Handwerker, mehrere Schiffleute, einige Fischer.

Die Schicksale des Schullehrerseminars sind in der Abtheilung Staat beschrieben.

Im Jahr 1844 wurde das von Herrn alt Seminardirektor Scherr übernommene Gut zum Seehof für 7500 fl. verkauft.

In den Theurungsjahren 1845—1847 beschränkte sich die erforderliche Vorsorge, da der Verdienst fortwährend gut blieb, auf die Anschaffung eines Quantums Reis, das um billige Preise verkauft ward.

Im Jahr 1848 baute die Schulgemeinde Limberg ein neues Schulhaus, das 4563 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 718 fl. 30 ß. gab.

Kyburg.

Diese kleine Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 383, im Jahr 1850 374 Einwohner und zwar 224 Gemeinds-, 139 Kantons-, 9 Schweizerbürger und 2 Ausländer. Das Dorf Kyburg selbst zählte mit Inbegriff des gegenwärtig von dem polnischen Grafen Alexander Sobansky besessenen Schlosses 203 Einwohner, das Dörfchen Brünggen 67, Ettenhausen 47, Billikon 32 Einwohner u. s. f.

Landwirthschaft ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner, es hat aber auch eine Anzahl Handwerker. Die Notariatskanzlei, das Einzige was Kyburg noch geblieben ist, beschäftigt nebst dem Notar einige Kanzlisten.

Im Jahr 1840 baute die Gemeinde ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das 5600 Frkn. kostete, an welche Summe der Staat einen Beitrag von 800 Frkn. gab.

Anno 1845 ließen die Gemeinden Winterthur und Kyburg durch den Baumeister Heider von Winterthur im Linsenthal eine neue hölzerne gedeckte Brücke über die Töß errichten, die 4400 fl. kostete, und gleichzeitig wurde eine neue Kommunikationsstraße nach Weißlingen und der neuen Brücke bei Kohlbrunn erbaut, welche Wiesenbachstraße heißt und die Gemeinde Kyburg 800 fl. kostete. Dieselbe erhielt vom Staat 600 Frkn. Beitrag.

1849 wurde eine neue, 1450 Fuß lange Kommunikationsstraße nach Ettenhausen gebaut, die 600 fl. kostete.

Langnau.

Diese ziemlich große Kirchgemeinde zählte im Jahre 1836 1108, im Jahr 1850 1197 Einwohner und zwar 534 Gemeinds-, 570 Kantons-, 77 Schweizerbürger und 16 Ausländer. Es kommen auf das Dorf Langnau 550, auf Ober-Albis 122, Vorreyh 86 Einwohner u. s. f.

Eine größere Zahl der Einwohner beschäftigt sich mit Fabrikarbeit in der großen Spinnerei in dieser Gemeinde und in derjenigen zu Gattikon als mit Landbau. Die Seidenweberei ist in dieser Gemeinde sehr stark verbreitet u. s. f.

Die in den Jahren 1835—1838 neu hergestellte schöne Straße über den Albis erforderte an den steilsten Stellen öftere Nachhülfe.

Im Jahr 1843 wurde das oberhalb dem Dorf gegen Unter-Albis stehende, 1826 erbaute Schulhaus durch eine bedeutende Baute erweitert und in demselben ein zweites Schulzimmer und eine zweite Lehrerwohnung hergestellt. Die Kosten betrugen beinahe 3100 fl., an welche die Regierung einen Beitrag von 562½ fl. gab. 1845 ward der Kirchthurm reparirt und angestrichen.

In den Jahren der Theurung 1845—1847 sorgten namentlich die Herren Wieland, Kölliker und Komp. als Besitzer der großen Baumwollenspinnerei für ihre vielen Arbeiter durch Austheilung von Mais, Reis u. a. zu sehr wohlfeilen Preisen.

Bei dem Anschwellen der Sihl Anfangs September 1846 wurde die gedeckte Brücke, die von Langnau gegen Thalweil führt, zwar stark geschädigt, indeß durch die Anstrengungen beider Gemeinden noch gerettet. Die Brücke wurde im Jahr 1847 wieder hergestellt und die Regierung gab der Gemeinde Langnau an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 312½ fl. — Zu gleicher Zeit, 1846, wurde der Kirchhof erweitert.

Im Jahr 1849 und 1850 wurde unter der Leitung des Staates die 5730 Fuß lange, höchst unregelmäßige steile Straße von der Brücke durch das Dorf hinauf bis Unter-Albis neu und kunstgerecht hergestellt und von der Regierung an die dießfälligen Kosten ein Beitrag von 375 fl. geleistet, 1850 in der Kirche neue Fenster und ein neuer Boden hergestellt.

Laufen.

Die Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1500, im Jahr 1850 1695 Einwohner, nämlich 1442 Gemeinds-, 131 Kantons-, 101 Schweizerbürger und 21 Ausländer. Es kommen auf die politische Gemeinde Dachsen 501, auf Fiurlingen 400, auf Uhwiesen 794 (davon auf das Dorf 588, auf Nol 114, Laufen 30 u. s. f.).





SCHLOSS LAUFEN.

Die Landwirthschaft ist Hauptbeschäftigung der Einwohner, daneben hat es Handwerker, Schiffleute (vorzüglich zu Rol) u. s. f.

Im Jahr 1840 wurde im Pfarrhaus eine umfassende Baute ausgeführt und dabei ein Unterweisungszimmer eingerichtet. Dieselbe kostete 2200 fl.. Im gleichen Jahre begann der Pächter des Schlosses, Herr J. L. Bieuler, Kunstmaler, mit Genehmigung und mit ökonomischer Beihülfe der Regierung, die Anlagen am Rheinfall zu restauriren, indem er zuerst eine neue Brücke (Schaugerüste) dicht am und zum Theil unter dem Fall des Rheines errichtete, und gleichzeitig außerhalb des Schloßraumes ein Oekonomiegebäude (Bauernhaus) erbaute. Anno 1841 begann er sodann den Neubau des zunächst gegen den Rheinfall befindlichen Theils des Schloßgebäudes und vollendete diese Baute im Jahr 1843. Das neue Gebäude ist nach einem Plane des Herrn Architekt Ferdinand Stadler ganz in gothischem Style erbaut und enthält im Erdgeschoß eine Kunsthandlung und eine Camera obscura, solide mit Glaswänden eingefaßte Treppen, im obern Stockwerk einen großen schönen Saal mit einer Sammlung von Oelgemälden klassischer Meister, mehrere andere geschmackvoll meublirte Salons und Schlafzimmer u. a. Das Trottoir im Hofe wurde mit Asphalt belegt, die Anlagen und Wege, die vom Schloß zum Rheinfall führen, verbessert und verschönert. Die Baute kostete den Pächter gegen 50,000 fl., an welche die Regierung 10,000 fl. beitrug.

Anno 1844 wurde die durch die Kirchgemeinde sich ziehende Hauptstraße nach Schaffhausen, die 1838 und 1839 erbaut worden, in Kühlenthal oberhalb Flurlingen durch einen Durchbruch geschädigt, der in einem Raum von zirka 15000 Quadratfuß über 700 Kubikklafter Erde in Bewegung setzte. Der Erdschlipf wurde durch eine 20 Fuß tief unter der Fahrbahn angebrachte Dolle zum Stehen gebracht und die Straße in ihrer ganzen Breite wieder hergestellt.

Im Jahr 1845 verkaufte die Regierung das Schloß mit allen Liegenschaften, Gebäuden und Zubehörden für 50,000 fl. an Herrn J. L. Bieuler. In dem Kaufbrief ist folgende auf das Publikum berechnete Bestimmung enthalten: „Der Käufer ist berechtigt, die Zugänge zum Rheinfall, so weit sein Eigenthum geht, mit Ausnahme des Rheinhaldenweges zu beschließen und von denjenigen Personen, welche diese Zugänge und Anlagen zur Beschauung des Rheinfalls benutzen wollen, ein bestimmtes Eintrittsgeld zu fordern, nämlich von Landesfremden für eine erwachsene Person einen französischen Franken, von Schweizerbürgern vier Batzen, für Kinder die Hälfte; Kantonsbürger bezahlen ein beliebiges Trinkgeld." Ferner: „Der bestehende Fußweg zwischen dem Pfarrgut und den Schloßgütern bis zum Rhein hinab an die Fähre soll von dem Käufer und seinen Rechtsnachfolgern unterhalten und nie abgeschlossen werden."

Im Jahr 1847 begann die Kirchgemeinde die schon lange projektirte Verbindungsstraße von Uhwiesen durch das sogenannte Mördergäßchen bis zum Rheinfall, die aber erst 1850 vollendet wurde, und erhielt an die dießfälligen Kosten vom Staat einen Beitrag von 3750 fl.

Anno 1849 erbaute der Staat auf der Pfrundlokalität ein Waschhaus und Holzschopf, das 1230 fl. kostete.

Im Jahr 1850 bewilligte die Regierung dem Besitzer des Schlosses ein Tavernenrecht, und er gab demselben den Namen Hôtel du Château de Laufen. — In diesem Jahre begann die Gemeinde Dachsen die Anlegung einer neuen Kommunikationsstraße gegen Marthalen und Rheinau, Flurlingen verbesserte diejenige nach Feuerthalen.

Lindau.

Diese Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1019, im Jahr 1850 1051 Einwohner und zwar 845 Gemeinds-, 201 Kantons-, 5 Schweizerbürger. Die Einwohner vertheilen sich auf die Zivilgemeinden so: Tagelschwangen 290, Lindau 268, Grafstall 262, Winterberg 231.

Die Hauptbeschäftigung derselben ist der Landbau, mit Ausnahme von Grafstall, wo es mehr Baumwollweber und Handwerker als Bauern hat. Handwerker hat es in der ganzen Kirchgemeinde u. s. f.

Im Jahr 1841 wurde die neue Hauptstraße nach Winterthur durch den Bann der Gemeinde angelegt, nämlich von Kemtthal neben Grafstall vorbei durch das Dorf Tagelschwangen gegen Baltenschweil und über die Kemt zwei gewölbte Brücken erbaut, 1842 diese neue Straße von der Gemeinde mit einem Kostenaufwand von 1931 fl. 35 ß. fundamentirt und bekieset und dem Fuhrwerk geöffnet.

Anno 1846 wurde die Kirche bedeutend reparirt, nämlich die Empore etwas vergrößert, das Gebäude frisch bestochen und geweißt und das Thürmchen neu gemacht. Die Kosten betrugen zirka 900 Frk., die durch eine Vermögenssteuer gedeckt wurden.

1848 ward eine neue Straße von der Kemtstraße bei Grafstall aus durch das Gießentobel nach Ottikon angelegt, die zirka 1000 Frk. kostete, an welche der Staat eine Beisteuer von 300 Frk. gab, 1849 die Kommunikationsstraße durch Grafstall zum Theil verbessert, zum Theil ganz neu angelegt. Die Kosten beliefen sich auf 2198 fl. 5 ß. 10 hlr.

Anno 1849 starben zu Tagelschwangen bald nach einander ein 86 Jahre alter Mann und eine 83 Jahr alte Frau, die 60 Jahre fast ohne je krank gewesen zu sein, mit einander gelebt hatten.

Lufingen.

Diese kleine Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 262, im Jahr 1850 259 Einwohner und zwar 227 Gemeinds-, 30 Kantonsbürger, 1 Ausländer.

Landwirthschaft ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner, auch hat es eine Anzahl Handwerker und Fabrikarbeiter.

Für diese Gemeinde war das Dezennium von 1840—1850 sehr wichtig.

Im Jahr 1841 wurde die 15381 Fuß lange Straße nach Kloten ganz neu hergestellt, 1842 die Kirche neu aufgebaut und vergrößert und dabei der Chor bedeutend erhöht, eine Empore angebracht. Die Kirche hat nun drei Eingänge. Der Thurm blieb bei der Baute unverändert. Die Kosten derselben betrugen 3650 fl.

Anno 1848 baute die Gemeinde ein neues Schulhaus, das zirka 5000 fl. kostete, an welche der Staat einen Beitrag von $562^1/_2$ fl. gab. — Anno 1849 mußten in der Kirche, da sich in derselben der Schwamm angesetzt hatte, neue Unterzüge eingelegt werden. Im Jahr 1850 wurde die Straße nach Embrach einer Korrektion unterworfen und die Landstraße gegen Embrach fortgesetzt.

Männedorf

zählte im Jahr 1836 2368, im Jahr 1850 2382 Einwohner und zwar 1674 Gemeinds-, 563 Kantons-, 107 Schweizerbürger, 38 Ausländer.

Die Beschäftigungsarten in dieser Gemeinde sind etwas vielseitig. Neben den Landwirthschaft Treibenden hat es Kaufleute und Handel Treibende, mit Seidenweberei Beschäftigte, viele Handwerker und Taglöhner u. a. m.

In der ersten Hälfte des Dezenniums fanden keine öffentlichen Bauten in der Gemeinde statt. In den Jahren 1845—1847 wurde durch Anschaffung und Austheilung von Mais, später Reis der Noth gesteuert.

Anno 1848 fanden einige Reparaturen im Pfarrhaus und dessen Umgebungen statt. In diesem Jahr starb die damals älteste Bürgerin in einem Alter von 96 Jahren.

Nachdem schon im vorigen Dezennium die Seestraße durch einen Theil der Gemeinde neu angelegt worden, wurde in den Jahren 1849 und 1850 die 9250 Fuß lange Strecke derselben vom Langenbaum, Gemeinde Uetikon, bis Mutzmahlen, Gemeinde Stäfa, ausgeführt und zwar die 3000 Fuß lange Strecke von Langenbaum bis Männedorf durch Arbeiter von Sternenberg.

Marthalen.

Diese Kirchgemeinde, die auch die reformirten Einwohner von Rheinau umfaßt, zählte im Jahr 1836 1286, im Jahr 1850 1424 Einwohner und zwar 1266 Gemeinds-, 91 Kantons-, 31 Schweizerbürger und 13 Ausländer. Von der Gesammtzahl der Einwohner kommen auf Marthalen und Ellikon 1401 und auf Rheinau Reformirte 23.

Landwirthschaft und Handwerke beschäftigen beinahe gleich viele Personen.

In den Jahren 1840 und 1841 wurde der sogenannte untere Schaffhauser Weg verlegt, in gerade Richtung gezogen und von 6 auf 14 Schuh erweitert. Die Landabtretungen und Kouliffen kosteten die Gemeinde beinahe 600 fl.

Anno 1842 wurden die Schloßgasse, der Platz und die Straßgasse an der Kommunikationsstraße nach Andelfingen durchgehend einer Korrektion unterworfen, welche die Gemeinde mehr als 2000 fl. kostete und eben so die Radsteige an der Kommunikationsstraße nach Rheinau korrigirt, der Kirchthurm renovirt und frisch angestrichen, — Anno 1844 das Gemeindhaus, in welchem sich die Sekundarschule befindet, einer durchgreifenden Reparatur unterworfen und durch einen Anbau vergrößert. Die Kosten ohne Frohndienste und Bauholz betrugen 2755 fl. 27 ß.

In den Jahren 1845 und 1846 wurde eine bedeutende Korrektion der Leberngasse an der Kommunikationsstraße nach Alten und Ellikon vorgenommen, bei welcher ein Haus abgetragen werden mußte. Die Kosten betrugen 1600 fl. — Gleichzeitig baute die Gemeinde Ellikon ein Schulhaus ohne Lehrerwohnung, das ohne Frohndienste und Bauholz 1266 fl. kostete, für welche Kosten vom Staat kein Beitrag verlangt wurde.

Anno 1847 wurde die Kommunikationsstraße nach Andelfingen an einigen Stellen bedeutend verbessert, 1848 mit dem Schulhaus zu Marthalen abermals eine Reparatur vorgenommen, 1850 eine durchgreifende Verbesserung der alten Kommunikationsstraße nach Benken bewerkstelligt.

Maschwanden

hatte im Jahr 1836 510, im Jahr 1850 578 Einwohner und zwar 421 Gemeinds-, 138 Kantons-, 12 Schweizerbürger, 7 Ausländer.

Landbau ist weitaus vorherrschende Beschäftigung der Bevölkerung, doch wird zur Zeit auch die Seidenweberei so wie Handwerke betrieben u. s. f.

Im Jahr 1842 baute die Gemeinde ein neues Schulhaus, das dem Pfarrhaus gegenüber steht und dem Orte zur Zierde gereicht. Es kostete zirka 14000 Frk., an welche Summe der Staat einen Beitrag von 1100 Frk. gab; — 1845 wurde das alte Schulgebäude zu einer Metzg mit Wohnung umgewandelt, was neben den Frohndiensten und Anderem der Gemeinde eine Baarauslage von zirka 1400 fl. verursachte.

Aus dem Jahr 1850 ist als ein Unglücksfall zu melden, daß, als am 23. Mai der Männerchor den von der Hochzeit heimkehrenden Schullehrer mit Böllerschüssen beehrte, das vorräthige Pulver sich entzündete und vier Schützen so schädigte, daß ihnen die Kleider am Leibe verbrannten. Einer starb an den Folgen der Brandwunden und die anderen wurden stark geschädiget.

Maur

hatte im Jahr 1836 2133, im Jahr 1850 1965 Einwohner und zwar 1344 Gemeinds-, 587 Kantons-, 28 Schweizerbürger, 6 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Aesch 417, auf Binz 156, auf Ebmatingen 298, auf Maur 795, auf Uessikon 299 Einwohner.

Neben den Landwirthschaft Treibenden hat es gegen 600 Personen, die sich mit Weberei und zwar größtentheils in Seide beschäftigen, eine Anzahl Handwerker, einige Schiffleute u. a. m.

Im Jahr 1844 baute die Schulgemeinde Maur ein von ihr angekauftes ehemaliges Fabrikgebäude in ein Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen um. Die Kosten betrugen zirka 5800 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 875 fl. gab.

Anno 1845 wurde die Kommunikationsstraße von Ebmatingen gegen Wytikon und Egg einer Korrektion unterworfen, 1847 diejenige von Uessikon über Bachlen und Wannwies in die neue Forchstraße und über Rellikon gegen Egg, wozu das Straßendepartement einen Beitrag von 525 fl. gab, 1848 wurde an der Kommunikationsstraße von Maur nach Uessikon gearbeitet.

Im Jahr 1849 baute die Schulgemeinde Ebmatingen ein neues Schulhaus, das 4712 fl. kostete, an welche Summe die Regierung 782 fl. beitrug: — 1850 wurde die Kommunikationsstraße nach Egg und Bachlen ergänzt.

Meilen.

Diese große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 2954, im Jahr 1850 3065 Einwohner und zwar 1935 Gemeinds-, 1016 Kantons-, 88 Schweizerbürger, 26 Ausländer.

Landwirthschaft, Seidenweberei und Seidenwinden sind Hauptbeschäftigungen. Dann hat es eine Anzahl Fabrikarbeiter, Handelsleute, Handwerker, Schiffleute, einige Schiffmacher, Fischer u. a. m.

Das im Jahr 1839 erbaute Schulhaus im Dorf Meilen enthält drei Schulzimmer, davon eines für die Sekundarschule, und zwei Lehrerwohnungen. Dasselbe kostete 11749 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1200 fl. gab.

Im Jahr 1846 erbaute die Schulgemeinde Berg zu Toggweil ein neues Schulhaus, das 4959½ fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1187½ fl. gab.

Im Jahr 1847 wurde, um der Noth zu steuern, vom 8. März bis Ende Juli täglich Sparsuppe gekocht und allwöchentlich 900—1000 Portionen à 1 ß. ausgegeben. Die Suppe bestand aus Fleisch, Reis, Habermehl, Maismehl, Bohnen, Gerste, Butter, Salz.

Anno 1849 begann der Bau der Seestraße durch die Gemeinde und zwar nach dem Projekt längs dem Seeufer mit Bearbeitung einer 1700 Fuß langen Strecke am Horn; — 1850 wurde, nachdem der Regierungsrath die Richtung der neu anzulegenden Straße vom Roßbach bis Ober-Meilen festgesetzt hatte, diese 13821 Fuß lange Strecke in Arbeit genommen.

Mettmenstetten

zählte im Jahr 1836 1405, im Jahr 1850 1450 Einwohner und zwar 1086 Gemeinds-, 325 Kantons-, 15 Schweizerbürger, 24 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Dachelsen 187, auf Heferschweil 182, auf Ober-Mettmenstetten 471, auf Roßau 239 und auf Unter-Mettmenstetten 371 Einwohner.

Landwirthschaft ist die überwiegende Beschäftigung. Dann treiben Viele Seidenweberei, Seidenwinderei u. a. m.

Das im Jahr 1839 neu erbaute Schulhaus zu Dachelsen kostete zirka 4200 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 406 fl. 10 ß. gab.

In den Jahren 1842 und 1843 wurde die 11600 Fuß lange Strecke der Albisstraße nach Rifferschweil ausgeführt.

Im Jahr 1845 erbaute die Schulgemeinde Mettmenstetten ein in jeder Beziehung zweckmäßiges Schulhaus mit zwei Lehrerwohnungen, das zirka 11700 fl. kostete, an welche die Regierung einen Beitrag von 1500 fl. gab. In demselben hat auch die Bezirksschule ihr Lokal, die fortwährend im Gedeihen ist und im Jahr 1849 55 Schüler hatte.

Anno 1848 wurde der Kirchhof um zirka 8000 Quadratfuß erweitert.

Mönchaltorf

hatte im Jahr 1836 1184, im Jahr 1850 1148 Einwohner und zwar 888 Gemeinds-, 243 Kantons-, 14 Schweizerbürger, 3 Ausländer.

Landwirthschaft ist die Hauptbeschäftigungsart, daneben hat es viele Personen, die mit Seidenweben, Seidenwinden und Baumwollweberei beschäftigt sind, eine Anzahl Fabrikarbeiter, Handwerker u. a. m.

Das im Jahr 1840 vollendete neue Schulhaus mit zwei Lehrerwohnungen kostete 11512 Frk., an welche Summe der Staat einen Beitrag von 1600 Frk. gab.

Im Jahr 1841 begann der Bau der 13000 Fuß langen neuen Straße von Mönchaltorf über Riedikon nach Uster und wurde im Jahr 1842 vollendet. Gleichzeitig führte die Gemeinde eine Kommunikationsstraße über das Nelliker-Riet aus, die 4500 Frk. kostete, an welche Summe der Staat einen Beitrag von 900 Frk. gab.

Anno 1844 nahm der Bau der 14950 Fuß langen Strecke der neuen Straße von Mönchaltorf nach Oetweil den Anfang und wurde 1845 vollendet. Die Straßenkorrektion durch das Dorf

Mönchaltorf wurde im Tagwerk ausgeführt und über den Dorfbach eine Brücke mit steinernen Widerlagern, einem Mittelpfeiler und Balkenbelag erbaut, die speziell 3300 Frk. kostete.

In den Jahren 1846 und 1847 baute die Gemeinde unter der Leitung eines bestellten Aufsehers eine Kommunikationsstraße nach Brand und Leerüti, die 6500 Frk. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 900 Frk. gab.

Im Jahr 1847 kaufte die Gemeinde nach dem großen Brand im Dorf (siehe oben Seite 239 den Platz zwischen der Straße und dem Kirchhof zu Erweiterung des letzteren an und führte alsdann im Jahr 1850 diese Baute aus.

Eine im Jahr 1838 entdeckte Heilquelle im Dorf beim Wirthshause gab im Jahr 1849 Veranlassung zu Eröffnung eines **Bades**. 1850 wurde das Badhaus abgetragen und ein größeres erbaut, da immer mehr Gäste zuströmten. Das Wasser enthält kohlensauren Kalk, kohlensaure Bittererde, Eisenoxyd, Chlor &c., wird zum Trinken und Baden benutzt und soll bei Verstimmung des Nervensystems, Stockungen und bei verschiedenen andern Krankheitszuständen sehr gute Dienste leisten.

Neftenbach

hatte im Jahr 1836 1452, im Jahr 1850 1490 Einwohner und zwar 966 Gemeinds-, 476 Kantons-, 26 Schweizerbürger, 22 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Aesch 185, auf Hub 80, auf Hünikon 287, auf Neftenbach 863, auf Riedt 75 Einwohner.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es viele Fabrikarbeiter in einer dortigen Rothfärberei (Näffarbe) und in benachbarten Spinnereien, Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1841 wurde die Verbindungsstraße vom Dorf bis zur Tößbrücke verbessert, auf der Kommunikationsstraße gegen das Wartgut und Dättlikon eine Brücke gebaut und an der Töß mit einem Beitrag des Staates bedeutende Korrektionsarbeiten ausgeführt. Vom Staat wurde die Strecke aus dem Flaachthal von Dorf über Hünikon nach Aesch hergestellt. — In diesem Jahr wurden im Pfarrhaus Reparaturen ausgeführt, die 550 fl. kosteten.

Im Jahr 1842 schritt die Kirchgemeinde zum Umbau des Schiffes der Kirche und dem Bau eines neuen Thurmes, beides nach einem Plane des Herrn Architekt Wegmann. Die Baute wurde im wesentlichen von Maurermeister Schrämli ausgeführt. Das Innere der Kirche ist nun heiter und geräumig, die Kanzel gut plazirt. Der in schönem gothisch-byzantinischem Styl rundlich gewölbte Chor stammt noch von der alten Kirche her. Der Kirchthurm ist ohne Helm ganz nach Art der italienischen gebaut und in seiner Art einzig im Kanton.

Die Kosten des Kirchenbaues betrugen 14893 fl. 33 ß. 9 hlr., inbegriffen die Herstellung neuer mit Platten bedeckter Mauern um den Kirchhof. An Geschenken wurden zu Deckung dieser Summe beigetragen 2465 fl. 25 ß., darunter 600 fl. von der Regierung. Zur Tilgung des übrigen Betrags mußte eine Schuld kontrahirt werden, die in jährlichen Ratazahlungen von 10 Prozent getilgt wird.

Anno 1843 wurde die 9874 Fuß lange Strecke der Landstraße von Aesch über Neftenbach bis zu der Brücke über die Töß theils im Akkord, theils im Tagwerk ausgeführt, 1844 auf dieser Straße eine hölzerne offene Brücke über den Nefbach mit 21 Fuß Oeffnung erbaut, die speziell zirka 2200 Frk. kostete. Im erstern Jahr wurden die Kommunikationsstraßen von Neftenbach und

Hünikon nach Buch verbessert; die Regierung gab an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 1450 Frk. Anno 1845 wurde die erwähnte Landstraße von Aesch gegen Henggart fortgesetzt; — 1847 unternahm die Gemeinde in einer Länge von 1350 Schuh bedeutende Korrektionsarbeiten an den Wuhrungen der Töß und erhielt von der Regierung an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 500 fl. — Aehnliche Arbeiten wurden mit einem Staatsbeitrag im Jahr 1850 ausgeführt.

Neumünster.

Diese im Jahr 1833 durch Abtrennung vom Großmünster neu entstandene, aus den drei politischen Gemeinden Hirslanden, Hottingen und Riesbach bestehende sehr große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 5439, im Jahr 1850 7015 Einwohner und zwar 1357 Gemeinds-, 4293 Kantons-, 779 Schweizerbürger, 586 Ausländer. Es kommen auf die Gemeinde Hirslanden 1404, auf Hottingen 2548, auf Riesbach 3063 Einwohner.

Die Beschäftigungsart bietet, abgerechnet, daß eine Anzahl derselben Landwirthschaft treiben, beinahe die nämliche vielseitige Verschiedenheit wie in der Stadt Zürich dar. Es gibt 5—600 Personen, die sich mit Seidenweberei, Winden, Zetteln und anderweitigem Seidengewerbe beschäftigen, sehr viele Fabrikarbeiter, Handwerker, Handeltreibende u. a. m.

Das wichtigste Ereigniß seit der Existenz der Gemeinde war der in den Jahren 1836—1840 bewerkstelligte Bau der Kirche, der in der frühern Chronik genau beschrieben ist. Da die Rechnung über denselben erst im Jahr 1848 von der Gemeinde abgenommen wurde, so ist es auch erst jetzt möglich, die Kosten dieser Baute genau anzugeben.

Die Kosten der Neumünsterkirche betrugen:

A. der eigentliche Kirchenbau:

Ausschreibung, Plane, Expertisen ꝛc. bei Einleitung des Baues	7636	fl.	31 ß.
Fundamentausgrabung	1027	„	12 „
Straßenbau	331	„	30 „
die Maurerarbeit	21128	„	29 „
die Steinhauerarbeit	20441	„	38 „
die Zimmermannsarbeit	14290	„	12 „
die Schreinerarbeit	3886	„	9 „
die Schlosser- und Schmiedarbeit	4857	„	28 „
die Fenster	2901	„	21 „
die Maler- und Vergolderarbeit	3203	„	34 „
die Spenglerarbeit	1485	„	35 „
die Kupferschmiedarbeit	960	„	— „
die Dachbedeckung mit Schiefern	1469	„	25 „
die Gypserarbeit	1046	„	30 „
die Kirchenuhr	1122	„	24 „
die Glocken sammt Beschläg	8754	„	18 „
der Taufstein	265	„	13 „
Uebertrag	94810	fl.	29 ß.

Uebertrag	94810 fl.	29 ß.	
die Entschädigung an die Ortsbesitzer in der Kreuzkirche .	5311 „	2 „	
Zinse von entlehnten Kapitalien	13961 „	5 „	
verschiedene Ausgaben	215 „	34 „	
Summa	114298 fl.	30 ß.	

B. der Bauplatz und der Kirchhof.

Ankauf des Bauplatzes	1870 fl.	—	ß.
Ankauf des Platzes für den Kirchhof	630 „	—	„
Für temporäre Landabtretung	12 „	24	„
Zinse von entlehntem Kapital	218 „	16	„
Maurer- und Steinmetzarbeiten für die Einfriedigung . .	8283 „	13	„
Hauptportale und Geländer	3520 „	$12^1/_2$	„
Erdarbeiten	2274 „	$19^1/_2$	„
Pflasterung und Bekiesung	1090 „	7	„
Wasserableitung	155 „	10	„
Planirung des Kirchhofes	82 „	16	„
Verschiedenes	98 „	24	„
Summa	18235 fl.	22	ß.
C. der Heizapparat der Kirche .	1013 fl.	13 ß.	
D. der Orgelbau	8187 „	— „	

Es folgen nun die Denkwürdigkeiten der Gemeinde, wie solche aus der sehr gut geführten Gemeindschronik ausgezogen worden sind.

Noch im Jahr 1839 fand am 12. Oktober ein großes Jugendfest statt, an dem etwa 1000 Kinder Theil nahmen. Die Feier ging zuerst in der neuen Kirche mit Gesang und Reden vor sich, dann folgten Spiele im Freien, den Schluß bildete das Abendessen in einer Speisehütte.

Im Jahr 1840 wurde der Gemeinde ein Vikar zur Aushülfe in der Seelsorge bewilligt. In dem Schulhaus Riesbach ward ein drittes Schulzimmer eingerichtet und ein dritter Lehrer angestellt, — die Kirchgemeindsversammlung faßte den Beschluß, daß der Kirchhof beim Kreuz bis 1880 unverändert bleiben und daß auf dem Vorplatz desselben eine Linde gepflanzt werden soll. — Am 27. September wurde in der Gemeinde Riesbach das erste Knabenschießen abgehalten; die erste Gabe bestand in einem Vierzigbatzenstück an silberner Kette.

Anno 1841 wurde das Dach der Kirche reparirt, — 1842 andere Theile derselben. In diesem Jahr schaffte die Gemeinde Riesbach eine Feuerspritze an, die 1300 fl. kostete.

Im Jahr 1843 wurde von der gemeinnützigen Gesellschaft der Gemeinde eine neue Ersparnißkasse gegründet und von einigen Jugendfreunden im Riesbach eine Kleinkinderschule errichtet. Am 29. Oktober wurde in dem Gesellschaftshaus am Mühlebach ein Fest zu Ehren des Pfarrers, Herrn Antistes Füßli, gefeiert, der der Gemeinde zugesichert hatte, bei ihr zu verbleiben.

In diesem und dem folgenden Jahre wurde die neue Forchstraße vom Balgrist aufwärts erbaut, im folgenden Jahr die 2229 Fuß lange Strecke von der Brücke zu Hirslanden bis Balgrist.

Anno 1844 errichtete die Gemeinde Hottingen eine dritte Schulklasse und stellte einen driten Lehrer an. In diesem Jahr baute ein reicher Kapitalist von Zürich im Riesbach nahe bei der Neu-

münsterkirche ein sehr schönes Landhaus in italienischem Geschmacke, das mit schönen Anlagen umgeben ist, ein Bürger von Hottingen ein Wohnhaus von Holz nach Appenzeller Art.

Im Jahr 1845 ward die 5400 Fuß lange Abtheilung der Forchstraße vom Kreuzplatz bis zur Brücke zu Hirslanden hergestellt, — die Reparatur der Kirche vollendet. Die Kosten betrugen 5728 fl. 16 ß. — Bei der wegen der Kartoffelkrankheit eintretenden Theurung der Lebensmittel betheiligte sich Neumünster mit 78 Aktien à 50 fl. bei der Kantonalaktiengesellschaft zum Ankauf von solchen. Bei fortdauernder Theurung wurden 1846 von der Regierung $364^1/_2$ Malter Kernen à 12 fl. und $94^1/_2$ Malter Mais à 10 fl. bezogen. Riesbach erhielt 135 Malter Kernen und 35 Malter Mais, Hottingen 143 Malter Kernen und 38 Malter Mais, Hirslanden $36^1/_2$ Malter Kernen und $21^1/_2$ Malter Mais und 31 Zentner Korn wurden in Brod verbacken und à $2^1/_2$ und $2^3/_4$ ß. per Pfund, 115 Zentner Mehl und Grütze zu 10—14 Rp. per Pfund verkauft.

In diesem Jahr stellte die Gemeinde Riesbach einen vierten Lehrer an und wurde die sogenannte Höschgasse in dieser Gemeinde erweitert. — Gegen Ende des Jahres bildete sich eine neue Aktiengesellschaft zum Ankauf von Lebensmitteln. In der ganzen Gemeinde wurden 408 Aktien à 25 fl. unterzeichnet, Waizenmehl à 5 ß., Maisgries à $3^1/_2$ ß. ausgegeben, Brod aus Waizenmehl gebacken, Versuche mit Rübenbrod gemacht, und eine Suppenanstalt errichtet. Zuerst wurden täglich 50, später 75, gegen Ende des Jahres 150 Portionen à 1 ß. ausgegeben.

Anno 1847 fand im Februar eine Austheilung von Maismehl statt, von welchem 1548 Personen bezogen. Im Juni wurde die Suppenanstalt geschlossen, in welcher im Ganzen 36163 Portionen Suppe ausgetheilt wurden. Die Kosten betrugen zirka 1200 fl., das Defizit übernahmen die die Aufsicht führenden Personen. — In diesem Jahr beschloß die Gemeinde die Erweiterung des Begräbnißplatzes.

Anno 1848 stellte die Gemeinde Riesbach einen fünften Lehrer an und faßte die Kirchgemeinde den Beschluß zur Bildung eines Fruchtfonds. Am 14. August wurde ein Jugendfest gefeiert, an welchem 1270 Kinder beiderlei Geschlechts Theil nahmen. Am Abend des Tages war die Kirche illuminirt.

Im Jahr 1849 wurde, nachdem seit 1837 über die Nothwendigkeit und die Richtung einer Straße nach Wytikon gestritten worden, vom Regierungsjahr entschieden, daß das Projekt von Hottingen über das ziemlich steile und tiefe Stöckentobel ausgeführt werden soll, es begann nun der Bau dieser Straße und solche ward im folgenden Jahr vollendet. Gleichzeitig wurde die Straße über den Kreuzbühl und die sogenannte Mönchhaldenstraße einer Korrektion unterworfen.

Anno 1850 erbauten die Bewohner der Ortsgegend Weinegg in ihren Kosten im Drahtzug eine Brücke über den Wehrenbach.

Die im Jahr 1834 errichtete Waisenanstalt bezahlte im Lauf von 10 Jahren an Kostgeldern 17799 fl. 11 ß., für Kleider 3118 fl. 29 ß., ferner Schulgelder, Lehrmittel, Arztkosten u. s. w. Die höchste Summe der unterstützten Kinder betrug 55, die niedrigste 30.

Niederhasli

zählte im Jahr 1836, 1473, im Jahr 1850 1626 Einwohner und zwar 1362 Gemeinds-, 250 Kantons-, 11 Schweizerbürger, 3 Ausländer. Es kommen auf die Gemeinde Niederglatt-Nöschikon

580, auf die Zivilgemeinde Mettmenhasli 107, auf Nassenweil 110, auf Niederhasli 435, auf Oberhasli 394.

Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigung; daneben hat es Handwerker, einige Fabrikarbeiter, Weber u. A. — Niederglatt ist der intelligenteste Theil der Gemeinde, auch durch die dortige Notariatskanzlei etwas belebt.

In dem Dezennium von 1840—1850 waren bloß Straßenbauten das Denkwürdige. Im Jahr 1846 und 1847 wurde die Strecke der Straße von Seebach nach Weyach, von Neerach über das Riet nach Nöschikon und Niederglatt ausgeführt, 1850 die Strecke von Niederglatt bis Rümlang, und es wurde auf der Verbindung von Oberhasli in die Glatthalstraße gearbeitet.

Niederweningen

zählte im Jahr 1836 zirka 1000, im Jahr 1850 1129 Einwohner. Es kamen auf die Gemeinde Niederweningen 806, auf das Dorf Dachsleren 240, auf Wasen 83 Einwohner.

Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigungsart, daneben hat es Handwerker. Im Jahr 1850 wurde zu Wasen eine Posamenterie errichtet. Die Unternehmer, Huber und Bryner, haben im Einverständniß mit den Behörden eine Sparkasse errichtet, zu der laut den Statuten ein Theil ihrer Arbeiter, nämlich die minderjährigen und die kinderlosen, beizutragen verpflichtet sind.

Anno 1839 kaufte der Staat die Pfarrscheune für die Summe von 650 fl. wieder an, um sie als Holzbehälter für das Pfarrhaus benutzen zu können.

Anno 1841 wurde der in den Jahren 1811—1813 erbaute schöne Kirchthurm, der dem Staat zum Unterhalt obliegt, frisch bestochen und bemalt, was 700 fl. kostete.

Im Jahr 1844 wurde die bestehende Landstraße vom Dorf Niederweningen bis zum Klupf in einer Länge von 7150 Fuß im Taglohn so hergestellt, wie es die jetzigen Bedürfnisse erfordern, ebenso die 1200 Fuß lange Strecke durch das Dorf selbst und eine Brücke über die Surb erbaut. Im nämlichen Jahr erbaute die Schulgemeinde Niederweningen ein schönes neues Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen, das zirka 10,000 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1125 fl. gab. Man stellte später im Kellerraum des Schulhauses zwei Gemeindsgefängnisse her.

Oberglatt

hatte im Jahr 1836 773, im Jahr 1850 750 Einwohner, und zwar 674 Gemeindsbürger, 70 Kantons-, 1 Schweizerbürger, 5 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Hofstetten 184, auf Oberglatt 566 Einwohner.

Landbau ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner; daneben hat es Handwerker.

Das Denkwürdige aus der Periode von 1840—1850 beschränkt sich auf Folgendes:

Im Jahr 1842 reparirte die Zivilgemeinde Hofstetten die beiden dortigen hölzernen Brücken über den Glattkanal und erhielt an die dießfälligen Kosten von der Regierung einen Beitrag von 187½ fl.

In den Jahren 1845—1847 wurden an 57 Haushaltungen Früchte, Mais und Reis vertheilt, nebst Sämereien.

Anno 1848 wurden im Pfarrhaus Reparaturen ausgeführt, 1849 unternahm die Gemeinde Hoffstetten mit technischer Beihülfe von Seite des Staates Verbesserungen an der dortigen Straße.

Oberrieden

hatte im Jahr 1836 762, im Jahr 1850 832 Einwohner, und zwar 510 Gemeinds-, 280 Kantons-, 34 Schweizerbürger, 8 Ausländer. Es kommen auf die Ortsgegend Tischenloo 104, auf Bergg 87, Dörfli 67, Spielhof 63, Bündt 54, Hub 53, Stünzi 48, Bleyer 44, Wattenbühl 39, Winkelhalden 38, Altweg 32, bei der Kirche 31 u. s. f.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es viele mit Seidenweberei und Seidenwinden Beschäftigte, Handwerker, einige Schiffleute u. a. m.

Im Jahr 1842 fand eine Hauptreparatur an der Kirche statt. Es wurde nämlich Kirche und Thurm mit einem neuen grauen Bestich versehen, die Zeittafeln und verschiedene andere Bautheile frisch angestrichen, das Innere der Kirche ausgebessert und geweißt, die Fenster verändert ꝛc. Diese Baute kostete zirka 1300—1400 fl.

Anno 1844 und 1845 baute die Gemeinde ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das beinahe 8000 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 600 fl. gab. Das alte Schulhaus wurde für 1872 fl. verkauft.

Im Jahr 1849 schaffte die Gemeinde eine neue Saugspritze an, die 2300 Frk. kostete.

Oberstraß.

Diese in kirchlicher Beziehung mit der Gemeinde zum Predigern in Zürich verbundene Gemeinde hatte im Jahr 1836 995, im Jahr 1850 1183 Einwohner, und zwar 271 Gemeinds-, 702 Kantonsbürger, 110 Schweizerbürger, 100 Ausländer.

Neben der an Zahl nicht bedeutenden Landbau treibenden Bevölkerung finden sich eine Menge anderweitiger Beschäftigungsarten, Fabrikarbeiter, Handeltreibende, Seidenweberinnen, Seidenwinderinnen, 20 Weinschenken (!), viele Handwerker, Taglöhner u. a. m.

In dieser Gemeinde kam in den Jahren 1840—1850 nichts anderes Bemerkenswerthes vor, als daß im Jahr 1850 eine Arbeitsschule errichtet wurde, die ihr Lokal im Schulhause hat.

Oberwinterthur.

Diese große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 2089, im Jahr 1850 2158 Einwohner und zwar 1761 Gemeindsbürger, 340 Kantons-, 47 Schweizerbürger, 10 Ausländer, und es kommen

auf	die	Zivilgemeinde	Grundhof . .	66	Einwohner,
"	"	"	Hegi	394	"
"	"	"	Oberwinterthur	923	"
"	"	"	Reutlingen . .	265	"
"	"	"	Rikenweil . . .	171	"
"	"	"	Stadel	296	"
"	"	"	Zinzikon . . .	43	"

Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigung, Handwerker hat es viele, am meisten zu Oberwinterthur und Hegi, ebenso Weber.

Im Jahr 1841 wurde die Kommunikationsstraße von Stadel nach Wiesendangen korrigirt.

In den Jahren der Theurung mußten ungeachtet der Unterstützungen, welche geleistet wurden, viele Leute sich sehr kümmerlich behelfen und z. B. ungeschmalzenen Spinat statt Brod zum Kaffee genießen; wohlhabendere Leute genossen nicht selten, um das Brod zu ersparen, gesottene Rüben statt desselben.

Anno 1847 wurde die Korrektion einer 7250 Fuß langen Strecke der Hauptstraße nach Frauenfeld außerhalb dem Dorf Oberwinterthur bis nahe an Attikon bewerkstelligt, um die starke Steigung bei der Rauchegghöhe zu vermindern, und diese Straßenanlage im Jahr 1848 vollendet, in welchem Jahr auch die Dorfstraße korrigirt wurde.

Das Schloß Mörsburg gehört gegenwärtig noch der Stadt Winterthur und wird an schönen Sonntagen häufig besucht.

Obfelden.

Eine neu entstandene Kirchgemeinde, die zur Zeit der Volkszählung im Jahr 1850 896 Einwohner zählte und zwar 766 Gemeinds-, 95 Kantons-, 29 Schweizerbürger, 6 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Bickweil 159, auf Oberlunnern 234, auf Toussen 151, auf Unterlunnern 164, auf Wolsen und Obfelden 188 Einwohner.

Die Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Landbau; daneben hat es viele Personen, die sich mit Seidenweben, mit Baumwollweberei, eine Anzahl, die sich mit Fabrikarbeit beschäftigen, Handwerker u. s. f.

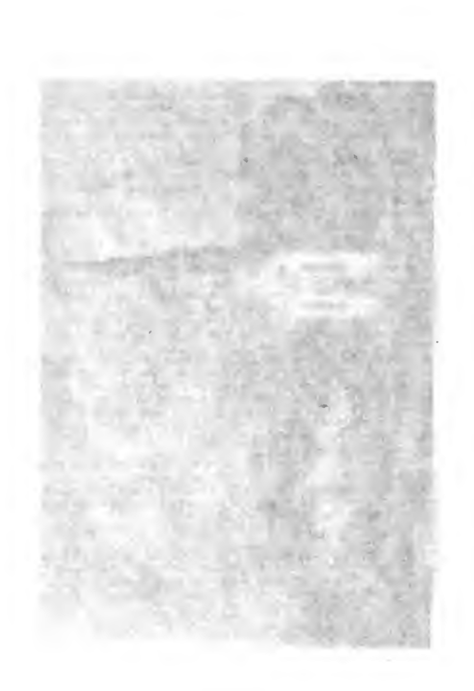
Schon im Jahr 1846 beabsichtigten die obenbenannten bisher mit Ottenbach verbundenen Gemeinden, sich kirchlich von dem letztern zu trennen, und wandten sich deßhalb an die Bezirkskirchenpflege Affoltern, indem sie lokale, ökonomische, politische und religiöse Gründe für ihr Gesuch anführten. Die Zivilgemeinde Ottenbach beantwortete das Gesuch am 28. November 1846 in einer Druckschrift, suchte die Gründe Obfeldens zu widerlegen und bat um Beibehaltung des bestehenden Verbandes. Die petitionirenden Gemeinden wandten sich nun mit ihrem Gesuch an den Regierungsrath, und dieser beantragte dem Großen Rath Entsprechung desselben, worauf der Große Rath am 15. Hornung 1847 einstimmig beschloß:

1) Die Zivilgemeinden Ober- und Unterlunnern, Wolsen, Toussen und Bickweil bilden in Zukunft eine eigene politische und Kirchgemeinde unter dem Namen Obfelden.

2) Der Staat übernimmt die Besoldung des Pfarramtes; dagegen hat die Gemeinde die für den Kultus nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Gebäude und übrigen Anstalten ohne Beitrag des Staates herzustellen und zu unterhalten.

3) Die Baupläne der Kirche und des Pfarrhauses sind dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Trennungsbeschluß wurde von den fünf Zivilgemeinden mit Jubel und Freudenschüssen aufgenommen und sofort begannen die Einleitungen zum Bau der neuen Kirche. Als Bauplatz wurde ein sanft ansteigendes Feld zwischen Lunnern und Wolsen gewählt; den Plan zu derselben fertigte Herr Architekt Ferdinand Stadler. Nachdem solcher vom Regierungsrath genehmigt worden,



[illegible]



DIE KIRCHE IN OBFELDEN.

begann sofort im Sommer des Jahres 1847 der Bau und wurde bis im Spätjahr 1848 vollendet, und sodann am 29. Oktober 1848 in Anwesenheit einer Deputation der Regierung, einer solchen des Kirchenrathes und einer Abordnung der Bezirkskirchenpflege die neue Kirche mit Gesang, Gebet und Predigt festlich eingeweiht. Die Kirche ist im gothischen Styl erbaut, 84′ lang, 50′ breit. Im Chor befindet sich ein hohes, auf jeder Seite der Kirche drei andere Fenster im gothischen Geschmack, an der Hauptfaçade zwei solche. Der Eingang in die Kirche findet mittelst einer unter dem Thurm angebrachten Vorhalle statt. Das Gebäude ist im Innern an den Wänden überall verziert oder bemalt, die Emporkirche hoch, die Akustik sehr befriedigend. Der schlanke Kirchthurm hat eine Höhe von 160 Fuß und von demselben aus genießt man eine erhabene Aussicht in die Gebirge. In dem Thurm hängen vier von Herrn Keller, Gießer in Unterstraß, gegossene Glocken, die zusammen 4229 Pfund wiegen und ein sehr schönes Geläute geben, und es befindet sich in demselben ein Uhrwerk, das Herr Uhrmacher Frech anfertigte.

Der Kirchhof hat einen Flächeninhalt von einer halben Juchart und ist mit Mauern eingefaßt.

Im Jahr 1848 begann der Bau des Pfarrhauses und es wurde dasselbe 1849 bezogen und vollendet. Es hat eine Länge von 44 und eine Breite von 35 Fuß und ist im Stil eines Berner Oberländer Hauses gebaut. Es enthält 4 heizbare und mehrere nicht heizbare Zimmer.

Die Baumeister der Kirche und des Pfarrhauses waren für die Maurerarbeit: Herr Baumeister Locher von Zürich, für die Zimmermannsarbeit: Herr Funk von Maschwanden.

Die Baukosten betrugen:

1)	Baarausgaben für Kirche und Kirchhof	23,380 Frk.
2)	„ „ Pfarrhaus und Garten	7817 „
3)	Unentgeltliche Abtretung von Land, Holz, Steinen, Sand, gewerthet auf	5086 „
4)	Frohndienste und Fuhren	15,867 „
	Summa	52,150 Frk.

An diese Summe wurden 14,000 Franken freiwillig beigesteuert, die Regierung gab einen Beitrag von 2000 Franken, das Uebrige muß, so weit es die Baarauslagen betrifft, durch Steuern getilgt werden.

Oetweil.

Diese erst im Jahr 1730 entstandene Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1101, im Jahr 1850 1158 Einwohner, und zwar 702 Gemeinds-, 433 Kantons-, 13 Schweizerbürger, 10 Ausländer.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es viele, die Baumwollweberei und Seidenweberei treiben, Fabrikarbeiter, Handwerker u. a. m.

Das Denkwürdige aus dieser Gemeinde in der Periode von 1840—1850 beschränkt sich auf Straßenbauten.

Im Jahr 1841 wurde die 788 Fuß lange Strecke der Straße von Illnau über Uster nach Stäfa, vom Zelgli-Rank bis Oetweil gebaut, 1844 die 14,950 Fuß lange Strecke von Oetweil nach Mönchaltorf, 1845 die 2905 Fuß lange Strecke von Oetweil bis zu der Verbindung mit der Straße nach Stäfa beim Langholz.

Ossingen

zählte im Jahr 1836 1170, im Jahr 1850 1198 Einwohner und zwar 983 Gemeinds-, 166 Kantons-, 42 Schweizerbürger und 7 Ausländer. Es kommen auf das Dorf Ossingen 928, auf den Weiler Gysenhard 88, auf Hausen 55, auf Burghof 55, auf Langenmoos 29, auf Wyden 19 Einwohner u. s. f.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1843 wurde die Kapelle zu Hausen auf Anordnung des Baudepartements mit ihrem Thürmchen renovirt. Im gleichen Jahre wurde eine Arbeitsschule und ein Leseverein gestiftet.

Im Juli 1844 feierten Hs. Jakob Stahel, Wächter, geboren 1768, und Anna Barbara Schurter, geboren 1766, ihr fünfzigjähriges Jubiläum.

Anno 1845 wurde die 10,000 Fuß lange Straße von Ossingen nach Klein-Andelfingen angelegt und 1846 vollendet.

In den Theurungsjahren 1845—1847 half man sich durch Austheilung von Mais und andern Früchten, die einer Klasse unentgeltlich verabreicht wurden.

Anno 1848 wurde die 5400 Fuß lange Straßenstrecke von Ossingen nach Gysenhard begonnen und 1849 vollendet, die 1900 Fuß lange Strecke durch das Dorf Ossingen im Tagwerk ausgeführt, die Straße von Gysenhard nach Stammheim fortgesetzt.

Otelfingen.

Diese Kirchgemeinde umfaßt im engern Sinne die Dörfer Otelfingen und Boppelsen, im weitern auch Hüttikon und Unter-Oetweil und zählte in diesem Umfang im Jahr 1836 etwa 1140, im Jahr 1850 1230 Einwohner. Es kommen auf die Gemeinde Boppelsen 334, auf Hüttikon 178, auf Otelfingen 575, auf Unter-Oetweil 143 Einwohner.

Landbau ist in sämmtlichen Gemeinden vorherrschende Beschäftigungsart, indeß hat es auch Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1842 wurde an der Kirche eine durchgreifende Reparatur vorgenommen, die sich einer Neubaute annäherte, und diese Baute den Herren Maurermeister Hartmann Weber, seßhaft in Zürich, und Steinmetzmeister Hotz zur Ausführung übertragen. Es blieb sowohl an dem Kirchgebäude als am Thurm nichts mehr stehen, als die Mauern. Statt der 2 Windberge des letztern wurden 4 hergestellt und jede Seite erhielt ein Zifferblatt. Der Thurm wurde mit einer 45 Fuß hohen Kuppel versehen und diese mit Blech beschlagen, die Uhr wesentlich verbessert, die Mauern des Kirchgebäudes um 3 Fuß erhöht, der Dachstuhl ganz neu hergestellt, ebenso die Empore, die Bestuhlung und die Kirchthüren, die Gänge, der Taufstein (von dem gegenwärtigen Pfarrer der Gemeinde geschenkt), die Kanzel. Die Kosten dieser Baute überstiegen die Summe von 7000 fl. Die erneuerte, festlich geschmückte Kirche wurde am 1. Oktober 1843 in Anwesenheit des Bezirksstatthalters, zweier Abgeordneten des Kirchenrathes, eines solchen der Bezirkskirchenpflege und anderer theilnehmenden Freunde eingeweiht.

Im Jahr 1846 empfand man die Noth der Theurung hier noch nicht so sehr und es genügte der Ankauf von zirka 300 Vierteln Kartoffeln zu Samen; im Jahr 1847 dagegen wurden 74 Zentner

Mais angekauft und an 262 Personen vertheilt, den Armen Ackerland angewiesen und Sämereien gegeben.

Anno 1850 wurde die Kommunikationsstraße nach Buchs neu hergestellt und Vorsorge getroffen, daß solche über den Pfaffenbühl gegen Baden fortgesetzt werden könne.

Ottenbach

hatte nach dem Umfang, den es gegenwärtig einnimmt, nämlich nur aus dem Dorf Ottenbach und einigen Häusern und Höfen bestehend, im Jahr 1836 1130, im Jahr 1850 1169 Einwohner und zwar 1028 Gemeinds-, 112 Kantons-, 23 Schweizerbürger und 6 Ausländer.

Landwirthschaft ist Hauptbeschäftigung, neben welcher es aber viele namentlich weibliche Personen gibt, die sich mit Seidenweberei beschäftigen, eine Anzahl mit Stroh- und Holzflechterei, Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1843 bewerkstelligte die Gemeinde an der Reuß einen Durchstich, der 600 Frkn. kostete, an welche Summe das Wasserbaudepartement ihr einen Beitrag von 200 Frkn. gab.

Im Jahr 1846 begannen von Seite der äußern Gemeinden Lunnern, Toußen, Wolsen und Bickweil Schritte, um die kirchliche Trennung von Ottenbach zu bewirken. Der Stillstand der Zivilgemeinde Ottenbach beleuchtete in einem vom 28. November datirten gedruckten Antwortschreiben an die Bezirkskirchenpflege Affoltern zu Handen des Kirchen- und Erziehungsrathes die Gründe, welche jene Gemeinden für ihr Gesuch aufgestellt hatten, ausführlich, allein die Regierung beantragte dem Großen Rathe Entsprechung des Gesuches jener Gemeinden, und derselbe beschloß am 15. Hornung 1847 einstimmig die Trennung derselben sowohl in kirchlicher als politischer Hinsicht und erhob die Gemeinden unter dem Namen „Obfelden" zu einer eigenen Kirchgemeinde. Das vorhandene geringe Kirchen- und Armengut mußte nach einem obergerichtlichen Rechtsspruch im Verhältniß der Seelenzahl der beiden Kirchgemeinden getheilt werden.

Während der Theurungsjahre 1845—1847 wurden vom Stillstand Reis und Welschkornmehl angekauft und zu ermäßigten Preisen an die bedürftigeren Einwohner erlassen und eine Suppenanstalt für bedürftige minderjährige Kinder errichtet. Die Suppe wurde im Pfarrhaus gekocht. Theilnehmer waren höchstens 30 Kinder.

Im Sonderbundskrieg war die Gemeinde sehr stark mit Einquartierung belästigt, namentlich am 14. November 1847, wo 4 Bataillone Landwehr in der Gemeinde und deren Umgegend stationirt waren.

Im Jahr 1849 wurde der Anno 1847 errichtete Brückenkopf an der Reuß eingeworfen, in diesem Jahre und dem folgenden von der Gemeinde bedeutende Wuhrungsarbeiten an diesem Flusse ausgeführt.

Pfäffikon.

Diese große und ausgedehnte Kirchgemeinde hatte im Jahr 1836 3011, im Jahr 1850 2896 Einwohner und zwar 2054 Gemeinds-, 801 Kantons-, 23 Schweizerbürger und 18 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Auslikon 230, auf Hermatschweil 229, auf Irgenhausen-Oberweil 610, auf Oberbalm 125, auf Ottenhausen-Faichrüti 175, auf Pfäffikon-Bußenhausen 1052, auf Unterbalm 122, auf Wallikon-Sulzberg 351 Einwohner.

Es beschäftigen sich mehr Menschen mit der Baumwollweberei als mit der Landwirthschaft. Dann gibt es viele Handwerker, eine Anzahl Fabrikarbeiter, Seidenweberinnen, Taglöhner, Krämer und Hausirer u. s. f.

Im Jahr 1840 baute die Zivilgemeinde Sulzberg eine neue Brücke über die Luppmen auf der Straße nach Russikon, die 875 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 200 fl. gab.

Anno 1842 machte ein junges Mädchen, Regula Furrer im Landsperg, im Volk unter dem Namen „Regeli auf'm Ofenbank" bekannt, als angebliche Somnambüle mit ihren Weissagungen großes Aufsehen und nicht selten fand ein sehr großer Zulauf zu ihrer Wohnung statt. Die Sache zeigte sich aber bald in ihrem nackten Lichte als Aberglauben und Betrügerei und verlor sehr bald die Wichtigkeit, die man ihr zum Theil absichtlich beigelegt hatte.

Anno 1844 wurde von der Zivilgemeinde Pfäffikon die Dorfstraße hergestellt, die Kosten betrugen 1200 fl., 1845 ein neuer schöner Dorfbrunnen, der 400 fl. kostete und auf der Straße nach Hermathschweil eine Brücke über die Luppmen gebaut, die 813 fl. 28 ß. kostete, eine Lesegesellschaft gebildet, die seither immer zwischen 30 und 40 Mitglieder zählte und eine Bibliothek von 394 Bänden mit einer besondern Abtheilung für die Jugend besitzt.

Im Jahr 1846 wurde der Kirchhof um 15200 Quadratfuß erweitert und neu eingefriedigt. Die Baarauslagen betrugen 4550 fl., ohne die Frohnen, welche geleistet wurden. Gleichzeitig wurde die Kirche in- und auswendig frisch geweißt, ein Sockel angebracht und die Vorhalle, die Thüren rc. neu bemalt. Die Kosten dieser Reparaturen betrugen 770 fl. 1847 wurde eine Weberschule gegründet, die aber nur kurze Zeit dauerte, ein von einer Privatgesellschaft hergestelltes Badhaus am Pfäffiker See, das errichtet worden, um die badende Jugend vor Unglücksfällen zu schützen, der Zivilgemeinde geschenkt, von dem in diesem Jahre verstorbenen Herrn Kantonsrath Kaspar Zimmermann in Bussenhausen 2200 fl. Legate an die Sekundarschule, die Lesegesellschaft, die Arbeitsschule, die Primarschulen und das Armengut und zur Gründung eines Bezirksarmenhauses gemacht. In diesem Jahr begann der Bau der 12965 Fuß langen Straße von Pfäffikon nach Unter-Hittnau und wurde 1848 vollendet, gleichzeitig die Kommunikationsstraße von Pfäffikon nach Wallikon neu hergestellt, zu Hermathschweil ein Dorfbrunnen, der zirka 450 fl. kostete.

Im Jahr 1847, demjenigen der Theurung, wurden an zirka 1500 nicht almosengenössige, aber dürftige Einwohner 563 Zentner Mehl aus Staatsvorräthen, 350 Zentner Mais und 338 alte Viertel Erdäpfel aus Gemeindsvorräthen zu wohlfeilen Preisen verkauft.

Anno 1849 wurde unter der Leitung eines vom Staate bestellten Bauaufsehers die Herstellung einer 5000 Fuß langen Straßenstrecke auf der Richtung über Wallikon gegen Hermathschweil begonnen und über die Luppmen eine Brücke erbaut, der Straßenbau aber erst 1851 ganz vollendet, für Pfäffikon, Irgenhausen und Auslikon eine weibliche Arbeitsschule gegründet.

In den Jahren 1849 und 1850 erbaute die Schulgemeinde Irgenhausen ein neues schönes Schulhaus mit Lehrerwohnung und einem Zimmer für die Arbeitsschule. Zu Pfäffikon wurde eine Jugendersparnißkasse (Schulkasse) gegründet, an der sich noch im nämlichen Jahre 85 Schüler mit Einlagen betheiligten. In der Kirche wurden neue Fenster mit gemalten Scheiben angeschafft, die 609 fl. kosteten.

Pfungen

hatte im Jahr 1836 576, im Jahr 1850 522 Einwohner und zwar 365 Gemeinds-, 139 Kantons-, 12 Schweizerbürger und 6 Ausländer. Auf das Dorf Pfungen selbst kommen 428, auf Bruni 46, Rumstall 30, Berghof 18 Einwohner.

Hauptbeschäftigung der Einwohner ist die Landwirthschaft, ferner gibt es Handwerker, Arbeiter, die in den Fabriken zu Neftenbach und Wülflingen ihr Brod verdienen u. s. f.

Das alte Schloß kaufte im Jahr 1837 der frühere Pächter von der Stadt Winterthur, der es gehörte.

Im Jahr 1843 wurde eine Verbindungsstraße vom Dorf bis in die neue Landstraße angelegt; die Kosten betrugen 445 fl., woran der Staat einen Beitrag von 187½ fl. gab, 1846 eine neue Straße und Brücke vom Dorf nach Reckholdern und durch den Dorftheil Buck, die alte Brücke über den Mühlebach neu fundamentirt. Die Kosten dieser Bauten betrugen zirka 1900 fl., an die der Staat einen Beitrag von 750 fl. gab, 1847 die Straße vierter Klasse von Reckholdern bis Rumstall mit einem Kostenaufwand von 855 fl. neu angelegt.

In den Jahren 1840—1850 wurde mit bedeutenden Unkosten die Töß auf beiden Seiten eingewuhret, wozu der Staat alljährlich Beitrag leistete.

Rafz

zählte im Jahr 1836 1337, im Jahr 1850 1583 Einwohner, nämlich 1461 Gemeinds-, 65 Kantons-, 44 Schweizerbürger und 13 Ausländer.

Landbau ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner. Daneben hat es Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1841 und 1842 wurde die Kommunikationsstraße von Rafz nach Langenriet und diejenige von Sulgen gegen den badischen Ort Rack erweitert und verbessert.

Anno 1845 wurde an der im Jahr 1585 neu aufgebauten Kirche eine Hauptreparatur vorgenommen, das Innere ausgeweißt, die Kanzel schön bemalt, verschiedene Theile der Kirche frisch angestrichen und die Mauern von außen frisch beworfen. Diese Baute kostete 1256 fl.

Im Jahr 1849 erbaute die Gemeinde ein Armenhaus auf einem 5 Minuten vom Dorf an der Hauptstraße liegenden Grundstück. Es besteht aus 2 Gebäuden, einem Wohnhaus und einem Oekonomiegebäude, welch letzteres Scheune, Stallung u. a. in sich faßt, und kostete ohne das Holz, welches die Gemeinde dazu gab, und ohne die Fuhrleistungen 3600 fl. Das Wohnhaus enthält 6 heizbare Zimmer nebst Kammern. In demselben leben zur Zeit 49 Personen, nämlich 13 Erwachsene und 36 Minderjährige. Zu der Anstalt gehören zirka 30 Jucharten Land, das früher in Holz und Gestrüppe bestanden war, nun aber urbar gemacht worden ist.

In diesem Jahre war Rafz mit seinen Nebenorten Langenriet und Sulgen, als ganz nahe an der badischen Grenze liegend, bei dem Rückzug der badischen Revolutionsarmee und deren Uebertritt auf Schweizer Gebiet großer Gefahr ausgesetzt, und später wurden die Nebenorte bei der Grenzbesetzung einige Mal von deutschen Truppen betreten. Das Nähere hierüber kann man in dem Artikel Politische Begebenheiten nachlesen.

Regensperg.

Diese Kirchgemeinde, eine der kleinsten im Kanton, hatte im Jahr 1836 289, im Jahr 1850 343 Einwohner und zwar 263 Gemeinds-, 99 Kantons-, 12 Schweizerbürger und 9 Ausländer.

Landbau ist die Hauptbeschäftigung. Daneben gibt es Handwerker und die Notariatskanzlei beschäftigt eine Anzahl Kanzlisten.

Im Jahr 1842 wurde die Kommunikationsstraße nach Dielsdorf von der Gemeinde ganz neu angelegt und von der Regierung ihr an die dießfälligen Kosten ein Beitrag von 1500 fl. gegeben.

Anno 1846 wurde das sogenannte Allarmhäuschen auf der Ostseite des Städtchens, in welchem bei in der Nähe entstehendem Feuerausbruch eine Lärmkanone abgebrannt wird, auf Kosten des Staates renovirt.

Der jetzige Besitzer des Schlosses ist Herr Statthalter Ryffel.

Regenstorf

hatte im Jahr 1836 1067, im Jahr 1850 1201 Einwohner und zwar 929 Gemeinds-, 262 Kantons-, 8 Schweizerbürger und 2 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Adlikon 196, auf Regenstorf 492, auf Watt 513 Einwohner.

Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigung, daneben hat es Handwerker u. a. m.

In den Jahren 1839 und 1840 wurde die Kirche renovirt und mit neuen Fenstern mit eisernen Rahmen versehen, welche Baute zirka 800 fl. kostete, im Jahr 1843 die Kommunikationsstraße von Adlikon nach Buchs verbessert.

Anno 1846 wurde die Kirchhofmauer längs der Straße neu aufgeführt und mit Platten bedeckt und 2 eiserne Kirchhofgätter angebracht (Kosten zirka 430 fl.).

Im Jahr 1847 wurde die 12850 Fuß lange Strecke der neuen Landstraße von Regenstorf nach Weiningen ausgeführt und 1849 vollendet, und die ersterwähnte Kommunikationsstraße von Adlikon nach Buchs unter der Bauaufsicht des Staates ganz neu angelegt.

Rheinau.

Die katholische Gemeinde Rheinau zählte im Jahr 1836, inbegriffen das Kloster mit seinen Bediensteten, 604, im Jahr 1850 716 Einwohner und zwar 592 Gemeinds-, 16 Kantons-, 41 Schweizerbürger und 65 Ausländer. Es kommen auf das Städtchen Rheinau 660, auf das Kloster 56 Einwohner.

Neben den Landwirthschaft Treibenden hat es Handwerker, Fischer u. a. m.

Das Kloster Rheinau (Benediktinerordens), welches auf einer vom Rhein gebildeten Insel liegt, wurde, wie in meiner im Jahr 1841 gedruckten Chronik speziell nachgewiesen ist, im Jahr 778 gestiftet und hatte bisdahin 62 Aebte. Im Jahr 1836 wurde ihm in Folge Beschlusses des Großen Rathes seine ökonomische Selbstverwaltung entzogen und festgesetzt, daß keine neuen Novizen und eben so wenig Geistliche aus andern Klöstern aufgenommen werden, mit andern Worten, daß das Kloster aussterben soll, und in diese Maßregel mußte sich daßelbe fügen. Es wurde ihm ein

bleibender Verwalter gesetzt, der dort seinen Wohnsitz hat. Der erste war Herr Felix Wild, der jetzige Herr Blattmann von Wädenschweil. Das Vermögen des Klosters bestand im Jahr 1834 in Grundstücken, Kapitalien, Grundzinsen, Zehnten, Vieh und den Fischenzen im Rhein, Gebäuden, Früchten und Wein, einem Kirchenschatz, einer Bibliothek, Kunstkabinet und Gemäldesammlung, Kupferstichsammlung, Naturalienkabinet, Münzsammlung 2c., Baarschaft und Fässern, welches alles zusammen auf 1,047797 fl. Reichsvaluta geschätzt war, die Passiven auf 77500 fl., so daß das reine Vermögen 970297 fl. betrug, wovon 526258 fl. in Liegenschaften im Großherzogthum Baden sich befinden, welches nicht nur den Verkauf derselben, sondern auch die Verabfolgung der Früchte hindert. In dem Kloster lebten zur Zeit der neuesten Volkszählung im März 1850 noch 14 Mönche. Zu dem Haushalt desselben gehörten dagegen: 1 Hausmeister, 1 Küfermeister, 1 Bedienter, 3 Köche, 1 Müller, 1 Bäcker, 1 Schmied, 1 Maurer, 1 Wagner, 1 Schuster, 1 Schneider, 1 Gärtner, 2 Sennen, 1 Schweinhirt, 3 Roßknechte, 6 Haus- und 2 Dienstknechte, 2 Stierknechte, 2 Treibbuben, 1 Dienstknabe, 1 Bäcker-, 2 Müller-, 1 Gärtnerlehrling, 2 Dienstmägde und 1 Beschließerin.

In dem Dezennium von 1840—1850 blieben die Rechtsverhältnisse des Klosters wie bisher.

Im Jahr 1841 wurde der jenseits des Rheins im Kanton Schaffhausen liegende Murkarthof für 36000 fl. verkauft. Anno 1843 reklamirten Abt und Konvent beim Regierungsrathe die Gestattung des Noviziats, gleichmäßige Besteuerung und freie Verwaltung; sie wurden aber mit Schlußnahme vom 30. Mai abgewiesen. Ebenso war ihre dießfällige öftere Verwendung bei der Tagsatzung fruchtlos. Im Jahr 1849 wandte sich die Regierung an den Bundesrath um dessen Vermittlung gegenüber den Verfügungen der badischen Regierung wegen des Klostervermögens in Baden, was ebenfalls feuchtlos blieb.

Das Städtchen Rheinau, welches auf einer schmalen Landzunge oder Halbinsel liegt, die der Rhein bildet, erfuhr in dem Dezennium von 1840—1850 bedeutende Veränderungen, die sehr zur Verschönerung desselben beitrugen, was gerade nicht unnöthig war.

In den Jahren 1842 und 1843 fand an dem Schulhaus eine Totalreparatur statt, in Folge welcher in demselben zwei Schulzimmer und eine Lehrerwohnung eingerichtet wurden. Die Kosten betrugen zirka 1700 fl., woran die Regierung einen Beitrag von 375 fl. gab.

In den Jahren 1848 und 1849 wurde, nachdem Baden eine vortreffliche Straße von Jestetten bis zur Rheinbrücke erbaut hatte, die Straße dritter Klasse von der Rheinbrücke bis auf die Höhe des Berges am Ausgang des Orts ganz neu angelegt und die Baute wegen der bedeutenden Terrainschwierigkeiten unter der Bauführung des Staates ausgeführt. Es mußten einige Gebäude abgetragen werden. 3000 Fuß der Straße wurden akkordweise, die übrigen in der Regle hergestellt. Es wurde im Einverständniß mit dem Salzdepartement eine neue Zufahrt und ein Landungsplatz am Rhein hergestellt, die speziell 837½ fl. kosteten, woran das erwähnte Departement 625 fl. beitrug. Nachdem der Straßenbau bereits vollendet war, traf denselben in der Nacht vom 1. auf den 2. Wintermonat 1848 ein schweres Mißgeschick, indem nach anhaltender nasser Witterung eine bis in die Mitte der neuen Straße reichende, auf 200 Fuß sich erstreckende Erdablösung erfolgte, die an der Straße einen senkrechten Absturz von 10—12 Fuß Tiefe bewirkte. Man wollte durch Anbringung einer starken Mauer an dem 70 Fuß tiefer als die Straße gelegenen Rheinufer einen festen Haltpunkt gewinnen und begann diese Arbeit, allein die Schlipsmasse rückte unaufhaltsam weiter vor und schob die Mauer gegen den Rhein hinaus, so daß kein anderes Mittel übrig blieb,

als die Straße bergwärts zu verlegen, die verschlipfte Masse bis auf den Felsengrund abzudecken, alle ausfließenden Wasserfaden aufzufassen, auf deren Felslagern Terrassenmauern aufzuführen und durch schichtenweise Aufdämmungen der Straße einen festen Fuß zu geben. Diese Arbeiten wurden im Jahr 1849 ausgeführt. Im Winter dieses Jahres erfolgte aber an einer andern Stelle ein neuer beträchtlicher Erdbruch, der einen Theil der Straße angriff und zur Folge hatte, daß im Jahr 1850 der ganze theilweise bis an den Rhein in Bewegung gekommene Abhang angekauft und die Straße ganz neu angelegt werden mußte. Die ganze Straßenanlage kostete die Gemeinde etwa 2700 fl.

Das Jahr 1849 hatte für die Gemeinde Rheinau auch noch in anderweitiger Hinsicht große Wichtigkeit, indem am 11. Juli hier der Uebertritt eines Theils des badischen Revolutionsheeres auf Schweizer Gebiet stattfand; von da an bis Ende August war der Ort beständig von eidgenössischen Truppen besetzt, während jenseits der Brücke die Preußen standen, und es wurden hier die Pferde und das Geschütz an die badische Regierung verabfolgt. Das Nähere hierüber kann man in dem Artikel Politische Begebenheiten nachlesen.

Richterschweil.

Diese bedeutende Kirchgemeinde hatte im Jahr 1836 2942, im Jahr 1850 3203 Einwohner und zwar 2149 Gemeinds-, 817 Kantons-, 160 Schweizerbürger und 77 Ausländer.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es über 300 Personen meist weiblichen Geschlechtes, die sich mit dem Seidengewerbe (Weben, Winden, Zettlen rc.) beschäftigen, sehr viele Handwerker und Fabrikarbeiter (zum Theil in einer großen Kattundruckerei), eine Anzahl Handel Treibende, Schiffleute u. a. m.

Im Jahr 1841 wurde am 19. Mai zwischen den Ständen Zürich und Schwyz in der Absicht, die seit vielen Jahren zum Nachtheil beider Kantone und ihrer Einwohner fortdauernden Anstände und Kompetenzstreitigkeiten in den sogenannten Hafengütern, so wie die Hoheitsverhältnisse über den Zürichsee u. s. w. in dortiger Gegend ein für alle Mal zu ordnen, eine freundeidgenössische Uebereinkunft abgeschlossen, in derselben die Grenzlinie zwischen dem zürcherischen und schwyzerischen Territorium ganz genau bezeichnet und festgesetzt, daß innerhalb der Grenzen jedes Gebietstheiles keine weitern Ausnahmsrechte zu Gunsten je des andern Kantons, seiner Behörden oder Bürger stattfinden, daß der Stand Zürich demnach die bisanhin von dem Stand Schwyz unterhaltene Strecke der Straße von Richterschweil nach Bäch, so wie der Stand Schwyz die bisdahin vom Stand Zürich unterhaltene Strecke der Straße von Richterschweil nach Wollerau gehörig zu unterhalten und daß Zürich an Schwyz für die von letzterem neu angelegte erstere Straße 2600 Frkn. zu bezahlen habe. Endlich wurde auch die Seegrenze genau festgesetzt und in Folge dessen die Insel Schönenwerd Zürich, Bächau Schwyz zugetheilt. Man sicherte sich gegenseitig freie Schifffahrt u. s. f. zu.

Im nämlichen Jahr baute die Schulgemeinde im Dorf ein neues Schulhaus mit 2 Lehrerwohnungen, das 11250 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1250 fl. gab. Die von Schwyz neu übernommene Straßenstrecke von Richterschweil nach Bäch wurde verbessert.

Anno 1844 wurden im Pfarrhaus Reparaturen bewerkstelligt. In diesem Jahre entschied der Regierungsrath auf den Wunsch der Gemeinde, daß die neue Seestraße nach der alten

Richtung durch die Hirschelgaß ausgeführt werden soll und es begann diese Baute sofort, wobei über den Mühlebach eine neue Brücke mit einem massiven steinernen Mittelpfeiler und mit Plattenbedeckung hergestellt wurde, die den Staat 1518 fl. 30 ß. kostete. Die Gemeinde nahm die Korrektion des Bachbettes in der Weise vor, daß die Sohle mit Platten belegt, der Bach mit Stützmauern von Quadern eingefaßt und mit Platten bedeckt wurde. Diese Baute kostete die Gemeinde 1750 fl.

Im Jahr 1845 machte Herr Sebastian de Neufville in Frankfurt a. M. dem Spendgut ein Legat von 10000 fl. unter der Bedingung, daß der Zinsenertrag halbjährlich unter bedürftige alternde Personen außer der Armenanstalt zu repartiren sei. Die Gemeinde schenkte ihm das Ehrenbürgerrecht und widmete ihm nach dessen Absterben und einer damit verbundenen Schenkung von 500 fl. ein Monument in der Säulenhalle der Kirche, das zugleich auch dem Gründer des Spendgutes, Herrn Dr. Johannes Hotze, gilt.

Im Jahr 1846 erbaute die Gemeinde zwei neue Spritzenhäuser, das eine auf der neuen Landanlage am See, das andere auf Samstageren, welche 2000 fl., und schaffte eine neue Saugspritze an, welche 2145 fl. kostete.

Die im Jahr 1847 von den eidgenössischen Truppen neu angelegte Sternschanze im Berg steht noch.

In den Jahren der Theurung 1845 — 1847 bildete sich zur Linderung der Armennoth ein Aktienverein, der auf Rechnung der Gemeinde 300 Malter Korn und 150 Zentner Mais ankaufte und unter die bedürftigeren Familien zu ermäßigten Preisen an Brod und Mehl verabreichte.

Im Jahr 1848 wurde die im Sonderbundskrieg von den Schwyzern verbrannte Brücke über die Sihl zu Hütten von dieser Gemeinde und Richterschweil gemeinschaftlich wieder hergestellt (das Nähere siehe bei Hütten), — das Inselchen Schönenwerd, 4420 Quadratfuß groß, das bei sehr hohem Wasserstand ganz unter Wasser steht, für 100 Frk. vom Staat an die Gemeinde verkauft.

Anno 1849 begann die innere und äußere Reparatur der Kirche mit Erbauung einer Säulenhalle an der südwestlichen Seite derselben, später wurde der Kirchhof erweitert und auf demselben ein Leichenhaus errichtet. Die Kosten dieser Bauten betragen annähernd 7000 fl.

Rifferschweil.

Die Gemeinde zählte im Jahr 1836 409, im Jahr 1850 464 Einwohner und zwar 305 Gemeinds-, 144 Kantons-, 15 Schweizerbürger.

Weitaus die meisten Einwohner beschäftigen sich mit Landwirthschaft, eine Anzahl mit Seidenweberei und Winderei und mit Handwerken.

Im Jahr 1842 wurde eine neue Landstraße durch die Gemeinde angelegt, die sich von der Bollenweid her neben Schonau vorbei durch das Dorf Unterrifferschweil und von da einen Hügel hinan gegen Mettmenstetten zieht. Die Länge derselben von Bollenweid bis Mettmenstetten beträgt 14880 Fuß. Anno 1843 wurde die Straße fundamentirt und bekiest.

Im Jahr 1843 baute die Gemeinde ein neues Schulhaus, das in der Mitte zwischen Ober- und Unterrifferschweil steht. Dasselbe enthält auch eine Lehrerwohnung und kostete 10175 Frk., woran der Staat einen Beitrag von 1200 Frk. gab.

Rikenbach.

Diese Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 366, im Jahr 1850 385 Einwohner und zwar 343 Gemeinds-, 35 Kantons-, 7 Schweizerbürger. Die Einwohnerzahl vertheilt sich auf das Dorf Rikenbach 368 und auf den Weiler Greuth 17 Einwohner.

Landbau und Handwerke sind die Beschäftigung der Einwohner.

Im Jahr 1841 wurde der Kirchhof vergrößert, die Mauer um denselben neu aufgeführt und mit Platten bedeckt und ein eisernes Portal angebracht. Die Kosten betrugen 725 fl. Das zu der Pfrundlokalität gehörige Waschhaus nebst Schopf wurde gleichzeitig von seiner bisherigen Stelle entfernt und ein neues erbaut, welches den Staat 630 fl. kostete.

Anno 1845 wurde die Straße durch das Dorf einer Korrektion unterworfen, woran der Staat einen Beitrag von 800 Frk gab, 1848 dann aber vom Staat eine ganz neue Landstraße von Sulz her durch das Dorf gegen Ellikon angelegt, wobei an einigen Stellen Wandmauern zur Schützung der Borde aufgeführt, auf einigen sumpfigen Stellen als Unterlage der Fahrbahn ein Steinbett von Felsstücken in Ermangelung größerer Kiesel angebracht werden mußte, 1849 diese neue Straße fundamentirt und bekieset.

Rorbas.

Diese ziemlich große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1424, im Jahr 1850 1960 Einwohner und zwar 1491 Gemeinds-, 404 Kantons-, 28 Schweizerbürger, 37 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Freienstein 687, auf Hinterteufen 209, auf Oberteufen 148, auf Rorbas 916 Einwohner.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es sehr viele Fabrikarbeiter in zwei dortigen Baumwollspinnereien, Handwerker, eine Ziegelhütte u. a. m.

In den Jahren 1839 und 1840 richtete die Schulgemeinde Rorbas ein besonderes Gebäude zu Wohnungen für die Lehrer ein. Die dießfällige Baute kostete 3000 fl., an welche die Regierung einen Beitrag von 375 fl. gab.

In den Jahren 1841 und 1842 wurde die 20029 Fuß lange Strecke der Straße von Winterthur nach Weyach vom Embracher Hard aus über die sogenannte Wagenbreche (ein Durchbruch durch den Berg oberhalb Rorbas) bis an die Kreuzstraße erbaut. Große und beschwerliche Arbeiten verursachten zahlreiche Erdschlipfe, es mußten Mauern von 5 bis 7 Fuß Stärke als Strebepfeiler dem Abhang entgegengesetzt und jeder kleinste Wasserfaden abgetollt werden, wodurch es gelang, den Abhang zum Stehen zu bringen und die Straße sicher zu stellen. Ueber den von Embrach herkommenden Bach wurde oberhalb Rorbas eine 40 Fuß weite und 33 Fuß hohe gewölbte steinerne Brücke erbaut.

Anno 1845 wurde im Pfarrhaus, nachdem dasselbe am 1. Dezember 1844 theilweise abgebrannt war (siehe Feuersbrünste Seite 236) eine Hauptreparatur ausgeführt, ein neuer Dachstuhl hergestellt und das Haus im Innern neu ausgebaut. Diese Baute kostete dem Stift, welchem bis 1849 der Unterhalt des Pfarrhauses oblag, 3600 fl.

Im Jahr 1848 begann die neue Anlegung der Straße um den Irchel nach Berg unter technischer Beihülfe von Seite des Staates. Die Gemeinde unternahm den Bau von oberhalb Rorbas

durch das Dorf bis an die Brücke über die Töß, der Besitzer des Schlosses Teufen im Einverständniß mit der Gemeinde den Uebergang über den Teufenbach mittelst eines gewölbten hohen Dammes. Vom Dorf Hinterteufen gegen die Bannscheide wurde die Straße durch den Rettigbuck geführt, den man durchschnitt.

Im Jahr 1850 führte die Gemeinde eine Strecke von 300 Fuß von der Tößbrücke gegen Freienstein aus und in eben diesem Jahr wurde auf Rechnung des Staates die 8837 Fuß lange Straßenstrecke von Rorbas nach der Kohlschwärze ausgeführt.

Die Rettungsanstalt für arme verwahrloste Kinder auf dem Freienstein, welche im Jahr 1837 gestiftet wurde und deren in meiner frühern Chronik Seite 514 gedacht ist, hatte ihren ungestörten Fortgang. Sie zählte am Jahresfest den 24. August 1845 33 Kinder, nämlich 24 Knaben und 9 Mädchen zwischen fünf und dreizehn Jahren, — am Jahresfest den 28. August 1849 27, nämlich 18 Knaben und 9 Mädchen. Für die Schule sind täglich fünf Stunden bestimmt. Dieselbe steht unter der Oberaufsicht der Bezirksschulpflege. Die Zöglinge beschäftigen sich neben der Schule und den Feldarbeiten mit Verfertigung von Strohmatten, feinerem Strohgeflecht, Körbchen, Nachhülfe in der Küche u. a. Jeder Tag wird mit Gebet und Betrachtung des Wortes Gottes begonnen und geschlossen. Die Einnahmen der Anstalt betrugen z. B. im Rechnungsjahr 1843 — 1844 2423 fl. 28 ß. 3 hlr., davon aus dem Opferstock und Feststeuer 416 fl. 8 ß. 2 Rp., Erlös des Bazars in Zürich 463 fl. 15 ß. 1 Rp., an freiwilligen Beiträgen 394 fl. 18 ß. 1 Rp., an Legaten u. s. f., — im Rechnungsjahr 1848 — 1849 2663 fl. 34 ß. 2 Rp. Die Ausgaben betrugen in eben diesem Jahr 2516 fl. 3 ß. 3 Rp. Der Stifter der Anstalt, Herr Baron Friedrich von Sulzer-Wart, nahm im Jahr 1849 seinen Austritt aus der Anstalt, deren Präsident Herr Pfarrer Zwingli in Dättlikon nun ist.

Das Schloß Teufen gehört seit einigen Jahren dem Herrn E. Merian von Basel und wurde in modernem Style ganz neu aufgebaut.

Der Tuffsteinbruch bei Rorbas ist fast ganz ausgebeutet.

Rümlang.

Diese Kirchgemeinde hatte im Jahr 1836 895, im Jahr 1850 904 Einwohner und zwar 773 Gemeinds-, 116 Kantons-, 11 Schweizerbürger, 4 Ausländer.

Hauptbeschäftigung der Einwohner ist die Landwirthschaft, dann hat es Handwerker, Taglöhner, einige Strumpfstricker (früher war diese Beschäftigung allgemein) u. s. f.

Die Theurung in den Jahren 1845 — 1847 wurde in dieser Gemeinde besonders schwer empfunden, indem in den beiden erstern Jahren die Kartoffelkrankheit hier besonders verderblich auftrat. Außer den beträchtlichen Unterstützungen von Seite des Staates an wohlfeilem Mais-, Haferund Waizenmehl, woran 140 nicht almosengenössige Personen Theil nahmen, wurden noch zirka 70 Zentner Mais vom Staat, dem Kantonshülfskomite und Privaten geschenkt, theils billig angekauft und theils unentgeltlich, theils um den kostenden Preis an Arme ausgewogen, ebenso ein Quantum Kartoffeln.

Im Jahr 1846 fand dessen ungeachtet eine gänzliche Renovation der Kirche statt. Das alte an die Kirche angebaute und dieselbe verunstaltende Schulhaus wurde abgetragen und das Schiff

der Kirche um 10 Fuß verlängert, die Empore, Bestuhlung, Fenster und der Boden erneuert und statt der hölzernen eine Gypsdecke angebracht. Die Kosten dieser Baute betrugen 3000 fl. Am 9. Mai 1847 wurde die Kirche feierlich wieder eingeweiht.

Anno 1848 wurde von Privaten in der Gegend des Rohrhofes ein fahrbarer hölzerner Steg über den Glattkanal erbaut, — 1849 von der Gemeinde eine Brücke über die Glatt bei der Mühle an der Kommunikationsstraße nach Kloten. In eben diesem Jahr baute der Staat eine 11300 Fuß lange Straßenstrecke von oberhalb Rümlang bis Seebach, 1850 die 18820 Fuß lange Strecke von Rümlang bis Niederglatt.

Die Sekte der Neutäufer macht keine bedeutenden Fortschritte mehr und hält sich ganz stille.

Der Katzenrütihof bewährt immerfort, daß der landwirthschaftliche Geist Kleinjoggs auch auf seinen spätern Nachfolgern ruht, indem der Hof gegenwärtig, obschon er unter vier Antheilhaber getheilt ist, 80—90 Stück Vieh ernährt. Etwa 15 Jucharten Reben sind größtentheils eine neuere Pflanzung. Alle Kulturgegenstände des Kantons, die verschiedensten Arten von Getreide und Futterpflanzen, Hanf, Flachs, Rebsamen, Erdäpfel gedeihen auf dem musterhaft angebauten Lande.

Rüschlikon.

Diese kirchliche Filialgemeinde zählte im Jahe 1836 825, im Jahr 1850 909 Einwohner und zwar 591 Gemeinds-, 269 Kantons-, 39 Schweizerbürger, 10 Ausländer. Es kommen auf das Dorf 400, auf das Unterdorf 236, auf das Oberdorf 133, auf Böndler 64 Einwohner u. s. f.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es viele Seidenwinderinnen, mit Seidenweberei Beschäftigte, Fabrikarbeiter, eine Anzahl Jaquardweber, Schiffleute, Handwerker, einen Fischer u. a. m.

Im Jahr 1846 wurde von der Gemeinde eine 3900 Fuß lange Kommunikationsstraße vom See bis in die alte Straße und bis auf die Höhe des Nidelbades angelegt, die mit Inbegriff des hiezu nöthigen Landes und den Kosten eines abgetragenen Gebäudes 6380 Frk. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 500 fl. gab.

Im Jahr 1850 begann der Bau eines neuen Schulhauses im Mittelpunkt des Dorfes nach einem Plan von Herrn Architekt Wafer. Die Gesammtkosten werden 12—14000 fl. betragen und es wird im Spätjahr 1851 bezogen werden.

Rüti

hatte im Jahr 1836 1112, im Jahr 1850 1292 Einwohner und zwar 628 Gemeinds-, 522 Kantons-, 121 Schweizerbürger, 21 Ausländer.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es viele Fabrikarbeiter, Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1842 wurde aus freiwilligen Beiträgen eine weibliche Arbeitsschule gegründet.

In den Jahren 1843 und 1844 fanden wichtige Bauten statt und zwar wurde die neue Landstraße von Wald an den Zürichsee von Wolfhausen her nach Laufenbach durch den Bann der Gemeinde geführt, 1427 Fuß davon fielen auf die Strecke durch das Dorf Rüti. Es mußten bei dieser Straßenanlage an verschiedenen Orten Felsen gesprengt werden. Dieselbe hatte zur Folge, daß ein Theil

des Kirchhofs zu der Straße abgetreten, das Thorgebäude, welches den Eingang in den ehemaligen Amthof gebildet hatte, abgetragen werden mußte. Dafür wurde der westliche Vorplatz der Kirche zu Erweiterung des Begräbnißplatzes benutzt und derselbe später im Jahr 1845 applanirt und mit einer Mauer eingefaßt. Diese Baute kostete das Baudepartement 635 fl. — Gleichzeitig (1844) sprang die größte Thurmglocke, und es wurde solche von Herrn Keller, Gießer in Unterstraß, umgegossen. Dieselbe wiegt 1409 Pfund und hat die Umschrift: „Zu Gottes Ehr, zu Christi Lehr, zum Gebet der Frommen heiß ich euch zusammen kommen." Vier allegorische Bilder, die vier Jahreszeiten vorstellend, schmücken dieselbe. Die Umgießung kostete 363 fl. — In bemeldetem Jahr wurden im Pfarrhaus bedeutende Reparaturen ausgeführt, die 1000 fl. kosteten.

Im Jahr 1845 wurde die Landstraße von Laufenbach nach Wald durch das Jonathal fortgesetzt und 1846 beim Pilgersteg eine steinerne gewölbte Brücke über die Jona erbaut, die 34 Fuß Weite und 44 Fuß Höhe hat, und welche speziell 18,400 fl. kostete. In diesem Jahre wurde in dem dem Staat gehörenden Schüttengebäude (Fruchtmagazin), wo zu dieser Zeit die Austheilung von Früchten an die umliegenden Gemeinden stattfand, ein neuer Boden gelegt.

Im Jahr 1847 erbaute die Gemeinde Rüti zwei Verbindungen mit der Walder Seestraße. In diesem Jahr mußten, da sich im Boden der Kirche der Schwamm zeigte, Vorkehrungen hiegegen getroffen werden.

In den Jahren 1846 und 1847 wurde Mehl, Brod und Suppe ausgetheilt; eine bedeutende Erleichterung für die ärmere Klasse war der nie ganz stockende Fabrikverdienst.

Anno 1850 wurde der dem Staat gehörende ausgebeutete Weißgesteinbruch zu Ferrach nebst einem Stück dabei liegenden Ackerlandes für 305 fl. verkauft, die baufällige Brücke über die Jona im Dorf Rüti an der Straße nach Wald abgetragen und eine steinerne, in einem massiven Kreisbogengewölbe bestehend, mit 40 Fuß lichter Oeffnung angeordnet, deren Bau, welcher für 8000 fl. akkordirt wurde, am Schlusse des Jahres begann. In diesem Jahr wurde die Uhr im Kirchthurm einer Hauptreparatur unterworfen, welche 168 fl. kostete.

Rußikon

zählte im Jahr 1836 1933, im Jahr 1850 1876 Einwohner, und zwar 1600 Gemeinds-, 253 Kantons-, 19 Schweizerbürger und 4 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Gündisau 270, auf Ludetschweil 116, auf Madetschweil 281, auf Rumlikon 237, auf Russikon 625, auf Sennhof 173 und auf Wylhof 166 Einwohner.

Ungefähr gleich viele Personen beschäftigen sich mit der Landwirthschaft und mit der Baumwollweberei; ferner hat es Handwerker, Fabrikarbeiter u. a.

Im Jahr 1840 traf die Regierung mit der Gemeinde eine Uebereinkunft, zufolge welcher letztere gegen Bezahlung einer Summe von 2500 fl. den baulichen Unterhalt des Chores und der Kirchhofmauern übernahm.

In dem Dezennium von 1840—1850 waren es übrigens vorzüglich Straßenbauten, welche die Gemeinde beschäftigten.

Anno 1844 wurde die Straße durch das Dorf neu angelegt; an die dießfälligen Kosten gab die Regierung einen Beitrag von $437^1/_2$ fl.; 1848 die Kommunikationsstraße nach Rumlikon, an

deren Kosten die Gemeinde einen eben solchen Beitrag erhielt. Anno 1848 und 1849 unternahm vorzugsweise der Staat den Bau einer Straße dritter Klasse von Fehraltorf aus über Rußikon nach Wildberg durch verdienstlose Arbeiter; — und Rumlikon verbesserte die Kommunikationsstraße nach Weißlingen.

In den Jahren der Theurung 1845—1847 war es auch ohne Suppenanstalt möglich, mittelst wöchentlicher Austheilung von Mehl in der Bläsimühle der Noth zu steuern.

Schlatt

zählte im Jahr 1836 642, im Jahr 1850 700 Einwohner, und zwar 501 Gemeinds-, 193 Kantons- und 6 Schweizerbürger. Es kommen auf die Zivilgemeinde Nußberg 135, auf Oberschlatt 206, auf Unterschlatt 131, auf Waltenstein 228 Einwohner.

Landbau ist die Hauptbeschäftigung, dann hat es Handwerker u. s. f.

Im Jahr 1842 wurden zwei von den vorhandenen Glocken von dem Glockengießer Bodmer in Nestenbach umgegossen und das Geläute in einen harmonischen Dreiklang umgewandelt, 1845 die Kommunikationsstraße zwischen Zell und Elgg durch den Bann der Gemeinde angelegt, wofür dieselbe vom Staat einen Beitrag von 1625 fl. erhielt. Wichtiger war aber die Straßenbaute, welche die Gemeinde im Jahr 1847 ausführte, nämlich diejenige nach Reterschen. Der Bau war sehr schwierig und kostspielig, weil die Straße sehr bedeutende Auffüllungen und Abgrabungen erhielt. So mußte z. B. bei Waltenstein ein Hügel von 27½ Fuß Höhe abgetragen werden. Die Straße hat jetzt bloß noch 10 % Steigung, während dieselbe früher 26 % betrug. An der Ausführung des Baues nahmen bloß ärmere Gemeindsbürger Theil, denen man 17—24 ß. Taglohn gab. Die Regierung leistete an den Bau einen Beitrag von 2500 fl.

Die Theurungsjahre 1845 — 1847 wurden in der Gemeinde schwer empfunden. Sie bezog vom Staat 90 Zentner Mais, 4½ Zentner Mehl und 2½ Zentner Grütze, die zu niedrigen Preisen verkauft wurden.

In den Jahren 1848 und 1849 legte die Gemeinde eine neue Kommunikationsstraße von Unterschlatt nach Nußberg an, die nur 2½ % Steigung hat, während die alte gegen 30 hatte.

Schlieren

zählte im Jahr 1836 681, im Jahr 1850 689 Einwohner, und zwar 519 Gemeinds-, 141 Kantons-, 25 Schweizerbürger und 4 Ausländer.

Landbau ist die vorherrschende Beschäftigungsart der Einwohner, dann hat es Handwerker u. a.

Im Jahr 1840 erbaute die Gemeinde ein neues Feuerspritzenhaus und es begann der Bau der neuen Straße gegen Bremgarten vom Schönenwerd aus.

Anno 1842 wurde die Kirche reparirt und neue Fenster in derselben hergestellt, was gegen 1000 fl. kostete, 1843 — 1844 die Kommunikationsstraße gegen der Limmatbrücke bei Unterengstringen neu angelegt.

Im Jahr 1844 erbaute die Gemeinde ein neues Schulhaus, das 57′ lang und 37½′ breit ist. Die Kosten desselben betrugen beinahe 8600 fl., an welche die Regierung einen Beitrag von 937½ fl. leistete. 1845 wurde dasselbe bezogen und festlich eingeweiht.

In den Theurungsjahren 1846 und 1847 betheiligte sich die Gemeinde mit Aktien bei einer Gesellschaft zu Anschaffung von Lebensmitteln, und es wurden den Armen die theils vom Staat, theils von dieser Gesellschaft bezogenen Früchte zu ermäßigtem Preise überlassen.

Ein sehr wichtiges Ereigniß war die Anlegung der Eisenbahn in den Jahren 1846 und 1847. Für das der Gemeinde zugehörende Land, welches durchschnitten wurde, erhielt dieselbe eine Entschädigung von 6468 fl. 26 ß. 3 Rp. Die Bahn wurde unterhalb dem Dorf hindurch gezogen und macht außerhalb desselben im Schönenwerd eine ziemlich starke Biegung, wo sie sich beträchtlich der Hauptstraße nähert. Sie durchschneidet die Straße gegen der Limmat, und an dieser Stelle steht das Stationsgebäude.

Anno 1847 wurde die durch das Hochwasser im Herbst zuvor eingestürzte Rietgrabenbrücke an der Zufahrtsstraße nach der Limmat mit einem Kostenaufwand von zirka 1500 fl. neu hergestellt.

Im Jahr 1850 wurde der Friedhof anders angelegt und statt drei Eingängen nur einer hergestellt, der mit einem eisernen Gatter verschlossen ist, und an der Kirche und dem Pfarrhaus einige Reparaturen bewerkstelligt.

Schöfflistorf

zählte im Jahr 1836 zirka 1000, im Jahr 1850 1065 Einwohner. Es kommen auf die Gemeinde Oberweningen 419, auf das Dorf Schleinikon 200, auf die Gemeinde Schöfflistorf 446 Einwohner.

Landbau ist durchaus Hauptbeschäftigung der Einwohner; doch hat es auch Handwerker u. a. m.

Das einzig Denkwürdige, das in dem Zeitraum von 1840—1850 in dieser Gemeinde vorkam, war der Straßenbau.

In den Jahren 1843 und 1844 wurde nämlich die Landstraße nach Wurzelen von Schöfflistorf aufwärts bis Sünikon im Akkord hergestellt; die 2400 Fuß lange Strecke durch das Dorf Schöfflistorf bis zum Klupf im Tagwerk ausgeführt, und ebenso die bestehende Straße abwärts bis Niederweningen einer Korrektion unterworfen.

Schönenberg.

Diese ziemlich große und zerstreute Gemeinde zählte im Jahr 1836 1432, im Jahr 1850 1468 Einwohner, und zwar 1014 Gemeinds-, 395 Kantons-, 56 Schweizerbürger und 3 Ausländer.

Landbau und Viehzucht beschäftigen den größten Theil der Einwohner; die Seidenweberei betreiben viele weibliche Personen, dann hat es Handwerker u. s. f.

Im Jahr 1840 baute die Schulgemeinde Mittelberg ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das nach Abzug des Erlöses von dem alten zirka 4900 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 750 fl. gab.

Anno 1841 verbesserte die Gemeinde die Kommunikationsstraße nach der Finstersebrücke. 1843 legte dieselbe eine neue Kommunikationsstraße nach Wädenschweil an, woran der Staat einen Beitrag von 1750 fl. gab. In eben diesem Jahr richtete die Gemeinde ein Haus in der Stollenweid zu einem Armenhaus ein und kaufte etwa 30 Juchart Landes dazu an. Das Haus enthält neben der Wohnung des Verwalters 2 heizbare Zimmer, 4 Kammern, Scheune, Waschhaus und

Stallung. Die Regierung gab an die Baukosten einen Beitrag von 250 fl. (Anno 1850 befanden sich in demselben 31 Personen.)

Im Jahr 1847 wurde eine 9117 Fuß lange neue Kommunikationsstraße nach Spitzen erbaut, an deren Kosten die Gemeinde vom Staat einen Beitrag von 1500 fl. erhielt. Anno 1848 wurde dem am 23. November 1847 bei Meyerskappel gefallenen Soldaten Stephan Landis auf dem Friedhof ein Denkmal errichtet.

Im Jahr 1849 wurde die Kuppel des Kirchthurms auf Anordnung des Baudepartements neu beschindelt und frisch angestrichen, was 190 fl. kostete; die Kommunikationsstraße nach der Finstersebrücke nochmals einer durchgreifenden Korrektion unterworfen.

Schwamendingen

zählte im Jahr 1836 1050, im Jahr 1850 1160 Einwohner, und zwar 584 Gemeinds-, 514 Kantons-, 39 Schweizerbürger und 23 Ausländer.

Neben den Landwirthschaft Treibenden hat es viele Fabrikarbeiter, Handwerker, eine Anzahl in den Seidenfärbereien zu Zürich arbeitende Taglöhner, eine Zahl Kattundrucker, Seidenweberinnen u. a. m.

Die wichtigste Begebenheit für die Gemeinde in den Vierzigerjahren war der Bau der neuen Hauptstraße von Zürich nach Winterthur im Jahr 1841 und 1842. Dieselbe erhielt von der Mitte des Dorfes aus die Richtung über das Riet gegen Niederschwerzenbach.

Anno 1843 fanden Reparaturen am Schulhaus zu Schwamendingen statt. 1845 und 1846 wurde vom Staat eine 1427 Fuß lange Verbindungsstraße außerhalb des Dorfes auf der Seite gegen Zürich ausgeführt.

In den Theurungsjahren 1845—1847 wurde wie an andern Orten Mehl und Mais angekauft und nebst Brod an die ärmeren Einwohner verkauft, im Uebrigen die Theurung hier deshalb nicht so sehr empfunden, weil der Fabrikverdienst nicht stockte.

Anno 1850 wurde der Prozeß zwischen der Hubgenossenschaft der Gemeinde und dem Stift betreffend die Nutznießung der sogenannten Stiftswaldung im Zürichberg, welcher 1835 begonnen hatte, endlich durch obergerichtliches Urtheil zu Gunsten der Genossenschaft erledigt.

Schwerzenbach.

Diese kleinste Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 220, im Jahr 1850 218 Einwohner, und zwar 152 Gemeinds-, 64 Kantons-, 1 Schweizerbürger und 1 Ausländer.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es ziemlich viele Personen, die Seidenweberei und Seidenwinderei treiben u. a. m.

In den Jahren 1842 und 1843 wurden an der Kirche, die dem Staate zum Unterhalt obliegt, verschiedene Reparaturen bewerkstelligt, namentlich ein neuer Fußboden in derselben hergestellt, die Kirchhofmauer und die Treppe ausgebessert, was zusammen 350 fl. kostete.

Am Schlusse des Jahres 1850 wurde die Sekundarschule desjenigen Kreises, zu dem Schwerzenbach gehört, nachdem sie von 1843 an ihr Lokal im Gfenn gehabt hatte und dort sehr zusammengeschmolzen war, wieder nach Schwerzenbach verlegt, was zu ihrem Wiederaufleben beitrug.

Seebach.

Diese Filialgemeinde zählte im Jahr 1836 801, im Jahr 1850 806 Einwohner und zwar 535 Gemeinds-, 234 Kantons-, 27 Schweizerbürger und 10 Ausländer.

Landbau ist vorherrschende Beschäftigung. Dann hat es Seidenweberinnen, Winderinnen, eine Anzahl in Seidenfärbereien und Rothfärbereien der Stadt beschäftigte Arbeiter, in Kattundruckereien Arbeitende, Handwerker u. a. m.

Das einzige Bemerkenswerthe, das sich in dem Dezennium von 1840—1850 in dieser Gemeinde zutrug, war der Bau einer Landstraße von der Hauptstraße nach Kloten aus gegen Rümlang in den Jahren 1849 und 1850.

Seen.

Die Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1499, im Jahr 1850 1665 Einwohner, nämlich 1246 Gemeinds-, 374 Kantons-, 39 Schweizerbürger und 6 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Eidberg 258, auf Iburg 552, auf Ober-Seen 199, auf Unter-Seen 656 Einwohner.

Landbau ist zwar vorherrschende Beschäftigung, doch hat es Handwerker, Taglöhner, Fabrikarbeiter, Weber u. a. m.

Im Jahr 1841 wurde mit dem Pfarrhaus eine Hauptreparatur vorgenommen, die 1750 fl. kostete, 1842 für die Summe von 1270 fl. ein neues Waschhaus und Holzschopf erbaut, 1843 der Garten und der Vorplatz vor dem Pfarrhaus hergestellt.

In den Jahren 1845—1847 wurde die Theurung in der Gemeinde auch schmerzlich gefühlt, etwa 100 Personen wurden unterstützt und an Mehl und Mais für zirka 3500 fl. ausgetheilt, ebenso Kartoffeln.

Im Jahr 1847 baute die Gemeinde eine neue Kommunikationsstraße vom Sennhof gegen Kyburg, 1848 eine solche nach Eidberg, wofür sie vom Staat einen Beitrag von 125 fl. erhielt.

Im letztern Jahr erbaute die Gemeinde ein Armenhaus, das 2769 fl. kostete, welche Summe durch Steuern allmälig abbezahlt wird. Das Haus steht zwischen Sennhof und Kohlbrunnen und hat 4 Stuben und 8 Kammern, in welchen 2, auch 3 Haushaltungen in einem einzelnen Zimmer beisammen wohnen.

Seuzach

hatte im Jahr 1836 666, im Jahr 1850 741 Einwohner und zwar 596 Gemeinds-, 127 Kantons-, 5 Schweizerbürger und 13 Ausländer. Auf die Zivilgemeinde Seuzach kommen 526, auf beide Ohringen 215 Einwohner.

Landbau ist durchweg Hauptbeschäftigung, Handwerker.

Im Jahr 1845 und 1846 erbaute die Gemeinde neue Kommunikationsstraßen nach Ohringen, Welzikon und gegen Winterthur, an welche der Staat einen Beitrag von 3000 Frkn. gab.

Anno 1848 wurde der Kirchthurm ganz neu mit Schindeln gedeckt und frisch angestrichen, die Kirche in- und auswendig reparirt und die Thurmuhr wesentlich verbessert. Die Kosten, welche durch Steuern gedeckt werden mußten, betrugen etwa 800 fl.

Sitzberg.

Diese im Jahr 1836 neu gestiftete, durch kirchliche Trennung von Turbenthal entstandene Kirch- oder eigentlich bloß Filialgemeinde, über welche in meiner frühern Chronik, Seite 558, eine ausführliche Mittheilung enthalten ist, zählte mit Ausschluß einiger thurgauischen Oertchen, die dazu gehören, im Jahr 1850 289 Einwohner. Die bedeutendsten Ortschaften der Gemeinde sind: Schmidrüti mit 68, sodann Kalchegg mit 53, Sitzberg mit 33, Ruppen mit 36, Schochen mit 22 Einwohnern u. s. f. Alle diese Orte liegen in dem Gebirge hinter Turbenthal an der thurgauischen Grenze zerstreut.

Das Denkwürdige, was in dem Zeitraum von 1840—1850 in dieser armen Gemeinde vorkam, bestand in dem Bau eines Pfarrhauses, Reparaturen an der Kirche, einer Straßenanlage und Vorkehrungen gegen die Theurung.

Im Jahr 1842 wurde der Bau einer neuen Kommunikationsstraße über Landenberg nach Sitzberg begonnen und 1843 vollendet. Die der Filialgemeinde Sitzberg obliegende Strecke betrug 3300 Fuß und die Kosten hiefür 1513 fl. 27 ß.

An der in den Jahren 1837 und 1838 erbauten Kirche, von welcher meine frühere Chronik eine Abbildung enthält, wurde Anno 1844 ein Sockel, 1845 ein Unterdach hergestellt, die Kosten betrugen 410 fl.

In den Theurungsjahren 1845 und 1846 wurden zirka 60 Zentner Maismehl zu 3 bis 4 ß. per Pfund ausgewogen, 1847 191 Zentner zu $2^1/_2$ bis 3 ß. per Pfund. Ebenso wurde Suppe gekocht und zwar zuerst nur in Sitzberg, später auch in Schmidrüti, im Ganzen 14038 Portionen à 1 ß. Dieselbe bestand aus Mais, Grütze, Reis, Fleisch und Butter.

Da der Pfarrer in der bisherigen Privatwohnung zu Haberg, das zum Thurgau gehört, sehr unbequem logirt war, so entschloß sich die Filialgemeinde zum Bau eines Pfarrhauses. Diese Baute wurde in den Jahren 1845—1848 von Herrn Zimmermeister Fluck von Wyla ausgeführt und kostete im Ganzen 5988 fl. An diese Summe gab die Regierung einen Beitrag von 3750 fl., aus dem Rest der bei Stiftung der Gemeinde eingezogenen Liebessteuer wurden verwendet 860 fl., an Geschenken gingen ein 256 fl., das Uebrige mußten die Bürger der Gemeinde aus ihrem Sack bestreiten. Das Pfarrhaus hat eine Länge von 38 Fuß 9 Zoll und eine Breite von 32 Fuß. In einem Anbau befindet sich das Waschhaus und der Holzschopf.

Im Jahr 1848 wurde das Sträßchen, welches von Brenngau über Goßweil an die thurgauische Grenze führt, verbessert.

Anno 1849 mußte das Dach des Kirchthurms reparirt und derselbe wieder frisch angestrichen werden, was 284 fl. kostete.

Der erste Pfarrer der Gemeinde ist Herr Johannes Schultheß von Zürich.

Stadel.

Diese Kirchgemeinde hatte im Jahr 1836 1342, im Jahr 1850 1452 Einwohner und zwar 1176 Gemeinds-, 238 Kantons-, 28 Schweizerbürger und 10 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Rath 242, auf Schüpfheim 142, auf die Gemeinde Stadel 678, auf die Gemeinde Windlach 390 Einwohner.

Landbau ist durchaus vorherrschende Beschäftigungsart, daneben hat es Handwerker.

Im Jahr 1840 wurden durch einen Beschluß des Großen Rathes vom 25. Hornung die Zivilgemeinden Rath und Schüpfheim zu einer eigenen politischen Gemeinde erhoben und ebenso Windlach.

Im Jahr 1841 wurden an dem der Kirchgemeinde gehörenden Pfarrhaus bedeutende Reparaturen vorgenommen, die 2179 fl. kosteten, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 250 fl. gab, und in den zwei Schulhäusern zu Rath und Windlach Lehrerwohnungen erbaut.

Anno 1846 begann der Bau der 21550 Fuß langen Strecke der Straße von Seebach nach Weyach zwischen Rath, Stadel und Niederglatt, und wurde 1847 vollendet, die 1580 Fuß lange Strecke durch das Dorf Stadel im Tagwerk ausgeführt.

Im Jahr 1850 kaufte die Kirchgemeinde Land zur Erweiterung des Kirchhofs an und führte dieselbe und die Reparatur der Kirche in diesem Jahr und 1851 aus. Die Kosten betrugen 2000 fl.

Stäfa.

Diese große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 3508, im Jahr 1850 3705 Einwohner und zwar 2242 Gemeinds-, 1198 Kantons-, 195 Schweizerbürger und 70 Ausländer.

Landwirthschaft treiben 5—600 Personen, Seidenweberei, Seidenwinderei, Spulerei, Zetteln und Zwirnen zirka 270, es hat viele Fabrikarbeiter, Kaufleute und Handeltreibende, Handwerker aller Art, Schiffleute, 10 Schiffmacher u. a. m.

Im Jahr 1841 wurde die Landstraße nach Uirikon neu angelegt und 1842 vollendet, Anno 1842 das mit Kupfer gedeckte Dach des erst im Jahr 1838 neu erbauten Kirchthurms umgedeckt.

In den Jahren 1845 und 1846 erbaute die Schulgemeinde Uirikon ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das 5850 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von $487\frac{1}{2}$ fl. gab.

Im dritten Theurungsjahre, 1847, wurde eine Fruchtkommission aufgestellt, die vom Staat für 3626 fl. Korn und Mais bezog und 4159 Brode und 25658 Pfund Mehl um billige Preise verkaufte. Daneben bildete sich ein Aktienverein unter Garantie der Gemeinde, der ebenfalls aus einem Kapital von 4975 fl. 30680 Pfund Mehl, 9347 Brode und 35274 Pfund Mais zu billigen Preisen verkaufte.

Im nämlichen Jahre baute die Gemeinde aus verschiedenen Dorftheilen Zufahrtsstraßen in die neue Seestraße.

Anno 1849 hatten verschiedene Unglücksfälle statt, so z. B. fiel ein 56jähriger Kaufmann am 16. Hornung nach zu raschem Laufe auf das Dampfboot wenige Minuten nach der Abfahrt todt nieder.

1850 ertranken in der Nacht vom 2. auf den 3. Hornung zwischen Stäfa und Wädenschweil auf dem See ein 40jähriger Binder und ein 26jähriger Hausvater nebst dem sie führenden 18jährigen Jüngling wahrscheinlich in Folge Umschlagens des Schiffes, und wenige Tage nachher ertrank bei Uirikon unweit vom Lande ein nächtlicher Weile von der Ufenau herkommender 55jähriger Schiffmann.

In diesem Jahre wurde die neue Seestraße in der Richtung gegen Männedorf fortgesetzt.

Stallikon.

Diese ziemlich große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1208, im Jahr 1850 1200 Einwohner und zwar 807 Gemeinds-, 369 Kantons-, 18 Schweizerbürger und 6 Ausländer. Die Bevölkerung vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Zivilgemeinden: Stallikon hatte 152, Medikon 146, Gamlikon 115, Sellenbüren 136, Buchenegg 157, Tägerst 173, Wettschweil 321.

Landbau treiben die meisten Personen, viele Seidenweberei, Seidenwinderei. Es hat Handwerker u. s. f.

Im Jahr 1840 baute die Schulgemeinde Stallikon ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das zirka 5900 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1000 fl. gab.

Anno 1842 traf die Regierung mit der Kirchgemeinde eine Uebereinkunft, in Folge welcher letztere gegen eine Entschädigung von 2400 Frkn. den Bau und Unterhalt des früher dem Stift St. Blasien und später dem Staat obgelegenen Chores der uralten Kirche übernahm, worauf dann im Jahr 1846 die Kirche in- und auswendig wesentlich reparirt, 2 neue Lichter und statt der hölzernen Decke eine Gipsdecke angebracht und das ganze Holzwerk der Kirche neu hergestellt wurde. Die Kosten beliefen sich auf 4264 fl.

Anno 1848 wurde das Schulhaus zu Wettschweil mit einem Kostenaufwand von zirka 1700 fl. wesentlich reparirt, im Jahr 1850 erbauten die im Jahr 1849 vereinigten Schulgenossenschaften Tägerst und Buchenegg am erstern Ort ein neues Schulhaus, das am 24. November eingeweiht wurde.

Stammheim.

Diese große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 2200, im Jahr 1850 2464 Einwohner und zwar 2192 Gemeinds-, 144 Kantons-, 110 Schweizerbürger und 18 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Ober-Stammheim 899, auf Wylen 90, auf Unter-Stammheim 756, auf Guntalingen 428, auf Waltalingen 291.

Die Landwirthschaft ist durchaus vorherrschende Beschäftigung. Daneben hat es Handwerker u. a. m.

Im Anfang der Vierzigerjahre wurde von einer eigenen Gesellschaft der sogenannte Kirchbuck in Ober-Stammheim kultivirt und eine schöne englische Anlage mit einem Pavillon errichtet, in dem man eine schöne Aussicht genießt. Die Anlage kostete etwa 600 fl.

Das neue Schulhaus zu Waltalingen mit Lehrerwohnung, dessen in meiner frühern Chronik erwähnt ist, wurde im Jahr 1840 vollendet und es erhielt die Gemeinde an die Kosten desselben von der Regierung einen Beitrag von 1000 fl.

Anno 1842 baute die Gemeinde Ober-Stammheim ein neues doppeltes Schulhaus mit Lehrerwohnung. Die Kosten betrugen zirka 8200 fl., an welche der Staat einen Beitrag von 500 fl. gab. In diesem Jahre begann der Straßenbau in der Gemeinde und zwar zuerst an der Straße von Andelfingen gegen Stein mit einer 9200 Fuß langen Strecke von der thurgauischen Grenze auf dem Stammheimer Berg bis zum Eingang des Dorfes Unter-Stammheim. Im Jahr 1843 wurden 10500 Fuß neuer Straßenanlage von der Grenze bei Wylen bis nach Unter-Stammheim als Poststraße von Frauenfeld her ausgeführt, weitere Arbeiten im Jahr 1844, so im Durchgang durch

das Dorf Ober-Stammheim, und 2500 Fuß der bestehenden Straße von Ober- bis Unter-Stammheim umgearbeitet, 1845 die 3300 Fuß lange Strecke von Unter-Stammheim bis an die thurgauische Grenze gegen Dießenhofen.

Im Jahr 1846 wurden im Chor der Kirche 3 neue Fenster hergestellt und die gothischen Verzierungen mit gefärbtem Glas ausgefüllt.

Im Jahr 1847 begann der Straßenbau wieder. Es wurde die Straße durch das Dorf Unter-Stammheim neu hergestellt, mit technischer Beihülfe des Staates eine neue Kommunikationsstraße von Ober-Stammheim gegen Nußbaumen angelegt und 1848 vollendet.

In den beiden erwähnten Jahren wurde zu Unter-Stammheim ein neues stattliches Schulhaus mit zwei Lehrerwohnungen und zwei schönen hellen Schulzimmern erbaut und am 3. Januar 1849 eingeweiht.

Anno 1849 wurde der Straßenbau gegen Stein fortgesetzt und eine 16888 Fuß lange Strecke von Gysenhard über Waltalingen nach Stammheim ausgeführt und solche im Jahr 1850 vollendet.

Das Schloß Schwandegg ist gegenwärtig zum Theil Eigenthum der zürcherischen Bank, das Schloß Girsperg theilweise des Herrn Karl Bär von Richterschweil.

Steinmaur

hatte im Jahr 1836 1600, im Jahr 1850 1709 Einwohner und zwar 1412 Gemeinds-, 263 Kantons-, 26 Schweizerbürger und 8 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Neerach 630, auf Riedt 155, auf Nieder-Steinmaur 217, auf Ober-Steinmaur 418, auf Sünikon 289 Einwohner.

Neben der zahlreichen Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1841 baute die Zivilgemeinde Nieder-Steinmaur auf der Kommunikationsstraße von Dielsdorf nach Ober-Steinmaur eine steinerne Brücke über den Fischbach.

Anno 1843 wurde die neue Wehnthaler Straße durch den Bann der Gemeinde gezogen, nämlich über Sünikon.

Im Jahr 1847 vollendete die Schulgemeinde Neerach eine doppelte Lehrerwohnung in ihrem Schulhaus, 1846 und 1847 wurde die Landstraße von Seebach nach Weyach durch den Bann der Gemeinde gezogen, nämlich durch das Dorf Neerach und über das dortige Riet.

Sternenberg

hatte im Jahr 1836 1423, im Jahr 1850 1342 Einwohner und zwar 1263 Gemeinds-, 66 Kantons- und 13 Schweizerbürger. Es kommen auf die Orte Steinshof 87, Tiefenmoos 60, Gerster 59, Tobel 56, Höchstock 31, Unterhöchstock 31, Wolfenzedel 31, Speitrüti 31, Obergfell 30, Hinterroßweid 29, Häusli 25, Hinterberg 25, Bauegg 24, Espen 24, Schwendi 29, Letten 22, Wolfen 23, Zapfen 23, Gfell 21, Gipsegg 21, Scheuerli 21, Eberliswald 21 Einwohner u. s. f.

Es wurden zur Zeit der Volkszählung im Jahr 1850 nur 55 Personen aufgezeichnet, die sich mit dem Landbau beschäftigen, dagegen über 500, die Baumwollweberei und Spulerei treiben, eine ziemliche Anzahl Handwerker, von denen ein namhafter Theil Waaren als Handelsartikel verfertigt; Krämer; 355 Personen sind in den Tabellen als arbeitsunfähig bezeichnet.

Im Jahr 1840 bewilligte der Regierungsrath der Gemeinde zur Vollendung ihrer 5 Schulhäuser einen nachträglichen Beitrag von 1250 fl.

Anno 1843 gründete der für die Volkserziehung thätige Dichter Jakob Stutz eine Jugendgesellschaft, deren Mitglieder, Repetir- und Singschüler, sich zur Pflicht machten, von den gewohnten Vergnügen der dortigen Jugend (Spiel und Trunk) ferne zu bleiben und sich durch Lesen nützlicher Bücher so gut als möglich zu bilden, weßhalb eine Bibliothek gegründet wurde.

Im Jahr 1844 fanden verschiedene Reparaturen im Pfarrhaus statt.

Anno 1846 erhielt die Gemeinde an die Kosten einer Kommunikationsstraße nach Wyla von der Regierung einen Beitrag von 487½ fl. In diesem Jahr gründete Herr Stutz, veranlaßt durch die Kartoffelkrankheit, einen Schillingverein. Die Beitretenden verpflichteten sich, wöchentlich einen Schilling zu dem Zweck beizutragen, Lebensmittel in größeren Quantitäten anzuschaffen und zugleich beabsichtigt der Verein, sich von Zeit zu Zeit über Landwirthschaft und Anderes zu besprechen. Gleichzeitig wurde eine Filialersparnißkasse für arme Kinder gegründet, in welche auch die kleinste Einlage von 1 Rappen aufgenommen wird, ebenso ein Knabenverein mit dem Zweck weiterer Ausbildung.

Die in Folge der Kartoffelkrankheit eingetretene Theurung wirkte namentlich in Folge der damit verbundenen Stockung in den Gewerben sehr drückend auf die Verhältnisse der Gemeinde Sternenberg, die überdieß eine ökonomische Schuldenlast zu tragen hatte und deren damalige Vorsteherschaft nicht am besten für die Gemeinde sorgte. Die Noth wurde so groß, daß man die Regierung und Privaten dringend um kräftige Unterstützung angehen mußte. Die Privatwohlthätigkeit brachte die anerkennenswerthesten Opfer. Die Regierung sandte im April 1847 den Sekretär des Abgabendepartements, Herrn Jakob Greutert von Oberstraß, nach Sternenberg, um die dortigen Verhältnisse zu untersuchen, die Unterstützungen zu überwachen und alles Benöthigte zu beantragen. In Folge dieser Anordnungen trat der bisherige Pfarrer ab und wurde vom Regierungsrath als Pfarrverweser Herr Heinrich Hirzel von Zürich gewählt. Dieser Mann und Herr Greutert begannen nun, letzterer in der ihm beigelegten Eigenschaft als Regierungskommissär, mit entschiedenem Willen kräftig die Reorganisation der Gemeinde und standen in dieser Beziehung mit einer besondern Kommission in Verbindung, welche die Regierung wegen der Verhältnisse von Sternenberg ernannt hatte. Beide suchten so viel als möglich Verdienst in die Gemeinde zu bringen, die Ausgaben derselben zu regeln, und wirkten auch in moralischer Beziehung wohlthätig ein. Für die zahlreichen Armen wurden Suppenanstalten errichtet. Anfänglich hielt sich der Kommissär nur vorübergehend in der Gemeinde auf, später nahm er dort seinen bleibenden Sitz und erhielt einen Sekretär als Gehülfen.

In dem erwähnten Jahre erhielten die Schulen von Sternenberg von der Regierung eine außerordentliche Unterstützung zur Deckung des vorhandenen Defizits. — Die Gemeinde verbesserte die von Tablat herkommende Straße in der Abtheilung von der Matt bis gegen Gsell und erhielt von der Regierung an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 812½ fl.

Anno 1848 ertheilte die Regierung dem Herrn Greutert als Kommissär in den Bezirken Hinweil und Pfäffikon eine Instruktion, zufolge welcher er die Austheilung von Lebensmitteln oder die Unterstützungen an Geld zu ordnen und zu überwachen, bei den angeordneten Straßenbauten eine Auswahl der tauglichsten und bedürftigsten Personen zu treffen, die Arbeiten und die

Auszahlung zu leiten und Rechnung zu führen, sich mit dem Zentralbureau wegen Dienstgesuchen in Verbindung zu setzen, statistische Notizen zu sammeln, die Anleitungen der besondern Kommission und des Polizeirathes zu vollziehen hatte, und es wurde ihm nun auch ein Ingenieur beigegeben. Der Regierungsrath beschloß, es sollen in den bedrängten Gemeinden eine Anzahl Straßen ausgeführt werden, die er näher bezeichnete. Diese Straßenbauten begannen sofort mit einer Strecke von Juckern über Blitterschweil durch das Kollertobel und mit einer neu anzulegenden Straße von Fehraltorf über Rußikon und Ehrikon nach Wildberg.

In diesem Jahr wurde das Brodiren und die Seidenweberei in der Gemeinde eingeführt, eine schon bestehende Arbeitsschule für Mädchen weiter ausgedehnt und die bisher mehr als Nebenerwerbszweig dienende Korbflechterei zweckmäßig organisirt. Im November starb Herr Greutert in Folge übergroßer Anstrengungen, denen er sich im Interesse dieser Gegenden unterzogen hatte, worauf der Regierungsrath beschloß, die Stelle eines Kommissärs einstweilen nicht zu besetzen und die außerordentlichen Straßenarbeiten einzustellen. Eine Anzahl Arbeiter aus der Gemeinde wurden indeß seither bei verschiedenen Straßenbauten außerhalb des Bezirks gebraucht.

In dem erwähnten Jahr fanden am Pfarrhaus wieder verschiedene Reparaturen statt. 1849 erhielt die Schulgemeinde Woisen behufs Abbezahlung von Schulden auf ihrem Schulhaus von der Regierung einen Beitrag von 132 fl.

1850 stiftete der Pfarrverweser einen Armenverein aus Jünglingen aller Theile der Gemeinde mit der Aufgabe, die Unterstützten zu beaufsichtigen, sich über das Armenwesen gegenseitig zu besprechen und zu belehren. Im Laufe dieses Jahres trat derselbe aber zum großen Bedauern der Gemeinde und vieler Menschenfreunde von dem Pfarrdienst in der Gemeinde ab, indem er von einer andern Gemeinde, Höngg, zum Pfarrer gewählt wurde.

Thalweil

hatte im Jahr 1836 1738, im Jahr 1850 1889 Einwohner und zwar 1037 Gemeinds-, 676 Kantons-, 113 Schweizerbürger und 63 Ausländer. Es kommen auf die untere Wacht 578, auf Ludretikon 500, auf die obere Wacht 418, auf Gattikon 174, Hof 47, Platten 38, Hündi 26, Lingg 20 Einwohner u. s. f.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es mehrere hundert Personen, die sich mit dem Seidengewerbe beschäftigen, eine Anzahl Fabrikarbeiter, Handeltreibende, Schiffleute, Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1843 baute die Gemeinde eine Kommunikationsstraße von der alten Landstraße in der Gegend der Kirche bis in die neue Seestraße zu Ludretikon.

Anno 1846 hielt die Kantonalschützengesellschaft auf dem Schießplatz der Gemeinde ein großes Schießen, an welches die Regierung 375 fl. beitrug.

Das Wichtigste, das sich in dem Dezennium von 1840—1850 in der Gemeinde zutrug, war der Bau einer neuen Kirche. Schon seit langer Zeit war die alte Kirche, von deren Erbauung sichere Urkunden fehlen, für die anwachsende Gemeinde zu klein, weßnahen die Gemeinde schon im Jahr 1821 den Beschluß faßte, keine bedeutenden Reparaturen mehr an derselben vorzunehmen und im Jahr 1831 in Voraussicht des Baues einer neuen Kirche ein neuer Begräbnißplatz an-

gelegt wurde (siehe frühere Chronik S. 632). — Im Jahr 1836 wählte die Gemeinde eine Kommission, die Baupläne und Kostenberechnungen entwerfen, auch allfällige Unterzeichnungen für freiwillige Beiträge u. a. sammeln sollte. Wichtige Straßenbauten nahmen aber die Kräfte der Gemeindsbewohner während einer Reihe von Jahren so sehr in Anspruch, daß man erst am 29. Dezember 1844 daran denken durfte, der Gemeinde den Antrag zu einem neuen Kirchenbau zu hinterbringen. In der Gemeindsversammlung an dem bemerkten Tag wurde ein Plan und Modell, Kostenberechnung und ein Verzeichniß von freiwilligen Gaben und Abtretungen zur Erleichterung des Kirchenbaues vorgelegt, worauf die Versammlung einmüthig beschloß, es soll auf dem Platz der alten Kirche eine neue nach dem vorliegenden zwar noch näher zu prüfenden Plane erbaut werden, hiefür eine Summe von 52,000 fl. festsetzte und eine Baukommission wählte, an deren Spitze Herr Regierungsrath J. J. Wieland stand. In den ersten Monaten des Jahres 1845 begannen schon die Erdarbeiten, am Bettag dieses Jahres wurde in der alten Kirche der letzte Gottesdienst gehalten und solche in den darauf folgenden Tagen abgetragen. Die betreffende Predigt des Pfarrers Herrn J. J. Sprüngli kam nebst historischen Notizen über die alte Kirche, Grundriß und Ansicht derselben in einer Broschüre im Druck heraus. Derselben ist auch ein Verzeichniß der Pfarrer der Gemeinde nebst biographischen Notizen über solche und der Kirchenbeamten angeschlossen und den Schluß derselben macht ein Gedicht „bei der Ruine der halb abgebrochenen Kirche". — Die Gemeinde hielt nun zwei Jahre lang ihren Gottesdienst in einer auf dem neuen Friedhof errichteten Bretterhütte. Am 18. April 1846 fand die Grundsteinlegung des neuen Gotteshauses statt, am 16. August die Aufrichtung der Kirche, im November diejenige des Thurmes, im Juni 1847 langten die neuen Glocken an und am 24. Oktober, gerade als die ersten eidgenössischen Truppen gegen den Sonderbund aufgeboten wurden, fand die Einweihung der Kirche statt. Das Musikorchester von Zürich und ein zahlreicher Chor von Sängern und Sängerinnen verschönerten durch Gesänge (unter andern Chöre aus Haydn's Schöpfung und eine Hymne von Mozart) die Feier. Reden wurden gehalten von den Herren Regierungsrath Wieland, Kirchenrath Meyer und Pfarrer Sprüngli (nach Psalm 100, 1—5).

Die Kirche ist in dem nämlichen Baustil, wie mehrere andere seit den letzten 80 Jahren im Kanton erbaute aufgeführt; es ist die zentrische Form, das Schiff ein Quadrat, über demselben drei Emporen und der mittlern derselben gegenüber an der Thurmseite die Kanzel, hier in einer Nische angebracht. Unter derselben steht der Abendmahlstisch und vor diesem der Taufstein. Der Kirchenraum wird von 19 hohen Fenstern mit Rundbogen beleuchtet. Die Decke ist etwas gewölbt, das Innere bemalt und mit Stukkaturarbeit verziert. Der Kirchthurm, wie die Kirche mit Sockel und behauenen Ecken, hat von den Schalllöchern aufwärts behauenes Gemäuer, eine Altane und über derselben eine mit Weißblech bedeckte, steinfarb bemalte Kuppel in Form der Großmünsterthürme in Zürich.

Neben anderem wurde der Kirche ein Altargemälde, von in Rom sich aufhaltenden Gemeindsbürgern fünf gemalte Fensterköpfe und ein Tuch über den Abendmahlstisch geschenkt.

Von den 1000 Kirchenstühlen wurde ein bedeutender Theil verkauft und 23,582 fl. 39 ß. erlöst, wogegen für Kirchenörter in der alten Kirche 1725 fl. vergütet werden mußten. Ein Theil der übrigen Plätze ist vermiethet, ein Theil, namentlich auf der mittlern Empore, frei gegeben.

Die vier neuen von Rosenlächer in Konstanz gegossenen Glocken wiegen zusammen 9987 Pfund.

Die größte (5286 Pfund) hat den Ton c und zeigt auf der einen Seite das Bild der neuen Kirche im Aufriß, auf der andern das Gemeindswappen und führt den Spruch:

Der Christgemeinde ruft mein Klang:
O komm zu Deinem Gotteshaus!
Der Herr behüte Deinen Gang,
Begleite stets Dich ein und aus (nach Psalm 121, 8).

Die zweite (2618 Pfund) hat den Ton e und auf der einen Seite zwei Engel nach Deschwanden mit Bibel und Harfe, auf der andern den Spruch:

Mit hellem Feiertone
Will ichs zu aller Herzen bringen:
Der Weg des Lebens wohne
Bei Euch mit Beten und mit Singen (nach Kol. 3, 16).

Die dritte (1478 Pfund) mit dem Tone g lautet:

Ertönt Dir morgen oder heute
Zum letzten Gang mein Grabgeläute,
Dann sei Dir Gottes Ruh beschieden,
Geh ein zu Deines Herren Frieden! (nach Math. 25, 21).

Die vierte (605 Pfund) mit dem Tone c:

Auf, o Christ! empor das Herz,
Gott, den Ewigen zu loben!
Deine Bahn geht himmelwärts,
Deine Heimat ist dort oben! (nach Kol. 3, 2).

Bemerkenswerth ist, daß der Bau der Kirche nur um einige hundert Gulden über den Voranschlag stieg, obschon vieles schöner und solider ausgeführt worden, als der Plan angab, und daß der ganze Bau ohne Mißhelligkeit unter den Kirchgenossen und ohne Unglücksfall vollendet werden konnte.

Die Kosten des Baues waren speziell folgende:

1) Bauholz 16,092 Quadratschuh aus dem Stadtforst	2559	fl. 24	ß.
2) Mauersteine, nebst Pulver, Geschirr, Fuhrlöhne 2c.	2100	„ 1	„
3) Maurerarbeit von Herrn Heinrich Schmid und Stephan Kölliker von Thalweil	9447	„ 33	„
4) Steinhauerarbeit von Herrn Ulrich Dübelbeiß, seßhaft in Thalweil	9323	„ 37	„
5) Zimmermannsarbeit von Herrn Baumeister Ulrich Schmid in Thalweil	6709	„ 22	„
6) Eisenarbeiten, ausgeführt von 3 Arbeitern	3221	„ 16	„
7) Spenglerarbeit, ausgeführt von 4 Spenglern	2316	„ 25	„
8) Schreinerarbeit, ausgeführt von 7 Schreinern	2734	„ —	„
9) Dachdeckerarbeit und 37,000 Ziegel	1559	„ —	„
10) Glaserarbeit (die eisernen Rahmen zu den Fenstern von Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur, das Glas von Herrn Staub in Thalweil)	2168	„ 36	„
11) Malerarbeit von den Herren Scheller und Erber	1358	„ 26	„
12) Stukkaturarbeit von Herrn Michael Hüttle von Baden	878	„ 32	„
13) Taufstein von weißem Marmor von Herrn Hauptmann, Bildhauer in München	331	„ 33	„

14) Kirchenuhr von Herrn Mäder, Uhrenmacher in Eglisau	750 fl.	— ß.
15) Glocken (nebst Ueberlassung der 3 alten)	5607 „	27 „
16) Zeichnungen und Modelle	126 „	6 „
17) Silbernes Abendmahlsservice (8 Kelche, 2 Platten, 1 Tauffanne) von Herrn Rehfuß in Bern, nach Abzug von 762 fl. 10 ß. freiwilligen Steuern . .	25 „	20 „
18) Allerlei	1762 „	34 „
19) Gratifikationen	750 „	22 „
Summa	53,732 fl.	34 ß.
davon ab Erlös von der alten Kirche	1312 „	34 „
Summa	52,420 fl.	— ß.

Diese Kosten mußten auf die Steuerpflichtigen verlegt werden, nämlich drei Viertheile auf das Vermögen, ein Achttheil auf die Haushaltung und ein Achttheil auf die Kirchgenossen. Die Regierung trat der Gemeinde zur Erweiterung des Einganges zu der Kirche 3057 Quadratschuh Land vom Pfarrgarten unentgeltlich ab und bestimmte ein anderes Stück Land zwischen der Kirche und dem Kirchhof zum Pfarrgarten.

Zu Verschönerung des Begräbnißplatzes, um denselben in Uebereinstimmung mit dem Neubau zu bringen, gab die Gemeinde noch einen Kredit von 500 fl., und so ward es möglich, jedes Grab mit einem Grabstein und einer Inschrift zu bezeichnen und mit Immergrün, die Kindergräber mit Friesnelken, einzufassen.

Im Jahr 1848 mußten im Pfarrhaus, da sich der Schwamm in demselben zeigte, bedeutende Reparaturen ausgeführt werden, die 750 fl. kosteten.

Töß

zählte im Jahr 1836 1446, im Jahr 1850 1732 Einwohner und zwar 967 Gemeinds-, 637 Kantons-, 66 Schweizerbürger und 62 Ausländer. Es kommen auf das Dorf Töß 1657, auf Dättnau 43 und auf die Höhe Roßberg und Bläsihof 32 Einwohner.

Die Zahl der Handwerker und Fabrikarbeiter übersteigt diejenige der Landwirthe. Es hat Handwerker aller Art.

Im Jahr 1841 wurde vom Staat die neue Hauptstraße nach Zürich gegen das Kempthal angelegt, 1842 der sogenannte Haldensteg, ein den Reben nach sich ziehender schmaler Fußweg unterhalb der Rieterschen Spinnerei, in eine breite Fahrstraße verwandelt, 1845 der neue Kirchhof mit einem eisernen Gatter versehen.

In den Theurungsjahren 1845—1847 wurde in dem obrigkeitlichen Fruchtmagazin in der Gemeinde Frucht ausgetheilt, was auch für die letztere benutzt wurde; ebenso betheiligte sich die Vorsteherschaft bei dem Lebensmittelverein in Winterthur und die Hülfsgesellschaft daselbst gab Kartoffeln. Für die Fabrikarbeiter sorgten die Herren Rieter u. Komp.

Anno 1849 wurde die Kirche inwendig und auswendig frisch bestochen und geweißt und die Vorhalle neu hergestellt. In diesem Jahre kam endlich zwischen der Regierung und dem Stadtrath von Winterthur bezüglich auf die Brücke über die Töß eine Uebereinkunft zu Stande, zufolge welcher letztere die Bezahlung einer Aversalsumme von 16,000 Frk. übernahm, die bestehende alte gedeckte

hölzerne Brücke an den Staat abtrat und die Ausbeutung eines Tuffsteinbruches bei Nußberg im Tößthal für den neuen Brückenbau bewilligte, während der Staat den Unterhalt der alten Brücke übernahm und sich zum Bau einer neuen verpflichtete. Die Stelle der neuen Brücke wurde auf zirka 70 Fuß oberhalb der alten bestimmt und von der Regierung beschlossen, eine gewölbte steinerne Brücke mit 70 Fuß lichter Weite und 16½ Fuß Pfeilhöhe zu erbauen, für die Bekleidung der Landpfeiler bis an den Bogenansatz Würenloserstein zu verwenden. Die Brückenbaute wurde im Jahr 1850 dem Herrn Baumeister Jakob Diener von Männedorf für die Summe von 40,000 fl. zur Ausführung übertragen, die in die Straßenlinie fallende wieder angekaufte ehemalige Klosterscheune ihm als Werkstätte angewiesen. Am 12. April begannen die Fundamentgrabungen, am 19. August wurde am linkseitigen Widerlager in die Grundsteinschichte des obern Schutzpfeilers eine kupferne Büchse versenkt, enthaltend eine kurze Geschichte der alten und neuen Brücke u. a. m. Am 14. November waren beide Landpfeiler nebst den Ufermauern vollendet und im Jahr 1852 wird die Brücke dem Fuhrwerk geöffnet werden.

Trüllikon

hatte im Jahr 1836 1253, im Jahr 1850 1393 Einwohner und zwar 1251 Gemeinds-, 81 Kantons-, 50 Schweizeebürger und 11 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Rudolfingen 310, auf Trüllikon 557, auf Truttikon 371 und auf Wildensbuch 155 Einwohner.

Neben den Landwirthen hat es Handwerker u. a.

Im Jahr 1840 baute die Schulgemeinde Truttikon im Anschluß an das bereits bestehende Schul- und Gemeindhaus, das zugleich renovirt wurde, eine Lehrerwohnung. Die Kosten beliefen sich auf zirka 5500 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 625 fl. gab.

Anno 1843 wurde die Kommunikationsstraße nach Schlatt korrigirt. 1844 begann der Bau der Landstraße von Andelfingen gegen Dießenhofen mit Herstellung der Strecke von Trüllikon nach Andelfingen, 1845 der 4200 Fuß langen Strecke durch das Dorf Trüllikon, durch welche in dasselbe mehr Ordnung und Reinlichkeit herbeigeführt wurde, und wodurch es, nachdem im Jahr 1846 zwei steinerne Brunnen hergestellt worden, ein freundliches Aussehen gewann. In diesem Jahr wurde die Kommunikationsstraße nach Oerlingen neu angelegt.

Im Jahr 1847 starben in dieser Gemeinde zwei sehr alte weibliche Personen; die eine Frau Susanna Hirt, geb. Simler, alt 93 Jahre, älteste Bürgerin von Zürich, die andere Frau Magdalena Wieland, geb. Hablützel, alt 93 Jahre.

In den Jahren 1848 und 1849 wurde die Kommunikationsstraße nach Schlatt ganz neu angelegt; an die dießfälligen Kosten erhielt die Gemeinde vom Staat einen Beitrag von 187½ fl., 1850 die Landstraße nach Dießenhofen in einer Länge von 4165 Fuß von Trüllikon bis an die thurgauische Grenze fortgesetzt. In diesem Jahr begann die Erweiterung und Korrektion der Kommunikationsstraße von Trüllikon über Langenmoos nach Ossingen.

Turbenthal.

Diese an Umfang sehr bedeutende Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1752, im Jahr 1850 1831 Einwohner. Mit Einschluß der Zivilgemeinde Schmidrüti, die einen Bestandtheil der Filial-

gemeinde Sitzberg ausmacht, und der Zivilgemeinde Seelmatten, die kirchlich nach Bichelsee gehört, hatte die politische Gemeinde Turbenthal 2336 Einwohner, und zwar 1707 Gemeinds-, 539 Kantons-, 78 Schweizerbürger und 12 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Huzikon 412, auf Landenberg 248, auf Neubrunnen 203, Oberhofen 149, Rahmsperg 114, Schmidrüti 281, Seelmatten 216, Steinenbach 149, Tablat 128, Turbenthal 418 Einwohner.

Außer der Landbau treibenden Bevölkerung hat es ziemlich viele mit Baumwollweberei beschäftigte Fabrikarbeiter, Handwerker, Korbflechter u. a. m.

Im Jahr 1841 und 1842 wurde die Kommunikationsstraße vom Gemeindsbann Wyla im Tößthal bis Tablat gegen Sternenberg und die Bergstraße von Sack gegen Sitzberg theilweise ganz neu hergestellt, und es erhielt die Gemeinde von der Regierung an die dießfälligen Kosten einen Beitrag von 375 fl. Ein Stück der früheren Helfereiwiese von 35,000 Quadratfuß wurde auf Rechnung des Staates für 564 fl. verkauft.

Anno 1845 nahm Turbenthal, so weit es seinen Gemeindsbann betraf, an dem Straßenbau von Zell gegen Schlatt Antheil, nämlich in der Gegend des Gyrenbades, und baute eine Kommunikationsstraße von Turbenthal über Seelmatten bis an die Grenze des Kantons Thurgau, an welche beide Bauten der Staat einen Beitrag von 968½ fl. gab. 1846 wurden 8000 Fuß Kommunikationsstraße durch das Steinenbachthal hergestellt und gemeinschaftlich mit Wyla 6 Brücken über den Steinenbach erbaut, und es erhielt die Gemeinde an die dießfälligen Kosten vom Staat einen Beitrag von 1150 fl. 1847 baute Turbenthal an der Straße von Zell nach Elgg.

Im Jahr 1849 baute die Schulgemeinde Turbenthal ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das 4400 fl. kostete, an welche Summe der Staat 625 fl. beitrug. In diesem Jahr wurde die 7891 Fuß lange Strecke der neuen Kommunikationsstraße nach Wildberg gebaut, und es begann der Bau einer offenen hölzernen Brücke über die Töß bei Friedthal mit 58 Fuß Oeffnung, gemauerten Landpfeilern und 2 Mitteljochen; Straße und Brücke wurden im Jahr 1850 vollendet. In diesem Jahr erbaute die Schulgemeinde Huzikon ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das 4348 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 970 fl. gab.

Das (äußere) Gyrenbad, dessen in meiner alten Chronik S. 48 ausführlich gedacht ist, hatte in den verflossenen 10 Jahren immer mehr Zuspruch, und der Besitzer desselben verwendete viele Kosten, um die Gebäude und Anlagen zu verschönern.

Uetikon

zählte im Jahr 1836 1050, im Jahr 1850 1121 Einwohner und zwar 718 Gemeinds-, 365 Kantons-, 29 Schweizerbürger, 9 Ausländer.

Neben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung gibt es viele meist weibliche Personen mit Seidenweberei beschäftigt, eine Anzahl Schiffleute u. a. m.

Im Jahr 1842 wurde der Kirchhof erweitert und mit einer soliden Mauer eingefaßt. Das Werk wurde meist durch Frohnarbeit vollbracht und kostete deßhalb wenig. Der Kirchhof ist nun sehr freundlich eingerichtet und bietet eine schöne Aussicht dar.

Im Jahr 1848 wurde mit dem Pfarrhaus eine Hauptreparatur vorgenommen und dasselbe aus- und inwendig freundlich hergestellt. An dasselbe ist ein Waschhaus und Holzschopf angebaut.

Die Baute kostete den Staat zirka 3400 fl. Im folgenden Jahr wurden die Umgebungen applanirt und die Lokalität eingezäunt, was zusammen 800 fl. kostete.

Anno 1849 begann der Straßenbau in der Gemeinde mit Ausführung der Strecke der neuen Seestraße von Langenbaum aufwärts gegen Männedorf. Die Erdarbeiten führte eine Arbeiterrotte von Sternenberg aus. Diese Straße wurde im Jahr 1850 vollendet. Gleichzeitig unternahm die Gemeinde den Bau zweier Verbindungsstraßen vom See nach dem Groß- und Kleindorf. — In diesem Jahr wurde in der Gemeinde eine zinstragende Sparkasse gegründet.

In dem Dezennium hat sich der Stand und die Verwaltung der Gemeindgüter merklich gehoben, indem die schöne Sitte von Legaten aufkam; ebenso ist der hiesige Bauernstand im Aufschwung begriffen, wozu neben Fleiß und Sparsamkeit der Hausverdienst durch Seidenweberei und der Nutzen der Sennhütten viel beiträgt.

Uitikon.

Diese kirchliche Filialgemeinde hatte im Jahr 1836 331, im Jahr 1850 310 Einwohner und zwar 206 Gemeinds-, 92 Kantons-, 6 Schweizerbürger, 6 Ausländer.

Landbau ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner.

Aus dem Dezennium von 1840—1850 ist betreffend diese Gemeinde einzig anzuführen, daß im Jahr 1850 vom Dorf Uitikon aus eine neue Verbindungsstraße mit der Albisrieden-Knonauer Straße angelegt wurde.

Das Schloß, ehemals Gerichtsherrlichkeit, ist noch im Besitz der Familie Steiner.

Unterstraß.

Diese in kirchlicher Beziehung mit der Gemeinde zum Predigern in Zürich verbundene zunächst der Stadt liegende Gemeinde hatte im Jahr 1836 1236, im Jahr 1850 1324 Einwohner und zwar 305 Gemeinds-, 843 Kantons-, 93 Schweizerbürger, 83 Ausländer.

Die Nähe der Stadt veranlaßt mancherlei Beschäftigungsarten. Neben der verhältnißmäßig nicht bedeutenden Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hat es 2 Bierbrauereibesitzer, 1 Glockengießer, Handeltreibende, Fabrikarbeiter (Mechaniker, Färber u. a.), Seidenweberinnen und Seidenwinderinnen, Handwerker, Handlanger, Taglöhner. In dem Pfrund- und Krankenhaus an der Spannweid (von dem oben Seite 311 ein Mehreres gesagt ist) hielten sich 1850 im Ganzen 71 Personen auf.

Im Jahr 1843 wurde in dem Schulhaus eine Hauptbaute vorgenommen, an deren Kosten die Regierung 1700 Frk. beitrug, und dasselbe sodann im Oktober festlich eingeweiht.

Der Landsitz **Beckenhof** ist geschmackvoll erneuert worden.

Anno 1846 wurde die sehr verengte Straßenstrecke von der Neumühlegasse bis zum weißen Haus von 1300 Fuß Länge erweitert, das schadhafte Steinpflaster beseitigt und ein neuer Straßenkörper hergestellt. Gleichzeitig ward die 550 Fuß lange Straßenstrecke vom weißen Haus bis zum Drahtschmiedli mit verminderter Steigung und größerer Breite im Tagwerk ausgeführt und beim Drahtschmiedli eine neue Bachbrücke hergestellt.

Im Jahr 1847 baute die Gemeinde am Letzbach einen Feuerweiher.

Uster.

Diese Kirchgemeinde, eine der größten des Kantons, zählte im Jahr 1836 4496, im Jahr 1850 5081 Einwohner und zwar 3144 Gemeinds-, 1776 Kantons-, 108 Schweizerbürger, 53 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Freudweil 223, auf Nänikon 480, auf Nirderuster 614, auf Rossikon 315, auf Oberuster 938, auf Riedikon 320, auf Sulzbach 374, auf Uster 1224, auf Werikon 168, auf Wermatsweil 287 und auf Winikon 138 Einwohner.

Zur Zeit beschäftigen sich mehr Personen mit Fabrikarbeit und Weberei als mit der Landwirthschaft und zwar die meisten mit Baumwollweberei. Es hat Handeltreibende, Mechaniker, über 300 Handwerker u. a. m.

Das im Jahr 1840 erbaute neue Schulhaus zu Kirchikon mit Lehrerwohnung kostete zirka 4700 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von $562^1/_2$ fl. gab.

Anno 1841 wurde die 4740 Fuß lange Strecke der Straße von Schwamendingen nach Hinweil von Brand bis Uster ausgeführt, ebenso die Straße durch das Dorf Uster, eine offene hölzerne Brücke über den Aabach mit einem steinernen Mittelpfeiler erbaut, die 13000 Fuß lange neue Straße von Uster nach Mönchaltorf begonnen und 1842 vollendet.

Am 17. Oktober dieses Jahres fand auf Veranstaltung der Gesellschaft der Böcke, der antiquarischen und historischen Gesellschaft die Aufstellung und Einweihung des Denkmals der im Jahr 1444 hingerichteten Besatzung von Greifensee auf der Blutmatte bei dem Dorf Nänikon statt. Diese Gesellschaften versammelten sich Vormittags 10 Uhr zu Greifensee und zogen von da aus auf den Festplatz. An der Spitze des Zuges marschirten sechs Geharnischte. Ihnen folgte eine Blechmusik, hierauf der Gesangverein des Bezirks Uster, dann die Panner von Zürich und dem Amt Greifensee, hierauf die Vorsteher und Mitglieder der erwähnten Gesellschaften, die Eingeladenen, alles in doppelten Gliedern, in schwarzer Kleidung. Das Kadetten-Artilleriekorps hatte auf der Anhöhe zwischen Greifensee und der Matte Posto gefaßt und löste von Zeit zu Zeit, bis der Zug auf dem Festplatz angelangt war, Schüsse. Die mit der Ausführung des Monuments Beauftragten empfahlen dasselbe zur Einweihung. Die zahlreich anwesende Volksmenge schloß einen Kreis um das Monument. Die Feierlichkeit begann mit der Absingung eines Gedichtes von Keller, „die Ahnen", in Musik gesetzt von Nägeli. Hierauf hielt Herr Oberstlieutenant Hans Georg Bürkli als Sprecher der Gesellschaft der Böcke eine Rede, die sich auf das geschichtliche Ereigniß der Belagerung der Burg Greifensee, die Uebergabe derselben und die Hinrichtung der Besatzung bezog, worauf 3 Schüsse und wieder Gesang folgten. Alsdann folgte eine Rede des Herrn Georg von Wyß, als Sprecher der antiquarischen Gesellschaft, wieder 3 Schüsse und dann der Schlußgesang, worauf der Zug sich in gleicher Ordnung unter Musik und Geschützsalven nach Greifensee zurückbewegte, wo im dortigen Wirthshaus ein einfaches Mittagessen stattfand. — Das Denkmal, welches auf der Blutmatte bei Nänikon an der Stelle einer früheren Kapelle errichtet wurde, hat eine pyramidale Form. Die Unterlage besteht aus aufgeschichteten rothen Ackersteinen, auf derselben ist eine Eisenplatte befestigt, auf welcher sich eine Inschrift befindet. Auf einer zweiten eingemauerten eisernen Tafel sind die Namen der Hingerichteten enthalten. Vier Wehrsteine umschließen den Vorplatz des Denkmales.

In dem bemerkten Jahr 1842 wurde zu Wermathschweil ein neues Schulhaus mit Lehrer-

wohnung erbaut, das zirka 5800 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1000 fl. gab.

Anno 1844 wurde der schön gebaute Kirchthurm, der dem Staat zum Unterhalt obliegt, frisch bestochen, der Helm neu angestrichen, was 319 fl. kostete.

In den Jahren 1846 und 1847 wurde die Kommunikationsstraße von Uster nach Niederuster neu hergestellt, zur nämlichen Zeit zu Ränikon ein neues sehr schönes Schulhaus mit einem Thürmchen erbaut, in welchem die früher in der Kapelle befindliche Glocke nebst Uhr und Zeittafel sich befindet. Die Baukosten beliefen sich über 15000 fl., an welche der Staat einen Beitrag von 1020 fl. gab. Das Gebäude wurde am 25. Oktober 1847 eingeweiht.

In den Theurungsjahren 1845—1847 wurde vom Staat Frucht bezogen, Mais und Mehl angekauft und durch eine eigene Kommission um herabgesetzte Preise an die Bedürftigen verkauft. Es organisirte sich 1845 ein Unterstützungsverein, der in den Gemeinden freiwillige Gaben sammelte, woraus viele arme Haushaltungen bedeutende Unterstützungen genossen. Zu Abschaffung des Gassenbettels wurde eine Unterstützungskasse gebildet. Der Verein gab sich reglementarische Bestimmungen und erließ am 1. Dezember 1845 eine gedruckte Einladung an das wohlthätige Publikum, die mit gutem Erfolg gekrönt war. Auch die Fabrikbesitzer trafen für ihre Arbeiter Fürsorge, indem sie ihnen zu herabgesetztem Preise Lebensmittel gaben. Herr Trümpler in Oberuster richtete für die seinigen eine Suppenanstalt ein.

Anno 1848 wurde die Kommunikationsstraße von Ober- über Niederuster nach Greifensee und diejenige von Sulzbach bis Grund verbessert, 1849 unter der Bauaufsicht des Staates diejenige von Wermathschweil über Freudweil gegen Gutenschweil, die 1850 vollendet wurde.

In diesem Jahr begann der Bau eines neuen, schönen und zweckmäßig eingerichteten Schulhauses zu Niederuster und in demjenigen zu Uster mußte die Luftheizung wegen schädlicher Einwirkung auf die Gesundheit der Lehrer und Schüler beseitigt werden. Es wurden die Lehrsäle vertäfert und Ofen aufgestellt. Die Baute kostete zirka 3000 fl.

Veltheim

zählte im Jahr 1836 630, im Jahr 1850 721 Einwohner und zwar 446 Gemeinds-, 229 Kantons-, 23 Schweizerbürger, 23 Ausländer.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es Taglöhner, Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1843 wurde ein großes Stück Mauer am Kirchhof ganz neu aufgeführt, was 860 fl. kostete, — gleichzeitig schaffte die Gemeinde eine neue Feuerspritze an, welche der Mechaniker Bodmer im Hard bei Wülflingen anfertigte und wofür nebst Zubehörde die Gemeinde 1400 fl. zahlte.

Anno 1846 ward die durch den Bann der Gemeinde sich ziehende Kommunikationsstraße von Eschlikon nach Winterthur neu angelegt.

In den Jahren 1847 und 1848 bezog die Gemeinde von der Regierung Mais und Mehl und von dem Hülfsverein Mais und Reis. Diese Früchte wurden den bedrängten Einwohnern um den Ankaufspreis wieder verkauft, wodurch sie wesentliche Erleichterung fanden.

Als Merkwürdigkeit wird angeführt, daß im Jahr 1848 in einem Sandsteinbruch oberhalb des Dorfes eine wohlerhaltene versteinerte Schildkröte gefunden wurde und Anno 1850 unweit davon die Stoßzähne und andere Ueberreste eines Mammuths.

Anno 1848 wurde eine Kommunikationsstraße unterhalb den Lindenwiesen, 1849 eine solche vom Dorf hinweg längs den Reben zu den Trotten angelegt. Erstere kostete zirka 400 fl., die andere 600 fl.

Volketschweil.

Diese ziemlich große Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1937, im Jahr 1850 2028 Einwohner und zwar 1689 Gemeinds-, 305 Kantons-, 16 Schweizerbürger, 18 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Gutenschweil 451, auf Hegnau 578, auf Kindhausen 209, Volketschweil 612, auf Zymikon 178 Einwohner.

Landbau ist Hauptbeschäftigung. Weberei und zwar meist in Seide treiben zur Zeit mehrere hundert größtentheils weibliche Personen. Es hat Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1841 wurde die Landstraße durch das Dorf Volketschweil in einer Länge von 2250 Fuß hergestellt, 1842 die 1050 Fuß lange Straßenstrecke durch das Dorf Hegnau und die 5742 Fuß lange von da bis Gfenn, 1843 die 2300 Fuß lange Straßenstrecke zwischen den beiden Dörfern Hegnau und Volketschweil.

Anno 1842 wurde der Kirchhof gegen Westen um 8000 Quadratfuß erweitert. Die Kosten betrugen 1340 fl. Am 4. Christmonat wurde er mit Gesang, Gebet und Rede feierlich eingeweiht.

Anno 1843 ward in dem Schulhaus zu Hegnau eine Lehrerwohnung angebracht, — 1845 zu Volketschweil ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung erbaut, das zirka 5900 fl. kostete, an welche Summe der Staat einen Beitrag von 1000 fl. gab. Dieses Schulhaus, das man als sehr zweckmäßig und gelungen bezeichnet, wurde am 28. Christmonat eingeweiht. — 1847 wurde in dem Schulhaus zu Kindhausen eine Lehrerwohnung eingerichtet, welcher Bau zirka 1275 fl. kostete; an diese Summe gab der Staat einen Beitrag von 318 fl. 30 ß.

Anno 1849 wurde zu Volketschweil eine kleine Walzmühle errichtet und in diesem, dem vorhergehenden und folgenden Jahr die Güterstraßen verbessert.

Wädenschweil.

Diese ausgedehnte und sehr bevölkerte Gemeinde zählte im Jahr 1836 zirka 4800, im Jahr 1850 zirka 5400 Einwohner. Mit Inbegriff einer Anzahl Orte, die kirchlich nach Hirzel und nur politisch nach Wädenschweil gehören, hatte die Gemeinde 5841 Einwohner und zwar 3214 Gemeinds-, 2046 Kantons-, 430 Schweizerbürger und 151 Ausländer.

Mit Bezug auf die Beschäftigungsart der Bevölkerung bietet sich eine große Mannigfaltigkeit dar. Es hat bloß etwa 400 eigentliche Landwirthe, viele Taglöhner, Dienstboten, Fabrikarbeiter, mehrere hundert Weber und Weberinnen (meist in Seide), eine Anzahl Kaufleute und mit Handel Beschäftigte, sehr viele Handwerker, 20—30 Schiffleute.

Im Jahr 1840 wurde der neue Hafen vollendet und am 21. März unter den Augen vieler Zuschauer eröffnet, das neue Sustgebäude (siehe frühere Chronik Seite 657) aufgerichtet. Am 4. Juni fand auf der Auw ein Festmahl der Herren Escher, Wyß und Kompagnie, Fabrikbesitzer in Zürich, mit ihren 700 Arbeitern statt, wobei jedes Handwerk seine eigene Fahne hatte. — Am 22. November, dem Tag von Uster, feierte die Lesegesellschaft ihr 50jähriges Jubiläum; an dem Nachtessen nahmen 77 Personen Theil.

Anno 1841 wurden am 29. März die von Gießer Keller in Unterstraß umgegossenen 4 Glocken aufgehängt und das neue Geläute, welches indeß weder dem Publikum noch dem Gießer gefiel, am Palmsonntag eingeweiht. An der Dorfschule wurde eine 4te Klasse errichtet. — Nachdem von dem Regierungsrathe die Richtung der neuen Seestraße durch das Dorf festgestellt worden, wurde dieselbe von der Krone bis zur Säge ausgeführt, ebenso die beiden 26892 Fuß langen Strecken der neuen Landstraße vom linken Seeufer nach der Sihlbrücke und von Hanegg über Schründeln nach Wädenschweil.

Im Jahre 1842 wurde das Geläute nochmals umgegossen und fiel nun ganz befriedigend aus. Die Kosten betrugen 6700 fl. und die Gemeinde ertheilte dem Gießer eine Gratifikation von 500 fl. Die erste Glocke, 8884 Pfund schwer, hat die Inschrift: „Hallelujah dem, der überschwenglich thun kann über Alles, was wir bitten und verstehen, nach der Kraft, die in uns wirket, sei Ehre in der Gemeinde durch Jesum Christum, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen!" Die zweite Glocke, 4487 Pfund schwer, enthält folgende Inschrift: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet, denn ihr wisset nicht zu welcher Stunde der Herr kommt", die dritte, 2635 Pfund schwer: „Herr, bleibe bei uns, denn es will Abend werden und der Tag hat sich geneigt", die vierte, 1065 Pfund schwer: „Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren, und selig sind die Todten, die im Herrn sterben", die fünfte, 536 Pfund schwer: „Gnade sei mit Euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesu Christo, Amen!"

An der Fastnacht dieses Jahres wurde von der Jugend der Gemeinde eine Szene aus der Schlacht am Stoß, 1843 Szenen aus dem Leben Napoleons im Dorf ausgeführt.

Als im Jahr 1845 die Kartoffelernte mißrieth, beschlossen die vereinigten Gemeindsbehörden, für 4000 fl. Lebensmittel anzuschaffen, im Armenhaus wurde ein Dörrofen errichtet und fleißig Kartoffeln gedörrt. — Am 8. Dezember feierte ein Ehepaar, Rudolf Hauser, Geschirrfasser, und Magdalena Tanner, das Jubiläum ihrer 50jährigen Ehe unter allgemeiner Theilnahme. In diesem Jahr wurde die Strecke der neuen Seestraße durch die Ortsgegend Seefahrt erweitert.

1846 wurde von der Jugend ein merkwürdiges Schauspiel aufgeführt: der Kommunismus und Sozialismus, wie er ißt und trinkt, lebt und stirbt. In diesem Jahre bildete sich anläßlich der Pestalozzifeier ein Pestalozziverein, der sich hauptsächlich zur Aufgabe machte, Kranken Pflege und Trost zu verschaffen und arme Kinder zu bekleiden, und in dieser Richtung seither sehr wohlthätig wirkte.

In den Jahren 1846 und 1847 hatte die Gemeinde jedes Mal zirka 10,000 fl. Armenausgaben. Aus den vom Staat bezogenen Früchten und aus den Vorräthen im Armenhaus wurden den Bedürftigen Mehl und Anderes, 1847 auch Suppe die Maß à 10 Rappen verabreicht, was aber den Leuten nicht genehm war. Einige Fabrikherren schafften Lebensmittel an und gaben sie um billigen Preis ihren Arbeitern.

Im Jahr 1848 war das neue Waisenhaus ein Gegenstand von allgemeiner Theilnahme. Anno 1847 bildete sich ein Aktienverein zu Gründung eines solchen, es wurden beinahe 800 Aktien genommen und 1300 fl. Beiträge unterzeichnet. Man kaufte 36 Jucharten Land etwa 20 Minuten oberhalb des Dorfes bei den Hubeerhäusern an. Am 24. Juni wurde der Grundstein zu dem Gebäude gelegt, am 23. Oktober dasselbe unter Dach gebracht und am 10. Oktober 1848 eingeweiht und von 25 Kindern bezogen. Zuerst fand in der Kirche Gottesdienst statt, dann zog man in das neue Waisenhaus, wo verschiedene Reden gehalten wurden, und den Schluß der Festlichkeit bildete ein Mittagessen im Gemeindhaus. Die Kosten waren:

für Ankauf der Liegenschaften		15572 fl. 25 ß.
für Bauten a) des neuen Waisenhauses	17376 fl. 33 ß.	
b) des neuen Oekonomiegebäudes	2630 „ 15 „	
c) Anlagen	2417 „ 24 „	
		22424 „ 32 „
für Mobiliar, Geräthschaften, Vieh		3182 „ 15 „
	Summa	41179 fl. 32 ß.

Das Gebäude und die Anlagen wurden nach einem Plane des Herrn Architekt Holzhalb von Zürich und unter dessen Leitung ausgeführt.

Das Gebäude hat eine Länge von 110 und eine Breite von zirka 50 Fuß und besteht aus dem Kellergeschoß und zwei Stockwerken. Die beiden Seitenflügel desselben springen um einige Fuß über den Mittelflügel vor, welcher auf der Hinterseite mit einer hölzernen Gallerie versehen ist. Die Lichter sind halbrund. Das Kellergeschoß enthält neben den Kellern 2 Weberstuben, das erste Stockwerk im einen Seitenflügel Küche und Eßzimmer, im andern 2 Schlafzimmer, der Mittelbau die Wohnungen der Lehrer, Krankenzimmer, Vorrathszimmer ꝛc., das zweite Stockwerk zwei Arbeits-, das Schulzimmer, das Kommissionszimmer, die Küche, ein Schlafzimmer ꝛc.

Im Jahe 1850 ertranken am 3. Februar Nachts bei der Ueberfahrt nach Stäfa 3 Männer von da; an der Fastnacht wurde von der Jugend der Gemeinde ein Spiel, der Königsmord bei Windisch, aufgeführt, an der Dorfschule ein 6ter Lehrer angestellt, von der Gemeinde beschlossen, ein Zimmer im Schulhaus für den Religionsunterricht und die Kleinkinderschule zu widmen, von der Schulgemeinde Ort ihr neues Schulhaus vollendet, das 3250 fl. kostete, an welche die Regierung einen Beitrag von 312½ fl. gab.

Die Regierung verkaufte in diesem Jahre das zum Pfarrhaus gehörende Baumgärtchen, 5680 Quadratfuß groß, einem Nachbar, welcher 2903 Frkn. dafür zahlte und überdieß die Verpflichtung übernahm, Waschhaus und Holzschopf zu versetzen und zwischen beidseitigem Eigenthum eine Stützmauer zu errichten.

Wald.

Eine sehr große und weitläufige, über Berg und Thal sich erstreckende Kirchgemeinde, die im Jahr 1836 3895, im Jahr 1850 3808 Einwohner zählte und zwar 3173 Gemeinds-, 526 Kantons-, 89 Schweizerbürger und 20 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde oder den Wachtbezirk Blattenbach 461, auf Güntisperg 300, auf Hittenberg 177, auf Hübli 454, auf Laupen 547, auf Ried 637 und auf Wald 1242 Einwohner.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es mehrere hundert Weberei und zwar meist in Baumwolle treibende Personen, Fabrikarbeiter, eine große Zahl Handwerker, eine Anzahl mit Handel Beschäftigte u. a. m.

Im Jahr 1844 beschloß der Regierungsrath, die Straße von Wald an den See, anstatt wie 1842 beschlossen worden, über die Goldbachhöhe, nun durch das Thal der Jona nach Lauffenbach zu ziehen; 1845 wurde diese 15330 Fuß lange Straßenstrecke akkordirt und begonnen, und 1846 vollendet. Es kamen bei diesem Bau viele Felssprengungen, Tollen, Stützmauern u. a. vor, daher derselbe sehr schwierig war. Die Hochwasser am 23. und 30. August schwellten die Jona an und

bewirkten einen Durchbruch der Straße und bedeutende Uferschädigungen. An den steilen Abhängen entstanden mehrere Erdschlipfe. Beim Pilgersteg wurde eine gewölbte steinerne Brücke über die Jona von 34 Fuß Weite und 44 Fuß Höhe erbaut, die 21000 Frkn. kostete. Eine zweite Brücke wurde unterhalb Blattenbach erbaut, die aus gemauerten Widerlagern und Holzbelag besteht und 2760 fl. kostete.

Im Jahr 1845 wurde der Vorplatz der Kirche bepflastert, 1846 im Pfarrhaus verschiedene bauliche Reparaturen vorgenommen.

Anno 1848 wurde die 8725 Fuß lange Straßenstrecke von Wald über Laupen bis an die St. Gallische Grenze ausgeführt.

Wallisellen.

Diese Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 560, im Jahr 1850 574 Einwohner und zwar 419 Gemeinds-, 133 Kantons-, 18 Schweizerbürger und 4 Ausländer.

Hauptbeschäftigung der Einwohner ist der Landbau, sodann Seidenwinden und Weben, Fabrikarbeit in der Herzogenmühle, Handwerke.

Im Jahr 1841 und 1842 wurde durch einen Theil der Kirchgemeinde, nämlich durch den Hof Nieder-Schwerzenbach und die dazu gehörigen Güter, die neue Landstraße von Zürich nach Winterthur angelegt, wobei die starke Einsenkung des Bodens in dem Riet bei diesem Hofe eine sehr große Erdanlage erforderte. Unweit dem letztern wurde über die Glatt eine offene hölzerne Brücke erbaut, die 15730, das eiserne Geländer zu beiden Seiten derselben 840 Frkn. kostete.

Anno 1848 wurde mit der Kirche eine bedeutende Reparatur vorgenommen, dieselbe ausgeweißt und frisch bemalt, ein neuer Fußboden und großentheils auch eine neue Bestuhlung hergestellt, der Kirchhof verebnet und verschönert. Die Kosten betrugen außer den Frohnarbeiten 210 fl. 19 ß.

Wangen

zählte im Jahr 1836 812, im Jahr 1850 780 Einwohner und zwar 583 Gemeinds-, 173 Kantons-, 14 Schweizerbürger und 10 Ausländer. Es fallen auf die Zivilgemeinde Brüttisellen 144, auf Wangen 636.

Die Landwirthschaft ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner, Seidenweberei treiben eine Anzahl Personen, ferner hat es Fabrikarbeiter, Handwerker 2c.

Im Jahr 1841 wurde die neue Hauptstraße von Zürich nach Winterthur durch den Bann der Gemeinde gezogen, nämlich durch das Dorf Brüttisellen, welches in diesem Jahre ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung erbaute, das beinahe 3750 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von $437\frac{1}{2}$ fl. gab.

Anno 1843 baute die Gemeinde eine neue Kommunikationsstraße nach Illnau und erhielt an die dießfälligen Kosten von der Regierung einen Beitrag von 625 fl., 1850 wurde der Kirchhof wohl um die Hälfte erweitert. In diesem Jahre begann der Bau einer neuen Kommunikationsstraße von Wangen nach Brüttisellen.

Weiningen.

Diese Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 zirka 1600, im Jahr 1850 zirka 1647 Einwohner. Es kommen auf die Gemeinde Geroldschweil 194, auf Ober-Oetweil 107, auf Unter-Oetweil (das

kirchlich nach Würenlos gehört) 143, auf Unter-Engstringen 255, auf Weiningen 832 und auf denjenigen Theil der Gemeinde Ober-Engstringen, der kirchlich nach Weiningen gehört, etwa 200 Einwohner.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es Handwerker, einige Schiffleute u. a. m.

Das im Jahr 1839 und 1840 durch Bauten im ehemaligen Schloß hergestellte Schulhaus zu Weiningen, in dem sich 2 Lehrerwohnungen befinden, kostete zirka 10,700 fl., an welche Summe die Regierung einen Beitrag von $1062^1/_2$ fl. gab.

Der am 15. Juni 1840 von dem damaligen Pfarrer, Herrn Joh. Jakob Tobler, bei dem Sängerfest in Neumünster auf die Denkgläubigen ausgebrachte Toast veranlaßte das Einschreiten des Kirchenrathes und dessen zeitweilige Suspension, und verursachte bedeutende Aufregung in der Gemeinde.

Im Jahr 1841 entschied der Regierungsrath, daß bei Unter-Engstringen eine fahrbare Brücke über die Limmat gebaut werden soll. Im Dezember wurde die rechtseitige, und im Anfang des Jahres 1842 die linkseitige Zufahrt zu der Brücke hergestellt, 1843 begann mit dem niedrigen Wasserstand im Herbst der Bau der Brückenwiderlager und der Brückenjoche, wobei Beton angewendet wurde, der aus einer Mischung von hydraulischem Kalk, Sand und zerschlagenen Kieseln besteht, 1844 wurde die aus Holz konstruirte Brücke selbst hergestellt. Die Brücke ward nach ihrer Vollendung mit einem gußeisernen Geländer eingefaßt.

Im Jahr 1846 übernahm die Gemeinde in Folge Vertrages den Chor der Kirche gegen eine Entschädigung von 1000 Frkn. vom Staat zum Unterhalt, und es wurden alsdann die Kirche und die Kirchhofmauern bedeutend renovirt und erstere frisch geweiht.

Anno 1847 wurde eine 12850 Fuß lange neue Landstraße über den Berg nach Regenstorf angelegt und 1848 vollendet.

Weißlingen.

Diese ziemlich ausgedehnte Kirchgemeinde zählte im Jahr 1836 1495, im Jahr 1850 1528 Einwohner, nämlich 1260 Gemeinds-, 242 Kantons-, 14 Schweizerbürger und 12 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Dettenried 166, auf Lendikon 85, auf Neschweil 296, auf Theilingen 374 und auf Weißlingen 607 Einwohner.

Der Landbau beschäftigt am meisten Hände. Es hat indeß viele Personen, die sich mit der Baumwollenweberei beschäftigen, Fabrikarbeiter in dortiger Spinnerei, Handwerker, eine Anzahl Krämer, Taglöhner u. a. m.

Im Jahr 1841 wurde der Bau des neuen Pfarrhauses vollendet, der nebst dem Anbau (Waschhaus und Holzschopf) 9000 fl. kostete. 1842 erbaute die Gemeinde eine neue Kommunikationsstraße bis zum Hellbach und korrigirte die Straße durch das Dorf, wofür sie von der Regierung einen Beitrag von 750 fl. erhielt.

Anno 1844 wurde der Kirchhof um 5000 Quadratfuß erweitert, eine neue Mauer längs der Kirchgasse und eine neue steinerne Treppe hergestellt. Die 418 fl. 37 ß. betragenden Kosten wurden durch freiwillige Beiträge gedeckt und der Friedhof am 14. Heumonat mit Gebet, Rede und Gesang eingeweiht.

Anno 1845 begann der Bau einer Bergstraße von Weißlingen über Dettenried nach Kohl-

brunn an der Töß, die indeß erst Anno 1849 ganz vollendet wurde, und einer solchen von Theilingen nach Rumlikon, wofür die Gemeinde von der Regierung einen Beitrag von $312^1/_2$ fl. erhielt.

In den Jahren 1845—1847 konnte der Noth wegen der Theurung der Lebensmittel durch die Betheiligung am zürcherischen Lebensmittelverein, Unterstützungen des Staates, des Hülfskomite, der Hülfsgesellschaft und von Privaten ohne außerordentliche Maßregeln gesteuert werden. Es wurde Maiskorn und Welschmehl bezogen und durchschnittlich an 166 dürftige, jedoch nicht almosengenössige Haushaltungen so billig als möglich verkauft. Die Noth dauerte theilweise wegen Verdienstlosigkeit noch im Jahr 1848 fort.

In den Jahren 1847 und 1848 erbaute die Schulgemeinde Theilingen ein neues Schulhaus, welches 5170 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 718 fl. 30 ß. gab; dasselbe wurde am 22. September 1848 eingeweiht. 1848—1850 erbaute die Schulgemeinde Weißlingen ein solches, das zirka 6200 fl. kostete, woran die Regierung 843 fl. 30 ß. beitrug. Es wurde am 9. Dezember 1849 eingeweiht. Anno 1849 wurde die Straße in Oberhof-Weißlingen durch Ausfüllung eines beträchtlichen Tobels verbessert, 1850 die beiden Strecken im Dettenrieder Wald von 950 Fuß und im Dorf Weißlingen von 350 Fuß Länge hergestellt.

Wetzikon.

Diese große und volkreiche Kirchgemeinde hatte nebst der Filialgemeinde Seegräben im Jahr 1836 3664, im Jahr 1850 3743 Einwohner und zwar 2406 Gemeinds-, 1247 Kantons-, 66 Schweizerbürger und 24 Ausländer. Es kommen auf die Gemeinde Seegräben 379, auf die Zivilgemeinde Burg 87, auf Ettenhausen 459, auf Kemten 774, auf Ober-Wetzikon 862, auf Robank 307, auf Robenhausen 430 und auf Unter-Wetzikon 445 Einwohner.

Die Landwirthschaft treibende Bevölkerung macht die Minderzahl der Einwohner aus, indem sich sehr viele Personen mit Baumwollenweberei beschäftigen, eine Anzahl mit Seidenweberei, es hat einige hundert Fabrikarbeiter in Spinnereien u. a. m.

In dem Dezennium von 1840—1850 sind es hauptsächlich Straßenbauten, die zu dem Denkwürdigen gehören.

Im Jahr 1841 wurde die 12327 Fuß lange Strecke der Straße von Bauma nach Oetweil zwischen Harlachen und Bäretschweil zu bauen angefangen, die 5217 Fuß lange von Unter-Medikon über Ober-Medikon und Neubruch nach Bertschikon vollendet, ebenso 1842 erstere Straße; 1843 begann der Bau einer neuen Landstraße von Wetzikon nach Hinweil mit Anlegung einer Strecke von 1250 Fuß vom Bad Ehrlosen nach Wetzikon, und derjenige einer Straßenstrecke von 8300 Fuß Länge vom Zelgli bei Kempten bis Holzweid nahe bei Hinweil, und zu jener Zeit wurde auch die Kommunikationsstraße von Kemten über Burg und Burgweid nach Adetschweil in einer Länge von 5864 Fuß neu angelegt, und 1844 diese Straßenzüge vollendet, die 19282 Fuß lange Strecke der neuen Landstraße von Unter-Wetzikon gegen Grüningen begonnen, 1845 vollendet und in diesem Jahr die alte Straße zwischen Kempten und Wetzikon korrigirt, 1849 und 1850 eine neue Kommunikationsstraße von Ettenhausen über Ringweil nach Gyrenbad in einer Länge von 4966 Fuß begonnen, an deren Kosten die Regierung einen Beitrag von 375 fl. gab.

In den Jahren der Theurung 1845—1847 kaufte die Vorsteherschaft 1552 Zentner Mais

und Korn an und verkaufte das Mehl davon zu $3^1/_2$ bis 4 ß. per Pfund. In den Zivilgemeinden Ober-Wetzikon, Robenhausen und Ettenhausen wurden 1847 Rumfordische Suppenanstalten eingerichtet. Seegräben kaufte 141 Zentner Mais und Korn an und verkaufte das Mehl zu $3^1/_2$ bis 6 ß. per Pfund.

Weyach

zählte im Jahr 1836 675, im Jahr 1850 716 Einwohner und zwar 629 Gemeinds-, 73 Kantons-, 7 Schweizerbürger und 7 Ausländer.

Der Landbau ist überwiegende Beschäftigungsart, daneben hat es Handwerker, 1 Fischer u. s. f.

Im Jahr 1843 zersprang eine der größern Glocken im Kirchthurm, was Veranlassung zu Anschaffung eines neuen Geläutes gab. Die 3 Glocken, im Gewicht von 24 Zentner, wurden von Herrn Gießer Keller in Unterstraß zu dem harmonisch völlig reinen cis dur Klang umgegossen, die Kosten beliefen sich auf nahe an 2000 fl.

In den Jahren 1845 und 1846 wurde die 9500 Fuß lange Strecke der neuen Landstraße bis auf die Höfe bei Rath hergestellt, die 10300 Fuß lange Straßenstrecke bis nach Zweidlen im Taglohn korrigirt. Die Hülfe, welche die Gemeinde bei diesen Straßenbauten leisten mußte, kostete dieselbe 3906 fl.

Anno 1847 wurden 20 Juchart vormaliger Eichwaldung in 80 Theile eingetheilt, mit den nöthigen Straßen versehen und zum ersten Mal an die bedürftigen Bürger vergeben. Die erste Anpflanzung geschah großentheils auf Kartoffeln, 1848 ward auf Anregung der Schulpflege und unter Mitwirkung des kurz vorher in der Gemeinde neu entstandenen landwirthschaftlichen Vereins ein Pflanzgarten für Obstzucht beim Schulhaus angelegt, in der Absicht, den Schülern praktischen Unterricht in der Veredlung und Nachpflanzung junger Obstbäume und Reben zu ertheilen und damit zugleich diesen Kulturzweigen in der Gemeinde nachzuhelfen, und wirklich sind bereits die ersten Pflänzlinge von Reben, zirka 500 Stück, an Bauern in der Gemeinde abgegeben und es stehen 3—400 von den Schülern großentheils selbst veredelte Obstbäume.

In den Jahren 1846 und 1847 wurde durch Vorsorge in Anpflanzung von Neubruch und ausgestocktem Waldboden mit Kartoffeln der eingetretene Nothstand so sehr gemäßigt, daß nicht einmal die völlige Benutzung der von der Regierung gespendeten Früchte nothwendig wurde.

Anno 1850 wurde mit dem schon seit längerer Zeit gehegten Projekt zu gründlicher Verbesserung der alten Dorfstraßen den beiden Bächen entlang angefangen und letztere mit Quadersteinen eingefaßt und bei den Ueberfahrten mit steinernen Platten bedeckt. In diesem Jahre kaufte das Baudepartement die ehemalige Pfarrscheune für die Summe von 700 fl. als Holzbehälter für das Pfarrhaus wieder an.

Wiedikon.

Diese einen Bestandtheil der Kirchgemeinde zum St. Peter in Zürich ausmachende Filialgemeinde hatte im Jahr 1836 1341, im Jahr 1850 1409 Einwohner und zwar 469 Gemeinds-, 758 Kantons-, 141 Schweizerbürger, 41 Ausländer. Es kommen auf das Dorf Wiedikon 1000, auf die Ortsgegend im Wyl 71, auf Kalchbreite 45, Gißhübel 30 u. s. f.

Wegen der Nähe der Stadt ist die Beschäftigungsart der Einwohner vielseitig. Neben den Landbautreibenden hat es Fabrikarbeiter, mit dem Handel Beschäftigte, Taglöhner, Handwerker u. a. m.

In den Jahren 1841 und 1842 erbaute die Gemeinde ein neues schönes Schulhaus außerhalb dem Dorf nahe bei der Aegerten mit zwei Lehrerwohnungen, welches 25382 Frk. 12 Rp. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 2000 Frk. gab. Gleichzeitig wurde mit einem Kostenbetrag von 1912 Frk. 21 Rp. das Gemeindwirthshaus reparirt.

In den Jahren der Theurung 1845 — 1847 bezog die Gemeinde Korn vom Staat, das zum weitaus größeren Theil an Brod, zum Theil auch an Mehl unter die Bedürftigen vertheilt wurde, die Bürgergemeinde betheiligte sich mit einer Anzahl Aktien bei dem Lebensmittelverein des Limmatthales. Das vermittelst dieser Aktien bezogene Mais wurde unter die bedürftigsten Haushaltungen ohne Unterschied ihrer heimatlichen Verhältnisse vertheilt und im Jahr 1847 durch freiwillige Beiträge eine Suppenanstalt gegründet und mehrere Wochen lang täglich die Portion Suppe um 1 ß. verkauft.

Anno 1846 begann der Bau der neuen Landstraße von Zürich über den Albisrieder Berg mit Herstellung der 1280 Fuß langen Strecke durch das Dorf Wiedikon und im Jahr 1847 wurde dieselbe sodann von da nach Außersihl und aufwärts gegen den Berg fortgesetzt. Gleichzeitig baute die Gemeinde mit einem Kostenaufwand von 1518 fl. eine neue Kommunikationsstraße in den sogenannten untern Albis, 1848 wurde das Thürmchen des Bethauses frisch angestrichen, 1848 und 1849 an dem Gemeindwirthshaus und dessen Umgebungen abermals 1557 fl. 23 ß. verbaut, 1850 die erwähnte Kommunikationsstraße vom Köchlischen Gut bis zum Hause, genannt Albisgütli, am Fuße des Berges fortgesetzt (Kosten 2181 fl. 7 ß.). In den Jahren 1847 — 1850 mußte die Sihlwuhrung vom Steinkopf abwärts, theils in Folge der Wassersluth im Jahr 1846, theils in Folge der Einwirkungen der seither durch die Stadt Zürich am Sihlkanal vorgenommenen Wuhrungen mit einem Kostenbetrag von $1774^1/_2$ fl. bedeutend verbessert werden.

Wiesendangen

hatte im Jahr 1836 766, im Jahr 1850 833 Einwohner und zwar 624 Gemeinds-, 155 Kantons-, 43 Schweizerbürger, 11 Ausländer.

Neben der meistens Landbau treibenden Bevölkerung hat es Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1841 wurde die eine Giebelseite des Pfarrhauses neu hergestellt, was 570 fl. kostete, — 1842 baute die Gemeinde ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das 6834 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 1000 fl. gab, und nahm auf der Kommunikationsstraße gegen Elsau eine sehr wichtige Korrektion vor.

Anno 1843 wurde auf der Pfrundlokalität ein Holzschopf gebaut, der 560 fl. kostete.

Im Jahr 1847 wurde die 7250 Fuß lange Strecke der Hauptstraße von Winterthur nach Frauenfeld zwischen Ober-Winterthur und Attikon durchgreifend korrigirt und die Rauchegghöhe dabei durchschnitten und 1848 diese Straßenanlage vollendet, ebenso die 1850 Fuß lange Strecke durch das Dorf Attikon, 1850 ließ der Staat in dem Walde außerhalb diesem Dörfchen zum Schutze des Terrains eine 229 Fuß lange Böschungsmauer errichten.

Wildberg

zählte im Jahr 1836 1046, im Jahr 1850 990 Einwohner und zwar 777 Gemeinds-, 192 Kantons-, 16 Schweizerbürger, 5 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Ehrikon 195, auf die Zivilgemeinde Schalchen 361, auf Wildberg 434 Einwohner.

Neben dem Landbau ist die Baumwollweberei die am weitesten verbreitete Beschäftigungsart. Dann hat es Fabrikarbeiter, Handwerker, Taglöhner, Spuler u. s. f.

Im Jahr 1840 wurde auf der Pfrundlokalität ein neues Waschhaus und Holzschopf erbaut, das zirka 1000 fl. kostete, 1841 eine neue Kommunikationsstraße nach Ehrikon hergestellt, an deren Kosten die Gemeinde von der Regierung einen Beitrag von 280 fl. erhielt, — 1843 wurden im Pfarrhaus Reparaturen im Belang von 800 fl. ausgeführt.

In den Theurungsjahren 1845—1847 mußte neben den gewohnten Vorkehrungen auch zu Austheilung von Sparsuppe geschritten werden, unter welche man Mais, Hafermehl und Erbsen mischte. Die Austheilung geschah an zwei Orten, im Wirthshaus zu Wildberg und im Schulhaus zu Schalchen.

Das Wichtigste, was in dem Dezennium von 1840—1850 in der Gemeinde statthatte, war der Bau einer neuen Straße vom Kemt- ins Töſthal. Im Jahr 1848 wurde der Bau derselben vom Staat übernommen und es wurde solche durch die regierungsräthliche Unterstützungskommission unter spezieller Leitung des Herrn Regierungskommissärs Greutert durch verdienstlose Arbeiter aus dieser und andern Gemeinden ins Werk gesetzt, 1849 die Strecke der Straße von Wildberg nach Rußikon, 1850 die 7891 Fuß lange Strecke von Wildberg bis zur Spinnerei Friedthal im Turbenthal hergestellt.

Wipkingen.

Diese kirchliche Filialgemeinde hatte im Jahre 1836 959, im Jahr 1850 887 Einwohner und zwar 310 Gemeinds-, 479 Kantons-, 76 Schweizerbürger, 22 Ausländer. Es kommen auf das Dorf Wipkingen 462, auf die Ortsgegend Letten 163, Hard 78, Röthel 73, Weyer 37, Guggach 28, Rosengarten 24, Weid 22 Einwohner.

Landwirthschaft beschäftigt Viele. Dann hat es Fabrikarbeiter, Kattundrucker in zwei dortigen Kattundruckereien, Handwerker, mit dem Handel Beschäftigte, Taglöhner u. a. m.

In der Periode von 1840—1850 fand nichts anderes Denkwürdiges statt, als daß im Jahr 1841 gemeinschaftlich mit Außersihl eine Fähre über die Limmat errichtet wurde.

Ueber die Frage, ob die bisherige Landstraße durch die Gemeinde gegen Höngg bloß korrigirt oder eine neue längs der Limmat gebaut werden soll, fanden seit einer langen Reihe von Jahren zwischen der Regierung und der Gemeinde Verhandlungen statt, die im Jahr 1850 noch nicht zum Schlusse gekommen sind.

Das schöne Landgut Weid am Bergabhang, im Anfang des Dezenniums eine vielbesuchte Wirthschaft und Kuranstalt, erreichte bald seinen höchsten Glanzpunkt, von dem es schnell fiel und zur Zeit in den Händen eines einsichtsvollen Landwirthes ist.

Wollishofen.

Diese kirchliche Filialgemeinde hatte im Jahr 1836 1047, im Jahr 1850 1093 Einwohner und zwar 430 Gemeinds-, 538 Kantons-, 103 Schweizerbürger, 22 Ausländer. Es kommen auf das Oberdorf 428, auf Erdbrust 159, auf Unterdorf 127, auf Oberleimbach 105, Kloster 57, Mutschelle 51 u. s. f.

Landbau ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner, doch hat es auch Kattundrucker, Seidenweberinnen, Seidenwinderinnen, Fabrikarbeiter, Handwerker, einige Schiffleute, mit dem Handel Beschäftigte, 1 Fischer u. a. m.

Im Jahr 1844 wurde die 4573 Fuß lange Strecke der neuen Seestraße vom Sternen, Gemeinde Enge, bis zum Hirschen, Gemeinde Wollishofen, angelegt, 1845 und 1846 die 13100 Fuß lange Strecke der Albisstraße von der Seestraße bei Wollishofen über das Riet bis nach Adlischweil.

In den Jahren 1845—1847 betheiligten sich einzelne Privaten sowohl als die Gemeinde selbst bei dem Kantonalverein zum Ankauf von Lebensmitteln und bei dem Verein des Limmatthales. Die bezogenen 72 Malter Korn, 200 Pfund Mehl, 242 Pfund ungarisches Mehl, 1440 Pfund amerikanisches Mehl und ein bedeutendes Quantum Mais wurden theils zu Brod gebacken, das Mais gemahlen und beides durch eine von den Behörden gebildete Kommission an die bedürftigeren Gemeindsbewohner ungefähr zu den kostenden Preisen ausgetheilt.

In den Jahren 1849 und 1850 wurde das im Jahr 1846 durch Ueberschwemmung geschädigte rechtseitige Ufer der Sihl oberhalb der ehemaligen Höcklerbrücke wieder hergestellt. Die Kosten betrugen für die Gemeinde zirka 2250 fl., an welche der Staat einen Beitrag von 932½ fl. gab und 5 betheiligte Anstößer 1170 fl. leisten mußten.

Wülflingen

zählte im Jahr 1836 1950, im Jahr 1850 2034 Einwohner und zwar 1417 Gemeinds-, 497 Kantons-, 79 Schweizerbürger, 41 Ausländer. Es kommen auf das Dorf Wülflingen 1285, auf Neuenburg 95, Hard 60, Bodmersmühle 54, Thal 50 u. s. f., auf die Zivilgemeinde Taggenberg 93 Einwohner.

Neben den Landwirthen gibt es viele Fabrikarbeiter, die in den dortigen Baumwollspinnereien arbeiten, Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1844 wurde der Kirchhof bedeutend vergrößert und die denselben einschließende Mauer neu aufgeführt, die uralte Linde auf dem Platz vor dem Hirschen, welcher man ein Alter von etwa 600 Jahren beimißt, mit einer 3 Fuß hohen Mauer eingefaßt, — zu Wülflingen ein geräumiges neues Schulhaus erbaut, welches drei Lehrzimmer, aber keine Wohnung enthält. Die Kosten desselben betrugen mit Inbegriff der Frohnarbeiten zirka 9000 fl., die Regierung gab an dieselben einen Beitrag von 1000 fl.

Anno 1845 wurde die Kommunikationsstraße von der Bodmersmühle über den Wieshof bis ins Riet oberhalb dem Schweikhof neu angelegt, die übrigen Straßen in der Gemeinde durchgehends verbessert, von einem Frauenverein eine Kleinkinderschule gegründet, 1848 auf Aktien eine Arbeitsschule, die namentlich für die armen Fabrikkinder von großem Nutzen ist.

Wyl

hatte im Jahr 1836 1803, im Jahr 1850 2008 Einwohner und zwar 1896 Gemeinds-, 86 Kantons-, 20 Schweizerbürger, 6 Ausländer. Es kommen auf die Gemeinde Hüntwangen 639, auf Wasterkingen 437, auf Wyl 932 Einwohner.

Landwirthschaft ist durchaus vorherrschende Beschäftigung, indeß hat es Handwerker, eine Anzahl Personen, die sich mit Strohflechten beschäftigen, u. a. m.

Das Denkwürdige aus der Periode von 1840—1850 beschränkt sich darauf, daß die Gemeinde Wyl im Jahr 1842 eine bedeutende Strecke der Bergstraße gegen das badische Dorf Balterschweilen durchgreifend verbesserte, ebenso 1848 und 1849 die Straße von der badischen Grenze über Buchenloo, den Weg nach Rüdlingen und die Dorfstraße.

Im Jahre 1849 fand am 9. Juli bei Wyl theilweise der Uebertritt des badischen Revolutionsheeres statt und nachher war die dortige Grenze gegen Baden einige Monate lang von eidgenössischen Truppen besetzt, worüber in dem Artikel „Politische Begebenheiten" das Nähere nachgelesen werden kann.

Wyla

hatte im Jahr 1836 1161, im Jahr 1850 1131 Einwohner und zwar 851 Gemeinds-, 254 Kantons-, 11 Schweizerbürger, 15 Ausländer. Es kommen auf das Dorf Wyla 427, auf Ottenhub 89, auf Manzenhub 78, auf Au 60, auf Steinenbach 55, auf Eggetschweil 45, auf Eich 43, auf Felsenegg 35, auf Lochhaus 35, auf Pfaffenberg 33, auf Auli 31, auf Schuppis 28 Einwohner u. s. f.

Es hat zur Zeit mehr Personen, die sich mit der Baumwollweberei beschäftigen als mit der Landwirthschaft, ferner Fabrikarbeiter, Handwerker, Korbflechter, Krämer und Handelsleute u. a. m.

Im Jahr 1840 und die folgenden Jahre verbesserte die Schulgenossenschaft Hub ihre alte Straße bis nach Manzenhub, was dieselbe 932½ fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 312½ fl. gab, — 1841 und 1842 wurde der Straßenbau von Tablat gegen Manzenhub und Sternenberg wieder fortgesetzt und eine neue Strecke durch den Tanni angelegt, gemeinsam mit Turbenthal eine Brücke über den Steinenbach erbaut und der der Gemeinde obliegende Theil der Sitzbergstraße erstellt.

Anno 1842 erbaute die Schulgemeinde Wyla ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung, das 3250 fl. kostete, an welche die Regierung einen Beitrag von 562½ fl. gab.

Im Jahr 1843 erbaute Wyla gemeinsam mit Turbenthal bei Steinenbach eine Brücke über den Steinenbach, — 1845 und 1846 wurde die Strecke der Steinenbachstraße von Tablat bis hinterhalb Auli erbaut und gemeinsam mit Turbenthal 4 Brücken über den Steinenbach hergestellt, wobei die Kosten für Wyla 2093 fl. betrugen. Die Gemeinde erhielt vom Staat einen Beitrag von 562½ fl. und an die Kosten der Sitzbergstraße 312½ fl. — Kommunikationsstraßen wurden um diese Zeit erbaut von Wyla nach Aegetschweil, von Hub über Schuppis nach Eich und von Brenngau nach Ottenhub.

In den Jahren der Theurung 1845—1847, da überdieß der Fabrikverdienst stockte, wurde das Armengut zur Steurung der Noth so bedeutend in Anspruch genommen, daß 1849 und 1850 zum ersten Mal Armensteuern eingezogen werden mußten. Es wurden von der Regierung, von Vereinen,

und besonders von Herrn Schultheß-Rechberg, Leonhard von Muralt und andern Wohlthätern Früchte in ermäßigtem Preis bezogen, 1847 Suppe ausgetheilt.

Anno 1850 kaufte die Armengutsverwaltung eine kleine Armenwohnung an und wurde in der Schule Wyla eine Ersparnißkasse gebildet.

Wytikon.

Diese Filialgemeinde in kirchlicher Beziehung hatte im Jahr 1836 309, im Jahr 1850 328 Einwohner und zwar 208 Gemeinds-, 102 Kantons-, 15 Schweizerbürger, 3 Ausländer.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung zählt man viele mit Seidenweberei Beschäftigte, Handwerker, 1 Ziegler, 3 Sammtweber u. a. m.

Das einzige Bemerkenswerthe aus dem Dezennium von 1840—1850 ist einerseits die im Jahr 1840 von der Stiftsbeamtung angeordnete Hauptreparatur an der Kirche, welche 3740 fl. 29 ß. kostete, und anderseits der in den Jahren 1849 und 1850 ausgeführte Bau einer ganz neuen Kommunikationsstraße nach Hottingen.

Zell

hatte im Jahr 1836 1685, im Jahr 1850 1855 Einwohner und zwar 1174 Gemeinds-, 640 Kantons-, 30 Schweizerbürger, 11 Ausländer. Es kommen auf die Zivilgemeinde Au 376, auf Ober-Langenhard 309, auf Rykon 365, auf Unter-Langenhard 148 und auf Zell 657 Einwohner.

Neben der Landbau treibenden Bevölkerung hat es eine ziemliche Anzahl in dortigen Baumwollspinnereien beschäftigte Fabrikarbeiter, Handwerker, Weber, einige Korbmacher u. a. m.

Im Jahr 1840 unterwarf die Gemeinde die Kommunikationsstraße von Zell in die Tößstraße und einen Landfußweg dahin der Korrektion und errichtete 2 Brücken über die Töß; an die dießfälligen Kosten erhielt sie von der Regierung einen Beitrag von 312½ fl. — Gleichzeitig unternahm der Staat den Bau einer 8400 Fuß langen Straßenstrecke von Kohlbrunn bis Sennhof. Anno 1841 wurde die 6700 Fuß lange neue Anlage der Tößthalstraße zwischen Rykon und der Remismühle ausgeführt. — 1842 unternahm die Gemeinde die Korrektion der Kommunikationen nach Schlatt und Eigg über Lettenberg und Gyrenbad und nach Wildberg, und stellte für diese letztere Kommunikation eine Brücke über die Töß her, an deren Kosten sie einen Staatsbeitrag von 750 fl. erhielt.

Im Jahr 1843 wurde die 9300 Fuß lange Strecke der Tößthalstraße von Kohlbrunn bis Rykon theils korrigirt und auf 22 Fuß erweitert, theils neu angelegt und auf derselben zwei Bachbrücken hergestellt.

Anno 1845 wurde der Kirchhof erweitert, — zu Kohlbrunn, nachdem diese im Aufschwung begriffene Ortschaft zu einer eigenen Schulgemeinde erhoben worden, ein niedliches Schulhaus erbaut, das zirka 3900 fl. kostete, an welche Summe die Regierung einen Beitrag von 625 fl. gab.

In den Jahren der Theurung 1845—1847 thaten sich die Gemeindsbehörden und theilnehmende Privaten zu einem Vereine zusammen, kauften für einige tausend Gulden Frucht, eröffneten eine Kollekte zum Zweck der Unterstützung solcher Gemeindseinwohner, die aus Bescheidenheit eher Noth litten als die öffentliche Unterstützung ansprachen, bei welcher sich die Spinnereibesitzer

namentlich sehr wesentlich betheiligten, so daß der Noth besser als an vielen andern Orten gesteuert werden konnte.

Anno 1848 stellten die Gemeinden Ryken und Langenhard die Kommunikationsstraße zwischen beiden her, erstere erhielt vom Staat eine Unterstützung von 344 fl., letztere von $562^1/_2$ fl. 1849 wurde die erwähnte Straße auch von Ryken und Oberlangenhard gegen Elgg neu hergestellt, die gedeckte Brücke über die Töß zu Kohlbrunn mit einem Kostenaufwand von 2500 Frk. reparirt.

In der zweiten Hälfte des Dezenniums wurden in der Gemeinde, unabhängig von den Bezirkskassen, zwei Ersparnißkassen gegründet, die eine zu Kohlbrunn, zu deren Hebung sich die dortigen Fabrikbesitzer, die Herren J. J. Bühler und Söhne, mittelst eines besonderen mit ihnen abgeschlossenen Vertrages verpflichteten. Die dießfälligen Statuten so wie der Vertrag sind gedruckt vorhanden.

Zollikon

zählte im Jahr 1836 1210, im Jahr 1850 1316 Einwohner, nämlich 768 Gemeinds-, 484 Kantons-, 47 Schweizerbürger, 17 Ausländer.

Neben der Landwirthschaft beschäftigen sich einige hundert weibliche Personen mit Seidenweben und Seidenwinden. Es hat Handwerker, 2 Fischer, 1 Schiffmann u. s. f.

Im Jahr 1843 wurde durch die Berggegend der Gemeinde, das sogenannte Langholz, vom Balgrist bis Unterhub eine 8550 Fuß lange Strecke der neuen Forchstraße angelegt.

Anno 1847 wurde die Kirche ausgebessert und verschönert, ein steinerner Sockel hergestellt, im Chor eine neue Bestuhlung angebracht, der schöne Kirchthurm reparirt, der Kirchhof ebenfalls verschönert und gänzlich verschlossen.

Anno 1848 wurde aus Privatbeiträgen eine Kleinkinderschule errichtet.

Zumikon

hatte im Jahr 1836 634, im Jahr 1850 711 Einwohner und zwar 496 Gemeinds-, 206 Kantons-, 4 Schweizerbürger, 5 Ausländer.

Es geben sich zur Zeit mehr Personen mit der Seidenweberei als mit der Landwirthschaft ab, ferner hat es Handwerker u. a. m.

Im Jahr 1842 wurde mit der Kirche und dem Thurm eine gänzliche Reparatur vorgenommen, die 566 fl. 27 ß. kostete.

Anno 1844 begann der Bau der neuen Forchstraße durch die Gemeinde auf einer Strecke von 10500 Fuß von der sogenannten Vogelwiese bis Heuberg und 1845 wurde die 10640 Fuß lange Strecke von der Vogelwiese über Zumikon und Waltikon nach Unterhub ausgeführt.

Im Jahr 1848 ward der Kirchthurm neu angestrichen, 1850 begann der gänzliche Umbau des Schulhauses, der 1851 vollendet werden wird.

Stadt Winterthur.



DAS NEUE MÄDCHEN-SCHULGEBÄUDE IN WINTERTHUR.

Die Stadt Winterthur, welche in kirchlicher Beziehung nur Eine Gemeinde bildet, hatte im Jahr 1836 4612 Einwohner, im Jahr 1850 zur Zeit der Volkszählung 5341 oder nach Abzug der sich damals nur vorübergehend Aufhaltenden, d. h. der Flüchtlinge, ungefähr 5000 Einwohner.

Von der Gesammtbevölkerung fallen auf die Stadt 4173, auf die Gemarkung außerhalb derselben 1168 Einwohner.

Die Bevölkerung besteht aus 2380 Gemeindsbürgern, 2069 Kantonsbürgern, 580 Schweizerbürgern, 312 Ausländern.

Die Beschäftigungsarten sind: Handwerke, verschiedene Gewerbe, Handel, Hand- und Fabrikarbeit u. a.

Armenwesen.

Bis zum Jahr 1850 wurde das Armenwesen, d. h. die Unterstützung armer oder bedürftiger bürgerlicher Familien, theils von dem Stadtrath als Gemeindsbehörde, theils von dem Stillstand besorgt, die Ausgaben aus dem vom Stadtrath verwalteten Armengute bestritten. Diese betrugen, inbegriffen die Pfrund-, Kranken- und Waisenanstalt, z. B. im Jahr 1840 20,983 fl. 28 ß. 5 hlr., im J. 1845 25,130 fl. 4 ß. 9 hlr. und im J. 1849 21,697 fl. 35 ß. 7 hlr.

Speziell für das Armenwesen (mit Ausschluß obiger Anstalten) wurde ausgegeben unter folgenden Titeln:

	1840.			1842.			1845.			1846.			1847.			1849.		
	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.
a) Für Spenden	1377	36	11.	1437	6	4.	1311	35	—.	1309	27	6.	1362	9	6.	1195	9	8.
b) „ Hauszinse	292	—	—.	231	—	—.	346	20	—.	367	20	—.	438	—	—.	340	30	—.
c) „ Handunterstützungen	936	31	6.	1084	33	—.	1009	35	—.	922	8	—.	1009	27	5.	1167	9	—.
d) „ Stiftungen	157	—	—.	746	34	7.	968	16	6.	1247	13	10.	1488	2	6.	823	31	9.
Summa	2763	28	5.	3499	33	11.	3636	26	6.	3846	39	4.	4297	39	5.	3526	39	9.

Im Jahr 1850 beschloß die Gemeindsversammlung auf schon lange geäußerte vielseitige Wünsche hin am 1. Juli die Reorganisation des Armenwesens, und der Große Rath erließ auf den Wunsch derselben hin am 16. Dezember alsdann ein Gesetz über die Organisation des Armenwesens der Stadt Winterthur, zufolge welchem für die Besorgung desselben eine besondere Armenpflege bestellt und das vereinigte Armengut unter die Verwaltung des Stadtrathes gestellt wird. — Am 14. August setzte die Bürgerschaft die Organisation betreffend die Besorgung des Armenwesens fest und genehmigte am 26. November den ihr vorgelegten Entwurf einer Armenordnung, die nach dem Muster der zürcherischen abgefaßt ist. In jener wurde festgesetzt, daß die Armenpflege aus 13 Mitgliedern, nämlich 4 Mitgliedern des Stadtrathes, 4 Mitgliedern des Stillstandes und 5 aus der gesammten Bürgerschaft bestehen soll. Den Präsidenten wählt die Gemeinde aus der Behörde. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Die Armenpflege beaufsichtigt und besorgt a) sämmtliche

Armenanstalten, welche, bisher von der Spital- und Waisenhauspflege besorgt, unter der Oberaufsicht des Stadtrathes standen. b) Die gesetzlichen Armenunterstützungen, welche bis jetzt theils durch den Stillstand aus dem von ihm verwalteten Almosengut, theils durch den Stadtrath aus dem Armengute an Stadtbürger verabreicht wurden. Dabei ist die Pflege berechtigt, die Mitwirkung des Stillstandes in Anspruch zu nehmen und gutfindenden Falles Armenväter zu bestellen. Die Armenpflege wird nach jeder Sitzung dem Stillstande ein Verzeichniß derjenigen Personen mittheilen, welchen eine Unterstützung zuerkannt worden, damit dieser, wo er es nöthig findet, die ihm zustehende moralische und disciplinarische Einwirkung gegenüber von Unterstützten eintreten lassen kann. Dem Pfarramt wird jährlich zu Handen der an beiden Kirchen angestellten Geistlichen von der Armenpflege aus dem Ertrage der Kirchensteuer eine Summe bis auf 150 fl. zu freier Verwendung für Nothleidende kreditirt, wofür jedoch keine spezielle Rechnung, sondern nur die jährliche Anzeige der gemachten Ausgaben an die Armenpflege verlangt wird. Die Armenpflege bestreitet ihre Ausgaben aus dem Armengute innerhalb der Schranken des jährlichen Voranschlages, den sie entwirft und welchen die Bürgergemeinde auf den Antrag der Rechnungskommission festsetzt. Das Armengut, welches unter der Verwaltung des Stadtrathes steht, wird gebildet aus: 1) dem laut § 63 der Stadtverfassung dotirten Kapitalsond für das Armenwesen; 2) dem bis dahin laut § 2 des Gesetzes betreffend die Stillstandsverhältnisse der Stadt Winterthur vom 28. Januar 1833 unter der Verwaltung des Stillstandes gestandenen Almosengute, welches mit dem allgemeinen Armengute zu verschmelzen ist; 3) den Legaten, welche bis jetzt der Stadtrath und der Stillstand verwalteten; 4) dem Säckligeld der beiden Kirchen, worunter jedoch die sogenannten Gottesgaben nicht mitverstanden sind; 5) den Bußen, welche gesetzlich dem Armengute zufallen, so wie den Staatsbeiträgen; 6) allen zu Gunsten der Armen eingehenden Geldern und freiwilligen Steuern, über welche nicht speziell etwas Anderes verfügt wird. Für die Verwaltung dieses allgemeinen Armengutes wird nach den Bestimmungen der Stadtverfassung durch den Stadtrath aus dessen Mitte ein Armengutsverwalter auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit Wiederwählbarkeit. Die Entschädigung und Besoldung des Armengutsverwalters bestimmt die Gemeinde auf ein Gutachten der Armenpflege und den Antrag des Stadtrathes. Ueber ihre Verrichtungen, über den Gang und Zustand des Armenwesens im Allgemeinen und der Armenanstalten insbesondere stattet die Armenpflege sowohl ihren Oberbehörden als der Gemeinde einen jährlichen Bericht ab, welcher der letztern gedruckt mitzutheilen ist. Die Armenordnung unterliegt alle acht Jahre einer Revision. Einzelne nothwendige Veränderungen können jederzeit auf dem Wege der Motion vorgenommen werden.

Aus der Armenordnung wird hier nur dasjenige hervorgehoben, was besonders bemerkenswerth ist.

Die Armenpflege überträgt die spezielle Aufsicht und Besorgung dieser Armenanstalten und des Unterstützungswesens an drei besondere Sektionen, nämlich a) für die Armenanstalten: 1) einer Sektion für die Pfrund-, Armen- und Krankenanstalt, 2) einer Sektion für die Waisenanstalt; b) für die gesetzlichen Unterstützungen: 3) einer Sektion für Unterstützung der Hausarmen. Die Armenpflege ist bevollmächtigt, jede der beiden Sektionen für die Armenanstalten gutfindenden Falles mit einem Sachkundigen zu vermehren und der Sektion für Unterstützung der Hausarmen eine Anzahl Armenväter in und außer ihrer Mitte beizugeben. Ebenso mag sie sich in vorkommenden Fällen die geeignete Mitwirkung einiger Frauen (Armenmütter) erbitten. — Die Armenanstalten der Stadt

Winterthur, als die Pfrund-, Armen- und Krankenanstalt, so wie die Waisenanstalt, sind ausschließlich für hiesige Bürger und Bürgerinnen bestimmt. Nur in die Krankenanstalt werden, wenn Platz vorhanden ist, jedoch ohne alle Verbindlichkeit für die Gemeinde, auch Nichtverbürgerte unter festzusetzenden Bedingungen aufgenommen. Dabei sollen indeß die verhältnißmäßigen Ansprüche der Gemeinde an den Kantonsspital keineswegs vergeben werden, sondern die dießfälligen Rechte der Einwohner Winterthurs ausdrücklich verwahrt sein. — Personen, welche durch eigene Schuld in Noth und Elend gerathen sind, oder die durch fortgesetzten liederlichen Lebenswandel öffentliches Aergerniß verursachen, oder der Polizei in die Hände gefallen sind, werden in die Anstalt aufgenommen, jedoch nur für so lange, als es die Nothwendigkeit erheischt; auch trennt man sie in jeder Beziehung von den übrigen Hausgenossen. Diese in die Armenanstalt aufgenommenen Personen zerfallen in zwei Klassen: 1) in solche, die arbeitsfähig sind, und 2) in solche, die nicht mehr arbeiten können. Die letztern werden wo möglich sowohl in den Zimmern als bei Tische von den erstern getrennt. — Um diese Personen so viel möglich zu bessern und an ein geregeltes Leben zu gewöhnen, werden sie unbedingt den Anordnungen der Pfrundsektion unterworfen, welche Vollmacht hat, innerhalb den Gränzen der Gesetze jedes Mittel anzuwenden, welches ihr zur Erreichung des bemerkten Zweckes geeignet scheint. Strenges Anhalten zur Arbeit, und zwar zu jeder, welche die Pfrundsektion für angemessen erachtet, geht für die noch Arbeitsfähigen allem Andern vor. Bei Arbeitsfleiß und Wohlverhalten kann einem solchen ein Theil seines Verdienstes zur Befriedigung kleiner Bedürfnisse verabreicht werden; im entgegengesetzten Falle aber wird der Unterhalt auf die dringendsten Lebensbedürfnisse beschränkt. — Für alle in die Armenanstalt aufgenommenen Personen sorgt die Anstalt ganz in Bezug auf Wohnung, Kleidung und Verpflegung. Dabei aber soll als Grundsatz gelten, daß sie es durchaus nicht besser haben sollen als diejenigen, welche durch angestrengten Fleiß sich selbst zu helfen und ihre nothwendigsten Bedürfnisse von sich aus zu befriedigen suchen. Die Einrichtung der Armenanstalt für den Zweck eines Arbeits- oder Korrektionshauses wird auf Grundlage der Gesetzgebung einem besondern Reglemente vorbehalten.

Die spezielle Aufsicht, Leitung und Besorgung der Armenanstalten vollziehen die beiden Sektionen der Pfrund- und Waisenanstalt. Sie bestehen jede aus fünf Mitgliedern, nämlich 1) aus dem Armengutsverwalter als Präsident; 2) aus vier für jede Sektion von der Armenpflege aus deren Mitte gewählten Mitgliedern. 3) Der Hausmeister in der Pfrundanstalt und der Waisenvater in der Waisenanstalt haben in den betreffenden Sektionen Sitz mit berathender Stimme. In Fällen jedoch, wo die Sektionen es beschließen, oder wo persönliche Angelegenheiten sie oder ihre Gattinnen betreffend behandelt werden, begeben sie sich in den Ausstand. Der Armenarzt ist auf Verlangen den Sektionssitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen verpflichtet.

Die angestellten Personen der Armenanstalt sind: ein Hausmeister zur unmittelbaren Führung des Hauswesens der Pfrund-, Armen- und Krankenanstalt, welcher verheirathet und evangelischer Konfession sein muß, mit sechsjähriger Amtsdauer. Er und seine Frau, die Hausmeisterin, beziehen zusammen eine Besoldung von 550 fl. nebst freier Wohnung für sie und ihre Familie, Heizung, Licht und die Kost der ersten Pfründerklasse, so wie die ärztliche Behandlung von Seite des Arztes der Anstalt. Hat der Hausmeister Kinder, so bezahlt er für dieselben vom zurückgelegten dritten Altersjahr an bis zu ihrer Konfirmation ein mit Rücksicht auf ihr Alter und sonstige Verhältnisse zu bestimmendes Kostgeld, welches jedoch die Summe von 40 fl. für jedes nicht übersteigen soll, — die Waiseneltern

mit der nämlichen Amtsdauer und einer Besoldung von 700 fl., der Armenarzt mit 500 fl. Besoldung und ebenfalls auf 6 Jahre gewählt. Das Dienstpersonal der Pfrund-, Armen-, Kranken- und Waisenanstalt, dessen Zahl nach den jedesmaligen Umständen und Verhältnissen bestimmt wird und dessen Besoldung die Armenpflege festsetzt, steht unter den Befehlen des Hausmeisters und Waisenvaters, und wird im Einverständniß und unter Genehmigung des Armengutsverwalters von ihnen angestellt und entlassen. — Die Lokalitäten der Armenanstalten, welche mit Vorbehalt künftiger Bestimmungen über ein zu errichtendes Arbeitshaus, für alle Institute sammt dem ihnen angewiesenen Pflanzland die bisherigen bleiben und von den Räumlichkeiten der Zentralverwaltung auszuscheiden sind, stehen unter der Verwaltung und Besorgung der Armenpflege. Ihre Inehrenhaltung und allfällige Bauten und Reparaturen besorgt sie auf den Antrag der Sektion für die Pfrund- und Waisenanstalt nach § 10 der Organisation des Armenwesens vom 14. August 1850.

Zur nähern Vorbereitung der Verfügungen in Unterstützungssachen wird aus der Mitte der Armenpflege eine besondere Sektion bestellt, deren fünf Mitglieder von Amts wegen immer folgende sind: 1) der Präsident der Armenpflege, 2) der Stadtrathspräsident, 3) der Stadtpfarrer, 4) der Armengutsverwalter, 5) der Stadtammann. — Der Sektion für das Unterstützungswesen werden von der Armenpflege in oder außer ihrer Mitte einige Armenväter beigegeben, welche auf die Dauer eines Jahres zu wählen sind. Alle Mitglieder der Armenpflege sind zur Annahme von wenigstens sechs Armenvaterstellen verpflichtet, und alle Armenväter sind in der Sektion vollberechtigte Beisitzer in Angelegenheit der ihnen zur Besorgung übergebenen Armen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Armenpflege sind. — Bei Begutachtung und Antragstellung hat die Unterstützungssektion vorzüglich darauf zu achten, ob die Ursache der Armuth in Krankheit, Verdienstlosigkeit oder aber in Arbeitsscheu und Leichtsinn liege. Sie hat daher den Unterstützungsbedürftigen in eine der folgenden vier Klassen einzureihen: Erste Klasse: wegen Mangel an geistigen oder körperlichen Kräften zur Arbeit ganz unfähig; zweite Klasse: wegen Mangel an geistigen oder körperlichen Kräften zur Arbeit zum Theil unfähig; dritte Klasse: Arbeitsfähige und Arbeitswillige; vierte Klasse: Arbeitsfähige, denen es an kräftigem oder andauerndem Willen zur Arbeit gebricht. Je nachdem ein Armer in die eine oder andere Klasse fällt, wird sie das Maß und die Natur der Unterstützung beantragen. — Wenn Jemand, der durch Geburt, Stand, Bildung und frühern Reichthum sich auszeichnete, verarmt und der öffentlichen Unterstützung bedarf, so geben ihm seine frühern Verhältnisse kein Recht auf reichlichere Spenden. — Alljährlich im Monat Januar hält die Armenpflege mit Zuzug aller dem Armenwesen vorgesetzten Personen eine Versammlung zu allgemeiner Besprechung und zu gegenseitigem Austausch von Wünschen und Vorschlägen im Interesse des Armenwesens. Diese Versammlung hat indeß keinerlei Beschlüsse zu fassen.

Alle übrigen hier nicht näher angeführten Bestimmungen der Armenordnung sind mit der zürcherischen vom 3. Hornung 1836 übereinstimmend, deren Grundzüge in der frühern Chronik S. 23 angegeben sind.

Das Armengut der Stadt bestand bis dahin in 546,025 fl.

Bauwesen.

In der früheren Chronik ist S. 677 bemerkt worden, daß das Bauwesen der Stadt durch die neue Verfassung derselben vom Jahr 1839 der Domainenverwaltung unterstellt worden. Der Domainen-

verwalter hat die Rechnung über dasselbe zu führen, sein Gehülfe (ein Bauverständiger) beaufsichtigt speziell die Bauten.

Die Ausgaben der Domainenverwaltung betrugen z. B.

	1841.			1845.			1850.		
	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.
für Gebäude in und um die Stadt	4566	32	3.	1141	19	3.	9614	15	3
" Bauten in Lehen	889	37	—.	280	35	9.	286	12	3
" Unterhalt der Güter	1009	28	6.	1644	24	10.	954	5	3
" Straßen, Kanäle, Brunnen und Anlagen .	11217	35	3.	7239	6	8.	8042	33	8
" Besoldungen	1379	—	—.	1355	—	—.	1155	—	—
" Allerlei	749	35	3.	738	23	10.	3239	13	7
Summa	19813	3	3.	12399	30	5.	23392	—	—

Speziell genommen kostete z. B.

	das Straßenpflaster,			die Brunnen u. Leitungen,			die öffentl. Spaziergänge		
1841	4506 fl.	23 ß.	— hlr.	3106 fl.	6 ß.	2 hlr.	1138 fl.	— ß.	6 hlr.
1842	5034 "	15 "	2 "	1639 "	23 "	— "	614 "	17 "	— "
1843	3991 "	8 "	4 "	1320 "	14 "	8 "	493 "	22 "	— "
1844	3725 "	30 "	10 "	2890 "	1 "	2 "	556 "	29 "	2 "
1845	2772 "	6 "	9 "	916 "	18 "	6 "	569 "	4 "	2 "
1846	1403 "	32 "	5 "	1168 "	15 "	6 "	705 "	27 "	6 "
1847	1287 "	5 "	9 "	1581 "	19 "	6 "	788 "	33 "	— "
1848	892 "	33 "	— "	693 "	2 "	8 "	918 "	17 "	— "
1849	1700 "	26 "	9 "	971 "	34 "	9 "	708 "	17 "	9 "
1850	1817 "	34 "	9 "	1027 "	5 "	— "	496 "	7 "	6 "

Die letzteren betreffend, so ist in der frühern Chronik S. 693 bemerkt worden, daß in den Jahren 1835—1840 der Graben, der sich rings um die Stadt zog, verschüttet, d. h. ausgefüllt und das Terrain verebnet worden. Nachdem solches geschehen, wurde rings um die Stadt eine breite Fahrstraße mit Trottoirs angelegt, der breite Raum zwischen derselben und den Bürgergärten mit Gebüschen und jungen Zierbäumen bepflanzt und nach und nach in Anlagen umgewandelt, die nun als öffentlicher Spazierplatz dienen und, seit die Bäume größer, sehr angenehm geworden sind. Besonders gilt dieses von den Anlagen auf der Nordseite der Stadt.

Die Wuhrungen längs der Eulach und der Weyer erforderten ebenfalls bedeutende Bauauslagen; so z. B.

1841	335 fl.	39 ß.	6 hlr.
1847	500 "	— "	— "
1848	560 "	36 "	7 "
1850	1030 "	5 "	10 "

In diesem letztern Jahr wurde nämlich eine neue Mauer hinter dem Teucheiweyer erbaut, das Schleußenwerk bei der Mühlebrücke und bedeutende Bordeinfassungen hergestellt.

Eben so bedeutende Ausgaben erforderten der Stadtbach und Rettenbach, wie schon in der früheren Chronik S. 678—679 nachgewiesen worden, so z. B. wurde ausgegeben:

im Jahr 1841	700 fl.	18 ß.	— hlr.
» » 1843	694 »	6 »	8 »
» » 1844	441 »	9 »	9 »
» » 1845	1354 »	16 »	— »
» » 1849	3612 »	32 »	11 »
» » 1850	2102 »	11 »	2 »

Im Jahr 1849 wurde der Kanal vom untern Bogen bis zum Obstmarkt tiefer und auf eine bedeutende Strecke neue Tollen angelegt, 1850 ein Theil des Kanals an der Südseite der Stadt vom Steigthor bis zum Tiger, ein solcher vom Spital bis zum Zeitbogen durch die Metzggasse rc. angelegt.

Bettelstube.

Die im Jahr 1846 im Spital eingerichtete neue Bettelstube kostete 463 fl. 9 ß.

Bürgeraufnahme.

Von 1834 an, d. h. seit Errichtung eines neuen Bürgerbuches, wurden folgende Personen mit ihren Familien in das Bürgerrecht der Stadt aufgenommen:

1834. Herr Christoph Weckesser, Bleicher von Töß.
» Abraham Brunner, Landwirth von Basserstorf.
» Johannes Müller von Grüningen.

1835. Herr Jakob Rügg von Hutzikon.
» Heinrich Beiner, Küfer von Stadel, Oberwinterthur.
» Heinrich Bölsterli, Mechanikus von Rümikon.
» Wilhelm Steeb, Sattler von Reutlingen, Oberw.
» Joachim Hofmann, Landwirth von Seen.
» Jakob Wehrli von Sienach, Kant. Thurgau.
» August Freyß von Straßburg.
» Joh. Heinrich Etzweiler von Stein.
» Heinrich Müller von Sünikon.
» Rud. Heinrich Rötzli, Bäcker von Höngg.
» Jakob Friedrich, Kammmacher von Salenstein.

1836. Herr Joh. Jakob Oetiker, Sprachlehrer von Männedorf.
» Hs. Heinrich Groß, Wagner von Ettenhausen.
» Johannes Bindschädler von Männedorf.
» Hs. Ulrich Heider, Zimmermeister von Neschweil.
» Friedr. Rudolf Wäffler, Kaufmann von Basel.
» Joh. Ulrich Egg von Ellikon.
» Heinrich Bindschädler, Bäcker von Männedorf.
» Johannes Näf, Kaufmann von Hausen.
» Jakob Koblet, Lohnkutscher von Hettlingen.
» Joh. Jakob Frei, Kaufmann von Eßlingen.

1836. Herr Ulrich Schuppisser, Landwirth von Oberwinterthur.
- Jakob Morf, Waldförster von Nürnstorf.
- Conrad Müller, Landwirth von Thaa, Seen.
- Johannes Rebsamen, Büchsenmacher von Steinenbach.
- Heinrich Pfister, Arzt von Kyburg.
- Moritz Blickli von Dietikon.
- Georg Rickenmann von Elrnach.
- Heinrich Ott, Schneider von Unter-Langenhard.
- Johannes Hardmeier, Schuster von Männedorf.

1838. Herr Gottlieb Wipf von Seuzach.
- Gottlieb Levi, Kaufmann von Oerlingen.
- Johannes Peter, Kaufmann von Stein.
- Georg Weidmann, Drucker von Affoltern.

1839. Herr Friedrich Schultheß, Apotheker von Zürich.
- Johannes Streuli, Seifensieder von Horgen.
- Joh. Rudolf Riedtmann, Kaufmann von Bischofzell.

1840. Herr Johannes Kunz, Waldförster von Töß.
- Joh. Jakob Büchi, Lehrer von Wyla.

1841. Herr Ulrich Ramp, Landwirth von Zell.
- Joh. Jakob Huggenberger, Bez.Ger.Präf. von Eigg.
- Rudolf Winkler, Landwirth von Theilingen.
- Joh. Gottfried Henneraský von Beitheim.
- Jakob Beerli, Metzger von Hausen.
- Philipp Kopp, Metzger von Romanshorn.
- Jakob Brunner, Landwirth von Basserstorf.
- Joh. Jakob Müller, Bezirksrathschreiber von Kyburg.

1843. Herr Hs. Ulrich Furrer, Landwirth von Unterschlatt.
- Joh. Jakob Friedrich, Arzt von Dorlikon.
- Christ. Stäubli, Hafner von Horgen.
- Jakob Binder von Lochhausen.
- Heinrich Hintermeister, Handelsmann von Reterschen.
- Andreas Oberteuffer, Lohnkutscher von Lindau.
- Gottlieb Melchior Morf, Küfer von Eschikon.
- Johannes Friedinger, Commis von Eirnach.

1844. Frau Elisabetha Weber von Seuzach.
Herr Conrad Steffen, Kanzlist von Wülflingen.
- Friedrich Hiseli, Lehrer von Neuenstadt.

1845. Herr Friedrich Rühle, Pflästerer von Stadel, Oberw.
- Caspar Steinemann, Schreiber von Hagenbuch.
- Abraham Leemann, Lehrer von Madetschweil.
- Rudolf Puppikofer, Maler von Rothenhausen, Thurg.

1845. Herr Jakob Epprecht von Seuzach.
" Jakob Ehrensperger, Landwirth von Reutlingen.
" Joh. Alex. Gillemann, Gärtner von Gerlikon, Gachnang.
1846. Herr Joh. Jakob Huber, Lehrer von Mettmenstetten.
" Heinrich Weiß, Oberst von Fehraltorf.
" Jakob Ferber, Lithograph von Dickbuch.
" Joh. Rudolf Hanhart von Dießenhofen.
1847. Herr Conrad Grewer, Lehrer von Bülach.
" Joseph Billinger, Glashändler von Rheinau.
" Rudolf Schleuß, Landwirth von Dorlikon.
" Jakob Hochstraßer von Egg.
" Jakob Blatter von Oberweil, Dägerlen.
" Rudolf Hotz von Nürnstorf.
" Jakob Sporrer von Oberwinterthur.
" Heinrich Schellenbaum, Gärtner von Oberwinterthur.
" Wilhelm Gamper, V. D. M., Lehrer von Stettfurt.
" Johannes Ammann, Gärtner von Thundorf.
1848. Herr Heinrich Friedrich, Buchhalter von Gütikhausen.
" Johannes Knüsli, Landschreiber von Stallikon.
" Conrad Albert Thellung, Kaufmann von Biel.
" Heinrich Stolz, Weinschenk von Hünikon.
" Hs. Ulrich Peter von Unterschlatt.
" Hs. Jakob Meili, Lohnkutscher von Oberschneit.
" Salomon Frei, Schuldenschreiber von Hedingen.
1849. Herr A. Adolf Brunner, Kaufm. von Hemberg, C. St. Gallen.
" Caspar Kündig von Oberlangenhard.
1850. Herr Georg Hofmann, Schuhmacher von Wiesendangen.
" Jakob Blatter von Oberweil.
" Zacharias Hauhart, Schuhmacher von Steckborn.

Bürgerbibliothek,

1660 gestiftet, zählte Anno 1840 8000, Anno 1850 12000 Bände. Unter den Erwerbungen für die Bibliothek in der Periode von 1840—1850 ist vorzüglich zu bemerken: der Büchernachlaß des 1843 verstorbenen Herrn Kantonsrath Joh. Heinrich Sulzer, etwa 1000 Bände, von dessen Erben geschenkt. Die mit der Bibliothek verbundenen Naturaliensammlungen, namentlich Konchylien und Versteinerungen, so wie auch die Münzsammlung, haben sich bedeutend vermehrt. In ethnographischer Beziehung werthvolle Gegenstände sind von den Herren Bernhard Rieter (aus China), Kollerbium (aus Bahia) und Volkart (aus Ostindien) geschenkt worden. Die Gemäldesammlung hat sich durch die Bildnisse zweier verdienten Bürger, durch Sammlungen werthvoller Handzeichnungen und Gemälde von Aberli, Rieter und Steiner vermehrt.

Die Bibliothek ist seit 1842 in dem neuen Knabenschulhaus aufgestellt und das Lokal für dieselbe zweckmäßig.

Cadetten.

Das von Behörden und Privaten mit besonderer Vorliebe gepflegte Cadettenwesen entwickelte sich in dem Dezennium von 1840—1850 immer erfreulicher sowohl mit Bezug auf die Stärke des Korps als auf dessen Ausrüstung und Ausbildung. Im Jahr 1841 zählte dasselbe 128, im Jahr 1845 140, Anno 1850 160 Cadetten. Die unpraktischen alten Tschakkos wurden im Jahr 1843 durch konische Käppi von Wachstuch, mit rothem Pompon und einigen andern Verzierungen ersetzt, 1849 statt des Frackes der dunkelgrüne mit Karmoisin passepoilirte Waffenrock mit einer Reihe gelber Knöpfe, statt der weißen grau zwilchene Hosen eingeführt. Anno 1845 wurde eine Musik und 1849 aus Freiwilligen der Gewerbsschule ein Artilleriekorps, jedes in einer Stärke von 14 bis 16 Cadetten, errichtet. Die Musiker haben weiße Pompons, die Artillerie grün tüchene, roth ausgeschlagene Käppi mit kleinem rothem Roßschweif und als Bewaffnung ein Waidmesser mit weißem Kuppel. Sie bekamen 2 Zweipfünderkanonen. Der Unterricht beginnt für die Cadetten mit Anfang März und endigt Mitte September. Es werden dafür wöchentlich 4 und während der Cadresschule 6 Stunden verwendet. Im Jahr 1842 machte das Cadettenkorps einen Besuch bei den Cadetten in Zürich und wurde dort einquartiert; 1845 vereinigten sich die Cadetten von Schaffhausen und Winterthur in letzterer Stadt, 1846 paradirten sie bei dem eidgenössischen Offiziersfest in Winterthur, 1847 machten sie einen Besuch in Schaffhausen, 1848 führten sie in der Gegend von Hegi ein Feldmanöver aus, 1849 wirkten sie bei den Manövern der Kavallerie mit, 1850 nahmen sie an dem Feldmanöver der vereinigten Cadettenkorps von Schaffhausen, Hallau, Stein und Winterthur in und bei Andelfingen Theil.

Forstwesen.

Es ist in der früheren Chronik S. 684 nachgewiesen worden, welche große Wichtigkeit dasselbe für Winterthur habe, da die Stadt etwa 2600 Jucharten der schönsten Waldungen besitzt, welchen Nutzen jährlich die Bürger aus denselben ziehen, und daß im Jahr 1838 eine Forstordnung für die Gemeinde aufgestellt worden sei. Der zweite Abschnitt derselben betreffend die Benutzung des Holzes aus den Waldungen wurde am 22. Dezember 1845 von der Bürgergemeinde revidirt und dießfalls z. B. folgende Bestimmungen getroffen: Das gewöhnliche jährliche Bürgerholz besteht a) in 2 Klaftern aufgemachtem Holz oder einem stehenden Hau im Geldwerth von 2 Klaftern, welche jeder verheirathete Bürger, jeder verbürgerte Wittwer, jede Bürgerswittwe, jeder unverheirathete Bürger, der das 30ste Altersjahr angetreten hat, und jede unverheirathete Bürgerin, die das 40ste angetreten hat und die schon seit einem halben Jahr im Gemeindsbann gewohnt haben, gegen ein Anschreibgeld von 30 ß. und Fuhrlohnvergütung und von 20 ß. nebst Fuhrlohnvergütung für das dritte Klafter zu beziehen hat. Die Armengutsverwaltung ist berechtigt, das Bürgerholz derjenigen Personen, welche durch Leichtsinn oder Liederlichkeit in selbstverschuldeter Verarmung direkte oder indirekte Unterstützungen vom Aerar beziehen, als Rückvergütung, im Sinne des allgemeinen Gesetzes betreffend die Unterstützung der Armen, zu Handen zu nehmen, worüber im Speziellen dem Stadtrathe nach Prüfung des Falles die Entscheidung zusteht; b) in einem Klafter, welches die

unverheiratheten oder temporär geschiedenen Bürger von ihrem 25sten Altersjahr an, die unverheiratheten oder temporär geschiedenen Bürgerinnen vom 30sten an gegen ein Einschreibgeld und Fuhrlohnvergütung zu beziehen haben. Dieses Klafter erhalten auch diejenigen bürgerlichen Personen, die sich zwischen Mai und Martini im Friedkreise der Stadt niederlassen. Außergewöhnliche Ausgabe an die Bürgerschaft von Klaftern, Prügelholz und Reiswellen findet gegen ungefähre Vergütung des Aufmacher- und Fuhrlohns so oft statt, als es die Umstände und der nachhaltige Ertrag der hiesigen Waldungen gestatten. Den Bürgern und Bürgerinnen ist gestattet, in den Monaten März bis Weinmonat Vormittags von 6—11 und Nachmittags von 1—6 Uhr, und in den Monaten Wintermonat bis Hornung Vormittags von 7—11 und Nachmittags von 1—5 Uhr Raff- und Leseholz zu sammeln und nach Hause zu tragen oder auf Handschlitten zu führen. Den Dienstboten und Kindern von Bürgern ist erlaubt, im Brachmonat, Heumonat und Augstmonat an bestimmten Tagen und Stunden Forren- und Tannzapfen, so wie auch Späne aufzulesen und heimzutragen. Die Weiden und Flechten, welche ein Bürger zu seinem Gebrauche bedarf, so wie die Kriesburden zum Decken von Pflanzen, kann derselbe, wenn solche vorhanden, gegen billige Entschädigung bei dem Forstamte beziehen.

Geilingerische Kalamität.

Am 15. Mai 1842 starb Joh. Rudolf Geilinger, Landschreiber des ehemaligen sogenannten Notariates Kyburg-Winterthur und seit 1835 auch desjenigen von Ellikon an der Thur. Sein Notariatskreis umfaßte den größten Theil des Bezirkes Winterthur mit 26 größern oder kleinern diesem Notariatskreise zugetheilten politischen und über 100 kleinern Zivilgemeinden, Weilern und Höfen.

Neben diesem Notariatsberufe bekleidete er bis wenige Jahre vor seinem Tode die für den Bezirk Winterthur eben so wichtige Stelle eines Oberamts- und später Bezirksgerichtsschreibers.

Geilinger war seiner Güte und seines stillen Charakters, seines unverdrossenen Fleißes und seiner Uneigennützigkeit wegen geliebt und geachtet, allein gerade jene Güte mag ihn zum Gegenstande des Mißbrauchs und zuletzt selbst nebst andern Ursachen zu strafbaren Schritten verleitet haben.

Schon vor seinem Tode verbreitete sich das Gerücht und die ernste Besorgniß, daß es um seine ökonomischen Verhältnisse sehr schlimm stehen müsse, und dieß bestätigte sich unmittelbar nach seinem Tode in einem in unserm Kanton noch nie erhörten Umfange.

Es ergab sich nämlich zu allgemeiner Bestürzung seiner Notariatsangehörigen und des kreditgebenden Publikums, daß er seine Stellung als Notar in arger Weise mißbraucht, indem er eine große Zahl amtlicher Geldliquidationen in seinen Privatverkehr hineingezogen, und um sich vor möglicher Entdeckung durch die Aufsichtsbehörden zu sichern, noch in Kräften sich befindende Schuldurkunden in großer Zahl an den Grundprotokollen gelöscht, viele Schuldbriefe vorstandsfrei aushingegeben hatte, deren ältere Vorstände noch unbezahlt waren; daß er dieses mit Bezug auf ganze Schuldbriefe, hinwieder aber auch bloß auf theilweise Zahlungen gethan hatte, und daß er viele ihm zur Liquidation anvertraute Summen benutzte, um jeweilen sich aus der ökonomischen Bedrängniß zu helfen, in die er sich schon seit Jahren verwickelt fühlen mußte, und sich vor Nachstellungen zu sichern.

Die Gefahr, die er dadurch über Kreditoren und Schuldner, so wie dem Kredit des Notariatskreises gebracht hatte, waren doppelter Art; denn einerseits mußte sich im Allgemeinen die Frage aufdrängen: wie soll das durch hundertfache unrichtige Löschungen unglaubwürdig gewordene Grundprotokoll wieder zur Wahrheit gebracht und der erschütterte Kredit wieder befestigt werden, und in welchem Umfange sind die Protokolle unrichtig, wer im Einzelnen mit Schaden bedroht, wie kann derselbe abgewendet, wie überhaupt Hülfe geschafft werden?

Dem Herrn Jakob Wilhelm Brunner aus Zürich, damaligem Bezirksgerichtsschreiber zu Andelfingen, welcher nach dem Tode Geilingers als Interimsverwalter berufen wurde, ward die Untersuchung der Notariatsverhältnisse übertragen, und er hat sich das Hauptverdienst um die Angelegenheit erworben. Aus seinem gedruckten Berichte ergab es sich, daß Geilinger bei einem relativen Aktivvermögen von ungefähr 200,000 fl. einen Passivzustand von über 300,000 fl. hatte, daß ferner gegen 390 Malversationen in den Protokollen sich zeigten, und daß nur mit äußerster Anstrengung eine sehr kostspielige Totalbereinigung aller Schuldprotokolle und durch Gründung eines Hülfsvereins größeres Unglück und zahllose Prozesse abgewendet werden können.

Wie noch immer in unserm Vaterlande Hülfe gespendet wurde, wo sie dringend war, so auch hier: Zunächst vereinigten sich eine Anzahl geachteter, menschenfreundlicher Männer, an deren Spitze der verstorbene Herr alt Regierungsrath Joh. Rudolf Sulzer von Winterthur, welche dem Brunnerschen Antrage ihre Billigung schenkten und ihren Einfluß mit dem glücklichsten Erfolge zu Gründung eines Hülfsvereins verwendeten, indem zunächst der Staat, öffentliche wohlthätige Anstalten und Menschenfreunde, hinwieder aber auch betheiligte und mit Schaden bedrohte Kreditoren und Debitoren, namentlich auch ganze Korporationen, sich zusammenthaten, einen Aktienverein gründeten und so es möglich machten, durch Einlösung aller falsch gelöschten Schuldbriefe dem Ruine mancher Familie vorzubeugen, der nicht nur Schuldner, sondern auch Kreditoren bedrohte. Es wurden nämlich 1930 Aktien, jede zu 100 fl., gezeichnet, wobei der Staat mit 500, die Stadt Winterthur mit 100, das Haus Pestalozzi im Thalhof in Zürich mit 100, die Aktienbank in Zürich mit 50 als die beträchtlichsten Theilhaber erscheinen. Die übrigen betrafen wohlthätige Anstalten, Privaten und Gemeinden, betheiligte und unbetheiligte Notariatsangehörige aus dem Bezirke.

War in dieser Weise die nothwendige materielle Hülfe geschaffen und den mit großem Schaden, ja selbst ökonomischem Ruin bedrohten Einzelnen ermöglicht, mit einer verhältnißmäßig oft sehr kleinen Aktienzeichnung jenen vollständig abzuwenden und den Ruin, so weit er eine Folge jener Kalamität war, abzuwenden, so waren hinwieder die Anstrengungen außerordentlich, welche formell eingeleitet werden mußten, um eine Totalbereinigung mit gänzlicher Umänderung der Schuldverhältnisse und Feststellung aller Eigenthumsverhältnisse von dem ganzen damaligen großen Notariatskreise abzuwenden. Es mußte nämlich zu drei verschiedenen Malen von dem Obergerichte ein allgemeiner Aufruf aller Urkunden, enthaltend irgend eine Art von Grundversicherungen in dem Notariatskreise Kyburg-Winterthur und Ellikon an der Thur, angeordnet, dieselben an den Interimsnotar eingegeben (in Original oder beglaubigter Abschrift), sie mußten, gegen 8000 an der Zahl, mit den Originaleinträgen verglichen und in dieser Weise ermittelt werden, welche derselben in Wahrheit oder Unwahrheit gelöscht worden und wer im Einzelnen durch unrichtiges Handeln bedroht, resp. wo und in welcher Weise von dem Hülfsverein einzuschreiten sei.

Es mußte hinwieder in jedem einzelnen Falle in den sich durchkreuzenden Verhältnissen persönliche

Einvernahme mit den Betheiligten stattfinden, überhaupt eine ungeheure Masse von Arbeiten, namentlich große Tabellenwerke, für jede einzelne Gemeinde gesöndert eingeleitet und durchgeführt werden, von denen hier die einzige Thatsache anzuführen genügen mag, daß der Interimsverwalter zur Zeit der höchsten Beschäftigung an der Spitze von 26 Kanzlisten stand, bis ihm im März 1843 auf seinen Wunsch und Antrag in der Person des nunmehrigen Herrn Notar Knüsli noch für sechs Monate zu Besorgung der laufenden Notariatsgeschäfte ein Gehülfe an die Hand gegeben wurde.

War diese Aufgabe eine schwere, so wurde nicht minder auch die Direktion des Hülfsvereins, welche die Verwaltung der Masse übernahm, trotz den schönen materiellen Kräften, welche ihr in die Hand gelegt wurden, vielfach geplagt, und neben Herrn alt Regierungsrath Sulzer gebühret namentlich dem sel. verstorbenen Herrn Gemeinderathspräsident Ulrich Ernst von Veltheim, als Liquidator der Masse, das Verdienst, daß er mit aufopfernder Hingebung bis zu seinem zu früh erfolgten Hinschiede nach besten Kräften für die Interessen des Bezirkes sowohl als auch für diejenigen des Hülfsvereins wirkte.

Der Hauptzweck, den man durch Gründung des Hülfsvereins erreichen wollte, war, einerseits Kreditoren und Debitoren vor unzuberechnendem Schaden und andern nachtheiligen Folgen zu wahren, eine Menge von Konkursen und unzählige kostbare Prozesse zu verhüten, andererseits die Grundprotokolle des großen Notariats wieder in glaubwürdigen Stand zurückzuführen und damit den plötzlich untergegangenen Kredit dieses Notariatskreises wieder zu beleben. Dieser Zweck wurde, wenn auch mit schweren Opfern, vollständig und in kürzerer Zeit erreicht, als man anfänglich hätte erwarten dürfen, indem es die schleunige Einzahlung der Aktienbeiträge möglich machte, eben so schnell jene falsch gelöschten Schuldbriefe einlösen und damit den Grund des Uebels heben zu können, so daß schon im Monat Juni 1843 die mühevolle Ausscheidung des Aktenarchives des bisherigen Notariats Kyburg-Winterthur angeordnet und an Hand genommen werden konnte, für die nun gewählten Notare neue Kreise ausgeschieden und sodann mit 1. Oktober desselben Jahres die neuen Notariate begründet wurden.

Die durch das eingetretene Unglück nothwendig gewordenen großen Opfer brachten für den Zustand der Notariatsprotokolle dieses nunmehr in zwei Notariatsbezirke getrennten Kreises in ihrem Gefolge auch Vortheile, welche der gegenwärtigen wie der künftigen Generation von großem Nutzen und geeignet sind, ihren Kredit zu erhöhen.

Der erlassene allgemeine Aufruf machte es nämlich möglich, tausende sogenannter Anhänge von Schuldbriefen für die Zukunft unberücksichtigt zu lassen, welche man früher bei der Ungewißheit, ob die betreffenden Schuldbriefe noch verzinset werden, nachführen mußte, was den Betheiligten nicht nur vermehrte Kosten, sondern auch bei Geldenthebungen oft Schwierigkeiten bereitete. Es wurde durch jenen mit großer Sorgfalt angeordneten und durchgeführten öffentlichen Aufruf den größern und kleinern Gemeinden des ehemaligen Notariats Kyburg-Winterthur möglich gemacht, jede beliebige Eigenthums- und Pfandbereinigung unter einem verhältnißmäßig sehr geringen Kostenaufwand einzuleiten, was auch einzelne Gemeinden seither mit dem erfreulichsten Erfolge thaten.

Wie umfassend jene Maßnahme war, dafür mag die Thatsache zeugen, daß über 6000 an den Grundprotokollen noch ungelöschte Schuldbriefe, über deren Verzinsung man vor dem Aufrufe noch in Ungewißheit war, als Folge dieses Aufrufes sich als bezahlt herausstellten und bei künftigen Fertigungen außer Berücksichtigung fielen.

Weniger schnell ging die Liquidation vor sich; denn die Verwaltungsbehörde hatte zunächst mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Neben einem Passivbetrage von ungefähr 340,000 fl., welchen sie zu bezahlen hatte, stand eine Aktivmasse von ungefähr 222,000 fl. da, meistens auf Schuldbriefen an Notariatsangehörige des Geilinger. Bei dem damals gesunkenen Kredite war es diesen Schuldnern unmöglich, anderwärts ihr Geld zu suchen; nicht immer waren die Geilinger'schen Gläubiger geneigt, solche Briefe an Zahlungsstatt anzunehmen. Die Schuldner waren überhaupt vielfach Leute, welche mit dem Tode Geilingers ihren Wohlthäter (freilich aus fremdem Gelde) verloren hatten, sich nicht länger halten konnten, und denen man entweder zuwarten oder sie ihrem Schicksale überlassen mußte.

Dieß der Grund, warum sich die endliche Liquidation bis zum 21. Juli 1850 verzögerte. Allein noch andere Umstände wirkten mit: verschiedene Veränderungen in den Personen der Verwaltungsbehörde, namentlich der Tod des Liquidators Herrn Ernst, die inzwischen eingetretene Theurung, Kriegsereignisse, das Sinken der Güterpreise und die Besorgniß der Direktion, durch allzu schnelle Liquidation in so ungünstigem Momente die Interessen der Aktionärs noch in höherem Maße in Anspruch nehmen zu müssen, als solches ohne Zusammenwirken so vielfach nachtheiliger Umstände nie hätte geschehen müssen.

Die Schlußrechnung zeigte noch ein Aktivvermögen von 56,636 fl. an theils guten theils minder guten Schuldtiteln, und es gelang der Direktion, für diese Masse einen Uebernehmer zu finden, der den Aktionärs noch 24 Prozent aushin bezahlte.

Mit diesem Akte schloß die Generalversammlung dieses lange andauernde Geschäft, entließ die Direktion und endete ihre Wirksamkeit damit, daß, um den frühern Massaschuldnern, welche während dieses Zeitraumes in Konkurs gerathen, spätere Rehabilitation zu erleichtern, sämmtliche an solchen Falliten im Konkurse unerhältlich gebliebenen Forderungen (viele tausend Gulden) den Armengütern der betreffenden Gemeinden zedirt wurden, mit der ausgesprochenen Erwartung, daß diese bei Anlaß von Rehabilitationen von diesem Forderungsrechte gegenüber den Schuldnern humanen Gebrauch machen werden.

Gemeindsvermögen.

Dieses Vermögen betrug nach seinen verschiedenen Bestandtheilen:

	1841.	1845.	1850.
Das Armengut	546025.	546025.	546025.
„ Kirchengut	233070.	235620.	235620.
„ Schulgut	250000.	250000.	250000.
„ Gemeindsgut	1,298903.	1,336632.	1,346921.
Summa	2,327998.	2,368277.	2,378566.

Die Ausgaben des Gemeindsgutes waren speziell folgende:

	1840.			1845.			1850.		
	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.
Besoldungen	6716	—	—.	6779	35	—.	7927	36	—
Domänenverwaltung	19813	8	3.	12399	30	5.	23292	—	—
Forstverwaltung	13049	14	5.	9549	28	6.	12605	13	3
Polizei- und Wachtanstalten	5198	11	10.	5118	11	6.	8449	20	1
Bürgerschaft und Korporationen	18674	9	8.	15524	8	9.	17094	32	7
Steuern	837	20	—.	837	20	—.	1256	10	—
Bezirksbehörden	482	16	6.	378	3	6.	355	1	9
Waag- und Kornhaus	1441	26	6.	1602	26	—.	1612	—	—
Besorgung der Naturalien	305	15	6.	269	14	—.	452	12	—
Stadtkanzlei, Centralbureau	727	39	—.	669	2	6.	741	37	3
Passivzinse und Servituten	2687	20	9.	1305	13	10.	1961	1	8
Abgang, Verlust u. s. w.	1562	18	—.	953	38	7.	767	15	6
Allerlei	1783	18	9.	5774	20	5.	2325	14	2
Supplementarkredit	280	—	—.	—	—	—.	—	—	—
Summa	73559	19	2.	61162	13	—.	78840	34	3

Gemeindsversammlungen.

In der Gemeindsversammlung am 1. Juni 1840 wurde dem Verkauf des Mörsburgerhauses für 11200 fl. die Genehmigung ertheilt und die Besoldung des Organisten auf 350 fl. festgesetzt. Am 24.—26. August berieth die Gemeindsversammlung einen neuen Schulplan, in welchem § 1 festgesetzt wurde, die Unterrichtsanstalten der Stadt zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, in die untere oder obligatorische Stadtschule und in die höhere, von der Bürgerschaft freiwillig errichtete Stadtschule. Mit 69 gegen 42 Stimmen wurde beschlossen, sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen sollen auf einen Dreiervorschlag des Schulrathes durch die Bürgerschaft gewählt und können auf Antrag des letztern jederzeit durch den Stadtrath entlassen werden, in welchem Falle den Betreffenden der Rekurs an den Erziehungsrath offen stehe, — mit 63 gegen 22 Stimmen, die obere Realklasse an der deutschen Schule soll fernerhin fortbestehen, der Bürgerschaft aber das Recht vorbehalten sein, jederzeit nach Umständen zu verfügen, — mit Stimmenmehrheit, die Realklasse an der Knaben- und die erste Realklasse an der Mädchenschule sollen in ihrer gegenwärtigen Einrichtung verbleiben, die obere Realklasse an der Mädchenschule soll getrennt, an der untern 13 Arbeitsstunden eingeführt werden, die obere Knabenschule soll das 12te bis 16te Altersjahr in 5 Klassen mit durchgeführtem Fächersystem umfassen, — gegen ein Schulgeld stehe die höhere Stadtschule auch den hier wohnenden Nichtverbürgerten oder in Pension gegebenen Kindern auf Wohlverhalten offen, insofern es die Klassenverhältnisse gestatten, — dem Schulrath von 9 Mitgliedern sollen 6 Ersatzmänner als Schulinspektoren beigegeben werden, — mit 62 gegen 25 Stimmen, daß über die Aufnahme nichtverbürgerter Schüler und Schülerinnen der Schulrath zu entscheiden habe, — mit 54 gegen 36 Stimmen, daß auch künftighin ein Pensionensystem bestehen soll, — mit 51 gegen 28 Stimmen, daß Kinder, die nicht in der Stadtgemeinde wohnen, das doppelte Schulgeld zu entrichten haben. Die meisten

übrigen Bestimmungen des Schulplanes wurden einstimmig angenommen. — In der Gemeindsversammlung am 14. Dezember wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Verkauf des Mörsburgerriedes, ungefähr 38 Jucharten, für 4100 fl. die Genehmigung zu ertheilen, — mit 80 gegen 51 Stimmen beschlossen, es sollen die beiden Mörsburgerhöfe verkauft werden. Die Grabenverschüttungskommission wurde entlassen. Am 15. wurde der neue Schulplan zu Ende berathen, mit 14 gegen 13 Stimmen beschlossen, es sei derselbe dem Schulrathe zur Uebersendung an den Erziehungsrath zuzustellen, — einstimmig, für den Fall, daß dieser eine Abänderung desselben für nöthig erachte, sei der Stadtrath beauftragt, der Bürgergemeinde eine Petition an den Großen Rath vorzulegen.

Am 1. Juni 1841 beschloß die Gemeindsversammlung mit 60 gegen 41 Stimmen Genehmigung des Projektes für Aufführung einer Haferhalle in Verbindung mit einem Holzbehälter für die Waisenanstalt, — der Verkauf der Prokureischeune für 3265 fl. wurde genehmigt, die Besoldung des ersten Polizeidieners auf 440, des zweiten auf 400 Frkn., des dritten auf 80 fl. nebst Logis und Genuß der guten Pfrund festgesetzt. — Mit Bezug auf den vom Erziehungsrathe mit einigen Abänderungen zurückgekommenen Schulplan wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, darüber einzutreten, mit Stichentscheid indeß nur über den § 1, mit Bezug auf welchen mit 113 gegen 48 Stimmen beschlossen wurde, es sei an der durch Gemeindsbeschluß vom 24. August 1840 angenommenen Redaktion des Artikels festzuhalten. Mit 127 gegen 34 Stimmen wurde beschlossen, eine Kommission zu bestellen, um über die Differenzen mit dem Erziehungsrathe in Unterhandlung zu treten. Die Besoldung der beiden Hochwächter wurde auf 280 fl. erhöht. — Am 2. Juni wurde beschlossen, zu Sicherung der Fortdauer der beiden Kleinkinderschulen ihnen für die nächsten zwei Jahre angemessene Lokale oder Miethzins und das nöthige Holz zur Beheizung zu verabfolgen. — In der Gemeindsversammlung am 22. November wurde der Verkauf der beiden Mörsburgerhöfe für 30430 fl. und der Boßhartenwiese, 6³/₈ Jucharten, für 5000 fl. genehmigt. Der neue Schulplan wurde wieder behandelt und mit 34 gegen 29 Stimmen beschlossen, an der Redaktion des § 1 festzuhalten, mit 41 gegen 7 Stimmen der § 65 folgendermaßen festgesetzt: Die an der höheren Stadtschule arbeitenden Lehrer und Lehrerinnen werden auf sechs Jahre angestellt, können aber von der Gemeinde für eine folgende Amtsdauer einfach wieder bestätigt werden; im Falle der Nichtbestätigung findet eine neue Wahl statt.

In der Gemeindsversammlung am 14. März 1842 wurde eine Kommission zu Prüfung der Finanzverhältnisse der Stadt niedergesetzt. — Da der Erziehungsrath dem neuen Schulplane neuerdings die Ratifikation verweigert hatte, so beschloß die Versammlung mit 153 gegen 26 Stimmen, es soll gegenwärtig hiegegen nicht rekurrirt werden, sondern es wurde eine Kommission von 7 Mitgliedern behufs nochmaliger Revision des Planes niedergesetzt und ihr aufgegeben, von anerkannten Meistern des Schulfaches im In- und Ausland Gutachten und Pläne einzuholen. — Am 6. Juni wurde dem Stadtrathe Vollmacht zum Bau einer neuen Sandhütte ertheilt, — mit 175 gegen 61 Stimmen beschlossen, die Mädchenschule soll nicht in das neue Knabenschulgebäude verlegt werden, — am 15. Juni einmüthig, es soll gegen den Beschluß des Erziehungsrathes vom 1. Juni Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden. — Die Gemeindsversammlung ertheilte am 23. Oktober dem Stadtrath Vollmacht, sich Namens und für Rechnung der Gemeinde bei dem Hülfsverein zu Regulirung des Geilinger'schen Nachlasses mit 100 Aktien zu betheiligen. — Am 16. Dezember wurde die von Herrn Sulzberger, Mechaniker, Namens 327 Einwohnern der Stadt abgefaßte

Petition an den Großen Rath betreffend Verlegung eines Theiles der Militärinstruktion nach Winterthur von der Gemeinde unverändert angenommen, vier Bürger legten hiegegen förmliche Verwahrung ein, — den 17. beschloß die Versammlung mit Stimmenmehrheit, die Stipendien für nicht hinlänglich bemittelte, talentvolle, fleißige, sittlich untadelhafte Bürgersöhne während ihrer Studien theils im Kanton, theils im Ausland im Ganzen auf 400 fl. zu erhöhen (5 zu 60, 1 zu 100 Frkn.)

Am 16. Januar 1843 beschloß die Gemeindsversammlung eine Petition an den Großen Rath wegen der Eisenbahn abgehen zu lassen, — am 22. Mai faßte sie verschiedene, auf das Finanzwesen bezügliche Beschlüsse, z. B. daß die Kosten der Straßenbeleuchtung vom Anfang des Jahres 1843 von der sämmtlichen Einwohnerschaft zu decken seien, daß die Holzkompetenzen abzuschaffen und alle entbehrlichen Liegenschaften zu veräußern seien. Mit Stimmenmehrheit wurde nun beschlossen, es soll keine Petition wegen Abänderung des Schulgesetzes an den Großen Rath erlassen werden, sondern der Schulrath wurde beauftragt, eine Revision des Schulplanes vorzunehmen, — am 23. Mai, es soll in der Neuwiese ein Turngebäude erbaut werden; den Kleinkinderschulen wurden auf weitere zwei Jahre Schulzimmer und Holz angewiesen, in der Meinung, daß die Bürgerkinder zum voraus aufzunehmen seien. — Am 30. Juli wurde beschlossen, zu Deckung des Beitrages von 25,000 Frkn. an die Erbauung einer Brücke über die Thur bei Dorlikon von sämmtlichen Einwohnern in zwei Raten eine Vermögensteuer von 1 von 1000 zu beziehen. (Das Projekt kam nicht zur Ausführung.)

In der Gemeindsversammlung am 18. Juni 1844 wurde der Schulplan nochmals revidirt, eine Verordnung wegen Austheilung von Pünten erlassen, die Thorschreiberstelle aufgehoben, — am 3. Juni beschlossen, daß die Kirche neu bestuhlet werden soll, die Besoldung des Stadtschreibers auf 800 fl. festgesetzt, in der Meinung, daß er die Auslagen für einen Kanzlisten in Rechnung bringen dürfe, ein Reglement über die Benutzung der Gemeindsgüter angenommen, auf eine Motion hin mit 122 gegen 88 Stimmen beschlossen: Alle in § 54 der Stadtverfassung erwähnten Stellen und Bedienstungen dürfen nur mit Bürgern der Stadt besetzt werden, insofern sich anerkannt tüchtige Bewerber von unbescholtenem Ruf aus der Mitte der Bürgerschaft anmelden, — die Stundenzahl für den Turnunterricht auf 24—30, für das Exerziren auf 4—6 Stunden festgesetzt, die Besoldung für beide auf 450 fl. — Am 16. September beschloß die Gemeinde, sich mit dem Beschluß des Erziehungsrathes vom 29. Mai zu beruhigen, in Folge dessen endlich der neue Schulplan definitiv zur Ausführung kam. — Am 2. Dezember wurde der neue Plan für die Gewerbsschule berathen und angenommen, und z. B. mit 88 gegen 67 Stimmen beschlossen, nur die französische und englische Sprache beizubehalten (die italienische nicht), mit 65 gegen 63: mit der Chemie auch Mineralogie zu verbinden.

Am 26. Mai 1845 erstreckte die Gemeindsversammlung ihren frühern Beschluß wegen der Kleinkinderschulen auf weitere zwei Jahre, — der zweite Abschnitt der Forstordnung wurde revidirt (siehe oben), die Besoldung des Forstmeisters auf 800 fl. und 4 Klafter Holz festgesetzt, der beantragte Bau eines Leichenhauses nicht genehmigt, für Umwandlung der Gewehre der Cadetten ein Kredit von 300 fl. ausgesetzt.

Am 18. Dezember 1846 wurde eine Kommission wegen dem Bau eines Mädchenschulhauses niedergesetzt, — am 28. Juni 1847 die neue Polizeiorganisation (siehe unten) einmüthig angenommen.

Den 14. Februar 1848 beschloß die Gemeinde eine Petition wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Einkauf von Bürgern katholischer Konfession an den Großen Rath und eine solche an den Regierungsrath wegen den Einkaufsgebühren abgehen zu lassen, der Verkauf des Ziegelhüttengewerbes wurde angeordnet, für den Bau eines Mädchenschulhauses ein Kredit von 40,000 fl. ausgesetzt.

Am 5. März 1849 beschloß die Gemeindsversammlung, jeder Bürger von Winterthur, welcher die Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen National- oder auch Ständerathes bekleide, habe während der Dauer der Sitzungen eine tägliche Zulage von 4 Frkn. aus dem Gemeindsgute zu beziehen, — die Besoldung des Domänengehülfen wurde auf 600 fl. festgesetzt, — am 6. der Vertrag mit dem Regierungsrathe wegen der Tößbrücke genehmigt, in Folge dessen die Stadt ein für alle Mal 46,000 Frkn. zu zahlen sich verpflichtete, — mit 129 gegen 89 Stimmen der Stadtrath ermächtigt, 200 neue Ordonnanzgewehre für die Bürgerwache, 2 Zweipfünderpiecen für die Artillerie des Cadettenkorps anzuschaffen, und ihm hiefür ein Kredit von 5000 fl. eröffnet, — mit 153 gegen 140 Stimmen beschlossen, ein Schreiben an die eidgenössische Militärbehörde in Bern zu erlassen, womit man sich geneigt erkläre, bei allfälliger Verlegung eines Theiles des Kavallerieunterrichtes nach Winterthur um billigen Miethzins Lokalitäten abzutreten. — Am 23. Juli wurde der Verkauf der Schlangenmühle mit 102 gegen 67 Stimmen genehmigt und ein Kredit von 3636 fl. für Erweiterung des Schieß- und Scheibenstandes eröffnet, — am 17. Dezember eine Motion wegen Verlegung der bürgerlichen Mädchenschulen in das neue Knabenschulgebäude für nicht erheblich erklärt.

In der Gemeindsversammlung am 1. Juli 1850 wurde die Stelle eines Rathhausmeisters aufgehoben, dagegen folgende neue Stellen kreirt: ein Kornhausabwart mit 160 fl. und ein Rathhausabwart mit 200 fl. Besoldung nebst heizbarem Zimmer, freier Heizung und Beleuchtung. Der Entwurf wegen Reorganisation des Armenwesens wurde genehmigt, — am 26. November derjenige einer neuen Armenordnung, der Pachtvertrag mit der Kaufmannschaft genehmigt, zufolge welchem ihr das Waaghauswesen übergeben wird, sie dagegen theils als Entschädigung für die Waaghausgebühren, theils als Miethzins jährlich der Stadt 800 fl. zu bezahlen hat. Bauten und größere Reparaturen am Kaufhause fallen der Stadt zur Last; die Pachtzeit dauert sechs Jahre.

Jährlich wird der Bürgergemeinde im Spätjahr der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher öffentlicher Güter vorgelegt und von ihr festgesetzt, und ebenso wird jährlich die Generalrechnung über das gesammte Bürgergut den Bürgern gedruckt mitgetheilt.

St. Georgen und Kirchhof.

Letzterer und die Kapelle St. Georg, in welcher den Sommer hindurch am Sonntag Morgens gepredigt wird, liegen in der Vorstadt an der Straße nach Andelfingen. Die früheren Verhältnisse der Kapelle sind in der vorhergehenden Chronik S. 687 und 688 geschildert worden. In den Jahren 1845 wurde der Kirchhof erweitert und 1846 der neu hinzugekommene Theil mit einer Mauer eingefaßt. Die Kosten betrugen 2636 fl.

Gewerbsschule.

Dieselbe hieß früher Industrieschule. Der Lehrplan für die ganz neu organisirte Anstalt wurde am Ende des Jahres 1844 von der Bürgerschaft genehmigt. Die Gewerbsschule ist für Jünglinge

bestimmt, welche, der Knabenschule entlassen, sich die für Erlernung ihres Berufes erforderlichen speziellen Kenntnisse aneignen und die dazu nothwendigen Hülfswissenschaften und Fertigkeiten erwerben oder fremde Sprachen erlernen wollen. Lehrfächer sind: französische, englische Sprache, reine und angewandte Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, freies Handzeichnen, Maschinen- und architektonisches Zeichnen, Buchführung und praktisches Rechnen für Handwerker und Gewerbetreibende, nebst Anleitung zu Bauvoranschlägen. — Der Unterricht zerfällt in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und Sprachen in zwei Jahreskurse. — Die Schüler können alle oder nur einzelne Fächer besuchen. — Jedes Lehrfach hat einen Lehrer. — Die Besoldung beträgt für jede wöchentliche Stunde 50 fl. in den Fächern der Mathematik, Mechanik, Physik und Chemie; in allen übrigen Fächern 40 fl. — Nichtverbürgerte Schüler bezahlen bei ihrer Aufnahme ein Schulgeld von 4 Frkn. für jede wöchentliche Stunde; armen und talentvollen kann der Schulrath das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen. — Der Anstalt steht eine eigene Behörde, die Gewerbsschulkommission, vor.

Die Gewerbsschule zählte seit ihrer neuen Gründung durchschnittlich in jedem Kurse in der französischen Sprache 12—25, in der englischen 10—20, der Mathematik 2—10, im Maschinenzeichnen 5—15, im freien Handzeichnen 15—30, in der Buchführung 5—15 Schüler u. s. w.

Haferhalle,

die neue, hinten am Kornhaus, wurde 1841 gebaut und kostete 2012 fl.

Kauf- und Waaghaus.

Die dießfällige Verordnung vom Jahr 1838 dauerte bis 1850 fort, dann aber wurde die Anstalt der Kaufmannschaft verpachtet (siehe oben S. 471).

Kirche und Orgel.

Im Jahr 1841 wurde der Vorplatz der Kirche mit Wehrsteinen und eisernen Ketten eingefaßt, was 556 fl. 8 ß. kostete; 1842 die Orgel reparirt (Kosten 455 fl. 7 ß. 6 hlr.); 1847—1849 an den Thürmen, und namentlich an den Kuppeln derselben, Reparaturen ausgeführt, die im Ganzen etwa 3000 fl. kosteten.

Kornhaus.

Im Jahr 1846 wurde eine Hauptreparatur an demselben vorgenommen, die 325 fl. 15 ß. kostete. Die Verhältnisse des Kornmarktes sind gleichgeblieben.

Metzg, neue.

Im Jahr 1843 wurde eine Hauptreparatur an derselben vorgenommen, die 1292 fl. 19 ß. 9 hlr. kostete.

Neujahrskupfer.

Diese behandeln auch in der Periode von 1840—1850 fortwährend die Geschichte der Stadtkirche, sind von Herrn Rektor Troll abgefaßt und die Kupfer stellen die Kirche und ihre Umgebungen in früheren Zeiten, Zwingli, wie er ausschlägt, die Pfarrstelle daselbst zu übernehmen, die heilige Cäcilie, Portrait von Stadtpfarrer Sulzer und verschiedene launige Szenen dar.

Pfrundanstalt.

Ihre Organisation, wie solche in der frühern Chronik S. 699 geschildert worden, dauerte bis 1850 fort. In diesem Jahr erlitt dieselbe aber insofern eine Abänderung, als nun die Pfrundanstalt gemäß der neuen Armenordnung einer Sektion der Armenpflege zur Beaufsichtigung und Besorgung übergeben wurde. In die Pfrundanstalt werden aufgenommen: eigentliche Pfründer für die ganze Lebensdauer; die einen unentgeltlich, andere gegen vollständige Entrichtung des Pfrundschillings oder wenigstens der Hälfte desselben; Kostgänger für eine bestimmte Zeitfrist. Männer müssen das 55ste, Weibspersonen das 50ste Altersjahr angetreten haben, ehe sie aufgenommen werden können. Der Pfrundschilling wird nach der wahrscheinlichen Lebensdauer, dem Traktament u. s. w. berechnet. Was ein Pfründer in der Anstalt hat, ist nach seinem Tode Eigenthum derselben. In der Regel erhält jeder Pfründer und Kostgänger ein eigenes Zimmer; den Pfründern erster Klasse wird im Winter regelmäßig geheizt; ihren Unterhalt genießen die Pfründer und Kostgänger im Speisesaale am gemeinsamen Tisch ihrer Klasse. Die Pfründer aller drei Klassen sorgen, so weit es ihnen möglich ist, selbst für ihre anständige Bekleidung, wogegen ihnen der Ertrag ihrer Arbeit, die sie nach ihren Neigungen auswählen, ganz oder theilweise überlassen werden kann.

Im Jahr 1849 zählte die Pfundanstalt:

37 Pfründer und Pfründerinnen und
18 Kostgänger,

und die Kosten derselben betrugen:

		fl.	ß.	hlr.
für	Lebensmittel	4225 fl.	8 ß.	10 hlr.
"	Haushaltungsbedürfnisse . .	1062 "	8 "	8 "
"	Heizung	494 "	10 "	— "
"	Besoldungen	1203 "	12 "	— "
"	Bauten und Reparaturen .	405 "	39 "	6 "
"	Allerlei	265 "	30 "	1 "
	Summa	7656 fl.	29 ß.	1 hlr.

Polizeiwesen.

In Folge der am 28. Juni 1847 von der Bürgerschaft angenommenen Polizeiorganisation wurde festgesetzt, daß die Polizei zunächst unter der Leitung und Aufsicht des Stadtrathes stehe, der zur Vollziehung und unmittelbaren Handhabung des gesammten Polizeiwesens der Gemeinde eine Kommission mit den erforderlichen Befugnissen und beliebiger Kompetenz ausrüstet. Diese Polizeikommission besteht aus fünf Mitgliedern, an deren Spitze ein Polizeikommissär mit einer jährlichen Besoldung von 250 fl. als Präsident steht, einem Mitglied des Stadtrathes, dem Stadtammann,

einem Mitglied aus der Bürgerschaft und dem Polizeisekretär mit einer jährlichen Besoldung von 500 fl. — Die Polizeikommission theilt sich in zwei Hauptsektionen, eine für die Einwohner-, Fremden-, Sicherheits- und Sittenpolizei, und der andere für die Gesundheits-, Reinlichkeits-, Feuer- und Straßenpolizei. Das Personal der Polizeiangestellten besteht in einer Tagwache, nämlich einem Polizeiwachtmeister mit 300 fl. jährlicher Besoldung nebst Bekleidung, drei Polizeidienern, jeder mit einer Besoldung von 250 fl. nebst Bekleidung, einem Abwart an der Bettelstube mit 50 fl., freier Wohnung und Beheizung, und vier Feldwächtern mit einer Löhnung von 30 ß. für jeden aktiven Diensttag, und in einer Nachtwache, nämlich einem ersten Wachtmeister mit 260 fl. jährlicher Besoldung, einem zweiten ebenso, und zwei Thuemwächtern, jeder mit 280 fl. Besoldung, 24 Schaarwächtern als Stellvertreter derjenigen Wachtpflichtigen, welche den Dienst nicht persönlich versehen oder leisten können, die für jede halbe Dienstnacht 14 ß. per Mann zu beziehen haben. Die Wachtmannschaft wird von der Polizeikommission frei aus der Zahl der tauglichen Einwohnerschaft auf unbestimmte Zeit und ohne Verbindlichkeit gewählt. Die übrigen Polizeibediensteten sind: zwei Maurermeister, die Kaminfeger, ein Thierarzt, ein Holzmesser, zwei Laternenanzünder, ein Ausrufer, ein Wasenmeister. Sämmtliche männliche verbürgerte und nichtverbürgerte Einwohner, erstere vom angetretenen 25sten Altersjahre, letztere, insofern sie Niedergelassene sind, werden verpflichtet, entweder den Wachtdienst persönlich zu erfüllen oder für jede sie treffende Wache 10 ß. Ersatz zu leisten. Die unverheiratheten und verwittweten Bürgerinnen leisten vom angetretenen 30sten Altersjahr an den Ersatz von 10 ß. für jede sie treffende Wache. Die Wahl der Schaarwache kommt ausschließlich der Polizeikommission zu. Aus den von ihr auserlesenen Schaarwächtern wird eine Nachtwache bis auf den Bestand von 24 Mann gebildet, die unter der Oberaufsicht des Polizeikommissärs steht, der befugt und ermächtigt ist, die Wache nach Umständen und Bedürfniß zeitweise zu verstärken.

Rathhaus.

In demselben wurden im Jahr 1850 verschiedene neue Einrichtungen für die Bezirksbehörden getroffen, so z. B. das Bureau des Statthalters in das Gebäude verlegt. Die Kosten betrugen 2016 fl. 24 ß.

Reitschule.

Eine solche nebst Kaserne und Stalleinrichtungen wurde, da der Unterricht der Kavallerie nach Winterthur verlegt wurde, im Jahre 1846 im sog. Baumagazin hergestellt. Die Reitschule kostete 2318 fl. 2 ß. 9 hlr., der Stall und die Kaserne 262 fl. 36 ß. Später, nachdem der Unterricht der Kavallerie in Folge der neuen Bundesverfassung zentralisirt worden, verwendete sich Winterthur dafür, daß wenigstens ein Theil desselben dahin verlegt werde, was auch geschah, indem seit 1849 jährlich eine Kavallerieschule für die Rekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau dort abgehalten ward. In Folge dessen wurde an der Töß auf der Westseite der Stadt ein Exerzirplatz, den die badischen Flüchtlinge verebnen mußten, und in der Kaserne und Stallung 1849 und 1850 verbesserte Einrichtungen getroffen, die im Ganzen etwa 4700 fl. kosteten.

Schützenhaus.

Im Jahre 1846 wurden in demselben neue Kocheinrichtungen hergestellt und verschiedene andere Verbesserungen vorgenommen, die ungefähr 700 fl. kosteten; 1850 auf dem Schießplatz ein ganz neuer Schützenstand hergestellt, der beinahe 5000 fl. kostete. Er ist sehr bequem eingerichtet.

Schulhäuser.

a. Für Knaben. In der frühern Chronik ist S. 703—705 angeführt worden, daß in den Jahren 1838 bis 1840 ein neues großartiges Schulhaus unter der Leitung des Herrn Architekt Zeugheer auf der Nordseite der Stadt erbaut worden, welches 212 Fuß Länge und 70 Fuß Breite hat; es ist dasselbe dort umständlich beschrieben und die Baukosten bis zu jenem Zeitpunkt dort detaillirt angegeben. 1841 wurden die noch übrigen Arbeiten, namentlich in den Umgebungen, ausgeführt.

Die Gesammtbaukosten sammt Holz betrugen	122815 fl.	22 ß.
Für Besoldungen und Pläne wurde ausgegeben . . .	6988 „	23 „
„ Landentschädigung	6574 „	20 „
Summa	136378 fl.	25 ß.

Das Wasser zum Brunnen und die Brunnenleitung kostete überdieß 4500 fl.

Am 22. August 1842 fand der Bezug und die Einweihung des Schulhauses statt.

Unter festlicher Musik und festlich geschmückt zogen Morgens 9 Uhr Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen, die Schüler der drei Anstalten, gegen 900 an der Zahl, unter dem Geläute aller Glocken von ihren Schullokalen aus in die geschmackvoll verzierte Kirche, wo sie von der Militärmusik empfangen wurden. Die Feier begann mit einem Gesang, den die Jugend unter Begleitung der Orgel aufführte; dann folgte die Festrede des Präsidenten des Schulrathes, Herrn Dr. Steiner, zum Schlusse Musik. Aus der Kirche ging der Zug nach dem reich und geschmackvoll dekorirten Schulgebäude, in das aber bloß die Knaben unter dem Klang der auf dem Balkon aufgestellten Musik einzogen. Herr Pfarrer Strauß hielt im Singsaal ein feierliches Weihgebet, dem Gesang der Schüler folgte. Nach 2 Uhr holte der von den Cadetten und der Musik eröffnete Zug der Knaben die Schüler der beiden andern Anstalten ab. Beim neuen Schulgebäude standen für die Jugend Erfrischungen bereit, dann ging es zum Turnen und zu Spielen auf der nahen Wiese. Das Publikum war in großen Schaaren hinzugeströmt. Nach 6 Uhr war Jubel und Tanz auf dem Asphaltpflaster vor dem Schulgebäude, später Illumination des Schulhauses, ein kleines Feuerwerk u. a. Beim Heimzug gewährten die Fackeln und hunderte von Transparenten, Lichtern in allen Formen und Farben einen sehr schönen Anblick.

Seit der Vollendung und dem Bezug des neuen Schulhauses wurden auf Ergänzungsarbeiten und Reparaturen 3—4000 fl. verwendet.

Das bisherige Knabenschulhaus wird für die Ansäßenschule benutzt und wurde 1850 reparirt. Die Baute kostete 1182 fl. 38 ß. 3 hlr.

Gemäß dem Beschlusse der Gemeindsversammlung, ein neues Töchterschulhaus zu bauen, wurde der Platz hiefür gegenüber der Kirche auf der Südseite derselben ausgemittelt. Der Bau des neuen Gebäudes, welches sich auf der Nordseite an Privathäuser anlehnt, begann im

Jahr 1850 mit der Ausgrabung der Fundamente. Es wird im Jahr 1852 vollendet und bezogen werden.

Schulwesen.

Es ist in der frühern Chronik dargestellt worden, daß die Schulen der Stadt im Jahr 1834 nach einer neuen Schulordnung reorganisirt wurden. Diese dauerte bis im Jahr 1846 fort.

Die Schulen der Stadt zählten in den Jahren 1842 und 1843 im Ganzen 33 Lehrer und 808 Schüler;

in den J. 1844 auf 1845	die untere Knabenschule	171	Schüler,
	„ obere Kabenschule	121	„
	„ untere Mädchenschule	190	Schülerinnen,
	„ obere Mädchenschule	105	„
	„ Parallelschule	223	Schüler und Schülerinnen,
	„ Repetirschule	29	„ „
	Zusammen	839.	
	Zahl der Lehrer und Lehrerinnen	28.	

Es ist oben in dem Artikel „Gemeindsversammlungen“ angeführt worden, daß man schon im Jahr 1839 beabsichtigte, einen neuen Schulplan einzuführen, der aber, weil er in Folge von verschiedenen Beschlüssen des Erziehungsrathes mehrmals abgeändert werden mußte, erst im Jahr 1845 definitiv zu Stande kam und 1846 gedruckt wurde. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind folgende: Die Unterrichtsanstalten der Stadt zerfallen nun in die untere und in die obere Stadtschule, die untere in eine Knaben-, Mädchen- und Parallelschule, die Knabenschule in eine erste und zweite Elementar- und eine Realklasse. In der ersten Elementarklasse findet Sprach- und Schreibunterricht und Zahlenlehre, in der zweiten Sprach- und Schreibunterricht, Kopfrechnen und Entwickelung religiöser Begriffe statt. Die Lehrfächer der Realschule, die einen zweijährigen Kurs hat, sind: Sprache, Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geographie, Gesang. — Die Mädchenschule zerfällt in eine erste und zweite Elementar- und eine Realklasse. Die Lehrfächer sind die nämlichen wie bei der Knabenschule, wozu in der Realklasse noch Nähen hinzukommt. In die Parallelschule, die aus zwei Elementarklassen, einer Realklasse und einer Repetirschule besteht, gehören alle in der Gemeinde sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder, welche die übrigen Stadtschulen nicht besuchen. Knaben und Mädchen erhalten hier gemeinschaftlichen Unterricht. Die Lehrfächer sind die oben angeführten. Die Repetirschule umfaßt das 12—14te Altersjahr mit acht wöchentlichen Stunden, nämlich Religionsunterricht, deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen und Gesang. Mit dieser Schule ist eine Arbeitsschule für Mädchen verbunden. — Die obere Stadtschule zerfällt in eine Knaben- und Mädchenschule und Realklasse. Gegen ein vom Schulrathe festzusetzendes Schulgeld steht solche auch nichtverbürgerten dort wohnenden Kindern offen. Die Knabenschule trennt sich in die Industrieschule und das Gymnasium, beide mit fünf gleichlaufenden Klassen, in welchen die Schüler den Unterricht in den einen Fächern gemeinschaftlich, in den andern getrennt erhalten. Lehrfächer sind: Religion, deutsche, französische, lateinische und griechische Sprache, reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte und Physik, Geographie und Geschichte, Kalligraphie, freies Handzeichnen und Gesang. Die Lehrfächer sind mit Ausnahme der alten Sprachen obligatorisch. Die obere Mädchenschule besteht aus

einer zweiten und dritten Realklasse. Lehrfächer sind: Religion, deutsche und französische Sprache, Rechnen, Naturgeschichte und Naturlehre, Geographie und Geschichte, Kalligraphie, freies Handzeichnen und Gesang, weibliche Arbeiten. Die Fächer der französischen Sprache und die weiblichen Arbeiten sind nicht obligatorisch. Es ist eine Arbeitsschule mit der Mädchenschule verbunden. — Die obere Realklasse an der Parallelschule umfaßt das 12te und 13te Altersjahr. Die Fächer sind mit Ausnahme der französischen Sprache die nämlichen. — Für alle obern Schulanstalten sind Turn- und für die Knaben Waffenübungen eingerichtet, welche für dieselben obligatorisch sind. — Der Schulrath, welcher aus 13 Mitgliedern besteht, leitet und besorgt sämmtliche Schulanstalten. — Die sämmtlichen Lehrer bilden einen Lehrerkonvent, dessen Präsident der jeweilige Rektor ist. — Die Wahl für alle Lehrstellen steht der Bürgergemeinde auf Dreiervorschlag hin zu. — Jede Lehrstelle wird auf eine Probezeit von zwei Jahren besetzt. Nach Verfluß dieser Zeit entscheidet die Gemeinde, ob der Gewählte nun definitiv zu bestätigen oder die Stelle neu auszuschreiben sei. — Die Ferien dauern im Ganzen sechs Wochen, außer besondern einzelnen Tagen. — Den bereits angestellten Lehrern ist ihre Stellung, Besoldung und ihr Anspruch auf Vikariats- und Ruhegehalte garantirt. — Auf dem Wege der Motion kann der Schulplan jederzeit abgeändert werden, soll aber spätestens nach Verfluß von zehn Jahren einer Revision unterliegen.

Der Besoldungsetat ist folgender, wobei jedoch jeder Lehrer und Lehrerin sich eine Vermehrung von 1 bis 3 Stunden wöchentlich über die darin bezeichneten gefallen lassen muß, ohne daß sein Gehalt erhöht werden darf.

I. Untere Stadtschule. A. Knabenschule. Erste Elementarklasse 32 Stunden 600 fl., zweite Elementarklasse 34 St. 675 fl., Realklasse 30 St. 750 fl. — B. Mädchenschule. Erste Elementarklasse 32 Stunden 400 fl., zweite Elementarklasse 32 St. 450 fl., Realklasse 33 St. 500 fl. — C. Parallelschule. Erste Elementarschule 32 Stunden 350 fl., zweite Elementarklasse 34 St. 400 fl., Realklasse 34 St. 500 fl., Repetirschule 6 St. 120 fl., Arbeitsschule 12 St. 120 fl.

II. Obere Stadtschule. A. Obere Knabenschule. Religionslehrer 8 Stunden, Lehrstelle der deutschen Sprache 26 St. 900 fl., der französischen Sprache 30 St. 900 fl., der lateinischen Sprache an der ersten und zweiten Klasse und der griechischen an der dritten und vierten Klasse 31 St. 900 fl., der lateinischen Sprache an der dritten, vierten und fünften Klasse und der griechischen an der fünften Klasse 26 St. 800 fl., der Geschichte und Geographie 22 St. 680 fl., der Mathematik 20 St. 585 fl., der Physik 6 St. 180 fl., des geometrischen Zeichnens 8 St. 220 fl., des Rechnens 15 St. 420 fl., der Naturgeschichte 5 St. 150 fl., der Kalligraphie 16 St. 420 fl., des freien Handzeichnens 14 St. 420 fl., des Gesanges 9 St. 225 fl. — B. Obere Mädchenschule. Lehrstelle der Religion 8 Stunden, deutsche Sprache, Geschichte und Geographie 32 St. 950 fl., französische Sprache 20 St. 550 fl., Naturkunde 4 St. 120 fl., Rechnen 9 St. 250 fl., freies Handzeichnen 8 St. 225 fl., Kalligraphie 7 St. 175 fl., Gesang 9 St. 225 fl. — C. Obere Realklasse der Parallelschule. Religionslehrer 2 Stunden 100 fl., Hauptlehrer 28 St. 500 fl.

Die Kinder der Bürger genießen in allen Abtheilungen der Stadtschule den Unterricht unentgeltlich; für die Lehrmittel sorgen die Eltern selbst. Nichtverbürgerte Schüler und Schülerinnen zahlen ein Schulgeld, das an der untern Knabenschule 7 fl. 20 ß. bis 12 fl. 20 ß., an der Mädchenschule 6 bis 11 fl., an der Parallelschule 2 fl. 20 ß. bis 3 fl. 20 ß., an der Repetir-

schule 25 ß., an der obern Knabenschule 20 bis 25 fl., an der Mädchenschule 17 fl. 20 ß., an der Parallelschule 5 und 4 fl., an der Arbeitsschule 1 fl. beträgt.

Einige Reglemente setzen das Nöthige betreffend die Aufsichtsbehörde, den Lehrerkonvent, den Rektor und die Lehrer betreffend die Bewerbung der Lehrstellen, die Disciplin, Aufnahme, Prüfung Beförderung und Entlassung der Schüler, über die Benutzung der Jugendbibliothek u. s. w. fest.

Die Schulanstalten zählten:

1847 bis 1848	untere Knabenschule	3 Lehrer,	181 Schüler,
	obere "	12 "	136 "
	Mädchenschule	11 "	309 "
	Parallelschule	8 "	267 "
	Repetierschule		120 "
	Zusammen	34 Lehrer,	1013 Schüler.

1850 bis 1851 Knabenschule	15 Lehrer,	152 Elementar-,	68 Real-,	122 Gymn.- u. Industrieschüler,	
Mädchenschule	13 "	124 "	192 "		
Parallelschule	7 "	130 "	134 "	26 Repetierschüler, 80 Singschüler.	
Zusammen	35	406	394	228.	
					Total 1028.

Die Kosten des Schulwesens betrugen:

1841 für die obligatorischen Schulen	5140 fl.	6 ß.	4 hlr.
" " freiwilligen "	10460 "	13 "	— "
" " Gewerbsschule	2415 "	7 "	— "
" Allgemeines	5004 "	39 "	6 "
Summa	23020 fl.	25 ß.	10 hlr.

	1846.			1850.		
Untere Stadtschulen	5480 fl.	6 ß.	6 hlr.	5519 fl.	19 ß.	— hlr.
Obere "	11171 "	22 "	— "	11461 "	39 "	4 "
Gewerbsschule	2280 "	28 "	— "	2614 "	11 "	— "
Allgemeines	7365 "	30 "	— "	6619 "	25 "	8 "
Summa	26298 fl.	6 ß.	6 hlr.	26155 fl.	14 ß.	11 hlr.

Spital oder Krankenanstalt.

Die Verhältnisse derselben, wie sie aus der neuen Organisation vom J. 1837 hervorgingen, sind in der frühern Chronik S. 700 geschildert worden und dauerten bis im Jahre 1850 fort; dann aber ging insofern in denselben eine Veränderung vor, als nun die Krankenanstalt gemäß der neuen Armenordnung der Armenpflege zur speziellen Aufsicht und Besorgung übertragen wurde. Als Zweck der Krankenanstalt, die zur Aufnahme von 20—24 Kranken beiderlei Geschlechts eingerichtet sein soll, wird bezeichnet, den arztbedürftigen Bürgern und Einwohnern der Stadtgemeinde aus der ärmern Klasse die nothwendige ärztliche Besorgung und Verpflegung zu verschaffen. Aufnahme in die Anstalt erhalten daher: verbürgerte Kranke beiderlei Geschlechts, — arme Niedergelassene, — durchreisende gefährlich erkrankte

Fremde. Als Krankheiten, die zur Aufnahme berechtigen, sind bezeichnet: fieberhafte, ausschlägige oder entzündliche, ebenso plötzlich lebensgefährlich Erkrankte und Verunglückte. Die Geisteskranken, Unheilbaren ꝛc. sind ausgeschlossen. Kein Kranker soll ohne besondere Bewilligung über sechs Wochen in der Anstalt bleiben. Die Armenpflege entscheidet über das Kost- und Verpflegungsgeld. Der Armenarzt besorgt die Kranken. Zur Zubereitung der von ihm angeordneten Arzneien wird von der Armenpflege jährlich eine öffentliche Apotheke bezeichnet.

Im Jahr 1850 wurden in den Gebäuden des Spitals bedeutende Reparaturen ausgeführt, namentlich dieselben von außen frisch beputzt und bemalt. Die Kosten betrugen ungefähr 3800 fl.

Die Krankenanstalt kostete

	1845	1849
für Lebensmittel	1726 fl. 31 ß. 8 hlr.	1168 fl. 32 ß. 8 hlr.
„ Haushaltungsbedürfnisse	445 „ 12 „ 8 „	509 „ 18 „ 3 „
„ Heizung	380 „ 29 „ — „	150 „ — „ — „
„ Arzt und Arzneien	747 „ 22 „ — „	753 „ 37 „ — „
„ Besoldungen	269 „ 10 „ — „	261 „ 14 „ 11 „
„ Bauten und Assekuranz	126 „ 25 „ — „	74 „ 22 „ — „
„ Allerlei	155 „ 20 „ 5 „	243 „ 13 „ 10 „
Summa	3851 fl. 30 ß. 9 hlr.	3161 fl. 19 ß. 1 hlr.

Stadtkanzlei.

Im Jahr 1850 wurden in diesem Gebäude ziemlich viele Reparaturen ausgeführt.

Stadtverfassung,

wie solche im Christmonat 1839 von der Gemeindsversammlung festgesetzt und am 22. Hornung 1840 vom Regierungsrath genehmigt wurde.

Tit. I. Allgemeine Grundbestimmungen. § 1. Die Bürgerschaft der Stadt Winterthur bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich, und genießt als solche alle verfassungsmäßig den politischen Gemeinden zustehenden Rechte. Namentlich ist sie befugt, innerhalb der Schranken der Verfassung und der Landesgesetze ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, darauf bezügliche Statuten aufzustellen, zu verändern oder aufzuheben, auf das Stadtwesen und die Ortspolizei bezügliche Einrichtungen und Anstalten festzusetzen, die auf die Stadtverwaltung bezüglichen Behörden aufzustellen, ihren Geschäftskreis zu bestimmen und ihre Mitglieder zu ernennen, sich zu Gemeindszwecken selbst zu veranlagen und andere Gemeindeleistungen festzusetzen, eigenes (Kommunal-) Vermögen zu haben, zu erwerben, zu verwalten und zu verwenden; ein besonderes Friedensrichter- und Stadtammannamt zu haben, und diese Stellen nach Maßgabe der Verfassung selbst zu besetzen, oder beziehungsweise zu ihrer Besetzung mitzuwirken. — § 2. Das Bürgerrecht gewährt die Theilnahme an den der Stadt zustehenden Rechten überhaupt; den Mitgenuß an den städtischen öffentlichen Einrichtungen, Anstalten, milden Stiftungen, den Nutzungen der Gemeindegüter nach Maßgabe ihres Zweckes und der bestehenden Verordnungen. Es befähigt, unter Voraussetzung der durch die Verfassung (12—24 incl. § 90) und die Landesgesetze vorgeschriebenen Erfordernisse, zur Mitwirkung bei der Stadtverwaltung durch Stimmrecht in der Gemeindsversammlung. — § 3. Jeder stimmfähige

Bürger ist berechtigt, auf städtische Angelegenheiten bezügliche Vorschläge und Anträge dem Stadtrathe oder, unter Beobachtung der unten § 22 bezeichneten Form, der Gemeindsversammlung selbst vorzulegen. — § 4. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich den auf gesetzmäßige Art ergangenen Beschlüssen und Verordnungen der Gemeindsversammlung und des Stadtrathes innerhalb des ihnen durch die Verfassung, Gesetze und die städtischen Statuten angewiesenen Wirkungskreises zu unterziehen. — § 5. Jeder in der Stadtgemeinde anwesende Bürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Gemeindeamt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen, unter Vorbehalt solcher Ablehnungsgründe, welche von den obern Behörden als gültig anerkannt werden. — § 6. Die der Stadtgemeinde als solcher zustehenden Rechte werden ausgeübt und ihre Verbindlichkeiten erfüllt entweder 1) durch die Gemeindsversammlung selbst oder 2) durch den Stadtrath. — § 7. Die sämmtlichen gemeinsamen Güter sind bleibendes Eigenthum der Bürgerschaft. Sie hat dieselben zu Unterhaltung ihrer gemeinnützigen Anstalten, zu deren steter Vervollkommnung und zu allem demjenigen zu benutzen, wodurch ihr wahres Wohl befördert werden kann, darf solche aber nicht vertheilen, sondern soll sie im Sinne des Gesetzes vom 28. Brachmonat 1838 betreffend die Verwaltung der Gemeindegüter den Nachkommen aufbewahren. — § 8. Die Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Tit. II. Von der Gemeindsversammlung. 1. Ihre Zusammensetzung, Zeit und Art der Zusammenberufung. — § 9. Die Gemeindsversammlung der Stadt Winterthur besteht aus den stimmfähigen, in das Bürgerbuch eingetragenen Stadtbürgern. — § 10. Sie wird präsidirt durch den Stadtpräsidenten, der Stadtschreiber und der Rathssubstitut sind die Schreiber der Gemeindsversammlung. — § 11. Vor jeder Versammlung hat der Präsident, in Zuzug zweier Stadträthe, das Bürgerbuch durchzusehen und zu berichtigen. Wird die Stimmfähigkeit eines Bürgers an einer Versammlung in Zweifel gezogen, so steht dem Präsidenten und den Stadträthen, welche das Bürgerbuch durchgesehen, das Recht der Entscheidung zu. Wer sich durch einen solchen Entscheid in seinem Aktivbürgerrechte gekränkt glaubt, kann sich zur Anerkennung seines Rechtes für spätere Versammlungen an das Bezirksgericht wenden. — § 12. Die Gemeindsversammlung wird ordentlicher Weise jährlich zwei Mal abgehalten. Die erste im Monat Mai, und zwar wesentlich behufs a) der periodischen Erneuerungswahlen; b) zur Abnahme und Genehmigung der Rechnungen über das Stadtvermögen, nach Anhörung des Berichtes der von der Verwaltungsbehörde und der Rechnungskommission bestellten Berichterstatter, und zur Berathung und Entscheidung über die Anträge von Seite der Verwaltungsbehörde und der Kommission, sowohl in Bezug dieser Rechnungen selbst als auch hinsichtlich der Verwaltung im Allgemeinen. Die zweite im Wintermonat, und zwar wesentlich behufs der Vorlegung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Rechnungsjahr und der Entscheidung über denselben. Sollte vieler Geschäfte wegen eine ordentliche Gemeindsversammlung mehrere Tage erfordern, so kann solche, nachdem von der Gemeinde selbst der Zeitpunkt zur Fortsetzung wird bestimmt worden sein, für einige Zeit unterbrochen werden, jedoch sollen für eine solche zweite Abtheilung die nämlichen Gesetzesbestimmungen Anwendung finden, welche für die ordentlichen Gemeindsversammlungen aufgestellt sind. — § 13. Außerordentlicher Weise versammelt sich die Gemeinde: a) Bei vorhandenem Bedürfnisse auf einen Beschluß des Stadtrathes: b) Wenn ein Sechstheil der in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürger durch eine schriftliche, die Gründe ihres Begehrens enthaltende Eingabe an den Gemeindspräsidenten auf

Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindsversammlung anträgt. Ein solches Begehren ist unverzüglich dem Stadtrathe zur Begutachtung vorzulegen, welcher dann innerhalb 8 bis 14 Tagen einen geeigneten Tag für die Versammlung ansetzt. — § 14. Jede Versammlung ist 14 Tage vorher unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände anzukünden, in dringenden Fällen jedoch kann diese Frist (nach § 2 des Gesetzes über Gemeindsversammlungen) auf 8 Tage beschränkt werden. Alle durch den Stadtrath der Bürgerschaft vorzulegenden Anträge sollen 14 Tage vor der Gemeindsversammlung den Bürgern gedruckt zugestellt werden, in dringenden Fällen aber, gleich wie allfällige Gutachten und Berichte, wenigstens einige Tage vor der Versammlung zu beliebiger Kenntnißnahme der Bürger in Schrift verfaßt in der Stadtkanzlei zur Einsicht offen liegen.

2. Kompetenz der Gemeindsversammlung. — § 15. Die Gemeindsversammlung vertritt die gesammte Bürgerschaft in allen Angelegenheiten, welche nicht in die Kompetenz einer Stadtbehörde fallen. Sie ist daher auch, und zwar ausschließlich, befugt, im Namen der ganzen Bürgerschaft Petitionen an niedere oder höhere Behörden zu richten. — § 16. Bei ihr liegt die oberste Anordnung der Gemeindsangelegenheiten, die Aufsicht über den Stadthaushalt und die gesammte Stadtverwaltung. Ihr steht daher zu: die Aufstellung und Abänderung der Stadtverfassung und der auf Gemeindsverhältnisse und Einrichtungen bezüglichen Statuten, innerhalb der Schranken der Staatsverfassung und der Landesgesetze; die Festsetzung der Gemeindseinrichtungen, Aufstellung und Zusammensetzung der Stadtbehörden und Bestimmung ihres Geschäftskreises; die Bestimmung der Besoldungen und Entschädigungen für sämmtliche städtische Beamtete und Bedienstete, unter Vorbehalt der gesetzlichen Verfügungen; die Festsetzung und Abänderung der Bedingungen der Erwerbung des Bürgerrechtes, und die Bestimmungen der aus demselben hervorgehenden privatrechtlichen Vortheile und Nutzungen, unter Vorbehalt der Ratifikation der Landesregierung; die Ertheilung des Stadtbürgerrechtes an Nichtkantonsbürger, unter Vorbehalt der der Landesregierung zustehenden Ertheilung des Landrechtes; jede Schenkung des Stadtbürgerrechtes an wen immer; die Bewilligung von Gemeindssteuern, Anlagen und anderer für Gemeindszwecke erforderlichen Leistungen; die Abnahme und Genehmigung der jährlichen Rechnungen über die gemeinsamen Güter, nach Anhörung eines ausführlichen, schriftlichen und mündlichen Berichtes des Stadtrathes und der Rechnungskommission über den Bestand und die Verwaltung derselben. — § 17. Der Gemeindsversammlung bleibt ferner vorbehalten: die Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben durch den Voranschlag im Inbegriff des sämmtlichen Stadtvermögens, und Bewilligung eines Supplementarkredits nach Bestimmung des § 46; der Stadtrath bringt darüber die von der Rechnungskommission begutachteten Anträge vor die Gemeindsversammlung; die Genehmigung des durch den Stadtrath gegen Entrichtung einer Einkaufssumme ertheilten Stadtbürgerrechtes an Kantonsbürger. Die Berathung und Entscheidung über alle mit Veränderung und Umwandlung in den Bestandtheilen des Stadtvermögens verbundenen Anträge, welche erst nach Festsetzung des Voranschlages vorkommen und die ihrer Natur oder ihres Belanges wegen weder in die Bestimmung des Ergänzungskredites, noch in diejenigen des § 47 fallen; ebenso allfällig nachträglich erforderliche Geldbewilligung für einen im Voranschlage schon enthaltenen Gegenstand; Kontrahirung von Schulden, ausgenommen für temporäre Geldbedürfnisse, wenn selbige mehr als 15,000 fl. betragen, oder solche Anleihen für länger als Ein Jahr gemacht, oder nach Ablauf dieses Jahres erneuert werden sollen; gänzliche oder theilweise Veräußerung (mittelst Verkaufs oder Vertauschung) von Liegenschaften, deren Werth für den einzelnen

Gegenstand die Summe von 2000 fl. übersteigt, und ebenso Erwerb durch Kauf oder Eintauschung von Liegenschaften, deren Werth für den einzelnen Gegenstand die Summe von 2000 fl. übersteigt; Genehmigung gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche, deren Gegenstand den Betrag von 2000 fl. übersteigt; Veränderung in der Benutzungsart von Gemeindseigenthum, wodurch ein bleibender jährlicher Ausfall von mehr als 80 fl. in den Stadteinkünften entsteht (z. B. Umwandlung nutzbarer Grundstücke in öffentliche Vergnügungsanstalten, Vertheilung von Grundstücken zur Benutzung der Stadtbürger); Errichtung oder Aufhebung von mit Besoldung verbundenen Aemtern und Bedienstungen; die Bestimmung der den Bürgern als solchen aus dem Stadtvermögen zufließenden ökonomischen Vortheile und Nutzungen, ohne Rücksicht auf den Betrag — § 18. Der Gemeindsversammlung stehen endlich nachfolgende Wahlen zu: diejenige des Stadtrathes, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten; diejenige von 4 Ersatzmännern des Stadtrathes; diejenige der Rechnungskommission und ihres Präsidenten; diejenige von 7 Mitgliedern des Kirchenstillstandes; diejenige der in kirchlichen Verrichtungen hier angestellten Geistlichen; diejenige des Dreiervorschlages für die Kollaturen Seuzach, Wülflingen und Pfungen; diejenige von 11 Mitgliedern des Schulrathes und dessen Präsidenten; diejenige sämmtlicher Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen auf einen Dreiervorschlag des Schulrathes; diejenige des Friedensrichters; diejenige des Zweiervorschlages für die Stelle eines Stadtammanns; diejenige allfällig zu verordnender Bürgerausschüsse; diejenige der Stimmenzähler der Gemeindsversammlungen; des Oberförsters aus einem einfachen, jedoch nicht bindenden Vorschlag des Stadtrathes, des Gehülfen des Domänenverwalters aus einem Zweiervorschlage des Stadtrathes; des Rathhausmeisters aus einem Dreiervorschlag des Stadtrathes; des Arztes der Pfrund-, Armen- und Krankenanstalten, des Aufsehers für die Pfrund-, Armen- und Krankenanstalten aus einem Dreiervorschlage der Spitalpflege; der Waiseneltern aus einem Dreiervorschlage der Waisenpflege; des Sigristen und des Todtengräbers aus einem Dreiervorschlage des Kirchenstillstandes; des Pedellen aus einem Dreiervorschlage des Schulrathes; der Waagmeister und der Spanner aus einem Dreiervorschlage der Kaufmannschaft.

3. Wirkung der Gemeindsbeschlüsse und Erfoderniſſe der Gültigkeit derselben. — § 19. Die in der vorgeschriebenen Form (unten § 22) gefaßten Beschlüsse der Mehrheit einer gesetzlich versammelten Gemeinde über alle in der Befugniß einer politischen Gemeinde liegenden Gegenstände sind für die Minderheit verbindlich. Vorbehalten bleiben die Fälle, welche das Gesetz als Streitigkeiten im Verwaltungssache bezeichnet. — § 20. Eine Gemeinde ist gesetzlich versammelt: a) bei einer ordentlichen Versammlung, wenn sie gehörig einberufen ist, b) bei außerordentlichen, wenn sie gehörig einberufen (§ 13 und 14) und die Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen stimmfähigen Bürger anwesend ist.

4. Form der Berathung und der Wahlen. — § 21. Diejenigen Bürger der Gemeinde, welche nach erlangter Stimmfähigkeit der ersten der beiden ordentlichen Jahresversammlungen beiwohnen, haben vor der Gemeinde den gesetzlich vorgeschriebenen Bürgereid zu leisten, vorher können sie keiner Gemeindsversammlung beiwohnen. Eingekaufte Bürger erlangen Zutritt und Stimmfähigkeit in der Gemeindsversammlung erst nach Berichtigung aller Einkaufsgebühren, und nachdem sie sich ausgewiesen, daß sie vorher den Bürgereid in irgend einer Gemeinde des Kantons geleistet haben. — § 22. Alle Gemeindsbeschlüsse ergehen entweder a) auf den Antrag des Stadtrathes von sich aus oder b) begleitet von dem Gutachten der Rechnungskommission, oder c) auf den Antrag einer andern

städtischen Behörde, oder endlich d) auf den Antrag eines oder mehrerer Bürger. In den Fällen c und d müssen die Anträge mit einem Gutachten des Stadtrathes vor die Gemeinde gebracht werden. — § 23. Der Stadtpräsident, nachdem er die allgemeine Einfrage gestellt, ob Jemand gegen die Stimmfähigkeit eines der Anwesenden Einwendung zu machen habe, trägt die Gegenstände der Berathung und ihre Reihenfolge vor. Bei Anhandnahme des einzelnen Gegenstandes fordert der Präsident den allfälligen Referenten zur Berichterstattung auf oder frägt ein beliebiges Mitglied um seine Meinung an, stellt nach Eröffnung derselben die allgemeine Einfrage, ob vorläufige Abänderungsanträge gestellt werden wollen, und nachdem diese gestellt sind, ob nun Jemand das Wort begehre, und wiederholt diese Einfrage jedes Mal, nachdem ein Sprecher seinen Vortrag geendigt. Wer zu sprechen verlangt, erhebt sich auf diese Einfrage von seinem Sitze mit den Worten: „Herr Präsident, ich begehre das Wort“. Begehren mehrere gleichzeitig das Wort, so entscheidet der Präsident, wem es zu ertheilen sei. Von seinem Entscheide ist Berufung an die Versammlung gestattet. Ehe ein wortbegehrendes Mitglied der Gemeinde von dem Präsidenten aufgerufen wird, darf es nicht zu sprechen beginnen. Jedes Mitglied ist über einen vorliegenden Berathungsgegenstand im ersten Rathschlage nur Ein Mal zu sprechen befugt. Wenn Niemand mehr zum ersten Male zu sprechen wünscht, steht es dem Präsidenten frei, das Wort zu nehmen. Will er dieses früher thun, so bittet er sich hiezu die Erlaubniß der Versammlung aus. Während er spricht, steht der Vizepräsident der Versammlung vor. Nach diesem fordert der Präsident den ersten Sprecher auf, seinen Antrag zu stellen, und macht alsdann die allgemeine Einfrage, welche andere Anträge beharrlich gestellt werden. Solche Anträge sind nach vorheriger kurzer Begründung von dem oder den Antragstellern sogleich entweder schriftlich einzureichen oder der Kanzlei in die Feder zu diktiren und von letzterer zu verlesen. Der Präsident ist nicht berechtigt, einen Antrag zu stellen. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Der erste Rathschlag wird nun von dem Präsidenten für geschlossen erklärt. Weitere Anträge dürfen von da an nicht mehr gestellt, sondern einzig noch über die verlesenen Anträge und Redaktionen nachträglich und so lange das Wort begehrt werden, bis die Versammlung auf den Antrag eines Mitgliedes den Schluß dieses zweiten Rathschlages erkennt; sowohl für als gegen diesen darf nicht mehr als Ein Mitglied das Wort nehmen. Im zweiten Rathschlage wird das Wort auf gleiche Weise wie im ersten begehrt und ertheilt. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt oder von der Versammlung der Schluß erkannt worden, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen und schreitet zur Stellung der Fragen über die Abstimmung. — Bei Vorschlägen zu Beschlüssen, die aus mehreren Abschnitten oder aus mehreren Artikeln bestehen, ist im voraus zu entscheiden, ob der Vorschlag ungetrennt oder hingegen abschnittweise oder artikelweise zu behandeln sei, und nach dem dießfälligen Entscheide wird weiter verfahren. Bei artikelweiser Behandlung sind die beharrlichen Anträge erst bei der Reihenfolge oder der Berathung über den fraglichen Artikel zu stellen. Ueber die Form der Behandlung eines vorliegenden Gegenstandes, so wie zu Handhabung der Ordnung kann jederzeit von einzelnen Mitgliedern der Versammlung das Wort begehrt werden. Solche Vor- oder Zwischenfragen hat die Versammlung sogleich zu erledigen. — § 24. Wenn eine städtische Behörde oder ein einzelner Bürger in einer ordentlichen Versammlung auf einen Gemeindsbeschluß über einen in der Befugniß der Gemeinde liegenden Gegenstand antragen will, so hat er diesen Anzug in Schrift verfaßt wenigstens 14 Tage vor der Versammlung dem Stadtrathe zur Begutachtung einzureichen. Auf bestimmtes

Verlangen des oder der Antragsteller soll ein solcher Anzug auf Kosten der Gemeinde gedruckt an die Bürgerschaft ausgetheilt, in den übrigen Fällen aber zur Einsichtnahme in der Stadtkanzlei niedergelegt werden. In der Gemeindsversammlung ist zuerst der Anzug durch seinen Urheber, dann das Gutachten des Stadtrathes zu eröffnen und hierauf die Berathung nach § 23 abzuhalten. Wird von einem Sechstheile der Bürger (oben § 13 litt. b) auf eine außerordentliche Gemeindsversammlung angetragen, so hat der Stadtrath über den in der schriftlichen Eingabe bezeichneten Berathungsgegenstand gleichfalls sein Gutachten abzufassen; auch ist ihm von den Antragstellern diejenige Person aus ihrer Mitte zu bezeichnen, welche den Anzug in der Gemeindsversammlung eröffnen werde. — § 25. Nach beendigter Berathung entscheidet die Gemeinde durch das Mehr, ob ein gemachter Antrag oder Anzug anzunehmen, zu verwerfen oder zur Abänderung oder weitern Begutachtung zurückzuweisen sei. Im Falle der Zurückweisung ist die Gemeinde berechtigt, die fragliche Angelegenheit entweder an den Stadtrath oder eine andere aufgestellte städtische Behörde oder an einen für den einzelnen Fall aufzustellenden Bürgerausschuß zu überweisen; im letzten Falle hat die Versammlung sogleich durch offene Namsung und absolutes Stimmenmehr die Wahl vorzunehmen und festzusetzen, auf welchen Zeitpunkt der Gegenstand ihr wieder vorgelegt werden soll. — § 26. Die Abstimmung über einen berathenen Antrag geschieht durch offenes Mehr mittelst Aufstehens. Zuerst werden durch den Präsidenten die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen. Ist das Mehr irgend einem Anwesenden zweifelhaft, so muß die Abstimmung wiederholt und die annehmenden und verwerfenden Stimmen gezählt werden. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident, der nur in diesem Falle zu stimmen hat. — § 27. In jeder Versammlung wählt die Gemeinde zwei bis vier Stimmenzähler durch Vorschlag und offene Wahl. — § 28. Alle nach § 18 der Gemeindsversammlung zustehenden Wahlen, mit Ausnahme derjenigen der außerordentlichen Bürgerausschüsse (§ 25) und der Stimmenzähler (§ 27), geschehen durch geheimes absolutes Mehr mittelst Stimmzetteln auf folgende Art: a) Nach Schließung der Thüren (die vor jeder einzelnen Wahl geschehen soll) werden die Anwesenden gezählt, und so viele Stimmzettel ausgetheilt durch die Stimmenzähler als Stimmgebende sind; erst nach Einsammlung der Stimmzettel dürfen die Thüren wieder geöffnet werden. b) Bei allen der Gemeinde zustehenden Wahlen soll für jede Stelle eine besondere Abstimmung ergehen. c) Jeder Stimmgebende schreibt auf seinen Stimmzettel deutlich und mit genauer Bezeichnung die Person, welcher er seine Stimme gibt. d) Die beschriebenen Zettel werden von den Stimmenzählern eingesammelt, gezählt, nach Ausmittlung des absoluten Mehrs verlesen und durch den Schreiber die Stimmenzahl verzeichnet. e) Erhält bei einer Abstimmung Niemand das absolute Mehr, so wird eine neue geheime Abstimmung vorgenommen, wobei diejenigen, welche weniger als fünf Stimmen haben, oder, insofern sich solche nicht finden, der oder die, auf welche die geringste Stimmenzahl gefallen ist, aus der Wahl fallen. Würde jedoch in Folge dieses Wegfallens nur noch eine Person in der Wahl bleiben, so ist durch das relative Mehr auszumitteln, welche der übrigen neben ihr in der Wahl zu bleiben habe. Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Loos, welche von ihnen aus der Wahl falle. Durch den Schreiber sind diejenigen zu verlesen, welche noch ferner in der Wahl bleiben. — § 29. Der Präsident wacht über Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung, und weist diejenigen zurecht, welche sie stören. — § 30. Die Schreiber haben die Beschlüsse der Gemeinde nach jeder Versammlung in das Gemeindsprotokoll einzutragen und

der Präsident und die Stimmenzähler die Richtigkeit durch ihre Unterschriften zu bezeugen; hierauf soll dasselbe in Zeit von 14 Tagen nach abgehaltener Versammlung dem Stadtrathe zur Vorprüfung und der nächsten Gemeindsversammlung zur Ratifikation oder Berichtigung vorgelegt werden, jederzeit aber zur Einsicht der Bürger in der Stadtkanzlei offen liegen. Die Schreiber haben auch beliebig von Bürgern abzugebende Erklärungen, Verwahrungen, Minoritätsansichten oder Protestationen, welche während der Gemeindsversammlung erfolgen, wörtlich zu Protokoll zu nehmen.

Tit. III. Von dem Stadtrathe. 1. Dessen Zusammensetzung und Wahl. — § 31. An der Spitze des Gemeinwesens steht ein Stadtrath von 9 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. — § 32. Die Erwählung des Stadtrathes und aus demselben des Präsidenten und des Vizepräsidenten steht der Gemeindsversammlung zu. — § 33. Der Stadtrath wird auf eine Dauer von vier Jahren erwählt. Von zwei zu zwei Jahren ist die Hälfte desselben einer neuen Wahl unterworfen, und zwar so, daß die zuletzt gewählte Hälfte zuerst der Erneuerung unterliegt, der Präsident aber jedenfalls mit der zweiten, später zu erneuernden Hälfte austritt. Die Abtretenden sind wieder wählbar. — § 34. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stadtrathsstelle ist in der nächsten Gemeindsversammlung wieder zu besetzen; es wäre denn, daß der Stadtrath zu deren Wiederbesetzung eine außerordentliche Gemeindsversammlung zu veranstalten für nothwendig fände. Jedes neugewählte Mitglied des Stadtrathes tritt hinsichtlich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein. — § 35. Um in den Stadtrath wählbar zu sein, muß man das 25ste Altersjahr angetreten haben, das Bürgerrecht der Stadt und Stimmfähigkeit besitzen. — § 36. Die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes, die Kanzleibeamteten dieser Behörden, der Statthalter und die Mitglieder des Bezirksrathes und Bezirksgerichtes dürfen nicht Mitglieder des Stadtrathes sein. — § 37. Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann und zwei Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtrathes sein. — § 38. Nach der Erwählung des Stadtrathes wird dessen Präsident von dem Statthalter vor dem versammelten Bezirksrathe, die Stadträthe und die Ersatzmänner hingegen von dem Stadtpräsidenten vor versammelter Gemeinde nach der im § 13 des Gesetzes über die Gemeindsverwaltung enthaltenen Formel beeidigt. — § 39. Die jährliche Entschädigung eines jeden Mitgliedes des Stadtrathes ist auf 120 fl., die des Präsidenten, der zugleich das Präsidium der Polizeikommission zu übernehmen hat, auf 500 fl. festgesetzt. — § 40. Der Stadtrath hat seine eigene Kanzlei und seine Weibel. — § 41. Der Stadtrath hat vier Ersatzmänner. Derselben Verrichtungen sind unentgeltlich. Der Stadtrath wird für solche Zweige seines Geschäftskreises, zu deren zweckmäßiger Verhandlung es besonderer wissenschaftlicher oder technischer Kenntnisse bedarf, den betreffenden Kommissionen Männer vom Fache beiordnen, in welchem Falle dieselben Sitz und berathende Stimme haben. Werden Kommissionalanträge über solche Gegenstände, zu deren zweckmäßiger Beurtheilung es besonderer wissenschaftlicher oder technischer Kenntnisse bedarf, an den Stadtrath gebracht, so sind diejenigen Kommissionsglieder, welche nicht Mitglieder des Stadtrathes sind, in die betreffende Stadtrathssitzung einzuladen und haben dabei für das fragliche Geschäft berathende Stimme. Dem Stadtrathe ist überlassen, die Bemühungen und Verrichtungen solcher Zugezogenen angemessen zu entschädigen. Außer denjenigen Kommissionen, in welche sich seine Geschäfte theilen und deren Zahl zu bestimmen ihm überlassen bleibt, wählt derselbe durch geheimes

absolutes Mehr folgende zusammengesetzte Kommissionen: 1) Eine Pfrund-, Armen- und Krankenanstaltskommission oder Spitalpflege aus fünf Mitgliedern, nämlich: dem Armengutsverwalter, als Präsidenten, einem andern Mitgliede des Stadtrathes und drei Bürgern, von denen der eine Arzt sein muß, aber nicht der Arzt der Anstalt sein darf. 2) Eine Waisenpflege aus fünf Mitgliedern, deren erstes der Waisenamtmann ist, ein zweites aus dem Kirchenstillstande und drei aus der gesammten Bürgerschaft zu wählen sind. (§ 44 und 45 der Organisation für die Waisenanstalt.) Diese beiden Kommissionen wählen selbst ihre Sekretäre in oder außer ihrer Mitte, und bestimmen denselben unter Genehmigung des Stadtrathes ein angemessenes Honorar. 3) Eine Forstkommission aus sieben Mitgliedern, nämlich: dem jeweiligen Forstamtmann, als Präsidenten, zwei andern Mitgliedern des Stadtrathes, vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft, mit Ausschluß der Mitglieder des Stadtrathes, welche sämmtlich von dem Stadtrathe auf eine Amtsdauer von 4 Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt werden, und dem jeweiligen Oberförster, mit berathender Stimme. (§ 2 der Forstordnung.) 4) Eine Polizeikommission aus sieben Mitgliedern, nämlich: dem jeweiligen Stadtrathspräsidenten, als Präsidenten, zwei andern Mitgliedern des Stadtrathes, dem jeweiligen Stadtammann und drei Mitgliedern aus der Bürgerschaft, mit Ausschluß der Mitglieder des Stadtrathes, welche sämmtlich von dem Stadtrathe auf eine Amtsdauer von 4 Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt werden. Dem Stadtrathe ist überlassen, diesen Kommissionen beliebige Kompetenz zu ertheilen; jedoch unterliegen die Protokolle derselben seiner Prüfung und Ratifikation. — § 42. Der Stadtrath hat zu Berathung und Begutachtung aller wichtigern Geschäfte, zu welchen Rechtskenntnisse nützlich oder nöthig sind, einen Rechtskundigen zuzuziehen, demselben namentlich die Wahrung der Rechte der Weiber und Kinder von Falliten bei den Auffällen der letztern zu übertragen und solchen im Verhältniß seiner Bemühungen zu entschädigen.

2. Kompetenz des Stadtrathes. — § 43. Dem Stadtrathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse zu. Ihm ist die allgemeine Verwaltung, die niedere oder Ortspolizei und das gesammte Vormundschaftswesen in erster Instanz übertragen. — § 44. In seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde steht dem Stadtrathe zu: 1) Die Ertheilung des Stadtbürgerrechtes an Kantonsbürger gegen Einkauf, nachdem sich die Bewerber über die Leistung der durch Gesetz und den der Stadt ertheilten Einzugsbrief aufgestellten Erfordernisse genügend ausgewiesen haben, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Gemeindsversammlung. Betreffend die Ertheilung des Bürgerrechtes an Kantonsfremde, und betreffend Schenkung desselben an wen immer s. oben § 16. 2) Die Bewilligung der Niederlassung in der Stadt für Kantonsbürger und die Aufbewahrung der von ihnen hinterlegten Heimatscheine. Für Auswärtige ist höhere Bewilligung einzuholen. 3) Die Verlegung und der Bezug aller Kantonal-, Gemeinds- und Armensteuern nach Anleitung der bestehenden Gesetze, die Verlegung örtlicher Polizeiausgaben und Requisitionen. 4) Die Sorge für Einquartierung des Militärs. 5) Die Besorgung der den Gemeindräthen durch das Gesetz übertragenen Brandassekuranzgeschäfte. 6) Die Ausstellung von Zeugnissen über Leben, Wohnort, Erwerb eines Stadteinwohners; ferner von Ursprungs- und Leumdenzeugnissen. 7) Die Ertheilung von Stipendien und die Aufnahme in wohlthätige Anstalten. 8) Die Verwaltung des gesammten Stadtvermögens. 9) Die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen, zu besondern Zwecken bestimmten Fonds und gemeinnützigen Anstalten, sofern diese Institute abgesondert von dem übrigen Stadtvermögen verwaltet werden, und die Bestellung der Verwaltungsbehörden oder Verwalter selbst, so weit

sie der Stadt zukömmt. 10) Die Wahrung der Rechte der Stadt, welche derselben in irgend einer Beziehung zustehen. — § 45. Bezüglich auf die Verwaltung des Stadtvermögens insbesondere (§ 44, Nr. 8) liegt dem Stadtrathe (innerhalb der durch das Gesetz und Gemeindsbeschlüsse vorgezeichneten Schranken) ob: die Sorge für die einzelnen Bestandtheile desselben, für Sicherung vorhandener Kapitalien und Unterhaltung der Liegenschaften, für möglichste Vermehrung der Stadteinkünfte und für zweckmäßige Verwendung derselben. — § 46. Ueber die jährlichen Einnahmen und Ausgaben entwirft der Stadtrath einen Voranschlag, übergibt denselben der Rechnungskommission zur Prüfung und Begutachtung, und bringt ihn nachher zur Berathung und Entscheidung vor die Gemeindsversammlung. Zugleich mit Festsetzung des Voranschlages wird dem Stadtrathe von der Gemeinde ein Supplementarkredit von einem durch dieselbe zu bestimmenden Belange bewilligt, welchen Kredit er jedoch weder zum Theil noch im Ganzen für im Voranschlage bereits inbegriffene, sondern ausschließlich nur für ganz unvorhergesehene und unaufschiebbare Ausgaben, keineswegs aber für Ankauf von Liegenschaften verwenden darf; und es soll solchen Ausgaben in den Titeln der Rechnung, in welche sie fallen, die Bemerkung beigefügt werden: „von dem Supplementarkredite bestritten". Mit und bei Festsetzung des Voranschlages der Ausgaben hat es die Meinung, daß der Betrag einer Minderausgabe bei diesem oder jenem Gegenstande nicht auf einen andern verwendet werden darf. Alle und jede Gegenstände, welche mit Veränderungen und Umwandlungen in den Bestandtheilen des Stadtvermögens verbunden sind und die weder im Voranschlage inbegriffen, noch in die Benutzungsbestimmung des Supplementarkredites fallen, hat der Stadtrath der Bürgergemeinde zur Berathung und zum Entscheide vorzulegen. Ebenso die allfällig nachträglich erforderlichen Geldbewilligungen für den oder diesen im Voranschlage enthaltenen Gegenstand, so wie allfällige Vermehrung oder Erneuerung des Supplementarkredites. — § 47. Ueber die dem Stadtrathe laut § 46 durch den Voranschlag und den Supplementarkredit ertheilte Befugniß steht demselben in Bezug auf Veränderung und Umwandlung in den Bestandtheilen des Stadtvermögens im weitern zu: a) Geldaufnahme für Bestreitung temporärer Bedürfnisse bis zum Betrage von 15,000 fl., und nur für die Dauer eines Jahres (s. § 17). b) Gänzliche oder theilweise Veräußerung (durch Verkauf oder Vertauschung) von Liegenschaften, deren Werth für den einzelnen Gegenstand die Summe von 2000 fl. nicht übersteigt. c) Ebenso Erwerb durch Kauf oder Tausch von Liegenschaften bis zu gleichem Werthe wie litt. b. d) Veränderung in der Benutzungsart von Gemeindseigenthum, deren jährlicher Ausfall in den Stadteinkünften den Betrag von 80 fl. nicht übersteigt. e) Einleitung und Führung von Prozessen und Abschließung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, insofern der Betrag eines solchen Vergleiches die Summe von 2000 fl. nicht übersteigt (s. § 17). — § 48. Der Stadtrath wählt sämmtliche Mitglieder des Verwaltungspersonals, mit Ausnahme des Gehülfen des Domänenverwalters (s. § 53 und 68). — § 49. Der Stadtrath übergibt jährlich die mit Ende Christmonat zu schließenden Rechnungen, als: die Generalrechnung, so wie alle darauf bezüglichen Spezialrechnungen, nachdem er dieselben geprüft und verabschiedet hat, nebst Belegen der Rechnungskommission zur weitern Prüfung, damit selbige der Gemeindsversammlung unter Berichterstattung von Seite des Stadtrathes und der Rechnungskommission zur Abnahme und Ratifikation vorgelegt werden. — § 50. In seiner Eigenschaft als Polizeibehörde steht dem Stadtrathe zu: 1) Die Aufstellung einer Tag- und Nachtwache, so wie nöthigenfalls einer bürgerlichen Polizeiwache. 2) Die Sorge für Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Brunnen, für Erhaltung des freien

Durchpasses und für Sicherstellung der Personen und des Eigenthums gegen Schädigungen, die von baufälligen Gebäuden oder andern gefahrdrohenden Gegenständen entstehen könnten, die Aufsicht über die im Stadtbezirke befindlichen, dem Staate zugehörigen Gebäude oder Anlagen irgend einer Art, so weit es sich um Verhütung muthwilliger oder fahrlässiger Beschädigung derselben handelt. 3) Die Sorge für Unterhalt und nöthige Erweiterung der Straßen, Brücken, Stege und Brunnen durch die dazu Verpflichteten, insbesondere dann für gehörige Oeffnung der Straßen und Wassergräben, hinreichende Entfernung neuer Gebäude, Anlagen junger Bäume, für Ausstückung der Bäume, Aushauen der Hecken u. s. f. nach Vorschrift des Gesetzes betreffend das Straßenwesen § 29—48. 4) Die Aufsicht über die Flußufer und Bachborde, die Bäche, Wasserleitungen, Wuhrungen und Dämme. 5) Die Handhabung der Feuerpolizei, nach Anleitung der bestehenden und noch zu erlassenden Verordnungen, namentlich der Feuer- und Ofenschau. Die Aufsicht über die Löschanstalten, die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geräthschaften und die Anlegung der nöthigen Wassersammler. 6) Die erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gesundheit von Menschen und Vieh, wie z. B. gegen ansteckende Krankheiten oder schädliche Thiere, nach Anleitung der bestehenden oder künftig zu erlassenden Sanitätsverordnungen, insbesondere die Verhütung des Verkaufs ungesunder Lebensmittel. In Fällen, wo die obern Behörden solche Sicherheitsmaßregeln zu treffen für nöthig erachten, hat der Stadtrath den Stadtammann in Vollziehung derselben zu unterstützen. 7) Die Erprobung von Maß und Gewicht jeder Art, so wie die Bestellung von Fleischschauern nach Anleitung der Gesetze. 8) Die Aufsicht über die Gasthöfe, Weinschenken und andere Herbergen, über die Jahr-, Monat- und Wochenmärkte, so wie die Handhabung der Verordnungen gegen den Straßenbettel. 9) Die Erfüllung des Gesetzes in Betreff des Aufenthaltes von Personen, welche nicht Bürger der Gemeinde sind. 10) Die Aufsicht über Schauspiele, Leihbibliotheken, herumreisende Kupferstichhändler, Bücher- und Liederverkäufer, Thierführer und dergleichen. 11) Die Beaufsichtigung freiwilliger Ganten oder Versteigerungen von liegendem und fahrendem Gut. Nothganten und andere gerichtliche Versteigerungen leitet der Stadtammann. 12) Unterstützung der Kirchenstillstände in Handhabung der Ordnung während den gottesdienstlichen Stunden, Abwendung dießfälliger Störungen und Vollziehung des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage. — § 51. In seiner Eigenschaft als vormundschaftliche Behörde übt er die den Unterwaisenämtern nach den bestehenden Gesetzen zukommenden Rechte und Pflichten aus. — § 52. Der Stadtrath ist berechtigt, seine polizeilichen und administrativen Verfügungen unter Androhung einer Buße gegen die Ungehorsamen zu erlassen, welche zu Handen der Stadtkassa bezogen wird, aber den Betrag von 4 Franken für den einzelnen Fehlbaren nicht überschreiten darf. Weigert sich ein in die Buße Verfallener, dieselbe zu entrichten, so ist er durch den Stadtammann dem Zunftgerichte zu überweisen. — § 53. Dem Stadtrathe stehen unter Beachtung der Ausstandsordnung folgende Wahlen zu: A. Aus seiner Mitte: der Mitglieder des Verwaltungsrathes, der Amtsverwalter, als: des Armengutsverwalters, des Waisenamtmanns, des Kirchengutsverwalters, des Schulgutsverwalters, des Gemeindgutsverwalters, des Forstamtmanns, des Domänenverwalters. B. Außer seiner Mitte: des Stadtschreibers, des Rathssubstituten, des Gemeindskassiers, des Gehülfen des Gemeindskassiers, der beiden Weibel, des Organisten und des Vorsingers zu St. Georgen (auf einen Dreiervorschlag des Kirchenstillstandes), der Leichenträger, des Brunnenmeisters, des Ankenwaagmeisters, des Kuderwaagmeisters, des Gantmeisters, des Gantschreibers, der Hebammen,

des Immeners, des Wagenmeisters am Kornhaus, der Polizeidiener, der Waldförster, der Feldförster und Gaumer, des Thierarztes, als Zugegebenen der Fleischschau, und der Aufseher über den Viehmarkt, des Metzgerweibels, der Wachtmeister, der Hochwächter, der rufenden Wächter, der Kaminfeger, des Holzmessers, des Thorschreibers. — § 54. Die Amtsdauer der bürgerlichen Stellen und Bedienstungen ist auf folgende Art festgesetzt: a) Sechsjährige Amtsdauer, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, haben folgende: der Stadtschreiber, der Rathssubstitut, der Gemeindskassier, der Gehülfe des Gemeindskassiers, der Oberförster, der Gehülfe des Domänenverwalters, der Brunnenmeister, der Aufseher der Pfrund-, Armen- und Krankenanstalt, die Waiseneltern, der Waagmeister der Kuderwaage, der Waagmeister der Ankenwaage, Immener, der Arzt für die Armenanstalten, die Hebammen, die beiden Weibel des Stadtrathes, der Organist, der Siegrist, der Vorsinger zu St. Georgen, der Todtengräber, die Leichenträger, der Pedell für die Schulen, der Rathhausmeister, der Gantmeister und der Gantschreiber, der Wagenmeister beim Kornhaus, der Thierarzt, der Metzgerweibel, die Wachtmeister, die Hochwächter, die rufenden Wächter, die Polizeidiener, die Feldförster und Gaumer, die Kaminfeger, der Holzmesser, der Thorschreiber und die Spanner. b) Sechsjährige Amtsdauer ohne Wiederwählbarkeit, ehe ein sechsjähriger Austritt stattgefunden, haben die Waagmeister des Kaufhauses. c) Dreijährige Amtsdauer, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, haben die Waldförster. Alle unter litt. a und b angeführten Stellen sind nach Ablauf der sechs Jahre und diejenigen unter litt. c nach Ablauf der drei Jahre durchs Wochenblatt als vakant auszuschreiben. — § 55. Alle Gemeindsbeamten, Angestellten und Bediensteten sind der Aufsicht des Stadtrathes unterworfen, insofern die allgemeinen Gesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestellen. Der Stadtrath ist verpflichtet, Nachlässigkeit von Beamteten und Bediensteten zu rügen, in wichtigern Fällen oder Pflichtverletzungen Klage auf Entsetzung des Betreffenden bei kompetenter Behörde zu erheben, und berechtigt, inzwischen denselben in seiner Stelle zu suspendiren. — § 56. Dem Stadtrath liegt die Bewahrung der der Stadt gehörenden oder auf ihre Rechte und Verhältnisse bezüglichen Schriften, Pläne, Protokolle und anderer Urkunden ob. Er hält ein Protokoll über seine Verwaltungsgeschäfte, ein zweites über die polizeilichen Geschäfte und ein drittes über die waisenamtlichen Verrichtungen, wovon die beiden erstern den Stadtbürgern jederzeit zur Einsicht offen stehen. Ferner führt er ein Register über den Bezug und die Verlegung der Kantonal-, Gemeinds- und Armensteuern, Polizeiausgaben und Requisitionen, ein Register über alle Ehen und Ehescheidungen, Geburts- und Todesfälle von Gemeindsbürgern, in Uebereinstimmung mit den von dem Pfarramte diessfalls zu führenden Verzeichnissen: ein Bürgerbuch, welches den Tag der Geburt aller stimmfähigen Bürger, sammt einer offenen Rubrik für einzutragende Abänderungen, enthalten soll. Zu gehöriger Fortführung dieses Bürgerbuches wird das Pfarramt dem Stadtrathe jährlich im Januar das Verzeichniß derjenigen Bürger zustellen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das 20ste Altersjahr angetreten haben. Ferner ein Register über sämmtliche bevormundete Bürger und Bürgerinnen, ein Schirmvogteibuch, und endlich Register über alle in der Gemeinde wohnhaften Nichtbürger beiderlei Geschlechtes, mit Ausnahme der Handwerksgesellen. Die in diesem Paragraphen erwähnten Protokolle und Register, mit Ausnahme desjenigen über die Besteurungen, sind jährlich bei der Untersuchung der Schirmlade dem Bezirksrathe vorzulegen.

3. Gültigkeit der Beschlüsse. — § 57. Zur Gültigkeit eines stadträthlichen Beschlusses

dürfen höchstens zwei Mitglieder des Stadtrathes bei dessen Fassung fehlen. — § 58. Bei Beschlüssen hat der Präsident berathende Stimme, bei gleichgetheilten Stimmen steht ihm der Stichentscheid zu. Bei Wahlen stimmt er wie ein anderes Mitglied. — § 59. Alle Wahlen zu bürgerlichen Stellen und Bedienstungen müssen durch den vollzähligen Stadtrath geschehen. Die allfälligen Lücken durch Abwesenheit oder Ausstand eines oder mehrerer Mitglieder werden durchs Loos aus den Ersatzmännern ersetzt, welche in solchem Falle Sitz und Stimme bis zur vollständigen Beendigung der Wahl haben. — § 60. Alle Wahlen, welche der Stadtrath vornimmt, geschehen durch geheimes absolutes Stimmenmehr, und zwar vermittelst Pfenniglegens. Bei denjenigen Stellen, welche nicht aus der Mitte des Stadtrathes zu besetzen sind und wobei keine Anmeldung stattfindet, soll zuerst zu Bildung einer Wahlliste das Skrutinium angewendet werden, nachher aber das Pfenniglegen unter die durch das Skrutinium bezeichneten Namen. — § 61. Bei Wahlen und allen Verfügungen und Beschlüssen, wobei ein Mitglied des Stadtrathes selbst oder ein Verwandter desselben betheiligt ist, soll der Ausstand sich erstrecken: a) Auf die gerade auf- und absteigende Linie, nämlich Vater und Sohn, Großvater und Enkel, und zwar auch in der Stiefverwandtschaft. b) Bis auf den anderthalben Grad der Seitenlinie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, nämlich zwei Brüder, zwei Schwäger, so einer des andern leibliche Schwester hat oder gehabt hat, und Oheim und Neffe beiderseits. c) Auf den ersten Grad der Maagschaft, nämlich Schwäger, deren Ehefrauen leibliche Schwester sind oder waren; endlich d) auf Gegenschwäher, so lange die Kinder am Leben sind.

Tit. IV. Von der Verwaltung des Bürgergutes und von dem Besoldungsetat. Von der Eintheilung der Aemter und Form der Rechnungen. — § 62. Zufolge der besondern Verhältnisse hiesiger Stadtgemeinde sollen sämmtliche gemeinsame Güter als ein Bürgergut betrachtet sein und bleiben und als ein solches in einer jährlichen Generalrechnung repräsentirt werden. Um jedoch mit der allgemeinen Rechnungsform in Uebereinstimmung zu kommen, so werden die bisherigen Aemter auf vier Hauptverwaltungen mit Unterabtheilungen reduzirt, nämlich in 1) die Armengutsverwaltung, deren Unterabtheilungen sind: a) die bürgerliche Waisenanstalt, b) die bürgerliche Pfrund-, Armen- und Krankenanstalt, c) das gesetzliche Unterstützungswesen außer vorbenannten beiden Anstalten; 2) die Kirchengutsverwaltung; 3) die Schulgutsverwaltung; 4) die Gemeindgutsverwaltung mit folgenden Unterabtheilungen: a) das Gemeindskassier- oder Seckelamt, b) das Domänenamt, c) das Forstamt. — § 63. Die drei erstbenannten gemeinsamen Güter, als das Armen-, Kirchen- und Schulgut, werden, ein jedes für sich, aus dem gegenwärtigen gesammten Vermögen der Gemeinde so dotirt, daß deren gewöhnliche jährliche Ausgaben aus dem Zinsbetrag des dotirten Kapitalfondes vollkommen bestritten werden können. Das Schulgut jedoch nur insoweit, als die nach dem allgemeinen Schulgesetze obligatorischen Schulen es erheischen; dagegen werden die Ausgaben für die übrigen Schulanstalten aus dem Gemeindgute bestritten. Der auszumittelnde Kapitalfond eines jeden dieser drei Güter wird gewährleistet und außerordentliche Ausgaben derselben entweder aus dem Gemeindgute bezahlt oder durch Anlagen gedeckt. Alles übrige Aktivvermögen, so wie alle Passiven fallen dem Gemeindgute zu, welches den aus der jährlichen Generalrechnung sich erzeigenden Vorschlag der übrigen Güter zu genießen, allfälligen Rückschlag derselben aber zu vergüten hat, insofern nicht dessen Deckung durch Anlagen verfügt wird. Legate oder Geschenke, welche dem einen oder andern dieser Güter zufallen,

dürfen nicht zu Bestreitung der gewöhnlichen, durch den Voranschlag bestimmten Ausgaben benutzt werden, sondern sind nach Anweisung des Stifters oder, wo diese nicht klar spricht, nach den besondern Beschlüssen der Armen- oder der Waisenpflege, des Stillstandes oder des Schulraths unter Genehmigung des Stadtrathes zu verwenden; Einnahmen oder Ausgaben, von solchen Legaten oder Geschenken herrührend, werden in den Rechnungen besonders aufgeführt. Ueber die schon vorhandenen Legate oder Geschenke sollen von den betreffenden Behörden unter Zustimmung des Stadtrathes bestimmte Anordnungen für die Zukunft gemacht werden. Die Kirchen- und Armengüter stehen unter der Verwaltung des Stadtrathes, wie solche die Gemeinde bestimmt, mit Ausnahme des sogenannten Almosengutes, dessen Verwaltung dem Stillstande gehört. Die jährliche Rechnung ist der Rechnungskommission zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeinde zuzustellen. Aus dem Almosengute sollen einzig diejenigen Unterstützungen bestritten werden: a) die im § 3 litt. b des Armengesetzes und § 9 der dasselbe betreffenden Instruktion vorgesehen sind; b) diejenigen, welche in den Bereich der freiwilligen fallen. Die Anmeldungen für gesetzliche Armenunterstützungen müssen bei dem Stillstande gemacht, von diesem berathen und mit gutächtlichem Antrage an den Stadtrath zu definitiver Verfügung überwiesen werden. — § 64. Die Fonds der Gemeindskasse, als Bestandtheile des Gemeindgutes, welche der Gemeindskassier unter nächster Aufsicht des Gemeindgutsverwalters führt und in welche alle und jede Einnahmen sämmtlicher vier Hauptgüter oder des gesammten gemeinsamen Bürgergutes fallen, sollen dienen: 1) zu Bestreitung aller jährlichen Ausgaben der vier Hauptgüter, und 2) zum Vortheil des ganzen Gemeinwesens durch bestmöglichste Benutzung derselben nach näherer Anleitung. — § 65. Die Generalrechnungen, die Rechnungen für die vier gemeinsamen Güter und diejenigen für deren Unterabtheilungen sollen nach den neu entworfenen Formularen und nach denselben beigefügter Anleitung geführt und gestellt werden.

Von den Verwaltungsbehörden, den Verwaltern, Rechnungsführern und deren Besoldung. — § 66. Das gesammte Verwaltungspersonale besteht: a) in dem Stadtrathe, als der obersten verantwortlichen Verwaltungsbehörde; b) in einem engern Verwaltungsrathe von drei Mitgliedern des Stadtrathes; c) in dem Armengutsverwalter, aus der Mitte des Stadtrathes; d) in dem Waisenamtmann, aus der Mitte des Stadtrathes; e) in dem Kirchengutsverwalter, aus der Mitte des Stadtrathes; f) in dem Schulgutsverwalter, aus der Mitte des Stadtrathes; diese beiden Verwaltungen können auch Einer Person übertragen werden; g) in dem Gemeindgutsverwalter, aus der Mitte des Stadtrathes; h) in dem Forstamtmann, aus der Mitte des Stadtrathes; i) in dem Domänenverwalter, aus der Mitte des Stadtrathes; k) in dem Gemeindskassier, l) in dem Oberförster, m) in dem Gehülfen des Domänenverwalters (Bauverständiger), welche nebst den allfällig erforderlichen Gehülfen und den untergeordneten Angestellten für die verschiedenen Verwaltungen nicht aus den Mitgliedern des Stadtrathes gewählt werden. — § 67. Die Entschädigungen und Besoldungen des in § 66 bezeichneten Verwaltungspersonales werden bestimmt wie folgt: für jedes Mitglied des Verwaltungsrathes jährlich auf 80 fl., für den Armengutsverwalter 200 fl., für den Waisenamtmann 140 fl., für den Kirchengutsverwalter 60 fl., für den Schulgutsverwalter 80 fl., für den Gemeindgutsverwalter 250 fl., für den Forstamtmann 200 fl., für den Domänenverwalter 250 fl., für den Gemeindskassier 900 fl. und $\frac{1}{2}$ ‰ der Einnahme als Entschädigung für allfälligen Kassamanko, für den Gehülfen des Gemeindskassiers

400 fl., für den Gehülfen des Domänenverwalters (Bauverständiger) 800 fl.; letztere drei sind verpflichtet, ihre Zeit ausschließlich diesen ihren Stellen zu widmen. — § 68. Dem Stadtrathe, als der obersten und verantwortlichen Verwaltungsbehörde, kommt die Wahl des ganzen Stadtverwaltungspersonale zu, mit Ausnahme des Gehülfen des Domänenverwalters. Jedes Mitglied des Stadtrathes ist verpflichtet, eine auf dasselbe gefallene Wahl zu einer der benannten Verwaltungsstellen anzunehmen. Der Präsident des Stadtrathes ist als solcher auch Präsident des Verwaltungsrathes, der Waisen- und der Polizeikommission; dagegen ist er von allen übrigen stadträthlichen Kommissionen, so wie von jeder Verwaltung ausgeschlossen. — § 69. Sämmtliche Glieder des oben bezeichneten Verwaltungspersonals (mit Ausnahme derjenigen Mitglieder des Stadtrathes, welche keine der sub litt. c, d, e, g, h, i benannten Stellen bekleiden), und ebenso alle untergeordneten Angestellten haben ein jeder für sich, für ihre Verwaltung und Verrichtungen entweder zwei habhafte Bürgen zu stellen, welche sich durch Eingabe ihrer Bürgschaftsscheine solidarisch verpflichten müssen, oder genügende Realkaution zu leisten, deren Bestimmung dem Stadtrathe obliegt; ihm steht auch die Werthung der anerbotenen Bürgen oder Realkaution und die Annahme oder Verwerfung derselben zu. — § 70. Die Verrichtungen sämmtlicher Glieder des Verwaltungspersonale werden im Speziellen durch Reglemente bestimmt. — § 71. Der unterm 28. Weinmonat 1834 von der Bürgergemeinde genehmigte Besoldungsetat für alle geistlichen und weltlichen Beamteten und Bediensteten soll als Fundament betrachtet werden. Derselbe ist, und zwar so, wie er damals angenommen worden, von der Stadtkanzlei in ein eigenes Buch, und zwar jede einzelne Stelle auf ein eigenes Blatt einzutragen. Sodann sind alle seitdem dabei stattgehabten Veränderungen nachzutragen und ebenso diejenigen, welche sowohl durch gegenwärtige Revision als in Zukunft eintreten, mit jedesmaliger Hinweisung auf das Protokoll, in welchem der dießfällige Beschluß enthalten ist.

Tit. V. Von der Rechnungskommission. A. Deren Zusammensetzung und Wahl. — § 72. Dem Stadtrathe steht eine Rechnungskommission zur Seite, aus sieben Mitgliedern bestehend, mit Inbegriff ihres Präsidenten. Sie wird von der Bürgerschaft auf vier Jahre durch geheimes absolutes Mehr gewählt, so wie auch ihr Präsident aus der Mitte der Kommission. Ihren Sekretär wählt sie selbst außer ihrer Mitte. Jedes Mitglied der Kommission erhält als Entschädigung für jede Sitzung der Kommission als Sitzungsgeld 2 fl. 20 ß., der Sekretär 3 fl. 30 ß. — § 73. Um in die Rechnungskommission wählbar zu sein, sind die nämlichen Erforderniße nothwendig, welche in Tit. III, § 35 und 36 für die Wählbarkeit in den Stadtrath vorgeschrieben sind; jedoch sind die Bezirksrichter und Bezirksräthe von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Die dort in § 37 für den Stadtrath und die Ersatzmänner bemerkten Verwandtschaftsgrade sind für dieselben auch in dem gegenseitigen Verhältnisse beider Behörden unzulässig. — § 74. Die Mitglieder dieser Kommission treten alle zwei Jahre in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung zur Hälfte aus. Mit der zweiten Hälfte tritt auch der Präsident ab, welcher für diese Stelle ebenfalls einer neuen Wahl unterliegt. Sie sind jedoch stets wieder wählbar und die Nachfolger treten hinsichtlich der Kehrordnung in die Fußstapfen ihrer Vorgänger. B. Derselben Verrichtungen. — § 75. Derselben liegt zunächst ob: 1) Alle ihr vom Stadtrathe zugestellten Rechnungen über das gesammte Stadtvermögen, so wie die Rechnung über das Almosengut, mit Genauigkeit in Vergleichung des Bestandes der letztjährigen Rechnungen, so wie der Belege in arithmetischer Hinsicht zu prüfen

und die von dem Stadtrathe den Rechnungen ertheilten Abschiede zu begutachten. 2) Zugleich mit dieser Prüfung und Begutachtung hat sie ihre Aufmerksamkeit auf andere mit dem Gemeindhaushalte in Beziehung stehende Verhältnisse zu richten, als insbesondere a) auf die Möglichkeit, Ersparnisse einzuleiten; b) auf die Mittel, den Betrag der Einnahmen zu vermehren; c) auf die Zweckmäßigkeit der Verwendung, in Bezug auf allgemeinen Nutzen, sowohl für die Gegenwart als für die Zukunft berechnet. — § 76. Sie prüft den ihr vom Stadtrathe jährlich zuzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Rechnungsjahr. — § 77. Die Kommission faßt ihre Gutachten über die Rechnungen und den Voranschlag schriftlich ab und übersendet dieselben dem Stadtrathspräsidenten, damit solche nebst den begutachteten Gegenständen 14 Tage vor derjenigen ordentlichen Gemeindsversammlung, wo selbige zu behandeln sind, zur Einsicht der Bürgerschaft auf den Kanzleitisch gelegt werden. — § 78. In derjenigen Gemeindsversammlung, wo der Gemeinde die Rechnungen zur Genehmigung vorgelegt werden, erstattet ein von der Kommission zu bezeichnendes Mitglied Bericht über dieselben und stellt die darauf bezüglichen Anträge der Kommission, auf welche hin dann die Berathung und Entscheidung der Gemeinde folgt. Bei Berathung über den Voranschlag hat die Kommission nach Verlesung ihres Gutachtens und nach Stellung der Anträge des Stadtrathes ihre allfälligen Gegenanträge durch eines ihrer Mitglieder zu eröffnen. — § 79. Der Kommission steht frei, neben ihren Gutachten und Anträgen über die Rechnungen und den Voranschlag auch Anzüge über jeden andern in der Befugniß der Gemeinde liegenden Gegenstand zu machen, in welchem Falle solche Anzüge nach § 24 zu behandeln sind. — § 80. Die Kommission unterwirft ihr Reglement einer Revision.

Tit. VI. Von dem Zunftgerichte, dem Stadtammann und dem Friedensrichter. — § 81. Da die Rechtspflege, die höhere und die Strafpolizei nicht in die Befugniß der Civilgemeinde fällt, so sind das Zunftgericht, das Stadtammannamt und das Friedensrichteramt nicht als eigentlich städtische Behörden anzusehen. Indessen finden folgende Bestimmungen in Bezug auf dieselben statt. — § 82. Die Stadt garantirt dem Zunftgerichte ein Sitzungslokal nebst Beheizung und Beleuchtung; dessen Mitgliedern eine jährliche Entschädigung von 80 Frkn. und dem Schreiber über den ihm zukommenden einen Viertel der Bußen hinaus eine solche von 120 Frkn., den Ersatzmännern ein Sitzungsgeld von 2 Frkn. für den halben, und von 3 Frkn. für den ganzen Tag. Sollten jedoch früher oder später die Zunftgerichte aufgehoben werden, so soll vom Tage ihrer Aufhebung an die Zulage von der Gemeinde aufhören und keine weitere Entschädigung für eingegangene Stellen stattfinden. — § 83. Der Stadtammann ist von Amtes wegen Mitglied der Polizeikommission; ihm wird eine jährliche fixe Besoldung von 320 Frkn. ausgesetzt, und überdieß der Ertrag seiner Sporteln und übrigen mit seiner Stelle verbundenen Einnahmen noch bis zum Betrage von 240 Frkn. garantirt, in der Meinung jedoch, daß er seine Büral- und übrigen Ausgaben selbst zu bestreiten habe. — § 84. Dem Friedensrichter wird eine jährliche Entschädigung von 320 Frkn. garantirt. — § 85. Alle Beamteten, denen durch die §§ 82, 83 und 84 von der Stadt eine bestimmte Summe als Entschädigung gewährleistet ist, haben, wenn sie darauf Anspruch machen, dem Stadtrathe am Ende jedes Jahres Rechnung über die ihnen gesetzlich zustehenden Sporteln und andere mit ihren Stellen verbundene Einnahmen zuzustellen, woraufhin der Stadtrath beauftragt ist, das an dem garantirten Betrage Fehlende zu ergänzen.

Uebergangs- und allgemeine Bestimmungen. — § 86. Inhaber von besoldeten Bedienstungen, welche durch diese neue Stadtverfassung aufgehoben werden, beziehen, insofern sie keine andere besoldete Stelle übernehmen, bis zu Ablauf ihrer Amtsdauer oder Dienstzeit den bisherigen fixen Gehalt. — § 87. Der neu zu wählende Stadtrath ist beauftragt, ungesäumt eine neue Polizeiverordnung zu entwerfen, der Genehmigung der Bezirks- und Kantonalbehörden zu unterlegen, und dafür zu sorgen, daß diese Verordnung bis spätestens zum 1. Januar 1841 ins Leben trete. — § 88. Der neue Stadtrath hat mit Beförderung die für sich und seine Kommissionen aufgestellten Reglemente über die Art und Weise der Behandlung der Geschäfte einer Revision zu unterwerfen. — § 89. Vorstehende Stadtverfassung tritt mit dem 1. Juli 1840 in Kraft, insofern bis zu diesem Zeitpunkte die Ratifikation derselben von Seite des hohen Regierungsrathes erfolgt.

Schluß. — § 90. Abänderungen in den Bestimmungen vorstehender Stadtverfassung können nur von der Gemeinde beschlossen werden. Die Bürgerschaft entscheidet alle sechs Jahre, ob die Stadtverfassung, abgesehen von dem, was innerhalb dieser Zeit auf dem Wege der Anzüge in einzelnen Punkten derselben abgeändert werden kann, einer Generalrevision unterliegen soll.

Turnschopf.

Ein solcher wurde im Jahr 1848 hinter dem Kornhaus nahe beim Unterthor hergestellt. Die Einrichtung kostete 324 fl. 24 ß.

Theurung

in den Jahren 1845—1847, Maßnahmen dagegen. Als gegen Ende des Jahres 1846 die Preise der Lebensmittel in Folge der Kartoffelkrankheit sich täglich steigerten und die Noth in der Umgegend der Stadt, namentlich aber in den östlichen Theilen des Kantons, eine bedenkliche Höhe erreichte, bildete sich zu Winterthur ein Aktienverein, dem in wenigen Tagen 215 Einwohner aller Stände beitraten, welche 520½ Aktien zu 50 fl. unterzeichneten und so ein verfügbares Kapital von 26,025 fl. zusammenschossen. Am 4. Oktober 1846 konstituirte sich der Verein unter dem Präsidium des Herrn Statthalter Müller und wählte mit unumschränkten Vollmachten eine Vorsteherschaft von sieben Mitgliedern, welche beschloß, das verfügbare Kapital mehrmals dazu anzuwenden, ein großes Quantum Lebensmittel nach Winterthur zu schaffen, die Einkäufe in der Regel auf entfernten Plätzen zu bewerkstelligen, um die Preise der näher gelegenen Märkte nicht noch höher zu steigern.

Es wurden eingekauft:

an italienischem Reis	30347	Pfund zu	4128 fl. 50 kr.
an Mais von Triest, Mailand, Marseille und St. Gallen	554223	" "	47171 " 37 "
an Mehl von Mailand und Marseille	379967	" "	38854 " 44 "
an Odessa-Walzen von Marseille und Korn in Lindau .	447947	" "	35518 " 30 "
Total	1,412484	Pfund zu	125673 fl. 50 kr.

An Frachten, Mahllöhnen, Spesen aller Art wurde ausgelegt 33798 fl.

Die Verkäufe der Lebensmittel fanden hauptsächlich in und um Winterthur statt; doch wurden viele tausend Zentner in die entfernteren Gemeinden, so wie in die Bezirke Uster, Pfäffikon und

Hinweil abgegeben. In der ersten Periode und während des Steigens der Preise gab der Verein Vieles zu den kostenden Preisen ab. Als im Frühjahr 1847 stärkere Besorgnisse eintraten, beschloß die Direktion einige neue Einkäufe von Mehl und Mais in Marseille, welche erst im Sommer anlangten und durch den raschen Abschlag aller Lebensmittel dem Verein großen Schaden verursachten.

Im Winter von 1846 auf 1847 ließ der Verein aus dem angekauften Mehl Brod backen, und zwar gab es aus 366260 Pf. Mehl 490788 Pf. Brod, welche der Verein in Winterthur dem Verbrauch übergab, das aber auch bis ins Fischenthal und das benachbarte Thurgau abgesetzt wurde. Das Brod wurde stets 1 und 2 ß. per 3 Pfund unter den laufenden Preisen verkauft und bestand theils aus lauter Odessa-Waizen, theils wurde es mit Maismehl gemischt.

Die Verkäufe an Lebensmitteln ertrugen 149775 fl. 50 kr. Bei der endlichen Abrechnung ergab sich ein Verlust von ungefähr 10000 fl.

Waisenhaus.

Diese Anstalt war, wie in der früheren Chronik S. 725 nachzulesen ist, im Jahr 1836 neu organisirt und in das ehemalige Amthaus beim Unterthor verlegt worden.

Es befanden sich in der Anstalt:

1845 14 Knaben und 34 Mädchen,
1849 14 „ „ 13 „

Außer der Anstalt waren auf Kosten derselben versorgt:

1845 14 Lehrknaben und 35 Knaben und Mädchen verkostgeldet,
1849 12 „ „ 24 „ „ „ „

8 Lehrknaben und Mädchen wurden in die Fremde ausgesteuert.

Die Kosten der Anstalt betrugen:

	1845			1849		
für Lebensmittel	1807 fl.	1 ß.	10 hlr.	1432 fl.	10 ß.	— hlr.
„ Haushaltungsbedürfnisse	988 „	2 „	3 „	1487 „	33 „	9 „
„ Kostgelder	1640 „	8 „	— „	1640 „	2 „	6 „
„ Lehrknaben	1094 „	31 „	3 „	1111 „	11 „	— „
„ Lehrmittel	294 „	30 „	— „	287 „	25 „	6 „
„ Gestifte	70 „	35 „	— „	74 „	— „	— „
„ Arzt und Arzneien	157 „	7 „	— „	197 „	39 „	— „
„ Heizung	262 „	8 „	— „	200 „	20 „	6 „
„ Besoldungen	867 „	— „	— „	890 „	— „	— „
„ Bauten und Reparaturen	707 „	15 „	— „	17 „	20 „	— „
„ Allerlei	9 „	39 „	— „	13 „	25 „	— „
Summa	7899 fl.	17 ß.	4 hlr.	7352 fl.	28 ß.	1 hlr.

Im Jahr 1850 ging mit der Anstalt insofern eine Veränderung vor, als solche in Folge der neuen Armenordnung einer Sektion der Armenpflege zur speziellen Aufsicht und Besorgung übergeben wurde. Neben den in die Anstalt aufgenommenen Kindern soll sie auch durch Verkostgeldung derselben bei einer geeigneten Haushaltung in oder außerhalb der Stadt oder in einer andern Erziehungsanstalt

für verwaiste Kinder sorgen. Diese Verkostgeldungen werden in der Regel nur auf ein Jahr abgeschlossen. In Beziehung auf die Behandlung soll darauf gesehen werden, daß den Kindern die liebevolle und gewissenhafte Sorge der Eltern möglichst ersetzt, in Bezug auf Nahrung, Kleidung u. s. f. sollen sie gleich Kindern von ordnungsliebenden, weniger bemittelten Bürgern gehalten werden, bei ihrer Ausbildung soll auf Religiösität und Sittlichkeit möglichst hingewirkt und die Waisen je nach ihren Neigungen, Kräften und Talenten für jeden geeigneten Beruf vorgebildet werden. Um dieses zu erreichen, werden sie der für sie am besten geeigneten öffentlichen Schule der Stadt zugewiesen. Es wird kein Kind aufgenommen, das noch nicht das schulpflichtige Alter erreicht hat. Ueber 14 Jahre werden in der Regel keine aufgenommen. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder soll in der Regel 40 nicht übersteigen. Ueber das Verhältniß der Waiseneltern siehe oben S. 457.

Zünfte.

Auch Winterthur hatte seine Zünfte und Zunfthäuser, die in den Dreißiger Jahren aufgehoben wurden, und zwar fünf, nämlich 1) die Herrenstube, 2) die Rebleutenzunft, 3) die Oberstube, 4) die Weber- und Schmiedenzunft, 5) die Schuhmacher- und Gerberzunft. Die Herrenstube blieb, verwandelte sich indeß in eine bloße Gesellschaft und gab sich am 24. September 1845 neue Statuten, zufolge welchen die Gesellschaft, die seit mehr als 300 Jahren besteht, sich zur Aufgabe macht, freundschaftliche Verbindungen unter Männern von Bildung und allgemeinem Einflusse in dortiger Stadt und deren Umgebung anzubahnen und zu unterhalten und gemeinnützige, wohlthätige Zwecke zu befördern. Das Vermögen der Gesellschaft ist ausschließliches Eigenthum der männlichen Glieder der Familien Hegner und Steiner, wenn die Gesellschaft sich auflöst. Die Gesellschaft besteht aus den männlichen Gliedern dieser Familien als erblichen und aus Ehrenmitgliedern, nämlich den Mitgliedern des Stadtrathes, den in Winterthur wohnhaften Mitgliedern des geistlichen Standes, des Bezirksrathes, Bezirksgerichtes, Großen Rathes, Notarenstandes, Doktoren aller vier Fakultäten, Quartierskommandanten, den im Bezirk Winterthur stationirten Geistlichen, den jeweiligen Eigenthümern der ehemaligen Burgen Berg, Teufen, Pfungen, Goldenberg, Hettlingen und Mörsburg. Die Einstandsgebühr beträgt 4 Fran., der Jahresbeitrag 4 Bzn. Neben dem Gesellschaftsfond besitzt die Gesellschaft einen Separatfond zu Unterstützung fähiger Jünglinge. Sie versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal im Monat September. Das Mahl, welches dabei stattfindet, heißt das Hühnermahl. Die Vorsteherschaft besteht aus einem Präsidenten und acht andern Mitgliedern.

Stadt Zürich.





DER BAHNHOF IN ZÜRICH.



DER NEUE KANTONSSPITAL.

Die Stadt Zürich, welche kirchlich in vier Gemeinden: Großmünster, Predigern, Fraumünster und St. Peter, zerfällt, hatte im Jahr 1836 14243 Einwohner, im J. 1850 zur Zeit der Volkszählung 17040, unter denen sich aber damals eine ziemliche Zahl Flüchtlinge befanden.

Die männliche Bevölkerung betrug damals 8185, die weibliche 8855, die Familienzahl 3190; Kostgänger gab es 1455, Zimmermiether 213. Von der Bevölkerung waren 4046 Gemeindsbürger, 8707 Kantonsbürger, 2377 Schweizerbürger, 1908 Ausländer; 15448 Protestanten, 1559 Katholiken, 33 Israeliten.

Die Beschäftigungsarten der Bevölkerung sind: Handel, Handwerke, Gewerbe und gewerbsmäßige Berufsarten, Fabrik- und Handarbeit, wissenschaftliche und künstlerische Berufsarten, Beamtungen.

Neue Gebäude, wo vorher keine sich befanden, wurden seit 1833, d. h. seit dem Beginn der Schanzendemolition, gebaut:

Große Stadt:

	Wohngeb.	Nebengeb.
1834	—	3
1835	2	2 (z. B. eine Seifenfabrik)
1836	1	9 (z. B. Gießerei Neumühle)
1837	11	11
1838	6	9 (z. B. ein Baumwollenmagazin)
1839	—	5
1840	3	2
1841	4 (darunter das neue Pfrundhaus)	4
1842	4 (Kantonsschule u. Salomonskeller)	4
1843	4 (Bierbrauerei)	16 (Turnschopf)
1844	1	4
1845	1	5
1846	1 (Haus Cloetta)	3
1847	3 (Künstlergut)	7
1848	—	1
1849	—	3 (Abdankkapelle)
1850	—	4 (Fruchtmagazin, Klavierfabrik).
	41.	92.

Kleine Stadt:

	Wohngeb.	Nebengeb.
1834	—	1
1835	—	2
1836	3	3 (Gießerei Sellnau)
1837	3	5
1838	4 (Postgebäude)	2 (Postremisen)
1839	1 (Wohnhaus, botan. Garten)	4
1840	—	—
1841	—	3
1842	3 (Haus Orell)	8 (Badh. z. Hotel Baur, neues Zeugh.)
1843	9 (Gasthof zum Falken, Papierhof)	29 (Geßner'sche Mühle, Badhütten)
1844	3 (Depend. zum Hotel Baur)	4
1845	2	6
1846	3	3
1847	3 (Eisenbahngebäude)	9 (Eisenbahngebäude)
1848	1 (neues Schützenhaus)	3 (Schießstand)
1849	—	—
1850	1	1.
	36.	80.
Total	77.	Total 172.

Armenwesen.

Dasselbe wurde gemäß den Grundsätzen der Armenordnung vom 3. Hornung 1836 (s. frühere Chronik S. 23) von der Centralarmenpflege auf Anträge der Armenkommission der vier Kirchgemeinden und von den ihr untergeordneten Sektionen besorgt und blieb in seinen Grundzügen in dem Dezennium von 1840—1850 unverändert. Die Centralarmenpflege besteht aus 17 Mitgliedern, die theils von den Stillständen, theils vom Stadtrathe gewählt werden, und versammelt sich in der Regel monatlich einmal im Stadthause. Die ihr untergeordneten Sektionen sind: 1) die Verwaltungssektion; 2) die Arbeitssektion, welche mittelst der von ihr besorgten Arbeitsanstalt den Armen Arbeit und Verdienst zu verschaffen sucht. Die verarbeiteten Waaren werden theils in der Anstalt selbst, theils in einem Depot verkauft und die Preise so berechnet, daß die Armenanstalt nur die Kosten der Stoffe und der bezahlten Arbeitslöhne in Anschlag bringt. Es werden Hemden, Strümpfe, Handtücher, Leintücher, Bettanzüge, Strohsäcke, Garn rc. verarbeitet und verkauft. 3) Die Naturaliensektion, welche die Vertheilung von Brod, Holz, Kleidungs- und Bettstücken zu überwachen, 4) die Informationssektion, welche hauptsächlich die Minderjährigen und Unehelichen zu besorgen hat.

Im Jahr 1840 erließ die Centralarmenpflege reglementarische Bestimmungen betreffend die Unterstützungen aus dem Stadtspitalgutsfond, und setzte fest, daß alle Tischgelder für stadtbürgerliche Kostgänger im Spital und alle Einkäufe an bezahlte stadtbürgerliche Pfründerplätze in der Spannweid, so wie die benöthigte Aussteuer zum Behufe der Aufnahme und

des Aufenthalts in den Anstalten ausschließlich aus diesem Fond bestritten werden sollen, so weit nicht die Ausgaben aus dem eigenen Vermögen des Versorgten oder von unterstützungspflichtigen Verwandten u. s. w. gedeckt werden können. Ferner wurden dem Stadtspitallegatenfond alle sogenannten Testamentsverbesserungen an Hauskinder oder Kostgänger des Spitals zur Bestreitung überwiesen.

Im Jahr 1841 bildete sich ein Armenvätervecein, welcher je nach einer Versammlung der Armenpflege im freundlichen geselligen Kreise die Interessen des Armenwesens und die Grundsätze der Verwaltung desselben bespricht.

Die Gemeindsversammlung vom 2. Juni 1845 sanktionirte einstimmig den Beschluß des Stadtrathes, in Folge dessen das Sekretariat für das Armenwesen von der Stadtkanzlei getrennt und dem Sekretär eine Besoldung von 800 fl. ausgesetzt wurde, wovon 400 fl. aus dem Armenfond, 200 fl. aus demjenigen des Waisenhauses und 200 fl. aus demjenigen der Pfrundanstalt entrichtet werden.

Bei der eintretenden Theurung der Lebensmittel beschloß die Armenpflege 50 Säcke türkisch Korn und 25 Säcke Reis anzuschaffen.

Im Jahr 1848 beschloß die Armenpflege, veranlaßt durch ein Legat des sel. Herrn Leonhard v. Muralt von 600 fl., die Bildung eines Fonds für ein Zwangsarbeitshaus, der am Ende des Jahres 1850 706 fl. 3 ß. betrug.

Es wurden unterstützt

im Jahr	1840	291	Arme, davon	141	Minderjährige, mit	12853 fl.	5 ß.	8 hlr.
„ „	1841	270	„ „	137	„ „	10973 „	21 „	6 „
„ „	1842	267	„ „	140	„ „	9596 „	35 „	9 „
„ „	1843	268	„ „	149	„ „	9762 „	18 „	11 „
„ „	1844	276	„ „	149	„ „	10860 „	32 „	9 „
„ „	1845	293	„ „	160	„ „	12394 „	36 „	2 „
„ „	1846	284	„ „	165	„ „	12787 „	4 „	4 „
„ „	1847	290	„ „	162	„ „	13380 „	14 „	1 „
„ „	1848	287	„ „	151	„ „	12949 „	22 „	5 „
„ „	1849	298	„ „	153	„ „	12840 „	13 „	1 „
„ „	1850	290	„ „	136	„ „	12020 „	9 „	2 „

Die Unterstützungen bestanden in Hauszins, Quartal- und Monatsgeldern, Handsteuern, Tischgeldern, Lehrgeldern, Naturalien, Schulgeldern, Holz, Brod, Kleidern, Arztkonti, Kur- und Begräbnißkosten.

Kranken wurden Arzneien verabreicht z. B.

im Jahr	1840	92
„ „	1843	125
„ „	1849	75
„ „	1850	43

Unter den Einnahmen des Armenfonds werden hervorgehoben die Legate und Geschenke und das Säckligeld:

Erstere betrugen		Letzteres
1840	2536 fl. 35 ß. — hlr.	5091 fl. 3 ß. — hlr.
1841	2204 = 35 = — =	5255 = 36 = 6 =
1842	992 = 4 = — =	5332 = 31 = 6 =
1843	2414 = 28 = — =	5171 = 33 = — =
1844	1576 = 11 = — =	5409 = 30 = — =
1845	2717 = 7 = — =	5327 = 16 = — =
1846	1489 = 37 = — =	5035 = 12 = — =
1847	2361 = 35 = 6 =	5060 = 11 = — =
1848	1382 = 13 = 6 =	4973 = 4 = 6 =
1849	2664 = 19 = — =	4961 = 30 = — =
1850	1511 = 13 = 3 =	5084 = 11 = — =

Der Armenfond bestand am Ende des Jahres

1840 in 142268 fl. 1 ß. 11 hlr.
1845 = 164445 = 36 = 9 =
1850 = 170232 = 37 = 4 =

der Stadtspitallegatenfond am Ende des Jahres

1840 in 30629 fl. — ß. 7 hlr.
1845 = 33767 = 9 = 7 =
1850 = 36913 = 10 = 1 =

Im Jahr 1850 z. B. wurde 19 im Spital befindlichen Bürgern mittelst desselben das Testament verbessert, 4 Pfründer in die Spannweid eingekauft und ausgesteuert und für 5 Kostgänger das Kostgeld bezahlt.

Die Meier'sche Stiftung für Hausarme, an welche Frohnfastengelder und andere Unterstützungen verabreicht werden, bestand am Ende des Jahres

1840 in 8879 fl. 29 ß. 6 hlr.
1845 = 9079 = 29 = 6 =
1850 = 10421 = 1 = 6 =

Augustinerbrücke.

Diese vor dem ehemaligen Augustinerthor über den Fröschengraben führende Brücke wurde im Jahr 1841 ganz neu hergestellt, und zwar mittelst eines steinernen Gewölbes und mit eisernem Geländer versehen. Sie kostete 5019 fl. 34 ß.

Badanstalten.

Die im vorigen Dezennium begonnene Herstellung geeigneter Badanstalten wurde weiter fortgesetzt, 1840 ein neues Badhaus für Männer hinter dem Stadthaus am See erbaut und 1841 mit Pfählen eingefaßt, was 1140 fl. 7 ß. kostete, — 1843 die Frauenbadanstalt an der Bauschanze neben diejenige der Männer verlegt und eine ähnliche Badhütte errichtet, die 2967 fl. kostete, — 1844 eine neue Badanstalt für Knaben und neben derselben auch eine Vorrichtung für ein Männerbad

am Hafen hergestellt (Kosten 785 fl. 17 ß.), — 1847 das Männerbad am See erweitert und hiefür 450 fl. ausgegeben.

Im Jahe 1843 erließ die Polizeikommission eine Verordnung betreffend die Badanstalt am See, und setzt jährlich die Taxe fest, die für den Eintritt in dieselbe entrichtet werden muß.

Baugarten.

Das am obern Ende der Stadt zunächst dem Kratzthurme nahe am See befindliche, der Baugartengesellschaft gehörende Gut wurde in den Jahren 1849 und 1850 bedeutend verschönert, nachdem die alten Schöpfe oberhalb dem Stadthause abgetragen worden, beim Eintritt in das Gut der Platz applanirt und in eine englische Anlage verwandelt, der Pavillon ausgebessert, auf der südlichen und östlichen Seite eine Mauer aufgeführt, und es werden die Verschönerungen noch weiter fortgesetzt werden. In den beiden erwähnten Jahren wurden auf die Bauten ungefähr 2000 fl. verwendet.

Bauschanze.

Im Jahr 1841 wurde zwischen den Abgeordneten der Regierung, des Stadtrathes und der Kaufmannschaft folgender Vertrag abgeschlossen:

Zusatzvertrag zu dem Hauptvertrag vom 16. März 1835.

Die Abgeordneten des Regierungsrathes, des Stadtrathes von Zürich und der Vorsteherschaft der in dem Ragionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und in hier verbürgerten Kaufleute haben unter Vorbehalt der Ratifikation von Seite ihrer Kommittenten nachfolgende Uebereinkunft getroffen und festzuhalten beschlossen:

§ 1. Die von der Kaufmannschaft in dem erwähnten Vertrage vom 16. März 1835, § 2, litt. g übernommene Verpflichtung der Wegschaffung der Bauschanze ist aufgehoben.

§ 2. Dagegen übernimmt die Kaufmannschaft und die Stadtgemeinde Zürich, als deren Rechtsnachfolgerin, auf ihre Kosten und ohne weitere Entschädigung von Seite des Staates:

a) Die Austiefung eines Schifffahrtsweges vom neuen Kaufhause aufwärts zwischen der Bauschanze und dem neuen Quai nach dem See.
b) Die Austiefung nächst der Bauschanze zwischen derselben und dem Hafen.
c) Die Errichtung einer Brücke von dem neuen Quai aus auf die Bauschanze in einer Konstruktionsweise, welche sowohl den Uebergang für Fußgänger als die ungehinderte Durchfahrt für beladene Schiffe gleichmäßig sichert; demgemäß soll dieselbe eine Höhe von mindestens 13 Fuß über dem Nullpunkt des Pegels beim Stadthause erhalten.
d) Die Abtragung und Verebnung der auf der Bauschanze noch befindlichen Wälle.

§ 3. Nach Erfüllung der im § 2 übernommenen Verpflichtungen von Seite der Kaufmannschaft und der Stadtgemeinde Zürich tritt der Staat die Bauschanze als Eigenthum an die Stadtgemeinde Zürich ab, wobei folgende Bedingungen festgesetzt werden:

a) Die Kaufmannschaft und beziehungsweise die Stadtgemeinde Zürich übernehmen zu ihren Lasten für alle Zeiten die angemessene Unterhaltung der Bauschanze, so wie der zu derselben führenden Brücke.

b) Die Bauschanze soll stets Eigenthum der Stadtgemeinde Zürich und ein freier öffentlicher Platz bleiben, auch niemals zur Errichtung von Wohngebäuden benutzt werden.

§ 4. Dem Regierungsrathe steht nicht allein als Mitkontrahenten in diesem Vertrage, sondern auch als Oberbehörde in wasserbaupolizeilicher Hinsicht das Recht der Aufsicht über die genaue Erfüllung der Bedingungen derselben zu.

§ 5. Der gegenwärtige Zusatzvertrag erhält nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrath, den Ausschuß der Kaufmannschaft und der hiezu kompetenten städtischen Behörden verbindliche Kraft, in der Meinung, daß die im § 2 dieser Uebereinkunft festgesetzten Arbeiten längstens bis Ende des Jahres 1843 vollendet sein sollen.

Zürich, den 23. November 1841.

Die Abgeordneten des Regierungsrathes:
Ed. Sulzer, R.R.
Wild, R.R.
Die Abgeordneten des Stadtrathes von Zürich:
J. L. Heß.
L. Ziegler, Bauherr.

Die Abgeordneten der Vorsteherschaft der in dem Ragionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und in hier verbürgerten Kaufleute:

Martin Escher.
Ed. Ott-Imhof.

Die Vorsteherschaft der in dem Ragionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und in hier verbürgerten Kaufleute ratifizirt diesen Vertrag:

Zürich, den 16. Dezember 1841.

Der Präsident:
Martin Escher.
Für den Aktuar:
Ed. Ott-Imhof.

Nebenstehender Vertrag wird von dem Stadtrathe Zürich definitiv ratifizirt:

Zürich, den 30. Dezember 1841.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Präsident
J. L. Heß.
Der Stadtschreiber
Gysi.

Es hat der Regierungsrath dem bemeldten Vertrag seine Ratifikation ertheilt.

Beschlossen Zürich, den 18. Jenner 1842.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber
Hottinger.

In Folge dessen ward im Jahr 1842 der Wall auf der Bauschanze abgetragen, dieselbe mit einem Geländer und Brustquadern eingefaßt und mittelst eines gewölbten hölzernen Steges mit dem

Quai verbunden. Diese Bauten kosteten 2181 fl. 37 ß., an welche Summe die Kaufmannschaft 800 fl. beitrug. Die Bauschanze dient den Dampfbooten als bequemer Landungsplatz.

Bauwesen.

In der Organisation des Bauwesens, wie solche in der frühern Chronik S. 33 und 34 angegeben ist, fanden nur insofern Veränderungen statt, als im Jahr 1840 von dem Stadtrathe eine besondere Baukommission ernannt und in diese einige Architekten gewählt wurden, welcher Baukommission von dem Bauherrn alle wichtigern Bauangelegenheiten antragsweise zur Berathung vorgelegt werden müssen, — und gleichzeitig das Fuhrwesen aufgehoben, die Pferde und Fuhrwerke verkauft wurden. Die benöthigten Fuhren werden nun auf dem Wege des Akkordes dem Bauamte verschafft.

Vergleichende Uebersicht der Bauausgaben.

1. Brunnenwesen.

	1840.	1845.	1850.
Besoldungen	1525 fl. 27 ß.	1328 fl. 8 ß.	1525 fl. 38 ß. — hlr.
Teichel und Zwingen . . .	1235 „ 36 „	1607 „ 30 „	1875 „ 16 „ — „
Handwerksarbeiten, Materialien	577 „ 25 „	753 „ 35 „	823 „ — „ 3 „
Allerlei	398 „ 23 „	161 „ 23 „	308 „ 7 „ — „
	3737 fl. 31 ß.	3851 fl. 16 ß.	4532 fl. 21 ß. 3 hlr.

Neue Brunnen von Stein wurden errichtet: im Jahr 1842 ein solcher auf dem Kratzplatz, der 2379 fl. 7 ß., und ein solcher in der Winkelwiese, der 989 fl. 24 ß. kostete, woran die Bewohner der Neustadt 150 fl. gaben, — 1843 ein solcher bei der Limmatburg (Kosten 456 fl. 25 ß.) und 1847 einer beim Störchli im Niederdorf, der 896 fl. 35 ß. kostete. — In den Jahren 1834—1851 wurden in der Stadt 41788 Fuß irdene Röhren gelegt, 56 Quellen außerhalb derselben neu gefaßt, und 41 steinerne Sammler aufgestellt und hiefür eine Summe von 15890 fl. verwendet.

2. Straßen- und Gassenpflaster nebst Straßenreinigung.

	1840.	1845.	1850.
Besoldungen und Arbeitslöhne . .	6421 fl. 24 ß. 6 hlr.	5647 fl. 11 ß.	6123 fl. 13 ß. — hlr.
Sand und Kies	1602 „ 29 „ — „	720 „ 39 „	355 „ 26 „ — „
Gesammelte abgeschlagene Steine .	1486 „ 27 „ — „	791 „ 9 „	758 „ 19 „ — „
Handwerksarbeiten u. Geräthschaften	579 „ 38 „ — „	2832 „ 13 „	2733 „ 32 „ 6 „
Entlehntes Fuhrwerk	1110 „ 35 „ — „		
Allerlei	95 „ 11 „ 6 „	81 „ 30 „	109 „ 31 „ 6 „
	11297 fl. 5 ß. — hlr.	10073 fl. 22 ß.	10081 fl. 2 ß. — hlr.

In den Jahren 1838—1850 wurde das Tollennetz bis an einen kleinen Rest in der ganzen Stadt durchgeführt und 14331 Fuß Tollen angelegt, die 20293 fl kosteten. Es sind nun gegenwärtig Tollen vorhanden:

Große Stadt 22179 Fuß,
Kleine „ 12923 „
35102 Fuß.



Neu bepflastert wurden die Poststraße, die Münsterbrücke, der obere und mittlere Quai, die Seestraße bis an die Falkengasse, die Schmiedgasse und die Straße beim Durchbruch, der Kratzplatz, der Quai gegen dem Kaufhaus, der Kornhausplatz u. s. w.

3. Promenaden.

	1840.	1845.	1850.
Schützenplatz und Sihlhölzli		527 fl. 24 ß.	349 fl. 13 ß.
Hirschengraben, Lindenhof, neuer Platz, Viehmarkt, Bauschanze, obere Promenade . . .		230 fl. 38 ß.	464 fl. 36 ß.
	550 fl. 25 ß.	758 fl. 22 ß.	814 fl. 9 ß.

4. Hochbau.

	1840.	1845.	1850.
Besoldungen u Arbeitslöhne	9493 fl. — ß. 6 hlr.	3928 fl. 26 ß. — hlr.	4492 fl. 31 ß. — hlr.
Angekauftes Baumaterial	8049 = 2 = 6 =	2799 = 12 = 6 =	3405 = 32 = 6 =
Werkgeschirr	529 = 28 = — =	205 = 4 = — =	187 = 28 = — =
Handwerksarbeiten u. s. f.	6876 = 21 = 9 =	3577 = — = 6 =	6408 = 28 = 9 =
Allerlei	2774 = 20 = 6 =	521 = 5 = 9 =	279 = 4 = — =
	27722 fl. 33 ß. 3 hlr.	11031 fl. 8 ß. 9 hlr.	14774 fl. 4 ß. 3 hlr.

Totalausgaben für das Bauwesen.

Jahr		Betrag	Jahr		Betrag
1840.		46297 fl. 27 ß. 3 hlr.	1841.		49372 fl. 18 ß. — hlr.
	Einnahme	8441 = 39 = 9 =		Einnahme	11398 = 32 = — =
		37855 fl. 27 ß. 6 hlr.			37973 fl. 26 ß. — hlr.
1842.		42219 fl. 24 ß. — hlr.	1843.		36883 fl. 23 ß. 11 hlr.
	Einnahme	11696 = 4 = — =		Einnahme	9960 = 27 = — =
		30523 fl. 20 ß. — hlr.			26922 fl. 36 ß. 11 hlr.
1844.		28931 fl. 22 ß. 2 hlr.	1845.		25714 fl. 28 ß. 9 hlr.
	Einnahme	8121 = 20 = 6 =		Einnahme	6531 = 29 = — =
		20810 fl. 1 ß. 8 hlr.			19182 fl. 39 ß. 9 hlr.
1846.		23421 fl. 24 ß. — hlr.	1847.		30550 fl. 23 ß. 9 hlr.
	Einnahme	6876 = 29 = — =		Einnahme	7684 = 1 = 5 =
		16544 fl. 35 ß. — hlr.			22866 fl. 22 ß. 4 hlr.
1848.		24527 fl. 27 ß. 6 hlr.	1849.		47395 fl. 6 ß. 5 hlr.
	Einnahme	4665 = 37 = 6 =		Einnahme	6010 = 14 = — =
		19861 fl. 20 ß. — hlr.			41384 fl. 32 ß. 5 hlr.
1850.		30201 fl. 36 ß. 6 hlr.			
	Einnahme	4379 = 10 = — =			
		25822 fl. 26 ß. 6 hlr.			

Die Einnahmen des Bauamtes bestehen in Arbeiten, die auf Rechnung von Privaten oder Behörden durch seine Arbeiter ausgeführt werden, z. B. Bepflasterung, Brunnenarbeiten u. a. m.

Beleuchtung.

Die nächtliche Beleuchtung der Straßen der Stadt durch Laternen (s. frühere Chronik S. 50) erlitt bis im Jahr 1850 keine Veränderung und die Kosten blieben sich ungefähr gleich. Diese werden nach dem Beschluß der Bürgergemeinde vom 23. Dezember 1839 gedeckt. Die Zahl der Laternen war am Ende des Jahres 1850 folgende:

198 Cylinderlaternen und
35 Laternen mit flachem Docht.
233.

Die Kosten der Beleuchtung betrugen in diesem Jahr 8782 fl. 33 ß. Gegen Ende des Jahres beschloß der Stadtrath mit der Verpachtung der Beleuchtung einen Versuch zu machen, die mit dem Jahr 1851 begann.

Berchtoldstag.

Dieser Tag, der 2. Januar, gemeinhin Bächtelitag, von dem ungewiß ist, ob er seinen Namen von den heidnischen Bacchanalien oder aber von Berchtold empfangen, wurde auch von 1840 bis 1850 ganz so gefeiert, wie es in der frühern Chronik S. 52 beschrieben ist, nämlich am Vormittag von der Jugend durch Darreichung von Stubenhitzen an acht verschiedene Gesellschaften und Empfangnahme von Neujahrskupfern, am Abend und Nachts von Jungen und Erwachsenen doch seit einiger Zeit mehr von ersteren durch Maskeraden, in vielen Haushaltungen durch sogenannte Bächteleten (Nachtessen und Spiele), auch etwa durch Bälle. Seit einigen Jahren veranstaltete die Theaterdirektion des Nachts im Theater Maskenbälle.

Bürgeraufnahme.

In Folge Beschlusses der Gemeindsversammlungen wurden nachbenannte Personen gegen Entrichtung der gesetzlichen Einkaufsgebühren in das Bürgerrecht der Stadt aufgenommen:

1840. Herr Gustav Alexis Carpe aus Rostock, Apotheker.
" Joh. Andreas Bender aus Gochsheim, Großh. Baden, Schlosser.
1841. Herr Felix Leutholo von Oberrieden, Kunsthändler.
1842. Herr Leonhard Steiner von Hottingen, Kaufmann.
" Joh. Jakob Baumberger von Fällanden.
" Johannes Schoch von Hinterburg, Gem. Bärentschweil.
1843. Herr Adam Philipp Geiot von Celerina, Kant. Graubünden.
" Isaak Walcher von Glarus, Goldarbeiter.
" Kaspar Volkart von Niederglatt, Schlossermeister.
" Johannes Baur von Stallikon, Elementarlehrer.
Frau Dorothea Brüngger, geb. Gilg, von Salenstein, Kant. Thurgau.
Herr David Bachmann von Dießenhofen, Tabakhändler.

Herr Konrad Sauter von Ermatingen, Commis.
" Heinrich Spinner von Aeugst, Bäcker.
1844. Herr Jakob Völsterli von Außersihl, Schustermeister.
" Meinrad Schneeli von Kerenzen, Kant. Glarus, Holzhändler.
" Joh. Konrad Kägi von Bauma, Schuldenschreiber.
Frau Elisabetha Weber, geb. Schweiter, von Wetzikon.
Herr Konrad Suter von Hottingen, Kunstmaler.
" Balthasar Niedermann von Sulgen, Kant. Thurgau, Glaser.
" Peter Sören Rugaard von Slungenrupp, Kön. Dänemark, Tischler.
1845. Herr Johannes Lüthi von Flawyl, Kant. St. Gallen, Kunstmaler.
" Johannes Schelldorfer von Bauma, Spezereihändler.
" Bernhard Greutert von Kefikon.
1846. Herr Jakob Scheibli von Niederweningen, Krämer.
" August Bartholomäus Foppert von Seebach, Buchbinder.
" Johannes Cloetta von Bergün, Kant. Graubünden, Kaufmann.
" Jakob August Foppert von Seebach, Buchbinder.
" August Bartholomäus Foppert, Kupferdrucker.
" Rudolf Foppert, Buchbinder.
" Kaspar Bollinger von Huggenberg, Destillateur.
" Heinrich Weber von Riesbach, Uhrenmacher.
1847. Herr Jakob Kuhn von Hermikon, Abwart im Casino.
" Hans Wunderli von Meilen, Commis.
1848. Herr August Kündig von Bauma, Rechtsagent.
" Heinrich Schurter von Eglisau.
Frau Maria Eßlinger, gesch. Kummer, von Wytikon.
1849. Frau Maria Barbara Fürst, geb. Leemann, von Wipkingen.
Herr Johannes Schmid von Affeltrangen, Kant. Thurgau, Med. Dr.
1850. Herr Niklaus Häfeli von Klingnau, Kant. Aargau, kath. Konfession.
" Joseph Schauberg von Schwamendingen, Kantonsfürsprech, kath. Konfession.
" Hans Heinrich Albert Pfeiffer von Hottingen, Kaufmann.
" Joh. Jakob Bürgi von Hombrechtikon, Kaufmann.
" Joh. Heinrich Keller von Wipkingen, Quincailleriehändler.
" Joh. Friedrich Welti von Zurzach, Tuchhändler.
" Professor Doktor Karl Ewald Hasse von Leipzig.

Cappelerhof.

In diesem Gebäude, welches den Bezirksbehörden als Sitzungslokal dient, in dem auch die Bezirksrathskanzlei und auf dessen Dachboden eine Anzahl Gefangenschaften sich befinden, in dem aber auch der Große Stadtrath und das Stadtgericht ihre Sitzungen halten, wurden 1847, 1848 und 1850 viele bauliche Verbesserungen getroffen.

Caserne im Berg.

Dieses Gebäude, dessen Zweck in der frühern Chronik S. 87 bezeichnet ist, wurde im Jahr 1850 renovirt und die dasselbe umschließende Bretterwand angestrichen.

Finanzwesen.

Siehe Gemeindsversammlungen.

Fraumünsteramt.

In diesem Gebäude, dessen Zweck in der frühern Chronik S. 158 geschildert ist, fanden zwischen 1840 und 1850 keine wichtigen Bauveränderungen statt.

Fraumünstergemeinde.

Kirche und Pfarrhaus werden vom Staat unterhalten. Im Jahr 1846 fand an der Bedeckung des Thurmes eine Hauptreparatur statt, indem sich bei einer Untersuchung derselben das Holzwerk und die Kupferbedeckung als schadhaft gezeigt hatte. Es wurde daher größtentheils ein neuer Dachstuhl hergestellt, den Herr Zimmermeister Aeter anfertigte, und der ganze Helm neu mit Kupfer bedeckt, wozu es 5782 Pfund erforderte (für das alte Kupfer wurden ungefähr 3000 fl. erlöst). Der Helm wurde vorher frisch beschindelt, ein neues vergoldetes Windzeichen hergestellt und dasselbe im April von dem Dachdecker Herrn Jakob Hotz von Dürnten, der die Aufsicht über die ganze Arbeit am Thurme hatte, und einem Gehülfen unter dem Staunen einer Menge von Zuschauern auf den von ihm angefertigten Baugerüsten mit Leichtigkeit und Schnelligkeit auf der Thurmspitze aufgestellt. Die ganze Reparatur des Helmes kostete nach Abrechnung des vorerwähnten Erlöses ungefähr 12000 Frkn. — In der Kirche wurden wie früher häufig Gesang- und Musikaufführungen gehalten. — Im Jahr 1850 wurde das dem Staat gehörende Sigristenhaus an der Badergaß für 5840 Frkn. verkauft.

Fröschengraben.

Im Jahr 1842 wurde die über denselben oder vielmehr von der Augustinerbrücke gegen den Thalacker führende Straße zwischen dem Thalbrunnen und dem Gute des Herrn Professor Locher durch Zurücksetzung einer Mauer des letztern erweitert; die Kosten betrugen ungefähr 350 fl.

Fruchtfond.

Die Entstehung des Fonds ist in der frühern Chronik S. 178 beschrieben worden. In Folge der im Spätjahr 1845 wegen der Kartoffelkrankheit eingetretenen Theuerung der Lebensmittel wurde die Fruchtfondkommission zum ersten Mal veranlaßt, den Fond in Thätigkeit zu setzen, indem die Anschaffungskommission bevollmächtigt ward, den Ankauf einer Partie Getreide zu bewerkstelligen, die in 549 Malter 1 Sester polnischem Waizen zu 9697 fl. 32 ß. 8 hlr., in 275 Malter 6 Sester Odessawaizen zu 4652 fl. 37 ß. 4 hlr. und in 50 Säcken Reis zu 1111 fl. 26 ß. bestand. Dieser Ankauf fand im September 1845 in Marseille statt; die Frucht kam aber wegen des langwierigen Transportes erst im Juni 1846 in Zürich an. — Bei steigender Theurung wurden der Bürger-

gemeinde am 12. Oktober 1846 neue Statuten über den Fruchtfond vorgelegt und von ihr angenommen. Sie lauten folgendermaßen:

§ 1. Der Fruchtfond besteht ursprünglich aus dem bei Rückzahlung des Massena'schen Darlehens durch freiwillige Beiträge der Stadtbürgerschaft gesammelten Kapitale, den seitherigen Schenkungen und Zinsen, und hat die Bestimmung, die Vorsorge gegen theure Zeiten durch zeitige Anschaffungen und zweckmäßige Austheilungen von Lebensmitteln unter die Stadtbürgerschaft möglich zu machen.

Zu diesem Ende hin sind die Leistungen aus diesem Fonde nicht als Unterstützungen an mehr oder weniger dürftige Personen, sondern als allgemeine Vorsorge für die gesammte Stadtbürgerschaft zu behandeln.

§ 2. Die freiwilligen Beiträge neu angenommener Bürger, so wie alle Legate und Schenkungen an den Fond sind in ein besonderes Donationenbuch einzutragen.

§ 3. Das Vermögen dieser Stiftung besteht zum Theil in einem Kapitalsfond, zum Theil in Naturalvorräthen.

§ 4. Der Kapitalsfond darf niemals unter den Bestand von 36,000 fl. reduzirt werden; daher haben die Stadtbehörden, wenn eine allgemeine Theurung größere Geldopfer zu Gunsten von Austheilungen an Lebensmitteln erfordert, aus anderweitigen Quellen die Leistungen dieses Fondes zu unterstützen.

In solchen Jahren, in welchen die Preise und Qualitäten der Früchte sich hiefür eignen, soll ein angemessenes Quantum Frucht angekauft und aufgespeichert werden. Es dürfen die Gesammtvorräthe jedoch das Quantum von 2000 Malter Frucht nur dann übersteigen, wenn mit Wahrscheinlichkeit einer nahen Theurung entgegengesehen wird.

Wie die vorhandenen Vorräthe in geeigneten Fruchtjahren vermehrt werden, so sollen dagegen zeitweise die geringeren Sorten der vorhandenen Früchte auf passende Weise wieder veräußert werden.

Bei begonnenen Austheilungen sind die Fruchtvorräthe sofort wieder zu ergänzen, insofern nicht Gewißheit vorhanden ist, daß dieselben für die Dauer der vorhandenen Theurung ausreichen.

§ 5. Der engere Stadtrath hat zu diesem Ende hin dafür zu sorgen, daß jederzeit die nöthigen und zweckmäßig eingerichteten Aufspeicherungsräume für wenigstens 2000 Malter Frucht vorhanden seien, welche der Fruchtfondkommission gegen Entrichtung eines billigen Miethzinses überlassen werden sollen.

§ 6. Der Fruchtfondkommission bleibt überlassen, je nach ihrem Ermessen und ihren Erfahrungen ihre Vorräthe auch auf Mehl, Reis und Hülsenfrüchte auszudehnen, und es ist ihr das Dörren von Kartoffeln in Jahren, welche sich hiefür eignen, besonders empfohlen.

§ 7. Die Austheilungen aus dem Fruchtfonde an die Stadtbürgerschaft sollen mit dem Zeitpunkte beginnen, wo das zweipfündige Brod auf den Ladenpreis von 12 ß. angestiegen ist.

Es können dieselben in Mehl, Brod, gedörrten Kartoffeln oder in andern der gewöhnlichsten Lebensmittel bestehen, und es geschieht die Verabreichung in dem Verhältnisse, daß beim Brodpreise von 12 ß. das ausgetheilte Brod für den Betrag von 8 ß. erlassen, und mit dem Austheilungspreise je um $^1/_2$ ß. gestiegen wird, sobald die Brodpreise sich wieder um 1 ß. vermehrt haben. Wie auch die Preise weiter steigen mögen, darf die Vergütung eines zweipfündigen Brodes nie über 14 ß. angerechnet werden.

Andere Austheilungen sind annähernd in demselben Verhältnisse zu den Marktpreisen zu berechnen.

§ 8. Diese Austheilungen haben sämmtliche in der Stadt Zürich anwesende Bürgerspersonen ohne Unterschied zu genießen, und zwar in der Weise, daß für den Vorstand einer Familie wöchentlich zwei Brode und für jedes stadtbürgerliche Familienglied wöchentlich ein Brod abgegeben wird.

Einzelne Stadtbürger, welche außerhalb ihrer Familie leben und nicht an ihrem Tischorte in Lohn stehen, erhalten wöchentlich $1^1/_2$ Brod; stehen sie aber in Lohn ihres Tischherrn, so werden sie nur im Verhältnisse eines Familiengliedes bedacht.

Im gleichen Verhältnisse sind Austheilungen, welche nicht in Brod bestehen, anzurechnen.

Für alle Austheilungen sind Anweisungen zum Bezuge den Betreffenden zu behändigen, und es sind dieselben berechtigt, sie an andere Personen überzutragen.

§ 9. Der Fruchtfond wird durch eine Kommission des größern Stadtrathes verwaltet, welche aus drei Mitgliedern des engern und sechs Mitgliedern des größern Stadtrathes durch offenes absolutes Mehr gebildet wird. Alljährlich tritt ein Drittheil derselben aus, und zwar ein Mitglied des engern und zwei Mitglieder des größern Stadtrathes in umgekehrter Reihenfolge ihrer Ernennung. Es sind dieselben jedoch jederzeit wieder wählbar. Ein neu eintretendes Mitglied tritt rücksichtlich seiner Erneuerung an die Stelle seines Vorgängers. Den Präsidenten der Kommission ernennt der größere Stadtrath durch offenes absolutes Mehr.

§ 10. Der Fruchtfondkommission liegt ob:

a) die Verwaltung des Fruchtfondes, die Vorberathung und Ausführung aller Anschaffungen von Früchten und die Sorge für deren Aufbewahrung und allfällige Austheilungen;
b) die Bestellung eines Quästors und die Erlassung der reglementarischen Vorschriften für denselben, wie die Prüfung und Ratifikation seiner Rechnung in erster Instanz;
c) die Besorgung der Magazine und die Anstellung und Beaufsichtigung des Personales für die Erhaltung und Austheilung der Früchte;
d) sie ist zu Ausgaben von sich aus befugt, insofern diese im Laufe des Jahres den Kapitalbetrag von 5000 fl., und wenn sie jährlich wiederkehren, den Betrag von 200 fl. nicht übersteigen. Ausgaben, welche diesen Kompetenzansatz überschreiten, hat sie dem größern Stadtrathe zu beantragen.

§ 11. Die Fruchtfondkommission überweist alljährlich die Rechnung über ihre Verwaltung dem engern Stadtrathe zu Handen der größern Stadtbehörde. Anderweitige Berichte und Anträge, welche sie an den größern Stadtrath zu bringen hat, müssen dem engern Stadtrathe unter Bezeichnung eines Referenten zur Prüfung überwiesen werden, und es steht demselben frei, sein eigenes Befinden der Ueberweisung an den größern Stadtrath beizufügen.

§ 12. Für die Anleihung der Kapitalien wird eine besondere Kommission gewählt, welche aus drei von der Fruchtfondkommission in geheimer Wahl ernannten Mitgliedern und dem Quästor derselben besteht. Den Präsidenten wählt die Fruchtfondkommission aus den Ersteren.

Zur Verwahrung der Schuldtitel erhält jedes der drei ersteren Mitglieder einen besondern Schlüssel.

Für die Kontrahirung der Darlehen ist Einstimmigkeit sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Darlehen, welche den Betrag von 5000 fl. übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Fruchtfondkommission, und es ist zu derselben ebenfalls die Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder nöthig.

Ueber sämmtliche Darlehen und die Veränderungen im Bestande des Kapitalvermögens führt der Quästor ein besonderes Protokoll.

§ 13. Ebenso wird für die Vorberathung und die Leitung der Fruchtankäufe, wie für die spezielle Aufsicht über die Vorräthe eine engere Kommission von drei Mitgliedern bestellt, welche aus dem Quästor und zwei von der Fruchtfondkommission durch geheime Wahl bezeichneten Mitgliedern besteht. Den Präsidenten derselben wählt die Fruchtfondkommission aus den Letzteren.

§ 14. Für die Anordnung der Austheilungen wird von der Fruchtfondkommission je im gegebenen Falle eine besondere Kommission in oder außer ihrer Mitte bestellt, deren Mitgliederzahl von ihr selbst nach Bedürfniß bestimmt wird. Es hat dieselbe alle nöthigen Vorschriften für die spezielle Besorgung der Austheilungen zu erlassen.

§ 15. Zur Besorgung des Rechnungswesens, zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Vorräthe und zur

Geschäftsführung bei den Austheilungen wird von der Fruchtfondkommission in oder außerhalb ihrer Mitte ein Quästor durch geheime Wahl auf die Amtsdauer von sechs Jahren bestellt. Nach Ablauf derselben ist er wieder wählbar. Seine jährliche Besoldung besteht in 2 per mille des Gesammtvermögens des Fruchtfondes, und er hat für getreue Pflichterfüllung eine Personal- oder Realkaution im Betrage von 5000 fl. dem engern Stadtrathe zu leisten.

§ 16. Bei den jährlichen Rechnungsabschlüssen über den Fruchtfond sind die vorhandenen und die unterwegs befindlichen Fruchtvorräthe jederzeit im Geldwerthe, und zwar zu dem jeweiligen Kameralpreise, anzuschlagen.

Der Große Stadtrath ermächtigte mit Beschluß vom 5. Dezember 1846 die Fruchtfondkommission zu Brodaustheilungen. Dieselbe theilte die zum Bezuge Berechtigten in 14 Klassen, von denen die erste 1 Brod zu beziehen hatte, die zweite $1^1/_2$, die dritte 2 Brode u. s. f. bis zur 14ten Klasse mit 13 Broden. Die Gesammtzahl aller Berechtigten belief sich auf 1356, mit Ansprache auf 5128 Brode. Die Austheilungen fanden allwöchentlich statt, und zwar so, daß für die große Stadt, welche 768 Genußberechtigte mit $2880^1/_2$ Broden, und für die kleine Stadt, welche 588 Genußberechtigte mit $2247^1/_2$ Broden zählte, je ein besonderer Austheilungstag festgesetzt wurde. Am 9. Dezember 1846 begann die Austheilung und wurde am 15. Juli 1847 beendigt und während diesen $7^1/_2$ Monaten 32 Austheilungen im Gesammtbetrage von 163,603 Broden angeordnet. Als der Ladenpreis des Brodes auf 10 ß. stieg, betrug der Austheilungspreis 8 ß., bei 11 ß. $8^1/_2$ ß., bei 12 ß. 9 ß., bei 13 ß. $9^1/_2$ ß., bei 14 ß. 10 ß., bei 15 ß. $10^1/_2$ ß. Die Gesammtvergütung betrug 33,239 fl. 1 ß. 6 hlr., während die Ladenpreise für dieselbe Quantität auf 47,488 fl. 10 ß. zu stehen gekommen wären, so daß durch die Austheilung eine Gesammtersparniß von 14,242 fl. bewerkstelligt worden ist, abgesehen davon, daß diese Austheilungen den Konsum der öffentlichen Märkte sehr ermäßigten. Zu der Austheilung wurden im Ganzen 1510 Malter 5 Viertel Waizen und probeweise ein Fäßchen amerikanisches Mehl verwendet. Aus der bezeichneten Frucht wurden 2655 Zentner 35 Pfund Mehl gemahlen.

Die Aufspeicherung der von dem Fruchtfonde angeschafften Früchte fand früher im alten Kornhaus, Packhof, Fraumünsteramt, Cappelerhof, im Wasserhaus und neuen Kornhaus statt, und bestand bis 1849 im Ganzen in 1710 Malter 8 Viertel, war aber in diesen Lokalitäten sehr mangelhaft, so daß die städtischen Behörden sich entschlossen, ein eigenes zweckmäßig eingerichtetes Kornmagazin erbauen zu lassen (siehe diesen Artikel), in welchem die Frucht nach einem neuen System in Kasten oder Thürmen zu 2—300 Malter aufgeschüttet und hermetisch verschlossen, aus welchen von Zeit zu Zeit durch Schieber ein Quantum herausgelassen und oben wieder aufgeschüttet wird, was eine Bewegung der ganzen Masse zur Folge hat. In diesen Kasten und den sie umgebenden Speichern waren im Anfang des Jahres 1851 2030 Malter aufgeschüttet.

Gemeindsversammlungen

(deren Bedeutung in der frühern Chronik S. 165). Die wichtigsten Beschlüsse der Bürgergemeinde in der Periode von 1840 bis 1850 waren folgende:

In der Gemeindsversammlung am 25. Juni 1840, die wie die meisten andern in der St. Peterskirche stattfand, wurden die neuen Statuten für die Waisenanstalt (siehe diesen Artikel) einstimmig gutgeheißen und der stattgefundenen Abweichung in der Exekution des Gemeindsbeschlusses

vom 13. Juni 1837, wonach der neue Quai vom Kornhaus bis zum Stadthaus auf die äußere statt auf die innere Ecke desselben geführt werden sollte, die Zustimmung ertheilt, an die Stelle des Herrn Regierungsrath Ziegler mit 185 von 312 Stimmen zum Stadtpräsidenten gewählt: Herr Stadtrath Joh. Ludwig Heß.

In der Bürgerversammlung am 8. Februar 1841 wurde mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit, in Berücksichtigung a) daß die Errichtung der Basel-Zürcher-Eisenbahn im wohlbegründeten Interesse der Stadt Zürich liegt und die für sie daraus hervorgehenden Vortheile von der Art sind, daß die Theilnahme der Stadtgemeinde an dieser Unternehmung, auch wenn diese mit ökonomischen Anstrengungen verbunden sein sollte, dennoch vollständig begründet scheint, b) daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine namhafte Betheiligung der Stadtgemeinde durch Uebernahme einer bedeutenden Zahl von Aktien geeignet ist, auf die Ausführung dieser Unternehmung unterstützend und befördernd einzuwirken, beschlossen: Es sollen 500 Aktien der Basel-Zürcher-Eisenbahn auf Rechnung des Stadtvermögens übernommen werden, in der Meinung, daß die erste Einzahlung von vier Prozent geleistet werde, insofern bis zu dem Zeitpunkt der Einzahlung die Verlegung des Endpunktes der Bahn auf Boden, welcher innerhalb des Stadtbannes liegt, von Seite der Aktiengesellschaft oder der hiefür zuständigen Repräsentanten derselben definitiv beschlossen ist. — Am 25. September kam die Angelegenheit wegen Errichtung eines gemeinsamen Kirchhofes für die Stadt zur Behandlung. 268 Stimmende nahmen den dießfälligen Antrag des Stadtrathes an, 228 verwarfen ihn. Ein Mitglied der Petrinischen Gemeinde verwahrte sich im Namen eines großen Theiles der dortigen Kirchgemeindsbürger gegen alle Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung, welche gegen die Rechte und Freiheiten der St. Petersgemeinde fallen oder deren unbestreitbare Rechte beeinträchtigen sollten, feierlich. Der Vertrag mit der Regierung vom 23. Oktober 1840 betreffend Loskauf der dem Staat obliegenden Verpflichtungen für Beerdigungsplätze beim Großmünster, Fraumünster und Predigern wurde genehmigt und beschlossen: Es soll anstatt dieser Begräbnißplätze in den der Stadt gehörenden Selnaugütern ein gemeinschaftlicher Kirchhof für die gesammten Einwohner Zürichs mit einem Leichenhaus und einem für wenigstens 350 Personen Raum haltenden Bethaus errichtet werden, wofür ein Kredit von 48,000 fl. eröffnet wurde, und es soll ein Kirchhoffond errichtet werden. Eine Kommission von 10 Mitgliedern wurde beauftragt, diejenigen Veränderungen, welche in der Form der Beerdigung nöthig werden, vorzuberathen, und endlich beschlossen, daß der Beschluß der Gutheißung jeder der vier Kirchgemeinden unterlegt werden soll. In der Versammlung am 25. November wurde das dießfällige Resultat vorgelegt.

Die Großmünstergemeinde hatte mit 107 Stimmen gegen 82 den Beschluß angenommen, die Fraumünstergemeinde mit 41 Stimmen gegen 36 ihn verworfen, die St. Petersgemeinde mit 170 gegen 120 ihn verworfen, die Predigergemeinde mit 116 gegen 71 ihn angenommen.

In Folge dessen wurde beschlossen: 1) Es sei dem mit der Regierung abgeschlossenen Vertrag keine weitere Folge zu geben. 2) Es habe der engere Stadtrath sich mit keinen weiteren Verhandlungen bezüglich auf Herstellung von Beerdigungsplätzen für die Kirchgemeinden der Stadt zu befassen, sondern vielmehr diese Angelegenheit ausschließlich den kompetenten Kirchenbehörden zu überlassen und denselben von diesem Beschluß Kenntniß zu geben.

In der Gemeindsversammlung am 1. Juni 1842 wurde mit 282 gegen 200 Stimmen der

Entwurf zu Statuten für die städtische Pfrundanstalt an den engern Stadtrath in Zuzug von Bürgerausschüssen zurückgewiesen und dann am 10. Oktober mit 130 gegen 10 Stimmen solche angenommen.

Die Bürgerversammlung am 11. Dezember 1843 beschloß, den Stadtrath zu beauftragen, die bestehende Straßenbeleuchtung insoweit fortdauern zu lassen, als es die öffentlichen Bedürfnisse erfordern; an das bisherige Schanzengebiet aber, welches dem Stadtbanne noch nicht definitiv zugetheilt ist, keine weiteren Kosten für Beleuchtung zu verwenden. Die jährlichen Kosten der Straßenbeleuchtung sollen so lange nach dem Gemeindsbeschlusse vom 23. Dezember 1839 durch besondere Steuer erhoben werden, als die Behörden keine Veranlassung finden, die Erhebung einer andern zu beantragen. — Mit 85 gegen 62 Stimmen wurde der Antrag über die Ausscheidung der bürgerlichen Nutzungsgüter an den Stadtrath zurückgewiesen, um denselben einer neuen Berathung zu unterwerfen, namentlich aber über die der Stiftung dieser sogenannten Nutzungsgüter und den bestehenden Gesetzen gemäße Verwendung derselben Untersuchung zu veranstalten, gleichzeitig aber auch zu untersuchen, wie der alljährlich sich erneuernde Rückschlag in der Stadtseckelamtsrechnung im wohlverstandenen Interesse unserer Stadtbürgerschaft zu decken sei.

In der Gemeindsversammlung am 10. Juli 1844 wurde der Antrag des größern Stadtrathes über die Ausscheidung des stadtbürgerlichen Gemeindsgutes von dem Nutzungsgute mit 183 gegen 33 Stimmen angenommen und beschlossen:

§ 1. Der engere Stadtrath wird eingeladen, dafür Vorsorge zu treffen, daß im laufenden Jahre 1844 die durch die Aussteuerungsurkunde der Stadtbürgerschaft als Nutzungsgüter zugewiesenen Vermögenstheile in ihrem gegenwärtigen Bestande von dem übrigen zu Gemeindszwecken bestimmten Gemeindgute nach Maßgabe der nachfolgenden Ausscheidung getrennt und fortan über diese beiden Theile des der Stadtbürgerschaft zugehörenden Vermögens abgesonderte Rechnungen geführt werden.

A. Gemeindgut.

An Schuldbriefkapitalien	602350	fl.	4	ß.	8	hlr.
„ Zehntenloskaufskapitalien	20119	„	19	„	2	„
„ Gebäuden	400075	„	—	„	—	„
„ Waldungen	37717	„	20	„	—	„
„ anderweitigen Liegenschaften	13175	„	—	„	—	„
„ Grund-, Boden und Erblehenzinsen	110920	„	22	„	7	„
„ Servitutsberechtigungen	3060	„	—	„	—	„
„ beweglichem Vermögen	25700	„	14	„	—	„
„ Baarschaft	36948	„	7	„	4	„
„ Baumaterialien	6557	„	25	„	3	„
„ Früchten und Weinen	4438	„	4	„	9	„
„ Medaillen	1628	„	10	„	—	„
„ Zinsrestanzen	5576	„	28	„	9	„
„ Forderung an das Nutzungsgut	14297	„	15	„	11	„
Summe der Aktiven	1,282564	fl.	12	ß.	5	hlr.
Passiven	159405	„	13	„	4	„
	1,123158	fl.	39	ß.	1	hlr.

B. Nutzungsgut.

An Gebäuden	23100 fl.	— ß.	— hlr.
„ Lehenhöfen	21142 „	20 „	— „
„ Waldungen	246895 „	— „	— „
„ Gebäuden und Lehen des Forstamtes	39322 „	17 „	6 „
„ anderweitigen Liegenschaften	38803 „	— „	— „
„ Fischenzen	462 „	20 „	— „
„ Servitutsberechtigungen	6232 „	20 „	— „
„ beweglichem Vermögen	1039 „	12 „	— „
„ Baumaterialien	3572 „	30 „	— „
Summe der Aktiven	380569 fl.	39 ß.	6 hlr.
Passiven	28725 „	15 „	11 „
	351844 fl.	32 ß.	7 hlr.

§ 2. Nach dieser Ausscheidung wird für das Gemeindgut die Summe von 1,100000 fl. und für das Nutzungsgut die Summe von 350000 fl. als Stammkapital festgesetzt. Zu letzterm gehören überdieß die besondern städtischen Fonds und Stiftungen (§ 15, Nr. 6 der Stadtverfassung). Jene Stammkapitalien sollen unantastbar bleiben, und es dürfen außerordentliche Ausgaben nur aus allfälligen Vorschlägen auf dem Jahresverkehr bestritten werden. Für jede außerordentliche Ausgabe dagegen, welche nicht aus dem Ertrage dieser Güter oder den bezeichneten Vorschlägen bestritten werden kann, ist gleichzeitig mit dem Antrage einer solchen Ausgabe auch derjenige über die Deckung derselben der Bürgergemeinde vorzulegen. Für den Fall, wo schon die ordentlichen Ausgaben den Bestand dieser Stammgüter gefährden, ist die Deckung allfälliger Rückschläge durch besondere Gemeindsbeschlüsse anzuordnen.

§ 3. Zur Hebung der Oekonomie, sowohl des Gemeindgutes als des Nutzungsgutes, werden die städtischen Behörden eingeladen:

a) die auf diesen Gütern haftenden Schulden allmälig zurückzubezahlen;

b) diejenigen Liegenschaften zu veräußern, welche nicht für den geregelten Gang der Verwaltungen, oder zu direkten Naturalnutzungen der Stadtbürgerschaft, oder endlich im allgemeinen Interesse des Verkehrs beibehalten werden müssen;

c) eine Revision sämmtlicher Besoldungen und Ruhegehalte der städtischen Beamteten und Bediensteten anzuordnen;

d) die Verwaltung des Bauamtes einer Revision zu unterwerfen.

§ 4. Die jetzigen Bestandtheile des stadtbürgerlichen Gemeindgutes: das Seckelamt und das Fraumünsteramt, sollen nach der stattgefundenen Ausscheidung des Nutzungsgutes vereinigt und unter eine Verwaltung gestellt werden, bei welcher das Stammvermögen von den laufenden Einnahmen und Ausgaben völlig abgesondert zu halten und über beides eigene Rechnung zu führen ist.

§ 5. Innerhalb der durch die Stadtverfassung eingeräumten Kompetenz hat der größere Stadtrath die in § 3 b, c und d erwähnten Aufträge auf den Antrag des engern Stadtrathes definitiv zu erledigen.

Ebenso sind auch die Anordnungen über das Rechnungswesen (§ 1 und 4) der größern Stadtbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Die von der Bürgergemeinde übernommene jährliche Zahlung von 20000 Frkn. zu Gunsten der

Kantonallehranstalten soll zunächst aus den Einnahmen des zu diesem Zwecke angelegten Fondes bestritten und der Rest durch eine alljährlich auf die Bürger nach gesetzlicher Vorschrift zu verlegende Steuer gedeckt werden.

§ 7. Die städtischen Behörden sind eingeladen, zugleich dafür zu sorgen, daß der im vorhergehenden Artikel erwähnte Fond allmälig vermehrt werde, und darüber selbst die geeigneten Beschlüsse zu fassen oder beziehungsweise darauf gerichtete Anträge vor die Gemeinde zu bringen.

§ 8. Der engere Stadtrath wird beauftragt, der Bürgergemeinde einen Antrag über die Deckung der regelmäßigen Ausgaben für das gesammte städtische Schulwesen zu hinterbringen, so wie auch über die Verwendung des Nutzungsgutes gemäß dem Gemeindsbeschlusse vom 11. Dezember 1843 seine Anträge vorzulegen.

§ 9. Die in dem gegenwärtigen Beschlusse § 1—6 getroffenen Anordnungen sollen mit dem 1. Januar 1845 in Kraft treten.

Der Regierungsrath

hat

auf den Antrag des Rathes des Innern betreffend Ausscheidung des Nutzungsgutes der Stadt Zürich von dem übrigen Gemeindgute, auf den Bericht und Antrag des Bezirksrathes Zürich vom 17. Oktober d. J. und nach Einsicht der übrigen vorliegenden Akten, woraus sich im Wesentlichen ergeben:

1. Mit Rücksicht auf das Ergebniß der Rechnungen über das Gemeindgut der Stadt Zürich seit einer Reihe von Jahren habe der Bezirksrath Zürich den Stadtrath zu Handen der Bürgerschaft wiederholt auf die dringende Nothwendigkeit der Regulirung ihrer finanziellen Verhältnisse aufmerksam gemacht, und es sei nun endlich unterm 10. Juli abhin ein dießfälliger Beschluß der Bürgergemeinde zu Stande gekommen. Nach dem Inhalte dieses Beschlusses sei nicht nur die Ausscheidung der durch die Aussteurungsurkunde vom 1. September 1803 der Stadtbürgerschaft als Nutzungsgut zugewiesenen Vermögenstheile in ihrem gegenwärtigen Bestande von dem übrigen zu Gemeindszwecken bestimmten Gemeindgute angeordnet, sondern auch auf Hebung der Oekonomie sowohl des Gemeindgutes als des Nutzungsgutes und überhaupt auf eine möglichst zweckmäßige Verwaltung dieser Güter Bedacht genommen. Zu Deckung der Rückschläge und für außerordentliche Ausgaben, welche nicht aus dem Ertrage des Gemeindgutes bestritten werden können, werden künftig Gemeindsteuern angeordnet.
2. Nach der vorliegenden Ausscheidungsurkunde betrage das Stammkapital des Gemeindgutes 1,100,000 fl., dasjenige des Nutzungsgutes 350,000 fl.

in Berücksichtigung:

1. Daß das ganze der Stadt Zürich durch die Aussteurungsurkunde vom 1. September 1803 und das sog. Abchurungsinstrument vom 22. Juni 1805 angewiesene Vermögen den Charakter eines der gesammten Stadtbürgerschaft zugehörenden Gemeindgutes an sich trägt, zumal auch diejenigen Vermögensobjekte, welche durch die erstgenannte Urkunde in der Absicht angewiesen worden sind, theils den einzelnen Bürgern einen Nutzen zu gewähren, theils als Stiftungen zu milden oder wissenschaftlichen Zwecken zu dienen, mit dem Ausdrucke: „Eigenthum der Stadtgemeinde Zürich und deren Bürger" bezeichnet sind, somit dem nämlichen Rechtssubjekt zugetheilt werden, welchem unzweifelhaft auch das übrige Stadtgemeindgut zusteht.
2. Daß demnach eine Ausscheidung in sogenanntes Gemeindgut und sogenanntes Nutzungsgut nicht auf der Verschiedenheit des Rechtssubjektes beruhen kann, sondern lediglich auf der verschiedenen Benutzungsart der einzelnen Theile des Stadtgemeindgutes.
3. Daß nun eine solche Ausscheidung im Spezialfalle zulässig ist, weil

a) die Aussteurungsurkunde bei Anweisung des Stadtvermögens eine solche doppelte Benutzung desselben vorausgesetzt und bei der Bestimmung der Vermögensobjekte berücksichtigt hat;

b) durch die Ausscheidung mehr Ordnung und Einfachheit in die Verwaltung gebracht und eine schon längst angestrebte bessere Regulirung der Gemeindsökonomie bezweckt wird.

4. Daß einer Ausscheidung in diesem Sinne der § 8 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindgüter keineswegs entgegensteht, weil für eine künftige Vernachlässigung der Gemeindsbedürfnisse nicht nur nichts vorliegt, sondern durch den Gemeindsbeschluß vom 10. Juli 1844 vielmehr für eine angemessene Deckung derselben Vorsorge geschehen ist.

5. Daß es sich übrigens von selbst versteht,

a) daß der Bürgerversammlung auch späterhin unbenommen bleibt, über die Verwaltung und Verwendung des gesammten Stadtgemeindgutes innert den Schranken der Verfassung und der Gesetze Beschlüsse zu fassen und somit den Beschluß der Bürgergemeinde vom 10. Juli 1844 wieder abzuändern;

b) daß das Oberaufsichtsrecht über beide Theile des Stadtgemeindgutes nach § 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Verwaltung der Gemeindgüter dem Bezirksrathe, beziehungsweise dem Regierungsrathe, auch fernerhin zusteht, —

beschlossen:

1. Es sei gegen die durch den Beschluß der Stadtbürgergemeinde vom 10. Juli 1844 festgesetzte Ausscheidung von Seite des Regierungsrathes als Oberaufsichtsbehörde keine Einsprache zu erheben.

2. Sei hievon dem Bezirksrathe Zürich für sich und zu Handen des Stadtrathes, resp. der Stadtbürgergemeinde Zürich, unter Rückstellung der eingelegten Akten Kenntniß gegeben.

Am 2. Juni 1845 beschloß die Bürgergemeinde, die Verwaltung und Rechnungsführung über das Kapitalvermögen des bürgerlichen Gemeindgutes und den Ertrag desselben einem Stadtkassier mit einem Gehülfen zu übertragen, deren Wahl dem Stadtrathe zukommt. Die jährliche Besoldung des Erstern wurde auf 1000 fl. nebst einstweiliger freier Wohnung im Fraumünsteramthause, diejenige des Letztern auf 300 fl., — die Amtsdauer des Erstern auf sechs, die des Letztern auf drei Jahre festgesetzt, und dagegen die bisherigen Stellen eines Amtmanns und Amtsknechts des Fraumünsteramts aufgehoben. — Ferner wurde der Beschluß wegen Abtrennung des Sekretariats für das Armenwesen von der Stadtkanzlei einstimmig angenommen, und ebenso der Beschluß betreffend die Bestimmung des Chorherrengebäudes für Schulzwecke, und am 17. November der Beschluß betreffend die Vertheilung der Quartierlasten. Letzterer lautet folgendermaßen:

§ 1. In Fällen von Einquartierung hat jede in der Stadt Zürich wohnende Haushaltung je nach Maßgabe der bei ihr zur Verpflegung und Beherbergung vorhandenen Mittel, dieselbe zu tragen. Einzelne begüterte Personen, welche nicht eine eigene Haushaltung bilden oder den Bestandtheil einer solchen ausmachen, sind dieser Verpflichtung ebenfalls unterworfen, je nachdem sie unter die in § 7 aufgestellten Klassen gehören.

§ 2. Ganz von der Quartierlast befreit sind alle diejenigen bürgerlichen Haushaltungen, welche von der Armenpflege als almosengenössig erklärt werden; so auch diejenigen Niedergelassenen, welche in den Registern der Polizeikommission als almosengenössig eingetragen sind.

§ 3. Temporäre Befreiung von dieser Verpflichtung tritt da ein, wo bedeutende Krankheits- oder Todesfälle unter den Hausgenossen stattfinden. Für diese temporäre Befreiung haben die zwei ersten Klassen der

Quartierpflichtigen keinen weitern Ersatz zu leisten; die übrigen aber die ihnen zeitweise abgenommene Quartierlast zur Hälfte nachzutragen, sobald die angeführten Befreiungsgründe wegfallen.

§ 4. Zum Behufe einer billigen Vertheilung der Quartierlast werden sämmtliche quartierpflichtige Haushaltungen und Personen in zwölf Klassen eingetheilt und je nach ihrer Eintheilung mit derselben belegt. Die Eintheilung geschieht nach dem Maßstabe der jährlichen Einnahmen an Zinsen, Erwerb und Einkommen, welche sich für den Quartierpflichtigen aus den Steuerregistern nachweisen lassen.

§ 5. Die Berechnung geschieht folgendermaßen:

a) Von der in den Steuertabellen enthaltenen Vermögenssteuer wird das Kapital gesucht und von diesem der Zins zu 4 % berechnet.

b) Zu diesem Zinse wird der jährliche Erwerb und ein allfälliges jährliches Einkommen hinzugerechnet, wie sich solches ergibt, wenn man von der bezahlten Erwerbs- oder Einkommenssteuer das in dem Steuergesetze dem betreffenden Steueransatze entsprechende Minimum in Anschlag bringt.

Die Quartierpflichtigen werden nach der Totalsumme, welche sich in der Zusammenzählung dieser Resultate ergibt, in die betreffende Klasse (§ 7) eingereiht.

Derjenige Theil eines Vermögens, der in einer andern Gemeinde als Liegenschaft versteuert wird, kömmt bei dieser Berechnung in Abzug.

§ 6. Jedem Quartierpflichtigen, welcher statt der Erwerbssteuer die Handelsklassensteuer bezahlt, wird diese nach einer dießfalls zu errichtenden Skala als jährliche Erwerbssteuer angerechnet; wobei jedoch in billige Berücksichtigung zu ziehen ist, daß der Ertrag eines Handelsgeschäftes durch die Handelsklassensteuer stärker belastet ist, als derjenige eines anderweitigen Erwerbes oder Einkommens, so wie auch daß nach dem Gesetze über die Besteuerung der in dem Ragionenbuche eingetragenen Gewerbe bei dem Klassenansatze die Zinse des in dem Handelsgeschäfte verwendeten Kapitals nicht in Abzug gebracht werden.

Da wo die Handelsklassensteuer für eine Handlungssozietät errichtet wird, wird sie zu gleichen Theilen jedem einzelnen Theilhaber derselben zugerechnet, insofern sie keine abweichende Erklärung, betreffend ihre Geschäftsantheile, eingeben.

§ 7. Die Klassen sind folgendermaßen eingetheilt:

In die erste Klasse gehören diejenigen, deren jährliche Einnahme, auf die vorgeschriebene Weise berechnet, den Betrag von 120 Frkn. nicht übersteigt.

Zur 2ten Klasse diejenigen mit einer Jahreseinnahme von 121 bis 500 Frkn.

"	3ten	"	"	von	501 — 2200 Frkn.
"	4ten	"	"	"	2201 — 3500 "
"	5ten	"	"	"	3501 — 5000 "
"	6ten	"	"	"	5001 — 6500 "
"	7ten	"	"	"	6501 — 8000 "
"	8ten	"	"	"	8001 — 10000 "
"	9ten	"	"	"	10001 — 15000 "
"	10ten	"	"	"	15001 — 20000 "
"	11ten	"	"	"	20001 — 25000 "
"	12ten	"	"	"	25001 und darüber.

§ 8. Die verschiedenen Klassen werden in nachfolgendem Verhältnisse für die Einquartierung in Anspruch genommen, und in eben diesem Verhältnisse werden allfällige Geldbeiträge verlegt.

Die 1ste Klasse wird nur in Nothfällen in Anspruch genommen.
» 2te » erhält einen halben Mann.
» 3te » » einen Mann.
» 4te » » zwei »
» 5te » » drei »
» 6te » » vier »
» 7te » » fünf »
» 8te » » sechs »
» 9te » » sieben »
» 10te » » acht »
» 11te » » neun »
» 12te » » zehn »

§ 9. Werden von den Quartierpflichtigen Offiziere ins Quartier genommen, so zählen diese je nach ihrem Grade und zwar mit oder ohne Verpflegung für mehrere Mann in folgendem Verhältnisse:

a) der Offizier vom Hauptmann abwärts zählt für zwei Mann;
b) der Major oder Oberstlieutenant zählt für drei Mann;
c) der Oberst oder Brigadier zählt für vier Mann;
d) ein General zählt für sechs Mann.

§ 10. Einzelne durchziehende Militärs, welche einquartiert werden müssen, sind in der Regel vom Quartieramt in die Wirthshäuser zu verlegen, wogegen den betreffenden Wirthen bei der nächstfolgenden Einquartierung gehörig Rechnung zu tragen ist. Da jedoch bei solchen Militärs in der Regel keine Verpflegung stattfindet, so sind in diesem Falle zwei unverpflegte Mann Einem verpflegten gleich zu rechnen.

§ 11. In der Regel soll die Einquartierung nie mehreren Quartierpflichtigen gemeinschaftlich überbunden, sondern vielmehr diejenige Klasse, welche nur einen halben Mann zu tragen hat, erst dann in Anspruch genommen werden, wenn diejenige, welcher Ein Mann zufällt, zum zweiten Male Einquartierung erhält.

Ebenso sollen, insofern nicht massenhafte Einquartierungen zu einem abweichenden Verfahren veranlassen, nie mehr als fünf Mann einem Quartierpflichtigen gleichzeitig zugetheilt werden; dagegen werden zur Ausgleichung dießfälliger Rückstände den höhern Klassen beim Eintreffen kleinerer Truppenkorps so lange mehrere Mann zugetheilt, bis ihre skalamäßige Quartierpflicht erfüllt ist.

Die Zutheilung von Offizieren an einzelne Quartierpflichtige ist dem billigen Ermessen des Quartieramtes anheimgestellt, und es haben die Quartierpflichtigen hierüber nur Wünsche an dasselbe zu stellen und sind zu keinerlei bestimmten Forderungen berechtigt.

§ 12. Diejenigen Einwohner, welche zum Dienste der Truppen während der Einquartierungszeit Bureaux, Wachtstuben, Werkstätten, Magazine u. dgl. einräumen, haben Anspruch auf eine angemessene Berücksichtigung bei Verlegung der Quartierlast, insofern sie nicht anderweitige Entschädigung dafür beziehen.

§ 13. Ueber die in Zürich vorhandenen Ställe wird von dem Quartieramte ein genaues Verzeichniß geführt. Dieselben werden im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe des darin für den Inhaber entbehrlichen Raumes gleichmäßig in Anspruch genommen.

Die Einquartierung eines Pferdes ohne Fourrage ist wie diejenige eines halben Mannes, mit Fourrage aber für einen Mann anzuschlagen.

§ 14. So auch hat das Quartieramt ein genaues Verzeichniß der in Zürich stehenden Zugpferde nach-

zuführen. Sämmtliche Inhaber von Zugpferden sind, insofern es für nothwendig erachtet wird, zu Fuhrleistungen verpflichtet, welche sie je nach Maßgabe der Zahl eigenthümlicher Pferde zu tragen haben. Für solche Fuhrleistungen wird denselben vom Quartieramte die reglementarische Vergütung verabreicht.

§ 15. Das Quartieramt ist berechtigt, sämmtliche in Zürich vorhandene, zum Transport von Militärbedürfnissen sich eignende Wagen je nach Maßgabe des Bedürfnisses in Anspruch zu nehmen. Für jeden solchen Wagen wird täglich ein Franken vergütet.

§ 16. Das Quartieramt hat seine Kontrollen über die Leistungen der Quartierpflichtigen so zu führen, daß durch eine leichte und jederzeit zu gewinnende Uebersicht jeder Quartierpflichtige sich über die skalamäßige Richtigkeit der ihm zugetheilten Einquartierung versichern kann und demgemäß nach jeder Einquartierung die Zahl der einquartierten Mannschaft und die Leistungen jedes einzelnen Quartiergebers im Zusammenzuge zur Gewinnung der nöthigen Kontrolle zu verzeichnen.

Am 5. Februar 1846 nahm die Gemeindsversammlung den Beschluß betreffend **Deckung der regelmäßigen Schulausgaben** an, zufolge dessen ein allfälliger Ausfall in denselben für einstweilen aus dem Gemeindgute gedeckt werden soll.

Der Antrag des Stadtrathes betreffend **Abtretung eines Theiles des Schützenplatzes an die Direktion der schweizerischen Nordbahn für Anlegung eines Bahnhofes** wurde mit überaus großer Mehrheit angenommen und lautet folgendermaßen:

1. Es sei der provisorischen Direktion der schweizerischen Nordbahn das von ihr zur Anlegung des Bahnhofes gewünschte Land von 900 Fuß Länge und 400 Fuß Breite zu diesem Behufe unentgeltlich als Eigenthum abzutreten.

2. Sei dieselbe bei ihrem Anerbieten, die in dem eingereichten Plane behufs Erbauung des Bahnhofes in der projektirten Länge vorgemerkte Flußkorrektion in ihren alleinigen Kosten zu bewerkstelligen und auf dem rechten Ufer der Sihl den auf dem Plane vorgemerkten Weg anzubringen, zu behaften und derselben das für das korrigirte Flußbett auf der linken Seite der Sihl erforderliche Land unentgeltlich abzutreten, wogegen das vom alten Flußbette auf der rechten Seite zu gewinnende, insofern es nicht für den Bahnhof in Anspruch genommen wird, als Eigenthum der Stadt zufällt. Allfällige weitere Bestimmungen von Seite der Staatsbehörde mit Beziehung auf diese Flußkorrektion vorbehalten.

3. Sei mit Bezug auf allfällige Entschädigungsansprüche der hiesigen Schützengesellschaft, welche durch die Verlegung des Bahnhofes in den Schützenplatz begründet werden möchten, soweit solche nicht den Staat angehen, von Seite der Stadt die Verpflichtung zu übernehmen, dieselben zu befriedigen, insofern sie sich auf Anweisung einer neuen Schießstätte beziehen, in andern Beziehungen aber wird die Aktiengesellschaft für diese Befriedigung einstehen.

4. Sei der Stadt das Recht vorbehalten, insofern wider Erwarten durch ungünstige Umstände das Zustandekommen der Eisenbahn verhindert würde, oder wenn früher oder später die Aktiengesellschaft oder deren Rechtsnachfolger für gut finden sollten, den Bahnhof von dem jetzt in Frage stehenden Platze zu verlegen, dannzumal das abgetretene Land, jedoch mit Ausschluß der allfällig darauf stehenden Gebäude, ohne Leistung von Entschädigung wieder an sich zu ziehen.

5. Sei der engere Stadtrath bevollmächtigt, auf vorstehende Bestimmungen hin mit der Aktiengesellschaft der Eisenbahn oder ihren Stellvertretern den erforderlichen Vertrag definitiv abzuschließen.

Die Gemeindsversammlung am 1. Juli nahm den Beschluß betreffend die **Verwendung der stadtbürgerlichen Nutzungsgüter und Stiftungen** einmüthig an. Er lautet:

I. Allgemeines Nutzungsgut.

§ 1. Der Reinertrag des allgemeinen Nutzungsgutes (des Sihlamtes, des Güteramtes und der Fischenzen) ist zunächst zur Bezahlung der darauf ruhenden Lasten, als Steuern, Passivzinse, Unterhaltung von Liegenschaften u. s. w. zu verwenden. Die übrig bleibende Einnahme wird gemäß dem Beschlusse der Bürgergemeinde vom 23. Dezember 1839 zur Bestreitung der Unkosten der Holzlieferungen an die in der Stadt Zürich wohnenden Bürger angewiesen. Demnach soll das Losgeld in dem Maße festgesetzt werden, als dieser Ueberschuß und die vollständige Deckung der Lieferungskosten es gestatten.

§ 2. Die Nutzung der Stadtbürgerschaft an den sogenannten Bürgergärten soll nach Vollendung des Bahnhofes für die Eisenbahn durch besondern Gemeindsbeschluß regulirt und die von der Bürgermeinde an die Eisenbahnunternehmung gemachte Schenkung von Nutzungsland aus dem Gemeindgute an das Nutzungsgut angemessen vergütet werden. Die Nutzung der Stadtfischenzen besteht in den der Bürgerschaft durch die Fischerordnung vom Jahr 1776 eingeräumten Rechten und wird nach Anleitung derselben ausgeübt.

II. Besondere Fonds und Stiftungen.

§ 3. Der Stadtbibliothekfond ist ausschließlich zur Erhaltung und Vermehrung der Stadtbibliothek bestimmt. Das Nähere betreffend seine Verwendung enthalten die von der Bibliotheksgesellschaft unter Genehmigung des engern Stadtrathes erlassenen Statuten. Die gegenwärtig zur Aufstellung und Benutzung der Bibliothek eingeräumten Lokalitäten werden gemäß einem Vertrage vom 11. Juli 1804 von den Eigenthümern derselben unentgeltlich unterhalten, nämlich die Wasserkirche vom allgemeinen Nutzungsgute und der mittlere Boden des Helmhauses vom Gemeindgute. Dagegen hat der Fond für allfällige weitere vom Gemeindgute zur Aufbewahrung der Bibliothek einzurichtende Räume einen durch den engern Stadtrath festzusetzenden Miethzins zu bezahlen.

Der dem Stadtbibliothekfond durch Beschluß des engern Stadtrathes vom 9. Mai 1840 bewilligte jährliche Beitrag von 500 fl. soll demselben aus dem Gemeindgute verabreicht werden.

§ 4. Die gemäß einem Vertrage mit dem Erziehungsrathe vom 27. Juni 1838 von der Stadtbibliothek getrennte und in das Hochschulgebäude versetzte Mineralien- und Conchyliensammlung soll zunächst für den Unterricht benutzt werden, jedoch nebst den durch Schenkungen oder Beiträgen des Stadtrathes erworbenen Vermehrungen Eigenthum der Stadtbürgerschaft bleiben.

Die nähern Bestimmungen über die Benutzung, Besorgung und Unterhaltung dieser Sammlung sind in dem von dem engern Stadtrathe unter Genehmigung des Erziehungsrathes erlassenen Reglement enthalten.

Die im Jahr 1843 bewilligten Beiträge aus dem Brüggerfonde von 200 fl. für das Mineralien- und 80 fl. für das Conchylienkabinet sind nebst der Entschädigung des Abwartes von 60 Frkn. auf das Gemeindgut zu übernehmen.

§ 5. Aus dem Fruchtfond für theure Zeiten sind Vorräthe der unentbehrlichsten Lebensmittel anzuschaffen und bei wirklich eingetretener Theurung an die Stadtbürgerschaft um ermäßigte Preise zu vertheilen. Das Nähere bestimmen die von der Bürgergemeinde zu erlassenden Statuten.

§ 6. Der Pfarrpfrundfond gewährt zuvorderst nach Inhalt der Räth- und Bürgererkanntniß vom 8. September 1788 theils alten zur Besorgung einer Pfründe untauglich gewordenen Kandidaten des Predigtamtes und resignirten Pfarrern, sofern dieselben hier verbürgert und bedürftig sind, theils solchen bürgerlichen Predigerswittwen, die durch Armuth bedrängt sind oder zahlreiche noch unerzogene Kinder haben, angemessene Unterstützungen.

Der übrige Theil des Jahresertrages dieses Fondes wird an die Bezahlung der an gewesene Lehrer der ehemaligen Bürgerschule und Lehrerinnen der ehemaligen Töchterschule laut Beschluß der Bürgergemeinde vom 6. Mai 1833 abzureichenden Pensionen verwendet.

§ 7. Der französische Kirchenfond bestreitet zunächst den nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Theil der Besoldungen der Angestellten bei der französischen Kirche und die Auslagen für den Gottesdienst; alsdann sind daraus Beiträge an bedürftige Nachkommen der französischen Emigranten, zu deren Gunsten ursprünglich der Fond gestiftet worden, und ähnliche Unterstützungen zu leisten.

§ 8. Aus dem Prediger-Wittwen- und Waisenfond oder der neuen Stiftung werden den Wittwen und Waisen der in der Stadt verbürgerten, an dem Fonde theilnehmenden reformirten Geistlichen und denjenigen verbürgerten Geistlichen selbst, so wie deren Wittwen und Waisen, welche um besonderer Umstände willen solcher bedürfen, theils Jahrgelder, theils außerordentliche Gaben verabreicht.

Die nähern Bestimmungen enthalten die unter Genehmigung des engern Stadtrathes von den Theilnehmern des Fondes festgesetzten Statuten.

§ 9. Das Armengut der Stadtbürgerschaft oder der Stadtarmenfond ist zu Bestreitung der Ausgaben bestimmt, welche von der Stadt vermöge der ihr gegen dürftige verbürgerte Personen gesetzlich obliegenden Unterstützungspflicht zu machen sind, so weit nicht besondere Stiftungen dafür ausreichen. Das Nähere wird durch die von der Bürgergemeinde erlassenen Statuten bestimmt.

§ 10. Durch den Waisenhausfond wird für Aufnahme und Erziehung derjenigen stadtbürgerlichen Waisen, deren Verhältnisse solches wünschbar machen, in hiesigem Waisenhause gesorgt.

Die weitern Bestimmungen finden sich in den von der Bürgergemeinde erlassenen Statuten.

§ 11. Der Pfrundhausfond ist zur Unterhaltung der städtischen Pfrundanstalt bestimmt, nach Maßgabe der von der Bürgergemeinde erlassenen Statuten.

§ 12. Der Stadtspitallegatenfond dient zu Bezahlung theils der Tischgelder und allfälliger Verbesserung des Traktaments der im hiesigen Kantonsspitale befindlichen stadtbürgerlichen Hauskinder und Kostgänger, theils des Pfrundschillings für solche unvermögende Stadtbürger, welche an bezahlte Pfründen in der Spannweid gelangen. Die weitern Bestimmungen enthalten die von der Bürgergemeinde festgestellten Statuten.

§ 13. Die in §§ 10, 11 und 12 bezeichneten Fonds dürfen niemals mit dem Stadtarmenfond vermischt und zu keinen andern Unterstützungen, als solchen, die ihrem Stiftungszwecke angemessen sind, verwendet werden.

§ 14. Zu den Nutzungen der Stadtbürgerschaft gehören ferner gemäß Abschn. C, c und d der Bestätigungsartikel des Direktorialbeschlusses vom 14. August 1798 in der Aussteurungsurkunde vom 1. Herbstmonat 1803 die Besetzung einer angemessenen Zahl Hauskinderplätze im Kantonsspital und Pfründerplätze zu St. Moritzen (Spannweid), wie sie der Stadtbürgerschaft durch die Aussteurungsurkunde vom Jahr 1803 zugesichert ist.

Zur Wahrung der städtischen Ansprüche an den Kantonsspital hat der engere Stadtrath durch Uebereinkunft mit der kompetenten Staatsbehörde das Verhältniß der den Stadtbürgern zukommenden Hauskinderplätze für die Zukunft festzustellen.

§ 15. Die Meyer'sche Stiftung für Hausarme hat nach dem Beschlusse der Stadtarmenpflege vom 3. September 1838 vierteljährliche Beiträge an die bis zu diesem Zeitpunkte daraus unterstützten Personen noch bis zu deren Absterben zu leisten. Sie soll fortwährend als besondere stadtbürgerliche Stiftung getrennt von dem Armengute verwaltet und zu Unterstützungen verwendet werden, welche nach den Grundsätzen der gesetzlichen Armenverwaltung aus dem öffentlichen Armengute nicht verabreicht werden können. In diesem Sinne ist der Beschluß des größern Stadtrathes vom 17. Mai 1837 einer Revision zu unterwerfen.

§ 16. Der Ueberschuß oder Saldo des Wittwenkassafonds, welcher nach dem Absterben der letzten pensionsgenössigen Wittwe und nach Zurückerstattung der von den Mitgliedern oder Berechtigten gelei-

steten Einzahlungen sich vorfindet, soll nach dem Beschluß der betreffenden Gesellschaft vom 6. Mai 1840 vom engern Stadtrathe je nach seinem Ermessen unter wohlthätige stadtbürgerliche Anstalten vertheilt werden.

§ 17. Der Fond der Sekundarmädchenschule soll ausschließlich für die Bedürfnisse dieser Anstalt dem jeweiligen Schulplane gemäß verwendet und als besondere Stiftung verwaltet werden.

§ 18. Der Brüggerfond hat vorerst in Folge ausdrücklicher Verfügungen der Stifter und Schenkgeber, so wie gemäß Verträgen, die sogenannten Pfrund-, Pitot'schen, Geschlechter- und Alumnatstipendien zu bestreiten.

Der weitere verfügbare Ertrag des Fonds ist bestimmt, das vaterstädtische Unterrichtswesen zu heben, und alles, was zur sittlichen Veredlung und zur wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung der stadtbürgerlichen Jugend jedes Geschlechtes oder Alters dienen kann, zu fördern. Demnach werden namentlich folgende Verwendungen dieses Ertrages festgesetzt:

a) Unterstützung unbemittelter, aber nicht almosengenössiger Eltern oder Kinder durch Bezahlung von Schul- und Lehrgeldern;
b) während den nächsten zehn Jahren die jährliche Rückzahlung der Hälfte des Schulgeldes für diejenigen die Stadtschulen besuchenden Bürgerskinder, welche weder unter litt. a, noch in die Klasse der almosengenössigen Kinder gehören;
c) Aussteurung von würdigen unbemittelten Bürgerstöchtern bei ihrer Verehelichung durch Schenkung von Bett und Kasten, zu welchem Zwecke eine Summe von höchstens 350 fl. alljährlich zu verwenden ist;
d) Bezahlung der Pensionen an die gewesenen Lehrer der ehemaligen Bürgerschule und der pensionirten Lehrerinnen der ehemaligen Töchterschule, so weit hiefür der Ertrag des Pfarrpfrundfondes nicht ausreicht;
e) dem Waisenhausfond soll für Schulkosten der Waisenkinder so lange ein jährlicher Beitrag von 1300 fl. entrichtet werden, als die regelmäßigen Ausgaben desselben durch die Einnahmen nicht gedeckt sind, wobei die Vermächtnisse Verstorbener und die Einkaufssummen neuer Bürger nicht in Anschlag fallen;
f) ebenso soll für die Dauer der nächsten zehn Jahre ein allfälliger Ueberschuß auf den jährlichen Einnahmen bis auf den Betrag von 1000 fl. an den Tilgungsfond für die Beiträge an die Kantonallehranstalten abgegeben werden.

Die bisher vom Brüggerfonde geleisteten Beiträge an die Armenschule, an das Mineralien- und Conchylienkabinet und an die Zeichnungsschule der Künstlergesellschaft sind künftighin vom Gemeindgute zu übernehmen.

Das Nähere wird mit Beobachtung vorstehender Bestimmungen durch die von dem größern Stadtrathe zu erlassenden Statuten angeordnet.

§ 19. Aus dem Ertrage der Thommann'schen Stiftung sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

a) Unterstützung bedürftiger studierender Stadtbürger, in der Regel solcher, welche sich der Theologie widmen;
b) Bezahlung der Pensionen an die gewesenen Lehrer der Primarschulen;
c) für die Dauer der nächsten zehn Jahre ein jährlicher Beitrag von 400 fl. zur Vermehrung des Tilgungsfonds zu Gunsten der Beiträge an die Kantonallehranstalten.

Weitere Bestimmungen werden in den vom größern Stadtrathe zu erlassenden Statuten festgesetzt.

§ 20. Der Tilgungsfond für die Beiträge an die Kantonallehranstalten ist zur Erleichterung und Tilgung derjenigen Steuer bestimmt, welche die Bürgergemeinde laut Beschluß vom 10. Juli 1844 Art. 6 für das höhere Unterrichtswesen alljährlich zu bezahlen übernommen hat.

Zu diesem Ende hin fallen in diesen Fond:

a) allfällige Schenkungen und Legate;
b) für die Dauer der nächsten zehn Jahre ein jährlicher Beitrag aus dem Brüggerfond (§ 18 litt. f) und ein solcher von 400 fl. aus der Thomman'schen Stiftung;

c) ebenso für die Dauer der nächsten zehn Jahre die sämmtlichen Zinsen seines Kapitalbestandes.

Während dem Zeitraume der nächsten zehn Jahre werden alljährlich 12,500 fl. zur Deckung der jährlichen Beiträge von 20,000 Frkn. durch Steuer unter der Stadtbürgerschaft erhoben. Nach Ablauf dieser Periode soll die Steueranlage wie die Alimentation des Tilgungsfonds einer Revision unterworfen werden.

Sollten die Bedingungen, unter welchen gemäß der gegen den Staat übernommenen Verpflichtung oben erwähnte Steuer zu bezahlen ist, früher oder später wegfallen, so wird die Bürgergemeinde dem Fond eine andere Bestimmung, jedoch stets im Interesse des städtischen Unterrichtswesens geben.

§ 21. Der engere Stadtrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses, welcher bereits für das Jahr 1846 Gültigkeit hat, beauftragt.

In der Versammlung am 12. Oktober wurden die Statuten für den Fruchtfond (s. oben S. 510) einstimmig angenommen, — in derjenigen am 30. November dem größeren Stadtrathe für Sihlbauten ein Kredit von 70,000 Frkn. bewilligt, der Stadtrath bevollmächtigt, neben den Wuhrbauten am Sihlkanal auch die angetragene Korrektion der wilden Sihl vorzunehmen und durch Vermittlung der Staatsbehörden mit Beziehung auf Konzession der Projekte, so wie der erforderlichen Landerwerbung in Ausführung zu bringen. Ueber die Kostendeckung werden Anträge gewärtigt. — Ferner beschloß die Versammlung, es soll für die stattgefundene Abtretung von 10 Jucharten Land im Schützenplatz an die Eisenbahn dem Nutzungsgute eine Entschädigung von 20,000 Frkn. aus dem Gemeindgute angewiesen werden — Mit 90 gegen 79 Stimmen wurde beschlossen: Die nach Vollendung des Bahnhofes übrig gebliebenen Bürgergärten im Schützenplatz, so wie diejenigen im obern Kräuel sollen für einstweilen als solche beibehalten und auf bisherige Weise für drei Jahre durch das Loos an Stadtbürger verpachtet werden. Für die durch Errichtung der Eisenbahn wie durch den Verkauf des Landes in Pommern beseitigten Bürgergärten sollen im unteren Kräuel ungefähr 36 neue Gärten angelegt und auf gleiche Weise verpachtet werden. — Dem Verkauf von 41 Jucharten Land im untern Hard für 26,557 fl. wurde die Genehmigung ertheilt. — Bezüglich des Bürgerrechtsbegehrens des Herrn Niklaus Häfeli von Klingnau, Kant. Aargau, katholischer Konfession, wurde mit 97 gegen 64 Stimmen, in Berücksichtigung, daß es sich hiebei zunächst um den Grundsatz handelt, ob die Stadt Zürich auch freiwillig an kantonsfremde Personen katholischer Konfession, gegenüber welchen sie zur Bürgerrechtsertheilung nicht gesetzlich verpflichtet ist, das Bürgerrecht ertheilen wolle, und daß eine freiwillige Annäherung an Verhältnisse paritätischer Gemeinden nicht im Interesse der Stadt Zürich liegen kann, abgewiesen.

In der Gemeindsversammlung vom 15. Januar 1849 wurde mit Mehrheit der Beschluß wegen der Banngrenze angenommen.

Am 21. Mai beschloß die Bürgergemeinde mit Mehrheit die vorliegenden Pläne für ein neues Schulgebäude auf der Chorherren zu genehmigen, jedoch mit dem Wunsche, daß die Baukommission beim Façadenbau so weit möglich Vereinfachung eintreten lasse, und es seien von Seite der Stadtgemeinde zu Gunsten dieser Baute 500 Aktien zu übernehmen, und zwar 50 auf die Thommann'sche Stiftung, 200 auf den Brüggerfond und 250 auf das Gemeindgut. — Einstimmig wurde beschlossen, den Stadtrath zu ermächtigen, von dem Zeitpunkte an, in welchem die Aufhebung der verbindlichen Benutzung des Kaufhauses durch die Ausführung des eidgenössischen Zollgesetzes eintreten wird, das zürcherische Kaufhaus als eine freie Anstalt im Interesse der Stadt und des zürcherischen Handelsstandes fortzuführen und dessen Geschäftsführung einem durch den größern

Stadtrath zu genehmigenden Regulativ zu unterwerfen. — Ebenfalls einstimmig beschloß die Versammlung, den Stadtrath zu bevollmächtigen, die bestehenden hölzernen Wuhrungen am Sihlkanal überall, wo nicht besondere örtliche Verhältnisse die Beibehaltung derselben verlangen, in steinerne Böschungen umzuwandeln, die erforderlichen Entleerungsschleußen nach der Sihl an geeigneten Stellen anzubringen und diese Arbeiten theilweise je nach den vorhandenen Veranlassungen durchzuführen.

In der Gemeindsversammlung am 29. April 1850 wurde neben andern nun auch Herr Niklaus Häfeli von Klingnau, K. Aargau (siehe oben), als Bürger angenommen. — Mit 192 gegen 146 Stimmen (welche Freistellung der Großmünsterkirche wollten) wurde entschieden, es soll die Baute des Schulhauses auf der Chorherren nicht sistirt werden, und es sei auf die neu eingelegten Vorschläge nicht einzutreten, demnach dem Beschlusse vom 3. Dezember 1849 Folge zu geben.

In der Versammlung am 18. November wurde der Beschluß vom 5 Februar 1846 betreffend die jährliche Deckung der Schulausgaben für die Rechnungsjahre 1849—1852 erneuert, — dem Herrn Professor Doktor Karl Ewald Hasse aus Leipzig und seiner Familie in Anerkennung seiner Verdienste um die zürcherischen Kantonalkrankenanstalten und die zürcherische Hochschule, vorzüglich aber seines jüngsten uneigennützigen Entschlusses, auch fernerhin als Lehrer der Medizin studirenden Jugend und als Arzt in Zürich zu verbleiben, das Bürgerrecht geschenkt.

Großmünstergemeinde.

Kirche und Pfarrhaus werden vom Staat unterhalten.

Am 21. Oktober 1841 fand die Jubelfeier des Pfarrers der Gemeinde, Herrn alt Antistes Geßner, zum Andenken seines fünfzigjährigen amtlichen Wirkens statt. Unter Glockengeläute sammelten sich um 9 Uhr in der Kirche Abgeordnete der Regierung, des Kirchen- und Erziehungsrathes, der größte Theil der Synode, die Stiftspflege, Bezirksbehörden, Abgeordnete der Stillstände Fraumünster, Neumünster und Dübendorf und das Publikum, die Männerchöre Zürich und Neumünster und der Sängerverein der Stadt, die Geßner'sche Familie, die Mädchen der Töchterschule und die Waisenkinder. Die Feierlichkeit wurde mit Gesang eröffnet; Herr Chorherr Cramer verrichtete ein Gebet, hierauf folgte Gesang der Gemeinde; Herr Antistes Füßli begrüßte den Jubilar in einer Festrede, darauf ertönte der Chor der Mädchen, und alsdann betrat der Jubilar die Kanzel und hielt einen auf seine Lebensschicksale bezüglichen Vortrag, worauf die Feierlichkeit mit Gesang des Männerchors endigte. Mittags fand dann im großen Saale des Kasino ein Festmahl statt, zu dem sich 276 Gäste einfanden, bei welchem mannigfache Toaste ausgebracht und gegen 4 Uhr dem Jubilar durch eine Reihe von Deputationen unter Anreden Geschenke dargebracht wurden; Gesang wechselte mit Reden. Nachts wurde dem Jubilar vor seiner am Eingange von den Kindern mit Blumen bekränzten Amtswohnung von dem Sängervereine noch ein Ständchen gebracht.

In den Jahren 1843 und 1844 wurde der Sockel der Kirche und die Hauptmauer, namentlich auf der Seite gegen das Salzhaus, welche im Laufe der Zeiten ziemlich gelitten hatten und deren Steine hie und da verwittert waren, mit einem Kostenaufwande von ungefähr 13,000 Frkn. durch den Baumeister Herrn August Stadler neu hergestellt, d. h. die Steinhauerarbeit erneuert, das Hauptportal in seiner Steinhauerarbeit restaurirt, die auf die Empore führende, die Kirche entstellende Doppeltreppe beseitigt, und in dem Gebäudetheil, wo ehemals die französische Kirche gewesen,

eine neue eichene Treppe, als Zugang auf die Emporkirche, hergestellt, welche Herr Zimmermeister Artee anfertigte.

In den Jahren 1845 und 1846 fand je am ersten Montag im Juli die Feierlichkeit der Eröffnung der Tagsatzung in der Großmünsterkirche statt.

Im Jahr 1848 wurden durch das Baudepartement auf Rechnung des Stiftsfondes zwei neue Zugänge auf die Emporkirche hergestellt, und zwar zuerst derjenige auf der Seite der Leutpriesterei. Der Treppenraum wurde von dem Raume der Kirche durch eine bis an den Gewölbbogen reichende Mauer abgetrennt, und es mußten behufs Herstellung der Fundamente zu dieser Mauer zwei der Gräber in der Vorhalle der Kirche geöffnet werden, in denen beiden sich die aus Eichenholz bestehenden Särge noch unversehrt vorfanden, die Leichen waren dagegen bis auf wenige Ueberreste von Knochen und Kleidungsstücken verwest. In dem einen Grabe fand sich ein metallenes Täfelchen mit einer Inschrift, laut welcher hier im Jahr 1741 Herr Johann Jakob Ulrich, des Raths, beerdigt wurde. Die neue eichene Treppe, welche von dieser Vorhalle aus auf die Emporkirche führt, hat 44 Stufen und wurde von Herrn Zimmermeister F. S. Ulrich hergestellt, die zweite Treppenbaute vom Kreuzgange her von Herrn Zimmermeister Huber. Diese Treppenbauten kosteten ungefähr 2500 fl.

In dem Pfarrhause, vormals Antistitium, wurde 1849 in Folge der Tieferlegung der Straße zwischen diesem Gebäude und dem neu projektirten Schulgebäude von dem Verein für den Bau des letztern die Hauptmauer längs der Straße und theilweise auch auf der südlichen Seite mit einem Sockel von Hausteinen neu hergestellt, eine neue steinerne Treppe von drei Stufen vor dem Hause und im Innern desselben eine eben solche angebracht, die hohe Gartenmauer neu fundamentirt und die auf dem südlichen Vorplatze stehenden, an das Haus zur Schulei angebauten Nebengebäude beseitigt.

Hafen.

Dieses in den Jahren 1837—1840 nach einem Plane des Herrn Ingenieur Negrelli von der Kaufmannschaft ausgeführte Werk, worüber die frühere Chronik S. 233 nähere Auskunft gibt, kostete 59,823 fl. 30 ß., wurde im Anfang des Jahres 1843 von der Kaufmannschaft der Stadt zur Benutzung und zum Unterhalt übergeben und leistete seither vielfach gute Dienste.

Helmhaus.

In diesem mit der Wasserkirche verbundenen Gebäude (siehe frühere Chronik S. 246) wurden im Jahr 1840 zwei Zimmer für die physikalische Gesellschaft eingerichtet und einige Kasten für die Stadtbibliothek angebracht.

Holzschanze.

Auf der Holzschanze zunächst am Hafen wurden im Jahr 1849 in dem dort noch vorhandenen langen Schopf für das Stadtbauamt verschiedene Veränderungen vorgenommen, eine Zimmermannswerkstätte eingerichtet, der Bau einer Steinmetzhütte und Vorrathskammer begonnen, der am Ende des Jahres 1850 noch nicht vollendet war. Diese Bauten kosteten bis dahin 2029 fl. 35 ß.

St. Jakob,

siehe Außersihl und Pfrundanstalt.

Kauf- und Waaghaus.

Die Umwandlung des bisherigen Kornhauses bei der obern Brücke in ein Kaufhaus und die Errichtung von Lagerhallen im Packhof lag der Kaufmannschaft gemäß den Bestimmungen der mit ihr abgeschlossenen Verträge (siehe frühere Chronik S. 277) ob, und es wurden diese Bauten bis im August 1841 von ihr vollendet, alsdann der Stadt übergeben und von dem Personale des Kaufhauses bezogen, das alte Kaufhaus neben dem Salzhause vom Stadtrathe verpachtet.

Im Jahre 1850 wurden in dem neuen Kaufhause einige Bauveränderungen vorgenommen, hauptsächlich aber auf der Südseite desselben eine hölzerne Lagerhalle angebracht, was zusammen ungefähr 1500 fl. kostete.

Das Kaufhaus, als Anstalt, hatte gestützt auf die Kauf- und Waaghausordnung vom Jahr 1842 bis zum Jahr 1849 seinen ungehinderten Fortgang.

Der Ertrag des Bestäteramtes betrug durchschnittlich Bruttoeinnahme 4286 fl. 7 ß. 10 hlr., Nettoeinnahme 2192 fl. 7 ß. 2 hlr.; der Spannergebühren Brutto 7987 fl. 7 ß. 9 hlr., Netto 3195 fl. 1 ß 7 hlr.; der Karrenziehergebühren Brutto 10285 fl 1 ß. 4 hlr., Netto 6481 fl. 29 ß. 4 hlr.; der Kaufhausgefälle Brutto 20269 fl. 34 ß. 9 hlr., Netto 18322 fl. 7 ß. 8 hlr.

Die Besoldungen der Kaufhausbeamten betrugen im Jahresdurchschnitt 6596 fl. 18 ß. 7 hlr., die Baarablieferungen an das Stadtärar 11725 fl. 29 ß. 1 hlr.; der Durchschnitt des Gesammtverkehrs betrug Brutto 42,828 fl. 21 ß. 11 hlr., Netto 30,191 fl. 5 ß. 10 hlr.

Im Jahr 1849 erließ die Bundesversammlung ein Zollgesetz für die ganze Eidgenossenschaft, das tief eingreifende Folgen für das hiesige Kaufhaus hatte. Nach Art. 56 sollen von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe in Kraft tritt, alle nicht bewilligten Kaufhausgebühren aufhören, wodurch das Kaufhaus gegenüber dem Publikum in eine veränderte Stellung kam, indem die Verbindlichkeit zur Benutzung desselben mit dem Tage der Einführung des Gesetzes aufhörte und die Anstalt in die Reihe aller übrigen Gewerbe, an welche Niemand gebunden ist, trat. Der Stadtrath betrachtete es daher als eine Grundbedingung der weitern Existenz des Kaufhauses, daß die Leitung desselben möglichst ungebunden nur in Eine Hand gelegt werde, indem es in seinen Bewegungen und in seinem Verkehr frei werden soll, wie der Handelsstand frei ist, und daß eine Centralisation aller Arbeitskräfte nothwendig werde, weil andere Privatinstitute dieser öffentlichen Anstalt Gefahr drohen, und es wurde namentlich auch eine Reduktion der Karrenziehergebühren als nothwendig erklärt. Auf diesen Bericht hin faßte die Bürgergemeinde am 21. Mai 1849 den Beschluß, den Stadtrath zu ermächtigen, das Kaufhaus als eine freie Anstalt im Interesse der Stadt und des zürcherischen Handelsstandes fortzuführen, worauf dann der größere Stadtrath am 22. November 1849 betreffend den Fortbestand und die künftigen Einrichtungen des Kaufhauses Folgendes beschloß:

§ 1. Mit dem Tage der Einführung des Bundesgesetzes über das Zollwesen wird die Kaufhausordnung vom 31. März 1842 nebst den seither stattgefundenen Abänderungen, voraus der § 1 derselben, dem zufolge alle außerhalb dem Kanton geladenen und in die Stadt Zürich eingeführten Kaufmannsgüter, so wie diejenigen,

welche in der Stadt Zürich geladen und aus dem Kanton ausgeführt werden, ins Kaufhaus geliefert und bei demselben ab- oder aufgeladen werden müssen, aufgehoben.

§ 2. Das städtische Kaufhaus wird in Zukunft als eine freie Anstalt fortgeführt und ist so lange provisorisch zu verwalten, bis die Erfahrung gezeigt haben wird, welche Einrichtungen im Interesse des Handels und Transitverkehres erforderlich sein werden, um den gedeihlichen Fortbestand der Anstalt zu sichern.

§ 3. Die Leitung der Anstalt in allen ihren Beziehungen wird für die Dauer des Provisoriums einem vom Stadtrathe zu ernennenden Geschäftsführer übertragen.

§ 4. Der Geschäftsführer steht unmittelbar unter dem Stadtrathe und ist diesem verantwortlich. Er kann in oder außer seiner Mitte gewählt werden.

Die demselben zukommende Entschädigung wird von dem Stadtrathe unter Genehmigung des größeren Stadtrathes nach Maßgabe seiner Bemühungen festgesetzt.

§ 5. Diesem Geschäftsführer liegt insbesondere ob:

a) die Geschäftsvertheilung unter den Angestellten anzuordnen;
b) über die Besoldungsverhältnisse derselben für die Dauer des Provisoriums dem Stadtrathe dießfällige Anträge zur Genehmigung vorzulegen;
c) gegründet auf die gemachten Erfahrungen, den Entwurf zu einer neuen Kaufhausordnung auszuarbeiten und dem Stadtrathe vorzulegen.

§ 6. Mit Beginn des Provisoriums tritt die bisherige Kaufhauskommission außer Wirksamkeit.

§ 7. Für die Dauer des Provisoriums werden folgende leitende Grundsätze aufgestellt:

a) die Kaufhausverwaltung wird in dem Sinne centralisirt, daß die Bestäter-, Spanner- und Karrenziehergeschäfte auch auf ihre Rechnung genommen werden, und daß alle Einnahmen in eine Hauptkasse fließen, aus welcher wiederum sämmtliche Ausgaben der Anstalt bestritten werden.
b) Sämmtliche Angestellte erhalten während des Provisoriums theils eine fixe Besoldung, theils einen nach Prozenten zu bestimmenden Antheil an der Nettoeinnahme.
c) Der Geschäftsverkehr des Kaufhauses ist einzig in Beziehung auf solche Güter, welche ohne an ein hiesiges Haus adressirt zu sein transitiren sollen, und zwar dahin beschränkt, daß dasselbe für einmal nur die Besorgung aller derjenigen Güter übernehmen darf, welche ihm von Fuhr- oder Schiffleuten zur Uebergabe an Fuhr- oder Schiffleute zugestellt werden.

   Sollte im Interesse des Kaufhauses eine weitere Ausdehnung des Geschäftskreises, bezüglich der Besorgung transitirender Güter, für nothwendig erachtet werden, so hat der Geschäftsführer dem Stadtrathe einen dießfälligen Antrag zur Genehmigung vorzulegen.
d) Die Kaufhausgebühren sind auf eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Weise zu ermäßigen und nach den in § 10 festgesetzten Bestimmungen zu beziehen.

   Höhere Gebühren dürfen Niemanden abverlangt werden. Dagegen wird der Geschäftsführer ermächtigt, in Fällen, wo das Interesse des Kaufhauses es erheischt, ausnahmsweise einerseits etwelche Ermäßigungen eintreten zu lassen, anderseits für in § 10 nicht vorgesehene Dienstleistungen billige Gebühren festzusetzen.
e) Der Kaufhausverwaltung soll auch fernerhin, so lange von der Linthschifffahrtskommission keine abweichenden Verfügungen getroffen werden, das Sustmeisteramt verbleiben und ihr die Besorgung der Güter von und nach Wallenstadt, Wesen, Biäsche und Ziegelbruck obliegen. Sie hat daher die darauf bezüglichen Ladzettel auszufertigen, die nach der bestehenden Linthschifffahrtsordnung festgesetzten Ueberlöhne zu beziehen und von diesem Ueberlohne den betreffenden Theil in Rechnung zu bringen.

f) Das Kaufhaus haftet den Versendern für die richtige Uebergabe ihrer Güter an die Fuhr- oder Schiffleute, so wie auch für alle in den Kaufhausmagazinen aufbewahrten Gegenstände unter den bisherigen Bedingungen.

Dagegen haften die Kaufhausangestellten dem Stadtrathe für die durch Absicht oder Fahrläßigkeit verursachten Schädigungen und für den Verlust der von ihnen besorgten Waaren.

Die Waarenlager sollen gegen Feuerschaden versichert werden.

§ 8. Die Kaufhausrechnung wird bis zur Einführung eines schweizerischen Münzfußes in Schweizerfranken und Rappen geführt.

§ 9. Mit dem Beginn des Provisoriums erläßt der Stadtrath eine Bekanntmachung, worin dem Publikum das Nöthige über die im Kaufhause eintretenden Veränderungen zur Kenntniß gebracht wird. Zugleich werden dem Bundesrathe die provisorisch festgesetzten Kaufhausgebühren mitgetheilt.

§ 10. Diese Gebühren sind folgendermaßen festgesetzt:

Besorgerlohn der Güter von der Fuhre bis ins Haus und umgekehrt: von Kaufmannsgütern	per Zentner	8 Rpn.
von andern Gütern	= =	10 =
aus dem Schiff ein Rappen mehr;		
für Seide und Seidenwaaren	= Stück	15 =
für Geld, Gold, Silberwaaren, Schießpulver, gefährliche Flüssigkeiten und zerbrechliche Gegenstände	= Zentner	15 =
Obige Besorgung, wenn die Güter nicht zum Haus gebracht oder daselbst abgeholt werden:		
für Kaufmannsgüter	= =	3 =
für andere Güter	= =	4 =
in das Schiff ein Rappen mehr.		
Transittrende Speditionsgüter	= =	5 =
Güter, welche von Fuhr- oder Schiffleuten an Fuhr- oder Schiffleute übergeben werden	= =	10 =
Besorgerlohn für transitirende Güter für Etablissements von Kantonsbürgern, welche außer dem Kanton liegen	= =	4 =
aus dem Schiff ein Rappen mehr.		
Das Zuwägen von einem Haus an das andere, von jedem Theil ein Rappen	= =	2 =
Magasinage 8 Tage frei.		
per ein Monat	= =	4 =
für jeden folgenden Monat	= =	3 =
Abladen der Güter, Bezug der Frachten und Nachnahmen	= =	3 =
Aufladen, Frankaturen u. s. w	= =	6 =
Güter, welche ein Eigenthümer mit seiner eigenen Fuhr oder Kantonsbotenfuhren zum Kaufhaus bringt oder abholt:		
für das Abladen	= =	1 =
für das Aufladen	= =	2 =

Das Doppelte wenn Frachten, Nachnahmen oder Frankaturen bezogen werden müssen.

Colli unter 100 Pfund zahlen die nämlichen Gebühren, wie sie für den Zentner angesetzt sind.

Die Anfertigung eines Waagscheines, wenn eine solche verlangt wird, ist in den Gebühren inbegriffen.

Am 1. Februar 1850 machte der Stadtrath in einer gedruckten Bekanntmachung dem Publikum die Anzeige, daß die verschiedenen bisanhin für sich bestandenen Beamtungen der Bestäterei, der Spanner- und Karrenziehermeister mit der Waaghausbeamtung unter eine Verwaltung vereinigt und alle Angestellten der Anstalt einer Direktion untergeordnet seien, die der Stadtrath für die Dauer des Provisoriums in der Person des Herrn Stadtrath Cramer bestellt habe, setzte dasselbe von den Gebühren in Kenntniß und empfahl das Institut dem Publikum.

Mit der Regierung wurden wegen Loskaufs der aufgehobenen Kaufhausgebühren Unterhandlungen eingeleitet.

Ketzerthurm.

Ueber dessen Benutzung siehe frühere Chronik S. 277.

Kirchhöfe.

Nachdem sich das Projekt eines gemeinschaftlichen Kirchhofes im Selnau für die ganze Stadt im Oktober 1841 bei der Abstimmung der einzelnen Kirchgemeinden über den dießfälligen Entwurf zerschlagen hatte, begann a) die St. Petersgemeinde mit der Gemeinde Außersihl Unterhandlungen wegen Errichtung eines Bet- und Abdankhauses auf dem Kirchhofe zu St. Jakob, der ehemals Steinbrüchel'schen Wiese, die im Jahr 1820 angekauft und deren vorderer Theil schon bisdahin als Begräbnißplatz benutzt worden war. Dieser Gedanke fand so bedeutenden Anklang, daß die Kirchgemeinde St. Peter am 17. April 1842 den Stillstand beauftragte, ein Projekt zu entwerfen, wie der neue Kirchhof zu St. Jakob zum gemeinschaftlichen Begräbnißplatze für den Stadttheil und Außersihl einzurichten und auf demselben ein Bet- und Abdankhaus zu erbauen sei. Die dießfälligen Anträge wurden von der Kirchgemeinde am 12. Februar 1843 angenommen, der Vertrag mit der Gemeinde Außersihl genehmigt und die Ausführung der beschlossenen Bauten einer Kommission von 9 Mitgliedern übertragen. Am 16. Juni fand die Absteckung des Raumes des Bet- und Abdankhauses statt, am 15. Juli wurde mit dem Ausmauern der Fundamente angefangen und im September das Gebäude eingedeckt, bis gegen Ende September 1844 nicht nur das Bethaus, sondern auch die vordere Einfassung des Kirchhofes, der Geschirrhalter und die den Vorgrund des Begräbnißplatzes bildenden Gartenanlagen beendigt. Montags den 30. September fand die Uebergabe des Bet- und Abdankhauses und des Kirchhofes und Sonntags den 6 Oktober Nachmittags die feierliche Einweihung statt, die mit einem Abschiedsgesang auf die alte Kapelle zu St. Jakob und einer Rede begann, worauf die Behörden, Sänger und Schüler von Außersihl unter dem Geläute der neuen Glocken in das neue Bethaus zogen, wo Herr Pfarrer Breitinger die Feierlichkeit mit einem Gebet eröffnete, dann folgte ein Weihgesang des Sängerchors, hierauf die Anrede eines Mitgliedes des Kirchenrathes, ein Choral der Gemeinde, Rede und Gebet des Katecheten, Herrn Pfarrer Geßner, und den Schluß des Ganzen bildete ein Chorgesang der Sänger und Schüler.

Im Verfolg beschloß der Stillstand, daß für den Stadttheil mit 30. Juni 1845 die Beerdigungen auf dem Kirchhofe zu St. Anna aufhören und am 1. Juli diejenigen auf dem Kirchhofe zu St. Jakob beginnen sollen, und am 6. Juli war die Leiche des sel. Herrn Landjägerhauptmann Fehr die erste, welche aus der Stadt dahin getragen ward.

Das auf dem Kirchhofe neu erbaute Bethaus erhielt bei 80′ Länge und 40′ Breite 31′ Geviert- und 44′ Firsthöhe. Es wurde in der Bauart nur auf das Nothwendige und Anständige beschränkt und ermangelt auch im Innern jeder Ausschmückung, mit Ausnahme eines seine Weihe als Gotteshaus bezeichnenden Emblemes im Mittelpunkte der Decke und der Inschrift über der Kanzel: „Was kein Aug gesehen und kein Ohr gehört hat und in keines Menschen Herzen aufgestiegen ist, das hat Gott bereitet denen, die ihn lieben. (1. Kor. II, 9.)“ — Um die Umgebung des Bethauses, von dessen erhöhtem Standpunkte aus eine über die Gräber hin sich erhebende wohlthuende Fernsicht sich eröffnet, freundlicher zu machen, wurde die Vorderseite des Kirchhofes mit einem auf steinernem Sockel ruhenden eisernen Geländer versehen, das Bethaus mit Gartenanlagen umgeben, so wie auch der Zugang zu den Grabstätten so viel als möglich erleichtert.

Die Baukosten für den Kirchhof und das Bethaus betrugen 10,765 fl. 28 ß. 9 hle. Diese wurden gedeckt durch einen Beitrag des Kirchengutes St. Peter von 5000 fl., durch einen Beitrag der Gemeinde Außersihl, welche überdem die innere Ausstattung des Bethauses (Bestuhlung, Kanzel, Emporkirche), die Uhr und zwei Glocken im Thürmchen in eigenen Kosten übernahm, von 2000 fl., und durch freiwillige Privatbeiträge aus dem Stadttheil St. Peter von 5160 fl. 26 ß. 3 hlr.

b) Die Kirchgemeinden Großmünster und Predigern gaben nach Vereitlung des Projektes eines gemeinschaftlichen Kirchhofes ihre Versuche zu Herstellung eines neuen Kirchhofes wenigstens für diese beiden Gemeinden nicht auf, sondern schlossen am 28. März 1843 mit dem Regierungsrathe dießfalls folgenden Vertrag ab:

Der Regierungsrath des hohen Standes Zürich einerseits und die zwei Kirchgemeinden der Stadt Zürich zum Großmünster und zum Predigern anderseits haben, in der Absicht, die dem Staate obliegenden Verpflichtungen für die Beerdigung der Gemeindsangehörigen der benannten zwei Kirchgemeinden loszukaufen und für die Herstellung eines gemeinsamen, den beiden Kirchgemeinden dienenden Friedhofes zu sorgen, folgenden Vertrag abgeschlossen:

Art. 1. Die zwei Kirchgemeinden zum Großmünster und zu den Predigern übernehmen gemeinschaftlich alle bisher dem Staate obgelegenen Verpflichtungen, insoweit dieselben die Herstellung und Unterhaltung der Kirchhöfe für diese zwei Kirchgemeinden, so wie die Besoldung der Todtengräber betreffen; sie stellen auf ihre Kosten einen einzigen, für die zwei erwähnten Kirchgemeinden gemeinschaftlich dienenden Kirchhof her und besorgen alle hiefür nöthigen Anstalten.

Art. 2. Dafür tritt der Staat an die zwei Kirchgemeinden ab: das Terrain von dem äußern Grünhag der hohen Promenade an gegen den Zeltweg hinunter, von dem östlichen bis zum westlichen Fußweg auf die hohe Promenade, von ungefähr 140,000 Quadratfuß Inhalt, wie dasselbe im Plan Nr. 284 und in einer diesem Vertrage beigefügten Verkaufsurkunde näher bezeichnet ist.

Es ist hiebei ausbedungen:

a) Daß für den vom Staate unbrauchbar gemachten Kirchhof der Großmünstergemeinde bei Stadelhofen im Umfang von 33,971 Quadratfuß und für den dem Staate verbleibenden Kirchhof beim Predigern von 21,097 Quadratfuß eben so viele Quadratfuß dieses Terrains den zwei Kirchgemeinden unentgeltlich überlassen werden;

b) von dem für die erforderlichen Abdachungen und Böschungen zu verwendenden Land von ungefähr 16,200 Quadratfuß werden 8000 Quadratfuß gleichfalls unentgeltlich überlassen;

c) für den Mehrbetrag an Land haben die zwei Kirchgemeinden 8 Rappen für den Quadratfuß

zu vergüten, wogegen der Staat an die Kosten der Verebnung von ungefähr 55,000 Quadratfuß Land, so wie an die Kosten der Einfriedung eine Aversalsumme von 3000 Schweizerfranken beiträgt;

d) der Staat wird innert Jahresfrist die Gasse bei dem Hause des Herrn Bürgi im Zeltweg bis zum Eingang in den Kirchhof fortsetzen lassen, und gestattet überdieß, daß sowohl der östliche als der westliche Fußweg im Einverständniß und unter Genehmigung der Schanzenkommission auf Anordnung und Kosten der Kirchgemeinden auf die Ebene des Kirchhofes abgegraben und längs demselben und in gewundener Richtung über das abzudachende Land hinauf neu angelegt werden;

e) auf diesem ganzen Terrain ruht im Allgemeinen die Verpflichtung, daß dasselbe zu einem für beide Kirchgemeinden gemeinsam dienenden und angemessen herzustellenden Kirchhof auf alleinige Kosten der beiden Kirchgemeinden verebnet, eingerichtet und benutzt werde. Die allfällige Verlegung der städtischen Wasserleitung in diesem Terrain ist lediglich Sache der Käufer. Es dürfen auf diesem Lande keine andern Gebäude aufgeführt werden, als solche, welche für die Zwecke des Kirchhofes bestimmt sind;

f) der Staat übernimmt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß vor Uebergabe des erwähnten Terrains an die beiden Kirchgemeinden allfällige Einsprachen von Behörden oder Privaten gegen die Anlegung eines Kirchhofes daselbst auf gütlichem oder rechtlichem Wege beseitigt werden;

g) der an den Staat übergehende Kirchhof zum Predigern und der an die zwei Kirchgemeinden nebst dem Abdankhause übergehende Kirchhof zum Krautgarten dürfen während 25 Jahren, vom Abschlusse dieses Vertrages an gerechnet, weder überbaut, noch ihre Oberfläche auf eine die Gräber und Denkzeichen berührende Weise benutzt werden; während dieser Zeit bleibt den Anverwandten und Freunden der hier Begrabenen der Besuch dieser Kirchhöfe gestattet.

Art. 3. Für das Abdankhaus bei Stadelhofen vergütet der Staat den Assekuranzwerth von 1280 Frkn.

Art. 4. Der Staat überläßt den zwei Kirchgemeinden unentgeltlich zu Eigenthum die bisherigen beiden Todtengräberhäuser beim Großmünster und Predigern.

Art. 5. Die von der Stift alljährlich den genannten Todtengräbern zukommenden 14 Mütt Kernen, welche, nach dem gesetzlichen Loskaufpreise von 200 Frkn. per Mütt, ein Kapital von 2800 Frkn. betragen, werden den zwei Kirchgemeinden mit dieser Summe entrichtet.

Art. 6. Die von dem Spital bisher für die beiden Todtengräber abgegebenen 5 Mütt Kernen im Kapitalbetrage von 1000 Frkn. und 12 Eimer Wein zu 200 Frkn. per Eimer im Betrage von 2400 Frkn., zusammen 3400 Frkn., werden den zwei Kirchgemeinden in dieser Summe bezahlt, von welcher 200 Frkn. abgezogen werden, für die Verzichtleistung auf die Dienste dieser Todtengräber bei Beerdigung der Leichen im Kantonsspital.

Art. 7. Ferner werden vergütet:

a. Für den Todtengräber beim Großmünster:

1) für jährliche Benutzung eines Gärtchens 8 Batzen, kapitalisirt . . . 20 Frkn.

2) für Besen zur Reinhaltung des Platzes um die Kirche und der Treppe hinterm Münster 1 Frkn. 6 Bzn., kapitalisirt . . . . 40 "

3) für Geräthschaften jährlich 8 Frkn, kapitalisirt . . . . 200 Frkn.
4) für von demselben bezogene Grundzinsposten im Betrage von 12 fl. 31 ß, kapitalisirt 511 „
b. Für den Todtengräber beim Predigern:
1) für Grundzinsposten im Betrage von 12 fl. 18 ß., kapitalisirt . . . 498 „
2) für Geräthschaften jährlich 8 Frkn., kapitalisirt . . . . . . 200 „

Art. 8. Dagegen kommt in Abrechnung zu Gunsten des Staates:
1) an Grundzins von dem Todtengräberhause beim Großmünster 31 ß., kapitalisirt 31 „
2) an Grundzins von dem Todtengräberhause beim Predigern 4 Frkn. 8 Bzn, kapitalisirt 120 „

Art. 9. Die bisherigen Einkünfte des Sigristen beim Predigern von den im Spital gestorbenen Personen werden von dem gegenwärtigen Vertrage in keiner Hinsicht berührt. Eben so wenig kommen in Berücksichtigung die von dem Todtengräber im Großmünster bezogenen jährlichen 14 fl. für die Aufhänge beim Großmünster und die Benutzung des Grases auf den Kirchhöfen durch den Todtengräber, weil die Verhältnisse der Aufhänge durch gegenwärtigen Vertrag keine Veränderung erleiden und das Gras auf dem den zwei Kirchgemeinden abgetretenen Lande hinlänglichen Ersatz für die Benutzung des Grases auf den bisherigen Kirchhöfen darbietet.

Art. 10. Der zu Gunsten der Thurmhüter und Todtengräber lautende, im Stiftsarchiv liegende sogenannte Thurmhüterbrief wird der Stadt zu eigenen und zu Handen der Kirchgemeinden übergeben, indem sowohl die Thurmhüter als die Todtengräber sich von nun an lediglich erstere im Dienste der Stadt und letztere im Dienste der beiden Kirchgemeinden befinden.

Art. 11. Vorstehender, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigter Vertrag ist unter Vorbehalt der Ratifikation der betreffenden Oberbehörden von den beidseitigen Abgeordneten verabredet, beschlossen und unterzeichnet worden.

Zürich, den 28. März 1843.

Die Abgeordneten des Finanzrathes des Kantons Zürich:
Ed. Sulzer, Regierungsrath.
M. Sulzer, Regierungsrath.
F. Wild, Regierungsrath.

Die Abgeordneten der zwei Kirchgemeinden zum Großmünster und zum Predigern:
Cramer, Archidiakon.
Hs. Ed. v. Wyß-Escher.
Ferdinand Kefer, Glaser.
J. L. Heß.
Joh. Pestalozzi, Diakon beim Predigern.
Jak. Friedrich Manz, Major.

Hierauf kontrahirte auch die Fraumünstergemeinde am 10. August 1843 mit der Regierung einen Vertrag, worin festgesetzt wurde, daß der Staat gegen Ueberlassung der beiden 9000 Quadratfuß großen Kirchhöfe beim Fraumünster an ihn der Gemeinde 10500 Quadratfuß Land auf der hohen Promenade gegen Vergütung von 8 Rappen per Quadratfuß für den Mehrbetrag abtrete und an die Verebnung des Landes einen Beitrag von 500 Frkn. leiste.

Am 26. September 1843 trafen die Kirchgemeinden Großmünster und Predigern mit der Fraumünstergemeinde eine Uebereinkunft, in Folge welcher die drei Gemeinden beschlossen, mit Bezug auf die Erstellung eines neuen Kirchhofes nur Eine Gemeinde auszumachen und den letztern als gemeinschaftliches Eigenthum zu betrachten. Sie wählten eine Kirchhofkommission und diese eine technische

Sektion zur Leitung der Bauten, bestehend aus den Herren Oberst Pestalozzi, als Präsident, Spitalpfleger Ziegler, Stocker-v. Orell, Stadtschreiber Gyßi, Med. Dr. v. Muralt, Stadtbaumeister Ulrich und Färber J. C. Zeller, Sekretär Manz.

Es verstrichen indeß mehr als zwei Jahre, bis die Kirchhofkommission in den wirklichen Besitz des Landes gelangen konnte, da verschiedene Einsprachen von Privaten auf rechtlichem Wege beseitigt werden mußten, worauf dann mittelst eines Vertrages vom 13. September 1845 der Regierungsrath den vereinigten Gemeinden nachträglich noch 42,000 Quadratfuß Land am nämlichen Orte, nämlich auf der hohen Promenade, zu 12 Rappen per Quadratfuß abtrat.

Im November 1845 begannen die Arbeiten mit der Planirung des Kirchhofes, die den Herren Baptist Bollini und Major Hablützel für 8940 Frkn. übertragen wurde. Im April 1846 wurde der Zaun längs dem Fußwege auf die Promenade, im Juli der aus bemalten Hauptpfosten, Querlatten und Stäben bestehende Zaun längs der Promenade bis zum Nägelischen Hause zu 2 fl. 10 ß. per Klafter akkordirt. Im Dezember traf die Kirchhofkommission mit dem Verein für Errichtung eines Privatkirchhofes auf der Südostseite der hohen Promenade (den Herren Martin Escher, J. G. Bürkli, Med. Dr. v. Muralt u. a.) auf die Dauer von acht Jahren eine Uebereinkunft, zufolge welcher demselben der Gebrauch des Bet- und Leichenhauses gestattet wurde, der Verein sich dagegen verpflichtete, ein Zehntel an die Bau- und ein Zehntel an die Unterhaltungskosten, so wie an die Besoldung der Angestellten beizutragen. Der Verein verpflichtete sich bei Anlegung seines Kirchhofes keine störende Verschiedenheit eintreten zu lassen.

Im März 1847 wurde der Bau des Abdankhauses nach einem Plane des Herrn Architekt Ferdinand Stadler dessen Bruder, dem Herrn Baumeister August Stadler, für 13,400 fl. zur Ausführung übergeben, ebenso demselben die Fundamentirung für die Einzäunung des Kirchhofes auf der Südseite, im Juni die Leitung des Baues und die Bauaufsicht über das Gebäude und die Einzäunungsarbeiten dem Herrn Ferdinand Stadler übertragen, im September die Eindeckung des Bethauses mit gläsernen und provisorisch mit gewöhnlichen Ziegeln dem Herrn Baumeister Holzhalb per Quadratklafter zu 6 fl. 25 ß., der Geländersockel längs der Berggasse den Herren Steinhauer Strübi und Ruckstuhl, das eiserne Geländer dem Herrn Schlossermeister Bender, im Oktober die Spenglerarbeit des Gebäudes dem Herrn Brunner, die Schreinerarbeit für 2151 fl. 31 ß. dem Herrn Spörri, im März 1848 der Sockel längs der Hochgasse den obbenannten Steinhauern, die Glasmalerei der Fenster des Bethauses und der Bogenverzierungen den Herren Weiß und Röttinger für 1900 fl., im April die übrige Malerarbeit an Herrn Lüthi, im Mai die Dekorationsmalerei an Herrn Erber für 410 fl. akkordirt, und bis im August der Kirchhof und das Bethaus vollendet.

Die Kosten derselben betrugen bis im Februar 1849:

	fl.	ß.	hlr.
für Ankauf der Liegenschaften	11813	2	—
„ Anlage des Kirchhofraumes	6785	27	—
„ Sortiren der gewonnenen Steine	435	15	9
„ Einzäunungen	10178	16	3
„ Anlage der Fuß- und Fahrwege	1085	15	—
„ Bepflanzungen	1189	13	6
„ Bau des Abdankhauses	23137	26	9
„ Unterhalt älterer Gebäude und Kirchhöfe	168	—	—

für Besoldungen und Gratifikationen	730 fl.	19 ß.	— hlr.
„ Werkgeschirr für die Taglohnarbeiten	155 „	16 „	— „
„ Bedürfnisse für die Beerdigungen	228 „	2 „	— „
„ Druck-, Lithographie- und Kopiaturarbeiten	156 „	21 „	6 „
„ Verschiedenes	337 „	3 „	— „
Summa	56400 fl.	18 ß.	3 hlr.

Diese wurden bestritten:

aus der Loskaufssumme des Staates von	11334 fl.	1 ß.	— hlr.
„ freiwilligen Beiträgen von 750 Partizipanten von	11987 „	36 „	— „
„ einem außerordentlichen Beitrag des Staates von	2500 „	— „	— „
„ einem Beitrag des Kirchhoffondes von	11600 „	— „	— „
„ Legaten im Belang von	2550 „	— „	— „
„ Rückvergütung vom Privatverein	2304 „	17 „	8 „
„ Geschenken	225 „	3 „	— „
„ Erlös von Liegenschaften	2505 „	16 „	— „
„ Erlös von verkauften Materialien	589 „	2 „	— „
„ Allerlei	829 „	— „	3 „
„ entlehnten Geldern im Belang von	10000 „	— „	— „

Der neue, sanft gegen Osten geneigte Kirchhof besteht aus verschiedenen Parzellen mit Rasen bekleideter Anlagen. Drei dieser Parzellen sind für einstweilen zu Beerdigungen bestimmt, nämlich eine große Parzelle auf der Südwestseite für Erwachsene, eine kleinere östlich davon für Kinder von 4—12 Jahren und eine noch kleinere auf der nordwestlichen Seite für ganz kleine Kinder.

Das Bet- oder Abdank- und Leichenhaus steht im östlichen tiefsten Theil des Kirchhofes an der Hochgasse. Es hat eine Länge von 76, eine Breite von $36^1/_2$ und ohne die beiden Vorhallen, die einige Fuß höher sind, eine Gewerthöhe von $28^1/_2$ Fuß. Es ist in gothischem Styl ganz von behauenen Quadern erbaut; die beiden Vorhallen gegen Ost und West, die einige Fuß über das Schiff des Gebäudes vorspringen und Bogen bilden, enthalten die beiden Eingänge in die Kapelle. Zu dem auf der Ostseite führt von der Hochgasse her eine steinerne Doppeltreppe. Die Hauptverzierungen des Gebäudes von außen bilden sechs Eckthürmchen auf den beiden Giebeln und ein größeres Thürmchen über dem Haupteingang. Diese Thürmchen bestehen aus der reinsten Steinhauerarbeit. Die beiden Giebelseiten werden durch zwei dreifache gothische Fenster, jede der langen Seiten durch zwei einfache beleuchtet. Im Innern der Kapelle befindet sich im Vordergrunde die Kanzel und die Bestuhlung. Plafonds, Rippen und Felder sind vielfarbig bemalt, die Wände im Innern und der Vorhalle mit Leimfarbe mit theilweisen Verzierungen; die Fenster sind mit mannigfaltigen Farben bemalt und werfen beim Sonnenschein ein magisches Licht auf das Innere des Gebäudes.

Sonntags den 27. August 1848 fand die Einweihung des neuen Friedhofes und des Abdankhauses statt. Nach vollendetem Morgengottesdienste versammelten sich sämmtliche städtische Behörden geistlichen und weltlichen Standes sammt den Aktionärs des Privatkirchhofes in der Großmünsterkirche und zogen um 10 Uhr unter Glockengeläute in die neue Kirchhofkapelle. Die Feier wurde von Herrn Stadtpräsident Heß mit einer Rede eröffnet, die hauptsächlich sich auf den geschichtlichen Hergang der Entstehung des Kirchhofes bezog, den Behörden, Privaten, insbesondere aber dem

Herrn Oberst Pestalozzi unter Darreichung der goldenen Verdienstmedaille und einer Urkunde Dank abstattete und die Bauten den Kirchgemeinden übergab. Hierauf folgte Gesang der Gemeinde. Dann betrat Herr Diakon Pestalozzi die Kanzel, verrichtete ein Gebet und hielt die Festrede zur Einweihung des Abdankhauses über Matth. XXVI, 6—11. Hierauf folgte die Festfeier auf dem Friedhofe selbst, begünstigt vom schönsten Wetter. Dieselbe wurde von dem Sängerverein der Stadt mit Absingung eines Liedes eröffnet; dann wurde von dem Chor die erste Strophe eines Festgesanges gesungen, und hierauf betrat der 77jährige Greis, Herr Archidiakon Cramer, die für ihn auf dem Kirchhofe errichtete Kanzel und hielt umringt von Tausenden von Zuhörern mit weithin vernehmbarer Stimme die Einweihungsrede auf den Friedhof, die von Gesang des Sängervereins begleitet war. Die Feier schloß mit Absingung der zweiten und dritten Strophe des Festgesanges, welche so lautet:

Heil'ge Erde, Gottes Garten!
Die theuersten der Saaten warten
Auf deinen Schooß; du nimmst sie auf.
Süß erquickt dein dunkler Schatten
Die Traurigen und Lebensmatten
Nach wohl vollbrachtem Pilgerlauf.
  Des Schlummers tiefe Ruh'
  Und Stille breitest du
    Auf die Todten.
In deinem Reich sind Alle gleich,
Gering und mächtig, arm und reich.

Was vergänglich, muß verwesen,
Das Göttliche vom Staub sich lösen; —
Drum sinkt das Waizenkorn hinab.
Nur die Hülle deckt der Hügel;
Der Glaube gibt dem Geiste Flügel
Und hebt ihn über Tod und Grab.
  Der Held, der überwand,
  Der selbst vom Tod erstand,
    Jesus Christus,
Er ging voran: nun ist die Bahn
Zum ew'gen Leben aufgethan.

Allgemein befriedigt und gerührt kehrte Alt und Jung nach Hause. Nachmittags versammelte sich die Jugend in den Kirchen ihrer Gemeinden, und es wurde unter Gebet und Gesang Nachfeier gehalten.

Montags den 28. August wurde als erste Leiche auf dem Kirchhofe beerdigt: Frau Maria Weiß, geb. Jäggi, Ehefrau des Glasers Herrn Weiß, der die bemalten Fenster in der Kapelle theilweise angefertigt hatte.

Am 12. März 1849 erließ die vereinigte Kirchgemeinde eine Verordnung betreffend die Verwaltung des Kirchhofes, in welcher festgesetzt wurde, daß die Oberaufsicht über denselben und über alle Angelegenheiten, welche das Begräbniß betreffen, einer aus 15 Mitgliedern bestehenden Kirchhofkommission zustehe, die von den Stillständen, dem Stadtrathe und den Kirchgemeinden gewählt wird. Sie theilt sich zur Vorberathung in drei Sektionen: die technische, ökonomische und liturgische. Es

wurde für spezielle Anordnung der Beerdigungen, zur Aufsicht über den Kirchhof und die zur Unterhaltung desselben bestellten Arbeiter, für den Bezug der Beerdigungsgebühren u. a. ein Aufseher mit einer jährlichen Besoldung von 200 fl., für die Eröffnung und Eindeckung der Gräber, Unterhaltung der Wege und Pflanzungen, Besorgung und Reinhaltung der Kapelle und des Magazinraumes ein Arbeiter mit Taglohn bestellt. Mit Bezug auf die Beerdigungen wurde unter anderem festgesetzt, daß die Abdankung durch den Geistlichen der betreffenden Gemeinde geschehe, daß bei keiner Beerdigung die Eindeckung des Sarges stattfinden dürfe, ehe die kirchliche Feier vollendet und den Begleitenden die Möglichkeit gegeben sei, sich am Grabe einzufinden, daß jede auf dem Kirchhofe beigesetzte Leiche sowohl im Leichenregister der betreffenden Kirchgemeinde als auch in einem von der Kirchhofverwaltung angelegten Verzeichnisse und in einem Grundplane mit genauer Bezeichnung des Beerdigungsortes und unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden soll, daß die Oberfläche eines Grabes, mit Ausnahme des für die Kommunikation nöthigen Raumes, den Hinterlassenen zur Bepflanzung oder zur Errichtung eines Denkzeichens in der Weise überlassen werde, daß ihre dießfällige Benutzung immerhin der Kirchhofbehörde überlassen bleibe, welche Gräber, die von den Hinterlassenen nicht benutzt oder deren Anlagen verwahrlost werden, anpflanzen und auf eine würdige Weise unterhalten werde, daß der Kirchhof während der Dauer des Tages dem Zutritte des Publikums geöffnet sei u. s. f. Als Taxen für die Beerdigungen wurden festgesetzt: für Erwachsene 2 fl. 20 ß., für Kinder von 4—12 Jahren 2 fl. 10 ß., für Kinder unter 4 Jahren 1 fl. 30 ß., für ungetaufte Kinder 1 fl. 10 ß. — Gleichzeitig mit der erwähnten Verordnung wurde auch eine solche betreffend die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnisses auf dem Privatkirchhofe getroffen. Dieser letztere befindet sich auf der Südseite des gemeinsamen Kirchhofes, durch einen zur Promenade führenden Fußweg davon getrennt, und ist theils mit Mauern, theils mit Sockel und ringsum mit Geländer eingefaßt. Das Areal desselben beträgt 34,200 Quadratfuß. Das Land wurde im Jahr 1843 für 4000 Frkn. von der Schanzenkommission angekauft. Das Ganze ist in eine Anzahl Parzellen eingetheilt, von denen ein Theil von einzelnen Familien angekauft worden ist. Schon zieren diesen Friedhof eine Anzahl schöner Monumente, deren es auch auf dem allgemeinen Kirchhofe gibt.

Knabenschießen.

Dieses Jugendfest, über welches die frühere Chronik S. 282 u. 283 in allen Beziehungen Aufschluß gibt, wurde auch in den Jahren 1840—1850 ganz so gefeiert, wie damals, und zwar am letzten oder zweitletzten Montag des Monats August, 1840—1846 im Schützenplatz. Damals mußte wegen Ueberschwemmung des Schützenplatzes vom Schützenstand aus geschossen werden. 1847 wurde das Fest, weil im Schützenplatz der Raum nicht mehr genügte, auf dem neuen Platz hinter dem Stadthaus abgehalten, und es paradirten dabei die Cadetten. Im Jahr 1848 fand dasselbe am 21. August zum ersten Male im Sihlhölzli bei dem neuen Schützenhaus statt.

Kornhalle, neue.

Es ist oben in dem Artikel „Fruchtfond" bemerkt worden, daß die Aufbewahrung der vorräthigen Frucht in den bisherigen Lokalitäten nicht mehr genügte. Deßhalb wurde in den Jahren 1849 und 1850 auf dem freien Platze außerhalb des neuen Kornhauses nahe am Hafen eine Kornhalle

erbaut. Die Maurerarbeit des neuen Gebäudes wurde von Herrn Baumeister August Stadler, die Steinhauerarbeit von Herrn Däniker, die Zimmermannsarbeit von den Herren Koch und Ulrich ausgeführt. Das Gebäude kostete 20,235 fl. 8 ß. Die Räume, welche dasselbe als Magazin in sich faßt, bestehen in vier Kasten oder Thürmen; rings um dieselben befinden sich Fruchtspeicher. Es enthält: ein Plainpied, drei Boden und die sogenannte Laterne unter dem Dach, in welcher die Kasten ausmünden.

Kornhaus, neues.

In diesem in den Jahren 1836 — 1840 von der Kaufmannschaft erbauten, dann der Stadt übergebenen Gebäude wurde im Jahr 1840 das Dach verschaalt, 1842 die Schütteboden belegt, 1849 ein Vordach von Eisen angebracht, das 1329 fl. 18 ß. kostete.

Kornmarkt.

Dieser findet im neuen Kornhaus statt. Für denselben ist die im Jahr 1837 erlassene Kornmarktsordnung noch immer maßgebend. Folgende Tabelle gibt über die Kornzufuhr in den Jahren 1842—1850 Aufschluß:

Jahrgang.	Würtemberger und Badenser.	Händler.	Bauern.	Mehr gemessen als angegeben.	Total.
	Malter.	Malter.	Malter.	Malter.	Malter.
1842.	68414.	900.	12974.	2453.	84741.
1843.	59462.	2358.	13746.	2157.	77723.
1844.	56054.	7397.	21205.	3331.	87987.
1845.	61366.	13138.	17956.	2827.	95287.
1846.	45994.	11616.	22884.	2794.	83288.
1847.	33344.	17878.	21957.	3068.	76247.
1848.	70841.	21487.	23817.	3722.	119867.
1849.	76129.	15080.	23773.	3628.	118610.
1850.	78086.	13851.	25986.	2967.	120890.
	549690.	103705.	184298.	26951.	864644.

Kräuel.

Im Jahr 1848 wurde in dieser Gegend ein kleines Wohnhaus für den Abdecker gebaut, das 1271 fl. 6 ß. 10 hlr. kostete.

Krahnen.

Anno 1841 wurde statt des sog. Steinrades am neuen Quai beim Stadthaus ein eiserner Krahnen aufgestellt, welcher in der Fabrik der Herren Escher, Wyß u. Comp. gegossen wurde und nach Abzug des Erlöses von 834 fl. 16 ß. für das Material des Steinrades 1800 fl. kostete.

Limmatbett.

Dasselbe wurde in den Jahren 1840 und 1841 auf Kosten der Kaufmannschaft von den Herren Schiffmeister Körner und Baumeister Locher tiefer ausgegraben und gereinigt. Die Kosten betrugen 2884 fl. 10 ß.

Mehlwaage.

In diesem auf der Ostseite der Fraumünsterkirche befindlichen Gebäudetheil wurde im Jahr 1840 ein Zimmer für das Polizeikommissariat eingerichtet. Die Kosten betrugen 1074 fl. 8 ß.

Mühlenstege.

Die große Feuersbrunst auf dem obern Mühlensteg im Jahr 1842 (siehe oben S. 233) ließ die Nothwendigkeit einer Verbindung dieses Steges mit dem linkseitigen Ufer der Limmat stärker als bisher fühlen. Diese Verbindung wurde in den Jahren 1842 und 1843 mittelst einer hölzernen Treppe, eines hölzernen Steges und einer steinernen Treppe zwischen dem Waisenhausgarten und dem Trottgebäude des Kornamtes ausgeführt. Die Bauten kosteten 4201 fl. 8 ß., an welche Summe von einer Anzahl der in der Nähe wohnenden Privaten 3385 fl. 32 ß. bezahlt wurden, so daß das Stadtärar bloß eine Auslage von 815 fl. 16 ß. zu tragen hatte. In den Jahren 1845 und 1846 wurde alsdann der Mühlensteg selbst theilweise neu gebaut, was 734 fl. kostete.

Der untere Mühlensteg wurde im Jahr 1844 beim Eingang vom Niederdorf her erweitert und ein neues Geländer hergestellt; die Kosten betrugen 790 fl. 38 ß.

Münsterterrasse.

Das neue steinerne Budengebäude, welches sich an diese Terrasse anlehnt (siehe frühere Chronik S. 77), wurde im Jahr 1840 vollendet und kostete damals noch 644 fl. 32 ß. Nach dessen Vollendung wurden die Buden verpachtet.

Musiksaal.

In diesem im Vordergrunde der Fraumünsterkirche stehenden Gebäudetheil wurden im Jahr 1842 zwei Zimmer für ein Büreau der Kaufhausverwaltung eingerichtet, welche Baute 935 fl. 8 ß. kostete.

Neuer Platz.

Der hinter dem Stadthaus zwischen demselben und dem See liegende Platz wurde von 1838 bis 1842 immer mehr erweitert und auf diese Anlage ferner verwendet: in den Jahren 1838 und 1839 15300 fl., 1840 8455 fl. 16 ß, 1841 7089 fl. 9 ß., 1842 4852 fl. 31 ß. — Er blieb nun größtentheils ein Rasenplatz, auf dem im Jahr 1847 viele Truppenaufstellungen stattfanden. Anno 1849 wurde derselbe dann aber in eine Anlage mit Rasenplätzen, Gebüschen, Wegen und Ruhebänken umgewandelt, was 2659 fl. 29 ß. kostete.

Packhof.

Diese von der Kaufmannschaft ausgeführte Baute, die mit dem Kaufhause in Verbindung steht, wurde im Jahr 1841 vollendet und der Stadt übergeben.

St. Petersgemeinde.

Die Kirche, mit Ausnahme des Thurmes, der der Stadt gehört, Pfarrhaus, Helferei und Sigristenwohnung gehören der Gemeinde und werden von ihr unterhalten. — Im Jahr 1844 wurden die Zeittafeln des Thurmes reparirt, 1847 von Herrn Uhrenmacher Frech ein neues Uhrwerk mit Viertelstundenschlag, das erste dieser Art in Zürich, hergestellt, das ungefähr 4000 fl. kostete. Der gleichzeitig ausgeführte Anstrich und die Vergoldung der Zeittafeln, so wie die Reparatur und der Wiederanstrich des Helmes, welche der Dachdecker Herr Jakob Hotz ausführte, kosteten 2059 fl. 38 ß.

Pfrundanstalt zu St. Leonhard.

Nachdem die Gemeindsversammlung am 4. Juli 1839 beschlossen hatte, es soll anstatt der bisherigen Pfrundanstalt St. Jakob auf dem Plateau der Schienhutschanze ein Neubau aufgeführt werden (siehe frühere Chronik S. 170), wurde vorerst im April 1840 von der Regierung zu diesem Zwecke 112,649 Quadratfuß Land im ehemaligen St. Leonhardsbollwerk zu 16 Rpn. per Quadratfuß für 11,264 fl. 36 ß. angekauft, am 21. April der Bauplan des Herrn Architekt Zeugheer und dessen Kostenanschlag genehmigt und darauf eine besondere Baukommission, bestehend aus den Herren Stadtschreiber Gyßi, Med. Dr. Zundel, Pestalozzi-Hofmeister, Füßli-Usteri und Spitalpfleger Ziegler, ernannt, welche die speziellen Anordnungen zu treffen hatte. Dieser wurde Herr Leonhard Zeugheer als leitender Architekt, Herr Stadtbaumeister Ulrich als Bauinspektor und Herr J. L. Meyer als Sekretär beigegeben. Der Bau begann am 1. Juni mit Ausgrabung der Fundamente und Kellerräume, die für 44 ß. per Kubikklafter an Herrn Johannes Ulrich von Riesbach verdungen wurde; die Maurerarbeit wurde hierauf den Herren Baumeister Vögeli und Gebrüder Däniker, die Steinhauerarbeit den Herren Jakob und Heinrich Staub, Gebrüder Däniker und Heinrich Vogel, die Zimmermannsarbeit dem Herrn Baumeister Vögeli, die Spenglerarbeit den Herren Brunner, Kambli und Schweizer, die Glaserarbeit den Herren Zollinger, Däniker, Hausheer, Spörri, Reutlinger, Gimpert und Hamberger, die Schlosserarbeit den Herren Holzhalb, Breitinger, H. Vogel und Wüst, die Schreinerarbeit den Herren Krazer, Spörri, Pfenninger, Wehrli, Ochsner, Gerz, Schneßler, Spinner, Abegg von Horgen, Hausheer von Wollishofen, Schnorf, Frauenfelder und Schaufelberger im Laufe des Jahres 1840 nach und nach akkordirt. Ungeachtet der ungünstigen Witterung wurde das Gebäude am 11. November gänzlich aufgerichtet und mit Schiefern eingedeckt. Im Jahr 1841 wurden die Bauten wieder fortgesetzt; der Kochherd, Kaffeeherd und drei Ofen an Herrn Hafnermeister Bodmer, die Malerarbeit an die Herren Spörri, Michel, Forster, Escher, Wolf, Biedermann, Gück und Lüthi, die Wasserheizung des östlichen Flügels an die Herren Escher, Wyß u. Comp., diejenige des westlichen Flügels an Herrn Strickler, die Treppen an Herrn Baumeister Vögeli akkordirt. Im Jahr 1842 wurde die Bepflasterung und die Herstellung eines Uhrwerkes an Herrn Frech akkordirt und der Bau bis Ende April vollendet Vom 9. bis 21. Mai

war das Gebäude dem Publikum zur Besichtigung geöffnet, wurde dann vorläufig von dem Verwalter Herrn Heß und seiner Familie bezogen, im September von der Baukommission der Armenpflege übergeben und am 24. und 25. Oktober von den Pfründern bezogen. — Im Jahr 1843 ließ die Baukommission das Ausgelände durch Gärtner Würth anpflanzen, längs der Leonhardsstraße einen Sockel mit Geländer herstellen, die übrigen Theile der Lokalität wurden mit einem Grünhag eingeschlossen; auf dem Gebäude wurde ein Thürmchen mit Uhrwerk errichtet und in demselben die Glocke aufgehängt, die zu St. Jakob gewesen. Im Januar 1844 löste sich alsdann die Baukommission auf.

Die Kosten der neuen Pfrundanstalt sind folgende:

	fl.	kr.	hlr.	
1. Für den Bauplatz (ein Drittel der Kaufsumme)				3764 fl. 36 kr.
2. Hauptgebäude:				
Erdarbeiten	483 fl.	34 kr.	6 hlr.	
Maurerarbeit	34708 „	21 „	— „	
Steinmetzarbeit	15256 „	37 „	6 „	
Zimmermannsarbeit	11909 „	25 „	6 „	
Schieferbedeckung	2112 „	37 „	6 „	
Spenglerarbeiten	2170 „	35 „	— „	
Schmiedarbeit	746 „	7 „	3 „	
Glaserarbeiten	4626 „	18 „	— „	
Schreinerarbeiten	12073 „	35 „	— „	
Schlosserarbeiten	2714 „	15 „	— „	
Eiserne Geländer	517 „	10 „	6 „	
Eisengießerarbeiten	86 „	16 „	— „	
Wasserheizung	4219 „	30 „	— „	
Hafnerarbeiten	2323 „	13 „	— „	
Kupferschmiedarbeiten	375 „	12 „	— „	
Malerarbeiten	3006 „	15 „	3 „	
Tapeziererarbeiten	57 „	22 „	— „	
Bepflasterung	29 „	2 „	— „	
Allerlei	876 „	5 „	— „	
Aufrichtmahl	479 „	4 „	— „	
Brennmaterial	119 „	34 „	— „	
Glockengießerarbeit	42 „	24 „	— „	
Nachtrag, Verschiedenes	295 „	14 „	— „	
				99231 fl. 28 kr.
3. Ausgelände:				
Erdarbeiten	2569 fl.	8 kr.	6 hlr.	
Ankauf und Transport von Erde	1714 „	37 „	6 „	
Maurerarbeit	4444 „	3 „	6 „	
Steinmetzarbeit	844 „	9 „	— „	
Zimmermannsarbeit	97 „	38 „	— „	
Transp.	9670 fl.	16 kr.	6 hlr.	102996 fl. 24 kr.

Transp.	9670 fl. 16 ß.	102996 fl. 24 ß.
Schlosserarbeit	139 fl. 16 ß. — hlr.	
Eiserne Geländer	982 „ 15 „ — „	
Schwefel und Blei	50 „ 8 „ — „	
Hafnerarbeit	291 „ 8 „ — „	
Malerarbeit	39 „ 2 „ — „	
Einzäunung	134 „ 27 „ 6 „	
Bepflasterung	714 „ 18 „ — „	
Wasserleitung	304 „ 22 „ — „	
Ueberkiesung	298 „ 6 „ — „	
Anpflanzung	738 „ 37 „ — „	
Verschiedenes	159 „ 2 „ — „	
		13522 fl. 12 ß. 6 hlr.
4. Besoldungen und Gratifikationen, Büraispesen		4724 „ 15 „ 9 „
	Total	121243 fl. 12 ß. 3 hlr.

Das neue Pfrundhaus ist für 48 weibliche und 34 männliche Pfründer eingerichtet, und besteht aus einem Mittelbau, zwei Zwischen- und zwei Seitenflügeln. Seine Gesammtlänge beträgt 287 Fuß. Hievon hat der Mittelbau 40 Fuß bei einer Tiefe von 64 Fuß, und zwar nördlich um $15^1/_2$, südlich um $8^1/_2$ Fuß vorspringend; die beiden Zwischenflügel zusammen 188 bei einer Breite von 40 Fuß und die beiden Seitenflügel 59 bei einer Tiefe von 64 Fuß, nördlich um 23 und westlich um $2^1/_2$ Fuß vortretend. Das Gebäude umfaßt das Kellergeschoß und drei Stockwerke. Das Kellergeschoß ist durchgehends gewölbt und enthält eine geräumige Küche mit Brunnen, links und rechts davon zwei Vorräume und zwei vertiefte Lichthöfe. Hinter der Küche befindet sich ein Raum (Vorkeller), die Servicetreppe durch alle drei Stockwerke führend und die Speiseaufzüge enthaltend; unter dem westlichen Seitenflügel ein großer Raum zur Aufbewahrung von Brennmaterialien mit einer Zufahrtsstraße und dabei gelegenem Holzschopf. Im Erdgeschoß befinden sich rechts und links vom Hauseingange zwei kleine für den Hausknecht und den Portier bestimmte Zimmer; von demselben gelangt man in die um 10 Fuß erhöhte, 81 Fuß lange, $12^1/_2$ Fuß breite Halle, an deren Enden die beiden Haupttreppen placirt sind. Hinter dem mittlern Theil der Halle befindet sich das Vorzimmer der Wohnung des Verwalters und hinter den beiden Seitenhallen kleine Gänge. An dieselben reihen sich südwestlich fünf Zimmer und die Küche der Verwaltung Der übrige Theil des westlichen Flügels umfaßt drei Vorrathskammern, eine Lingerie, die Mutterstube, das Waschhaus mit daneben liegendem Holzschopf und zwei Badezimmer; derjenige des östlichen Flügels 14 Zimmer für weibliche Pfründer. Das erste Stockwerk enthält zwei geräumige Speisesäle; der eine für die männlichen, der andere für die weiblichen Pfründer, und zwei durchgehende Arbeits- oder Versammlungssäle, 17 Pfründerzimmer. Das zweite Stockwerk enthält über den Speise- und Arbeitssälen drei geräumige Krankensäle zu sechs und zehn Betten mit zwei Vorzimmern, einen Betsaal, 17 Pfründerzimmer nebst Treppe nach dem sehr geräumigen, durch Kniestockfenster beleuchteten Dachboden, welcher Plunderkammern rc. enthält. Die Zimmer der Verwaltung, die Speisesäle, die Krankenzimmer und der Betsaal sind mit Kachelofen versehen; die übrigen Zimmer werden durch die Röhren der Wasserheizung erwärmt. Sämmtliche Zimmer der Pfründer sind vertäfert und

angestrichen und haben eine durchschnittliche Größe von 134 Quadratfuß bei einer Höhe von 9 Fuß.

Am 27. Oktober 1842 fand die feierliche Einweihung des neuen Pfrundhauses statt, wozu der engere und größere Stadtrath, die Präsidenten der Kantonal- und Bezirksarmenpflege, die städtische Armenpflege sammt den Geistlichen beim Predigern und die sämmtlichen Pfrundgenossen eingeladen wurden. Herr Stadtpräsident Heß hielt vorerst einen Vortrag, der sich wesentlich auf das Geschichtliche der Anstalt bezog, dann sprach Herr Verwalter Heß vorzüglich zu den Hausgenossen und hierauf Herr Pfarrvikar Geßner ein Gebet. Die Zöglinge der Blindenanstalt sangen mehrmals passende Lieder. Für die sämmtlichen Pfrundgenossen, so wie für die Behörden wurde nachher ein Mahl angeordnet.

Zu der Anstalt als solcher übergehend, so wurden am 10. Oktober 1842 von der Bürgergemeinde nachfolgende Statuten für die Pfrundanstalt angenommen und darauf am 24 Januar 1843 von der Pfrundpflege eine (gedruckte) Hausordnung erlassen und eingeführt.

Statuten für die städtische Pfrundanstalt.

§ 1. Die städtische Pfrundanstalt (bisher Pfrundhaus St. Jakob) hat zunächst den Zweck, älteren, ehrbaren und würdigen und in gedrückten ökonomischen Verhältnissen lebenden Bürgerspersonen einen angemessenen Zufluchtsort zu gewähren.

So weit es die Verhältnisse gestatten, können auch noch andere bejahrte, mehr oder weniger unvermögende Bürgerspersonen gegen ein angemessenes Kostgeld in dieselbe aufgenommen werden.

Diesem Stiftungszwecke unbeschadet dürfen, so weit es die Verhältnisse der Anstalt erlauben und insofern die Kosten hiefür von den kompetenten Behörden außerhalb der Oekonomie der Anstalt angewiesen werden können, stadtbürgerliche Kranke, deren Aufnahme in eine andere öffentliche Heilanstalt unmöglich ist, in der Pfrundanstalt gegen eine mäßige Entschädigung verpflegt werden.

Die nähern Bestimmungen über diese Richtung der Anstalt sind der Genehmigung des größern Stadtrathes zu unterwerfen.

Die Pfrundanstalt umfaßt demnach zunächst ausschließend:

a) die Versorgung von Pfründern,

b) die Versorgung von Kostgängern.

§ 2. Als Pfründer dürfen nur solche ältere Bürgerspersonen aufgenommen werden, welche sich selbst unmöglich durchbringen können und für deren Unterstützung Geldbeiträge nicht ausreichen oder unpassend erscheinen. Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: Personen von unsittlichem Lebenswandel und Müssiggänger, so wie solche, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, oder einer Pflege bedürfen, welche die Anstalt ihrer Einrichtung nach nicht zu gewähren vermag.

§ 3. Die Anstalt gewährt den Pfründern unentgeltlich Obdach, Unterhalt und Pflege und je nach dem Grade ihrer Mittellosigkeit eine Geldunterstützung bis auf 20 ß. wöchentlich. Dagegen hat jeder Pfründer eine Aussteuer, bestehend in einem anständigen Bett, Kasten, Tisch und Stuhl und vollständiger Kleidung, in die Anstalt mitzubringen. Für den Unterhalt seiner Kleidung und seiner Mobilien hat er ebenfalls selbst zu sorgen, oder es ist der wöchentliche Geldbeitrag an die Ergänzung derselben zu verwenden.

§ 4. Die Pfründer haben das Recht, sich nach ihren Neigungen eine zweckmäßige Beschäftigung zu wählen, und die Anstalt hat solchen Pfründern, welche keine angemessene Beschäftigung finden, für eine solche zu sorgen.

Hiebei wird als Grundsatz angenommen, daß diese Beschäftigung den körperlichen und geistigen Kräften des betreffenden Pfründers entsprechen, und fortwährend der Grundsatz festgehalten werden soll, daß die Anstalt bei Zuweisung von Beschäftigung eine Wohlthat und keinen Zwang beabsichtigt. Ein solcher darf nur gemäß der in § 20 der Pfrundpflege eingeräumten Disciplinargewalt stattfinden, wo bei hinreichenden körperlichen Kräften eines Pfründers offenbarer Müßiggang oder Liederlichkeit vorhanden ist.

Ein allfälliger Verdienst, welchen sich die Pfründer erwerben, wird ihnen zur freien Verfügung überlassen, und darf bei der Zutheilung des Pfrundgenusses in keiner Weise in Anschlag gebracht werden.

§ 5. Ein allfälliges Vermögen der Pfründer ist der Verwaltung der Pfrundanstalt zu übergeben und durch diese zu besorgen, und es hört das freie Verfügungsrecht des Pfründers über den Kapitalbestand seines Vermögens auf, wogegen der Zinsertrag ihm ungeschmälert zu überlassen ist. Bei dem Absterben eines Pfründers fällt dessen ganze Verlassenschaft der Pfrundanstalt zu; dagegen soll bei allfälligem Wiederaustritte einem solchen ein Ueberschuß des zugebrachten und angewachsenen Vermögens über die an ihn seit seiner Aufnahme verwendeten Kosten zu freier Verfügung aushingegeben werden.

§ 6. Die Pfründer genießen ihren Unterhalt am gemeinsamen Tische, mit einziger Ausnahme von Krankheitsfällen; dagegen wird jedem derselben sein eigenes heizbares Schlafzimmer eingeräumt, unter angemessener Trennung beider Geschlechter. Indessen können auch Ehegatten in die Anstalt aufgenommen und ihnen gemeinschaftliche Zimmer angewiesen werden.

§ 7. Die Zahl der Pfründerplätze wird gegenwärtig gemäß Art. 3 des Gemeindsbeschlusses vom 4. Juli 1839 auf 40 festgesetzt; es kann jedoch jederzeit eine Vermehrung dieser Pfründerplätze bis auf die Zahl von 60 stattfinden, sobald der regelmäßige Ertrag des Kapitalvermögens der Anstalt um die ordentlichen Kosten eines Pfründerplatzes sich vermehrt hat. Für allfällige einzelne Kapitalschenkungen an die Anstalt, deren Zinsertrag die regelmäßigen Kosten eines Pfründerplatzes zu decken im Stande ist, soll, wenn es vom Schenkgeber verlangt wird, eine neue Pfründe errichtet und diese mit dem Namen des Schenkgebers bezeichnet werden, ohne daß jedoch Bürger desselben Geschlechtes vorzugsweise Ansprüche auf die Zutheilung solcher Pfründen erhalten sollen.

§ 8. Die Einleitung zur Versorgung an einen Pfründerplatz kann auf stattgefundene öffentliche Ausschreibung hin von dem Betreffenden selbst, so wie von jedem andern Bürger geschehen; muß aber da, wo der Aufzunehmende bereits almosengenössig ist, durch den Armenvater desselben stattfinden. Ueber die Aufnahme oder Abweisung entscheidet in jedem einzelnen Falle die Pfrundpflege, welche darüber der städtischen Armenpflege einen motivirten Bericht zu erstatten hat. Findet die letztere die von der Pfrundpflege geschehene Annahme oder Abweisung mit den Statuten der Pfrundanstalt unvereinbar, so ist sie befugt, den Beschluß der Pfrundpflege unter Angabe der Gründe abzuändern.

§ 9. Die Aufnahme von Pfründern findet in der Regel auf Lebenszeit statt; es kann jedoch ein solcher, wenn er seine Subsistenzmittel für die Zukunft nachzuweisen im Falle ist, seinen Austritt von den Aufnahmsbehörden verlangen; so wie hinwiederum diese berechtigt sind, einen Pfründer, welcher durch beharrlichen Ungehorsam, Unsittlichkeit oder auf andere Weise sich dieser Versorgung unwürdig gemacht hat, aus der Anstalt zu entfernen.

§ 10. Außer den Pfründern dürfen gemäß § 1 auch Kostgänger in der Anstalt aufgenommen werden; die Gesammtzahl der Kostgängerplätze ist jedoch auf 20 beschränkt.

§ 11. Als Kostgänger haben nur Personen von vorgerücktem Alter, welche in gutem Rufe stehen und mit keinen ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, zu der Anstalt Zutritt, namentlich darf diese Versorgung niemals als Korrektionsmittel oder als Unterbringung schlechter Subjekte zugestanden werden.

§ 12. Die Kostgänger genießen wie die Pfründer in der Anstatt Obdach, Pflege und Nahrung; letztere mit den Pfründern am gemeinsamen Tische und wie diese ihr eigenes heizbares Zimmer, und leben ebenfalls nach den Geschlechtern getrennt, wo nicht nach Analogie des § 6 Ehegatten als Kostgänger aufgenommen werden.

§ 13. Die Kostgänger sind in allen Theilen der bestehenden Hausordnung in der Anstalt unterworfen. Die freie Verwaltung ihres Vermögens ist ihnen überlassen, insofern sie selbst ihr Kostgeld an die Anstalt bezahlen; findet dagegen die Versorgung eines Kostgängers in der Anstalt durch dritte Personen statt, so sind diese befugt, im Einverständnisse mit der Pfrundpflege innerhalb den Schranken der Hausordnung zu bestimmen, wie der betreffende Kostgänger bezüglich auf die Verwaltung und Verwendung seines Vermögens und seine Lebensweise überhaupt gehalten werden solle.

§ 14. Das von den Kostgängern zu bezahlende Kostgeld soll je auf ein halbes Jahr zum Voraus entrichtet werden, und annähernd dem Betrage gleich sein, welchen die Anstalt an die Versorgung eines Pfründers verwendet und nach den Ergebnissen der Rechnungen der Anstalt zeitweise einer neuen Feststellung unterworfen werden, wobei als Grundsatz angenommen wird, daß der Anstall selbst durch Aufnahme von Kostgängern keine ökonomischen Opfer zufallen sollen.

§ 15. Die Einleitung zur Versorgung eines Kostgängers geschieht durch diejenige Person, welche sich zur Bezahlung des Kostgeldes verbindlich macht. Die Aufnahme entscheidet definitiv die Pfrundpflege, und es wird im einzelnen Falle eine solche Versorgung durch Vertrag zwischen der Pfrundpflege und derjenigen Person oder Stelle, welche sich für Bezahlung des Kostgeldes verpflichtet, auf bestimmte Dauer festgestellt. Jeder Versorgungsvertrag, welcher für einen Kostgänger zum ersten Male abgeschlossen wird, muß auf ein Jahr gestellt werden; Erneuerungen solcher Verträge dürfen bis auf drei Jahre, jedoch nicht unter Einem Jahre gültig ausgestellt werden.

§ 16. Jeder Kostgänger hat wie die Pfründer ein anständiges Bett und das nöthige Mobiliar nebst vollständiger Kleidung in die Anstalt mitzubringen und diese auf eigene Kosten zu unterhalten, und es werden ihm bei seinem Austritte diese Gegenstände wieder verabfolgt.

§ 17. Die Unterhaltung der Pfründer und die Ausgaben für die gesammte Pfrundanstalt werden aus dem unmittelbaren Vermögen derselben bestritten. Dieses wird gebildet:

a) aus dem bisherigen Vermögen des Pfrundhauses St. Jakob;
b) aus allen zu Gunsten der Anstalt verordneten Geschenken und Vermächtnissen und aus Erbschaften oder Rückerstattungen von Pfründern;
c) aus allfälligen Beiträgen städtischer Fonds.

§ 18. Die Oberaufsicht über die Pfrundanstalt steht nach § 16 des Gesetzes über die Unterstützung der Armen vom 9. Hornung 1836 der städtischen Armenpflege zu.

§ 19. Zur Führung der speziellen Aufsicht über diese Anstalt wird eine eigene Pfrundpflege erwählt. Diese besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich:

a) aus dem Präsidenten der Armenpflege, als Präsident;
b) aus zwei von der Armenpflege aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern;
c) aus fünf von dem großen Stadtrathe aus der Gesammtbürgerschaft gewählten Mitgliedern;
d) aus dem Verwalter, dem Pfarrer und dem Arzte der Pfrundanstalt.

Die Ernennung der unter b und c erwähnten Mitglieder geschieht auf die Dauer von sechs Jahren, und zwar so, daß je zu drei Jahren die Hälfte derselben in umgekehrter Ordnung der erfolgten Wahl einer neuen Wahl

unterliegt. Von den in litt. c bezeichneten Mitgliedern fallen bei der ersten Erneuerung die zwei zuletzt gewählten in den Austritt.

§ 20. Der Pfrundpflege liegt ob:

1) Die Aufsicht über die Verrichtungen sämmtlicher Angestellten des Hauses, über die Behandlung und Verpflegung der in die Anstalt aufgenommenen Pfründer und Kostgänger, und die Bestimmung der nach § 3 den einzelnen Pfründern zu verabreichenden wöchentlichen Geldunterstützungen, welche sie auf die Dauer eines Vierteljahres festsetzt.
2) Die Aufsicht über die gesammte Oekonomie der Pfrundanstalt, insbesondere über die Gebäulichkeiten, das Ausgelände, das Mobiliar und sämmtliche Vorräthe, so wie über die Führung sämmtlicher Bücher und Inventarien. Die nöthigen Anschaffungen und Reparaturen ist sie von sich aus anzuordnen befugt.
3) Die Handhabung der Disciplin über sämmtliche Hausgenossen in wichtigeren Fällen. Handelt es sich jedoch um Entfernung eines Pfründers aus der Anstalt, so stellt die Pfrundpflege einen dießfälligen Antrag an die Armenpflege.

Einzelne Geschäftsbesorgungen überträgt sie nach Gutfinden an einzelne ihrer Mitglieder und läßt sich durch diese von Zeit zu Zeit Bericht erstatten.

Die Vorschriften über die Hausordnung und über die verschiedenen Dienstzweige in der Anstalt erläßt die Pfrundpflege unter Genehmigung der Armenpflege.

Ebenderselben übermacht sie jährlich nebst einem Berichte über ihre Verrichtungen die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt während des verflossenen Jahres.

§ 21. Die Besorgung der Pfründer und Kostgänger, so wie die unmittelbare Aufsicht über dieselben und die Leitung der gesammten Pfrundanstalt steht einem Verwalter zu. Derselbe wird gemäß dem Gemeindsbeschlusse vom 23. Dezember 1839 von der Armenpflege in Zuzug der Pfrundpflege gewählt und auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Wiederwählbarkeit bestellt. Er soll verheirathet sein und sich darüber ausweisen, daß er und seine Gattin der Leitung eines großen Konviktes gewachsen und er selbst im Stande sei, die Verwaltung des Vermögens der Anstalt zu besorgen.

Er hat freie Wohnung, Feuerung und Licht in der Anstalt, und bezieht außerdem eine Besoldung von 700 fl. in baarem Gelde.

§ 22. Für die Besorgung des Gottesdienstes, den Krankenbesuch und die Anordnung und Beaufsichtigung der häuslichen Andacht in der Anstalt wird ein Geistlicher bestellt, welcher von der Armenpflege in Zuzug der Pfrundpflege auf Lebenszeit gewählt wird. Derselbe erhält eine jährliche Besoldung von 350 fl. in baarem Gelde.

§ 23. Für die Gesundheitspflege der Pfründer und Kostgänger wird ein Arzt bestellt, dessen Wahl durch die Armenpflege nach Analogie des § 97 der Armenordnung geschieht.

Ihm steht im Einverständnisse mit dem Verwalter und unter der Kontrolle der Pflege die Aufsicht zu über alles, was zur Bedienung der Kranken gehört und in medizinischer oder diätetischer Hinsicht zur Beförderung der Gesundheit dient.

Er erhält eine angemessene, von dem Stadtrathe auf den Antrag der Pfrundpflege zu bestimmende fixe Besoldung aus dem Vermögen der Anstalt.

§ 24. Das Dienstpersonal des Pfrundhauses wird von dem Verwalter bestellt und entlassen. Uebrigens können einzelne Dienstleistungen gegen angemessene Entschädigung an Pfründer übertragen werden.

Im Jahr 1845 vereinigten sich fünf Frauenzimmer dazu, die Haushaltungssektion mit ihrer Einsicht zu unterstützen. Es wurde in diesem Jahr im untern Theile des Gartens ein Gebäude für Aufbewahrung des Brennmaterials errichtet, das 650 fl. kostete, eine neue Wasserdole erbaut, an der Wasserheizung Veränderungen vorgenommen und eine Leichenkammer eingerichtet; 1846 eine Fisharmonika für den Gottesdienst angeschafft; 1847 wurde das von den Kostgängern zu entrichtende Kostgeld von 110 auf 120 fl. erhöht.

Es befanden sich in der Anstalt

1843.	1847.	1850.
40 Pfründer, nämlich 12 männliche und 28 weibliche;	13 männl. Pfründer;	15 männl. Pfründer.
5 Kostgänger;	28 weibl. =	25 weibl. =
	7 männl. Kostgänger;	5 männl. Kostgänger.
	13 weibl. =	11 weibl. =

Die Kosten der Anstalt betrugen z. B.

	1844.			1850.		
für Lebensmittel	3525 fl.	7 k.	2 hlr.	4226 fl.	22 k.	3 hlr.
= andere Haushaltungsbedürfnisse	191 =	11 =	6 =	380 =	5 =	3 =
= Brennmaterial	163 =	6 =	— =	1050 =	4 =	— =
= Wochengelder (Kleidung)	609 =	35 =	— =	431 =	35 =	— =
= Anschaffung hausräthlicher Gegenstände	322 =	30 =	— =	73 =	23 =	— =
= Werk- und Gartengeschirr	42 =	27 =	— =	13 =	32 =	— =
= Arznung und Begräbnißkosten	296 =	22 =	— =	287 =	17 =	— =
= Bauten und Reparaturen	576 =	14 =	— =	479 =	36 =	— =
= Verwaltungskosten	1948 =	10 =	— =	2225 =	29 =	— =
= den Gottesdienst	31 =	17 =	— =	65 =	32 =	— =
an Rückerstattungen und Nutznießungen	124 =	9 =	— =			
abgegangen und verloren	18 =	17 =	— =			
für Abzahlung von Passiven	400 =	— =	— =			
= Verschiedenes	397 =	19 =	6 =	1403 =	38 =	— =
an Veränderungen im Inventar	1501 =	9 =	— =			
Summa	10148 fl.	34 k.	2 hlr.	10638 fl.	33 k.	6 hlr.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen in den Zinsen von Kapitalien und von Handlehen, Kostgeldern, Legaten und Geschenken und Beiträgen von andern Fonds.

Die Legate betrugen

1843	150 fl.	1844	550 fl.
1845	865 =	1846	485 =
1847	1675 =	1848	875 =
1849	1522 =	1850	575 =

Der Vermögensbestand der Anstalt war

1843	273,358 fl. 7 k. 3 hlr.
1850	293,504 = 9 = 3 =

Predigergemeinde.

Kirche, Pfarrhaus, Helfereigebäude und Sigristenwohnung werden vom Staat unterhalten. Es fanden in den Jahren 1840—1850 an keinem derselben bauliche Veränderungen von Belang statt.

Quais.

Es ist in der frühern Chronik S. 499 angeführt worden, daß in den Jahren 1835—1840 von der Kaufmannschaft drei Quais angelegt worden, nämlich

1) der untere Quai vom Rathhaus bis zur neuen Brücke,
2) der obere Quai von der neuen Brücke bis zur Thorgaß,
3) der Quai hinter dem Egli.

Ein vierter wurde auf Kosten der Stadt vom jetzigen Kaufhaus bis zum Stadthaus angelegt, 1837 begonnen und 1843 vollendet. Derselbe kostete im Ganzen 34,333 fl. 29 ß.

Schlachthaus und Metzg.

Im Jahr 1843 wurde die Dachung des Schlachthauses total renovirt, 1844 und 1846 die Metzghalle; die dießfälligen Kosten zahlten größtentheils die Bankbesitzer.

Schulhäuser.

a. Für Knaben. Das Schulgebäude beim Fraumünster, das in den Jahren 1834 und 1835 neu erbaut worden, wurde 1840 um ein Stockwerk erhöht und 1841 und 1842 mehrere neue Lehrzimmer in demselben eingerichtet, 1845 ein Zimmer für das Büreau der Armenpflege. Diese Bauten kosteten ungefähr 8000 fl.

b. Für Mädchen. Im Jahr 1845 entschlossen sich einige hiesige Privaten das alte Chorherrengebäude von der Stiftspflege anzukaufen, um zu verhüten, daß solches nicht durch anderweitigen Verkauf eine der Würde der Großmünsterkirche schadende Bestimmung erhalte, und mit dem Zweck, das Gebäude abzutragen und an dessen Stelle ein neues Schulhaus für die Mädchenschulen der Stadt zu erbauen. Die Regierung trat das ganze Gebäude, inbegriffen die französische Kirche, dem Verein oder in dessen Namen den Herren alt Bürgermeister Heß und Stadtseckelmeister Orei für die Summe von 30,000 Frkn. käuflich ab. In dem dießfälligen Kaufvertrage wurden folgende Bestimmungen festgesetzt:

§ 1. Die verkauften Gebäulichkeiten sollen in ihren Hauptbestandtheilen nur für kirchliche oder Schulzwecke verwendet werden.

§ 2. Die Käuferschaft übernimmt die Unterhaltung des ganzen Kreuzganges, also auch derjenigen Theile, welche unter den vom Stiftsfond zurückbehaltenen Gebäulichkeiten sich befinden. Sie verpflichtet sich, den Kreuzgang in seiner architektonischen Bauart in Ehren zu halten, wie er jetzt besteht; ferner übernimmt sie die Herstellung und den Unterhalt der zu dem Kreuzgange führenden Zugänge, so wie deren Verschluß.

§ 3. Die Zugänge zum Kreuzgange sind als Zugänge zur Kirche zum Besuche des Gottesdienstes in derselben stets offen zu belassen. Außer dieser Zeit mag die Käuferschaft sich über den nothwendigen Verschluß

mit den Stadtbehörden verständigen. Die Stiftspflege hat das Recht, für die Bedürfnisse der Kirche zu den durch den Kreuzgang führenden Zugängen die nöthigen Schlüssel machen zu lassen.

§ 4. In dem Gebäudetheil litt. A soll das kleine Fenster, das gegen den Betsal in der Großmünsterkirche führt, so wie die in das Souterrain führende Thüre vermauert und keine neuen Oeffnungen gegen die Kirche durchgebrochen werden. Ferner soll die Firsthöhe, wie sie gegenwärtig an diesem Gebäude besteht, nämlich 47 Fuß, als Normallinie für künftige Bauten gelten.

§ 5. Die Käuferschaft oder deren Rechtsnachfolger haben der Stiftspflege, bevor sie allfällige Bauten beginnen, eine Skizze über die neue Façade des Gebäudetheiles B D gegen das Leutpriestereigebäude und gegen der Großmünsterkirche zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Das früher dem chemischen Laboratorium im Chorherrengebäude zugetheilte Quantum Wasser bleibt zur freien Verfügung des Staates vorbehalten.

§ 7. Die Verkäuferschaft verpflichtet sich, die Kastanienbäume in ihren Kosten wegzuschaffen, und es dürfen in der Fronte des Kaufsobjektes keine neuen gepflanzt werden. Auch wird der Käuferschaft und ihren Rechtsnachfolgern das Recht des Zuganges über diesen Platz zu ihren Gebäulichkeiten zugesichert.

§ 8. Die Käuferschaft hat von Ostern 1845 an die ab den verkauften Gebäulichkeiten eingehenden Miethzinse zu beziehen, weßnahen ihr die betreffenden Miethverträge übergeben werden; dagegen hat sie auch die Assekuranzkosten von dieser Zeit an zu übernehmen.

Im J. 1847 wurde dem Verein nachträglich auch das Treppengebäude neben der französischen Kirche für 6000 Frkn. verkauft.

Anno 1848 begann der Verein seine Bauten damit, die Straße zwischen dem Antistitium und der Schulei einer- und dem alten Chorherrengebäude anderseits tiefer zu legen, und am Antistitium wurden verschiedene bauliche Veränderungen vorgenommen (siehe oben S. 526).

Am 5. Dezember 1849 wurde von der Bürgergemeinde der von Herrn Architekt Wegmann entworfene Plan zu dem neuen Schulgebäude bedingt genehmigt, in Folge dessen im Frühling die Baute hätte beginnen sollen. Da aber inzwischen ein Theil der Bürgerschaft auf Freistellung der Großmünsterkirche hinarbeitete, so mußte der Bau verschoben werden, bis die Bürgergemeinde am 29. April 1850 mit Mehrheit entschieden hatte, daß der Bau des Schulhauses ausgeführt werden soll. — Im Mai 1850 begann unter der Leitung des Herrn Architekt Wegmann die Baute; das Gebäude konnte aber bis zum Eintritte des Winters nur noch einen Stock hoch gebaut werden und wurde alsdann über den Winter eingedeckt. Im Jahr 1851 wird dasselbe unter Dach gebracht, 1852 im Innern vollendet und auf Ostern 1853 bezogen werden. — Da dieser großartige Bau aber mehr eine folgende Periode als das Dezennium von 1840—1850 beschlägt, so kann hier nicht weitläufiger darauf eingetreten werden.

Schulwesen.

In der Organisation der städtischen Schulen, wie solche in der frühern Chronik S. 589—592 geschildert worden, ging keine wesentliche Veränderung vor. Für die Knaben gab es erste und zweite Elementar- und Realschulen, für die Mädchen ebenso und eine obere oder Sekundarschule; ferner für Knaben eine Ergänzungs- oder Repetirschule. Am 18. Juni 1847 erließ der Stadtschulrath eine allgemeine Schulordnung für die Stadtschulen, die sich über den Ein- und Austritt der Schüler,

Verhalten in der Schule, Absenzen, Strafen, Tabellen, Bezug des Schulgeldes und Verhalten außer der Schule verbreitet.

Es kann sich daher hier nur um eine Angabe über den Bestand der Schulen handeln.

Es zählte die Knabenschule:

1847 15 Lehrer, Schüler 478.
1848 15 „ „ 484.
1849 15 „ „ 523.
1850 15 „ 313 Elementar- und 234 Realschüler. Total 547.

Die Mädchenschule:

1847 24 Lehrer und Lehrerinnen, Schülerinnen 514.
1848 24 „ „ „ „ 522.
1849 24 „ „ „ „ 515.
1850 24 „ 214 Elementar-, 210 Real- und 118 Repetirschülerinnen. Total 542.

Die Ergänzungsschule:

1847 2 Lehrer, Schüler 139.
1848 2 „ „ 156.
1849 2 „ „ 158.
1850 2 „ „ 131.

Die Schulgüter betrugen:

	Stadtschulfond.	Brunnerfond.	Thommann'sche Stiftung.	Töchterschulfond.
1839	153,492 fl. 17 ß.	236,258 fl. 19 ß.	77,802 fl. 25 ß.	35,264 fl. 38 ß.
1844	156,872 „ 5 „	241,634 „ 2 „	80,272 „ 38 „	36,114 „ 4 „

Sechseläuten.

Dieses ächt zürcherische Volksfest wurde auch in den Jahren 1841 bis 1850 gleich wie früher gefeiert, nämlich am Morgen treiben sich eine Menge verkleideter Knaben und Mädchen einzeln oder in Gruppen in der Stadt umher und erbitten sich vor den Häusern oder von den Vorübergehenden Gaben. Auf den Zünften werden Mittags Mahlzeiten gehalten. Schlag 6 Uhr ertönt die große Glocke beim Großmünster als Frühlingszeichen nach langer Unterbrechung wieder zum ersten Mal und es mischt sich in die Töne derselben nicht selten mehrfacher lauter Jubel. Nun werden die von den Knaben verschiedener Stadttheile im Schützenplatz, auf dem Hirschengraben, im Kratz und auf andern großen Plätzen bereit gehaltenen Holzhaufen angezündet, und lodern, bis unter lautem Jubel die auf denselben befindlichen Böggen (ausgestopfte Puppen oder Strohmänner) verbrannt sind. Um 8 Uhr findet auf den Zünften das Nachtessen statt, nach dessen Vollendung die Zünfter in Zügen mit Musik unter Beleuchtung von Laternen oder Fackeln einander Besuche abstatten, was oft bis gegen Morgen geht und wobei es bei den dießfälligen Anreden nicht an mannigfaltigen Schwänken fehlt.

Die Hauptergötzlichkeit des Tages aber, die oft Tausende von Zuschauern von Stadt und Land herbeiführt, ist der kostümirte Festzug, der auch während dieses Zeitraumes in ausgezeichneter Weise sich geltend zu machen suchte, in den meisten Fällen auch gelang und neben dem Hauptzweck, der Belebung und Weckung gemeinsamen Frohsinns und der Vereinigung der verschiedensten Elemente,

vorzugsweise zum Zweck hatte, demjenigen Theil des Publikums, der von der Feier des Frühlingsfestes ausgeschlossen ist, namentlich den bei Hause weilenden Frauen und Töchtern und der Einwohnerschaft überhaupt Unterhaltung, Ergötzung und Belehrung zu verschaffen.

Im Jahr 1841 traten sämmtliche 13 Zünfte zur Feier eines Festes zusammen und theilten sich behufs der Darstellung der vier Jahreszeiten in vier Abtheilungen. Voran ritten dem Zuge die Pannerträger der 13 Zünfte in ihrer Zunfttracht, dann erschien Saturn, als Gott der Zeit, mit Stundenglas und Sense auf olympischem Wagen. In der ersten Gruppe, der Frühling, erschien Flora, die Göttin desselben, in einem mit drei Pferden bespannten Wagen, von Genien begleitet, Gärtner und Gärtnerinnen in einem Blumengarten auf bespanntem Wagen, das Sechseläuten mit dem Narrenschiff, das durch ein besonderes Gedicht verherrlicht wurde, Sennenzug auf die Alpen, Zurzacherschiff mit christlichen und jüdischen Handelsleuten &c., Bauernhochzeit, — hierauf der Sommer, als Sinnbild desselben ein rüstiger Landmann mit Aehrenkranz und Sichel, begleitet von zwei geschmückten Landmädchen auf einem bekränzten Wägelein; Gruppen: Lustpartie von Herren und Damen nach dem Uetliberg auf Eseln reitend, englische Herrschaft in bestäubter Reisekutsche, die Ernte, Schwabenfuhrwerk, Mühletriebwerk, Bäckerhandwerk, das Knabenschießen oder das Jugendexerzitium, Fahrt nach dem Freischießen, die Handwerke der Bauleute, Gerber und Küfer. Der Herbst, Sinnbild Bachus, der Gott des Weins, auf dem Prunkwagen von Panthern gezogen, ihm voran Silen auf dem Esel von Faunen unterstützt. Die Traube von Kanaan und der Weinleute Sester. Gruppen: Gespann mit der Rechtsamentrotte und dem Gemeindhaus, wo Krähhahnen gehalten wird, de Wyma von Wyningen, Weinwagen von Teufen mit Gsönderetem, Gespann mit Standen voll Wimmender, Bauern mit Tansen &c., die Heimkehr von der Jagd, Wänder Laub. Der Winter, Sinnbild: ein Greis in ausgeziertem, von zwei Pferden bespanntem Schlitten. Gruppen: Mägde mit Gutjahrkörbchen, der Gutjahr einziehende Stundenrufer &c., Tyroler Handschuhkrämer &c., zweispänniger Schlitten, eine Reiselustfahrt enthaltend, vierspänniger, die Abendgesellschaft der vier Zünfte, Volk aller Stände, Lustgang auf das Eis, vierspännige Schlitten mit Schmieden, der Christabend, Fuhrwerke mit Schlossern, Kürschnern und Schneidern, die Neujahrssänger, Bürdeliwagen, der Berchtoldstagabend, der Schiffer- und Fischerstand, der Karneval mit Maskenzug. — An Musik vor und zwischen den Zügen fehlte es nicht, ebenso auch nicht an poetischen Zugaben. Jede Gruppe hatte ihr besonderes, auf die Jahreszeit gedichtetes Lied und einen poetischen Schwank. Der Narrenspiegel wurde aus dem Narrenschiff haufenweise unter das Volk geworfen und begierig aufgefaßt.

Am Sechseläuten 1842, das erst am 4. April gefeiert wurde, fand kein Festzug statt, da kurz zuvor ein heftiger Brand in der Stadt stattgehabt hatte; dagegen wurde das Fest auf den Zünften in fröhlicher Erinnerung an den vorjährigen Zug und in der Weise gefeiert, daß in mehreren Gesellschaften Mitglieder der hiesigen Sängervereine als Gäste erschienen und wesentlich zur Erhöhung der Fröhlichkeit beitrugen.

Im Jahr 1843 war es zwar nicht möglich, mittelst gemeinschaftlichen Zusammenwirkens sämmtlicher Zünfte einen Festzug zu arrangiren, indem einige auf die dießfalls an sie erlassene Einladung ungünstig antworteten, wie in dem am Sechseläuten ausgetheilten gedruckten Flugschriftchen „Deppis zum Dessert für die Herre und Burger" deutlich zu entnehmen ist, dessenungeachtet wurde für die Darstellung von „Wallensteins Lager" ein sogenanntes Werbbüreau errichtet, Beiträge gesammelt,

Zeichnungen und Kostüme angefertigt, und es gelang, zwar mit weniger Mannschaft als im Jahr 1841, aber in sorgfältig und treu nach Vorschrift gearbeiteten schönen Kostümen den Zug auszuführen, für welchen eine „Ordnung" gedruckt wurde. Voran ritten Trommeter, dann folgten Buttler'sche Dragoner, Terzky's Karabinierer, Trommelschläger und Sackpfeifer, Terzky's Hellebardierer, Trommeter, Ordonnanzen, der Generalissimus Wallenstein mit seinen Adjutanten, Pappenheimer Kürassierer, Tiefenbacher Arkebüßierer, Terzky's Pikenierer, Trommelschläger, Konstabler, Holkische Jäger und scharfe Schützen, Kroaten zu Fuß, Troß, Kroaten zu Roß. Auf dem Platze vor dem Stadthause war ein kleines Lager aufgeschlagen, wo sich die Theilnehmer am Zuge nach der Vollendung desselben, soweit es die Witterung gestattete, einige Zeit herumtummelten.

Am Sechseläuten 1844 wurde der nämliche Festzug auf Verlangen sehr vieler Theilnehmer, welche die malerische Tracht des siebzehnten Jahrhunderts gerne nochmals getragen hätten, wiederholt, und es erschien ein Festprogramm, das ist: „Gründlicher und eigentlicher Bericht von der heut zum andern Mal figueirenden Wallensteinischen Mannschaft, deren Ordnung und Eintheilung, item deren Manöveren und Praktiken bey dem Marsch durch die alte und neve Stadt; sampt einem Anhang von dem Läger im hinderen Kratz denen Zuschaveren und Schaverinnen, benebst einem schönen Feverwerk (wenn die Sonn scheint) und noch vill anderem mehr."

Im Jahr 1845 wurde kein Festzug gegeben, da zu dieser Zeit wegen des Freischaareneinfalles in den Kanton Luzern zu Stadt und Land die Gemüther aufgeregt waren.

Am Sechseläuten 1846 fand unter Theilnahme sämmtlicher Zünfte ein großartiger Fackelzug zu Ehren der Stifter der schweizerischen Nordbahn, namentlich des Herrn Direktor Martin Escher, statt, vor dessen Hause beim Kronenthor zwei von einer ansehnlichen Zahl von Sängern einstudirte Lieder unter Begleitung von Blechmusik gesungen wurden. Die Fortsetzung des Zuges wurde durch plötzlich eingetretenen Regen gestört.

Am Sechseläuten 1847 fand kein Festzug statt, dagegen auf der Zunft zur Gerbe die Einweihung eines neuen, in Form einer Eiche angefertigten Pokals. Herr Professor Sal. Vögelin hielt dabei eine sehr ausgezeichnete Rede, und die Zunft zum Widder brachte jener Zunft einen freundlichen Gevatterspruch dar, der später zum Besten der Brandbeschädigten von Weißlingen gedruckt wurde.

Das Sechseläuten 1848, am 27. März, wurde in Anbetracht der großen Weltereignisse, die alle Gemüther beschäftigten, still gefeiert.

Am Sechseläuten 1849, den 26 März, wurde dagegen wieder ein großartiger Festzug gefeiert, die Eilwagenreise des Prinzen Karneval durch die alte und neue Welt, worüber ein gedruckter Bericht in launigem Gesprächstyl vorliegt. Da sah man die junge Garde (eine Anzahl Kadetten mit ungeheuern improvisirten Köpfen), die alte Garde (Ranzengarde), die Nobelgarde, den Prinz Karneval auf einem Wagen, Eulenspiegel und Münchhausen, — die Abtheilung Spanien: Don Quixote und Sancho Pansa, die Königin Isabelle mit Gefolge, ein Eremit, — Frankreich: caroussel en quatre, Louis Napoleon, die Kaisergarde, die allgemein befriedigte, Cavaignac, Lamartine, chasseurs d'Afrique, garde nationale, Ledru-Rollin, Proletarier, — England: Bergschotten, die Königin mit Familie, Louis Philipp, Mylords, Dampfschiff, Brodmaschine, — Italien: der Vetturin, Kapuziner, schöne Frauen, Lazzaroni, Gärtner, Maler, Piferaro, Abbate, Carbonaro, — die Schweiz: der Zeitgeist (sehr launig), die Neutralität, die Sennhütte, Straßenarbeiter, Schnellläufer,

Grenzhüter, — Deutschland: Schwabenfamilie, die Nationalversammlung in der Paulskirche, Studenten, Bürgerwehr, Charivari, — Oesterreich: Gruppe von Ausgewiesenen, Legionärs und Proletarier, Tyrolerhochzeit, Staberl, Kossuth mit Gefolge, — Türkei: Pascha mit Familie, Spahis, — Rußland: der Czaar auf hohem Thron, seine Völker an Seilen lenkend, Kosaken vom Don und Ural, — Tscherkessen, — Europamüde, — Amerika: Orchester, Dampfschiff, Einwanderer, wandernder Goldklumpen, Kalifornier, Pflanzer, Brasilianer, Indianer. — Das Ganze ist durch eine Zeichnung auf zwei Bogen, welche die frühern ähnlichen in jeder Beziehung weit übertrifft, veranschaulicht.

Im Jahr 1850 wurde am Sechseläuten ein Zug ausgeführt, der zwar gering an Zahl im Verhältniß zum vorhergehenden Jahr, doch durch die möglichst getreue Tracht der Urgroßväter und Urgroßmütter und durch den allgemein herrschenden Frohsinn sowohl der Theilnehmer als der Zuschauer sich auszeichnete, „bunte Bilder aus dem achtzehnten Jahrhundert in heitern Rahmen". — Da sah man nach dem Vortrab den Lehrstand, Professoren, Präzeptoren ꝛc., den Wehrstand, wie er damals war, namentlich die Pörtier, — den Nährstand: die Constaffelherren und die Handwerker der verschiedenen Zünfte, Männer, Frauen und Mädchen, allerlei ausrufend, Bauern, — den Zehrstand: die Hochzeit, — die Schule: ein Schulmeister mit der Ruthe unter einem Haufen Kinder, — die Maskerade, — die Theevisite, — eine patriotische Badenfahrt, — die wilde Jagd der Andermatt'schen Husaren. — Auf dem Stadthausplatz wurde den kostümirten und den in Civilkleidern erscheinenden Zünftern ein Abendtrunk gegeben, der für Jung und Alt den Schlußstein der Feier bildete.

Schließlich sei erwähnt, daß seit einigen Jahren am Sechseläuten jedesmal auch ein Sechseläutentagblatt voll launiger Witze und Schwänke und pikanter Anekdoten erscheint.

Selnauerhäuser,

heißen die der Stadt gehörende Ziegelhütte und das danebenstehende ehemals Schmid'sche Wohnhaus im Selnau am Sihlkanal. Letzteres wurde im Jahr 1845 bedeutend reparirt.

Sihlbrücke.

Im Jahr 1847 wurde die im Herbst 1846 durch die tosende Sihl stark beschädigte Stichbrücke unter der Sihlbrücke fast ganz neu hergestellt. Der Staat trug zwei Drittel der Kosten, die Stadt ein Drittel, im Betrage von 1613 fl. 7 ß.

Sihlkanal.

In Folge der heftigen Regengüsse Ende August 1846 wurde der Sihlkanal an zwei Stellen wesentlich beschädigt, und zwar wurde das ungefähr 1050 Fuß lange Ueberfallswuhr oberhalb des Sihlhölzchens, welches dazu bestimmt ist, das Wasser in den Kanal zu leiten, fast gänzlich zerstört, und der Damm, welcher unterhalb des Sihlhölzchens den Kanal von der wilden Sihl trennt, bei der mittleren Entleerungsschleuße auf ungefähr 200 Fuß gänzlich und auf ungefähr 300 Fuß theilweise zerstört, so daß das Wasser im Kanal dort in die wilde Sihl ausfloß.

Um den Gewerbsbesitzern an der Sihl das Wasser bald möglichst wieder zuzuleiten, wurde der Kanal an der erwähnten Stelle geschlossen und eine provisorische Ladenwand längs der Sihl hergestellt, welche den noch stehenden Damm vor gänzlicher Zerstörung sichern mußte. Die Kosten betrugen ungefähr 8000 fl.

Im Winter von 1846 auf 1847 wurde sodann unter der Leitung des Herrn Baumeister Vogel die erste Hälfte und den folgenden Winter die zweite Hälfte des neuen Wuhres nebst der Freischleuße gebaut. Das neue Wuhr wurde nur 700 Fuß lang erstellt und die noch übrige Oeffnung mit einem 350 Fuß langen Damm, mit Steinböschung gegen den Kanal versehen, geschlossen. Dieser Damm wurde durch einen festen, aus Würenloserstein gebauten Steinkopf geschützt, welcher zugleich als Verlängerung des Wuhres zu betrachten ist. Die Ueberfallsschwelle des Wuhres hat ein gleichmäßiges sehr schwaches Gefäll. Um dasselbe vor Unterwaschung zu sichern, wurden zwei Reihen Spuntwände eingerammt. Die Bedeckung des Wuhres besteht auf ungefähr 24 Fuß Breite aus gut an einander gefügten Balken und die übrigen 10 Fuß sind mit großen Steinen bepflastert und auf Faschinen gebaut. Die doppelte Freischleuße am Ende des Wuhres dient zur Beseitigung des Eises, Kieses u. a. Die Kosten dieses Wuhres belaufen sich auf ungefähr 58,000 fl.

Im Winter von 1848 auf 1849 wurde unter der Leitung des Herrn Stadtbaumeister Ulrich die Querschleuße beim untern Steinkopf über den Kanal gebaut. Diese Schleuße mit vier Oeffnungen von je 10 Fuß dient hauptsächlich dazu, um bei Hochwasser, Eisgang 2c. den Kanal zu schließen. Durch einen festen Querbau wurde sie vor Unterwaschung gesichert. Die Kosten derselben betrugen 1600 fl.

Von 1849 auf 1850 wurde der Dammbruch unterhalb dem Sihlhölzli unter der Leitung von Herrn Ingenieur Louis Pestalozzi geschlossen. Diese Vorkehrung wurde hauptsächlich dadurch nothwendig, weil die Entleerungsschleußen des Kanals das Wasser durch die Ablaufkanäle wegen ihres großen Gefälles mit ungemeiner Heftigkeit in die Sihl stürzten, wodurch in derselben 15 bis 20 Fuß tiefe Löcher ausgewaschen und die Wuhrungen geschädigt wurden. Um dieses in Zukunft zu verhüten, sollen die drei Schleußen in eine einzige von 30 Fuß Oeffnung vereinigt werden, indem dort der Ablaufkanal eine Länge von ungefähr 200 Fuß erhielt, welche Arbeit noch nicht ausgeführt ist. Man konnte in Folge dessen nun den Kanaldamm mit einer sanften Steinböschung gegen die Sihl abfallen lassen und erhielt auf der Krone desselben eine Straße von 17 Fuß Breite. Diese flache Steinböschung, theils aus Spitz-, theils aus Kieselsteinen bestehend, wurde in einer Länge von ungefähr 900 Fuß in der Höhe des höchsten Wasserstandes ausgeführt. Eine feste Grundschwelle dient derselben zur Auflage und starke Faschinen schützen sie vor Unterwaschungen. Da der Fluß an dieser Stelle eine Sohlenbreite von 74 Fuß hatte, während das Minimum derselben dort nothwendig 100 Fuß betragen muß, so wurde dieselbe um 26 Fuß erweitert, zu diesem Behufe von einer gegenüber in der Gemeinde Außersihl liegenden Wiese ein Stück angekauft und abgestochen und das Land durch eine 500 Fuß lange steinerne Böschungswand geschützt. Diese Wuhrungen kosteten ungefähr 14,000 fl. Zur Vollendung des Ganzen sind später noch verschiedene Arbeiten nothwendig.

Stadtbibliothek.

In dem Dezennium von 1840—1850 hat die Bibliothek einen ansehnlichen Zuwachs theils durch Anschaffung, theils durch Geschenke erhalten. Für Anschaffung von Büchern wurden ausgegeben

22,410 fl. 19 ß. 9 hlr., wozu eigentlich noch 2000 fl. hinzugerechnet werden müssen, welche der Ankauf der Bibliothek des sel. Herrn Professor Joh. Kaspar v. Orelli im Jahr 1849 gekostet hat. Die Buchbinderkosten, welche in obiger Summe nicht inbegriffen sind, betrugen 3852 fl. 28 ß. Die Zahl der Bände, um welche die Bibliothek in dieser Zeit zugenommen hat, beträgt ungefähr 12,000, wovon über 3800 der Bibliothek geschenkt worden waren. Zu den wichtigsten Anschaffungen in diesen zehn Jahren können gezählt werden: Collection de documens inédits relatifs à l'histoire de France, bis jetzt 90 Quartbände; Florez Espanna sagrada, 46 Quartbände; Lepsius Denkmäler von Aegypten und Nubien; Marcum Gregorianum, 2 Bände in Folio, dessen Anschaffung etwa acht Mitglieder der Bibliothek aus eigenen Mitteln besorgt hatten. Von den oben erwähnten 3800 Bänden, die der Bibliothek geschenkt worden, rühren mehr als 1000 Bände aus der Bibliothek des sel. Herrn Professor Ochsner her, dessen Tochtermann, Herr Dr. Meyer, diese werthvolle Sammlung der Bibliothek zum Geschenk gemacht hatte. Ferner hat die in England gestiftete Parker-society die sämmtlichen von ihr herausgegebenen Schriften englischer Reformatoren, bis jetzt über 30 Bände, der Bibliothek verehrt. An Geldlegaten erhielt die Bibliothek in diesen Jahren die schöne Summe von 2845 fl. Zwischen 1840 und 1850 wurden bloß drei Verzeichnisse der Anschaffungen und Geschenke durch den Druck bekannt gemacht, umfassend die Jahre 1838—1848. Gleichwie früher wurde jährlich ein Neujahrsstück herausgegeben, von denen der Jahrgang 1840 die Gerichtsverfassung der Grafschaft Kyburg schilderte, 1841 die Biographie des Christoph Froschauer, die Jahrgänge 1842 bis 1848 eine von dem sel. Herrn Pfarrer Sal. Vögeli verfaßte interessante Geschichte der Bibliothek enthalten. Diese Geschichte wurde dann an etwa 250 Bibliotheken der Schweiz, von Deutschland und England als Geschenk zugeschickt, von denen ein Theil der hiesigen Anstalt ähnliche Schriften als Gegengeschenk übermachten. Die Jahrgänge 1849 und 1850 der Neujahrsstücke enthalten werthvolle Beiträge zur Geschichte der Familie Maneß mit Ansichten der Manegg und des Hardthurmes.

Seit 1842 wurde mit Anfertigung eines neuen Kataloges der Bibliothek begonnen und bereits sind zwei Drittheile desselben vollendet.

Die Benutzung hat mit jedem Jahr zugenommen und die Zahl der ausgeliehenen Bücher beträgt jährlich mehr als 8000.

Die im Jahr 1840 zwar mehr in Beziehung auf die Form als auf den Inhalt neu revidirten Statuten haben in diesen zehn Jahren keine weitere Veränderung erlitten.

Auf das Münzkabinet und numismatische Werke wurde in diesen zehn Jahren verwandt 504 fl. 19 ß., und außerdem hat dasselbe mehrere Geschenke erhalten, unter denen die goldene Medaille, welche die Gesellschaft der Böcke im Jahr 1844 hatte prägen lassen, das werthvollste war.

Stadthaus.

In diesem Gebäude wurden Anno 1845 Zimmer für die städtische Assekuranz eingerichtet, 1849 die südliche und östliche Seite des Thurmes erneuert, 1850 theilweise neue Fenereinrichtungen hergestellt und so dasselbe immer mehr verschönert.

Stadtpolizei.

Dieselbe entwickelte in dem Dezennium von 1840—1850 bedeutende organisatorische Thätigkeit. Der Stadtrath erließ auf ihren Antrag im Jahr 1840 eine Pflichtordnung für den neu aufgestellten

Polizeikommissär und eine Verordnung betreffend die Straßenreinigung, die unter der Aufsicht der Stadtpolizei zwei Angestellten (Pächtern) übertragen wurde, und zwar dem einen die große, dem andern die kleine Stadt. Die Straßen sind genau bezeichnet, die sie zu kehren haben, gewisse, ebenfalls bezeichnete Plätze müssen täglich gereinigt werden. Das Wegführen des Kehrichts aus den Häusern geschieht jeden Mittwoch und Samstag vermittelst Reinigungswagen, die durch die Straßen fahren. Im Jahr 1842 wurden erlassen: eine Veroednung betreffend die fremden Lohnkutscher, die nach Ablauf von 48 Stunden ihees Aufenthaltes keine andern Reisenden, als die sie gebracht haben, fortführen dürfen; eine Polizeiverordnung betreffend Anzeige von Wohnungswechsel, der in Zeit von höchstens vier Tagen dem Polizeibüreau angezeigt werden muß, wenn nicht Buße eintreten soll; 1843 eine Verordnung über Kontrole und Besteurung derjenigen Personen, welche in der Stadt ein regelmäßiges Gewerbe auf eigene Rechnung beteeiben und in einer andern Gemeinde des Kantons haushäblich sind; 1844 eine Pflichtordnung für die Einkärrner mit Taxen für die verschiedenen Stadttheile; 1845 eine Pflichtordnung für den Aufseher über die Hülfsschiffe, die Stadtfischenzen und den Fischveekauf (die Fischenzen gehen von der St. Niklausstud im See bis an den Bach in Wipkingen mit Einschluß der Graben und Kanäle, deren Wasser aus dem See oder aus der Limmat gezogen wird und wieder in die Limmat abfließt).

Im Jahr 1846 erließ der Stadteath einen Beschluß betreffend die Benutzung der Quais oberhalb der Münsteebeücke duech Schiffsvermiether und Peivaten, und es wurden dadueech die Landungsplätze genau fixirt; 1848 eine Polizeiverordnung betreffend die Betreibung der Bratwurstereien, eine solche betreffend die Fleischschau, Pflichtordnung für den Heu- und Kohlenwäger; 1849 Oeganisation und Regiement für das zu den Feuersbrünsten beordnete Baukorps, das hauptsächlich dazu bestimmt ist, durch Wegbrechen oder Duechhauen die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, Gerüste zum Wasserschöpfen zu fertigen u. a. m. Es besteht aus sämmtlichen Baumeistern mit einem Theil ihrer Arbeiter und den Kaminfegern, und soll ohne die Meister mindestens aus 30 Mann bestehen. Die Dienstpflichtigen müssen den Werkzeug selbst anschaffen, die bedeutenderen werden im Stadthaus in Bereitschaft gehalten. — Ferner wurde erlassen eine Instruktion für das Flöchnerkorps, das aus 1 Kommandanten, 5 Offizieren, 1 Arzt, 1 Gehülfen, 38 Flöchnern, 1 Schlosser, 1 Gehülfen und 1 Refftrager besteht, zusammen 50 Mann. Die Auseüstung besteht in 2 Rettungssäcken, 2 Hakenleiteen und 2 Reffen mit 40 Reservesäcken; die Ausrüstung der Mannschaft, die weiß und blaue Binden trägt, in einem Bandelier mit Schnallen, an dem 3 Säcke und 3 kleine Seile befestigt sind, einer Laterne, einem offenen Sack, einem starken Hakenmesser und einem Schwamm. Die Offiziere, die sich durch einen Hut und eine weiße Armbinde auszeichnen, haben noch ein Seil und ein Windlicht, der Arzt eine Kiste mit chieurgischem Apparat, eine Bahre für Verwundete. Die übrigen Theile der Instruktion beziehen sich auf das Verfahren bei einem Brandunglück, Rettung von Personen, Verhalten nach dem Brande, Versammlungen des Koeps und Uebungen, die bei einer Buße von 2 bis 6 Batzen besucht weeden müssen. — Eine fernere Instruktion wurde für die Offiziere und Unteroffiziere der Feuerwache und des Panners erlassen, die sich auf Bestand und Bewaffnung des Pannees, Leistungen der Feuer- und Pannerwache, Instruktion für die Posten im Allgemeinen, Erkennungszeichen ꝛc. bezieht. — 1850 wurde eine neue Feuee- und Pannerordnung erlassen, die gegenüber derjenigen von 1834 folgende wesentliche, abweichende Bestimmungen enthält: Die Dienstpflicht ist allgemein und geht vom 19. bis zum 55. Altersjahr; § 4

bezeichnet die Ausnahmen von derselben. Den größern 13 Spritzen werden jeder 50—60, den 4 kleinern 20—25 Mann zugetheilt. Die Spritzenmannschaft wird befehligt durch 1 Oberfeuerkommandant, 1 Feuerkommandant, 4 Oberspritzenkommandanten und jede Spritze hat 1 Kommandanten, das Löschgeräthe 1 Verordneten und 2 Aufseher. Die Spritzen rücken bei einem Brande in dem betreffenden Stadttheile auf die Brandstätte, wenn er im andern Stadttheile ist, bis auf einen freien Platz zunächst den Brücken. Es gibt ein vorzüglich aus den Küfermeistern und ihren Knechten bestehendes Wasserträgerkorps mit einem Kommandanten und zwei Sektionschefs, ein Lichttragerkorps bestehend aus einem Kommandanten und 12 Mann (6 mit Windlichtern, 6 mit Laternen), ein Leiternkorps bestehend aus einem Kommandanten und 30 Mann, ein Baukorps (siehe oben), ein Flöchnerkorps (siehe oben); die Flöchneorte sind genau bezeichnet; Feuerschiffsmannschaft (15 Mann). Jährlich sollen die Spritzen einmal probirt werden. Für Hülfeleistung auf der Brandstätte gibt es nun ein besonderes, aus 30—33 jungen Freiwilligen gebildetes Korps mit einer zu Vorspann eingerichteten Feuerspritze nebst einem Personenwagen. Eine der übrigen Spritzen nimmt gleichfalls Theil Bei einem auf der Landschaft bis auf die Entfernung von einer Stunde ausgebrochenen Brande sollen neben der Landspritze zwei Stadtspritzen nach einer bestimmten Kehrordnung ausrücken. Die Mannschaft der Landspritze erhält, wenn sie sich versammelt, aber nicht abfährt, 6 Batzen, wenn sie abfährt, ohne auf der Brandstätte anzulangen, 1 Fkn., wenn sie dort Hülfe leistet 2 Frkn., der Kommandant rc. im Verhältniß mehr. Sieben Feuerboten sind zur weiteren Mittheilung der eingehenden Berichte bestimmt. Die Feuerwache besteht aus 200 Mann in zwei Kompagnieen getheilt, wovon jede 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 8 Unteroffiziere und 1 Tambour hat. Sie bewacht die Brandstätte und Flöchneorte. Die Pannerwache ist ebenfalls in Kompagnieen von 100 Mann eingetheilt, die ihre bestimmten Sammelplätze haben. Die Auszeichnung für sämmtliche Korps besteht in weiß und blauen Binden. — Die Allarmzeichen bei einem Brande in der Stadt sind: das Blasen des Feuerhorns auf den als Hochwacht dienenden Thürmen, das Schlagen von Generalmarsch durch die Tambouren. Bei Brandunglück auf der Landschaft bis auf die Entfernung von zwei Stunden wird auf dem Petersthurme die große Glocke ununterbrochen angeschlagen, wenn im Umkreis von einer Stunde Feuer ausgebrochen ist, auch die kleine Glocke im Großmünster und mit der auf dem Rennwegthor wird geläutet. — Die Wahlen der Offiziere finden entweder durch die Feuerpolizeikommission, oder durch ihre Sektionen, oder durch die Kommandanten, oder bei den Spritzen durch die Mannschaft selbst statt. Die Unteroffiziere werden von den Hauptleuten ernannt. Auf dem Stadthaus werden die Kontrolen für jedes Korps geführt, wo auch ein Inventarium über das Löschgeräthe sich befindet.

Ebenfalls im Jahr 1850 erließ der Stadtrath Polizeiverordnungen betreffend Verhütung von Beschädigung oder Gefährdung von Personen, Verhütung von Ruhestörung, über den Verkauf von Lebensmitteln, Verhütung von Hemmung des Verkehrs, Wegschaffung von Unreinigkeiten, Erhaltung der Reinlichkeit, Benutzung der öffentlichen Brunnen, Verhütung von Schädigungen an Anlagen, öffentlichen Gebäuden u. a., Sonntagspolizei, Verordnung betreffend die Feuerpolizei und baupolizeiliche Vorschriften; ferner eine Dienstbotenordnung, mit welcher wieder Dienstbotenbüchlein eingeführt werden und als Regel halbjährige Ziele festgesetzt sind.

Stadtverfassung,

wie solche im J. 1831 von der Bürgerschaft festgesetzt und sodann im J. 1839 von derselben revidirt worden ist.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Bürgerschaft der Stadt Zürich bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich, und genießt als solche alle verfassungsmäßig den politischen Gemeinden zustehenden Rechte. Namentlich ist sie befugt, innerhalb der Schranken der Verfassung und der Landesgesetze 1) ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, darauf bezügliche Statuten aufzustellen, zu verändern oder aufzuheben; 2) auf das Stadtwesen und die Ortspolizei bezügliche Einrichtungen und Anstalten festzusetzen; 3) die auf die Stadtverwaltung bezüglichen Behörden aufzustellen, ihren Geschäftskreis zu bestimmen und ihre Mitglieder zu ernennen; 4) sich zu Gemeindszwecken selbst zu veranlagen und andere Gemeindsleistungen festzusetzen; 5) eigenes (Kommunal-) Vermögen zu haben, zu erwerben, zu verwalten und zu verwenden; 6) ein besonderes Stadtgericht, Friedensrichteramt und Stadtammannamt zu haben, und diese Stellen nach Maßgabe der Verfassung selbst zu besetzen oder beziehungsweise zu ihrer Besetzung mitzuwirken. § 2. Das Bürgerrecht gewährt die Theilnahme an den der Stadt zustehenden Rechten überhaupt, den Mitgenuß an den städtischen öffentlichen Einrichtungen, Anstalten, milden Stiftungen, den Nutzungen der Gemeindgüter, nach Maßgabe ihres Zweckes und der bestehenden Verordnungen. Es befähigt zu städtischen Bedienstungen und unter Voraussetzung der durch die Landesverfassung und die Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse zur Mitwirkung bei der Stadtverwaltung durch Stimmrecht in der Gemeindsversammlung, aktive und passive Wahlfähigkeit zu städtischen Aemtern und Ehrenstellen. § 3. Jeder Bürger ist berechtigt, auf städtische Angelegenheiten bezügliche Vorschläge und Anträge den Stadtbehörden oder unter Beobachtung der unter § 23 bezeichneten Form der Gemeindsversammlung selbst vorzulegen. § 4. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich den auf gesetzmäßige Art ergangenen Beschlüssen und Verordnungen der Gemeindsversammlung und der städtischen Behörden innerhalb des ihnen durch die Verfassung, Gesetze und die städtischen Statuten angewiesenen Wirkungskreises zu unterziehen. § 5. Jeder in der Stadt anwesende Bürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Gemeindeamt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen, unter Vorbehalt solcher Ablehnungsgründe, welche von den obern Behörden als gültig anerkannt werden. § 6. Die der Stadtgemeinde als solcher zustehenden Rechte werden ausgeübt und ihre Verbindlichkeiten erfüllt entweder 1) durch die Gemeindsversammlung selbst, oder 2) durch besondere von der Bürgerschaft unmittelbar oder mittelbar gewählte Verwaltungsbehörden: a) den größern Stadtrath, b) den engern Stadtrath. § 7. Sämmtliche Verwaltungsbehörden sind der Gemeinde für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Tit. II. Von der Gemeindsversammlung. Ihre Zusammensetzung, Zeit und Art der Einberufung. § 8. Die Gemeindsversammlung der Stadt Zürich besteht aus den stimmfähigen, in das Bürgerbuch eingetragenen Stadtbürgern. § 9. Sie wird präsidirt durch den Stadtpräsidenten; der Stadtschreiber ist auch Schreiber der Gemeindsversammlung. § 10. Vor jeder Versammlung hat der Präsident in Zuzug zweier Stadträthe das Bürgerbuch durchzusehen und zu berichtigen. Wird die Stimmfähigkeit eines Bürgers an einer Versammlung in Zweifel gezogen, so steht dem Präsidenten und den Stadträthen, welche das Bürgerbuch durchgesehen, das Recht der Entscheidung zu. Wer sich durch einen solchen Entscheid in seinem Aktivbürgerrechte gekränkt glaubt,

kann sich zur Anerkennung seines Rechtes für spätere Versammlungen an das Bezirksgericht wenden. § 11. Die Gemeindsversammlung wird ordentlicher Weise jährlich zwei Mal abgehalten. In der ersten ordentlichen Versammlung gehen die der Gemeinde zustehenden periodischen Wahlen vor. Die der Ratifikation der Gemeindsversammlung unterliegenden Rechnungen über das Stadtvermögen, so wie der ihr zu erstattende schriftliche Bericht über den Bestand und die Verwaltung der städtischen, zu besondern Zwecken bestimmten Fonds, gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen, nebst den dießfälligen Originalrechnungen sollen auf vorher geschehene Ankündigung die nächsten vierzehn Tage vor Abhaltung der betreffenden Versammlung allen Gemeindsbürgern zur Einsicht offen liegen. § 12. Außerordentlicher Weise versammelt sich die Gemeinde 1) bei vorhandenem Bedürfnisse auf einen Beschluß des Stadtrathes; 2) zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Stadtpräsidenten; 3) wenn ein Sechstel der in das Bürgerbuch eingetragenen Bürger durch eine schriftliche, die Gründe ihres Begehrens enthaltende Eingabe an den Stadtpräsidenten auf Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindsversammlung dringt. Ein solches Begehren ist ohne Verzug dem engern Stadtrathe vorzulegen, welcher dann einen geeigneten Tag für die Versammlung ansetzt. § 13. Jede Versammlung ist, dringende Fälle vorbehalten, acht Tage vorher unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände anzukünden. Alle durch die Stadtbehörden der Bürgerschaft vorzulegenden gutächtlichen Anträge und Berichte sollen, dringende Fälle ausgenommen, in Schrift verfaßt einige Tage vor der Versammlung zu beliebiger Kenntnißnahme der Bürger auf dem Stadthause in Bereitschaft liegen.

Kompetenz der Gemeindsversammlung und Erfordernisse der Gültigkeit ihrer Beschlüsse. § 14. Die Gemeindsversammlung vertritt die gesammte Bürgerschaft in allen Angelegenheiten, welche nicht in die Kompetenz einer Stadtbehörde fallen. Sie ist daher auch, und zwar ausschließlich, befugt, im Namen der ganzen Bürgerschaft Petitionen an niedere oder höhere Behörden zu richten. § 15. Bei ihr liegt die oberste Anordnung der städtischen Angelegenheiten, die Aufsicht über den Stadthaushalt und die gesammte Stadtverwaltung. Ihr steht daher zu 1) die Aufstellung und Abänderung der städtischen Verfassung und der auf städtische Verhältnisse und Einrichtungen bezüglichen Statuten innerhalb der Schranken der Landesverfassung und der Gesetze; 2) die Festsetzung städtischer Einrichtungen, Aufstellung und Zusammensetzung städtischer Behörden und Bestimmung ihres Geschäftskreises unter Vorbehalt der gesetzlichen Verfügungen betreffend die Gemeinderäthe; 3) die Festsetzung und Abänderung der Bedingungen der Erwerbung, Erhaltung und des Verlustes des Bürgerrechtes, und die Bestimmung der aus demselben hervorgehenden privatrechtlichen Vortheile und Nutzungen unter Vorbehalt der Ratifikation der Landesregierung; 4) die Bewilligung von Gemeindssteuern, Anlagen und anderer für Gemeindszwecke erforderlichen Leistungen; 5) die Abnahme und Genehmigung der jährlichen Rechnungen über die unmittelbar zur Erreichung der Gemeindszwecke und zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse dienenden Theile des Stadtvermögens; 6) die jährliche Anhörung eines schriftlichen Berichtes über den Bestand und die Verwaltung der städtischen, zu besondern Zwecken bestimmten Fonds und des Vermögens der städtischen gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen; 7) die Ertheilung des Stadtbürgerrechtes an Nichtkantonsbürger unter Vorbehalt der der Landesregierung zustehenden Ertheilung des Landrechtes; 8) jede Schenkung des Stadtbürgerrechtes an wen immer. § 16. Der Gemeindsversammlung bleibt ferner vorbehalten 1) die Ratifikation aller durch die Stadtbehörden vorläufig abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, welche

den Kapitalbetrag von 15,000 fl. übersteigen oder eine fortdauernde jährliche Ausgabe von mehr als 600 fl. veranlassen, mit den in den §§ 44 und 63 enthaltenen Ausnahmen; 2) die Zustimmung zur Vornahme von Bauten, welche den in Nr. 1 bezeichneten Betrag übersteigen; 3) die Genehmigung von Veränderungen in der Benutzungsart von städtischem Eigenthum, wodurch ein jährlicher Ausfall von mehr als 600 fl. entsteht (z. B. Umwandlung nutzbarer Grundstücke in öffentliche Vergnügungsanstalten, Vertheilung von städtischen Grundstücken in das Eigenthum oder zur Benutzung der Stadtbürger); 4) Errichtung oder Aufhebung städtischer Aemter und Bedienstungen mit einer jährlichen Besoldung von mehr als 600 fl.; 5) die Aufhebung oder Verminderung der bisher den Bürgern als solchen aus dem Stadtvermögen zugeflossenen ökonomischen Vortheile und Nutzungen, ohne Rücksicht auf den Betrag; 6) die Genehmigung der durch den engern Stadtrath gegen Entrichtung einer Einkaufssumme ertheilten Stadtbürgerrechte an Kantonsbürger. § 17. Der Gemeindsversammlung stehen endlich nachfolgende Wahlen zu: 1) des engern Stadtrathes, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten; 2) der Stadtrichter und aus denselben ihres Präsidenten; 3) der Ersatzmänner des Stadtgerichtes; 4) der Friedensrichter; 5) der Stimmenzähler der Gemeindsversammlungen; 6) der allfällig dem engern Stadtrathe für einzelne Fälle beizuordnenden Bürgerausschüsse; 7) der Zweiervorschläge für die Stelle eines Stadtammannes; 8) des Pfarrers am Waisenhause; 9) des Pfarrers zu St. Jakob, so lange derselbe mit seiner Stelle diejenige eines öffentlichen Predigers daselbst versieht. § 18. Die in der vorgeschriebenen Form gefaßten Beschlüsse der Mehrheit einer gesetzlich versammelten Gemeinde, über alle in der Befugniß einer politischen Gemeinde liegenden Gegenstände sind für die Minderheit verbindlich. Vorbehalten bleiben die Fälle, welche das Gesetz als Streitigkeiten im Verwaltungssache bezeichnet. § 19. Eine Gemeinde ist gesetzlich versammelt a) bei einer ordentlichen Versammlung, wenn sie gehörig einberufen ist; b) bei einer außerordentlichen, wenn sie gehörig einberufen und die Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen Bürger anwesend ist.

Form der Berathung und der Wahlen. § 20 Diejenigen Bürger der Gemeinde, welche zum ersten Male nach erlangter Stimmfähigkeit der ersten der beiden ordentlichen Jahresversammlungen beiwohnen, haben vor der Gemeinde den gesetzlich vorgeschriebenen Bürgereid zu leisten. § 21. Alle Gemeindsbeschlüsse ergehen auf den mit dem Gutachten des größern Stadtrathes begleiteten Antrag des engern Stadtrathes oder auf einen von einem oder mehreren Bürgern gemachten und von dem engern und größern Stadtrathe begutachteten Anzug. § 22. Der Stadtpräsident trägt die Gegenstände der Berathung vor; er frägt ein beliebiges Mitglied um seine Meinung an und ertheilt dann denjenigen Bürgern das Wort, die solches begehren, in der Reihenfolge, wie es von ihnen verlangt worden ist. Niemand ist berechtigt, über den gleichen Berathungsgegenstand mehr als zwei Mal das Wort zu verlangen. § 23. Wenn ein Bürger in einer Versammlung auf einen Gemeindsbeschluß über einen in der Befugniß der Gemeinde liegenden Gegenstand antragen will, so hat er diesen Anzug in Schrift verfaßt wenigstens 14 Tage vor einer ordentlichen Versammlung dem Stadtrathe zur Begutachtung einzureichen. In der Gemeindsversammlung ist zuerst der Anzug durch seinen Urheber, dann das Gutachten des engern und größern Stadtrathes zu eröffnen und hierauf nach § 22 die Berathung abzuhalten. Wird von einem Sechstheile der Bürger auf eine außerordentliche Gemeindsversammlung angetragen, so haben der engere und größere Stadtrath über den in der schriftlichen Eingabe bezeichneten Berathungsgegenstand gleichfalls ihr Gutachten

abzufassen; auch ist dem Stadtrathe von den Antragstellern diejenige Person aus ihrer Mitte zu bezeichnen, welche den Anzug in der Gemeindsversammlung eröffnen werde. § 24. Nach beendigter Berathung entscheidet die Gemeinde durch das Mehr, ob ein gemachter Antrag oder Anzug anzunehmen, zu verwerfen oder zur Abänderung oder weiteren Begutachtung an die betreffende Stadtbehörde zurückzuweisen sei. Im Falle der Zurückweisung an den engern Stadtrath ist die Gemeinde berechtigt, demselben, wenn sie es gut findet, für das betreffende einzelne Geschäft eine beliebige Zahl von Ausschüssen, die von der Versammlung sogleich durch offene Namsung und absolutes Mehr erwählt werden, beizuordnen; auch kann sie festsetzen, auf welchen Zeitpunkt der Gegenstand ihr wieder vorgelegt werden soll. Solche zurückgewiesene Anträge und Anzüge werden, ehe sie wieder an die Gemeindsversammlung gebracht werden, von dem engern dem größern Stadtrathe vorgelegt. § 25. Enthält das Gutachten des engern Stadtrathes über einen Anzug eines Bürgers oder dasjenige des größern Stadtrathes über einen Anzug oder über einen Antrag des engern Stadtrathes ebenfalls einen ausgearbeiteten Antrag, so wird immer zuerst über den begutachteten Anzug oder Antrag nach Vorschrift des § 24 abgestimmt, und nur, wenn dieser verworfen wird, eine Abstimmung über den zweiten Antrag vorgenommen. § 26. Die Abstimmung über einen berathenen Antrag geschieht durch offenes Mehr mittelst Aufstehens. Zuerst werden durch den Präsidenten die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen. Ist das Mehr irgend einem Anwesenden zweifelhaft, so muß die Abstimmung wiederholt und die annehmenden und verwerfenden Stimmen gezählt werden. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident, der nur in diesem Falle zu stimmen hat. § 27. In jeder Versammlung wählt die Gemeinde zwei bis vier Stimmenzähler durch Vorschlag und offene Wahl. § 28. Alle nach § 17 der Gemeindsversammlung zustehenden Wahlen, mit Ausnahme derjenigen der außerordentlichen Bürgerausschüsse und der Stimmenzähler, geschehen durch geheimes absolutes Mehr mittelst Stimmzeddeln auf folgende Art: a) Nach Schließung der Thüren werden die Anwesenden gezählt und so viele Stimmzeddel als Stimmgebende sind, durch die Stimmenzähler ausgetheilt. b) Bei der Wahl des engern Stadtrathes und bei seinen periodischen Erneuerungen soll je für zwei Stellen zugleich die Abstimmung ergehen. Bei in der Zwischenzeit eintretenden Vakanzen wird einzeln abgestimmt c) Für alle übrigen im § 17 benannten Stellen und Aemter wird einzeln abgestimmt d) Jeder Stimmgebende schreibt auf seinen Stimmzeddel deutlich und mit genauer Bezeichnung der Personen so viele Personen als zu wählen sind. e) Die beschriebenen Zeddel werden von den Stimmenzählern eingesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber die Stimmenzahl verzeichnet. f) Erhalten bei einer Abstimmung nicht so viele Personen, als Stellen zu besetzen sind, das absolute Mehr der Stimmenden, so wird eine neue geheime Abstimmung vorgenommen, wobei diejenigen, welche weniger als fünf Stimmen haben oder, sofern sich solche nicht finden, der oder die, auf welche die geringste Stimmenzahl gefallen ist, aus der Wahl fallen. Durch den Schreiber sind diejenigen zu verlesen, welche noch ferner in der Wahl bleiben. g) Ist bei einer Wahl die Zahl der Personen, welche das absolute Mehr erhalten, größer als diejenige der durch diese Wahl zu besetzenden Stellen, so sind nur so viele (und zwar je die, welche die meisten Stimmen haben) gewählt, als die Zahl der Stellen beträgt. Muß von solchen, die eine gleiche Zahl von Stimmen haben, einer oder mehrere wegfallen, so entscheidet das Loos. § 29. Der Präsident wacht über die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung, und weist diejenigen zurecht, welche sie stören. § 30. Der Stadtschreiber hat die Beschlüsse der Gemeinde nach jeder Versammlung in das Gemeindsprotokoll einzu-

tragen, und der Präsident und die Stimmzähler die Richtigkeit durch ihre Unterschriften zu bezeugen; hierauf soll dasselbe in Zeit von 14 Tagen nach abgehaltener Versammlung dem engern Stadtrathe zur Prüfung vorgelegt werden.

Tit. III. Von dem größern Stadtrathe. Seine Zusammensetzung und Wahl, Zeit und Art der Einberufung. § 31. Der größere Stadtrath besteht 1) aus dem engern Stadtrathe; 2) aus den von der Bürgerschaft nach Anleitung der folgenden Paragraphen gewählten Mitgliedern. § 32. Für die Erwählung dieser letztern Mitglieder wird die Eintheilung der Stadt Zürich in die ehemaligen 13 Zünfte beibehalten. Jeder Bürger der Stadt ist verpflichtet, in eine der Zünfte, deren Auswahl ihm freisteht, einzutreten. Liegt keine Erklärung desselben über diesen Eintritt vor, so wird er der Zunft beigezählt, welcher bis dahin er selbst oder, wenn er noch in keiner Zunft aufgenommen war, welcher sein Vater angehörte. Diejenigen Bürger, bei denen keines von den drei angeführten Verhältnissen eintritt, werden unter die Zünfte vertheilt, so daß auf jede Zunft der Reihe nach je Einer fällt. § 33. Jede Zunft wählt je auf dreißig ihrer Genossen Ein Mitglied in den größern Stadtrath frei aus den wählbaren Bürgern der Stadt. Eine Bruchzahl von mehr als Fünfzehn wird der vollen Zahl gleich gerechnet. Jedoch soll jede Zunft wenigstens Ein Mitglied erwählen, auch wenn die Zahl der Zunftgenossen weniger als Sechszehn beträgt. § 34. Die Amtsdauer der Mitglieder des größern Stadtrathes ist vier Jahre. Nach Verfluß dieser Zeit treten sämmtliche nicht dem engern Stadtrathe angehörende Mitglieder aus und es findet eine neue Wahl durch die Zünfte an einem durch den engern Stadtrath zu bestimmenden, der ersten ordentlichen Gemeindsversammlung vorhergehenden Tage statt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Erledigungen einzelner Stellen, welche in der Zwischenzeit eintreten, sind von der betreffenden Zunft innerhalb eines Monats, von der Erledigung an gerechnet, zu ergänzen. Neugewählte treten in die Stelle derjenigen, an deren Statt sie gewählt sind. § 35. Jeder stimmfähige Bürger, der das 25. Altersjahr angetreten hat, ist fähig, in den größern Stadtrath gewählt zu werden. Weder irgend ein Amt noch der Beisitz von Verwandten macht hievon eine Ausnahme. § 36. Zu Leitung ihrer Wahlgeschäfte wählt jede Zunft durch offenes absolutes Mehr einen Präsidenten, einen Schreiber und zwei Stimmenzähler aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren, jedoch mit Wiederwählbarkeit. § 37. Der Zunftpräsident hat die Versammlung zu eröffnen Im Verhinderungsfalle geschieht dieß durch den ältesten anwesenden Zunftgenossen oder einen von der Zunft hiefür ernannten Vizepräsidenten. Hierauf ist der Namensaufruf vorzunehmen. Wird das Stimmrecht eines Anwesenden in Zweifel gezogen, so entscheidet der Präsident und die Stimmenzähler über den Austritt des Betreffenden für den Wahltag unter Vorbehalt der Berufung an das Bezirksgericht für die Zukunft. § 38. Die Versammlung nimmt hierauf die der Zunft zustehende Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des größern Stadtrathes auf folgende Weise vor: 1) Nach Schließung der Thüre werden die Anwesenden gezählt, und so viele Stimmzeddel als Stimmgebende sind, durch die Stimmenzähler ausgetheilt. 2) Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl stattfinden. Jeder Anwesende hat auf seinen Stimmzeddel den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, deutlich zu schreiben. 3) Die beschriebenen Zeddel werden von den Stimmenzählern eingesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber die Namen und die Stimmenzahl verzeichnet. 4) Erhält bei der Stimmenzählung Niemand die Mehrheit der Anwesenden, so wird die geheime Stimmensammlung wiederholt, wobei diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl für sich haben, aus der Wahl fallen. Der Präsident, die Stimmen-

zähler und der Schreiber haben für Beobachtung dieser Vorschriften, so wie überhaupt für Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung zu sorgen. § 39. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Schreiber zu unterzeichnen. Es soll den Tag der Versammlung, die Zahl der im Zunftregister eingetragenen Bürger, die Zahl der anwesenden Bürger und das Ergebniß der Stimmensammlungen enthalten. § 40. Der engere Stadtrath hat dafür zu sorgen, daß von vier zu vier Jahren, jedes Mal vor der Erneuerung des größern Stadtrathes durch die Zünfte, die Zunftregister einer Revision unterworfen werden. In der Zwischenzeit kann keine Veränderung in der Zahl der einer Zunft zustehenden Wahlen eintreten. In die Zunftregister sind sämmtliche Aktivbürger der Stadt, sowohl anwesende als abwesende, aufzunehmen. Der engere Stadtrath weist den Zünften ein passendes Lokal für ihre Versammlungen an oder vergütet die dadurch verursachten Kosten. § 41. Der größere Stadtrath versammelt sich ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres, wenigstens zehn Tage vor der ordentlichen Gemeindsversammlung; (oben § 11) außerordentlicher Weise vor jeder außerordentlichen, nicht bloß zur Vornahme von Wahlen zusammenberufenen Gemeindsversammlung auf eine von dem engern Stadtrathe zu bestimmende Zeit, oder wenn sonst der letztere die Versammlung nöthig erachtet, oder endlich, wenn sie von wenigstens 24 Mitgliedern des größern Stadtrathes schriftlich von dem Präsidenten verlangt wird. Der größere Stadtrath wird präsidirt durch den Stadtpräsidenten. Die Stadtrathskanzlei ist auch diejenige des größern Stadtrathes.

Kompetenz des größern Stadtrathes und Erfordernisse der Gültigkeit seiner Beschlüsse. § 42. Der größere Stadtrath ist theils kontrolirende, theils verwaltende, theils Wahlbehörde § 43. Als kontrolirender Behörde kommt dem größern Stadtrathe zu: 1) die Prüfung und vorläufige Abnahme derjenigen Rechnungen, deren endliche Genehmigung der Gemeindsversammlung anheimfällt (oben § 15); 2) die Prüfung und Abnahme der Rechnungen über die städtischen, zu besondern Zwecken bestimmten Fonds, gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen (unten § 65); 3) die Prüfung und Genehmigung des stadträthlichen Reglements (unten § 75); 4) die Prüfung und Begutachtung aller von dem engern Stadtrathe an die Gemeindsversammlung zu stellenden Anträge oder seiner Begutachtung der Anzüge von Privaten, überhaupt Vorberathung aller an die Gemeindsversammlung gehörigen Angelegenheiten. Auch ist er befugt, den engern Stadtrath zu Verfügungen, welche im Interesse der Gemeindsverwaltung liegen, zu veranlassen. § 44. Die Mitwirkung und Genehmigung des größern Stadtrathes erfordern 1) Beschlüsse über Veränderungen in den Bestandtheilen des Stadtvermögens, sofern sie die Kompetenz des engern Stadtrathes (unten § 62) übersteigen und diejenige der Gemeindsversammlung (oben § 16) nicht erreichen; 2) die Einleitung und Führung von Prozessen, die sich auf den Kapitalbetrag von mehr als 5000 fl. beziehen, in der Meinung, daß, auch wenn der Betrag des Streitgegenstandes den Kapitalwerth von 15,000 fl. übersteigt, eine Genehmigung der Gemeindsversammlung nicht erforderlich ist (vgl. oben § 16); 3) Gratifikationen und Schenkungen von mehr als 500 fl.; 4) Verhandlungen mit andern Gemeinden, Behörden oder der Regierung über andauernde Regulirung des Stadtgebietes oder anderer wichtiger Verhältnisse. § 45. Als Wahlbehörde hat der größere Stadtrath diejenigen Wahlen vorzunehmen, welche ihm durch besondere Gemeindsbeschlüsse angewiesen werden. Dieselben geschehen durch geheimes absolutes Stimmenmehr. § 46. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit wenigstens Eines Mitgliedes mehr als der Hälfte der Gesammtzahl der Behörde erforderlich. Bei

allen Verhandlungen hat der Präsident berathende Stimme und den Stichentscheid. Bezüglich auf den Ausstand gelten die für den engern Stadtrath aufgestellten Grundsätze (unten § 74).

Form der Geschäftsbehandlung. § 47. Ueber die Form seiner Geschäftsführung und der Verhandlungen hat der größere Stadtrath ein Reglement aufzustellen.

Tit. IV. Von dem engern Stadtrathe. Seine Zusammensetzung und Wahl. § 48. An der Spitze der Stadtverwaltung steht ein engerer Stadtrath von neun Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. § 49. Die Erwählung des engern Stadtrathes und aus demselben des Präsidenten und Vizepräsidenten steht der Gemeindsversammlung zu (oben § 17). § 50. Der engere Stadtrath wird auf eine Dauer von vier Jahren erwählt. Von zwei zu zwei Jahren ist die Hälfte desselben einer neuen Wahl unterworfen, und zwar so, daß die zuletzt gewählte Hälfte zuerst der Erneuerung unterliegt, der Präsident aber jedenfalls mit der zweiten, später zu erneuernden Hälfte austritt. Die Abtretenden sind wieder wählbar. § 51. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stadtrathsstelle ist in der nächsten Gemeindsversammlung wieder zu besetzen; es wäre denn, daß der engere Stadtrath zu deren Wiederbesetzung eine außerordentliche Gemeindsversammlung zu veranstalten nothwendig fände. Bei Erledigung der Stelle des Präsidenten soll, sofern nicht innerhalb vier Wochen, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, eine Gemeindsversammlung bevorsteht, eine solche während dieser Zeit außerordentlich zusammenberufen und vorerst der Stadtrath ergänzt, sodann aus demselben ein Präsident erwählt werden. § 52. Jedes neugewählte Mitglied des engern Stadtrathes tritt hinsichtlich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein. § 53. Um in den engern Stadtrath wählbar zu sein, muß man das 25. Altersjahr angetreten haben, das Bürgerrecht der Stadt und Stimmfähigkeit besitzen. § 54. Die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes, die Kanzleibeamteten dieser Behörden, der Statthalter und die Mitglieder des Bezirksrathes und des Bezirksgerichtes dürfen nicht Mitglieder des engern Stadtrathes sein. § 55. Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann und zwei Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des engern Stadtrathes sein. § 56. Nach der Erwählung des engern Stadtrathes wird dessen Präsident von dem Statthalter vor dem versammelten Bezirksrathe, die Stadträthe hingegen von dem Stadtpräsidenten vor versammelter Gemeinde nach der im § 13 des Gesetzes über die Gemeindsverwaltung enthaltenen Formel beeidigt. Stadträthe, die nach Verfluß ihrer Amtsdauer wieder gewählt werden, haben den Eid nicht wieder zu leisten. § 57. Die jährliche Entschädigung eines Mitgliedes des Stadtrathes ist auf 500 fl., diejenige des Präsidenten auf 625 fl. festgesetzt. Der Rechnungsführer und das mit der Leitung des Bauwesens beauftragte Mitglied des engern Stadtrathes erhalten eine Zulage von 125 fl. § 58. Der engere Stadtrath hat keine Ersatzmänner.

Kompetenz des engern Stadtrathes und Erfordernisse der Gültigkeit seiner Beschlüsse. § 59. Dem engern Stadtrathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse zu. Ihm ist die allgemeine Verwaltung (unter Vorbehalt der Mitwirkung oder Genehmigung der höhern Stadtbehörde für Fälle, wo eine solche gemäß der Stadtverfassung eintritt), die niedere oder Ortspolizei und das gesammte Vormundschaftswesen in erster Instanz übertragen. Auch steht demselben die Begutachtung sämmtlicher Weisungen und Anträge zu, welche von den im neunten Titel erwähnten Behörden an den größern Stadtrath gerichtet werden. § 60. In seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde steht dem engern Stadtrathe zu: 1) die Ertheilung des

Stadtbürgerrechtes an Kantonsbürger gegen Einkauf, nachdem sich die Bewerber über die Leistung der durch Gesetz und den der Stadt ertheilten Einzugsbrief aufgestellten Erfordernisse genügend ausgewiesen haben, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Gemeindsversammlung (betreffend die Ertheilung des Bürgerrechtes an Kantonsfremde und betreffend Schenkung desselben an wen immer s. oben § 15); 2) die Bewilligung der Niederlassung in der Stadt für Kantonsbürger und die Aufbewahrung der von ihnen hinterlegten Heimatscheine; für Auswärtige ist höhere Bewilligung einzuholen; 3) die Verlegung und der Bezug aller Kantonal-, Gemeinds- und Armensteuern nach Anleitung der bestehenden Gesetze; die Verlegung örtlicher Polizeiausgaben und Requisitionen; 4) die Sorge für Einquartierung des Militärs; 5) die Besorgung der den Gemeindräthen durch das Gesetz übertragenen Brandassekuranzgeschäfte; 6) die Ausstellung von Zeugnissen über Leben, Wohnort, Erwerb eines Stadteinwohners; ferner von Ursprungs- und Leumdenzeugnissen; 7) die Ertheilung von Stipendien, soweit nicht Gesetze oder besondere Gemeindsbeschlüsse hierüber etwas Anderes bestimmen; 8) die Verwaltung des gesammten Stadtvermögens; 9) die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen, zu besondern Zwecken bestimmten Fonds, gemeinnützigen Anstalten und wohlthätigen Stiftungen, sofern diese Institute abgesondert von dem übrigen Stadtvermögen verwaltet werden und nicht durch Gesetze oder Gemeindsbeschlüsse anders verfügt ist; 10) die Mitwirkung und Wahrung der Rechte der Stadt bei Verwaltung aller übrigen Fonds und Stiftungen, mit Hinsicht auf welche der Stadt in irgend einer Beziehung Rechte zustehen. § 61. Bezüglich auf die Verwaltung des Stadtvermögens insbesondere (oben § 60, Nr. 8) liegt dem engern Stadtrathe (innerhalb der durch das Gesetz und Gemeindsbeschlüsse vorgezeichneten Schranken) die Sorge ob für die einzelnen Bestandtheile desselben, für Sicherung vorhandener Kapitalien und Unterhaltung der Liegenschaften, für möglichste Vermehrung der Stadteinkünfte, endlich für zweckmäßige Verwendung derselben. § 62. Zu Veränderungen und Umwandlungen in den Bestandtheilen des Stadtvermögens ist der engere Stadtrath in der Regel von sich aus und ohne Einholung weiterer Genehmigung befugt, wenn dieselben nicht den Kapitalbetrag von 5000 fl. übersteigen oder eine fortdauernde jährliche Ausgabe oder Verlust von mehr als 200 fl. veranlassen. Verfügungen der letztern Art sind an die Zustimmung des größern Stadtrathes (oben § 44) und beziehungsweise der Gemeindsversammlung (oben § 16) gebunden, mit Ausnahme der in dem folgenden Paragraphen festgesetzten Bestimmungen. § 63. Obiger Kompetenzansatz bezieht sich nicht a) auf Darlehen gegen Sicherheit zu Gunsten der Stadt, als welche der engere Stadtrath ohne Rücksicht auf ihren Betrag von sich aus vornehmen oder bereits bestehende Darlehen ganz oder theilweise einziehen und die betreffenden Kapitalien wieder neu anlegen darf; b) auf Gratifikationen und Schenkungen, für welche die Genehmigung des größern Stadtrathes schon dann einzuholen ist, wenn sie den Kapitalwerth von 500 fl. übersteigen. § 64. Der engere Stadtrath bestellt aus seiner Mitte einen Rechnungsführer, welcher ihm jährlich Rechnung ablegt. Derselbe hat für seine Verwaltung zwei habhafte Bürgen zu stellen, welche sich durch Eingabe ihrer Bürgschaftsscheine solidarisch zu verpflichten haben. § 65. Der engere Stadtrath legt der größern Stadtbehörde zu ihrer Prüfung und zum Behufe endlicher Vorlegung an die Gemeinde und Ratifikation derselben jährlich die oben § 15, Nr. 5 bezeichneten Rechnungen vor. Er bringt ferner jährlich die Rechnungen über die Verwaltung der städtischen gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen an den größern Stadtrath zu Erstattung eines Berichtes an die Gemeindsversammlung (oben § 15). § 66. In seiner Eigenschaft als Polizeibehörde steht dem engern Stadtrathe zu:

1) die Aufstellung einer Tag- und Nachtwache und einer bürgerlichen Polizeiwache; 2) die Sorge für Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Brunnen, für Erhaltung des freien Durchpasses und für Sicherstellung der Personen und des Eigenthums gegen Schädigungen, die von baufälligen Gebäuden oder andern gefahrdrohenden Gegenständen entstehen könnten; die Aufsicht über die im Stadtbezirke befindlichen, dem Staate zugehörigen Gebäude oder Anlagen irgend einer Art, soweit es sich um Verhütung muthwilliger oder fahrlässiger Beschädigung derselben handelt; 3) die Sorge für Unterhalt und nöthige Erweiterung der Straßen, Brücken, Stege und Brunnen durch die dazu Verpflichteten, insbesondere dann für gehörige Oeffnung der Straßen- und Wassergräben, hinreichende Entfernung neuer Gebäude, Anlagen junger Bäume; für Aufstückung der Bäume, Aushauen der Hecken u. s. w. nach Vorschrift der Straßenordnung; 4) die Aufsicht über das See- und die Flußufer, die Bäche, Wasserleitungen, Wuhrungen und Dämme; 5) die Handhabung der Feuerpolizei nach Anleitung der bestehenden und noch zu erlassenden Verordnungen, namentlich der Feuer- und Ofenschau; die Aufsicht über die Löschanstalten, die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geräthschaften und die Anlegung der nöthigen Wassersammler; 6) die erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gesundheit von Menschen und Vieh, wie z. B. gegen ansteckende Krankheiten oder schädliche Thiere, nach Anleitung der bestehenden oder künftig zu erlassenden Sanitätsverordnungen, insbesondere die Verhütung des Verkaufes ungesunder Lebensmittel. In Fällen, wo die obern Behörden solche Sicherheitsmaßregeln zu treffen für nöthig erachten, hat der engere Stadtrath den Stadtammann in Vollziehung derselben zu unterstützen; 7) die Erprobung von Maß und Gewicht jeder Art nach Anleitung der bestehenden Gesetze; 8) die Aufsicht über die Gasthöfe, Weinschenken und andere Herbergen, über die Jahr- und Wochenmärkte, so wie die Handhabung der Verordnungen gegen den Straßenbettel; 9) die Aufsicht über Schauspiele, Leihbibliotheken, herumreisende Kupferstichhändler, Bücher- und Liederverkäufer, Thierführer u. dgl.; 10) die Beaufsichtigung freiwilliger Ganten oder Versteigerungen von liegendem und fahrendem Gut; 11) Unterstützung der Kirchenstillstände in Handhabung der Ordnung während der gottesdienstlichen Stunden, Abwendung dießfälliger Störungen und Vollziehung des Sabbath- und Sittenmandats. § 67. In seiner Eigenschaft als vormundschaftliche Behörde übt er die den Unterwaisenämtern nach den bestehenden Gesetzen zukommenden Rechte und Pflichten aus. § 68. Der engere Stadtrath ist berechtigt, seine polizeilichen und administrativen Verfügungen unter Androhung einer Buße gegen die Ungehorsamen zu erlassen, welche zu Handen der Stadtkasse bezogen wird, aber den Betrag von vier Franken für den einzelnen Fehlbaren nicht überschreiten darf. Weigert sich ein in die Buße Verfallener, dieselbe zu entrichten, so ist er durch den Stadtammann dem Stadtgerichte zu überweisen. § 69. Der engere Stadtrath wählt und beaufsichtigt alle städtischen Beamteten und Bediensteten, soweit nicht in der einen oder andern Beziehung durch die Gesetze, durch gegenwärtige Verfassung (oben § 17 und 45) oder durch besondere Gemeindsbeschlüsse etwas Anderes bestimmt ist. Die weitern Vorschriften hierüber, namentlich über die Bildung von Vorschlagslisten für die Wahlen, werden durch das Reglement des engern Stadtrathes gegeben. § 70. Dem engern Stadtrathe liegt die Bewahrung der der Stadt gehörigen oder auf ihre Rechte und Verhältnisse bezüglichen Schriften, Plane, Protokolle und anderer Urkunden ob. Er hält ein Protokoll über seine Verwaltungsgeschäfte, ein zweites über die polizeilichen Geschäfte und ein drittes über die waisenamtlichen Verrichtungen, wovon die beiden erstern den Stadtbürgern jederzeit zur Einsicht offen stehen, soweit sie auf die Gemeindsangelegenheiten

oder die Verhältnisse der Einsehenden Bezug haben. Ferner führt er ein Register über den Bezug und die Verlegung der Kantonal-, Gemeinds- und Armensteuern, Polizeiausgaben und Requisitionen; ein Register über alle Ehen und Ehescheidungen, Geburts- und Todesfälle von Gemeindsbürgern in Uebereinstimmung mit den von den Pfarrämtern dießfalls zu führenden Verzeichnissen; ein Bürgerbuch, welches den Tauf- und Geschlechtsnamen, das Jahr nnd den Tag der Geburt aller stimmfähigen Bürger, sammt einer offenen Rubrik für einzutragende Abänderungen enthalten soll. Zu gehöriger Fortführung dieses Bürgerbuches werden die Pfarrämter dem engern Stadtrathe jährlich im Januar das Verzeichniß derjenigen Bürger zustellen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das 20. Altersjahr angetreten haben. Die in diesem Paragraphen erwähnten Protokolle und Register, mit Ausnahme desjenigen über die Besteurungen, sind jährlich bei Untersuchung der Schirmlade dem Bezirksrathe vorzulegen. § 71. Zur Gültigkeit eines stadträthlichen Beschlusses müssen wenigstens fünf Mitglieder des Stadtrathes bei dessen Fassung gegenwärtig sein. Die nämliche Anzahl der Mitglieder ist bei Wahlen erforderlich. § 72. Bei Beschlüssen hat der Präsident berathende Stimme; bei gleichgetheilten Stimmen steht ihm der Stichentscheid zu. Bei Wahlen stimmt er wie ein anderes Mitglied, und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. § 73. Die dem engern Stadtrathe nach § 69 zustehenden Wahlen geschehen durch geheimes absolutes Mehr. § 74. Bei Wahlen und allen Verfügungen und Beschlüssen, wobei ein Mitglied des engern Stadtrathes selbst oder ein Verwandter desselben betheiligt ist, tritt der Betheiligte und dessen Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbedingt, in der Seitenlinie aber bis in den zweiten Grad hiesiger Berechnung in den Ausstand.

Form der Geschäftsbehandlung § 75. Ueber seine Geschäftsführung und was damit zusammenhängt, wie Errichtung und Zusammensetzung besonderer Kommissionen u. dgl., erläßt der Stadtrath ein Reglement, welches, so wie allfällige Abänderungen desselben, der Genehmigung des größern Stadtrathes unterliegt.

Tit. V. Von dem Rechtskonsulenten der Stadt. § 76. Zu Mitwirkung bei Angelegenheiten der Stadtgemeinde, für deren Besorgung Rechtskenntnisse nöthig oder nützlich sind, ist dem Stadtrathe ein beständigrr, besoldeter Rechtskonsulent beigegeben. § 77. Die Verrichtungen desselben sind folgende: 1) Er berathet und begutachtet alle im vorigen Paragraphen bezeichneten Geschäfte, besonders vormundschaftliche, auf die durch das Reglement des engern Stadtrathes näher zu bezeichnende Weise. Eine entscheidende Stimme steht ihm, auch wenn er persönlich den Sitzungen des Stadtrathes oder seiner Kommissionen beiwohnt, nicht zu. 2) Er ist Bevollmächtigter und Anwalt der Stadtgemeinde in allen Civil- und Administrativstreitigkeiten, und führt die dießfälligen Prozesse. 3) Er versieht bei Verauffallungen von Stadtbürgern die Stelle eines sogenannten Curator ad litem der Frau und der minderjährigen Kinder des Gemeinschuldners, und führt die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Prozesse. Sind in diesem Falle die Mittel der Betheiligten hinreichend, um einen Anwalt zu bezahlen, so steht den Vormundschaftsbehörden das Recht zu, ihnen die Advokaturgebühren nach der gesetzlichen Taxe zu Gunsten der Stadtkasse anzurechnen. 4) Ebenso ist der Rechtskonsulent zur Führung von Prozessen für unter Vormundschaft stehende Personen überhaupt verpflichtet, sofern diesen wegen Armuth die Mittel zur Bezahlung eines Anwaltes abgehen. Der engere Stadtrath und diejenige Abtheilung desselben, welche das Vormundschaftswesen besorgt, sind jedoch befugt, aus erheblichen Gründen für Behandlung einzelner Geschäfte noch andere Rechtsverständige zuzuziehen,

so wie die Führung eines Prozesses einer andern Person, als dem Rechtskonsulenten, zu übergeben. § 78. Der Rechtskonsulent ist verpflichtet, seinen Wohnsitz in der Stadt selbst oder deren nächster Umgebung zu haben. § 79. Als Besoldung bezieht derselbe 1) einen jährlichen fixen Gehalt von 500 fl.; 2) für die im vorigen Paragraphen Nr. 2 bezeichneten Prozeßführungen die Advokaturtaxe ohne weitere Gratifikation; 3) ist er befugt, alle mit seiner Amtsführung verbundenen Kosten und Auslagen spezifizirt der Stadtkasse zu verrechnen. Andere Entschädigungen ist der Rechtskonsulent für die im vorigen Paragraphen bezeichneten Verrichtungen zu fordern nicht berechtigt; jedoch steht dem Stadtrathe frei, ihm für Arbeiten, welche ungewöhnliche Anstrengung und Zeitaufwand verursacht haben, eine außerordentliche Entschädigung zuzuerkennen. § 80. Der Rechtskonsulent wird durch den engern Stadtrath aus der Zahl derjenigen Stadtbürger, welche sich über den Besitz der erforderlichen theoretischen und praktischen Rechtskenntnisse auszuweisen im Stande sind, womöglich aus dem Stande der Anwälte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Verfluß dieser Amtsdauer ist er wieder wählbar. Er leistet vor dem engern Stadtrathe den Amtseid. § 81. Dem engern Stadtrathe bleibt überlassen, sofern sich für diese Stelle eine geeignete Person nicht zeigen würde, dieselbe unbesetzt zu lassen.

Tit. VI. Von dem Polizeikommissär. § 82. Für die Beaufsichtigung der Straßen- und Wasserpolizei, der Sicherheits- und Sittenpolizei wird ein Polizeikommissär bestellt, welcher nicht Mitglied des engern Stadtrathes ist. § 83. Er hat die Anweisungen der von dem engern Stadtrathe mit der Leitung des Polizeiwesens speziell beauftragten Behörde oder Person zu empfangen, und beaufsichtigt dagegen alle Polizeibediensteten, welche zur Mitwirkung in den ihm übertragenen Geschäftskreisen bestellt sind. § 84. Der engere Stadtrath ist ermächtigt, demselben die ihm in § 26 des Gesetzes über die Gemeindsverwaltung ertheilte Befugniß, unter Vorbehalt des Recurses an den engern Stadtrath oder die hiefür durch denselben bezeichnete Behörde, zu übertragen. § 85. Für die Geschäftsführung des Polizeikommissärs erläßt der engere Stadtrath die nöthigen reglementarischen Bestimmungen. § 86. Seine jährliche Besoldung beträgt 750 fl. § 87. Derselbe wird auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit von dem engern Stadtrathe gewählt. § 88. Dem engern Stadtrathe bleibt überlassen, sofern sich für diese Stelle eine geeignete Person nicht zeigen würde, dieselbe unbesetzt zu lassen, und während solcher Frist die fraglichen Geschäfte durch Mitglieder seiner Behörde zu besorgen.

Tit. VII. Von der Stadtkanzlei. § 89. Die Stadtkanzlei, welche auch die sogenannte Schirmkanzlei und das Büreau der Stadtpolizei begreift, besteht aus folgenden Angestellten: 1) dem Stadtschreiber, 2) dem Schirmschreiber, 3) dem Rechenschreiber, 4) und 5) zwei Polizeisekretären, 6) dem Sekretär des Armenwesens, 7) dem Kanzlisten des Stadtschreibers, 8) dem Kanzlisten des Schirmschreibers, 9) und 10) zwei Kanzlisten des Polizeibüreau.

Der Stadtschreiber. § 90. Die Verrichtungen des Stadtschreibers sind folgende: 1) Er ist der Chef der Stadtkanzlei. In dieser Eigenschaft steht ihm die Aufsicht über sämmtliche übrige Kanzleiangestellte zu; er trifft die nöthigen Anordnungen für die Aushülfe, zu welcher dieselben nach § 109 gegenseitig verpflichtet sind; an ihn werden die Begehren der städtischen Behörden gestellt, sofern diese in außerordentlichen Fällen die Hülfe von Schreibern bedürfen. 2) Er ist der Sekretär der Gemeindsversammlung, des größern Stadtrathes und seiner Kommissionen, des engern Stadtrathes und derjenigen Kommissionen des letztern, denen er durch das Reglement dieser Behörde

beigegeben wird. Er besorgt die Anordnung des städtischen Archives und führt die alphabetische genealogische Bestandliste über die stadtbürgerlichen Familien. 3) In den Sitzungen des engern Stadtrathes und seiner Kommissionen steht ihm eine berathende Stimme zu. 4) Er führt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkanzlei und über die Sportelnkasse. 5) Er besorgt überhaupt diejenigen Aufträge, welche ihm durch den größern und engern Stadtrath ertheilt werden. § 91. Die Bekleidung einer andern besoldeten öffentlichen Stelle ist dem Stadtschreiber untersagt. § 92. Die Besoldung des Stadtschreibers beträgt jährlich 800 fl. nebst einem Viertheil der Sporteln. Er genießt freie Wohnung auf dem Stadthause. § 93. Der Stadtschreiber hat für dasjenige, was ihm in seiner amtlichen Stellung anvertraut werden muß, zwei annehmbare Bürgen zu stellen, die solidarisch unter sich haften.

Der Schirmschreiber. § 94. Derselbe ist der Sekretär der städtischen Vormundschaftsbehörde und besorgt als solcher sämmtliche mit dieser Stelle verbundenen Geschäfte. Bei den Sitzungen des Schirmvogteiamtes hat er berathende Stimme. § 95. Die Bekleidung einer andern besoldeten öffentlichen Stelle ist dem Schirmschreiber untersagt. § 96. Die Besoldung desselben besteht in 700 fl. und freier Wohnung. § 97. Der Schirmschreiber hat für dasjenige, was ihm in seiner amtlichen Stellung anvertraut werden muß, zwei annehmbare Bürgen zu stellen, die solidarisch unter sich haften.

Der Rechenschreiber. § 98. Er besorgt die Sekretariatsgeschäfte bei den Kommissionen des engern Stadtrathes und die Rechnungsgeschäfte dieser Behörde nach Vorschrift des dießfälligen Reglements. Auch ist er der Stellvertreter des Stadtschreibers in denjenigen Fällen, in welchen dieser verhindert wird, die ihm nach § 90, Nr. 2, 4 und 5 obliegenden Verrichtungen vorzunehmen. § 99. Als Besoldung bezieht der Rechenschreiber 600 fl. nebst Antheil an den Sporteln nach Maßgabe des § 112.

Die Polizeisekretäre. § 100. Ihnen liegt die Besorgung derjenigen Sekretariatsgeschäfte ob, welche mit der Verwaltung der städtischen Polizei zusammenhängen. Das Nähere über den Geschäftskreis der Polizeisekretäre bestimmt das Reglement des engern Stadtrathes. § 101. Die Besoldung derselben besteht in 600 fl. für jeden und Antheil an den Sporteln nach Maßgabe des § 112.

Der Sekretär für das Armenwesen. § 102. Derselbe besorgt die Sekretariatsgeschäfte sowohl der Armenpflege als sämmtlicher unter ihr stehenden Kommissionen, so wie allfälliger Kommissionen des engern Stadtrathes, sofern ihm solche durch das Reglement dieser Behörde übertragen werden. § 103. Seine Besoldung beträgt 500 fl. nebst Antheil an den Sporteln nach Vorschrift des § 112.

Die Kanzlisten. § 104. Sie sind zur Unterstützung des Stadtschreibers und des Schirmschreibers (unter deren unmittelbarer Leitung sie arbeiten), so wie des Polizeibüreau bestimmt. Die genaueren Vorschriften über ihre Verrichtungen enthält das stadträthliche Reglement. § 105. Der Kanzlist des Schirmschreibers versieht in Abhaltungsfällen des Letztern als Substitut seine Stelle, und hat in Folge dessen zwei annehmbare Bürgen zu stellen, die solidarisch unter sich haften. § 106. Die Besoldung des Kanzlisten des Schirmschreibers besteht in 400 fl., diejenige der übrigen Kanzlisten in 350 fl. nebst dem ihnen nach § 112 zufallenden Antheil an den Sporteln.

Allgemeine Bestimmungen. § 107. Die Wahl sämmtlicher Angestellten der Stadtkanzlei (oben § 69) steht dem engern Stadtrathe zu. § 108. Die Amtsdauer des Stadtschreibers und des

Schirmschreibers ist sechs, die der übrigen Angestellten drei Jahre. Nach Verfluß derselben sind sie wieder wählbar. § 109. Sämmtliche Kanzleiangestellte sind verpflichtet, auch außer dem ihnen angewiesenen regelmäßigen Geschäftskreise sich nöthigenfalls gegenseitige Aushülfe zu leisten, worüber nach § 90, Nr. 1 die erforderlichen Anordnungen von dem Stadtschreiber getroffen werden. § 110. Wo das in § 89 bezeichnete Kanzleipersonal zur Besorgung der Geschäfte nicht ausreicht, ist der engere Stadtrath zur Zuziehung außerordentlicher Hülfe innerhalb der Schranken der Stadtverfassung befugt. § 111. Sofern einer der übrigen Angestellten, mit Ausnahme des Stadtschreibers und des Schirmschreibers, noch eine andere besoldete öffentliche Stelle zu übernehmen wünscht, so kann dieß nur mit Bewilligung des engern Stadtrathes geschehen. § 112. Die im Laufe des Jahres eingehenden Sporteln werden nach dem Schlusse der hierüber geführten Rechnung und nach Abzug des gemäß § 92 dem Stadtschreiber zufallenden Antheils durch besondern Beschluß des engern Stadtrathes unter die übrigen Kanzleiangestellten, mit Ausschluß des Schirmschreibers, nach Maßgabe ihrer Leistungen während des Jahres vertheilt.

Tit. VIII. Von den Weibeln der Stadt. § 113. Dem engern Stadtrathe sind drei beständige Weibel zugetheilt, von denen die beiden ersteren die Aufträge der verschiedenen Behörden und Beamtungen, so wie der Kanzlei, der dritte aber nebst diesen Obliegenheiten speziell noch die Befehle der dem Polizeiwesen vorgesetzten Behörden und Personen zu befolgen hat. Außer diesen Angestellten wird noch ein vierter Weibel zur Bedienung der beiden Friedensrichterämter und der Marktbeamtung bestellt. § 114. Die jährliche Besoldung der beiden ersten Weibel des Stadtrathes beträgt 400 fl. nebst freier Wohnung. Sofern einem solchen keine Wohnung angewiesen werden kann, so erhält er dafür eine Entschädigung von 50 fl. Nebst dieser Besoldung fallen denselben die nach § 27 litt. a und b des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln vom 26. Herbstmonat 1838 zu beziehenden Gebühren zu gleichen Theilen zu. § 115. Der für das Polizeiwesen besonders bestellte Weibel erhält eine fixe Besoldung von 300 fl. und bezieht die nach den erwähnten Bestimmungen in seinem Geschäftskreise sich ergebenden Gebühren für sich allein. § 116. Der Weibel für die Friedensrichterämter und das Marktwesen erhält jährlich 250 fl. nebst den nach § 46 des Sportelngesetzes ihm zufallenden Gebühren; dagegen ist er gehalten, in Fällen, wo seine Geschäfte bei dem Marktamte mit denjenigen bei dem Friedensrichteramte zusammenfallen, auf die Aufforderung der ihm vorgesetzten Personen die nöthigen Aushülfe auf eigene Kosten zu bestellen. § 117. Sämmtliche Weibel sind verpflichtet, auch außer dem ihnen angewiesenen regelmäßigen Geschäftskreise sich nöthigenfalls gegenseitige Aushülfe zu leisten, worüber von dem Stadtschreiber die erforderlichen Anordnungen getroffen werden. § 118 Die Wahl sämmtlicher Weibel geschieht durch den engern Stadtrath. Ihre Amtsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt; sie können jedoch wegen Dienstvernachlässigung oder aus andern erheblichen Gründen auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch den engern Stadtrath entlassen werden. § 119. Der Bedienstete der Gantbeamtung wird von dieser auf eigene Kosten bestellt und bezieht die in § 27 litt. c des Sportelngesetzes festgesetzten Gebühren.

Tit. IX. Von den Aufsichtsbehörden für städtische Verwaltungszweige und Institute, welche nicht unter der Aufsicht des engern Stadtrathes stehen. § 120. Diese Aufsichtsbehörden sind: 1) der Schulrath für die Stadtgemeinde Zürich, 2) die Armenpflege nebst der unter ihr stehenden Waisenhauspflege und Pfrundpflege von St. Jakob. § 121. Ueber Zusammensetzung, Wahl und Verrichtungen dieser Behörden werden von der Bürgergemeinde innerhalb der gesetzlichen Schranken besondere Statuten erlassen.

Uebergangsbestimmungen. Unmittelbar nach Annahme der revidirten Stadtverfassung durch die Bürgergemeinde findet die Revision der Zunftregister und hierauf die erste Erneuerung des größern Stadtrathes nach den Vorschriften der §§ 32 ff. statt. Die zweite dagegen fällt in die Zeit vor der ersten ordentlichen Gemeindeversammlung des Jahres 1843. Die erste Hälfte der Mitglieder des engern Stadtrathes, deren Amtsdauer zu Ende ist, unterliegt mit Annahme der revidirten Verfassung einer Erneuerung, und zwar so, daß statt wie bisher sieben, jetzt nur fünf Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder der zweiten Hälfte bleiben bis zum Ablaufe ihrer Amtsdauer im Jahre 1841, wo alsdann statt sechs nur vier Mitglieder zu wählen sind. Bei Erledigungsfällen aus dieser zweiten Hälfte findet in der Zwischenzeit keine neue Wahl statt, insofern ihre Zahl nicht unter vier herabsinkt. Die Besoldung nach § 57 beginnt für alle Mitglieder mit Annahme der Verfassung.

Steinrad,

siehe Krahn.

Theurung

in den Jahren 1845—1847, Maßnahmen dagegen. — Es ist oben S. 509 erwähnt worden, welche Austheilungen aus dem Fruchtfond an die Bürgerschaft stattgefunden hatten. Für die gesammte Einwohnerschaft wurden die von der Regierung veranstalteten Austheilungen an Frucht und Mais benutzt. Eine vom Stadtrathe bestellte besondere Kommission leitete die Sache. Es wurde vom Staate bezogen: 358 Malter Waizen, 46 Malter Mais und 150 Pf. Maisgries und in 15 Austheilungen an 2781 Personen Mehl und Mais verabfolgt.

Im Jahr 1846, als die Theurung der Lebensmittel höher stieg, veranstaltete ein Privatverein Suppenaustheilung an sämmtliche bedürftige Einwohner der Stadt in einem Lokale am Oetenbach, und setzte solche bis im April 1848 fort. Es wurden vom 1. März 1846 bis 30. April 1848 ausgetheilt 116,245 Portionen zu 1 ß. Die Suppe bestand aus Bohnen oder Erbsen, Mais, Gerste oder Hafermehl, Reis, Fleisch, Salz, Butter und Wasser. — Als die Noth im Jahr 1847 größer wurde, veranstaltete auch der Stadtrath für die bedürftige Klasse der Verbürgerten die Austheilung von Suppe beim alten Schützenhaus, und zwar vom 29. März bis 24 Juli. Die Suppe bestand aus Hafermehl, Bohnen, Erbsen, Gerste, gedörrten Kartoffeln, Mais, Reis, Butter, Salz und Fleisch. Die Portion wurde für 1 ß. verkauft und 35,606 Portionen bezogen. Die Mehrkosten wurden theils von dem Armenfond der Stadt, theils von der Hülfsgesellschaft u. a. getragen.

Die Herren Escher, Wyß u. Comp. verabfolgten an diejenigen Arbeiter ihrer ausgedehnten Fabrik, welche kleinen Lohn oder zahlreiche Familien hatten, vom November 1844 bis Juni 1847 ungefähr 20,000 Suppenkarten auf die Suppenanstalten in hier zu 2 Rpn., — ungefähr 800 Ztr. Mais theils als Gries, theils als Mehl, 400 Ztr. italienischen Reis, 30 Ztr. Feldbohnenmehl zu den kostenden billigen Einkaufspreisen, theils unter denselben. Bei jeder Austheilung konnten Verheirathete 20 Pf. Maismehl oder Gries, 15 Pf. Reis, Unverheirathete und Kinder 10 Pf. vom erstern und 5 Pf. vom letztern beziehen. Die Austheilungen fanden alle vier Wochen statt. Mahlerlohn, Einkaufsspesen, Zinsen, Abgang u. s. w. wurden von dem Hause getragen.

Aehnlich wie die Herren Escher, Wyß u. Comp. verfuhren auch noch einige andere Gewerbsbesitzer; der Gewerbsverein theilte Brod aus und sehr Vieles zur Linderung der Noth wurde von Privaten gethan.

Viehmarkt.

Im Jahr 1841 wurde der neue Viehmarkt außerhalb dem neuen Kornhause eingezäunt.

Waisenhaus.

Diese schönste der zürcherischen wohlthätigen Anstalten, die in den letztverflossenen Zeiten bedeutend verbessert worden, wie die frühere Chronik S. 658—661 ausführlich schildert, dauerte in dem Dezennium von 1840—1850 nicht bloß ungeschmälert fort, sondern es fanden noch weitere Verbesserungen in derselben statt.

Anno 1841 wurde ein neuer Erzieher, Herr Pfarrer Heinrich Cramer, gewählt und solcher nebst seiner Gattin am 10. Mai installirt, wobei die sämmtlichen Zöglinge in der Nähe der Stadt einen Freudentag feierten. In diesem Jahre ward das Gebäude frisch geweißt und eine Tröcknerstube eingerichtet. Im Jahr 1842 wurde für die Knaben ein Arbeitszimmer eingerichtet, wo je die ältesten und tüchtigsten in ihren Mußestunden in verschiedenen Handarbeiten, z. B. Schreinerreparaturen, unterrichtet werden. Anno 1843 wurden reglementarische Bestimmungen über die Leitung und Einrichtung der Anstalt erlassen. Es werden die größern Knaben nun auch zu Bearbeitung der Grundstücke für Pflanzung gewisser Gemüsearten, das Einsammeln der Kartoffelernte, Inordnunghalten der Fußwege u. s. f. angehalten, mehreren während des Winters Anleitung in Papparbeiten gegeben. Im Jahr 1848 wurde, um den Garten der Anstalt geschlossen halten zu können, längs dem Borde desselben auf der hohen Böschungsmauer der Limmat vom Grünen Häuschen aus ein Fußweg für das Publikum mit schützendem Geländer angelegt, welche Baute ungefähr 400 fl. kostete.

Die Waisenanstalt zählte

im J. 1841	94	Zöglinge, nämlich	43	Knaben	und	51	Mädchen,
„ „ 1845	98	„ „	48	„	„	50	„
„ „ 1850	97	„ „	51	„	„	46	„

Außerhalb der Anstalt waren versorgt:

im J. 1841	43	Zöglinge, nämlich	20	Knaben	und	23	Töchter,
„ „ 1845	23	„ „	15	„	„	8	„
„ „ 1850	49	„ „	28	„	„	21	„

Die Knaben sind meist Lehrlinge von Handwerken, die Mädchen werden zu Dienstboten oder weiblichen Berufsarten gebildet.

Von den schulpflichtigen Kindern besuchten die öffentlichen Schulanstalten der Stadt:

im J. 1841 28 Knaben und Mädchen die Elementarschule, 34 die Realschule, 3 Mädchen die Sekundarschule, 12 Knaben die Kantonsschule, nämlich die Industrieschule;

„ „ 1845 58 Knaben die Elementar- und Realschule, 9 Mädchen die Sekundarschule, 18 Knaben die Kantonsschule, davon 1 das Gymnasium;

„ „ 1850 58 Knaben die Elementar- und Realschule, 10 Mädchen die Sekundarschule, 17 Knaben die Kantonsschule, davon 2 das Gymnasium.

Die Kosten der Waisenanstalt betrugen

	1841.			1846.			1850.		
	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.	fl.	ß.	hlr.
für Lebensmittel	4063	27	10.	7335	37	6.	4803	13	6.
„ Haushaltungsbedürfnisse	455	5	10.	363	16	9.	459	19	6.
„ Brennmaterial	750	—	—.	557	35	—.	369	3	6.
„ Kleidungsstoffe und Arbeitslöhne	3974	34	6.	2638	36	3.	3872	29	—.
„ hausräthliche Gegenstände	215	24	8.	259	21	—.	166	2	6.
„ Werkgeschirr	44	3	—.	2	11	—.	—	—	—.
„ Arzt-, Kur- und Begräbnißkosten	120	32	6.	214	—	6.	127	17	6.
„ Bauten und Reparaturen	1953	18	—.	728	36	6.	407	25	6.
„ Verwaltungskosten	3770	9	—.	4133	36	—.	4265	21	—.
„ die Kirche	18	6	9.	25	10	6.	17	32	—.
„ Schulkosten	1363	13	3.	1273	24	9.	1237	29	3.
„ Lehrgelder	1765	39	6.	510	23	—.	922	26	6.
„ Kostgelder	166	13	—.	573	35	9.	526	9	9.
Abgegangen und verloren	—	—	—.	359	20	—.	—	—	—.
„ Verschiedenes	475	10	7.	567	15	—.	676	28	6.
	19136	38	5.	19544	39	6.	17852	18	—.

Die Einnahmen bestehen in Zinsen von Schuldbriefen, kapitalisirten Zehnten, Zinsen von Handlehen, Kirchenörtern, Einzugsgebühren, Kostgeldern, Legaten und Geschenken, Kirchensteuern, Beitrag aus dem Brüggerfond und Allerlei.

Die Legate betrugen

1841	3102 fl. 20 ß.	1846	2200 fl.
1842	1349 „ 31 „	1847	2585 „
1843	1365 „ — „	1848	2100 „
1844	1875 „ — „	1849	2605 „
1845	3163 „ 4 „ 9 hlr.	1850	1724 „

Der Ertrag des von der ehemaligen gelehrten Gesellschaft im Waisenhaus herausgegebenen Neujahrsstückes war für das letztere jährlich zwischen 4—600 fl. Die Neujahrsstücke, deren Herausgabe mit dem Jahr 1838 begann, enthalten bis 1850 die Lebensbeschreibungen nebst Portraits der Herren Chorherr Bremi, Kantonsapotheker Irminger, Georg Finsler, Pfarrer zu Wangen, Johannes Zeller, Pfarrer zu Stäfa, Spitalpfleger Salomon Pestalozzi, Doktor und Professor Joh. Kaspar Horner, Antistes Joh. Jakob Heß, Friedrich Hafner, Pfarrer zu Schwamendingen, Joh. Heinrich Pestalozzi, Antistes Georg Geßner, alt Regierungsrath Ferdinand Meyer, alt Pfarrer Salomon Vögelin und von Frau Agnes Thommann.

Der Fond des Waisenhauses bestand

1841 in 348,316 fl. 34ß. 11 hlr. 1846 in 367,564 fl. 28 ß. 11 hlr. 1850 in 386,489 fl. 11 hlr.

Wasserhaus.

In diesem auf der Westseite an die Wasserkirche angebauten Gebäude, das früher dem Kaufhause als Waarenmagazin diente, wurde im Jahr 1843 das Dach verkürzt, das Gebäude frisch

verputzt und solches inwendig zu einem Magazin eingerichtet, das seitdem verpachtet ist. Diese Bauten kosteten 716 fl. 14 ß.

Wasserkirche.

Hier fanden in dem Dezennium von 1840—1850 keine wesentlichen baulichen Veränderungen statt.

Winkelwiese — Neustadt.

Schon seit längerer Zeit zeigte sich das Bedürfniß einer Verbindung der Neustadt mit dem Hirschengraben. Die Bewohner dieses Stadttheiles sammelten daher unter sich und bei andern wohlgesinnten Einwohnern der Stadt Beiträge zu diesem Unternehmen, und wandten sich an den Stadtrath mit der Bitte um Ausführung desselben. Der Besitzer der Winkelwiese trat, zwar um sehr hohen Preis, das nöthige Land ab und friedigte den übriggebliebenen Theil desselben wieder mit einer Mauer ein. Der Durchbruch wurde im J. 1841 bewerkstelligt und in diesem und dem folgenden Jahre die von der zweiten und dritten Gasse der Neustadt aus längs der Wiese und dem Wall gegen den Hirschengraben hinabführende Straße angelegt. Die Kosten waren:

für Ankauf des benöthigten Landes	3637 fl. 15 ß.
Baukosten	2202 „ 14 „
	5839 fl. 29 ß.
Hieran trugen die Einwohner der Neustadt und Umgegend bei	4088 fl. 20 ß.
Rest	1751 fl. 9 ß.,

den die Stadt übernahm.

Zünfte.

Die politische Bedeutung derselben beschränkt sich seit 1838 darauf, Wahlversammlungen zu bilden, aus denen die Mitglieder in den Großen Stadtrath gewählt werden.

Die Zahl der stimmfähigen Bürger der Zünfte und das Repräsentationsverhältniß derselben war 1843 und 1847 Folgendes:

1.	die Konstaffel	zählte	149	Mitglieder und wählte	5	Repräsentanten
2.	die Zunft zur Safran	„	251	„ „ „	8	„
3.	„ „ „ Meisen	„	213	„ „ „	7	„
4.	„ „ „ Schmieden	„	253	„ „ „	8	„
5.	„ „ zum Weggen	„	199	„ „ „	7	„
6.	„ „ zur Gerbe	„	176	„ „ „	6	„
7.	„ „ zum Widder	„	139	„ „ „	5	„
8.	„ „ zur Schuhmachern	„	104	„ „ „	3	„
9.	„ „ „ Zimmerleuten	„	212	„ „ „	7	„
10.	„ „ „ Schneidern	„	131	„ „ „	4	„
11.	„ „ „ Schiffleuten	„	108	„ „ „	4	„
12.	„ „ zum Kameel	„	118	„ „ „	4	„
13.	„ „ zur Waag	„	165	„ „ „	5	„

in den Großen Stadtrath.

Gesellschaften und Vereine

und

gesellschaftliche Unternehmungen.

Anmerkung. Bei der Bearbeitung dieses Abschnittes wurden grundsätzlich nur diejenigen Gesellschaften oder Vereine aufgenommen, die einen wissenschaftlichen oder materiellen Zweck verfolgen; diejenigen dagegen weggelassen, deren Zweck bloß in gesellschaftlicher Unterhaltung besteht, so z. B. die Jahrgängervereine. Wenn mit Bezug auf die wirklich angeführten Gesellschaften und Vereine das Eine oder Andere mangelhaft sein sollte, so ist solches den zuweilen ungenügenden Mittheilungen zuzuschreiben.

Alterspensionskasse.

Diese im Jahr 1827 in der Stadt Zürich entstandene wohlthätige Institution, deren Zweck in der frühern Chronik S. 9 ausführlich geschildert worden ist, hatte in dem Zeitraume von 1840 bis 1850 ihren ungehinderten Fortgang. Der Verein zählte im Stiftungsjahre 227 Glieder von allen Altern. Seither sind 128 neue beigetreten, 105 gestorben. Seit 1832 wurden an Pensionen vertheilt 21,630 fl. Die Rechnung vom Jahr 1850 zeigt ein Grundkapital von 23,980 fl. 25 ß. Die ganzen oder vierfachen Pensionen sind von $3^1/_2$ bis 30 fl. angestiegen. Im Jahr 1850 wurden im Ganzen 78 Pensionen mit 1613 fl. 10 ß. ausbezahlt. Der Unterstützungs- oder Vorschußfond, welcher dürftigen Mitgliedern nach dem 40. Altersjahre, wenn wenigstens 15 Einlagen gemacht sind, die Jahreseinlage vorstreckt, bestand am Ende des Jahres in 633 fl. 16 ß.

Antiquarische Gesellschaft.

Diese Gesellschaft wurde im Jahr 1832 von Herrn Dr. Ferdinand Keller gestiftet und hat unter dessen Leitung seither eine bedeutende Thätigkeit entwickelt. Die Aufgabe, welche sich diese Gesellschaft stellt, besteht in Erforschung und Aufhellung der frühern Zustände unsers Vaterlandes, sie bestrebt sich, die noch vorhandenen Denkmäler der Vorzeit zu erhalten, kulturgeschichtliche Gegenstände zu sammeln und öffentlich aufzustellen und die Resultate ihrer Nachforschungen durch Schrift, Zeichnungen und Pläne den Nachkommen aufzubewahren.

Die Gesellschaft hält regelmäßige Sitzungen, vom Herbst bis zum Frühjahr je am zweiten und vierten Sonnabend eines Monats von 6 bis 9 Uhr Abends; sie verwendet diese Zeit zum Anhören eines Vortrages und zum Betrachten alterthümlicher Gegenstände, die der Sammlung einverleibt werden sollen. Ueber alle ihre Verrichtungen wird ein sorgfältiges Protokoll geführt.

Die Zahl der Mitglieder betrug bei der Stiftung 6, ist aber bis zum Jahr 1850 auf 54 nebst 67 Ehrenmitgliedern angestiegen. Sie eröffnete ihre litterarische Thätigkeit im Jahr 1837 mit der Beschreibung des Inhaltes der im Burghölzli bei Zürich entdeckten Grabhügel. Diese Schrift wurde von der Gesellschaft in der Form eines sogenannten Neujahresblattes am Berchtoldstag ausgegeben. Seither sind in derselben Weise eine Reihe anderer Abhandlungen erschienen, denen in unbestimmten Zwischenräumen noch andere beigegeben wurden, welche zusammen sechs Bände bilden.

Der Inhalt des ersten Bandes besteht in:

Heft

1. Die keltischen Grabhügel im Burghölzli bei Zürich und die Gräber auf der Forch, von Ferd. Keller.
2. Die römischen Gebäude bei Kloten, von Ferd. Keller.
3. Ausgrabungen auf dem Uetliberg, auf dem Lindenhof in Zürich, auf dem Entibüchel beim Balgrist; Graböffnungen zu Russikon, beim Kloster Dänikon, zu Würenlos, Bonstätten, Altstätten, Nänikon, Thalweil und Birmensdorf; die ältesten Waffen von Stein und Erz, von F. Keller.
4. Der Großmünster in Zürich. I. Geschichte, von Kirchenrath Dr. Vögelin.
5. " " " " II. Architektur, von Ferd. Keller.
6. Der Kreuzgang beim Großmünster in Zürich, von Kirchenrath Dr. Vögelin.
7. Die ältesten Münzen von Zürich, von Dr. Meyer-Ochsner.
8. Hadloub's Gedichte, von Prof. Dr. Ettmüller.
9. Description des tombeaux de Bel-Air près Cheseaux sur Lausanne, von Fréd. Troyon.

Des zweiten Bandes.

1. Die Stiftung des Klosters Kappel und das Geschlecht der Freiherren von Eschenbach, von Prof. Dr. Heinrich Escher.
2. Geschichte der Inseln Ufenau und Lützelau im Zürichsee, von Ferd. Keller.
3. Die beiden ältesten deutschen Chroniken von Zürich, von Prof. Dr. Ettmüller.
4. Sechs Briefe und ein Leich, nebst einigen Bemerkungen über die Frauenliebe des Mittelalters, von Prof. Dr. Ettmüller.
5. Helvetiæ et Rhætiæ inscriptiones romanæ quotquot adhuc innotuerunt collectæ et illustratæ ab J. Casp. Orellio.
6. Beschreibung einiger Grabhügel bei Basel, von Prof. W. Vischer.
7. Althelvetische Waffen und Geräthschaften, von Ferd. Keller.
8. Bracelets et agrafes helvètes, von Fréd. Troyon.
9. La bataille de Granson, von Prof. Fréd. du Bois.
10. Die alten Panner der schweizerischen Urkantone: 1) Die Panner des Standes Uri, von Hrn. Luſſer, Dr. Med. in Altorf; 2) die Panner des Standes Schwyz, von Hrn. Oberst Alois v. Reding in Schwyz; 3) die Panner des Standes Unterwalden nid dem Wald, von Hrn. Hauptmann v. Deschwanden in Stanz.
11. Eidgenössische Schlachtlieder mit Erläuterungen von Prof. L. Ettmüller.
12. Notice historique sur quelques monumens de l'ancien Evêché de Bâle, von Mr. Quiquerez, préfet de Délémont.
13. Faksimile eines von Niklaus von der Flüe im Jahr 1442 an den Stand Bern gerichteten Schreibens, mit Bemerkungen von Archivar Gerold Meyer von Knonau.
14. Historische Notizen über das Stift und die Kirche zum Großen Münster in Zürich, von Prof. Salomon Vögelin, und nachträgliche Bemerkungen über die Bauart des Münsters von Ferdinand Keller.

Des dritten Bandes.

1. Geschichte des Klosters Kappel im Kanton Zürich, von Prof S. Vögelin.
2. Die Bracteaten der Schweiz, von Dr. Heinrich Meyer.

Heft

3. Alberti de Bonstetten descriptio Helvetiæ.
4. Die alten Wandverzierungen in einem ehemaligen Chorherrenhause in Zürich, von Ferd. Keller. — Beschreibung der helvetischen Heldengräber und Todtenhügel, von Ferd. Keller.
5. Allgemeine Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz, von Ferd. Keller.
6. Benedictiones ad mensas Ekkehardi IV monachi Sangallensis; Doktordiplom des Magister Felix Hemmerlin von Zürich. Goldschmuck und christliche Symbole, gefunden zu Lunnern im Kanton Zürich, von Ferd. Keller.

Des vierten Bandes.

Gerold Edlibach's Chronik.

Des fünften Bandes.

Beschreibung der Collegiatkirche und des Schlosses zu Neuchatel, von Prof. du Bois.

Des sechsten Bandes.

1. Ueber Ursprung und Bedeutung der Wappen mit Bezug auf eine alte Wappenrolle der zürcherischen Stadtbibliothek, von Dr. Friedrich v. Wyß.
2. Das alte Necrologium von Reichenau, im Faksimile herausgegeben und mit einem Kommentar versehen von Dr. Ferd. Keller. 1. Abtheilung.
3. Die Ortsnamen des Kant. Zürich, aus den Urkunden gesammelt und erläutert von Dr. H. Meyer.
4. Beschreibung der Burgen Alt- und Neu-Rapperswyl, von Dr. F. Keller.
5. Chronik von Rapperswyl vom Jahre 1000 bis zum Jahre 1388, herausgegeben von Prof. Dr. Ettmüller.

Die Sammlungen der Gesellschaft werden in zwei Sälen des obern Stockwerkes auf dem Helmhause aufbewahrt. Sie bestehen

1) in der Sammlung geschichtlicher und archäologischer Werke, welche die Gesellschaft einestheils schenkungsweise erhält, anderntheils sich dadurch erwirbt, daß sie ihre Schriften mit 72 Vereinen in Deutschland, Frankreich und England austauscht;
2) in einer Reihe von Bänden, welche Zeichnungen und Pläne von Denkmälern, Gebäulichkeiten, Geräthschaften u. s. w. enthalten;
3) in einer Sammlung der ältern Karten der Schweiz.

Die übrigen Sammlungen der Gesellschaft sind:

a) Eine sehr werthvolle Sammlung keltischer, römischer und mittelalterlicher Münzen, von denen die beiden ersten Klassen in der Schweiz gefunden wurden und nach ihren Fundorten geordnet sind. Die mittelalterlichen Münzen sind eine ziemlich vollständige Reihe der Produkte schweizerischer Münzstätten.
b) Eine kulturgeschichtliche Sammlung, bestehend in Denkmälern, Erzeugnissen der Künste und des Gewerbfleißes der keltischen, römischen und mittelalterlichen Zeit, nämlich aus der keltischen Periode: Waffen, Schmucksachen und Thonarbeiten; aus der römischen: Inschriften, Götterbilder, verschiedene Theile römischer Gebäude, Mosaikboden, Säulenstücke, Heizeinrichtungen, Dachziegel mit Legionszeichen, Wasserleitungen; ferner Gegenstände aus gebrannter Erde, große Weinkrüge; Aschenurnen; Waffen aller Art, Geräthschaften des häuslichen Lebens, wie z. B. Werkzeuge aus Erz und Eisen, Lampen aus Thon und Bronze von der mannig-

faltigsten Form und Verzierung, Geschirre zu verschiedenen Zwecken, Putzsachen, Heftnadeln, Ringe, Schnallen, Perlen von Thon und Glas u. s. w.; aus dem Mittelalter eine Reihe merkwürdiger Altargemälde aus den ersten Zeiten der Oelmalerei, ferner schöne Glasgemälde aus den verschiedenen Epochen dieser Kunst, — gewirkte Teppiche, Elfenbeinschnitzwerke u. dgl. zieren ebenfalls die Sammlung.

Einen durch Kunstwerth ganz besonders ausgezeichneten Theil dieser Sammlung bildet eine Reihe altgriechischer, in Unteritalien gefundener Vasen, welche der verstorbene Herr Egg zu Piedimonte bei Neapel nebst einer bedeutenden Zahl griechischer Münzen der Gesellschaft zum Geschenke gemacht hat.

c) Eine bedeutende Sammlung von Handschriften und auf Pergament geschriebener Urkunden verschiedenen Inhaltes vom 11. bis zum 16. Jahrhundert.

d) Eine Sammlung enthaltend die Siegel der schweizerischen Gauen und Städte, der weltlichen und geistlichen Korporationen, der geistlichen Würdeträger und Dynasten der ältern Geschlechter und einer Menge von Privatpersonen. Sie umfaßt den Zeitraum von dem ersten Auftreten dieses heraldischen Erzeugnisses bis zu dem Erlöschen des Gebrauches der Wappen.

e) Eine Zusammenstellung von helvetischen Steininschriften in Abdrücken aus Gyps, Papier u. s. w. oder genauen Zeichnungen derselben.

An diese Aufzählungen reihen sich noch eine bedeutende Menge einzelner, für die Geschichte und Kunst interessanter Gegenstände.

Zu verschiedenen Zeiten hat die Gesellschaft zum Theil kostspielige Nachgrabungen veranstaltet, um die Einrichtungen römischer Festungswerke und Wohngebäude kennen zu lernen, um den Inhalt keltischer und römischer Grabstätten ans Licht zu fördern oder sich über mittelalterliche Vorrichtungen ins Klare zu setzen.

So wurden im Jahr 1832 auf dem Burghölzli bei Zürich mehrere keltische Grabhügel entdeckt und geöffnet; dieser Fund rief die Gesellschaft ins Leben und bildet den Grundstein zu der Sammlung. Er bestand aus Eisen- und Bronzeringen, Messern, Waffenstücken, Perlen, einem spiralförmig gewundenen Golddrath, thönernen Gefäßen und andern Zuthaten, welche sieben menschliche Skelette umgaben.

In den Jahren 1833—1837 wurden Ausgrabungen und Nachforschungen auf dem Uetliberg, auf dem Lindenhof in Zürich, auf dem Entibüchel beim Balgrist veranstaltet; Graböffnungen bei Rusikon, beim Kloster Dänikon, bei Würenlos, Bonstätten, Altstätten (an der Stelle des ehemaligen Hochgerichtes), bei Nänikon, Thalweil und Birmenstorf (im Kanton Aargau) vorgenommen. Sämmtliche Unternehmungen dienten theils zur Aufhellung von frühern Vermuthungen, theils lieferten sie für die Sammlung schöne Beiträge, bestehend in Schmucksachen, Waffen und verschiedenen Geräthen; besonders reich war die Ausbeute auf dem Entibüchel an keltischen, während eine Menge römischer Gegenstände bei Altstätten gefunden wurden, unter welch letztern sich besonders ein Brustbild eines Silen auszeichnet. Um diese Zeit und im Jahr 1838 wurden wiederholte Nachgrabungen bei Kloten auf dem sog. Schatzbuck angeordnet, welche, ungeachtet Anno 1724 dort gegraben wurde, doch noch viele werthvolle römische Ueberbleibsel ans Licht förderten und hauptsächlich über römische Gebäulichkeiten, deren Anlage und Einrichtung interessante Auskunft gaben.

Ferner fand man zu Dällikon viele römische Ueberbleibsel, bestehend in Ziegelstücken mit Legions-

zeichen, Fußboden von gebrannten Ziegeln, nebst verschiedenem Eisengeräthe; ähnliche Gegenstände wurden auch bei Buchs gefunden.

Im Jahr 1838 wurden bei Niederweningen römische Wasserleitungsröhren und ein Säulenkapitäl ausgegraben, und 1839 entdeckte man bei Höngg eine keltische Grabstätte, welche verschiedene Gefäße von Thon, Waffen und Bronzegegenstände enthielt.

Ein schöner Fund wurde in den Jahren 1840 und 1842 im sog. Thalacker bei Horgen gemacht. Er bestand aus einer keltischen Goldmünze, drei Fingerringen von Golddrath, einer Heftnadel und einem Fingerring von Silber, zwei Armringen von dunkelblauem Glase, nebst andern Gegenständen. Im nämlichen Jahre zeigten sich bei Wettschweil und zu Niederweil bei Andelfingen Ueberbleibsel römischer Gebäude; auf der Leber zu Marthalen eine keltische Grabstätte. Ein Jahr später fand man außerhalb Tagelschwangen beim Abtragen eines Hügels behufs einer Straßenanlage 15 menschliche Gerippe, die aber wenige Beigaben hatten.

Anno 1841 veranstaltete die Gesellschaft die erste Nachgrabung bei Trüllikon, die zu den interessantesten Resultaten und zu fernern Arbeiten in dem Jahr 1845 führte, indem die dort geöffneten keltischen Gräber nicht nur über die Bestattungsweise Aufschluß gaben, sondern zugleich eine Menge Thongeschirre von mannigfaltigen Formen und Verzierungen, Kleidungsstücke, Schmucksachen, Waffen und viele andere Sachen dem Auge darboten.

Auch wurden in der Nähe von Rorbas Korallen, Heftnadeln, Waffenstücke und Schnallen gefunden.

Im Jahr 1842 fand man bei Männedorf einige Streitkeile aus Serpentin, von denen noch verschiedene Stücke auch in den nächstfolgenden Jahren gefunden wurden.

Wie früher wurden auch Anno 1843 und 1844 mehr oder weniger aus den verschiedenen Gegenden unseres Kantons alterthümliche Gegenstände, theils keltischen, theils römischen Ursprungs, entdeckt und der Gesellschaft auf verdankenswerthe Weise Mittheilungen und Einsendungen gemacht, so neben den eben erwähnten Orten zu Dägerlen, Ellikon, Toussen, Hagernschloß bei Rußikon (mittelalterliche Gegenstände), bei Henggart und Oberweil, Oberwinterthur, Jegenhausen, Seeb, bei Benken, Fällanden, Richterschweil, Lunnern, wo schon im vorigen Jahrhundert bedeutende Funde gemacht wurden, im Bülacherhard, bei Ottenbach, Ossingen, auf dem Kessibühl bei Stäfa, zu Unter-Schlatt, Elgg, wo die kleine bronzene Lampe, einen liegenden Silen vorstellend, gefunden wurde. — Es war im J. 1843, daß bei einer Baute im Hause zum Regenbogen in Zürich zwischen zwei Balken eine auf kleinen zusammengehefteten Pergamentblättchen geschriebene Liedersammlung aus dem 13. Jahrhundert von dem jetzigen Eigenthümer des Hauses aufgefunden und der Gesellschaft übergeben wurde; und im Jahr 1844 kamen bei Dachslern römische Ueberbleibsel zum Vorschein, bestehend in Heizvorrichtungen, Säulenschäften und Kapitälen, welch' erstere gegenwärtig im Garten des Tiefenhofes aufgestellt, letztere in der Sammlung aufbewahrt sind.

Im Jahre 1845 wurden die Nachgrabungen bei Trüllikon, am Hausersee wieder in Angriff genommen, welche eine gleiche Ausbeute wie die frühere zeigte; zugleich wurde bei Andelfingen die gleiche Arbeit ausgeführt, die zu den nämlichen Resultaten führte.

Als im J. 1846 die Erdarbeiten zur Anlage der Eisenbahn von Zürich nach Baden begonnen hatten, grub man im Sihlfeld eine irdene Graburne hervor mit einem römischen Ziegel überdeckt, welche noch einige Stücke verbrannter Knochen enthielt, und in der Gegend des Hardes eine Anzahl

bronzene Heftnadeln, Ringe von gleichem Metall, aber verschiedener Größe, die zum Schmucke dienten, — so wie auch auf der ganzen Bahnstrecke verschiedene Gegenstände von Eisen aus frühern und spätern Zeiten.

In einem Grabhügel bei Oerlikon fand man Bruchstücke von Töpfen und Armringe; ferner neun Grabhügel auf dem Eggerberg bei Schöfflistorf, ebenso zu Güttikhausen und Dachsen.

Anno 1847 ließ die Gesellschaft einen Grabhügel auf der Breite bei Nürnstorf abdecken; ferner erhielt sie ein eisernes Schwert, und von Dachsen und Marthalen mittelalterliche und römische Münzen.

Anno 1849 wurden in der Gemeindswaldung zu Ober-Steinmaur und bei Opfikon Grabhügel entdeckt; desgleichen auf der Steig bei Glattfelden Gebäudeüberreste; im Hard bei Weiach Erderhöhungen und Spuren von einem festen Platze, und endlich auf dem Goldbuck am Hausersee bei Ossingen eine römische Ansiedlung, zu Hettlingen, Affoltern, Höngg, Ratz keltische Grabhügel.

Eine einzige Untersuchung wurde im Jahr 1850 vorgenommen, und zwar in der Nähe von Brütten, wo sich ein römisches Gebäude zeigte, und im nämlichen Jahre wurden der Gesellschaft einige werthvolle Stücke keltischen Ursprungs aus der Umgegend von Neftenbach zugestellt.

Nicht unbedeutenden Zuwachs erhielt die Sammlung der Gesellschaft durch die bei der Fundamentirung des neuen Postgebäudes hervorgegrabenen Krüge und andere Gefäße von den schönsten Formen; durch Ankäufe und Geschenke aus andern Kantonen, besonders von Windisch und aus der Umgegend von Wesen.

Einiges Verdienst hat sich endlich die Gesellschaft dadurch erworben, daß sie historische Denkmäler entweder vor ihrem Untergange schützte, dem Ruin und der Vergessenheit entzog oder der Beschauung wieder zugänglich machte. In dieser Richtung ihrer Wirksamkeit hat sie im Vereine mit der Bockgesellschaft einen Denkstein, der leider seinem Zerfalle entgegengeht, auf der Stelle der zerstörten Blutkapelle bei Nänikon errichtet, die Grabsteine der Burgermeister Brun und Waldmann aufgesucht und den letztern in würdiger Weise in der Fraumünsterkirche aufgestellt, ferner in Buchs für die Erhaltung eines in dortiger Kirche einem dort begrabenen Leutpriester errichteten alten Grabsteines gesorgt, die Ruinen des Schlosses Alt-Regensberg vor Zerstörung bewahrt, in mehreren Kirchen alte Freskomalereien ans Licht gebracht, und von ihr ist auch der Gedanke einer würdigen Herstellung der Großmünsterkirche ausgegangen.

Armenschule in Zürich.

Die im Jahr 1786 gestiftete, unter der Oberleitung der Hülfsgesellschaft stehende wohlthätige Anstalt, die in der frühern Chronik S. 20 geschildert worden, hatte in dem Dezennium von 1840 bis 1850 nicht bloß ihren ungestörten Fortgang, sondern dehnte sich weiter aus.

Im J. 1840 wurde die Schule unter drei Lehrer in drei geräumigen Zimmern getheilt, für die weibliche Arbeitsschule eine zweite Lehrerin angestellt; seit 1842 ertheilen zwei Geistliche den Religionsunterricht. 1844 wurde in dem Lokale im Brunnenthurm ein neues Schulzimmer erbaut, um dem Zudrange von Kindern zu der Anstalt genügen zu können. Es bildete sich eine Erwerbsschule, in welcher junge Töchter für sich selbst arbeiten. 1845 wurde eine Lehrerwohnung in ein Schulzimmer umgewandelt, die Elementarschule nach den Geschlechtern getrennt und für die weibliche Abtheilung eine Lehrerin angestellt. Am 12. Januar 1846 wurde die Jubelfeier Pestalozzi's mit einem Abendessen gefeiert; die Familie Pestalozzi machte der Anstalt eine Festgabe von 600 Frkn.

In diesem Jahr wurde die Trennung der Geschlechter ganz durchgeführt und ein neuer Lehrer angestellt, 1847 eine Parallele der ersten Elementarschule eröffnet und abermals ein Lehrer angestellt.

Die Anstalt zählte im Jahr

1840	. . . .	250 Kinder,
1845	164 Schüler, 192 Schülerinnen,	356 „
1846	. . . .	394 „
1848	196 Schüler, 207 Schülerinnen,	403 „
1850	. . . .	428 „

Die Kleinkinderschule am Lindenhof speziell zählte z. B. 1847 60 Kinder.

Die Einnahmen bestehen in Zinsen von Kapitalien, Beiträgen des wohlthätigen Publikums, Legaten, Schullöhnen (jedes Kind zahlt monatlich 10 ß.) ꝛc. Der Fond der Anstalt bestand am Ende des Jahres 1850 in 6557 fl. 32 ß.

Artillerie-Offiziersgesellschaft.

Die zürcherische Artillerie-Offiziersgesellschaft entstand im Jahr 1850 neu, zunächst aus dem Bedürfnisse einer fortgesetzten kameradschaftlichen Beziehung, wie sie sich unter den sämmtlichen Offizieren der Waffe seit Jahrzehnten herangebildet und erhalten hatte, getragen durch das alljährlich wiederkehrende, einwöchentliche Zusammenleben und Zusammenwirken an der Vorübung, welche für die zürcherischen Artilleriekompagnieen eine und dieselbe war. In Folge der Uebernahme der Instruktion der Spezialwaffen von Seite des Bundes fiel diese allen Offizieren gemeinsame Vorübung weg; jede einzelne Kompagnie, höchstens zwei bis drei Kompagnieen zusammen, sollten fortan ihren abgeschlossenen Wiederholungskurs abhalten, die Offiziere und die Kadres aller Kompagnieen zusammen aber sich fortan nie mehr vereinigt besammeln. In Folge dieser neuen Einrichtung, deren Werth in anderer Beziehung unangefochten bleiben mag, war dem Offizierskorps der Artillerie die bisherige alljährlich wiederkehrende Gelegenheit benommen, sich gegenseitig kennen zu lernen und den kameradschaftlichen Sinn und Ton, welcher von jeher im Korps geherrscht hatte, weiter zu hegen und zu pflegen.

Die Artillerieoffiziersgesellschaft gab das Mittel, die entstandene Lücke auszufüllen. Zunächst von einigen jüngern, eifrigen Offizieren der Landschaft ins Leben gerufen, gelangte sie zu rascher Blüthe und erfolgreicher Verwirklichung des erwähnten vorliegenden Zweckes, welchem sich als ferneres Ziel gegenseitige Belehrung im Artilleriefache durch mündliche oder schriftliche Vorträge anschloß.

In möglichst freier und ungezwungener Form umfaßt die Gesellschaft als Mitglieder die sämmtlichen zürcherischen Artillerieoffiziere, Aerzte und Pferdärzte. Zur eigentlichen Aufnahme genügt einfache Meldung beim jeweiligen Vorstand.

Bis jetzt kam die Gesellschaft alljährlich zirka vier Mal zusammen, abwechselnd in der Stadt oder auf der Landschaft (Horgen, Zürich, Meilen, Küßnacht). Sie hat in ihren Versammlungen die wichtigern Fragen der Zeit, insofern sie die Artillerie betreffen, mehr oder minder einläßlich besprochen: Shrapnells, Raketen, Schlagröhren, Gebirgspassagen der Artillerie, Taktik und Terrainbenutzung, Angriff und Vertheidigung von Verschanzungen, Distanzenmessen. Sie hat ferner, wenn auch erfolglos, im Vereine mit der zürcherischen Genieoffiziersgesellschaft alles Mögliche gethan, um

den Spezialwaffen für diejenigen Jahre, in denen sie keinen eidgenössischen Wiederholungskurs durchzumachen haben, die bisherigen kantonalen Hauptübungen zu sichern und damit ein wesentliches Mittel zur militärischen Ausbildung zu bewahren. Sie hat endlich einen regen kameradschaftlichen Sinn, einen erfreulichen esprit de corps unter ihren Mitgliedern erhalten und um ältere wie um jüngere Offiziere ein freundschaftliches, trauliches Band geknüpft, so daß ihr allerseits nur ein gedeihlicher Fortbestand und ein stetes Wachsthum zu wünschen ist.

Die Zahl der jeweilen versammelten Offiziere und Kadetten varirte von 12 zu 24.

Asketische Gesellschaft.

Die Statuten vom 15. Oktober 1834 wurden am 14. Juni 1843 in fast unveränderter Fassung bestätigt. Die Gesellschaft unterstützt durch Geldbeiträge die theologischen Lesezirkel der Pastoralvereine und die Verbreitung christlicher Volkskalender, so wie die Austheilung von Erbauungsbüchern an entlassene Sträflinge. Eine zweite Generalkonferenz der schweizerischen Predigergesellschaft in Zürich fand im Jahr 1845 statt.

Bank.

In der frühern Chronik ist S. 28 die Entstehung dieser Anstalt im Jahr 1836 geschildert, es sind die statutarischen Bestimmungen derselben angeführt und ist der Umfang des Verkehrs bezeichnet worden, den die Bank bis 1840 hatte.

In der Periode von 1840—1850 wurden von der Bank folgende Geschäfte gemacht:

im J. 1841	Diskontogeschäft	905,381 fl.	54 kr.	Darleihen	7,068,410 fl.	— kr.
1842	„	564,338 „	4 „	„	8,013,813 „	4 „
1843	„	705,273 „	50 „	„	7,086,605 „	— „
1844	„	914,984 „	46 „	„	7,808,235 „	— „
1845	„	955,682 „	13 „	„	8,352,850 „	— „
1846	„	721,260 „	38 „	„	9,269,150 „	— „
1847	„	1,072,217 „	20 „	„	9,585,950 „	— „
1848	„	441,586 „	58 „	„	9,894,000 „	— „
1849	„	349,018 „	24 „	„	9,442,018 „	24 „
1850	„	339,118 „	22 „	„	8,733,418 „	22 „

Der Gesammtverkehr der Bank umfaßte

im J. 1841	die	Summe	von	34,495,973 fl.	56 kr.
1842	„	„	„	31,878,369 „	38 „
1843	„	„	„	32,001,978 „	12 „
1844	„	„	„	37,370,333 „	41 „
1845	„	„	„	35,824,009 „	30 „
1846	„	„	„	41,335,801 „	54 „
1847	„	„	„	41,919,490 „	38 „
1848	„	„	„	41,004,339 „	41 „
1849	„	„	„	40,687,404 „	45 „
1850	„	„	„	44,593,299 „	2 „

Der Nettoertrag der Geschäfte war

1841	53,317 fl. 30 kr. oder 5 %	1846	66,666 fl. 29 kr.
1842	63,897 = 54 =	1847	73,151 = 25 =
1843	55,143 = 59 =	1848	63,335 = 13 =
1844	56,176 = 57 =	1849	56,711 = 10 =
1845	59,986 = 12 =	1850	52,996 = 29 =

Die Aktien der Bank waren vertheilt

1841 im Kanton Zürich	1398	1850 im Kanton Zürich	1418
in andern Kantonen	504	in andern Kantonen	455
im Auslande	98	im Auslande	127
Summa	2000.	Summa	2000.

Der Zinsfuß bei Darleihen betrug meistens 4 oder $4^1/_2$ %, mitunter aber auch 5 %, so z. B. das ganze Jahr 1847.

Begräbnißgesellschaft in und von Zürich.

Diese im Jahr 1806 gestiftete Gesellschaft hatte gemäß ihren im J. 1838 revidirten Statuten in dem Dezennium von 1840—1850 ihren guten Fortgang und zählte im J. 1846 351 Mitglieder, im J. 1849 353. Es wurden durch den Verein beerdigt im J. 1844 12 Mitglieder und 48 Nichtmitglieder, im J. 1846 22 Mitglieder und 50 Nichtmitglieder, im J. 1849 13 Mitglieder und 90 Nichtmitglieder.

Das Vermögen der Gesellschaft bestand im Dezember 1843 in 5023 fl. 21 ß., im Dezember 1849 in 5733 fl. 8 ß.

Im J. 1850 wurden die Statuten revidirt, die Einstandsgebühr auf 1 fl. 10 ß. und der Jahresbeitrag auf 20 ß. festgesetzt. Der letztere wird so lange entrichtet, bis ein Mitglied an Einstand und Beiträgen die Summe von 10 fl. 10 ß. entrichtet hat. Dieselben bilden das Depositengut, die übrigen Einnahmen das Gesellschaftsgut, aus dem alle Unkosten der Gesellschaft bestritten werden; der Ueberschuß wird auf die Gesellschaftsmitglieder verrechnet. Bei Sterbefällen wird der Antheil der Betreffenden an den Begräbnißkosten abgeschrieben. Um Nutznießer des Gesellschaftsgutes zu werden, muß man 6 Jahre Mitglied gewesen sein. Jedes Mitglied leistet bei seiner Verheirathung mit Außergesellschafteen eine Ehrengabe von 1 fl. 10 ß. Nur Mitglieder der Gesellschaft können Dienste als Schneider, Schreiner, Trager u. s. w. bei der Begräbnißanstalt versehen, insofern dieselben nicht bei einem andern Begräbnißverein als dienstleistend angestellt sind. Der Abwart ist ordentlich bestellter Leichentrager. Stirbt ein Mitglied vor Ablauf des sechsten Jahres nach seiner Aufnahme, so werden seine Einlagen an Einstandsgebühren und Jahresbeiträgen, jedoch ohne Zinsen, an dem Kostenbetrag des Leichenbegängnisses abgezogen und dann von den Hinterlassenen nur noch der Rest bezahlt. Für ein verstorbenes Mitglied, das mehr als sechs Jahre der Gesellschaft einverleibt war, kommt den Hinterlassenen nebst seinen sämmtlichen Einlagen auch dasjenige von dem Gesellschaftsgute, was in Repartition fällt, zugut, das von den Beerdigungskosten abgezogen und von den Hinterlassenen nur noch der Rest bezahlt wird u. s. f. Die Begräbnißkosten wurden nun für Mitglieder auf 20 fl. 20 ß., für erwachsene Nichtmitglieder auf 21 fl. 25 ß., für Kinder mit einem Trager auf 13 fl. 20 ß., mit zwei Tragern auf 15 fl. 35 ß., mit vier Tragern auf 18 fl. 10 ß. festgesetzt.

Es zählte die Gesellschaft am Ende des Jahres 1850 353 Mitglieder; damals wurden acht Mitglieder und 81 Nichtmitglieder von derselben beerdigt, und das Depositengut bestand zu dieser Zeit in 2655 fl. 24, das Gesellschaftsgut in 3228 fl. 3 ß.

Begräbnißverein für alle Stände der Bewohner von Zürich.

Dieser im Jahr 1832 gestiftete Verein, der sich zum Zwecke vorgesetzt hat, dem früher bei Begräbnissen in der Stadt stattgehabten Luxus entgegenzuwirken und den Hinterlassenen Verstorbener die Mühewalt des Begräbnisses abzunehmen, zählte am Ende des Jahres 1845 686 Mitglieder mit einem Vermögen von 5331 fl. 35 ß. Im J. 1846 nahm der Verein eine Revision seiner Statuten vor und setzte sich nun als Zweck: a) der Familie eines Mitgliedes zunächst oder dessen Angehörigen bei einem Todesfalle die Mühewalt des Begräbnisses auf solche Weise zu erleichtern, daß alle Besorgung deßhalb den Hinterlassenen gänzlich abgenommen wird, b) mit Beobachtung geziemender Wohlanständigkeit bei Begräbnissen allen Luxus und überflüssige Kosten zu vermeiden, c) den Mitgliedern die Kosten der Beerdigung zu erleichtern. Von den übrigen Bestimmungen werden nur diejenigen hervorgehoben, die eine wesentliche Veränderung der früheren Statuten enthalten, so z. B. die jährlichen Beiträge der Mitglieder von 25 ß. dauern fort, bis ein Mitglied die Summe von 15 fl. entrichtet hat, was auch in ganzer Summe schon beim Eintritt in den Verein geschehen kann. Das Stammvermögen des Vereins soll 3000 fl. betragen. Die jährlichen Beiträge und allfällige Vorschüsse des Stammvermögens und der Korrentkasse bilden die Depositenkasse. Die jährlichen Beiträge und Guthaben können von den Mitgliedern mit Zurücklassung der Einstandsgebühren zu allen Zeiten zurückgezogen werden unter einer Einbuße von 10 % zu Handen des Stammvermögens. Beim Tode eines Mitgliedes wird dessen Guthaben von den Begräbnißkosten abgerechnet, ein allfälliger Mehrbetrag aber den Erben ausgehingegeben. Beim Ableben eines Mitgliedes des Vereines oder dessen Angehörigen, so wie auch von Nichtmitgliedern, deren Beerdigung durch den Verein besorgt werden soll, wird von den Hinterlassenen einfach dem Quästor der Todesfall angezeigt mit Angabe des Begräbnißtages und unter Beifügung des Leid- und Abdankungsrodels, so wie der Verkündigung. — Die Gesellschaft hat einen Präsidenten, Quästor, Aktuar und Abwart. — Die Leichenkosten in der Stadt betragen für Mitglieder: Erwachsene 25 fl., junge Leute von 10 Jahren bis zur Konfirmation 18 fl. 30 ß., Kinder bis auf 10 Jahre 17 fl. 20 ß., für junge Kinder 13 fl., bei Nichtmitgliedern 32, 24, 22, 16 fl. Für Beerdigung in den an die Stadt angrenzenden Gemeinden wird bezahlt für Mitglieder: Erwachsene 28 fl. 20 ß., junge Leute von 10 Jahren bis zur Konfirmation 21 fl. 30 ß., Kinder bis auf 10 Jahre 20 fl. 10 ß., junge Kinder 15 fl., für Nichtmitglieder 35 fl. 20 ß., 27 fl., 24 fl. 20 ß., 18 fl.

Am Ende des Jahres 1847 zählte der Verein 619, 1850 598 Mitglieder.

Beerdigungen von Leichen fanden statt im J. 1847 87, im J. 1850 101.

Das Stammvermögen des Vereines betrug Ende 1850 3323 fl. 7 ß. 9 hlr., die Depositenkasse 8646 fl. 35 ß.

Ein bedeutender Theil der Mitglieder zahlt nun keine Beiträge mehr, und einer nicht kleinen Zahl wird bei ihrer Beerdigung noch ein verhältnißmäßiger Beitrag ausbinbezahlt.

Begräbnißverein zu Winterthur.

Ein solcher Verein für alle Stände der Bewohner von Winterthur wurde ungefähr auf die nämlichen Grundlagen wie der zürcherische am 30. Mai 1840 gegründet. Sogleich zählte er 150 Mitglieder, die bis 1851 auf 336, das Vermögen auf 2600 fl. anstiegen.

Blinden- und Taubstummenanstalt.

Diese äußerst wohlthätige, von einem Ausschusse der Hülfsgesellschaft, an dessen Spitze seit einer langen Reihe von Jahren Herr alt Oberrichter v. Orelli steht, geleitete Anstalt, deren Entstehung in der frühern Chronik S. 62—64 ausführlich erwähnt worden, hatte in dem Dezennium von 1840 bis 1850 in ihrem schönen Lokale bei der ehemaligen Kronenporte unter der Direktion des Herrn Schibel ihren guten Fortgang. Sie zählte im J. 1841 11 Blinde, nämlich 5 männliche und 6 weibliche, 28 Taubstumme, nämlich 15 männliche und 13 weibliche, davon 31 aus dem hiesigen Kanton; im J. 1845 8 Blinde, 37 Taubstumme; im J. 1850 9 Blinde, 35 Taubstumme.

Die Blinden verfertigen Geldbeutel, Winterschuhe, Teppiche, Strohmatten, Rohrsessel, Tischblätter von Stroh und Wolle, Taschen, Schnüre, Hosenträger, Strümpfe, Strumpfbänder, Strohgeflecht u. a.

Die Ausgaben der Anstalt beteugen vom 1. Wintermonat 1841 bis 1842 8389 fl. 17 ß. von 1845 bis 1846 8863 fl. 29 ß., von 1849 bis 1850 8405 fl. 5 ß.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen in wohlthätigen Beiträgen, an herausgeloseten, der Anstalt geschenkten Aktien auf das neue Gebäude und auf das Haus zum Beunnenthuem, an verkauften Aktien, an Tischgeldern, Beiträgen von der Regierung und vom Stadtrathe, Ertrag der Aebeiten der Zöglinge, Zinsen u. s. f.

Die wohlthätigen Beiträge, Legate rc. betrugen z. B. im J. 1841 bis 1842 2207 fl. 22 ß., 1845 bis 1846 3356 fl. 2 ß., 1849 bis 1850 3628 fl. 26 ß.

Der Fond der Anstalt bestand am Ende des Jahres 1850 in 16,838 fl. 5 ß.

Böcke.

Es ist bekannt, daß im alten Zürichkrieg sich in der Stadt Zürich eine Anzahl tapferer Männer zusammenschaarten, deren Zahl anfänglich nur 16 betrug, die dann aber bis auf 65 anstieg, welche namentlich während der Belagerung der Stadt Zürich im J. 1444 dem Feinde durch ihre Tapferkeit und List großen Schaden zufügten, und daß, nachdem der Friede in der Eidgenossenschaft wieder hergestellt worden, von den Eidgenossen mit ihnen ein besonderer Friedensvertrag abgeschlossen weeden mußte.

Ein niedliches Druckschriftchen, welches der Gelehrte Gerold Meyer von Knonau im J. 1847 herausgab, belehrt uns, daß die Gesellschaft der Böcke oder Schwertler sich nach jenem Frieden gleichwohl nicht auflöste, sondern weiter fortbestand, und daß in den nachfolgenden Kriegen bis zur Reformation je von ihnen die tapfersten Thaten verrichtet wurden, einzelne sich auch nachher in auswäetigen Kriegsdiensten rühmlich auszeichneten. Es gehörten dem Vereine von Stüßi bis auf unsere Zeit 34 Bürgermeister an. Ihr Gesellschaftshaus war von Anfang an der Schnecken, nämlich bis 1694 das alte an das damalige Rathhaus angebaute Gesellschaftshaus, später das

neu gebaute unterhalb der Metzg. Die Gesellschaft besteht aus einer gewissen Anzahl von Schilden (65), die sich von Geschlecht zu Geschlecht forterben oder auch angekauft werden. Im Jahre 1844 feierte die Gesellschaft am 7. März ihr Jubiläum. Bei der Mahlzeit wurden die großen Becher, die kunstreichen Abbildungen des alten und des neuen Zürichs, die Wappenfähnchen sämmtlicher Schildner u. a. ausgestellt, eine Medaille auf das Fest geprägt. Bei der Einweihung neu aufgenommener Mitglieder wird ein gewisser Ritus beobachtet, der an die Ritterzeiten mahnt. Seit 1746 wird von einem neu angehenden Schildner statt des bis dahin bezahlten Drittheils an die Mahlzeitunkosten eine Summe von 30 fl. gefordert. Die Vorsteherschaft der Gesellschaft besteht aus einem Obmann, sieben Rechenherren, einem Stubenmeister und Stubenschreiber. Jährlich findet eine Zusammenkunft statt, die man Bot heißt. Gegenwärtig befinden sich die Schilde in den Händen von 20 Geschlechtern, wovon drei (Escher von Luchs, Grebel und Meyer von Knonau) dem Verein seit seiner Gründung angehörten.

Bogenschützengesellschaft.

Diese uralte Gesellschaft, deren Gründung und Einrichtung in den frühern Chroniken beschrieben worden ist, blieb sich in denselben in dem Dezennium von 1840—1850 gleich. Ihr Gesellschaftshaus ist das Haus zur Schützen hinter dem Lindenhof, ihr Schießplatz dieser letztere, das Ziel eine Scheibe am sogenannten Tätschhäuschen im Oetenbachergarten. Schießtage sind jährlich fünf bis sechs. Die Zahl der Mitglieder beträgt nicht mehr als 20—30.

Buchdruckereien.

Solcher gab es im J. 1840 6 in Zürich, 2 in Winterthur; im J. 1850 7 in Zürich, 3 in Winterthur, 1 in Stäfa, 1 in Wädenschweil, 1 in Horgen, 1 in Bülach, 1 in Elgg, 1 in Uster.

Cadettenwesen.

Es ist in der vorhergehenden Chronik S. 281 u. 282 der Ursprung der Waffenübungen eines Theils der Schuljugend oder des sogenannten Cadettenwesens nachgewiesen und bemerkt worden, daß diese Waffenübungen, die unter der Leitung des Stadtrathes stattfanden, im J. 1833 eingegangen seien. Im J. 1840 versuchte es Herr Instruktor Zollinger, ein Cadettenkorps herzustellen. Es meldeten sich damals 108 Knaben. Im August machten dieselben einen Ausmarsch in das Lager zu Wettingen. 1841 erhielt das Korps eine weiß und blaue Fahne geschenkt. Es stieg damals mit den Waisenknaben bis gegen 200 Knaben. Im Sommer dieses Jahres reiste das Korps, von Winterthur eingeladen, dahin. Es wurde zu Töß von den Cadetten von Winterthur abgeholt und daselbst einquartiert. Abends wurde den Cadetten im Gesellschaftshaus zum Schnecken ein Trunk verabreicht; später war Retraite mit Musik. Am folgenden Tag wurde ein Spaziergang gemacht; dann war Mittagstafel im Schnecken; Abends marschirte das Korps nach Zürich zurück. — Im J. 1842 zählte dasselbe ebenfalls ungefähr 200 Cadetten. Es bildete sich nun eine Kommission zur Leitung der Sache. Diese lud die Winterthurer Cadetten nach Zürich ein. Sie wurden mit Musik und zwei Piecen abgeholt, welche bei ihrer Ankunft Salven gaben. Die Knaben wurden einquartiert. Am

folgenden Tag machte man mit ihnen einen Ausflug auf dem Dampfschiff nach Stäfa; Mittags war gemeinschaftliche Tafel im Schützenhaus; Abends 4 Uhr marschirten die Winterthurer nach Hause.

Im 1843 meldeten sich nur 48 Knaben, was die Auflösung des Korps zur Folge hatte.

Die Bekleidung eines Theils der Cadetten bestand in dunkelblauem Rock, früher mit Epauletten, und einem Käppi von eben dieser Farbe mit rothen Streifen; ein anderer Theil trug die weißen Turnkleider. Die Gewehre gab der Stadtrath.

Im J. 1846 veranstaltete Herr Lieutenant Morf von Zürich in Verbindung mit einigen Freunden wieder solche Waffenübungen, indem man gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 fl. Knaben der hiesigen Real- und Kantonsschule den Zutritt dazu gestattete; der Stadtrath gab wieder die ihm angehörenden Gewehre zum Gebrauch. Obligatorisch war bloß das weiße Turnkleid und die grüne Mütze vorgeschrieben. Das Korps bestand in diesem Jahr aus 80 Knaben, exerzirte vom Mai bis September wöchentlich zwei Mal und hatte sein Schlußmanöver, wo im Feuer exerzirt wurde, in der Gegend des Gerrenhölzli bei Wiedikon, ein Abendessen im Schützenhaus. — Im J. 1847 stieg das Korps auf ungefähr 100 Knaben, die wie im vorigen Jahr ihre Offiziere und Unteroffiziere hatten. Das Schlußmanöver fand am 25. September am linken Ufer der Sihl gegen dem Höckler statt, ein Abendessen mit Feuerwerk auf dem Bürgli. — Die größte Ausdehnung erhielt das Korps im J. 1848, indem es etwa 120 Knaben und ungefähr 20 Waisenknaben zählte. Es paradirte nun auch wieder ein Tambourmajor an der Spitze der Tambouren. Das Korps erregte am Knabenschießen durch sein Manövriren auf dem neuen Platz beim Stadthaus Aufsehen und das Schlußmanöver am 30. September, das sich von Oberstraß her um das Oerlikerhölzchen drehte und mit einer Erfrischung und einem kleinen Feuerwerk bei der Linde in Oberstraß endigte, zog eine Menge Zuschauer herbei. — Auch im J. 1849 bestand das Korps noch, hatte ungefähr die gleiche Stärke und sein Schlußmanöver in der Gegend des Käferholzes, das Abendessen im Gasthof zum Kreuz in Unterstraß. — Seine Leistungen gefielen so wohl, daß der schon längst gehegte Gedanke, obligatorische Waffenübungen an der Kantonsschule einzuführen, wieder lebhaft besprochen wurde. Es wurden zu diesem Zwecke freiwillige Beiträge gesammelt, die von 653 Partikularen 4850 Frkn. ertrugen. Unter diesen Beiträgen sind zu erwähnen: 120 Frkn. von dem Gemeindrath Hottingen, 120 Frkn. von dem Gemeindrath Riesbach, 50 Frkn. von dem Gemeindrath Fluntern, 48 Frkn. von dem Gemeindrath Unterstraß. Die Gesellschaft der Böcke gab mit dem speziellen Zwecke für Kanonen 600, die Feuerwerkergesellschaft 400 Frkn., der Stadtrath von Zürich trat 100 Gewehre ab und zwei Zweipfünderkanonen zum Gebrauch, so lange das Korps bestehe. Der Erziehungsrath nahm nun die Sache an Hand und bewirkte bei den obern Behörden den Beschluß zur Einführung obligatorischer Waffenübungen an der Kantonsschule, die mit dem J. 1850 begannen (siehe oben S. 267).

Dampfschifffahrt.

Es ist in der vorhergehenden Chronik in einem umständlichen Artikel die Einführung der Dampfschifffahrt auf dem Zürichsee im J. 1835 mittelst des Dampfbootes Minerva erwähnt worden, ebenso, daß 1837 ein zweites Dampfboot, der Linth-Escher, und 1838 ein drittes, der Republikaner, erbaut worden. 1839 kam die Minerva auf den Wallensee, der Linth-Escher auf den Zürichsee. Seit dieser Zeit wurden die Fahrten auf diesem See, die bisdahin nur bis Rapperschweil gingen, bis nach Schmerikon ausgedehnt.

Im J. 1839 erlitt die Gesellschaft der Aktionärs in Folge unordentlicher Verwaltung einen Verlust von 21,674 Frkn. 1 Rpn., und auch im J. 1840 entstand eine Einbuße auf dem Betrieb mit den beiden Schiffen Minerva und Linth-Escher.

Am 1. Mai 1841 beschloß daher die Generalversammlung der Aktionärs, an welcher 30 Mitglieder mit 450 von den sämmtlichen 588 Aktien Theil nahmen, es soll ein Versuch gemacht werden, durch freiwillige Unterzeichnung bei den Aktionärs eine Summe von 72,000 Schweizerfranken zu erhalten, demnach sollen dieselben eingeladen werden, an einem Anleihen von 120 Frkn. für jede Aktie Theil zu nehmen. Sobald neue Einlagen für die Summe von 60,000 fl. unterzeichnet sind, soll ein drittes für den Personentransport auf dem Zürichsee geeignetes Dampfboot angeschafft werden.

Statt des Baues eines neuen Dampfbootes zog man aber vor, mit der Gesellschaft des Republikaners einen Vertrag abzuschließen, in Folge dessen dieses Dampfboot am 1. Januar 1842 der Gesellschaft für den Zürich- und Wallensee für die Summe von 60,000 fl. käuflich abgetreten wurde und beide Gesellschaften sich vereinigten. Von nun an fanden tägliche Fahrten für das linke Seeufer Morgens und Abends statt. Die Gesellschaft verpflichtete sich, bei allen Fahrten in Richterschweil, Wädenschweil und Horgen anzulanden, widrige Winde vorbehalten, auf Verlangen des Handelsstandes dieser Orte täglich von jedem dieser drei Orte ein Waarenschiff nach Zürich und wieder zurückfahren zu lassen, die Passagiertaren für das linke Seeufer nicht zu erhöhen.

Seit dieser Zeit stiegen die Einnahmen immer mehr.

Im Jahre 1844 betrugen dieselben

auf dem Zürichsee: vom Passagierverkehr	112999 Frkn.	84 Rpn.	
vom Equipagentransport	5225 „	92 „	
von der Spedition	714 „	71 „	
vom Schleppen von Güterschiffen	4425 „	2 „	
	123365 Frkn.	49 Rpn.	
auf dem Wallensee	33841 Frkn.	7 Rpn.	
Summa	157206 Frkn.	56 Rpn.	

Die Ausgaben betrugen

für den Zürichsee	92633 Fr.	98 Rpn.
„ „ Wallensee	29793 „	25 „
	122427 Frkn.	28 Rpn.
Vorschuß	34779 Frkn.	33 Rpn.

Im Jahr 1845 betrug der Nettoertrag 25351 Frkn. 52 Rpn., 1846 46854 Frkn. 14 Rpn.

Anno 1846 kaufte die Gesellschaft das kleine Dampfboot Delphin, welches einige Zeit vorher von Herrn Mechaniker Lämmli erbaut worden war, für 3000 Frkn. an. Dasselbe war mit einer Länge von 60 Fuß, Breite von 8 Fuß und Kraft von 4 Pferden für den Dienst auf dem Zürichsee ungenügend und ganz baufällig, weßhalb die Gesellschaft den Schiffskörper um 15 Fuß verlängern, den Holzausbau und die innere Einrichtung neu herstellen und das Schiff mit einer neuen Maschine und einem Kessel von 10 Pferden versehen ließ, was einen weitern Kostenaufwand von 15,300 Frkn. erheischte.

Im J. 1847 beschloß die Gesellschaft in Folge namentlich durch die Herstellung der Eisenbahn vermehrter Frequenz ein neues Dampfboot anzuschaffen. Dieses, welches den Namen Gustav Albert

erhielt, wurde gleich den frühern in der Werkstätte der Herrn Escher, Wyß u. Comp. erbaut und kostete 67,200 Frkn. Es hat 120 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und Kraft von 32 Pferden.

Im J. 1848 war der Nettoertrag 16,394 Frkn. 94 Rpn., im J. 1849 49,004 Frkn. 52 Rpn.

Anno 1850 übernahm die Gesellschaft von dem schweizerischen Postdepartement den Transport eines während der Nacht über den Wallensee hin- und hergehenden Churer-Zürcher-Postkurses, und beschloß hiezu das kleine Dampfboot „den Delphin" zu verwenden. Dieser Abgang hatte aber für den Fahrtendienst auf dem Zürichsee solche Nachtheile, daß die Generalversammlung beschloß, ein viertes Dampfboot anzuschaffen, dessen Anfertigung ebenfalls den Herren Escher, Wyß u. Comp. übertragen wurde. Es bekam den Namen Schwan und kostete 40,000 Frkn. Dieses sehr bequeme Schiff hat 95 Fuß Länge, 13 Fuß Breite und 20 Pferdekraft.

Im J. 1850 betrugen

die Einnahmen	241 016 Frkn.	98 Rpn.
die Ausgaben	173,980 „	70 „
der Saldo	67,036 Frkn.	28 Rpn.

Hiebei ist aber der Verlust nicht gerechnet, welchen die Gesellschaft durch das Versinken des Delphins auf dem Wallensee in der stürmischen Nacht vom 10. auf den 11. Dezember 1850 erlitt.

Die Frequenz betrug

	auf dem Wallensee:		auf dem Zürichsee:	
1840	906 Fahrten,	18,740 Passagiere;	883 Fahrten,	58,950 Passagiere.
1844	722 „	18,763 „	1005 „	226,592 „
1850	1584 „	24,018 „	3301 „	316,176 „

Eisenbahn.

Schon im Jahr 1838 bildete sich eine Aktiengesellschaft zu Herstellung einer Eisenbahn von Zürich nach Basel, die im J. 1839 vom Großen Rathe die Ermächtigung erhalten hatte, soweit solche den Kanton Zürich betreffe, auf Grundlage der eingereichten Plane und in ihren Kosten die Eisenbahn zu erbauen. In Folge dessen begannen im J. 1840 die Vorarbeiten und wurden von den Herren Oberst Buchwalder, Oberst Hegner, Ingenieurs Wild, Leemann und Auer Untersuchungen und Berechnungen auf der Strecke von Baden bis Basel veranstaltet, die Baukosten der ganzen Bahnstrecke von Zürich nach Basel auf 12,528,093 franz. Franken veranschlagt und sodann am 14. September 1840 von der Generalversammlung auf den Antrag der Direktion und des Ausschusses beschlossen: 1) Die Ausführung der Eisenbahn zwischen Zürich und Basel ist festgesetzt. 2) Der Anfang des Baues soll mit der Ausführung der Bahnstrecke zwischen Zürich und Baden in der Art geschehen, daß die Bahn nach dem angenommenen allgemeinen Bahnzuge als ein integrirender und zur Fortsetzung bestimmter Theil der ganzen Eisenbahn nach Basel ausgeführt wird, sobald die hiefür nöthigen Konzessions- und Expropriationsgesetze erlassen worden 3) Demgemäß soll von den Aktionärs die Einzahlung von 9 Prozent des Betrages jeder Aktie geleistet werden.

Die vierte Generalversammlung der Aktionärs zu Baden beschloß am 5. Dezember 1841, da sich aus den ihr vorgelegten Berichten ergab, daß bis Ende Mai nur 9178 Aktien im Betrage von 186,440 Frcs. anstatt der benöthigten 30,000 einbezahlt worden, und zwar aus dem Kanton Zürich

4334 (Stadt Zürich 3773, Winterthur 167, Landschaft 394), aus Baselstadt bloß 131, Baselland 28, Aargau bloß 130, aus Graubünden 274, aus der übrigen Schweiz 212, von Mailand 3286, von Bergamo, Augsburg, Paris, Mühlhausen, Wien ꝛc. 783, — und daß der Regierungsrath am 9. November 1841 beschlossen hatte, dem Großen Rathe keine weitern Anträge zu hinterbringen, bevor es gelungen sein werde, hinsichtlich der Bereitwilligkeit der Regierungen von Aargau und Basel für verhältnißmäßige Theilnahme an der nöthigen Unterstützung auf gemeinschaftlich festgesetzte Grundlagen Gewißheit zu erhalten, — in Betrachtung, daß die angeordnete Einzahlung von 4 Prozent des Betrages jeder Aktie ein an sich für die Ausführung der Bahn von Zürich nach Basel durchaus ungenügendes Ergebniß gezeigt hat, daß auch für die in Folge dieses ungünstigen Umstandes nothwendig gewordene Mitwirkung der betreffenden Kantonsregierungen für einmal wenigstens keinerlei sichere Aussicht vorhanden sei, daß somit von einem Beginne der wirklichen Ausführung der Bahn die Rede nicht sein könne und unter diesen Umständen auch eine der bloßen Form nach bestehende Fortdauer der bisherigen Aktiengesellschaft nicht nur nutzlos, sondern für neue Schritte zur Ausführung des Unternehmens eher hindernd als förderlich sein würde, — 1) die Direktion zu beauftragen, die eingezahlten 4 Prozent per Aktie den jetzigen Aktieninhabern vollständig und in möglichst kurzer Frist zurückzuzahlen, — 2) die Basel-Zürcher-Eisenbahngesellschaft ist aufgelöst u. a.

Im Jahr 1845 gründeten die Herren Martin Escher-Heß, C. Ott-Imhof, Schultheß-Landolt, S. Pestalozzi und Schultheß-Rechberg eine neue Aktiengesellschaft und kamen bei dem Großen Rathe um eine neue Konzession für eine Eisenbahn von Zürich nach Basel und Aarau ein. Der Große Rath beschloß am 26. Juni 1845 das Vorhaben der Erbauung einer von Zürich längs dem Rheine als Verbindung mit Basel und den dort ausmündenden französischen und großh. badischen Eisenbahnen, so wie auch in westlicher Richtung vorläufig bis Aarau zu bauenden Eisenbahn im Allgemeinen zu genehmigen. Die Aktiengesellschaft wurde ermächtigt, die Eisenbahn auf Grundlage der eingereichten Pläne und Fundamentalstatuten auf ihre Kosten zu erbauen und zu ihrem Vortheil zu benutzen. Die Gesellschaft wurde verpflichtet, alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, für die durch den Betrieb der Eisenbahn den Staatseinnahmen am Postregal, an Weg- und Brückengeldern allfällig entspringenden Nachtheile dem Staate vollständige Entschädigung zu leisten, jährlich einen Auszug aus ihren Verhandlungen, so wie den Jahresbericht dem Regierungsrathe einzugeben, für die Handhabung der Bahnpolizei nach einer durch den Regierungsrath zu genehmigenden Instruktion zu sorgen, bei Truppenzügen in effektivem Kriegsdienst ohne Verzug auf Requisition des Befehlshabers das Personelle und Materielle des Truppenkorps gegen Vergütung der Hälfte der niedersten Taxen zu transportiren ꝛc. Die Konzession wurde auf die Dauer von 75 Jahren ertheilt. Es wurde der Gesellschaft die Befugniß gegeben, für die Erbauung der Eisenbahn auf hierseitigem Gebiete die Abtretung von Privatrechten innert bestimmten Schranken zu verlangen. — Eine ähnliche Konzession ertheilte der Große Rath von Aargau am 3. Juli 1845. Es wurden der Gesellschaft bei ihrer Konstituirung 40,000 Aktien zugesichert, von denen aber nur für 32,939 Stück die erste Einzahlung von 10 Prozent wirklich geleistet ward. Die provisorische Direktion faßte dessenungeachtet den Beschluß, daß die sofortige Ausführung des Unternehmens deßhalb nicht unterbleiben dürfe, und leitete die nöthigen Vorarbeiten ein. Herr Generalinspektor Negrelli kam im November nach Zürich, bestellte hier ein Ingenieurbüreau unter Leitung der Herren Ingenieurs

Wild und Bürkli, bereiste und untersuchte vorläufig die ganze Linie von Zürich bis Aarau und von Baden bis Basel, und begab sich alsdann nach Karlsruhe, um daselbst zu Gunsten des Unternehmens zu wirken; alle geometrischen und Katastralaufnahmen von Zürich bis Baden wurden vollendet und Einleitung zur Expropriation von Zürich bis an die Kantonsgrenze bei Dietikon getroffen. Die Kosten der Bahnstrecke von Zürich nach Baden wurden auf 3,087,880 franz. Frkn. berechnet. Am 16. März 1846 beschloß die Generalversammlung der Aktionärs, in Betracht 1) daß zwar die ausgeschriebene erste Einzahlung von 10 Prozent nicht auf sämmtlichen als Gesellschaftskapital festgesetzten 40,000 Aktien, sondern nur auf 32,939 geleistet worden; 2) daß aber keineswegs erforderlich sei, daß sämmtliche 40,000 Aktien gedeckt sein müssen, ehe die Gesellschaft sich definitiv konstituiren und an die Ausführung des Unternehmens schreiten könne; 3) daß der nicht einmal ein Fünftel der Gesammtzahl betragende Ausfall einzig der eingetretenen Aktienkrisis zugeschrieben werden müsse und gerade die trotz der mißlichen Kreditverhältnisse geleistete starke Einzahlung von dem allgemeinen Vertrauen in das Unternehmen Zeugniß gebe; 4) daß somit beim Eintritt günstigerer Kreditverhältnisse die disponibeln Aktien nicht nur ohne Schwierigkeit, sondern bei dem in Aussicht stehenden günstigen Ertrag der Bahn selbst noch mit Vortheil für die Gesellschaft begeben werden dürften; 5) daß überdieß die Resultate der von der provisorischen Direktion angestellten Kostenberechnung die Möglichkeit nachweisen, die Bahn sammt dem nöthigen Betriebsmaterial für die Summe von 17 Millionen franz. Franken herzustellen, so daß schon durch diejenige Zahl von Aktien, auf welche die erste Einzahlung von 10 Prozent geleistet worden, das erforderliche Baukapital fast ganz gedeckt werden könne ꝛc., 1) sich für konstituirt zu erklären, 2) die Direktion zu ermächtigen, zur Deckung des Voranschlages der Baukosten im Betrage von 17 Millionen franz Franken und zur Realisirung eines Betriebskapitals von den noch nicht einbezahlten Aktien 2061 Stück zu begeben, wie sie es dem Interesse der Gesellschaft angemessen erachte, jedoch vorzugsweise zur festen Placirung in den von der Bahn durchzogenen Gegenden, 3) die restirenden 5000 Stück Aktien in Reserve zu behalten. Die provisorische Direktion wurde unter Bezeugung des wärmsten Dankes ihrer bisherigen Verrichtungen enthoben und jeder weitern Verantwortlichkeit entschlagen und alsdann eine neue Direktion, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich den Herren Martin Escher-Heß, Ott-Imhof, Schultheß-Rechberg, Regierungsrath Eßlinger und Vögeli-Wieser, und zum Präsidenten Herr Martin Escher gewählt, ferner ein Ausschuß von 11 Personen und als Präsident desselben Herr Regierungsrath Eduard Sulzer.

Nun begannen rasch die Anordnungen zum Bau der Bahn. Die Städte Zürich und Baden machten der Gesellschaft Schenkungen an Grund und Boden behufs des Baues der Bahnhöfe. Im Schützenplatz wurde eine bedeutende Anzahl Bäume zum Zwecke des Unternehmens gefällt. Die Regierung von Aargau trat das für die Eisenbahn nöthige Staatsland billig an die Gesellschaft ab; Herr Regierungsrath Eduard Sulzer reiste nach Karlsruhe, um dort von der badischen Regierung die Konzession zu dem Bau der Bahn zu erhalten. Es begannen die Expropriationen auf der Strecke von Zürich nach Baden, deren in Folge der großen Parzellirung des Bodens nicht weniger als 1090 nöthig waren. Im Kanton Zürich umfaßte die Expropriation 133 Jucharten zu 40,000 Quadratfuß, wovon 40 Jucharten später wieder verkauft wurden. Im Kanton Aargau betrug das angekaufte Grundeigenthum 102 Jucharten, und die Erwerbung desselben war mit viel größeren Schwierigkeiten begleitet, theils wegen unmäßigen Forderungen der Eigenthümer, theils wegen der Stellung der

Schiedsgerichte. Noch größerer Nachtheil für das Unternehmen entstand aber durch die eingetretenen Hemmungen des Grunderwerbes, indem die gute, zum Bau geeignete Jahreszeit so verloren ging, daß erst mit Mitte September 1846 überall gearbeitet werden konnte und ein großer Theil der Arbeiten in den Winter fiel. Es mußte die Direktion dem Unternehmer Herrn Hablützel einen Theil der schwierigen Baustellen abnehmen, um durch verdoppelte Kraftanstrengung einigermaßen die verlorene Zeit wieder einzuholen, was gerade in die Zeit der größten Theurung fiel. Die Bahn wurde in einer Länge von 77,742 Fuß oder $4^{9}/_{10}$ Schweizerstunden vom Bahnhofe zu Zürich zwischen der Limmat und Sihl, mit Ueberschreitung der letztern, auf zürcherischem Gebiete an den Dörfern Altstätten, Schlieren und Dietikon vorbei angelegt, dann überschreitet sie die Reppisch und kommt in einem bedeutenden Einschnitte unterhalb des aargauischen Dorfes Spreitenbach an und führt bei den kleinen Dörfern Killwangen und Neuenhof vorbei, überschreitet die zum ehemaligen Kloster Wettingen führende Straße mittelst eines Viadukts, geht vor der Stadt Baden über die nach Bern führende Poststraße, zieht dann mittelst eines Tunnels von 300 Fuß Länge unter dem Schloßberge hindurch und gelangt in den Bahnhof zu Baden, der westlich von der reformirten Kirche angelegt worden ist. Drei Viertheile der Bahn bestehen aus geraden Linien, die bedeutendsten Krümmungen bildet dieselbe beim Kloster Wettingen und vor dem Tunnel zu Baden. Die Gefällsverhältnisse sind günstig, beinahe die Hälfte der Bahn liegt horizontal und die einzige bedeutende Steigung befindet sich beim Dorfe Spreitenbach, die 4 per mille beträgt.

Die Bahn wurde, um später eintretende Bedürfnisse befriedigen zu können, für zwei Geleise angelegt, hat durchgehends 25 Fuß Kronenbreite und überdieß in Aufdämmungen noch 3 Fuß breite Bermen, d. h. den Bahnkörper verstärkende Absätze. In Einschnitten sind 3 Fuß tiefe Seitengräben angelegt. Die meisten Anstrengungen erforderten die Erdarbeiten und Felsdurchbrüche. Auf zürcherischem Gebiete trat der morastige Boden hemmend entgegen. Weit größere Arbeiten aber mußten schon unterhalb Dietikon vorgenommen werden, indem die Bahn in der Gegend von Spreitenbach auf eine Länge von 5500 Fuß im Maximum 18 Fuß und durchschnittlich 8 Fuß tief eingeschnitten werden mußte. Zwischen Killwangen und Neuenhof wurde die Bahn größtentheils in den steil zum Limmatufer führenden Abhang eingeschnitten, wobei eine Menge Findlinge zu sprengen waren. Aber die größten und mannigfaltigsten Arbeiten drängten sich in der nur drei Achtelstunden betragenden Strecke von Wettingen bis Baden zusammen, da der Boden hier von Hügeln und Tiefungen in bedeutendem Maße durchzogen ist. Einschnitte wechselten hier mit Ausfüllungen, die bis zu einer Höhe von 60 Fuß anstiegen. Ueberdieß war der Baugrund hier von der schlechtesten Beschaffenheit, und es mußten die kostbarsten Vorkehrungen getroffen werden, um das Abrutschen sowohl der Bahn selbst als der nahe gelegenen Poststraße zu verhüten. An andern Orten, wo die Bahn im Einschnitte liegt, stieß man auf ganze Lager von Sandfelsen und Nagelfluh, deren Durchbrechung ebenfalls sehr viel Arbeit erheischte. Auch der Tunnelbau zu Baden bot besondere Schwierigkeiten dar, indem der südliche Abhang des Schloßberges eine große Masse von zerklüfteten, mit Thonadern durchzogenen Felsen enthielt, so daß, nachdem man bereits einen senkrechten Einschnitt in beträchtlicher Länge hergestellt hatte, die ganze Masse in Bewegung gerieth und dem weitern Nachrutschen durch Wandmauern von großer Stärke Einhalt gethan werden mußte. Werthvolle Weinberge wurden dabei zerstört und mehrere Gebäude bedroht, was bedeutende Entschädigungen nach sich zog. — Im Ganzen wurden bei den Erdarbeiten und Felsdurchbrüchen bewegt: 71,360 Kubik-

klafter Erde und 11,788 Kubikklafter Felsen und für den gesammten Unterbau 3742 Kubikklafter Mauerwerk verwendet. Die Bahn überschreitet auf jeder Seite des Tunnels die Poststraße, die zu diesem Ende hin auf der Nordseite auf eine Länge von 600 Fuß tiefer gelegt werden mußte. Eine weitere Straßenverlängerung fand in der Länge von 2200 Fuß in der Nähe von Wettingen statt. Im ferneren durchschneidet die Bahn 56 Kommunikationswege. — Für den Oberbau wurde das Querschwellensystem angewendet. Die Spurweite beträgt 4,784 Fuß schweiz. Maß. Die eisernen Schienen, die durch Vermittlung der Herren Escher, Wyß u. Comp. aus englischen Werkstätten bezogen wurden, sind in den geraden Linien und größeren Kurven 18 Fuß und in den geringeren 15 Fuß lang und wiegen per Fuß $16^4/_5$ Pfund. Die Querschwellen von Eichenholz, die von mehreren Lieferanten größtentheils aus den Kantonen Zürich, Aargau und Schaffhausen bezogen wurden, haben eine Länge von $7^1/_2$ Fuß und sind in der Regel von Mitte zu Mitte auf 3 Fuß Entfernung gelegt. Zur Befestigung der Schienen bei ihrem Zusammenstoße wurden sogenannte Chairsplatten und bei den Zwischenschwellen 4 Zoll lange Kopfnägel angewendet. Im Bahnhofe Zürich sind 5, im Bahnhofe Baden 3, im Stationsplatz Dietikon 2 Hauptgeleise gelegt; überdieß befinden sich im Bahnhofe Zürich 6, im Bahnhofe Baden 6, zu Dietikon 2 Ausweichungen; im erstern zwei große Drehschreiben von 34 Fuß Durchmesser, welche Lokomotive und Tender gleichzeitig zu drehen gestatten, ferner zwei kleinere von 14 Fuß Durchmesser. Der Bahnhof Baden enthält zwei kleinere Drehscheiben, die eine von 18 Fuß, die andere von 14 Fuß Durchmesser. Diese Drehscheiben wurden zu Karlsruhe verfertigt.

Der Bahnbau erforderte die Herstellung von 10 Brücken und 46 Durchlässen unter und 54 Feldwegbrücken neben der Bahn. Die Brücke über den Schäflibach hat 12 Fuß, die Brücke über die Reppisch unterhalb Dietikon 40 Fuß, der Viadukt über die Straße nach Wettingen 22 Fuß Oeffnung. Die wichtigste Brücke ist indeß die von den Herren Zimmermeister Koch und Arter erbaute über die Sihl beim Bahnhofe zu Zürich, deren Bau wegen der damit verbundenen Korrektion des Flusses sehr schwierig war. Es wurden zuerst 4 Oeffnungen von je 40 Fuß Breite angenommen. Da sich dieselben aber bei den großen Ueberschwemmungen am 23. und 30. August 1846 unzureichend zeigten, so wurde dem Flusse eine größere Breite und der Brücke eine fünfte Oeffnung gegeben. Die Reppisch mußte ebenfalls auf 930 Fuß Länge korrigirt werden.

Längs der Bahn wurden außer den Bahnhöfen 6 größere Wachthäuser und 16 Wachthütten hergestellt.

Der Bahnhof zu Baden, der nicht näher beschrieben wird, weil er außerhalb unsers Kantons liegt, hat einen Umfang von $7^1/_2$ Jucharten, besteht aus einer Bahnhalle, einem Aufnahmsgebäude mit den nöthigen Einrichtungen, einem Heizhaus und einer Wagenremise.

Die Station Dietikon hat $2^1/_4$ Jucharten Umfang und enthält ein Gebäude, das zugleich einem Wärter als Wohnung dient.

Der Bahnhof von Zürich, der keineswegs zum bloßen Verkehr mit Baden, sondern zum Hauptbahnhof und Centralpunkt der ganzen Linie bestimmt ist, hat 885 Fuß Länge und 3—400 Fuß Breite und umfaßt eine Fläche von ungefähr $8^1/_4$ Jucharten. Er hat die Form eines regelmäßigen Vierecks, mit welchem vor dem Stationsgebäude ein halbkreisförmiger Platz in Verbindung steht. Derselbe wurde unter der Leitung des Herrn Architekt Wegmann vom Juni 1846 bis August 1847 ausgeführt. Auf dem durch eine passende Einfriedigung abgegrenzten Raume befinden sich 5 Gebäude,

und zwar im östlichen Theil des Bahnhofes zunächst der Limmat werden 4 Geleise nebst den beiden Trottoirs von je zwei neben einander liegenden, durch einen Zwischenraum getrennten Hallen von 250 Fuß Länge und 41 Fuß Breite überdeckt Die Langseiten dieser Hallen, deren Bau von den Herren Zimmermeister Brunner und Alder ausgeführt wurde, bestehen aus einer Reihe von steinernen Pfeilern mit Zwischenbogen und tragen die aus einer einfachen Holzkonstruktion bestehenden Dachungen. Gegen den Bahnhof sind die Hallen offen, auf der andern Seite aber sind sie durch eine massive Frontmauer geschlossen, welche mit ihren fünf großen Bogen zwischen den Eckthürmen und einem in der Mitte sich erhebenden Uhrthürmchen eine charakteristische Vorderseite bildet. Vor der südlich gelegenen Abfahrtshalle befindet sich, der Stadt zugewendet, das für die Aufnahme der Reisenden bestimmte Gebäude von 128 Fuß Länge und 38 Fuß Breite, das im Rohen von Herrn Baumeister Jakob Staub ausgeführt wurde. Es enthält im Erdgeschoß eine geräumige Vorhalle mit den anstoßenden Billets- und Gepäckbüreaur und wird durch zwei parallele Zwischengebäude, welche die Wartsäle enthalten, mit der Abfahrtshalle verbunden; das obere Stockwerk, welches 7 Zimmer enthält, ist für die Administration eingerichtet. Nordöstlich befindet sich der Ankunftshalle gegenüber ein zweites Gebäude von gleicher Größe. Es enthält im Erdgeschoß Magazine, das obere Stockwerk ist zu zwei Wohnungen für die Oberbeamten eingerichtet. Dieses Gebäude, welches von Herrn Baumeister Huber im Rohen erbaut wurde, wird mit der Ankunftshalle durch einen überdeckten Gang verbunden, in welchem die Reisenden ihr Gepäck empfangen und bis zum Einsteigen in den Omnibus geschützt sind. Das im südwestlichen Theile des Bahnhofes gegen der Sihl gelegene Gebäude enthält die für den Betrieb nöthigen Einrichtungen und wurde von den Herren Architekt Zeugheer, Baumeister Vögeli und Steinmetzmeister Fürst erbaut. Aus einem Mittelgebäude und zwei Seitenflügeln bestehend, hat es eine Länge von 185 Fuß und eine Breite von 53 Fuß. Der westliche Seitenflügel ist das Heizhaus, in welchem die Lokomotiven nebst Tendern besorgt werden. Der östliche korrespondirende Flügel kann als Remise eben solche beherbergen. Das Mittelgebäude enthält die aus Eisen konstruirten Wasserreservoirs nebst dem unter ihnen angebrachten Pumpbrunnen, verschiedene, dem Betrieb angehörige Räume und einige kleine Wohnungen für diejenigen Angestellten, deren beständige Anwesenheit im Bahnhofe erforderlich ist. Im Erdgeschoß des Gebäudes befindet sich eine provisorische Werkstätte mit einer Schmiede und den nöthigsten Maschinen. Eine Dampfmaschine von 4 Pferdekräften liefert hiezu die nöthige Triebkraft, so wie für eine Zirkularsäge und die Pumpe. Der Dampf derselben wird zum Vorwärmen des Wassers in den Reservoirs und zum Heizen der Gebäude benutzt. Das Brennmaterial wird unter provisorischen Dachungen aufbewahrt. Mit Rücksicht auf spätere größere Ausdehnung des Eisenbahnbetriebes wurde jenseits der Sihl im Kräuel ein Vorbahnhof angelegt, welcher 950 Fuß Länge und 225 Fuß Breite, mithin einen Flächenraum von 213,750 Quadratfuß oder $5^1/_3$ Jucharten hat.

Von den Bauten zu dem Betriebsmaterial übergehend, so wurden nach dem Rathe des Herrn Negrelli Lokomotiven nach amerikanischem System angeschafft, und zwar vier solche mit 14zölligem Cylinder, die nebst den Tendern in der Werkstätte von Keßler in Karlsruhe verfertigt wurden. Sie bekamen die Namen Aare, Rhein, Reuß und Limmat. Die Wagen wurden nach Zeichnung von Schmieder und Meyer in Karlsruhe von dem Wagenfabrikanten Wetzlich in Wien angefertigt und sind ebenfalls nach amerikanischem System gebaut und im Innern so eingerichtet, daß man von einem Ende des Wagens zum andern gehen und ohne Gefahr vom ersten Wagen des Zuges bis zum

letzten gelangen kann. Es wurden angeschafft: 1 Wagen erster Klasse zu 16 Sitzen, 7 gemischte Wagen erster und zweiter Klasse zu 20, 8 Wagen zweiter Klasse zu 24, 12 Wagen dritter Klasse zu 32 Sitzen, 2 Stehwagen, 3 Equipagewagen, 2 Viehwagen, 1 Güterwagen, 3 Gepäckwagen, 1 Wagen für den Transport von Steinkohlen, 4 Omnibus zu Vermittlung des Verkehres des Bahnhofes mit dem Innern und den Endpunkten der Stadt.

Es wurden für die Hauptzweige des Betriebes tüchtige, durch praktischen Eisenbahndienst bereits befähigte Ingenieure und zu Lokomotivführern vorzügliche Arbeiter aus züricherischen Werkstätten, die auf der großherzoglich badischen Bahn eingeübt worden, die Bahnwärter aus der Zahl derjenigen beim Oberbau beschäftigten Arbeiter gewählt, die sich hiebei am besten bewährt hatten.

Ende Juli 1847 war die Eisenbahn gänzlich vollendet und alles dazu nöthige Betriebsmaterial angeschafft; am 31. Juli fand die erste Probefahrt bis in den Bahnhof zu Baden statt, und Samstags den 7. August die Eröffnungsfeierlichkeit, wozu die Regierungsräthe von Aargau und Zürich, die Bezirks- und Stadtbehörden von Baden und Zürich und die vornehmsten Aktionärs eingeladen waren. Die Herren Regierungsrath Eßlinger und Direktor Vögeli-Wieser holten die aargauischen Gäste ab. Eine Menge Zuschauer war bereits im Bahnhof zu Zürich versammelt, als etwa um halb 12 Uhr der Zug von Baden anlangte. Kanonenschüsse verkündeten dessen Ankunft. Die Lokomotive war mit Guirlanden bekränzt. Zuvörderst standen zwei Lokomotivführer mit glänzenden eisernen Harnischen angethan. Nach gegenseitiger Begrüßung wurde in dem geschmackvoll mit Blumen gezierten Wartsaale des Bahnhofes eine Erfrischung genommen, die Bahnhofgebäude besichtigt und dann von ungefähr 140 Theilnehmenden die Wagen bestiegen und abgefahren. Unmittelbar auf die Lokomotive folgte ein Wagen mit Blechmusik, sodann in 12 Wagen die Gäste. Der ganzen Bahnstrecke entlang sah man Spuren der festlichen Anordnungen. Die größern und kleinern Wärterhäuschen waren mit Blumen bekränzt. Die Wärter verrichteten ihre Funktionen und auf sämmtlichen Stationsplätzen wurden Freudenschüsse als Zeichen des allgemeinen Jubels abgefeuert. Zuschauer hatten sich trotz der ungünstigen Witterung ziemlich viele eingestellt, namentlich zu beiden Seiten des Tunnels zu Baden. Auf dem Schloßberge wehte eine Fahne und vor dem Eingange zum Tunnel, so wie vor dem Bahnhofe zu Baden waren Blumenkränze angebracht. In 35 Minuten war man von Zürich daselbst. Beim Aussteigen in der Halle zu Baden wurden Blumensträußchen ausgetheilt und von weiß gekleideten Kindern wurde dem Herrn Direktor M. Escher ein Lorbeerkranz angeboten, den er aber nicht annahm. Der Ausgang aus dem Bahnhofe war mit einem Triumphbogen, Inschriften zu Ehren des Herrn Escher enthaltend, geschmückt. Man begab sich nun in den Gasthof zum Schiff, wo das Festessen stattfand. Bei demselben wurden von Seite hochgestellter aargauischer und zürcherischer Regierungsmitglieder begeisterte Worte der Anerkennung betreffend die mit vieler Aufopferung von Zeit und Mühe verbundenen Leistungen der Direktion gesprochen und derselben für alle Zukunft die wärmste Unterstützung zur Förderung ihres großen und schönen Unternehmens zugesichert. Die Rückfahrt, Abends, ging ebenfalls glücklich von statten.

Es gingen nun täglich vier Züge von Zürich nach Baden ab und eben so viele von Baden nach Zürich zurück, und zwar erstere um 7 Uhr 30 Min. und 10 Uhr Morgens, 2 und 6 Uhr Nachmittags, letztere um $8^1/_2$ und 11 Uhr Morgens und $4^1/_2$ und 7 Uhr Nachmittags. Die Geschwindigkeit der Fahrten ist die auf den meisten deutschen Eisenbahnen angenommene von 2000 Fuß per Minute oder $7^1/_2$ bis 8 Stunden per Stunde, den Aufenthalt bei den Stationen nicht inbe-

griffen. Demnach erfordert die Fahrt von Zürich nach Baden bei durchgehenden Zügen 38 Minuten, bei den gewöhnlichen Zügen mit Aufenthalt 45 Minnten.

Die Preise für den Personentransport wurden folgendermaßen festgestellt:

I. Klasse zwischen Zürich und Baden 1 Fr. 60 Rpn. alte Währung.
II. = = = = = 1 = 20 =
III. = = = = = — = 80 =
IV. = Kinder unter 10 Jahren — = 40 =

Für je 10 Pfund Gepäck wurden 5 Rpn. für den Transport zwischen Zürich und Baden berechnet.

Am 11. August Abends verunglückte der Oberkondukteur Brunner bei dem Bahnzuge von Baden nach Zürich, indem er, als er sich, auf der Wagentreppe stehend, zu weit hinausbeugte, von dem Geländer der Brücke über die Reppisch bei Dietikon ergriffen, unter die Wagen geschleudert und zerquetscht wurde. Dieses blieb bis dahin das einzige Unglück, welches auf der Eisenbahn stattfand.

Am 2. Sept. 1847 beschloß die Generalversammlung der Nordbahngesellschaft, die Direktion einzuladen, ernstlich darnach zu streben, daß die im Kanton Aargau rücksichtlich der Expropriation sich zeigenden Uebelstände entfernt oder doch wesentlich gemildert werden.

Im Oktober, November und spätern Monaten wurde die Eisenbahn während des Sonderbundskrieges häufig zu Truppentransporten benutzt.

Im Spätjahr 1847 und im Jahr 1848 wurden die noch erforderlichen Arbeiten weiter fortgeführt und vollendet, so z. B. die Sihlkorrektion, die Herstellung der Dämme bei Baden, die Einwölbung des südlichen Tunneleinganges, die Betriebswerkstätte und das Betriebsmaterial.

Die Kosten der Unternehmung vom 16. März 1846 bis 30. Juni 1848 waren folgende:

1. Allgemeine Verwaltung			68593 Frcs.	31 Ct.
2. Vorarbeiten			57782 =	41 =
3. Expropriation			570462 =	91 =
4. Bahnbau:				
Gehalte der Ingenieurs und Assistenten 2c.	40738 Frcs.	33 Ct.		
Erdarbeiten, Felssprengung, Tunnel, Kunstbauten im Akkord	405470 =	3 =		
Schanzengrabenbrücke, Sihlbrücke, Reppischbrücke, Durchlässe, Brücken über den Stadtbach zu Baden, den Letzibach, Feldwegbrücken, Tunneleinfassung, Wandmauern u. s. f.	449710 =	14 =		
Korrektion der Sihl, Reppisch, Limmath	63688 =	20 =		
Straßenkorrektion	15758 =	85 =		
Werkgeschirr	11916 =	4 =		
Bekiesung	38574 =	43 =		
Schwellen	142322 =	60 =		
Schienen	463387 =	87 =		
Unterlagsplatten, Nägel und Schrauben	32763 =	3 =		
Transp.	1,664329 Frcs.	52 Ct.	696838 Frcs.	63 Ct.

Transp.	1,664329 Frcs. 52 Ct.	696838 Frcs. 63 Ct.
Ausrückständer	2742 Frcs. 80 Ct.	
Drehscheiben	35031 „ 16 „	
Werkgeschirr	9808 „ 79 „	
Tag- und Fuhrlöhne	51337 „ 65 „	
Außerordentliches	2388 „ 95 „	
		1,765638 Frcs. 87 Ct.
5. Bau der Gebäude:		
Gehalte der Architekten und Assistenten	16215 Frcs. 44 Ct.	
Stationsgebäude zu Zürich	246128 „ 43 „	
Stationsgebäude zu Baden	93383 „ 48 „	
Wächterhäuser und Wachthütten	18095 „ 75 „	
		373823 Frcs. 10 Ct.
6. Ausstattung der Bahn und der Bahnhöfe mit Tafeln, Marchen, Barrieren, Brunnen, Wasserleitungen, Pumpen, Krahnen, Reservoirs 2c.		52710 Frcs. 66 Ct.
7. Anschaffung des Betriebsmaterials:		
Dampfwagen	148658 Frcs. 86 Ct.	
Transportwagen	139577 „ 71 „	
Einrichtung der Maschinenwerkstätte	29277 „ 70 „	
Einrichtung der Wagenwerkstätte	1736 „ 8 „	
Mobiliar	10893 „ 89 „	
Geräthschaften für den Bahndienst	12889 „ 59 „	
		343033 Frcs. 83 Ct.
	Summa	3,232045 Frcs. 9 Ct.

Das gesammte Dienstpersonal bestand bei Beginn des Bahnkurses: für die allgemeine Verwaltung aus dem Generalsekretär, dem Buchhalter, Materialverwalter nebst Gehülfen und einem Abwart; für den Unterhalt der Bahn und den Dienst auf derselben: einem Bahningenieur mit 1600 Frkn. Gehalt, 2 Bahnaufsehern mit 600 Frkn., 7 Ausrückwärtern mit 500 Frkn., 23 Bahnwärtern mit 400 Frkn. Gehalt; für die Transportverwaltung: aus einem Kontrolleur mit 1000 Frkn. Gehalt, 2 Obereinnehmern mit 800 Frkn., 3 Untereinnehmern mit 600 Frkn. Gehalt, einem Oberkondukteur mit 1000 Frkn, einem Kondukteur erster Klasse mit 750 Frkn., 3 Kondukteurs mit 700 Frkn., einem Omnibuskondukteur mit 600 Frkn., 2 Portiers in Zürich und Baden mit 500 Frkn. Gehalt, 3 Kofferträgern und 2 Wagenschiebern im Taglohn; für Besorgung der Zugkraft: einem Oberwerkführer mit 1600 Frkn., 2 Lokomotivführern mit 1150 Frkn., 2 Heizern mit 700 Frkn., einem Werkstätteaufseher mit 800 Frkn. Gehalt, 4 Maschinenputzern und 6 bis 7 Werkstättearbeitern im Taglohn. — Der größte Theil der Angestellten ist uniformirt.

Im J. 1849 wurden folgende Arbeiten ausgeführt: die Einwölbung der nördlichen Tunnelmündung zu Baden (Kosten 4421 Frcs. 14 Ct.), verschiedene Entwässerungsarbeiten, Vollendung der Straßenkorrektion unterhalb Baden. — Bei dem in diesem Jahre erfolgten Tode des Herrn Generalsekretär Stierlin blieb dessen Stelle unbesetzt.

Im J. 1850 begann die Postverwaltung den Dienst auf der Eisenbahn mit den Reisenden und Effekten nach Bern und Basel.

Für die Fortsetzung der Bahn nach Basel oder Aarau zeigte sich bis 1850 nicht die mindeste Aussicht.

Es wurden von der Eisenbahn befördert: vom 9. August 1847 bis 30. Juni 1848 2034 Personen erster Klasse, 30,938 zweiter Klasse, 125,425 Erwachsene, 5197 Kinder und 2654 Pilger dritter Klasse. Die ganze Bahn durchfuhren 91,439 Personen, verschiedene Bahnstrecken 74,809.

Mit Eintritt des Winters 1848 wurden die Preise um 2 Batzen herabgesetzt.

Vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1849 wurden spedirt: 1643 Personen erster, 34,984 zweiter und 167,494 dritter Wagenklasse. Die ganze Bahn durchfuhren 115,591 Personen, verschiedene Bahnstrecken 88,530.

In diesem Jahr wurde in der Werkstätte der Herren Rieter u. Comp. ein neuer bequemer eingerichteter Personenwagen dritter Klasse verfertigt.

Vom 1. Juli 1849 bis 30. Juni 1850 wurden befördert: 1466 Personen in der ersten, 39,601 in der zweiten und 182,140 in der dritten Wagenklasse. Die ganze Bahn durchfuhren 128,632 Personen, einzelne Bahnstrecken benutzten 94,575.

Die Einnahmen betrugen			die Ausgaben	
von 1847—1848	98,223 Frcs. 62 Ct.	1847—1848	65,393 Frcs. 99 Ct.
„ 1848—1849	112,910 „ — „	1848—1849	74,380 „ 18 „
„ 1849—1850	129,018 „ 44 „	1849—1850	73,209 „ 62 „

Der Vorschuß betrug somit

von 1847—1848	32,829 Frcs. 63 Ct.
„ 1848—1849	38,529 „ 82 „
„ 1849—1850	55,808 „ 82 „

Ersparnißkassen.

Diese sehr wohlthätigen Anstalten, die in staatswirthschaftlicher, moralischer und politischer Hinsicht eine hohe Bedeutung haben, dehnten sich in dem Dezennium von 1840 — 1850 in unserm Lande immer weiter aus.

Es ist in der frühern Chronik nachgewiesen worden, daß im J. 1840 im Kanton 11 Ersparnißkassen bestanden, nämlich 1) und 2) zu Zürich, 3) zu Wädenschweil, 4) zu Winterthur, 5) zu Stäfa, 6) zu Hoegen, 7) für den Bezirk Affoltern, 8) zu Neumünster, 9) zu Uetikon, 10) zu Männedorf, 11) zu Richterschweil.

Seither wurden bis 1849 11 neue Ersparnißkassen gegründet, nämlich 1) Limmatthal, 2) Neumünster (Wahlkreis), 3) Thalweil, 4) Hombrechtikon, 5) Küßnacht, 6) Hinweil, 7) Uster (Bezirk), 8) Pfäffikon (Bezirk), 9) Andelfingen (Bezirk), 10) Bülach (Bezirk), 11) Regensberg (Bezirk).

Die Ersparnißkasse zu Uetikon hat sich mit Männedorf vereinigt.

Der Gelehrte Herr Eduard Sulzer gibt in seiner kürzlich erschienenen Broschüre: „Beitrag zu Lösung einer der wichtigsten Fragen unserer Zeit“, in welcher er den Ersparnißkassen ein eigenes Kapitel widmet, folgende Uebersichtstabelle derselben für das Jahr 1849:

Name der Ersparnißkasse.	Anzahl der Theilhaber.	Neue Einlagen. fl.	ß.	Zurückgezogene Gelder. fl.	ß.	Reservefond. fl.	ß.	Vermögensbestand. fl.	ß.	Gründung. Im Jahr
1. Zürich, Stadt	7691	84629	10	67727	22	88267	22	878765	24	1805
2. Limmatthal	1880	7750	15	5210	36	2902	15	69275	9	1834
3. Neumünster, Gemeinde .	836	6559	18	4030	33	1222	10	54033	5	1831
4. „ Wahlkreis .	544	8584	26	1966	32	866	36	30865	18	1842
5. Affoltern, Bezirk . . .	1965	13016	16	10267	28	5741	28	96323	37	1826
6. Richterschweil	491	5502	—	1483	11	2190	4	39291	18	1834
7. Wädenschweil	1791	10643	9	9451	33	15108	24	164877	19	1816
8. Horgen	925	3561	10	4678	30	2191	35	59362	20	1820
9. Thalweil	1393	8826	35	1745	—	1228	9	47209	27	1841
10. Männedorf	637	3902	6	1725	11	1415	—	33808	15	1833
11. Hombrechtikon	192	2429	8	965	8	1849	23	19135	23	1833
12. Stäfa	1002	8824	18	5252	—	10424	19	131669	12	1838
13. Küßnacht	816	4428	4	2045	33	1612	26	38590	18	1838
14. Hinweil	1189	4307	25	3296	39	2013	24	36137	39	1829
15. Uster, Bezirk	1244	4312	1	2702	16	1413	21	32191	28	1838
16. Pfäffikon, Bezirk . . .	1661	12989	20	3357	36	2633	11	73712	35	1833
17. Winterthur, Stadt u. Bezirk	6137	48156	14	39663	6	9985	5	349996	7	1818
18. Andelfingen, Bezirk . .	677	3085	10	1392	2	610	9	17047	15	1843
19. Bülach, Bezirk	1011	3638	13	2959	21	796	35	27692	16	1836
20. Regensberg, Bezirk . .	1952	6413	22	3572	9	1838	3	52742	9	1837
Summa	34034	251560	—	173495	6	154311	39	2,252728	34	

Im J. 1846 gründeten die Herren Escher, Wyß u. Comp. zu Zürich für ihre Fabrikarbeiter auf ihrem Comptoir eine Sparkasse, in welche jeder ihrer Arbeiter beliebige Beiträge einlegen kann, die zu 4 Prozent verzinset werden; 1850 Herr Heinrich Schmid für sämmtliche Arbeiter der drei Spinnereien Gattikon, Langnau und Adlischweil eine solche, in welche alle Arbeiter verpflichtet sind, Einlagen zu machen, — und im Anfang des Jahres 1851 stifteten ähnliche Sparkassen die Herren J. J. Bühler u. Söhne für die Arbeiter in der Fabrik zu Kollbrunn und Umgebungen, und die Herren Huber u. Beyner für ihre Arbeiter und Arbeiterinnen in der Posamenterie im Wasen, Gemeinde Niederweningen.

Anno 1848 wurde in der Gemeinde Steinenberg eine Ersparnißkasse für die Jugend errichtet (siehe oben S. 430), und seither (1850 und 1851) wurden in verschiedenen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon solche Jugendersparnißkassen für Schulkinder gegründet.

Da diese Anstalten aber noch zu neu sind, so können hinsichtlich derselben keine statistischen Angaben gemacht werden; dagegen entheben wir der erwähnten interessanten Schrift noch einige allgemeine Bemerkungen betreffend die früher errichteten Ersparnißkassen.

Im J. 1849 betrug das Verhältniß der Theilhaber an den Ersparungskassen zur Bevölkerung

$13^{3}/_{5}$ Prozent; der Vermögensbestand derselben hat sich von 1840—1849 ungeachtet der Theurungsjahre um 1,016,521 fl. vermehrt.

Die bei weitem größte Betheiligung an den Ersparnißkassen, wohl über die Hälfte des Betrages der Einlagen, betrifft Kinder, für welche Eltern, Pathen, Freunde oder Wohlthäter kleinere Summen einzahlen, die gewöhnlich dazu bestimmt sind, mit den Zinsen den Knaben in späteren Jahren zu ihrer Ausbildung, zu Erlernung eines nützlichen Berufes und Anschaffung von Handwerkszeug, den Mädchen zur Aussteuer zu dienen. Dann folgen der Zahl nach die Dienstboten, denen die Ersparnißkassen eine unschätzbare Hülfe in Alter und Krankheit gewähren. Bisdahin haben sich die kleinen Landwirthe und die Fabrikarbeit weniger zahlreich bei denselben betheiligt.

Die meisten Ersparnißkassen gewähren von 100—400 fl. einen Zins von 4 vom Hundert, darüber von $3^{1}/_{2}$ Prozent. Mehrere Statuten setzen fest, daß die Sparhefte weder versetzt noch verkauft, nur von gesetzlichen Vormündern oder Erben erhoben, Geschenke von Pathen oder sonstigen Wohlthätern meist nur mit Einwilligung der Donatoren abgelöst werden dürfen.

Die Verwaltung sämmtlicher Ersparnißkassen wird meist von einer zahlreichen Vorsteherschaft geleitet, eine engere Verwaltungskommission mit Präsident, Buchhalter, Quästor, Schlüßler, Einnehmer und Rechnungsrevisoren besorgt größtentheils unentgeltlich die verschiedenen Geschäfte.

Die Garantie für die Einlagen besteht theils in dem Reservefond, theils nach mehreren Statuten in den Bürgschaftsverpflichtungen der Mitglieder des Gründungsvereines.

Der Verfasser der erwähnten Broschüre schließt das Kapitel über die Ersparnißkassen damit, daß er sagt, wenn einmal im Kanton Zürich statt 34,000 Einlegern in dieselben deren 70,000 seien, der Durchschnitt der Einlagen statt 66 fl. 200 fl. und das Kapital der Kassen 14 Millionen Gulden oder 35 Millionen Franken betrage, dann dürfte sich für unser herrliches Land im Einklang mit allgemein verbreiteter ächter Religiosität und tüchtiger praktischer Ausbildung den glücklichen Bewohnern eine Zukunft eröffnen, wo kein arbeitsfähiger Bürger und nur wenige Kinder, Greise und Gebrechliche das Mitleid und die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen genöthigt sein werden.

Evangelische Gesellschaft.

Diese Gesellschaft organisirte sich, nachdem von einer frühern Gesellschaft dieses Namens nur noch etwa 12 Mitglieder übrig geblieben waren und solche sich im Oktober 1846 mit einem Bericht und Aufruf an das Publikum gewendet hatten, im Jahr 1847 neu, indem 78 Mitglieder von Stadt und Land derselben beitraten. (Jetzt zählt sie über 100 Mitglieder.) Die Gesellschaft gab sich neue Statuten. Diesen zufolge ist dieselbe ein Verein von Männern, welche in Kraft des Evangeliums Jesu Christi und auf Grund des apostolischen Glaubensbekenntnisses sich zum Zweck setzen, evangelischen Glauben und evangelisches Leben zunächst im Kanton Zürich zu fördern und zu befestigen. Sie sucht diesen Zweck, im Einklang mit der Kirche und innerhalb der Landesgesetze, durch diejenigen Mittel und Unternehmungen zu erreichen, welche der Herr ihr anweist. Die Unternehmungen der bisherigen evangelischen Gesellschaft, nämlich die religiöse Leihbibliothek, die Leseanstalt für Handwerker und Lehrknaben und die Verbreitung ausgewählter Erbauungsschriften und bewährter Traktate werden jedenfalls ungeschmälert fortgesetzt. Als Mitglied wird Jeder aufgenommen, welcher der Gesellschaft beizutreten wünscht, sofern er sich mit ihrer Grundlage und ihrem Zweck einverstanden

erklärt und sich verpflichtet, ihre Unternehmungen durch persönliche oder ökonomische Leistungen nach Kräften zu unterstützen. Die Gesellschaft wird auch gegen solche Freunde, die, ohne Mitglieder zu sein, ihr Wirken begünstigen, sich zum Dank verpflichtet fühlen, und ihrerseits Bestrebungen anderer Vereine oder Personen, welche verwandte Zwecke verfolgen, nach Möglichkeit unterstützen. Die Geschäfte leitet ein Komite von 11 Mitgliedern, an dessen Spitze ein Präsident steht. Für einzelne Geschäftszweige werden besondere Kommissionen erwählt. Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise einmal des Jahres. Die Kommissionen legen dem Komite, dieses der Gesellschaft Bericht und Rechnung ab. Die Sitzungen der Gesellschaft und des Komite werden mit Gebet und Vorlesen eines Abschnittes aus der heiligen Schrift begonnen und mit Gebet und Einsammlung von Liebesgaben geschlossen.

Zu den einzelnen Unternehmungen der Gesellschaft übergehend, so steht in den Berichten der Gesellschaft voran:

1. Die religiöse Leihbibliothek, die 1831 gegründet wurde. Diese soll den besondern Statuten gemäß vornehmlich aus religiösen Schriften für Leser höherer und niederer Stände bestehen, ohne indeß, insofern es die Mittel gestatten, andere gute Bücher auszuschließen. Das Lesegeld beträgt für einen Band jährlich 1 Frcs. 50 Ct., halbjährlich 1 Frc. Die Bibliothek ist mit Ausnahme des Sonntags täglich von 8 — 12 und von 1 — 6 Uhr geöffnet. Die Zahl der Abonnenten betrug im J. 1847—1848 150, 1848—1849 180, 1849—1850 225, 1850—1851 321, 1851—1852 426. Der Katalog zählte im J. 1850 2100 Bände, und zwar 918 Werke deutscher und 210 französischer Sprache.

Dann folgt 2. die Sonntagsleseanstalt. Diese ist für erwachsene Arbeiter, Lehrlinge und Knaben bestimmt, um denselben während der Wintermonate an Sonn- und Festtagabenden Gelegenheit zu stiller Beschäftigung mit Lesen, Schreiben und Zeichnen zu geben; die Benutzung der Anstalt ist unentgeltlich. Lokale sind auf der Waag, der Gerbe, im Fraumünsterschulgebäude und im Brunnenthurm. Die Gesammtzahl der theilnehmenden Lehrknaben betrug im Winter 1846—1847 200, der Erwachsenen 195, der Realschüler 192; im Winter 1850—1851 waren als Besucher der vier Lesesäle 1165 eingeschrieben. Im Winter 1849 wurden im Lokale für die Erwachsenen Vorträge über technische und naturwissenschaftliche Gegenstände begonnen; im Winter 1850 wurde der Saal für die Erwachsenen auch am Montag Abends geöffnet.

3. Verbreitung christlicher Schriften durch Verkauf oder unentgeltliche Vertheilung an einzelne Personen, Unterstützung von Volks- und Jugendbibliotheken, Anlegung von Depots in den Gemeinden ꝛc. Am meisten Verbreitung fanden: der christliche Volksbotenkalender aus Basel, der evangelische Hausschatz. Es bildeten sich fast in allen Gemeinden Lesezirkel für den christlichen Volksboten und das evangelische Monatsblatt.

4. Bibel- und Missionsvorträge. Ersterer wurden im Winter 1847—1848 22 gehalten, Missionsvorträge 8; im Winter 1850—1851 17 Bibel- und 7 Missionsvorträge.

5. Schutzaufsichtsverein. Im September 1848 konstituirte sich im Anschluß und auf Anregung der evangelischen Gesellschaft ein Schutzaufsichtsverein für verwahrloste junge Leute mit dem Zweck, junge Leute männlichen Geschlechts, welche das zwölfte Altersjahr bereits zurückgelegt haben und die sich ein Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen oder sonst in Gefahr stehen, dem Verderben anheimzufallen, durch Beaufsichtigung und passende Versorgung

zu erretten und zu einem sittlich-religiösen Leben zurückzuführen. Jedem Aufgenommenen wird ein Schutzaufseher bestellt. Der Verein zählte bald nach seiner Stiftung 18 Mitglieder. Die Zahl der in Pflege aufgenommenen Schützlinge belief sich bis ins Jahr 1852 auf 15.

Im J. 1850 schloß sich der evangelischen Gesellschaft 6. der allgemeine Armenverein für die Stadt Zürich und deren Umgebungen an, der zwar schon im Jahr 1847 ins Leben trat und bis dahin fast ausschließlich von seinem Stifter, Herrn David Kölliker, geleitet worden war. Er hat zum Zweck, in die Privatwohlthätigkeit hiesiger Gegend mehr Einheit, Zweckmäßigkeit und innerlich hebende Kraft zu bringen. Die leibliche Hülfe, die der Verein leistet, besteht in Darreichung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Bettzeug, Feuerung ꝛc., in Anweisung von Arbeit und in Berathung über Einrichtung des Hauswesens; Geldspenden kommen nur unter geeigneten Umständen und Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung. Die sittlich-religiöse Einwirkung beruht „auf dem Wirken der Liebe im Geiste des Glaubens, in Zucht und Vermahnung zum Herrn, in Ermunterung zum Lesen der heil. Schrift, zum Gebet, zum Besuche des Gottesdienstes, zum Gebrauche der heil. Sakramente und zur christlichen Kindererziehung". Zur Erreichung des Zweckes sind regelmäßige Besuche in den Häusern der Armen und Kranken angeordnet. Diejenigen Personen, welche zu solchen Besuchen sich verpflichten, bilden die aktiven Mitglieder des Vereins, die sich in der Regel alle 8—14 Tage versammeln. Sie sammeln Gaben. Ein Mitglied zieht Informationen über diejenigen Personen oder Familien ein, welche unterstützt zu werden wünschen. Alljährlich erstatten die aktiven Mitglieder in der Jahresversammlung der evangelischen Gesellschaft Bericht und Rechnung. Mit den schon bestehenden weiblichen Privatarmenvereinen steht der Verein in regelmäßiger Verbindung. Vom 1. Juli 1850 bisdahin 1851 erhielten 325 zugewiesene Arme Unterstützung im Betrage von 3—320 Batzen. Der Verein zählte im Frühling 1851 20 aktive Mitglieder, 1852 schon 33.

7. Pensionat für jüngere Studirende. In der neuesten Zeit hat die evangelische Gesellschaft ein Pensionat für jüngere Studirende zu eröffnen beschlossen, wo dieselben wissenschaftliche und moralische Leitung und Beaufsichtigung finden sollen. Das volle Kostgeld ist auf 460 Frcs. angesetzt.

Die Ausgaben der Gesellschaft betrugen

1847—1848	2822 fl.	6 ß.,	darunter für Schriftenverbreitung	1059 fl.	38 ß.
1850—1851	4374 „	27 „	„ „ „	2004 „	4 „

Feuerwerkergesellschaft.

Obschon in Folge der eben so ausgedehnten als trefflich eingerichteten kantonalen und eidgenössischen militärischen Unterrichtsanstalten der Wirkungskreis unserer Feuerwerkergesellschaft (des Artilleriekollegiums) in Vergleichung mit früherer Zeit sehr wesentlich sich beschränkt hat, so erfreut sich dieselbe nichts desto weniger eines ununterbrochenen Fortbestandes und Fortwirkens, welches durch den jährlichen Kollegiantenschießet auf dem praktischen, durch die Herausgabe der Neujahrsblätter auf dem wissenschaftlichen Gebiete sich äußert.

Wenn auch das jährliche Mörserschießen auf dem nämlichen, an Reminiscenzen so reichen Uebungsplatze, auf dem schon unsere Väter und Vorväter ihrer militärischen Exerzitien sich erfreuten und auf welchem unser Artilleriekollegium im Jahr 1786 sein hundertjähriges Jubiläum gefeiert hat,

mit den so genauen Geschützversuchen und erfolgreichen Schießübungen unserer (seit 1819 bestehenden) eidgenössischen Artillerieschule sich nicht vergleichen läßt, so gewährt solches dagegen noch ein belebtes Bild des dießfälligen Verfahrens in älterer Zeit und eine erwünschte Gelegenheit, wo die Veteranen auch mit den jüngern Offizieren unsers Artilleriekorps (nach glücklich vollendetem Zielschießen und Empfang der die ältern, so wie die jüngern Kollegianten sehr erfreuenden Schützengaben) unter dem gleichen Gezelte und am gleichen Tische in harmloser Eintracht beisammensitzen, an welchem einst ihre Ahnen in frohem Becherklang sich ergötzten und alte Schweizerlieder sangen.

Nicht weniger freundlich als der Freudentag auf der Braunau (Wollishofer Allmend) ist auch das Austheilen der Neujahrsblätter an dem jedem Zürcher so lieben Bechtelitag in dem mit militärischen Bildern so reich verzierten Zimmer des Zeughauses, verbunden mit der Besichtigung des Waffensaales, in welchem eine so vielseitige und so ruhmvolle Vergangenheit in wechselnder Stufenfolge gleichsam auf uns herabblickt, — im Gegensatz zu der muntern Jugend, die eben so lebhaft zu der Erfrischung mit Muskateller als zur Abgabe der Stubenhitzen sich hinzudrängt.

Neben diesen mehrseitig belebten Szenen darf aber auch des Inhaltes der Neujahrsblätter um so eher erwähnt werden, als daraus noch eine andere, zwar ernstere, aber nachhaltigere Thätigkeit dieser Gesellschaft hervorgeht, — die Tendenz, nachdem ihr solches auf dem praktischen Gebiete nicht mehr in gleichem Maße wie früher vergönnt ist, dagegen in wissenschaftlicher Beziehung mit der Zeit gleichen Schritt zu halten, d. h. das zur Bearbeitung übernommene Thema, so gut als solches geschehen kann, zu ergründen.

Wenn aber die Neujahrsblätter aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (nach ihrem Gesammtinhalte) als eine sehr klare und belehrende strengwissenschaftliche Abhandlung der Artilleriewissenschaft zu betrachten, so glaubte man, als die seit 1798 unterbrochene Herausgabe der Neujahrsblätter im Jahr 1806 wieder angefangen wurde, in successiver Bearbeitung unserer vaterländischen Kriegsgeschichte ein auch für Nichtartilleristen interessantes Thema erwählen zu müssen, — und der Erfolg hat diese Auswahl so gut gerechtfertigt, daß in einer Reihenfolge von 43 Neujahrsblättern die ganze schweizerische Kriegsgeschichte bis an das Ende des 15. Jahrhunderts enthalten, mit topographischen Plänen beleuchtet, mit Vignetten ausgestattet und mit einem alphabetischen Register begleitet, sich befindet. (Das letztere ist in dem Neujahrsblatt von 1849 enthalten, in welchem auch ein summarischer Ueberblick der ältern Neujahrsblätter enthalten ist.)

Mit dem Jahr 1850 hat nunmehr als „Geschichte der zürcherischen Artillerie" eine neue Reihenfolge dieser Neujahrsblätter begonnen, welche, bis zu einem erwünschten Ziele fortgesetzt, für den Artilleristen, für den Zürcher, überhaupt für den Freund der Geschichte manches Interessante enthalten kann.

Die Feuerwerkergesellschaft erfreut sich gegenwärtig eines Gesammtbestandes von 111 Mitgliedern. Nach alter Sitte wechselt die Stelle eines Stubenmeisters unter den jüngern Kollegianten alljährlich meistens ab.

Freimaurergesellschaft.

Die beiden Freimaurerlogen in Zürich und in Winterthur waren auch im verflossenen Dezennium in ununterbrochener Thätigkei. Dem Geiste des Bundes gemäß enthielten sie sich, ungeachtet das in seinen Tiefen bewegte Staatsleben auch in ihre stillen Räume seine Wogen trieb, aller und jeder

Einmischung in die kirchlichen und politischen Verhältnisse. Aber jede Zusammenkunft erinnerte die Mitglieder an ihre Bürgerpflichten, an Mäßigung im heißen Parteikampfe und an das Gelübde der Bruderliebe, getrennte Gemüther auf dem lichten Felde der Humanität zu vereinigen und zu versöhnen.

Am 24. Juni 1844 riefen die zürcherischen Logen die sämmtlichen Logen der Schweiz zu einem gemeinsamen Bundesfeste nach Zürich zusammen, und es wurde an diesem Tage ein Werk vollendet, welches, im Jahr 1836 von Zürich angeregt, in verschiedenen maurerischen Konferenzen in Bern, Basel, Locle und Aarau durchgeführt worden war, die Bildung nämlich einer vaterländischen Großloge. Dieselbe erhielt den Namen „Alpina" und trat als Nationalgroßloge in völliger Unabhängigkeit von äußern Verhältnissen, als ebenbürtige Schwester in die Reihe der Großlogen anderer Länder; wurde auch bald von den Großlogen Deutschlands, Skandinaviens, Englands, Frankreichs, Hollands und Nordamerika's anerkannt und steht mit denselben in enger Verbindung. Aus der Loge in Zürich wurde der erste Großmeister in der Person des allverehrten Geschichtschreibers Dr. Joh. Jakob Hottinger gewählt und damit der Sitz der Großloge für die ersten sechs Jahre nach Zürich verlegt. Neben der organisatorischen Thätigkeit lag es in ihrer Aufgabe, sich über allgemeine Grundsätze des nationalen Vereines zu verständigen, was auch vollkommen gelang. Durch Niederlegung der Verfassungsarbeiten in einen Vereinigungsvertrag, so wie der maurerischen Pflichten in die Rahme einiger Hauptgrundsätze wurde nicht nur die Verbindung der schweizerischen Logen in Form und Geist vollendet, sondern zugleich der Zweck erreicht, wo irgend es nöthig werden sollte, offen und ohne Rückhalt Form und Tendenz des Bundes darlegen zu können und sich dazu zu bekennen.

Auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit verbanden sich mit den Mitgliedern der Loge ihre Frauen, welche im Jahre 1841, angeregt durch die Feier eines gemeinsamen Festes, in einen Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen und ihrer Neugebornen zusammentraten und später auch ihre Hülfe auf andere weibliche Kranke ausdehnten. Die Zahl der Unterstützten belief sich in diesen ersten zehn Jahren auf 718 Wöchnerinnen mit ihren Neugebornen und 232 Kranke.

Von diesem Verein ging auch im Oktober 1847, als der Streit der Eidgenossen zum blutigen Kriege sich gestaltete, der Ruf aus zu Sammlung und Bearbeitung von Verbandmaterial, und mit solchem Erfolge, daß schon am 11. November zwölf Transportwagen mit dem Nöthigen ausgerüstet und später den Feldlazarethen, wie den Spitälern in Zürich, Luzern und Altorf in reichlichem Maße Charpie und Verbandstücke geliefert werden konnten, die dann glücklicherweise ihre Verwendung weniger für Verwundete als für Leidende anderer Art fanden.

Gemeinnützige Gesellschaften.

In der früheren Chronik S. 182 ist der Stiftung der zürcherischen gemeinnützigen Kantonalgesellschaft und ihrer außerordentlichen Thätigkeit in den beiden Dezennien von 1820—1830 und von 1830—1840 Erwähnung gethan worden, ebenso daß in der letzten Zeit auch in den Bezirken solche Vereine gestiftet worden, die sich hauptsächlich zum Zwecke setzten, Ersparnißkassen ins Leben zu rufen oder wohlthätige Anstalten zu gründen.

Weniger günstig für die Wirksamkeit der gemeinnützigen Vereine war das Dezennium von 1840—1850.

Im J. 1843 versammelte sich der Kantonalverein, welcher eine Abtheilung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft bildet, am 13. Februar in Zürich, um die seit einigen Jahren unterbrochene gemeinnützige Thätigkeit wieder aufzunehmen. Damals zählte dieselbe 343 Mitglieder, wovon 138 dem Bezirk Zürich angehörten. In dieser Sitzung wurde der Gesellschaft ein Bericht über die Bezirksarmenanstalt in Kappel vorgelegt. Im nämlichen Jahr versammelte sich dieselbe dort am 17. Juli. Es wurden verschiedene Fragen aus dem Fache der Volksbildung, betreffend das Gewerbswesen, und aus dem Fache des Armenwesens behandelt. Aus dem letztern Rapport geht hervor, daß nach dem Ertrage der Vermögens- und Erwerbssteuer die Bezirke sich folgendermaßen reihen: Zürich mit 2 Fr. 25 Rpn. auf den Kopf, Winterthur mit 1 Fr. 27 Rpn., Horgen mit 86 Rpn., Meilen mit 85 Rp., Regensberg mit 70 Rpn., Andelfingen mit 69 Rpn., Bülach mit 63 Rpn., Pfäffikon mit 49 Rpn., Uster mit 47 Rpn., Affoltern mit 42 Rpn., Hinweil mit 33 Rpn.; nach dem Bestande des Vermögens: Zürich mit 2329 Fr. auf den Kopf, Winterthur mit 1181 Fr., Horgen mit 830 Fr., Meilen mit 814 Fr., Andelfingen mit 693 Fr., Regensberg mit 624 Fr., Bülach mit 390 Fr., Uster mit 562 Fr., Pfäffikon mit 382 Fr., Hinweil mit 322 Fr., Affoltern mit 282 Fr.; nach der Zahl der im J. 1841 unterstützten Armen: Andelfingen 1 : 20, Regensberg 1 : 21, Hinweil 1 : 23, Meilen 1 : 25, Pfäffikon 1 : 28, Winterthur 1 : 29, Zürich 1 : 30, Uster 1 : 34, Horgen 1 : 36.

Im J. 1844 kam die Gesellschaft am 12. Februar in Zürich, am 15. Juli in Wetzikon zusammen. Beide Male wurden ähnliche Gegenstände verhandelt.

Seit dieser Zeit kam die Gesellschaft bis am 3. Juni 1850 nicht mehr zusammen. Diese Versammlung fand in Zürich statt.

Von den gemeinnützigen Bezirksgesellschaften entwickelten einzig diejenigen von Affoltern, Uster und Regensberg in dem Dezennium von 1840— 1850 besondere Thätigkeit.

Die gemeinnützige Gesellschaft von Neumünster, welche im J. 1831 gestiftet wurde, gründete im Laufe der Zeit eine weibliche Arbeitsschule, eine öffentliche Leihbibliothek, eine zinstragende Ersparnißkasse, eine Waisenanstalt. Der Fond der Anstalt betrug 1845 2600 fl.

Gewerbsvereine.

Im Mai 1839 gründeten einige Schreinermeister und andere Handwerker aus Zürich und der Umgegend, veranlaßt durch den heftigen und gefährlichen Streit eines Meisters mit seinen Gesellen, im Schützenhaus eine Handwerksgesellschaft, deren Zweck vorerst dahin ging, auf die Regulirung der Verhältnisse der Gesellen gegenüber den Meistern einzuwirken. Schon Anfangs September 1839 erließ der Verein eine Petition an den Großen Rath, worin auf die Nachtheile der Gewerbsfreiheit, die Leichtigkeit der Niederlassung Fremder aufmerksam gemacht und die Bitte ausgesprochen wurde um strengere Durchführung des Grundsatzes der Reciprocität und Ausschluß der Juden von der Niederlassung. Später wurde wegen des Hausirhandels petitionirt. Am 5. Juli 1841 gab sich die Gesellschaft Statuten und nahm den Namen Gewerbsverein des Bezirks Zürich an. Er setzte sich als Zweck vor, in seinen Versammlungen die Interessen des Gewerbsstandes in ihrem ganzen Umfange zu besprechen und sich über allfällig nöthig werdende öffentliche Schritte zu berathen. Es wurden jährlich zwei Generalversammlungen, der Jahresbeitrag der Mit-

glieder auf 25 ß. angesetzt. An die Spitze des Vereins wurde eine Vorsteherschaft von 13 Mitgliedern gestellt und dieser hauptsächlich zur Aufgabe gemacht, über die Mittel zu Hebung des Gewerbsstandes Berathungen zu pflegen, geeignete Vorschläge zu hinterbringen und auf die Handhabung der den Gewerbsstand schützenden Gesetze und Verordnungen ein wachsames Auge zu haben. — Zu dieser Zeit zählte der Verein 64 Mitglieder, im J. 1843 schon 254. — Als sich der Große Rath im J. 1842 damit beschäftigte, neue Gesetze über die Erwerbung der Bürgerrechte, den Markt- und Hausirverkehr zu erlassen, wurde von dem Gewerbsverein und dem Handwerksstand massenhaft für möglichste dießfällige Beschränkungen petitionirt. Der Große Rath entsprach namentlich darin, daß der Erwerb des Bürgerrechtes durch Fremde erschwert und daß die Juden von dem Hausirhandel ausgeschlossen wurden.

Im J. 1844 gründete der Verein in Verbindung mit demjenigen von Winterthur ein Gewerbsblatt.

Am 26. September 1845 beschloß der Gewerbsverein mit Einmuth, dem Großen Rathe eine Petition einzureichen, die folgendermaßen lautet:

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Eine bedeutende Anzahl Handwerker aus allen Gegenden des Kantons hat voriges Jahr an Ihre hohe Behörde Bittschriften um Einführung einer Handwerksordnung eingereicht, wodurch die unbedingte Gewerbsfreiheit, wie sie das Gesetz vom 26. Herbstmonat 1837 einführte, dem § 7 der Staatsverfassung angemessen, beschränkt werden möchte; allein leider ohne Erfolg.

Nicht nur dauern die Nachtheile, welche jenes Gesetz für den Handwerksstand hervorrief, fort, sondern sie vermehren sich täglich zusehends; daher die ehrerbietigst Unterzeichneten im Namen des Gewerbsvereines des Bezirks Zürich, unter Berufung auf jene frühern Bittschriften, die Freiheit nehmen, die Uebelstände zu schildern, wie sie vorhanden sind, und um Abhülfe zu bitten.

Unstreitig hat die unbedingte Gewerbsfreiheit bei uns die Konkurrenz in allen Zweigen des Handwerkswesens bis zum verderblichen Uebermaß gesteigert und bei der unverhältnißmäßigen Begünstigung fremder Zufuhr nährt unser Verbrauch im Allgemeinen mehr die ausländische Industrie als die einheimische. Unser Handwerks- und Gewerbsstand hat auf dem kleinen Fleck Landes mit den Produzenten eines ganzen Welttheiles zu kämpfen, und zwar in dem Maße, daß nicht nur alle ausländischen Erzeugnisse zollfrei und ungehindert bei uns eingehen können, während den unserigen dorthin durch hohe Eingangszölle und theilweise bestimmte Einfuhrverbote der Absatz ganz unmöglich gemacht ist, sondern es können sogar die Produkte des Auslandes, die auf unsern Märkten keinen Abnehmer finden, nicht mehr an ihren Ursprungsort zurückgebracht werden, weil man dieselben als hiesiges Produkt betrachtet, sobald sie sich innerhalb unserer Grenzen befinden!

Frankreich verbietet die Einfuhr von Baumwollzeugen, Baumwollgarn, verarbeitetem Eisen, Glaswaaren, Cichorien, Kaffee, Spielkarten, neuen Kleidern, Salz, Seife, Tabacksfabrikaten, Wollenzeugen, gezwirntem und gefärbtem Garn und Zinnarbeiten gänzlich. Klagen gegen so widernatürliche Verhältnisse wurden bis jetzt kaltblütig mit Entgegenhalten des gegenseitigen Niederlassungsrechtes abgefertigt! Selbst benachbarte Schweizerkantone nehmen auf unsere Toleranz in Gewerbssachen keine Rücksicht. So z. B. wurde erst kürzlich ein hiesiger Schneider in Aarau polizeilich angehalten, weil er dort bei ein paar Herren das Maß abnahm, um ihnen hier Kleider zu verfertigen. Der Mann versuchte sogleich ein Patent zu bekommen, wurde aber mit der Bemerkung abgewiesen, daß im Aargau ein derartiger Erwerb für Fremde gänzlich verboten sei. Für die Gesetzesübertretung

wurde er ziemlich hart gebüßt. In Luzern mußte jüngsthin ein hiesiger mit Mustern Reisender 4 Fr. für ein Hausirpatent bezahlen, wogegen einem Pariser zu gleicher Zeit im nämlichen Geschäftszweig nur 3 Fr. gefordert wurden. Der dießfälligen Reklamation wurde entgegengehalten: Zürich beziehe auch hohe Taxen. Berücksichtigt wird aber dort nicht, daß bei uns der Ausländer bedeutend höher tarirt wird als der Schweizerbürger.

Zürcher Handwerker dürfen ebenfalls keine Arbeit in den Kanton Schaffhausen verfertigen.

Die Idee eines Weltbürgerthums, die unserer Gewerbsfreiheit zum Grunde liegt, findet eben außer unsern Grenzen keinen Anklang, und die große Masse, die dem Urprinzip der uns umgebenden Zollsysteme: „lebhafter Handel mit allen Ländern, dabei aber Schutz und Hülfe den inländischen Gewerben wider übermächtige ausländische Konkurrenz" — gehorchen muß, erdrückt ohne eigentliche Anstrengung das kleine Häuflein, das nach jenem Phantom hascht.

So sehr wir versucht sind, hier von der Zweckmäßigkeit der Schutzzölle für unsere Industrie zu sprechen, so wollen wir diesen Punkt im Vorbeigehen nur berühren, ohne denselben weiter auszuführen Einmal wird und muß derselbe zur Ehre der schweizerischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seine Erledigung finden.

Man hat so oft schon den Klagen über zu große Konkurrenz des Auslandes entgegengehalten: es liege gerade darin die stärkste Aufforderung für das Talent, sich geltend zu machen, für die Faulen und Unwissenden sei es verdiente Strafe, wenn sie zurückbleiben oder gar zu Grunde gehen; — aber je konsequenter man dieses Prinzip festhält, um so furchtbarer wird das wachsende Elend den ungeheuern Widerspruch einer solchen Volksbeglückungstheorie mit dem faktischen Zustande der öffentlichen Wohlfahrt in bittern Erfahrungen enthüllen.

Mit unserer Gewerbsfreiheit sind wir auf gutem Wege, den Aufschwung unserer Industrie etwa in einigen großen Fabriken glänzen zu sehen, während die eigentlich arbeitende Klasse des Volkes der Verzweiflung, vielleicht gar den Gräueln des Kommunismus preisgegeben wird.

Die übermächtige fremde Konkurrenz, wie sie bei uns eingetreten ist, kann unmöglich den Wetteifer für Hervorbringung des Besten und Wohlfeilsten anregen, denn nicht immer wird die wirklich gute Waare vom Auslande zu uns gebracht, sondern häufig der schlechte Ausschuß, der um so leichter zu Spottpreisen, nur um Geld zu lösen, verkauft werden kann, als die Fabrikanten den Gewinn auf der guten Waare bei ihren Verkäufen in dortigen großen Hauptstädten schon gemacht haben, und nur noch aufzuräumen brauchen mit einer Waare, die fast ohne Ausnahme recht viel äußern Glanz, aber selten auch nur einigen innern Werth hat. Das Bestreben unserer Handwerker muß daher darauf gerichtet sein, recht viel elegant verpfuschte Arbeit zu liefern. Spuren hievon zeigen sich bereits deutlich, und es ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß der früher ehrenwerthe Stand der Handwerker binnen wenigen Jahren gänzlich herabsinken wird, da der Uebelstand vom Meister auf den Lehrling und Gesellen und vom Gesellen wieder zum Meister übergeht, sobald sie sich selbstständig etabliren.

In Folge der unbedingten Gewerbsfreiheit kann jeder Bürger und Niedergelassene Gesellen und Arbeiter für ein oder mehrere Handwerke halten, von denen er selbst ganz und gar nichts versteht. Abgesehen davon, daß dieses der Vervollkommnung jeder Berufsart außerordentlich hinderlich ist, wird diese Freiheit vor allem dazu mißbraucht, den Namen für Betreibung eines Gewerbes an solche Fremde zu leihen, die von ihrer Heimat aus nicht nachzuweisen im Stande sind, daß dem Zürcher Bürger dort mit Rücksicht auf Betreibung eines eigenen Gewerbes keine größern Leistungen abgefordert werden als jenen hier. Solche Leute treten nicht selten als Werkführer, Gesellen oder Arbeiter bei irgend einem Spekulanten auf, arbeiten aber dennoch auf eigene Rechnung, ohne irgend etwas an den Staatslasten zu tragen, wie dieses doch dem Bürger obliegt. Es ist freilich im Gesetz ein Mittel vorgeschrieben, wodurch solchem Unfug sollte vorgebogen werden können; allein

dasselbe zeigt sich als unzureichend, da die meisten Gemeinds- und Bezirksbehörden entweder zu viel mathematische Gewißheit verlangen, ehe sie Ueberzeugung gewinnen, daß das Gesetz übertreten werde, oder überhaupt sich nichts darans machen, wenn fremde Gesellen mit Weib und Kindern im Kanton sich aufhalten, ohne die Niederlassung erwerben zu können.

Die unbedingte Gewerbsfreiheit macht ferner dem Meister eine ordentliche Aufsicht über das sittliche Betragen der Lehrjungen und Gesellen unmöglich. Daher das öftere Wechseln der Lehr- und Arbeitsplätze, — daher die politischen Gesellenvereine, die uns so oft in Zerwürfnisse mit den Nachbarstaaten gebracht und deren Verachtung auf den Hals gezogen haben.

Die gegenseitigen materiellen Interessen haben durch die Gewerbsfreiheit das Gleichgewicht verloren; — empfindlich sind diejenigen des Handwerksstandes beeinträchtigt durch den Marktverkehr der Fremden, womit sie nicht selten im Hin- und Herziehen bedeutenden Hausirhandel verbinden, so wie durch das Gantverfahren bei Liquidationen von Waarenlagern in Auffällen oder sonstiger Spekulation, wobei meistens pfund-, ellen- und stückweise fremde Waaren an Mann gebracht werden, ganz gleich wie beim Kleinhändler, — es wird nicht mehr vergantet an den Meistbieter, es wird gemarktet wie beim Krämer.

Durch dieses Alles müssen unsere meisten Handwerker und Kleinhändler zu Grunde gehen.

Aehnliche Uebelstände hat die unbedingte Gewerbsfreiheit in allen Ländern, wo sie eingeführt worden, hervorgebracht, und überall haben die Regierungen Bedacht darauf genommen, die inländische Industrie gegen übermächtige Konkurrenz der Fremden zu schützen und das Gleichgewicht in den materiellen Interessen der Staatsbürger herzustellen. Nur der Kanton Zürich, resp. ein Theil der Schweiz, macht bisanhin eine Ausnahme hievon.

Hoffen wir, daß durchgreifende Maßregeln im Allgemeinen zum Schutze des inländischen Handels und der Industrie beförderlich ergriffen werden.

Im Speziellen erachten wir für den Handwerksstand dringlich nothwendig, daß für Lehrlinge und Meister wieder Prüfungen über Fähigkeiten und Kenntnisse, so wie Handwerksverbindungen, mit Rücksicht auf § 7 der Staatsverfassung eingeführt werden, welcher die Freiheit des Handels und der Gewerbe nur insoweit gewährleistet, als sie mit dem Wohle der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerb- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist und welcher ferner festsetzt, daß in diesem Sinne die damals bestandenen Handwerksverbindungen beförderlich durch die Gesetzgebung revidirt, nie aber gänzlich aufgehoben werden sollen.

Wenn wir wünschen, daß wieder Prüfungen im Handwerkswesen der selbstständigen Ausübung des Berufes vorangehen sollen, so fließt dieses aus der leider schon so vielfach gemachten Erfahrung, daß weder bei Lehrlingen noch Gesellen ein eigentlicher Eifer vorhanden ist, etwas recht zu lernen und sich zum tüchtigen Arbeiter auszubilden. Damit möchten wir indessen namentlich die Lehrlinge nicht belästigen und den Handwerksverbindungen jede Möglichkeit abschneiden, wieder in die abgeschafften Mißbräuche zu verfallen. Es sollten die Prüfungen vielmehr dienen, die Meister anzuhalten, ihre Lehrlinge zu tüchtigen Berufsgenossen heranzubilden und sie dießfalls für jede Nachlässigkeit verantwortlich zu machen. Dazu sollten die Meisterprüfungen das Recht erwirken, der Handwerksverbindung beizutreten, womit die Befugniß verbunden wäre, Gesellen und Lehrlinge zu halten, ohne daß der einzelne Bürger gehindert würde, für seine Person jedes beliebige Handwerk zu betreiben. Ohne Zweifel würden wir im Gebiete der niedern und höhern Schulen ganz dieselbe Erfahrung machen, wenn die Prüfungen abgeschafft würden, und schwerlich hätten wir in den Fächern der Medizin, Pädagogik und Rechtswissenschaft so ausgezeichnete Praktiker, wenn dieselben sich keiner Prüfung zu unterwerfen hätten, die, beiläufig gesagt, seit Einführung der Gewerbsfreiheit sehr bedeutend schärfer vorgenommen wird, als dieses vor 15—20 Jahren zu geschehen pflegte. Wenn die höhern gelehrten Stände eines solchen Zwanges

von Staates wegen bedürfen, um sich mit dem Geiste der Zeit fortzubewegen: um wie viel mehr bedürfen die niedern Stände dieses Antriebes, wenn auch sie verhältnißmäßig Schritt halten sollen. Oder sind etwa diese Schulgelehrten privilegirte Stände, die sich auf solche Weise gegen den natürlichen Menschenverstand mit einem Nimbus umgeben, vor welchem der gemeine Mann mit blinder Ehrfurcht im Staube kriechen muß?

Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! Wir haben mit Freimüthigkeit die Uebelstände aufgedeckt, die den Handwerks- und Gewerbsstand drücken, und im Allgemeinen die Mittel angedeutet, wie dieselben gehoben werden könnten. Um jedoch einem Vorwurfe zu begegnen, der ähnlichen Vorstellungen früher schon halb offiziell gemacht worden, als würde der Handwerksstand unbegründet klagen, weil nicht gesagt werden könne, was derselbe eigentlich wolle, so erlauben wir uns noch die Grundzüge zusammenzustellen, wie wir die Handwerksverbindungen der Verfassung § 7 entsprechend wieder hergestellt wünschen, nämlich

a) daß Jeder, der bis jetzt ein selbstständiges Gewerbe betrieben hat, dasselbe auch ferner betreiben dürfe, zum Halten von Gesellen und Lehrlingen aber nur insofern berechtigt sein soll, als er der Verbindung beitritt, welcher sein Handwerk zugetheilt ist, in der Meinung, daß eine genaue Ausscheidung der Arbeiten, die jedem Handwerk zukommen sollen, sich nie auf untergeordnete Punkte ausdehnen dürfe;

b) daß auch in Zukunft jedem Bürger gestattet sei, ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben, ohne daß er gezwungen würde, sich einer Verbindung anzuschließen, daß er aber, wenn er dieses unterläßt, keine Gesellen und keine Lehrlinge halten dürfe;

c) daß in Zukunft Jeder, der ein Gewerbe betreiben will, ohne Rücksicht darauf, ob er einer Verbindung beitrete oder nicht, beweisen müsse, daß er das Alter der Volljährigkeit erreicht habe, oder wenn dieses nicht der Fall sein sollte, daß dann der Vater oder der Vormund seine Zustimmung zur Errichtung des Gewerbes ausdrücklich ertheile;

d) daß Fabrikbesitzer, die zur Fertigung ihres Fabrikates verschiedener Handwerke bedürfen, wie z. B. Verfertiger mechanischer Spinnwerke, Dampfmaschinen u. dgl., nicht verpflichtet seien, einer Handwerksverbindung beizutreten, dennoch aber Gesellen und Lehrlinge in denjenigen Berufsarten halten dürfen, die sie bei ihrer Fabrikation gebrauchen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Gesellen und Lehrlinge unter der Aufsicht der einschlagenden Handwerksverbindung stehen;

e) daß die nämliche Person Mitglied aller Handwerksverbindungen werden könne, deren Arbeiten sie bisher verrichtete, und ebenso eine Person später die Prüfung in mehreren Handwerken bestehen und Mitglied mehrerer Verbindungen werden kann, wenn sie Fähigkeitszeugnisse erhalten haben wird;

f) daß Schweizerbürger und solche Ausländer, die ein vertragsmäßiges Niederlassungsrecht haben, keine Gesellen und Lehrlinge halten dürfen, so lange sie keiner Handwerksverbindung angehören: Schweizerbürger und solche Ausländer, die nicht nachzuweisen vermögen, daß der Zürcher Bürger in der Heimat des Angemeldeten wegen Betreibung eines selbstständigen Gewerbes keinerlei schwerere Leistungen zu bestehen habe als hier, sollten im Kanton Zürich gar kein Gewerbe betreiben dürfen; ebenso sollen Kantonsbürger, die außer dem Kanton gelernt haben, darthun, daß dieses unter ähnlicher Aufsicht geschehen sei, und wo dieses nicht möglich wäre, sollten sie sich einer Prüfung durch die Vorsteher einer Handwerksverbindung unterwerfen und ein Fähigkeitszeugniß vorweisen müssen, ehe sie in Arbeit treten können.

g) daß nach Ablauf des durch das Gesetz anzuberaumenden Termines Niemand mehr in eine Handwerksverbindung aufgenommen werden könne, wenn er nicht vorher bei einer Prüfungskommission dargethan hat, daß er für die Ausübung des Berufes befähigt sei;

h) daß vom Beitritt zu einer Handwerksverbindung ausgeschlossen seien:

1) solche, die keinen guten Leumund haben;
2) Falliten und gerichtlich Akkordirte, so wie die im Aktivbürgerrechte Eingestellten;
3) solche, denen der Betrieb eines Gewerbes von Staates wegen für kürzere oder längere Zeit untersagt ist. Mitglieder einer Verbindung sollten aufhören, Sitz und Stimme bei den Verhandlungen zu haben, sobald einer der sub 1 und 2 angeführten Fälle auf sie Anwendung findet; auch, so lange dieser Zustand dauert, keine Lehrlinge halten.
4) Meisterswittwen. Dieselben sollten jedoch mit Gesellen den Beruf des verstorbenen Mannes betreiben, aber keine Lehrlinge halten dürfen.

i) Daß die Prüfungsbehörde in jedem Bezirke durch den Bezirksrath aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbtreibenden dergestalt zusammengesetzt würde, daß die Hauptgattungen der in dem Bezirke betriebenen Gewerbe darin vertreten wären, welche Prüfungsbehörde ihren Präsidenten und Aktuar unter Vorbehalt der Bestätigung des Bezirksrathes in oder außer ihrer Mitte wählen könnte.

Die Prüfung eines Meisters würde unter Leitung des Präsidenten durch zwei oder drei Mitglieder der Prüfungsbehörde, deren Aktuar und einer gleichen Anzahl Handwerksgenossen des zu Prüfenden vorgenommen. Von diesen Mitgliedern sollte der zu Prüfende ein Mitglied der Prüfungsbehörde und einen Handwerksgenossen zu bezeichnen haben, die übrigen würden durch die Prüfungsbehörde ernannt.

Der zu Prüfende sollte durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Handwerkes selbstständig auszuführen. Demselben wäre eine Gebühr von höchstens 8 Fr. behufs der Besoldung der Mitglieder und des Aktuars der Prüfungsbehörde aufzulegen. Den Handwerksverbindungen sollte freistehen, die zugezogenen Handwerksgenossen aus ihrer eigenen Kasse zu entschädigen.

Würde der Geprüfte fähig erfunden, so sollte demselben von der Prüfungsbehörde ein Meisterzeugniß ertheilt werden, welches als Nachweis der Befähigung für die Aufnahme in die Handwerksverbindung gelten müßte.

k) Daß Streitigkeiten über Zulässigkeit der Aufnahme in eine Handwerksverbindung, so wie überhaupt Streitigkeiten in der Verwaltung der Handwerksverbindungen und über Handhabung der Statuten erstinstanzlich von dem Bezirksrathe entschieden werden sollten, gegen dessen Beschlüsse jedoch Rekurs an die Regierung stattfinden dürfte;

l) daß jedes Handwerk in einem Bezirke oder bei kleinerer Anzahl von Mitgliedern mehrere Berufsverwandte zusammen unter Genehmigung der Regierung berechtigt wären, besondere Statuten für sich aufzustellen. Diese Statuten dürften jedoch keine Bestimmungen enthalten, welche darauf gerichtet wären:
1) die Gewerbsfreiheit stärker zu beschränken, als oben angegeben worden;
2) den freien Vertrag mit Bezug auf Festsetzung der Lehrzeit und des Lehrgeldes für Lehrlinge zu hindern;
3) eine Wanderzeit für Gesellen zur Verpflichtung zu machen.

Dagegen sollten die Statuten festsetzen:
1) daß von den Meistern eine mäßige Einstandsgebühr und laufende Beiträge an die Kasse bezogen werden können, woraus die nothwendigen Auslagen bestritten werden müßten;
2) daß Kranken-, Hülfs- und Sparkassen unter den Verbindungsgenossen errichtet, von Meistern und Gesellen Beiträge an dieselben gegeben und zweckmäßig verwendet und verwaltet werden;
3) daß Lehrlinge sich bei der Vorsteherschaft in ein besonderes Protokoll eintragen lassen, vorher aber eine Prüfung zu bestehen haben, daß sie im Schreiben, Lesen und Rechnen ordentlich geübt seien, und ein Zeugniß guter Aufführung und Sitten vorweisen müssen;

4) die hauptsächlichsten Bestimmungen der Lehrverträge, namentlich mit Bezug auf Aufhebung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der Lehrzeit;
5) die Art und Weise, wie Lehrlinge als solche nach beendigter Lehrzeit von der Vorsteherschaft der Verbindung geprüft und entlassen und denselben kostenfrei Lehrbriefe und Zeugnisse, sowohl von dem Lehrmeister als der Vorsteherschaft des Handwerkes, beides unter amtlicher Beglaubigung, ertheilt werden sollen; immerhin in der Meinung, daß, wenn ein Lehrling nicht ordentlich für den Beruf gebildet erscheinen würde, der Lehrmeister wegen allfälliger Nachlässigkeit zur Verantwortung soll gezogen werden können.

Tit.! Das Vorhaben, von Zürich aus eine Eisenbahn zu erbauen, welche mit den französischen und badischen in Verbindung kommen soll, hat verdienter Weise die allgemeine Aufmerksamkeit erregt, und mit Hinsicht auf unsere jetzigen Verhältnisse gegenüber den Ausschließungssystemen, die alle Länder rings um uns her immer mehr ausbilden und befestigen, ist die Befürchtung des Handwerks- und Gewerbestandes, daß dieses Verkehrsmittel seinen Ruin außerordentlich befördern werde, nur zu begründet; denn mitten in aller Regsamkeit und Lebendigkeit des Verkehrs der Fremden in unserm Lande wird dieser Stand ohne Arbeit, ohne Brod, nackt und bloß dastehen. Die Wirklichkeit wird auch hier die vorausgeschickte Theorie zum Schaden der arbeitenden Klasse schrecklich Lüge strafen; denn nicht mit Paris, London, Antwerpen, Hamburg rc. werden wir so leicht verkehren und so wohlfeil wie bisher mit Basel oder St. Gallen, sondern jene entfernten Städte und Länder werden mit uns verkehren, uns überflügeln, während ihre Zollgardisten uns furchtbar brandschatzen oder mit unserer Waare höchstens gnädig nach Hause jagen!

Mögen auch alle jene Staaten, die durch hohe Zölle oder gänzliche Verbote unsere Industrie von ihren Märkten verdrängen, überzeugt sein, daß die Produktion, die die Elemente ihres Lebens nicht in sich selber trägt, sondern eben in den Zöllen, der eigenen Industrie und dem Lande keinen Nutzen gewähre, sie werden die hohen Zölle dennoch nie herabsetzen oder die Einfuhrverbote aufheben, so lange wir das schmähliche Joch gleichgültig tragen, da die Einrichtung des ganzen Staatsorganismus zu sehr mit dem System verbunden ist.

Wir erkennen die nothwendigen Folgen, die die Entwicklung der Begriffe im Gebiete der Mechanik und in der Benutzung der Elementarkräfte bis jetzt haben mußte, und können uns wenigstens theilweise eine Vorstellung machen von den weitern Fortschritten der ungeheuern Umwälzung; wir sind überzeugt, daß viele Handwerke künftig mechanisch betrieben, andere gänzlich aufhören werden; aber immerhin wird auch die Maschine der Leitung menschlicher Kräfte und ihr Produkt des Schutzes gegen die Uebermacht der ausländischen Konkurrenz eben so nothwendig bedürfen als die Schuh-, Kleider- und alle übrigen Flicker, die wir künftighin statt der bisherigen Handwerke haben werden; denn ja jetzt schon durchstreichen Schwärme solcher Leute unser Land oder bringen fremdes Flickwerk in dasselbe hinein. Schon gegenwärtig ist durch die Uebermacht der ausländischen Konkurrenz auf unserm Gebiete die Existenz von mehr als 40,000 Angehörigen hart gedrängt; sie wird vernichtet, wenn keine Vorkehrungen dagegen getroffen werden.

Wir erkennen dessenungeachtet die Eisenbahn als Bedürfniß und möchten bloß erwirken, daß Maßnahmen gegen die noch größer werdende fremde Konkurrenz bei Zeiten getroffen werden. Der Kampf des Ueberwundenen mit dem Sieger ist gewöhnlich Verzweiflung, und eben dahin wünschen wir nicht zu gerathen.

Zwar wissen wir wohl, daß es für die industriellen Kantone der Schweiz schwer hält, in diesem Punkte eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Was steht ihr entgegen? Der Bundesvertrag und die Kantonalsouverainetät? Was fordert sie? Gewiß auch der Bundesvertrag, der die Bewahrung der Selbstständigkeit zur Pflicht macht. Was gebietet bei dem Entgegentreten der Kantonalsouverainetät dem selbstständigen Handeln und was berechtigt dazu? Ist es nicht die Pflicht der Selbsterhaltung und wieder die Kantonalsouverainetät?

Wir hegen die angenehme Hoffnung, Hochdieselben werden geruhen, doch dieses Mal die Beschwerden und Wünsche des Handwerksstandes nicht unerhört zu lassen, und Abhülfe schaffen, ehe das Uebel zum unheilbaren Schaden erwächst.

Mit schuldiger Hochachtung zeichnet

der Gewerbsverein des Bezirks Zürich.

Zürich, den 22. September 1845.

Diese Petition hatte einen umständlichen Bericht des Herrn Regierungsrath Eßlinger über das Handwerkswesen zur Folge, dessen oben S. 255 erwähnt ist, und blieb ohne weitere Folgen.

Im J. 1846 leitete ein Ausschuß des Vereines die Industrieausstellung (siehe diesen Artikel); 1847 betheiligte sich derselbe bei der Brodaustheilung. Am 21. Februar 1848 richtete der Gewerbsverein eine Petition an die Bundesrevisionskommission in Bern wegen der Handelspolitik, mit der Bitte, nichts unversucht zu lassen, damit auch in diesen Zweig des Staatslebens zeitgemäße Verbesserungen gebracht werden, und am 17. Juli verfügte sich eine Abordnung des Vereines zu den Tagsatzungsgesandten Herren Dr. Furrer und Rüttimann, um ihnen für ihr Wirken zu Gunsten des Handels- und Gewerbswesens den Dank auszusprechen. Am 27. November 1848 beschloß der Verein den Anschluß an eine Vorstellung der schweizerischen Handwerker und Freunde vaterländischen Gewerbsfleißes an die Bundesversammlung in Bern, mit der Bitte, daß gegenüber dem Auslande unserer vaterländischen Arbeit der für ihren Fortbestand und für ihre Wiederbelebung so nöthige zeitgemäße Schutz durch beförderliche Aufstellung eines Grenz- und Schutzzollsystems gewähret und zu dem Ende die Grundsätze des Gegenrechtes in Grenz- und Schutzzollsachen in volle Anwendung gebracht werden möchten.

Am 26. Februar 1849 wurde ein schweizerischer Gewerbsverein gegründet, am 21. Mai die Statuten revidirt und ein Handwerker- und Gewerbsverein des Kantons Zürich gestiftet. Zweck desselben ist: Vereinigung des Handwerks- und Gewerbsstandes des Kantons zur Hebung und Beförderung, so wie zum Schutze der Industrie, der Gewerbe und der vaterländischen Arbeit. Der Verein besteht aus einzelnen Bezirksvereinen. Der Kantonalverein versammelt sich ordentlicher Weise einmal im Jahr abwechselnd in einem der theilnehmenden Bezirke. Jahresbeitrag 8 Batzen.

Im J. 1850 beschloß der Gewerbsverein von Zürich, seinem verstorbenen Präsidenten, Herrn Briam, Buchbinder, als Zeichen der Anerkennung seiner Bemühungen ein Monument zu errichten.

Am 26. Februar 1844 versammelte sich eine Anzahl Handwerker der Stadt Winterthur, um eine von dem Gewerbsvereine von Zürich projektirte, an den Großen Rath zu richtende Petition wegen der Niederlassung fremder Handwerker zu berathen, die auch wirklich angenommen wurde. Am 23. Juni wurde sodann ein Gewerbsverein für den Bezirk Winterthur gegründet. Der in den Statuten angegebene Zweck war: die Interessen des Handels- und Gewerbsstandes in seinem ganzen Umfange zu wahren und zu befördern. Der Vorsteherschaft des Vereins wurde zur Aufgabe gemacht, über die Mittel zu Hebung des Handels- und Gewerbsstandes Berathung zu pflegen, Vorschläge zu hinterbringen und auf die Handhabung der den Handels- und Gewerbsstand schützenden Gesetze und Verordnungen ein wachsames Auge zu halten.

Im Dezember 1844 traten zu Tagelschwangen Ausschüsse von den beiden Vereinen Zürich und Winterthur zusammen, um sich über eine Industrieausstellung, ein Gewerbsblatt und eine an den Großen Rath zu erlassende Petition zu berathen; letztere kamen zur Ausführung, erstere zwar erst im J. 1846. Eine Generalversammlung wurde erst im J. 1849 wieder gehalten wegen der Petition an die Bundesversammlung.

Heimatlosenverein.

Derselbe löste sich im Jahr 1848 nach Einführung der neuen Bundesverfassung auf, da der Bund nun die Sorge für die Heimatlosen übernahm.

Historische Gesellschaft, vaterländische.

Dieser Verein, dessen in der frühern Chronik S. 186 gedacht ist, versammelte sich im Laufe des Dezenniums zu wiederholten Malen unregelmäßig, am öftesten und unausgesetztesten im Winter von 1843—1844 und in den Jahren 1847—1849. Die Präsidenten während dieses Zeitraumes waren die Herren Professor Heinrich Escher, Professor und alt Regierungsrath Joh. Kaspar Bluntschli, Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau und alt Staatsschreiber Georg v. Wyß. Die genannten Gelehrten, wie noch mehrere andere gründliche Kenner der Geschichte und Freunde der Wissenschaft sorgten stets für belebenden Stoff, und öfters entspannen sich in den mitunter zahlreich besuchten Versammlungen aus den stattgehabten Vorträgen lebhafte Diskussionen. Aus ihrem bescheidenen Fonde leistete die Gesellschaft einen Beitrag an das Denkmal in Näniкon, an die Herausgabe der Chronik von Gerold Edlibach u. s. f. Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig noch etwa 40; doch sie entwickelt abermals wenig Leben.

Hülfsgesellschaft in Zürich.

Diese im Jahr 1799 gestiftete Gesellschaft, deren in den frühern Chroniken ausführlich erwähnt worden, setzte ihre Verrichtungen auch in dem Dezennium von 1840—1850 in ungehemmter Thätigkeit fort. Ihre Verhältnisse haben sich zwar im Laufe der beiden letzten Dezennien wesentlich verändert und das Eingehen der Fabrik- und der Suppenanstalt nothwendig gemacht. Auch wurden die Armenschule, die zürcherische Ersparnißkasse und die Blinden- und Taubstummenanstalt selbstständige Institute. Die Beisteuern an Branddeschädigte, an Schulhausbauten und Armenanstalten oder an Stipendien mußten ebenfalls aus verschiedenen Gründen allmälig aufhören. Dafür aber machte es sich die Gesellschaft in Zeiten allgemeiner Noth und bei Landeskalamitäten, z. B. in besonders kalten Wintern oder bei Theurung der Lebensmittel in Folge der Kartoffelkrankheit, zur angelegentlichsten Sorge, durch Austheilung von Kleidern, Reis, Mais und gedörrten Kartoffeln u. s. w. zum Besten der ärmeren Gemeinden des Kantons oder auch zur Erleichterung der Noth der ärmeren hiesigen Einwohner mitzuwirken. Fortwährend wurden auch Lehrlinge durch Beiträge an das Lehrgeld unterstützt, wenn die Lehrverträge mit den von der Hülfsgesellschaft angenommenen Grundsätzen übereinstimmten und die Zeugnisse über Lehrlinge und Meistersleute befriedigend waren. Den Gesuchen um Miethzinsbeiträge, Holz und Badesteuern mußte man eine Schranke setzen durch die Bedingung, daß auch hier wie bei den Lehrgeldsbeiträgen vorerst die Gemeindsarmenbehörden einzuschreiten haben.

Auch hält die Gesellschaft an der Regel fest, daß nur Empfehlungen von Seelsorgern oder Mitgliedern angenommen werden, Selbstempfehlungen aber und Empfehlungen von Armenbehörden oder Privaten entweder nicht angenommen oder auf den statutengemäßen Weg gewiesen werden. In jährlichen Rechenschaften theilt die Gesellschaft dem Publikum ihre während eines Jahres gemachten Erfahrungen und das Ergebniß der ausgesetzten Gaben mit.

Am Berchtoldstag gab die Gesellschaft in dem Dezennium von 1840—1850 wie früher Neujahrsstücke heraus, die enthalten: Beschreibung der ehemaligen Klosterschule zu Kappel und des Alumnats, Lebensbeschreibungen von Barbara v. Roll, Pfarrer Rebmann und der blinde Steg, Collin, das ehemalige Siechenhaus am Selnau, Breitinger und die Exulanten und die Geschichte der Waldenser.

Am 8. November 1849 feierte die Gesellschaft in Gegenwart von 39 Mitgliedern ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Der damalige Präsident der Gesellschaft, Herr Kirchenrath Joh. Ludwig Meyer, schilderte in einem ausführlichen Vortrage, der nachher gedruckt wurde, die Schicksale und die Leistungen der Gesellschaft seit ihrer Stiftung. Aus einer ebenfalls gedruckten Uebersicht der Leistungen der Gesellschaft während 50 Jahren, nämlich vom 8. November 1799 bis 31. Oktober 1849, ergibt sich, daß dieselbe an Legaten, Geschenken, wöchentlichen Beiträgen der Mitglieder, für das Neujahrsstück, an Zinsen von Kapitalien und Allerlei einnahm 212,088 fl. 9 ß., und daß ihre Ausgaben als Unterstützungen an Geld, Holz, Bettzeug, Kleidern, Lebensmitteln, Miethzins, Allerlei u. s. w. 186,650 fl. 21 ß. betrugen, so daß das Vermögen der Gesellschaft Ende 1849 in 25,437 fl. 28 ß. bestand. Von den erwähnten Ausgaben fallen 173,269 fl. 28 ß. als Unterstützungen auf den Kanton (davon nur 53,500 fl. 32 ß. auf die Stadt Zürich), das Uebrige auf eine Anzahl anderer Kantone, etwas auch an Fremde und Heimatlose und ins Ausland. Durch die Vermittlung der Hülfsgesellschaft wurden während dieser 50 Jahre 19,854 fl. 6 ß. als Unterstützungen des wohlthätigen Publikums bei außerordentlichen Ereignissen, z. B. Wasserschaden, Feuersbrünsten, an andere Kantone und an das Ausland versandt.

Hülfsgesellschaft in Winterthur.

Am 21. März 1808 trat ein Verein von 14 Bürgern von Winterthur bei Herrn Joh. Ulrich Geilinger im Steinhof zu dem gemeinnützigen Zwecke zusammen, in den Bezirken Pfäffikon und Hinweil den Flachsbau zu befördern und im Distrikt Uster zu Vermehrung der Kartoffelpflanzung den Anstoß zu geben Eine schriftliche Darstellung entwickelte die Ansichten und Zwecke des Vereines, stellte die damalige höchst ungünstige Lage des Baumwollengewerbes dar und wies die Nothwendigkeit nach, zu rechter Zeit auf die Eröffnung anderer Nahrungszweige zu denken. Damit war eine Einladung zu Geldbeiträgen verbunden, welche so geneigtes Gehör fand, daß die erste Rechnung vom 8. März 1809 eine Einnahme von 2340 fl zeigte, die zum Ankauf und Vertheilung von Flachssamen und Kartoffeln verwendet wurden. Der Verein nahm nun den Namen „Hülfsgesellschaft" an, und diese setzte sich mit derjenigen von Zürich in Verbindung, setzte Prämien für das beste Stück Leinwand aus selbstgepflanztem Flachs aus, — und 1810 begann die Gesellschaft einen Theil ihrer Geldmittel auch auf die Linderung bekannt gewordener Nothfälle zu richten, und namentlich wurden einige arme Gemeinden des Tößthales in den Gesichtskreis gezogen, wobei das Hauptaugenmerk auf

Kinder und ältere Leute gerichtet war, die man mit Kleidungsstücken unterstützte. 1811 starb zwar der Stifter und bisherige Präsident der Gesellschaft, Geilinger; diese erlosch indeß damit nicht, sondern erhielt in Folge erlassenen Aufrufes 825 fl. Beiträge. Am 22. Juni 1812 konstituirte sich die Gesellschaft förmlich, beschloß ihr Augenmerk zunächst auf die Stadt und ihre Umgebungen zu richten und hauptsächlich Nahrungsmittel, Kleider und Geräthschaften an die Bedürftigen zu verabfolgen. Im Jahr 1813 wurden einige wohlthätige Frauen eingeladen, die Zwecke der Gesellschaft durch Anschaffung von rohen Stoffen zu unterstützen. Es entstand ein Kleidermagazin. 1817 verband sich die schon seit 1770 bestandene wohlthätige Gesellschaft mit der Hülfsgesellschaft, legte ihr Kapital von 2500 fl. in die Kasse derselben nieder, mit der Verpflichtung, die Zinsen für Söhne von unvermögenden Bürgern zur Erlernung einer nützlichen Kunst und Ausbildung ihres Berufes zu verwenden. Gleichzeitig wurde beschlossen, an dürftige Handwerker Anleihen ohne Zins zu machen. 1818 gründete die Gesellschaft eine Ersparnißkasse; 1820 legte sie ein Magazin von Krankengeräthschaften an; 1828 errichtete sie eine Krankenanstalt für weibliche Dienstboten.

In den ersten 25 Rechnungsjahren gab die Gesellschaft 31,700 fl. an einzelne Personen ab; ferner wurden 6191 fl. bei großen Unglücksfällen der Gesellschaft übergeben, um sie an ganze Gemeinden zu vertheilen, und überdem gingen zahlreiche Steuern an Kleidungsstücken, Bettzeug und Hausgeräthe ein. Die Gesellschaft besaß im J. 1837 ein Vermögen von 14,611 fl. An Legaten waren ihr bis dahin vergabt worden 6907 fl.

Im J. 1835 gab sich die Gesellschaft neue Statuten. Zufolge denselben hält sie jährlich in der ersten Hälfte des Novembers eine Generalversammlung. Die Verwaltung und Verwendung des Fonds besorgt eine aus 11 Mitgliedern bestehende Direktion, dringliche Geschäfte ein Ausschuß von 5 Mitgliedern derselben.

1837 feierte die Gesellschaft ihren 25jährigen Bestand. Anno 1838 zählte die Gesellschaft 214 Mitglieder. 1840 wurde das Kleidermagazin aufgehoben. 1842 konstituirte sich neben der Hülfsgesellschaft ein wohlthätiger Frauenverein. Bei Beginn der Theurung im J. 1844 kaufte die Gesellschaft 930 Sester Kartoffeln an und vertheilte solche an 23 Kirchgemeinden und betheiligte sich mit 10 Aktien bei dem Geilinger'schen Hülfsverein. 1845 zählte die Gesellschaft 225 Mitglieder. Im J. 1846 schaffte die Gesellschaft 1592 Sester Kartoffeln an, vertheilte sie in 28 Kirchgemeinden und an Bedürftige in der Stadt. Die Wohlthätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich nicht bloß auf Bedürftige der Stadt, sondern dehnte sich nach und nach auf 30—40 Gemeinden in der Umgebung derselben aus, namentlich wurden auch jährlich vielen Personen Beiträge zu Badekuren gegeben. Unter den Einnahmen der Gesellschaft kompariren auch Legate, die von 1838—1850 etwa 2700 fl. betrugen.

Industrieausstellung.

Schon durch ein Gesetz vom Jahr 1832 war festgesetzt worden, daß von Zeit zu Zeit Ausstellungen von Produkten des zürcherischen Gewerbsfleißes stattfinden sollen; allein in Folge mannigfaltiger Hindernisse verzögerte sich die Sache sehr lange. Im November 1844 richtete der Gewerbsverein des Bezirks Zürich an den Rath des Innern das Gesuch, für das Jahr 1845 eine öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des inländischen Gewerbsfleißes zu veranstalten, und wiederholte dieses Gesuch, worauf die bemeldete Behörde für das Jahr 1846 die Bewilligung hiezu gab. Der Verein

wählte einen Ausschuß von 25 Personen, um einen Plan hiezu auszuarbeiten, dem der Rath des Innern seine Genehmigung ertheilte und eine Kommission von drei Mitgliedern, an deren Spitze Herr Regierungsrath Eßlinger stand, zu näherer Einsicht und Betheiligung bei der Preisvertheilung ernannte. Am 21. Februar 1846 erließ der Gewerbsverein eine öffentliche Bekanntmachung und Einladung an die Gewerb- und Handwerktreibenden betreffend die Industrieausstellung, setzte in dem Programm vom 9. März fest, daß dieselbe Montags den 3. August zu Zürich eröffnet werden und wenigstens vier Wochen dauern soll, und sprach sich dahin aus, daß die einzusendenden Gegenstände in das Gebiet der Industrie, Gewerbe und Handwerke gehören und von Kantonsbürgern, die in der Schweiz eigene Werkstätten oder Gewerbe führen, oder dann von Fremden, die im Kanton niedergelassen sind, verfertigt und neu sein müssen und daß Modelle nicht angenommen werden, und theilte mit, daß die Regierung das Unternehmen mit einem Beitrage von 1200 Frkn. unterstütze. Als Lokal für die Ausstellung wurde das Theatergebäude und der Kreuzgang im Obmannamt bezeichnet. Der Industrieverein des Kantons Zürich gab einen Beitrag von 300, der Stadtrath von Zürich einen solchen von 200 Frkn. Der Eintrittspreis wurde für Erwachsene auf 10, für Minderjährige auf 5 ß. festgesetzt. Es wurde eine Verloosung von zum Verkaufe bestimmten Gegenständen à 1 fl. per Loos angeordnet. Die Industrieausstellung wurde am 3. August eröffnet und am 31. geschlossen. Der Katalog enthält folgende zur Ausstellung eingesandte Gegenstände: Baumwollengarne und Tücher von 6 Fabrikanten, Bleistifte von einem, Buchbinderarbeiten von 6, Buchdruckerarbeiten von 3 Buchdruckereien, Büchsenmacherarbeiten von 3 Meistern, Bürstenbinderarbeiten von 3, chemische Fabrikate und Apparate von 8 Fabrikanten, chirurgische Instrumente von 3, Drechslerarbeiten von 10, Färbereiprodukte von 5, Futteralarbeiten von 9 Meistern, Gerberei- und Lederprodukte von 5 Gerbern, Glasarbeiten von einem Künstler, Glockenguß von einem, Gürtlerarbeit von 2 Meistern, Holzschnitzerei von 2 Künstlern, Hutmacherarbeiten von 2 Meistern, Juwelen-, Gold- und Silberarbeiten von 6 Meistern, Kammmacherarbeiten von einem, Kattunfabrikate von einer Fabrik, Kerzen von 2 Fabrikanten, Klempnerarbeiten von 4 Meistern, Kupferdruckarbeiten von einem, Kupferschmiedarbeiten von einem, Kürschnerarbeiten von 2, Leinwand und Garne von 3, Leisten von einem, lithographische Arbeiten von 2 Lithographen, Maler- und Lakirarbeiten und Glasmalerei von 4 Meistern, mathematische und physikalische Instrumente von 11, mechanische Arbeiten von 12 Fabrikanten, Mehl von einem, Messerschmiedarbeiten von 7, Modearbeiten, Strickwaaren, Strohgeflecht von 5, musikalische Instrumente von 4, Papiersorten von 3 Fabrikanten, Posamentirarbeiten von 4 Meistern, Sattler- und Posamentirarbeiten von 3, Schirme von 2 Fabrikanten, Schlosserarbeiten von 8 Meistern, Schmied- und Wagnerarbeiten von 3, Kleider von 6 Schneidern, Schreinerarbeiten von 16 Meistern, Proben von Schriftguß von 3 Schriftgießereien, Schusterarbeiten von 15 Meistern, Secklerarbeiten von einem, Seidenfabrikate von 13 Fabriken, Steingut- und Hafnerarbeiten von 3 Fabrikanten, Strümpfe 2c. von 2 Fabrikanten, Tabackfabrikate von einem, Tapeten von einem, Uhren von 3, Vergolder- und Goldschlägerarbeiten von 2, Wachstuch und Gummielastikumstoffe von 2, Wollengarn und Tücher von 7 Fabriken, Zuckerbäckerarbeiten von 2 Meistern.

Die Ausstellung wurde vom Publikum zahlreich besucht. Am 7. September fand im großen Saale des Kasino durch das Preisgericht die Preisertheilung statt, die von Herrn Regierungsrath Eßlinger mit einer Rede eröffnet wurde, welche sich umständlich über die Leistungen aussprach,

worauf er dem Präsidenten des Gewerbsvereins, Herrn Beiam, Buchbinder, eine ehrenvolle Urkunde als Anerkennung seiner Ausdauer und Thätigkeit übergab, und dann wurden sämmtliche Preise unter Namensaufruf den Betreffenden überreicht. Den Preis erster Klasse, bestehend in einer Urkunde nebst einem Louisdor in Gold, erhielten: J. C. Bachmann in Altstetten für Holzschnitte, Billeter-Kappeler in Zürich für Stockuhrenfabrikation, Brunschwyler in Zürich für Buchbinder- und Futteralarbeiten, Hauser in Wädenschweil für Lederfabrikation, Honegger, Mechaniker in Siebnen, wegen neuen Erfindungen, Hüni u. Comp. in Horgen für Wachstuch, Kramer-Hiezel in Zürich für Leinenfabrikation, Kunz in Uster für Baumwollengarn, J. Meyer in Zürich für Möbelfabrikation, Meyer und Ammann in Winterthur für Lederfabrikation, Rentsch und Hauser in Wädenschweil für Halbwollentuch, Stünzi in Wädenschweil für Wachstuch, Weber in Zürich für Schuhmacherarbeiten, Zangger und Sohn in Unterstraß für Wollentuchfabrikation, Ziegler-Pellis in Winterthur für Thonwaaren. Den zweiten Preis, bestehend in einer Urkunde und einem Dukaten in Gold, erhielten 28, den dritten, bestehend in einer Urkunde, 31 Fabrikanten, und von 24 wurde ehrenvolle Erwähnung zu Protokoll genommen. Den Akt schloß eine Rede des Herrn Beiam.

Verloosungsaktien wurden 3700 abgesetzt. Bei der Verloosung am 8. September kamen 470 Gewinnste heraus.

Der Rath des Innern spricht sich in seinem Jahresberichte über das Ergebniß der Industrieausstellung dahin aus, daß die Seiden- und Baumwollenindustrie im Verhältniß zu der Wichtigkeit, welche sie für unsern Kanton seit längerer Zeit erlangt haben, nur sehr schwach vertreten gewesen sei, und daß sich namentlich die Repräsentation der Seidenindustrie vorzüglich auf solche Artikel beschränkt habe, welche für den einheimischen Markt bestimmt sind, daß die Fabrikation der Leinenstoffe, deren Erzeugnisse sich sowohl durch Schönheit und Regelmäßigkeit der Arbeit als durch Billigkeit der Preise auszeichnen, besser vertreten gewesen, daß in Wolltüchern das Beste vorgelegen, was der Kanton, freilich in geringem Maße, hervorbringe, daß die ausgestellten halbwollenen Stoffe mit den ausländischen in Beziehung auf Billigkeit der Preise und Ausführung konkurriren, daß aus dem Gebiete der Mechanik-waaren nur einige kleinere Werkstätten mit allerdings tüchtigen Leistungen (hauptsächlich Webstühlen) vertreten gewesen, daß alle übrigen Gegenstände solchen Gewerben angehören, die bisher im Kanton Zürich nicht in größerem Maßstabe betrieben wurden, oder den Handwerken; daß aber auch gerade auf diesem Gebiete die Leistungen den thatsächlichen Beweis liefern, daß die inländische Produktion vollständig befähigt sei, mit derjenigen des Auslandes zu konkurriren. Aus dem Berichte geht hervor, daß bei der Industrieausstellung im Ganzen über 1400 Gegenstände von über 200 Einsendern aus ungefähr 50 verschiedenen Fächern ausgestellt waren. Der Gesammtwerth der ausgestellten Gegenstände betrug 26,700 fl., für 2700 fl. wurde während der Ausstellung verkauft.

Ingenieur- und Architektenverein.

Als im Jahr 1837 in Aarau die Grundlagen zu einer schweizerischen Ingenieur- und Architektengesellschaft festgestellt wurden, tauchte auch der Wunsch auf, es möchten ähnliche kantonale Gesellschaften ins Leben gerufen werden.

Demzufolge hatten bereits öftere Zusammenkünfte einiger Gesellschaftsmitglieder in Zürich stattgefunden. Sie konstituirten sich indeß erst den 11. Juni 1838 als zürcherischer Ingenieur- und

Architektenverein, nachdem sie durch eine Zuschrift der städtischen Armenpflege zur Anfertigung von Plänen und Kostenanschlägen für die neu zu erbauende Pfrundanstalt aufgefordert worden waren.

Dieß war die erste bedeutendere Aufgabe, mit der sich die Gesellschaft gleich im Anfange ihres Bestandes zu beschäftigen hatte. Hierauf folgten eine Reihe anderer Aufgaben, welche mehr und minder die Thätigkeit der Gesellschaft in Anspruch nahmen und die sie sich theils selbst gestellt, theils von Behörden, Gesellschaften und Privaten hatte vorlegen lassen.

Wir erwähnen nur die bedeutenderen, nämlich

a) die Abänderungsvorschläge für das Programm des Spitales in St. Gallen;
b) die Entwerfung eines Baupolizeigesetzes zu Handen des Rathes des Innern;
c) die Entwerfung eines Gesetzes betreffend die Feuerpolizei;
d) die Verfertigung von Skizzen für das Nägelimonument;
e) die Begutachtung einer Baustreitigkeit in Bern;
f) die Herausgabe des ersten Heftes der Sammlung schweizerischer Bauwerke;
g) die Beurtheilung der Pläne für die Kirche zu Belfaux im Kanton Freiburg;
h) die dem Stadtrathe von Zürich eingereichten Vorschläge betreffend Fundamentirungsversuche hinter dem Stadthause;
i) die Mitwirkung zur Bildung einer Vorbereitungsgesellschaft für die Basel-Churer-Eisenbahn;
k) das Gutachten an die antiquarische Gesellschaft in Zürich betreffend die Versetzung der Emportreppen im Großmünster.

Neben diesen wichtigern Geschäften, welche die Gesellschaft behandelt hat, wurden verschiedene Vorträge gehalten aus dem Gebiete der Architektur und Ingenieurwissenschaft, und auch gegenwärtig erfreut sich die Gesellschaft, welche während den Wintermonaten je alle 14 Tage zusammenkömmt, von Zeit zu Zeit einer Mittheilung über gemachte Erfahrungen oder einer Vorweisung von Plänen über die von einzelnen Mitgliedern bearbeiteten Bauprojekte.

Kaufmannschaft.

Im Jahr 1833 beschloß der Große Rath am 17. Dezember, es soll aus dem Direktorialfond die Summe von 700,000 Franken der zürcherischen Kaufmannschaft (d. h. den im Ragionenbuche eingetragenen, in Zürich verbürgerten Kaufleuten) übergeben werden, der ganze übrige Theil des Fonds als Kantonalgut dem Staat verbleiben, und es wurde der Kaufmannschaft die Verpflichtung auferlegt, aus der ihr zugeschiedenen Summe eine zweite fahrbare Brücke in der Stadt über die Limmat, ein dem erweiterten Verkehre angemessenes Kauf- und Waaghaus, einen Hafen, Quais vom Rathhaus aufwärts bis zum Egli, ein neues Kornhaus, Budengebäude und andere Bauten auszuführen, das bisherige Kornhaus in ein Kaufhaus umzuwandeln, den Wellenberg abzutragen u. a. und durch mehrere Verträge (siehe S. 37—40 der frühern Chronik) das Nähere deßhalb festgesetzt.

Alle diese Bauten wurden, und zwar größtentheils noch in den Dreißigerjahren, vorschriftsgemäß ausgeführt (siehe die Artikel Hafen, Kornhaus, Münsterbrücke, Quais u. a. in der frühern Chronik), und bleibt nur noch übrig, einen Gesammtüberblick über die großartigen Bauten, die so außerordentlich viel zur Erleichterung des Verkehrs und zur Verschönerung der Stadt beigetragen haben, aufzustellen.

Die Bauten wurden sämmtlich nach den Plänen und unter der Leitung des Herrn Ingenieur Negrelli ausgeführt, der am 26. März 1840 von der Kaufmannschaft die nachgesuchte Entlassung erhielt, um einem Rufe nach Wien zu folgen.

Im Jahr 1843 waren die Bauten und sämmtliche davon herrührende Geschäfte vollendet; es wurde von dem kaufmännischen Ausschuß, der dieselben vorberathen und speziell geleitet hatte, die Schlußrechnung mit einem hierauf bezüglichen Berichte der Generalversammlung der Kaufleute vorgelegt und von ihr genehmigt.

Aus dieser Schlußrechnung entheben wir nun folgende Uebersicht über die Kosten der ausgeführten Bauten:

1.	Münsterbrücke	106671 fl.	10 ß.
2.	unterer Quai vom Helmhaus bis zum Rathhaus	21260 „	23 „
3.	oberer Quai und Durchbruch an der Thorgasse	23800 „	4 „
4.	Kornhalle	62102 „	33 „
5.	Applanirung des Stadelhoferbollwerks, Anlage des Kornhausplatzes, der Falken- und Kornhausgasse	13371 „	5 „
6.	Hafenbau	59823 „	30 „
7.	Quai hinter dem Egli	3726 „	27 „
8.	Schmiedgasse	2506 „	3 „
9.	städtische Buden	15317 „	31 „
10.	Bauschanze	800 „	— „
11.	Ausgrabungen im Limmatbett	2108 „	10 „
12.	Korrektion des Limmatbettes	1000 „	— „
13.	Kaufhaus mit Magazinen und Wohnungen nebst dem Packhof	30771 „	1 „
14.	Versetzung des Wasserwerkes bei der obern Brücke	7854 „	10 „
15.	oberer Fröschengraben, Poststraße und Straße längs der Fraumünsterkirche bis zur Brückenanfahrt	14163 „	38 „
	Summa	365277 fl.	25 ß.
	Dazu kommt Entschädigungen an Privaten und gekaufte Liegenschaften, abzüglich der wiederverkauften	85922 fl.	27 ß.
		451200 fl.	12 ß.
	Als Entschädigung für Herabsetzung der Kauf- und Waaghausgebühren bezahlte die Kaufmannschaft an den Stadtrath von Zürich	106250 fl.	— ß.
	Die anderweitigen Ausgaben für Gehalte, Honorare, Kopiaturen, Werkzeuge 2c. betrugen	37662 fl.	38 ß.
	Summa aller Ausgaben	595113 fl.	10 ß.
	Die Einnahmen bestanden in	601507 fl.	1 ß.
	Der Saldo von	6393 fl.	31 ß.

wurde dem Stadtrathe übergeben, da alle ausgeführten Bauten der Stadt zum Unterhalt zufielen.

Kirchengesangverein.

Dieser wurde im Mai 1842 durch Herrn Professor Lange gestiftet. Sein Zweck ist die Hebung des evangelischen Kirchengesanges. Bei der Konstituirung zählte der Verein 107 Mitglieder. Er besteht aus Damen und Herren, und versammelt sich wöchentlich einmal (Mittwoch Abends) auf dem Musiksaale.

Um die Wirksamkeit des Vereines machte sich dessen Direktor, Herr C. F. Baumann, sehr verdient, indem er namentlich für denselben eine werthvolle Sammlung ausgewählter Gesangstücke aus der ältern und neuern Kirchenmusik veranstaltete. Sie trägt den Titel „Gesangbuch für kirchliche Chöre, nach dem Kirchenjahr geordnet". Im ersten Hefte dieser Sammlung finden sich auch die sehr einfachen Statuten des Vereines, von Herrn Professor Lange bevorwortet, abgedruckt.

Außer den hier enthaltenen und andern Chorälen sang der Verein seit einigen Jahren auch größere, schwierigere Stücke, z. B. die Psalmen von Marcello, und auch der Sologesang wurde eingeführt.

Als kirchlicher Chor wirkte der Verein oft zur Erhebung des öffentlichen Gottesdienstes theils an hohen Festen, wie namentlich an Ostern und Weihnacht, bald im Großmünster, bald im St. Peter, bald im Predigern, dann besonders bei den Jahresfesten des protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins, theils bei einzelnen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Als ein erfreuliches Zeichen seiner Wirksamkeit ist auch hervorzuheben, daß bereits in mehreren Landgemeinden des Kantons (z. B. in Wädenschweil) Kirchengesangvereine entstanden sind.

Im J. 1850 zählte der hiesige Verein zwischen 120 und 130 Mitgliedern.

Krankenunterstützungsverein in Winterthur.

Derselbe wurde im Jahr 1843 gestiftet und gab sich im Jahr 1850 neue Statuten. Zufolge diesen ist der Zweck des Vereines, jedem seiner Mitglieder bei eingetretener Krankheit durch einen wöchentlichen bestimmten Beitrag und seinen Angehörigen bei dem Todesfalle desselben durch einen Beitrag an die Begräbnißkosten Erleichterung zu verschaffen. Der Zutritt steht jedem Einwohner des Friedkreises Winterthur, welcher das 16. Altersjahr angetreten und einen guten Leumund hat, offen. Die Einstandsgebühr beträgt 6—9 Frkn., der monatliche Beitrag 8 ß. Ein krankes Mitglied bezieht für jede Krankheitswoche 20 Wochen lang wöchentlich 4 Frkn., später nur die Hälfte. Gemüthskranke beziehen den statutengemäßen Beitrag nur für längstens ein Jahr. Die erbsfähigen Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes beziehen für die Beerdigungskosten 8 Frkn. Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise jährlich an einem Sonntag im Januar.

Der Verein zählte im J. 1843 57 Mitglieder, im J. 1850 169, nämlich 115 männliche und 54 weibliche. Anno 1844 betrugen die wöchentlichen Unterstützungsbeiträge 32 fl., 1847 88 fl. 30 ß., 1849 235 fl.

Krankenverein für kantonsfremde Dienstboten in Zürich und den Umgebungen behufs Aufnahme derselben in den Spital.

Derselbe wurde im November 1844 auf Anregung des Herrn Pfarrer Heinrich Erni gestiftet, zum Zwecke, in Zürich angestellten kantonsfremden Dienstboten im Falle der Erkrankung die Auf-

nahme und Verpflegung im Kantonsspital mittelst Uebernahme der daselbst eelaufenden Verpflegungskosten zu ermitteln. Jedes dem Stande der Dienstboten angehörende Individuum beiderlei Geschlechts hat freien Zutritt zu dem Verein. Die Einstandsgebühr wurde auf einen Schweizerfranken festgesetzt, der monatliche Beitrag auf 6 Schilling. Ein Komite, dessen Mitglieder ihre Geschäfte ohne irgend welche Entschädigung verrichten, leitet und besorgt die Vereinsangelegenheiten. Im J. 1845 wurde die Einstandsgebühr auf 20 ß., der Monatsbeitrag auf 4 ß. ermäßigt. Es wurde Mitgliedern, die von dem Spital nicht aufgenommen werden können, Kostgeld, Unheilbaren angemessene Unterstützung zugesichert

Im J. 1844 traten dem Verein bei 45 Dienstboten, wovon 27 der Schweiz, 9 Würtemberg und 9 Baden angehören; bis 1848 stieg die Zahl der Mitglieder auf 95, 1850 bis auf 291, wovon 131 der Schweiz, 160 dem Auslande angehörten.

Die Ausgaben des Vereins betrugen z. B.

	1845	1848	1850
an Kranken- und Verpflegungskosten	39 fl. 20 ß.	112 fl. 23 ß.	303 fl. 17 ß.
Die Einnahmen an Einstandsgebühren, monatlichen Beiträgen und großmüthigen Geschenken	97 fl. 19 ß.	196 fl. 11 ß	428 fl. 10 ß.

Kreuzverein für Erleichterung in Krankheiten und bei Begräbnissen.

Im Sommer 1833 stiftete Herr Johannes Girsberger in Zürich diesen Verein für Zürich und die Gemeinden Hottingen, Hieslanden und Riesbach, und zwar für die männlichen und weiblichen Einwohner derselben. Die Stiftung geschah in einer Bauernstube auf dem Wonnebeeg in Riesbach.

Das Bedürfniß der Gründung einer solchen Anstalt fand man darin, daß es eine Menge Arme, so wie auch manche Leute des Mittelstandes gebe, die in verdienstlosen und kranken Tagen ökonomisch sehr gedrückt sind. Man hielt dafür, daß durch einen wöchentlichen Beitrag sich solche gegenseitig für die Tage des Leidens versichern könnten, während sie in gesunden Tagen monatlich leicht einige Schillinge für diesen Zweck bei Seite legen könnten, ohne dieselben ermangeln zu müssen. Die Einlagen waren im ersten Jahre für ein Mitglied monatlich 4 ß., nachher 5 ß., und der Genuß in Krankheiten wöchentlich 1 fl. nebst einem Begräbnißbeitrag an die Hinterlassenen beim Absterben eines Mitgliedes. Im ersten Jahre stieg die Zahl der Theilnehmenden auf 45, im zweiten auf 77 und im dritten auf 172

Die Idee, das weibliche Geschlecht in Krankheiten zu unterstützen, fand zwar anfänglich viel Anfechtung. Indeß lernte man denn doch nach und nach einsehen, daß die Haushaltungen bei Erkrankung von Hausmüttern ebenso leiden und der Unterstützung bedürftig seien, als wenn der Verdienst des Hausvaters stockt. Schon nach ein paar Jahren wurde der Kreis der Anstalt auf mehrfachen Wunsch hin auch auf die Gemeinden Fluntern, Oberstraß, Unterstraß, Enge, Wiedikon und Außersihl ausgedehnt und nach vier Jahren der Krankengenuß, so wie die Einlagen in dem Maße, als sie in der Betheiligung zurück waren, erhöht; bei diesen Ansätzen und Bestimmungen hatte es, wenige zeitgemäße Abänderungen ausgenommen, bis dahin sein Verbleiben.

Es ergab sich im Laufe der Zeit, daß viele Aufnahmen stattfanden, bei welchen man zu leicht zu Werke ging. Es gab wohl auch solche, die selbst, moralisch genommen, der Aufnahme unwürdig

waren. Im J. 1839 zählte der Verein 975 Mitglieder. Aber so schnell die Zahl anstieg, so schnell fiel sie wieder und noch mehr der Fond des Unternehmens. Die bessern Mitglieder traten aus, der Verein gerieth in Mißkredit und kam dem Untergange nahe. Im J. 1841 wurde Herr Girsberger zum Präsidenten erwählt. Er suchte mit den übrigen einsichtigen Kollegen das sinkende Schiff zu retten, die Uebelstände zu verbessern und den Mißbräuchen zu begegnen. Ein paar Jahre brauchte es, sich mühsam aufzuraffen; doch nur durch Beschränkung der Nutznießung bei anhaltenden Krankheiten (1845) und durch außerordentliche Beiträge (1846) konnte dessen Boden wieder fester gemacht werden. Indessen fing der Verein an aufzublühen, und gegenwärtig erfreut er sich neuer und soliderer Blüthe, denn je vorher.

Es ist durch den Verein nicht Unbedeutendes geleistet worden seit dessen Entstehung. Man darf sagen, die eingelegten Schillinge hatten sich für viele Bedürftige mehr als tausendfältig vermehrt. Haben doch einzelne 2—300 fl. daraus bezogen!

Die Zahl der Mitglieder war im J. 1834 45, Krankenunterstützungen 4 fl., Baarbestand des Vereins 9 fl. 17 ß.; im J. 1843 495 Mitglieder, Unterstützungen 997 fl. 20 ß., Begräbnißbeiträge 98 fl., Bestand des Fonds 537 fl. 28 ß.; im J. 1850 300 Mitgl., Unterstützungen 509 fl. 15 ß., Begräbnißbeiträge 117 fl. 20 ß., Bestand des Fonds 845 fl. 22 ß.

Was die Beerdigungen anbelangt, so wurden in den ersten Jahren die Mitglieder durch den Verein nur auf den Friedhof getragen; später wurden jene ganz durch den Verein besorgt, und endlich auch Bestattungen von Nichtmitgliedern gegen gebührende Entschädigung zugestanden. Dieß hob den Verein immer mehr, so daß er gegenwärtig auch in dieser Beziehung hinter keinem Begräbnißvereine zurücksteht, obschon er die billigsten Preise hat.

Im J. 1839 wurde auf Grundlage dieses Vereins der Krankenverein im Limmatthal und später die Krankenunterstützungsgesellschaft Neumünster gestiftet.

Kreuzverein zu Gunsten von Wittwern, Wittwen und Waisen für die Bewohner der Kirchgemeinden Zürich und Neumünster.

Er wurde im Frühling 1836 von Herrn Girsberger nebst einigen Freunden gestiftet. Im Jahr 1838 urtheilte ein öffentliches Blatt folgendermaßen über denselben:

„Hier wird ungekünstelt und, so zu sagen, direkte der Haushaltung des Verstorbenen eine Gabe gereicht, die bedeutend werden kann. Man weiß, was man gibt, und gleichsam, wem man gibt, und dem Herzen soll es wohl thun, durch eine kleine Gabe die Haushaltung eines Verstorbenen unterstützen zu können, um so mehr, da einer die Aussicht hat, daß gleich freundliche Theilnahme einst auch den Seinigen zu Theil werde."

Die Anstalt nahm von Jahr zu Jahr zu, und die Zeit lehrte, daß es sehr gut ist, wenn auch die Männer die Möglichkeit des Wittwerstandes und die daraus entstehenden Folgen bedenken. — Auch diese Anstalt hatte ihre schweren Kämpfe; doch hielt sie ihre Prüfung aus. Anno 1846 und 1847 wurden die Statuten revidirt. In dieselben wurden nun Bestimmungen aufgenommen, die unvereinbar mit der Grundidee waren; allein nach kurzer Zeit gelangten die eifrigsten Gegner zu der Einsicht, daß sie irrig gegangen waren. Das aufgestellte Prinzip, sich für außerordentliche Fälle

durch einen verhältnißmäßigen Fond möglichst zu sichern, wurde wieder aufgenommen und auch den jetzigen Statuten einverleibt. Der Verein ist nun in seiner schönsten Blüthe.

Die Absicht bei der Stiftung des Vereines war, den Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes so viel Gulden als es Wochen im Vereine war, bis auf 200 fl. zu verabreichen. Diese Summe mußte Vielen, die kaum erst in den Verein getreten waren, ausbezahlt werden, während die unbedeutenden Leistungen derselben in keinem Verhältniß zu dieser Unterstützung standen. Bis indeß die Mitgliederzahl 200 betrug, erhielten die Hinterlassenen nur so viel Gulden als der Verein Mitglieder zählte. Jene Zahl wurde jedoch schon im dritten Jahre nach Entstehung des Vereines überstiegen.

Der Stiftung des Vereines lag die Ansicht zu Grunde, wie viele und bittere Noth beim Hinschied eines Vaters oder einer Mutter in den ärmern Familien, so wie selbst in Haushaltungen des Mittelstandes entstehe. Die schon bestehenden Wittwen- und Waisenanstalten schienen für solche Fälle unzureichend, obschon auch sie in ihrer Art Großes und Wesentliches leisten. Durch den gegenseitigen Unterstützungsbeitrag der Mitglieder des Wittwer-, Wittwen- und Waisenvereins wird jedoch den Betreffenden für den Moment und für längere Zeit weit mehr geholfen als durch kleine jährlich eingehende Raten. Das Unternehmen bewährt sich wenigstens.

Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahr 1836 63, eine ausbezahlte Unterstützung 60 fl.; im J. 1843 443 Mitglieder, 7 ausbezahlte Unterstützungen 1092 fl.; im J. 1850 483 Mitglieder, 4 ausbezahlte Unterstützungen 800 fl.

Am 17. März 1850 stiftete die Gesellschaft den Sparhasen, gestützt auf die Ansicht, daß für die Unbemittelten die Einlage weniger Schillinge, die sich allmälig durch frische Zusätze mehrt, ein dringendes Bedürfniß sei. Die erste Rechnung (vom Frühling bis 31. Dezember 1850) lieferte schon ein erfreuliches Resultat, und es gingen bis 1851 an Einlagen bereits 4000 alte Schweizerfranken ein.

Künstlergesellschaft.

Der Gesellschaft waren von ihrer Gründung im Jahre 1787—1850 221 Personen als Mitglieder beigetreten, von denen sie im Laufe dieser dreiundsechzig Jahre 72 durch den Tod verlor; 16 traten aus, so daß ihr Bestand im Jahre 1850 sich auf 133 Mitglieder belief, wovon 22 abwesend waren. Zu Ehrenmitgliedern nahm sie auf: 1806 den Kunstrichter Ulrich Hegner in Winterthur, 1807 den Kunstfreund Wilhelm Veith in Schaffhausen, 1827 den Transparentmaler Niklaus König in Bern und 1843 den General Karl Wilhelm v. Heideck in München; doch lebt von diesen Ehrenmitgliedern nur noch das letzte.

Während der Jahre 1841—1850 entwickelte die Gesellschaft eine bedeutende Thätigkeit; denn während dieser Zeit wurde das schon längst zum Bedürfniß gewordene Kunstgebäude, von welchem weiter unten die Rede ist, aufgeführt. Das Aufrichtmahl fand am 8. Oktober 1846 statt, und durch eine Anzahl Gesellschafter wurde ein kleines Schauspiel gegeben, das um seines Witzes willen viel Freude verursachte. Schon die gedruckte Einladung bewies, was man zu erwarten hatte. Sie lautete: „Mit selbstertheilter Erlaubniß wird heute Donnerstag den 8. des Sausermonats 1846 bei brillanter Beleuchtung aufgeführt: Vor- und Nachher, oder die Realisirung der Idee. Großes gereimtes und ungereimtes, lebendes und belebendes Dessertstück in unbestimmten Abtheilungen mit Gesang ohne Instrumentalbegleitung. Personen: Glückauf, Bauunternehmer. Maßlieb, Zimmerpolier.

Holzher und Holzhin, Zimmerleute. Joseph Schöpf und Ulrich Pflasterer, Maurer. Zebedäus Zopf, Bürger von Zürich und Schmälhausen u. s. f." Unten am Theaterzeddel stand: „Das kunst- und wissenschaftliebende Publikum ist gebeten, auf 8 Schuh 2 Zoll von der Bühne sich entfernt zu halten, indem unbefugte Störungen unwiderruflich Ausweisung zur Folge hätten. Der Anfang ist, wenn's losgeht, das Ende zuletzt."

Dieses Kunstgebäude dient nun auch für die Kunstausstellungen, welche vorher bald da, bald dort statthaben mußten. Solcher Kunstausstellungen gab es während des letzten Dezenniums sieben, von denen die in den Jahren 1842, 1844, 1846, 1848 und 1850 schweizerische, die im Jahre 1847 und 1849 kantonale waren. Die eigenthümlichste ist diejenige gewesen, welche im Oktober 1847 zur Eröffnung des Kunstgebäudes veranstaltet wurde. 705 Gemälde und 5 Bildhauerarbeiten waren ausgestellt worden. Unter diesen 705 Malereien gab es 391 von Zürcher Malern vom 15. Jahrhundert an bis auf die Gegenwart. Diese 391 Gemälde vertheilten sich auf 98 namhaft gemachte Künstler, während die übrigen 314 Bilder verschiedenen Schulen und Zeiten angehörten. Nur ein kleiner Theil des Ausgestellten war Eigenthum der Künstlergesellschaft, alles übrige gehörte größtentheils zürcherischen Privaten an, die ihr Eigenthum nach Aufhebung der Kunstausstellung wieder zurückzogen, man sagt, wider das Erwarten einzelner Glieder der Gesellschaft. Im J. 1849 wurden 38 Gemälde des (1848 verstorbenen) Malers Wilhelm Meyer aus Zürich, der sich als Architekturmaler einen geachteten Namen erworben hatte, ausgestellt.

Die Malerbücher, deren in der früheren Chronik schon gedacht worden ist, wurden fortgesetzt. Haben sie auch nicht mehr jene Frische und Originalität wie die ersten Bände, so findet sich in ihnen doch manch' Beachtenswerthes. Es wurden Landschaften, historische Gegenstände, Portraits, Fruchtstücke u. s. f. eingelegt, und wir gedenken hier eines Blattes dieses Malerbuches, wozu ein hiesiger Gelehrter die Idee und Distichon's gab, weil es uns die sämmtlichen Präsidenten der Gesellschaft vorführt und ihre Verdienste kurz schildert.

Martin Usteri. [1])
1803 [2])—1827.

Was seiner Feder entquoll, Gemälde waren's voll Leben,
Lieblichen Dichtungen gleich seines Pinsels Gebild'.
Seine Muse war stark und rein wie der Schnee der Gebirge,
Sänger der Freude, er trug Wonne in jeden Verein!

Heinrich Füßli. [3])
1827—1829.

Kurz war und freundlich dein Wirken als Führer der Künstlergenossen;
Aber dem Dienste der Kunst hast du dein Leben geweiht.
Was in der Ferne sie Schönes erzeuget, der Heimat gewonnen,
Schlummernde Kräfte geweckt; Manche beweisen dir's noch.

Jakob Horner. [4])
1829—1831.

Trefflicher Kenner des Schönen, durch keinen Zeitraum beenget,
Sucht es sein prüfender Blick, fand es und würdigt es schnell!
Reich an Bildung und Witz, hat vielfach sein Geist uns erheitert;
Sank er zu frühe dahin, bleibt sein Hellas uns doch.

Kaspar Horner. [5])

1831—1834.

Feuriger Durst nach Wissen trieb, Edler, dich früh in die Ferne,
Trotzend jeder Gefahr, ward dir am Erdball ein Recht.
Doch ob auch Großes du schautest, ob winkte die Ehre und Reichthum,
Alles gabst freudig du hin, um nach der Heimat zu zieh'n.

Jakob Christoph Ziegler. [6])

1834—1838.

Reich an Jahren und reich an nie versiegendem Frohmuth,
Landolt's würdiger Freund, gleich ihm den Musen geweiht.
Wie dich Niederlands Fürst, wie jenes Volk dich geliebet,
Also lieben wir dich, weile noch lange bei uns!

Johann Konrad Pestalozzi. [7])

1838—1842.

Selten nur gehet Apoll mit Merkur in traulichem Bunde,
Doch wenn vereinet sie sind, bringen sie Schönes hervor,
Wecken Gedanken voll Kraft und Neuheit im Geiste des Mannes,
Födern Werke ans Licht, deren der Wand'rer sich freut.

Johann Jakob Heß. [8])

1842.

Was der markige Pinsel des großen Vaters geschaffen,
Wahret sein würdiger Sohn, seines Kunstsinnes Erb',
Der, ein ächter Mäcen, mit immer regem Gemeinsinn,
Jenes Heiligthum selbst unserm Asyle geweiht.

1) Der berühmte Dichter und Zeichner.. 2) Bis 1803 hatte die Gesellschaft keinen eigentlichen Präsidenten. 3) Landschafter und trefflicher Zeichnungslehrer. 4) Der Professor, Archäolog und Kunstrichter. 5) Krusenstern's Gefährte auf dessen Reise um die Welt. 6) Der General und Kunstdilettant. 7) Anreger der Bank u. s. f. 8) Gewesener Bürgermeister und Sohn des berühmten Landschafters, dessen Gemälde der Künstlergesellschaft zukommen sollen.

Während der Jahre 1841—1850 gab die Gesellschaft regelmäßig Neujahrsstücke heraus, die theils Biographieen verstorbener vaterländischer Künstler enthielten, und zwar von Leopold Robert, Heinrich Meyer von Zürich, Franz Hegi von Zürich, Samuel Amsler, Gabriel Lory, Vater und Sohn, Hans Konrad Stadler von Zürich, Kaspar Rahn von Zürich, theils Nachrichten über die Sammlungen der Gesellschaft brachten. Leider scheint der Verein davon abgegangen zu sein, diese Nachrichten, die sehr ansprechend waren, fortsetzen zu wollen.

Schon im früheren Bande ist davon die Rede gewesen, daß im Winter von Künstlern nach lebenden Modellen gezeichnet werde. Diese Kunstakademie beurkundete während unserer Periode reges Leben, und nie fehlte es ihr an hübschen Modellen, versteht sich männlichen, denn für weibliche eignet sich unser Ländchen nicht und mit Exemplaren aus dem zahlreichen Chor der venus vulgivaga könnte den Priestern der Kunst nicht gedient sein.

Unter den zürcherischen Gesellschaften mag wohl nicht Eine sein, in der es harmloser zugeht,

und die freier von Eiferfüchteleien ist, wie die Künstlergesellschaft, die zwar eher Kunstverein genannt werden sollte, da die Mehrzahl der Gesellschafter bloße Kunstfreunde sind. Bedeutender Humor tritt besonders bei den zwar seltenen Mahlzeiten zu Tage, und hiezu tragen vor allen zwei Männer bei: Heinrich Cramer und Johann Jakob Heß (der Verwalter des Hotel Dien).

Zu dem neuen Kunstgebäude übergehend, so faßte die Gesellschaft im J. 1844 den Plan dazu, und bereits im Laufe dieses Jahres wurde von den auf 30,000 fl. geschätzten Kosten des Unternehmens durch freiwillige Beiträge von Mitgliedern der Gesellschaft und von Kunstfreunden außerhalb derselben die Summe von 18,000 fl. zusammengebracht. Längere Zeit verstrich unter den Bestrebungen, einen geeigneten Bauplatz zu erwerben, bis die Gesellschaft endlich beschloß, das Gebäude in dem Garten des ihr angehörenden Künstlergutes zu errichten. Unter verschiedenen Bauplänen wurde derjenige des Herrn Architekt Wegmann angenommen und demselben auch die Leitung des Baues übertragen.

Im Mai 1846 wurde der Bau angefangen, im Herbst unter Dach gebracht und bis im Herbst 1847 so weit vollendet, daß als Einweihung im Oktober die oben erwähnte Kunstausstellung stattfinden konnte.

Die Baukosten für das Gebäude sammt Mobiliar betrugen 31,480 fl. 18 ß.

Die Hauptarbeiten wurden von den Herren Baumeister August Stadler, Steinhauer Ruckstuhl und Strübi, Zimmermeister F. Ulrich, Schreinermeister Spörri und Glasermeister Zollinger, Maler Lüthi und Erbe, die Gußarbeiten von den Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur, die Luftheizung von Herrn Kölliker in Thalweil ausgeführt.

Das Kunstgebäude hat eine Länge von 77, eine Breite von 47 und eine Höhe von 38 Fuß. Ein Anbau gegen das Wirthschaftsgebäude enthält die große steinerne Zugangstreppe. Der untere Stock ist für die Kunstsammlung bestimmt und enthält vier Kabinette für die Gemäldesammlung, zwei für die Sammlung von Gipsabgüssen und ein Zeichnungszimmer. Der obere Stock ist für die Kunstausstellungen bestimmt und enthält vier Säle, darunter einen mit oben einfallendem Lichte.

Das Gebäude entspricht seiner Bestimmung, und wenn es auch nicht die Opulenz fürstlicher Museen oder derjenigen des reichen Basel zeigt, so erfreut es durch seine herrlich gelegene und bei der Bauanlage zweckmäßig benutzte Baustelle.

Im J. 1851 wurde diese Bauanlage durch Herstellung eines steinernen Portales und einer Treppe an der südlichen Spitze des Gartens vervollständigt und dadurch ein besserer Zugang erzweckt. Die Kosten hiefür und für die Gartenanlagen betrugen 3560 fl.

Land- und Gartenbauverein.

Am 23. Dezember 1842 trat eine Anzahl von Landwirthen und Gartenfreunden in Zürich zu Bildung eines Vereines für Beförderung des Land- und Gartenbaues zusammen. Sie beschlossen einen Verein zu gründen und bestellten eine Kommission zu Entwerfung von Statuten, an deren Spitze Herr Professor Heer stand. In einer zweiten Versammlung am 28. Februar 1843, die im Gasthof zur Krone in Zürich stattfand, wurden die Statuten angenommen. Man setzte sich vor, die Pflanzenkultur zum Hauptgegenstand der Beschäftigung zu machen und sein vorzüglichstes Augenmerk auf den Anbau der Gewächse zu richten. Speziell wurden als Aufgaben des Vereines bezeichnet: 1) Verbesserung des Bodens, 2) Vervollkommnung der Kulturmethoden, 3) Verbreitung und

Veredlung der bisherigen und Einführung neuer Nutzpflanzen in Garten-, Feld-, Obst- und Weinbau, 4) die Einführung und Verbreitung schön blühender Gewächse, 5) Untersuchung der Mittel zur Vertilgung der der Pflanzenkultur schädlichen Thiere. — Es sollen Versuche angestellt werden über diejenigen Gegenstände, welche als die Aufgaben des Vereines bezeichnet worden. Dieselben sind je nach Umständen von den einzelnen Mitgliedern oder vom Vereine aus auf einem besonderen Kulturlande vorzunehmen. Bei der Sammlung der dießfälligen Erfahrungen setzte man sich vor, nach und nach eine statistische Uebersicht der Bodenkultur im ganzen Kanton zu erhalten, um zu wissen, welche Behandlung des Bodens, welche Kulturmethoden, welche Anpflanzungen für die geognostischen Verschiedenheiten des Bodens, für die verschiedenen Landestheile, die verschiedenen Lagen und Arten des Terrains am besten passen. Auf dem gemeinsamen Kulturlande können Versuche über die Verbesserung einzelner Methoden, über die Veredlung besonderer Gewächse und über die Brauchbarkeit neuer gemacht werden. Der Verein soll auch anderweitig sich neue Sämereien verschaffen und dieselben unter seine Mitglieder vertheilen. Es wurden jährlich zwei Hauptversammlungen festgesetzt, bei denen die gemachten Erfahrungen mitgetheilt, fremde Entdeckungen bekannt und durch Besprechung Anregung zu neuen Versuchen gemacht werden soll. Mit diesen Hauptversammlungen werden öffentliche Ausstellungen von Blumen und Früchten veranstaltet, um beim Publikum das Interesse an der Pflanzenkultur überhaupt zu wecken und den Eifer für Land- und Gartenbau zu vermehren. Der Verein wird daher, wenn es seine ökonomischen Kräfte erlauben, oder wenn er von der Regierung zu diesem Behufe unterstützt wird, auf die vorzüglichsten Erzeugnisse im Land- und Gartenbau, die für die Ausstellungen geliefert werden, Preise aussetzen. Ebenso werden auch Früchteausstellungen stattfinden. Um die Mitglieder des Vereines mit wissenschaftlicher landwirthschaftlicher Bildung bekannt zu machen, wird derselbe darnach trachten, die wichtigsten litterarischen Schriften anzuschaffen, und es sollen, um auch in weiteren Kreisen zu belehren, theils die Verhandlungen veröffentlicht, theils überhaupt Schriften über Verbesserung des Landbaues veranlaßt werden. — Der Jahresbeitrag der Mitglieder, so wie das Eintrittsgeld wurde auf 2 Frkn. festgesetzt, ein Vorstand von 9 Personen und als Präsident Herr Professor Heer gewählt. Sogleich begannen Vorlesungen, und zwar über den Hopfenbau und die Vertilgung der Laubkäfer.

Vom 20. bis 23. Juni 1843 fand die erste Ausstellung von Früchten und Blumen in der Aula der Hochschule statt, wobei als Norm für Preise galt: 1) die geschmackvollste Aufstellung blühender Gewächse in Töpfen, 2) die geschmackvollste Anordnung von abgeschnittenen Blumen, 3) schöne, durch eigene Aussaat gewonnene neue Varietäten beliebter Ziergewächse, 4) die neuesten und schönsten Freilandpflanzen, 5) die neuesten und schönsten Gewächshauspflanzen, 6) das schönste Exemplar einer ältern Zierpflanze, 7) das schönste Sortiment einer Gattung von Nutzpflanzen, 8) die zahlreichste Sammlung schön blühender Gewächse, 9) vorzüglich durch Aussaat gewonnene neue Sorten von Nutzpflanzen, 10) vorzügliche neu eingeführte Nutzpflanzen, 11) die schönsten getriebenen Gemüse oder Früchte, 12) die größten und schönsten Exemplare von in freiem Lande gewachsenen Gemüsen oder Früchten, 13) die vollständigste Sammlung eines bei uns gebauten Nutzgewächses, 14) die vorzüglichsten Geräthschaften zum Land- und Gartenbau. — Die Preisrichter erklärten sich mit den zur Ausstellung eingekommenen Gegenständen befriedigt.

In der Herbstsitzung am 10. Oktober wurden Vorträge über Obstbau, Hopfenbau, Pflugprobe

gehalten, der Beschluß zu Anlegung eines Obstkabinets gefaßt, vom 10. bis 13. Oktober fand eine zweite Blumen- und Früchteausstellung in der Aula statt, die reich an beiden Arten von Pflanzen war, unter diesen 78 Sorten Getreide aus dem botanischen Garten, eine neue Kartoffelsorte, gelbe Cordillerenkartoffel. — Eine schweizerische Zeitschrift für Land- und Gartenbau, verfaßt von den Herren Professor Heer und Obergärtner Regel, begann zu erscheinen.

Im J. 1844 pachtete der Verein von der Regierung ein Stück Land am Schanzengraben, um solches als Versuchsland zu benutzen. Am 21. Mai fand die Hauptversammlung desselben, am 8. Oktober die Herbstsitzung zu Zürich statt, in der namentlich auch über den Hopfenbau verhandelt wurde. Vom 21. bis 24. Mai war eine Ausstellung in der Aula, bei der die Blumenzucht reichlicher vertreten war als Gemüse und Früchte; doch waren nahe an 200 Sorten Kartoffeln ausgestellt. — Die erste Rechnung zeigte eine Einnahme von 1094 Frkn. 29 Rpn. und für die Bibliothek, Ausstellungen, Ankauf von Samen und Pflanzen ꝛc. 700 Frkn. 07 Rpn. Ausgabe. Die Regierung gab 1843 und 1844 dem Verein jedes Mal einen Beitrag von 100 Frkn. und für außerordentliche Anstrengungen zu Einrichtung eines landwirthschaftlichen Gartens 200 Frkn.

Im J. 1845 bestellte der Regierungsrath eine besondere landwirthschaftliche, dem Rathe des Innern untergeordnete Sektion.

Es bildete sich in einer Versammlung von Landwirthen und Freunden der Landwirthschaft ein landwirthschaftlicher Verein, der in seiner zweiten Versammlung zu Baltenschweil den Anschluß an den Land- und Gartenbauverein beschloß, worauf der Gesammtverein am 12. Okt. ebendaselbst sich konstituirte, die Gründung eines landwirthschaftlichen Vereinsblattes beschloß und sich in vier Sektionen: 1) für Landwirthschaft, 2) für Viehzucht, 3) für Obst-, 4) für Wein- und Gartenbau theilte. — Am 14. Dezember hielt die Sektion für Gartenbau zu Zürich ihre Sitzung und am 28. die Sektion für Landbau ihre erste Sitzung zu Bülach.

Anno 1846 hielt die Sektion für Gartenbau Versammlungen zu Zürich, Küßnacht, Riesbach, Winterthur, Stäfa, wo ein 12 Fuß hohes Exemplar einer Maispflanze vorgelegt wurde, Enge; die Sektion für Wein- und Obstbau zu Meilen, Küßnacht, wo man beschloß, den Landwirthen Einführung von 18 kultivirten Weinsorten zu empfehlen; die Sektion für Viehzucht zu Kloten, Thalweil, Affoltern; die Sektion für Landbau zu Kloten und Andelfingen.

Von den Hauptversammlungen des Vereines wurde die eine im Mai zu Winterthur gehalten, wo gleichzeitig eine Blumenausstellung stattfand, die andere im Juli zu Zürich, ebenfalls mit einer Blumenausstellung in der Aula verbunden. Der Verein beschloß, beim Großen Rath für Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule und für Ertheilung von Prämien zur Hebung der Viehzucht und des Landbaues zu petitioniren; an alle Gemeindräthe des Kantons wurde ein Schreiben mit Einladung zu Bildung von Gemeindssektionen erlassen. — Am 18. und 19. Oktober fand die dritte Hauptversammlung des Vereines zu Winterthur statt, mit welcher ein landwirthschaftliches Fest verbunden war, zu dem die landwirthschaftliche Sektion der Regierung 800 Frkn. für Prämien gab. Der Verein hielt seine Sitzungen im Zimmer des Stadtrathes im Rathhaus, das dekorirt war. Am ersten Tag war Blumen- und Früchteausstellung im Rathhaus, wo unter andern sehr große Trauben, viele Arten von Baumfrüchten, Getreidearten, Hopfen, Taback, Kartoffeln und andere Wurzelgewächse, Gemüse, Bienenzuchtprodukte komparirten; am zweiten Viehschau auf dem Festplatze im Freien, wohin man vom Rathhaus aus in geordnetem Zuge sich begab. Auf dem

Platze war eine Tribüne errichtet und eine Musik spielte zuweilen. Es waren bei der Viehschau zugegen: 9 Pferde, 30 Zuchtochsen, 55 Zugochsen, 77 Kühe, 60 Rinder und Kälber, 11 Eber und Mooren, 16 junge Schweine, 1 Mutterschaaf, im Ganzen 260 Stücke. Unter 70 Theilnehmer wurden an Prämien 1104 Frkn. vertheilt. Hernach fand das Festessen und die Verloosung einer Anzahl jungen Viehes statt. Die Einnahmen für das landwirthschaftliche Fest betrugen 3199 Frkn. 44 Rpn., die Ausgaben 2635 Frkn. — Die Zahl der Mitglieder des Vereines betrug in diesem Jahr 697 und 31 Ehrenmitglieder.

Im J. 1847 hielt die Sektion für Gartenbau Sitzungen in Unterstraß, Küßnacht, Thalweil, Enge, Zürich, Riesbach, Wipkingen; die Sektion für Viehzucht zu Wetzikon; die Sektion für Wein- und Obstbau in Unterstraß; die landwirthschaftliche Sektion zu Regensberg; die Hauptversammlungen des Vereines wurden zu Zürich gehalten. Der Vorstand desselben beschloß im Februar zu Linderung der damaligen Noth mitzuwirken a) durch Vertheilung eines Druckschriftchens mit Rathschlägen über die Bestellung der Felder, b) durch Herschaffung eines genügenden Quantums Samenmais und unentgeltliche Vertheilung von Samen besonders empfehlenswerther Nutzpflanzen an Arme (für 720 fl. 22 ß. Samen an 39 Gemeinden). — Zu Kyburg wurde eine Aktiengesellschaft zu Anschaffung vervollkommneter und neuer landwirthschaftlicher Geräthschaften gebildet. — Am 10. Oktober wurde bei Anlaß der Hauptversammlung zu Kloten ein landwirthschaftliches Fest, am 11. ein Probe- und Wettpflügen gehalten, bei dem 21 Pflüge erschienen. Die Arbeit wurde auf zwei Feldern verrichtet, die mit Seilen umspannt waren. Auf einem dritten Felde wurden Häufelpflüge und Pferdehacken probirt. Die Preise für die Pflüge betrugen 8—16 Frkn., für das Wettpflügen 7—18 Frkn.

Anno 1848 hielten die Sektionen ihre Sitzungen in Unterstraß, Altstätten, Enge (wo der Garten im Belvoir besichtigt wurde), Regensberg, Höngg, Regensdorf, Winterthur; der Verein hielt seine Hauptversammlungen in Unterstraß (womit eine kleine Blumenausstellung verbunden war) und am 1. und 2. Oktober zu Regensdorf mit Wettpflügen, Pflugproben und Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte. — Der Vorstand petitionirte um Trockenlegung der Oteifinger Sumpfebene und Fortsetzung der Glattkorrektion.

Im J. 1849 bildete sich zu Zürich eine Sektion bloß für den Gartenbau. Die verschiedenen Sektionen hielten ihre Sitzungen zu Zürich, Uster, Männedorf, Herrliberg, Töß, Affoltern. Die Hauptversammlungen des Vereines fanden in Thalweil und Unterstraß statt. Am 19. und 20. April war eine Blumenausstellung in der Aula. Am 8. August fand zu Weyach ein Pflugfest, am 1. Oktober zu Unterstraß ein großes landwirthschaftliches Fest statt. Auf dem Festplatze in der Wiese des Herrn Guggenbühl befand sich eine Festhütte, zu der bekränzte Ehrenpforten mit Inschriften führten, und eine Tribüne. In der Hütte waren schon am Tage vorher mannigfaltige Produkte dem Publikum zur Schau ausgestellt, als: Getreidearten, Hülsenfrüchte, Wurzelgewächse, Gemüse, Gespinnst-, Oel- und Futterpflanzen, Handelspflanzen, überaus mannigfaltige und besondere Obstsorten, Trauben von allen Arten und besonderer Größe, Samen von Forstbäumen, Zierpflanzen, Bienenstöcke, Schabzieger, der im Kanton gemacht worden ꝛc. — Am Feste selbst sammelte sich das Vieh in der Zeller'schen Wiese im Stampfenbach. Von dort bewegte sich etwa 9 Uhr der Zug auf den Festplatz; voran Musik, dann ein Trupp Gärtner und Gärtnerinnen, Bauern und Bauermädchen in Landestracht, dann in langem Zuge das Vieh, geführt von den Eigenthümern, und zwar

5 Zuchthengste, 111 Zuchtochsen, 76 Zuchtkühe, 90 Rinder, 31 Zugochsen, 85 Schweine, etwa 50 Stück Rindvieh. Auf dem Festplatze wurden abwechselnd mit Musik Reden gehalten und dann begann die Viehschau. Prämien erhielten die Eigenthümer von 3 Zuchthengsten, 68 Zuchtochsen, 50 Zuchtkühen, 40 Rindern, 12 Zugochsen, 14 Ebern, 68 Mutterschweinen. Diese Prämien von 8—160 Frkn. betrugen zusammen 3476 Frkn. Am folgenden Tage Nachmittags fand die Verloosung von 247 Stück angekauften jungen Viehes statt, wozu 12,650 Loose zu 1 Frkn. abgesetzt wurden, und das ganze Fest schloß mit allgemeiner Heiterkeit.

Im J. 1850 fand eine Sektionsversammlung zu Winterthur, die Hauptversammlungen des Vereines zu Zürich und Winterthur statt. Mit der erstern war eine Blumen-, mit der letztern eine Fruchtausstellung und ein Samenmarkt verbunden. 40 Personen sandten Getreide zur Ausstellung ein, dessen beste Sorten Prämien erhielten. Am 30. September war zu Andelfingen Pflugprobe. — Die landwirthschaftliche Zeitschrift wurde nun von Herrn Seminarlehrer Kohler abgefaßt. — Es wurden Prämien über die besten landwirthschaftlichen Ortsbeschreibungen ausgeschrieben. — In der Hauptversammlung zu Zürich wurden die Statuten revidirt und Bezirksreferenten aufgestellt. — Die Regierung gab dem Verein nun seit einigen Jahren jährlich einen Beitrag von 300 Frkn. Die Zahl der Mitglieder des Vereines betrug Anno 1850 710.

Landtöchter-Institut.

Es ist in der vorhergehenden Chronik der Stiftung dieser Lehranstalt in Zürich (1811) durch eine Privatgesellschaft und des guten Fortganges derselben bis 1840 gedacht worden. Weniger günstig waren die ersten Jahre des Dezenniums von 1840—1850, indem die Zahl der Schülerinnen in Folge mehrfacher Anfechtungen bis auf 45 herabsank, bis 1845 aber wieder auf 115 und bis am Ende des Dezenniums auf ungefähr 150 stieg. Anno 1845 wurde die Anstalt in drei, 1850 in vier Hauptabtheilungen geordnet, so daß gegenwärtig alle Stufen vom ersten Schuljahre bis und mit der Sekundarschule repräsentirt sind.

Das Lokal der Schule befindet sich in dem ehemaligen Zunfthause zur Schuhmachern auf der großen Hofstatt in Zürich. Präsident des Institutes war bis 1851 Herr Regierungsrath Streuli, seit dessen Tod Herr Goßauer-Turnheer.

Medizinisch-chirurgische Kantonalgesellschaft.

Diese im J. 1810 reorganisirte Gesellschaft, deren in der frühern Chronik S. 196 ausführlich erwähnt ist, zählte im J. 1840 140 Mitglieder. Sie versammelt sich jährlich zwei Male, im Frühling und Herbst. Die letztere Versammlung wird immer zu Zürich gehalten; erstere fanden statt: 1840 auf der Weid, 1841 in Wädenschweil, 1842 in Thalweil, 1843 in Winterthur, 1844 in Stäfa, 1845 in Regensberg, 1846 in Küßnacht, 1847 in Baltenschweil, 1848 in Thalweil, 1849 in Uster, 1850 in Winterthur.

Präsident der Gesellschaft war im J. 1840 Herr Dr. und Poliater Zundel, von 1841—1850 Herr Dr. Zehnder.

In jeder Sitzung der Gesellschaft werden von einzelnen Mitgliedern Vorträge über Krankheiten, Ursachen derselben, ärztliche Beobachtungen u. a. m. abgehalten und darüber Verhandlungen gepflogen.

Der Fond der Gesellschaft bestand im Anfang des Jahres 1850 in 1485 fl. 21 ß.

Missionsverein.

Die Gesellschaft, deren Stiftung und Zweck in der früheren Chronik S. 199 ausführlich erwähnt worden, hatte in dem Dezennium von 1840—1850 ihren gedeihlichen Fortgang.

Es werden jährlich vier Versammlungen in der St. Peterskirche in Zürich gehalten. Die dritte ist zugleich das Jahresfest der Bibel- und Missionsgesellschaft. In jeder Versammlung werden von einigen geistlichen Mitgliedern, zuweilen auch von auswärtigen und von wirklichen Missionären Vorträge aus dem Gebiete der Mission und über den Zustand des Christenthums in den andern Welttheilen abgehalten. Bei dem Jahresfeste findet auch Gesang und Gebet statt. Im J. 1841 wurde unter Anderm über den Zustand der Kolonie Zürichthal in der Krimm Bericht erstattet; in einem Vortrage im J. 1846 Berichte von den aus dem Kanton Zürich gebürtigen Missionären J. J. Bär von Affoltern-Albis aus Amboina und Huber aus Kalekut. — Jährlich erscheint ein gedruckter Bericht des Vereins an alle Freunde des Reiches Gottes über das Wirken desselben, in denen das Wesentliche von den gehaltenen Vorträgen aufgenommen ist.

Die Einnahmen des Vereins an Beiträgen, Legaten ꝛc. betrugen im J. 1840 1374 fl. 27 ß., 1845 3765 fl. 36 ß., 1850 2284 fl. 28 ß.

Die Auslagen für Gaben an die Missionsgesellschaft in Basel, die Missionsanstalt der Brüdergemeinde in Herrenhut, betrugen 1840 1250 fl. 21 ß., 1845 3662 fl. 30 ß., 1850 2220 fl. 16 ß.

Moralische Gesellschaft.

Diese wirkte wie bisher im Stillen viel Gutes.

Museumsgesellschaft,

gestiftet 1834 als umfassende Lesegesellschaft, mit dem Zweck, dabei den Mitgliedern auch den Genuß geselliger Unterhaltung zu gewähren. Lokal im Zunfthaus zum Rüden.

Im J. 1840 zählte die Gesellschaft 424 ordentliche und 57 außerordentliche Mitglieder, 1845 444 ordentliche und 29 außerordentliche, 1850 436 ordentliche und 63 außerordentliche. Gäste wurden im J. 1845 634, 1850 484 eingeführt.

Im J. 1840 wurden aufgelegt: 66 Zeitungen, davon 45 schweizerische, 204 Zeitschriften, und zwar 27 für Litteraturgeschichte und Bibliographie, 21 für Theologie, 22 für Rechtswissenschaft, 31 für Medizin, 20 für Naturwissenschaft, 9 für Mathematik, Militärwesen und Baukunst, 13 für Philologie, Alterthumswissenschaft, Pädagogik, 13 für Geschichte und Geographie, 18 für politische Oekonomie, Handel und Gewerbe, 30 Schönwissenschaftliches und Vermischtes; 196 Stück Flugschriften; 1846 lagen auf: 82 Zeitungen und 195 Zeitschriften; 1848 an Büchern: 183 Bände. Die Zahl der Flugschriften betrug im J. 1850 3337; der Reservefond bestand in 6859 fl. 15 ß.

Musikgesellschaft von Zürich.

Dieselbe bewegte sich in den Jahren 1840 und 1850 ungefähr innerhalb der nämlichen Sphäre, wie solche in der vorhergehenden Chronik geschildert worden; doch ist nicht zu verkennen, daß seit Entstehung der Sängervereine und Verbreitung des Volksgesanges die Musikgesellschaften überall etwas in den Hintergrund getreten sind.

Wie bisher gab die Gesellschaft alljährlich am Berchtoldstag Neujahrsgeschenke heraus, welche Lebensbeschreibungen und Bildnisse berühmter Musiker enthalten. Solche waren von 1840—1850: Maria Malibran-Garcia, Bellini, Naumann, Paganini, Liste, Hiller, Mendelssohn-Bartholdy, Graun.

Musikkollegium zu Winterthur,

gestiftet 1629. Die Gesellschaft zählt 30 ordentliche und einige Ehrenmitglieder. Es werden jährlich vom Oktober bis März mehrere Konzerte gegeben und zuweilen auch in der Stadtkirche musikalische Aufführungen gehalten.

Naturforschende Gesellschaft.

Diese im Jahr 1746 gestiftete Gesellschaft, deren in meinen früheren Chroniken ausführlich gedacht ist, setzte auch in dem Dezennium von 1840—1850 ihre Wirksamkeit fort. Sie zählte im J. 1848 99, am Ende des J. 1850 97 Mitglieder.

Im J. 1840 wurde die Bibliothek der Gesellschaft auf das Heimhaus, die Sitzungen in das Zunfthaus zum Rüden verlegt.

Anno 1841 war in den Tagen vom 2. bis 4. August Zürich der Versammlungsort der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft. Es fanden sich dabei 173 Ehrenmitglieder und Gäste ein, davon aus dem Kanton Zürich 62, — und 74, davon 38 aus dem Kanton Zürich wurden neu aufgenommen. Am Vorabend des Festes besammelte man sich in dem verzierten Kasino, die Versammlungen wurden auf dem Rathhause gehalten. Die Eröffnungsrede hielt der Präsident Herr Professor Schinz, und entwarf in derselben eine skizzirte Geschichte einzelner Fortschritte in verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaften während der letzten 25 Jahre. Es wurden sieben verschiedene Vorträge aus dem Gebiete der Physik, Mechanik und Meteorologie, drei aus dem Gebiete der Chemie, zehn geologische, drei aus dem Gebiete der Geographie und Kartographie, fünf medizinische, sechs zoologische, zwei botanische gehalten. Die Gesellschaft machte im Dampfboot eine Fahrt auf die Halbinsel Au.

Im J. 1843 gab sich die Gesellschaft neue Statuten. Jedes Mitglied zahlt nun einen jährlichen Beitrag von 8, entfernter Wohnende von 4 fl., und die Eintrittsgebühr wurde auf 8 fl. festgesetzt. Die Versammlungen werden im Winter je den zweiten Montag, im Sommer monatlich abgehalten, wobei durchschnittlich 30—35 Mitglieder anwesend sind.

Am 1. November 1846 feierte die Gesellschaft ihr hundertjähriges Jubiläum. Auf diese Feier kam eine Denkschrift heraus, in welcher die Schicksale der Gesellschaft seit ihrer Stiftung umständlich erwähnt sind und die mit dem Bildniß des Dr. Johannes Scheuchzer, als Stifters derselben, geziert ist. Der Denkschrift sind angeschlossen: bibliographische Notizen über die zürcherischen Naturforscher, Geographen, Aerzte und Mathematiker, nebst Aufzählung der im Kanton Zürich vorhandenen naturwissenschaftlichen Sammlungen.

Mit Neujahr 1847 begann die Gesellschaft die Herausgabe gedruckter „Mittheilungen", wodurch der wissenschaftliche Stand derselben wesentlich gehoben wurde und sie in lebhaften Verkehr mit vielen andern ähnlichen Instituten trat. — Im Laufe des Winters hielt die Gesellschaft einige öffentliche Vorlesungen.

In der Organisation der Gesellschaft gingen seit 1839 einige Veränderungen vor. Geßners Herbarium wurde an den botanischen Garten abgetreten. Die Instrumentensammlung existirt nicht mehr. Einen Theil der Instrumente besitzt nun die Kantonsschule, ein anderer wurde verkauft, und nur zwei Fernrohre, eine astronomische Uhr und ein Borda'scher Kreis beibehalten, die sich auf der Sternwarte befinden. Von der erwähnten Uhr aus geht seit September 1848 im Namen der Gesellschaft die Regulirung der hiesigen Stadtuhren nach mittlerer Zeit.

Die naturforschende Gesellschaft gab auch von 1840—1850 jährlich am Berchtoldstag im Hochschulgebäude der Jugend Neujahrsgeschenke, die Beschreibungen der Wetterlöcher oder Windhöhlen, der Karrenfelder, des Rennthieres, des Bibers, Fuchses, der Feldmäuse, verschiedener Insektenarten und Fische, — eine Beschreibung der Heilquellen zu Tarasp, Kanton Graubünden, und eine Lebensbeschreibung des Naturforschers Johannes Geßner († 1790) enthalten.

Die schweizerische naturforschende Gesellschaft hielt im J. 1846 ihre Sitzungen zu Winterthur. Sie wurde am 30. August in einem mit Blumen bekränzten Saale im neuen Schulgebäude empfangen und hielt am 31., 1. und 2. September in einem ebenfalls geschmückten Saale des Rathhauses ihre Sitzungen. Inzwischen fand ein Orgelkonzert in der Kirche statt, und am ersten Tage Abends wurde die Gesellschaft im Palmengarten mit Musik und Feuerwerk unterhalten.

Kantonal-Offiziersgesellschaft.

Diese Gesellschaft, welche laut ihren Statuten zum Zweck hat: Beförderung der freundschaftlichen Verhältnisse unter sich und gegenseitige Belehrung durch mündliche und schriftliche Mittheilungen, so wie auch Aufrechthaltung und Vervollkommnung unsers Wehrwesens, besteht aus den sämmtlichen Offizieren, Aspiranten und Kadetten erster Klasse aller Waffen des Kantons Zürich, und der Beitritt steht frei allen Offizieren, welche mit Ehre ihren Abschied erhalten haben. — Die Gesellschaft wurde im J. 1833 gestiftet, und zwar als Sektion der eidgenössischen Militärgesellschaft, die gleichzeitig zu Winterthur gegründet wurde. Sie versammelt sich in der Regel jährlich einmal, wobei die Mitglieder in Civilkleidern erscheinen. Die Sitzungen beginnen Vormittags 10 Uhr. Zur Deckung der allfälligen Ausgaben leisten die Mitglieder einen jährlichen Beitrag von 4 Batzen. Die Gesellschaft zählte im J. 1841 122, im J. 1850 171 Mitglieder. Sie versammelte sich im J. 1840 zu Horgen, 1841 zu Zürich, 1843 zu Küßnacht, 1844 zu Stäfa, 1845 zu Uster, 1846 zu Baltenschweil, 1847 zu Zürich, 1848 zu Thalweil, 1849 zu Kloten, 1850 zu Winterthur. Anfangs wurden meist Jahresberichte über die Leistungen der verschiedenen Waffengattungen behandelt; später wurden die Verhandlungen mannigfaltiger und beschäftigten sich mehr mit allgemeinen Fragen über Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen.

Im J. 1846 fand am 21. Juni eine Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft zu Winterthur statt. Am Tage zuvor langte eine Deputation von 12 Offizieren des Kantons Waadt mit der eidgenössischen Gesellschaftsfahne zu Dietikon an und wurde daselbst durch ein Kavalleriedetachement und mehrere Stabsoffiziere von Zürich empfangen, begrüßt und nach Zürich begleitet. Am folgenden Tage schlossen sich der Reise nach Winterthur die Offiziere von Zürich und der benachbarten Kantone an. In Baltenschweil wurden sie durch eine Deputation des Winterthurer Festkomite empfangen und an den Bestimmungsort begleitet. 22 Kanonenschüsse begrüßten die eidgenössische

Fahne bei ihrer Ankunft daselbst, und um 4 Uhr fand der feierliche Empfang der Fahne und sämmtlicher Offiziere im Landgute des Herrn Oberstlieutenant v. Clais statt. Montag den 22. versammelten sich ungefähr 250 Offiziere aus den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Aargau und Waadt wieder in dem erwähnten Landgute und begaben sich von da unter dem Donner der Kanonen zu Vieren, die Militärmusik und die eidgenössische Fahne voran, zwischen den Spalier bildenden Winterthurer Kadetten hindurch nach der Stadtkirche. Beim Eintritt in dieselbe ertönte die Orgel und der Sängerverein sang ein Lied. Hierauf begannen die Verhandlungen. Nach Beendigung derselben begab sich der Zug in das festlich geschmückte Turnhaus zur Mittagstafel, nach deren Beendigung etwa 100 Offiziere eine Spazierfahrt nach Mörsburg machten, womit das Fest sich schloß.

Pestalozzifeier.

Am 5. Januar 1846 erließ der zürcherische Ausschuß für die Pestalozzistiftung, an dessen Spitze die Herren Bürgermeister Dr. Zehnder und alt Regierungsrath Pestalozzi standen, einen Aufruf an das Publikum, womit demselben zur Kenntniß gebracht wurde, daß am 12. Januar in der Nähe und Ferne tausend und tausend Freunde des Volkes, Freunde seiner Bildung und Veredlung den hundertsten Geburtstag Pestalozzi's feiern und daß eine Pestalozzistiftung am hundertsten Jahrestage seiner Geburt gegründet werden soll, ein Denkmal, welches das schweizerische Volk seinem heimgegangenen väterlichen Freund errichtet, eine Mutteranstalt, eine gemeinsame Pflanzstätte, die ihre Zöglinge aussendet, um in den verschiedenen Gauen des Landes in kleineren Anstalten ähnlicher Art den Segen der Mutterstiftung zu verbreiten, und lud die Bürger des Kantons zur Mitwirkung ein, indem er bemerkte, daß am 12. die betreffende Anstalt als Pestalozzistiftung in dem ehemaligen Stifte Olsberg im Kanton Aargau eröffnet werde und daß von nahe und ferne schon beträchtliche Gaben hiefür geflossen seien. — Der Stadtrath traf die erforderlichen Anstalten für die Feier, indem er festsetzte, daß solche in der Großmünsterkirche stattfinden, daß zum Andenken an Heinrich Pestalozzi ein würdiges Brustbild desselben auf Kosten der Stadt in der Wasserkirche aufgestellt, daß am Schlusse der Feier in der Kirche eine freiwillige Steuer eingesammelt, welche zum Andenken an die wohlthätige Wirksamkeit Pestalozzi's so verwendet werden soll, daß die Hälfte der Einnahme der Armenschule, ein Viertheil dem Waisenhause und ein Viertheil der Blinden- und Taubstummenanstalt zukommen werde. Montags den 12. Januar fand die Pestalozzifeier statt.

In Zürich läuteten die Glocken um 11 Uhr und riefen die Bewohner in die Großmünsterkirche, wohin in langen Reihen die zahlreichen Schüler und Schülerinnen der Armenschule, die Zöglinge des Waisenhauses und diejenigen der Blinden- und Taubstummenanstalt zogen. Die Feier begann mit einem erhebenden Gesang des Sängervereins der Stadt und der Jugend; dann hielt Herr Professor Hottinger die Festrede, in welcher er den Mann und seine vielfachen Bestrebungen für die Erziehung des Menschen zum Menschen schilderte und namentlich seine hohen Verdienste als Volksschriftsteller hervorhob, in welcher Hinsicht er ein Meisterwerk an „Lienhard und Gertrud" hinterlassen, wie deren kaum ein anderes Volk aufzuweisen habe. Die Feier schloß mit Gesang. Sämmtliche Behörden der Stadt nahmen offiziell an derselben Theil, und die Kirche war gedrängt voll Zuhörer. Die Steuer, die aufgehoben wurde, ergab ungefähr 1100 Frkn. Darauf fand im Saale

des Kasino ein großes Festmahl statt, an dem auch sämmtliche Glieder der Familie Pestalozzi Theil nahmen. Der Sängerverein der Stadt verherrlichte dasselbe durch Gesang. Nach dem Mahl flossen reichliche Toaste, die durch einen herrlichen Gesang der blinden Zöglinge und durch die gefühlvollen Danksagungen eines Tauben und eines Blinden unterbrochen wurden. Am Abend des Tages wurden den in ihren Lokalen versammelten Schülern der Armenschule, des Waisenhauses, der Blinden- und Taubstummenanstalt bei einem heitern Mahle vom Stadtrathe Geschenke überreicht.

Zu Winterthur fand die Feier folgendermaßen statt: Um 10 Uhr begaben sich die oberen Klassen aller drei Schulanstalten aus ihren Schulzimmern mit ihren Lehrern und Lehrerinnen in den großen Saal des Rathhauses, wo die Büste des Gefeierten auf bekränztem Piedestal aufgestellt war. In Beisein des Schulrathes, des Stadtrathes und anderer Schulfreunde hielt Herr Rektor Troll eine Rede, worin er den Zweck der Feier, was Pestalozzi gewesen sei und was man ihm zu verdanken habe, bezeichnete. Der Präsident des Schulrathes übergab hierauf jedem Schüler die Medaille, welche die Herren Spitalkassier Heinrich Landolt und Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau zu Ehren Pestalozzi's durch den Stempelschneider Friederich Aberli verfertigen ließen. Auf dem Avers befindet sich Pestalozzi's Bild, auf dem Revers liest man die Inschrift: Henrico Pestalozzio Concivi Immortali H. Landolt et G. Meyer de Knonau grato animo dicaverunt A° MDCCCXLVI. Gesang eröffnete und schloß die Feier. Auf dieselbe Weise wurde es Nachmittags mit den Schülern der untern Klassen im Bet- und im Rathssaale gehalten, wo die Herren Leemann und Kübler Vorträge hielten. Am Abend wurden von verschleierten Frauenzimmern an Arme in der Stadt selbstverfertigte Kleidungsstücke, Lebensmittel u. a. ins Haus gebracht. — Abends 6 Uhr versammelten sich im hellbeleuchteten Rathssaale gegen 400 Personen beiderlei, jedoch zum größern Theil weiblichen Geschlechtes. Herr Büchl-Haggenmacher unterhielt die Gesellschaft mit einer Darstellung des Lebens und Wirkens Pestalozzi's, seiner Schicksale, seiner Wünsche und Hoffnungen und der Errungenschaften, die man ihm zu verdanken hat. Hierauf behandelte Herr Gamper in einer Rede Pestalozzi's Thun und Leben, alsdann Herr Ziegler-Steiner, wie Pestalozzi sich um die Rettung und Unterstützung der Armen Verdienste erworben habe. Auch hier begann und schloß die Unterhaltung mit Gesang. Nachher vereinigten sich etwa 100 Personen im Gasthofe zur Sonne zu einem Abendessen.

Von der Feier in den Landgemeinden wird bemerkt: in der Gemeinde Außersihl fand dieselbe im Gasthof zur Blume statt. Die Feier war eigentlich für die Lehrer veranstaltet. Der Saal war schön dekorirt. Die Zahl der Theilnehmenden war sehr groß. Gesang begleitete auch hier die Reden, in deren einer mitgetheilt wurde, daß Pestalozzi zur Zeit, als er in Zürich war, sich bei Herrn Roß auf der Platte in Fluntern aufgehalten habe, wo noch jetzt das Zimmer, das er bewohnt habe, Pestalozziwinkeli heiße.

In einer zu Bendlikon gehaltenen Versammlung wurden Reden gehalten und Gesang des Zunftsängervereins und der Schuljugend von Kilchberg ertönte, während dessen durch zwei Kinder die im Hintergrunde des mit Guirlanden verzierten Saales befindliche Büste Pestalozzi's bekränzt wurde. Bei dem gemeinschaftlichen Abendessen brachten die Herren Pfarrer Sprüngli und Sekundarlehrer Honegger begeisterte Toaste aus. Zu Stäfa fand die Feier Abends 6 Uhr im Gasthof zum Rößli auf Veranstaltung der Lesegesellschaft statt, und es wohnten ihr der Gemeindrath, die Schulpflege und mehrere hundert Einwohner bei. Es wurde eine gedruckte Biographie Pestalozzi's ausgetheilt. In

einer Versammlung zu Andelfingen wurde Pestalozzi's Bild in Lebensgröße mit drei Kindern im Transparent aufgestellt. Zu Niederhasli zog die Schuljugend (350 Schüler) mit Blechmusik in die Kirche, die festlich geschmückt war und in der sich ein aus Moos und Immergrün gewundenes Denkmal und das Brustbild Pestalozzi's befand. Jedes Kind erhielt ein Brödchen und jede Haushaltung wurde ein Pestalozzibüchlein zugesandt.

Die Feier fand überall warme Herzen.

Es erschienen, wie schon angedeutet worden ist, eine Anzahl Druckschriften über das Leben und Wirken Pestalozzi's, unter denen eine auf Veranstaltung der Schulsynode herausgegebene, in etwa 30,000 Exemplaren unter dem Volke verbreitet wurde; eine andere von Herrn Dr. Meyer-Ochsner am Berchtoldstag 1847 als Neujahrsstück des Waisenhauses.

Heinrich Pestalozzi wurde 1746 zu Zürich geboren, hatte eine geringe Erziehung, widmete sich aber dennoch der Theologie, dann der Jurisprudenz und wurde hierauf Landwirth. Er kaufte 1768 zu Birr, Kanton Aargau, ein Gütchen, nahm seit 1775 verwahrloste Kinder in sein Haus auf, kam aber in seinem Vermögen zurück und mußte seine Besitzung verlassen. 1798 gründete er mit Unterstützung des helvetischen Direktoriums zu Stanz eine Rettungsanstalt für arme Kinder, dann eine Unterrichtsanstalt zu Burgdorf, die einer ganz neuen Erziehungsmethode Bahn brach. 1804 verlegte er diese Anstalt nach Münchenbuchsee und noch in demselben Jahre nach Yverdon, wo sie noch jetzt fortdauert. Später zog er sich auf sein Gütchen Neuhof bei Birr zurück und starb 1827 zu Brugg.

Zu der Pestalozzistiftung, die im Aargau stattfand, gab der Regierungsrath einen Beitrag von 2400 Frkn., die Familie Pestalozzi einen solchen von 800 Frkn. Letztere schenkte überdieß der Armenschule 600 Frkn., der Armenanstalt in Kappel 300 Frkn. und der Rettungsanstalt zu Freienstein 300 Frkn.

Sängervereine.

Sängerverein der Stadt Zürich.

Die Stiftung dieses Vereines im J. 1826 und seine Leistungen bis zum J. 1840 sind in der früheren Chronik ausführlich beschrieben.

Im J. 1840 starb der damalige Präsident, Karl Adolf Locher, an dessen Grab der Gesang des Vereines ertönte.

Am 4. Oktober 1841 veranstaltete derselbe ein großes Sängerfest zu Zürich, wozu die Sängervereine zu Baden, Schaffhausen, Horgen, Wädenschweil und Neumünster eingeladen wurden, welche in dem bekränzten und mit Nägeli's Büste gezierten Kasino empfangen und wo die Fahnen aufgepflanzt wurden. Die Gesänge von etwa 300 Sängern fanden in der Fraumünsterkirche statt; darunter befanden sich fünf neue von Mitgliedern des Vereines gedichtete und komponirte. In dem erwähnten Lokale fand das Mittagessen und Nachts ein Ball statt und in der Zwischenzeit wurde eine Fahrt nach Wädenschweil im Dampfschiff unternommen.

Im Februar 1842 trennte sich der Müller'sche Gesangverein von dem Vereine ab, indeß gab es ziemlich viele Mitglieder, die beide Vereine besuchten. Am 2. Oktober nahm der Sängerverein der Stadt an dem traulichen, einfachen Sängerfeste in Neumünster Theil. Am 10. und 11. Juli

wohnten 19 Mitglieder dem eidgenössischen Sängerfeste in St. Gallen bei und erwarben sich dort den zweiten Preis.

Im J. 1844 wurde der Platz zur Errichtung eines Denkmals für Vater Nägeli auf der hohen Promenade ausgewählt und von dem Eigenthümer, Herrn Eiber, geschenkt; im Frühling 1845 begann der Unterbau desselben.

Bei dem eidgenössischen Sängerfeste zu Schaffhausen am 14. Juni 1846 errang der Verein die erste Ehrengabe im Wettgesang, schloß sich dort dem eidgenössischen an und Nägeli's Monument wurde da als eidgenössische Sache erklärt.

Im J. 1847 trat in dem Vereine eine sehr merkbare Lauheit ein, der Präsident trat ab, es wurde ein neuer, Herr Melchior Hauf, und Herr Abt als Direktor gewählt. Der neue Vorstand nahm die Angelegenheit wegen Nägeli's Monument lebhaft an Hand, und bei dem eidgenössischen Sängerfeste zu Bern im August 1848 wurde die Festlichkeit der Einweihung desselben auf den 16. Oktober festgesetzt. Am Vorabend des Tages wurde die Front des Kasino ausgeschmückt und auf allen Straßen, die zur Stadt führten, Ehrenpforten errichtet. Der Verein, der Sängerverein Harmonie, derjenige von Riesbach u. a. zogen vereint zum Bahnhof, um die eidgenössische Fahne und die ankommenden Gäste zu empfangen und in das Kasino zu geleiten. Am Festtage selbst brachten die Dampfschiffe und Wagen noch zahlreiche Sängergruppen. Im Hofe des Postgebäudes sammelten sich 8—900 Sänger. Während in der Fraumünsterkirche die Chöre eingeübt wurden, vollendete man die Ausschmückungen beim Monumente und seinen Zugängen. Die Zuschauer gruppirten sich großentheils auf dem neuen Friedhofe. Um 10 Uhr setzte sich der Zug der Sänger unter Kanonendonner von der Fraumünsterkirche aus in Bewegung, voran eine Militärmusik, dann die eidgenössische Fahne, das eidgenössische Komite, die Vereine mit ihren Fahnen, in deren Mitte eine Blechmusik. Am Fuße der Höhe angekommen, hielt der Zug und sämmtliche Fahnen wurden an die Spitze derselben gebracht. Neben dem Monument saßen auf einer mit den eidgenössischen Farben und Fähnchen gezierten Estrade die Behörden und Ehrengäste, zuvorderst die Gattin, Sohn und Tochter des Gefeierten, neben und hinter ihnen die Abgeordneten der Regierung, des Stadtrathes, Erziehungsrathes, der Musikgesellschaft und sämmtliche Künstler und Meister, die an dem Monument gearbeitet hatten. Zur Seite der Tribüne und des Monumentes stellten sich die Fahnenträger und Präsidenten der Vereine, und nun wurde begleitet von der Blechmusik das bekannte Lied Nägeli's: „Wir fühlen uns zu jedem Thun entflammt" gesungen. Hierauf betrat der Präsident des Sängervereins der Stadt Zürich, Herr Hauf, die Rednerbühne und hielt einen Vortrag, an dessen Schluß er die Enthüllung des Monumentes verlangte. Der weiße Mantel sank und zugleich traten aus dem Vorhange zwölf weiß gekleidete Mädchen, die mit Blumengewinden den Piedestal bekränzten. Hierauf hielt der Präsident des eidgenössischen Sängervereins, Herr Oberst Gerwer von Bern, einen Vortrag, in welchem er Nägeli's Verdienste um den Volksgesang beleuchtete und dem Stadtrathe die Urkunde über die Schenkung des Monumentes überreichte. Die Sängerschaar stimmte das Lied: „Stehe fest, o Vaterland!" an, mit dem sich die Feier schloß, und zog dann, an dem Monumente vorbei, in das Kasino. Nachmittags war Gesangaufführung in der Fraumünsterkirche und Herr Seminardirektor Keller hielt die Festrede. Abends fand dann im Kasino und Theatersaal das Festessen statt, an dem 700 Personen Theil nahmen. Gesang und Toaste wechselten mit einander, und es herrschte allgemeine Fröhlichkeit.

Das Brustbild Nägeli's, aus grauem bündnerischem Marmor bestehend, wurde von Herrn Bildhauer Oechslin in Schaffhausen verfertigt, das aus schwarzem Marmor bestehende Postament und das Mauerwerk von Herrn Baumeister Locher, das halbrunde Tempelchen hinter dem Monument von Herrn Zimmermeister Koch, der Plan zu dem Ganzen von Herrn Architekt Ferdinand Stadler entworfen.

Im Anfang des Jahres 1850 schloß sich der Verein auch dem Sängerverein vom Zürichsee an und eine bedeutende Anzahl seiner Mitglieder wohnten dem eidgenössischen Sängerfeste zu Luzern am 28. und 29. Juni bei. Die Stimme der Sänger und Zuhörer entschied sich dafür, daß den beiden Sängervereinen von Zürich unstreitig die ersten Preise gebühren, während das Kampfgericht ein Urtheil fällte, das kein Kampfrichter zu rechtfertigen wußte.

Ende Dezember trat Herr Abt von der Direktion des Vereins zurück.

Außer den bezeichneten eigentlichen Festen gab der Verein jährlich einige öffentliche Gesangaufführungen, namentlich im Kasino, wovon einzelne großen Beifall ernteten.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins betrug im Jahr 1840 134.

Der Müller'sche Gesangverein.

Nach dem Hinschied des sel. Herrn Hans Georg Nägeli, des ausgezeichneten, besonders um den Volksgesang hochverdienten Tondichters, veranstaltete die allgemeine Musikgesellschaft ihm zu Ehren eine Todtenfeier, die am 1. Juni 1837 in der Fraumünsterkirche stattfand und bei welcher das Requiem von Mozart aufgeführt wurde. Hiezu war ein zahlreicher Chor nöthig, der mit Rücksicht auf die Männerstimmen in dem Sängerverein der Stadt Zürich leicht zu finden war, schwieriger aber mit Rücksicht auf die weiblichen Stimmen, da seit mehreren Jahren keine Gesellschaft in Zürich mehr bestand, welche die Einübung gemischter Chöre sich zum Zwecke gesetzt hatte; es gelang aber der Thätigkeit der Leiter des Festes, die nöthige Anzahl von Damen zum Einstudiren des großartigen Tonwerkes zu finden, das denn auch zur allgemeinen Zufriedenheit ausgeführt wurde.

Die Bahn für reichhaltigere musikalische Leistungen, als sie in den letzten Jahren möglich gewesen, war nun wieder gebrochen, und so entstand aus den Theilnehmern an jener Aufführung ein gemischter Verein, der einstweilen unter der Leitung des Sängervereins der Stadt Zürich stand und von seinem Direktor, dem das Verdienst der Gründung hauptsächlich zukam, Herrn Alexander Müller von Erfurt, den Namen „Müller'scher Gesangverein" annahm. Es bildete derselbe den Kern des Chors, welcher im August 1838 bei der Versammlung der schweizerischen Musikgesellschaft in Zürich Mendelssohn's Oratorium „Paulus" und im Juli 1839 bei Anwesenheit der Tagsatzung Haydn's „Schöpfung" ausführen half. Durch einige kleinere Aufführungen und durch eine Reihe von Konzerten, die der Verein im Jahr 1841 mit großem Beifall gab, erwarben sich seine Leistungen immer mehr die Anerkennung des kunstliebenden Publikums, und da bei vermehrter Thätigkeit auch die Geschäfte, die dessen Leitung veranlaßte, sich vermehrten, so fand der Sängerverein der Stadt es passender, sich derselben zu begeben.

Er konstituirte sich daher im Anfange des Jahres 1842 als selbstständiger Verein und hat seit dieser Zeit bis zu seiner Auflösung sowohl an allen bedeutendern musikalischen Aufführungen, die in Zürich stattfanden, Theil genommen, als auch von sich aus alljährlich mehrere Konzerte gegeben,

deren äußerst zahlreicher Besuch Zeugniß gab von dem Genuß, den er dem Publikum bereitete. Durch sein Zusammenwirken mit der allgemeinen Musikgesellschaft war es möglich geworden, größere klassische Tonwerke auszuführen, welche man seit einer ziemlich langen Reihe von Jahren in Zürich nicht mehr gehört hatte oder die nur Wenigen vom Auslande her bekannt waren, der ausgezeichneten Geschicklichkeit und aufopfernden Thätigkeit seines Direktors, Herrn Alex. Müller, gebührt somit das Verdienst, die musikalische Kunstbildung Zürichs bedeutend gefördert zu haben. Unter den Tonwerken, die theils von dem Verein allein, theils unter Mitwirkung der allgemeinen Musikgesellschaft, hin und wieder auch eines kleinen Orchesters von Dilettanten aufgeführt wurden, verdienen außer den eben erwähnten genannt zu werden: „der Tod Jesu" von Graun, „die vier Jahreszeiten", „die sieben Worte Jesu" von Haydn, „die Zerstörung Jerusalems" von Hiller, „der Messias" von Händel, mehrere Messen von Haydn, Andreä u. a., „Stabat mater" von Rossini, „das Lied von der Glocke" von Romberg, „der Vampyr" von Marschner, „die Walpurgisnacht" von F. Mendelssohn.

Aber es dauerte die Thätigkeit des Vereins nicht lange. Die Dornen der künstlerischen Laufbahn wurden auch ihm in reichem Maße zu Theil, die Mitglieder von anderweitigen, besonders Berufsgeschäften in Anspruch genommen, waren in der Verwendung ihrer Zeit sehr beschränkt, der verdiente Direktor in den letzten Jahren seines Bestehens häufig unpäßlich, ein neuer Verein wurde von der allgemeinen Musikgesellschaft gestiftet, und als die Mitglieder bemerkten, daß die Kräfte eher ab- als zunahmen, zudem der vorgesetzte Zweck von anderer Seite her angestrebt und wohl auch erfüllt werde, so löste sich der Verein im J. 1849 auf. In seinen Mitgliedern lebt die Erinnerung mancher genußreichen Stunde fort, und das Bewußtsein, nicht nur Gutes erstrebt, sondern auch geleistet zu haben, — im kunstliebenden Publikum die Anerkennung seiner Verdienste, die er unter oft ungünstigen Umständen sich erworben.

Sängerverein Harmonie.

Dieser Verein wurde am 5. Februar 1841 gegründet. Die Veranlassung zu seiner Gründung gaben die vorangegangenen politischen Ereignisse. Der Verein setzte sich in seinen Statuten als Zweck: Ausbildung des moralisch-religiösen Volksgesanges und Genuß gesellschaftlich-musikalischen Vergnügens. Am 17. März beschloß der Verein seinen Anschluß an den Sängerverein vom Zürichsee. Die erste eigene Gesangaufführung der Harmonie fand am 15. Februar 1842 im großen Saale des Kasino statt. Solche öffentliche Gesangaufführungen wiederholten sich dann jährlich und der Ertrag wurde meistens zu wohlthätigen Zwecken verwendet. Die Zahl der Mitglieder beträgt im Durchschnitt 120. Seit 1843 war Herr Abt Direktor des Vereins. Präsident des Vereins war bis 1846 Herr Regierungsrath Dr. Zehnder, seither Regierungsrath und Oberst Benz.

Mit Jubel begrüßte der Verein die von Aarau aus an ihn ergangene Einladung zur Gründung eines eidgenössischen Sängerbundes und widmete dem Sängerfeste daselbst im Juni 1842 zwei volle Tage, erklärte bald nachher seinen Anschluß an denselben und übernahm das erste eidgenössische Sängerfest für Zürich.

Dieses eidgenössische Sängerfest fand am 25. und 26. Juni 1843 statt. Als Festplatz wurde das Terrain hinter der Kaserne am Schanzengraben gewählt. Dort wurde eine Festhütte erbaut, die ungefähr 3000 Gedecke faßte. Sie prangte mit den Wappen und Farben der 22 Kantone. Die Straßen zunächst des Festplatzes und noch weiterhin wurden mit Triumphbogen geziert und diese mit Inschriften versehen. Am untern Theil des Fahnenthurmes war von jedem der vier

Nationaldichter: Nägeli, Salis, Haller und Usteri, ein Spruch angebracht. Ein Saal im Kafe Münsterhof, welchen die Harmonie für ihre Versammlungen wählte, war mit einem Transparent geziert, und dort wehten zwei Fahnen, eine eidgenössische und eine kantonale. Es erklärten 2184 Sänger ihren Beitritt zum Feste. Mehrere Gesellschaften waren schon am 24. Abends eingetroffen. Sonntags den 25. Juni verfügte sich eine Abordnung des Komite und mehrere Mitglieder der Harmonie mit der Fahne nach Dietikon, wo die aargauischen Sänger mit der eidgenössischen Fahne begrüßt wurden. Der Zug, etwa 20 Wagen mit mehr als 30 Fahnen, bewegte sich nun nach Zürich. Von Altstätten aus wurde derselbe von zwölf schwarz gekleideten, mit weiß und rothen Schärpen gezierten Reitern begleitet und beim Eintreten in Zürich mit 22 Kanonenschüssen begrüßt. Bei der Krone war der allgemeine Sammelplatz, von wo aus der Zug sich nach dem Festplatze bewegte, voran ein Peloton Scharfschützen, dann Musik, das Aargauer Komite mit der eidgenössischen Fahne, zwölf Mitglieder der Harmonie, mit Schärpen geziert, beinahe 80 Sängerfahnen und zu Vieren hoch ungefähr 2000 Sänger. Während des Zuges zeigten 22 Kanonenschüsse an, daß das Fest eröffnet werde. Nachdem der Zug auf dem Platze angekommen war, hielt Herr Regierungsrath Häfelin von Aargau eine Rede an die Sänger, die Herr Regierungsrath Dr. Zehnder erwiederte, worauf die Harmonie den Fahnengruß sang und diese letzteren aufgepflanzt wurden. Nach dem Mittagessen zogen die Sänger in geschlossener Ordnung in die Fraumünsterkirche. Hier sang zuerst die Harmonie den Sängergruß, dann hatten die Vorträge der Wettsänger statt. Nach vollendetem Gesang war Abends Festessen, bei dem verschiedene Toaste ausgebracht wurden.

Montags den 26. Juni begab sich der Sängerzug gegen 8 Uhr wieder in die Fraumünsterkirche, wo nun vorerst die Verhandlungen stattfanden. In der Kirche war die Büste Nägeli's mit Lorbeer bekränzt ausgestellt. Es wurde die Errichtung eines Denkmals für denselben beschlossen. Den Verhandlungen folgte die Generalprobe und das Mittagsmahl. Nach demselben war die Hauptaufführung der Gesänge. Es waren ihrer 14, die Zahl der Sänger 1600. Das Abendessen in der Hütte vereinigte gegen 3000 Personen. Es wurden wieder mehrere Toaste ausgebracht. Hierauf ward das Urtheil des Kampfgerichtes verlesen und gemäß demselben die Preise den Wettsängern ertheilt. Den ersten Preis erhielt der Sängerverein vom Zürichsee rechtes Ufer unterer Kreis, den zweiten der Sängerverein vom Limmatthal, den dritten der Sängerchor vom Zürichsee linkes Ufer unterer Theil, im Ganzen 6 Preise. Die erste Ehrengabe erhielt der Männerchor von Baden, die zweite derjenige von Chur, die dritte der Sängerverein von Zug. Im Ganzen gab es 12 Ehrengaben. Den Schluß des Festes machte eine Anrede des Herrn Regierungsrath Dr. Zehnder und Gesang der Harmonie. Mit einbrechender Dämmerung wurden unter Kanonendonner die Fahnen abgenommen. In der Speisehütte dauerte der Jubel noch lange.

Bei dem zweiten eidgenössischen Sängerfeste in Schaffhausen im Juni 1846 trat die Harmonie in einen Wettgesang ein und erhielt den dritten Preis, bestehend in einer goldenen, den Bürgermeister Brun und die 13 Zünfte der Stadt Zürich darstellenden Medaille. Bei dem dritten eidgenössischen Sängerfest in Bern im August 1848 erhielt die Harmonie den ersten gekrönten Preis, bestehend in einer Fahne, einem silbernen Becher und einer Mappe. Bei dem Feste der Einweihung von Nägeli's Denkmal am 16. Oktober 1848 war der Verein ebenfalls vertreten. Bei dem vierten eidgenössischen Sängerfeste in Luzern im Juli 1850 hatte sich die Harmonie über die nämliche Unbill zu beklagen, wie der Stadtverein.

Sängerverein vom Zürichsee,

gestiftet 1826 durch den sel. Pfarrer Pestalozzi in Richterschweil. Dieser Verein hat in den Jahren 1840—1850, wie in dem Dezennium vorher die strebsamern jungen Bürger rings um den Zürichsee zu Uebungen und Festen des Gesanges vereinigt. Er hat wesentlich dazu mitgewirkt, die roheren Freuden und besonders die gemeinen Gassenlieder zu verdrängen, die Geselligkeit durch Kunstgenuß zu veredeln und eine patriotische Gesinnung zu befestigen. Sektionen dieses zahlreichen Vereines finden sich in allen zürcherischen Gemeinden am See; im J. 1850 hat sich auch der Sängerverein der Stadt angeschlossen. Die Gesangaufführungen an den Jahresfesten, von Herrn Seminarlehrer Fischer geleitet, wurden immer gelungener, besonders aber belebte der sinnige Herr Pfarrer Sprüngli von Thalweil als Präsident des Vereines diese frohen Tage sowohl durch seine Lieder als durch seine von Witz, Freundlichkeit und Freisinn durchdrungenen Trinksprüche. Diese Jahresfeste, an denen außer den Sängern immer Tausende aus allen Ständen des Volkes Antheil nehmen, wurden gefeiert: 1840 in Neumünster, 1841 in Thalweil, 1842 in Rappersweil, 1843 in Zürich, wo zugleich das eidgenössische Sängerfest war, 1844 in Hombrechtikon, 1845 in Meilen, 1846 in Horgen, 1847 in Wädensweil, 1848 in Zürich, zugleich Einweihung des Nägelidenkmals, 1849 in Richtersweil, 1850 in Stäfa.

Sängerverein vom Limmatthal.

Derselbe besteht aus den Lokalvereinen der Gemeinden Albisrieden, Altstätten, Außersihl, Dietikon, Enge, Fluntern, Höngg, Oberstraß, Oerlikon, Schlieren, Uitikon, Unterstraß, Urdorf, Weiningen, Wiedikon und Wipkingen, welche theils Männer-, theils gemischte Chöre bilden. — Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug Anno 1840 232, 1845 419, 1850 315. Oeffentliche Gesangaufführungen wurden gehalten im J. 1840 zu Höngg, 1841 zu Altstätten, 1842, 1843 und 1844 zu Höngg, 1845 zu Weiningen, 1846 zu Höngg, 1847 zu Wipkingen, 1848 in Außersihl, 1849 zu Wiedikon, 1850 zu Altstätten.

Bei den eidgenössischen Sängerfesten zu Zürich und Schaffhausen errang der Verein Ehrenpreise, nämlich eine Fahne und einen Pokal.

Sängerverein der Stadt Winterthur.

Der Sängerverein von Winterthur, im J. 1827 gestiftet, zählte gleich Anfangs etwa 80 Mitglieder, welche für den Volksgesang, wie ihn Vater Nägeli ins Leben rief und veredelte, vom besten Eifer beseelt waren. Unter der Leitung des Herrn Kapellmeister Hildebrand blühte der Verein mehrere Jahre lang und leistete im Gesange sehr Erfreuliches. Geraume Zeit hindurch wurden fast ausschließlich Lieder von Nägeli, Immler und auch von Kreuzer eingeübt. Alle Jahre veranstaltete der Verein eine oder auch zwei Gesangaufführungen, für welche das dortige Publikum immer regen Antheil nahm. Mit den Sängervereinen der benachbarten Bezirke und namentlich mit denjenigen der Kantone Schaffhausen und Thurgau lebte der Männerchor immer im besten Einvernehmen; es verging so zu sagen kein Jahr, daß der Verein nicht ein oder zwei Sängerfeste der befreundeten Nachbaren besuchte oder dieselben auch nach Winterthur einlud. In den Jahren 1832—1834 erlosch dann aber nach und nach der Eifer; die Gesangaufführungen wurden nicht mehr so zahlreich besucht

und auch die Leistungen im Gesange zeugten von keinem bedeutenden Fortschritte mehr. Um daher neues Leben in den Verein zu bringen, wurde eine durchgreifende Revision der Vereinsstatuten vorgenommen und sogar ein neuer Kapellmeister angestellt. Wirklich war in den nächstfolgenden Jahren ein regeres Leben und selbst auch ein erfreulicher Fortschritt in den Leistungen nicht zu verkennen. Aber die älteren Mitglieder zogen sich bald zurück; der Verein schmolz immer mehr zusammen, so daß im J. 1839 keine zehn Mitglieder mehr sich zu den gewöhnlichen Gesangübungen einfanden, die dann auch für einige Zeit fast ganz eingestellt wurden. Zwar blieben immer noch eine Anzahl jüngerer Männer treu beim Vereine und hofften auf bessere Zeiten. Da gelang es im Januar 1840, den Herrn Musikdirektor Methfessel und mit ihm eine beträchtliche Anzahl tüchtiger Kräfte für den Verein zu gewinnen. Nun blühet der Verein seit der Zeit aufs kräftigste und zeichnet sich in seinen Leistungen vor vielen Sängervereinen aus. So erhielt er im J. 1846 am eidgenössischen Sängerfeste in Schaffhausen im Wettgesange den aus einer schönen Fahne bestehenden ersten Preis mit dem Becker'schen Liede „das Kirchlein"; im J. 1850 erhielt er wieder am eidgenössischen Sängerfeste in Luzern den zweiten Preis, bestehend in einem silbernen Becher, als Ehrengabe des Sängervereins „Frohsinn" in St. Gallen. Alle Jahre gibt der Verein im Winter auf dem Rathhause eine Gesangaufführung, die jedes Mal sowohl von der Tüchtigkeit des Direktors als auch von der Kunstfertigkeit des Vereins selbst das rühmlichste Zeugniß ablegt. Der Verein erfreut sich auch allemal bei diesen Gesangaufführungen eines sehr zahlreichen Publikums. Den höchsten Kunstgenuß bereitete der Verein dem Publikum der Stadt in den Jahren 1851 und 1852, indem er das "Soldatenleben" und die „Gesellenfahrten" vortrug. Mit einer solchen Gesangaufführung ist jedes Jahr ein Sängerball verbunden. Gewöhnlich werden an diesen Festen als Unterbrechung beim Tanze kostümirte Szenen aufgeführt, wie z. B. Jahrmarktslieder, die deutsche Flotte, das Quodlibet aus den Gesellenfahrten mit passenden Dekorationen u. a. Unter den Vereinsmitgliedern selbst herrscht ohne Ausnahme eine gesellige Freundschaft. Die Zahl derselben beläuft sich seit dem Jahre 1840 auf etwa 60 bis 70, von denen aber nur 50 eigentlich aktive Mitglieder sind.

Es besteht seit dem Jahre 1846 unter der Direktion des Herrn Methfessel auch ein gemischter Verein, dessen Aufgabe es zuerst war, auf einen besseren Kirchengesang einzuwirken. Derselbe hat seit seinem Bestehen zwei öffentliche Gesangaufführungen veranstaltet, die mit sehr viel Beifall aufgenommen wurden.

Sängerverein des Bezirks Affoltern.

Derselbe hat es wie viele menschliche Einrichtungen; sie entstehen, blühen, verwelken und stehen wieder auf. Dieses Schicksal ist ihm seit 1827 etwa drei bis vier Male begegnet. In neuester Ausgabe ist er wieder auferstanden im J. 1849, in welchem er eine öffentliche Gesangaufführung in Knonau gab, Anno 1850 eine in Kappel. Mitglieder zählt er ungefähr 200, und die Lokalvereine, aus denen er besteht, sind: Hausen, Kappel, Rifferschweil, Aeugst, Aeugsterthal, Knonau, Maschwanden, Ottenbach, Obfelden, Affoltern, Bonstetten, Hedingen und Stallikon.

Sängerverein am Allmann.

Er wurde gestiftet im J. 1843 hauptsächlich auf Antrieb der Sänger von Wetzikon. Die Lokalvereine, aus denen er besteht, sind nach der Reihenfolge des Eintritts folgende: 1. Wetzikon,

2. Seegräben, 3. Bäerentschweil, 4. Adentschweil, 5. Bubikon, 6. Goßau, 7. Herschmettlen und Ottikon, Gem. Goßau, 8. Hinweil, 9. Bossikon, Gem. Hinweil, 10. Wald, 11. Rüti, 12. Dürnten.

Die Feste desselben fanden statt: Anno 1844 in Wetzikon, 1845 in Goßau, 1846 in Bärentschweil, 1850 in Wetzikon. (Während der Theurungsjahre und der Folgen des Sonderbundskrieges wurde kein Fest gefeiert.) — Die Zahl der Mitglieder war 1850 311.

Sängerverein des Bezirks Pfäffikon.

Ein solcher, der im J. 1834 gestiftet worden, löste sich 1839 auf. Der Verein erstand erst wieder im J. 1850 und zählte etwa 350 Mitglieder. An der Auffahrt am 9. Mai 1850 wurde das erste Gesangfest in Pfäffikon abgehalten. 13 Lokalvereine bilden den Gesangverein.

Sängerverein des Bezirks Andelfingen.

Er besteht fortwährend aus gemischtem und Männerchor, so daß an den Sängerfesten abwechselnd von beiden Chören gesungen wird. Gegründet wurde derselbe im J. 1834, erfreute sich bald zahlreicher und eifriger Theilnahme, bis das bekannte unglückliche Ereigniß am Feste zu Großandelfingen im J. 1839, das, mit wenigen Ausnahmen, allen Mitgliedern schwere Krankheit herbeiführte, einer nicht unbedeutenden Anzahl sogar den Tod brachte, dem Vereine einen so harten Schlag versetzte, daß mehrere Jahre erforderlich waren, um sich wieder zu erholen. Obschon die meisten Ortsvereine ihre Gesangübungen bald wieder begannen und fortführten, wagte man doch erst im J. 1844 wieder ein Fest zu veranstalten, und zwar in Feuerthalen. Bei diesem Feste wurde dann auch die Bestimmung getroffen, daß die Feste sich nun alle zwei Jahre wiederholen sollen und daß dabei Wettgesänge einzelner Vereine stattfinden können, um denselben noch mehr Leben und Interesse zu geben; welche Bestimmung seither ihren Zweck vollständig erreicht hat. Ferner wurde der Bau einer gemeinsamen, transportablen Sängerhütte beschlossen, um dadurch den jeweiligen Festorten die zu bringenden, nicht unbedeutenden Opfer zu verringern; diese Hütte ist erbaut, deren Kosten wurden durch freiwillige Beiträge gedeckt. Feste fanden ferner statt: 1846 zu Benken, 1849 in Marthalen. Die Zahl der Sänger an den einzelnen Festen war natürlich verschieden; durchschnittlich ist sie zwischen 300—400. Die Mitglieder vertheilen sich ihrer Mehrzahl nach auf die Gemeinden Stammheim, Trüllikon, Ossingen, Benken, Uhwiesen, Marthalen, Klein- und Großandelfingen und den Zunftverein Flaach. — Der Verein veranstaltete für beide Chöre immer eigene Liedersammlungen, bis diejenigen von der zürcherischen Schulsynode herauskamen.

Sängerverein des Bezirks Bülach.

Zu den Gemeinden, in denen fast immer Lokalvereine, bald Männerchöre, bald gemischte Chöre bestehen, gehören Bülach, Eglisau, Kloten, Rorbas und Freienstein, Unter- und Oberembrach und Basserstorf. In den andern Gemeinden sind sie schwankend, jedoch schickt jede Gemeinde, mit seltenen Ausnahmen, ihr Kontingent an die Gesangaufführungen. — Im J. 1850 betrug die Gesammtzahl der Mitglieder zwischen 220—240. — Gesangfeste wurden gefeiert: 1841 in Kloten den 27. Juni, 1843 in Bülach den 25. Mai, 1848 in Bülach den 9. Juli, 1849 in Basserstorf den 27. Juni, 1850 in Embrach den 7. Juli.

Aehnliche Vereine bestehen auch in dem Landbezirke Winterthur, in den Bezirken Uster und Regensberg; es war aber durchaus nicht möglich, von denselben Notizen zu erhalten.

Schützengesellschaften.

Kantonal-Schützengesellschaft.

Diese Schützengesellschaft ist die zahlreichste von allen, indem sich ihre Mitglieder über den ganzen Kanton verbreiten. Die Gesammtzahl betrug am Ende des Jahres 1850 1500.

Der Zweck derselben scheint in späteren Zeiten der nämliche geblieben zu sein, nämlich durch Uebung und Vervollkommnung im Gebrauche der Schützenwaffe sich zur Vertheidigung des Vaterlandes geschickter zu machen und durch Zusammenzug aller Schützen in fröhlichen Zusammenkünften sich gegenseitig näher zu befreunden.

Die Gesellschaft ließ früher alle zwei Jahre ein sog. Nummerschießen abhalten, das in der Regel nur einige Tage dauerte und dessen Vorschüsse zur Bildung eines Gesellschaftsfondes bestimmt waren, der aber im J. 1843 nur einige hundert Gulden betragen haben mag. Erst im J. 1846 bei Anlaß einer Statutenrevision ward denselben nach § 14 eine Bestimmung beigefügt, welche der Gesellschaft erlaubte, ihre Schützenfeste in größerem Maße auszudehnen, indem laut dem Inhalte jenes Artikels in der Regel abwechselnd, das eine Jahr ein Nummerschießen, das andere Jahr ein Ehr- und Freischießen abzuhalten beschlossen wurde.

Das erste Schützenfest solcher Art ward im gedachten Jahre zu Thalweil abgehalten und dauerte vom 12. bis 18. Juli, dessen Gesammtgewinnste, welche durch etwa 500 Aktien gedeckt wurden, 16,000 alte Franken betrugen und auf sechs Stich- und eine Kehrscheibe vertheilt waren.

Das Ergebniß dieses ersten größern Schießens scheint für die Gesellschaft sehr vortheilhaft gewesen zu sein, indem der Fond am Ende dieses Jahres schon auf 3463 Frkn. angewachsen war und die Gesellschaft, gestützt auf obigen Artikel, ermuthigte, im J. 1848 ebenfalls zu Thalweil ein zweites Freischießen im gleichen Betrage, und im J. 1850 ein solches auf dem damals neu eingerichteten Schützenstande im Sihlhölzli zu Zürich abzuhalten, dessen Betrag etwa 20,000 Frkn. war. Das letztere namentlich ward sehr zahlreich besucht und lieferte zu Gunsten der Gesellschaftskasse ein günstiges Resultat, indem der Fond ein Aktivvermögen von 8500 Frkn. erreichte. Die Gabengewinnste waren einer Kantonal-, fünf Stich- und einer Kehrscheibe zugetheilt, verbunden mit einer angemessenen Anzahl von Stich- und Kehrprämien, und dauerte vom 14. bis 20. Juli.

Auch bei den seit dem Zeitraume von 1840 bis 1850 stattgefundenen eidgenössischen Freischießen zu Basel, Glarus und Aarau betheiligte sich die Gesellschaft dadurch, daß sie jedes Mal an diese Feste sehr schöne und oft werthvolle Ehrengaben verabreichte, deren Kosten meistentheils durch freiwillige Beiträge der Mitglieder gedeckt wurden.

Gesellschaft Wilhelm Tell.

Diese Schützengesellschaft ist nach der Kantonal-Schützengesellschaft eine der zahlreichsten, indem sie beinahe 200 Mitglieder zählt, die sich auf die Umgebung der Stadt und deren Bewohner, meistentheils aber auf die Ortsgegenden am See vertheilen.

Ihre Gründung fällt in das Jahr 1836 und ihr damaliger Schützenstand war im Hirslanderberg. Da aber derselbe wegen seiner Entfernung und mühsamen Weg den Mitgliedern nach und nach mißfiel, so verlegte sie ihre Schießübungen in den in Wirdikon gelegenen Schützenstand zum Sonnenzeit, nach welchem sich eine Zeit lang die Gesellschaft auch wirklich benannte. — Bei dem

immer mehr und mehr in Aufnahme gekommenen Spitzkugelsystem bot aber auch dieser Schießstand keine Sicherheit mehr für die Zeiger, weßnahen die Gesellschaft sich bewogen fand, mit derjenigen der Stadt Zürich in Unterhandlung zu treten, als letztere ihren neuen Schützenstand im Sihlhölzchen errichtet hatte. In Folge dieser Unterhandlungen hält nun die Gesellschaft ihre Schießübungen an benanntem Orte, wofür sie der Schützengesellschaft von Zürich eine bestimmte Entschädigung alljährlich zu entrichten hat. Die Gesellschaft hält jährlich etwa acht Schießübungen mit einem An- und Endschießen, welche ersteren in der Regel nur einen halben Tag dauern und theils auf Sonntage, theils auch auf Wochentage verlegt sind; die Endschießtage dauern gewöhnlich zwei Tage, und es werden an denselben die im Laufe des Schießjahres gefallenen Bußen zu Gaben verwendet. — Unter ihren Mitgliedern zählt diese Gesellschaft die besten Schützen.

Schützengesellschaft der Stadt Zürich.

Dieselbe zählte im J. 1840 192, im J. 1850 179 Mitglieder. Sie hielt während dieser Zeit regelmäßig ihre jährlichen Schießen. Eine sehr wichtige Veränderung ging während dieses Zeitraumes mit ihrem Lokale vor. Schon durch die Schleifung der Schanzen und die Korrektion des Schanzengrabens war dieses Lokal (der obere Theil des Schützenplatzes) gefährdet worden. Im J. 1845 kam die Eisenbahnfrage hinzu. Am 3. Februar 1846 beschloß die Bürgergemeinde, der Direktion der schweizerischen Nordbahn zu Anlegung des Bahnhofes den oberen Theil des Schützenplatzes abzutreten. Man fand nun aus vielen wichtigen, besonders polizeilichen Gründen, die Schießstätte und der Eisenbahnhof können unmöglich neben einander bestehen; daher man auf ein neues Lokal Bedacht nahm. Der Stadtrath trat der Gesellschaft einen allen Bedürfnissen entsprechenden und ganz sichern Raum im Sihlhölzli zu einem Schießplatze ab, und die Gesellschaft beschloß, hier ein neues Schützenhaus zu erbauen. Am 22. September 1845 wurde das letzte Schießen auf dem alten Schießplatze abgehalten. Am 10. und 11. Juli 1846 wurde das Gespann zu dem neuen Schützenhause aufgestellt, nachdem vorher die Bäume im Bereiche des Bau- und Schießplatzes umgehauen worden, am 18. Juli mit dem Graben der Fundamente des Schützenhauses der Anfang gemacht, das Gebäude bis am Ende des Jahres unter Dach gebracht und im Juli 1848 vollendet. Die Bauten wurden unter der Leitung des Herrn Architekt Keller ausgeführt. Das neue Schützenhaus, das im nördlichen Theile des Sihlhölzchens unweit der Sihl steht, hat eine Länge von 70 Fuß und eine Breite von 48½ Fuß ohne den Vorbau. Es enthält ein Kellergeschoß und zwei Stockwerke; auf dem ersten vier Zimmer für den Wirth, Küche und Wirthschaftszimmer; auf dem zweiten einen großen Saal von 67 Fuß Länge und 20 Fuß Breite und zwei Nebenzimmer.

Der Schützenstand ist 62 Fuß lang und 33 Fuß breit und überall geschlossen. Von demselben, auf 553 Fuß entfernt befindet sich der Scheibenstand 63½ Fuß lang und 16 Fuß breit. Die Scheiben lehnen sich an eine Bretterwand, hinter der steinerne Platten angebracht sind. Die Zeiger befinden sich in einer vertieften Stellung.

Die Baukosten, inbegriffen das Meublement, betrugen 25,574 fl. 39 ß.

Am 14. Mai 1849 wurde das neue Schützenhaus bezogen und eingeweiht. Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft versammelten sich Vormittags 9½ Uhr im Saale des alten Schützenhauses, wo zwei Festführer dieselben im Halbkreis aufstellten. Der Obmann der Gesellschaft, Herr Direktor Martin Escher-Heß, hielt die Festrede, die nachher gedruckt wurde. In derselben wird das

Schicksal der Gesellschaft und der wichtigsten Schießen, so namentlich des großen Freischießens im J. 1504, des Zuges der Schützen nach Straßburg 1576, des alten Schützenhauses, das 1571 erbaut wurde, des Fonds der Gesellschaft, der von 1654, da er 4000 Pfund betrug, bis 1846 auf den Betrag von 22,325 fl. 39 ß anstieg, erwähnt. Man sang ein Abschiedslied vom alten Schützenhause, und dann begann der Ausmarsch. Voran die Blechmusik, dann eine Abtheilung bewaffneter Schützen, die Gesellschaftsfahne mit Bedeckung, der Obheer mit den zwei Siebnern, der Schützenmeister mit zwei Siebnern, welche die Pokale der Gesellschaft trugen, die Baukommission, von der zwei Mitglieder die Schlüssel der neuen Gebäude auf sammtenen Kissen trugen, die drei abändernden Siebner mit den Ehrengästen, die übrigen Gesellschaftsmitglieder zu Vieren, eine Abtheilung bewaffneter Schützen, der Stichzeiger mit Abstich und Zirkel, zwei andere Zeiger mit Krapfen und und kurzen Kellen, die beiden Schreiber in Amtstracht, die Warner mit ihren Insignien, zwei Zeiger, das Modell einer neuen Scheibe tragend, ein dritter mit der langen Kelle und dem Harlequin als Gaukler. Als man beim Sihlhölzchen ankam, marschirte der Zug nach einem kurzen Halt durch einen bekränzten, mit Inschrift versehenen Bogen in dasselbe, und stellte sich bei dem Schützenhause in einem Halbkreis auf. Es wurde ein Musikstück gespielt und dann der Neubau Namens der Baukommission übergeben. Hierauf übernahm der Obheer das neue Lokal zu Handen der Gesellschaft. Unter Trompetenschall, Gesang und Artilleriesalven fand der Einzug in das Haus und darauf das Mittagsmahl statt, wo Reden, Gesang und Toaste mit einander wechselten.

Während der Jahre 1846 und 1847 hatte die Gesellschaft ihre Schießen im Sonnenzeit, Gem. Wiedikon, gehalten; am 3. Juli 1848 hielt sie das erste Schießen auf dem neuen Schützenplatz.

Im J. 1850 wurde der Schießstand und das Scheibenhaus verlängert und die Zahl der Scheiben von 6 bis auf 22 vermehrt. Die dießfälligen Kosten betrugen 3785 fl. 30 ß.

Obschon durch die sehr großen Bauausgaben und durch den Umstand, daß es nicht gelingen wollte, das alte Schützenhaus zu einem befriedigenden Preis zu verkaufen, dessen Miethzins aber wenig ertrug, es schon Anno 1849 nicht mehr möglich war, Schießgaben aus dem Gesellschaftsfond zu verabreichen, so konnte dennoch durch eine Subskription erreicht werden, daß solche wieder verabfolgt wurden.

Schützengesellschaft der Stadt Winterthur.

Diese ist sehr alt, schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts vorkommend. Ihr erstes Schützenhaus stand nahe an der Stadt bis zum J. 1836, wo es in die sog. Mülliwiesen verlegt wurde, etwa 5 Minuten von der Stadt. Es enthält einen schönen großen Saal mit einigen werthvollen Glasmalereien und eine Tafel, worauf die Wappen aller Gesellschafter gemalt sind.

Der Schützenstand, früher nur zum Bedürfnisse der Gesellschaft berechnet, nach seinen jetzigen Dimensionen ward erst 1850 bei Anlaß eines Freischießens und zugleich ein neues, den Forderungen der Zeit entsprechendes Scheibenhaus erbaut, das unstreitig nach dem Urtheile aller Kennerschützen zu den gelungensten Arbeiten dieser Art gehört. Dasselbe hat für 20 Scheiben vollkommen Raum, der in der Mitte durch eine bequeme, zu dem 5 Fuß breiten Zeigerweg führende steinerne Treppe getheilt ist. Die Länge des Scheibenhauses beträgt 130 Fuß, seine Tiefe $12\frac{1}{2}$ Fuß und seine Höhe etwa 40 Fuß. Die Schußlinie ist diejenige der eidgenössischen Distanz, nämlich 580 Fuß, und liegt ganz eben auf einem schönen Wiesengrunde, was zur Schönheit des Schützenplatzes selbst sehr

viel beiträgt. Der Schützenstand selbst ist eben so zweckmäßig als vortheilhaft eingerichtet und bietet bei größern Schützenfesten hinlänglichen Raum für eine große Anzahl von Schützen; was aber dem Schützen am meisten an demselben zusagt, ist die darin herrschende Reinlichkeit, indem der Boden durchgehends mit Laden belegt ist. Der südliche linke Flügel des Standes enthält eine kleine abgesonderte Abtheilung, welche den Bogenschützen zu ihren Schießübungen eingeräumt ist.

Die Gesellschaft hält über den Sommer bis spät in den Herbst in der Regel jeden Montag ihre Schießübungen.

Größere Schützenfeste oder Freischießen gab die Gesellschaft in den Jahren 1840—1850 zwei. Das erste den 7. bis 13. Juni 1846 im Betrage von 16,000 Frkn., welche durch 200 Aktien von 80 Frkn. gedeckt wurden, und war in 4 Stich-, 1 Kreis- und 14 Kehrscheiben eingetheilt. Es fielen über 40,000 Schüsse in die Kehrscheiben und gegen 700 Stichdoppel wurden gelöst. — Das zweite Schützenfest fand den 25. bis 31. August 1850 statt, ebenfalls im Betrage von 16,000 Frkn. und ebenfalls auf die nämliche Weise durch Aktien gedeckt. Das Fest wurde am 25. mit 22 Kanonenschüssen eingeleitet. Am 30 war der lebhafteste Tag, indem von 162 Schützen im Stich gedoppelt und 9055 Kehrmarken gelöst wurden. Im Ganzen doppelten 678, und es fielen die ganze Woche hindurch 51,958 Schüsse in die Kehrscheiben; 43 Schützen schossen fünfzehn Nummern, 72 acht Nummern und 110 vier Nummern im Kehr. Die Eintheilung war dießmal 5 Stich- und 15 Kehrscheiben. — Das Fest war sehr zahlreich besucht, wozu hauptsächlich die Einrichtung beigetragen haben mochte, daß das erste Mal bei solchen Schützenfesten die Gesellschaft auf eine nicht unbedeutende Einnahme verzichtete, indem sie alle Gaben und Prämien dem Schützen abzugsfrei verabreichte. An diesem Schießen ward auch zum ersten Male ein neu erfundenes System für den Abstich und die Absendung in Anwendung gebracht, das den Vortheil gewährt, daß schon am Tage nach dem Feste alle und jede Gaben und Gewinnste den Gewinnern zugestellt werden können. Seit dieser Zeit ist dasselbe bei ähnlichen andern Anläßen mit gleichem Erfolge angewendet worden.

Die Gesellschaft besitzt einen Fond von 7300 fl., der aber mehr Zunftgut ist, der ganzen Bürgerschaft gehört und aus welchem an den gewöhnlichen Schießtagen einige Ehrengaben ausgesetzt werden, die jedoch nur von Bürgern gewonnen werden können.

Neben den angeführten vier Schützengesellschaften bestehen noch etwa 50 andere im Kanton, von denen die bedeutendsten diejenigen zu Küßnacht, Thalweil, Bändlikon, Wädenschweil, Uster und Limmatthal sind.

Technische Gesellschaft.

Die im J. 1825 gestiftete Gesellschaft gab sich im J. 1842 neue Statuten. Zufolge denselben ist ihr Zweck, möglichste Förderung der Kenntnisse, der gegenseitigen Belehrung und Unterhaltung in den technischen und den damit verwandten Wissenschaften, so wie fortwährende Anregung zum Studium derselben, welchen Zweck sie durch anspruchlose und freundliche Besprechung der ihr in den regelmäßigen Sitzungen, sei es in Form einfacher Mittheilung oder als bloße Vorweisung gemachten Vorträge, so wie durch Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zu erreichen sucht. Die Gesellschaft besteht aus den nach der Vorschrift der Aufnahme eingetretenen Mitgliedern, deren

Zahl auf 60 beschränkt ist. Die Mitglieder theilen sich in der Regel in zwei Klassen, nämlich in solche, die sich freiwillig zu einem Vortrage, und solche, die sich zu einem Jahresbeitrag von 4 Frkn. verpflichten. Die Gesellschaft versammelt sich vom Anfang Weinmonat bis Ende März jeden Dienstag in dem von ihr bezeichneten Lokale. Nach Beendigung der wissenschaftlichen Verhandlungen ist der Rest des Abends geselllschaftlicher Unterhaltung gewidmet. Der Präsident sorgt für Stoff zu wissenschaftlicher Unterhaltung der Gesellschaft, indem er je für das nächste Jahr die Mitglieder in zwei Klassen ordnet und die Reihenfolge der Vorträge bestimmt. Er hat die Jahresbeiträge zu beziehen und Rechnung abzulegen. Jährlich erscheint eine gedruckte Uebersicht der Verhandlungen der Gesellschaft. Im J. 1844 wurden 33 Vorträge gehalten, davon einer z. B. über die Waldkultur im Kanton Zürich und den Anbau der nutzbarsten Holzarten; im J. 1846 ein solcher über die Steinkohlenlager im Kanton, namentlich das Flötz am Müllberg bei Aeugst; im J. 1848 39 Vorträge, z. B. solche über die Sonnenfinsterniß am 9. Oktober 1847, über das Schleußenwerk in der Limmat, die Aufbewahrung von Getreide und projektirtes Magazin für Zürich; im J. 1849 solche z. B. über Gasbeleuchtung und deren Einführung in Zürich; im J. 1850 24 Vorträge, z. B. ein solcher betreffend Mittheilung zu Bestätigung der Theorie der Moränen aus der Umgebung Zürichs.

Theater in Zürich.

Es ist in der frühern Chronik in einem ausführlichen Artikel dargethan worden, daß im Jahr 1833 durch eine Aktiengesellschaft ein bleibendes Theater gegründet, vom Staate das ehemalige Schüttengebäude des Obmannamtes angekauft und im J. 1834 umgebaut und für das Theater eingerichtet worden.

Seit 1840 waren folgende Direktionen Uebernehmer desselben:

vom	Oktober 1840	bis	Sommer 1843	Frau	Dr. Birch-Pfeiffer,
"	" 1843	"	Sept. 1845	Herr	Gerlach,
"	" 1845	"	" 1846	"	W. Henkel u. Sohn,
"	" 1846	"	" 1849	"	Hehl,
"	" 1849	"	" 1851	"	Cramer.

Mit Ausnahme des Herrn Hehl bestanden alle Direktoren ökonomisch so, daß sie wenigstens nichts zusetzen mußten, erhielten aber alljährlich durch freiwillige Beiträge Unterstützungen von anfänglich 1300 fl., später nur bis 300 fl. Mit den Leistungen der Direktoren war man im Allgemeinen zufrieden, besonders aber mit denjenigen der Frau Birch-Pfeiffer, unter welcher das Theater sehr stark besucht war.

Die Zahl der Aktien, 250, ist sich seit Entstehung des Theaters gleichgeblieben. Für die Aktionärs ist jedoch an Dividende der Zinsen nicht zu denken, indem die gewohnten Ausgaben die Einnahmen völlig aufwiegen, öfter noch übersteigen.

Wittwen- und Waisenkasse in Zürich.

Diese im Jahr 1816 gestiftete Institution hat ihren gedeihlichen Fortgang. Von 1840 an bis 1852 wurden 47 Mitglieder aufgenommen, und es beträgt gegenwärtig die Zahl derselben 195; es starben während obigem Zeitraume 132 Mitglieder.

Im J. 1851 trafen die ausbezahlten Beiträge auf einen Theiler 51 Frcs. 50 Ct., während solche im J. 1848 bloß noch 43 Fr. 28 Rpn. betrugen.

Die zehn ältesten Wittwen haben aus dem Fonde erhalten: 14,714 Fr. 67 Rpn., woran ihre verstorbenen Männer 679 Fr. 47 Rpn. beitrugen.

Im J. 1847 wurden die Statuten revidirt. Der Bestand des Fonds war im J. 1851 134,964 Fr.

Wittwen- und Waisenstiftung in Winterthur.

Es gibt zwei solcher Institutionen. Die eine, Wittwen- und Waisengesellschaft für alle Einwohner Winterthurs und der umliegenden Gemeinden, wurde Anno 1823 gestiftet, die zweite, bloß aus Bürgern der Stadt bestehend, im J. 1825. Bei ersterer erhalten nur die Wittwen, bei letzterer auch die Waisen Unterstützung. Anno 1851 betrug bei ersterer die Nutznießung einer Wittwe 35 fl.; bei letzterer erhielten 1840 von 6 Wittwen jede 38 fl. 4 ß., von 22 Waisen jede 3 fl. 18 ß.; 1850 23 Wittwen jede 26 fl. 33 ß., 39 Waisen jede 5 fl. 11 ß.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft betrug im J. 1840 98, im J. 1850 125; der Fond bestand 1851 in 10,500 fl.

Zeitungen und periodische Blätter.

Im Jahr 1840 bestanden im Kanton Zürich folgende Zeitungen und periodische Blätter:

1. Die Freitagszeitung von David Bürkli; die älteste, 1727 entstanden, welche die Tagesbegebenheiten am ausführlichsten erzählt und nicht selten mit sehr werthvollen Notizen begleitet. Bis 1842 schlossen sich derselben die Zürcherblätter an, ein Beiblatt mit raisonnirenden Artikeln im Geiste der Bewegung vom J. 1839. Diese Zeitung zählte im J. 1845 eine Auflage von 4500 Exemplaren.

2. Die Neue Zürcherzeitung, das ganze Dezennium hindurch einen liberalen besonnenen Fortschritt verfolgend, von 1840—1845 in Opposition gegen das herrschende System. Sie erscheint vom 1. Januar 1843 an täglich, und zählte im J. 1845 eine Auflage von 1150 Exemplaren.

3. Der Schweizerische Republikaner, bis 1845 die schärfste Opposition gegen das System von 1839, später hauptsächlich die Tendenzen der Schullehrer verfechtend.

4. Der östliche Beobachter, zwei Mal wöchentlich erscheinend, bis 1844 Regierungsorgan, gewandt und wissenschaftlich. In diesem Jahr ging das Blatt ein und an dessen Stelle trat die Eidgenössische Zeitung, Oppositionsblatt gegen die nun herrschenden Grundsätze, täglich erscheinend.

5. Der Landbote, wöchentlich einmal zu Winterthur erscheinend, 1845 eine Auflage von mehr als 3000 Exemplaren bildend. Derselbe verfolgte bis dahin eine noch schärfere Opposition gegen das System von 1839 als der Republikaner, und nahm meistens die Stellung des Radikalismus ein.

6. Die Schulzeitung vertheidigte die aus der Bewegung vom J. 1839 hervorgegangenen pädagogischen Grundsätze und Ansichten, ging aber 1845 ein.

7. Der pädagogische Beobachter, in entschiedener Opposition gegen diese Grundsätze befindlich, ging schon im J. 1842 ein.

8. Die evangelische Kirchenzeitung bestand bis 1844.

9. Die neue Kirchenzeitung, nur bis 1841.

10. Das Zürcherische Wochenblatt, seit 1730 bestehend und zwei Mal wöchentlich erscheinend, verwandelte sich im J. 1843 in ein täglich erscheinendes Tagblatt, das 1845 eine Auflage von 2150 Exemplaren zählte. Es enthält keine politischen Artikel, sondern nur Anzeigen des mannigfaltigsten Inhalts.

11. Das Winterthurer Wochenblatt, zwei Mal wöchentlich erscheinend.

Seit 1841 entstanden neu:

1841 der Deutsche Bote aus der Schweiz, von Karl Fröbel unschweizerisch redigirt. Derselbe ging schon 1842 wieder ein.

1842 der Anzeiger am Zürichsee, wöchentlich einmal zu Horgen erscheinend, Intelligenzblatt mit kurzen politischen Notizen.

1842 das Neumünsterblatt, das 1843 aber wieder einging.

1843 die freien Stimmen im Bezirk Zürich, wöchentlich einmal erscheinend, bis 1845 heftiges Oppositionsblatt, nicht selten scharfe Kritik über Personen und Handlungen ausübend.

1843 die Damenzeitung, wöchentlich einmal erscheinend, belletristische und Modenartikel enthaltend, ging 1847 wieder ein.

1843 der Schulfreund, an die Stelle des pädagogischen Beobachters tretend.

1843 das Elgger Wochenblatt, ähnlich dem Anzeiger am Zürichsee. Dasselbe verwandelte sich 1850 in den Anzeiger des Bezirks Winterthur.

1843 das Andelfinger Wochenblatt und der Thurbote, welche aber schon 1844 wieder eingingen.

1843 der Uster- und Pfäffikerbote, der 1845 sich in den Usterboten, 1846 in den Anzeiger von Uster verwandelte.

1844 die Wochenzeitung, welche wöchentlich einmal erschien, 1846 aber wieder einging. Sie machte von streng konservativem Standpunkte aus dem Radikalismus scharfe Opposition, und jedes ihrer Blätter war mit einem schönen Holzschnitte, Ansichten von merkwürdigen Orten, Portraits und Karrikaturen darstellend geziert.

1844 die Zukunft der Kirche, welches Blatt 1846 wieder einging.

1844 der liberale Schulbote, 1848 ging er wieder ein.

1844 das Wochenblatt am See, zu Stäfa gedruckt, verwandelte sich 1849 in ein Wochenblatt für die Bezirke Meilen und Hinweil.

1845 Kirchenblatt.

1845 Hinweiler Wochenblatt, das 1846 wieder einging.

1845 Noth- und Hülfsblatt, wöchentlich einmal in Zürich erscheinend, dessen Schicksal oben S. 276 angedeutet ist.

1846 die schweizerischen Blätter, die im nämlichen Jahre wieder eingingen.

1847 Winterthurer Zeitung, in liberalem Sinne, ging 1848 wieder ein.

1848 Anzeiger von Horgen.

1848 Anzeiger des Bezirks Affoltern.

1850 Schweizerische Schulzeitung.

1850 Schweizerisches Gewerbsblatt.

1850 Wochenblatt für die Bezirke Bülach und Regensberg.

Noch bleibt übrig des Amtsblattes zu erwähnen, das im Jahr 1834 gegründet wurde und seither regelmäßig wöchentlich zwei Mal am Dienstag und Freitag im Berichthaus erscheint. Es enthält amtliche Bekanntmachungen der Staats-, Bezirks- und Gemeindsbehörden, der Gerichtsbehörden, alle Gesetzesvorschläge und wirklich erlassenen Gesetze, Auszüge aus den Großrathsverhandlungen, Mittheilung von Wahlen, seit einigen Jahren auch Mittheilung von Kriminalurtheilen.

Zusätze und Berichtigungen.

Zu S. 32: Der Gesammtverkehr betreffend die in den Jahren 1845—1847 vom Staate zur Linderung der Theurung der Lebensmittel ausgegebenen Früchte betrug zufolge einer Druckschrift des Herrn alt Regierungsrath Eduard Sulzer:

an Waizen . . . . 20,364 Malter,	Ankaufspreis 498,320 fl.,	Verlust	29,964 fl.
an Mais . . . . 36,630 Zentner,	" 419,189 "	"	111,805 "
an Mehl 1000 Ballen und 6182 Fäßchen amerik. Mehl,	" 209,001 "	"	55,645 "
Reis-, Samen- und Maisverkehr			1,502 "
			198,916 fl.
Hievon ab der Gewinn auf 605 Malter vertheilte Kernengrütze, aus gedörrter Frucht ꝛc.			2764 fl.
		Totaler Verlust	196,152 fl.

Der Gesammtverkehr erreichte die Summe von 1,153,624 fl., der Verlust hierauf betrug ungefähr 17 Prozent.

Die Gesammtausgabe des Staates zur Linderung der Noth in den bemerkten Jahren betrug ungefähr 600,000 Fr. a. W.

Das Kantonal-Hülfskomite sammelte an wohlthätigen Beiträgen 28,403 fl. und bestritt hieraus

a) die Kosten der Suppenaustheilung vom April bis Juni 1847 in 14 großen Berggemeinden, 675,450 Portionen	6923 fl.
b) Vertheilung von 135,430 Pf. Mais in 57 Gemeinden, Verlust gegen den Ankaufspreis	8450 "
c) Ankauf und Gratisvertheilung von 10,590 Sester Samenkartoffeln	4159 "
d) für außerordentlichen Straßenbau	3000 "
e) zu Einführung neuer Erwerbszweige (Broderie, Korbflechten, Seidenweberei) .	3151 "
f) an Gemeinds- und Personalunterstützungen	2720 "
Summa	28403 fl.

S. 67, Zeile 10 von unten soll es heißen: die Herren Regierungsräthe Hüni und Wild — statt Bluntschli und Hüni.

Zusatz zu S. 163: Der beleuchtende Bericht des Regierungsrathes über den Entwurf der neuen Bundesverfassung vom 25. Heumonat 1848 lautet folgendermaßen:

Nachdem der Große Rath des Standes Zürich in seiner Sitzung vom 21. Juli d. J. einmüthig beschlossen hatte, den Entwurf der Bundesverfassung seinerseits zu genehmigen, denselben jedoch noch der Abstimmung der Gesammtbürgerschaft des Kantons zu unterwerfen, beauftragte er den Regierungsrath, den Entwurf mit einem beleuchtenden Berichte zu begleiten. Von der Ansicht ausgehend, daß dieser Bericht für ein möglichst großes Publikum zugänglich sein müsse, glaubt der Regierungsrath, es dürfe derselbe weder auf ermüdende Gründlichkeit, noch auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machen, wohl aber auf möglichste Einfachheit und Kürze, und von diesem Standpunkte aus seinen Auftrag erfüllend, übergibt er hiemit seinen Mitbürgern diese Blätter.

Um auf die große Verschiedenheit zwischen dem neuen Entwurfe und dem jetzigen Bundesvertrage aufmerksam zu machen, ist es zweckmäßig, den Inhalt des letztern in seinen wesentlichen Grundzügen anzuführen. Nach diesem Bundesvertrage vom Jahre 1815 vereinigten sich die 22 souveränen Kantone zur Behauptung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen, so wie zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern unter gegenseitiger Gewährleistung der Verfassungen und des Gebiets der Kantone. Allein in die innern Unruhen der Kantone soll sich der Bund nur mischen, wenn die Regierungen derselben es verlangen. Streitigkeiten zwischen den Kantonen, welche sich auf andere Verhältnisse beziehen, als auf jene durch den Bund garantirten Rechte, sollen an eidgenössische Schiedsgerichte gewiesen werden. Als allgemeine Grundsätze finden wir bloß folgende: Es dürfen keine dem Bunde oder den Rechten der Kantone nachtheilige Verbindungen zwischen solchen geschlossen werden; der Genuß der politischen Rechte darf nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse von Bürgern sein; freier Kauf und ungehinderte Aus- und Durchfuhr werden zugesichert mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen; allein im gleichen Artikel wird nicht nur ein Heer damals bestehender Zölle, Weg- und Brückengelder anerkannt, sondern auch der Tagsatzung das Recht eingeräumt, künftig in beliebiger Zahl neue einzuführen oder die bestehenden zu erhöhen, so daß der angeblich freie Verkehr von Anfang an eine arge Täuschung war. Irgendwelche wichtige politische Rechte des Volkes werden nicht garantirt, wohl aber die Klöster. — Was die Bundesgewalt betrifft, so ist dieselbe zwar sehr einfach, aber auch sehr lückenhaft und unbestimmt bestellt. Die Tagsatzung ist die oberste Bundesbehörde mit der Befugniß, für die Bundeszwecke über das Heer und die Bundeskassen zu verfügen, Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und Bündnisse oder Handelsverträge einzugehen. Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, so soll ein Vorort mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen die Leitung der Bundesangelegenheiten besorgen; worin aber jene Befugnisse bestehen, war von jeher eine bestrittene Frage. — Das ist der wesentliche Inhalt des aus 15 Artikeln bestehenden Bundesvertrages vom Jahr 1815.

Es muß Jedermann einleuchtend sein, wie mangelhaft und uneidgenössisch dieser Bund sich ausnimmt. Alles ist darin berechnet, die einzelnen Kantone möglichst selbstständig zu machen und das schweizerische Volk in 22 Stücke zu theilen. Außer dem gegenseitigen Versprechen, sich gegen Angriffe und Gefahren Schutz zu leisten, findet sich fast keine Spur nationaler Verbindung, keine Spur von Einrichtungen, welche die gemeinsame Wohlfahrt befördern sollen; die wichtigsten republikanischen Grundsätze bleiben der Willkür der Kantone und dem Zufall anheimgestellt; jeder Kanton kennt nur seine Interessen und seine Bürger, diejenigen der andern Kantone sind ihm so fremd, wie Ausländer. Nach dem jetzigen Bunde steht es den Kantonen frei, Schweizerbürger bei sich aufzunehmen oder denselben ihr Gebiet zu verschließen; es steht ihnen frei, Schweizern die Ausübung ihres Gottesdienstes zu untersagen; nach dem jetzigen

Bunde sind die Kantone befugt, die Preßfreiheit und das Vereinsrecht zu vernichten, ihre Angehörigen in den Sold fremder Fürsten zu geben und die Schweizer aus andern Kantonen in Rechtssachen beliebig hintanzusetzen; sie sind befugt, Ausnahmsgerichte aufzustellen und wegen politischer Vergehen Todesurtheile auszufällen, kurz sie sind zu allem befugt, was nicht gerade die Existenz der andern Kantone gefährdet, wenn es auch noch so nachtheilig und verletzend wäre. Konnte die Eidgenossenschaft in ihrem gegenseitigen Verkehr bisher leidlich existiren, so ist jedenfalls der Bund von 1815 nicht daran Schuld, sondern der gute Wille der Mehrzahl der Kantone, den grellsten Uebelständen durch geeignete Konkordate abzuhelfen und so wenigstens die wesentlichen Grundsätze eines freundschaftlichen Verkehrs zwischen Staaten zur Anerkennung zu bringen. Von einem Streben, durch gemeinsame zweckdienliche Einrichtungen das allgemeine Beste zu fördern, findet sich in dem jetzigen Bunde ebenfalls keine Spur, wohl aber von der größten Absonderung und Vereinzelung der Kantone; jeder soll seine Münzen bestimmen und sein eigenes Maß und Gewicht; jeder seine Posten so gut als möglich ausbeuten und seine Straßen dabei gut oder schlecht unterhalten. Mit Ausnahme des Militär- und Zollwesens findet nach dem Bunde in keinem Zweige der Staatsverwaltung eidgenössischer Einfluß statt; nirgends Zusammenhang oder Einheit, überall Zersplitterung und kantonale Willkür.

Daß ein solcher Zustand nicht geeignet sein konnte, dem Schweizervolke Kraft zu geben und das Bewußtsein nationaler Würde einzuflößen, daß er vielmehr vom Auslande wiederholt zum Nachtheil seiner Ehre und Selbstständigkeit ausgebeutet wurde, lehrt die Geschichte der neuern Zeit. Man wird sich daher nicht verwundern, daß allmälig bei überhandnehmender politischer Bildung und Entwicklung das Mißbehagen über dieses Bundesrecht immer mehr um sich griff, und daß die Sehnsucht nach einer kräftigern und nationalern Gestaltung der Eidgenossenschaft in dem Maße zunahm, wie die Kluft immer größer wurde zwischen den Kantonen, welche seit dem Jahre 1830 dem Geiste der Zeit angemessene freisinnige Verfassungen ins Leben eingeführt hatten, und denjenigen, welche stets das Althergebrachte festhielten oder höchstens neue Formen aufstellten, während sie sorgfältig darüber wachten, daß jeder Geist der Aufklärung und des Fortschrittes ferne bleibe von ihren Marken, und daß das Volk ja nicht aus dem Geleise alter Einfalt herauskomme. Bei dieser immer mehr aus einander laufenden geistigen und politischen Richtung der Kantone, welche die nothwendige Folge eines solchen Bundes sein mußte, konnte ein ernstlicher Zusammenstoß auf die Dauer nicht ausbleiben, zumal die Selbstherrlichkeit der Kantone nicht gewohnt war, sich vor der schwachen Bundesgewalt leicht zu beugen. Die Erscheinungen der neuesten Zeit erklären sich daher leicht; es mußte bei den jetzigen Bundeseinrichtungen aufs äußerste kommen, bis die oberste Bundesgewalt in sich selbst sowohl als im Schweizervolke den erforderlichen Aufschwung finden konnte, um des Vaterlandes Einheit zu retten und die Schöpfungen der neuern Zeit zu bewahren. Ereignisse, wie die des letzten Jahres, waren endlich geeignet, dem seit vielen Jahren ertönenden Ruf nach Revision des Bundes überall Eingang zu verschaffen und das Bewußtsein der Nothwendigkeit derselben so zu steigern, daß sich allmälig alle Kantone zur Theilnahme an dieser Arbeit herbeiließen. Der neue Entwurf ist auf dem gesetzlichen Wege von den Abgeordneten der Stände mit dem redlichen Willen, dem Vaterlande eine bessere Zukunft vorzubereiten, und mit Fleiß und Ausdauer bearbeitet worden, und soll nun dem Urtheile des Schweizervolkes unterlegt werden.

Ehe wir zur Darstellung des wesentlichen Inhaltes des Entwurfes übergehen, müssen wir noch

den Standpunkt der Beurtheilung bezeichnen, auf welchen derselbe Anspruch hat. Wenn die Schweiz jetzt neu entstehen und wenn es sich darum handeln würde, ihr die erste Verfassung zu geben, so dürfte man wohl mit Grund erwarten, daß alle Verhältnisse nur nach Grundsätzen der strengsten Rechtsgleichheit geordnet werden, und daß daneben ausschließlich Rücksichten der Vernunft und Zweckmäßigkeit sich Geltung verschaffen können. Allein die Sachlage war eine ganz andere. Die Kantone haben eine Geschichte hinter sich, die man nicht rücksichtslos abstreifen kann; sie haben alte, fest im Volksleben wurzelnde Einrichtungen, die man nicht alle mit einem Machtspruche beseitigen kann; sie haben Einnahmsquellen, die sie ohne den äußersten Widerstand nicht preisgeben. So mußte manches Bestehende geschont, manche Ansprüche gegenseitig geopfert werden, damit man den Hauptzweck erreiche, nämlich die Zustimmung einer Mehrheit der Stände, ohne welche die Einführung einer neuen Bundesverfassung nicht gedenkbar ist. Wenn man daher auf einzelne Bestimmungen stößt, welche man nicht billigen kann, so vergesse man jene Nothwendigkeit nicht und hege Vertrauen, daß alles angestrebt wurde, was zu erreichen im Gebiete der Möglichkeit lag. Den einzig richtigen und billigen Maßstab für die Beurtheilung bildet daher die Frage: Ist der neue Entwurf in seiner Gesammtheit besser als der jetzige Bundesvertrag vom Jahr 1815?

Ohne näher einzutreten auf die augenscheinlichen Vorzüge, welche der Entwurf in formeller Beziehung darbietet, nämlich in Hinsicht auf Vollständigkeit, bestimmtern Ausdruck der Gedanken und bessere Anordnung des Stoffes, gehen wir zu einer kurzen Bezeichnung des wesentlichen Inhalts über, hie und da vergleichende Bemerkungen anknüpfend.

Der erste Abschnitt enthält unter dem Titel: Allgemeine Bestimmungen, eine große Anzahl theils politischer Grundsätze, theils national-ökonomischer und finanzieller Bundesvorschriften. Der Zweck des Bundes besteht zunächst wie bisanhin in Behauptung der Unabhängigkeit nach Außen und in Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern; zugleich ist er aber nach zwei wesentlichen Richtungen erweitert: der Bund soll auch die Rechte und die Freiheit der Eidgenossen schützen und die gemeinsame Wohlfahrt befördern (Art. 2). Diese beiden Punkte sind nicht bloß schöne Redensarten, sondern die hierauf bezüglichen Artikel beweisen, daß sie eine Wahrheit werden sollen. Der jetzige Bundesvertrag soll zwar auch die Verfassungen der Kantone garantiren. Allein da die Verfassungen vom Jahr 1815 von den Rechten und Freiheiten des Volkes wenig zu berichten wissen, so war jene Garantie sowohl nach der damaligen Grundidee, als der spätern Anwendung nichts anderes als eine Garantie der Regierungen gegen das Volk, nicht aber eine Garantie der verfassungsmäßigen Rechte des letztern. Der Entwurf berichtigt diesen großen Uebelstand, er unterscheidet in Art. 5 die beiderseitigen Rechte und verpflichtet in Fällen von Intervention den Bund zum Schutz dieser Rechte (Art. 16). Die Garantie des verfassungsmäßigen Zustandes der Kantone soll überhaupt eine wirksamere und eine eidgenössische sein. Bis jetzt haben die Kantone bei ernstlichen Unruhen nicht selten die Bundesbehörden so viel möglich umgangen und Nachbarkantone zur Hülfe gemahnt, und es wurde dann sogar, was kaum als glaublich erscheint, der Bundesbehörde mit Erfolg das Recht streitig gemacht, die militärischen Operationen zu leiten, so daß Verwirrung und große Gefahr daraus entstand. Nach den Art. 16 u. 17 des Entwurfes sollen nun die Bundesbehörden für Herstellung des gesetzlichen Zustandes sorgen, und zwar, damit die Garantie eine wirksamere sei, dürfen und sollen sie unter Umständen von sich aus einschreiten, ohne die Mahnung einer Regierung abzuwarten. Diese Bestimmungen dürften nicht wenig beitragen, die Revolutionsversuche in

den Kantonen zu beseitigen. Damit eine Verfassung der Garantie des Bundes theilhaft werde, wird im Entwurfe verlangt, daß dieselbe eine durchweg republikanische Grundlage habe, daß sie dem Bunde nicht widerstreiten dürfe, und daß sie vom Volke angenommen, ihm nicht aufgedrungen sei, auch revidirt werden könne, sobald die Mehrheit es verlange. Diese Bestimmung des Entwurfes ist ebenfalls ein großer Fortschritt, indem sie bedeutende Garantieen republikanischer Freiheit darbietet und geeignet ist, allmälig die sämmtlichen Kantonsverfassungen in bessere Uebereinstimmung zu bringen.

Als eine zweite Erweiterung des Bundeszweckes wurde oben bezeichnet die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Um dieses große, wichtige Gebiet bekümmert sich der jetzige Bund gar nicht; er überläßt auch dieses ganz den Kantonen, uneingedenk der Wahrheit, daß große Dinge nur durch gemeinsame Kräfte geschaffen werden können. Statt die Klöster zu garantiren, was der neue Entwurf als verwerflich gestrichen hat, will der künftige Bund, so viel wenigstens in seinen ökonomischen Kräften steht, Anstalten und Unternehmungen gründen, welche dem Vaterlande zur Ehre und Wohlfahrt gereichen, z. B. Anstalten für den höhern Unterricht, Kanäle oder Flußkorrektionen, Straßen, Eisenbahnen, Entsumpfungen u. dgl., auf daß bleibende Denkmäler Zeugniß ablegen, was die Begeisterung, Kraft und Einigkeit eines Volkes vermögen. Warum sollte solches von der Eidgenossenschaft nicht zu erwarten sein? Hat doch auch der Kanton Zürich Monumente aufgestellt, welche der späten Nachwelt zeigen, welche schöpferische Kraft nach großartigen politischen Umgestaltungen auch ein kleines Volk entwickeln könne.

Gehen wir weiter in den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes, so finden wir mehrere, welche den Zweck haben, die Unabhängigkeit des Landes und der Behörden gegen jeden fremden Einfluß zu sichern und eine würdige Stellung gegenüber andern Staaten einzunehmen. Dahin gehören die Vorschriften, daß jeder amtliche Verkehr zwischen auswärtigen Staaten und einzelnen Kantonsregierungen durch die Bundesbehörde vermittelt werden muß, daß Militärkapitulationen künftig untersagt sind, und daß es den höhern eidgenössischen Beamteten verboten ist, von auswärtigen Regierungen Pensionen, Titel, Geschenke oder Orden anzunehmen. Jedes Werk trägt den Stempel seiner Zeit; man wird sich daher nicht verwundern, wenn der Bund vom Jahr 1815, jener Zeit der Schmach und Erniedrigung unsers Vaterlandes, nichts weiß von solchen Bestimmungen und jedem fremden Einfluß den ungemessensten Spielraum läßt; man wird auf der andern Seite es aber begreifen und billigen, daß jetzt, nachdem man erfahren, auf welche Weise sich das Ausland zum Verderben der Eidgenossenschaft mit einzelnen Kantonen eingelassen und auf welche Weise die Schweizer im Dienste des Auslandes verwendet werden, das Gefühl der Nationalehre solche Vorschriften gebieterisch fordert.

Der Entwurf geht nun über zu den materiellen Bedingungen der Existenz, Erhaltung und des Fortschrittes aller Staaten; dieses sind die Militärmacht und die Finanzen. — Das Militärwesen ist schon durch den bestehenden Bund theilweise zentralisirt, d. h. es besteht ein eidgenössisches Heer, dessen Instruktion zwar im Wesentlichen die Kantone besorgen; doch hat der Bund theils durch die Schule in Thun den höhern Unterricht unterstützt, theils durch die Uebungslager die Tüchtigkeit und den militärischen Geist der Truppen überhaupt befördert und durch die eidgenössischen Inspektionen die reglementarischen Leistungen der Kantone überwacht. Es läßt sich nicht läugnen, daß das eidgenössische Wehrwesen im Laufe der letzten Jahrzehnte durch jene Einrichtungen,

besonders aber durch einen rühmlichen Wetteifer vieler Kantone sehr erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Wenn auch noch manche Mängel vorhanden sind, so bedurfte es gleichwohl nicht einer gänzlichen Veränderung des Militärsystems, sondern es genügte, auf das vorhandene fortzubauen und die Einwirkung des Bundes auf die militärische Bildung angemessen zu erweitern. Der Entwurf enthält nun die wesentliche Verbesserung, daß die Eidgenossenschaft den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie übernimmt. Nicht nur werden hiedurch diese Spezialwaffen einen tüchtigen und übereinstimmenden Unterricht erhalten, sondern es wird auch billigermaßen denjenigen Kantonen, welche diese Truppen stellen, ein Theil der großen Kosten abgenommen, die sie verursachen. Der Stand Zürich hat ein nicht unbedeutendes Interesse hiebei, da er alle diese Waffengattungen liefert.

Die finanziellen Verhältnisse der Eidgenossenschaft werden nach dem Entwurfe einer gänzlichen Umgestaltung unterliegen. Einerseits werden die Ausgaben des Bundes ganz verändert und ohne Zweifel vergrößert, weil er mehr Leistungen übernimmt, z. B. im Militärwesen, und weil die neue Organisation der Bundesbehörden bedeutende neue Kosten mit sich führt Diese Auslagen, so weit sie allfällig nicht aus der Bundeskasse bestritten werden können, treffen alle Stände nach Verhältniß; der Stand Zürich kann aber hier noch die Kosten abrechnen, welche er bisanhin als Vorort hat tragen müssen und welche in einem Vorortsjahre sich auf circa 16—18,000 Frkn. beliefen. Auf der andern Seite werden neue Einnahmen in Aussicht gestellt, in Folge der Zentralisation verschiedener Verwaltungszweige.

Besonders wichtig ist hier die gänzlich neue Einrichtung des Zollwesens. Nach dem jetzigen Bunde ist das Zollwesen insofern Bundessache, als neue Zölle oder Weg- und Brückengelder nur durch die Tagsatzung bewilligt werden können. Bekanntlich bezieht die Eidgenossenschaft eine Grenzgebühr, welche ihre Haupteinnahmsquelle bildet. Sie ist höchst unbedeutend und kann kaum ein Zoll genannt werden, da sie auf alle in die Schweiz eingeführten Waaren mit Ausnahme einiger befreiten Gegenstände 1 oder 2 Batzen per Zentner beträgt. Gleichwohl ist diese Gebühr für gewisse Industrieen lästig, namentlich für solche, welche sehr ins Gewicht fallende Rohstoffe, z. B. Metalle, gebrauchen. Andere zollartige Gebühren bezieht die Eidgenossenschaft nicht; dafür aber haben die Kantone eine Unzahl solcher Gefälle unter vielen Benennungen und an zahlreichen Ortschaften. Es werden dieselben auch im verschiedensten Maße bezogen, so daß z. B. die Einnahme einzelner Kantone an Zöllen oder Weggeldern sich auf 1 Batzen per Kopf ihrer Bevölkerung beläuft, während sie in andern Kantonen 4, 5, 8 Btzn., ja 1, 2, 3 bis 4 Frkn. beträgt. Es muß Jedermann einleuchten, daß dieser Zustand namentlich für Handel und Industrie ein unerträglicher ist. In einem so kleinen Lande, wie die Schweiz ist, nagen 22 Stätchen am Verkehr; es sind nicht nur die Gebühren, sondern namentlich auch der Aufenthalt und die Plakerei, welche an hunderten von Zoll- und Weggeldsstationen entstehen, eine große Last für Handel und Industrie; der Transit durch die Schweiz wird mit der Zunahme besserer Verkehrsmittel in den Nachbarstaaten immer mehr gefährdet, während der innere Verkehr in hohem Maße gedrückt ist und die Industrie im eigenen Vaterlande nirgends einen freien Markt findet. Die Beseitigung oder Verminderung dieses Uebelstandes mußte daher eine Hauptaufgabe der Bundesrevision sein, obwohl nicht zu verkennen war, daß dieser Gegenstand zu den schwierigsten gehören werde. Der neue Entwurf führt nun die Zentralisation der Zölle ein. In allen Kantonen sollen die auf dem Transit lastenden zollartigen Gebühren, wie Zölle, Weg-

und Brückengelder u. s. w., aufgehoben und an die Schweizergrenze verlegt werden; ebenso wird die bisherige eidgenössische Grenzgebühr in der bestehenden Form aufgehoben und es wird statt aller dieser Gebühren ein neuer eidgenössischer Grenzzoll nach den in Art. 25 enthaltenen Grundsätzen bezogen. Es ist natürlich Sache der künftigen Bundesgesetzgebung, den Zolltarif festzusetzen, d. h. zu bestimmen, wie viel der Zoll auf allen Artikeln der Ein- oder Ausfuhr betragen soll; die Grundzüge des Systems sind in Art. 25 der Bundesverfassung bezeichnet, und es ist das Vertrauen zu hegen, daß die oberste Bundesbehörde ein Maß festhalten wird, welches für die nothwendigen Ausgaben genügt, ohne einzelne Klassen der Einwohner zu drücken. Durch diese großartige Maßregel nun wird der Verkehr im Innern der Schweiz frei und dadurch jedenfalls ein wesentlicher Fortschritt gethan, nach dem der Kanton Zürich schon seit langen Jahren gestrebt hatte. Es knüpft sich daran zugleich auch die Hoffnung, daß die Schweiz künftig in Zollsachen dem Auslande gegenüber eine etwas günstigere Stellung einnehmen und eher in die Lage kommen dürfte, allzu großem Druck entgegenzutreten oder Erleichterungen zu erhalten. — Eine äußerst schwierige Frage war nun die: Was soll den Kantonen für den Verlust ihrer Kantonalzölle, die in so verschiedenem Maße bezogen werden, gegeben werden? — Am durchgreifendsten war allerdings der Antrag von Bern, daß die Kantone keine direkte Entschädigung erhalten, sondern daß der Bund aus der Zoll- und Posteinnahme den Kantonen die Militär- und Straßenausgaben abnehme. Allein man fand allseitig, daß dieser Antrag viel zu weit gehe und den Bund in eine bedenkliche Schuldenlast hineinführen könnte. Dem Grundsatze nach am gerechtesten war gewiß der Antrag von Zürich, daß die Stände aus der Zolleinnahme nach dem Verhältnisse ihrer Leistungen an die allgemeinern Verkehrsmittel entschädigt werden. Allein obgleich man gegen die Gerechtigkeit dieses Satzes nicht viel einwenden konnte und obgleich die meisten Stände behaupteten, daß sie fürs Straßenwesen mehr oder wenigstens so viel verwenden, als ihre Zolleinnahmen betragen, so fand der Antrag von Zürich dennoch keinerlei Anklang. Der nicht ausgesprochene, aber gleichwohl klare Grund liegt darin, daß der Antrag nur einen Grundsatz und keine Zahlen enthielt, und daß die Stände nicht sofort ausrechnen konnten, wie hoch diese Einnahme sich stellen werde. Die Mehrheit der Stände beharrte mit unbeugsamem Sinn auf der direkten Entschädigung ihrer Einbußen, sich berufend theils auf die Nothwendigkeit ihrer bisherigen Einnahmen, theils auf die durch Bundesbeschlüsse begründete Rechtmäßigkeit derselben. Wollte man nun die Kantone, welche viele Zölle bezogen, entschädigen, so erforderte die Gerechtigkeit, denjenigen, welche bisanhin wenig bezogen, etwas zuzulegen, weil alle Kantone ungefähr nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung an die Einnahmen des eidgenössischen Grenzzolles beitragen. So gestaltete sich das System des Entwurfes als ein Vergleich; dieses allein zeigte sich als möglich, wollte man nicht von vorn herein auf die Revision verzichten. Wenn z. B. die Bevölkerung des Kantons Zürich an die größern Zollentschädigungen anderer Kantone beitragen muß, so erhält nun künftig die zürcherische Staatskasse mehr als bisanhin, und an diese Mehreinnahme, da sie an der Schweizergrenze erhoben wird, müssen die Bevölkerungen jener Kantone auch zahlen Der Kanton Zürich bezieht gegenwärtig circa 20—25,000 Frkn. kantonale Weg- und Brückengelder; nach dem Bundesentwurfe wird er künftig aus der schweizerischen Zolleinnahme circa 92,000 Frkn. erhalten, wogegen natürlich jene 20,000 Frkn., an welche übrigens die Kantonseinwohner selbst viel beitragen, wegfallen. Es läßt sich im Ganzen nicht mit einiger Bestimmtheit sagen, wie sich die Sache für unsern Kanton herausstelle, weil wir die Summen nicht kennen, welche bis jetzt an die Zölle und Weggelder derjenigen Kantone bezahlt werden, durch

welche wir alle Arten von Lebensmitteln, Rohstoffen und Industriewaaren beziehen. Die Bevölkerung von Zürich beträgt ungefähr den zehnten Theil derjenigen der ganzen Schweiz, und sie wird somit ungefähr den zehnten Theil an die gesammte Einnahme des neuen Grenzzolles beizutragen haben. Nehmen wir nun z. B. an, es bedürfe einer Zolleinnahme von 1,500,000 Frkn., um die Entschädigungen nach Art. 26 des Entwurfes an alle Kantone zu leisten, so bezahlt die Bevölkerung von Zürich 150,000 Frkn. daran; dagegen erhält Zürich

a) die erwähnten 92,000 Frkn. zu Handen seiner Staatskasse;
b) die Befreiung von allen auf dem Transit lastenden Zöllen, Weg- und Brückengeldern im Innern der Schweiz.

Was unsere Bevölkerung von circa 230,000 Seelen aus und durch andere Kantone an Waaren und Lebensmitteln (man denke z. B. nur an Kaffee, Zucker und Tabak) zum Konsumo bezog, und was unsere Industrie an Rohstoffen behufs der Fabrikation erhielt (z. B. Baumwolle, Seide, Farbwaaren, Metalle u. s. w.) und was beide hiefür an Zöllen, Weg- und Brückengeldern von der Schweizergrenze an bis in den Kanton Zürich zu bezahlen hatten, das repräsentirt jedenfalls eine bedeutende Summe. Diese, vereinigt mit jenen 92,000 Frkn., bildet die Entschädigung, welche der Stand Zürich für seinen Beitrag an die Zölle erhält. Am vortheilhaftesten wird diese Veränderung für unsere Industrie sein, da dieselbe künftig für Rohstoffe an der Grenze etwa ½ Btzn. per Zentner wird bezahlen müssen, während die jetzige eidgenössische Grenzgebühr und die verschiedenen kantonalen Transitzölle und Weggelder von der französischen oder italienischen Grenze bis nach Zürich wohl mehrere Batzen per Zentner betragen werden. Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Ausfuhr unserer Fabrikation im Innern der Schweiz einen freien Markt findet. Wenn nun gleichwohl eine Bilanz aller jener Momente zum Nachtheil unsers Kantons ausfällt, so ist jedenfalls das Mißverhältniß nicht so groß, daß derselbe einen Grund zur Verwerfung des Verfassungsentwurfes darin finden sollte. Es verdient endlich alle Beachtung, daß nach dem Entwurfe (Art. 31) neue Zölle oder Weg- und Brückengelder von dem Bunde nicht mehr bewilligt werden dürfen, außer bei großartigen Unternehmungen von nationaler Bedeutung, während bei der Fortdauer des jetzigen Bundes die Tagsatzung die Unzahl der bestehenden Weggelder ohne Zweifel stets mit neuen vermehren würde.

Obwohl die sogenannten **Konsumogebühren** auf geistigen Getränken nichts weniger als eine Finanzquelle für den Bund sind, so berühren wir sie dennoch hier in der Reihenfolge des Entwurfes. Es ist bekannt, daß manche Kantone an ihrer Grenze von dem eingeführten Wein und anderen geistigen Getränken eine Gebühr erheben unter dem Titel **Konsumosteuer**, daß ferner andere Kantone, worunter namentlich Zürich, schon seit vielen Jahren die Rechtmäßigkeit derselben bestritten, weil sie in der That und Wahrheit nicht eine Verbrauchssteuer, sondern ein Eingangszoll sei, welchen die Tagsatzung nie bewilligt und in die Zollregister aufgenommen habe. Es war bei dem jetzigen Bunde nie möglich, diesem Uebelstand abzuhelfen, weil die betreffenden Stände stets bei ihrer Ansicht über die rechtliche Natur dieser Abgabe verharrten und die Einnahme als unentbehrlich für ihren Staatshaushalt darstellten. Mit mehr Grund durfte man sich der Hoffnung hingeben, daß es bei einer so durchgreifenden Reform des Bundes endlich gelingen werde, eine Abhülfe der begründeten Beschwerde zu erlangen. Allein es war aus denselben Gründen auch jetzt nicht möglich, indem bei Abschaffung dieser Gebühren eine Mehrheit der Stände für die Annahme des Entwurfes nicht erhältlich gewesen wäre. Obgleich nun der Stand Zürich auch jetzt noch auf seiner Ansicht über die

Unrechtmäßigkeit dieser Gebühren beharren muß und obgleich die Weinproduktion desselben benachtheiligt ist, so hat dennoch weder der Große Rath, noch der Regierungsrath Anstand genommen, dem Verfassungsentwurfe beizustimmen. Sie wurden hiezu wesentlich durch folgende Gründe bestimmt: Wir haben nie die Befugniß der Kantone bestritten, wirkliche Verbrauchssteuern zu beziehen, sondern nur die Eigenschaft jener angeblichen Konsumosteuern als solcher in Abrede gestellt. Nun zeigt sich wenigstens das rechtliche Bedenken, ob nicht jene streitigen Gebühren wirkliche Konsumosteuern werden, wenn die betreffenden Kantone ihre eigenen gleichartigen Produkte mit der nämlichen Steuer belasten würden. Sobald wir uns aber vom rechtlichen Standpunkt aus darauf beschränken müßten, nur das letztere zu fordern, so hätte der Kanton Zürich kein großes Interesse mehr an der Sache. Denn mehrere jener Stände, z. B. Bern, Luzern, Solothurn, haben so wenig eigene Weinproduktion, daß es für die Konkurrenz der zürcherischen Weine gleichgültig ist, ob dieselben mit jener Abgabe auch belastet werden oder nicht. Aber abgesehen hievon ist vorzugsweise hier die auch für das Ganze entscheidende Frage von Bedeutung, nämlich die: Haben wir etwas Besseres zu erwarten, wenn wir deßhalb die Bundesverfassung verwerfen? — Wir müssen diese Frage mit aller Gewißheit verneinen, indem wir ja aus Erfahrung wissen, daß wir bei der Fortdauer des jetzigen Bundes jenes Uebel nicht beseitigen können, und indem wir zuverlässig annehmen können, daß auch ein Verfassungsrath mit Aussicht auf Erfolg den Versuch der Beseitigung dieser Gebühren nicht machen könnte. Es wäre daher sehr unklug, das viele Vortreffliche, welches im Entwurfe liegt, von uns zu weisen, weil derselbe ein Uebel enthält, das wir auch ohnehin nicht los werden können. Dazu kommt endlich noch, daß der Art. 32 verschiedene Beschränkungen dieser Gebühren enthält, die man früher vergeblich zu erreichen versucht hatte und welche uns wenigstens die Garantie geben, daß der Bezug der Gebühren in keiner Richtung ausgedehnt werden kann, während große Gefahr vorhanden wäre, daß bei der Fortdauer des jetzigen Bundesvertrages dieselben auch in andern Kantonen, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt würden. Diese Gefahr dürfte besonders die Betheiligten mahnen, eher für die Annahme des Entwurfes zu wirken, als im Unmuth für die Verwerfung zu stimmen.

Eine weitere sehr wichtige Veränderung besteht in der Zentralisation des Postwesens. Dieses war bis jetzt gänzlich Sache der Kantone, und es läßt sich nicht behaupten, daß dasselbe durchweg in einem lobenswerthen Zustande sich befinde. Vielfach klagt der Verkehr über allzu hohe Taxen und über mangelhafte Verbindungen; vielfach klagen die Kantone selbst über gegenseitige Plakereien, und die Anknüpfung eines postalischen Verkehrs mit dem Auslande ist natürlich wegen der vielen Interessenten immer mit großen Schwierigkeiten und Uebelständen verbunden. Wenn in einem Lande von dem Umfange der Schweiz 22 Postsouveränitäten herrschen, so will jede für sich sorgen, jede ihr Regal so gut als möglich geltend machen, und man darf sich daher nicht sehr verwundern, wenn ein Brief von Genf nach Konstanz ungefähr so viel kostet, als ein Brief aus der Türkei in die Schweiz. Die vielen Postterritorien müssen natürlich viele Verschiedenheiten in der Verwaltung und daher Konflikte und Verwirrung zur Folge haben, und wenn irgendwo, so ist gewiß im Postwesen die Zentralisation für den Verkehr wohlthätig. Diesen Vortheil bietet der Bundesentwurf; nach Art. 33 desselben sollen in der ganzen Schweiz dasselbe System der Postverwaltung und dieselben Taxen gelten, letztere nach möglichst billigen Grundsätzen; die bisherigen Postverbindungen werden im Ganzen garantirt; die Kantone werden für ihre Einbußen entschädigt je nach dem Totalertrag und im Verhältniß ihrer bisherigen Einnahme. Ob über dieses hinaus noch eine Einnahme für die Bundeskasse möglich sei,

kann erst die Zukunft zeigen. Indeß lehrt die Erfahrung anderer Staaten, daß bei bedeutender Herabsetzung der Taxen sich der Postverkehr in hohem Maße vermehrt habe und daß der Ertrag des Postregals eher gestiegen als gesunken sei. Es ist zu hoffen, daß die Bundesgesetzgebung bei Bestimmung der Tarife die Rücksichten für die Erleichterung des Verkehrs und für die Finanzen des Bundes in ein angemessenes Verhältniß bringen werde.

Eine zwar nicht sehr bedeutende Einnahmsquelle wird dem Bunde noch eröffnet durch die Zentralisation der *Fabrikation und des Verkaufs des Schießpulvers*, indem die Kantone nach dem Entwurfe das Pulverregal ohne direkte Entschädigung dem Bunde abtreten.

Zusammenhängend mit diesen ökonomischen Verhältnissen sind noch die Bestimmungen des Entwurfes über Zentralisation des *Münzwesens* und des *Maßes* und *Gewichtes*. Auch hierin wird jeder Unbefangene einen Fortschritt erblicken. Die Klagen über die Münzverwirrung in der Schweiz sind alt und allgemein bekannt. Jedermann fühlt, wie sehr der große, sowohl als der kleine Verkehr darunter leidet. Es ist nicht möglich, daß so kleine Territorien, wie die Kantone, einen eigenen Münzfuß festhalten können und daß er dem Verkehr genügt; daher ist die Idee einer Vereinigung der ganzen Schweiz zu einer gemeinsamen Münzgesetzgebung gewiß geeignet, eine bessere Ordnung im Münzwesen herzustellen. Die großen Schwierigkeiten indeß, die hier vorkommen werden, und die erforderlichen Vorarbeiten machten es rathsam, keine voreiligen Entscheidungen in die Verfassung selbst aufzunehmen, sondern die ganze Entwicklung der künftigen Bundesgesetzgebung anheimzustellen. Auch die Einführung des gleichen Maßes und Gewichtes in der ganzen Schweiz kann nur mit Freude begrüßt werden, da sie ebenfalls zur Erleichterung des Verkehrs beitragen muß, und da das System dieses Maßes und Gewichtes auf der Grundlage des schon vorhandenen Konkordates beruhen soll, so ist zu erwarten, daß die Vollziehung dieser Bundesvorschrift keinen großen Schwierigkeiten mehr unterliegen werde.

Der Abschnitt der *allgemeinen Bestimmungen* des Entwurfes schließt mit einer Reihe von Grundsätzen, welche den Zweck haben, den Rechten des Menschen und Bürgers im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft Anerkennung zu verschaffen, dem Schweizer überall Gleichheit der Rechte zuzusichern, Einrichtungen und Gesetze, welche der Zeitgeist als grausam verurtheilt, von Bundes wegen zu untersagen und das Vaterland vor konfessioneller Verfolgungssucht zu schützen. Eine bloße Aufzählung der wesentlichern Grundsätze mag genügen, um deren hohen Werth zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen. Das Petitionsrecht, das Vereinsrecht und die Preßfreiheit sind überall gewährleistet; das Bürgerrecht darf Niemandem gegen seinen Willen entzogen werden. Jeder Schweizer, der die durch den Bund vorgeschriebenen Requisite hat, darf sich in allen Kantonen niederlassen, Grundeigenthum sich verschaffen und Gewerbe treiben; ebenso darf er am Orte seiner Niederlassung die politischen Rechte ausüben; jeder muß in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren gleichgehalten werden, wie der Bürger des betreffenden Kantons; rechtskräftige Urtheile eines Kantons sollen in allen andern vollzogen werden. Ausnahmsgerichte dürfen nicht eingeführt und Todesurtheile wegen politischer Verbrechen dürfen nicht ausgefällt werden. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den christlichen Konfessionen in allen Kantonen gewährleistet und gegen konfessionelle Verfolgungen und Friedensstörungen darf auch der Bund nöthigenfalls einschreiten; der Jesuitenorden und alle ihm affiliirten Orden dürfen nirgends in der Schweiz Aufnahme finden. Es ist schon im Eingange erwähnt worden, daß der Bund vom Jahre 1815

von allem diesen keine Spur enthält, daß er außer der Erhaltung der Schweiz und der Kantone keinerlei gemeinsame Interessen kennt und schützt, und daß die Behandlung der Schweizerbürger der Willkür der einzelnen Kantone unbedingt anheimgestellt ist. Hier liegt die große Schattenseite des jetzigen Bundes und die große Lichtseite des neuen Entwurfes; die Wahl sollte dem Schweizervolke nicht schwer werden.

Der zweite Abschnitt enthält die Organisation der Bundesbehörden. Die wichtigste und schwierigste Frage bezog sich auf die Einrichtung der obersten Bundesgewalt. Allgemein ist die Ansicht durchgedrungen, daß die bisherige Tagsatzung in der Regel nur die kantonalen Interessen vertrete, und daß das in der neuern Zeit immer kräftiger im Schweizervolke hervortretende nationale Element keinerlei Vertretung in der Bundesgewalt habe. Man war bald einig, daß dieses Element ein Organ erhalten müsse; aber über das Verhältniß desselben zu dem Organ der Kantone waren anfänglich die verschiedensten Ansichten vorhanden. Bald aber stellte sich eine entschiedene Mehrheit für die Idee heraus, daß in der obersten Behörde, Bundesversammlung, die schweizerische Nation sowohl als die Kantone besonders und selbstständig vertreten sein sollen, die erstere durch einen Nationalrath mittelst direkter Wahlen aus dem schweizerischen Volke gewählt und die letztern durch Abgeordnete der Kantone, durch einen Ständerath. Beide Behörden berathen in der Regel getrennt, und es bedarf der Uebereinstimmung beider zur Gültigkeit eines Gesetzes oder Beschlusses. Es ist dieses das sogenannte Zweikammersystem in ähnlicher Weise, wie es in vielen andern Staaten auch besteht. Man kann nicht läugnen, daß dieses System zwei Vorzüge besitzt; einerseits sind die beiden Elemente, das Interesse des Schweizervolkes, als eines Ganzen, und dasjenige der Kantone durch kräftige, gleichzeitig thätige, in Wechselwirkung stehende Organe vertreten und können sich bei allen Bundesfragen geltend machen; anderseits kann man die Beruhigung haben, daß die doppelte Berathung zur Gründlichkeit und Vielseitigkeit einer besonnenen Prüfung führen muß. Dagegen wirft man diesem System vor, daß diese beiden Kammern oder Räthe vermöge ihres Ursprunges, ihrer Stellung und Aufgabe verschiedene Richtungen und Interessen verfolgen und daher in der Regel oder häufig in Konflikte gerathen werden, woraus dann folge, daß es selten zu Beschlüssen kommen könne, und daß somit die oberste Bundesgewalt ohnmächtig und rathlos werde. Wenn auch dieser Einwurf nicht ganz grundlos ist, so darf man gleichwohl einstweilen nicht allzu große Besorgniß hegen. Sind auch bisweilen verschiedene Richtungen möglich und verschiedene Ansichten über die Mittel, die zu einem Zwecke führen, so darf nicht vergessen werden, daß am Ende die höchste Aufgabe der beiden Räthe eine und dieselbe ist, nämlich das Wohl des Vaterlandes, und daß anzunehmen ist, dieselben werden sich wo nöthig um dieses Panner schaaren; es darf ferner nicht übersehen werden, daß die beiden Räthe ohne Instruktionen und nach freier Ueberzeugung stimmen können, was der gegenseitigen Belehrung und der Macht der öffentlichen Meinung einen großen Einfluß gestattet; endlich ist zu beachten, daß die nationalen und kantonalen Interessen keineswegs immer im Widerspruch stehen, und daß man sich überdieß sehr täuschen würde, wenn man annähme, daß alle Mitglieder der einen Kammer immer nur nach der einen Richtung steuern werden und alle Mitglieder der andern Kammer nach der entgegengesetzten Richtung.

Wie man immerhin die Sache betrachten mag, so wird man, da diese Einrichtung in der Schweiz neu ist, jedenfalls gut thun, wenn man sein Endurtheil der künftigen Erfahrung anheimstellt.

Soviel ist gewiß, daß diese Organisation der obersten Bundesgewalt einstweilen ein ziemlich verbreitetes Vertrauen genießt und daß — was die Hauptsache ist — eine andere zur Zeit gar nicht möglich gewesen wäre, indem eine starke Mehrheit der Stände sich entschieden weigerte, auf eine gleichzeitige, lebendige und alle Bundesgeschäfte umfassende Repräsentation der Kantone Verzicht zu leisten. Bei dieser Sachlage hat der Stand Zürich durchaus keinen Grund, sich dieser Anordnung beharrlich zu widersetzen, zumal er vom kantonalen Standpunkte aus nichts dabei zu verlieren hat. — Die Befugnisse der Bundesversammlung sind klar und umfassend in Art. 74 des Entwurfes zusammengestellt; es steht ihr die Bundesgesetzgebung zu, ferner die Oberaufsicht über die Verwaltung und Rechtspflege, so wie die Verfügung in besonders bezeichneten, wichtigen Fällen; ihr Verhältniß zum Bundesrath hat große Aehnlichkeit mit der Stellung der Großen Räthe gegenüber den Regierungen der Kantone. Ein Punkt verdient noch besonders bemerkt zu werden, weil er einem großen Uebelstande abhilft. Bis jetzt gab es keine Behörde, welche in Konfliktfällen zwischen dem Bunde und der Kantonalsouveränität entscheiden konnte. War die Tagsatzung uneinig über die Auslegung eines Artikels der Bundesakte, so blieb die Sache in der Regel auf sich beruhen, auch wenn eine Mehrheit sich ausgesprochen hatte; denn es machte sich die Ansicht geltend, daß Stimmeneinheit zur Auslegung erforderlich sei. Dieses Verhältniß führte oft zu den längsten und hartnäckigsten Streitigkeiten. In solchen Fällen sollen nun künftig die in Eine Behörde vereinigten Räthe entscheiden (Art. 80).

Als eines der am meisten gefühlten Bedürfnisse wurde allgemein der Mangel einer eigentlichen Bundesregierung anerkannt. Die Stelle derselben vertraten bis jetzt abwechselnd die Vororte. Allein ihre Eigenschaft als Kantonalregierung und der Mangel einer bestimmten und anerkannten Kompetenz in irgend wichtigern Sachen stellte ihre Wirksamkeit so ziemlich auf Null. Der Empfang und die Mittheilung diplomatischer Korrespondenzen, allfällige Verfügungen in dringlichen Fällen und die Vorbereitung der Geschäfte für die Tagsatzung — das war der Wirkungskreis der Vororte. Wenn dieselben in ernsten und gefährlichen Momenten etwas wagten, z. B. eine bescheidene Truppenaufstellung, so wurden sie nicht selten tadelnd zu Rede gestellt, und dasselbe war der Fall, wenn sie nicht handelten. Eine solche Art von Bundesregierung war nur möglich bei einem Bunde, welcher wie der gegenwärtige so wenig gemeinsame Interessen in seinen Bereich zieht und fast alles den Kantonen überläßt. Nach dem neuen Entwurfe aber erhält der Bund einen ungleich größern Wirkungskreis, und es wird demnach nothwendig, eine eigne, von den Kantonen unabhängige Bundesregierung aufzustellen, welche die Thätigkeit ihrer Mitglieder im vollen Maße in Anspruch nehmen wird. Der Entwurf schlägt daher einen Bundesrath von sieben Mitgliedern vor, gewählt von der Bundesversammlung und ihr verantwortlich für alle seine Verrichtungen; er ist die eigentliche administrative und vollziehende Gewalt des Bundes und seine Kompetenzen sind im Art. 90 speziell aus einander gesetzt, woraus hervorgeht, daß diese Behörde mit der nöthigen Kraft und Würde ausgerüstet ist, um die Interessen des Bundes nach Außen und im Innern zu schützen.

Eine fernere neue Behörde, welche der Entwurf aufstellt, ist das Bundesgericht. Der jetzige Bund hat keine Behörde, welche in Civil- oder Kriminalsachen über die Rechte der Eidgenossenschaft oder der Kantone urtheilen dürfte. Wir haben bloß die allgemeine Bestimmung, daß Streitigkeiten der Kantone über Rechte, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, an ein eidgenössisches Schiedsgericht gewiesen werden sollen. Welche Streitigkeiten aber in diese Klasse gehören,

diese Frage führte nicht selten zu einem neuen Streit, der dann zuerst von der Tagsatzung entschieden werden mußte. Auch ist es ein Uebelstand, durch ein Gesetz Jemandem Schiedsgerichte aufzuzwingen, da man ihm doch nicht wohl zumuthen kann, Vertrauen zu haben gegen Männer, welche der Gegner zu Richtern gewählt hat. In Kriminalsachen ist gegenwärtig vollends eine Lücke vorhanden, indem Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft, z. B. Hochverrath, nicht in allen Kantonen mit Strafe bedroht sind, so daß es ganz vom Zufalle abhängt, ob Verbrechen der Art bestraft werden können oder nicht. Aus diesen Gründen war man allseitig einverstanden, ein Bundesgericht aufzustellen. Als Civilgericht soll es urtheilen über Streitigkeiten zwischen den Kantonen oder zwischen dem Bund und einem Kanton, so wie auch über Streitigkeiten zwischen dem Bund und Korporationen oder Privaten, wenn die streitige Summe beträchtlich und der Bund Beklagter ist. Sind nämlich die Korporationen oder Privaten Beklagte, so wollte man sie nicht dem natürlichen Richter ihres Wohnortes entziehen. Es versteht sich anbei von selbst, daß durch das Bundesgericht Schiedsgerichte nicht ausgeschlossen werden, wenn sie auf dem freien Willen beider Parteien beruhen. In Kriminalsachen soll das Bundesgericht mit Zuziehung von Geschwornen und mittelst des öffentlichen und mündlichen Verfahrens urtheilen. Die Straffälle, welche seiner Kompetenz unterworfen werden, sind Verbrechen eidgenössischer Beamteter, Hochverrath gegen den Bund und Aufruhr und Gewaltthat gegen dessen Behörden, Vergehen gegen das Völkerrecht und solche politische Verbrechen, welche eine eidgenössische Intervention veranlaßten. Dieser letzte Punkt dürfte nicht wenig beitragen, den Revolutionsversuchen in den Kantonen Einhalt zu thun, weil es mit dem augenblicklichen Siege einer Aufruhrpartei nun nicht mehr abgemacht ist, sondern weil ein Gericht außer dem betheiligten Kanton im Hintergrunde steht.

Hiemit beendigt der Entwurf die Organisation des Bundes, und er schließt mit einem Abschnitt über die *Revision der Bundesverfassung*. Die Möglichkeit einer Revision derselben gehört zu den schönsten Vorzügen des Entwurfes. Der Mangel einer solchen Bestimmung im jetzigen Bundesvertrage verleitete zu der vielfach aufgestellten Ansicht, daß zu einer Revision die Zustimmung aller Stände erforderlich sei, oder mit andern Worten, daß eine Revision zu den Unmöglichkeiten gehöre. Daher die langen Kämpfe, daher das Gefühl des Mißbehagens und der Unzufriedenheit, das von Jahr zu Jahr in der Eidgenossenschaft sich steigerte. Die Geschichte lehrt unwiderleglich, daß die Staatsformen nicht von beständiger Dauer sein können, sondern daß sie der Richtung und den Bedürfnissen der Zeit angepaßt werden müssen; auch haben alle neueren Kantonsverfassungen diese Wahrheit anerkannt und der Möglichkeit einer weiteren Entwicklung Raum gegeben. Um gewaltsamen Erschütterungen des Rechtszustandes vorzubeugen, muß dem Willen der Mehrheit eines Volkes eine gesetzliche Bahn bezeichnet werden, auf der es seine Wünsche zur Berathung und Entscheidung bringen kann. Werden sich auch verschiedene Ansichten geltend machen über die Art und Weise, wie künftig Revisionen angebahnt werden sollen, so muß doch unzweifelhaft der Grundsatz selbst als ein großer Fortschritt freudig begrüßt werden.

Der Regierungsrath hat hiemit seinen Auftrag erfüllt, den Entwurf mit einem beleuchtenden Berichte zu begleiten. Er hofft gezeigt zu haben, daß, wie groß auch einzelne Mängel sein mögen, die gegenwärtig unmöglich zu vermeiden waren, dennoch die Vorzüge desselben, verglichen mit dem gegenwärtigen Zustande, in hohem Maße überwiegend seien und einer erfreulichen, nationalen Entwicklung die Bahn eröffnen. Es ist aber nicht nur der innere Werth der neuen Verfassung, sondern

auch der Ernst der Zeiten, der dringend die Annahme derselben empfiehlt. Der bestehende Bund ist vom schweizerischen Volke aufs entschiedenste verurtheilt. Wird der neue verworfen, so müssen alle Kämpfe der Parteien von vorn beginnen; wie weit und wohin diese führen, weiß Niemand, und es ist sehr zu bezweifeln, daß überhaupt ein neuer und besserer Bund möglich würde. Werfen wir aber einen Blick auf die Verhältnisse rings um uns und auf die Möglichkeit gefährlicher Verwicklungen, so muß jeder Freund des Vaterlandes aufs innigste wünschen, daß unsere innere Verhältnisse aufs schnellste geordnet und ein Zustand herbeigeführt werde, der feste Ordnung im Innern und Kraft und Einigkeit gegen Außen beurkunde. Darum haben der Große Rath und der Regierungsrath einstimmig beschlossen, dem neuen Bundesentwurfe unter Vorbehalt der Abstimmung der Gesammtbürgerschaft des Kantons ihre Genehmigung zu ertheilen. Wenn das Schweizervolk ihn annimmt, so darf es mit Wahrheit sagen: „Diese Bundesverfassung ist unter den manchen, die unser Vaterland seit 50 Jahren besaß, die erste, welche rein ist von jedem fremden Einfluß"; es darf mit Stolz sagen: „Wir sind das einzige Volk in Europa, welches in dieser sturmbewegten Zeit in Ruhe und Frieden und auf dem gesetzlichen Wege das schwierige Werk seiner politischen Umgestaltung durchgeführt hat." — Möge der Kanon Zürich zu diesem schönen Ergebnisse mitwirken!

Zusatz zu S. 316:

Staatsarchiv.

Es entstand erst im J. 1713, denn bis auf jene Zeit befanden sich die Staatsakten größtentheils in den Wohnungen des Stadt- und Unterschreibers; in jenem Jahre aber sind in einem mit der Fraumünsterkirche verbundenen Gebäude Einrichtungen getroffen worden, um die Staatsschriften gehörig aufbewahren zu können. Bis zum J. 1837 hieß das Staatsarchiv Registratur und der jeweilige Beamte Registrator, von welchen hier zwei genannt werden, weil sie sich wirklich um das Archiv wesentlich verdient gemacht haben. Der eine oder der erste Registratoe hieß Johannes Rahn, der andere Salomon Wolf. Als 1837 Herr Gerold Meyer von Knonau aus Zürich zum Registrator erwählt worden war, beschloß, ohne sein Zuthun, der Regierungsrath am 7. November, es soll die bisher mit dem Namen eines Registrators des Staatsarchives bezeichnete Beamtungsstelle von nun an in dem Regierungsetat, den Protokollen und Akten mit der Benennung eines Staatsarchivars aufgeführt werden. Gleich beim Eintritte seines Amtes wurden Herrn Meyer von Knonau die Schlüssel zu der Sakristei im Großmünster übergeben, wo sämmtliche Pergamente des Staates (die Bundesbriefe, Friedensverträge und eine Menge anderer Urkunden von historischer Bedeutung) aufbewahrt lagen, — Schlüssel, die bis dahin stets in den Händen derjenigen Mitglieder der Regierung, die auf Diplomatik sich verstunden, gewesen waren.

Gleich im folgenden Jahre, als die Antisteswürde nicht mehr an das Pfarramt beim Großmünster gebunden war, wurde das von Antistes Breitinger gesammelte und von seinen Nachfolgern fortgesetzte Kirchenarchiv, das man auch Antistitialarchiv hieß, mit Ausschluß der Protokolle und Akten von 1803 an, in das Staatsarchiv gebracht. Weniger die Protokolle der Kirchenbehörde als die Visitationsakten und die Bevölkerungsverzeichnisse sind beachtenswerthe Quellensammlungen. Vor allem aber ist der epistolarische Verkehr der zürcherischen Kirchenvorstände mit in- und ausländischen protestantischen Theologen, selbst solchen ersten Ranges, von höchster Bedeutung, namentlich sind die Briefe aus der Zeit von Antistes Heinrich Bullinger für die Kirchengeschichte eine uner-

schöpfliche Fundgrube. Diese Briefe sind meistens in lateinischer, selbst griechischer Sprache geschrieben.

Nur drei Jahre später ward dem Staatsarchive das bisanhin besonders aufbewahrte und von einem eigenen Beamten überwachte Finanzarchiv einverleibt, das an Rechnungen, die theilweise bis ins 15. Jahrhundert hinansteigen, überaus reich ist; nicht minder aber auch an Urkunden sämmtlicher Klöster, Stifte (mit Ausnahme des Chorherrenstiftes zu Zürich) und Commenden, die im Gebiete des Kantons sich befunden hatten.

Im J. 1848 wurden nun auch aus dem Archive des im J. 1832 aufgelösten Chorherrenstiftes sämmtliche Archivalien von historischem Werthe an das Staatsarchiv abgegeben, die weniger in quantitativer als qualitativer Beziehung sich auszeichnen. Es befinden sich darunter Dokumente von überaus hohem Alter. Am Ende des letzten Dezenniums kamen noch an das Staatsarchiv die Archive des einstigen zürcherischen kaufmännischen Direktoriums und des Ehegerichtes, welch letzterer Gerichtshof schon 1831 eingegangen war, so daß der jetzige Archivvorstand, der bei Antritt seiner Stelle nur zwei große und zwei kleinere Archivräume vorfand, nunmehr zwölf solcher zu überwachen hat.

Der Staatsarchivar sah sich daher überaus in Anspruch genommen, indem bei jedesmaliger Einverleibung von Archiven eine Revision des neu übernommenen Archivbestandtheiles nöthig ward, und von all diesen Revisionen war keine mühsamer als diejenige des Stiftsarchives, weil ältere Verzeichnisse an den Beamten nicht abgegeben wurden. Ungeachtet dieser Zuflüsse und obwohl jährlich Tausende von Aktenstücken aus neuester Zeit an das Staatsarchiv abgeliefert werden, gelang es dem Herrn Meyer von Knonau, mehrfache Repertorien sowohl über die eingebundenen Archivalien als über die Urkunden, als auch über die Akten u. s. f. zu verfassen, mit historisch-diplomatischen Arbeiten öffentlich hervorzutreten, inländische wie auswärtige Gelehrte und Vereine (in Deutschland, England, Frankreich und Italien) für die verschiedenartigsten Zwecke zu unterstützen. Die mannigfachen Verbesserungen im Archive selbst durch Abfassung eines zeitgemäßen Archivplanes, durch Einrichtung eines Personalrepertoriums, das früher gänzlich gefehlt hatte u. dgl. m., lenkten auch die Aufmerksamkeit anderer Kantonsregierungen auf das hiesige Staatsarchiv.

Der Raum gestattet nicht, hier in größern Detail einzutreten, doch dürften die obigen Angaben hinreichen, die große Bedeutsamkeit des zürcherischen Staatsarchives darzuthun, das an Inhalt und Umfang das erste der Schweiz genannt werden darf, um so mehr, als es bis zum Jahr 1798 auch eidgenössisches Archiv ist. Ueber verschiedene Sammlungen, die zum Theil schon ansehnlich genannt werden dürfen, und die Sphragistik, Numismatik, Schriftproben aus den verschiedenen Jahrhunderten und von berühmten Männern beschlagen, wird eine spätere Chronik Aufschluß geben.

Zusatz zu S. 379:

Fluntern.

Im Jahr 1838 wurden in Folge Vertrages von der seit alten Zeiten der Stadt Zürich gehörenden Allmend auf der Höhe des Zürichberges 85 Jucharten den Gemeinden Fluntern und Hottingen als Servitutsloskauf abgetreten. In Folge dessen wurde der Boden theilweise aufgebrochen und zur Anpflanzung in Parzellen vertheilt; 35 Jucharten, die der Stadt verblieben, wurden mit ihren dortigen Waldungen vereinigt. Ferner wurden jenen Gemeinden 181 Jucharten Waldungen im Zürichberg abgetreten.

Zusatz zu S. 587:

Bibelgesellschaft.

Ihr Wirken ist zwar durch den kleinen Umfang des Gebietes der zürcherischen Bibelübersetzung mehrfach beengt, sie suchte aber in diesem Dezennium die Verbreitung der Bibel und des Neuen Testamentes im Kanton durch zwei neue Mittel zu befördern, vorerst durch Herabsetzung des Verkaufspreises unter die Druckkosten, dann auch durch Colportage, wozu ihr die evangelische Gesellschaft die Hand bot. Auch ward 1850 ein neuer Abdruck der seit 1819 sterrotypirten Oktavbibel beschlossen, welcher der Gesellschaft 2200 fl. kosten wird. Gänzliches Verschenken der Bibeln und Testamente hält die Gesellschaft in der Regel nicht für zweckdienlich zur Förderung des rechten Gebrauches der Schrift. Die Preise, um welche die Bibeln und Testamente in den Depots bei den Pfarrämtern oder im Depot der evangelischen Gesellschaft in Zürich oder beim Colporteur bezogen werden können, sind folgende:

Foliobibel, geb. R. u. E.L. 1 fl. 10 ß., in albo 30 ß.
Medianoktavbibel, in albo 2 fl. 20 ß.
Oktavbibel (stereotypirt), geb. R. u. E.L. 1 fl., in albo 30 ß.
N. Testament (grober Druck), geb. R. u. E.L. 15 ß., in albo 10 ß.

Das N. Testament und der Psalter (zum Kirchenbuch gedruckt) sind in der Bürklischen Druckerei zu finden.

Uebersicht des Bestandes der öffentlichen Güter der sämmtlichen Gemeinden des Kantons mit Ende des Jahres 1850.

NB. Inbegriffen die Liegenschaften, abzüglich der Passiven.

Gemeinden.	Kirchengut.		Armengut.		Schulgut.		Gemeindsgut.		Bemerkungen.
	fl.	ß.	fl.	ß.	fl.	ß.	fl.	ß.	
Bezirk Zürich.									
Aesch					5826	4	8847	7	
Albisrieden	5413	17	3366	26	9083	32	15135	32	
Altstätten	1289	31	3424	30	12790	16	27700	38	
Außersihl	1074	34	3455	21	5951	10	11318	32	
Birmenstorf	9597	25	7663	—	6735	32	19604	4	
							135	2	
Dietikon, reformirt	1168	15	7950	—	5529	26	53531	6	
„ katholisch	4066	7	6664	26	7442	37			
Enge	4478	29	5659	—	18501	—	22452	14	
Fluntern	4852	36	4965	15	18721	27	30642	25	
Geroldschweil					1343	5	93	38	
Hirslanden			4698	36	7802	29	19229	37	
Hottingen			9158	22	17539	9	36342	8	

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	
Höngg	19053 35	19416 13	9787 27	103906 17	
Civilgem. Leimbach	1982 35		5338 25		
" Landikon				186 18	
Neumünster	64179 36	6406 12			
Niederurdorf				448 24	
Oberengstringen		200 —	6225 34	985 17	
Civilgem. Oberötweil			2462 11		
Oberurdorf				15428 20	
Oberstraß	3435 21	5609 15	12944 36	45295 2	
Civilgem. Oerlikon			4599 37	608 39	
Riesbach		6480 28	12174 4	13539 6	
Civilgem. Ringlikon				2492 10	
Schwamendingen	5186 13	1395 37	15921 25	1666 14	
Schlieren	2111 11	3743 39	1904 22	348505 2	
Seebach	4437 6	845 14	6437 6	4757 2	
Unterengstringen			5755 7	3547 20	
Civilgem. Unterötweil		1591 37	3270 20	534 27	
Unterstraß	1633 12	14560 20	13544 30	32811 9	
Uitikon	9167 19	4679 27	2903 17	10963 19	
Urdorf	4914 28	1300 10	2288 19		
Weiningen	12199 4	10713 28	14002 27	11905 4	
Wiedikon	2117 19	12071 23	4423 9	12207 11	
Wipkingen	9696 16	5261 7	11487 8	8422 19	
Wollishofen	6659 19	10500 23	10055 8	14217 2	
Wytikon	1092 36	1987 6	1779 22	1573 23	
Zollikon	17488 24	7425 33	14435 1	25475 31	
Civilgem. Zollikerberg			5627 19	1045 25	
Zürich	3608 24	172924 11	198718 15	1,202171 16	
Großmünstergemeinde	20242 2				
Fraumünstergemeinde	11533 39				
St. Petersgemeinde	95933 10				
Predigergemeinde	4894 37				
katholische Gemeinde	5512 3				
Bezirk Affoltern.					
Aeugst	8698 25	2748 16	5448 35	1406 21	
Civilgem. Aeugsterthal			2333 19	195 12	
" Wengi				130 35	

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	
Affoltern	15778 3	3513 25	8642 37	2441 3	
Civilgem. Zwillikon			8444 22	790 —	
" Loo u. Fehrenbach				225 9	
Bonstetten	11235 22		6032 25	11807 31	
Hausen	13972 31	4816 5	6875 14	1946 30	
Ebertschweil			2896 39		
Kappel	1811 10	3305 1	5899 23	832 9	
Civilgem. Ebertschweil				267 5	
" Uerzlikon			3647 31	3208 7	
" Hauptikon				505 —	
Knonau	4447 14	7237 8	11255 16	1693 7	Civilg. 6136 3
Maschwanden	11277 39	2043 6	9312 33	8002 28	
Mettmenstetten	19181 27	3082 46	11030 25	256 35	
Civilgem. Obermettmenstätten				763 3	
" Dacheisen			5870 11	345 1	
" Roßau			6349 22	75 29	
" Heferschweil			1061 8	1036 28	
Obfelden					
Civilgem. Unterlunnern	16307 15	1159 36	5600 11	221 8	
" Oberlunnern				479 21	
" Bickweil				646 19	
" Toußen			6001 39		
" Wolsen				293 38	
Ottenbach	12368 10	725 3	8083 28	3066 17	
Rifferschweil	6671 21	3685 32	7826 28	1395 18	
Stallikon	10766 14	3469 26	4873 8	561 4	
Civilgem. Sellenbüren				76 10	
" Tägerst u. Buchenegg				592 39	
" Gamlikon			1238 36	73 15	
" Medikon				336 30	
Wettschweil			2371 11	3337 28	
Bezirk Horgen.					
Adlischweil			6385 37	3067 1	
Hirzel	1909 14	3224 3	2699 21	6960 26	
Schulsektion Höhe			8928 37		
" Spitzen			6291 13		
Horgen	36383 35	35017 19	15528 25	7979 32	Bürgergut.

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	
				3476 4	Spendgut.
				745 26	Blindenfond.
Dorf Horgen			7975 12	5014 4	
			6624 34		
Hinterberg (Horgen) . .			4583 24		
Civilgem. Arn			3754 6	2589 32	
Schulgem. Käpfnach . .			5734 20		
Kilchberg	16012 1		6906 7	16352 35	
Langnau	14775 19	1425 10	11218 21		
Oberrieden	16087 13	3989 19	11861 30	1756 9	
Richterschweil	14861 9	15989 4	24167 1	29532 25	
				20405 32	Hotzesche Stiftg.
Rüschlikon	10373 11	3162 4	5338 37	11898 23	
Schönenberg	2091 20	6062 16	11681 15	4889 18	
Schulgem. Mittelberg . .			8677 20		
Thalweil	45383 11	9440 4	16756 3		
Ortsgegend Thalweil . .				834 18	
" Gattikon . .				7 16	
" Ludretikon . .				738 6	
Wädenschweil	45142 7	19951 2	38759 26	28207 39	Bes. Fonds.
	1166 11	4848 6	4148 11		
Schulgem. Ort			7766 1		
" Langenrüti . .			9288 17		
" Stocken . . .			9223 10		
Bezirk Meilen.					
Erlenbach	6781 —	1944 17	9580 17	9313 18	
Herrliberg	15151 26	6699 16	7152 1	2384 9	
Schulgem. Wetzweil . .	5484 6		6295 8		
Hombrechtikon	22677 34	8867 37		9876 1	
Schulgem. Dorf . . .			20046 23		
" Feldbach . .			9299 18		
" Uetzikon . . .			3696 10		
Küßnacht	7369 1	6633 4		19914 35	
Schulgem. Dorf . . .			6776 31		
" Limberg . .			5700 22		
Männedorf	22529 19	5556 37	23865 8	18950 33	
			1224 —		

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	
Meilen	12235 8	1085 34		12774 39	
				17336 32	Donat. Kasse.
Schulgem. Dorf			6164 19		
" Obermeilen			8262 1		
" Feld			5661 20		
" Toggweil			4629 3		
Oetweil	14640 24	3665 5	6098 24		
Stäfa	39320 30	20378 24	2750 12	1000 —	Brandl Bram Stift.
Unterwacht				1142 4	
Oberwacht				529 39	
Kirchbühl			14070 38		
Uelikon			6523 19		
Uerikon			5927 6		
Uetikon	11408 5	3554 39	5658 18	1461 24	
				8449 23	Rügg. Legat.
Zumikon	11446 11	2346 36	4139 20	511 26	
Bezirk Hinweil.					
Bärentschweil	21230 31	11196 11		2768 30	
Adentschweil			7206 33	52 37	
Bärentschweil			7765 4	1392 22	
Wappenschweil			4859 30		
Hof			3854 37		
Bettschweil			1496 36		
Tanne			1441 27		
Fehrenwaltsperg			4457 17		
Bubikon	12155 18	7663 9	2143 21	538 20	
Wolfhausen			4486 35	1256 36	
Riederglatt				792 26	
Hof Dingstatt				1015 26	
Bubikon			8580 30		
Dürnten	13383 10	4569 38		427 31	
Dürnten			4310 34	40 20	
Oberdürnten			2928 4		
Tann			4817 34		
Fischenthal	12685 34	4383 35			

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	
Oberhof			2550 2		
Boden			2931 —		
Lenzen			1546 23		
Strahlegg			2169 24		
Hörnli			851 32		
Goßau	17688 38				
Goßau			8052 9	1887 1	
Bertschikon			3479 28	1138 6	
Berg und Höf				147 5	
Ottikon			2069 6	1234 10	
Grüth			1988 25	336 9	
Böndler				26 6	
Thäli				810 23	
Herschmettlen			3318 2		
Grüningen	1198 —	2312 14			
		1928 30			
Grüningen			4521 26	1751 25	
Binzikon			4634 10	2672 6	
Itzikon			4215 21	801 3	
Adletshausen				87 8	
Holzhausen				93 15	
Bächelsrüti				226 26	
Hinweil	18214 3	1544 8			
Hinweil			2530 18	1109 —	
Wernetshausen			3875 26	3086 31	
Gyrenbad			551 22	75 —	
Hadlikon			2457 35	207 5	
Orn					
Ringweil			1518 17	58 31	
Unterholz			4571 14	25 30	
Unterbach			246 32		
Bossikon			813 12		
Rüti	1030 10	3338 15		1597 15	
Rüti			7288 31	3795 8	
Fägschweil			3549 33	490 18	
Seegräben	13264 31	1999 1			
Seegräben			6443 17	1339 25	

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	
Wald	21856 35	6971 15		940 2	
				1081 36	Bes. Fond.
Wald			17676 12		
Riedt			6298 30		
Hübli			2283 36		
Hittenberg			584 12		
			843 10		
Laupen			2482 28	343 1	
Güntisperg			1540 33		
Wetzikon	16429 4	6139 26			
Kempten		2547 25	3923 5	561 22	
Ettenhausen			2431 1	1473 33	
Oberwetzikon			5634 4	117 30	
Robenhausen			2226 27	143 33	
Robank			1935 38	848 18	
Burg				13 28	
Unterwetzikon			2957 34	1971 39	
Bezirk Uster.					
Dübendorf	13845 21	5975 11			
Dübendorf			8341 13	15762 34	
Gfenn			1966 6	262 39	
Hermikon				1373 37	
Berggemeinde				835 24	
Egg	12667 13	7769 26			
Egg			6625 10	567 8	
Hinteregg			3282 15	692 17	
Baad				830 31	
Hof				445 22	
Eßlingen			7405 36	148 11	
Lieburg				665 13	
Fällanden	7914 39	1856 3	9461 23	8669 24	
Greifensee	7347 31	594 13	2946 11	3282 16	
Maur	10770 19	2708 4			
Maur			8550 11	2197 36	
Ebmatingen			5725 6	1561 25	
Binz				373 39	
Aesch			5560 1	514 8	

Gemeinden.	Kirchengut. fl. ß.	Armengut. fl. ß.	Schulgut. fl. ß.	Gemeindsgut. fl. ß.	Bemerkungen.
Uetikon			1276 7	535 37	
Mönchaltorf	10741 11	1469 27	9843 18		
Mönchaltorf				4496 7	
Brand				375 21	
Lindhof				28 33	
Heusberg				22 13	
Schwerzenbach	1712 16	1850 13	4338 34	3908 29	
Uster	27751 3	16872 33			
Uster			13512 20	8592 30	
Ober-Uster			5934 10	2263 10	
Nieder-Uster			3237 1	606 38	
Werikon			1545 36	2472 28	
Nänikon			10652 2	56060 35	
Winikon				514 35	
Freudweil			1423 5	504 33	
Wermatsweil			4514 9	4529 10	
Sulzbach			3344 2	96 —	
Rossikon			3445 8	792 7	
Riedikon			3306 22	610 39	
Volketschweil	11689 14	3309 5			
Volketschweil			11371 8	6916 24	
Hegnau			5518 1	6951 13	
Zimikon			873 —	26 31	
Kindhausen			2862 18	86 30	
Gutensweil			3569 3	9 28	
Wangen	7966 10	3919 19			
Wangen			8031 35	3203 24	
Brüttisellen			6102 33	2925 19	
Bezirk Pfäffikon.					
Bauma	17207 34	1361 39			
Bauma			8193 16		
Wellnau			823 16		
Lipperschwendi			5046 26		
Blittersweil			1867 26		
Undalen			3923 12		
Fehraltorf	8694 3	4110 7	16405 24	1677 19	
Fehraltorf, Dorf				8972 —	

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	
Hittnau	11639 18			3 29	
Ober-Hittnau			2331 31	1330 8	
Unter-Hittnau			4462 25	40 24	
Dürstelen			1912 38	1705 32	
Isikon			789 16	181 21	
Hasel			1079 26	360 5	
Illnau	12875 10	6111 10		1131 38	
Ober-Illnau			4163 39	5842 12	
Unter-Illnau			7144 9	10553 26	
Rykon			8247 34	4675 5	
				872 26	
Bisikon			5625 28	5232 3	
Ottikon			6573 6	6246 6	
Oberhofgemeinde				78 37	
Effretikon				777 34	
Horb			1611 34		
Kyburg	14826 19	1360 22	5916 26	20 9	
				17356 15	
Lindau	7518 14	1746 3		282 1	
Lindau			3465 36	3971 11	
Tagelschwangen			4871 11	6122 9	
Winterberg			1915 37	3323 34	
Grafstall			3435 31	3776 1	
Pfäffikon	26322 5	5155 4		786 39	
Pfäffikon			11608 13	12019 31	
Irgenhausen			6721 31	4180 32	
Wermatsweil			1732 28	1194 22	
Sulzberg					
Ottenhausen				142 3	
Unterbalm				294 11	
Oberbalm				7 34	
Wallikon			3404 12		
Auslikon			2037 7	1196 22	
Faichrüti				64 8	
Oberweil				135 23	
Russikon	16681 7	1492 1	7362 18		
Russikon				3437 3	

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	
Wylhof			1944 22		
Sennhof			3236 22		
Rumlikon			1581 5		
Madetschweil			2444 20	1858 25	
Gündisau			3359 8	2703 —	
Ludetschweil				1 2	
Sternenberg	8364 37	736 10	16243 12		
Weißlingen	6693 29	1607 10			
Weißlingen			7432 31	2449 15	
Dettenriedt			1492 9		
Theilingen			6138 18	2008 11	
Neschweil			5305 1	2749 21	
Ländikon					
Wildberg	9872 5	209 8		59 32	
				1564 10	Bes. Fond.
Wildberg			2370 36	866 8	
Schalchen			3104 39	1281 7	
Ehrikon			710 9	65 3	
Wyla	31366 30	9564 26			
Wyla			5152 6	2006 37	
Huben			1948 38		
Bezirk Winterthur.					
Altikon		1242 7	1490 5	19106 19	
Bertschikon		2377 20	2924 11	156 7	
Gundetschweil			7071 15	788 15	
Gündlikon				54 12	
Leibensperg				264 18	
Stägen				424 3	
Zünikon			3630 5	445 28	
Brütten	4645 24	3404 22	4488 1	63562 7	
Dägerlen	3487 19	1707 27			
Dägerlen				119 30	
Benk				44 16	
Berg				541 15	
Oberweil			1726 37	1011 16	
Rutschweil			2856 13	908 10	

Gemeinden.	Kirchengut. fl. ß.	Armengut. fl. ß.	Schulgut. fl. ß.	Gemeindsgut. fl. ß.	Bemerkungen.
Dättlikon	7704 28	2104 13	3220 39	3077 35	
				1014 32	Pestalozzistiftg.
Dynhard	12587 27	8054 29		3392 19	
Dynhard			11753 32	646 —	
Eschlikon				637 5	
Sulz				859 8	
Welsikon				651 34	
Elgg	14470 36	4961 5	16380 11	112851 20	
Armenamt Elgg		15167 31			
Civilgem. Elgg				6740 5	Stiftungen.
Heurüti				253 26	
Ellikon	14374 34	3647 33			
Ellikon			6092 15	14326 30	
Beldi		624 9	291 29	281 6	
Herten			2805 19	793 25	
Elsau	12287 31	973 38	7070 23		
Elsau				771 8	
Neterschen				300 37	
Rümikon				236 13	
Schnasberg				158 7	
Hagenbuch					
Hagenbuch		1006 10	8504 22	9129 22	
Hagenstall			205 1		
Schneit			2220 10	50 4	
Hettlingen	8279 27	1796 26	8113 3	37083 23	
Hofstetten					
Hofstetten			1775 19	437 16	
Dickbuch			3966 33		
Geretschweil				153 24	
Huggenberg			2391 4	294 13	
Wenzikon			1576 3	150 8	
Neftenbach	13064 22	4561 13			
Neftenbach			8871 34	49632 10	
Aesch			1674 1	2174 17	
Huben			1034 16		
Hünikon			1802 26	421 6	
Riethof				1244 21	
Oberwinterthur	17721 17	6350 27			

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	
Oberwinterthur			13087 37	13973 15	
Grundhof				301 12	
Hegi			3206 24	5940 23	
Reutlingen			2075 15	932 18	
Riketweil			759 39		
Stadel			2508 15	1025 3	
Pfungen	5982 19	2295 26	9612 25	9825 28	
Rikenbach	10602 23	4874 22	3027 10	24616 26	
Schlatt	11101 39	1341 29	2148 31	125 —	
Ober-Schlatt				356 38	
Unter-Schlatt					
Nußberg					
Waltenstein			2296 23	505 19	
Schottikon			4523 26		
Ober-Schottikon				125 38	
Unter-Schottikon				479 38	
Seen	10545 27	4794 2	12155 9		
Ober-Seen				3796 16	
Unter-Seen				36978 13	
Eidberg			2710 22	3559 8	
Iburg			2943 35	67 18	
Seuzach	6864 9	3255 29	5641 8	28794 30	
Ohringen			2014 9		
Ober-Ohringen				782 22	
Unter-Ohringen				303 22	
Töß	6032 8	5495 21	16850 21	56465 18	Besond. Güter:
Dättnau				363 28	13697 5.
Turbenthal	15216 20	2581 39			
Turbenthal			5446 31	1921 24	
Bühl			1550 7		
Huzikon			989 31	1166 8	
Landenberg				161 11	
Neubrunnen			1844 36	233 9	
Oberhofen			1381 19	1 —	
Rahmsperg			194 23	59 24	
Schmidrüti			1745 5		
Seelmatten		489 25	1465 10	253 10	

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	
Sitzberg	15054 23				
Steinenbach			1882 8	259 35	
Tablat			1943 35	132 3	
Veltheim	4839 14	2901 12	6187 36	10739 4	
				890 —	Bes. Stiftung.
Wiesendangen	9742 5	5741 29	8380 10	28250 28	
Attikon				312 24	
Buch				118 37	
Menzengrüth				263 32	
Wallikon				337 18	
Winterthur	288190 —	13107 17	300000 —	2,079333 14	
		615550 —			
Wülflingen	19198 27	5925 2	29650 26	66181 12	Armengut.
Unterraad und Taggenberg				368 1	
Zell	16001 1	2243 34	4333 17	6369 12	
Au				112 31	
Schulgem. Kohlbrunn			5029 14		
" Langenhard			2389 14		
Ober-Langenhard					
Unter-Langenhard					
Rykon			6384 4	2065 11	
Bezirk Andelfingen.					
Andelfingen	29667 14	16288 33	14289 10	49039 14	
Klein-Andelfingen			5294 9	38691 35	
Alten			2060 12	3925 8	
Oerlingen		1012 2	2945 31	5210 39	
Attlikon			4585 6	3292 2	
Humlikon			1517 27	12214 10	
Dätwyl			1669 29	537 14	
Niederwyl			2944 15	86 39	
Benken	44760 34	3184 34	4873 38	33832 24	
Berg	14905 36	8184 9	3864 19	12895 25	
Gräßlikon			2931 31	3765 16	
Buch	7236 32	3606 27	6963 19	15268 9	
Dachsen			824 1	2790 19	
Dorf	3945 22	970 30	5627 4	8473 13	
Dorlikon	6498 14	252 6	3539 12	4994 33	

Gemeinden.	Kirchengut.		Armengut.		Schulgut.		Gemeindsgut.		Bemerkungen.
	fl.	ß.	fl.	ß.	fl.	ß.	fl.	ß.	
Gütikhausen					2501	25	4416	18	
Feuerthalen	9516	34	2563	14	6462	20	12652	2	
Langwiesen					1917	8	9051	33	
Flaach	8874	26	1475	3	4644	8	42732	2	
Flurlingen					3705	11	21345	21	
Henggart	5932	10	2025	14	1943	29	367	15	
Laufen	7693	—	5763	24					
Marthalen	15321	20	9251	25	8044	15	102625	25	
Ellikon			793	4	2179	37	10799	26	
Ober-Stammheim	4226	9			10210	29	44093	30	
Ossingen	17231	9			10101	1	48103	27	
Rheinau			4593	19	9483	5	45439	1	
Trüllikon	20530	23	7375	21	4790	17	3693	19	
Rudolfingen					1655	20	3161	22	
Truttikon					3564	13	10197	28	
Wildensbuch					2171	23	15408	36	
Uhwiesen	4405	22			2356	11	41215	23	
Unter-Stammheim	25921	13	6817	15	17187	39	64963	29	
Volken					1842	19	1258	33	
Waltalingen	5526	10	2418	27	6842	23	1524	7	
Guntalingen					7463	27	2746	8	
Bezirk Bülach.									
Bachenbülach					15236	16	39578	14	
Bassersdorf	18047	30	4027	16	11830	6	19603	37	
Bülach	31958	37	11477	13	16845	7	151182	29	
Eschenmosen					1505	39	17	4	
Dietlikon	18372	10	2495	26	5146	11	37390	37	
Eglisau	24885	4	9142	22	20211	24	43516	17	
Tößriedern					3984	24	600	—	
Embrach	2731	15	2503	6	6577	20	81553	25	
Freienstein					4291	31	16903	31	
Oberteussen					3981	29	1453	20	
Hinterteussen							4009	39	
Glattfelden	6592	30	8304	14	12178	15	13585	5	
Zweidlen					3529	3	910	13	
Höri					11983	31	8092	—	
Hochfelden					9308	13	43165	18	

Gemeinden.	Kirchengut.		Armengut.		Schulgut.		Gemeindsgut.		Bemerkungen.
	fl.	ß.	fl.	ß.	fl.	ß.	fl.	ß.	
Hüntwangen					5005	—	23852	36	
Kloten	39284	27	7165	27	27067	—	75635	5	
Geerlisperg					1980	15	35	—	
Lufingen	10052	1	2244	7	5882	32	11555	26	
Nürenstorf					11788	5	12508	20	
Biechweil					1756	32	132	2	
Oberweil					971	3	1949	33	
Breite					3331	36	9517	20	
Baltenschweil					1693	37	669	33	
Oberembeach					5189	30	12327	33	
Hofgem. Oberembrach					5084	5	48	35	
" Unterembrach							252	27	
Opfikon					6927	8	10884	16	
Oberhausen					313	2	190	24	
Rafz	11244	11	4168	24	13459	22	72287	9	
Rieden					5475	6	18724	2	
Rorbas	7164	—	2644	39	5939	5	19495	—	
Wallisellen	4195	35	2589	6	9098	19	13661	1	
Wasterkingen					4441	30	18368	36	
Winkel					3723	2	24094	18	
Rüti					3715	2	2716	17	
Wyl	47919	18	7601	21	9691	38	20099	27	
Bezirk Regensberg.									
Affoltern	11550	4	1787	29	4029	36	2709	13	
Bachs	8332	19	5327	14	11118	4	19795	32	
Bachs im Thal					2888	19			
Boppelsen					8501	15	43101	—	
Buchs	9000	9	4680	34	10968	10	25683	28	
Dällikon	6165	32	7165	29	8326	17	2558	26	
Dänikon					6633	2	419	6	
Dielstorf	18322	11	5581	1	15475	36	34243	20	
Hüttikon			1551	7	1341	11	140	23	
Neeerach					18574	9	5365	17	
Riedt					5482	26	2253	30	
Niederglatt					10742	33	6156	10	
Niederhasli	11048	11	8964	5	7396	10	6099	37	
Nassenweil					818	4	73	8	

Gemeinden.	Kirchengut.	Armengut.	Schulgut.	Gemeindsgut.	Bemerkungen.
	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	fl. ß.	
Mettmenhasli				473 30	
Oberhasli			12750 5	10216 35	
Niederweningen	11949 3	10527 9	23550 31	33182 26	
Oberglatt	5482 28	5169 7	2431 1	5562 27	
Hofstetten			3117 15		
Obersteinmaur	10927 37	10447 26	6639 3	19953 13	
Niedersteinmaur			2414 18	8027 23	
Sünikon			4733 23	9345 25	
Oberweningen			8384 16	20289 31	
Otelfingen	9511 10	4401 28	9062 36	67836 27	
Rath			1757 16	1276 2	
Schüpfheim				225 31	
Regensberg	17218 21	5315 17	6734 4	30531 15	
Regenstorf	9288 28	8582 7	3974 32		
Watt			3904 8		
Adlikon			1740 —	339 12	
Rümlang	16082 9	6307 30	12867 6	14114 10	
Schleinikon			8514 39	32503 35	
Schöfflistorf	17740 38	8811 14	7798 36	23038 3	
Stadel	15191 25	4626 2	15266 18	14869 37	
Weyach	17024 —	11198 5	15266 18	51494 34	
Windlach			3837 30	2157 9	

Nachtrag.

Zu S. 671: Hedingen hat 8424 fl. 34 ß. Kirchengut, 978 fl. 33 ß. Armengut, 10,166 fl. 29 ß. Schulgut, 2579 fl. 37 ß. Gemeindsgut.

» S. 672: Hütten hat 8844 fl. 26 ß. Kirchengut, 318 fl. 36 ß. Armengut, 8259 fl. Schulgut, 11,663 fl. 18 ß. Gemeindsgut.

» S. 677: Heemathschweil, Gem. Pfäffikon, 1732 fl. 28 ß. Schulgut, 1194 fl. 22 ß Gemeindsgut.

Zürcherische Volkssagen.

Erzählt

von

Gerold Meyer von Knonau,

Staatsarchivar.

Als Zugabe zu Fr. Vogel's neuester Chronik des Kantons Zürich.

Die Heiligen Zürichs.

Um 310.

In einer armen Hütte am Gestade der Limmat waltete in grauer Vorzeit ein Geschwisterpaar, dessen Name Jahrhunderte lang in Zürich heilig gehalten, wenn auch jetzt nicht mehr der Gegenstand frommer Verehrung, doch jedem sinnigen Gemüthe theuer ist, Felix und Regula. Ihre Wiege stand in dem durch die Natur reich gesegneten Egyptenlande, und von frühester Kindheit an hatte ihnen das Licht des Evangeliums geleuchtet, welches, die herrlichen Anlagen ihres Gemüthes veredelnd, ein Band zwischen den geschwisterlichen Seelen knüpfte, das weder Noth noch Tod zu zerreißen vermochte. Vereint flohen sie aus der schönen Heimat, als unter Diocletian eine grausame Verfolgung über die junge Christenkirche hereinbrach, vereint zogen sie mit der thebaischen Legion nach dem rauhen Lande der Helvetier; aber auch hier wartete der standhaften Bekenner Christi keine Ruhe. Die römische Gewalt, auf Vernichtung des Evangeliums ausgehend, konnte sie eine christliche Legion dulden? konnten hinwieder die frommen Männer, die den Einen Gott erkannt und verehrt hatten, ihre Knie aufs neue vor todten Göttern beugen? Mit schrecklichen Martern erwarben sich diese Treuen die ewige Siegerkrone wie die gläubige Verehrung der Nachwelt; nur eine kleine Zahl entkam in die unwegsame Gebirgsweit; mit namenlosen Entbehrungen und Gefahren kämpfend. Unter diesen Wenigen unsere Heiligen, die endlich in dem wilden Thale der Linth bei einer rohen heidnischen Bevölkerung eine Stätte der Ruhe fanden. Bald brach in die Finsterniß des Aberglaubens das Licht von Oben sich Bahn; mit unermüdlicher Ausdauer und glühender Liebe arbeiteten die Gottesboten an den Seelen dieser Armen, und wo ein zerschlagenes Herz, eine von Zweifeln belastete Seele eine Furche bot, da streuten sie den Samen des Wortes, Felix mit der Kraft des Glaubens, Regula mit den erhebenden Tönen der Liebe, beide vereint in der beseligenden Hoffnung des Christen. Doch als sie manches Herz dem Heilande gewonnen, als ein Kirchlein die Gläubigen vereinte, da pilgerten sie weiter, dem Zürichsee entlang, verlangend nach einem neuen Wirkungskreis. In dem bevölkerten Turicum, wo die Römer mit ihren verfeinerten Sitten, wo der regere Handel und Wandel mit dem Heidenthum sich gepaart, begannen sie ihr Glaubenswerk wieder, und von neuem segnete der Herr ihre Arbeit. Aber mit Abscheu sah der Landpfleger Decius auch unter seinen Augen die Lehre des verhaßten Nazareners Wurzel fassen, mit wilder Rache erfüllte ihn das stille Wirken dieser Thebaner und freudig vernahm er den Verfolgungsbefehl seines Kaisers. Schergen dringen in die Hütte der Geschwister und schleppen sie zum Richterstuhle hin. Mit frohem Glaubensmuthe sprechen sie vor dem Mächtigen ihr Bekenntniß aus, keine Folter, keine Versprechungen

vermögen weder den schwer geprüften Mann noch die im Glauben erstarkte Jungfrau den verachteten Göttern Weihrauch zu streuen, und mit freudestrahlendem Auge hören sie ihr Todesurtheil an. Bei ihrer friedlichen Hütte am Limmatstrande fällt ihr Haupt unter dem Beile der Lictoren; aber welches Entsetzen ergreift das Volk, welche Wonne durchdringt die Anhänger der Märtyrer, als die Geschwister, vereint wie sie durchs Leben wallten, sich erheben, die blutenden Häupter im Arm durch die scheue Menge schreiten, den nahen Hügel ersteigend. Wohl ließ der ungebeugte Landpfleger ihre Leichname unbegraben, doch nächtlicher Weile erzeigten ihnen ihre Anhänger die letzte Ehre, und über ihrem Grabe wie über der Stätte, wo sie müde die Häupter niedergelegt, wölbten sich später die Tempel der Religion, die keine Römermacht unterdrücken konnte, keine Hölle zu besiegen vermag. — Im Munde des Volkes, das Alles gerne nach seinen Begriffen formt, hat sich ein seltsames Anhängsel an diese Geschichte der heiligen Märtyrer gebildet. Es hätte nämlich, als die Häupter der Geschwister fielen, ein Blitz aus heiterm Himmel den Zeiger an der Zeittafel der Kirche heruntergeschlagen, und dieß sei die Ursache, warum der Großmünster der Tafel entbehre; denn so oft man es versucht, eine solche herzustellen, sei der Zeiger vom Blitze herabgeworfen worden.

Der Schlange Dank.

Um 800.

Wieder war Kaiser Karl nach Zürich hinaufgezogen, das ihm schon so Großes verdankte, und die Bürger boten alle Kräfte auf, dem hohen Gaste Ehre zu erweisen. So saß er einst mit seinem Hofstaate an der reichbesetzten Tafel, als ein Knappe die Meldung brachte, es hätte die Glocke, die der gerechte Fürst am Eingange der Pfalz auf dem Lindenhof aufstellen ließ, daß, wer eine Klage anzubringen hätte, sich selbst vor seinem Richterstuhle melden könnte, schon drei Mal angeschlagen, ohne daß ein menschliches Wesen dabei zu sehen wäre. Der Kaiser sandte drei seiner Ritter ab, die Sache zu ergründen, und bald kehrten sie zurück, gefolgt von einer großen Schlange, die nach ihrer Aussage sich an den Glockenstrang gehängt gehabt hätte. In zierlichen Wendungen schwang das Thier sich auf die Tafel, neigte vor dem kaiserlichen Richter das schön gezeichnete Haupt, wandte sich nach der Thüre und kehrte zu Karln zurück, immer von neuem nach dem Eingange strebend. „Dem Wurm ist Unbill geschehen“, sprach der Kaiser sich erhebend, „folgt mir, ihr Ritter und Frauen. Sprechen wir doch dem Geringsten Recht, so soll uns Niemand anklagen, daß wir dem Thiere unsere Hülfe versagten!“ — In langem Zuge folgten Alle dem klugen Geschöpfe, das bei einem Busche an der Limmat endlich stille hielt, mit wüthendem Zischen und glühenden Augen in denselben hineinblickend. Und siehe da, eine häßliche Kröte hatte das Nest der Schlange eingenommen und machte sich auf den Eiern derselben breit. Fragend schaute der Kaiser seine Ritter an, und als einer aus ihrer Mitte das räuberische Unthier zum Feuertode verdammte, nickte er beifällig, und ließ das Urtheil an Ort und Stelle vollstrecken. Ehe das ekelhafte Geschöpf jedoch starb, soll es eine böse Verwünschung über den Kaiser und sein Haus ausgestoßen haben; auch sei die Schlange sammt ihrem Nest wie von der Erde verschwunden gewesen. Am Tage des Abschieds indeß erschien sie plötzlich wieder im Banketsaale, und gleich wie am ersten Male nahm das gewandte Thier seinen Weg über die Tafel zum kaiserlichen Gedecke, senkte den Kopf in den goldenen Becher, den edlen

Wein gierig schlürfend, worauf, mit anmuthiger Bewegung das Haupt neigend, der seltsame Gast sich entfernte. Aber am Boden des Bechers lag ein sichtlich für eine Frauenhand geformter Ring mit strahlenden Edelsteinen geschmückt, die den wunderbarsten Glanz verbreiteten. Arglos und freudig empfing der Kaiser den Dank der Schlange, und steckte das Kleinod seiner hohen Gemahlin an die Hand; doch von jenem Augenblicke an schien der Fürst ein anderer zu sein. Das ihm sonst unentbehrliche Waffenspiel in Scherz und Ernst ward ihm gleichgültig, und er, der früher nur dem Wohle seiner Völker gelebt, vertauschte dieses hochwichtige Geschäft und den Umgang seiner Räthe mit der minniglichen Gesellschaft des geliebten Weibes, das er, wie von einem geheimen Zauber gefesselt, keinen Augenblick mehr verließ. Wohl band den Kaiser eine übernatürliche Macht; denn es war der fürstlichen Frau durch den Mund einer Sibylle kund geworden, daß Karl an den Besitzer des Schlangenrings mit der unverwüstlichsten Liebe gekettet sei, ja daß selbst der Tod dieses Band nicht zu lösen vermöge. Nur kurze Zeit dauerte aber dieses Liebesglück; denn im Glanze der Jugend und Schönheit sank die edle Fürstin dahin, ihren Gemahl in untröstlicher Trauer zurücklassend. Jahre lang blieb es sein einziges Geschäft, an dem Sarge des in wunderbarer Frische sich erhaltenden Weibes zu verweilen und der todten Hülle die Liebe zu beweisen, welche er ihr im Leben geweiht. Keine Vorstellungen, keine Bitten seiner Treuen, die ihn auf den Verfall seines Reiches aufmerksam machten, fanden bei ihm Eingang, und die Verwünschung der bösen Kröte schien furchtbar wahr werden zu sollen. Da geschah es, daß der fromme Erzbischof Turpin, der mit dem gerechtesten Schmerze den jammervollen Zustand seines kaiserlichen Herrn beklagte, zu einer Sterbenden gerufen ward, die sich mit tiefer Reue als die Ursache dieses Unglückes anschuldigte, indem sie dem Befehle der verstorbenen Kaiserin gehorchend, die in eigensüchtiger Liebe den theuern Mann selbst noch im Tode fesseln wollte, den Zauberring im Munde der Leiche verborgen habe. Kühn beschloß der hochherzige Turpin, im Vertrauen auf Gott, den unnatürlichen Zauber zu lösen, und forderte dem starren Munde das unselige Kleinod ab. Kaum fühlte er sich in dessen Besitz, als das Grab seinen Tribut heischte, und die bisdahin noch liebliche Hülle in Staub dahinsank; aber der Kaiser ahnete diese Verwandlung nicht, denn mit unwandelbarer Liebe sah er sich an den frommen Mann gekettet. Weise benutzte der Erzbischof den wunderbaren Einfluß des Ringes, um Karln sich selbst und seinen Völkern wieder zu geben, und bald erscholl das gerechte Lob des edeln Günstlings durch die neubeglückten Länder des weiten Reiches; doch ihm selbst ward diese Ehre in Kurzem beschwerlich, denn Tag und Nacht sollte er seinem kaiserlichen Freunde weihen. In gläubigem Gebet flehte er Gott um Erleuchtung, wie er sich des unheilbringenden Ringes ohne Gefahr entäußern könnte, und warf ihn endlich nach reiflicher Ueberlegung in einen tiefen Teich im Walde. Verwundert nahmen die Höflinge, still beglückt der anspruchslose Mann selbst, die plötzliche Gleichgültigkeit des Kaisers wahr; allein der Zauber war nicht gebrochen, indem Karl von nun an mit heftiger Vorliebe diese Gegend umfaßte und sie nicht mehr verlassen konnte. Der kluge Erzbischof wußte den Fürsten zu bewegen, daselbst den Wald zu lichten und eine Stadt zu gründen (so die Sage, — Aachen ist wohl durch Karln verschönert worden; gegründet ward es lange vor ihm), die mit rascher Schnelligkeit sich erhob. Aachen wurde ein wahrer Kaisersitz von Pracht und Glanz, und in seinem hohen Dome erkor sich der große Kaiser seine letzte Ruhestätte.

Der leuchtende Hirsch.

Um 853.

Hildegardis und Bertha, die Töchter König Ludwigs des Deutschen, sehnten sich von dem bunten geräuschigen Hoflager ihres Vaters weg, um in beschaulicher Stille ihrem Hange zu einem gottseligen Leben folgen zu können. Sie wählten sich mit der väterlichen Genehmigung das schön gelegene Zürich, schon ihrem großen Ahnherrn ein Lieblingsaufenthalt, zur Wohnstätte; aber bald fühlten sie sich unbehaglich, denn obschon die Prunksucht und Eitelkeit eines Hofes ihnen hier keinen Anstoß geben konnte, so war das Treiben des Handels und der Gewinnsucht, das die Stadt erfüllte, ihrem gottweihten Herzen höchst ärgerlich, und sie bezogen in kurzem eine in der waldigen Einsamkeit der Baldern gelegene Burg, wo sie fortan ganz nach ihrem Sinne lebten. Oft in später Nacht noch verließen furchtlos die königlichen Schwestern ihren Wohnsitz, um in dem von Gottes Hand gewölbten Dome, wo die hehren Bäume des Waldes die Säulen, die Lichter des Himmels die Lampen bildeten, ihre Seelen in inbrünstigem Gebete zu erheben. Auf diesen einsamen Gängen trat ihnen nicht selten ein Hirsch entgegen, der wunderbarer Weise auf dem schön gezackten Geweihe zwei Lichter trug und immer in der gleichen Richtung verschwand. Sie entschlossen sich dem freundlichen Thiere zu folgen, das sie sicher durch die dichte Waldung an das Seeufer führte, ihnen bis nahe an die Stadt voranleuchtete und endlich dem von Karl dem Großen so sehr begünstigten Stifte zur Probstei gegenüber stille stand. Nachdem dieser sonderbare Begleiter sie drei Male zur nämlichen Stelle geführt hatte, ward es den frommen Jungfrauen klar, daß auf dieser Stelle ein Kloster erbaut werden müsse, und willig bot König Ludwig zu diesem gottgefälligen Werke die Hand. Hildegardis stand als erste Aebtissin der neuen Stiftung vor, und zum dankbaren Andenken dieses Wunders ward bei einem spätern Neubau der Kirche der Hirsch in Stein gehauen über den Eingang der Hauptthüre gesetzt. Nach dem Tode der frommen Frau folgte ihr ihre Schwester Bertha in der gleichen Würde, und mit wahrhaft königlicher Freigebigkeit fuhren Ludwig wie auch spätere Könige fort, das aufblühende Gotteshaus mit Vergabungen und Rechten zu beschenken.

Die drei Buchen am Uetliberg.

Die Trümmer der Burg Manegg, wo die edeln Manesse hausten und ihre Minnegesänge ertönen ließen, sind eine vielbesuchte Stätte geblieben, wo manches Auge an der herrlichen Aussicht auf See und Gebirge sich letzt, und Viele gedenken dann der Zeiten, da die Burg noch in ihrer Stärke in das Land hinunterblickte; Wenigen aber mag es bekannt sein, wie solch ein stolzer Herr in der Nähe bei drei Buchen, die bis zur jetzigen Stunde gezeigt werden, eine schwere Sündenschuld sich aufbürdete, deren heutzutage noch das arme Opfer ihn anklagt; denn wenn ein Gewitter am Himmel steht und Donner auf Donner rollt, schlägt bei den Buchen ein helles Feuer empor, und beim Leuchten der Blitze sieht der ängstliche Wanderer eine weiße Gestalt, die mit aufgelöstem Haar in gräßlicher Verzweiflung die Brust sich zerschlägt, die Hände ringt, auf die Manegg die starren Blicke gerichtet. Es soll dieses ruhelose Wesen der Geist eines schönen, unschuldigen Mädchens sein, das in einem nahen Bauernhause wohnend, auf seinen Gängen nach der Stadt dem jagenden Junker oft begegnet und von ihm mit kosenden Worten bethört worden sei. Bei den drei Buchen fand die

Arglose den Verführer wieder, in süßem Minnespiel flossen die Stunden dahin, und ach — die Aermste ward um ihre Ehre betrogen. Mit eisiger Kälte wich ihr fortan der, dem sie Alles geopfert, aus, und die heiligen Schwüre von Treue und Ehe, mit der er ihre Sittsamkeit eingeschläfert, hatte der Wind verweht. Da wagte sie es einst in namenloser Angst vor das Thor der Burg sich zu setzen, hoffend, durch den Anblick ihres Leidens einen Funken der Liebe und des Mitleids in der Brust des Frevlers zu erwecken; aber mit höhnendem Gelächter hetzten rohe Knechte die Rüden auf das unglückliche Mädchen, welches wie ein gescheuchtes Reh dahineilte zu den Buchen, den stummen Zeugen ihres höchsten Glücks und seiner Schwüre. Dort wich ihr guter Geist von ihr, so daß sie in wilder Verzweiflung Hand an das eigene Leben legte, und in ungeweihter Erde fand sie daselbst ein frühes Grab, aus dem sie erstehen muß, so oft die Donner des Himmels, diese Vorboten des Weltgerichtes, in ihre Ruhestätte dringen.

Der Schatz auf Altwädensweil.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts wurde diese alte und feste Burg abgetragen, und nur ein einziger Thurm trotzte noch lange dem Zahne der Zeit, wie ein ernster Wächter über die Kronen der Waldbäume in das liebliche Gefilde hinunterschauend. In diesem Gemäuer hat einst ein armer Holzhacker wunderbares Schicksal erlebt, aber auch seine Lust nach Reichthum schwer gebüßt. Er war ein fleißiger Mann, der bei Arbeit und Sparsamkeit gesund und rüstig geblieben, und weder er selbst noch sein treues Weib fühlten sich in ihrer Verborgenheit unglücklich. Da hörte er, in der Nähe des alten Thurmes arbeitend, ein ungewöhnliches Geräusch in demselben, und neugierig kletterte er hinauf, um durch eine Schießscharte den innern Raum übersehen zu können. Mit welch' freudiger Ueberraschung schaute er das Wunder, das sich hier begab; denn zwei Zwerglein in langen grauen Gewändern, mit silberweißen, bis zum Gürtel reichenden Bärten schleppten aus einer ihm unsichtbaren Thüre silberne und goldene Becher und Gefäße, schimmernden Schmuck und seltene Münzen daher, gleichsam um den in Nacht und Dunkel verborgenen Schätzen wieder einmal die Wohlthat des lieben Sonnenscheines angedeihen zu lassen. Sprachlos starrte der geblendete Mann in das helle Gefunkel hinein, unbemerkt von den Zwergen, die in gesprächiger Geschäftigkeit walteten, aber ihr Verbündeter, ein schwarzer Rabe, hatte den unberufenen Lauscher entdeckt und kündete ihn mit heiserem Gekrächze an, worauf unbegreiflich schnell der ganze Spuck verschwand. Nur das Knarren einer Thüre verrieth, daß der Schatz in dem Thurme selbst liegen müsse. Aber umsonst suchte der grausam geäffte Mann während drei langer Tage die Spur einer Spalte oder Pforte, das Gemäuer schien so einsam wie immer, und schon ergab er sich mit grollender Unlust darein, ferner arm zu bleiben, als die Versuchung ihm in Gestalt eines fahrenden Schülers sich nahete. Gleich als sähe der sonderbare Jüngling in sein Herz, redete er ihm von den Reichthümern, die hier ungenützt unter ihren Füßen lägen, und fachte so die kaum entschlummerte Habsucht zur hellen Flamme auf. Endlich versprach er dem begehrlichen Manne, ihm zu der Hebung des Schatzes behülflich sein zu wollen, und beschied ihn auf die Mittagsstunde in die Ruinen. Unter wunderlichen Geberden und schaurigen Beschwörungen machte er den Erstaunten auf eine kleine Pforte aufmerksam, die bis jetzt seiner eifrigsten Nachsuchung entgangen war, gab ihm eine Wünschelruthe und wies ihn an, ohne umzublicken oder etwas zu berühren, durch das Pförtlein bis zu den Schätzen hinzudringen, dort drei Male

wacker zuzugreifen, aber wenn ihm Leib und Leben lieb sei, kein lautes Wort zu sprechen. Auf den ersten Schlag mit der Ruthe sprang die Thüre knarrend auf und der Holzhacker befand sich in einem geräumigen, von feuchtem Moderdufte erfüllten Gemache; doch es brauchte seine ganze Herzhaftigkeit, um nicht umzukehren, denn ein ganzes Heer von Schlangen und anderen Ungeziefers der ekelhaftesten Art umlagerte seine Füße, während häßliche Fledermäuse ihm den Weg zu einer zweiten Thüre versperren zu wollen schienen. Muthig machte er sich Bahn, und nach einem wiederholten Schlage öffnete sich auch diese Pforte, aber wie ganz anders war hier die Scene. Auf reichen Polstern lag eine wunderliebliche Frauengestalt, die ihm mit anmuthigen Geberden einen Becher süß duftenden Weines anbot. Zum Glücke schwieg das Zauberwesen und die tiefe Stille des in zartem Rosenglanze strahlenden Gewölbes schloß dem Betroffenen den Mund, so daß er, zu sich selbst kommend, standhaft an dem Weibe vorbei ohne umzublicken einer Flügelthüre zuschritt, die ihm die höchsten Schätze zu bergen versprach. Er hatte sich nicht geirrt; denn als auf den dritten Schlag die Thürflügel wichen, breitete sich in blendender Pracht der ungeheure Schatz vor seinen Blicken aus. Nur ein armes Bruchstück hatte er früher gesehen; hier standen reich mit Edelsteinen geschmückte Gefäße ohne Zahl, dort lachte ihm der herrlichste Schmuck aus den geöffneten Truhen entgegen, ganze Kisten voll blanker Gold- und Silberstücke luden zum Zugreifen ein, und alle diese Herrlichkeiten erleuchteten mit ihren Strahlen das hohe Gemach, als ob tausend Kerzen ihren Glanz verbreiteten. Aber o weh, der Anblick dieser Reichthümer überwältigte den Glücklichen und der Freudenruf: „Herr Gott, wie viel!“ entfloh seinen Lippen. Im nämlichen Augenblick verschwand alles in furchtbarer Finsterniß; von einer heulenden Windsbraut erfaßt, ward der Unselige emporgehoben, und erst am späten Abend kehrten seine Sinne wieder. An Leib und Seele zerschlagen, fand er sich einsam in dem alten Gemäuer; doch als er sich nach und nach des Geschehenen erinnerte, war er auf immer von der Begierde nach Reichthum geheilt, und mit neuer Liebe umfaßte er sein treues Weib, das unruhig über sein Ausbleiben ihn mit ihren Kindern zu suchen kam.

Der Chriemhildengraben.

Weit vom Meeresstrande her wanderte einst eine Familie in unsere Heimat ein, der Mann von friedlicher Gemüthsart, rüstig zur Arbeit wie zum Gebet, das Weib finster und ungefellig, doch dem Gefährten eine treue Gehülfin und dem wunderlieblichen Kinde eine sorgsame Mutter. Hinter Wollenweid, auf dem Berge am Türlersee, bauten sie eine Hütte und erwarben beträchtliches Grundeigenthum. Wundersam gedieh die Arbeit ihrer Hände, und was sie gepflanzt, blühete und reifte in üppiger Fülle, vor Allem aber erfüllte der in herrlicher Pracht dastehende Garten die Nachbarn mit Bewunderung, aber auch mit geheimem Neide, denn manche unbekannte Frucht wartete hier der brechenden Hand, manch' heilendes Kraut war mit den Fremdlingen ins Land gekommen und die fremdartigsten Blumen zierten die wohlgeordneten Beeten. Da sah man den zierlichen Frauenschuh, den wohlriechenden Calmus, da läutete das Maiblümlein mit den silbernen Glöckchen den Frühling ein und zartbemalte Hyazinthen hauchten ihren süßen Duft aus. Doch nicht nur für die Besitzer selbst blüheten und dufteten diese Blumen, mit freundlichem Sinn bot der Mann sie dem Wanderer über die Hecke und das liebliche Mägdlein trug manchem Armen und Kranken saftige Früchte und heilsame Kräuter unter das niedrige Dach. Sah auch die Mutter, Chriemhilde nennen sie die

Einen, Verena die Andern, mit schelen Blicken solcher Freigebigkeit zu, schnell schmeichelte das süße Kind die trüben Wolken von ihrer Stirne weg und mit freundlicher Mahnung beschwor der Gatte den bösen Geist. So flossen Jahre dahin, Regen und Sonnenschein zogen über ihre Häupter und segneten ihren Fleiß; da kam der Sturm, der dieses stille Glück zerstörte. In den erbosten Wogen des Türlersee's fand der wackere Gatte, der liebende Vater das nasse Grab, und mit ihm entwich der Schutzengel des Hauses. In finsterer Trauer arbeitete das Weib fort, aber tief in ihrem Herzen schlugen verzehrende Habsucht und starrer Menschenhaß giftige Wurzeln. Umsonst harrten fortan Kranke der erquickenden Spende, vergeblich traten die blühenden Kinder des Dorfes an den Garten, sich ein Blümlein zu erbitten; ja die Unglückliche ging so weit, unbefugt die Grenzen ihrer Güter zu erweitern. Jetzt war die Gelegenheit gekommen, das längst beneidete und gehaßte Weib zu plagen, und uneingedenk der Wohlthaten des Verstorbenen fielen die Nachbaen über die Verlassenen her, ihnen die schönen Liegenschaften streitig machend. In wüstem Zank und Hader, in rastlosem Treiben vor den Gerichten des Landes gingen nun die Tage dahin, und das einzige Kind trug schwer am Zorne der unnatürlichen Mutter. Dieses zarte Wesen, ach nur im Sonnenscheine der Liebe konnte es gedeihen, verging immer mehr in Sehnsucht nach dem heimgegangenen Vater, und wie die Blumen des Gartens ohne liebende Pflege verblüheten und welkten, so neigte das Mägdlein sein Haupt und suchte im Schooße der Erde die Ruhe, die ihm die harte Mutter versagte. Diese verlor einen Theil ihrer Grundstücke nach dem andern, und bloß der Garten blieb ihr von dem früher so reichen Eigenthum übrig. „So kann ich doch noch gartnen", sprach sie in wildem Unmuth, und begann von neuem die sonst so liebe Arbeit; aber der Segen war gewichen; was sie jetzt pflanzte, schien ihr nur ein todter Schatten der frühern lachenden Pracht, und weder Gatte noch Kind freuten sich mehr ihres Werkes. Siehe, da nahte ihr der Böse mit arger Versuchung, und wie konnte ihm dieß an Gott und Menschen verzweifelnde Herz widerstehen? Als in dieser Zeit die Hefersweiler sie auch ihres Gartens beraubten, da lebte sie allein noch im Gefühle der Rache. Vernichten wollte sie die verhaßte Brut, und das Gewässer, das ihren Mann verschlungen, sollte Alle bedecken vom wankenden Greise bis zum Kinde an der Mutterbrust. Ein Hügel trennte den Türlersee von dem Dorfe, und dieser sollte durchstochen werden; doch wie konnte das schwache Weib solches vollbringen? Sehet sie nur, wie sie in dunkler Nacht riesig groß dasteht, die tenuthorgroße Schaufel in grausiger Hast hebend und senkend und mit jedem Spatenstich schuhweit vorrückend. Kalter Schweiß steht auf ihrer Stirn und der bebende Mund öffnet sich bald zu einem grinsenden Lächeln, bald bewegen sich die Lippen leise fluchend, denn sie hatte den Pakt mit dem Widersacher geschlossen, während der Arbeit zu schweigen wie das Grab. Nun hebt sie zum letzten Mal die Schaufel, um das schöne Gefilde ist's geschehen; da kann sie ihr Entzücken nicht mehr bändigen, und wild jauchzend ruft sie: „So ist's geschehen, Gott zu lieb oder zu leid!" Ein brausender Sturm führte die Hexe durch die Luft, auf die blumigen Halden des Glärnisch; aber zu Eis erstarrten die Kräuter unter ihrem Fuße. Noch heutzutage steht sie dort, auf ihren Spaten gelehnt, ein zackiger Eisblock, und nimmer thaut sie auf von den frommen Thränen der Liebe, denn sie hat nur Haß gesäet und Fluch geerntet.

Der Kirchhof zu Sellenbüren.

In der Nähe des Dörfchens Sellenbüren ist ein gar stilles, heimeliges Plätzchen, auf welchem nach der Volksüberlieferung die angesehenen Edeln des Ortes der Auferstehung entgegenschlummern; doch kann weder von diesen Gräbern, noch von der kleinen Kapelle, in der für das Heil der Geschiedenen manch frommer Seufzer emporstieg, eine Spur gefunden werden. Ein reicher Schatz soll hinter dem Kirchlein verborgen sein, aber gute Geister hüten ihn, daß er nimmer in den Besitz eines Sterblichen übergehe; denn wohl kennen sie das Menschenherz und das Heer böser Leidenschaften, die mit dem plötzlichen Reichthum in die unbewachten Pforten desselben einziehen würden. Nur ein schuldloses Kind hat einst vor vielen, vielen Jahren, als die Gegend noch einsamer und waldiger war, das Treiben der Schatzeswächter beobachtet. An einem Sonntag Nachmittag ging der muntere Knabe in den Wald, Blumen zu suchen und Beeren zu naschen, und ließ seine kleinen Liedlein mit den Vögeln in die Wette erschallen. Horch, was ist das für ein seltsames Klingen durch die Büsche? dem muß nachgegangen sein. Bald steht er an einer kleinen grünen Wiese mitten im stillen Forste, und er meint fast, es habe Sterne geregnet, so dicht liegen Gold- und Silberstücke schimmernd auf dem blumigen Plan. Dazwischen huschen gar wunderbare Gestalten, nicht größer als er selbst, mit weißen, glänzenden Kleidchen angethan, in die goldenen Locken Kränze von hellen Sternblumen gewunden. Keuchend tragen häßliche Zwerge mit grauen Augen und langen Nasen immer neue Säcke voll Geld herzu und leeren sie auf Anweisung der schönen Geister aus, was das süße Klingen verursachte, welches den kleinen Lauscher herbeigelockt. Lange schaut dieser verborgen dem sonderbaren Treiben zu, bis ihn eine unwiderstehliche Lust nach dem blitzenden Gelde mitten unter die Geschäftigen treibt. „Gebet mir auch von dem schönen Spielzeug!" bittet er, und gewährend winken die lieblichen Geister ihm zu, indeß die Zwerge gar grimmig auf den Eindringling blicken. Rasch füllt dieser seine Taschen und eilt von heimlichem Grauen gejagt zu der Mutter, ihr das Erlebte zu erzählen. „O du Glückskind", ruft diese aus, „du hast den Schatz gefunden!" und beredet ihn, dem Vater und ihr gleich den Weg zu der Wiese zu weisen. Aber, — wenn auch der Kleine ganz bestimmt versichert, an der Stelle zu sein —, keine Spur von dem reichen Segen findet sich mehr, und die Wahrheit seiner Worte beweist nichts als die funkelnden Thaler, die der gute Wille der Schatzhüter ihm gelassen.

Der Schatz bei Brütten.

Der irrsinnige Matthys war vor langen, langen Jahren eine bekannte und gefürchtete Person in dem Dörfchen Brütten, und scheu wichen ihm, zumal an schönen Sommerabenden, Weiber und Kinder aus dem Wege. Im Winter zwar saß er meist stille brütend in einem Winkel, aber sobald der Lenz den Schnee schmelzen machte, ward er unruhiger und das zufriedene Quaken der Frösche flößte ihm namenlose Angst ein. Begegnete es ihm gar, daß eine Kröte über seinen Weg hüpfte, so ergoß sich sein Wahnsinn in furchtbaren Flüchen und Selbstverwünschungen, und ein solcher Paroxismus endete mit den gräßlichsten Verzerrungen. Wenige und keiner mit Bestimmtheit kannte die Ursache seines bedauernswerthen Zustandes, bis der Unglückliche sich in einer lichten Stunde seiner letzten Krankheit dem würdigen Priester anvertraute, der die Geschichte zu ernster Warnung

auch Andern erzählte. Matthias war reicher Leute einziges Kind gewesen, aber von früher Jugend an unbändiger Natur, überließ er sich in seinen Jünglingsjahren den wüstesten Ausschweifungen. Nach dem Tode seiner gebeugten Eltern Herr eines schönen Hofes, sah er sich bald von Leuten seines Gelichters umringt, das sonst so stille Haus ward der Schauplatz ärgerlicher Saufgelage, und wehe dem Mädchen, das sich von den glatten Worten des Wüstlings bethören ließ. Daß bei solch' toller Wirthschaft bald Schulden auf Schulden sich häuften, liegt auf flacher Hand, und Matthias mußte auf Mittel denken, die leeren Truhen aufs neue zu füllen. Nun ging die Sage im Volke, unter dem einsamen Baume am Saume eines Ackers, Steinmürli genannt, liege ein reicher Schatz, aber es gehöre großer Muth dazu, denselben zu heben. Matthias fürchtete die Hölle nicht, wenn es galt, einen argen Streich auszuführen, und so schlich er in einer dunkeln Mitternacht zu der verrufenen Stelle, wohin ihm ohnedieß Niemand zu folgen gewagt hatte. Eines seiner Lieblingslieder pfeifend, begann er das wirre Gestrüppe unter dem Baume wegzuroden, und hob schon die Schaufel, als plötzlich die Gegend wunderbar sich erhellte und hinter dem Baume hervor ein weibliches Wesen vor ihn trat. Wohl versuchte ihn der böse Zauber an seiner schwächsten Seite, denn solche Reize, als ihm hier entgegenstrahlten, hatte er nie gesehen, und mit süßem Lächeln kredenzte ihm die Erscheinung perlenden Wein in goldener Schale. Taumelnd vor Entzücken that Matthias ihr Bescheid, und nun erst begann sie mit holder Schmeichelrede ihn zu bethören. „Sei willkommen, du Glücklicher", sprach das Zauberbild, „der Schatz ist dein, wenn du thust, was ich dir sage. Drei Mal mußt du unter diesem Baume stehen und drei Mal mich küssen, bevor du zu graben anhebst; dann aber ...." Laut lachend unterbrach sie der Entzückte: „Und wenn ich dich tausend Mal küssen müßte, du Schönste, und gewänne keinen rothen Heller damit, ich thäte es mit Freuden und thue es gleich jetzt", und heftig umschlang er das üppige Weib, einen heißen Kuß auf ihre Lippen drückend; doch als er die Liebkosung wiederholen wollte, schwand alles in düstern Nebel dahin, und es tönte wie ein leises Gelächter aus dem Baume. „Auf morgen denn", rief er wonnetrunken, und wie langsam verging ihm der Tag! Kaum schlug die Mitternacht vom Thurme, so machte sich Matthias auf den Weg, und siehe, schon harrte sein die Zaubergestalt unter dem Baume, ihm lächelnd zuwinkend. Doch als er sie trunken umfing, lag es plötzlich feuchtkalt an seiner Brust, und statt des reizenden Antlitzes, glotzte ihn mit gläsernen Augen eine riesige Kröte an, das klaffende Maul zum Kusse geöffnet. Zum Tode erschreckt wich der Betäubte zurück, aber so schnell er auch entfloh, tönte ihm doch ein gellendes Hohngelächter nach. Den Rest der unseligen Nacht und den ganzen Tag trieb es ihn ruhelos umher, Entsetzen und Furcht stritten sich in seiner Brust mit der Sehnsucht nach dem schönen Weibe und der niedrigsten Habsucht. Die böse Begierde siegte und in der nächsten Mitternacht sehen wir ihn aufs neue auf dem Wege, der Erscheinung zueilend, die, schöner als je, ihn zu erwarten scheint. Rasch tritt er an sie heran und, die Augen schließend, will er sie küssen. Aber seinen glühenden Lippen begegnet das feuchte Maul der scheußlichen Amphibie wieder und in wildem Tumulte aller seiner Sinne entreißt er sich der fürchterlichen Stelle. Halbtodt ward er nicht weit davon gefunden, aber seitdem blieb sein Verstand umdunkelt, und er schleppte sich und Andern zur Pein noch lange Jahre sein trauriges Dasein dahin.

* * *

Nach vielen Jahrzehnten, als die Geschichte des tollen Matthys fast verschollen war, machte ein junger Bauer von Oberweil von neuem den Versuch, den Schatz zu heben. Es war nicht gemeine Geldgier, die ihn dazu antrieb, denn er hatte bei Fleiß und Sparsamkeit genug, um zufrieden leben zu können; aber ihn stachelte der Wunsch, der alternden Mutter und dem ihm vor kurzem angetrauten geliebten Weibe ein weniger mühsames, von den Freuden des Wohlstandes verschönertes Dasein zu gewähren; auch redete er sich ein, gleichsam um den Segen von Oben zu erzwingen, er könne aus dem, der Hut der bösen Geister abgetrotzten Golde die ärmliche Kapelle des Ortes verschönern und so ein gottgefälliges Werk vollbringen. Wohlgemuth nahte er in einer hellen Mondnacht der verrufenen Stelle und begann sein Werk, als plötzlich aus dem Schatten des Baumes ein altes Mütterchen zu ihm hintritt, ihn bedeutend, so leichten Kaufes würde er den Schatz nimmer gewinnen; es stünden Hindernisse im Wege, die er nur durch die Erfüllung gewisser Bedingungen hinwegzuräumen vermöge. Der junge Mann, erhitzt durch den Widerstand, beschwört die Alte, diese Bedingungen zu nennen, worauf sie ihm ein Beil überreichte, mit der Anweisung, in der Frühe des nächsten Pfingsttages einen gewissen Baum zu fällen und aus dem Holze desselben eine Wiege zu fügen. „Erst wenn ein Kindlein in der Wiege schreit", endete die Versucherin, „kannst du den Schatz haben; doch sprichst du ein Wort von dem Handel, so ist Alles aus." — Mit großer Unruhe machte sich der junge Mann an der heil. Pfingsten auf den Weg und ward durch eine wunderbare Anziehungskraft der ihm geschenkten Art zu einer Stelle geleitet, die ihm in dem sonst von Jugend auf vertrauten Forste ganz unbekannt vorkam. Fast von selbst senkte sich die Art zum Fuße einer schlanken Tanne, welche er nun mit kräftigem Arme zu fällen begann; doch erschrocken blickte er empor, denn in dem Augenblicke, als der schöne Baum zu wanken anfing, tönte ihm aus dem Gezweige ein Ton gleich dem leisen Wimmern eines Säuglings entgegen, der sich immer steigerte, bis er beim Sturze der Tanne mit einem lauten Weheruf endigte. Von Schrecken gejagt, verließ er die unheimliche Stelle, auch würde er wohl von der Sucht nach Reichthum geheilt gewesen sein, hätte er nicht am folgenden Morgen die in Bretter zersägte Tanne vor seiner Thüre gefunden. Die Zeit verwischte die empfundene Angst in seinem Gedächtnisse, und als nach Verlauf eines Jahres wirklich eine Wiege sollte herbeigeschafft werden, konnte er sich's nicht versagen, dieselbe aus dem vielversprechenden Holze anzufertigen. Da nun in kurzem ein munteres Knäbchen laut schreiend das Licht der Welt begrüßte, konnte der beglückte Vater kaum erwarten, bis die willkommenen Töne ihm aus der Wiege entgegenschallen würden. Aber in das Bettchen niedergelegt verstummte der kleine Schreier, und das arme Opfer hauchte in schweren Kämpfen das kaum empfundene Leben aus. Auch dem zweitgebornen Kinde, einem Mädchen, ward die Unglückswiege zum frühen Sarge. Wohl läßt sich der Jammer der armen Mutter mitfühlen, die sich auf so unerklärliche Weise ihrer Lieblinge beraubt sah, aber Niemand beschreibt die wilde Verzweiflung, welche des bedauernswerthen Mannes Herz zerriß. Ach, er mußte sich ja anklagen, die schuldlosen Kleinen der Gewalt des Bösen anheimgegeben zu haben, und mit raschem Entschlusse opferte er die Wiege sammt dem letzten Spane des Zauberholzes dem Feuer. Und siehe, als er in reuigem Gebete dem Walten des starken Elementes zuschaute, entschwebten zwei reine weiße Tauben dem wirbelnden Rauche, der böse Zauber war gelöst und die Ruhe kehrte in sein gefoltertes Herz zurück.

Die böse Spinne.

Es sind nun bald 400 Jahre her, daß an der Kempt, nahe bei dem Weiler Grafstall, ein einsames Wirthshaus lag. Das Gebäude war mit seinen altersgrauen Mauern, dem zerfallenden Dache und den engen Fensteröffnungen wenig einladend, und es geschah auch nur selten, daß ein Wanderer durch den dichten Wald den Weg dazu fand, noch seltener aber sah man einen solchen wieder aus der Herberge treten, und wundersame, schauerliche Sagen gingen in der Umgegend über die böse Spinne von Munde zu Munde. Das Haus führte nämlich dieses wenig beliebte Insekt im Schilde, das in einem riesigen Gewebe von Eisendrath über dem Eingange schwebte und mit rothen, fast glühenden Augen an dem pechschwarzen Leibe die immer weniger sich einfindenden Gäste anglotzte. Da trat einstens spät Abends, als ein heftiges Gewitter am Horizont drohte und der Sturm bereits die alten Eichen erschütterte, ein rüstiger Wandersmann, schwer mit Gepäcke beladen, in das alte Haus, Schutz vor dem Unwetter und ein gutes Nachtlager begehrend. Der Mann war fremd, die zunehmende Dämmerung verhüllte ihm das Unheimliche des Ortes; doch hätte er auch den übeln Ruf seiner Herberge gekannt, er wäre kaum vorbeigegangen, denn er trug das Herz auf dem rechten Flecke und war müde und hungrig. Ihm schmeckte daher das gute Essen gar wohl, das die geschwätzige Wirthin auftrug, aber diese selbst und ihr wortkarger mürrischer Mann wollten ihm wenig behagen, und es entging ihm nicht, wie die Beiden heimlich Blicke und Worte wechselten und wie der Wirth einen argen Fluch nicht unterdrücken konnte, als er den ihm eifrig angepriesenen Nachttrunk verweigerte; auch stand das Zimmer, das ihm nun zur Ruhe angewiesen wurde, mit der sonstigen Armseligkeit des Hauses in zu grellem Kontrast, daß es ihm nicht hätte auffallen sollen. Nicht nur mochte es das einzige im Hause sein, das durch ein hohes helles Fenster Gottes freier Luft Zugang ließ; auch die ganze Ausschmückung gehörte eher einem reichen alten Edelhause als dieser verfallenden Herberge an; namentlich machte das große Bett mit seinen schweren seidenen Vorhängen und dem mit Federn und Troddeln geschmückten Himmel einen seltsamen Eindruck auf ihn, so daß er beschloß, sich nicht zu entkleiden und wo möglich wach zu bleiben, um jedem Angriff schlagfertig zu begegnen. Nach kurzem Gebete warf er sich aufs Lager, aber eine unerklärliche Unruhe verfolgte ihn, und rasch sprang er auf, als ein unheimliches Knistern in den Vorhängen hörbar ward. Welcher Todesschreck ergriff ihn, als blitzesschnell, aber mit der lautlosen Sicherheit, womit die Spinne ihr Opfer umstrickt, der schwere Betthimmel sich auf die Stelle senkte, die er vor einem Augenblick noch eingenommen. Ach wie mancher arglose Schläfer mochte unter dieser Wucht den letzten Seufzer ausgehaucht haben, denn die ganze Kraft unsers Wanderers reichte nicht hin, die ungeheure Last nur zu bewegen; doch ihm blieb, das sah er wohl ein, keine Zeit zu Betrachtungen, und rasch das Fenster öffnend, erspähte er eine Gelegenheit zur Rettung. Glücklicherweise streckte ein alter Birnbaum seine starken Aeste bis nahe an das Fenster, und es gelang ihm in kühnem Sprunge, einen derselben zu erreichen. Kaum fühlte er den sichern Boden unter seinen Füßen, als er durch Busch und Wald unaufhaltsam vorwärts drang und sich nicht eher Ruhe gönnte, bis er den Saum des Forstes erreicht. Das Gewitter hatte sich verzogen, die Nacht war mild und erquickend und das süße Gefühl des geretteten Daseins, heißer Dank gegen Den, der ins Verborgene sieht und ihn so augenscheinlich beschützt hatte, hoben seine Brust. Die aufgehende Sonne fand ihn vor den Thoren Zürichs, woselbst er sogleich Anzeige des Geschehenen machte. Ein starker

bewaffneter Haufe wurde alsbald ausgeschickt, das Raubnest zu zerstören, welcher Schaar es auch gelang, die arglistigen Wirthsleute gefänglich einzuziehen. Im Keller fanden sich die mannigfachsten, im Laufe der Zeit geraubten Gegenstände, aber leider auch die eingescharrten Leichen ihrer Besitzer. Das Haus wurde dem Boden gleichgemacht, allein die Erinnerung an die Unthat lebt bis heutigen Tages im Volke fort, und die Geschichte von dee bösen Spinne verkürzt in Grafstall den spinnenden Weibern und Mädchen manchen langen Winterabend.

Die Blutbuche am Irchel.

Am Himmelfahrtstage Christi wandern, zwar nicht mehr so zahlreich wie früher, frohe Schaaren von Jünglingen und Mädchen auf die Höhe des Stammberges zu der Wunderbuche, deren zarte Blätter an jenem Tage in die rothe Farbe des Blutes sich kleiden, um eest nach dem heil. Pfingstfeste eine schwärzliche Färbung anzunehmen. Manches Zweiglein wird zum Schmucke an Brust und Hut gesteckt, heitere Rede und froher Gesang beleben die sonst einsame Gegend, und hie und da sammeln sich aufmerksame Hörer um einen Bejahrten, der die schaurige Mähre vom Entstehen des Baumes zu erzählen weiß. „Vor grauen Jahren", so hebt er an, „als die Aecker und Wiesen vor uns noch öde und wüst lagen, schickte Gott eine furchtbare Hungersnoth über diese Gegend. An alle Hütten zwei Stunden in der Runde pochte der hohle Hungertod, und wer ihm widerstand, erlag in Kurzem der gräßlichen Seuche, welche, von den unnatürlichen Nahrungsmitteln erzeugt, die Menschen sinnlos zu Boden streckte. An dieser Stelle nun lebten drei verwaiste Beüder von der dürftigen Milch einer armen Ziege. Ihre Eltern waren ein Opfer der Hungerpest geworden, als sie nach Nahrung ins Thal herniedergestiegen, aber die Knaben hielten in treuer Bruderliebe in Noth und Tod an einander fest. Da kam der schreckliche Winter, tiefer Schnee bedeckte die Flur, und ach, ihre Ernährerin verendete. Rohe Wurzeln fristeten von nun an das Dasein der Aemen, bis die Frühlingssonne ihre Hoffnung von neuem belebte. Als sie einst halb verschmachtet bei einem Baume saßen, sprang ein Mäuschen unter den Wuezeln hervor, das, welches Glück, einer von ihnen erhaschte. Da entstand ein edler Streit, jeder wollte dem andern den kleinen Bissen aufdringen, bis sie sich verständigten, der Jüngste solle das Blut aussaugen, die Aeltern sich in das Fleisch des Thierchens theilen. Aber kaum hatte der Ausgehungerte sich angeschickt, das warme Blut zu genießen, als ihm das Mäuschen in den Hals hinuntergliischte und er todt dahinstürzte, um — seinen Brüdern nun zur grausigen Speise zu dienen. An dee Stelle, wo diese von den gräßlichsten Qualen des Hungers gebotene, unnatürliche That geschah, sproßte eine junge Buche, deren Blättee von dem rinnenden Blute bespritzt wurden, und als nach wenigen Tagen die Unglücklichen, gefolteet von heißer Reue, Arm in Arm den Geist aufgaben, wueden sie von Jägern, denen dee letzte der Brüder sterbend die Geschichte vertraut hatte, auf der Jammerstätte begraben. In Jahresfrist schossen zwei andere kleine Buchen auf, welche, gleich der Zeugin ihres Elendes, jedesmal am Auffahrtstage blutroth sich färbten. Noch standen bei Mannesgedenken diese drei Bäume, ein Wunder der Gegend, aber umsonst suchte man sie zu verbreiten, nur auf der von Bruderblut gedüngten Erde konnten sie gedeihen, ja zwei von ihnen verdorrten wie aus Trauer, daß man freventlich an sie die Hand zu legen gewagt."

Register.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

Z.

Vorzügliche schweizerische und zürcherische Geschichtswerke.

☞ **Die alten Chroniken** oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820, neu bearbeitet von Fr. Vogel. Mit 12 Ansichten historisch merkwürdiger Orte. 4°. br. Fr. 13. 80 Cts.

Baumgartner, J., die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850. Erster Band. 8°. br. Fr. 6.

Bluntschli, Dr., Geschichte der Republik Zürich. Erster und zweiter Band. 8°. br. Fr. 11. 52 Cts.

Hotz, Joh. Konrad, später Friedrich Freiherr von Hotze, k. k. Feldmarschalllieutenant. Von dem Verfasser der kriegerischen Ereignisse in Italien 1848 und 1849. 8°. br. Fr. 5.

Schuler, M., die Thaten und Sitten der Eidgenossen, ein Handbuch der Schweizergeschichte. 6 Bände. 8°. br. Fr. 28. 8 Cts.

Jeder Band bildet für sich eine besondere Abtheilung und ist einzeln zu haben.

Sinner, Dr. **G. L. R. von,** Bibliographie der Schweizergeschichte oder systematisches und theilweise beurtheilendes Verzeichniß der seit 1786—1851 über die Geschichte der Schweiz von ihren Anfängen an bis 1798 erschienenen Bücher. 8°. Fr. 5. 64 Cts.

Tillier, A. von, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte von 1803 bis 1813, aus den Urquellen, vorzüglich den eidgenössischen und bernischen Archiven, besonders Briefwechseln rc. dargestellt. 2 Bände gr. 8°. br. Fr. 11. 64 Cts.

—, —, — — — während der sogenannten Restaurationsepoche. Von Anfang des Jahres 1814 bis zur Auflösung der ordentlichen Tagsatzung von 1830. Aus den Urquellen dargestellt. 3 Bände gr. 8°. Fr. 17. 52 Cts.

Vögelin, J. C., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 2 Bände. Zweite, umgearbeitete, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. 8°. br. Fr. 11. 64 Cts.

—, —, und **Gerold Meyer von Knonau,** historisch-geographischer Atlas der Schweiz in 14 Blättern nach Angaben der bewährtesten schweizerischen Geschichtschreiber und Geographen und nach urkundlichen Quellen bearbeitet. 1e—4e Lief. oder Blatt I—VII. à Fr. 3. per Lief.





